








VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget





# ZEITSCHRIFT

# DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

# RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

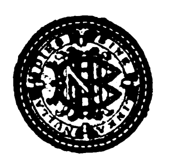
E. I. BEKKER, L. MITTEIS, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND

*XLVIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE*

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1914.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

# Inhalt des XXXV. Bandes.

## Germanistische Abteilung.

---

**Germanistische Chronik:**



---

## Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:



---

# Karl Zeumer.

Nach langen Monaten hoffnungslosen Siechtums ist Karl Zeumer am 18. April 1914 den Seinen und der Wissenschaft entrissen worden. Ein strenger und stiller Arbeit zugewandtes Gelehrtenleben, arm an äußeren Ehren und Erfolgen, aber reich an innerem Ertrage, hat damit seinen Abschluß gefunden. Wir wollen den Gang, den es genommen hat, noch einmal vor unseren Augen vorüberziehen lassen.

Karl Zeumer war wie der Mann, bei dessen Werken er am liebevollsten verweilt hat, wie Eike von Repgow, ein Angehöriger des sächsischen Stammes. Er ist zu Hannover am 31. Juli 1849 geboren und dort in wohlgeordneten, bürgerlichen Verhältnissen aufgewachsen. Sein Vater war ein aus Thüringen zugewanderter Kürschnermeister, seine Mutter aus einheimischem Geschlecht. Er war ursprünglich wohl kaum zum gelehrten Berufe bestimmt, aber Trieb und Anlage hierzu müssen sich dann doch bestimmend geltend gemacht haben, da er nach mehrjährigem erfolgreichen Besuch der lateinlosen „Mittelschule" bereits siebzehnjährig in die Obertertia des „Lyceums" seiner Vaterstadt übertrat, wo er sich auch bald trefflich einzuarbeiten und die ihm bei seiner anders gearteten Vorbildung entgegenstehenden Hindernisse nach den Worten seines Abgangszeugnisses „durch zuverlässiges Streben" zu überwinden wußte. Gleichwohl konnte er wegen seines späten Übertritts erst als zweiundzwanzigjähriger die Universität beziehen.

Schon in der Jugend hat es bei ihm wie im späteren Leben an körperlichen Gebrechen und Leiden nicht gefehlt. Bereits im zartesten Kindesalter büßte er infolge einer damals für nötig gehaltenen Operation sein eines Auge

ein, und das Hüftleiden, das sich hernach so steigern und ihm das Gehen so erschweren sollte, trat bei dem Knaben schon auf. Aber nie hat er sich durch diese und andere Hemmungen in der zähen Verfolgung der jeweils gestellten Aufgabe beirren lassen.

Er hat zunächst ein Semester in Göttingen, dann drei in Leipzig zugebracht und hier wie dort sich der klassischen und germanischen Philologie gewidmet. Auch in Berlin wandte er in seinem dortigen ersten Semester (Sommer 1873) sich noch ausschließlich griechisch-römischen Studien zu, um dann aber ganz zur Geschichte überzugehen. Als seine Lehrer haben hier vor allen Nitzsch und der eben erst (1873) nach Berlin als Professor der historischen Hilfswissenschaften berufene Wattenbach zu gelten. Beiden hat er dankbare Erinnerung bewahrt. In einem schönen Nachruf auf Wattenbach hat er mit Liebe des „stillen, vornehmen Gelehrten“ gedacht und eine Charakteristik seines Hauptwerks gegeben, aus der hervorgeht, wie stark der Eindruck der ersten Lektüre dieses Buches auf den Studenten gewesen ist. Größer aber noch muß die Anziehungskraft gewesen sein, die die tiefe und eigenartige Persönlichkeit Nitzschs auf ihn ausgeübt hat. Ihn hat er immer als seinen eigentlichen Meister bezeichnet, dabei aber zu ihm trotz des Altersunterschiedes mehr wie zu einem älteren Freunde als wie zu einem Lehrer gestanden. Die in den letzten Jahren begonnenen Veröffentlichungen von Briefen Nitzschs, die weiteren Kreisen dessen hohe menschliche Werte erschlossen haben, begrüßte er daher stets mit neuer Freude. Die wenigen Stücke aus Nitzschs Feder, die Zeumers Nachlaß birgt, zeugen von wärmstem Anteil am geistigen und leiblichen Ergehen des Schülers. Leider war dies in den späteren Berliner Semestern (1875—1877) so wenig erfreulich, daß er den Kollegien und Übungen lange Zeit fernbleiben mußte. Auch der Abschluß der Dissertation wurde dadurch verzögert, so daß nach Nitzschs Worten diesem „ein Stein vom Herzen genommen“ wurde, als Anfang August 1877 aus Göttingen, wo Zeumer seine Arbeit eingereicht hatte, die frohe Kunde des bestandenen Examens und der erfolgten Promotion

kam und Nitzsch sich nun mit ihm des glücklich erreichten Abschlusses „einer langen, sorgenvollen Periode“ freuen konnte.

Das Thema der Dissertation, eine Geschichte der deutschen Städtesteuern, war ihm von Nitzsch gestellt. Wie er Wattenbach die gründliche Einführung in das Schriftwesen des Mittelalters verdankt, die ihm später so wertvoll werden sollte, so hat Nitzsch seinen Studien die entscheidende Hinwendung zu den Institutionen unseres alten Reiches gegeben. Rechtswissenschaftliche Vorlesungen hat er nie gehört, hier haben später die Monumenta Germaniae seine Ausbildung vollendet, indem die dort gestellten Aufgaben ihn zur Einarbeitung in deutsches und römisches Recht nötigten.

Dem eigensten Arbeitskreis von Nitzsch, der Erforschung des Werdegangs von Städtewesen und Bürgertum im Mittelalter, entstammte das Thema der Erstlingsarbeit. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß sie in einem Hauptergebnis den Grundanschauungen des Meisters und seiner Schule widerspricht und einer veränderten Auffassung vom Wesen des mittelalterlichen Staates die Wege gebahnt hat. Denn Zeumer hat sich nicht darauf beschränkt, die Entwicklung der Reichsstädtesteuern, d. h. der Steuern, die die Städte dem Reiche zu zahlen hatten, in der Zeit ihrer Blüte, nämlich vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zur Regierung Rudolfs, zu schildern — was hierüber „aus einer trümmerhaften urkundlichen Entwicklung oft mehr vermutet als geschlossen werden mußte“, hat das von J. Schwalm zwanzig Jahre später entdeckte Reichssteuerverzeichnis von 1241 als richtig bestätigt —, sondern er ist auch der Frage des Ursprungs der Städtesteuern in Deutschland nachgegangen. Er hat gezeigt, daß sie gleicher Art und also auch gleichen Ursprungs seien wie die schon früh vielerorts von den Landbewohnern den geistlichen und weltlichen Machthabern erst freiwillig, dann gezwungen entrichtete Abgabe, die sogenannte precaria oder „Bede“, und ferner vor allem, daß diese Bede keine privatrechtliche Abgabe sei, vielmehr vom Grundzins deutlich geschieden werde und der Anspruch des Herrn auf sie in

der Gerichtshoheit, einer öffentlichrechtlichen Befugnis, seine Wurzel habe. So daß also hier gegen die damals herrschende Lehre, die die Landeshoheit auf der einen, das Bürgertum auf der anderen Seite als Weiterentwicklungen grundherrlicher Verhältnisse zu deuten suchte, ein erster entscheidender Vorstoß unternommen war, der freilich zu seiner Zeit kaum als solcher gewürdigt worden ist. Erst im Zusammenhange der Forschungen Georg von Belows und wesentlich durch ihn ist die Tragweite dieses Zeumerschen Ergebnisses klargestellt worden.

Zu ihm ist er auf Grund einer Forschungsart gelangt, die zutiefst durch seine Menschlichkeit bedingt schon in diesem Erstlingswerke sichtbar hervortritt, die gekennzeichnet wird durch den unbeirrbaren gesunden Sinn für das Richtige und Mögliche bei der Auslegung der Quellen, durch das unermüdliche Streben nach saubersten und präzisester Herausarbeitung der in ihnen oft nur angedeuteten oder auch verworren dargestellten Rechtsverhältnisse, durch die strenge Forderung einer letzten Klarheit und Durchsichtigkeit der Forschung.

So war das Buch eine späte, aber reife Frucht seiner Studien und es verstand sich von selbst, daß eine Kraft wie er weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit erhalten werden mußte. Hierin bot Nitzsch in treuer Fürsorge und richtiger Erkenntnis vom Werte seines Schülers die Hand. Seine Fürsprache bewirkte, daß der neue Leiter der Monumenta Germaniae historica, Georg Waitz, den jungen Doktor zum Mitarbeiter bei der Abteilung Leges bestellte und ihm die Ausgabe der Formulae übertrug. Am 1. Oktober 1878 begann Zeumer seine Tätigkeit bei den Monumenta, denen dann der größte und wertvollste Teil seiner Lebensarbeit gelten sollte.

Von den Formeln, jenen Sammlungen von Urkundenformularen, die das Fehlen eines „zünftigen und erblichen Schreiberstandes“ im Frankenreich notwendig gemacht hatte, war, nachdem seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts zahlreiche mehr oder weniger wertvolle Publikationen vorangegangen waren, im Jahre 1859 eine große Gesamtausgabe von E. de Rozière, der sämtliche Handschriften zugrunde-

gelegt waren, erschienen. Diese Ausgabe hatte er in der Weise angelegt, daß er die einzelnen Sammlungen aufgelöst und die in ihrem Rahmen überlieferten Formeln nach deren Rechtsinhalt zusammengestellt hatte. Demgegenüber hat Zeumer von vornherein ein anderes Verfahren beobachtet. Er wollte die Sammlungen in ihrer Unversehrtheit erhalten, ihre Herkunft und ihren Charakter, worüber man bei de Rozière nichts erfahren konnte, feststellen, ihren ursprünglichen Bestand, so weit als möglich, rekonstruieren. In mehreren Aufsätzen, die im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde erschienen, hat er seine Forschungen niedergelegt und uns so als erster eine gründliche und umfassende Geschichte der Formelliteratur gegeben. Von seinen Ergebnissen ist besonders eins hervorzuheben. Nach einer seit alters herrschenden Lehre wurde der Ursprung einer der wichtigsten Formelsammlungen, der des Markulf, um die Mitte des 7. Jahrhunderts angesetzt. Zeumer wies überzeugend nach, daß sie erst etwa fünfzig Jahre später entstanden sein könne. Dem Widerspruch, den hiergegen Tardif mit unzulänglichen Mitteln erhob, wußte er mit guten Gründen zu begegnen. Seine Lehre ist heute wohl allgemein angenommen. Von der großen Ausgabe der Formulae erschien der erste Halbband 1882, das Ganze 1886.

Durch diese Arbeit wurde Zeumer zu einigen Nebenuntersuchungen teils diplomatischer, teils rechts- und auch literarhistorischer Art veranlaßt. Und wie die Formelsammlungen sowohl aus dem neustrischen Westen wie auch aus den alamannischen und bayrischen Bezirken des Frankenreichs stammen, er also zum Eingehen auf diese wie jene Verhältnisse genötigt war, so erstreckten sich auch diese weiteren Forschungen ebenso auf die eine wie auf die andere Hälfte des Reichs. Er untersuchte zunächst (1880) jenes in Gallien schon zur Römerzeit begegnende Notverfahren, das dem schleunigen Ersatz verlorener, zumeist verbrannter Urkunden diente und dort wohl durch kaiserlichen Erlaß wegen der Feindesnöte der Völkerwanderungsperiode eingeführt worden war; er verfolgte sodann den interessanten Prozeß, wie dies Verfahren von den

fränkischen Eroberern übernommen, ihren Institutionen angepaßt und selbständig weiterentwickelt wurde. Gleichfalls ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Rechts ist die kurz danach (1882) veröffentlichte Untersuchung über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus, die dadurch ihre Bedeutung erhält, daß hier ein für diese Frage noch nicht herangezogenes Stück verwertet wird, das den Formulae imperiales entstammt, jener unter Ludwig dem Frommen für die Zwecke der kaiserlichen Kanzlei angelegten Sammlung, die fast ganz in tironischen Noten, der mittelalterlichen Kurzschrift, geschrieben und von der Zeumer zuerst, gestützt auf die Mitwirkung von W. Schmitz, des ausgezeichneten Kenners dieser Schrift, einen zuverlässigen Text gegeben hat, den schon Richard Schröder nicht ohne Grund als „die wichtigste Gabe, die wir der neuen Formelausgabe verdanken", gerühmt hat.

In Ostfranken entstammen wertvolle Sammlungen, darunter vor allem das sogenannte Formelbuch des Bischofs Salomo von Konstanz, dem Kloster von Sankt Gallen. In wie engem Zusammenhang diese Tätigkeit dort mit der Pflege geistiger Kultur überhaupt stand, zeigt der von Zeumer nach Dümmlers Vorgang geführte Beweis, daß als Urheber jenes Formelbuchs der berühmte Dichter und Gelehrte Notker der Stammler anzusehen sei. Von hier aus aber ergab sich die noch wichtigere Beobachtung, daß Notker auch jenes „durch die Fülle seines kulturgeschichtlichen Inhalts unschätzbare" Buch von den Taten Karls des Großen verfaßt habe, durch das all jene berühmten und noch heut lebendigen Züge aus dem Leben des großen Kaisers auf uns gekommen sind. Es sei denn, daß man, da sowohl Notker wie auch die Verfasser des Formelbuchs und der Gesta sich als balbi und edentuli bezeichnen, mit Zeumers Worten in St. Gallen ein ganzes „Collegium stammelnder Mönche" voraussetzt. Die Studie (1886 in der Festschrift für Waitz), die er dem Beweis dieser These widmete — der viel später eine analoge an die Seite treten sollte, in der er nachwies, daß Eike von Repgow die sächsische Weltchronik verfaßt habe — gehört zu den anziehendsten Arbeiten Zeumers. Sie offenbart jenes

feine literarische Gefühl, das er nicht minder auch Erscheinungen der Neuzeit gegenüber bewährt hat, jene entschieden literarhistorische Begabung und Neigung, die ihn sich liebevoll auch in das Werden und Wachsen der Rechtsquellen vertiefen ließ, die nicht zum wenigsten seine Erfolge auch auf diesem Gebiete erklärt. — Eine kleinere Arbeit aus jenen Jahren, über den Rechtsbrauch des cartam levare (1884), bezieht sich gleichfalls auf den Kulturkreis von St. Gallen.

In loserem Zusammenhange mit diesen Studien steht der Beitrag, den er wenig später (1888) der Festgabe für Rudolf von Gneist lieferte. Als Beigabe zu einer Untersuchung Brunners über die Konstantinische Schenkungsurkunde gab er auf Grund einer Pariser Handschrift, die er für die Formeln herangezogen hatte, die erste brauchbare Edition dieses berühmten Stückes.

Mittlerweile hatte sich in seinen äußeren Lebensumständen eine wesentliche Wandlung vollzogen. Der reiche Ertrag, den die Formelausgabe der Wissenschaft des deutschen Rechts gebracht hatte, bestimmte die juristische Fakultät der Universität Heidelberg beim fünfhundertjährigen Jubiläum ihrer Hochschule (1886) den Urheber jenes Werkes zum Doctor iuris honoris causa zu promovieren. Hierdurch wurde ihm die Möglichkeit einer Habilitation in der Berliner juristischen Fakultät eröffnet. Im Jahre nach der Ehrenpromotion wurde er als Privatdozent zugelassen (1887), drei Jahre darauf (1890) zum außerordentlichen Professor ernannt.

Da seine Arbeiten für die Monumenta Germaniae, die er nie als Nebenwerk angesehen hat, die vielmehr immer im Mittelpunkte seines Schaffens gestanden haben, den Rechtsquellen galten und in steigendem Maße eine Vertiefung ins deutsche und auch römische Recht erheischten, konnte ihm eine Tätigkeit als Rechtslehrer wohl annehmbar und mit jenen Verpflichtungen aufs beste vereinbar erscheinen. Freilich ließ gerade seine historisch-kritische Neigung und Wirksamkeit nicht Raum für eine Betätigung als Systematiker, und dies hat neben anderem seinem Aufstieg in der akademischen Laufbahn hindernd im Wege

gestanden. Dogmatische Kollegien hat er nie gelesen. Er begann mit einer Vorlesung über Geschichte der deutschen Rechtsquellen, woran sich deutsche und preußische Rechtsgeschichte sowie ein Publikum zur Einführung in den Sachsenspiegel schlossen. Was er hier gab, war das Resultat gewissenhaftester Vertiefung in Quellen und Literatur, wobei er oft neu gefundene eigene Ansichten im Hörsaal oder Seminar zum ersten Mal vor die Öffentlichkeit brachte. Die Form seines Vortrages war wie die seiner Schriften vor allem durch das Streben nach Schärfe und Klarheit bestimmt, was für ihn jederzeit oberstes Gesetz war und im Verein mit einem sicheren ästhetischen Gefühl ihn zum abgesagten Feinde jeder Verworrenheit und jedes Überschwangs machte. Die berühmte Mahnung an den Redner: „es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor" war ihm aus der Seele gesprochen. Daß er gleichwohl bei aller kühlen Klarheit des Vortrags mit innerem Anteil bei der Sache war, bewies vor allem die Bewegung, die sich jedesmal seiner bemächtigte, wenn er vom Sachsenspiegel sprach und seinen Zuhörern die Lektüre dieses „schönen deutschen Buches", die jedem Empfänglichen reichen Genuß bringe, warm ans Herz legte. In seinen Übungen hat er nach und nach den ganzen Kreis der deutschen Rechtsquellen, vom Codex Euricianus bis zum Ewigen Landfrieden und darüber hinaus, durchgenommen und hier zahlreiche Jünger zu seiner besonnenen und unvoreingenommenen Art der Auslegung und Ausnutzung des überlieferten Stoffes heranzubilden gewußt. Vor allem suchte seine Lehrweise der von ihm beklagten und bekämpften, aber trotzdem auch heute noch nicht verschwundenen Neigung „die Quellen reden zu machen, statt sie reden zu lassen" von vornherein wirksam entgegenzutreten. An den von ihm gestellten und freiwilliger Bearbeitung überlassenen Vortragsthemen hat manch einer die Anfangsgründe wissenschaftlichen Forschens gelernt und von daher die Anregung zu dauernder Beschäftigung mit Recht und Verfassung der Vorzeit empfangen.

Das Jahr 1887 bildete aber noch in anderer Hinsicht einen Abschnitt in seinem Leben. Er verlobte und vermählte

sich damals mit Melanie Eyßenhardt, der Tochter eines Pfarrers zu St. Nicolai in Berlin. Bis dahin hatte er seit der Studienzeit mit seinem Vater, der ihm, als die Mutter starb, nach Berlin gefolgt war, gemeinsam Haus gehalten. Zeumers Gattin ist in guten wie in schlimmen Tagen ihrem Manne eine treue Gefährtin, sein „guter Kamerad" gewesen. Beide vereinte derselbe Sinn für künstlerische und literarische Werte und bis zuletzt haben sie hieran sich gemeinsam erfreuen können. Ein ungetrübtes Glück war ihnen freilich nicht beschieden. Krankheit war kein seltener Gast in ihrem Hause und der Tod ist mehr als einmal bei ihnen eingekehrt. Nur ein Kind von dreien ist ihnen geblieben. Über all diese Sorgen und Bitternisse wie über manche Enttäuschungen im Beruf, die auch nicht ausblieben, hat ihr mutiger Sinn ihm immer wieder hinwegzuhelfen gewußt. Und als gar das harte Geschick der völligen Erblindung über ihn hereinbrach und er, um arbeiten zu können, gänzlich auf fremden Beistand angewiesen war, hat sie als nie ermüdende Helferin ihm zur Seite gestanden. Ihr nicht zuletzt danken wir es, daß Zeumer sein Buch über die Goldene Bulle damals hat vollenden können. In dem Vorwort zu diesem Werk hat er ihrer „stets tätigen Hilfe und Sorge" für alle Zeiten ein Denkmal gesetzt.

Als Zeumer in die juristische Fakultät eintrat, hatten seine wissenschaftlichen Arbeiten bereits eine noch entschiedenere Wendung ins rechtshistorische Gebiet genommen. Denn die Edition der Formulae war eine Aufgabe, die einem Diplomatiker nicht weniger als einem Rechtshistoriker anstand, und man hatte daher bei den Monumenten anfangs geschwankt, welcher Abteilung man sie zuteilen, ob Zeumer unter Waitzens oder unter Sickels Leitung stehen sollte. Nun aber übernahm er die Bearbeitung einer reinen Rechtsquelle, der Lex Romana Curiensis, jenes Auszugs aus Alarichs Breviar, der durch seinen starken fränkischen Einschlag und als „reichhaltigste Fundgrube für römisches Vulgarrecht" für uns von Wert ist. Zeumers Verdienst gegenüber den bisherigen Ausgaben beruht hier wie so oft auf der um-

fassenderen Heranziehung und richtigen Verwertung des handschriftlichen Materials. Von ihm ist zuerst der echte Text des Gesetzes gegeben, von ihm auch zur Frage des Ursprungs der Lex wesentliches beigesteuert worden. Nach Stobbe war sie in Churrhätien gegen Ende des 8. Jahrhunderts, nach Francesco Schupfer in Oberitalien um die Mitte erst des folgenden Säkulums entstanden. Zeumer hat den rhätischen Ursprung der Lex vollends erhärtet und die von Schupfer für eine Abfassung im 9. Jahrhundert geltend gemachten Gründe, die ihre Wirkung nicht verfehlt hatten, als nichtig dargetan. Als Entstehungszeit nimmt er die Zeit Pippins an. Sein terminus ad quem ist das Jahr 766, aus dem uns ein Testament des Bischofs Tello von Chur überliefert ist, in dem nach seiner Ansicht die Lex benutzt ist. An der Stichhaltigkeit dieses Arguments kann man zweifeln. Vielleicht hat eher die Lex das Testament oder haben beide eine dritte Quelle benutzt. Aber dem 8. Jahrhundert wird man sie gleichwohl zuweisen können und ihre von Zeumer zuerst bemerkte Übereinstimmung mit jenem Stück bleibt jedenfalls eins der wertvollsten Zeugnisse für ihren Ursprung in Rhätien.

Zeumers Edition der Lex Curiensis wurde noch dem letzten (5.) Foliobande der Leges einverleibt und damit dieser und die Folioserie der Leges überhaupt beschlossen (1889). Sie hatte bis dahin in ihren ersten beiden Bänden vorwiegend Capitularien und Reichsgesetze, im dritten die Rechte der Alamannen, Baiern, Burgunder und Friesen, im vierten die der Langobarden, im fünften endlich die der Sachsen, Thüringer, Ostgoten, Rheinfranken, gebracht. Bekanntlich war mit Pertz auch das Folioformat gefallen. Man hatte unter Waitz eine Neuorganisation der Leges vorgenommen, sie in die fünf Sektionen der Leges nationum, Capitularia, Concilia, Constitutiones und Formulae geteilt und, da die ältere Serie unvollständig und in vieler Hinsicht unbrauchbar war, innerhalb dieser Abteilungen Neuausgaben in die Wege geleitet, für die nun durchweg die Anwendung des Quart- bzw. Oktavformats vorgeschrieben wurde. Nur auf dem Gebiete der Leges nationum war man, da Pertz von dem fünften Legesband schon ein Faszikel

ausgegeben hatte, zunächst genötigt gewesen, diesen Band weiter fortzusetzen, bis sein Umfang seinen Abschluß und seine Ausgabe gestattete. Nun erst konnte an die neue, auf fünf Bände berechnete Quartedition der Volksrechte gegangen werden. Ihren ersten Band sollten die bisher in den Monumenta noch gar nicht berücksichtigten Leges Visigothorum bilden, deren älteste Gestalt am Anfange der germanischen Rechtsentwicklung steht und die Gesetze der übrigen Völker beeinflußt hat. Die Bearbeitung einer kritischen Edition dieser Leges war Zeumers nächste große Aufgabe. Sie hat ihn bis in die ersten Jahre des neuen Säkulums hinein beschäftigt.

Im Mittelpunkte der Fragen, die sich an diese Quellengruppe knüpften, stand die nach dem Ursprung jener in einem Pariser Palimpsest z. T. nur verstümmelt überlieferten 52 Kapitel eines westgotischen Gesetzbuches, das der ältesten erhaltenen Form der Lex Visigothorum, dem Liber iudiciorum Reccesvinds vom Jahre 654, wo in umgearbeiteter Gestalt die meisten jener Fragmente wieder begegnen, voraufgegangen sein muß. Der erste Editor dieser Stücke, Bluhme, hatte sie für Überreste einer angeblich von Reccared (586—601), dem ersten katholischen Könige der Westgothen, herrührenden Gesetzesredaktion gehalten. Dagegen hatte Brunner dargethan, daß wir es hier mit Fragmenten einer schon von König Eurich (466—485) erlassenen Lex zu tun haben, die dann Leovigild, der Vater jenes Reccared, einer umarbeitenden und ergänzenden Revision unterzog, bei der die Satzungen Eurichs jene neue Gestalt erhielten, in der sie im Liber iudiciorum überliefert sind. Dieser Lehre hat Zeumer sich angeschlossen und sie nach Brunners Zeugnis „in eingehender und geschlossener Beweisführung, zum Teil mit neuen und zwingenden Gründen verteidigt“.

Waren aber so die Pariser Fragmente als Reste des ältesten germanischen Gesetzbuches — das wir nach Zeumers Vorgang den Codex Euricianus nennen — erkannt, so mußte alles daran liegen, von ihnen einen zuverlässigen Text zu erhalten. Bei dem Zustand aber, in dem sie überliefert waren, bedeutete das eine Aufgabe, der eben nur Zeumers Gewissenhaftigkeit und Geschick Herr werden

konnte. Er hat denn auch im Gefühl, hier einer großen Sache zu dienen, alle Kraft immer und immer wieder daran gesetzt, die oft halb erloschenen Züge der Handschrift zu deuten, und ist hier schließlich nach vielen Mühen und unter einer Anspannung der Sehkraft seines einzigen Auges, die diesem später verhängnisvoll werden sollte, zu einem Resultat gelangt, das sich kaum wird überbieten lassen. Was in der Handschrift fehlte oder nicht zu lesen war, wußte er aus dem jüngeren Westgothenrecht oder aus dem bayerischen Gesetz, wo der Codex Eurici benutzt ist, zu ergänzen

Bei den westgothischen Leges des 7. Jahrhunderts konnte freilich dieser aus der Erkenntnis des besonderen Wertes einer Quelle geschöpfte Antrieb, sich nun auch besonders um ihre Textgestaltung zu bemühen, nicht in gleichem Maße wirksam sein. Denn das vom Verfasser des Esprit des lois über sie gefällte, ihm oft nachgesprochene Verdammungsurteil war nicht ganz ohne Grund. Es gab dort in der Tat öde Strecken voll Schwulst und Geistesarmut zu überwinden. Daneben aber fand sich viel wertvolles Gut, das nur zu wenig gewürdigt war. Denn den Romanisten waren diese Leges zu barbarisch, den Germanisten zu römisch gewesen. Fein hat Zeumer diesem Vorurteil entgegengehalten, daß doch gerade dies aus gothischen und fremden Elementen gemischte Recht, ein Vorläufer des später in Deutschland unter analogen Voraussetzungen erwachsenen gemeinen Rechts, ein reizvoller Gegenstand der Studien sein müsse. Freilich hatten auch die bisherigen Ausgaben mit ihren fehlerhaften, verworrenen, überarbeiteten Texten das ihre dazu beigetragen, die Abneigung, mit der man diese Leges betrachtete, zu verstärken. Nun, wo sie in ursprünglicher Gestalt und Anordnung, gereinigt und geklärt, dem Benutzer vorlagen, war der Weg zu einem besseren Verständnis und damit auch zu einer gerechteren Würdigung eröffnet.

Eine „editio praevia“ des Euricianus und der Reccesvindiana gab Zeumer bereits 1894 im Oktavformat der Fontes iuris Germanici antiqui, die abschließende Ausgabe in Quarto, bei der auch die jüngeren Fassungen des West-

gothenrechts berücksichtigt wurden, folgte 1902 nach. Von seinen Forschungen auf diesem Gebiet ist vor allem die „Geschichte der westgothischen Gesetzgebung“ hervorzuheben, die er von 1898—1902 abschnittweise im Neuen Archiv veröffentlicht hat. Hier hat er im „Allgemeinen Teil“ die Frage des Ursprungs der Pariser Fragmente erörtert und daran anschließend den Gang der Gesetzgebungsgeschichte bis zum Ausgange des Reiches von Toledo erörtert. Im „Besonderen Teil“ gab er einen Kommentar zu Kapiteln des zweiten bis vierten Buches der Lex Visigothorum. Darüber hinaus ist diese Arbeit nicht gediehen. Neben ihr gingen kleinere Studien her. Trotz inneren Widerstrebens gewann er es über sich, sogar der arg vernachlässigten Chronologie der westgothischen Könige eine Untersuchung zu widmen und auch auf diesem Gebiete Ordnung herzustellen und Klarheit zu verbreiten. Und wie auf fränkischem, hat er auch auf westgothischem Gebiet dem Urkundenwesen sein Augenmerk zugewandt.

Die Real Academia de la Historia zu Madrid hat Zeumers Verdienste um die ältesten Rechtsquellen ihres Landes gewürdigt, indem sie ihn unter die Zahl ihrer Mitglieder aufnahm.

Damit ist aber der Kreis der Bemühungen Zeumers um die Textkritik der Rechtsquellen des fränkischen Zeitalters noch nicht geschlossen. v. Salis' Ausgabe der Lex Burgundionum gab ihm (1900) Gelegenheit, das bis dahin nicht richtig erkannte Handschriftenverhältnis klarzulegen und überdies darzutun, daß wir das Gesetz in einer von König Sigismund im Jahre 517 offiziell neu publizierten Gestalt besitzen. Ob freilich diesem auch eine „Neuredaktion“ des Gesetzes zuzuschreiben ist, wie Zeumer will, muß fraglich bleiben. Außerdem war Zeumer seit dem Jahre 1897 Mitglied der kaiserlichen Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica und hatte die Leitung des größeren Teiles der Aufgaben übernommen, die der Legesabteilung zukommen. Von Quellen der älteren Periode sind unter seiner Aufsicht die karolingischen Konzilien durch A. Werminghoff, die Lex Salica durch den Verfasser dieses Nachrufs, die Libri Karolini durch H. Bastgen bearbeitet

worden. Ihnen allen ist seine reife editorische Erfahrung und sein reiches Sachwissen in hohem Maße zugute gekommen. Wenn aber auch so sein Anteil und seine Tätigkeit bis zuletzt dem fränkischen Zeitalter gegolten hat, so bedeutet doch der Abschluß der Ausgabe des Westgothenrechts insofern einen Wendepunkt in seinem Leben, als er danach eigene wissenschaftliche Arbeit nur mehr der Erforschung einer anderen Zeit, des späteren Mittelalters, zugewandt hat.

Es ist dies ja die Periode, wo nach langem Versiegen die Rechtsquellen wieder reichlicher zu fließen beginnen. An die Stelle der Leges nationum treten die Rechtsbücher der einzelnen Stämme, wobei die Führung jetzt nicht die Franken, sondern die Sachsen haben; den Capitularien entsprechen die Reichsgesetze.

Einen wertvollen Beitrag zur Sachsenspiegelforschung hatte er bereits (1900) in seiner Abhandlung über den „begrabenen Schatz" gegeben. Sie ist für seine Arbeitsweise besonders bezeichnend. Von unbegründeten Voraussetzungen aus hatte die herrschende Lehre die bekannten Ausführungen Eikes über den „Schatz", der dem Könige zukommt, in künstlicher Weise umgedeutet und ihnen einen Sinn untergelegt, der, wie nun Zeumer bewies, unmöglich als echt gelten kann, da er dem Sprachgebrauch und der Denkweise des Verfassers, worauf man bisher nicht genügend geachtet hatte, widerspricht. Zeumer zeigt hier wie an einem Schulbeispiel, daß jede Forschung, wenn anders sie zu gesicherten Resultaten gelangen will, stets sich vor allem anderen um ein „sorgfältiges Eindringen in den durch den Wortlaut gebotenen Sinn der Quellen" zu bemühen hat.

Die innige Vertrautheit mit Form und Gehalt des Eikeschen Werkes, die er hier offenbarte, befähigte ihn dann auch dazu, den Nachweis zu führen (in der Festschrift zu Brunners 70. Geburtstag 1910), daß Eike nicht nur das erste Rechtsbuch, sondern auch das erste Geschichtswerk in deutscher Zunge, die Sächsische Weltchronik, geschrieben habe. Sie war ihm abgesprochen worden, weil ihr Verfasser ein Geistlicher sei, Eike aber ein ritterlicher, im Weltlichen wurzelnder Laie, bei dem man kirchliche

Neigungen nicht glaubte voraussetzen zu dürfen. Hier hat uns nun Zeumer, um dies gegnerische Hauptargument zu überwinden, das wahre Bild des seltenen Mannes gezeichnet, wie er kirchlich erzogen und gebildet und wohl zum Kleriker bestimmt, dann auch als Laie weniger ritterlichen als gelehrten und geistlichen Sinnes war, um endlich in ein Hochstift einzutreten, wo er ungestörter als im Getriebe der Welt seinen Studien obzuliegen gedachte. Bei diesem Charakter seiner Bildung kann es nicht Wunder nehmen, daß er neben einem mehr volksmäßig gehaltenen Rechtsbuch auch ein Geschichtswerk für gelehrte Kreise schrieb. Doch auch in diesem leuchtet immer wieder auf, was wir als besondere Eigenheit Eikes kennen und schätzen: der allezeit lebendige Sinn für das heimische Recht, der scharfe Blick für juristische Dinge, die hohe Kunst, sie klar und treffend wiederzugeben.

In einer dritten, dem Sachsenspiegel gewidmeten Abhandlung (in der Festschrift zu Gierkes 70. Geburtstag) hat Zeumer wie in seiner ersten Eike gegen einen Versuch, seine klaren Worte künstlich umzudeuten, in Schutz genommen. Philippi hatte auf Grund willkürlicher Veränderung des Textes der Praefatio rhythmica die Ansicht, daß Eike sein Buch erst lateinisch abgefaßt und dann ins deutsche übertragen habe, zu beseitigen gesucht und behauptet, einen verlorenen lateinischen Urtext des Sachsenspiegels habe es nie gegeben. Muß man Zeumer in seinen hiergegen gerichteten Ausführungen durchaus beipflichten, so wird sich freilich seine These, an einigen Stellen der Stader Annalen sei jener verlorene Urtext noch erkennbar, kaum aufrecht erhalten lassen, vielmehr anzunehmen sein, daß es sich dort um eine freie, umschreibende Benutzung der deutschen Fassung handele.

Für einen Mann aber wie Zeumer, der sich vor allem gern als Editor betätigte, konnte es kaum eine reizvollere Aufgabe geben, als die, das von ihm so geliebte alte Rechtsbuch in ursprünglicher Gestalt wiederherzustellen. Bereits in seiner für akademische Übungszwecke bestimmten Quellensammlung (1904) gab er den „von späteren Zusätzen freien“ Text der Quedlinburger Handschrift, den

er dann auch zugrundelegte, als er einige Jahre später, in Gemeinschaft mit Dr. jur. F. Salomon, daran ging, die langgehegte Absicht einer kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels auszuführen. Noch die letzten Zeiten seines Lebens hat er der Förderung dieses Werkes gewidmet und die Textgestaltung im wesentlichen zu Ende geführt. In absehbarer Zeit werden wir uns auch dieser Gabe seines kritischen Könnens, deren Veröffentlichung in die Wege geleitet ist, erfreuen dürfen.

Zunächst neben diese Arbeiten ist von weiteren Schriften Zeumers aus dieser Periode ihrem Inhalt nach die zu stellen, in der er nachgewiesen hat, daß nicht die lateinische, sondern die in verschiedenen Texten überlieferte deutsche Fassung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 die ursprüngliche ist (1902). Denn als solche erweist sie sich gegenüber dem umschreibenden und verwässernden lateinischen Text durch die knappe Klarheit ihrer Diktion, sodaß die glänzende Geschliffenheit der deutschen Rechtssprache, wie sie uns Eikes Werke vor allen offenbaren, hier durch jene Gegenüberstellung mit besonderem Nachdruck zur Erscheinung kommt. Auch der mühevollen Aufgabe, aus den erhaltenen Texten die Urform dieses ersten Reichsgesetzes in deutscher Sprache wiederherzustellen, hat sich Zeumer unterzogen und an ihr aufs neue seine Meisterschaft als Editor bewährt.

Diese Rekonstruktion wurde bereits im Hinblick auf eine größere Publikation unternommen, die wir oben schon berührt haben und die das ganze Gebiet, dem Zeumers Tätigkeit damals vornehmlich galt, umfassen sollte. Es ist dies die Ende 1903 abgeschlossene „Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit“. Seine Absicht war hierbei von vornherein auf die Geschichte der Reichsverfassung von der Stauferzeit bis zum Ende des alten Reiches gerichtet. Denn erst von jener Zeit an gibt es ein Reichsstaatsrecht im eigentlichen Sinne und infolgedessen auch Denkmäler desselben. Eine Fülle wichtiger Stücke, die bis dahin an verschiedenen Orten zerstreut, oft entlegen oder schlecht publiziert waren, hat er nun hier in durchweg sorgsam

revidierten Texten vereint. Eine zweite Auflage des nützlichen Buches hat er selber noch besorgen können (1913).

Schon durch diese Sammlung wollte er die Aufmerksamkeit von Forschern, Lehrern und Lernenden hinlenken auf einen Zeitraum der Reichsgeschichte, der bis dahin nur zu wenig ernste Beachtung gefunden hatte, obwohl er ihrer im höchsten Maße wert ist, da in ihm der rechtliche Ausbau der Verfassung auf nunmehr ständischer Grundlage begonnen und durchgeführt, um die mit kräftigem Eigenleben erfüllten Glieder das Band geschlungen wurde, das ihnen allen lange ehrwürdig und unzerreißbar schien, dessen ideelle Wirkungen den Fall des Reiches überdauert, seine neue Bildung mit heraufgerufen haben.

Eine neue Einladung zur Beschäftigung mit diesem Zeitraum bedeutete die im Sommer 1905 erfolgte Gründung der „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit", die Hermann Böhlaus Nachfolger in ihren Verlag übernahmen. Denn obwohl, wie dieser Titel besagt, das Unternehmen bestimmt war, der Verfassungsgeschichte des Reiches überhaupt zu dienen, und Zeumer es daher auch der Erforschung früherer Perioden offengehalten hat, so war es ihm doch besonders lieb, wenn er Beiträge erhielt, die ganz oder teilweise die Zeit etwa vom Interregnum an zum Gegenstand hatten, und er war vollends erfreut, wenn jemand die gar wenig bearbeitete neuzeitliche Entwicklung sich zum Thema seiner Untersuchung gewählt hatte. Vier Bände der „Quellen und Studien" liegen vollständig vor, vom fünften fehlt nur das Schlußheft, in dem er selber den Text von Ludwigs des Bayern Gesetz Fidem catholicam von 1338 behandeln wollte, doch nötigte ihn seine völlige Arbeitsunfähigkeit bereits Monate vor seinem Tode dazu, den Abschluß dieser Untersuchung anderen Händen zu übergeben.

Damit kommen wir zu seinen eigenen Forschungen auf dem Gebiet der Reichsgeschichte des späteren Mittelalters. Ihre Reihe eröffnet der Aufsatz über „Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert" (1905). In sorgsam abwägender Untersuchung hat Zeumer hier ein

wichtiges und, wie es schien, bereits gelöstes Problem aus der Frühzeit des Kurfürstenkollegs erneut und nun erst abschließend behandelt, indem er gegen Scheffer-Boichorst dartat, daß ein bayrisches Kurrecht, dessen der Sachsenspiegel ja nicht gedenkt, das im Schwabenspiegel aber an die Stelle des böhmischen getreten ist, nicht schon bei der ersten Wahl nach Abschluß des Kurkollegs, der von 1257, sondern erst bei der folgenden, von 1273, zur Ausübung gekommen ist, ohne doch auch damals das böhmische wirklich zu verdrängen und ohne weiterhin Bestand zu haben. Die treffliche Arbeit gewährt allenthalben fördernde Einblicke in Wesen und Entwicklung des spätmittelalterlichen Königswahl- und Kurfürstenrechts und zeugt von der Kennerschaft des Verfassers auf diesem Felde. Er hat sich auf ihm überhaupt mit Vorliebe betätigt und, da immer seine rechtshistorische Forschung Hand in Hand ging mit editorischen Bemühungen, auch hier den für die Erkenntnis jener Entwicklung wichtigsten Aktenstücken seine Sorgfalt zugewandt, sich um reinliche Herstellung und rechte Auslegung ihrer Texte verdient gemacht. Den wahlrechtlichen Kundgebungen des Jahres 1338 und der Goldenen Bulle Karls IV. hat hier im besonderen sein Anteil gegolten. In seinem Aufsatz „Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz Licet iuris vom 6. August 1338" hat er das von Karl Müller noch nicht recht erkannte Verhältnis der überlieferten Fassungen dieses Gesetzes zu einander klargestellt und einen ersten zuverlässigen Text sowohl des Licet iuris wie auch seines unmittelbaren Vorläufers, des Rhenser Weistums der Kurfürsten über die Königswahl vom gleichen Jahre, gegeben (1905). Überdies hat er den Sinn jener Satzung des Bayern und den Übergang vom Weistum zu ihr richtig verstehen gelehrt. Man wird ihm darin beipflichten, daß das Licet iuris an die im Weistum der Kurfürsten niedergelegte Rechtsanschauung anknüpft und sie fortentwickelt, aber hinzufügen müssen, daß es dabei aus ihr Folgerungen zugunsten der imperialistischen Strebungen des Kaisers und der Seinen ableitet, die dem Sinne des Kurfürstenspruches keineswegs mehr entsprachen. Diese Studien über das Licet iuris förderten auch jenes

„Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252“ zutage, ein unverhofftes und höchst wertvolles Zeugnis für imperialistische Bestrebungen einer früheren Zeit und daher in den ihnen gewidmeten Erörterungen der letzten Jahre vielfach herangezogen und umstritten.

Schon in der Arbeit über den Mainzer Landfrieden hatte er die Frage des Zustandekommens der Reichsgesetze berührt und in der eben erwähnten Studie auf den spätmittelalterlichen Brauch der Festsetzung des Reichsrechts durch Weistümer hingewiesen. Nun plante er eine zusammenfassende Geschichte der Reichsgesetzgebung, wobei er mit einer Untersuchung der Goldenen Bulle begann. Jedoch vereitelte seine eben damals eintretende Erblindung die Ausführung des größeren Planes und bestimmte ihn, sich ganz auf die Bulle zu konzentrieren. Aus den ihr nun ausschließlich gewidmeten Arbeiten ist das zweibändige Werk „Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.“, das einen Band seiner „Quellen und Studien“ ausmacht, hervorgegangen (1908). Der erste Teil behandelt die „Entstehung und Bedeutung“ des Gesetzes, der zweite gibt den ersten zuverlässigen Text der Bulle und fünfunddreißig „Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung“.

Diese Arbeit ist in ihrer bis ins letzte und kleinste gehenden, peinlich sauberen Ausführung ein echt Zeumersches Werk, selten wohl ist auf eine Quelle so viel liebevolle Sorgfalt verwendet worden wie hier.

Als wertvollstes Hauptergebnis hat Zeumer selber die von ihm zuerst klargestellte Art der Entstehung des Nürnberger Teiles der Bulle empfunden. Auch ist ihm darin gewiß zuzustimmen, daß Karl IV. durch seine Gesetze über die Königswahl und das Kurfürstenkolleg die Wohlfahrt des Reiches ohne Hintergedanken und Nebenabsichten fördern wollte; er knüpft übrigens in diesem Punkte an Bestrebungen seines Großoheims Balduin von Trier an. Von ihnen aus ist das rechte Verständnis der Gesetze Karls zu gewinnen. Ferner hat Zeumer auch mit Recht dargetan, daß die Bulle keinerlei Änderung im Königswahlverfahren eingeführt hat, sondern daß der in ihr begegnende Modus bereits 1346 bei der Wahl Karls IV. zuerst an-

gewandt ist. Aber man wird hier von Zeumer abweichend mit Stutz annehmen können, daß Karl, indem er den Mainzer Erzbischof als letzten unter den Kurfürsten wählen läßt, ihn gerade dadurch nach wie vor als den Vorsitzenden, den der Sache nach ersten Wähler — trotz des trierischen formalen Vorzugs — charakterisiert. Auch läßt die Bulle für ein päpstliches Bestätigungsrecht bei der Königswahl doch wohl keinen Raum. Ein solches hat auch Karl selber, worauf meines Wissens bisher nur Th. Lindner hingewiesen hat, bei seiner Wahl nur für Italien anerkannt.

Durch die kritische Ausgabe der Bulla aurea erfüllte er einen von ihm besonders gehegten Wunsch. Wie beim Sachsenspiegel hatte er auch bei dieser wertvollen Quelle des alten Rechts es schon längst schmerzlich empfunden, daß wir sie nicht in gereinigter Gestalt besaßen. Zugleich lenkte er mit dieser Arbeit wieder in die Bahnen der Monumenta Germaniae ein. Ursprünglich war es wohl nicht seine Absicht gewesen, selber an der Ausgabe der Constitutiones mitzuwirken. Als Abteilungsleiter begleitete er zwar die großen Publikationen Schwalms im Rahmen dieser Sektion mit lebhaftestem Anteil, aber erst die Arbeit am Texte jenes Gesetzes, die selber bereits einen Beitrag zu den Konstitutionen Karls IV. darstellte, verband ihn fester mit diesen. Daher übernahm er 1905 die bis dahin von Edmund E. Stengel bearbeitete Ausgabe, die er infolge seiner Blindheit natürlich nur in Gemeinschaft mit Mitarbeitern weiterführen konnte. Als solche sind anfangs Lüdicke und Kern, dann R. Salomon dabei tätig gewesen, letzterer in so hervorragendem Maße, daß der erste Halbband als sein und Zeumers gemeinsames Werk erschien (1910). Ein zweiter ist nahezu fertiggestellt.

So hat Zeumer noch in weitem Umfange den Texten des späteren Mittelalters seine Sorgfalt zukommen lassen können.

Hier zu erwähnen ist seine im Hinblick auf die Ausgabe der Konstitutionen Ludwigs IV. unternommene Arbeit „Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Baiern“ (1912), die durch Schwalms berühmten Fund veranlaßt, dessen Bedeutung darlegt. Und als einen Beitrag zur sachlichen

Erläuterung der Constitutiones kann man die kurze, „Par litterarum" überschriebene Untersuchung ansehen, die einen in jenen oft begegnenden Ausdruck zuerst zutreffend erklärt (1910).

Wir beschließen die Reihe der Arbeiten Zeumers mit der Studie, in der er Ursprung und Anwendung der Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation" (unter diesem Titel erschienen in den Quellen und Studien 1910) untersucht und überhaupt eine Geschichte des Reichstitels gegeben hat. Jener volltönende und volkstümliche Name, der zutreffend das alte Reich als das von den Deutschen beherrschte Romanum imperium zu charakterisieren scheint und darum noch jetzt gern gebraucht wird, ist gleichwohl nie in diesem Sinne amtlich verwendet worden, sondern überhaupt erst im 15. Jahrhundert aufgekommen, wo man mit ihm die deutschen Teile des heiligen Reichs im Gegensatz zu den italienischen bezeichnete. Gelehrte des 17. Jahrhunderts haben ihm dann jene falsche Bedeutung untergelegt, die Eichhorn und Ficker später übernommen und in der sie ihn in Umlauf gebracht haben. Die echten alten Reichstitel, aus denen jene Bezeichnung erwachsen ist, waren Romanum oder sacrum oder sacrum Romanum imperium.

Überblicken wir Zeumers Lebenswerk im ganzen, so beobachten wir durchweg eine entschieden historisch-kritische Art, das alte Recht zu erforschen, die ihn als echten Folger von Georg Waitz kennzeichnet. Waitz ist zwar nie sein akademischer Lehrer gewesen, ihm aber doch bei den Monumenten so weit nahegetreten, daß er sich mit Fug als Angehörigen seiner Schule bezeichnen konnte. Er hat dann ja auch den fünften Band der Verfassungsgeschichte neu bearbeitet (1893) und Waitzens kleine Abhandlungen als ein Denkmal der Erinnerung an den „unvergeßlichen Meister" gesammelt herausgegeben (1896). Dabei war er freilich auch einer mehr konstruktiv gerichteten Forschungsweise keineswegs abgeneigt. Er hat die hohe Kunst einer Nachgestaltung des alten Rechts, wie sie Sohms Schriften z. B. bieten, zeitlebens bewundert und ist auch selber mit Bewußtsein einer schärferen Umschreibung und Heraus-

arbeitung der Institute nicht in gleichem Maße wie der behutsame alte Meister aus dem Wege gegangen.

Während des letzten Jahrzehnts, das ihm beschieden war, gestaltete sich Zeumers äußeres Leben unter dem Einfluß des im Herbst 1905 über ihn hereinbrechenden Unglücks der völligen Erblindung, das seine Vorboten lange vorausgesandt hatte. Schon ein Jahr vorher hatten sich die Anzeichen eines schweren Augenleidens bei ihm bemerkbar gemacht, das als grauer Star erkannt wurde, schon seit jener Zeit war er bei der Arbeit auf fremde Hilfe angewiesen. Eine im Sommer 1905 vorgenommene Operation gab ihm auf kurze Zeit die Sehkraft wieder, dann aber verschlimmerte sich sein Zustand bald von neuem, der grüne Star trat ein und es mußte zu einer zweiten Operation geschritten werden, die aber das Unheil nicht von ihm abwenden konnte.

Infolgedessen mußte er seine Vorlesungstätigkeit an der Universität einstellen. Seine Übungen aber, in denen er sein bestes gab, hat er — nun in seiner Wohnung — mit ungebrochener Kraft weitergeführt. Auch den regelmäßigen Zusammenkünften der Monumentisten war er fortan fern zu bleiben und überhaupt das Maß geselligen Verkehrs stark einzuschränken genötigt. Nicht mehr an die Stadt gebunden, schlug er seinen neuen Wohnsitz draußen an ihrer Peripherie, da wo Landhäuser und Gärten schon übergehen in Acker- und Waldland, am Steglitzer Fichteberg auf.

Das Verdienst seiner späteren Leistungen wird erst richtig eingeschätzt, wenn man bedenkt, daß sie von einem Manne herrühren, dem jede Möglichkeit eigenen Sehens genommen war. Die Sicherheit freilich, mit der er sich, durch eine zahlreiche Schar von Helfern und Helferinnen unterstützt, nach wie vor in der Wissenschaft bewegte, ließ es im täglichen Umgang seinen Besuchern kaum zum Bewußtsein kommen, daß er blind war. Nur wenn man an Winterabenden sein völlig dunkles Studierzimmer betrat, wo er seit Stunden allein auf der Schreib-

maschine tätig war, fiel einem die Wucht jener Tatsache plötzlich auf die Seele.

Sein aufs Innere gerichteter, auf Forschung und Lehre gestellter Geist hat auch diese schwerste Prüfung seines Lebens verhältnismäßig leicht überwunden. Sie hat weder sein wissenschaftliches Streben zu beirren noch sein Gemüt je zu verdüstern vermocht. Siegreich widerstand ihr die ethische Kraft einer Persönlichkeit, die von jeher gewohnt war, selbst im widrigsten Geschick unentwegt dem Ziel, das sie als richtig erkannt hatte, zuzusteuern. Auch über dem Thun seines Greisenalters standen die Worte:

„Die Nacht scheint tiefer, tief hereinzudringen,
Allein im Innern leuchtet helles Licht;
Was ich gedacht, ich eil' es zu vollbringen."

In diesem Zeitraum wurde er auch wieder mit äußeren Ehren, die lange ausgeblieben waren, bedacht. 1910 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Honorarprofessor, 1913 die zum Geheimen Justizrat. Vor allem aber erfreute ihn die Festschrift, die ein großer Kreis von Freunden und Schülern ihm zum sechzigsten Geburtstage (31. Juli 1909) überreichte. Er erkannte aus dieser spontanen Kundgebung, daß sein stilles Wirken nicht unbeachtet geblieben war, daß es ihm einen der ehrenvollsten Plätze im Reiche seiner Wissenschaft errungen hatte. Und mehr als das, er konnte die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß der Same, den er ausgestreut, nicht verloren gehen, daß sein Erbe nicht verwahrlost werden würde.

In den Seinen wird die Kraft seiner starken und reinen Menschlichkeit fortwirken. So wie er war, „fein, eigen, bedächtig und stolz", wie er in ruhiger Sicherheit, von reiner Liebe zur Erkenntnis und zum Schaffen beseelt, seinen Weg verfolgte, das biblische Wort wahrmachend, daß nichts bessres ist, denn daß ein Mensch fröhlich sei bei seiner Arbeit, eine künstlerische Natur mit lebendigem Gefühl für die Form in Recht und Sprache, in Bildnis und Gerät, so wird er in unseren Herzen weiter leben. Er war ein freier und aufrechter Mensch, der seine Kraft aus

den Tiefen des heimatlichen Volkstums schöpfte und sich gleichgearteten Naturen innerlichst verwandt fühlte. Daher war ihm Eike und sein Werk ans Herz gewachsen, daher fühlte er sich unter den Neueren immer wieder zu Gottfried Keller hingezogen. Äußerlich ein kühler Niedersachse, mußte er zunächst vielen schwer zugänglich erscheinen, und doch hatte er ein starkes Bedürfnis nach Freundschaft, die er, wo sie ihm entgegengebracht wurde, treu und nachhaltig erwiderte. Selber für jeden kleinen Dienst und jede Hilfe dankbar und empfänglich, spendete er gern und reich aus dem „edlen Schatze" seiner „Kunst", wohl eingedenk des Eikeschen Wortes, daß er sich mehrt, nicht mindert, wenn man anderen davon mitteilt.

Dem Forscher und Lehrer, dem Meister und dem Freunde gilt übers Grab hinaus unsere Treue und unsere Liebe!

Berlin im Oktober 1914.

Mario Krammer.

## I.

# Zur Geschichte des Magdeburger Rechts und der Statuten der Armenier in Lemberg.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm von Brünneck**

in Halle a. S.

## I.

Lemberg hat, nachdem es schon vor Einverleibung in das polnische Reich durch einen der früheren ruthenischen Herzöge mit deutschem Recht, ungewiß welchem, bewidmet worden war, durch den König von Polen Kasimir III. Magdeburger[1]) Recht verliehen erhalten. Im

[1]) Unter der Bezeichnung Magdeburger Recht sind hier, von dem bloß mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht abgesehen, das 1261 und 1295 verzeichnete Magdeburg-Breslauer Recht und das sächsische Weichbildrecht einbegriffen zu denken. Eine polnische Übersetzung dieses Rechtsbuchs wurde 1580 in Lemberg gedruckt. Doch auch das um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgefaßte Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht muß bald danach in Ruthenien und namentlich in Lemberg bekannt geworden sein. Nur bei dieser Annahme erklärt sich die unverkennbare Ähnlichkeit der Vogtei und ihres Verhältnisses gegenüber der Stadt und deren Rate in beiden Städten Breslau und Lemberg. Von der Rezeption des Magdeburger Rechts ausgeschlossen wurden dessen die ehelichen Güterverhältnisse betreffende Vorschriften. Bereits 1360 führte eine die königliche Bestätigung erhaltende Willkür die Halbteilung des Vermögens beider Ehegatten ein, und 1422 verordnete ein Privileg des Königs Wladislaus Jagello, es solle an deren Stelle das Dritteilsrecht treten (s. die Urk. bei Bischoff, Österreich. Stadtr. S. 74). Dabei wurde dem überlebenden Ehemann freigestellt, die sonst unter dem Begriffe des Hergewäte fallenden beweglichen Sachen gegen Ersatz des Taxwertes und mit Anrechnung auf die ihm zukommenden $^2/_3$ des Gesamtgutes für sich zu behalten, während hinwiederum der

Jahre 1460 hat König Kasimir IV. der Stadt das ihr verliehene Magdeburger Recht bestätigt und in die hierüber ausgefertigte Urkunde das Privileg seines Vorgängers dem ganzen Wortlaute nach aufgenommen.[1])

Dem Inhalte und Umfange nach geht diese Verleihung sehr weit. Dem Bestreben der Könige Polens, deutsche Kultur auf slavischen Boden zu verpflanzen, würde, sollte man meinen, schon dadurch genügt worden sein, daß den deutschen Einwanderern der Fortgenuß ihres einheimisch-deutschen Rechts und denen, welche in der Heimat nach Magdeburger Recht gelebt hatten, der weitere Gebrauch dieses Rechts und seine Anwendung in den Städten, in denen sie sich niederließen, durch den König, in dessen Person sich die Rechte des Stadt- und des Landesherrn vereinigten, verbürgt und sichergestellt worden wären. Der König Kasimir III. und sein Nachfolger Kasimir IV. haben es jedoch hierbei nicht bewenden lassen. Sie sahen die Aufgabe, die sie sich bei dem Vorhaben, die Städte ihrer Länder der deutschen Kultur zu erschließen, gestellt hatten, als eine umfassendere an. Es sollten deren Früchte nicht bloß den deutschen Handwerkern, Kaufleuten und Landwirten, für welche die Verleihung des Magdeburger Rechts zunächst in Betracht kam, sondern nicht weniger den neben ihnen am selben Orte lebenden Slaven (Polen

---

nach dem Tode des Mannes nachbleibenden Witwe verstattet sein sollte, die der Gerade entsprechenden Fahrnisstücke gegen Ersatz des Taxwertes und unter Anrechnung auf das ihr gebührende ⅓ des Gesamtguts für sich zurückzubehalten.

[1]) S. Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Rechts im Gebiete des alten polnischen Reichs in Abhandlungen der hist.-phil. Gesellsch. in Breslau I, S. 259. Dieser Geschichtsforscher hat in m. E. überzeugender Weise die gegen die Echtheit des Privilegs des Königs Kasimir III. vom 17. Juni 1356 erhobenen Bedenken und Einwendungen widerlegt (s. die angef. Schrift S. 261—263). Übrigens kommt für die juristische Beurteilung seines Inhalts auf die Frage der Echtheit der Urkunde, die hierüber zuerst abgefaßt wurde, nichts an. Denn die zweifellos echte Konfirmationsurkunde des Königs Kasimir IV. von 1460 hat ihr Gesetzeskraft und damit zugleich die Eigenschaft und Bedeutung einer Rechtsquelle verschafft. Sie ist so die Grundlage geworden, auf welcher sich die weitere rechtsgeschichtliche Entwicklung des Magdeburger Rechts in Lemberg aufbaut.

und Ruthenen) sowie den Einwanderern und Ansiedlern anderer Herkunft und fremden Stammes zugute kommen.

Indem alle ruthenischen Satzungen und Gewohnheiten und sonstigen Rechte, wie immer sie heißen mochten, welche bisher dem deutschen Recht entgegenstanden und seine Anwendung erschwert und verhindert hatten, außer Kraft gesetzt werden, erhielt das Magdeburger Recht innerhalb des ganzen Bereiches der Stadt Lemberg und ihres Weichbildes Geltung. Alle ihre Einwohner sollten an der durch das Privileg von 1356 bewilligten Gnade teilnehmen, und ihnen darum der freie Gebrauch und Genuß des Magdeburger Rechts ebenso und in gleichem Maße und Umfang freistehen wie den deutschen Bürgern.

Doch hiermit noch nicht genug. Die Absicht, in Lemberg eine Rechtsgemeinschaft anzubahnen, führte noch einen Schritt weiter. Indem der König die Stadt und ihre sämtlichen Bürger und Einwohner von aller Gerichtsbarkeit der polnischen bzw. ruthenischen Palatine, Kastellane, Hauptleute, Richter, Unterrichter und deren Unterbeamten ausnimmt und befreit, gebietet und befiehlt er, es habe fortan ein jeder Bürger vor dem Vogt, als dem nach deutschem Recht berufenen und bestellten Richter, in allen bürgerlichen und Strafsachen Recht zu nehmen. Dieser selbst aber soll sich vor niemand anderem, denn allein vor dem Könige, nachdem er durch besonderes Schreiben vor ihn geladen, und nicht anders zu verantworten brauchen, denn unter Beobachtung des Verfahrens und nach Maßgabe der Vorschriften des Magdeburger Rechts.[1])

---

[1]) S. das Privileg vom 17. Juni 1356 (Roepell a. a. O. Beil. II, S. 283–284) bei den Worten: „Casimirus — notum facimus, — quod — providere advertentes disturbia et incommoda —, quibus civitas nostra Lwow (poln. = Lemberg) perplexa noscitur ab hostibus quibuslibet importunis, et ut eadem civitas in utilitatibus, commodis, profectibus et prosperitatibus — plus valeat augeri, in consolationem itaque dictae civitatis et ipsius — incolarum in augmentum damus perpetuis temporibus — praedictae civitati jus theutonicum, quod vulgariter magdeburgense appellatur, removentes ibidem omnia jura ruthenicalia et consuetudines ruthenicales universas ac quaevis alia quocunque nomine censeantur, jura, quae ipsum jus theutonicum perturbare seu suspendere consueverunt. Absol-

So sehr aber Kasimir III. von dem Wunsche beseelt war, das Magdeburger Recht, in dem er einen wesentlichen Faktor für Förderung von Wohlfahrt und Bildung erblicken mochte, zu dem in Lemberg vorherrschenden Recht zu erheben, so mußte er doch fürs erste und solange die Gegensätze zwischen den deutschen und nichtdeutschen Bürgern und Einwohnern der Stadt noch nicht mehr ausgeglichen waren, sondern noch Abneigung und Mißtrauen die verschiedenen Elemente der Bevölkerung voneinander trennte, davor zurückschrecken, das deutsche und Magdeburger Recht den nichtdeutschen Bürgern und Einwohnern wider ihren Willen aufzudrängen und ihnen zuzumuten, daß sie sich dessen Vorschriften unterwürfen in Fällen, wo Deutsche als Kläger wider sie vor Gericht auftraten oder sie selbst mit den eigenen Stammesgenossen in Streitigkeiten gerieten und solche auf dem Rechtswege zum Austrag brachten.

Ohne das Ziel einer anzubahnenden Rechtsgemeinschaft aus dem Auge zu verlieren, verschloß sich der König den sich dawider erhebenden Bedenken nicht. Er schlug einen Mittelweg ein, um, wie er hoffen mochte, den Wünschen beider Teile gerecht zu werden.

Ist der Vogt des deutschen Stadtgerichts zugleich berufen und ermächtigt, dem Gericht vorzusitzen, in welchem die nichtdeutschen Einwohner Recht nehmen, so wird doch die Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit an gewisse sie beschränkende Maßgaben geknüpft.

---

vimus insuper civitatem praedictam et incolas ipsius quoslibet ab omnibus jurisdictionibus palatinorum, castellanorum, judicum, subjudicum, capitaneorum, ministerialium eorum et a potestatibus quibuscunque — ita, quod coram ipsis vel eorum aliquo pro causis tam magnis quam parvis — citati nulli penitus respondebunt, nec aliquas poenas solvere teneantur, nisi civis coram suo advocato, advocatus vero coram nobis, et hic dum per nostras literas specialiter fuerit citatus et evocatus, tantummodo suo jure theutonico magdeburgensi respondeat. In causis autem criminalibus vel quibuscunque emergendis advocato dictae civitatis judicandi, sententiandi, puniendi, corrigendi, plectendi et condemnandi secundum jus theutonicum, prout exigit et requirit, plenam et omnimodam concedimus facultatem."

Sofern die in Lemberg wohnhaften Armenier, Ruthenen, Sarazenen, Tartaren, Juden und welchem Volke oder Stamme die Fremden angehören mochten, die dorthin kamen und sich da niederließen, nicht ihrerseits selbst das deutsche Gericht und den Vogt der Stadt in Fällen, wo sie unter sich oder mit fremden Stammesgenossen in Rechtsstreitigkeiten geraten waren, anrufen und darum bitten würden, daß darin nach Magdeburger Recht verfahren und geurteilt würde, soll ihnen, und zwar den Mitgliedern eines jeden Stammes und jeder Nationalität für sich, der Gebrauch und die Anwendung ihres eigenen Rechts gewahrt und erhalten bleiben, und demgemäß in dem unter dem Vorsitze des Vogts zu haltenden, für sie bestimmten Sondergericht im Anhalt an die Vorschriften des betreffenden nichtdeutschen Rechts geurteilt und entschieden werden.[1])

Völlig klargestellt war freilich die Rechtslage der nichtdeutschen Bevölkerung auch jetzt noch nicht, nicht allein, daß ungewiß blieb, wo und zu welcher Zeit der Vogt das Sondergericht, vor das sie gewiesen waren, halten sollte, mangelt es an jeder Bestimmung darüber, wie das von ihm zu verkündende, der zu treffenden Entscheidung unterliegende Urteil zustande kommen, und durch welche Personen es gefunden werden sollte. Daher ist es denn wohl verständlich, daß die in Lemberg angesiedelten Ar-

---

[1]) S. das Privil. von 1356 (a. a. O.) bei den Worten: „Et licet totae (sic!) civitati — et omnibus habitatoribus et commorantibus in ea tribuimus jus magdeburgense —, tamen ex speciali nostro favore alius generis habitantibus in eadem civitate, videlicet Armenis, Ruthenis, Saracenis, Judaeis et aliis gentibus — tribuentes graciam specialem volumus eos — in ipsorum jure illibato conservare, dantes tamen facultatem eis, ut pro quibuscunque causis vel criminibus inter ipsos aut inter eos — licitum sit eis — jure magdeburgensi uti coram advocato civitatis et perfrui juxta eorum petitionem — oblatam; sin autem refutaverint — jus magdeburgense — tunc dictae nationes Armenorum, Ruthenorum, Saracenorum, Tartarorum et Judaeorum ac aliarum quarumcunque nationun, quae ibidem congregatae et adinventae fuerint, quolibet suae nationis jure (perfrui debeant); praesidente tamen advocato civitatis eidem judicio ipsorum quaelibet quaestio debebit terminari et finiri." (Der Text der Urkunde ist, zumal gegen das Ende hin, verderbt überliefert.)

menier, welche, wenn nicht den überwiegend größeren, so doch immerhin einen recht bedeutenden Teil der undeutschen Bevölkerung ausmachten, eine Erweiterung dieser durch das Privileg gemachten Zugeständnisse für sich erstrebten und es nicht an Anstrengungen fehlen ließen, um solche auf einem oder dem andern Wege durchzusetzen und zu erlangen.

Schon bald nach dem Ableben Kasimirs III. wandten sie sich deshalb mit Bitten und Beschwerden an dessen Nachfolger. Zwei Urkunden aus dem Jahre 1378 und 1380 lassen hierauf schließen.

Nach Inhalt dieser beiden Urkunden befahlen die Königin Elisabeth von Ungarn und Polen (Schwester Kasimirs III.) und deren Ehemann der König Ludwig allen Hauptleuten und Beamten des Landes Ruthenien, die Gemeinden der Armenier in Lemberg mit ihren Vögten, Bischöfen, Priestern und Kirchen in ruhigem und ungestörtem Besitz ihrer Güter und Nutzungen sowie in Ausübung aller ihrer Rechte, die sie zu Zeiten des Königs Kasimir und unter der jetzigen Regierung besessen hätten, ohne irgendwelchen dagegen zu erhebenden Widerspruch zu belassen und zu bewahren. Insonderheit aber wird dem derzeitigen Landeshauptmann es zur Pflicht und Aufgabe gemacht, die Armenier vor Beleidigungen, Belästigungen und Bedrückungen, sie mögen ausgehen von welcher Seite und von wem immer es sei, zu schützen und zu schirmen.[1])

[1]) Die Urkunden der Königin Elisabeth von 1379 und des Königs Ludwig um 1388 samt dem sie einschließenden Konfirmationsprivileg des Königs Wladislaus Jagello finden sich abgedruckt bei Bischoff, Urkk. zur Geschichte der Armenier in Lemberg S. 10—12. Aus der Urkunde der Königin Elisabeth seien hier die Worte angeführt: „Elisabeth — capitaneis et — officialibus per totam terram — Russie — cupientes Armenos nostros in Lemburga civitate — perfrui bona pacis tranquillitate — mandamus, quatenus Armenos — in civitate — Lemburgense intra muros et extra civitatem — cohabitantes in suis consuetudinibus, moribus, videlicet advocatis, episcopis, sacerdotibus, ecclesiis seu quibuslibet utilitatibus ac juribus universis, quibus alias tempore — Kasimiri — fratris nostri — ac tempore nostri regiminis usi fuerant huc usque et utebantur, exnunc prout extunc uti — absque omni contradictione — permittatis. Vobis nichilominus — domino Janusio capitaneo terre — singulariter committimus —, quatenus —

Besonderen Anstoß gaben den Armeniern die Schwierigkeiten, auf welche sie in Lemberg wegen Anerkennung und Vollstreckung der nach armenischem Recht und in der durch dieses vorgeschriebenen Form errichteten Testamente stießen. Sie riefen deshalb und nicht vergeblich die Hilfe des Königs Wladislaus Jagello an. Er verfügt durch ein an den Vogt, der zurzeit dem Gericht der Armenier vorsteht, gerichtetes Schreiben, daß er darüber wache und darauf achte, daß die Armenier an Errichtung von Testamenten durch niemand, weder durch einen ihrer Stammesgenossen, noch durch dritte Personen gehindert würden, und ihnen dabei vollkommene Freiheit gelassen werde, die alte Gewohnheit zu befolgen und die Form, welche diese bedingte, innezuhalten und zu beobachten.[1]) Dennoch würde das gespannte Verhältnis zwischen der deutschen Stadtgemeinde und der Kolonie der Armenier wohl nicht ein so unerquickliches und der Wunsch der letzteren, statt des Vogts, welcher Stadtrichter und im Nebenamt zugleich Vorsteher des Gerichts war, vor dem sie Recht zu nehmen hatten, einen eigenen Vogt und Richter armenischen Stammes zu erhalten, ein so lebhafter und dringender geworden sein, hätte sich nicht im Laufe der Zeit in der amtlichen Stellung des Lemberger

---

Armenos ab hominum quorumlibet injuriis, molestiis et perturbationibus – tueri et protegere sollicite debeatis." Vgl. hiermit die Urkunde des Königs Ludwig bei den Worten: – „cupientes communitatem Armenorum in Lemburga civitate – perfrui bona pacis tranquillitate – vestrae – fidelitati nostro regio edicto mandamus, quatenus Armenos – in suis consuetudinibus et moribus, quibus alias tempore – Kazimiri ac – nostri regiminis huc usque usi sunt et utebantur – uti frui – permittatis –. Vobis – Johanni capitaneo terre Russie – singulariter committimus, quatenus Armenos ab hominum quorumlibet injuriis, molestiis et perturbationibus – tueri et protegere sollicite debeatis".

[1]) S. das Schreiben des Königs Wladislaus an den Vogt der Lemberger Armenier vom Jahre 1432 bei Bischoff, Urkk. zur Gesch. der Armenier in Lemberg S. 15–16: „decernimus, quod nullus Armenus sive alter quicumque indigena seu extraneus audeat sive presumat testamenta ultimae voluntatis Armenorum seu alterius ipsorum – impedire." Weiter heißt es darin: „mandamus tibi, quatenus in antiqua consuetudine ipsos Armenos et quemlibet ipsorum, qua – usi sunt, faciendi et exequendi hujusmodi testamenta conserves".

Vogts eine merkliche und bedeutsame Veränderung vollzogen. Gleich dem Breslauer Vogt war der Vogt in Lemberg zuerst ein landesherrlicher Beamter. Als solcher in Breslau mit der Gerichtsbarkeit durch den Herzog erblich belehnt, wurde er in Lemberg vom Könige zum Richter ernannt und bestellt.[1]) Dabei sollte es aber nicht bleiben. Nachdem bereits im Jahre 1373[2]) der damalige Verweser des Landes, Herzog Wladislaus, den Lemberger Bürgern die Freiheit der Wahl ihrer Ratmannen, wenngleich mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, und den Ratmannen hinwiederum das Recht zugestanden hatte, daß sie aus ihrer eigenen Mitte den Vogt wählen dürften, verlieh der König Wladislaus 1388[3]) ein Privileg von noch größerer Tragweite. Es wird dadurch die Vogtei schlechthin der Stadt einverleibt und ihr abgetreten, die Ratmannen erhalten volle Gewalt, den Vogt zu wählen und zum Richter zu bestellen, nicht weniger aber soll ihnen freistehen, seine Entfernung vom Amte zu verfügen und an Stelle des bisherigen Inhabers einen andern zu wählen und zum Richter zu bestellen. Nun wird dabei freilich vorausgesetzt, daß sie sich von der Tauglichkeit der für das erledigte Amt in Frage kommenden Person Kenntnis verschaffen.[2]) Mit dem Übergang der Vogtei aus der Hand des Königs in den Besitz der Stadt hatte sich in Lemberg eine Rechtsentwicklung vollzogen, welche nicht zwar in der Art, wie sie vor sich ging, wohl aber im Erfolge mit dem Erwerb der Vogtei durch die Stadt Breslau wie von seiten anderer deutscher und namentlich schlesischer Städte übereinstimmte.[4])

---

[1]) Auch darin kamen die Lemberger mit der Breslauer Vogtei überein, daß diese nicht etwa bloß die Gerichtsbarkeit des Schultheißen oder des in Schlesien diesem gleich gestellten Erbvogts einschloß, sondern die ganze volle Gerichtsbarkeit und Gewalt umfaßte, selbst die Fälle nicht ausgenommen, in welchen nach Magdeburger Recht sonst nur der Burggraf, in Schlesien aber der Herzog als Landesherr und dementsprechend in Polen der König zu richten befugt war. S. v. Brünneck, Burggrafenamt und Schultheißentum S. 44.

[2]) S. das Priv. von 1373 bei Bischoff, Urkk. zur Gesch. der Armenier in Lemberg S. 73.

[3]) S. das Priv. von 1388 bei Bischoff a. a. O. S. 73. 74.

[4]) S. v. Brünneck a. a. O. S. 48. 46.

An Stelle des Königs, dem er bisher unterstanden hatte, trat nunmehr als Gerichtsherr des Lemberger Vogts die durch Bürgermeister und Rat vertretene Stadtgemeinde.

Daß hierdurch die Lage der Armenier sich verschlimmerte und die Gefahr, in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, näher rückte, liegt auf der Hand. Früher hatten sie die Möglichkeit gehabt, durch den König, wenn sie ihm Bitten und Beschwerden vortrugen, unmittelbar auf den Vogt einzuwirken und ihm befehlen zu lassen, daß er weder selbst sich Eingriffe in ihre Rechte erlaube, noch gestatte, daß solches von anderer Seite geschehe. Das fiel jetzt fort. Sie mußten sich zuerst an Bürgermeister und Rat wenden, um zu versuchen, daß dieser kraft seiner gerichtsherrlichen Gewalt dem Vogte Ein- und Übergriffe in ihre Rechtssphäre verbiete. Erst wenn von daher keine Abhilfe zu erlangen war, blieb ihnen noch überlassen, die Hilfe des Königs anzurufen und diesen zum Einschreiten gegen den Rat zu vermögen und vermittelst der diesem erteilten Weisungen und Befehle weiterhin auf den Vogt einen Druck auszuüben.

Als sie so nicht zum Ziele kommen, ohne doch von dem Bestreben abzulassen, ihrer Kolonie eine bessere und gegenüber der Stadtgemeinde Lemberg mehr gesicherte und selbständigere Rechtslage zu verschaffen, schlagen die Armenier einen anderen Weg ein.

Sie strengen wider Bürgermeister und Rat der Stadt eine förmliche Klage an und bringen diese vor das Gericht des Königs und seiner Räte. Die Gründe, warum es dazu nicht schon früher gekommen ist, und der Ausbruch des Rechtsstreites erst unter der Regierung des Königs Sigismund I. im Jahre 1510 erfolgte, sind nicht mehr festzustellen, sie lassen sich nur vermuten. Die Armenier mochten, ehe sie zur Klageerhebung schritten, den Eintritt für sie günstiger Chancen abwarten.

Solche schienen sich darzubieten, als die Lemberger nach Verlust der Originalurkunde oder nachdem diese im Laufe der Zeit verdorben und unleserlich geworden war, sich durch König Kasimir IV. im Jahre 1460 das Privileg Kasimirs III. hatten erneuern und bestätigen lassen. Ließ

sich doch hieraus der Stadt Lemberg und deren Vertretern, dem Bürgermeister und dem Rat gegenüber mit einiger Wahrscheinlichkeit der Verdacht herleiten, es handele sich dabei um Unterschiebung einer gefälschten Urkunde. Sie selber aber schreckten ihrerseits wohl nicht davor zurück, sich durch ihre Geistlichen oder andere, in der Kunst solche anzufertigen bewanderte Leute unechte Urkunden herbeizuschaffen, auf welche sie sich berufen könnten, um zu erweisen, es stehe ihnen der rechtsbegründete Anspruch zu, einen eigenen besonderen Vogt ihres Glaubens und ihres Stammes für sich zu haben, dem der Vorsitz in dem für sie zuständigen Gericht übertragen würde.

Man hat da namentlich an eine dem König Kasimir IV. zugeschriebene, angeblich im Jahre 1462 ausgestellte Urkunde[1]) zu denken. Darin werden die Armenier und ihr Vogt wie von der Gerichtsbarkeit und obrigkeitlichen Gewalt aller Würdenträger und Richter des Reiches, so nicht weniger auch von der Gerichtsbarkeit des Vogtes und der Ratmannen der Stadt Lemberg ausgenommen. Sie sollen schlechthin nur vor ihrem eigenen Vogt und dessen Amtsnachfolger den Gerichtsstand haben und, wenn sie ver-

[1]) S. Bischoff a. a. O. S. 24 ff. Wegen der zweifellos vorliegenden Fälschung sei auf dessen Abhandlung über das Recht der Armenier in Lemberg in den Österreichischen Blättern für Literatur und Kunst J. G. 1857 S. 218 verwiesen. Ebenfalls unecht ist m. E. eine Urkunde, welche sich bei Bischoff am zuerst angeführten Orte (s. oben S. 6 Note 1) mitgeteilt findet. Danach soll König Wladislaus Jagello im Jahre 1415 die in der Vorstadt Lembergs und zwar auf den Gütern der dortigen Johanniskirche wohnenden Gärtner und Einwohner von jeder Gerichtsbarkeit des Palatins und anderer hohen und niederen Beamten und Richter ausgenommen und verordnet haben, sie sollten allein vor ihrem eigenen Vogt Recht nehmen, während dieser selbst keine anderen Richter über sich anzuerkennen brauche, denn allein den Kanonikus der bezeichneten Kirche. Als Stütze für die Behauptungen, die auf Grund des angeblich von König Kasimir IV. den Armeniern im Jahre 1462 erteilten Privilegs aufgestellt werden mochten, ließ sich diese zweite gefälschte Urkunde in so fern und um deshalb verwerten, weil bei Annahme ihrer Echtheit die den Armeniern in der Vorstadt Lemberg erwiesene Gnade darauf schließen ließ, es sei später den in der Stadt selbst wohnenden Armeniern eine Gnadenerweisung entsprechenden Inhalts zuteil geworden.

klagt werden, nicht anders denn nur allein nach armenischem Rechte sich zu verantworten genötigt sein. An den Vogt, den Bürgermeister und den Rat der Stadt Lemberg aber ergeht der strikte Befehl, dafür zu sorgen, daß bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten Klagen wider Armenier nur vor deren Vogt angebracht würden, und dieser darüber nicht anders denn allein nach Maßgabe des armenischen Rechtes urteile und entscheide.

Der erste Termin, der nach Erhebung der Klage der Armenier wider den Rat der Stadt Lemberg vor dem König Sigismund I. und seinen Räten anberaumt war, führte noch zu keiner Entscheidung des Rechtsstreites. Nach Vorbringen der Klagebehauptung, es stehe ihnen das Recht zu, einen besonderen Vogt als Richter für sich zu haben, und nachdem Bürgermeister und Rat die Gegenbehauptung aufgestellt hatten, daß das ihrer Stadt verliehene deutsche und Magdeburger Recht nur einen Vogt kenne und zulasse, vor dem alle Bürger und Einwohner der Stadt, welches Glaubens und Stammes sie seien, Recht zu nehmen gehalten und verbunden wären, wird die weitere Verhandlung ausgesetzt und bis zu der Zeit der Versammlung des Reichstages zu Petrikau verschoben. Zugleich aber ergeht an beide Parteien der Befehl, in dem neuen Termin die Briefe und Urkunden, auf welche sich ihre gegenseitigen Behauptungen stützen, dem Könige und seinen Räten vorzulegen und zu überreichen, worauf, nachdem diese und ihre Echtheit geprüft sein würden, erkannt und entschieden werden solle, was Rechtens sei.

In dem zweiten während der Tagung des Reichstages in Petrikau abgehaltenen Termine wird nun als Ergebnis der vorangegangenen Beweiserhebung festgestellt, daß, während die Armenier keine Briefe noch Privilegien beizubringen vermochten, aus denen die von ihnen behauptete Einsetzung eines eigenen armenischen Vogtes als hinreichend begründet und erwiesen hervorginge[1]), dahin-

---

[1]) Man darf hieraus abnehmen, daß, während die durch die Räte des Königs vorgenommene Prüfung berechtigte Zweifel an der Echtheit der von den Armeniern beigebrachten Urkunden hatte entstehen

gegen der Bürgermeister und die Ratmannen der Stadt Lemberg durchaus genügende und beweiskräftige Privilegien vorgelegt hätten, um zu beweisen, daß dort nur ein einziger Vogt berufen und berechtigt sei, Gericht über alle Bürger und Einwohner deutscher und nichtdeutscher Herkunft und Nationalität zu halten.[1])

Hierauf ergeht die Entscheidung. Der König hielt indessen für angezeigt, nicht bloß über den vor ihn gebrachten Rechtsstreit zu erkennen, sondern knüpfte daran zugleich Verordnungen, welche nicht sowohl das Privileg Kasimirs III., wo es Lücken aufwies, zu ergänzen bestimmt waren, sondern auch der bisher bestandenen Gerichtsverfassung gegenüber ganz neues Recht schufen.

Sie wurden mit der Entscheidung in dem vor dem König und dessen Gericht geführten Rechtsstreit unter der Bezeichnung „Ordinatio de instantiis jurisdictionum in Armenis exercituris“ zusammengefaßt und am 2. März 1510 erlassen und verkündet.[2])

In dem Rechtsstreit wird unter Abweisung der Klage die von der beklagten Partei aufgestellte Behauptung, daß das der Stadt verliehene deutsche und Magdeburger

---

lassen, die von der beklagten Stadtgemeinde und ihren Vertretern vorgelegten Privilegien, unter welchen man das Privileg Kasimirs III. von 1356 und das dieses bestätigende Privileg Kasimirs IV. von 1460 wird zu verstehen haben, als authentische und beweiskräftige Urkunden anerkannt wurden. Auch darauf legten, wie man vermuten darf, der König und seine Räte kein Gewicht, daß in der Urkunde der Königin Elisabeth (s. oben S. 6) Vögte (advocati) der Armenier genannt werden. Es ist das wohl zu begreifen. Geschieht doch in der Urkunde der Vögte in so unklarer und unbestimmter Weise und im Zusammenhang mit den Bischöfen, Priestern und Kirchen der Armenier Erwähnung, daß der Ausdruck statt auf Richter eher auf die Ältesten und Gemeindevorsteher der Armenier hinzuweisen scheint.

[1]) S. die Einleitung zu der weiterhin zu erwähnenden Ordinacio vom 2. März 1510 (Corp. jur. Polonici, Cracoviae, 1906, Vol. III p. 125—126) bei den Worten: „quod Armeni ipsi Leopolienses nullas litteras nullaque privilegia habuerunt, sufficientem advocati Armeniaci fundationem continentia, praeconsul vero et consules sufficientia produxerunt privilegia docentia, quia unus advocatus juris civilis in ea civitate sit habendus, rituum omnium homines iudicatum.“

[2]) S. Corpus juris Polonici III p. 125—126 sq.

Recht nur einen und nicht mehrere Vögte in Lemberg als Richter zulasse, als begründet anerkannt, der ebensowohl dem deutschen Stadtgericht, wie dem für die Armenier bestimmten Sondergericht vorzusitzen berufen und ermächtigt sei.

Ganz unbeachtet sollten darum aber die Wünsche der Armenier wegen Änderung des Verhältnisses, in dem sie zur Stadtgemeinde Lemberg und dem Vogt, der zugleich ihr Richter war, standen, doch nicht bleiben. Es wurde ihnen in so weit Rechnung getragen, als es sich darum handelte, die durch das Privileg von 1356 offen gelassene Frage, wie in dem unter dem Vorsitze des Vogts zu haltenden armenischen Sondergericht zu verfahren, Urteil zu finden und zu entscheiden sei, zu beantworten und zu regeln. Der König bestimmt daher, der Vogt der Stadt Lemberg habe, sobald Armenier vor ihn geladen würden, sechs armenische Älteste (seniores) zu sich zu rufen, um das Amt von Schöffen zu versehen, in dem auf diese Weise gebildeten Gericht aber dann so, wie diese nach ihren armenischen Satzungen und Gewohnheitsrecht urteilen würden, Recht zu sprechen.[1])

Demgegenüber erscheint eine andere Verordnung bestimmt, völlig neue Vorschriften einzuführen. Sie ist darum bemerkenswert, weil sie anscheinend in der Absicht und zu dem Zwecke erlassen wurde, um die Zuständigkeit des armenischen Sondergerichts nicht unerheblich einzuschränken und in Fällen, wo man das für notwendig oder doch zweckmäßig erachtete, durch Ausnahmen, welche die Anwendung des armenischen Rechts ausschlossen, die Ar-

---

[1]) S. die Ordinatio vom 2. März 1510 (a. a. O. S. 128) bei den Worten: „nos cum consiliariis nostris innitendo privilegio praeconsuli et consulibus per dominum olim Casimirum magnum Polonie regem super jus Magdeburgense civile ipsis dato volumus statuimus et decernimus, quod ipsi Armeni citari debeant ad praesentiam advocati civilis; advocatus autem ipse istud deferet ad jus eorum Armenorum isto modo, quia avisabit advocabitque ad se seu Armenorum seniores loco scabinorum, cum quibus judicium faciet, et sicut isti ipsi seniores sex Armeni juxta jus et consuetudinem Armenorum cognoscerent, sic advocatus civilis sententiabit.“

menier den Satzungen und Gewohnheiten des deutschen und Magdeburger Rechts zu unterwerfen.[1])

Von der Zuständigkeit des armenischen Sondergerichts werden ausgenommen und vor das städtische Gericht des Vogts und seiner Schöffen (Geschworenen, jurati) bzw. des Bürgermeisters und des Rats verwiesen: Anklagen, welche gegen Armenier wegen Totschlags, Gewalttätigkeiten und Verwundungen schwerer Art, sowie wegen Diebstahl erhoben werden. Von Streitigkeiten aber um Mein und Dein sollen der Kognitur der armenischen Senioren entzogen sein und im Stadtgericht vor Vogt und Schöffen bzw. Bürgermeister und Ratmannen verhandelt und abgeurteilt werden alle Sachen, in welchen es sich um Liegenschaften und deren Nutzungen irgendwelcher Art und Rechte an solchen handelt.[2])

---

[1]) Eine Verfügung entsprechenden Inhalts soll, wie Bischoff in seiner Abhandlung über das armenische Recht (Österreich. Bl. für Kunst und Litteratur J. G. 1857 S. 218) behauptet, schon im Jahre 1469 durch den König Kasimir IV. getroffen worden sein. Er vermag sich freilich dafür nur auf einen im Besitze des Herrn von Bilowsky befindlichen Kodex von Handschriften zu berufen. Solange die neue, mit kritischen Noten von Oswald Balzer versehene Ausgabe des corpus juris Pol. (bis jetzt erschien nur Vol. III, die Urkunden aus der Zeit von 1506—1522 umfassend) noch nicht abgeschlossen vorliegt, wird sich kaum feststellen lassen, ob die das fragliche Dekret des genannten Königs wiedergebende Urkunde echt ist oder nicht. Jedenfalls wird es in der Ordinatio des Königs Sigismund I. von 1500 völlig mit Stillschweigen übergangen. Das läßt, die Echtheit vorausgesetzt, darauf schließen, daß jenes Dekret in Vergessenheit geraten und nicht in Ausführung gebracht worden ist.

[2]) S. die Ordinatio vom 2. März 1510 (a. a. O. S. 128), in welcher Gruppen von Fällen aufgezählt werden, in welchen die Gerichtsbarkeit des armenischen Sondergerichts als des für die Armenier der Regel nach zuständigen Gerichts nicht Platz greift. Es heißt da: „istis quatuor articulis exceptis: videlicet pro bonis et rebus immobilibus, puta hereditatibus, domibus, hortis et agris — idem ipsi Armeni Leopolienses — spirituales et seculares coram advocato, praeconsule, consulibus et juratis in praetorio Leopolicensi comparere et respondere debeant. Qui etiam Armeni omnibus et singulis violentiis in civitate et extra civitatem commissis, Armenos ipsos contingentibus, similiter coram advocato civili et consulibus parere et respondere debeant —. Item pro homicidio, vulneribus cruentis et lividis — coram advocato — civili, praeconsule et consulibus atque juratis comparebunt et respondebunt. Item pro furtis iidem Armeni et quilibet eorum coram praedicto ad-

War hiernach festgestellt, welche Gerichte erster Instanz über die in Lemberg ansässigen oder sich dort aufhaltenden Armenier zu richten hatten, und wie deren gegenseitige Kompetenz abgegrenzt sein sollte, so mußte der König doch, wollte anders er ihnen nicht Anlaß zu weiteren Beschwerden geben, auch darauf Bedacht nehmen, darüber zu befinden und zu entscheiden, ob und wohin ihnen der Rechtszug zu verstatten sei, um Urteilsschelte oder Berufung einzulegen, wenn sie sich bei dem in erster Instanz ergangenen Urteile nicht beruhigen mochten. Das hat er denn auch getan.

Die zweite Instanz und das für diese maßgebende Verfahren wurde, entsprechend der in erster Instanz durchgeführten Scheidung zwischen dem Stadtgericht und dem für die Armenier eigens bestimmten Gerichte, verschieden geordnet und geregelt.

Soweit die Armenier durch die Ordination von 1510 in den darin bezeichneten Fällen bei Klagen wegen unbeweglicher Sachen oder weil sie eines von ihnen begangenen Verbrechens angeschuldigt waren, vor das Gericht des Stadtvogts bzw. des Bürgermeisters und der Ratmannen verwiesen waren, sollte die von der unterlegenen, mit dem ersten Urteil unzufriedenen Partei erhobene Urteilsschelte bei demjenigen Gerichtshofe angebracht werden, welcher durch von alter Zeit her überkommene Gewohnheit als Oberhof für die Stadt Lemberg anerkannt und festgestellt war.[1])

vocato, praeconsule et consulibus (et) juratis omnibus de se querulantibus juxta juris Theutonici Magdeburgensis mores et consuetudines respondebunt —“.

Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß Bischoff a. a. O. S. 218 noch eines zweiten jüngeren und dem König Kasimir IV. zugeschriebenen Dekretes Erwähnung tut, wodurch dieser bereits im Jahre 1476 verfügt habe, es sollten die Armenier in Gewalt- und Blutsachen allein im Stadtgericht durch den Vogt und dessen Schöffen und nicht in ihrem Sondergericht unter Zuziehung ihrer Ältesten abgeurteilt werden. Es trifft auf dieses Dekret m. E. das oben S. 14 Note 1 über das Dekret von 1469 Gesagte ebenfalls zu.

[1]) S. die Ordinatio von 1510 (a. a. O. S. 129): „Et si umquam appellatum esset, volumus, quod in causis predictis Armenos concernentibus, quae in praetorio judicabuntur, appellatione ad jus Theutonicum

Anders dann, wenn in Sachen der Armenier, über welche der Vogt nicht anders denn im Anhalt und nach Maßgabe des von sechs armenischen Senioren gefundenen, im armenischen Recht sich gründenden Urteils erkennen durfte, die in erster Instanz unterlegene Partei gegen das ergangene Erkenntnis Berufung einlegen würde.

Die Entscheidung darüber, ob die Berufung gerechtfertigt oder als ungegründet zurückzuweisen sei, ward da allein und ausschließlich dem Könige selbst als dem obersten Richter vorbehalten.[1])

Als den Ort, an welchem das für die Armenier bestimmte, aus dem Vogt als Vorsitzendem und den sechs armenischen Senioren als Schöffen zu bildende Gericht zu halten sei, setzte eine zweite, acht Jahre später (1518) erlassene Ordinatio ein für allemal das Rathaus in Lemberg fest.[2])

Wichtiger war eine wegen der Berufung in Prozessen der Armenier getroffene, in diese zweite Ordinatio aufgenommene Vorschrift. Sie ging dahin, daß in allen Fällen, wo den Armeniern überhaupt die Berufung an den König offenstand, dem vor ihm und seinen Räten zu eröffnenden Verfahren und dem hierauf zu sprechenden Urteil ledig-

---

superius, ad quod ex ipsa civitate appellari consuevit appelletur." Man hat sich dabei der Tatsache zu erinnern, daß seinerzeit König Kasimir III. die fernere Einlegung der Urteilsschelte bei dem Gericht von Magdeburg oder an anderen Orten verboten und Krakau zum Oberhof für Lemberg und die übrigen größeren Städte seines Reiches erhoben hat. S. Jacob Caro, Geschichte Polens II S. 342.

[1]) S. die Ordinatio von 1510 (a. a. O. S. 129) bei den Worten: „Quae vero coram senioribus Armenorum jure Armenico judicabuntur, tametsi illi juri Armenico advocatus civitatis praesidebit, nichilominus ab eo ipso jure et judicio Armenico non alibi, quam ad Majestatem nostram nostrorumque successorum appellandum sit ea forma, qua istud fieri consuevit."

[2]) S. ordinatio de instantia jurisdictionum in Armenos exercituris. 20. März 1518 (corp. jur. Pol. III. S. 361) bei den Worten: „quod ipse advocatus personaliter descendat ad praetorium, ubi etiam aliae causae civitatis audiuntur et judicantur, istudque faciat vocatis ad se prius sex viris de gente Armeniaco senioribus, qui loco scabinorum advocato debent assidere, cum quibus sex viris judicium faciat."

lich und allein die Normen des armenischen Rechts zum Maßstab und zur Richtschnur dienen sollten.[1])

Wie aber ließ sich diese Zusage erfüllen und verwirklichen? Auf welchem Wege und in welcher Weise vermochten der König und seine Räte sich die hierzu erforderliche Kenntnis vom Wesen des armenischen Rechts und der Bedeutung der darin enthaltenen einzelnen Vorschriften zu verschaffen? Denn hatten die Armenier zwar aufgezeichnete Satzungen, so waren diese doch bis dahin nur in armenischer Sprache und in armenischen Schriftzeichen abgefaßt. Es gab außer ihnen selbst wohl noch kaum andere darin bewanderte Leute im Lande oder doch nicht solche, die als Sachverständige gelten konnten, und denen man zutrauen durfte, daß sie über Sinn und Bedeutung der armenischen Satzungen richtige Auskunft geben würden.

So mußte denn die erteilte Zusage den König Sigismund I. veranlassen und bewegen, zweckentsprechende Maßregeln zu ergreifen. Es geschah das dadurch, daß er die Armenier anwies und ihnen befahl, ihre Statuten aus der armenischen Sprache in das Lateinische zu übersetzen oder, wie man hinzudenken muß, durch Leute des In- oder Auslands, die die hierzu notwendige wissenschaftliche Bildung besaßen, übersetzen zu lassen, das hierüber abzufassende Schriftstück aber an ihn, den König, einzureichen.

Die Armenier waren beflissen, diesem Befehle so schnell als irgend möglich nachzukommen. Noch im Jahre 1518 oder doch bald nach Beginn des Jahres 1519 ist, wie es scheint, die Arbeit der Übersetzung zum Abschluß gelangt und an Höchster Stelle vorgelegt worden.

Der König ließ sie durch seine Räte prüfen und da, wo solches geboten schien, manche Artikel in etwas ändern, auch durch Zusätze der einen oder der anderen voran-

[1]) S. die Ordinatio von 1518 (a. a. O. S. 362 bei den Worten: „appellationis tamen hujusmodi debet fieri prosecutio juxta juris Armenici normam et consuetudinem. Exceptis tamen quatuor articulis — ratione quorum — ad jus Theutonicum superius, ad quod ex civitate Leopoliensi appellari solet, legittime appellatur."

gehenden, dem ursprünglichen Wortlaut nach wiedergegebenen Vorschrift einen andern, den zurzeit bestehenden Verhältnissen mehr entsprechenden Sinn beilegen. Hierauf erfolgte die Publikation der lateinischen Übersetzung unter der Bezeichnung „Statuta juris Armenici" zu Petrikau und noch während der dort versammelte Reichstag tagte, am 5. März des Jahres 1519.[1])

## II.

Die armenischen Statuten, mit deren Inhalt die von König Sigismund I.[2]) anbefohlene und durch seine Räte revidierte lateinische Übersetzung den der armenischen Sprache nicht kundigen Leser bekannt macht, stellen sich als ein höchst merkwürdiges, eigenartiges Rechtsdenkmal dar.

Eine nahezu erschöpfende Inhaltsübersicht hat Ferdinand Bischoff, weiland Professor in Lemberg, vor länger denn 50 Jahren in den „Österreichischen Blättern für Literatur und Kunst" veröffentlicht.[3]) Mir kommt es hier nur darauf an, zu untersuchen und, wenn möglich, mit Sicherheit oder doch zum wenigsten mit einiger Wahrscheinlichkeit zu ermitteln und festzustellen, aus welchen Quellen der Rechtsstoff der armenischen Satzungen geschöpft ist, und welcher Anteil da namentlich dem germanischen und deutschen Recht zufällt.

Augenscheinlich sind diese mit Hilfe und Beirat der armenischen Geistlichkeit abgefaßt worden. Will man nicht der Meinung Raum geben, daß eine aus Geistlichen zusammengesetzte Kommission mit der Abfassung der Sta-

[1]) S. corp. jur. Pol. III S. 428 sq.

[2]) Sie sind eingeteilt in 124 Kapitel. Diesen gehen zehn, nicht gezählte Abschnitte voraus, von denen zwei besondere Überschriften haben. Um den Leser aber nicht zu irren, sei hier ausdrücklich bemerkt, daß die Ausgabe des Corpus juris Polonici III neben Beibehaltung der überlieferten Zählung der 124 Kapitel noch eine zweite, durch Klammern bezeichnete Zählung befolgt, welche die nicht numerierten zehn Abschnitte mit einschließt, und so, wenn man nicht genauer zusieht, den Schein erweckt, als zerfalle der ganze Text der Statuten in 134, und nicht in 124 Kapitel.

[3]) S. den Jahrgang 1857, S. 217 ff.; S. 257 ff.; S. 290 ff.; S. 306 ff.

tuten beauftragt und betraut wurde, so müssen doch jedesfalls dem Verfasser des Entwurfs oder den mehreren an der Ausarbeitung beteiligten Redaktoren Geistliche zur Seite gestanden und mit Rat und Tat Hilfe geleistet haben.

Ein nicht kleiner Teil des Rechtsstoffes der Satzungen ist der Bibel und zwar den Büchern Mosis des alten Testaments und den Evangelien und Briefen der Apostel des neuen Testaments entlehnt.[1]) Freilich brachte das Bemühen, in Bibelsprüchen Gesetzvorschriften zu gründen oder solche daraus herzuleiten, es mit sich, daß es dabei nicht abging ohne den wahren Sinn der in den Schriftstellen zum Ausdruck gebrachten religiösen Gedanken zu verkehren und ihnen eine juristische Bedeutung zuzuschreiben, die ihnen fremd war. So wird, um ein Beispiel anzuführen, der Satz, daß, wenn ein Armenier mit Hinterlassung eines unter Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften errichteten Testaments verstirbt, ohne daß, während er noch lebte, seine Verwandten und gesetzlichen Erben Widerspruch erhoben, die darin getroffenen letztwilligen Verfügungen unwiderruflich werden, auf die Worte des Apostels Paulus zurückgeführt, der da sage, daß ein durch den Tod bestätigtes Testament rechtskräftig werde.[2])

---

[1]) Man vgl. zu c. 13 Mos. 4, 23, 4 V. 1; Timoth. 5, 19; Luc. 10, 16; zu c. 16 Exod. 21, 2; 1. Korinth. 7, 22; Galat. 3, 28; zu c. 19 Exod. 21, 15; zu c. 21 Exod. 21, 17; zu c. 25 Exod. 21, 22, 24; zu c. 26 Exod. 21, 28; zu c. 27 Exod. 21, 26; zu c. 34 Exod. 22, 3; zu c. 40 Exod. 22, 25; zu c. 58 Römer 13, 2; zu c. 59 Deuteronom. 21, 18—21; zu c. 91 Exod. 21, 16.

[2]) S. die Worte der Statuten unter der Überschrift: „de jure testamentorum Armenicorum (Corp. jur. Pol. III S. 429, 430): „Si — testamentum faciens moriretur, tunc tale testamentum debet obtinere robur firmitatis juxta dictum sancti Pauli apostoli dicentis, quod testamenta morte confirmata debent obtinere robur firmitatis" und vgl. damit Hebräer 9, 15—17, Schriftstellen, aus welchen erhellt, daß Vers 17 in Zusammenhang mit den unmittelbar vorhergehenden Versen 15—16 gebracht werden muß und nur so richtig aufgefaßt werden kann. Sollte daraus ein Rechtssatz abgeleitet werden, so war es allerdings nicht zu umgehen, daß man lediglich und allein auf V. 17 verwies und Bezug nahm, wo es nach der Lutherschen Übersetzung heißt: „Denn ein Testament wird fest durch den Tod, anders hat es noch nicht Macht, wenn der noch lebt, der es gemacht hat."

Wann die der Bibel entlehnten oder nachgebildeten Vorschriften zusammengestellt und den armenischen Satzungen einverleibt worden sind, ob schon zu der Zeit, als die Armenier noch in Kleinasien saßen, oder erst, nachdem sie von dort ausgewandert waren, um sich in Lemberg und anderen ruthenischen Städten niederzulassen, wird kaum zu ermitteln sein. Nur von der ebenfalls priesterlichem Einfluß entsprungenen Formvorschrift für Errichtung der Testamente wird man anzunehmen haben, daß sie jüngeren Datums und erst aufgekommen ist, als die dorthin eingewanderten Armenier in Verkehr und Berührung mit den in Lemberg und anderen Städten Rutheniens lebenden Bekennern des römisch-katholischen Glaubens deutscher oder polnischer Herkunft gekommen waren.[1])

Mehr Aussicht hat der Versuch, Ort und Zeit annähernd zu bestimmen, wo und wann eine Reihe anderer Vorschriften in die armenischen Statuten Aufnahme gefunden haben, welche dem griechisch-römischen Recht entstammten oder doch in Rechtsanschauungen beruhten, die mit der Geschichte des byzantinischen Rechts zu-

---

[1]) S. die Statuten (7) „De jure testamentorum Armenicorum (Corp. jur. Pol. III S. 425) Aliquo Armeno oppresso infirmitate debet accersire spirituales nec non duos aut tres viros non redargutos in sua conditione ex officio senioratus propter testimonium." Vgl. damit wegen der gleichen, bei den Griechen unter türkischer Herrschaft an Orten, wo diese mit Leuten römisch-katholischen Bekenntnisses in Berührung kamen, wiederkehrenden Erscheinung: Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts (3. Aufl.) S. 159. Daß abgesehen von der dem c. 10 X, 3, 26 nachgebildeten Vorschrift über Form der Testamentserrichtung die Redaktion der armenischen Statuten noch anderweitig aus dem kanonischen Rechte Bestimmungen entlehnt oder überliefert hätten, wird sich schwerlich dartun lassen. Der Herausgeber des Corp. jur. Pol. scheint das allerdings anzunehmen. Er führt zu den Statuten da und dort Parallelstellen aus dem kanonischen Recht an. Vgl. z. B. die Note 19 zu c. 25 (a. a. O. III S. 437) und zu c. 91 Note 30 (a. a. O. III. S. 452). Das in den armenischen Statuten sich findende Verbot, Wucher zu treiben und von Darlehn Zinsen zu nehmen, haben die Armenier wohl keinesfalls aus dem kanonischen Recht, sondern unmittelbar aus der Bibel übernommen. Vgl. zu c. 40 Exod. 22, 25.

sammenhängen und sich als Erzeugnisse der Weiterbildung dieses Rechts ansehen lassen. Schon allein der Übergang griechisch-römischen Rechtsstoffes in die armenischen Statuten spricht für die Tatsache, daß die Vorfahren der Lemberger Armenier mit der byzantinischen Gesetzgebung bekannt geworden sind, als sie noch in Kleinasien ihre Heimat hatten. Noch bedeutsamer aber ist ein anderer Umstand, nämlich der, daß wir neben und außer älteren, in frühere Zeiten der Geschichte des römisch-griechischen Rechts zurückreichenden Normen in dem armenischen Rechte auch solche antreffen, die erst der späteren Entwicklung des byzantinischen Rechts während des weiteren Verlaufes des Mittelalters ihre Entstehung verdanken. Daß das armenische Recht der Ehefrau des verstorbenen Mannes neben dessen Kindern und andern Verwandten einen gesetzlichen Erbteil von ¼ des gesamten Nachlasses zuwies, ist nichts anderes, denn eine Weiterbildung des durch die Novellen Justinians 53 c. 6 und 117 c. 5 der vermögenslosen Witwe bewilligten, gemeinhin als Quart der armen Witwe bezeichneten Rechts.[1])

Nicht so weit, immerhin aber doch bis in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts geht eine byzantinische Quelle zurück, welche einer in c. 115 der armenischen Statuten enthaltenen Vorschrift zugrunde liegt. Sie setzt in Übereinstimmung mit einem Gesetz des Kaisers Leo

---

[1]) Indem die Armenier von den in den zitierten Novellen aufgestellten Bedingungen, daß die Witwe weder durch eine an sie zurückfallende dos, noch durch sonstiges eigenes Vermögen gegen Not gesichert sei, absahen, auch die beschränkenden Maßgaben, daß sie nicht mehr als 100 Pfund Goldes aus dem Nachlaß des Erblassers und neben Kindern nicht mehr als ein Kopfteil erhalte, oder neben eigenen Kindern aus der Ehe mit dem Verstorbenen das, was sie bekäme, nur zum Nießbrauch empfangen sollte, fallen ließen, gelangten sie dahin, der Witwe das im Text bezeichnete, wesentlich erweiterte gesetzliche Erbrecht zuzugestehen. S. die Stat. (9) (a. a. O. III S. 430): „Uxorem — defuncti non debent privare successores illo, quod importavit ad maritum suum, sed ante omnia importata debent ei tradi et dari. — Et successores defuncti tenebuntur et debent esse astricti succedere in tres partes bonorum defuncti, sorte quarta viduae seu uxori illius morte assignata et exdivisa de omnibus bonis mobilibus et immobilibus."

des Weisen (Nov. 28)[1]) den Endtermin der Vormundschaft über junge Männer, deren Vater verstorben ist, auf den Anfang des 20. Lebensjahres fest.[2]) Dahingegen fällt in eine weit jüngere Periode der Geschichte des griechisch-römischen Rechts die Ausschließung der verheirateten und ausgestatteten und nicht vom verstorbenen Vater in seinem Testament bedachten Töchter von der Erbfolge in den väterlichen Nachlaß. Denn, wenn sie vielleicht auch auf die Ekloga des Kaisers Leo des Isauriers (um 717) zurückzuführen ist, so hat doch erst, nachdem dieses Gesetz wieder außer Kraft gesetzt war, ein aus längerer Übung erwachsenes Gewohnheitsrecht sie aufrechtzuerhalten vermocht und der späteren Zeit überliefert.[3])

So konnten denn die hierauf bezüglichen Vorschriften, obschon sie mit den Basiliken und dem durch diese wieder eingeführten Justinianeischen Intestaterbrecht in Widerspruch standen, in das armenische Recht übergehen.[4])

Noch sei hier auf eine in den armenischen Statuten begegnende Verordnung hingewiesen, die darum Beachtung

---

[1]) S. Zachariae von Lingenthal a. a. O. S. 125.

[2]) S. c. 115 bei den Worten: „quilibet masculus debet esse ad viginti annos in tutoria".

[3]) S. Zachariae von Lingenthal a. a. O. S. 139, vgl. auch S. 136 und S. 198.

[4]) S. die Statuten (8) (Corp. iur. Pol. III S. 439: „— dos eidem (sc. filiae) dari et assignari debet, quoniam dotes feminarum sunt et habentur pro sorte earum paterna et materna de bonis. Si — pater devenerit ad infirmitatem et voluerit filiae suae legare testamentaliter id, quod sibi placitum fuerit, tunc potest facere talia pro arbitrio suae voluntatis, contradictione filiorum et successorum quorumlibet non obstante. Si vero aliqua filia cum fratribus post mortem patris superstes fuerit, tunc fratres eam exdotabunt, et perinde in bonis post patrem relictis haereditabunt. Deficientibus vero fratribus filiae haereditabunt." Vgl. damit c. 89 (a. a. O. III S. 452); s. ferner c. 116 (a. a. O. III S. 458. 459): „Moriente aliquo sine testamento et relinquente post se filios et filias legitimos, tunc aequaliter divisio bonorum paternorum et maternorum debet cedere et venire tam ad filios quam ad filias, aequali sorte et successione. Si vero testamentum condiderit et bona haereditaria filiis legaverit, et adhuc tempore vitae filias in bonis suis exdiviserit, et filiis magis assignare quam filiabus voluerit, istud in ejus voluntate consistere debet. Si vero filios non habuerit, sed filias, tunc filiae in omnia bona paterna et materna succedere debent quaecunque pleno jure."

verdient, weil sie geeignet erscheint, als Vorbild für die heutige Gesetzgebung zu dienen. Sie lautet: „Si — aliquis tam ex patris quam ex matris in quarto gradu successionis successores non habuerit, tunc talia bona plenarie devolvuntur et spectant ad fiscum Regiae Majestatis.“[1])

Ein schon in der Geschichte der byzantinischen Gesetzgebung auftauchender, aber nicht oder doch nur sehr unzureichend durchgeführter Gedanke[2]) erhielt so in den armenischen Satzungen unzweideutigen und unbedingten Ausdruck.

Mit Vorschriften, welche dem Inhalte des alten und des neuen Testaments der heiligen Schrift (vetus et nova lex)[3]) entnommen oder doch den darin verzeichneten Sprüchen nachgebildet wurden, sowie mit andern, welche dem griechisch-römischen Recht entstammten, kreuzen sich in den armenischen Statuten Rechtssätze, welche in germanischen Anschauungen wurzeln und auf den Zusammenhang mit Gebilden und Einrichtungen des deutschen Rechts hinweisen.

Nicht, wie es nach der Ordinatio vom 2. März 1510 scheinen möchte, hat erst König Sigismund I. in die armenische Gerichtsverfassung die Scheidung zwischen Richter und Urteilsfinder eingeführt, indem er dem Vogt der Stadt Lemberg befahl, in Prozessen der Armenier, soweit für diese das armenische Recht maßgebend sein sollte, armenische Senioren als Schöffen zu berufen und zuzuziehen. Sie gehört schon den armenischen Statuten an.[4])

---

[1]) S. die Statuten (a. a. O. III S. 430). Man hat sich dabei gegenwärtig zu halten, daß hier allein die römische (nicht aber die germanische) Gradzählung in Frage kommt. Der Kreis der Personen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft mit dem Erblasser schließt sonach außer den Kindern, Enkeln und Urenkeln von Seitenverwandten nur Geschwister, Geschwisterkinder und Geschwisterenkel ein.

[2]) S. Zachariae von Lingenthal a. a. O. S. 139.

[3]) Vgl. z. B. c. 40 (a. a. O. III S. 440).

[4]) S. c. 120 (a. a. O. III S. 460): „De forma et ordine celebrandi judicii Armenici. Justitia dictat et evidenter cuilibet de jure sciendum est, quod solus judex nullam controversiam judicare debet,

Nur sind es hier 12 Senioren, die der Regel nach dem Gerichte beiwohnen sollen und nur, wenn so viele nicht zu haben sind, sechs oder äußersten Falles vier, die der Richter zuziehen muß, während die Ordinatio von 1510 deren Zahl ein für allemal auf sechs festsetzte.

Dem slavischen, zum wenigsten dem für Lemberg allein in Frage kommenden nordslavischen Recht war die Schöffenverfassung fremd.[1]) Von daher kann die Scheidung von Richter und Urteilsfindern nicht in das armenische Recht übernommen sein. Man wird vielmehr der Ansicht stattzugeben haben, daß die hier einschlagenden Bestimmungen entstanden und den armenischen Statuten eingereiht worden sind, nachdem in Lemberg neben den dort angesiedelten Deutschen Armenier sich niedergelassen und durch den Verkehr mit jenen einige Kenntnis vom deutschen Gerichtswesen gewonnen hatten.[2]) —

— sed in suo judicio Armenico debet habere duodecim viros probos, juris Armenici peritos. Si duodecim viros habere nequiverit, habeat sex, si vero sex non potuerit habere, extunc habeat quatuor, et tali modo praemisso debet exercere judicium et non aliter."

[1]) Vgl. das von Volkmann im Elbinger Gymnasialprogramm von 1869 herausgegebene älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal c. 2: „Ouch zy wissentlich, daz der polensche richter nicht scheppen pflegit zcu haben. zyt her aber nuze lute by in, wen her richte, dy leet her zu im vnde lege in dy rede vor, vnde dunket in ir keynis rede rechte, dornach richtet her. behaget im aber ir keynes rede, zo richt her noch synen zynnen, zu her rechteste kan."

[2]) Es sei deshalb auch noch auf den Umstand hingewiesen, daß, im Unterschied von c. 120 als einem der letzten Kapitel, deren Aufzeichnung vermutlich am spätesten erfolgte, die an die Spitze der Statuten gestellte, den ehemaligen Königen der Armenier zugeschriebenen Verordnungen, die Richter, ihr Verhalten und die Beobachtung ihrer Amtspflichten betreffend, diesen Beamten eine durchaus selbständige Stellung einräumen, während sie diese andererseits aber auch allein verantwortlich machen für ungerechte, von ihnen ausgegangene Erkenntnisse. Nichts deutet da auf Zuziehung anderer Personen hin, die neben ihnen beim Zustandekommen der zu treffenden Entscheidungen mitzuwirken hätten und darum für ungerechte Urteile mit verantwortlich gemacht werden könnten. S. die Stat. (3) Reges Armeniae juris formam judicibus decernunt talem — omnibus judicibus — praecipimus, ut faciant justitiam judiciumque justum unicuique diviti et pauperi —. Si vero aliquis judex injuste judicaverit, et in tali facto comprobatus fuerit, infamis pronunctietur" (Corp. jur. Pol. III S. 429).

Das gerichtliche Verfahren und insonderheit die Regelung der Beweislast anlangend, will ich hier nur einen Satz anführen, der im Gegensatz zum römischen bzw. zum griechisch-römischen Prozeß einen Gedanken des germanischen Rechts wiedergibt.

Wenn in einem schwebenden Rechtsstreit keine der beiden Parteien in der Lage und imstande ist, sich auf glaubhafte Zeugen zu berufen oder beweiskräftige Urkunden beizubringen, liegt nicht dem Kläger ob, das Bestehen des von ihm erhobenen Anspruchs und der ihm unterliegenden Tatsachen zu beweisen, sondern der Beklagte muß den Ungrund der klägerischen Behauptung dartun. Wohl aber steht es dann diesem frei, den zu führenden Beweis dadurch zu erbringen, daß er sich vom Klagevorwurf durch Eidesleistung losschwört und befreit.[1])

Aus dem materiellen Recht der Armenier und zwar aus dem bürgerlichen Recht greife ich einzelne knapp gefaßte Sätze heraus, in welchen eine der germanischen verwandte juristische Auffassung der Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, zum Ausdruck kommt.

Dasselbe c. 115, welches im Anhalt an byzantinische Novellen die Vormundschaft über verwaiste junge Männer mit Eintritt des 20. Lebensjahres endigen läßt, verbindet mit dem einen Satz, der solches ausspricht, einen zweiten Satz. Ihm zufolge bleiben Mädchen, solange sie sich nicht verehelichen, einer Geschlechtsvormundschaft unterworfen, verheiratete Frauen aber treten, von Zeit des Eheabschlusses ab, unter die Vormundschaft ihrer Ehemänner.[2])

---

Wegen der Könige der Armenier, von denen in den beiden unmittelbar vorhergehenden Abschnitten (1 und 2) nur zwei: Johannes und Theodot genannt werden, deren Regierungszeit in das 11. und 12. Jahrh. fällt, sei auf die Mitteilungen des Herausgebers S. 428 Note 3. 4 verwiesen.

[1]) Stat.(5) (a. a. O. III S. 429: — „duobus venientibus ad iudicium inculpantibus se pro debito vel pro quacunque alia causa — si ex utraque parte testimonia legitima et jure admissibilia non habuerint, tunc in tali causa reo neganti, non actori decernatur probatio, sed reus per juramentum corporale evasionem contra actorem obtinebit secundum juris formam."

[2]) S. c. 115 (a. a. O. III S. 758) bei den Worten: „feminei vero sexus proles tamdiu in tutoria esse debet, donec maritum legitimum

In c. 48 wird für den Pferdehandel eine Gewährsfrist von sieben Tagen (einer Woche) bestimmt, innerhalb deren der Käufer das ihm verkaufte und überlieferte Pferd dem Verkäufer zurückgeben darf, wenn sich herausstellt, daß es mit gewissen Mängeln (eingewurzelter Lahmheit und Schwindsucht oder mit einer oder der andern dieser Krankheiten) behaftet ist. Andernfalls soll nach Ablauf der sieben Tage das Kaufgeschäft volle Kraft erlangen und keiner Anfechtung unterliegen.[1])

Das c. 86 verbietet den Bürgern und Einwohnern einer unweit des Meeres belegenen Stadt, wenn Schiffe in der Nähe des Ufers scheitern, das Strandrecht auszuüben, ohne freilich Zuwiderhandlungen mit Strafe zu bedrohen. Es gesteht hinwiederum aber denjenigen Bürgern, welche gutwillig den Eigentümern der auf den gescheiterten Schiffen verfrachteten Sachen helfen, diese zu retten, einen Anspruch auf einen Bergelohn zu, in Höhe von $^1/_{10}$, oder wenn sie damit nicht zufriedengestellt werden, von ¼ des Wertes der geborgenen Güter zu. Nur den Armeniern selbst sollte nach ihrem Recht nicht erlaubt sein, für solche Hilfeleistung einen Lohn entgegenzunehmen und sich auszahlen zu lassen.[2])

---

consecuta fuerit, qui maritus ejus erit tutor et ipsa marito consecuto tutore sua bona pro arbitrio suo disponet cum consensu et scitu mariti sui tamquam tutoris."

[1]) c. 48 (a. a. O. III S. 443): „Vendens equum alter ab altero, forum (forum hier gleichbedeutend mit Handel) emptionis equi debet fieri in praesentia duorum vel trium testium, propterea, ne equus esset furtivus, et ne antiquam claudicaturam habeat, et quod non esset ptisicus. Si vero cognitum fuerit ad septimum diem aliquod vitium ex praedictis in equo empto, tunc emptor talem equum vitiosum restituere venditori poterit. Si vero equus ad septimum diem praedicta vitia aut unum eorum in se repertum non habuerit, tunc forum venditionis equi suum effectum sortiri debet."

[2]) c. 86 (a. a. O. III S. 451): „Si navis — prope civitatem fracta fuerit, licitum est civitatis hominibus juvare et eliberare bona — de perditione marina. Et si tales cives aptaverint se ad talia bona navis diripienda, non debent istud facere —. Si vero voluerint de bona voluntate juvamen rebus facere, tunc decimam partem illorum bonorum illi juvantes debebunt recipere pro contentu juvaminis. Si vero eis ista decima pars sufficiens non videretur, tunc quartam partem — recipient. —"

Näher ist jetzt auf einen Komplex von Satzungen einzugehen, welche in das Immobiliarsachenrecht einschlagen. Es knüpft sich daran ein besonderes Interesse, weil sie geeignet sind, den allmählich, mit fortschreitender Zeit, sich vollziehenden Prozeß der Aufnahme deutscher Einrichtungen in das armenische Recht ins Licht zu stellen, und uns in den Stand setzen, deren Verquickung mit älteren, auf mosaisches Recht zurückführenden Elemente zu verfolgen und zu erkennen.

Ich beginne mit dem Pfandrecht, weil diese Materie in den armenischen Statuten ziemlich einfach und einheitlich geregelt ist und darum der Erörterung und Klarstellung keine größeren Schwierigkeiten bereitet.

Daß den Armeniern bei ihrem angeborenen Sinn für Handel und Wandel und Gewerbebetrieb das unübersichtliche römisch-griechische Hypothekenrecht nicht genügen konnte, sie vielmehr sich bewogen sahen, auf eine bessere und stärkere Sicherung des Realkredits bedacht zu sein, darf uns nicht verwundern. Von den Formen und Arten des älteren und neueren römischen Pfandrechts erwies sich zu dem Zweck allein das Faustpfand (pignus) als brauchbar. Die armenischen Satzungen kennen kein anderes Pfandrecht. Auf den Gegenstand der Verpfändung nehmen sie keine Rücksicht. Grundstücke jeder Art können ebenso wie bewegliche Sachen nicht anders denn mittelst Überlassen des Besitzes von seiten des Pfandschuldners an den Pfandgläubiger verpfändet werden.[1])

Sed de jure Armenorum id observatur, quod pro tali juvamine nihil est recipiendum." Daß das c. 86 seinem Inhalte nach in die Zeit zurückreicht, als die Vorfahren der Lemberger Armenier noch in Kleinasien, an den Ufern des schwarzen Meeres oder, nach Errichtung des kleinarmenischen (armenisch-cilicischen) Reiches (Anfang des 12. Jahrh.), an den Ufern des mittelländischen Meeres wohnten, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. In Lemberg, fernab vom Meere und jedem Schiffsverkehr hätte man wohl schwerlich Veranlassung gehabt, Vorschriften, wie sie das c. 86 enthält, aufzustellen und verzeichnen zu lassen.

[1]) c. 41 (a. a. O. III S. 440—441): „Si aliquis apud alterum acceperit in pignore domum, aut ortum (hortum), aut vineam, vel agros vel aliquid istis simile", vgl. damit die weiterhin folgenden Worte: „Habens vero in pignore vestimenta et jumenta."

Dabei ist indessen noch ein Umstand zu beachten. Das Wucherverbot, welches dem Gläubiger nicht erlaubte, vom Schuldner für Darlehen oder sonstwie bewilligte Kredite sich Zinsen versprechen zu lassen und zu empfangen[1]), mußte dem auf die Form des Faustpfandes beschränkten Pfandrecht noch engere Grenzen ziehen. Es schloß, wie die Errichtung einer Antichrese, ebenso jeden Vertrag aus, welcher darauf abzielte, dem Gläubiger den Besitz des ihm verpfändeten Grundstücks mit den Rechten einzuräumen, welche das ältere deutsche Recht dem Satzungsgläubiger gab.

Demgemäß mußte denn der Pfandgläubiger, wenn er aus dem ihm verpfändeten und in seinen Besitz gelangten Grundstück Früchte zog und für sich gewann, diese oder ihren Wert von dem Kapital der Forderung, die er gegen den Schuldner hatte, abrechnen und in Abzug bringen.[2])

Als Ersatz für die Antichresis und die nicht minder ausgeschlossene Möglichkeit, einer der sog. älteren deutschen Satzung gleichen oder ähnlichen Art der Verpfändung stattzugeben, bot sich den Armeniern die Veräuße-

[1]) c. 40 (a. a. O. III S. 440): „Si aliquis apud alterum aliquas res receperit ad praestam seu in mutuum ad certum tempus, et is, qui ad praestam seu in mutum aliquid accipit, depauperabitur, et — ad tempus praefixum solvere non poterit, veteris et novae legis patrocinio eidem depaupertato talis praerogativa concessa est, quod a creditore nullam gravitatem habere debet et usuram ab eodem recipere non debet, sed debet ei assignare et limitare certum tempus, ut ei tantum principalitatem crediti debiti solveret; et si is depaupertatus illi suo creditori antehac aliquid usurae dederit, quicquid ab eo receperit usurae, hoc debet computare ad sortem principalis summae, quoniam Dei praeceptum est prohibitivum, quod nemo sapiens Christianam fidem usuram accipiat."

[2]) c. 41 (a. a. O. III S. 440. 441): „Si — ille tenutarius obligationis magis commodi accepit de bonis — obligatis, quam est summa essentialis, tunc id totum, quod superius summam principalem in vim commodi recepit, restituere, ad sortem principalem computare defalcareque debebit." Hinwiederum vertrug es sich damit sehr wohl, daß, wie das c. 41 weiter verordnet, der Schuldner dem Gläubiger etwa von diesem auf die verpfändeten Güter gemachte notwendige Verwendungen dem Werte nach ersetzen mußte, indem dann dem bei Einlösung der Güter zu erstattenden Kapital der Schuld noch der in Gelde auszugleichende Wertbetrag für Verwendungen hinzutrat.

rung des Nießbrauchs ländlicher, fruchttragender Äcker dar. Hiervon handelt c. 45 der Statuten. Verkauft jemand durch Not gedrängt einem anderen den Nießbrauch von Äckern, die er auf dem Lande besitzt, so darf er zwar jederzeit dem Käufer den gezahlten Kaufpreis zurückerstatten und so den Nießbrauch durch Wiederkauf an sich bringen. Er muß aber hinwiederum, wenn er dazu nicht früher imstande ist, den Nießbrauch spätestens bis zum Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist von sieben Jahren wieder einlösen. Andernfalls verliert er, sofern der Käufer des Nießbrauchs nicht geneigt und bereit ist, ihm einen längeren Ausstand zu bewilligen, mit Ablauf der gesetzlichen Frist, an die sich die Wirkung und Bedeutung einer wirklichen Verjährung knüpft, die Proprietät der Äcker an den bisherigen Nießbraucher. Der letztere gilt fortan als Erbe (haeres), ein Wort, dessen sich die armenischen Statuten als technischen Ausdrucks bedienen, um denjenigen Besitzer eines Grundstückes zu bezeichnen, welcher solche erb- und eigentümlich innehat und besitzt.[1])

Schwieriger ist es, gegenüber der Reihe derjenigen Satzungen Stellung zu nehmen, durch welche die Veräußerung unbeweglicher Sachen unter Lebenden, sowie die vom Erblasser durch Testament letztwillig über sein Vermögen und dessen Verwendung und Verteilung getroffenen Verfügungen geregelt werden.

---

[1]) c. 45 (a. a. O. III S. 442): „Si aliquis urgente inopia vendiderit alicui usufructum de agris campestribus — et — venditor haberet facultatem pecuniariam redimere usufructum —, hoc ante tempus facere potest. Si vero non poterit, tunc ille, qui emit usufructum agrorum, debebit emptionis suae jus ad suum tempus determinatum tenere, tempore vero veniente ille haeres iterum potest suum redimere et obtinere. Tempus vero hujusmodi venditionis est jure praefixum septem anni; si vero ultra septimum annum possessor illius usufructus voluerit longius tempus prorogare vero haeredi ad redimendum hoc in beneplacito est illius possessoris. Si vero ad terminum septem annorum — ille, qui vendidit usufructum — non redemerit, tunc elapsis septem annis integris iam ille usufructuarius efficitur verus haeres illius rei emptae; et praefatum tempus septem annorum in hujusmodi causa debet haberi et observari pro praescriptione completa et irrevocabili." Die Herkunft dieser eigentümlichen Verjährungsfrist von sieben Jahren wird später in Erwägung zu ziehen sein.

Es sind, will man in das Verständnis der verschiedenen einzelnen, hierauf abzielenden Bestimmungen eindringen, zwei Phasen der dogmengeschichtlichen Entwickelung, welche sich innerhalb des armenischen Rechts im Laufe der Zeit vollzog, auseinanderzuhalten und zu unterscheiden.

Fassen wir zunächst die c. 46—47 ins Auge. Als Gegenstand der Veräußerung ziehen sie nicht Liegenschaften überhaupt in Betracht, sondern beschränken sich darauf, besondere Bestimmungen wegen der Veräußerung einzelner, nach örtlicher Lage und Beschaffenheit verschiedenartiger Grundstücke aufzustellen.

Der erste hierauf abzielende Satz des c. 46 stellt sich als eine Nachbildung der Gebote oder Weisungen dar, die sich in Leviticus, Kap. 25, Vers 29 und 30 aufgezeichnet finden. Er weicht davon nur darin ab, daß er nicht dem Verkäufer selbst die Möglichkeit eröffnet, das verkaufte Haus innerhalb Jahresfrist durch Rückerstattung des von ihm empfangenen Kaufpreises vom Käufer zu lösen, sondern vielmehr dem einen oder dem anderen seiner Verwandten und Erben ein der Verwandtschaft entspringendes Näherrecht gibt, um innerhalb dieses Zeitraumes gegen Zahlung des dem Verkäufer entrichteten Kaufgeldes den dritten Käufer abzutreiben. Dahingegen soll dieser wahrer Erbe des Hauses werden und als solcher im Sinne des armenischen Rechts daran volles und unanfechtbares Eigentum erwerben, wenn er das ganze Jahr hindurch in dessen ruhigen und ungestörten Besitze verbleibt, ohne daß einer der Verwandten vom Näherrecht Gebrauch macht und wider ihn Klage auf Rückgabe des Hauses anstrengt.[1])

[1]) c. 46 (a. a. O. III S. 442): „Si aliquis alicui vendiderit domum in civitate et jure municipali, potest propinquus ad unius anni decursum propinquitate repellere emtorem extraneum, pecunias solvendo, pro quibus eadem domus empta erat. Si vero propinquus non fuerit, et ille pacifice et quiete hujus modi domum possederit anno integro, amplius elapso anno, ille, qui emit, verus praefatae domus efficitur haeres, eandemque erit jure haereditario possessurus absque aliqua contradictione omnium et singulorum proximorum.“ Vgl. Levitic. K. 25 V. 29: „Wer ein Wohnhaus verkauft in einer Stadt mit Mauern,

Eine längere Frist für Ausübung des verwandtschaftlichen Näherrechts bewilligt ein anderer Satz des c. 46 den Verwandten des Veräußerers eines Hauses, Ackers oder Gartens, die außerhalb der Ringmauer in der Vorstadt belegen sind. Sie soll sich auf 7 Jahre erstrecken und demgemäß die Verjährung erst Platz greifen, wenn bis dahin keiner der Verwandten des Verkäufers ein Näherrecht geltend macht.[1])

Auch bei Aufnahme dieser eigentümlichen Frist in die armenischen Statuten und deren genauerer Festsetzung haben religiöse Vorstellungen mitgespielt. Es hat den Redaktoren bzw. ihren geistlichen Beratern das mosaische Erlaß- oder Losungsjahr vorgeschwebt.[2]) Indem sie die mit seinem Eintritt verknüpfte Wirkung auf den Abschluß der ganz verlaufenen 7 Jahre verlegten, schufen sie es zu einer Verjährungsfrist von dieser Dauer um. Den beiden bisher angeführten Sätzen fügt das nächstfolgende c. 47 einen dritten, ebenfalls nur auf einen einzelnen bestimmten Fall berechneten Satz hinzu. Verkauft jemand durch Not gezwungen eine ihm gehörige Wassermühle, dann kann der eine oder andere seiner Blutsfreunde und Verwandten innerhalb Jahresfrist ein ihm zustehendes Näherrecht in Ausübung bringen und die Mühle, um sie in der Familie zu erhalten, zurückkaufen.[3]) Ohnedem wird mit Ablauf des Jahres der nicht durch die Ver-

---

der hat ein ganzes Jahr Frist, dasselbe wieder zu lösen, das soll die Zeit sein, darinnen er es lösen mag." V. 30: „Wo er's aber nicht lösete, ehe denn das ganze Jahr um ist, so soll's der Käufer für immer besitzen und seine Nachkommen und soll nicht frei werden im Halljahr" (Jubeljahr).

[1]) c. 46 bei den Worten: „Domorum vero, agrorum et ortorum, quae in suburbio civitatis jacent, jus exemendi easdem per propinquos debet praescriptionem septem annorum habere."

[2]) Levitic. 25 V. 4: „im siebenten Jahr soll das Land seinen großen Sabbath dem Herrn feiern", s. ferner Deuteronomium K. 15 V. 1, 12, Genes. K. 21 V. 2. Vgl. Edict. Pistense 864 § 34 (Cap. herausgeg. von Boretius u. Krause II p. 326). Sachsensp. III, 42 § 4.

[3]) c. 47 (a. a. O. III S. 442. 443): „Si aliquis cogente inopia molendinum aquaticum vendiderit, ad annum integrum poterit propinquus hoc idem molendinum redimere jure propinquitatis. Anno vero elapso integro (si) is, qui possidet, per propinquos impeditus non fuerit, amplius non potest libertatem et jus redemptionis molendini habere,

wandten und das von ihnen geltend gemachte Näherrecht gehinderte Besitzer vermöge vollendeter Verjährung wahrer Erbe und Eigentümer der Mühle.

In dem Näherrecht der c. 45—47 und nicht weniger in dem durch das unmittelbar vorangehende c. 45 den Verwandten des Grundeigentümers, welcher durch Not bewogen einem andern den Nießbrauch seiner auf dem Lande belegenen Äcker verkauft, eingeräumten Näherrecht verbinden und vermischen sich mit mosaischen[1]) Vorstellungen Gedanken, welche teils byzantinischen, teils germanischen Rechtsanschauungen entsprechen oder doch nahekommen. Auf byzantinischen Einfluß scheint hinzudeuten, daß in den c. 46—47 den Verwandten des Verkäufers ein aus der Verwandtschaft mit diesen hergeleitetes Näherrecht zugeschrieben und in c. 45 auf den Fall mit ausgedehnt wird, wo es sich nicht um dauernde Überlassung eines Grundstücks, sondern nur darum handelt, daß dem Käufer der zeitweilige Nießbrauch an solchem eingeräumt wird.[2])

Dahingegen kommen die in den c. 46, 47 enthaltenen Bestimmungen mit dem Beispruchsrecht des älteren deutschen Rechts in so weit überein, als sie mit dem gentilizischen Retraktrecht Wirkungen verbinden, welche sich mit der sonst herrschenden Auffassung vom Wesen des Näherrechts nicht wohl vertragen und ihm eine außergewöhnliche Bedeutung geben.

Sagen doch die c. 46, 47, es solle der Käufer eines Hauses, eines Ackers, Gartens oder einer Wassermühle, gegen den keine Verwandten des Verkäufers innerhalb der dafür vom Gesetz bestimmten Zeit von 1 Jahre oder von 7 Jahren ein Näherrecht geltend machen, vermöge eingetretener Verjährung Erbe und Eigentümer des fraglichen Grundstücks werden.

Hieraus aber folgt mittelst a. e. c., daß, während dem dritten Käufer vor Ablauf jener Verjährungsfrist noch kein

---

sed is, qui emit molendinum hujusmodi, vigore praescriptionis prefati molendini verus et perpetuus haeres efficitur jure id dictante."

[1]) Leviticus K. 25 V. 23—25.

[2]) S. Zachariae von Lingenthal, Gesch. des griech.-röm. R. (3. Aufl.) S. 240. 246.

Eigentumsrecht an dem ihm verkauften und in seinen Besitz übergegangenen Grundstücke zusteht, der Verwandte und nächste Erbe, der das Näherrecht geltend machen darf, als Eigentümer des Grundstücks zu gelten hat und mit der Eigentumsklage dessen Herausgabe von dem dritten Käufer und Besitzer zu beanspruchen hat. Er ist darin nur in so fern beschränkt, als er, um mit der Vindikation durchzudringen, dem Käufer den von diesem an den Verkäufer gezahlten Kaufpreis erstatten und so das der Familie entfremdete Gut einlösen muß, indem er auf diesem Wege das vom Beklagten durch Einrede geltend zu machende Zurückbehaltungsrecht beseitigt und gegenstandslos macht.[1])

Immerhin mangelte es bis dahin noch an gesetzlichen Vorschriften, welche die Verwandten des Veräußerers, bei Vermeidung von ihnen sonst drohenden Nachteilen nötigten, gegenüber der Veräußerung eines Gutes, von dem sie wünschen mochten, daß es der Familie erhalten bliebe, schon während diese vor sich ging, oder doch alsbald, nachdem sie ihnen bekannt geworden, Stellung zu nehmen und eine Entschließung darüber zu fassen, ob sie darin willigen wollten oder Widerspruch erheben.

Und ebensowenig gab es eine Einrichtung, welche darauf berechnet gewesen wäre, daß ein bei der Veräußerung mitwirkender Beamter oder einer oder mehrere dazu geladene Zeugen ermächtigt würden, die Verwandten und nächsten Erben des Veräußerers aufzufordern, sich darüber auszusprechen, ob sie in die Veräußerung zu willigen bereit seien oder aber diese anfechten wollten.

Daß diese oder ähnliche Erwägungen den Armeniern älterer Zeit gänzlich fern gewesen wären, wird man indes nicht behaupten dürfen. Es taucht der Gedanke, eine bezügliche Einrichtung für Vergabungen von Todes wegen zu schaffen, in einem der den numerierten Kapiteln vorhergehenden Abschnitte und zwar in dem dem Rechte der Testamente gewidmeten Abschnitt auf. Danach fällt den als Zeugen bei der Testamentserrichtung zugezogenen 2 oder

---

[1]) Man vgl. § 22 Preuß. A. L. R. I, 15.

3 Ältesten die Aufgabe zu, die Verwandten und Erben des Testators, welche dieser herbeirufen soll, um in ihrer Gegenwart seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich kundzutun, zu ermahnen und anzuweisen, daß sie das Testament noch bei Lebzeiten des Testators anfechten möchten. Jene haben hierin die Aufforderung zu erblicken, den ihnen mißfälligen Verfügungen entweder sofort zu widersprechen oder ihren Widerspruch bald nach vollzogener Testamentserrichtung, jedenfalls aber noch während Lebzeiten des Erblassers zu erheben. Andernfalls erlangt das Testament volle Rechtskraft und Wirksamkeit, ohne daß ein dagegen etwa später noch erhobener Widerspruch etwas daran zu ändern vermag, weil er eben nicht mehr rechtzeitig erhoben wurde.[1])

Eine weit vorgeschrittenere Rechtsentwicklung lassen die Vorschriften erkennen, welche den Inhalt des augenscheinlich erst in weit späterer Zeit entstandenen c. 88 ausmachen.

Nicht einzelne Arten von Liegenschaften, sondern unbewegliche Güter schlechthin sind es, die darin als Gegenstand der Veräußerung unter Lebenden in Betracht gezogen werden. Noch wichtiger aber sind andere Momente, wodurch sich die in c. 88 aufgenommenen Verordnungen von den älteren Satzungen des c. 46, 47 unterscheiden.

---

[1]) (7) (a. a. O. III S. 429. 430): „Et testes — debebunt admonere et advisare propinquos — testatoris, ut eo vivente impugnarent testamentum, alias eo decedente testamentum —, sub quacunque forma conditum, effectum suum sortiri debet, non obstante contradictione propinquorum et successorum, eo quod tempestive obstare neglexerunt voluntati testatoris.“ Vgl. hiermit die oben S. 19 Note 1 angeführten, sich unmittelbar anschließenden Worte. Ein rechtzeitig erhobener Widerspruch soll nur in zwei Ausnahmefällen keine Beachtung finden und nichts am Inhalt der getroffenen letztwilligen Verfügung ändern; einmal nämlich, wenn der widersprechende Sohn aus bestimmten, im Gesetze vorgesehenen Gründen vom Vater rechtmäßig enterbt worden ist (c. 19. 22 a. a. O. III S. 435. 436), und ferner, wenn der Vater neben vorhandenen Söhnen einer Tochter mehr als Erbteil letztwillig vermacht, als die ihr sonst zukommende Ausstattung betragen würde (Abschnitt (8) a. a. O. III, S. 430).

Wollen, heißt es in c. 88, Eltern (Vater oder Mutter) jemandem ihre unbeweglichen Erbgüter verkaufen, dann soll das mit Wissen und in Gegenwart ihrer Kinder, Brüder oder anderen nächsten Verwandten und gesetzlichen Erben geschehen. Das Kaufgeschäft aber muß, soll es gültig und rechtsverbindlich sein, mit Einwilligung aller genannten Personen und vor ihnen als zugezogenen Zeugen geschlossen werden. Ebenso muß der Sohn, der die ihm gehörigen Erbgüter zu veräußern beabsichtigt, dazu die Zustimmung des Vaters und der nächsten Verwandten nachsuchen und beibringen. Wird diesen Vorschriften zuwider gehandelt, so sind die nächstberechtigten gesetzlichen Erben befugt, dem dritten Käufer die veräußerten und in seinen Besitz gekommenen Güter zu entfremden und diese an sich zu bringen.[1]) Davon, daß der Käufer die Rückerstattung des Kaufpreises zu beanspruchen habe, ist nichts gesagt. Man wird jedoch solches annehmen müssen, weil kein Grund vorliegt, um der Meinung stattzugeben, daß die Worte jus proximitatis hier in einem anderen Sinne gebraucht werden, wie in den c. 46, 47.[2])

[1]) c. 88 (a. a. O. S. 451. 452): — „Si pater et mater talia bona haereditaria immobilia vendere voluerit alicui, tunc talis venditio esse non potest nisi cum scitu et praesentia puerorum, fratrum et aliorum proximorum, qui ipsis succedere debent in talibus bonis, et talis venditio fiat cum omnium consensu, voluntate et testimonio. Si vero filius alicujus patris legitimi vendere bona sua immobilia voluerit, tunc ea vendere non poterit absque consensu et scitu patris et patruorum ac aliorum proximorum. Si vero sine consensu et praesentia ac testimonio praedicta bona per prefatas personas — sine consensu predictarum personarum fuerint vendita, tunc successores et proximi legitimi poterunt illum ementem jure proximitatis a praedictis bonis alienare."

[2]) Nur muß man dabei bedenken, daß das Näherrecht der c. 46, 47 von eigener Art und Bedeutung ist und daher auch dem Näherrecht, von dem in den vorhin (Note 1) angeführten Stellen des c. 88 die Rede ist, eine besondere, von der gewöhnlichen abweichende Bedeutung zukommt. Es stellt sich danach, sozusagen, als ein Zwischenglied dar, in der Mitte stehend zwischen dem Beispruchsrecht des älteren deutschen Rechts und dem Näherrecht in dem Sinne, den man für gewöhnlich und der Regel nach damit verbindet. Auch nach c. 88 wird man dem Nähergelter die Eigentumsklage auf Herausgabe des verkauften Gutes gegen den dritten Käufer und Be-

Noch wichtiger und bedeutsamer war eine andere Neuerung, welche das c. 88 einführte und mit den Vorschriften verband, die bestimmt waren, allgemeine Regeln für Veräußerung unbeweglicher Sachen jeder Art aufzustellen.

Wird der Verkauf unbeweglicher Güter nicht bloß in Gegenwart und mit Einverständnis und Zustimmung der Verwandten und nächsten Erben des Verkäufers sondern zugleich vor dem Richter vereinbart und abgeschlossen, nimmt dieser eine Urkunde auf, welche nicht allein den Abschluß des Kaufgeschäfts, vielmehr auch die Auflassung (resignatio) schriftlich bekundet und bezeugt, und fügt er dieser Urkunde sein Siegel bei, dann soll nicht nur der Kauf, sondern nicht weniger die damit verbundene Eigentumsübertragung des veräußerten Grundstücks vom Verkäufer an den Käufer sofort Kraft und rechtliche Wirksamkeit erlangen und unanfechtbar werden. Als Richter, der berufen und ermächtigt ist, bei dem eben erwähnten Vorgange mitzuwirken, bezeichnet ein dem c. 88 bei Revision der lateinischen Übersetzung der Statuten auf Befehl des Königs Sigismund I. angehängter Zusatz den Stadtvogt von Lemberg.[1]) Es wird so eine durch die Ordinatio vom 2. März 1510 nicht völlig klargestellte Frage, darüber nämlich, ob der Stadtvogt, abgesehen von Ab-

---

sitzer zugestehen müssen und diese, soll sie mit Erfolg angestellt werden, nur abhängig zu denken haben von Einlösung des vindizierten Grundstücks beim Käufer mittelst Rückzahlung des von diesem entrichteten Kaufpreises. Einer Frist, innerhalb der die nächsten Erben von ihrem qualifizierten Näherrecht Gebrauch machen müssen, wird in c. 88 nicht gedacht. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man der Ansicht zuneigt, daß im oben bezeichneten Falle diese ebenso wie in c. 46 dem Zeitraum eines Jahres gleich sein sollte. Es spricht für analoge Anwendung der deshalb in c. 46 getroffenen Bestimmung, daß das c. 88, wie wir gleich sehen werden, an einer andern Stelle für Ausübung eines, freilich anders gearteten Näherrechts dieselbe Frist von einem Jahre festsetzt.

[1]) c. 88 a. E.: „Haec constitutio locum habet quoad gentem Armenorum, praesertim cum judex eorum sit advocatus civilis Maideburgensis.“ Beiläufig sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß in der Ausgabe des corp. jur. Pol. III die auf Befehl des Königs Sigismund I. manchen Kapiteln angehängten Zusätze durch ein * kenntlich gemacht sind, wie das denn auch für den eben angeführten Zusatz zutrifft.



halten des Gerichts, in dem die Armenier in Zivilprozessen und Strafsachen Recht zu nehmen hatten, auch ermächtigt sei, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen sie beteiligt waren, vorzunehmen, dahin entschieden, daß er ermächtigt sein soll, Auflassungen von Grundstücken, welche sie erklären, bzw. entgegennehmen, zu beurkunden und zu bestätigen.

Der Grund aber, warum die von dem Richter ausgefertigten und mit seinem Siegel versehenen Kauf- und Auflassungsurkunden als beweiskräftig und unanfechtbar zu gelten haben, ist, wie c. 88 ausdrücklich betont, darin zu erblicken, daß diese Urkunden den gleichen öffentlichen Glauben genießen, wie die vom Könige mit seinem Namen unterzeichneten und sein Siegel aufweisenden Urkunden. Habe doch das richterliche Amt seine Quelle und seinen Ursprung in dem Ansehen und der Macht des Königs.[1])

Es erübrigt jetzt nur noch einer Ausnahme zu erwähnen, welche das c. 88 für den Fall statuiert, daß jemand sein unbewegliches Erbgut, durch Not gezwungen, einem anderen verkauft und aufläßt. Dann sollen nämlich die nächsten Verwandten und Erben des Verkäufers, mögen sie auch in die Veräußerung gewilligt haben, und mag immerhin der Abschluß des Kaufvertrages und die Auflassung vor dem Richter vor sich gegangen und von ihm beurkundet worden sein, innerhalb des Zeitraumes eines Jahres den Käufer aus dem Besitze des ihm verkauften Gutes wieder abtreiben dürfen, indem sie ihr Recht der Verwandtschaft mit dem Verkäufer geltend machen.

Mit diesem Näherrecht hat es eine andere Bewandtnis. Weil es gegenüber einem gültig geschlossenen Kauf und einer durch Auflassung vollzogenen Eigentumsübertragung

---

[1]) c. 88 bei den Worten: „Cujus venditionis recognitio debet esse coram judice Armenorum et sub istius judicis sigillo littera resignationis et emtionis bonorum obtineri et extradi debet, et sicut litterae et munimenta, sub sigillo Majestatis Regiae concessa et data omnis generis contractum perfectum faciunt, ita hujusmodi litterae, sub sigillo judicis Armenorum — datae, etiam robur debent obtinere firmitatis ex eo, quia tale officium procedit ex auctoritate Majestatis Regiae."

des verkauften Gutes Platz greift, kann ihm nicht die Wirkung und Bedeutung beiwohnen, welche das armenische Recht ihm sonst beilegt und zuschiebt. Demzufolge hat hier der Nähergelter wider den dritten Käufer nicht die Eigentumsklage auf Herausgabe des durch Erstattung des gezahlten Kaufpreises an ihn auszulösenden Gutes, sondern nur ein dingliches Anwartschaftsrecht auf Rückübertragung des vom Käufer bereits erworbenen Grundeigentums gegen Empfang des Kaufgeldes.

Es kommt so unter den bezeichneten Umständen das auf Grund der Verwandtschaft mit dem Verkäufer von seinen nächsten Erben in Ausübung gebrachte Recht dem Näherrecht im engeren und eigentlichen Sinne gleich, in welcher es nach byzantinischem und nach deutschem Recht verstanden wurde und noch gegenwärtig verstanden wird.

Wie hat man sich nun, so ist noch zu fragen, das Verhältnis zwischen den, einer früheren Zeit angehörenden, einzelne Arten von Grundstücken und deren Veräußerung betreffenden besonderen Vorschriften der c. 46, 47 und den auf unbewegliche Sachen und deren Veräußerung unter Lebenden im allgemeinen erstreckten Inhalt des c. 88 vorzustellen und zu denken?

Daß c. 88 der Anwendung der Spezialvorschriften der c. 46, 47 keinen Raum mehr ließe, wird man nicht annehmen noch behaupten dürfen. Man muß demgegenüber an die noch offen bleibende Möglichkeit denken, daß Käufe von Grundstücken ohne Zuziehung des Richters und in Ermangelung einer sich anschließenden Auflassung vor sich gingen, indem der Käufer sich einstweilen mit bloßer Einräumung des Besitzes eines in der Stadt Lemberg oder in einer ihrer Vorstädte belegenen Hauses oder eines Ackers oder Gartens oder einer Wassermühle begnügte. Erwarb er ja doch, wenn kein Verwandter des Verkäufers das Recht seiner Verwandtschaft geltend machte, nach Ablauf von einem Jahre bzw. nach sieben Jahren durch Verjährung das unanfechtbare Eigentum des käuflich an sich gebrachten und von ihn besessenen Hauses usw.[1])

[1]) S. oben S. 30. 31, Note 1 und 3.

Für die genannten Grundstücke behielten daher die c. 46, 47 auch nach Einführung der Auflassung durch c. 85 immer noch eine, wenngleich modifizierte und eingeschränkte Bedeutung. —

Die auf die Auflassung bezüglichen Vorschriften des c. 85 aber sollten sehr bald nach der Publikation der hergestellten lateinischen Übersetzung des armenischen Statuts (1519) eine Ergänzung und Änderung erfahren, welche darum nicht ohne rechtsgeschichtliches Interesse ist, weil sie bestimmt erscheint, eine noch größere Ausgleichung der Rechtslage der Armenier mit den Bürgern und Einwohnern deutscher Herkunft herbeizuführen.

Durch ein Dekret, welches infolge eines neuen zwischen dem Lemberger Rat und der armenischen Sondergemeinde ausgebrochenen Streits veranlaßt war, befahl König Sigismund I. im Jahre 1523, es sollten fortan Auflassungen von den Armeniern gehörigen Häusern nicht anders geschehen und stattfinden, denn allein im Lemberger Stadtgericht.[1])

Endlich mag noch des Inhaltes zweier Urkunden kurz gedacht werden, die bereits in die Zeit der Regierung Sigismunds II. (Nachfolger Sigismunds I.) fallen. Durch Privilegien vom Jahre 1550 bestimmte dieser König, es sollten Auflassungen und Verpfändungen sowie Einschreibungen von Grundstücken, welche innerhalb der Stadt Lemberg und ihres Weichbildes lagen und deren Gerichts-

---

[1]) S. die Urk. von 1523 bei Bischoff, Urkk. zur Gesch. der Armenier in Lemberg S. 54: „Quod — controversiam super resignationibus domorum Armenorum exortam attinet, volumus, decernimus et ordinamus, quod illam resignationem, quotiescunque contingat, non alibi fieri debet, quam in jure civili." Zugleich wurde durch dasselbe Dekret verordnet, daß Erbteilungen der Armenier, soweit es sich um Grundstücke dabei handelte, zwar im armenischen Gericht vor sich gehen, nachher aber vor dem Stadtgericht kundgemacht und in dessen Büchern eingeschrieben werden müßten. Einweisungen in unbewegliche Güter der Armenier im Wege der Zwangsvollstreckung sollten durch den Stadtvogt unter Zuziehung und Mitwirkung zweier armenischer Schöffen geschehen, die letzteren aber verpflichtet sein, sich an die Ratmannen zu wenden und diese um deren Eintragung in die Stadtbücher zu ersuchen.

barkeit unterworfen waren, vor keinem anderen Amt oder Gericht, weder auf dem Lande, noch in irgendeiner anderen Stadt vorgenommen werden dürfen, denn allein in dem durch den Lemberger Stadtvogt gehegten Dinge und vor dessen Schöffen.[1])

Nicht lange danach aber bewilligte derselbe König durch ein anderes Privileg vom Jahre 1552, es solle den beteiligten Personen die Wahl freistehen, ob sie die Auflassung und Eintragung von Grundstücken im gehegten Gericht der Stadt Lemberg oder vor dem Rat und durch diesen beantragen und bewirken lassen wollten.[2])

Die Armenier Lembergs wurden durch diese letzterwähnten, die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Änderungen nicht zwar überhaupt, noch schlechthin, wohl aber in allen denjenigen Fällen berührt, wo es sich um Häuser und sonstige Grundstücke handelte, welche der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterstanden.

Man hat sich dabei die Tatsache gegenwärtig zu halten, daß, wenn Deutsche an Armenier Grundstücke veräußerten, diese dann nach wie vor der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen blieben, mochten die ersten armenischen Erwerber sie in ihrem Besitz und Eigentum behalten, oder weiter an ihre Stammesgenossen veräußern.[3])

---

[1]) S. die Urk. von 1550 bei Bischoff, Österr. Stadtr. S. 79. 80.

[2]) S. die Urk. von 1552 bei Bischoff a. a. O. S. 80. Das Privileg nimmt wegen der Freigabe der Wahl zwischen dem Stadtgericht und dem Rat auf die gleiche in Krakau maßgebende Verordnung Bezug.

[3]) c. 46 a. E. (Zusatz): „Armeni emptores et venditores domorum seu haereditatum naturam et observationem illius juris, in quo jacent ejusmodi domus et haereditates, servare debent."

II.

# Die Pfändungsklausel.

## Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Vollstreckungsrechtes.

Von

Herrn Dr. jur. **Guido Kisch**

in Prag.

### I. Wesen und Zweck der Pfändungsklausel.

Die Vermögensvollstreckung des deutschen mittelalterlichen Rechtes hat ihren Ausgangspunkt in der außergerichtlichen Pfandnahme, der fehderechtlichen Eigenmacht des Gläubigers gegen den durch seinen Ungehorsam relativ und zweckbeschränkt friedlosen Schuldner. Es ist höchstwahrscheinlich, daß die außergerichtliche Pfandnahme im Frühmittelalter in zahlreichen deutschen Rechtsgebieten in der Weise des altgermanischen Rechtes in Gebrauch war. Alle Formen der außerprozessualen und prozessualen Pfändung, welche das mittelalterliche Recht in seiner Fortentwicklung hervorgebracht hat, sind Fortbildungen jenes Rechtsinstitutes.

Die volle quellenmäßige Sicherung dieser für die gesamte Prozeßrechtsgeschichte wichtigen Erkenntnis verdankt die Wissenschaft Planitz' Werke über die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Rechte.[1] Die Gläubigerpfändung ist danach nicht bloß der geschichtliche Anfang, sondern noch der Regelzustand des Mittelalters. Freilich wurde sie, wie Planitz des weiteren dargetan hat, bei fortschreitender Entwicklung als absolute Eigenmacht bereits im 13. Jahrhunderte fast überall ver-

[1]) Erster Band: Die Pfändung, Leipzig 1912, besonders S. 153 bis 371; im folgenden bloß mit dem Namen des Verfassers zitiert. Dazu Alfred Schultze in Savigny-Zeitschrift, German. Abt. XXXIII, 1912, S. 606ff. Zusammenfassend Hans Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses. Der Arrest gegen den fugitivus; in Savigny-Zeitschrift, German. Abt. XXXIV, 1913, S. 52f.; anschließend daran der Text.

boten, so daß das Regelbild, das die Quellen des Mittelalters zeigen, eine mit gewissen Kautelen umgebene Pfändung ist. Diese zahlreichen Beschränkungen, wie insbesondere die vorgängige Erlaubnis des Richters, die Mahnung des Schuldners, das Erfordernis der Abhaltung eines Termines vor Gericht dienten der gerichtlichen Kontrolle. Wenn sich auch so in das außerprozessuale Pfändungsverfahren „in wachsender Breite und Kompliziertheit selbst ein Stück gerichtlichen Verfahrens einschob“, die eigenmächtige Pfändung im alten Umfange somit zur seltenen Ausnahmeerscheinung geworden ist, blieb doch immerhin noch die Idee der Gläubigerpfändung bewußt. Ja es ist Planitz sogar gelungen, „Reste außerprozessualer Gläubigerpfandnahme“ in verhältnismäßig später mittelalterlicher Zeit aufzudecken, welche die außerprozessuale Pfändung des altgermanischen Rechtes in fast unveränderter Reinheit widerspiegeln. Es handelt sich dabei in der Tat um das Fortleben uralter Rechtsgedanken, die zum Teile — wie in der Schweiz und in Tirol — im Wandel der Zeiten standgehalten haben und als lebendige Zeugen die Vergangenheit offenbaren.[1]) Anders wiederum sind die Fälle außerprozessualer Pfändung bei gichtiger und kundlicher Schuld gelagert, bei welchen die unverkennbaren Züge der historischen Entwicklung nur unter dem modernen Gewande der jüngeren Rechtsbildung hervorschimmern.[2])

Trotz des siegreichen Vordringens der der Fehde und Eigenmacht feindlichen Richtung, die als schließlichen Erfolg gezeitigt hat, daß nur das gerichtliche Verfahren, insbesondere das Urteil im gerichtlichen Verfahren die regelmäßige Grundlage der Pfändung bildete, haben außer den genannten noch verschiedene Anwendungen der außerprozessualen Pfändung sich zu erhalten vermocht, zum Teil sogar das Mittelalter überdauert.[3]) Diesen Gestaltungen hat ihrer allgemeinen Verbreitung wegen, — als Beispiel

---

[1]) Vgl. die Quellenbelege bei Planitz S. 154ff.

[2]) Näheres über diese Arten der außerprozessualen Pfändung bei Planitz S. 200ff.

[3]) Sie sind bei Planitz S. 291ff. behandelt; dazu A. Schultze in Savigny-Zeitschrift, German. Abt. XXXIII, 1912, S. 618ff.



sei nur die Pfändung wegen versessenen Grund- und Mietzinses herausgegriffen, — die rechtsgeschichtliche Literatur stets besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Geradezu stiefmütterlich ist dagegen ein anderer Rest der außerprozessualen Pfändung behandelt worden, ja in seiner wahren Bedeutung für das ältere deutsche Recht bisher fast ganz unbeachtet geblieben. Dies ist um so bedauerlicher, weil wir es hier mit einer Rechtseinrichtung zu tun haben, die selbst bis an die Wende des Mittelalters noch auf weitem Gebiete die eigenmächtige Gläubigerpfändung in ihrer rechtshistorisch ursprünglichen Gestalt zeigt.[1]) Es ist die vertragsmäßige Vereinbarung der außergerichtlichen Pfändung durch die urkundliche Pfändungsklausel.[2])

An der Gültigkeit und Wirksamkeit solcher Vereinbarungen hat die mittelalterliche Anschauungsweise, nach der Parteiwillkür über alles Recht gesetzt wird, nicht gezweifelt.[3]) Weist die aufsteigende Rechtsentwicklung in Deutschland seit dem 13. Jahrhunderte das Recht der Eigenmacht des Gläubigers im Rahmen des ordentlichen Vollstreckungsverfahrens in enge Schranken, so bildet ein Gegengewicht gegen diesen Rechtsfortschritt das Vertragsrecht, das konservativ die altgewohnten rohen und strengen Formen der Rechtsverwirklichung festzuhalten bestrebt ist. Die rechtsetzende Gewalt ist zwar mächtig genug, die Selbsthilfe aus der Zahl ihrer gesetzlichen Zwangsmittel zu entfernen, sie läßt aber der Parteiwillkür in ihrem Bestreben, eine Einschränkung des strengen Rechtes herbeizuführen, noch völlig freien Lauf. Es ist die gleiche Erscheinung, die

[1]) Wir haben von der außerprozessualen Pfändung, das ist Pfändung ohne vorangehendes oder nachfolgendes Prozeßverfahren, die aber regelmäßig in geregelten Verfahrensformen mit gerichtlicher Hilfe stattfindet, die eigenmächtige Gläubigerpfändung (außergerichtliche Pfändung) zu unterscheiden. — Im folgenden werden die genannten Ausdrücke stets nur in diesem technischen Sinne gebraucht.

[2]) Über sie hat zuletzt Planitz S. 284ff. ausführlicher gehandelt und S. 285 Note 20 die Literatur zusammengestellt; vgl. außerdem noch Heinrich Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894, S. 647 und Note 1; Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I, 3. Aufl., Berlin 1893, S. 677. Seither Guido Kisch, Der deutsche Arrestprozeß, Wien und Leipzig 1914, S. 22f. und Note 2.

[3]) Vgl. Planitz S. 284 Note 19.

auf verschiedenen Gebieten der Rechtsentwicklung in ihren älteren Stadien entgegentritt. Sobald gewisse Rechtsfolgen, durch das Gesetz beseitigt, nicht mehr von selbst eintreten, sucht man sich ihrer auf dem Wege der Vertragsklausel zu versichern.[1]) So findet auch der Ursprung der vertragsmäßigen Unterwerfung des Schuldners unter die außergerichtliche Pfändung auf Grund der Pfändungsklausel, welche seit dem 13. Jahrhunderte in den mittelalterlichen Urkunden in Deutschland überaus häufig anzutreffen ist, seine Erklärung. Und wenn wir beobachten können, daß sich die Pfändungsklausel in fast gleicher Gestalt in den verschiedensten Rechtsordnungen vorfindet, daß sie nach altgriechischem Rechte z. B. ebenso häufig im täglichen Rechtsverkehre gebraucht wurde wie in den Schuldurkunden des mittelalterlichen Italiens, so offenbart sich hierin nicht allein der deutliche Hinweis auf die im Eingange der allgemeinen Rechtsentwicklung feststellbare typische Urform der Zwangsvollstreckung. Es ist vielmehr auch der Nachweis erbracht, daß das Prozeßrecht auf seinem historischen Werdegange in verschiedenen Kulturkreisen unabhängig ähnliche Phasen der Entwicklung durchlaufen hat und überall das gleiche juristische Gepräge aufweist.

Die Pfändungsklausel, welche in Deutschland sogar von der die eigenmächtige Pfändung verwerfenden Landfriedensgesetzgebung ausdrücklich in ihrer Rechtswirksamkeit anerkannt wurde[2]), tritt in den Urkunden oft neben der Bestellung einer Generalhypothek, oft auch ohne eine solche entgegen. Gewöhnlich hat sie folgenden Wortlaut[3]):

---

[1]) Vgl. die Ausführungen bei Josef Kohler, Das Recht als Kulturerscheinung. Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft, Würzburg 1885, S. 18f.; Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzburg 1884, S. 52f., 66f.

[2]) Hierüber G. Kisch, Der deutsche Arrestprozeß, S. 22 und die daselbst in Note 3 Angeführten.

[3]) Die folgenden beiden Stellen sind den Urkunden des Stadtbuches von Brüx (bearbeitet von Ludwig Schlesinger. Prag 1876), Nr. 75 (a. 1349) und Nr. 126 (a. 1393) entnommen. Weitere Beispiele bei Johannes Adam Kopp, De jure pignorandi conventionali apud veteres Germanos, Francofurti a. M. 1735; Richard Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßburg 1876, S. 238 und Note 16; Hans Planitz,

(Lateinisch): [Si vero... non servaverimus, fecerimus, etc.] extunc supradictus [Name des Gläubigers] plenam habet potestatem nos et omnia bona nostra mobilia et immobilia ubicumque sita sine omni strepitu judicii et querele arestandi, occupandi ac impignorandi pro ipsius libito voluntatis tamdiu, donec ipsi de capitali pecunia et omnibus dampnis ut premittitur per nos complete fuerit satisfactum.

(Deutsch): [Teten wir dis nicht, hetten see dennoch nicht beczalt,] so gebe wir den egenanten [Namen der Gläubiger] volle kraft und macht, das see mit hilfe eyns iczlichen hern ader wes sy genisen mogen ader kunnen, sullen uns, unser lute und unser gutere farnd und unfarnd habe wi see dy herfarn aufhalden, hindern und phenden also lange, bucz sy von uns beczalt werden gancz und gar, haupgut und wucher.

Fragen wir nach der juristischen Bedeutung und Tragweite dieser Klausel, so ist es schon auf den ersten Blick hin klar, daß hier nicht eine jener wortreichen, aber inhaltlosen Redewendungen vorliegt, deren sich der mittelalterliche Urkundenstil so gern zur äußeren Ausschmückung seiner Erzeugnisse bediente. Vielmehr darf schon aus dem Gebrauche technischer Rechtsausdrücke wie impignorare, occupare, arrestare, detinere, pfänden, aufhalten, hindern auf einen streng juristischen Inhalt dieser Vereinbarung ge-

Das Wesen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, Leipzig 1906, S. 43 Note 7; S. 52 Note 10; Planitz, Vermögensvollstreckung S. 281 Note 13. — Einer systematischen Durchforschung der Urkundenwerke in dieser Richtung stellt sich die Schwierigkeit entgegen, daß daselbst die zahlreichen gewöhnlich nicht viel Interessantes bietenden Schuldbriefe meistenteils nicht einmal auszugsweise abgedruckt sind. Die beste Ausbeute ergeben noch die Formelbücher; vgl. z. B. Summa Gerhardi. Ein Formelbuch aus der Zeit des Königs Johann von Böhmen (ca. 1336 bis 1345), herausgegeben von F. Tadra, Wien 1882 (im folgenden S. Gerh. zitiert), Index s. v. obligationes und obstagium. Das der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegte Quellenmaterial erhebt daher selbstverständlich auch nicht einmal für den süddeutschen Quellenkreis Anspruch auf Vollständigkeit. Überdies war es im Interesse der Vermeidung von Weitläufigkeiten geboten, bei der Auswahl der Zitate aus der übergroßen Zahl der gleichartigen Urkunden mit der Pfändungsklausel größte Beschränkung walten zu lassen.

schlossen werden, welche für die vertragschließenden Parteien offenbar von hervorragendster Wichtigkeit gewesen ist. Die genannten Ausdrücke scheinen einen Zusammenhang mit dem „Arrestrechte" des älteren deutschen Prozesses nicht auszuschließen, und man wäre der Annahme zugeneigt, daß es sich hier um die auch in anderen Rechten vorkommende Vereinbarung einer vorläufigen Beschlagnahme im Interesse des Gläubigers zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung handle. Indes zwingt die bloße Anwendung der Rechtswörter, welche auch für den Arrestprozeß des älteren deutschen Rechtes in den Quellen vorkommen, noch nicht mit Notwendigkeit zu dieser Schlußfolgerung. Denn das Wort arrestare mit seinen lateinischen und deutschen Synonymen erfreut sich in der mittelalterlichen Rechtssprache so ausgedehnter Verbreitung, daß auch der Umfang seiner Bedeutung nach den verschiedensten Richtungen hin durch den Sprachgebrauch Erweiterung gefunden hat.[1]) Auf seinem ganzen Anwendungsgebiete aber hat es dennoch den seiner ursprünglichen Bedeutung zugrunde liegenden Gedanken bewahrt und bezeichnet stets, wenn auch für verschiedenartige juristische Verhältnisse utilisiert, einen Akt eigenmächtiger Beschlagnahme mit exekutivischem Zwecke.

In diesem Sinne ist auch die juristische Wirkung zu beurteilen, welche der Vertragswille der Parteien durch die Aufnahme der Pfändungsklausel in eine Schuldurkunde hervorrufen will. Da eine freiwillige Unterwerfung des Schuldners unter die gewöhnlichen Formen der Zwangsvollstrekkung juristisch ohne Belang wäre, weil sie sich stets von selbst versteht, muß bei den Kontrahenten eine weitergehende Absicht vorhanden gewesen sein, die in der Pfändungsklausel zum Ausdrucke gelangt. Die auf Grund dieser

---

[1]) Mit dem Ausdrucke arrestatio wird z. B. auch der Anefang bezeichnet; vgl. das capitulum de arrestatione im Brünner Schöffenbuch (Kap. 95ff.; Emil Franz Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, Prag 1852, S. 50ff.). Über den Arrestprozeß des älteren deutschen Rechtes siehe Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses, a. a. O.; G. Kisch, Der deutsche Arrestprozeß, erster Teil: Der Arrestprozeß in der deutschen Rechtsentwicklung vor der Rezeption des fremden Rechtes.

Klausel zu vollziehende Vollstreckung der beurkundeten Schuld in Form der Beschlagnahme von Person oder Vermögen soll in gewissen Beziehungen den Rahmen der gemeinen Schuldvollstreckung überschreiten. Wach faßt die Wirkung der ähnlichen „Arrestklausel", die er in der Form des pactum de ingredienda possessione in italienischen Notariatsurkunden entdeckt hat, in folgende Sätze zusammen[1]): „Der Schuldner verzichtet auf das Recht, nur verurteilt aus seinem Eigen zu weichen. Er räumt dem Kontrahenten ein Pfändungsrecht mit gleicher Wirkung ein, als wäre ein decretum de pignorando bereits in dessen Händen." Die gleichartige juristische Struktur der Pfändungsklausel in den deutschen Schuldurkunden berechtigt uns, auch dieser die gleiche Wirkung zuzuschreiben, die der Arrestklausel im italienischen Rechte ursprünglich zukam. In der vertragsmäßigen Einräumung eigenmächtiger Exekution, welche einen vom gesetzlichen abweichenden Weg beschreiten darf, liegt kein dem älteren deutschen Vollstreckungsrechte fremdes Element. Die Rechtsbeständigkeit der Konventionalexekution und ihre Anwendung auf Person und Vermögen des Schuldners genoß in den verschiedenartigsten Gestaltungen die Anerkennung des mittelalterlichen deutschen Rechtes. Ich brauche nicht an alle Variationen zu erinnern, in welchen dieser Gedanke das mittelalterliche deutsche Schuldrecht durchzieht. Nur seine beiden bekanntesten und am weitesten verbreiteten Ercheinungsformen seien hervorgehoben, das Versprechen des Einlagers[2]), durch welches der Schuldner oder sein Bürge sich verpflichtet, mit Mannen und Rossen in einem Gasthause „einzureiten" und dort so lange zu verweilen, bis die Schuld vollständig bezahlt ist, und die Ermächtigung des Gläubigers, die nicht geleistete Schuldsumme bei Dritten „auf den Schaden des Schuldners aufzunehmen"[3]), um so schleunige Befriedigung eines Anspruches zu erreichen.

---

[1]) Adolph Wach, Der italienische Arrestprozeß, Leipzig 1868, § 8 S. 56.

[2]) Darüber zuletzt G. Kisch, Das Einlager im älteren Schuldrechte Mährens, I, Prag 1912. Daselbst weitere Literatur.

[3]) G. Kisch, Das Schadennehmen in Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht V, 1913, S. 477ff.



Eine in ähnlicher Weise stark exekutivische Wirkung wohnt auch der Pfändungsklausel inne. Der Gläubiger erhält von seinem Schuldner vertragsmäßig die Berechtigung, falls sich dieser in der Bezahlung der Schuld säumig erweisen sollte, mit Umgehung der obrigkeitlichen Gewalt und der Verfahrensformen der gesetzlichen Zwangsvollstreckung ohne vorausgehenden Prozeß zur eigenmächtigen Beschlagnahme der Person, des gesamten Vermögens oder einzelner Vermögensstücke des Schuldners zu schreiten. Ideell unterscheidet sich diese Pfändung in ihrer Eigenschaft als Rechtsfolge nicht von der gerichtlichen. Durch die Pfändungsklausel aber erhält der Gläubiger gegenüber der ihm nach den allgemeinen Regeln der Rechtsordnung zustehenden eine in erheblichem Maße stärkere Berechtigung. Die Pfändungsklausel befreit ihn nämlich davon, den beschwerlichen Prozeßweg einzuschlagen, er darf den formalistischen Gang des Prozeßverfahrens mit seinen mannigfachen Gefahren vermeiden. Und trotzdem soll er die Befugnis haben, „wie auf Grund eines gerichtlichen Urteiles" gegen seinen säumigen Schuldner die Pfändung zu führen, durch den Beschlagnahmeakt der außergerichtlichen Pfändung die Zwangsvollstreckung gegen ihn einzuleiten, als wenn er verurteilt wäre. Aber nicht genug daran, er soll das stärkste Recht besitzen, das die Rechtsordnung je dem Gläubiger zugestanden hat, und das dem Rechtsbewußtsein auf der höheren Entwicklungsstufe des 13. Jahrhunderts bereits viel zu streng und machtvoll schien, um ihm den Schuldner im Regelfalle auszuliefern: der Gläubiger soll nicht durch die Beschränkungen gebunden sein, mit welchen die öffentliche Gewalt die Realisierung der privatrechtlichen Ansprüche zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung schon in dieser Zeit umgeben hat. Der Gläubiger soll wie einst die Person seines Schuldners oder dessen Vermögen eigenmächtig ergreifen, mit Beschlag belegen dürfen.

Die Rechtswirkung der Pfändungsklausel besteht somit darin, daß dem Gläubiger kraft besonderer Vertragsbestimmung die schleunigste Befriedigung seines Anspruches durch die Einräumung eines sofortigen Exekutionsrechtes gegen

Person und Vermögen des Schuldners gewährt wird. Mit Vermeidung des Prozeßweges erhält der Gläubiger die gleiche Rechtsstellung, wie wenn er ein rechtskräftiges Urteil für sich erstritten hätte. Die Urkunden bezeugen diesen beabsichtigten Zweck durch die präzise juristische Fassung ihrer überaus klaren, über jeden Zweifel erhabenen Ausdrucksweise.

Summa Gerhardi Nr. 143:

....... extunc prenominati viri potestatem habebunt plenariam, ... personas et res nostras quaslibet mobiles ac immobiles et homines nostros ac bona eorundem mobilia et immobilia ubique locorum pro suo beneplacito arrestandi et inde prefatum suum debitum totum tamquam rem judicatam sine contradiccione qualibet extorquendi, ............[1])

## II. Die exekutivische Wirkung und Bedeutung der Pfändungsklausel.

Die vorstehenden Ausführungen, welche sich auf unzweideutige Quellen stützen, haben, wie zu hoffen ist, den Beweis dafür erbracht, daß die Pfändungsklausel in den älteren deutschen Schuldurkunden nicht als leere Floskel bedeutungslos figurierte, daß sie vielmehr durch die Begründung schleuniger Exekutionsmöglichkeit, welche sich erst an die vertragsmäßige Aufnahme dieser Klausel in die Schuldurkunde knüpft, hochbedeutsamen vollstreckungsrechtlichen Zwecken diente. Sie erfüllte so im älteren deutschen Rechte die gleichen Funktionen, welche der Exekutivklausel *καθάπερ ἐκ δίκης* oder der Klausel *τρόπῳ ᾧ ἂν βούληται (δύνηται)* bereits im altgriechischen Rechte zukamen[2]), und steht in ihrer juristischen Bedeutung dem

[1]) Noch deutlicher in folgender Fassung, S. Gerh. Nr. 153: ..... extunc statim ipse potestatem habebit plenariam ...... personas et res ...... tamquam rem judicatam ... arrestandi ... — Zum Verständnisse des Ausdruckes extorquere vgl. z. B. S. Gerh. Nr. 205: ... prestito dicto obstagio vel non prestito predicti viri dictas L sexag. poterunt secundum beneplacitum suum ab ipsis pignoribus extorquere.

[2]) Über die exekutivische Bedeutung dieser Klauseln ist sich die rechtsgeschichtliche Forschung klar. Sie gehen überall, wie neuestens

pactum de ingredienda possessione[1]) des mittelalterlichen italienischen Rechtes gleich.[2]) Man darf daher auf die deutschrechtliche Pfändungsklausel wohl mit Recht die aufs Wort auch für sie passende Charakteristik übertragen, welche Bartolus dem pactum de ingredienda possessione widmet, indem er die Wirkung desselben der der res judicata gleichstellt.[3])

> Ex isto pacto oritur quoddam jus quod est executivum praecedentis obligationis et facit ipsam obligationem habere paratam executionem secundum voluntatem creditoris. Sicut ex sententia oritur actio judicati vel in factum, .... ita potestas ingrediendi, quae competit creditori ex conventione aequiparatur illi potestati et licentiae sibi datae per judicem.

Eine von dieser völlig verschiedene Beurteilung hat die Bedeutung der Pfändungsklausel für das mittelalterliche deutsche Vollstreckungsrecht von der älteren germanistischen Theorie erfahren.[4]) Trotz der untrüglichen

---

angenommen wird, auf Vollstreckung in die Person und das gesamte Vermögen. Vgl. Andreas B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma, Leipzig 1911, S. 70ff.; daselbst S. 71 Note 2 weitere Literatur; Josef Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I, Leipzig und Berlin 1909, S. 224ff.

[1]) Über dieses Wach, Der italienische Arrestprozeß, § 8.

[2]) Übereinstimmende Erscheinungen weisen viele altertümliche Rechtsordnungen auf. Auch das altrömische nexum hatte ja die Wirkung, dem Gläubiger die manus injectio, das ist die Vornahme der Personalexekution auf Grund des Vertrages zu gestatten, wie dies sonst nur kraft eines Urteiles möglich gewesen wäre. Vgl. Girard-von Mayr, Geschichte und System des römischen Rechtes, Berlin 1908, S. 522, 524 und Anmerkung 1.

[3]) Bartolus, Ad l. creditores Cod. de pignor. et hypothec. [Cod. 8, 14, 3] Nr. 22f., zitiert bei Wach, Arrestprozeß S. 64.

[4]) Wilhelm Eduard Wilda, Das Pfändungsrecht in Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft I, 1839, S. 206: „Die Häufigkeit der Pfandklausel hat denn wohl dahin geführt, daß die Pfändung ...... immer mehr als rechte Selbsthülfe erschien, so daß jene Klausel mehr zur Bedeutung einer bloßen Form herabsank, und nicht eigentlich ein materielles Recht mehr gewährte.“ Vgl. daselbst S. 213f. Ähnlich selbst noch Andreas Heusler, Zur Geschichte des Executivprocesses in Deutschland, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI, 1867, S. 171 und 190, wo ausgeführt wird, daß die Pfändungsklausel, die unter die „verbrauchten Formeln“ gezählt wird, nur „ein leerer

Gegenbeweise, welche die oben angeführten Quellen darstellen, scheint es notwendig zu sein, auch diese Meinung in den Kreis der Betrachtung zu ziehen und ihre Argumente einer kurzen Prüfung zu unterwerfen, weil sie in jüngster Zeit von neuem Verteidigung gefunden und weiteren Ausbau erfahren hat.[1]) Planitz behauptet nämlich, daß durch die Pfändungsklausel der mittelalterlichen deutschen Urkunden „das Pfändungsrecht als solches nicht begründet, sondern nur das bestehende Pfändungsrecht festgestellt und gewährleistet wird. Der der Pfändung ohnehin ausgesetzte Schuldner gibt die ausdrückliche urkundliche Erklärung ab, daß er das Pfändungsrecht anerkenne und gegen die Pfändung keinen Widerstand leisten werde. Nur die Grenzen des Pfändungsrechts konnten durch die Klausel weiter gesteckt sein, als sie die zwischen den Gerichtsbezirken bestehenden Verträge oder die Landfriedensgesetzgebung für die normale Schuldpfändung außerhalb des Gerichtsbezirks gezogen hatten".

Wenn sich diese Meinung zum Beweise des ersten Satzes, nämlich der Behauptung, daß der Klausel eine besondere exekutivische Bedeutung nicht zuerkannt werden könne, und daß nur das bereits bestehende Pfändungsrecht verbrieft werde, insbesondere auf einige Urkunden beruft, in denen eine solche Verbriefung bereits bestehenden Pfändungsrechtes wie zum Beispiel des Pfändungsrechtes aus Zinsansprüchen erfolgt[2]), so kann man hierin ein durchschlagendes Argument nicht erblicken. Denn es ist eine bekannte Tatsache, daß im mittelalterlichen Rechtsverkehre

Schall" sei. Jedoch schon Heusler S. 190 sah sich zu einer gewissen Einschränkung dieser Auslegung genötigt. Demzufolge erscheint es auch ihm immerhin annehmbar, als Wirkung der Pfändungsklausel zu betrachten, „daß kein Prozeß mehr nötig sei, vielmehr sofortige Exekution (versteht sich durch den Richter) erfolgen könne, eine Auslegung, welche später den Prozessualisten des 16. Jahrhunderts bekanntlich ganz geläufig geworden ist". Vgl. auch Löning, Vertragsbruch S. 238 Note 16 a. E.

[1]) Vgl. Planitz S. 286f.

[2]) Planitz S. 286 Note 24; es sind die Urkunden, die schon Kopp, De jure pignorandi conventionali S. 56ff., 14 und Wilda a. a. O. S. 213 angeführt hatten.

infolge der ängstlichen Bedachtsamkeit der Parteien auf die Wahrung ihrer Interessen die Bekräftigung bereits bestehender Rechte und dies nicht allein in Urkunden über Privatrechtsgeschäfte, sondern z. B. auch in öffentlichrechtlichen Privilegienverleihungen erfolgte, um für die Zukunft jeden Zweifel über die Existenz der betreffenden Rechte zu bannen.[1])

Vor allem aber scheint mir die Voraussetzung, welche Planitz zum Ausgangspunkte seiner Deduktionen wählt, nämlich daß der Schuldner ohnehin, auch ohne die vertragsmäßige Einräumung der Pfändungsklausel an seinen Gläubiger stets schon wegen seiner Schuldverbindlichkeit an sich der außerprozessualen gerichtlichen Pfändung als einem rechtmäßigen Vollstreckungsakte ausgesetzt war, in dieser Allgemeinheit nicht zuzutreffen. Denn keineswegs war jede Schuld von vornherein eine gichtige oder eine kundliche Schuld, nicht für jede Schuld stand sonach dem Gläubiger das Recht der außerprozessualen Pfändung zu, über welche erst eine Urkunde einzig zu dem Zwecke aufgenommen wurde, um dem Gläubiger das Recht parater Exekution durch die Einfügung der Pfändungsklausel in dieselbe zu gewähren. In allen Anwendungsfällen der Pfändungsklausel liegen in der Regel weder privilegierte noch auch nur gerichtlich bekannte oder durch Urteil festgestellte Schulden vor, für welche Planitz die allgemeine Pfändbarkeit in außerprozessualer Weise nachgewiesen hat. Die Pfändungsklausel dient vielmehr dem Zwecke, um in privaten Urkunden verbrieften Schulden, welchen an sich in der Regel die Möglichkeit rechtmäßiger außerprozessualer Pfändung nicht zur Seite stand[2]), im

[1]) Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in den genannten Fällen durch Rechtsgeschäfte der erwähnten Art dem Gläubiger dennoch in irgendeiner Beziehung ein Mehr gegenüber dem gewährt wurde, was ihm von Rechts wegen bereits zustand, mag dies auch nur eine äußere Verstärkung seines Rechtes gewesen sein. Vgl. auch Otto von Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (Gierkes Untersuchungen 100. Heft), Breslau 1910, S. 337; Karl von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht II, Leipzig 1895, S. 246.

[2]) Dies scheint mir bei diesen im Gegensatze zu den in das Gerichtsbuch bekannten Schulden nach den Quellen und den Ausführungen von

Bedarfsfalle durch Vereinbarung der Parteien schleunigste Vollstreckbarkeit auf dem Wege außergerichtlicher Pfändung zu verleihen. Erst die Aufnahme der Pfändungsklausel in die Vertragsurkunde ist es daher, die für Schulden der erwähnten Kategorie die Eigenschaft außergerichtlicher Vollstreckbarkeit begründet, welche erst in der jüngeren Entwicklung in Deutschland zum prozessualen Charakteristikon der kundlichen Schuld geworden ist. Bedeutungslos ist die Pfändungsklausel daher selbst in den Fällen nicht, — dies gibt auch Planitz zu, — in denen sie zur Haftungsverschärfung bei Schulden angewendet wird, denen ohnehin schon aus einem anderen Grunde außerprozessuale Vollstreckbarkeit zukommt. Denn hier wird durch die Pfändungsklausel der höhere Grad außergerichtlicher Vollstreckbarkeit erreicht.

Planitz drückt die Pfändungsklausel aber auf das Niveau der vollständig bedeutungslosen Urkundenfloskel herab, wenn er den Schuldner durch sie seinem Gläubiger nur die Anerkennung des gesetzlichen Pfändungsrechtes und den Verzicht auf jeglichen tatsächlichen Widerstand

---

Planitz, welcher S. 235 Note 86 die Frage allerdings unentschieden läßt, höchstwahrscheinlich; vgl. auch Viktor von Meibom, Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867, S. 50. Der bei Planitz a. a. O. zitierten Stelle aus dem Prager Stadtrecht Art. 68 (Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler I, S. 48) läßt sich das Gegenteil mit absoluter Sicherheit nicht entnehmen. Sie lautet vollständig: De debitoribus. Dar nach habe wir funden, welch man schuldig ist und sein prief uber sich gibt und nicht helt, als sein prief louten, und darumb treulos wirt, dem clager sol man helfen ze seinem gut farent und unfarent, und het her des gutes nicht, so sol man in dem clager antworten bei der hant, und mag in halten als lang, als er wil. Vgl. Iglauer Stadtrecht vom Jahre 1249, Art. III (J. A. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich, Wien 1859, S. 199): De impignoracione pro debitis suis. Et si aliquis civium alicui baroni sive militi bona sua vel merces suas concesserit sub condicione alicuius diei vel temporis coram juratis vel aliis probis viris, et si dictus baro vel miles . . . non solverit, extunc poterit ille civis illum baronem vel nobilem aliquem libere pro suis debitis inpignorare; Brünner Stadtrecht, Anf. 14. Jahrh., Art. 39 (Rößler II, S. 361): Um pargen den edeln. Wier wellen ob unsir purger ainer eim lanthern oder eim ritter icht parget vor eim schephen oder vor czwain und gilt im daz nicht czu dem tag, so schol er sein leut phenden in der stat.

gegen die Pfändungshandlung konzedieren läßt. Eine derartige Erklärung über die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Zwangsgewalt, welche in einer privatrechtlichen Schuldurkunde vom Schuldner dem Gläubiger gegenüber abgegeben wird, ist innerhalb jeder Rechtsordnung für den Rechtsbereich belanglos. Daß dies insbesondere auch für das mittelalterliche deutsche Recht in der in Betracht gezogenen Epoche gilt, beweist klar der Umstand, daß die erstarkte „Staatsgewalt" im allgemeinen bereits die Macht besitzt, Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung in die von ihr gewollten und ihr genehmen Formen zu zwingen.

Das der Pfändungsklausel angefügte Versprechen des Schuldners, der außergerichtlichen Pfändung keinerlei Widerstand entgegensetzen zu wollen, durch welches allerdings nach Planitz die eigentliche juristische Bestimmung der Pfändungsklausel erfüllt wird, hat durchaus nicht die untergeordnete Bedeutung, die ihm von dieser Ansicht zugeschrieben wird. Die Erkenntnis seines wahren Wesens läßt vielmehr die Bedeutung der Pfändungsklausel erst so recht in vollem Lichte erscheinen. Mit den Redewendungen: sine qualibet nostra contradictione vel offensa; contradictione nostra aliqua non obstante; contradiccione nobis qualibet perpetuo interdicta; absque nostra indignacione qualibet vel offensa; oder ähnlichen anderen erklärt der Schuldner von vornherein, nicht nur von jedem tatsächlichen Widerstande bei Vornahme der rechtmäßigen Pfändungshandlung seinerzeit abstehen zu wollen; ja er will vielmehr mit jener Beteuerung offenbar auch auf jede rechtliche Einwendung gegen das Vorgehen seines Gläubigers Verzicht leisten. Hiermit will er z. B. sagen, er selbst werde das Gericht zu seinem Schutze nicht anrufen oder, insbesondere wenn er etwa Pfändung „mit Recht" stipuliert hatte, er werde gegen die gerichtlichen Vollstreckungshandlungen keinerlei Einsprache aus irgendwelchen Rechtsgründen erheben. Dürfen wir in dieser Weise den Inhalt der Erklärung des Schuldners verstehen, dann wird uns auch vollkommen klar, daß unter so weitgehenden Kautelen für den Gläubiger die Zwangsvollstreckung höchst präzise funktionieren und schnell zur Erfüllung ihres Zweckes gelangen mußte. Hiermit ist der

Beweis erbracht, daß sich auch im älteren deutschen Rechte sehr frühzeitig ähnliche Rechtsideen geltend machten, wie solche in Italien zur Ausbildung der guarentigiierten Urkunden und des Exekutivprozesses[1]) führten. Und daß hier rein germanische Rechtsanschauungen im Spiele sind, wird niemand bestreiten. Konnte doch schon nach langobardischer Sitte durch Übereinkunft der vertragschließenden Teile dem Gläubiger die Vollstreckung seines Anspruches durch eigenmächtige Pfändung eingeräumt werden. Die Erkenntnis, daß der Wille der Parteien zur Erzeugung eines jus paratae executionis tauglich und kräftig sei, bestand also in Deutschland lange, bevor man daselbst von der Institution der guarentigiierten Urkunden und der Existenz des Exekutivprozesses Kenntnis hatte oder haben konnte. „Es war nicht die Erfindung der konfessorischen Urkunden, die Benutzung der confessio in jure oder des Gerichtszeugnisses nötig, um einem Forderungsrecht den Weg der exekutivischen Realisierung zu eröffnen.“[2])

Nunmehr wird erst verständlich, warum sich dem Eindringen der beiden zuletzt genannten Rechtseinrichtungen kein Widerstand entgegenstellte, als das Netz des romanischen Prozeßrechts ganz Deutschland zu umspannen begann. Dieser Prozeß setzt überaus frühzeitig ein. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich Urkunden noch mit der althergebrachten deutschen Pfändungsklausel, in welchen aber das erwähnte Versprechen des Schuldners, der Pfändung keinerlei Widerstand ent-

[1]) Hierüber vgl. Hans Karl Briegleb, Geschichte des Executivprozesses. Zweite Auflage, Stuttgart 1845. Einen Überblick über die verschiedenen Ansichten, welche das Verhältnis des italienischen und gemeinrechtlichen Exekutivprozesses zur älteren deutschen Rechtsentwicklung zu erklären versuchen, bietet Anton Menger, System des österreichischen Zivilprozeßrechts in rechtsvergleichender Darstellung I, Wien 1876, S. 79ff. Anmerkung 32. Daselbst vollständige Literaturangaben; seitdem vgl. noch Adolf Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I (Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft IX. 2, 1), Leipzig 1885, S. 51 Note 20. Über die ältere Rechtsentwicklung in Österreich siehe vorläufig nur Raban Freiherr von Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Civilprozeßrechtes, 1. Aufl., Berlin 1880, I, S. 224ff.

[2]) Wach, Arrestprozeß S. 67ff.

gegenzusetzen, schon das fremdrechtliche Gewand trägt. Es ist in jenen Verzicht auf alle späteren etwa möglichen Einreden gekleidet, wie ihn als charakteristisches Merkmal die italienischen guarentigiierten Urkunden und Konfessatbriefe der geistlichen Gerichte aufweisen. Daß wortgetreu die italienische Fassung entgegentritt, ist wohl nicht bloßer Zufall. Hier muß die kennzeichnende Bemerkung beigefügt werden, daß es sich vornehmlich um Verpflichtungsurkunden geistlicher Schuldner handelt, die derartige Ausstattung zeigen.[1])

Summa Gerhardi Nr. 144 (Schuldbrief des Abtes und Konventes von Břewnow bei Prag):

> ........ potestatem habebit plenariam, ............ pretactum debitum..........per arrestaciones et inpignerationes pro suo beneplacito extorquendi nullo jure vel judicio desuper requisito. Renunciamus quoque sponte in hiis scriptis omni juris tam canonici quam civilis ac terre Boemie excepcioni, consuetudini vel statuto et alio quovis auxilio, per quod contra premissa vel aliquid premissorum possemus de jure vel de facto facere vel venire.[2])

Was bisher einstimmig — allerdings ohne Anführung jeglichen Grundes — geleugnet wurde, erscheint somit höchstwahrscheinlich: die Schuldurkunden mit der Pfändungsklausel haben neben den Konfessatbriefen und Gerichtsschuldurkunden der geistlichen und weltlichen Gerichte die Brücke für den Einzug der instrumenta guarentigiata, deren deutschrechtliche Vorläufer sie sind, und des italienischen Exekutivprozesses in Deutschland gebildet.[3])

---

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen bei Heusler, Zur Geschichte des Executivprocesses S. 131 ff. über die Konfessatbriefe der geistlichen Gerichte in Deutschland; auch Briegleb, Geschichte des Executivprozesses I, S. 124 ff.

[2]) Fast wörtlich gleichlautend eine Schuldverschreibung des Klosters Zderas, S. Gerh. Nr. 86; Schuldverschreibung des Abtes und Konventes von Leitomyschl, S. Gerh. Nr. 143.

[3]) Natürlich ist dabei an eine direkte Ableitung des gemeinrechtlichen Exekutivprozesses aus der vertragsmäßigen Privatpfändung des älteren deutschen Rechtes nicht im entferntesten zu denken. Dagegen haben sich mit Recht schon L. von Bar, Das Beweisurteil des germanischen Prozesses, Hannover 1866, S. 280 und von Meibom, Das deutsche Pfandrecht S. 465 gewendet; vgl. auch Heusler a. a. O. S. 204 unter 6.

### III. **Die Pfändungsklausel als vertraglicher Vollstreckungstitel.**

Nach dem Dargelegten dürfte es wohl nicht mehr notwendig erscheinen, noch Argumente dafür anzuführen, daß der Pfändungsklausel nicht allein jene negative Bedeutung des vertragsmäßigen Verzichtes des Schuldners auf ihm etwa in Zukunft zustehende Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung zukommt, sondern daß sie in Wahrheit dem Gläubiger auch die Berechtigung zur unmittelbaren eigenmächtigen Pfändung aus diesem Vertrage schafft. Nur eine Quellenstelle, die, wie ich glaube, einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung erbringt, soll unmittelbar zu Worte kommen.

Privileg für die Bürger von Znaim in Mähren, a. 1278[1]):

> Item eisdem civibus nostris hoc etiam indulgemus, ut universos debitores eorum pro rebus suis ipsis traditis post lapsum solutionis terminum non solum in rebus suis verum etiam in personis propriis valeant usque ad solutionem creditorum congruam detinere, quomodo tamen constet, dictos creditores[2]) se ad detentionem huius modi, si in solutione deficerent, spontanee obligasse.

Sich eigenmächtig für seine Schuldforderungen außergerichtliche Befriedigung zu schaffen, scheint nach der vorliegenden Urkunde nicht mehr als allgemeine Berechtigung des Gläubigers betrachtet zu werden. Wenn dieser Vorgang dennoch in Ausnahmefällen gestattet sein soll, ist es erforderlich, ihm mittelst einer lex specialis die Garantie der Rechtmäßigkeit zu verleihen. Es geschieht im genannten Privileg mit ausschließlicher Wirksamkeit für diejenigen Fälle, in welchen sich der Gläubiger auf die ausdrückliche vertragsmäßige Einräumung der Pfändungsklausel durch den Schuldner stützen kann. Nur aus diesem „Vollstrekkungstitel“, welcher als solcher auch von der rechtsetzenden Gewalt deklariert wird, entspringt die Befugnis des Gläubigers zur eigenmächtigen Exekution, deren unbedingte Voraussetzung er bildet.

---

[1]) Joseph Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae II, Prag 1873ff., Nr. 1139. [2]) Soll heißen: debitores.



Als Gegenstück soll dieser Quelle eine Bestimmung aus Wenzels II. allgemeinem Städteprivileg für Böhmen vom Jahre 1285[1]) zur Seite gestellt werden, in welchem ebenfalls als Ausnahme vom allgemeinen Verbote der selbständigen Rechtsverwirklichung dem Gläubiger eigenmächtige Befriedigung durch Ergreifung der Person oder des Vermögens des Schuldners gestattet wird.

> Nobilem, contra quem civis in provinciali judicio secundum terrae jus causam obtinuit vel evicit, si causae ipsius executionem ipso nobile praepediente non poterit assequi civis idem, liceat ei nostro tamen consensu praehabito in quacunque civitate ipsum invenerit, vel ipsius homines detinere.

Der Fall bildet eine vollständige, in die Augen springende Analogie zu dem vorerwähnten. Während dort die vertragsmäßige Pfändungsklausel die Grundlage der außergerichtlichen Zwangsvollstreckung bildete, wird hier die gleiche Wirkung durch ein rechtskräftiges, aber tatsächlich nicht vollstreckbares Urteil hervorgerufen, das ein Bürger gegen einen Adeligen vor dem Landgerichte erstritten hat. Der eigene Arm des Bürgers soll hier die öffentliche Gewalt in ihrer Ohnmacht ersetzen. Ich will nicht so weit gehen zu vermuten[2]), daß diese Supplierung der öffentlichen durch die Privatexekution ihren Ursprung auf die Vereinbarung solcher wirksamer Formen der Zwangsvollstreckung zwischen Bürgern und Adeligen zurückführt, wie sie sich in der Tat gar nicht selten im mittelalterlichen Rechte finden. Das aber darf wohl zweifellos behauptet werden, daß die vertragsmäßige Pfändungsklausel in ihrer Wirkung, wie ersichtlich, mit einem rechtskräftigen Urteile vollständig auf die gleiche Stufe gestellt wird, indem in beiden Fällen die gleiche Art der Rechtsdurchsetzung erfolgt.

Die Pfändungsklausel begründet somit schon im mittelalterlichen deutschen Rechte einen auf Parteidispositionsakt beruhenden Vollstreckungstitel, aus welchem der Gläubiger nicht bloß die sonst nur mit einem rechtskräftigen

[1]) Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae II, Nr. 1346; ähnlich Emler, Regesta II, Nr. 2149 (a. 1307).

[2]) Dies tut Löning, Vertragsbruch S. 238.

Urteile verbundene Befugnis erhält, Exekution gegen den Gegner zu führen; seine Berechtigung ist eine viel stärkere und vollkommenere. Sie ermöglicht die exakteste Realisierung eines Anspruches auf dem Wege eigenmächtiger Befriedigung.

## IV. Die Zwangsvollstreckung aus der Pfändungsklausel.

Haben die Schuldner ihren Gläubigern die Befugnis eingeräumt, daß diese sie „an leib und gudt auffhaltten, pfenden, angreiffen und antasten mügen, mit gerichten oder on gericht, wie in das am füglichsten sein wirdet, solang biss sie solcher summ mit sambt allen scheden genczlich aussgericht und bezalt sein"[1]), so bildet die prozessuale Konsequenz dieser vertragsmäßigen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ein exekutivisches Verfahren gegen die Person oder das gesamte Vermögen des Schuldners. Die eigenmächtige Ausübung der Vollstreckung der Pfändungsklausel vermochte sich in Deutschland bis in spätmittelalterliche Zeit zu erhalten. Deshalb ist es auch im älteren deutschen Rechte nicht zu jener Richtung der Entwicklung gekommen, die das mittelalterliche italienische Recht in dem Augenblicke einschlagen mußte, da nach vollzogener Exekution der Gläubiger alsbald vor dem Richter zur Rechtfertigung derselben zu erscheinen hatte. Denn hierdurch wurde die Privatpfändung wie bei der Entwicklung des Repressalienarrestes in Italien der richterlichen Kontrolle unterworfen und so zum Konventionalarreste umgebildet.[2]) Demgegenüber bedeutet die Realisierung der Pfändungsklausel im älteren deutschen Rechte stets wahre parate Exekution des gläubigerischen Anspruches; durch die vertragsmäßige Vereinbarung derselben ist ja dem Gläubiger der Vorteil der Prozeßvermeidung stipuliert worden. Die Pfändungsklausel bezweckt auch nicht einmal die prozessualischen Ziele, die im mittelalter-

[1]) Urkunde des Würzburger Kreisarchivs, Libri diversarum formarum X Bl. 88f. (a. 1464) abgedruckt bei Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 277f.

[2]) Näheres über diesen Entwicklungsprozeß bei Wach, Arrestprozeß S. 63ff.

lichen deutschen Rechte der Arrest verfolgte. Sie dient weder der Prozeßsicherung oder der Prozeßvorbereitung, noch auch bewirkt sie die Begründung eines Gerichtsstandes. Hiermit ist die an früherer Stelle angeschnittene Frage, ob die Pfändungsklausel nicht in Wahrheit eine Arrestklausel bedeute und Sicherung der Zwangsvollstreckung in der Form des Konventionalarrestes beziele, für das ältere deutsche Recht im negativen Sinne beantwortet.[1])

Daß das auf Grund der Pfändungsklausel vom Gläubiger eingeleitete Pfändungsverfahren in der Tat Exekution zur Befriedigung bedeutet, soll die Darstellung der verschiedenen prozessualischen Formen, in welchen sich diese Zwangsvollstreckung abwickeln konnte, außer Zweifel setzen. Dabei wird sich auch einer der charakteristischsten Züge der mittelalterlichen deutschen Vermögensvollstreckung zeigen: der Gedanke des indirekten Zwanges, mit dem sie so vielfach und gern operierte.

Auf Grund des Wortlautes der Pfändungsklausel, welche dem Gläubiger die Ausübung des Pfändungsrechtes häufig „mit und ohne Recht", „mit oder an gericht", noch häufiger bloß „sine omni strepitu judicii et querele" gestattet, ist die mit gerichtlicher Intervention angestrengte von der eigenmächtigen außergerichtlichen Gläubigerpfändung zu unterscheiden. Liegen die Vorteile der letzteren für das Interesse des Gläubigers, dem die schlagfertige Vollstreckungsmöglichkeit auf eigenmächtigem Wege von vornherein die wertvollste Gewähr für die sichere Erfüllung seiner Forderung bietet, klar zutage, so wirft sich sogleich und unwillkürlich die Frage nach der rechtlichen Relevanz der engeren Fassung der Pfändungsermächtigung „mit Gericht" auf. Ihre Lösung ist bereits angedeutet worden. Wenn auch bei der vertragsmäßigen Einräumung des Pfändungsrechtes dem Gläubiger die Verpflichtung auferlegt wird, sich des Mittels des Gerichtes zu diesem Zwecke zu bedienen, erwachsen ihm dennoch hieraus erhebliche Vorteile gegenüber der gemeinen Schuldvollstreckung. Zunächst wird ihm ja

---

[1]) Vgl. G. Kisch, Der deutsche Arrestprozeß S. 22f.

genau wie im Falle der eigenmächtigen Pfändung der Prozeßweg zur Feststellung der Schuld erspart. Er darf gleichwie auf Grund eines Urteiles die Vollstreckung seines Anspruches verlangen. Die Intervention des Gerichtes dient nur dazu, um das Willkürrecht des Gläubigers in Schranken zu halten. Denn die Pfändung geht ohne gerichtliche Schaffung des gewöhnlichen Vollstreckungstitels Urteil nur auf Grund der Prüfung des behaupteten, auf Parteidispositionsakt beruhenden Exekutionstitels zwar unter gerichtlicher Mitwirkung, aber ohne Beobachtung der Formen des gewöhnlichen Vollstreckungsverfahrens, ohne vorherige Anforderung, Tagsetzung u. dgl. vor sich. Der Zwang gegen den Schuldner ist ein unmittelbarer, der zur direkten und schleunigen Befriedigung des Anspruches des Gläubigers nach einer der weiter unten zu nennenden Arten der Pfandverwertung führt.

Weitaus am häufigsten ist die Pfändungsklausel „ohne Recht", auf welcher sich die Befugnis des Gläubigers zur außergerichtlichen Pfandnahme gründet. Hier tritt am klarsten der Gedanke der Konventionalexekution in Erscheinung, die von den Vertragschließenden gewillkürte Vollstreckungsordnung, durch welche alle Details bezüglich der Art und Weise der Rechtsverwirklichung festgelegt werden. Aus der Pfändungsklausel „ohne Recht" kann der Gläubiger die eigenmächtige Pfändung ohne Inanspruchnahme des Gerichts vornehmen, ohne daß er die strafrechtlichen Folgen, die sonst die Sanktion der Eigenmacht bilden, zu fürchten braucht.[1]) Am häufigsten und schnellsten bringt ihn der Weg der Anwendung d i r e k t e n Zwanges zum Ziele. Ob dieser beschritten werden darf, bestimmt der Vertrag. Er ist nur möglich, wenn die Vollstreckungshandlung nicht die Person, sondern das Vermögen ergreift, was in überwiegendem Maße die Regel bildet. Sie bedeutet sofortige

[1]) Natürlich stand dem Gläubiger kein Hindernis im Wege, sein Recht trotzdem gerichtlich geltend zu machen, was die Urkunden gelegentlich hervorheben; z. B. S. Gerh. Nr. 153: [Einräumung der Pfändungsklausel, sodann:] . . . pro quibus ipse P. et heredes eius nos ac nostros heredes poterunt in czuda Pragensi vel alibi per formam juris inpetere, . . . . . Vgl. auch Planitz S. 281 Note 13.



und unmittelbare Befriedigung des Gläubigers aus den zu diesem Zwecke beschlagnahmten Vermögensgegenständen. In dieser Art der Rechtsverwirklichung ist bereits mehr als bloß „ein mit Distraktionsbefugnis ausgestattetes Retentionsrecht"[1]) enthalten. Denn dieses Verfahren stellt die einfache Pfandrealisierung zumeist sogar unter Anwendung der gewöhnlichen, aber von der gerichtlichen Intervention befreiten Pfandvollstreckungsformen dar.[2]) Dies sagt schon die in den Urkunden bisweilen wiederkehrende Bestimmung, der Gläubiger solle mit dem Pfande verfahren, wie nach Pfandesrecht, er solle die Macht haben debitum suum totum tamquam rem judicatam extorquendi.[3]) Die Quellen sprechen so klar und entrollen bereits in der Obligation des Schuldners ein so deutliches Bild von dem Gange der künftigen Zwangsvollstreckung, daß es am zweckmäßigsten erscheint, unmittelbar den Wortlaut derselben vorzuführen. Sie weisen die Anwendung aller Pfandvollstreckungsarten des gewöhnlichen Verwertungsverfahrens auf. Ich greife für jede ein signifikantes Beispiel heraus.

### Pfandverfall.

Summa Gerhardi Nr. 153:

> ....... extunc statim ipse potestatem habebit plenariam ........ personas et res quaslibet nostras ..... tamquam rem judicatam ubique locorum pro suo beneplacito et commodo arrestandi ac de ipsis quidquid voluerit libere faciendi.[4])

---

[1]) Dies meint Wilhelm Bayer, Das Recht aus erlaubter eigenmächtiger Pfändung (Berliner jur. Dissertation, 1899) S. 71.

[2]) Allgemein über die Pfandvollstreckung siehe Planitz S. 617ff.

[3]) Vgl. S. Gerh. Nr. 152: ...... per inpigneraciones cuiuscunque generis usque ad satisfaccionem tocius predicti debiti impedire.

[4]) Vgl. S. Gerh. Nr. 135: ...... bona nostra ...... arrestandi ac de ipsis bonis et rebus totum suum pretactum debitum iuxta eorum beneplacitum resumendi; S. Gerh. Nr. 148; 86: ...... nos et res nostras quaslibet ...... usque ad satisfaccionem tocius prefati debiti arrestare.

### Pfandversatz.

Urkundenbuch der Stadt Saaz[1]) Nr. 521 (Formel):

Hocque si non fecerimus, mox prescripti judei nos et universa bona nostre communitatis ubicumque reperita, mobilia et immobilia .... arrestare, occupare, vendere et obligare poterint tamdiu, donec easdem LXX cum VIII sexagenis grossorum..... plene ac indempniter fuerint consecuti.

### Pfandverkauf.

Čelakovský, Codex juris municipalis regni Bohemiae, II, Prag 1895, Nr. 742 (a. 1401):

In casum vero, quo predicta pecunia super terminis antedictis .... persoluta non fuerit, extunc predictus Andreas ipsos et bona ipsorum ubicunque reperta arrestare poterit et eadem per unum mensem indistracta tenere debebit. Elapso vero uno mense a die arrestacionis computando et pecunia predicta nondum persoluta predictus Andreas huiusmodi bona, sicut premittitur, arrestata cum bono testimonio vendere et alienare poterit personis quibuscunque, sic tamen, quod residuum, quod superit ultra summam pecunie per prefatos cives solvi debitam, eis, quorum bona arrestata fuerint, restituere debeat integraliter et ad plenum.[2])

Mit den genannten sind aber die Schuldvollstreckungsformen, welche durch die Pfändungsklausel ermöglicht werden, noch nicht erschöpft. Selbst dort wo zur Befriedigung des Gläubigers hinreichendes Vermögen des Schuldners nicht vorhanden ist, werden Mittel und Wege gefunden, um einen Zwang auf den Säumigen auszuüben. Hier wird der im mittelalterlichen Vollstreckungsrechte nicht selten wieder-

---

[1]) Bearbeitet von Ludwig Schlesinger, Prag 1892. Ebenso Urkundenbuch von Saaz Nr. 543; S. Gerh. Nr. 23; vgl. auch die bei Planitz S. 287 Note 26 angeführte Urkunde.

[2]) Ebenso Čelakovský a. a. O. Nr. 768 (a. 1404); vgl. Hans von Voltelini, Die südtiroler Notariatsimbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts, Innsbruck 1899, Nr. 335 (a. 1236); 662 (a. 1237); die bei Ernst Samuelsohn, Die Wirkungen der Privatpfändung nach deutschem Recht, Breslau 1878, S. 25 Note 1 abgedruckte Urkunde.

kehrende Gedanke, Rechtsansprüche durch indirekten Zwang durchzusetzen, wo unmittelbare Befriedigungsmöglichkeit nicht gegeben ist, zu wirksamer Anwendung gebracht. Es versteht sich von selbst, daß nur dieser Zweck es sein kann, der im fortgeschrittenen Mittelalter durch die vertragsmäßige Einräumung der Zwangsvollstreckung in die Person erreicht wird. Aber auch bei der Vermögensvollstreckung tritt bisweilen der Gedanke mittelbaren Zwanges vor dem des unmittelbaren hervor. Die vom Gläubiger vorgenommene Beschlagnahme der Person des Schuldners oder von Vermögensteilen desselben soll so lange aufrechterhalten bleiben, bis die Erfüllung der Verpflichtung und vollständige Lösung der Verbindlichkeit erfolgt.[1]) Dieses Merkmal des indirekten Zwanges konnte die Schuldvollstreckung aus der Pfändungsklausel, soweit sie sich gegen die Person des Verpflichteten wendete, niemals abstreifen. Der ganze Verlauf und Zweck dieses Verfahrens erinnert daher lebhaft an das dem älteren Vollstreckungsrechte angehörende indirekte Zwangsmittel des Einlagers, mit dem es eine auffallende Ähnlichkeit zeigt. Es ist aber mit ihm nicht identisch. Nur der verfolgte Zweck, den widerspenstigen Willen des Schuldners zu brechen, ist der gleiche. Während beim Einlagerversprechen der Schuldner freiwillig die Verpflichtung übernahm, sich dem Gläubiger in Personalhaft zu stellen, deren tatsächliche Erfüllung ursprünglich weder auf dem Wege Rechtens noch auf dem der Eigenmacht erzwingbar war, stellt sich die Personalhaft auf Grund der Pfändungsklausel als viel strengeres Vollstrekkungsmittel dar. Schon der Umstand, daß ihr Vollzug unabhängig vom Willen des Schuldners durch das rechtmäßige eigenmächtige Eingreifen des Gläubigers herbeigeführt und geregelt wird, verleiht dieser Vollstreckungsform unvergleichlich höhere Vollstreckungskraft. Deshalb läßt sich auch der Nachweis erbringen, daß in Rechtsgebieten, in welchen diese strenge Rechtsverwirklichungsart in aus-

[1]) Siehe z. B. die oben im Wortlaute angeführten Urkunden Stadtbuch von Brüx Nr. 75 (a. 1349), 126 (a. 1393); ferner Nr. 127 (a. 1394); Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae XIII, Nr. 173 (a. 1402); Čelakovský, Codex juris municipalis II, Nr. 801 (a. 1406).



gedehntem Gebrauche stand, ein hemmender Einfluß auf die Entwicklung des Einlagerrechtes wahrzunehmen ist. Daß sich z. B. im böhmisch-mährischen Rechtsgebiete nicht wie anderwärts die allgemeine gesetzliche, sondern nur auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung zulässige Anwendung des Einlagers nachweisen läßt, ist allein auf diesen Umstand zurückzuführen.

## V. Die Stellung der Konventionalpfändung im Systeme der vertragsmäßigen Vollstreckungsmittel.

Wie immer sich auch die Schuldvollstreckung aus der Pfändungsklausel praktisch gestaltet haben mag, die Anwendungsmöglichkeit der betriebsamen Eigenmacht des Gläubigers innerhalb der vom Schuldner konzedierten Schranken stellte in allen Fällen die sichere Erreichung der Gläubigerbefriedigung in Aussicht. Im Systeme der vertragsmäßigen Vollstreckungsmittel, das sich im mittelalterlichen deutschen Rechte zur Sicherung der Vertragserfüllung herausgebildet hat, nimmt daher die Pfändungsklausel die hervorragendste Stellung ein. Denn die Pfändung auf Grund der Pfändungsklausel bildet nicht allein gegenüber der Konventionalstrafe und dem Drittpfennigsrechte[1]), sondern selbst gegenüber dem Einlager und dem Schadennehmen die stärkste und wirkungsvollste Vollstreckungsform. Deshalb soll die Pfändungsklausel nach der regelmäßigen Vereinbarung der Parteien in der Stufenfolge der vertragsmäßigen Exekutionsmittel an letzter Stelle stehen und erst als äußerstes Auskunftsmittel zur Anwendung gelangen, wenn jeder andere Zwang bereits versagt hat.[2])

[1]) Über dieses siehe Planitz S. 535ff.

[2]) Z. B. S. Gerh. Nr. 135: Elapsis autem a dicto festo octo diebus continuis pretacta pecunia non soluta prestito ipso obstagio vel non prestito dicte persone eandem pecuniam habebunt statim in dampna nostra super omnia bona nostra mobilia et immobilia a Christianis conquirere vel judeis, elapsisque aliis octo diebus abinde continuis ipsa huiusmodi tota pecunia nondum soluta prestito ipso obstagio vel non prestito prefate persone potestatem habent liberam et plenam licenciam, . . . . . . bona nostra atque hominum nostrorum bona ubique locorum sine quovis judicio arrestandi . . . . . .; ebenso S. Gerh. Nr. 143; Stadtbuch von Brüx Nr. 75 (a. 1349). Ähnlich: S. Gerh. Nr. 144. 148. 153. 156; Ur-

Ist das Einlager fruchtlos geblieben, sei es daß der Schuldner dem Einliegegebote nicht Folge geleistet hat, sei es daß er trotz Erfüllung desselben nicht gezahlt hat; hat auch das Schadennehmen dem Gläubiger nicht die gewünschte Befriedigung gebracht: dann blieb als einziger Ausweg die Realisierung der Pfändungsklausel, die den Gläubiger wohl immer zum Ziele führte, wenn der Schuldner nicht geradezu aller Mittel bar war.[1]) Eine nicht unbedeutende Rolle spielten ja auch im mittelalterlichen Schuldrechte die Fälle des Nichtzahlen**wollens**, auf welche die vertragsmäßige Vereinbarung bestimmter Exekutionsformen zum guten Teile auch gemünzt war. Und gerade in diesen nicht unwichtigen Fällen bewährte die Pfändungsklausel wie kein

---

kundenbuch von Saaz, Formeln Nr. 523. 533. 543; Stadtbuch von Brüx Nr. 126 (a. 1393). 127 (a. 1394); Monumenta Boica VI, Nr. CXVI (a. 1348).

[1]) Bisweilen sollte auf das fruchtlos gebliebene Einlager mit Übergehung des Schadennehmens unmittelbar die Vollstreckung der Pfändungsklausel folgen. Dies war stets dann der Fall, wenn Juden die Gläubiger waren, weil zu ihren Gunsten das super dampna recipere (conquirere) inter judeos vel christianos nicht stipuliert wurde. Vgl. z. B. S. Gerh. Nr. 153. 156; Urkundenbuch von Saaz Nr. 523; Stadtbuch von Brüx Nr. 126. 127. — Nach dem Wortlaute der Quellen hatte oft der Gläubiger, der den Forderungsbetrag zu Lasten seines Schuldners auf Schaden genommen hatte, das Recht, sich von diesem durch Realisierung der Pfändungsklausel die Mittel zur Bezahlung des Drittgläubigers zu verschaffen; vgl. die in der vorigen Note angeführten Urkunden. Hieraus geht klar hervor, was ich bei dieser Gelegenheit neuerlich betonen möchte, daß beim Schadennehmen der **Gläubiger**, und **nicht** der Schuldner, das aufgenommene Geld an den Drittgläubiger zu zahlen hatte. Vgl. G. **Kisch**, Das Schadennehmen a. a. O. S. 500f. Einen weiteren untrüglichen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht bietet der überaus interessante Rechtsstreit Gutenbergs mit Fust, den **Rudolf Stammler**, Die Rechtshändel des Johann Gutenberg in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg für **Wilhelm von Brünneck**, Halle 1912, S. 17—20 behandelt. Fust, der Gutenberg eine Summe vorgestreckt hatte, mußte sie bei Dritten auf Schaden nehmen. Da Fust dem Drittgläubiger nebst dem aufgenommenen Gelde hatte auch Zinsen zahlen müssen, fordert er klageweise von Gutenberg diesen ganzen Betrag. [Daß es sich im genannten Prozesse um einen Fall des Schadennehmens handelt, was **Stammler** nicht hervorhob, ergibt sich unmittelbar aus Fusts Vorbringen, a. a. O. S. 20: „und er den selben . . . under cristen und juden hab muszen ufznemen". In einer Unterredung hat Herr Geheimrat **Stammler** meiner Meinung zugestimmt.]

anderes Vollstreckungsmittel mit vorzüglicher Treffsicherheit ihre Kraft.

## VI. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die vorstehenden Darlegungen führen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die in mittelalterlichen deutschen Schuldurkunden häufig verwendete Pfändungsklausel begründet die Berechtigung des Gläubigers zur eigenmächtigen Pfändung (bzw. zur Beschlagnahme der Person) mit Vermeidung jeglichen Prozesses zwecks schleuniger Befriedigung eines Anspruches. Die Pfändungsklausel gibt dem Gläubiger die gleiche rechtliche Stellung, wie wenn er ein rechtskräftiges Urteil zur Verfügung hätte. Durch die Befreiung von der Beobachtung jeder prozessualen Form ist er sogar noch besser gestellt als der Sieger im Prozesse.

2. Die Aufnahme der Pfändungsklausel in eine Schuldurkunde dient somit dem hochbedeutsamen vollstreckungsrechtlichen Zwecke, für die betreffende Schuld parate Exekutionsmöglichkeit zu schaffen. Dies ist von ganz besonderer Wichtigkeit für die in privaten Urkunden verbrieften Schulden, welchen an sich im älteren deutschen Rechte in der Regel die Möglichkeit rechtmäßiger außerprozessualer oder außergerichtlicher Pfändung nicht zukam.

3. Die Schuldurkunden mit der Pfändungsklausel stellen in Deutschland neben den Konfessatbriefen und Gerichtsschuldurkunden der geistlichen und weltlichen Gerichte die deutschrechtlichen Vorläufer der instrumenta guarentigiata dar. Sie haben mit die Brücke für die Rezeption des Exekutivprozesses in Deutschland gebildet. Sie konnten dies, weil sich die Pfändungsklausel als auf Parteidispositionsakt beruhender Vollstreckungstitel darstellt.

4. Die Vollstreckung aus der Pfändungsklausel bezielt nicht Sicherung des Prozesses oder der Exekution, sondern stellt parate Exekution zur Befriedigung des Gläubigers ohne vorangehenden Prozeß dar. Dem älteren deutschen Rechte ist somit der Arrest ex conventione partium, wie ihn das mittelalterliche italienische Recht ausgebildet hatte, unbekannt geblieben.

5. Die Zwangsvollstreckung aus der Pfändungsklausel vollzieht sich auf dem Wege der außerprozessualen oder außergerichtlichen Pfändung. Die Pfandvollstreckung beobachtet mit dieser Modifikation in der Regel die Formen des gewöhnlichen Verwertungsverfahrens. Alle Arten desselben sind anzutreffen. Die Vollstreckung in die Person bedeutet stets nur indirekten Zwang.

6. Unter sämtlichen vertragsmäßigen Vollstreckungsmitteln besitzt die Konventionalpfändung aus der Pfändungsklausel die vollkommenste und stärkste Vollstrekkungskraft.

---

## III.

# Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenspiegel.

Von

**† Karl Zeumer.**[1]

Die Stelle Sachsenspiegel, Ldr. III, 78, § 2, in welcher man ein Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und des Richters hat sehen wollen, lautet:

> Die man mut ok wol sime koninge unde sime richtere unrechtes wederstan, unde san helpen weren to aller wis, al si he sin mach oder sin herre, unde ne dut dar an weder sine trüwe nicht.

Wir folgen hier unbedenklich dem Texte der Homeyerschen Ausgabe, der in allem Wesentlichen der ursprünglichen Fassung entsprechen dürfte. Denn wenn die Quedlin-

[1] In den letzten Jahren seines Lebens hat Karl Zeumer seine Studien mit besonderer Vorliebe dem Sachsenspiegel und seinem Verfasser zugewandt. Im Sommer 1913 schrieb er den hier veröffentlichten Entwurf; es sollte sein letzter sein. Das schwere Leiden, das ihn im Herbst desselben Jahres befiel, hinderte ihn an der Vollendung der „Widerstandsrechts"-Arbeit, die er selbst als noch unfertig empfand. Unabhängig von Zeumer hatte sich inzwischen auch der Unter-

burger Handschrift und mit ihr einige andere der A-Klasse statt „san" ein sinnloses „sol" oder andere Wortformen bieten, so kann nicht zweifelhaft sein, daß hier ursprünglich „san" gestanden hat; und wenn in der Quedlinburger Handschrift, was Homeyer nicht anführt, „weren" fehlt, so findet sich doch dieses Wort in allen anderen Handschriften der A-Klasse, so daß an seiner Ursprünglichkeit nicht gezweifelt werden kann.

Dieser Text kann nun, wenigstens bei oberflächlicher Lektüre, so verstanden werden, als ob hier jedermann das Recht oder gar die Pflicht zuerkannt werde, dem Unrecht, welches der König oder der Richter begeht, Widerstand zu leisten, und so ist die Stelle tatsächlich auch schon früh verstanden. Das zeigt schon die von Homeyer angeführte Stelle der Glosse, die aber Anstand nimmt, unsere Stelle auf den römischen König zu beziehen, da diesem niemand widerstehen dürfe, er habe denn zuvor das Reich verwirkt. Die Glosse lautet:

> Darmede meinet he sunderlike koninge, alse den van Bemen edder den van Denemarken. Aver deme ro-

zeichnete mit demselben Problem befaßt und war zu einem entgegengesetzten Ergebnis gelangt. Anfang 1914 konnte ich Zeumer von meiner (inzwischen unter dem Titel „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht. Mittelalterliche Studien I, 2" veröffentlichten) Arbeit Mitteilung machen, worauf mir Zeumer umgehend seine Abhandlung im Manuskript übersandte. Wir beide hofften damals, daß uns noch eine mündliche Erörterung der Punkte, in denen wir zu verschiedener Ansicht gelangt waren, vergönnt sein würde. Der Tod zerstörte diese Hoffnung. Wenn ich nun hier, den Wünschen des Verewigten und dem ehrenvollen Auftrag von Frau Geheimrat Zeumer gemäß die Skizze zum Abdruck bringe, so tue ich es in der Überzeugung, daß die Arbeit auch ohne die von Zeumer selbst so dringend gewünschte Revision der Wissenschaft Förderung genug bringt, um die Veröffentlichung zu rechtfertigen. So sehr es mich persönlich schmerzt, gerade in diesem Fall der Ansicht meines lieben Lehrers nicht beistimmen zu können, so weiß ich mich doch auch hier in seiner Schuld, insofern die vorliegende Skizze mich zu einer erneuten Prüfung der Frage veranlaßt hat (Anhang XVII des angegebenen Buchs). Die Wissenschaft möge nun entscheiden, welche Ansicht die richtige ist. Der Abdruck geschieht ohne sachliche Änderung, nur mit stilistischer Überarbeitung und Ausmerzung solcher Unebenheiten, die der Verfasser selbst beseitigt haben würde, wenn ihm die Vollendung der Skizze vergönnt gewesen wäre. Fritz Kern.

meschen koninge ne mut niman wederstan, he ne vorwerke denne dat rike.

Den letzten Worten der Glosse mehr als dem Texte des Rechtsbuches selbst entspricht auch das ebenfalls von Homeyer angeführte Bild, auf dem ein König dargestellt ist, dem jemand die Krone vom Haupte nimmt. Unter den Neueren deutet unsere Stelle auf ein Recht des Widerstandes gegen Unrecht des Königs oder des Richters kein Geringerer als Homeyer selbst, wie es wenigstens den Anschein hat.[1]) Doch sehen wir, ob mit Recht!

Würde sich ein solches Widerstandsrecht gegen den Unrecht begehenden König, um hier zunächst nur diesen auffälligsten Punkt ins Auge zu fassen, in das Bild einfügen lassen, das der Sachsenspiegel von dem Recht des Königs entwirft? Ich glaube: Nein! Zwar steht Eike von Repgow nicht auf dem Standpunkt, daß der König kein Unrecht tun könne, im Gegenteil rechnet er sogar mit dem Falle, daß dem Könige infolge von Übeltaten die Krone und das Leben abgeurteilt werden könne, Ldr. III, 54 § 4. Wie aber niemand wegen begangenen Unrechtes zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden kann ohne Gericht und Urteil, so kann auch der König nicht bestraft werden

[1]) Dagegen findet sich diese Auffassung abgelehnt bei J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, Braunschweig 1879, S. 112: „Ist gleich der Richter der alleinige Träger der Gerichtsgewalt, so ist doch gegen den Mißbrauch derselben schon durch die bisher beschriebenen Einrichtungen .... thunlichst vorgebeugt. Allein die Fürsorge der Rechtsordnung geht noch weiter. Sie erlaubt nicht nur den passiven Widerstand der Dingpflichtigen gegen den Recht weigernden Richter (Zitate), sie gestattet sogar einen activen Widerstand gegen den Richter, der offenbares Unrecht zu begehen im Begriff ist, wenigstens zufolge der Auslegung der Glosse, der lateinischen Übersetzung und der bildlichen Erläuterung. Der wahre Sinn der Stelle Die man mut ok wol sime koninge .... unde ne dut dar an weder sine trüwe nicht, SLdr III, 78 § 2 ist indeß nach dem Wortlaut und nach dem Zusammenhang nur der: es sei kein Treubruch, wenn der Mann seinem Könige und seinem Richter behülflich sei, dem Unrecht zu widerstehn und zu wehren, was sein Herr oder Verwandter zu begehen im Begriff sei.“ Planck zitiert hierzu Homeyer Ssp. II, 2 S. 373, wo sich allerdings diese Auffassung schon im Jahre 1844 findet, während Homeyer im Register zur 3. Auflage des Landrechts (1861) zu der ältern entgegengesetzten Auffassung zurückgekehrt zu sein scheint.



ohne gerichtliches Urteil. Er hat wie jedermann einen Richter über sich, den Pfalzgrafen bei Rhein, und auch der kann den König zu peinlicher Strafe erst dann verurteilen, wenn dem Könige sein fränkisches Recht und das Reich vorher abgesprochen ist. Wie aber der Vollzug einer peinlichen Strafe an der Person des Königs nur möglich war unter der Voraussetzung, daß er das Reich verwirkt habe, so hält der Glossator auch nur unter derselben Voraussetzung einen Widerstand gegen wirkliches oder vermeintliches Unrecht des Königs für erlaubt. Gewiß mit Recht! Denn wenn auch der Sachsenspiegel einen solchen Satz nicht ausdrücklich ausspricht, so ist doch die ganze Stellung, die er dem Könige zuweist, eine solche, daß er einen Widerstand gegen den im Amte befindlichen König gar nicht in Frage kommen lassen kann. Der König ist der oberste Richter im Reich, er ist auch die Quelle aller hohen Gerichtsgewalt im Reich, die er den Fürsten und Grafen überträgt. Er verleiht die weltlichen Fürstentümer und den geistlichen Fürsten die Regalien. Er ist der höchste Lehnsherr, der höchste Kriegsherr, der Inhaber aller Banngewalt. Schon als römischer König ist er zugleich Kaiser, wenn auch bis zur Weihe durch den Papst zunächst ohne diesen Titel zu führen, und hat als solcher die weltliche Gewalt im Imperium unmittelbar von Gott. Und diesem Könige gegenüber sollte einem jeden einzelnen seiner Untertanen das Recht zustehen, ihm Widerstand zu leisten, wenn der König sich irgendwie im Unrecht befinden sollte? Es wird nicht gesagt, in welcher Weise das Unrecht des Königs festgestellt werden sollte. Das hätte wohl nach Eikes Ansichten über das Königtum nur durch ein gerichtliches Verfahren vor dem Pfalzgrafen erfolgen können. Das Urteil aber, mit welchem dies Verfahren schloß, mußte, wenn es die Wirkung haben sollte, den Widerstand gegen den König zu gestatten, die Verurteilung des Königs zu peinlicher Strafe enthalten, denn nur in diesem Falle mußte ihm zuvor das Reich mit Urteilen verteilt sein. Auch dem Glossator war ein Widerstand gegen den König von seiten eines Reichsuntertanen nur denkbar, wenn der König das Reich verwirkt hatte. Dann war aber der, welcher das Unrecht beging, nicht mehr der

König. Zeigt sich schon durch das eben Gesagte das Bedenkliche der älteren Interpretation unserer Stelle, so treten noch andere Gründe hinzu, welche jene Interpretation unbedingt ausschließen.

Es fügt sich alles zu Sinn und Ordnung, wenn wir den ersten Satz so verstehen: „Ein Mann darf seinem Könige, bzw. seinem Richter helfen, gegen Unrecht Widerstand zu leisten usw." Jetzt ist außer dem Mann und dem König, bzw. dem Richter, noch ein Dritter im Spiele, auch wenn er nicht ausdrücklich genannt wird, zu welchem der Mann in einem Mannschafts- oder Magschaftsverhältnis stehen konnte. Der Sinn ist nunmehr vollständig klar: Erfüllt ein Mann gegenüber seinem Könige oder seinem Richter die schuldige Pflicht der Rechtshilfe, indem er ihm Beistand leistet im Widerstand gegen das Unrecht, d. h. bei der Verfolgung und Bestrafung des Unrechts, so kann er durch die Erfüllung dieser Pflicht keinen Treubruch begehen gegen den Übeltäter, wenn dieser sein Herr oder sein Mage sein sollte.

Freilich müssen wir, um zu dieser Auslegung zu gelangen, annehmen, daß Eike hier nachlässig konstruiert habe. Wir müssen das „helpen" aus dem zweiten Teil des Satzes vorwegnehmen und bereits den ersten Teil damit konstruieren, etwa in folgender Weise: Der Mann darf wohl dem Könige helfen, dem Unrecht zu widerstehen und es abzuwehren in jeder Weise. Ganz leicht würde sich der von uns geforderte Sinn ergeben, wenn Eike geschrieben hätte: „und san weren helpen" statt „und san helpen weren". Ich glaube aber, daß wir dem Verfasser geringeres Unrecht tun, wenn wir ihm diese unbedeutende Nachlässigkeit in der Wortstellung zutrauen, als wenn wir ihm zumuten wollten, dem Widerspruch Ausdruck gegeben zu haben, den die Worte nach der bisherigen Deutung ergeben. Andere grammatische Schwierigkeiten gibt es für unsere Deutung nicht, wenigstens keine, die nicht auch der bisherigen Erklärung entgegenständen. Dahin gehört, daß „weren", wenigstens nach Lexer, nicht mit dem Genitiv verbunden nachzuweisen ist. Aber diese Konstruktion müßten wir, wie gesagt, auch bei der früheren Deutung annehmen.

Mit anscheinend größerem Recht könnte man uns einwerfen, daß dieselbe Konstruktion des Wortes „wederstan“, wie sie bei der früheren Erklärung Platz greifen würde, nämlich mit dem Dativ der Person und dem Genitiv der Sache, sich in einer andern Stelle des gleichen Buches des Sachsenspiegels findet. Wo vom Recht des Fronboten die Rede ist, heißt es III, 56 § 2: „wederstat man ime rechtes“, d. h. leistet man ihm Widerstand bei der Ausübung seiner rechtmäßigen Amtshandlungen, usw. Die Analogie ist unverkennbar. Kann sie uns aber veranlassen, unsere Stelle grammatisch in gleicher Weise zu konstruieren? Mit anderen Worten: müssen wir, weil in einem Falle unzweifelhaft „wederstan“ mit einem Dativ der Person konstruiert ist, dieselbe Konstruktion auch in einem andern Falle voraussetzen, wo sich allerdings auch ein Dativ der Person findet, für den aber auch eine andere Beziehung, die auf „helpen“, naheliegt? Ich kann der Analogie keineswegs diese zwingende Kraft zugestehen.

Unabweisbar aber erscheint mir meine Deutung, wenn wir den Zusammenhang in Betracht ziehen, in den unser Satz eingefügt ist. Der ganze Artikel handelt von Fällen, in denen man gewaltsame Handlungen gegen solche Personen begehen kann, denen man zu Treue verpflichtet ist, ohne diese Treue zu verletzen. Im ersten Paragraphen dieses Artikels, III, 78 § 1, wird gesagt, daß der König oder der Richter, der über Leib und Leben oder über das Erbe seines Magen oder seines Mannes richtet, damit seine Treupflicht nicht verletzt. Daran schließt sich unser § 2 sachgemäß aber nur dann, wenn er den von uns gedeuteten Inhalt hat: Wie König und Richter nach § 1 keinen Treubruch gegen Mage oder Man begehen können, indem sie ihres Richteramtes walten, so können auch deren Gerichtspflichtige durch Leistung der schuldigen Rechtshilfe einen Treubruch gegen Herren oder Magen nicht begehen. Wird hier bestimmt, daß die Rechtshilfe in jeder Weise, „to aller wis“ erfolgen kann, ohne daß dadurch eine Treupflicht verletzt werden könne, so werden dann in den folgenden beiden Paragraphen noch zwei besondere Fälle solcher Rechtshilfe erörtert, die Verfolgung und Festnahme des

auf handhafter Tat mit Gerüft verfolgten Verbrechers und die Folge vor die Burg eines durch Mannschaft oder Magschaft Verbundenen auf Ladung des Richters. In richtiger Erkenntnis dieses Zusammenhanges hat denn auch der Verfasser des Schwabenspiegels seine Vorlage, den Sachsenspiegel, an unserer Stelle so verstanden, wie wir es tun, und den Text so umgestaltet, daß ein Zweifel über seine Bedeutung ausgeschlossen war. Er schrieb (c. 131 bei Gengler = c. 151b bei Laßberg): „ein ieglich man sol dem künige und andern rihtern rehtes gerihtes helfen, swa si dar zu geladen werdent mit rehte, wider sinen herren und wider sinen mac, und tut wider sine triwe niht."

Der Verfasser des Schwabenspiegels hat die Bedeutung der Stelle aus dem Zusammenhange, in dem sie steht, richtig erkannt und demgemäß formuliert, während der fast ein halbes Jahrhundert später schreibende Glossator des Sachsenspiegels sich ohne Beachtung des Zusammenhanges an die rein grammatisch genommen näherliegende Deutung gehalten und sie auf ein Recht des Widerstandes gegen den Unrecht tuenden König und Richter bezogen hat. Aber indem er seine Erklärung gibt, läßt er deutlich die Unhaltbarkeit dieser Stelle erkennen. Wenn Eike schreibt „sinem koninge", so sollte er damit nach Ansicht des Glossators „sunderlike koninge" meinen, wie den von Böhmen oder Dänemark, nicht aber den deutschen oder römischen König! Der König also, welcher der einzige König für die weit überwiegende Mehrheit der Deutschen war und für die Sachsen doch fast ausschließlich in Betracht kam, hätte unter jener Bezeichnung nicht verstanden sein sollen? Das ist eine Deutung, die das Merkmal des Notbehelfs unverkennbar an der Stirn trägt. Wenn der Glossator ausdrücklich zugibt, daß der Sachsenspiegel einen Widerstand gegen den römischen König nicht erlauben konnte, und da er wissen mußte, daß andere Könige, wenn überhaupt, so doch nur in ganz verschwindendem Maße für die Sachsen in Betracht kommen konnten, so blieb für seine Erklärung kein Raum.

Und noch Eins. Was sollte wohl die starke Betonung: „sime koninge, sime richtere" bedeuten, wenn es sich

darum handelte, ein Widerstandsrecht gegen König und Richter zu statuieren? Wäre der Widerstand gegen das Unrecht des eigenen Königs und Richters erlaubt gewesen, so mußte das doch erst recht der Fall sein, wenn es sich um Unrecht eines fremden Königs oder Richters handelte! Eine Einschränkung auf den eigenen König und Richter wäre in diesem Falle ganz unverständlich, wogegen sie durchaus sachgemäß ist, wenn wir den Satz von der Rechtshilfe verstehen. Zu einer solchen war man nur dem eigenen Könige und dem eigenen Richter verpflichtet.

Nach alledem dürfen wir unsere Sachsenspiegelstelle nicht mehr auf ein Widerstandsrecht gegen die weltliche Obrigkeit, sondern trotz einiger grammatischer Bedenken mit dem Verfasser des Schwabenspiegels nur auf die dem Könige und dem Richter zu leistende Rechtshilfe beziehen.

---

## IV.

# Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts.

### Eine akademische Rede in erweiterter Fassung.[1])

Von

Herrn Professor Dr. **Alfred Schultze**

in Freiburg i. Br.

Das schöne Recht, heute als Fachvertreter reden zu dürfen, möchte ich gern nach beiden Richtungen nutzen, in denen mein Lehrauftrag liegt: sowohl nach der Seite des germanischen Rechts als nach der des Kirchenrechts. Das ist nicht so schwer. Denn das Mittelalter, das Kirche und Welt als eine große Einheit verstand, durchzog ja auf

---

[1]) Gehalten beim Antritt des Prorektorats der Universität Freiburg i. Br. am 9. Mai 1914.

so vielen Gebieten die weltliche Rechtsordnung mit kirchlichen Gedanken, ebenso wie umgekehrt die Kirche mit Gedanken des weltlichen Rechts. Die Grundlegung dafür fiel in die Jahrhunderte von Constantin ab, in denen die christliche Kirche sich in den römischen Staat und dann in die germanischen Stämme und Staaten einlebte. Der Einfluß der Kirche auf das Recht der Römer und das der Germanen konnte nun aber nicht der gleiche sein.

Dort das Recht einer hochentwickelten Kultur, in allen seinen Hauptteilen, namentlich im Privatrecht, durchgebildet, durch eine Jurisprudenz, die wir bewundern, bis in die Einzelheiten ausgebaut, neuen Bedürfnissen leicht Anschluß gewährend.

Hier ein Recht jugendlicher Völker mit einfacher Gesellschaftsordnung, ein zyklopischer Bau, wenig gegliedert und mit seinen Blöcken aus Urgestein nicht leicht um- und auszubauen, dafür aber auch noch tief im Sakralen, in den heidnisch-religiösen Anschauungen verankert.

Kein Wunder also, daß das Christentum hier anders wirkte, als dort, daß die Kirche im Ausgleich mit dem römischen Recht mehr der empfangende Teil war und leichter einen Einklang mit ihren Forderungen erreichte, daß sie dagegen im Ausgleich mit den germanischen Rechten mehr der gebende oder richtiger der treibende Teil war, daß sie hier zwar weitaus schwerere Arbeit hatte und langen, wechselvollen Kampf bestand, den sie nicht selten im Bunde mit dem römischen Recht führte, aber auch an der schließlichen Entwicklung des weltlichen Rechts einen sehr starken, bestimmenden Anteil hatte.

Das möchte ich heute für das Erbrecht darlegen. „Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts“ soll mein Thema sein.

## I.

Es war ein einziger, großer, religiöser Gedanke, der hinter dieser erbrechtlichen Entwicklung stand: der Gedanke der caritas, der christlichen Liebestätigkeit, des frommen Werks, und zwar in seiner dogmatischen Ausgestaltung durch die alte, vornehmlich die okzidentalische, Kirche,

durch die Lehre der drei großen Afrikaner, Tertullian, Cyprian und schließlich Augustin.[1]) Das Almosen trägt nicht bloß seinen Lohn in sich im Diesseits, sondern es hat, in der richtigen Gesinnung gegeben, darüber hinaus kraft der göttlichen Gnade eine doppelte Kraft. Es schafft Verdienst im Sinne eines Anspruchs auf himmlische Belohnung; es tilgt Sünden des Diesseits, indem es eine Anwartschaft gibt auf Anrechnung vor dem Richterstuhle des Herrn. Die Lehre nahm schon frühe, schon bei den genannten Kirchenvätern, eine juristische Färbung an. Es heißt: „Die gute Tat macht Gott oder Christus zum Debitor."[2]) Mit Vorliebe bezieht sich Augustin in seinen Sermonen auf einen besonderen römischen Geschäftstyp, das Seedarlehn, das auf ein in See gehendes Schiff mit der Bedingung gegeben wird, daß das Geld bei unglücklicher Fahrt verloren, bei glücklicher mit einem hohen Zins zurückzugewähren ist. „Mache ein Seedarlehn," sagt er, „gib den armen Erdenpilgern für ihre Erdenreise, und du wirst es in deiner Heimat, im Jenseits, mit hohem Zins wieder erhalten."[3]) Oder es

[1]) Über die theologischen Grundlagen des juristischen Aufbaus vgl. jetzt vor allem Mario Falco, Le disposizioni „pro anima". Fondamenti dottrinali e forme giuridiche. Torino, 1911. Die sorgfältigen und ausgedehnten Untersuchungen dieses Buchs verfolgen die katholische Dogmatik auf unserem Gebiete von den Anfängen bis durch das Mittelalter hindurch. Sie kommen aber zu dem Ergebnis, daß die spätere dogmatische Fortbildung der Lehre während des Mittelalters, namentlich in Ansehung der Buße, Beichte, priesterlichen Absolution und des Ablasses, auf die rechtliche Ausgestaltung der Verfügungen für das Seelenheil keinen wesentlichen Einfluß mehr gehabt hat. Entscheidend blieb vielmehr, was schon bei Tertullian, Cyprian, Augustin und dann in der Schrift Salvians „Ad ecclesiam" (vgl. hierzu auch Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. 1, S. 225) und bei Gregor I. entwickelt war. Den hieraus geschöpften Typus hielten die Urkundenformeln in ihren religiösen Motivierungen so gut wie unverändert fest. (Falco S. 195ff.)

[2]) Z. B. Tertullian, De poenitentia c. 2 (Migne I 1230): „bonum factum Deum habet debitorem ...."; Cyprian, De opere et eleemosynis c. 26 (Corpus Script. eccles. lat., vol. III pars 1, Vindobonae 1868, p. 394): Almosen ist .... „verum Dei munus et maximum, infirmis necessarium, fortibus gloriosum, quo christianus adiutus perfert gratiam spiritalem, promeretur Christum iudicem, Deum computat debitorem".

[3]) Augustin, sermo 86 c. 11 i. f. (ed. Maurina V 460): „Quod facere nonnulli avari solent, fac traiecticium: da in peregrinos, quod

wird ganz typisch vom „Loskauf der Sünden" gesprochen. Oder es heißt: „Du bist durch deine Sünden Schuldner geworden; du zahlst jetzt, was du schuldest; du gewinnst also durch deine fromme Gabe die Schuldbefreiung, den Sündenerlaß."[1])

Mehrfach gibt Augustin die Mahnung — er selbst sagt an einer Stelle, daß er sie oftmals gegeben habe —: „Verschaffe bei der Ordnung deiner Erbschaft Christo einen Platz neben deinen Söhnen. Wenn du zwei hast, betrachte ihn als deinen dritten Sohn; wenn du drei hast, als deinen vierten usf.; ich will nicht mehr sagen: wahre deinem Herrn einen Sohneskopfteil."[2])

---

recipias in patria tua"; sermo 42 c. 2 (V 210): „Quasi foenus traiecticium facis. Hic das, ibi recipis; hic das res perituras; ibi recipis res sine fine mansuras." Auch sermo 345 c. 3 (V 1336) gibt die Mahnung: „fac traiecticium". Siehe den Vergleich mit dem „foenus" in sermo 38 c. 8 und 123 c. 5 i. f. (V 197 und 603). Vgl. Falco S. 22f.

[1]) Z. B. Salviani, Presbyteri Massiliensis Timothei ad ecclesiam lib. I §§ 59—61 (Corp. Script. eccles. lat., vol. VIII, Vindobonae 1883, p. 243): „Hoc facito, quod propheta dixit: peccata tua in misericordiis redime ..... Et post haec non quaero, ut pro peccatis tuis totum deo tradas quod habes: hoc solum redde quod debes."

[2]) Sermo 86 c. 13 (V 460): „Fac locum Christo cum filiis tuis, accedat familiae tuae Dominus tuus .... Duos filios habes, tertium illum computa: tres habes, quartus numeretur: quintum habes, sextus dicatur: decem habes, undecimus sit. Nolo amplius dicere: unius filii tui serva locum Domino tuo ..... Dabis autem portionem unam, quam unius filii deputasti." Die Stelle kehrt wieder in dem berühmten sermo 355 de vita et moribus clericorum suorum (I) c. 4 (V 1382), wo Augustin die von einem Presbyter unter Enterbung seiner Kinder verfügte Erbeseinsetzung der Kirche zurückweist und fortfährt: „Sed plane, si faciat quod saepe hortatus sum; unum filium habet, putet Christum alterum; duos habet, putet Christum tertium; decem habet, Christum undecimum faciat, et suscipio." Er sagt also, wie der Presbyter hätte testieren müssen, um seine Zuwendung für die Kirche annehmbar zu machen, und kommt dabei auf den „oft" von ihm empfohlenen Sohneskopfteil zurück. Die letztere Stelle ist mit dem ganzen sermo, in dem sie steht, in die Beschlüsse des Aachener Konzils von 816 c. 112 (Monumenta Germaniae historica, Legum sectio III, concilia, tomi II pars I, S. 385ff.) übergegangen, ist in Ivos Dekret III 178 (Migne CLXI 238f.) übernommen und dann von Gratian als c. 8 C. XIII qu. 2 eingestellt worden. Wenn Gratian in seinem Dictum vor und nach c. 8 in diesem Sohneskopfteil Christi nur eine dem Testator

Das war schon mehr als ein bloßes Gleichnis. Es hat, wie ich nachher zeigen will, unmittelbar rechtsbildend gewirkt. Aber auch jene juristischen Gleichnisse aus dem Verkehrsrecht, gewiß im Anschluß an biblische Worte als anschauliche Ausdrucksmittel einer zündenden Predigt oder Epistel verwendet, wurden wichtige Anknüpfungspunkte für die Konstruktion rechtlicher Beziehungen, die über den Tod hinaus in das Jenseits reichen. Die Seele des Gebers konnte in der rechtlichen Vorstellung zur Empfängerin der Gegenleistung, zum empfangsberechtigten Rechtssubjekt werden. Die Gabe zugunsten der Seele, die donatio pro anima [1]), das Rechtsinstitut, das den großen Impuls zur mittelalterlichen Wohltätigkeit gegeben und, wie kaum etwas anderes, die Wirtschaftsordnung des Mittelalters bestimmt hat, war eingeführt. Verstärkt wurde die Werbekraft dieser Gedanken durch einen religiös-dogmatischen Seitengedanken, der gleichfalls schon bei Augustin auftritt. Die gute Tat, das fromme Werk dient — so lehrt man — nicht bloß künftig der Seele des Urhebers, sondern kann auch den Seelen bereits Verstorbener Hülfe bringen.[2])  Die Gegenleistung

gewiesene „mensura, non quam cogatur exsolvere, sed quam prohibetur transscendere", mithin eine Schutzregel erblickt gegen Enterbung der Söhne zugunsten der Kirche, so klebt er zu sehr an dem Zusammenhang, in dem die Worte gerade in dem sermo 355 mit dem Tatbestand des dort behandelten Falles stehen. Wie die aus diesem Zusammenhang herausweisende Wendung „quod saepe hortatus sum" und vor allem sermo 86 deutlich ergeben, meint Augustin vielmehr positiv: man solle wirklich Christo einen Sohneskopfteil zuwenden. Und in diesem Sinne hat seine Mahnung in der Tat vor wie nach Gratian rechtsbildend gewirkt. Vgl. unten S. 93f. und S. 95. Auch Alexander Gál in dieser Ztschr Bd. 29, Germ. Abt., S. 227f. verkennt die eigentliche Bedeutung der Augustinischen Regel. Siehe schon das Gratian-Zitat bei Brunner in dieser Ztschr. Bd. 19, Germ. Abt., S. 121 [2].

[1]) im weitesten Sinne genommen, alle möglichen juristischen Formen in sich begreifend, einseitige wie zweiseitige Verfügungen, Geschäfte unter Lebenden wie von Todes wegen — in solchem Sinne natürlich ein universalrechtliches Institut, nicht bloß ein Institut des germanischen Rechts. Vgl. Giannino Ferrari, Ricerche sul diritto ereditario in Occidente nell' alto medioevo con speciale riguardo all' Italia, Padova 1914, S. 140ff.

[2]) Augustin, Enchiridion ad Laurentium c. 110 (Migne XL 283): „Neque negandum est, defunctorum animas pietate suorum viventium

kann, juristisch gesprochen, auch „zugunsten eines Dritten“ gehen. Man kann dem Familiengenossen, dem Verwandten noch nach seinem Tode durch gute Taten Genossenhülfe, Sippenhülfe angedeihen lassen.

Fromme Werke von verdienender und sühnender Wirkung waren alle Akte christlicher Liebestätigkeit. Die Kirche mit ihren Dienern war der große Organisator dieser Liebestätigkeit. Sie war es daher, die sich für die Verwendung der frommen Gaben als Mittlerin zur Verfügung stellte. Sie war es ferner, die als Hüterin der Sakramente, vornehmlich des Meßopfers, den Seelen der Verstorbenen noch in besonderer Weise die göttliche Gnade zu vermitteln vermochte. Je stärker seit Augustin die Seelmesse in Gebrauch kam[1]), desto bedeutender wurde die Stellung der Kirche als Adressatin der frommen Zuwendungen. Die Gaben für die Seelen wurden in erster Linie Gaben an die Kirche, die kirchlichen Anstalten, die Klöster, die Geistlichen.

Das waren die religiös-dogmatischen Gedanken und Forderungen, mit denen die Kirche an das Recht der dem Christentum neu gewonnenen germanischen Völker herantrat. Welche Möglichkeit bot dieses für ihre Verwirklichung?

## II.

Es gab kein Erbrecht im römischen und in unserem Sinne. In der Hauptsache gehörten die wirtschaftlichen Güter, nämlich die Viehherden und Ackergeräte und das Grundeigentum, soweit dieses sich aus dem Volks- und Markeigentum gelöst hatte, der ganzen Hausgemeinschaft, und nicht dem einzelnen Hausherrn. Dieser hatte sie wohl bei Lebzeiten in seiner Verwaltung gehabt. Aber, wenn er

---

relevari, cum pro illis sacrificium mediatoris offertur vel eleemosynae in ecclesia fiunt“ (= c. 23 C. XIII qu. 2). Siehe auch sermo 172 c. 3 a. E. (V. 828). Vgl. dazu Falco S. 31 f. und Francesco Brandileone, I lasciti per l'anima e la loro trasformazione (Memorie del R. Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti, vol. 28, nr. 7) S. 15[1].

[1]) Siehe die in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen und die sorgfältigen Untersuchungen der dort zitierten Schrift von Brandileone über Entwicklung und Rechtsnatur der Gaben zum Zwecke von Seelmessen.



jetzt starb, verblieben sie den überlebenden Gliedern der Hausgemeinschaft, den Söhnen und Enkeln. Es war bloß ein Teilhaber weggefallen. Von einer Nachfolge, einer Vererbung war bei diesen Gütern vorläufig noch keine Rede. Allerdings, die Gegenstände seines persönlichsten Bedürfnisses, Kleidungsstücke und Kleinodien, Waffen, Roß, Jagdhunde, sonstige Lieblingsgegenstände, standen in seinem Alleineigentum. Aber sie nahm er mit in das Grab, oder sie wurden mit ihm verbrannt.[1]) Diese Beobachtung machten schon die Berichterstatter des Tacitus.[2]) Denn ihrer bedurfte der Tote zum Fortleben in Walhall, das sich die Germanen als leibhafte Fortsetzung der irdischen Lebensweise vorstellten. Die Grabinventare, die heute bei unseren Ausgrabungen zum Vorschein kommen, stellten höchstwahrscheinlich die gesamte persönliche Habe der Begrabenen dar.[3]) Für eine Nachfolge Überlebender, für ein Erbrecht war also auch in bezug auf diese Gegenstände kein Raum. Eher daß umgekehrt die Überlebenden dem Toten etwas zukommen ließen, Vieh schlachteten und ihm in das Grab mitgaben, ihn auch sonst mit Speise und Trank versorgten und dies bei den sich wiederholenden Totenfesten erneuerten, indem sie damit dem Toten die Genossen- und die Sippenhülfe weiterleisteten, die sie dem Lebenden im Falle seiner Bedürftigkeit schuldig gewesen waren.[4]) Wir nennen das Totenkult, Ahnenkult.

Nach der Christianisierung wurde die Kirche Herrin der Begräbnisfeierlichkeit. Aber sie rottete die heidnischen

---

[1]) Hierzu die grundlegenden Arbeiten Heinrich Brunners: Der Totenteil in germanischen Rechten, 1898 (Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 19, Germ. Abt., S. 107 ff.); Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen, 1907 (Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart Bd. 12, S. 18 ff.); Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1 (2. Aufl., 1906), S. 39 f., 108 f., 127; Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1913, S. 189, 234, 237.

[2]) Germania c. 27: „sua cuique arma, quorundam igni et equus adiicitur."

[3]) v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., S. 173, 204; Otto Schrader, Begraben und Verbrennen im Lichte der Religions- und Kulturgeschichte (Mitteil. der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. 12, 1910) S. 51.

[4]) Brunner, Fortleben S. 26; Schrader a. a. O. S. 54 f.

Gebräuche nicht mit Stumpf und Stiel aus, vermochte es ja wohl auch nicht, sondern bog sie, wie sie das auch sonst öfters tat[1]), in einer Weise um, daß sie mit ihrer Lehre vereinbar wurden. Die Kirche vergeistigte das Fortleben. Sie machte den Totenkult zum Seelenkult. Sie legte es anstatt auf leibliche auf seelische Versorgung an. Die beste Versorgung dieser Art war die mit guten Werken, deren verdienende und sühnende Kraft der Seele zugute kam.

Was herkömmlich dem Toten mitgegeben worden war, wurde nunmehr zum „Seelgerät". In dieser Weise gegenständlich, als „Sachen, die (in der beschriebenen Art) der Seele dienen", könnte man vielleicht den ursprünglichen Sinn des Wortes erklären, das im deutschen Mittelalter zur herrschenden Bezeichnung der Gabe für das Seelenheil wird, also des rechtsgeschäftlichen Aktes, durch den der Seele „Rat" d. h. Hülfe geschieht.[2])

---

[1]) Ich verweise z. B. auf Beda, Historia ecclesiastica gentis Anglorum I 30 (ed. Holder, 1882, S. 52), wonach Gregor I. für das neubekehrte England die Weisung gab, nicht alle heidnischen Gebräuche gänzlich abzuschneiden, sondern die dargebrachten Opfertiere als Gabe für den Christengott entgegenzunehmen.

[2]) In diesem Sinne entscheiden sich auch Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts Bd. 4, S. 616 und Brunner, Totenteil S. 120. Freilich bleibt die Frage zweifelhaft. Herrn Kollegen Alfred Goetze (Freiburg i. Br.) verdanke ich folgende Hinweise: Auszugehen ist von der Geschichte des Wortes „Rat", die am besten Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch² (1908) S. 413 entwickelt. Danach bedeutet „Rat" 1. was jemandem an Mitteln zur Befriedigung eines Wunsches oder Bedürfnisses zu Gebote steht, so jetzt noch: Vorrat, Hausrat, 2. die Beschaffung von solchen Mitteln, also Fürsorge, Ausweg, Abhilfe, so jetzt noch: Rat schaffen, Rat wissen, da kann Rat werden, 3. später Ratschlag, consilium. „Geräte" setzt bei sonstiger Gleichheit der Bedeutungen nur den kollektiven Sinn hinzu. Für „Seelgeräte" kommen nur die älteren Bedeutungen zu 1 und 2 in Betracht. Welche von beiden die ursprünglichere ist, läßt sich nicht leicht entscheiden, da die deutschen Belege für „Seelgeräte" kaum über die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückreichen. Sicher ist die Bedeutung 2 im Mittelalter die herrschende. Immerhin ließe sich als ein sehr früher Beleg Heinrich von Melk, Priesterleben (Österreich, nach 1160) ed. Heinzel, Vers 703f. *„daz machent die opherphenninge unt daz armsêlgiraet"* wegen der Zusammenstellung mit den Opferpfennigen auch im Sinne 1 verstehen. Zweifellos sind nur im Sinne 1 zu deuten zwei Belege, die mir Herr Kollege Frh. von Künß-

Also: die alte Totengabe wurde nun nicht mehr mitbegraben, sondern fiel im Interesse der Seele an die Kirche. Es beruhte das auf kirchlichem Gebot, es wurde aber auch zu einem im weltlichen Recht anerkannten Rechtsanspruch. Es war ein Rechtsanspruch gegen den Eigentümer dieser Sachen, den er alsbald nach seinem Tode zu erfüllen hatte. Heinrich Brunner hat in berühmt gewordenen Untersuchungen[1]) gezeigt, mit welcher außerordentlichen Zähigkeit die Vorstellung, daß der Tote das leistende Rechtssubjekt sei, sich bei den germanischen Völkern behauptete und noch in der Sprechweise der Rechtsüberlieferungen und in den Begräbnisgebräuchen weiter lebte. Gerade daß diese Sachen im Rahmen der Begräbnisfeierlichkeit vor dem Versenken des Leichnams an die Diener der Kirche auszuhändigen waren, ist ein beredtes Zeugnis dafür. Eine Urkunde des 14. Jahrhunderts aus Straßburg[2]) gibt z. B. Kunde von dem Brauch, das beste Kleidungsstück des Toten auf die Bahre zu legen als Geschenk für die Kirche oder das Kloster, wo er seine Ruhestätte gewählt hatte. In Freiburg i. Br.

---

berg aus dem Archiv des deutschen Rechtswörterbuchs zur Verfügung gestellt hat: 1324/S. GereonUB. 317 *„et 2 maldra siliginis et tritici que dicuntur seylgereydde“* und 1355/Schachbuch Pfarrer zum Hechte in Ztschr. für deutsches Altertum Bd. 17, Sp. 342, Z. 18 ff.: *„he bat di kindir einir bete, daz si sin selgerete gebin uz dem kastin wen he wurde rastin. man solde den predigerin hundirt phunt gewerin usw.“* Das stimmt zu der Verwendung des Wortes „Testament“ anstatt „Seelgerät“ im gleichen Sinne, nämlich für die zugewendeten Gegenstände, in drei von mir gefundenen Belegen, nämlich Innsbrucker Stadtrecht von 1239 (von Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter S. 81, Z. 34 ff.): *„si sine heredibus decesserit, omnia bona sua preter testamentum anime sue in nostram* (des Stadtherrn) *transeunt potestatem“*, Hallische Schöffenbücher V nr. 98 (1426): *„daz sy daz testament nach des gnanten Heinrich Schilen* (des verstorbenen Erblassers) *begerunge gegebin hetten“* und Spandauer Stadtbücher von 1474 bzw. 1536 in Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I 11, S. 527 unter Ziff. VI: *„dat Testament schal men geven in tween Jaren“*. Siehe hierzu unten S. 106, Anm. 3.

[1]) Oben S. 81, Anm. 1.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 7 (1900), Nr. 2889, S. 847: Urkunde vom 27. September 1398. Dazu Wilhelm Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im vierzehnten Jahrhundert, 1903, S. 119.

bestimmt 1347[1]) der Ritter Johann Schnewelin, ein Mitglied eines der reichsten und vornehmsten Patriziergeschlechter, in seinem letzten Willen drei seidensammetne Tücher, die auf seinen Sarg gelegt werden sollen, für die Verarbeitung zu Meßgewändern: eins für das Münster, eins für das Heiliggeistspital, ein drittes für Günterstal, wo er begraben sein will. Er weist ferner sein „bestes Roß verdeckt mit einem seidenen Waffenkleid" und seinen besten Harnisch dem Münster zu und verordnet, daß das Waffenkleid zu Meßgewändern verwendet, Roß und Harnisch zu Zwecken der Glasmalereien im Hochschifflichtgaden des Langhauses verwertet werden sollen. Und sogar noch 1754 bezeugt ein Bericht[2]) über das Freiburger Münster die andauernde Übung, deren Ursprung, wie es dort heißt, „man nirgends habe ergründen können", daß, wenn ein Freiburger Einwohner das Zeitliche gesegnet habe, sein bestes Kleid bei den Exequien auf die Totenbahre gelegt und, sei es in Natur, sei es ersetzt durch einen zur Auslösung von den Erben gezahlten Betrag, dem Münster als „Fall" erlegt werde.

[1]) Urkunde vom 9. Oktober 1347, Original im Freiburger Stadtarchiv, mehrfach gedruckt, zuletzt von Peter P. Albert, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters Nr. 131 (Freiburger Münsterblätter IV, 1908, S. 83). Herr Dr. Hermann Flamm (Freiburg i. Br.) hatte die Güte, mich auf diese Urkunde und die weiteren Freiburger Belege aufmerksam zu machen. Er hat selbst in den Freiburger Münsterblättern II, 1906, S. 83 noch ein ferneres Beispiel mitgeteilt: Im Januar 1499 begeht Herr Michel von Wolkenstein für seinen verstorbenen und im Münsterchor begrabenen Bruder, den Hofmarschall der Kaiserin Veit von Wolkenstein, den Dreißigsten „mit 3 rossen um den altar" und „etlichen Tüchern"; es entsteht Streit darüber zwischen dem Kirchherrn (Münsterpfarrer) und dem Pfleger der Münsterfabrik, bis schließlich Rosse und Tücher zwischen den beiden geteilt werden.

[2]) des fürstbischöflich baslischen Archivars Leonhard Leopold Maldoner (Freiburger Münsterblätter 1, 1905, S. 92). Er erzählt weiter, daß nach dem Begräbnis das Kleid „auf die lange Stange, welche noch zu gegenwärtiger Stund ob der Sakristei an dem Gang geheftet ist, so lang gelegt und ausgestreckt werden mußte, bis die Erben dem Unser Lieben Frau Bau eintweders das Kleid überlassen oder es mit Geld ausgelöst haben". Er weist auch auf ein den Freiburger Brauch gleichfalls erwähnendes Originalschreiben von 1561 aus dem fürstbischöflich baslischen Archiv hin.

Die „Blume der Testamente", ein italienisches Handbuch für Notare aus dem 13. Jahrhundert, von weiter, auch nach Deutschland reichender Verbreitung, bringt in einem Testamentsmuster[1]) die Zuwendung eines über die Leiche zu spannenden Baldachins oder seidenen Bahrtuches an die Kirche — auch dies, meine ich, eine Reminiszenz an die zur Seelgabe verwandelte Totengabe. Vor allem hat die Kirche in England, dem klassischen Lande des Rechtskonservativismus, den Anspruch unbeugsam festgehalten.[2]) In angelsächsischer Zeit als sogenannten „Seelschatz", der, wie ein Gesetz des Königs Aethelred[3]) ausdrücklich hervorhebt, am offenen Grabe zu leisten ist. Dann nach Wilhelm dem Eroberer in normannisierter Form als „Mortuarium", Sterbeabgabe, oder „Corpspresent". Schon dieser Name weist deutlich auf die Art, wie man die Leistung verstand. Der Verstorbene brachte das Präsent zusammen mit seinem Leichnam der Kirche dar. Die zu leistenden Gegenstände nahmen im Trauerzug ihren Platz vor der Leiche. Was aber waren das für Gegenstände? Beim Begängnis des Ritters wieder seine kriegerische Ausrüstung, die Waffen und das aufgezäumte Roß, immer noch genau dieselben Gegenstände, die in der Urzeit mit dem Toten versenkt oder nach dem Bericht des Tacitus mit ihm verbrannt worden waren. Während in Deutschland und Frankreich dieses sog. „Heergewäte" oder „Heergeräte", die „vestis

---

[1]) Rolandini Summa totius artis notariae, Venetiis 1588, Fol. 227 sub rubrica „De formis legati pro suffragiis animae circa opera pietatis."

[2]) Das Folgende auf Grund von Brunner, Totenteil S. 120f., 126f., Fortleben des Toten S. 28f. und der ausführlichen Darstellung von Paul Haensel, Die mittelalterlichen Erbschaftssteuern in England in Deutsche Ztschr. für Kirchenrecht Bd. 19 (1909), S. 376ff., Bd. 20 (1910/11), S. 1ff., 191ff. Siehe auch Pollock und Maitland, The history of English law before the time of Edward I, 2. ed., Bd. II, S. 338; Kurt Klatt, Das Heergewäte (K. Beyerles Deutschrechtliche Beiträge Bd. 2, S. 181ff.), besonders S. 202f.

[3]) Aethelred V 12 bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I S. 240f. Siehe die weiteren Zitate aus den angelsächsischen Gesetzen bei Brunner, Totenteil S. 120[2]. Was hierzu Siegfried Rietschel in dieser Ztschr. Bd. 32, Germ. Abt., S. 310[1] gegen Brunner sagt, halte ich nicht für stichhaltig.

bellica", freilich selbst dort nicht ohne Ausnahmen[1]), in den verwandtschaftlichen Erbgang zugunsten der Schwertseite, d. i. des Mannsstammes, gekommen war, sehen wir in England nach wie vor die Kirche im Besitz auch dieses Anspruches, so wenig die kriegerischen Gegenstände doch zu ihren Zwecken paßten. Noch 1379/80 blieb die Bitte des Hauses der Gemeinen an den König, wenigstens das Mortuarium in Waffen abzuschaffen, erfolglos. „Es bleibe so, wie es bisher war", antwortete der König.[2])

Dem Bauer und Städter gegenüber ging die Sterbeabgabe in England auf das „Besthaupt", d. h. das beste Stück Vieh, und das beste, das sonntägliche Kleid. Daß es das beste Stück sein mußte, weist gerade auf seine alte Kultbestimmung hin, dem Toten persönlich und jetzt dem Heil seiner Seele zu dienen.

Auf dem Kontinent, besonders auch in Deutschland, stand die gleiche Abgabe, das Besthaupt und — namentlich bei Frauen — das Bestkleid oder der sog. „Gewandfall" als bäuerliche Abgabe an den Leib- oder Grundherrn in allgemeinster und längster, bis ins 19. Jahrhundert reichender Anwendung. Auch hierfür hat Brunner[3]) neuestens den kirchlichen Seelgerätsursprung nachgewiesen. Nicht, wie man früher annahm, aus der Unfreiheit, die dem Herrn im Grunde erlaubt, alles Gut des Unfreien bei seinem Tode an sich zu ziehen, ist durch mildernde Beschränkung die Abgabe entstanden, sondern aus der freiwilligen Ergebung in den Schutz einer bestimmten Kirche oder eines bestimmten Klosters. Wer seine Person, in der Regel zusammen mit seinem Besitztum, unter den Schutz dieser kirchlichen Anstalt stellte, vertraute ihr nicht bloß die Fürsorge für ihn bei seinen Lebzeiten an, sondern auch die besondere Fürsorge nach seinem Tode für das Heil seiner Seele. Das gab ihr den Rechtsanspruch auf Best-

---

[1]) Vgl. oben S. 84 Anm. 1 (Ritter Schnewelin hinterläßt Bruderskinder und andere Verwandte), ferner Klatt a. a. O. S. 201 ff., 269, Brunner, Totenteil S. 127 ff., 132 ff., Grundzüge S. 237.

[2]) Nach Haensel a. a. O. Bd. 20, S. 192 f.

[3]) Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer in Berliner Festschrift für von Martitz (1911) S. 1 ff.



haupt und Gewandfall als Seelgerät. Und erst von da aus verbreitete sich der Rechtsanspruch auf weltliche Leib- und Grundherren; er verknüpfte sich mit dem bäuerlichen Besitztum, wurde zur bäuerlichen Last. „Man soll den Fall" — eben diese Sterbeabgabe — „nehmen, so man die Leiche erst begräbt", heißt es in einem Weistum von 1344 aus unserem Günterstal.[1]) Die Erinnerung an die im Rahmen der Begräbnisfeierlichkeit zu leistende Pflichtabgabe des Toten klingt auch hier noch deutlich durch.

Mancherlei Umstände haben dann die alten Vorstellungen allmählich zurücktreten lassen. Der Seelgerätsgedanke verschwisterte sich mit dem Steuerrecht. Die Gaben an die Kirche hatten ja, wie wir sahen, auch sühnende Kraft, sie vermochten Sünden des Lebens zu tilgen. Auch Steuersünden. Man begann jene Sterbeabgabe — besonders in England, aber auch Deutschland und Italien bieten dafür Belege[2]) — jetzt damit zu rechtfertigen, daß sie nach dem Tode die bei Lebzeiten, wie man sich ausdrückte, „vergessenen" Zehnten, d. h. die nicht oder nicht voll bezahlten Kirchensteuern, ausgleiche. Die Leistung der Sterbeabgabe sollte eine Sühne sein für die dem kirchlichen Zehntkollektor verschwiegenen Getreidegarben, Kälber, Hühner usw. Auch der Generalpardon, den wir vom Wehrbeitrag kennen, hat also seine Vorläufer in der Geschichte. Die wachsende Geldwirtschaft ließ da und dort diese Naturalabgaben in

---

[1]) Grimm, Weistümer I S. 330. Auf diese Stelle hat Brunner am letztzitierten Ort S. 23 aufmerksam gemacht.

[2]) Für England ausführlich Haensel a. a. O. Bd. 20, S. 19, 26 ff., 43 ff. (mit vielen Belegen). Die Testamente sagen dort: „pro decimis oblitis", „for my tithes forgotten"; manche fügen dem Besthaupt noch einen Geldbetrag für die vergessenen Zehnten hinzu. Für Italien ein Beleg in einem Testamentsmuster des Flos testamentorum (Rolandins Summa artis notariae an der oben S. 85 Anm. 1 zitierten Stelle): „ecclesiae Bon(oniensi) vel tali plebi LX sol. pro restitutione decimarum." Für Deutschland die Belege bei Brunner, Festschrift f. v. Martitz S. 19, Anm. 6 u. 7. Könnte nicht vielleicht auch der Ausdruck „Pönfall", den Ferdinand Kogler, Seelenrecht und Pönfall in Salzburg und Tirol (Festschrift für Heinrich Brunner, 1910, S. 175 ff.) nicht recht aufzuklären vermag, im gleichen Sinne zu verstehen sein: Sterbefall als Pön (Strafe) für vergessene Zehnten?

feste Geldabgaben übergehen.[1]) Die Rechtsbildung läuft mehr und mehr in eine von der Kirche und nach ihrem Vorbilde von den Leib- und Grundherren erhobene Erbschaftssteuer aus. In England, dem klassischen Lande auch der Erbschaftssteuer, auf das sich ja in den Verhandlungen über diese Steuer so oft unsere Blicke richteten, läßt sich die Entwicklung von der Totengabe durch das Seelgerät hindurch bis zu diesem Ende besonders deutlich verfolgen.

## III.

Die Totengabe, die nur einzelne Fahrnisstücke betraf, bot nur ein bescheidenes Seelgerät. Das mächtig aufflammende Begehren, durch frommes Werk für das Heil der Seele zu sorgen, konnte sich damit nicht zufrieden geben. Es fand aber einen Damm in der alten germanischen Hausgemeinschaft, die, wie wir sahen, alles übrige Gut umfaßte. In diesen Damm galt es Bresche zu legen. Der Kampf der Kirche gegen die Hausgemeinschaft hat viele Jahrhunderte gewährt, er hat das ganze Mittelalter gedauert. Hier individuelle Verfügungsfreiheit — dort kollektive Gebundenheit! Die Sorge für das Seelenheil hat sehr wesentlich zur Durchsetzung und Ausbreitung des Einzeleigentums bei den germanischen Völkern beigetragen. Sie hatte einen mächtigen Helfer in dem Vorbild des römischen Rechts. Es begreift sich, daß die zu Christen gewordenen Germanen hierin nicht hinter ihren römischen Glaubensgenossen, die neben und unter ihnen lebten, gar zu sehr zurückstehen wollten. Denn diese verdankten ihrem römischen Recht in dem damaligen Stande seiner Entwicklung das voll durchgebildete, auf alle Vermögensobjekte erstreckte Einzeleigentum mit seinem stärksten Ausläufer, der grundsätzlich vollen Testierfreiheit. Sie konnten nach Gefallen ihren Seelen die verdienende und sühnende Kraft frommer Werke zuführen.

Der Kampf setzte sofort ein. Sein Ergebnis war der „Freiteil", wie ihn unsere Wissenschaft nennt, d. h. der

[1]) Ablösbarkeit des Gewandfalles durch Geld seitens der Erben in Freiburg i. Br.: oben S. 84. Über England vgl. Brunner, Totenteil S. 126 und Haensel Bd. 20, S. 42 f.



Hausvater erhielt das Recht, über einen Teil, eine Quote des von ihm verwalteten gemeinschaftlichen Hausgutes[1]) frei im eigenen Interesse zu verfügen.

Wie ist dieser Freiteil, diese erste Voraussetzung für Verfügungen von Todes wegen, entstanden? Die Frage ist in unserer Wissenschaft, die sich erst seit kurzem mit ihr beschäftigt, recht streitig.

Sicher ist: der Vorgang betraf die Hausgemeinschaft, in der der Vater mit seinen Söhnen, später nach manchen Rechten auch mit seinen unverheirateten Töchtern, nach einigen auch mit seiner Ehefrau stand, insofern, als er jetzt unter Umständen befugt sein sollte, seine Teilhaberschaft an dem gemeinschaftlichen Hausgut für sich selbst auszunützen, für sich zu liquidieren.

Brunner[2]) und mit ihm die herrschende Meinung[3]) nimmt nun auch hier einen geschichtlichen Zusammenhang an mit jener Totengabe der Urzeit, von der wir vorher sprachen. Der Tod habe den Austritt des Vaters aus der Gemeinschaft herbeigeführt. Das habe schon in der heidnischen Zeit von Rechts wegen eine Liquidation, eine Auskehrung seines Gemeinschaftsanteils zur Folge gehabt. Die Hinterbliebenen hätten diesen Anteil für den Toten absondern und ihn damit ausstatten müssen, d. h. er habe ihn mit sich ins Grab genommen. Aus der Totengabe, die nur auf wenige einzelne Gegenstände beschränkt war, sei nun ein ganzer Totenteil geworden. Auf diesen habe dann später in derselben Weise, wie wir es bei jener Totengabe sahen, die Kirche für die Seele des Verstorbenen Anspruch erhoben. Schließlich habe der Vater schon bei Lebzeiten auf diesen bei seinem Tode fälligen Teil hin fromme

---

[1]) Bald über eine Quote bloß des Fahrnisvermögens, bald über eine solche des ganzen Vermögens einschließlich der Liegenschaften.

[2]) Siehe die oben S. 81 Anm. 1 zitierten Schriften.

[3]) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 5. Aufl., S. 73[76], 346, 542[64]; Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts 2. Aufl., S. 656 f.; H. Schreuer, Götter und Tote als Rechtssubjekte bei den alten Germanen in Essays in legal history, ed. Vinogradoff, 1913, S. 154 f.; Alexander Gál, Totenteil und Seelteil nach süddeutschen Rechten in dieser Ztschr. Bd. 29, G. A., S. 225 ff.; Kogler a. a. O. S. 184; von Amira, Grundriß, 3. Aufl., S. 177.

Verfügungen treffen dürfen. Aus dem „Totenteil" sei so der „Freiteil" entstanden.

Ich kann dem nicht folgen.[1]) Die Hauptstütze — der Reisebericht eines arabischen Schriftstellers des 10. Jahrhunderts über ein von ihm im fernen Osten an der Wolga angetroffenes, nicht einmal sicher germanisches Handelsvolk, das bei der Verbrennung eines reichen Toten seine Habe in drei Teile zu zerlegen und davon ein Drittel auf kostbare Kleider zu verwenden pflegte, die man dem Toten anlegte und mit ihm verbrannte[2]), — diese Hauptstütze hat doch wohl nur geringe Tragkraft. Und die ausdrückliche Bezeichnung des Freiteils als „dead's part" (Totenteil) im normannisch-englischen Recht — es ist freilich gerade wieder ein Drittel des beweglichen Nachlasses — läßt sich, was sich bald ergeben wird, auch anders verstehen.

Direkt dagegen aber spricht dasjenige letzte Stück der Entwicklung des Freiteils, das wir noch in den Aufzeichnungen mancher germanischen Stammesrechte vor uns sehen. Sie zeigen nämlich den Übergang von einem älteren zu einem jüngeren Stadium. Das ältere erlaubte dem Hausvater Verfügungen nur, wenn er sich selbst vorher mit seinen Gemeinschaftsgenossen, seinen Söhnen, abgefunden hatte. Sein Anteil mußte aus dem Gemeinschaftsgut wirklich ausgeschieden sein, und erst über diese abgeteilten und in sein Einzeleigentum gebrachten Gegenstände konnte er dann seinerseits gültig verfügen. In dem jüngeren Stadium

---

[1]) Gegen die Brunnersche Annahme auch Pollock u. Maitland a. a. O. II S. 348 ff.; Siegfried Rietschel, Der „Totenteil" in germanischen Rechten in dieser Ztschr. Bd. 32, Germ. Abt., S. 297 ff.; derselbe, Art. „Freiteil" im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, herausgeg. von Hoops, Bd. 2, S. 88f. Francesco Schupfer, Il diritto privato dei popoli germanici con speciale riguardo all' Italia, Bd. 4, S. 234f., nimmt zwar mit Brunner einen alten, ins Grab folgenden Totenteil an und hält es „nicht für zu gewagt", anzunehmen, daß der Freiteil in diesem Totenteil „il suo addentellato" habe, fährt aber fort: „ma non più che un addentellato; perchè veramente si tratta di un principio nuovo che penetra nella società barbarica, per essersi la comunione domestica alquanto allentata, e anche per influenza del diritto romano."

[2]) Brunner, Totenteil S. 115 ff. Dazu Rietschel, Totenteil S. 302 ff.

dagegen durfte er auch ohne solche vorherige tatsächliche Absonderung über das Gemeinschaftsgut bis zur Höhe seines Anteils verfügen, so daß dann die Auseinandersetzung erst nach seinem Tode zu erfolgen brauchte.

So können wir z. B. im burgundischen Recht den Fortschritt von der älteren zur jüngeren Stufe zuverlässig verfolgen.[1]) Das bairische Stammesrecht gestattet in Vorschriften, welche die Tendenz möglichster Begünstigung der Kirche deutlich offenbaren, dem Vater Vergabungen im Interesse des Seelenheils doch nur dann, wenn er vorher mit seinen Söhnen abgeteilt hat, und kommt auch in der Folgezeit über dieses Erfordernis nicht hinweg, bleibt also sogar auf der älteren Stufe stehen.[2]) Das salisch-fränkische Recht behandelt noch in karolingischer Zeit Vergabungen

[1]) Das verdanken wir gerade der ausgezeichneten, die Chronologie der einschlägigen Stellen des burgundischen Volksrechts klarstellenden Untersuchung Brunners in den Beiträgen zur Geschichte des germanischen Wartrechts (Berliner Festgabe für Dernburg, 1900, S. 39ff.) S. 47ff. Älteres Stadium in Lex Burg. 24, 5 und 51: Der Vater kann erst nach realer Abschichtung der Söhne über seine portio (1/2) an der communis facultas gültig verfügen; die Abschichtung ist Totteilung, so sehr, daß, selbst wenn ein abgeschichteter Sohn kinderlos vor dem Vater verstirbt, dieser an allem, was der Sohn durch die Abschichtung erhalten hatte, nur unveräußerliches Eigentum zurückgewinnt, nach einer Novelle (l. Burg. 78) sogar nur Nießbrauch bekommt, während das Eigentum sofort an die anderen Söhne fällt. Jüngeres Stadium in der überarbeiteten Fassung von l. Burg. 1, 1: Der Vater kann schon vor der Abteilung mit seinen Söhnen („etiam antequam dividat"), abgesehen von dem Landlos, bis zur Höhe seiner portio verfügen.

[2]) Lex Baiuw. 1, 1. Dazu Sigmund Adler, über Erbenwartrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 37, 1891), besonders S. 31ff., 39ff., 76, 90, 99. Vielleicht ist auch in der Parallelvorschrift der lex Alam. 1, 1 das Erfordernis vorheriger Abteilung, obschon es dort nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, als stillschweigend vorausgesetzt zu unterstellen. Siehe S. Adler a. a. O. S. 30 und die dort in Anm. 2 Zitierten. Die Vorschrift in lex Alam. 85 (88), die auch auf das Wartrecht bezogen worden (z. B. von Richard Schröder, RG.[5] S. 346[31]), Fr. Schupfer a. a. O. S. 238), betrifft vielmehr die Brüdergemeinschaft an der ererbten väterlichen portio und schließt vor der Teilung die Verfügungsbefugnis des Einzelnen kraft der Gesamthänderschaft unter den Brüdern, nicht kraft Wartrechtes, aus.

aus ungeteilter Vermögensgemeinschaft als unzulässig; erst ein Gesetz Kaiser Ludwigs des Frommen erklärt sie — es versteht sich: immer nur bis zur Höhe des Freiteils — für statthaft und trifft dann besondere Anordnung, wie nach dem Tode des Vergabenden bei der Abteilung zu verfahren.[1]) Es ist ja auch nur natürlich, daß man gegenüber der ursprünglichen strengen Hausgemeinschaft zuerst lediglich eine Verfügungsbefugnis unter Kautelen für die Gemeinschaftsgenossen — eben mit jener Notwendigkeit vorheriger Teilung — zu erreichen vermochte und dann erst allmählich eine freiere Verfügungsbefugnis ohne solche Kautelen.

Damit ist aber unvereinbar eine Herleitung des Freiteils aus einem heidnischen Totenteil, die ja mit einer Abteilung nach dem Tode als dem ursprünglicheren Stadium, als dem Ausgangspunkt der Entwicklung des Freiteils rechnen muß. Ganz zu schweigen von der Unwahrscheinlichkeit, daß das Versenken oder Verbrennen ganzer Vermögensquoten — man denke an Viehherden, den Hauptbesitz, — sich, wenn es überhaupt jemals in Übung gewesen, so lange, nämlich bis zur Christianisierung, als eine allgemeine Einrichtung bei den Germanen behauptet haben sollte.[2])

---

[1]) Vgl. hierzu besonders Brunner in Festgabe f. Dernburg S. 56ff., auch S. Adler a. a. O. S. 46f. und denselben, Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen, 1893, S. 9ff., Richard Schröder a. a. O. S. 346[317], Fr. Schupfer a. a. O. S. 239. Das Gesetz steht in Capitula legibus addenda von 818/9 c. 6 (Boretius I S. 282), aber es „erwuchs auf gemeinfränkischer Grundlage“ (Brunner). Es erklärt Verfügungen über den Freiteil für zulässig, auch wenn der Verfügende „nondum res suas cum coheredibus suis (nach dem Zusammenhang sind darunter besonders auch die Söhne im Verhältnis zum Vater verstanden) divisas habuit“; nach dem Tode des Verfügenden soll dann gegen den widerstrebenden coheres amtlicher Teilungszwang „aut per comitem aut per missum eius“ geübt werden. Zugunsten von Kirchen soll aber auch davon noch eine Ausnahme gelten, insofern die bedachte Kirche bis zum Mündigwerden des zur Zeit etwa noch unmündigen coheres vorläufig in die Vermögensgemeinschaft eintreten darf; die Abteilung wird also dann noch weiter hinausgeschoben.

[2]) Die Grabfunde bieten dafür gar keinen Anhalt. Das hat schon Rietschel a. a. O. S. 300 hervorgehoben. Herr Kollege Eugen Fischer (Freiburg i. Br.) teilt mir dazu folgendes mit: „Das Grabinventar der germanischen Gräber macht stets den Eindruck, daß es sich um die



Noch deutlicher spricht das langobardische Recht. Hier gab es nach der ältesten Rechtsaufzeichnung, dem Edikt des arianischen Königs Rothari, wenn eheliche Söhne vorhanden waren, für den Vater überhaupt noch keinen Freiteil. Das ganze Hausgut war den Söhnen verfangen.[1] Erst nach dem Übertritt vom Arianismus zum römischen Katholizismus entwickelte sich allmählich auch beim Vorhandensein ehelicher Söhne ein Freiteil des Vaters. Und es ist nun sehr bezeichnend, daß dieser Freiteil einen Sohneskopfteil betrug, also: wenn zwei Söhne vorhanden waren, ein Drittel, waren es drei, ein Viertel usf.[2] Es ist derselbe Teilungsmaßstab,

rein zum persönlichsten Gebrauche der betreffenden Person gehörigen Dinge handelt, wozu höchstens noch Speise und Trank in den betreffenden Gefäßen kommt. Jene persönlichen Dinge sind Kleider, Schmuck, Waffen, hie und da Geräte (besonders bei Frauen), dann Pferd, Pferdeschmuck usw., eventuell Wagen oder Schiff (im Norden), Hund, öfter Sklave (Leibdiener?), dazu kommen also Schüsseln, Teller, Gläser, Krüge (s. oben S. 81, Anm. 4). Man kennt gerade im Gegensatz dazu „Depotfunde“, d. h. Funde, die in Masse Schmuckringe oder Metallbarren oder Schwerter oder Münzen in Töpfen usw., also je den gleichen Gegenstand in Menge — Vorräte, Vermögen — enthalten; sie sind in der Germanenzeit sehr selten, aber es kommt solches nicht in Gräbern vor, soweit ich Literatur und eigene Erfahrung zu Rate ziehen kann.“

[1]) Das geht hervor aus Rothari 171 in Verbindung mit 168 ff. Diese Auslegung ist herrschende Meinung, die am besten von Pappenheim in dieser Ztschr., Bd. 22, Germ. Abt., S. 385 ff., 389 ff. begründet und gegen Ficker verteidigt worden ist.

[2]) Wann sich dieser Freiteil in Gestalt eines Sohneskopfteils bei den Langobarden durchgesetzt hat, läßt sich des näheren nicht bestimmen. Die erste Ediktsstelle, die ihn erwähnt, ist Liutpr. 113 (vom Jahre 729). Sie behandelt ihn aber nur als Aufbesserungsquote, die der Vater einem seiner mehreren Söhne für seine Dienste zuwenden dürfe. Und es ist nun die Frage, ob dies das erste Auftreten dieser Art des Freiteils (neben ehelichen Söhnen) überhaupt war und sich erst im Anschluß daran die Erlaubtheit anderer Verwendungen, z. B. zu Seelgaben, herausbildete, oder ob umgekehrt die allgemeine Verwendbarkeit schon damals in der Praxis feststand und Liutprand nur die Benutzung zugunsten eines der Söhne selbst noch besonders sicherstellen wollte. Im ersteren Sinne entscheidet sich Pappenheim a. a. O. S. 391 ff., im letzteren Sinne allerneuestens wieder Giannino Ferrari a. a. O. S. 102 ff. Das Urkundenmaterial, das den Freiteil für Seelgaben des Vaters belegt (Brunner in den Mitteilungen des Instituts für

den wir von Augustin her kennen: man solle Christus einem Sohne gleichstellen. Es ist derselbe, den wir auch bei Alemannen und Baiern und in schwedischen Rechtsquellen wiederfinden[1]), wo es z. B. an einer Stelle heißt:

> „So viele Erbenehmer jemand hat, so mag er Kirchen oder Klöstern einen ebenso großen Teil geben, wie einer von ihnen erhält.“[2])

Weiter hat aber auch römisches Recht beim langobardischen Freiteil Pate gestanden. Es traf sich mit ihm von der entgegengesetzten Seite her auf einer mittleren Linie, nämlich durch seine Einschränkung der grundsätzlichen Testierfreiheit zugunsten der nächsten Verwandten. Mit dem römischen Pflichtteil ließ sich im langobardischen Recht der neben dem Freiteil des Vaters jedem der Söhne reserviert bleibende, unentziehbare Teil bis zu einem gewissen Grade äußerlich vergleichen. Das macht sich in der langobardischen Urkundensprache deutlich bemerkbar. Ja diese gebraucht nicht selten eine direkt aus dem römischen Erbrecht herangeholte Bezeichnung: den Ausdruck „Falcidia“, der ursprünglich allerdings eine ganz andere Bedeutung hatte, in der Terminologie der späteren römischen Kaiserzeit aber auch für die Quote des Pflichtteilsberechtigten verwendet wurde.[3])

---

österreichische Geschichtsforschung Bd. 2, S. 10 ff., Schupfer a. a. O. S. 245 ff., Ferrari S. 97 ff.), setzt erst nach Liutprand ein. Doch das schließt natürlich nicht frühere Einbürgerung in der langobardischen Rechtspraxis aus. Mag aber dem sein, wie ihm wolle, mag der Sohneskopfteil sich als voller gesetzlicher Freiteil des Vaters erst nach Liutprand oder schon in früherer Zeit entwickelt haben: ein Vorstadium, in dem sich oftmals der Vater durch Vereinbarung mit seinen Söhnen, durch Abschichtungsvertrag einen Teil für eigene Verfügung pro anima sicherte, ist höchst wahrscheinlich und wird nicht bloß von Ferrari (S. 106), sondern auch von Pappenheim (S. 389) als gewiß angenommen. Dann ist aber auch auf alle Fälle für die Annahme einer Einwirkung des Augustinischen Teilungsmaßstabes die Bahn frei.

[1]) Brunner in Festgabe f. Dernburg S. 43, derselbe, Grundzüge[6] S. 240, Schröder, RG.[5] S. 346[317], Andreas Heusler, Die Gewere S. 45.

[2]) Östgöta laghbok Kristnu B. XXIV (Corp. jur. Sueo-Gotorum antiqui Bd. II S. 21). Dazu Pappenheim, Launegild und Garethinx (Gierkes Untersuchungen z. dtsch. Staats- u. Rechtsgesch. Heft 14) S. 61.

[3]) Siehe z. B. Dernburg, Pandekten, 7. Aufl. (Biermann) Bd. 3 S. 289 Anm. 7, Schupfer a. a. O. S. 236 f., 249 ff., Ferrari a. a. O.

Der langobardische Freiteil hat hiernach sicher nicht an einen heidnischen Totenteil angeknüpft, sondern es haben die christlich-religiösen Forderungen im Bunde mit dem römischen Vorbild unmittelbar diese Rechtsbildung hervorgerufen.

Es bleibt noch das normannisch-englische Recht, von dem Brunner bei seinen Untersuchungen ausging.[1]) Dieses hat, wie erwähnt, einen ausdrücklich so genannten „Totenteil", „dead's part". Und er beträgt in der Tat ein Drittel des beweglichen Nachlasses. Brunner glaubte darin ein altes, allgemeiner verbreitetes Totendrittel zu sehen — ebendasselbe, das nach jenem arabischen Bericht von der Wolga zu kostbaren Kleidern für den Toten verwendet wurde. Aber die Sache liegt wohl einfach so: Das englische Recht hat die Dreiteilung: Witwenteil, Kinderteil, Totenteil. Sie ist aber nicht vom Totenteil, sondern vom Witwenteil aus zu erklären.[2]) Auch die Frau ist hier an der Hausgemeinschaft beteiligt, und zwar zu einem gleichen Teile, wie ihn alle Kinder zusammen haben — so, wie bei unserer heutigen ehelichen Gütergemeinschaft. Soll nun auch Christus daran beteiligt werden, so soll er nach der Augustinischen Idee nicht schlechter stehen, als einer der weltlichen Erbnehmer, also nicht schlechter, als die Witwe. Folglich ergibt sich: Witwe ein Drittel, Kinder ein Drittel, Christus ein Drittel, d. h.: Ein Drittel steht für Vergabungen des Verstorbenen, also als Totenteil in diesem Sinne, eben als Freiteil zur Verfügung.[3])

---

S. 107 ff. und die ferneren daselbst S. 108 N. 4 Zitierten. Ferrari weist noch eine weitere Verflüchtigung des Ausdruckes „Falcidia" nach, nämlich in der Anwendung auf Zuwendungen, die der zugunsten von Fremden, besonders Kirchen oder Klöstern, verfügende Erblasser nebenher zur Beruhigung an Seitenverwandte (Brüder, Schwestern, Neffen usw.) machte, die weder nach römischem noch nach langobardischem Recht einen Anspruch auf eine „legitima portio" hatten.

[1]) Brunner, Totenteil S. 107 ff.

[2]) Über das hohe Alter der salfränkischen „Tertia" der Frau, die bis in das sechste Jahrhundert hinauf belegt ist, siehe Brunner in Festgabe f. Dernburg S. 51 ff., 55, 60.

[3]) Auch Pollock und Maitland a. a. O. S. 349 rechnen, unter Ablehnung der Anknüpfung an ein heidnisches Totendrittel, mit einem „Kompromiß" zwischen der alten ehelichen Gütergemeinschaft bzw.

Mit dem Freiteil war innerhalb der germanischen Rechtsordnung Raum geschaffen für Verfügungen des Erblassers. Zunächst nur für Verfügungen zu frommen, d. h. caritativen und kirchlichen Zwecken. Das religiöse Bedürfnis, das den Freiteil geschaffen hatte, blieb auch in der Folgezeit dauernd in der vordersten Reihe. Immerhin traten allmählich auch andere — profane — Zwecke hinzu, vornehmlich der Ausgleich von Unstimmigkeiten zwischen der gesetzlichen Verwandtenfolge einerseits und den Forderungen des Einzelfalles andererseits, so die Aufbesserung eines der gleichberechtigten Söhne, dessen Bevorzugung erwünscht schien, die Besserstellung der Witwe, zumal in den Gebieten, wo sie von Gesetzes wegen ungünstiger stand, oder unverheirateter Haustöchter oder sonst im Erbrecht zurückstehender Verwandter, die Honorierung eines Unfreien des Erblassers verbunden mit seiner Freilassung u. a. m.

Die wirkliche Benutzung des Freiteils oder später der Verfügungsfreiheit in dem Rahmen, in dem sie sonst zugelassen wurde, war kirchliches Gebot. Derjenige schied nicht wohlbestellt von hinnen, der Vergabungen für das Seelenheil an Arme oder Kirche unterlassen hatte.[1]) Die

---

Hausgemeinschaft und der neuen Testierbefugnis, aber ohne Verwertung des Augustinischen Postulats.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Ein Beitrag." (Festgabe für Rudolph Sohm, 1914) S. 111 und die dort in Anm. 3 Zitierten, ferner etwa Montesquieu, De l'esprit des lois, l. 28 ch. 41. Bezeichnend ist wegen ihrer Anlehnung an die Formulierungen der Kirchenväter und wegen ihres trotz der Entfernung fast gleichen Wortlauts die Fassung in einer Urkunde von 1254 vom Niederrhein (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II Nr. 400, auf die mich Herr Dr. Rudolf Lüttich in Freiburg i. Br. aufmerksam machte) und in einer Urkunde von 1257 aus dem Bernischen (Fontes rerum Bernensium II Nr. 441 S. 462, siehe Eugen Huber a. a. O. S. 616 [20]): „Testamentum suum non bene disponit, qui terrenis tantum disponit (Bern: terrenis tantum testatur heredibus) et non facit Christum eternorum largitorem bonorum (Bern: die letzten drei Worte fehlen) sue substantie coheredem." In dem Privileg König Wenzels für Goslar von 1390 (Goslarische Statuten ed. Göschen S. 122, Z. 31 ff.) heißt es: was der Bürger in seinem Testament setze, solle Kraft haben, „auf daß Gott ja sein Teil werde".

Kirche verweigerte ihm die Absolution. Sie hatte in der Androhung der Verweigerung des Begräbnisses auch gegen die Überlebenden ein Mittel zur Hand, sie zur Nachholung des vom Erblasser Versäumten und damit zur Erfüllung ihrer Sippenpflicht zu wechselseitiger Seelenhilfe anzuhalten, in die sich die uralte Sippenpflicht zum Totenkult ja durch die Lehre der Kirchenväter verwandelt hatte.[1]) Starb aber jemand, ohne Verfügung getroffen zu haben und ohne daß sich Erben meldeten, so übernahm die Kirche selbst die Ausrichtung eines Seelgeräts für den Verstorbenen aus seinem Nachlaß. Und die weltliche Gewalt kam ihr zu Hilfe.[2]) Nach stadtrechtlichen Vorschriften, z. B. auch in unserem Freiburg, hatte der Stadtrat, der erblose Nachlässe in Verwaltung nahm, eine Quote für die Seele zu verwenden.[3])

In manchen Ländern baute die Kirche den Freiteil weiter zu ihren Gunsten aus. Sie verlangte nicht bloß, daß vom Erblasser im Rahmen des Freiteils etwas für sie geschah, so daß das Wieviel ihm überlassen blieb, sondern sie forderte, daß er den ganzen Freiteil voll für sie ausschöpfte oder doch einen Unterteil oder eine bestimmte kleinere Quote ihr zuwendete, und nahm, soweit er dieses nicht getan hatte, nach seinem Tode das Fehlende aus

---

[1]) Oben S. 79f. und S. 81.

[2]) Siehe z. B. die Constitutio Friderici II „Omnes peregrini“ (Monumenta Germaniae, Constitutiones II Nr. 85 c. 9 = Auth. ad Cod. Justin. 6, 59, 10): „bona ipsorum (der intestati verstorbenen peregrini und advenae) per manus episcopi loci tradantur si fieri potest heredibus vel in pias causas erogentur“. Vgl. auch Brandileone a. a. O. S. 35.

[3]) Stiftungsbrief für Freiburg i. Br. (1120) § 2 (Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte S. 118). Zahlreiche weitere Quellenbelege bei Alexander Gál a. a. O. S. 230 ff., der freilich den hier häufig ein Drittel betragenden Seelteil des Erbenlosen wieder mit einem altgermanischen Totendrittel in Verbindung bringen will (S. 235 f.). Dagegen spricht schon, daß es sich dabei zumeist um alemannisches und bairisches Stammesgebiet handelt, in denen früher das Freiteilsrecht sich gerade nicht auf Grund der Drittelung herausgebildet hatte (oben S. 94). In Freiburg hat sich ja auch, wie wir früher sahen (oben S. 84), die alte Totengabe vielmehr in Gestalt des Heergewätes und Bestkleides erhalten. Siehe auch, was Rietschel a. a. O. S. 307 mit Recht gegen Gál anführt.

seinem Nachlaß in Anspruch. Sie machte Augustins Mahnung zur zwingenden Norm. So bezog sie in der Bretagne das volle Drittel des beweglichen Nachlasses, das dann aber auf Grund eines Konkordats von Papst Clemens V. auf ein Neuntel ermäßigt wurde.[1]) Ähnliches galt in anderen Teilen Frankreichs und im spanisch-portugiesischen Recht.[2]) Spuren davon zeigen in Süddeutschland der Schwabenspiegel und der Deutschenspiegel[3]), und auch in Italien läßt sich eine, wohl kleine, kanonische Portion für den Bischof nachweisen.[4])

Die Entwicklung des „Freiteils" läuft in diesen Gebieten in einen kirchlichen „Pflichtteil" aus.

## IV.

War durch den Freiteil die Bahn frei gemacht für Verfügungen zu frommen Zwecken, so galt es, nun noch die Rechtsformen für sie im germanischen Recht herauszubilden, das ja mit dem bekannten „nullum testamentum" des Tacitus in die Geschichte tritt. Auch hieran haben sich die Kirche und die kirchlichen Ideen wirksam beteiligt.

Vorerst mußte eine Schwierigkeit überwunden werden. Die Seelgabe, das Seelgerät in diesem Sinne, als Rechtsakt, war für das irdische Leben Schenkung. Die Schenkung aber war im primitiven germanischen Recht, wie in anderen

---

[1]) Brunner, Totenteil S. 122 f., Haensel a. a. O. Bd. 20, S. 33 [2], Rietschel a. a. O. S. 308.

[2]) Brunner und Rietschel a. a. O. Ob die Kirche auch in England es jemals so weit gebracht hat, wie Brunner, Totenteil S. 108, Anm. 2 und 3 und Ernst Heymann in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., I S. 835 annehmen, erscheint nicht sicher. Die Belegstelle aus dem Kommentar von Innocenz IV zu c. 42 X 5, 3 kann sich auf die Bretagne beziehen (Rietschel a. a. O.).

[3]) Schwabenspiegel (Laßberg) c. 5, 147, 161, 162, 166. Deutschenspiegel (Ficker) c. 8. Dazu Heusler, Institutionen II S. 644, Brunner, Totenteil S. 121, Gál a. a. O. S 227 ff.

[4]) Formularium instrumentorum et variorum processuum, Romae (1589) S. 302: „Item reliquit suo Episcopo, pro sua canonica portione, sol. decem, in quibus eum heredem instituit et amplius de bonis suis petere non possit" (nach Brandileone S. 35). Fixierung der portio auf einen festen Geldbetrag auch in einem Urteil des Pariser Parlaments: Brunner, Totenteil S. 123 [3].

primitiven Rechten, ein unsicheres Rechtsgebilde. Das System der Rechtsgeschäfte war auf der Entgeltlichkeit aufgebaut. Keine Gabe ohne Gegengabe! Erst die Gegengabe machte die Gabe fest, endgültig, erst sie bewirkte, daß das Gegebene künftig vom Schenkenden und, was noch wichtiger, nach seinem Tode von den Familienangehörigen nicht zurückgefordert werden konnte. Erst in der Wertdifferenz zwischen Gabe und Gegengabe bricht praktisch der Schenkungseffekt durch. Die Gegengabe kann zu einem geringwertigen Gegenstand herabschrumpfen. Die ursprüngliche Rechtsidee flüchtet sich in das Gewand einer bloßen Form. Das ist der Rechtszustand, der am deutlichsten im langobardischen Recht entgegentritt, dort lange, bis ins Hochmittelalter, festgehalten. Die vom Beschenkten dem Schenker gereichte Gegengabe des Launegilds, d. h. des Lohngeldes, eines Kleidungsstücks, etwa eines Hemds oder Rockes oder Hutes, einer Waffe, eines Haustieres, eines Rings[1]), macht hier die Schenkung erst rechtsbeständig. Ähnliches behauptet sich ebenso lange im südfranzösischen Recht und, wie Hinojosa ausgeführt hat, im spanischen.[2])

In diesem Punkte hatten nun die kirchlichen Lehren für die frommen Schenkungen bereits wirksam vorgearbeitet. Man hatte, wie wir sahen, auf den jenseitigen Lohn, auf die Gegengabe des Himmels hingewiesen. Die Kirchenväter hatten diesem Hinweis durch ihre Gleichnisse bereits die juristische Formulierung gegeben. Man konnte damit dem germanischen Erfordernis der Entgeltlichkeit beikommen. Schon bald nach dem Übertritt zum Katholizismus konnte daher der Langobardenkönig Liutprand[3]) verordnen: „Ist

[1]) Val de Lièvre, Launegild und Wadia (1877) S. 5 ff., 12 ff.

[2]) R. Caillemer, Les idées coutumières et la renaissance du droit romain dans le sud-est de la France in Essays in legal history, ed. Vinogradoff, 1913, S. 177 (dort „caritas" oder „securitas" genannt); Eduardo de Hinojosa, Das germanische Element im spanischen Recht in dieser Ztschr. Bd. 31, Germ. Abt., S. 295 (dort „vicissitudo" genannt).

[3]) Liutpr. 73. Dazu Val de Lièvre a. a. O. S. 10 ff., 36 f., meine Schrift „Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung" (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats-

an Kirchen, heilige Stätten oder Pilgerherbergen geschenkt, so bleibt dies auch ohne Lohngeld unangreifbar fest, deswegen eben, weil es pro anima (für die Seele) geschehen ist." Es bedarf keines irdischen Lohngeldes, weil du in der Anwartschaft auf himmlischen Lohn oder im Sündenerlaß bereits die Gegengabe hast. Und als die aktive Mitwirkung der Kirche dabei, zumal die Seelmesse, in den Vordergrund rückt, wird diese kirchliche Leistung — die Messen und die Fürbitten — in den Urkunden öfter ausdrücklich als Launegild bezeichnet.[1]) So stark aber steckt das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Entgeltlichkeit im Blute, daß gelegentlich die beschenkte kirchliche Person, um ganz sicher zu gehen, doch noch einen Gegenstand als Launegild gibt. In einer Urkunde aus La Cava von 1043[2]) bekennt der Schenkende gar in naiver Nebeneinanderstellung, von dem beschenkten Priester „ein Hemd und die künftigen Bittgebete" als Launegild empfangen zu haben.

Schon die Gabe auf Gegengabe wies auf die Zweiseitigkeit des Akts. Die Gegengabe mußte von einem Empfänger der Gabe gereicht oder sichergestellt sein. Das römische einseitige Testament, wie wir es heute haben, paßte also in dieses germanische System zunächst nicht hinein. Es kam ein Weiteres hinzu. Das Ausfallen des Gegenparts — das Geben, ohne daß in sinnlich wahrnehmbarer Gestalt ein Empfänger zur Stelle, — setzt einen derartigen Fortschritt im abstrakten juristischen Denken voraus, daß wir ihn bei den Germanen der geschichtlichen Frühzeit nicht erwarten dürfen.

Die Verfügung zu frommen Zwecken war also bei den Germanen eine zweiseitige Schenkung mit Geber und Empfänger. Sie konnte erfolgen unter sofortiger Ausscheidung des geschenkten Gegenstandes aus dem Vermögen des Schenkenden. Das war das Ursprüngliche. Es konnte aber auch

---

und Rechtsgeschichte, Heft 49, 1895) S. 9, Brandileone a. a. O. S. 13 f., Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (2. Aufl.) S. 295 [12].

[1]) Beispiele bei Brandileone S. 14 [1].

[2]) Codex diplomaticus Cavensis (Neapoli 1873 ff.) VI nr. 1029: „Pro confirmanda hanc mea donatione et offertione recepi a te pred. Ioanne launegilt camiso uno et oratione in omni decisione."

der Schenkende bei sofortigem Übergang des Eigentums sich doch den Genuß des Gutes bis zu seinem Tode vorbehalten. Oder er konnte die Schenkung so abschließen, daß erst mit seinem Tode das Eigentum überging. Das war bald das Häufigere.

Aber freilich: das römische Testament hatte zwei Eigenschaften voraus.

Die eine war die freie Widerruflichkeit — so, daß zwar die Verfügung vom Tode des Testators an fest war, daß sie jedoch von ihm bei Lebzeiten zurückgenommen oder abgeändert werden konnte, daß also nur die ultima voluntas, der letzte Wille Geltung behielt. Der Testator hatte sich ja, eben weil der Akt einseitig war, niemandem gegenüber vor seinem Tode gebunden. Eine solche Möglichkeit künftiger Änderung[1]) vermochte gewiß den Entschluß zur Verfügung von Todes wegen zu befördern. Was sie bedeutet, wissen wir ja heute voll zu würdigen. Andererseits konnte durch den Widerruf einer Seelgabe dem frommen Zweck das wieder verloren gehen, was bereits gewonnen war. Es hat daher die Kirche an dieser Eigenschaft nicht sonderlich gehangen. Bemerkenswert genug, nahmen vielmehr umgekehrt römische

---

[1]) Sie konnte immerhin auch bei einem zweiseitigen Schenkungsakt eingeführt werden durch ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Bedingung: der Akt solle nur gelten, wenn der Verfügende nicht künftig bis zu seinem Tode anders verfügt haben sollte. Das wurde der langobardischen Rechtspraxis bald geläufig; siehe meine Langobardische Treuhand S. 12f., Schupfer a. a. O. S. 180ff., 225f. und neuestens Ferrari a. a. O. S. 168ff., 194ff., der dabei noch stärker, als es schon Schupfer S. 185 tut, den Einfluß der römischen mortis causa donatio betont und ihre verschiedenen Typen im einzelnen in den langobardischen Urkunden nachzuweisen sucht. In Deutschland fand der Vorbehalt erst im Mittelalter Eingang: „Gabe mit Unterscheid" nach magdeburgischem Recht; siehe Heusler, Institutionen II S. 634, Otto Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes (Gierkes Untersuchungen, Heft 82, 1906) S. 27ff., Robert Müller, Die Vergabung von Todes wegen im Gebiete des Magdeburger Stadtrechtes (Thüringisch-sächsische Ztschr. für Geschichte und Kunst, Bd. I, 1911) S. 82ff., 224f. Robert Bartsch, Seelgerätsstiftungen im 14. Jahrhundert in Festschrift für v. Amira, 1908, S. 39, 41 hat den Vorbehalt in den von ihm behandelten österreichischen Urkunden nur selten angetroffen.

Testamentsurkunden die — womöglich noch eidlich bekräftigte — Klausel der Unwiderruflichkeit und Unabänderlichkeit in ihren Text auf[1]) — eine interessante Kehrtwendung in der Beeinflussung des einen Rechts durch das andere.

Um so uneingeschränkter war die Sympathie der Kirche für den zweiten Vorzug des römischen Testaments: die durch die Einseitigkeit gegebene Formerleichterung bei der Vornahme des Aktes. Sie verbürgte in höherem Maße die Erfüllung des kirchlichen Gebots, nicht ohne Seelgerät von hinnen zu gehen. Hier setzte sich die Kirche voll ein. Und nun sehen wir denn auch bei allen germanischen Völkern die Entwicklung nach dieser Richtung treiben. Freilich zu sehr ungleicher Zeit, in ungleichem Tempo und mit nicht immer gleichen Ergebnissen. So war z. B. in Italien zufolge der stärkeren und breiteren Berührung der langobardischen mit der römischen Bevölkerung die Annäherung an das römische Testament in diesem Punkte eine um Jahrhunderte frühere als in Deutschland. Und in Deutschland erwies sich der Süden zugänglicher als der Norden. England aber, das vom römischen Zentrum so fernabliegende, gelangte verhältnismäßig früh zur Einseitigkeit der Verfügung von Todes wegen, deswegen, weil dort eben die Durchdringung des Rechtslebens mit kirchlichen Motiven und kanonischrechtlichen Gedanken eine besonders große war.

Am dringlichsten lagen die Fälle, wo Krankheit den Erblasser hinderte, den zweiseitigen Schenkungsakt vorzunehmen. Ans Siechbett gefesselt, vermochte er nicht schnell genug der Schenkungsempfänger habhaft zu werden oder, wenn das zutraf, doch nicht alle vorgeschriebenen Förmlich-

[1]) So in Italien mit der Wendung: „nec mihi liceat ullo tempore nolle quod volui" nach den Nachweisen bei Schupfer S. 222ff. So ferner in Österreich nach Bartsch a. a. O. S. 40 in der Fassung „renunciantes ex nunc auctoritate iuris, que dicit, voluntas testatoris est deambulatoria, quoad vivit". So endlich im Gebiet des Magdeburger Rechts nach den Darlegungen von Otto Loening a. a. O. S. 150ff., z. B. mit den Worten: „hoc testamentum condidit irrevocabiliter et si aliud condetur, presens tunc testamentum non poterit per aliud subsequens testamentum revocare". Siehe auch Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 5, S. 203, Anm. 21.

keiten zu erfüllen, so z. B. in Italien nicht die Subtilitäten des Notariatsakts durchzumachen, noch viel weniger in Deutschland, wenn es sich um Grundstücke handelte, der dafür mehr und mehr verlangten Gerichtlichkeit des Akts sich zu unterziehen. Vor allem war körperliche Rüstigkeit eine Voraussetzung der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Das robuste rechtliche Denken jugendlicher Völker geht über die Kranken und Siechen ohne sentimentale Anwandlung zur Tagesordnung über. „Frisch und gesund", „mit fröhlichem Mute", „ungeleitet und ohne Stab" mußte der Handelnde erscheinen.[1] Nach einer berühmten Stelle des Sachsenspiegels[2] mußte er, mit Schwert und Schild begürtet, ohne Hilfe ein Roß besteigen können. Es war viel, wenn manche Rechte ihm im Siechbett eine Gabe bis zu einem kleinen Wertbetrage gestatteten — in Freiburg nur bis zu 5 Schillingen, was die Mißbilligung des Papstes Innocenz IV. hervorrief[3] — oder so viel zu geben erlaubten, als er über das Bettbrett zu reichen vermochte.[4] Die Zulassung des einseitigen römischen Testamentsakts mit dem alleinigen Erfordernis geistiger Klarheit befreite dagegen von allen diesen Schranken. Sie mußte daher der Kirche in diesen Krankheitsfällen besonders erstrebenswert erscheinen. Hier ist, wie ich die Entwicklung verstehe, der Punkt, in dem das Testament für die Seele zuerst bei den germanischen Völkern sich durchsetzte. Und ich meine: auch das allenthalben zunächst mit der Einschränkung, daß das so im Krankenbett errichtete Testament bloß dann gültig blieb, wenn der Testator an dieser Krankheit starb, dagegen hinfällig wurde, wenn er wieder gesundete, also

---

[1]) Z. B. Lübbener Stadtbücher, ed. Woldemar Lippert (Urkundenbuch der Stadt Lübben, Bd. 1, 1911) I nr. 396, II nr. 23, 40, 61. Vgl. auch Heusler, Institutionen II S. 198, Otto Loening a. a. O. S. 83 ff., Robert Müller a. a. O. S. 91 ff.

[2]) I 52 § 2.

[3]) Tennenbacher Text des Freiburger Stadtrechts § 52 (Keutgen S. 123) und Urkunde von Innocenz IV vom 5. März 1244 in Ztschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- etc. kunde von Freiburg, dem Breisgau etc., Bd. 17, S. 173.

[4]) Heusler a. a. O., Stobbe V S. 185 [28], O. Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 391, Otto Loening a. a. O. S. 66, 85.

nun eine zweiseitige Vergabung formgerecht vorzunehmen vermochte.[1]) Es war dann so, wie heute im Kriege bei

[1]) Es erscheint mir historisch nicht richtig, mit der wohl herrschenden Meinung (z. B. Stobbe a. a. O. S. 204, Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl., S. 663, O. Loening a. a. O. S. 85 f.) anzunehmen, daß das römische einseitige Testament zuerst für die Gesunden Eingang gefunden habe und erst später für die im Siechbett Liegenden zugelassen worden sei. Ich habe für das langobardische Recht schon (1895) in Langob. Treuhand S. 14 ff. das Gegenteil auf Grund von Liutpr. 6 (v. Jahre 713) in eingehender Beweisführung vertreten. Freilich hat Schupfer a. a. O. S. 209 ff. manches dagegen eingewendet, und vor allem hat neuestens Melchiorre Roberti, Le origini dell' esecutore testamentario nella storia del diritto italiano (studi economico-giuridici pubblicati per cura della facoltà di giurisprudenza di Cagliari, anno V parte 2, 1913) S. 172 ff., besonders 187 ff. meine ganze Auslegung der lex 6 Liutprandi bekämpft. Ich muß mir die Auseinandersetzung mit seinen Gegenargumenten wie überhaupt mit seinem ganzen Buch für ein anderes Mal vorbehalten und möchte nur darauf aufmerksam machen, daß jetzt (1914) Ferrari a. a. O. S. 152 ff. mit durchaus zutreffender Begründung die Stelle ebenso, wie ich, erklärt (ohne übrigens auf meine einschlägigen Ausführungen hinzuweisen). Auch er nimmt an, daß Liutprand nur die Seelgaben des Kranken habe erleichtern wollen, indem er sie von jeder Förmlichkeit befreite, also für sie auch einseitige, auch bloß mündliche Verfügung zuließ. Für das deutsche Recht diene als Beleg das Freiberger Stadtrecht ed. Ermisch Kap. V § 1; hier wird die Hinfälligkeit des im Siechbett formlos Verfügten für den Fall der Genesung ausdrücklich ausgesprochen: „Ist iz aber, daz he wider ufkumit des legirs, so tut he wol, welchiz he wil." Nach Bartsch a. a. O. S. 41 schreibt das Göttweiher Formelbuch für jedes Testament die Schlußklausel vor: „Hec omnia et singula supradicta rata et firma esse volumus, si migrare de hac luce nos continget, si autem dei gratia vite nostre cursum protraxerit, omnia revocamus inania et irrita facientes ac nullius prorsus momenti." Das Baumgartenberger Formelbuch setzt nach Bartsch S. 10 u. 25 in allen seinen fünf Testamentsformularen Krankheit des Testators voraus. Und wenn Bartsch S. 25 hier einen Widerspruch mit der Rechtspraxis sieht, da die von ihm behandelten Seelgerätsstiftungen fast ausnahmslos von Gesunden herrührten, so ist darauf hinzuweisen, daß, wie er selbst S. 51 a. E. mitteilt, unter diesen Stiftungen widerrufliche einseitige Verfügungen auf den Todesfall fehlen oder doch sehr selten sind. Über die „Totenbett"-Gaben des angelsächsischen Rechts vgl. Pollock u. Maitland a. a. O. II S. 318 ff., siehe auch S. 337. Ganz ähnlich, wie oben im Text, wird die Entwicklung der „einseitigen" Seelgeräte verstanden von Heusler, Institutionen II S. 643.

unserem Soldatentestament, das in besonders erleichterter Form gemacht werden kann, aber ein Jahr nach der Demobilmachung, wenn der Testator glücklich heimgekehrt ist, seine Gültigkeit ohne weiteres verliert.

Freilich war das Tor damit geöffnet. Das einseitige Testament dringt nunmehr weiter vor. Es springt auf andere Verfügungen als die für Armen und Kirchen bestimmten Seelgeräte und auf die Verfügungen des Gesunden über. Was die Hauptsache ist, die Erleichterung der Förmlichkeiten nimmt über das römische Recht hinaus ihren Fortgang, namentlich in den Ländern, wo es in der Zeit der höchsten Entfaltung des kanonischen Rechts der Kirche gelang, die ganze Testamentsgerichtsbarkeit an sich zu bringen — letzteres ja auch eine Folge des religiös-kirchlichen Ursprungs und Wesens dieses ganzen germanischen Testamentsrechts. Sie schuf das kanonische Testament vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen und gewährte den Verfügungen zu frommen Zwecken, mindestens bei Errichtung in Todesnähe, sogar vollständige Formfreiheit, so daß auch mündliche Erklärung an Umstehende genügte.[1]) Und von hier aus ist richtigerweise auch die Entwicklung im französischen Recht zu erklären, an deren Ende das aus diesem in unser deutsches BGB. übernommene, jetzt so außerordentlich häufige eigenhändige Testament steht, das schon gültig ist, wenn der Testator eine eigenhändig von ihm geschriebene, datierte und unterschriebene Erklärung ohne Zeugen in seinen Schreibtisch legt. Denn sind auch weströmische Ansätze dafür aus der späteren Kaiserzeit vorhanden gewesen und haben sie sich auch eine Zeitlang in den romanischen Ländern erhalten, so hat doch das eigenhändige Testament höchstwahrscheinlich unabhängig davon, nach Jahrhunderten der Vergessenheit, in den französischen Coutumes des späteren Mittelalters neu seinen Weg gemacht[2]) — eben unter dem Einfluß der von der Kirche genährten allgemeinen Tendenz nach

[1]) c. 4 und 10 X de testamentis et ultimis voluntatibus 3, 26. Vgl. Langobardische Treuhand S. 153, O. Loening a. a. O. S. 50.

[2]) Vgl. H. Stern, Historische Studie über das eigenhändige Testament (Freiburger jurist. Diss. 1908), besonders S. 28 ff., 34 ff.

Formerleichterung, unter dem Druck des Horror vor testamentlosem Tod.

Lange trugen die Verfügungen von Todes wegen bei den Germanen den Stempel ihrer religiösen Herkunft.[1] „Seelgerät" und „Testament" wurden in der deutschen Rechtssprache gleichbedeutend gebraucht. „Testament" hieß nicht bloß die einseitige, römisch geartete, sondern auch die zweiseitige Verfügung alter germanischer Art.[2] Gelegentlich nahm das Wort dieselbe gegenständliche Bedeutung an, die wir beim Ausdruck „Seelgerät" als die älteste vermuteten. Man „gibt das Testament nach des Erblassers Begehren", indem man den bedachten Kirchen und Klöstern die für sie bestimmten Nachlaßgegenstände aushändigt. Diese selbst wurden also als „Testament" bezeichnet.[3] Die fromme Zuwendung gehörte an die Spitze der ganzen Verfügung. Italienische Testamentsformularbücher motivieren es mit dem Satze: „weil die Seele mehr gilt als der Körper". Oder man sagte: Die Fürsorge für die Seele ist die „domina", die Herrin, diejenige für profane Zwecke die „ancilla", die Magd, die hinter dem Rücken der ersteren hinterdrein zu gehen hat.[4]

Damit ergibt sich schon der wesentliche Unterschied vom eigentlichen römischen Testament. Denn das alles war nicht eine bloße Äußerlichkeit, sondern es verkörperte den tragenden Gedanken der germanischen Verfügung von Todes wegen. Die Zuwendung für die Seele war hier caput et fundamentum testamenti. Noch die Statuten der Stadt Zittau von 1567 erklärten Testamente, „darinnen Gottes Ehre vergessen wird", für nichtig und kraftlos.[5] Während

[1]) Pollock u. Maitland II S. 338: „religiöse Instrumente, gemacht in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes".

[2]) O. Loening S. 33ff., Bartsch S. 32, 51, Robert Müller a. a. O. S. 76[2], mein oben S. 96 Anm. 1 zitierter Aufsatz in Festgabe f. Sohm S. 112. [3]) Siehe die Belege oben S. 82 Anm. 2 a. E.

[4]) Langobardische Treuhand S. 170f. (Zitat aus dem Formularium tabellionum, das dem Irnerius zugeschrieben wird), Brandileone a. a. O. S. 32 (Zitat aus Flos testamentorum), Pollock u. Maitland a. a. O. (Seelgabe: „principale legatum").

[5]) Schott, Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten I S. 121. Siehe Weiteres dazu bei O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III S. 760[12].

das römische Testament mit der Einsetzung des Erben steht und fällt, diese das caput et fundamentum ist[1]), ist das germanische Testament ein bloßes Legatentestament, wie es übrigens in einem früheren Entwicklungsstadium das römische wohl auch gewesen ist[2]), d. h. es erschöpft sich in Einzelvergabungen, es kennt nicht die künstliche Schaffung eines Erben, eines Gesamtrechtsnachfolgers. Und das wirkt in unserem heutigen deutschen Erbrecht nach. Denn hat es auch die großartigste Schöpfung des römischen Erbrechts, eben die Erbeseinsetzung, übernommen, so ist diese doch kein notwendiger Bestandteil unseres Testaments. Es kann ein reines Legatentestament sein.

## V.

Noch ein Letztes ist durch den Einfluß der Kirche aus dem germanischen Recht herausgestaltet worden: das heute, wie früher, so wichtige Institut der Testamentsvollstrecker.

Sie bildeten das Organ, das dem Erblasser nach seinem Tode die Durchführung seiner Verfügungen, die richtige Verwendung seiner Seelgaben sichern sollte. Es war um so notwendiger, als ja die Seelgaben, wie wir sahen, im Kampf mit der Hausgemeinschaft unter Zurückdrängung der Blutsfreunde emporgekommen waren, so daß nicht mit Zuversicht auf deren Hilfe, eher mit Widerständen von ihrer Seite nach dem Tode des Verfügenden zu rechnen war. Die Kirche hat diese Notwendigkeit von früh an erkannt. Sie hat dafür sich selbst und ihren Beamtenapparat in Bereitschaft gestellt. Dazu veranlaßte sie schon ihre religiöse Stellung zu diesen Seelgaben. Sollten sie ihre Früchte im Jenseits bringen, so war die Mittlerschaft der Kirche als der Heilsanstalt, die zwischen dem Einzelnen und Gott steht, die erst die göttliche Gnade an den Einzelnen heranbringt, unentbehrlich. Aus dieser Mittleridee ist das Institut der Testamentsexekutoren geschichtlich zu erklären.

---

[1]) Z. B. Inst. II 20 § 34.

[2]) Siehe jetzt besonders O. Lenel, Zur Geschichte der heredis institutio in Essays in legal history ed. Vinogradoff, 1913, S. 120 ff., 141 f.

Pollock und Maitland[1]), Brunner[2]) und nach ihnen viele andere[3]) knüpfen dagegen an die heidnische Vorstellung an, daß der Tote die Sachen mit in das Grab nehme, um sich „drüben" ihrer zu bedienen. Sie sehen dann in dem Exekutor der Seelgaben einen Repräsentanten des als fortlebend vorgestellten Toten; der Tote selbst sorge durch die Hand des Exekutors für die eigene Seele. Ich glaube, daß die christlich-katholische Auffassung doch schließlich die rechtliche Struktur der ganzen Einrichtung bestimmt hat, daß nicht der Gedanke der Vertretung, sondern der Gedanke der Mittlerschaft, der Treuhänderschaft, der Gedanke der „treuen Hand", die selbst in Treuen empfängt, um von sich aus im Sinne des Gebers weiterzugeben, der wirklich rechtsgestaltende war — ein Gedanke, für den das germanische Recht auch mehr als für den der Vertretung die Handhaben bot.

So verstehen wir, daß es in der Frühzeit regelmäßig Kleriker waren, die vom Erblasser für diese Aufgabe bestellt wurden. Und, wenn niemand bestellt war, nahm der zuständige Bischof die Aufgabe ohne weiteres in die Hand; er wurde zum legitimus executor, zum gesetzlichen Vollzieher der Seelgaben, später wohl auch des ganzen Testaments. Ebenso war er es, der bei Säumnis des bestellten Exekutors eingriff, der ihn kontrollierte und ihm verbindliche Weisungen gab.[4]) In England nahm der Bischof sogar dann, wenn gar kein Testament da war, den ganzen beweglichen Nachlaß in seine Verwaltung und verteilte ihn an die Anwärter aus der Verwandtschaft und die Kirche oder ließ dies unter seiner Aufsicht durch einen von ihm eingesetzten Administrator besorgen.[5])

---

[1]) A. a. O. S. 326, 336.

[2]) Z. B. Rechtsgeschichte I² S. 40, Fortleben des Toten S. 32.

[3]) Z. B. Hübner a. a. O. S. 669, Brandileone a. a. O. S. 45: „rappresentanti dell' anima."

[4]) Hierüber eingehend Langobardische Treuhand S. 150ff., 156ff. Vgl. auch Pollock u. Maitland S. 342f.

[5]) Pollock u. Maitland S. 360ff., Brunner, Totenteil S. 107.

## VI.

Wir sehen, welche vielseitige und wirkungsvolle Tätigkeit die mittelalterliche Kirche in der Werkstatt der germanischen Rechtsbildung geleistet hat. Sie erst brachte mit ihren religiös-dogmatischen Gedanken an den verschiedensten Ecken und Enden die Bewegung in den Rechtsstoff, aus der das germanische Erbrecht hervorgegangen ist. Vorher gab es nur vereinzelte Ansätze. v. Amira hat so unrecht nicht, wenn er in seinem aus der Urzeit heraus gearbeiteten „Grundriß des germanischen Rechts" dem Erbrecht keinen zusammenhängenden Paragraphen gewidmet hat. Mancher römische Baustein wurde durch das Zutun der Kirche dem heimischen Material beigesellt. Das damalige Bauergebnis aber hat seine Bedeutung behalten, wenn auch die Kirche inzwischen von der Weiterarbeit ausgeschlossen, das Erbrecht ganz verweltlicht worden ist. Denn fast alles ist in das heutige Recht übernommen.

An die Stelle der kirchlichen ist die staatliche Erbschaftssteuer getreten. Die Idee eines wirklich lohnenden, nicht bloß als Lückenbüßer eintretenden Erbrechts des Staates oder der Gemeinde macht Fortschritte und hat in den letzten Jahren auch bei uns mehrfach, obschon vergeblich, angepocht. Ja, der Gedanke eines Pflichtteilsrechtes des Staates ist schon hervorgetreten, so in der Vorgeschichte des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[1]), wenn er schließlich auch dort nicht Gestalt angenommen hat. Die erleichterten Formen des Testaments haben sich — man denke an das eigenhändige Testament — dauernde Geltung verschafft. Der Testamentsvollstrecker ist auch heute eine bekannte Erscheinung. Der Inhalt des Testaments hat manches aus jener Zeit bewahrt. Vor allem hat sich in ihm das fromme Werk behauptet, neben dem für kirchliche Zwecke bestimmten besonders das caritative, das Werk der Wohltätigkeit in seiner seit dem Aufblühen des mittelalterlichen Städtewesens in Deutschland fort-

[1]) Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts IV S. 241 Anm. 12, Erläuterungen zum Vorentwurf (des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs), 2. Ausg., 1914, Bd. 1, S. 336.

schreitenden Verweltlichung. Daneben hat sich als ein Seitenstück von wachsender Bedeutung das „gemeinnützige" Werk gestellt. Die Bindeglieder für die Entwicklung des letzteren reichen weit in die alte Zeit hinauf. Ich sehe den Anfang in der Fürsorge für die Stege, die Brücken. In der heidnischen Zeit unter den besonderen Schutz der Götter gestellt, behielten sie auch unter dem Christentum — mit ihren Brückenheiligen und Brückenkapellen — den religiösen Nimbus, und zu ihrer Instandhaltung beizutragen, war dem Almosen gleich eine fromme Tat, die dem Seelenheil diente. Die Fürsorge für die Wege schloß sich an, dann die für die Dämme und Deiche, für die Mauern und Gräben der Stadt, überhaupt, wie es in den Testamenten hieß, für „der Stadt Notdurft".[1]) Gaben für diese Zwecke wurden zum regelmäßigen Bestandteil der mittelalterlichen Verfügungen von Todes wegen und wurden in manchen Gebieten von einem wohlbestellten Testament geradezu verlangt. Staatsnot und staatsbürgerlicher Gemeinsinn erzeugten in Genua gelegentlich sogar ein Dekret des Inhalts, daß in jedem Testament die Respublica, wenn auch nur mit einem freigewählten Betrage, bedacht sein müsse.[2])

Gewiß ist die Anwendung der auf Betreiben der Kirche entwickelten Erbrechtssätze während des Mittelalters im praktischen Ergebnis nicht durchweg segensreich gewesen. Die übergroße Anhäufung von wirtschaftlichen Gütern in der toten Hand war eine Gefahr, die man seit dem 13. Jahrhundert als solche erkannte und bekämpfte.

Unsere Erbrechtsordnung aber verdankt diesem Stück Mittelalter eine unbestreitbare, nachhaltige Bereicherung.

---

[1]) Edw. Schröder, Art. „Brücke" im Reallexikon der germanischen Altertumskunde, herausgeg. von Hoops, Bd. 1 S. 334, Pollock u. Maitland S. 338 f.: „a bequest for the repair of bridges is deemed a pious and laudable bequest." O. Loening S. 63, 130, Brandileone a. a. O. S. 31 u. 43, Stobbe V S. 199[10], O. Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 760[12].

[2]) Genueser Dekret von 1642 nach Brandileone a. a. O. S. 40.

V.

# Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter.

Von
Herrn Professor Dr. **Hans Fehr**
in Halle.

## Einleitung.

### I.

Das Waffenrecht ist kein Rechtsbegriff, welchen die Quellen unmittelbar überliefern. Sie sprechen wohl von arma sumere, von arma portare, von arma deponere, von jus militare. Aber sie bezeichnen mit diesen und ähnlichen Ausdrücken immer nur bestimmte Seiten des Begriffs. Trotzdem verwendet die Wissenschaft längst einen einheitlichen Begriff des Waffenrechts, und in vielen Rechtsgeschichten lesen wir z. B. den Satz, daß der Bauer in nachfränkischer Zeit vom Heere ausgeschlossen worden sei, weil ihm das Waffenrecht gefehlt habe. Die Wissenschaft hat jedoch bis jetzt unterlassen, aus den Quellen heraus den Begriff und dessen einzelne Elemente festzustellen. Sie begnügt sich, da und dort auf Äußerungen des Waffenrechts hinzuweisen, um Einrichtungen und rechtsgeschichtliche Veränderungen beschreiben und erklären zu können. Zu einer Synthese ist sie nicht gelangt.

Die vorliegende Abhandlung geht von einem festen, aus den Quellen gewonnenen Begriff des Waffenrechts aus und versucht, die verschiedenen Elemente, welche in dem einheitlichen Begriffe stecken, in ihren Wandlungen geschichtlich zu beleuchten.

### II.

Das Waffenrecht ist ein Recht, welches seinen Träger erfaßt als Glied eines Verbandes, sei es als Glied eines eigentlichen Staatsverbandes, sei es als Glied eines Feudalverbandes, sei es als Glied eines Gerichtsverbandes. Zählen

wir den feudalen Verband zu den öffentlichen Verbänden[1]), so ist zu sagen, das Waffenrecht beruht auf der öffentlichrechtlichen Stellung einer Person. Es hat weder leibherrschaftlichen noch grundherrschaftlichen Charakter.

Das Waffenrecht ist ein Recht, welches seinem Träger eine Vorzugsstellung einräumt. Wer das Waffenrecht besitzt, ist waffenfähig. Waffenfähigkeit bedeutet in der Anschauung des Mittelalters eine Besserstellung gegenüber dem Nichtwaffenfähigen. Dies wird sofort klar, wenn man sich daran erinnert, daß in fränkischer Zeit nur der freie Mann waffenfähig war. In der fränkischen Zeit ist das Waffenrecht Ausfluß der freien Untertanenstellung einer Person. Wenn dies auch für die nachfränkische Epoche nicht mehr stimmt, so bleibt doch die Idee der Vorzugsstellung erhalten. Der Waffenfähige ist der von der Rechtsordnung besonders ausgezeichnete Mann. Daher stehen Waffenrecht und Ehre in innigster Berührung. Daher geht das Waffenrecht dem Ehrlosen verloren. Und wie ès Abstufungen innerhalb des Ehrbegriffs gibt, ebenso gibt es Abstufungen innerhalb des Waffenrechts. Es kann eine Person voll-, halb- und nichtwaffenfähig sein.

Die Auszeichnung, die dem Waffenfähigen zukommt, äußert sich nun in der Fähigkeit, an bestimmten waffenmäßigen Einrichtungen teilzunehmen. Die Rechtsordnung hat eine Reihe von Waffeninstituten ausgebildet, die dem Waffenunfähigen versagt sind. Diese Institute gewähren teils nur Rechte, verlangen jedoch teils auch die Erfüllung von Pflichten. Aber selbst wenn diese schwer belastend wirken, so wird doch diese Belastung gewertet als eine, die einem bevorzugten Personenkreise zugebilligt ist.

Somit läßt sich das Waffenrecht definieren als das auf der öffentlichrechtlichen Stellung einer Person aufgebaute Ehrenrecht, an bestimmten von der Rechtsordnung ausgebildeten waffenmäßigen Instituten teilzunehmen.

Fünf Institute bilden die Elemente des Waffenrechts. Es sind folgende: Einmal das Recht, in Friedenszeiten be-

[1]) Damit will ich noch nicht sagen, daß der Feudalverband ein Staatsverband sei.

waffnet einherzugehen, bewaffnet zu reisen und bewaffnet vor Gericht aufzutreten, also das Recht des Waffentragens. Zweitens das Recht, bewaffnet im Heer zu erscheinen und als Glied des Heeres zu kämpfen. Darunter fallen zwei Institute: das Recht der Heerfolge und das Recht der Landfolge. Das Recht der Heerfolge besteht in der Teilnahme an einem Heereszug, also an einem Angriffskrieg. Das Recht der Landfolge enthält das Recht, in einen Verteidigungskrieg mitzuziehen, d. h. an der defensio patriae teilzunehmen. Und beiden Rechten entspricht die Pflicht. Heerfolgepflicht und Landfolgepflicht sind Reflexwirkungen des Waffenrechts. Drittens ist Ausfluß des Waffenrechts das Fehderecht. Dieses Recht der Selbsthilfe hat aber ursprünglich in keiner Verbindung mit dem Waffenrecht gestanden. Die Fehde war das Racherecht eines jeden Verletzten, dem eine fehdewürdige Untat zugefügt worden war. Das Fehderecht kam auch dem Nichtwaffenfähigen zu, gab also seinem Träger keine Vorzugsstellung. Auch wurde die Fehde sehr häufig ohne Waffengebrauch ausgeführt. Brandstiftung, Plünderung, Sachbeschädigung kommen als erlaubte Fehdeakte vor. Erst nach Ausgang der fränkischen Zeit rückte das Fehderecht in den Bereich des Waffenrechts hinein, nachdem man begonnen hatte zu unterscheiden zwischen eigentlicher Fehde und Blutrache.

Viertens fällt der Zweikampf unter die Institute des Waffenrechts. Das von der Rechtsordnung anerkannte Gottesurteil des Zweikampfes als eines prozessualen Beweismittels hängt aufs engste mit der Waffenfähigkeit der Partei zusammen. Die Frauen, die niemals Waffenrecht besessen haben und doch mitunter zum Zweikampf zugelassen worden sind, vermögen kein Gegenbeispiel darzustellen. Sie fochten den Zweikampf niemals mit einer Waffe aus. Stein und Knüttel, die ihnen zu Gebote standen, sind keine Waffen im Rechtssinne. Gerade weil sie nicht waffenfähig waren, wurden sie vom eigentlichen Zweikampfe ausgeschlossen. Der echte Zweikampf war bewaffneter Zweikampf.

Nicht aber fällt in den Bereich des Waffenrechts das

Institut der Gerichtsfolge. Gerichtsfolge bedeutet die Verfolgung von Missetätern zum Zwecke der Festnahme. Von einem Rechte, d. h. von einer Befugnis, die ihrem Träger eine Vorzugsstellung eingeräumt hätte, läßt sich hier nicht sprechen. Hier ist ein reiner Pflichtenkomplex gegeben, der unmöglich die Idee der Auszeichnung in sich tragen konnte, wie etwa das Zweikampfrecht oder das Heerfolgerecht. Es war nur eine Last, dem fliehenden Verbrecher nachzusetzen und ihn gefangen zu nehmen. Wenn auch diese Gerichtsfolge regelmäßig bewaffnet ausgeführt wurde, so bedeutet sie doch nicht Ausfluß eines Waffenrechts der Verfolgenden. Die fränkischen Quellen zeigen deutlich, daß alle Personen, auch die Unfreien, der Gerichtsfolgepflicht unterworfen waren. Die Unfreien aber besaßen damals kein Waffenrecht. Die Gerichtsfolge wurde abgeleistet von allen Waffentauglichen, d. h. von allen Personen, die körperlich tauglich waren, eine Waffe zu führen. Waffentauglichkeit ist im Gegensatz zur Waffenfähigkeit kein Rechtsbegriff.

Trotzdem muß aber in dieser Studie auf die Gerichtsfolgepflicht eingegangen werden. Und zwar deshalb, weil Gerichtsfolge und Landfolge in nachfränkischer Zeit sich aufs engste berühren, ja weil sich die Landfolge in der Gerichtsfolge auflöste und sich später wiederum aus dieser Gerichtsfolge eine neue Art der Landfolge entwickelt hat.

## III.

Aus zwei Gründen wird im folgenden das Waffenrecht eines Standes, des Bauernstandes, untersucht. Einmal brachten mich meine Studien im Gebiete der Weistümer diesem Rechtskreise besonders nahe, und ich bin namentlich beim Sammeln von Material über den Zweikampf auf allerlei interessante Dinge gestoßen. Und ferner schien mir gerade das Waffenrecht dieses Standes besonders stark im Dunkeln zu ruhen. Schon über die Entwicklung bis ins 12. Jahrhundert hinein ist von der Literatur nirgends ein Gesamtbild entworfen. Und von dieser Epoche an finden sich eigentlich nur noch einige Konsequenzen des Satzes gezogen: der Bauer ist nicht mehr waffenfähig.

Jede juristische Ausarbeitung fehlt. Daher bedurfte es der Ausfüllung dieser wissenschaftlichen Lücke.

Und sind unsere fürchterlich ernsten kriegerischen Tage glücklich vorbei, so mag es für manchen von doppeltem Interesse sein zu erfahren, wie es im Mittelalter um das Waffenrecht desjenigen Teils der Nation aussah, der uns zum Sieg führen wird, um das Waffenrecht der großen Volksmasse. Denn in jener Zeit ist der Bauer der Repräsentant der großen Volksmasse. Er stellt die Volkskraft dar.

## IV.

Die ganze Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil behandelt das bäuerliche Waffenrecht im Reichsrecht, der zweite im Territorialrecht. Diese Scheidung war geboten, weil das Waffenrecht Deutschlands bis zur Ausbildung der Landeshoheit im 13. Jahrhundert prinzipiell gleichmäßig ausgestaltet blieb. Erst dann setzen in den einzelnen Reichsteilen so starke Sonderbewegungen ein, daß sie für sich verfolgt werden müssen. Während bis zum Mainzer Landfrieden die Hauptquellen die Gottes- und Landfrieden des Reiches bilden, beginnen seit Ende des 13. Jahrhunderts die territorialen Landfrieden und andere Satzungen ihre eigene Sprache zu sprechen.

Um den Weg für den zweiten Teil, für das Territorialrecht freizumachen, nahm ich im ersten Teil ein Doppeltes vorweg. Ich faßte das Waffenrecht unserer Rechtsbücher in ein Ganzes zusammen, und zwar deshalb, weil die Rechtsbücher in diesem Punkte überaus ähnliche Normen aufweisen. Sie geben also tatsächlich auch eine Art Reichsrecht, d. h. ein Recht, welches trotz verschiedenartiger Rechtsquellen starke Übereinstimmungen im Norden und im Süden aufweist. Zudem ist bei dieser Art der Darstellung der Vorzug gegeben, daß nachher bei der Behandlung des Territorialrechts jeweils auf diese Zusammenfassung verwiesen werden kann. Sonst müßten ja in ermüdender Wiederholung bei jedem Territorium die Normen des Sachsen-, Schwabenspiegels und anderer Rechtsbücher einzeln herangezogen werden.

Ferner fällt in den Bereich dieses ersten Teiles die

Behandlung des Reichsrechts seit dem 13. Jahrhundert bis zum ewigen Landfrieden. Auch damit ist eine wichtige Vorarbeit für das Territorialrecht geleistet. Denn die territorialen Landfrieden, welche mit die Hauptquellen bilden, lehnen sich zum Teil außerordentlich stark an die Reichslandfrieden an. Manche sind überhaupt nur Reflexe der Reichsfriedensgesetzgebung. Um also auch hier die einheitliche Basis für die differenzierte Entwicklung in den landesherrlichen Gebieten zu schaffen, arbeitete ich das Reichsrecht bis 1495 heraus. Außer den Reichslandfrieden sind es nur wenige Gesetze, die für unser Thema in Betracht fallen.

Als erstes Territorialgebiet wird im zweiten Teile Baiern untersucht werden. Am Schlusse beider Teile werde ich die Entwicklung im ganzen zusammenfassen.

# 1. Teil.

# Das Waffenrecht der Bauern im Reichsrecht und in den Rechtsbüchern.

## 1. Kapitel.

## Die Grundlagen in der fränkischen Zeit.

### § 1. Allgemeines.

Die fränkische Zeit kennt keinen Bauernstand. Die fränkischen Quellen sprechen nirgends von einem rusticus oder von einem agricola, um damit einen Mann zu bezeichnen, der kraft seines bäuerlichen Berufs eine ständische Sonderstellung eingenommen hätte. Zu einem Stande im Rechtssinn erwachsen die Bauern erst in der folgenden Periode. Die ständischen Gruppen in fränkischer Zeit sind die Gruppen der freien und unfreien Leute mit den vielgestalteten Zwischengliedern der Halbfreien. Von einem Waffenrecht des Bauernstandes kann folglich nicht gesprochen werden. Das Waffenrecht der bäuerlich lebenden Bevölkerungsklassen unterschied sich vom Waffenrecht der übrigen Klassen nicht. Mochte auch der Waffendienst ein

ganz anderer, für gewisse Volksteile ein viel intensiverer sein, die prinzipielle Ausgestaltung des Waffenrechts war eine gleichmäßige für alle Freien.

Und trotzdem kann die fränkische Zeit nicht völlig außer acht gelassen werden. Es treten nämlich bereits in ihr die ersten Spuren einer Entwicklung auf, die sich in der folgenden Epoche gewaltig ausgedehnt haben. Die Keime von Einrichtungen sind wahrzunehmen, die aufs neue beweisen, wie schöpferisch das Reich der Merowinger und der Karolinger gewesen ist. Für uns fallen namentlich karolingische Quellen in Betracht, zum großen Teil Quellen des 9. Jahrhunderts.

Ich betrachte die fünf Elemente, welche, wie in der Einleitung gezeigt, das Waffenrecht ausmachen, einzeln und beginne mit der Heerfolge. Auch die Gerichtsfolge muß zum vollen Verständnis des Mittelalters eine kurze Erwähnung finden.

## § 2. Die Heerfolge.

### 1. Der Heerdienst der Bauern.

Die erste aufzuwerfende Frage lautet: War das karolingische Heer bereits ein Heer von Berufskriegern? War tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, der Bauer aus dem Heere ausgeschieden? Hatte die karolingische Heerverfassung eine Ausgestaltung erfahren, die nicht mehr mit einem bäuerlichen Aufgebot rechnete?

Bekanntlich hat Delbrück in seiner Geschichte der Kriegskunst die Frage mit aller Entschiedenheit bejaht.[1]) Wäre dies richtig, so würde die Ausübung einer der wichtigsten Teile des Waffenrechts, das Dienstrecht im Heere, dem Bauern bereits genommen gewesen sein. Aber Delbrück ist von Erben überzeugend widerlegt worden.[2]) — Auch Dopsch[3]) hat sich neuerdings, unter Heranziehung einer sprechenden Kapitularienstelle, gegen Delbrück ge-

---

[1]) III 3ff. u. 17f. (1907.)

[2]) Zur Geschichte des karolingischen Kriegswesens in Hist. Z. 101. 321ff.

[3]) Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 22 Anm. 2 unter Beziehung auf Boretius, Cap. I 170 c. 17.

wendet. Ich füge noch hinzu, daß in den bekannten Klagen [1]) von 811 gesagt ist, die geistlichen und weltlichen Herren zwängen gerade die Kleinbauern (pauperiores) fortwährend zum Kriegsdienst (in hostem ire faciant) und ließen die vermöglicheren Leute zu Hause.[2]) Das paßt so wenig auf einen Stand von Berufskriegern als der Befehl an die Missi, in ihrem Amtssprengel das königliche Aufgebot coram populo verlesen zu lassen.[3])

Somit ist auszugehen von der alten, wohlbegründeten Anschauung, daß die karolingischen Kapitularien noch ein eigentliches Volksheer im Auge haben. Jeden Freien, Großgrundbesitzer wie Kleinbauern, traf das Aufgebot zum Heerdienste. Beide Gruppen bildeten tatsächlich wie rechtlich das Heer. Da nun aber der Heerdienst, welcher mehr und mehr Reiterdienst wurde, dem Mann schwere Verpflichtungen auferlegte, so schränkte man ihn bekanntlich zugunsten der ärmeren Klassen ein. Man stellte Besitzminima auf. Wer diese nicht erreichte, leistete nur eine Beisteuer zur Ausrüstung eines Dritten oder erhielt, wenn er selbst auszog, eine Unterstützung durch Dritte.[4])

Man hat bisher diese Neuerungen, welche den Kleinbauern die bürgerliche Existenz erleichterten, als Reformen Karls des Großen betrachtet. Dagegen hat Dopsch erklärt, daß dies altes fränkisches Recht gewesen sei.[5]) Er sagt Seite 18: „Sehr deutlich geht dies m. E. aus dem Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 825 hervor. Die Kriegsdienstverpflichtung erscheint nach Maßgabe des Vermögens abgestuft, als mindere Form der Verpflichtung die Leistung von Adjutorien durch die Ärmeren, welche nicht selbst ausziehen konnten, aber auch die völlige Ent-

---

[1]) Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda, Boretius I 165 cap. 5.

[2]) „et illos qui habent quod (dare) possint ad propria dimittunt.

[3]) Boretius, Cap. I 334 c. 7 unter den Capitula Francica. Auch die Anlegung von Stammrollen in den Hundertschaften spricht für ein Volks-, nicht für ein Berufsheer. (Capitulare pro lege habendum Wormatiense von 829 c. 7. Boretius-Krause II 19.) Vgl. auch II 10 c. 5 u. II 71 c. 5.

[4]) Quellen und Darstellung bei Brunner R. G.[1] II 205f.

[5]) Wirtschaftsentwicklung II 18.

hebung für solche zulässig, die pro nimia paupertate neque ipsi ire valent neque adiutorium eunti prestare. Ausdrücklich aber wird am Schlusse dieses System als antiqua consuetudo bezeichnet, die von den Grafen beobachtet werden solle.“ Dopsch stützt sich hier auf das Capitulare de expeditione Corsicana vom Februar 825.[1]) Und in der Tat lautet dessen Schlußsatz: A comitibus habeatur excusatus post antiqua consuetudo eis fidelium comitibus observanda. Schon methodisch ist's aber angreifbar[2]), eine so spezielle Bestimmung, wie sie das Capitulare für den korsikanischen Feldzug aufstellt, zum Prinzip zu erheben, während eine Reihe anderer Normen darauf hindeuten, daß die dienstlichen Erleichterungen nicht „alte Gewohnheit“ darstellen. Aber man braucht diesen methodischen Fehler gar nicht in die Wagschale zu werfen. Dopsch hat falsch übersetzt. Dieser Schlußsatz lautet zu deutsch: Die Entschuldigung (genau: der Entschuldigte) soll von den Grafen angenommen werden gemäß alter Gewohnheit, welche diese Grafen der Getreuen zu beobachten haben. Der Ton liegt auf comitibus. Das Wort steht am Anfang des Satzes. Und so ist völlig klar, daß die Vorschrift besagen will: bei dem Grafen, bei niemand anderem ist die Entschuldigung für das Ausbleiben vom Dienst und für das Nichtleisten der Beisteuer anzubringen. Und dies, nicht die Art der Befreiung ist altes Recht. Einzig der Graf ist legitimiert, Dispensationen zu erteilen, keine andere Gewalt in der Grafschaft. Es ist nichts anderes, als was die Memoria Olonnae comitibus data von 822—823 sagen[3]): Liceat comiti scusatos (= excusatos) habere, sicut lex Langubardorum continet. Auch bei den Langobarden war der Graf die Befreiungsinstanz.

---

[1]) Boretius I 324.

[2]) Es ist auch nicht erlaubt, an der Interpunktion einer Belegstelle etwas zu ändern ohne genaue Prüfung und Beweisführung. Dopsch sagt S. 19 Anm. 1 mit Rücksicht auf dieses Cap. 3 des Capitulare: „wo freilich die Interpunktion kaum zutreffend sein dürfte“. Ich weiß nicht, welche Interpunktionsverschiebung der Verfasser im Auge hat, aber jedenfalls eine solche, die seine Behauptung unterstützen sollte. Um so mehr war ein Beweis erwünscht und geboten.

[3]) Boretius I 319 c. 13.

Somit ist an der herrschenden Lehre festzuhalten, daß die Milderungen im Heerdienst, die ja vor allem den kleinen Bauern zugute kamen, auf das Eingreifen Karls des Großen zurückgehen. Er wollte diese Leute vor Existenzvernichtung schützen.

### 2. Die Tieferstellung der Bauern.

Aber Karl der Große hat damit eine Entwicklung angebahnt, welche allmählich zu einer ständischen Scheidung im Waffenrecht führen mußte. Die Armut, welche den Bauern nicht oder nur mit Unterstützung anderer dienen ließ, drückte ihn freilich zunächst nur sozial herab. Aber aus dieser sozialen Tieferstellung erwuchs allmählich die rechtliche. Schon das Capitulare Missorum de exercitu promovendo[1]) von 808 scheidet die Dienstverpflichteten in liberi und pauperes, deutet also bereits auf eine Art Minderfreiheit des kleinen Grundbesitzers hin. Die Ausdrucksweise ist ungeschickt. Denn es kann keine Rede davon sein, daß zu Beginn des neunten Jahrhunderts der heerpflichtige Bauer nicht mehr zu den liberi gehört hätte. Aber zufällig ist die Wendung doch nicht. Sie ist kennzeichnend, wenn auch nicht für eine ständische Trennung im Rechtssinne, so doch für die soziale Herabsetzung des fränkischen Bauern. Im Capitulare Olonense[2]) mundanum von 825 ist die Rede von liberi, welche so begütert sind, daß sie gut (bene) den Heerdienst leisten können, und von mediocribus quippe liberis qui non possunt per se hostem facere. Die Capitula de expeditione Corsicana von 825[3]) gehen dann bereits so weit, die Freien, welche wegen ihrer Armut nicht oder nur mit Hülfe fremder Unterstützung ausziehen können, Freie zweiter Ordnung zu nennen. Sie heißen liberi secundi ordinis. Noch gelten diese Bauern ausdrücklich als freie Leute. Noch sind sie wie die anderen Freien im vollen Besitz des Waffenrechts. Aber die Anfänge der mittelalterlichen Kluft sind gegeben. Der „arme Mann" des Mittelalters, der minderfreie Bauer bereitet sich vor. Vermögen und Beruf d. h. Kleinbesitz und bäuerliche

[1]) Boretius I 137 c. 2. [2]) Boretius I 329 c. 1.
[3]) Boretius I 325 c. 3.

Arbeit treten schon jetzt im Heerwesen und damit im Waffenrecht als Merkmale hervor, welche einst eine entscheidende Rolle spielen sollten.

### 3. Das Waffenrecht der Unfreien.

Die fränkische Zeit gestattet uns auch einen Einblick in die Ausdehnung des Waffenrechts auf die Unfreien. Brunner hat alle wichtigen Zeugnisse verwertet, welche die Teilnahme der Knechte an der Heerfahrt erweisen.[1]) Knechte höherer und niedrerer Ordnung konnten von ihren Herren mit Waffen versehen und in den Krieg mitgenommen werden. Aber dieses Mitziehen und Dienen im Heere war nicht Ausfluß eines Waffenrechts. Der Freie allein besaß das Waffenrecht. Er allein war Volksgenosse. Und als solcher, als Glied des Untertanenverbandes, übte er die vornehmste Seite des Waffenrechts, das Dienstrecht im Heere aus. Der Knecht entbehrte dieser Vorzugsstellung. Er gehörte nicht zum populus, nicht zum Volksverbande. Wenn ihn sein Herr mit einer Waffe versah, um ihn als Diener im Troß zu verwenden, so geschah diese Waffenführung und Dienstleistung nicht auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung oder Berechtigung. Der Herr konnte seinen Unfreien jederzeit nach Hause schicken und ihm die Waffe entziehen. Das war den fränkischen Zeitgenossen wohl bewußt. Und so ist es recht kennzeichnend, daß auch äußerlich der Unterschied zwischen Waffenführung und Waffenrecht gewahrt werden sollte. Nach einer Handschrift des Capitulare Missorum von 805 blieb dem Unfreien das Tragen der Hauptwaffe, der Lanze untersagt.[2]) Von einem Waffenrecht der Unfreien können wir nur in einem einzigen Falle sprechen. Nach dem Capitulare Missorum von 789[3]) war es den Herren erlaubt, Unfreie mit Benefizien zu versehen, als Vasallen aufzunehmen und sie als solche mit Roß und Waffen auszurüsten. Die so ausgezeichneten Diener traten in den Untertanenverband ein, ohne frei zu

[1]) R. G.[2] I 373f.

[2]) Boretius I 123 c. 5 Note 9: Et ut servi lanceas non portent et qui inventus fuerit post bannum, hasta frangatur in dorso eius.

[3]) Boretius I 67 c. 4.

werden. Sie schwuren den Untertaneneid. Es ist daher nur folgerichtig, wenn ihnen gestattet wird, neben anderen Waffen auch die Lanze zu tragen, die Waffe der Volksgenossen. So stiegen, vermittelt durch das Benefizialwesen und den Reiterdienst, ständisch tiefere Gruppen in das Waffenrecht auf. Unfreie Elemente nahmen teil an einer ursprünglich den Freien vorbehaltenen Rechtsstellung. Auch nach dieser Richtung wirft das Mittelalter seine Schatten voraus. Herrendienst und Reiterdienst vermitteln den Eintritt in den Volksverband und damit in das Waffenrecht.

## § 3. Die Landfolge und die Gerichtsfolge.

### 1. Vorbemerkung.

Über Land- und Gerichtsfolge im fränkischen Recht habe ich eine Abhandlung veröffentlicht in der Festschrift für Rudolph Sohm, 1914. Ich teile hier die Ergebnisse mit, soweit sie unser Thema berühren, und verweise für alle Belegstellen auf jene Studie.

### 2. Die Landfolge.

Landfolge und Gerichtsfolge sind in fränkischer Zeit, im Gegensatz zum späten Mittelalter scharf voneinander geschieden. Die Landfolge, die defensio patriae, ist ein Recht und eine Pflicht, die dem Franken zukommt als Glied des engern Untertanenverbandes. Der engere Untertanenverband ist der Volksverband, der Verband der freien Leute. Nur der Freie besitzt eine patria. Nur der Freie wird daher zu ihrer Verteidigung herangezogen und zugelassen. Unfreie nehmen nur teil, soweit sie durch Ableistung des Fidelitätseides dem Untertanenverbande zugezählt werden. Die Landfolge bildet wie die Heerfolge Bestandteil des Waffenrechts. Der Waffenfähige allein ist, als freier Mann, landfolgepflichtig. Während aber innerhalb der Heerfolge unterschieden wird zwischen Dienstverpflichteten und Dienstfähigen, eine Unterscheidung, die sich herausbildete wegen der Vermögensverschiedenheit der Waffenfähigen, fällt diese Differenzierung im Bereiche der Landfolge fort. Alle

Waffenfähigen sind landfolgepflichtig. Recht und Pflicht, das Vaterland gegen äußere Feinde zu schützen, umspannt alle Träger des Waffenrechts, vom größten Grundbesitzer bis zum kleinsten Bauern. Das Waffenrecht schließt in dieser Beziehung alle Volksgenossen zu einer gleichartigen, ebenbürtigen Masse zusammen.

Die Verpflichtung ist unmittelbare Untertanenverpflichtung. Das Seniorat spielt keine Rolle. Die direkte Unterordnung unter den Grafen und damit unter den König ist erhalten geblieben. Das Waffenrecht durchbricht im Bereiche der Landfolge alle Zwischenglieder, die sich zwischen die Königs- und die Grafengewalt eingeschoben haben. Die Landfolge erweist sich als ein starkes Element in der öffentlichrechtlichen Struktur des fränkischen Staatswesens.

### 3. Die Gerichtsfolge.

Neben dem engern Untertanenverband, dem Volksverband, kennt der fränkische Staat seit etwa dem Ende des 8. Jahrhunderts einen weiteren Untertanenverband. Der weitere Untertanenverband ist nicht Heer- und nicht Gerichtsverband; er ist einzig Friedensverband. Er umfaßt alle Einwohner, alle commanentes, alle Leute vom höchsten Freien bis zum tiefsten Unfreien. Er umfaßt also neben der großen Masse der Waffenfähigen die große Masse der Nichtwaffenfähigen. Die Gerichtsfolge ist kein Ausfluß des Waffenrechts. Sie ist eine Untertanenverpflichtung des weiteren Verbandes. Wer dem Friedensverbande angehört, hat die Pflicht, Diebe, Räuber und andere Missetäter zu verfolgen und festzunehmen. Diese Folgepflicht wird ausgelöst durch die Gerüftserhebung des Geschädigten oder durch das Aufgebot des Grafen. Die Bauern, ob Klein- oder Großbauern, nehmen nach keiner Richtung eine Sonderstellung ein. Das Seniorat ist wie bei der Landfolge auch hier ausgeschaltet. Die öffentlichrechtliche Natur des Staates zeigt sich ebenfalls in vollstem Lichte.

Der Graf hat für seine Grafschaft das Aufgebotsrecht. Jeder Graf kann seine Einwohner in seinem Komitate zur Gerichtsfolge bannen. Über die Grenzen seiner Grafschaft hinaus reicht seine Banngewalt nicht.

Zeitlich ist die Pflicht so wenig wie die der Landfolge begrenzt. Wie die Notlage es erfordert, verteidigt man die Marken des Staates, verfolgt man den flüchtigen Verbrecher. Aber örtlich endet die Gerichtsfolge an der Grenze des Amtssprengels, während die Landfolge auch hier ihrem Träger eine unbegrenzte Verteidigungspflicht auferlegt.

Das spätere Mittelalter wird gerade in diesen letzten Punkten weitgehende Unterschiede aufweisen.

## § 4. Die Waffenverbote.

### 1. Fehde und Waffenverbot.

Wie in der Einleitung hervorgehoben, ist das Fehderecht in fränkischer Zeit kein Element des Waffenrechts. Es steht jedem Verletzten zu, diesen Weg der Selbsthilfe zu beschreiten, wenn die Voraussetzungen durch die schädigende Tat gegeben sind. Somit ist hier kein Raum vorhanden, auf das Fehderecht einzugehen. Nur nach einer Richtung fällt das Institut in Betracht. Es muß bereits hier auf den Zusammenhang von Fehde und Waffenverbot aufmerksam gemacht werden. Dies ist notwendig, weil die Gottes- und Landfrieden des späteren Mittelalters diesen Zusammenhang auf das bestimmteste festgehalten haben.

Mayer-Homberg[1]) hat gezeigt, daß das salische Recht das Fehderecht anerkannte[2]), das ribuarische Recht dasselbe ausschloß. Und es kann kein Zweifel sein, daß das karolingische Reichsrecht dem salischen Recht folgte. Trotz der Anerkennung dieses durch das Volksrecht gewährleisteten Instituts versuchte aber die königliche Gewalt kraft ihrer Banngewalt die Fehde zu beschränken. Und zwar geht sie vor allem so vor, daß sie nicht die Feindschaft, die faida oder inimicitia, schlechtweg unter Strafe stellt — der feindliche Zustand selbst konnte schwerlich Deliktsnatur

[1]) Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I.

[2]) Die Stellen, die W. Sickel, Die Entstehung der fränkischen Monarchie S. 271 Anm. 1 (Westd. Z. f. Geschichte u. Kunst IV) beibringt, um die Behauptung zu stützen, die Salier hätten das Fehderecht beseitigt, entbehren der Beweiskraft.

annehmen[1]) — sondern auf eine Versöhnung der befehdeten Parteien hin arbeitet. Die Parteien sollen verpflichtet sein, Sühnegeld zu geben und zu nehmen. Der Abschluß einer Urfehde ist das Hauptziel der karolingischen Bestrebungen.[2]) Bei diesen Tendenzen ist es begreiflich, daß Waffenverbote erlassen wurden. Im Capitulare Missorum von 805[3]) heißt es: De armis infra patria non portandis, id est scutis et lanceis et loricis; et si faidosus sit, discutiatur tunc quis e duobus contrarius sit ut pacati sint, et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint; et si aliter pacificare nolunt, adducantur in nostram praesentiam. Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, conponat illum et manum quam periuravit perdat et insuper bannum dominicum solvat. In der patria, d. h. im ganzen fränkischen Reiche[4]) dürfen also Schild, Lanze und Brünne in Friedenszeiten (können wir hinzufügen) nicht getragen werden. Und im gleichen Atemzuge nennt das Capitulare die Pflicht für die Befehdeten, sich zu versöhnen (ut pacati sint), und normiert die Strafe des Handabhauens und des Königsbanns für die Tötung nach beschworener Urfehde. Einer Strafe für die Übertretung des Waffenverbotes begegnen wir hier nicht. Das Recht aller Freien, Waffen zu tragen, war noch zu

[1]) Wie sollte auch die Feindschaft in rechtliche Erscheinung getreten sein in einer Zeit, in der es ein Aufsagen des Friedens noch nicht gab? Es mußte irgendeine Handlung von seite des Fehdeberechtigten vorgenommen werden, und diese konnte unter Strafe gestellt sein. Sehr interessant ist in dieser Beziehung das Hofrecht von Worms (Constitutiones I 643) cap. 30, wo es heißt: Si autem proximi occisi istud constitutum contempnere volunt et supra dictis insidias parant, tamen nichil nocent, nisi quod insidiantur, corium et capillos amittant sine combustione. Die bloßen Nachstellungen (insidiae), welche mit schädigenden Handlungen nicht verbunden zu sein brauchten, wurden hier unter Strafe gestellt, als unerlaubte Fehdehandlungen. Diese mögen im Aufsagen des Friedens, im Auflauern, in Drohungen usw. bestanden haben.

[2]) Vgl. Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter B. I S. 163 ff., besonders 173 und Brunner R. G. II[1] 530.

[3]) Boretius I 123 Cap. 5.

[4]) Für den Begriff der patria, der bald das Reich, bald nur einzelne Reichsteile umfaßt, vgl. meine Ausführungen in der Festschrift für Sohm S. 425—427.



lebendig, als daß der König es wagen konnte, durch Strafvorschriften dieses Recht einzudämmen oder abzusprechen. Mehr als ein prophylaktisches Vorgehen der Staatsgewalt ist in dieser Norm nicht enthalten. Aber unter allen Umständen steht fest: Das fränkische Waffenverbot hat einen fehdebeschränkenden Zweck. Das Nichttragen von Waffen sollte das Ausfechten von Fehden unmöglich machen. Wie wenig aber alle Versuche des Königs, also auch dieses Waffenverbot, fruchteten, das zeigen die Kapitularien der späteren Karolinger deutlich genug.[1])

### 2. Gericht und Waffenverbot.

Die Waffenverbote verfolgten aber noch einen zweiten Zweck. Der König stellte Waffenverbote auf im Bereiche des Gerichtswesens. Das bewaffnete Erscheinen der Volksgenossen vor Gericht wurde eingeschränkt. Es heißt in den Capitula per missos cognita facienda[2]): Ut nullus ad mallum vel ad placitum infra patria arma, id est scutum et lanceam portet, und in den Capitula Karoli apud Ansegisum servata[3]): Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi iniunctum contradixerit aut contradicere voluerit, et hoc ei adprobatum fuerit quod sciens contra missum dominicum ad resistendum venisset, de vita componat. Aus diesen Normen erhellt die Tendenz, die man mit diesen Waffenverboten erstrebte. Sicherlich war auch hierbei eine Eindämmung der Fehde bezweckt. In den Gerichtsversammlungen fanden sich die Befehdeten zusammen. Lust und Sucht zu Tötung und Verletzung waren erhöht, wenn der Mann Waffen trug. Aber daneben war der Hauptzweck, das ersieht man deutlich aus dem zweiten Kapitulare, die Aufrechterhaltung des Gerichtsfriedens.[4]) Der Richter sollte in seiner richterlichen Tätigkeit nicht gestört, die Gerichtsversammlung

---

[1]) Brunner R. G. II[1] 531. [2]) Boretius I 156 c. 1 (801—813).

[3]) Boretius I 160 c. 1 (810. 811?).

[4]) Mit der Aufrechthaltung von Sonderfrieden, nämlich des Kirchenfriedens, hängt das Verbot des bewaffneten Betretens der kirchlichen Räume und der curtis des Bischofs oder Presbyters (so z. B. in der Lex Alamannorum X, Lehmann) zusammen. Auch das Asylrecht spielt mit hinein.

nicht gesprengt werden. Schon der Versuch der Störung war unter Strafe gestellt.

Diese Normen lassen erkennen, daß der Bauer grundsätzlich in fränkischer Zeit noch bewaffnet im Gericht erschien, und daß die gebräuchlichsten Waffen offenbar noch Schild und Lanze darstellten. Das Tragen des Schwertes war nicht verboten. Ebenso waren Pfeil und Bogen erlaubt. Kennzeichnend ist auch hier, daß das allgemeine Waffenverbot, wie es im ersten Kapitulare enthalten ist, nicht unter Strafsanktion gestellt wurde. Erst ein italienisches Kapitulare aus den zwanziger Jahren des neunten Jahrhunderts bestrafte das Erscheinen im Grafengericht mit Schild (cum scutis) mit dem Königsbanne.[1])

Ständische Waffenverbote, die nur einen bestimmten Kreis der Volksgenossen erfaßt hätten, sind dem fränkischen Recht fremd. Nicht eine einzige Norm ist erhalten, welche den Bauern (die minores oder pauperiores) in dieser Richtung gegenüber den anderen Freien zurückgesetzt hätte. Und so ist auch der Bauer im gerichtlichen Zweikampfrechte in keiner Weise zurückgesetzt. Es war ein Recht aller Freien, sich dieses waffenmäßigen prozessualen Beweismittels zu bedienen. Nur der Zweikampf zu Pferde mit Schild und Lanze, der im neunten Jahrhundert auftaucht, ist ein Vorrecht der höheren Volksklassen.[2])

## § 5. Der Entzug des Waffenrechts.

Das Waffenrecht als ein Ehrenrecht des freien Mannes konnte entzogen werden. Der Waffenrechtsentzug war eine Strafe, eine Ehrenminderung schwerster Art.

Die fränkischen Quellen bezeichnen den Träger des Waffenrechts als eine Person, die mit dem cingulum militare ausgestattet ist. Schon Waitz hat dies, V. G. IV, erste Auflage S. 457 Anm. 4, behauptet. Fitting[3]) hat

---

[1]) Boretius I 318 c. 5. Memoria Olonnae comitibus data 822 bis 823. Es heißt cum collecta vel scutis in placito comitis venire.

[2]) So Brunner R. G. II[1] 417.

[3]) Castrense Peculium § 69, besonders S. 490. In wörtlicher Über-



dann unter Heranziehung einer Fülle von Material erklärt, das cingulum militare sei ganz allgemein „das äußere Abzeichen einer höheren weltlichen Stellung, eines obrigkeitlichen und amtlichen Charakters". Aber Waitz ist in seiner zweiten Auflage[1]) nicht abgegangen von seiner Meinung und zwar mit Recht. Auch Hinschius scheint auf dem Boden von Waitz zu stehen, wenn er in diesem Zusammenhang von Waffenführen spricht.[2])

Es ist kein Zweifel, daß cingulum für sich allein in der Bedeutung von Amt vorkommt. So z. B. in dem Zitat bei Fitting S. 487: Si vero comes ipsius pagi . . . hoc vindicare neglexerit, honore careat et cingulum amittat atque publica poenitentia multetur. Hier soll offenbar gesagt sein, daß der Graf Ehre und Amt verliere. Dagegen kommt der Ausdruck cingulum militare nur vor im Sinne von Waffenrecht. Dies beweist das Folgende: Einige Stellen sprechen ausdrücklich vom Niederlegen der Waffen (arma). So heißt es z. B. im Capitulare pro lege habendum Wormatiense von 829[3]): Quicumque propria uxore derelicta vel sine culpa interfecta aliam duxerit uxorem, armis depositis publicam agat poenitentiam; et si contumax fuerit, conprehendatur a comite et ferro vinciatur et in custodia mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur. Wer Frauen verstößt oder schuldlos Frauen tötet und wieder heiratet, büßt mit Verlust des Waffenrechts. Arma deponere kann nicht heißen ein Amt niederlegen. Ferner heißt es im Concilium Triburiense[4]): Quali poenitentia subiacere debeat, qui presbyterum voluntarie morti tradiderit. Und als Strafe wird u. a. fixiert: arma non portet et ubicunque eat pedibus incedat. Dem Priestermörder wird verboten, Waffen zu tragen. Ferner geben die Berichte über die Absetzung Ludwigs des Frommen zu erkennen, daß der König das cingulum militare trug, und daß ihm dieses entzogen wurde. In der Relatio Compendiensis von

---

setzung bedeutet nach Fitting cingulum militare bald das Schwert, bald den Schwertgurt a. a. O. 489 Anm. 13.

[1]) 541 Anm. 3. [2]) Kirchenrecht V 97 Anm. 9.

[3]) Boretius-Krause II 18 c. 3.

[4]) Boretius-Krause II 217 (895).

833[1]) heißt es vom König: ac deinde cingulum militiae deposuit et super altare collocavit. In den Capitula de poenitentia des Agobard[2]) steht noch deutlicher: deposita arma manu propria et ad crepidinem altaris proiecta, suscepit mente compuncta penitentiam publicam . . . . . Cingulum militare deponere und arma deponere sind also identisch. Ist dies festgestellt, so tritt noch hinzu die scharfe Ausdrucksweise des cap. 12 des Synodus Papiensis[3]) von 850. Dort heißt es: quia hi, qui sacri altaris communione privati et pro suis sceleribus reverendis aditibus exclusi publicae poenitentiae subiugati sunt, nullo militiae secularis uti cingulo nullamque rei publicae debent administrare dignitatem; Verlust des cingulum militiae (= militare) und Verlust der dignitas d. h. Verlust des Waffenrechts und Verlust des staatlichen Amtes sind durchaus getrennt aufgeführt. Der Entzug des Amts schließt den Entzug des Waffenrechts noch nicht in sich. — Damit dürfte die Ansicht erneut feststehen, daß die karolingische Zeit die Strafe des Waffenrechtsentzugs ausgebildet hatte. Ob mit dieser Strafe alle im Waffenrecht ruhenden Elemente, also z. B. auch das Landfolgerecht, genommen wurden, läßt sich nicht mehr feststellen. Sicher ist, daß das Waffentragen in Friedenszeiten dem Bestraften von jetzt an untersagt blieb; höchstwahrscheinlich auch das Zweikampfrecht. Fitting hat in seinen Ausführungen insofern das Richtige erkannt, als er betont, daß das cingulum militare eine besondere Ehre, eine höhere Achtung verschaffte. Das Waffenrecht galt eben als Ehrenrecht, und dieser Ehre konnte ein Mann beraubt werden.

Die Strafe der Entziehung des Waffenrechts spielt später, auch im bäuerlichen Rechtskreise eine große Rolle. Es war daher wichtig, festzustellen, daß bereits die fränkische Zeit diese Form der Sühne für ein Verhalten gekannt hat.

---

[1]) Boretius-Krause II 55 c. 8. Vgl. dazu Hinschius, Kirchenrecht V 97 Anm. 8 u. 9.

[2]) a. a. O. 57.

[3]) Boretius-Krause II 120.

## 2. Kapitel.

## Das Waffenrecht im Mittelalter bis zur Treuga Heinrici.

### § 6. Der Ausschluß der Bauern vom Fehderecht.

#### 1. Die wirtschaftliche Not.

Nach Auflösung der karolingischen Monarchie nahm das Fehdewesen in ungeheurer Weise zu.[1]) Das von der Rechtsordnung bald stillschweigend, bald ausdrücklich anerkannte Institut der Fehde drohte die letzten Reste eines Friedenszustandes aufzuzehren. War in fränkischer Zeit diese Art der Selbsthilfe auf einen bestimmten Kreis von Gegenständen — fehdewürdige Sachen — beschränkt gewesen, so scheint diese Beschränkung in späterer Zeit aufgegeben worden zu sein. Nicht eine einzige Quelle läßt uns erkennen, daß das Fehderecht sachlich begrenzt war, und der Mainzer Landfrieden von 1235 spricht ausdrücklich von einem Schaden an „deheiner slahte dinge“.[2]) Jede Beschädigung gab das Recht auf Selbsthilfe in Gestalt der Fehde. Der Rechtsstaat war in seinen Grundfesten vernichtet. Unter dem Deckmantel des Rechts verwandelte sich die Fehde in die schlimmste Form der Gewaltübung.

Und gerade die Bauernschaft, die sich mit der Erstarkung des Lehnwesens und des Rittertums immer mehr zu einem Stande im Rechtssinne abschloß, litt am meisten unter dem Privatkrieg. Der dem Waffenhandwerk schon

---

[1]) Für die Räubereien im 9. und 10. Jahrhundert siehe Waitz-Seeliger V. G. VI 521 Anm. 1. Wie kennzeichnend ist es für die wild bewegte Zeit, wenn der St. Galler Annalist zum Jahre 1043 berichtet, daß der König in eigener Person auf einer Synode zu Konstanz das Volk zum Frieden ermahnte und sogar mit Bitten an die Anwesenden gelangte, sich gegenseitig ihr Unrecht zu vergeben. Es heißt: populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiis ipse dimitteret (also Amnestie) omnesque qui illic aderant tum precibus tum pro potestate id ipsum facere cogeret (M G. S. S. I 85). Vgl. R. Goecke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland. Diss. Göttingen 1874 S. 25 und Waitz Seeliger V. G. VI 533.

[2]) Cap. 8. Daß das Mainzer Gesetz andere, einengende Voraussetzungen für die Fehde aufstellte, wird später gezeigt.



stark entfremdete Bauer, der seine ganze Kraft auf sein bäuerliches Gewerbe zu konzentrieren vermochte (ganz anders als in karolingischer Zeit!) wurde dauernd gestört in dieser friedlichen Tätigkeit.[1] Wie weit die Dinge zu Ende des 11. Jahrhunderts gediehen waren, zeigen die Annales Augustani: Sie berichten zum Jahre 1095: Frugum ubique habundantia. Diversa pro pace et regni restauratione colloquia.[2] Das heißt nichts anderes als: Die Natur bot den reichsten Segen von Früchten. Aber die unfriedliche Zeit ließ deren Einerntung nicht zu. Durch Friedensversammlungen (colloquia) versuchte man die kriegerischen Zustände einzudämmen.[3] Sollte dem Reiche und seinem Volke nicht sein Brot genommen werden, so bedurfte es dringender Abhülfe.

### 2. Die Gottesfrieden und die Landfrieden.

Die Idee, im Wege des Rechts Abhilfe schaffen zu müssen, stand zweifellos in Deutschland fest. Aber die Form, in welche die Hilfe gekleidet wurde, kam aus Frankreich. In Frankreich war die Einrichtung der sog. Gottesfrieden geschaffen worden.[4] Vermutlich angeregt und

---

[1]) Siehe Waitz-Seeliger V. G. VI 524 Anm. 1: milites agricolis omnia sua diripiunt.

[2]) Die Stelle bei Herzberg-Fränkel F. D. G. 23. 154, der mit Recht davon ausgeht, daß es sich hier um Sicherstellung der Ernte gegen Gewalttat handelte. Über die Brandschatzungen des flachen Landes im Bamberger Gebiet in den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts siehe Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 89 (v. Gierke, Unters. Heft 104).

[3]) Im gleichen Sinne ist auch die Äußerung Helmolds zu verstehen. Chr. Slavorum (M. G. S.S. 21) S. 44 zu 1125, als Lothar einen festen Frieden im Reiche bis Weihnachten 1127 geboten hatte: Cepitque in diebus Lotharii Cesaris nova lux non tam in Saxonia, quam in universo regno, tranquilitas temporum, habundantia rerum, pax inter regnum et sacerdotium. Nur die Friedenszeit ließ es zu, die Fülle der Früchte wirklich zur Verwertung zu bringen.

[4]) Über die trostlosen Zustände in Frankreich unter den Kapetingern vgl. De treuga et pace Dei. Der Gottesfrieden von Cl. F. Küster, Köln 1902, S. 10—15. Gute Bemerkungen über die Treuga dei bei Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 65 (v. Gierke, Unters. Heft 104).

unterstützt vor allem durch die Kluniazenser[1]) fanden die Frieden rasche Verbreitung. Nach Deutschland gelangten sie durch die Vermittlung des Bischofs Heinrich von Lüttich. Sein 1082 errichteter Gottesfriede bildete den Ausgangspunkt für die Bewegung im Reiche. Es wird sich nachher zeigen, wie nachhaltig gerade auf dem Gebiete des Bauernschutzes der Einfluß der französischen Gesetzgebung war. Die Frieden waren aufgebaut auf die Vereidigung der befriedeten Bewohner.[2]) Diese Gottesfrieden wirkten nun mächtig ein auf die Landfrieden. Letztere waren von den provinziellen Gewalten ausgegangen.[3]) Dann hatte

[1]) Diese Vermutung stütze ich vor allem auf zwei Nachrichten. Einmal berichtet Huberti in seinen Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden (Erstes Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich 1892), daß Hugo von Flavigny in seinem Bericht zum Jahre 1041 den Abt Odilo von Clugny als Verbreiter des Gottesfriedens nennt. Und so wirft schon Huberti S. 51 die Frage auf, ob nicht die Kluniazenser als die intellektuellen Urheber der ganzen Bewegung zu betrachten seien. Dazu auch Küster a. a. O. 21, der auch auf Mansi und Giesebrecht verweist (Anm. 6), Münchener historisches Jahrbuch von 1886. In dem Schreiben vom Jahre 1041 im Namen des gesamten Klerus von Gallien an die italienische Geistlichkeit, in dem die Bewahrung des Gottesfriedens (Treuga Dei) von der Abendstunde des vierten Wochentages ab anempfohlen wird, ist außer dem Erzbischof von Arles und den Bischöfen von Avignon und von Nizza auch der Abt Odilo von Clugny genannt. Mansi XIX S. 593 und Bouquet XI S. 516. — Ferner finde ich bei Schulte: Der Adel und die deutsche Kirche S. 190 Anm. 5, die interessante Nachricht, daß die Kluniazenser der Westschweiz ihren Meiern geboten: ut nullus ex illis neque de posteris eorum efficiatur miles, neque ullus portet scutum neque spadam neque ulla arma, nisi tantum lanceam et unum speronem (Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu Nr. 50 um 971). Dieses an die grundherrschaftlichen Beamten gerichtete Waffenverbot scheint mir auf die Energie hinzuweisen, mit welcher die Kluniazenser die Friedensbestrebungen durchzudrücken versuchten. Die Frage ihrer Beteiligung an der Friedensbewegung ist einer eigenen Untersuchung würdig.

[2]) Über die Bedeutung der Frieden als ein den Personen anhaftender Frieden s. Rosenstock, Königshaus und Stämme 211.

[3]) Die Landfrieden sind in Deutschland älter als die Gottesfrieden. Für die Entstehung der Landfriedensbewegung vgl. Herzberg-Fränkel in F. D. G. 23 S. 119—125 und Waitz-Seeliger V. G. VI 527 ff. u. 537 ff. Für das Ineinandergreifen von Land- und Gottesfrieden K. W. Nitzsch in F. z. Deutsch. G. Bd. XXI S. 271 ff.

Heinrich IV. 1103 den ersten Reichslandfrieden für vier Jahre erlassen. Die Landfrieden verarbeiteten Bestimmungen aus den Gottesfrieden mit neuen Ideen und machten allmählich die Gottesfrieden überflüssig. Zum Teil als Reichs-, zum Teil als Landesgesetz, zum Teil mit absolutem, zum Teil mit relativem Fehdeverbot blühten die Frieden viele Jahrhunderte. Seit dem 13. Jahrhundert wurde vorbildlich der sog. Mainzer Landfriede von 1235. Die größte Zahl der späteren Frieden sind engere oder weitere Anlehnungen an diesen.

Aber für unser Gebiet, für das Waffenrecht der Bauern bildet nicht er, sondern der Reichslandfriede Heinrichs (VII.) den Schlußstein einer Entwicklung. Er ist der letzte, der einen allgemeinen Frieden bestimmter Personen — somit auch der Bauern — und der allgemeine Friedetage im Sinne des alten Rechts kennt. Er ist der letzte, der die Fehde im alten Umfange zuläßt. Er ist der letzte, der sich noch als Pax bezeichnet. Der Reichslandfriede König Heinrichs (VII.) von 1234 und das Mainzer Gesetz von 1235 nennen sich Constitutiones. Somit schließen die Landfrieden älterer Ordnung mit der Treuga[1]) Heinrici ab. Der Mainzer Friede bildet den Ausgangspunkt einer neuen Periode, die bis ins 14. Jahrhundert hineinreicht.

Diese Gottes- und Landfrieden sind die hauptsächlichste Erkenntnisquelle für das bäuerliche Waffenrecht. Andere Konstitutionen sowie Urkunden fallen daneben seltener in Betracht. Ebenso die Schriftsteller. Da vor allem die Entwicklung des bäuerlichen Waffenrechts sich trefflich aus den Gottes- und Landfrieden erschließen läßt, so rücke ich diesen Quellenkreis in den Mittelpunkt der Betrachtung.

### 3. Der Bauernstand und sein Friede.

Bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts war die ständische Entwicklung noch stark von der fränkischen Ständegliederung beeinflußt. So ist es typisch, daß der Lütticher

---

[1]) Über das Wort treuga im Sinne von gelobtem Frieden siehe His, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, in Z². f. RG. XXXIII, 146.



Gottesfriede[1]) von 1082 nur die Zweiteilung liber und servus kennt und der Kölner Gottesfrieden[2]) von 1083 nobiles, liberi und servi unterscheidet. Aber dennoch steht fest, daß der Bauer als Angehöriger einer bestimmten Berufsklasse schon damals ständisch von anderen Klassen geschieden war. Die von Waitz[3]) gesammelten Zeugnisse lassen ersehen, daß Ritter und Bauer, miles und rusticus, schon im 11. Jahrhundert getrennt sind, und daß der rusticus ständisch tiefer steht als der miles. Die Bauern sind die vulgares, die plebeji, die servientes, die ignobiles. Dagegen läßt sich in den meisten Fällen nicht feststellen, ob zu den rustici und agricolae nur Unfreie oder nur Freie oder beide Klassen hinzugerechnet wurden.[4]) So fasse ich denn den Begriff Bauer im folgenden im weitesten Sinne. Es sind Personen, welche bäuerliche Arbeit in eigener oder fremder Wirtschaft verrichten; Personen, welche frei, unfrei oder halbfrei sind. Personen, welche Knechte unter sich haben oder nicht. Personen, welche in Dörfern oder in Einzelhöfen wohnen und keinen gewerbsmäßigen Handel treiben. Dadurch unterscheiden sie sich von den Kaufleuten (mercatores). Auch führen sie kein ritterliches Leben, stammen nicht von ritterbürtigen Ahnen ab und stehen damit nicht im Kreise des Lehn- oder Dienstrechts. Dadurch ist die Scheidung gegenüber den Rittern (milites) gegeben.

Diese Bauern werden nun von den Frieden in besonderen Schutz aufgenommen. Sie haben neben Geistlichen, Weibern, Juden, Kaufleuten und anderen Personen pax oder pax firma. Dieser zugesicherte Friede bedeutet, daß die befriedeten Personen dauernd in einem Sonderfrieden stehen, daß gegen sie jede Gewalttat, also vor allem die Gewalttat in der Fehde widerrechtlich ist. Der

[1]) Weiland. Constitutiones I 603 Anm.

[2]) Weiland I 604. cap. 6 u. 7.

[3]) Waitz-Zeumer V. G. V 201f.

[4]) Wie sehr die Ständebildung zwischen alten und neuen Prinzipien hin- u. herschwankt, zeigt aufs deutlichste ein Gottesfriede aus dem Ende des 11. Jahrhunderts (Weiland I 608). Im cap. 6 sind als ständische Gruppen erwähnt der princeps terrae, der nobilis, liber aut ministerialis, lito und servus, während im cap. 10 geschieden wird zwischen miles und rusticus.

im Frieden stehende Bauer ist weder aktiv noch passiv fehdefähig.[1]) Securitatis gratia omnibus precipue faidosis huius dominicae pacis statuta traditio est, sagt der Kölner Gottesfriede von 1083.[2])

Drei Entwicklungsstufen lassen sich im Bereiche der Gottes- und Landfrieden beobachten.

Die ältesten Friedensgesetze, so von Trier, Lüttich, Köln[3]), kennen überhaupt keinen bäuerlichen Sonderfrieden. Der Trierer Friede[4]) schützt die Kaufleute und andere Reisende. Aber bis zum Jahre 1085 steht der Bauer nirgends in einem erhöhten Frieden. Er ist also bis dahin der Fehde ausgesetzt.

Die zweite Gruppe beginnt mit der Pax Dioecesis Bambergensis[5]) von 1085. Sie stellt unter dauernden Frieden die rustici, dum rusticali operi arando, fodiendo metendo et aliis huiusmodi operam dant. Ebenso sind Kaufleute auf ihren Geschäftsreisen, Weiber und Geistliche im ewigen Frieden. Mit diesem Friedensgesetz ist die zweite Stufe erreicht. Der Bauer bei der Arbeit ist dem Fehderecht entzogen. Er ist, wie der Kaufmann, in Ausübung seiner Berufstätigkeit dauernd befriedet. Vermutlich stammt der besondere Schutz des Bauern aus Frankreich, wie überhaupt die Befriedung gewisser Personen und Einrichtungen durch die französische Gesetzgebung neu belebt worden ist.[6]) Auf dem gleichen Standpunkt

[1]) Es ist sehr kennzeichnend, daß die Constitutio pacis Friedrichs I. von 1158 (Weiland I 245), welche im § 2 erklärt: Si quis vero aliquod iūs de quacumque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudicialem adeat potestatem et per eam sibi competens ius assequatur, keine befriedeten Personen und Örtlichkeiten aufweist. Da mit dieser Norm das Fehderecht für die im Frieden festgesetzte Zeit abgeschafft war, bedurfte es einer besonderen Schutznorm nicht mehr.

[2]) Weiland I 605 cap. 12. Vgl. Waitz-Seeliger V.G. VI S. 552. Über den Zusammenhang von Landfrieden und Fehdeverbot im friesischen Recht His, Strafrecht der Friesen 163.

[3]) Siehe Weiland S. 596—605.

[4]) Weiland 601 cap. 7 (1063?). [5]) Weiland I 607 cap. 16.

[6]) Schon Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland F. D. G. 23, 142 hat unter Berufung auf Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens erklärt, die Befriedung bestimmter Personen und Institute stamme aus Frankreich. Diese Bemerkung

wie der Bamberger Friede steht die Pax Alsatiensis aus dem Ende des 11. Jahrhunderts.[1]) Nur dehnt sie den Frieden noch aus auf den zum Acker fahrenden und vom Felde heimkehrenden Bauern[2]) (agricola).

Die dritte Entwicklungsstufe ist erklommen im Gottesfrieden von 1104? oder 1108?, der Pax Alamannica.[3]) Neben den Kaufleuten und anderen Personen sind die agricolae schlechtweg im Frieden inbegriffen. Aus dem relativen Fehdeverbot ist ein absolutes geworden. Der Bauernstand als solcher ist geschützt bei der Arbeit, im Dorfe, auf der Reise, wo immer sich der Mann befindet.[4]) Die Fehde gegen den Bauern ist schlechtweg unrechtmäßig. Der Bauer ist vollkommen fehdeunfähig. Er steht mit seiner Person und seiner Behausung außerhalb des Fehderechts. Er kann weder mit Fehde überzogen werden, noch kann er Fehde üben. In diesem Umfange halten dann auch die meisten Landfrieden den Rechtszustand aufrecht. So die Erneuerung des Friedens für Rheinfranken von 1179[5]), der

bestätigt sich, wenn man die zahlreichen von Huberti (Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden) gesammelten Quellen prüft. Ich mache auf folgende Hauptstellen aufmerksam: Schutz der agricolae et ceterorum pauperum gegen Beraubung ihres Viehs und anderer Tiere S. 35 (a. 988 oder 989). Dazu S. 123 (a. 990), S. 166 (a. 1023), S. 319 (a. 1054). Ferner Schutz des villanus und der villana S. 123, 130, 166, 173 vgl. S. 339 Schutz der Bauern, deren Pflanzungen und Ackergeräte (a. 1065). Dazu S. 344 und 348. Ferner S. 417 Schutz der Tiere und der Bauern in ihren Häusern (a. 1095). Ferner Schutz der Reben und der Mühlen S. 166 (a. 1023). Für den Schutz der Kaufleute vgl. besonders S. 124 (a. 990) und S. 166 (a. 1023). Dabei darf nicht vergessen werden, daß ein Sonderfrieden, der gewisse Personen und Sachen umspannte, schon in fränkischer Zeit ausgebildet worden war. Siehe Brunner, R. G. II S. 580–585. Der Bauer, da er kein Stand im Rechtssinne war, ist in diesem Sonderfrieden natürlich nicht besonders erwähnt.

[1]) Weiland I 612 c. 1.

[2]) Für den päpstlichen Schutz, der den rustici euntes et redeuntes zuteil wurde, vgl. Huberti a. a. O. 482. 486. 490. 491. 494. 495 u. 497.

[3]) Weiland I 614 c. 1. Dazu Waitz V. G.[1] VI 438.

[4]) Die Hofstätte ist in diesem Frieden für alle Leute in Friedensschutz genommen (areas domuum, quas houestete vulgo vocamus, sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae. Vgl. später den Gegensatz zum Sachsenspiegel).

[5]) Weiland I 381 c. 1. Erneuerung eines alten Landfriedens, der Karl dem Großen zugeschrieben wurde.

sächsische Landfriede von 1223 und die Treuga Henrici von 1224. Der erste Friede geht am weitesten. Er schützt nicht nur den agricola, sondern auch die ville und, was fast überflüssig erscheint, die habitatores villarum.[1]) Der zweite und dritte dagegen gewährt nur dem umzäunten Dorfe und den agricolae Frieden (agricolae und ville infra sepes). Der bekannte Landfriede von 1152 befriedet den Bauern nicht. Doch darf darin kein Rückschritt in der Friedensbewegung zum Nachteil des Bauern gesehen werden. Denn das Gesetz stellt überhaupt keinen Sonderfrieden für Personen auf, hat also keinen Anlaß, den Bauern besonders hervorzuheben. Da aber der Bauer — wie andere Personen — in früheren wie in späteren Gesetzen als geschützt erscheint, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß dieser Friede den Bauernschutz als feststehend und bekannt voraussetzt. Nach der Treuga Henrici verschwindet grundsätzlich der bäuerliche Sonderfriede. Die Befriedungsidee geht überhaupt stark zurück, was aus der zunehmenden Feudalisierung des Fehderechts erklärt werden muß.[2]) Die provinziellen Landfrieden, in denen sie sich da und dort noch geltend macht und die späteren Reichsgesetze, welche die letzten Spuren davon aufweisen, sind in anderem Zusammenhang zu besprechen.

## § 7. Die Waffenverbote.

### 1. Die bäuerlichen Verbote.

Der Reflex des Friedensschutzes, der den Bauern umgab, war das Waffenverbot.[3]) Der dem Fehderecht entzogene Bauer bedurfte der Waffe nicht. Er brauchte

[1]) Vielleicht sind darunter dörfliche Handwerker zu verstehen, die nicht als eigentliche Bauern in Anspruch genommen werden können. Vielleicht auch sind Arbeiter gemeint, die nur zur Zeit der Aussaat oder Ernte in den Dörfern wohnen und Feldarbeiten besorgen. Eine Konstitution Friedrichs II. von 1220 Nov. 22 scheint solche Leute im Auge zu haben, wenn sie sagt: Agricultores et circa rem rusticam occupati dum villis insident, dum agros colunt securi sint quacumque parte terrarum (Weiland II 109 c. 10).

[2]) Darüber unten § 8.

[3]) Über den Zusammenhang von Waffenverbot und Fehdebeschränkung in fränkischer Zeit vgl. oben S. 124—127.

sich nicht zu schützen. Das Recht schützte ihn mit seinem Frieden. Er sollte sich aber auch keiner Angriffswaffe bedienen; denn das aktive Fehderecht war ihm abgesprochen, wie das passive.[1]) So ist es denn sehr kennzeichnend, daß die älteren Gesetze, die einen Sonderfrieden der Bauern nicht aufstellten, auch kein Waffenrecht kannten[2]), das speziell den Bauernstand ergriffen hätte. Aber selbst in den Zeiten, in denen dies der Fall war, begegnen uns noch keine Waffenverbote[3]), sondern relativ spät, erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts.[4]) Erst im Reichslandfrieden von 1152 heißt es: Si quis rusticus[5]) arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex, in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos per ipsis a rustico accipiat.[6]) Die Hauptwaffen, Lanze und Schwert zu tragen, war dem Bauern also untersagt. Er mußte sich mit

---

[1]) Diese beiden Momente treten zusammen und erzeugen das Waffenverbot. Wenn Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I., Diss. Marburg 1887 S. 23 sagt: „Gewissen Personen wurde ein besonderer Friedensschutz zugesichert, dafür sollte ihnen nun aber ihrerseits jede Möglichkeit genommen werden, den Frieden zu brechen und ihnen deswegen die Berechtigung Waffen zu tragen abgesprochen bzw. beschränkt", so ist dies eine einseitige Motivierung des Waffenverbotes. Ebenso richtig ist das andere Element: Wer im Frieden steht, braucht keine Waffen zu haben, um sich zu verteidigen. Das Recht schützt besser als jede Waffe. Dieser Schutzgedanke darf nicht übersehen werden. Er ist im Ssp. III 2 deutlich ausgesprochen.

[2]) Für die allgemeinen Waffenverbote in den Gottesfrieden vgl. Planck, Waffenverbot 139 ff. in der Anm. 5 genannten Abh.

[3]) Eine quellenmäßige Erklärung dieser auffallenden Tatsache kann nicht gegeben werden. Wahrscheinlich kämpfte der Bauer trotz seiner Befriedung selbst Fehden aus oder beteiligte sich an Fehden des Adels. Um dies unmöglich zu machen, erließ man die Waffenverbote.

[4]) Die verschiedenen Waffenverbote, welche für die Friedenszeiten aufgestellt sind und alle Leute umfassen, berühren unser Thema nicht und bleiben daher außer Betracht.

[5]) Daß hier in erster Linie an den unfreien Bauer gedacht ist, wie Planck (Waffenverbot und Reichsacht im Ssp. Münch. Sitz.-B. der phil. philol. hist. Klasse 1884 S. 132) behauptet, ist nicht zu erweisen.

[6]) Je nach der Kostbarkeit der Waffe und den Vermögensverhältnissen des Bauern wird der Richter die Waffe konfisziert oder die Buße gefordert haben. Statt ein solches Wahlrecht des Richters anzunehmen, ist auch die Auffassung möglich: die Waffe verfällt dem Richter und der Bauer kann sie für 20 Schillinge zurückkaufen.

Bogen und Pfeil, mit Messern und ähnlichen Dingen behelfen. Man war hier aber zu weit gegangen und das Verbot ließ sich offenbar nicht überall durchführen. So gestattete denn der Provinziallandfriede für Rheinfranken[1]) von 1179 wieder das Tragen des Schwerts, wenn der Bauer das Dorf verließ.[2]) Sobald der Bauer, sei es zum Zwecke der Arbeit oder zum Zwecke einer Reise aus dem befriedeten Kreise des Dorfes trat[3]), durfte er sich mit dem Schwert bewaffnen. Andere Waffen blieben ihm verboten. Ein deutlicher Beweis dafür, daß die schützende Hand des Rechtes nicht ausreichte, ihn völlig zu befrieden. Ein Beweis aber auch dafür, daß der Bauer im Gebiete des Waffentragens waffenunfähig geworden war. Nur wo es die absolute Notwendigkeit erheischte, war ihm das Tragen von Waffen im engsten Rahmen gestattet. Aber, wie gesagt, die Ausschaltung vom Fehderecht hatte die weitere Ausschaltung vom Rechte des Waffentragens zur notwendigen Folge.

### 2. Die allgemeinen Verbote.

Neben diesen Waffenverboten, welche die Bauern und andere dem Fehderecht entzogene Personen erfaßten, treten noch Waffenverbote in unserem Quellenkreise auf, welche sich auf alle Personen beziehen. Es sind dies Verbote des Waffentragens in der Gerichtsversammlung. Sie hatten, wie in fränkischer Zeit, einen doppelten Zweck. Sie sollten das Ausfechten von Fehden verhindern, und sie sollten gleichzeitig eine Störung des Gerichtsfriedens und des Prozesses unmöglich machen. So bestimmt etwa der Friede für Rheinfranken[4]), daß der angeklagte Friedensbrecher nur mit 29 Schwertbewaffneten im Gericht erscheinen dürfe. Diese Waffenverbote innerhalb des Gerichtswesens sind nicht ständischer Natur. Sie ergreifen alle Leute. Der Bauer wird durch sie nicht besonders berührt.

---

[1]) Weiland I 382 c. 14. Verbot gegenüber den rustici et eorum condicionis viri.

[2]) Es heißt: extra villas euntes.

[3]) Im Dorfe selbst war jedes Waffentragen untersagt.

[4]) Weiland I 382 c. 11. Dazu die Erneuerung des alten sächsischen Friedens von 1223 ebd. 395 c. 14.

## § 8. Fehde und Blutrache.

### 1. Die Fehde.

Die Fehde ist seit dem 11. Jahrhundert ein Institut des Feudalrechts. Aktiv und passiv fehdefähig ist nur der Ritterbürtige. Das Fehderecht ist Bestandteil des ritterlichen Waffenrechts geworden.[1]) Die Ausübung des Fehderechts wird in den Gottes- und Landfrieden an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. Bestimmte Tage und Zeiten sind Friedenszeiten. Bestimmte Örtlichkeiten und Personen stehen außerhalb des Fehderechts. Im Provinziallandfrieden von 1179 ist die Verfolgung nur zulässig „in campo“, d. h. auf freiem Felde.[2]) Und dem Verfolger ist nur erlaubt, an der Person des Befehdeten sich zu vergreifen[3]), nicht aber an seinem Eigentum. Die Gefangennahme darf nur erfolgen, um ihn dem Richter vorzuführen. In der Constitutio contra incendiarios dagegen ist Körperverletzung (ledere) wie Sachbeschädigung (damnum facere) als Fehdeausübung zulässig[4]), ein Standpunkt, den die Treuga Heinrici festhält.[5]) Endlich ist seit der Konstitution Friedrichs I. gegen die Brandstifter von 1186 das dreitägige Aufsagen des Friedens (die Widersage) Rechtens (cap. 17). Wer dem Befehdeten vor Ablauf von drei Tagen Schaden zufügt, ist Friedebrecher, sagt das cap. 10 der Treuga Heinrici. Daher heißt die faida oder guerra eine manifesta.[6]) Diese kurzen Ausführungen ergeben den für uns wichtigen Beweis, daß das Fehderecht seiner Ausübung nach in enge Schranken gewiesen worden war und nur nach einer Seite unbeschränkt galt, nach der Seite des Gegenstandes. Bei dem völligen Schweigen aller Quellen

[1]) Über die Fehde als eines Rechtsmittels des Adels siehe Rosenstock, Königshaus und Stämme 126f.

[2]) Weiland I 381 cap. 2. [3]) Cap. 2 a. a. O.

[4]) Cap. 17. Zeumer, Quellen 21 (1186 Dez. 29.).

[5]) Cap. 4. Unter den Worten: ita ut eum non capiat ist jedenfalls das gleiche zu verstehen wie in cap. 2 des Friedens von 1179: Die Gefangennahme ist ausgeschlossen außer zum Zwecke der Vorführung vor den Richter.

[6]) z. B. im cap. 21 der Treuga Heinrici.

über diesen so wichtigen Punkt muß am Satze festgehalten werden: es konnte wegen eines jeden Schadens zur Fehde gegriffen werden.[1]) Die Entstehung eines Schadens war die einzige Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Fehde. Zwei Gesetze zu Beginn des 12. Jahrhunderts verbieten daher ausdrücklich die Erhebung der Fehde wegen ausstehender Geldforderungen.[2])

---

[1]) Georg v. Wächter ist in zwei kleinen Abhandlungen auf das Fehderecht eingegangen in seinen Beiträgen zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, Tübingen 1845, S. 39—58 u. S. 247—256. Auch er geht von der Anschauung aus, daß „die Fehde nicht bloß gegen den schweren Verbrecher erlaubt war, sondern gegen jeden, der die geringste Verletzung zufügte, ja auch wegen des unbedeutendsten zivilrechtlichen Anspruchs" S. 49. Aber Wächter irrt, wenn er behauptet, schon vor dem Jahre 1235, d. h. vor dem Mainzer Landfrieden sei die Voraussetzung rechtmäßiger Fehde die Klageerhebung gewesen. Der von ihm S. 50 zitierte nicht näher bezeichnete Landfriede Friedrichs I. soll jedenfalls die Ronkalische Konstitution sein (dies ergibt sich aus dem Zitat S. 254). Aber der § 2 dieser Konstitution ist völlig beweislos. Er fixiert nicht eine Einschränkung der Fehde im Sinne Wächters, sondern eine völlige Aufhebung des Instituts. Er lautet: Si quis vero aliquod ius de quacumque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudicialem adeat potestatem et per eam sibi competens jus assequatur (Zeumer, Quellen S. 11). Damit wird jeder Anspruch in jeder Sache ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen, ein gesetzgeberischer Versuch, der bekanntlich mißglückte. Dann erwähnt Wächter S. 253 einen Nürnberger Reichsabschied von 1187, was nur eine Verschreibung sein kann; denn einen solchen Abschied gibt es nicht (Reichsabschied im 12. Jahrhundert!). Es ist dringend geboten, daß eine Geschichte des nachfränkischen Fehderechtes bis zum ewigen Landfrieden geschrieben wird. Auch v. Zallinger in seinem ausgezeichneten Aufsatze über: Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters in M. J. Ö. G. 4. Erg. B. 451 sagt: „Nirgends aber wird je die Bedingung des vergeblich beschrittenen Rechtsweges auch nur mit der leisesten Wendung angedeutet, nirgends die ohne Klage erhobene Fehde als ein besonderer Straffall erwähnt" (eben vor der Mainzer Konstitution von 1235).

[2]) Pax Moguntina von 1103 Jan. 6. (Weiland I 125) 2. Absatz: nullus aliquem capiat propter pecuniam, nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat. Und Pax Alamannica von 1104 (Weiland I 615) cap. 1: Nullus omnino pro sola causa pecuniae capiatur. Es ist daher unrichtig, wenn v. Zallinger in dem in der vorhergehenden Anm. zitierten Aufsatz S. 452 sagt, daß das ganze Gebiet der Geldschulden

Die nicht bezahlte Schuld bedeutet ja an sich noch keinen Schaden für den Gläubiger. Bestimmte Fehdegegenstände gab es also nicht. Ein Schaden am Leib, an Ehre oder am Vermögen konnte fehdebegründend wirken. Die Versuche des Staufers, Friedrichs I., die Fehde aufzuheben, hatten keinen Erfolg.

2. Die Blutrache.

Die Blutrache ist ein völlig anderes Institut als die Fehde. Sie trägt nur in der Form ein gemeinsames Merkmal mit ihr, als beide aus dem Oberbegriff der Selbsthilfe abgeleitet werden müssen. Fehde wie Blutrache sind die außergerichtliche Selbsthilfe einer verletzten Person.

Die Blutrache entspringt nicht dem Waffenrecht eines Menschen. Die Blutrache ist die Selbsthilfe aller Stände, auch der Stände, die des Waffenrechts entbehren, wie z. B. des Bauernstandes. Die Blutrache ist die Rache um Blutschuld. Gegenstände der Blutrache waren die Tötung eines Menschen oder die schwere Körperverletzung. Aber letztere ist Ausnahme. Das Blutracherecht war also, im Gegensatz zum Fehderecht der Sache nach scharf umgrenzt. Bei der Blutrache fielen Friedenszeiten, Friedensorte und Friedenspersonen grundsätzlich fort. Nur die Freistätten, die Asyle boten dem Verfolger Halt. Endlich weiß die Blutrache nichts von einem Aufsagen des Friedens. Wo und wie immer eine passende Gelegenheit sich bot, stürzte sich der Rächer auf den Feind und schlug ihn nieder. Die Blutrache ist nicht offene Rache.

Dies alles hat Frauenstädt in seinem trefflichen, wenn auch etwas ungeordneten Buche über Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter gezeigt. Er hat durch eine große Zahl von Beispielen bewiesen, daß das Institut der Blutrache in allen Ständen blühte von Friesland bis nach Österreich und in die Schweiz hinein, und daß der

vom Fehderecht ausgenommen gewesen sei. Entstand infolge einer Geldschuld ein Schaden, so war auch dieser Schaden Fehdeursache. Das gleiche ist zu sagen von den bei Zallinger S. 452 angeführten Streitigkeiten um Grundbesitz; doch ist mir zweifelhaft, ob jene Norm des bairischen Friedens von 1094 (Weiland I 610 cap. 7) überhaupt eine Berührung mit dem Fehderecht hat.

Staat umsonst bemüht war, diese Einrichtung auszurotten. Das Blutracherecht war Gewohnheitsrecht des deutschen Volkes. Es ist sehr kennzeichnend, wenn noch ein Weistum des 15. Jahrhunderts dem Totschläger den Rat gibt: er soll sich hüten vor den Freunden des Getöteten.[1]) Für die Niederlande ist die Erkenntnis der Blutrache wesentlich erweitert worden durch die Arbeit von Petit-Dutaillis in seinem Buche über das Droit de Vengeance[2]) (1908). Ich möchte nicht versäumen, hier zwei überaus interessante Dokumente über das Blutracherecht der Bauern einzufügen. Das eine ist aus der Mark Istrien, vermutlich durch Welf, den Herzog von Baiern um 1094 oder 1102 gegeben; das andere stammt aus dem Hennegau und wurde erlassen vom Grafen Balduin V. von Flandern um das Jahr 1171. Das erste, die Pax Marchiae Istriae lautet im cap. 3[3]): Statutum est ut, si aliquis paysanorum sine ratione vel iudicio aliquem paysanorum occiderit, quod Deus advertat, personam ammittat et bona sua omnia in duas partes dividantur, ita ut una medietas sit propinquorum mortui et alia domini W. marchionis et loci offensionis, salvo alio iure ipsius marchionis; et sit homicida inimicus domini marchionis et omnium Hystriae paysanorum in perpetuum, nisi prius gratiam propinquorum occisi invenerit; et in aliquo loco paysanorum Hystriae non recipiatur. Qui si inventus fuerit et querimonia de eo venerit . . . Danach hat ein Bauer ohne rechtlichen Grund (ratio) oder ohne Urteil (d. h. richterlichen Befehl auf Grund eines Urteils) einen andern Bauern getötet. Die Folge ist, daß er seine Persönlichkeit verliert und seine Güter verteilt werden. Der Mörder ist Feind des Landesherrn und aller Einwohner. Durch die Tat wird er friedlos. Einzig die Gnade der verletzten Sippe konnte ihn von der Friedlosigkeit befreien. Die Rechtslage ist also die: Jedermann darf den Mörder töten. Er ist als Friedloser der Verfolgung der ganzen Bauernschaft Istriens ausgesetzt. Aber es bleibt der Sippe des Getöteten überlassen, diese Friedlosigkeit aufzuheben. Das bedeutet nichts anderes

---

[1]) Grimm, Weistümer IV, 287 Wiedikon, Zürich.

[2]) Vgl. meine Besprechung in der Hist. Z. B. 108 S. 387 ff.

[3]) Weiland I 611.

als eine indirekte Anerkennung des Blutracherechts der verletzten Sippe. Wer dieses Recht hatte, kann allein den Frieden wieder gewähren. Der Landfriede des Grafen Balduin lautet[1]): In qua quidem expressum fuit, pro homine interfecto hominem debere interfici, homicidam scilicet; pro membro vero ablato membrum ab ablatore debere tolli. Hec omnia autem non per legem sed per veritatem tractanda sunt.[2]) Si quis autem super his maleficiis se absentaverit et virtuti pacis ordinate se committere noluerit, maleficii sibi imputati reus iudicandus est et ulterius misericordiam consequi non potest, nisi de communi consensu domini comitis et proximorum illius, in quem maleficium perpetratum est. Si autem nobilis aliquis rustiticum interfecerit aliquem aut membrum abstulerit, dominus comes in vita vel in membris ei potest indulgere, sed tamen domini comitis pacem habere non potest, nisi de consensu proximorum illius, in quem maleficium perpetratum est.

Fugitivos autem, qui ad institutionem pacis venire et per eam agere noluerint ex presumptione vel timore, illorum proximi de consanguinetate illos abiurare debent et sic in pace manere debent ab inimicis fugitivorum.

Multa quidem alia in pacis huius institutione fuerunt composita.

Hier liegen die Verhältnisse anders. Zuerst spricht der Friede das Talionsprinzip aus: Tod für Tod, Glied für Glied. Darauf wird wahrscheinlich[3]) ein Satz aus dem Beweisrecht aufgestellt. Hierauf ist der Fall erwogen, der in den meisten Fällen eintrat: der Täter floh. Dann ist er in absentia zu verurteilen (iudicandus est) und kann Gnade nur erlangen, wenn der Graf und die Sippe des Verletzten darin übereinstimmen. Geben die Verwandten ihre Zustimmung nicht, so muß ihn der Graf kraft des ge-

[1]) M. G. S. S. 20 S. 520. Dazu Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. Diss. Marburg 1887 S. 52ff. Dort auch die Zeitbestimmung und die parallelen Stellen des Landfriedens von 1200.

[2]) Küch glaubt, daß sich diese etwas dunkeln Worte wohl auf das Reinigungsverfahren, die Zulässigkeit des Gegenbeweises beziehen; vgl. in dem Frieden von 1200 gegen Ende: hec omnia autem per bonam veritatem comprobanda sunt etc.

[3]) Ganz deutlich ist der Satz nicht.

sprochenen Urteils am Leib oder Leben bestrafen, wenn er ihn erwischt. Zudem — das geht aus dem folgenden hervor — steht der Entflohene außerhalb des Landfriedens, aber nur der verletzten Sippe gegenüber. Er ist nicht Volksfeind wie im Frieden von Istrien, sondern er hat nur keine pax ab inimicis fugitivorum. Die Feinde des Entflohenen, d. i. die Sippe des Verletzten, dürfen ihn als Friedlosen behandeln, um die Rache an ihm zu vollziehen.

Und nun die ständerechtlich so interessante Fortsetzung. Tötet oder verletzt ein Ritter einen Bauern, so darf der Graf allein Gnade üben, d. h. er kann von sich aus eine Strafe an Leib oder Leben dem Täter erlassen. Dagegen vermag er nicht ihm den Landfrieden zu erwirken. Die Tat hat das Blutracherecht erzeugt, nicht das Urteil. Das Urteil kann im Wege der Gnade einseitig aufgehoben werden durch den Grafen, das aus der Tat fließende Blutracherecht der Sippe aber nicht. Dies vermag nur die Sippe selbst. Nicht nur dem Täter gegenüber, sondern auch dessen Verwandtschaft gegenüber entsteht das Blutracherecht. Die Sippe des Täters ist, wie er selbst, der Verfolgung ausgesetzt.[1]) Einzig, wenn sie sich vom Entflohenen losschwört (abiurare), hört ihr gegenüber das Racherecht auf, indem sie wieder in den Frieden eintritt.

### 3. Der Gegensatz der Institute.

Somit ist durch Zeugnisse des 11. und 12. Jahrhunderts der Beweis erbracht, daß Fehde und Blutrache juristisch völlig auseinanderfallen, und daß der Bauer — selbst gegenüber dem Ritter — racheberechtigt, nicht aber fehdeberechtigt gewesen ist.

Die Fehde ist die ständerechtlich beschränkte, dem Gegenstand nach unbeschränkte, in rechtliche Formen gegossene außergerichtliche Selbsthilfe. Die Blutrache dagegen ist die ständerechtlich unbeschränkte, dem Gegenstand

[1]) So auch im Hofrecht von Worms (1023—1025. Weiland I 643 cap. 30). Die Verwandten des Täters haben nur Frieden vor den Verwandten des Verletzten, wenn sie beschwören, daß sie bei der Tötung weder durch Rat noch durch Tat beteiligt waren (Consilii et facti iuramento sese expurgare).

nach beschränkte formlose, außergerichtliche Selbsthilfe. Die Fehde verkörpert ein Feudalprinzip, die Blutrache ein Volksprinzip. Die Fehde ist Ausfluß eines Sonderrechts, des Waffenrechts. Die Blutrache dagegen ist Ausfluß des gemeinen, alle umfassenden Volksrechts.[1]) Das Fehderecht wird geboren mit der schädigenden Tat. Aber die Tat selbst macht den Täter nicht friedlos, weder absolut noch relativ, der verletzten Partei gegenüber. Es bedarf einer besonderen Aufsage des Friedens an den Befehdeten. Fehdeausübung ist also Selbsthilfe gegenüber einem Menschen, der durch eine Handlung (das Widersagen) in relative Friedlosigkeit versetzt wird. Aufhebung dieser Friedlosigkeit ist stets Sache des Fehdeberechtigten.

Auch das Blutracherecht wird geboren mit der Tat. Aber die Tat selbst[2]) macht friedlos, sei es absolut dem ganzen Volke gegenüber, sei es relativ dem Verletzten gegenüber. Ausübung der Blutrache ist also Selbsthilfe gegenüber einem Menschen, der sich durch die Tat selbst in absolute oder relative Friedlosigkeit versetzt hat.[3]) Es ist einzig Sache der verletzten Sippe, diesen Zustand wieder aufzuheben und damit auf die Rache zu verzichten. Auch die absolute Friedlosigkeit wird durch Friedensversicherung der Blutracheberechtigten wieder getilgt.

Ergebnis also für unser Thema: der Bauer hat das Recht der Blutrache, nicht aber das Recht der Fehde. Und da die Blutrache mit dem Waffenrecht in keiner Berührung steht, ist sie nicht weiter Gegenstand unserer Betrachtung.

## § 9. Die Heerfolge.

So wenig wie das Fehderecht besitzen die Bauern in dieser Periode das Recht der Heerfolge. Der Dienst im

[1]) In dieser Richtung nahmen auch die Unfreien am Volksrecht teil.

[2]) Sehr kennzeichnend ist die Norm eines friesischen Landfriedens von 1443: so wie roft ofte gewalt dot ofte sins selfs rechter is, die is metter dat vredelos. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter S. 163.

[3]) Eine Friedlosigkeit, in welche bekanntlich die Sippe nach vielen Rechten mit hineingezogen wurde. Vgl. z. B. das Hofrecht von Worms (Weiland I 634 cap. 30. 1023—1025): proximi occisoris.



Reichsheer ist feudaler Reiterdienst geworden. Hauptsächlich die Schriftsteller lassen uns deutlich erkennen, daß der Bauer seit dem 11. Jahrhundert nicht mehr als Träger des Waffenrechts im Heer anerkannt wurde. Besonders kennzeichnend ist der Bericht Lamberts über den Sachsenkrieg, den Heinrich IV. führte. So erzählt er zum Jahre 1075[1]): Facile et contemptim hoc auditum est ab his qui cum rege erant, passim iactantibus, nec ferreas vel adamantinas acies multitudini et virtuti suae inexpugnabiles fore; secum esse militem lectissimum, qui in faciendis stipendiis aetatem exegisset, et quem singuli principes, diligenti delectu habito, de toto orbe exquisissent; illinc vulgus esse ineptum, agriculturae pocius quam militiae assuetum, quod non animo militari sed principum terrore coactum, contra mores et instituta sua in aciem processisset, et ideo non exspectaturum, ut commisso certamine comminus stricto ense feriret et feriretur, sed ante commissum praelium solo concurrentis exercitus strepitu et clamore terrendum, fugandum et fundendum esse, und einige Seiten weiter[2]) ergänzt der Chronist das Bild, indem er sagt: Tum vero . . . . omnes in exercitu regis legiones confusis ordinibus, omnes etiam plebei et rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant, ocius se ad persequendos fugientes expediunt . . . .

Ferner einige Zeilen weiter[3]): Principes Saxoniae et nobiles, praeter duos mediocri loco natos, omnes vivi integrique evadunt, tum peritia locorum, tum obtenebrati aeris densitate, tum equorum velocitate commodissime usi. Porro in vulgus pedestre, quod, congressis equitibus, adhuc in castris resederat, ita ultra modum omnem modestiamque debachata est hostilis feritas, ut christianae verecundiae obliti, pecudes sibi, non homines iugulare viderentur.

Ebenso berichten die Annales Bertholdi zu den Feldzügen Heinrichs IV. von 1078 im Breisgau[4]): Dehinc per totam aestatem plures undique motus per Alemanniam, Alsatiam et Austrifrantiam conferbuerant, et privatis bellis ex parte Heinrici regis victi, interfecti et fugati sunt, qui

[1]) M. G. S.S. V 225. Annales Lamberti.
[2]) A. a. O. S. 227. [3]) A. a. O. 228. [4]) M. G. S.S. V 311 f.

praedas incendia et sacrilegia plurima in ipsis aecclesiis sacris, temerarii violatores earum, exercuerant. Ex quibus Basiliensis et Argentinus antiepiscopi vix fuga elapsi sunt, militibus illorum a marchione, Berhtoldi ducis filio, fortiter pugna prostratis et captis, rusticisque quos per comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant, ex parte eunuchizatis. Ipsa tempestate duces Berhtoldus et Welfo Franciam cis Rhenum ex magna parte praedis et incendiis devastaverant. Und einige Sätze weiter: Insuper comprovinciales rusticos undique per omnes illarum partium centenarias adversum se coniuratos et armis militaribus instructos, ad duodecim fere milia pugnacissimos et infestissimos sibi, e vicino sustinebant.

Endlich erwähne ich noch eine Stelle aus dem 12. Jahrhundert. Vincenz von Prag berichtet zum Jahre 1158[1]) anläßlich des Kriegs des Kaisers gegen Mailand: Non solum nobilium juventus, sed et de populo plerique ruris opera reicientes manus suas plus ligonibus et vomeri aptas scutis, lanceis et ceteris aptant armis militaribus.

Diese Quellen ergeben für die Erkenntnis des bäuerlichen Waffenrechts ein Dreifaches. 1. Der Bauer ist im Waffenhandwerk nicht mehr geübt. Die ländliche Arbeit mit Hacke und Pflug hat ihn den arma militaria entfremdet. Der Bauer ist nicht mehr Streiter, sondern nur noch Arbeiter. Wird er zum Heere aufgeboten, so muß er zunächst Waffenunterricht erhalten, um kriegstüchtig zu sein. Der animus militaris ist ihm abhanden gekommen.

2. Der Bauer ficht zu Fuß.[2]) Er bildet die vulgus pedestre und kann daher nicht so rasch entfliehen, wie das berittene Feudalheer. Häufig wird er mit ins Feld genommen als eine Truppe, die nur operae serviles verrichtet, die zur Bedienung der Zelte und ähnlichen Handlangergeschäften verwendet wird; namentlich auch als Troß-

---

[1]) M. G. S.S. XVII S. 666.

[2]) Daß zum Teil noch ungeheuere Massen von Fußsoldaten genannt werden, zeigen die Annales St. Disibodi (Pertz, M. G. S.S. XVII, 18) ad a. 1100: Cum in exercitu nostro non plus quam 5000 militum et 15000 peditum fuissent.

knechte.[1]) Der Bauer ist militärischer Diener. Es wird immer weniger üblich, den Bauern als eigentlichen Krieger zu verwenden. Ihn in die Linie, ins Treffen zu stellen erscheint den Chronisten als „contra mores et instituta sua".

3. Die Wendung „principum terrore coactum" in den Annales Lamberti und „per comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant" der Annales Bertholdi deuten darauf hin, daß die Landesherren gar kein Aufgebotsrecht gegenüber ihren Bauern besaßen. Dieses ruhte einzig beim König. Die erste Stelle sagt, daß die Bauern durch psychischen Zwang in das Heer getrieben wurden. Und die zweite Stelle läßt erkennen, daß eine eidliche Verpflichtung, nicht ein Aufgebotsbefehl die Basis für die Teilnahme der Breisgauer Bauern bildete. Aus Vinzenz von Prag geht hervor, daß zuweilen einige kriegslustige Bauern sich freiwillig zum Heereszug stellten. Daß aber selbst solchen Leuten der eigentliche Eintritt ins Lehnsheer versagt blieb, beweist die bekannte Norm im Reichsgesetz Friedrichs I., wonach neben Priestersöhnen auch Bauernsöhnen verboten war, das cingulum militare, das Abzeichen des Ritters zu nehmen. Hatten sie es genommen, so mußten sie durch den Landrichter aus dem Heere, der militia, ausgestoßen werden.[2]) Das jus militiae war ihnen dauernd versagt.[3])

Keinen Beweis für den Entzug des Waffenrechts liefert dagegen die Entmannung der Bauern. Diese Strafe kommt schon früh vor. Sie begegnet mir zum ersten Male in den Annales Fuldenses zum Jahre 884. Suatopluck von Mähren ließ die Grafen Werinhar und Wizzilo gefangennehmen und entmannen (genitalia absciderunt).[4]) In den Annales Bertholdi liegen nun die Ver-

[1]) Siehe Heusler, V.G. S. 137.

[2]) Constitutio contra incendiarios von 1186 Dez. 29. Weiland I cap. 20 S. 451 f.

[3]) In der Synode von 1078 (Bertholdi Annales S. 314) wird die Strafe des Waffenentzuges (arma deponere) nur für den miles, den Ritter ausgesprochen. Für die Erhebung zum Ritter siehe die bekannte Stelle in Petrus de Vineis epist. VI 17: Notum facimus universis etc.

[4]) Siehe Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, v. Gierkes Unters. Heft 29 S. 64 Anm. 2.

hältnisse besonders eigenartig. Der Markgraf von Hachberg, Berthold II., war der Breisgaugraf. Gegen ihn standen die Bischöfe von Basel und von Straßburg, welche „per comitatus“ die Bauern zur Hilfeleistung zwangen. Da ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß unter diesen aufgebotenen Grafschaften sich auch die Grafschaft Breisgau befand.

Die geistlichen Herren boten also Bauern auf, die unter der Gerichtsgewalt des Markgrafen Berthold sich befanden. So allein erklärt sich die Tatsache, daß der Breisgaugraf die gefangenen Bauern nur zum Teil (ex parte) entmannen ließ.[1]) Nur die Bauern seiner Grafschaft bestrafte er vermutlich in dieser entwürdigenden Weise. Er bestrafte sie nicht als Waffenunfähige[2]), sondern als Landesverräter. Die Entmannung war die Strafe für die landesverräterische Waffenhilfe.

Wir sehen also auf dem Lande die gegenteilige Entwicklung angebahnt wie in den Städten. Während gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Stadtbewohner wieder mehr und mehr am Reichsheerwesen Anteil nimmt[3]), büßt der Bauer definitiv seine Stellung als heerfähiger Mann ein. Selbst da, wo er noch im Heere auftritt und mitzieht, ist er nicht mehr ein waffenfähiger Krieger. Keine gesetzliche Norm verfügt dieses Ausscheiden des Bauern aus dem Heere. Rein gewohnheitsrechtlich hat sich alles entwickelt. Und so ist es denn ganz begreiflich, daß unsere Rechtsbücher auf dem Standpunkt stehen, daß nur Lehnsmann und Dienstmann heerfähig und heerpflichtig sind. Dies läßt der Ssp. erkennen, wenn er Ldr. I, 40 von der Voraussetzung ausgeht, daß jeder Heerflüchtige belehnt ist,

---

[1]) Entmannung von Kriegern auch im Chronicon Bernoldi zu 1078 (M. G. S.S. V 435). Dort ist nicht die Rede von Bauern, sondern allgemein vom populus.

[2]) Diesen unrichtigen Schluß habe ich gezogen in: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 47. Rosenstock, Königshaus und Stämme S. 27 Anm. 17 wendet sich ebenfalls mit Recht gegen die Anschauung, daß in der Tatsache der Entmannung die Waffenunfähigkeit der Bauern gesehen werden muß.

[3]) Vgl. Lindt, Beiträge zur Geschichte des deutsch. Kriegswesens, Diss. Tübingen 1881 S. 33.

so daß ihm sein Lehnrecht aberkannt werden kann. Und noch deutlicher geht dies aus der parallelen Stelle des Schwsp.[1]) 49 hervor, wonach jeder im Reichsheer Dienende einen Herrn, einen Lehns- oder Dienstherrn, besitzt.

## § 10. Die Landfolge und die Gerichtsfolge.

### 1. Das Aufgehn der Landfolge in der Gerichtsfolge.

Die Quellen über das Institut der Landfolge und der Gerichtsfolge sind sehr spärlich. Aber die wenigen Überlieferungen genügen, um uns ein anschauliches Bild über diese Verpflichtungen zu geben.

An der Spitze steht ein Gottesfriede aus dem Ende des 11. Jahrhunderts, von dem der Herausgeber bemerkt, daß er wahrscheinlich auf einer Reichsversammlung beschlossen worden sei.[2]) Das cap. 6 lautet: Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur, et in eundo et redeundo pacem unusquisque habeat. Qui vero absque inevitabili necessitate se subtraxerit, si principum terrae aliquis est, X libras, si nobilis V, si liber aut ministerialis II, si lito aut servus V solidos persolvat aut cutem et capillos perdat. Die Landfolge wird bezeichnet mit bellum patriae. Daß es sich um einen Verteidigungskrieg handelt, zeigt die Wendung clamor more patriae. Das Volk wird mit Geschrei zu den Waffen gerufen. Rapina bezieht sich auf die Gerichtsfolge. Noch wird also in diesem Frieden scharf geschieden zwischen der Hilfeleistung gegen Verbrecher, Diebe und Räuber und der Hilfeleistung zur Verteidigung des Vaterlandes.[3]) Dem Gegenstande nach ist hier die alte Scheidung der fränkischen Zeit noch festgehalten. Nicht aber den Personen

---

[1]) Dazu Dsp. 47 und Ruprecht von Freysing I 38. Glogauer Rechtsbuch 578.

[2]) Weiland I 608.

[3]) Heerfolge und Landfolge sind vermutlich noch geschieden in dem nicht ganz klaren cap. 8 der Pax Alsatiensis, Ende des 11. Jahrh. (Weiland I 612f.): Si autem publica imperatoris expeditione aut condictionali excitati fuerint acclamatione, tribus diebus proprio pergant victu.



nach. Im 11. Jahrhundert sind alle Einwohner, ohne Ausnahme, Freie, Halbfreie und Knechte zur Land- wie zur Gerichtsfolge verbunden. Die Landfolge ist nicht mehr auf den Kreis des engeren Untertanenverbandes, auf den Kreis der freien Leute eingeschränkt. Die Landfolge ist in dieser Hinsicht mit der Gerichtsfolge verschmolzen. Landfolge und Gerichtsfolge sind Pflicht der Mitglieder des weiteren Untertanenverbandes, des Verbandes, der alle umfaßt.[1]) Die in der Entwicklung begriffene neue ständische Scheidung macht sich insofern bemerkbar, als der gemeinfreie Mann mit dem ritterlichen Unfreien, dem Ministerialen, auf die gleiche Stufe gestellt ist in der Buße.

Ist in diesem Frieden bereits der verpflichtete Personenkreis nicht mehr im Sinne des fränkischen Rechts auseinandergehalten, so verliert sich in den späteren Frieden nun auch die Scheidung nach dem Gegenstande. Der Begriff der patria und damit der defensio patriae tritt immer mehr zurück.[2]) Die patria als Ausdruck für das deutsche Reich oder als Ausdruck für große territoriale Gebiete innerhalb des Reiches, etwa für die Stammesgebiete, verblaßt immer mehr; wenigstens soweit er Bezug hat auf die bäuerliche Bevölkerung. Die Anschauung, daß das Reich oder ein Stammesgebiet die patria des Bauern darstelle, ist in den Quellen fast völlig verschwunden. Der Bauer erscheint vielmehr als Angehöriger der kleinen Gerichtsbezirke, als Unterworfener des Richters, des Judex in dessen Sprengel er wohnte. Daher kann von einer Vaterlandsverteidigung im alten Sinn gar keine Rede mehr sein. Daher ist eine defensio patriae juristisch nicht mehr denkbar. Und so kennen denn die späteren Gottes- und Landfrieden nur noch eine Gerichtsfolge in dem Verstande, daß die Bevölkerung aufgeboten wurde, einzelne Missetäter zu verfolgen oder größeren landfriedensbrecherischen Unter-

[1]) Über diese Unterscheidung vgl. oben S. 123.

[2]) Im Kölner Gottesfrieden von 1083 (Weiland I 604) im cap. 10 heißt es: si dominus rex publice expeditionem fieri iusserit propter appetendos regni inimicos. Hier ist an Stelle der patria das regnum gesetzt.



nehmungen entgegenzutreten. Dabei ist keineswegs die Idee herrschend, der folgepflichtige Bauer übe eine Heerpflicht aus.[1]) Sondern, wenn überhaupt eine juristische Konstruktion des Instituts möglich ist, muß diese Folgepflicht auf die Gerichtspflicht zurückgeführt werden. Zusammengefaßt möchte ich sagen: Die letzten Spuren der Landfolge sind in der Gerichtsfolge aufgegangen. Die Gerichtsfolge ist gerichtlicher Polizeidienst. Diesen zu handhaben ist Recht und Pflicht des Richters als Ausfluß seiner Gerichtsgewalt.

Und gerade bei diesem Polizeidienst spielt der Bauer eine hervorragende Rolle. Er ist verpflichtet, Waffen in seinem Hause zu halten.

Der Friede für Rheinfranken[2]), der innerhalb des Dorfes den Bauern sogar das Schwerttragen untersagt, gebietet ihnen: in domibus autem quelibet arma habeant, ut, si judex ad emendationem violate pacis eorum auxiliis indiguerit, cum armis parati inveniantur. Die Pax Alamannica aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts läßt erkennen, daß die Gerichtsfolgepflicht in erster Linie bei den Bauern lag. Sie sagt in cap. 9[3]): Si corruptor pacis se in aliqua municione absconderit, ille, in quo pax fuit corrupta, faciat apud populum proclamationem et persequatur reum per unum diem et per noctem et cum populo municionem obsideat per tres dies et per tres noctes; et si municio expugnari non potest infra tres dies, dux vel comes cum maioribus ad destruendum castellum advocetur.

Die maiores, die vom Grafen oder Herzog geführt werden, sind sicherlich die ritterlichen Stände[4]); die nicht-

[1]) Andere Verhältnisse in bezug auf die Landfolge zeigen sich in Friesland. Die bei Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung (1894) S. 248 Anm. 50 abgedruckten und besprochenen Stellen aus Richthofen, Rechtsquellen 390, 32f. zeigen deutlich, daß die Pflicht der Landfolge (landwer) eine allgemeine Untertanenpflicht darstellte, daß es sich dort um wirklichen Heerdienst, nicht um Polizeidienst handelte.

[2]) Weiland I 382 c. 14 (a. 1179).

[3]) Weiland I 614 (a. 1104 oder 1108). Zur Beurteilung dieses Friedens vgl. die S. 130 Anm. 1 genannte Diss. von Goecke S. 79 ff.

[4]) Etwas unbestimmt nennt diese v. Zallinger a. a. O. S. 458: höhere Gewalten mit entsprechender Streitmacht.



maiores, die minores, sind mithin in erster Linie Bauern. Auf das Gerüfte des Verletzten haben diese Bauern herbeizueilen und die Belagerung der Burg zu übernehmen. Erst wenn innerhalb von drei Tagen die Belagerung zu keinem Erfolg führte, werden die maiores, die Ritter, unter Anführung des Herzogs oder des Grafen zur Zerstörung der Burg hinzugerufen. Die Bauern bildeten also die eigentliche Polizeimannschaft des Gerichtsbezirks. Die ritterlichen Elemente waren nur in besonders schwierigen Fällen folgepflichtig. Die Gerichtsfolge war — im scharfen Gegensatz zur fränkischen Zeit — auf die untern, nicht rittermäßigen Volksschichten abgewälzt worden.

### 2. Befreiungen.

Diese Pflicht beschwerte nun den Bauernstand außerordentlich stark. Man stelle sich nur den Fall vor, daß der Ackersmann mitten aus der Arbeit weggerufen wurde, um einige Tage die Verfolgung von Verbrechern und die Belagerung ihrer Zufluchtsstätten, der Burgen, vorzunehmen. Diesem Gedanken trägt der sächsische Landfriede von 1223 Rechnung.[1]) Er bietet zur bewaffneten Gerichtsfolge auf alle, die das Gerüfte hören und zwar drei Tage lang auf eigene Kosten, ausgenommen Ackerbauern (agricolae) und Weinbauern (cultores vinearum). Die Stelle[2]) läßt es im Zweifel, ob diese Acker- und Weinbauern überhaupt nicht aufgeboten werden konnten, oder nur nicht drei Tage lang. Da wir eine ganz allgemeine Befreiung der Bauern von der Gerichtsfolge weder in früherer noch in späterer Zeit antreffen, so ist die Stelle wohl so zu interpretieren, daß der auf dem Felde oder im Weinberge arbeitende Bauer von der Verfolgungspflicht ausgeschlossen war. Die Rechtsbücher, die Weistümer und auch zahlreiche Urkunden[3]) statuieren in der späteren Zeit die allgemeine

[1]) Weiland II 395 cap. 21.

[2]) Sie lautet: Cum pax violata fuerit et clamor sequencium ortus fuerit, tenentur omnes, ad quos clamor pervenerit, sequi cum armis, si opus fuerit per triduum propiis expensis, preter agricolas et cultores vinearum. Quod qui non fecerit, componat penam iudici.

[3]) Das Nähere darüber im Teil II über die Territorialgeschichte. Hier zitiere ich vorerst nur 2 Urkunden, die Baltzer (Zur Geschichte

Verfolgungspflicht so absolut sicher, daß die Norm des Friedens von 1223 nur in der genannten Weise erklärt werden kann. Der arbeitende Bauer sollte befreit sein, nicht aber der Bauer in der Ruhe. Und selbst diese Bestimmung steht vereinzelt da.

Die Gerichtsfolge ist Polizeidienst. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung des Landfriedens. Die Gerichtsfolge hat mit dem Waffenrechte nichts zu tun. Der Mensch leistet sie als Gerichtsunterworfener einem Träger von Gerichtsgewalt.

Der Untergang der bäuerlichen Landfolgepflicht und ihre Überleitung in die Gerichtsfolge liefert einen neuen Beweis für den Untergang des bäuerlichen Waffenrechts.

## § 11. Der gerichtliche Zweikampf.

### 1. Allgemeines.

Die ständische Verschiebung, die sich seit dem Ende der fränkischen Zeit mehr und mehr zu ungunsten des Bauern anbahnte, äußerte sich namentlich auch im Prozesse, vor allem im Beweisrechte. Die Pax Alsatiensis aus dem Ende des 11. Jahrhunderts[1]) nennt den Bauern eine Person minoris testimonii. Sie läßt ihn nur zur Probe des kalten Wassers zu[2]), wo andere Leute den Beweis mit Zeugen erbringen dürfen. Im Reichslandfrieden von 1156[1])

des Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II., Leipzig 1877, S. 1 Anm. 1) fälschlich als Fälle der Landfolge behandelt. Seibertz, UB. II 242 Die Leute von Corvey im Kölner Sprengel sind frei von allen exactiones nisi forte ad proclamationem terrae ad justa judicia contra malefactores iisdem homines Corbeygenses debeant subservire. Ferner heißt es a. a. O. 644 in einer Kölner Urkunde ca. 1300: quandocunque conductus violatus fuerit.... omnes gogravii ducatus sui (des Erzbischofs) cum communitate hominum tenentur insequi praedones faciendo eis sequelam, quae communiter dicitur volge. Das cap. 16 des Provinziallandfriedens von 1179 enthält keine Norm über die Gerichtsfolge. Trotz des Ausdruckes persequantur kann an eine Verfolgung des fliehenden Verbrechers nicht gedacht werden, wie der Schluß des cap. deutlich zeigt.

[1]) Weiland I 612 c. 6. [2]) aquae frigidae se expurget iudicio.

[3]) Weiland I 197 c. 10.

reinigt sich der rusticus bei der Klage um Landfriedensbruch mit sieben, der miles mit vier Zeugen. In der Pax Hainonensis[1]) von 1200 bedarf der miles dreier Schwurzeugen, um den Beweis zu erbringen, daß er einen Gefangenen ohne seine Schuld laufen ließ. Der homo qui non miles fuerit muß sich mit sieben Zeugen frei schwören. Die herabgeminderte Glaubwürdigkeit der bäuerlichen Aussage versuchte also die Rechtsordnung zu ersetzen durch eine größere Zeugenzahl, die der Bauer aufzubringen hat. Oder man geht, wie im erstgenannten Frieden, so weit, dem Bauern den Zeugenbeweis überhaupt zu versagen und ihn sofort zum Gottesurteil zu zwingen.

Was Wunder, daß bei der Herrschaft solcher Vorstellungen der Bauer auch des vornehmsten Beweismittels, des Zweikampfes, beraubt wurde. Und zwar scheint mir nach dieser Richtung das Kampfrecht folgende drei Entwicklungsstadien durchgemacht zu haben.

### 2. Die drei Entwickelungsstufen.

1. Im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts kämpft der freie Bauer, wie jeder andere freie Mann, persönlich den gerichtlichen Zweikampf aus. Dies bezeugt einmal ein Capitulare Veronense von 967, eine Konstitution Ottos I. Das cap. 10 lautet[2]): Aecclesiae et comites seu viduae lites suas de his, quae in suprascriptis capitulis continentur, per consimiles advocatos pugna dirimant. Ceteri homines natura liberi secundum legem pristinam per semetipsos respondeant et determinent. Dazu ein Straßburger[3]) Capitulare von 1019 cap. 2: Quicumque propter cupiditatem rerum patrem aut matrem aut fratrem aut sororem vel nepotem vel alium propinquum suum per se aut per alium interfecerit, hereditas interfecti ad alios suos legitimos heredes perveniat. Interfectoris vero hereditas in fiscum redigatur. Ipse vero

---

[1]) Weiland II 567 c. 10. 1200 Juli 28. Bekanntlich sind im Landfrieden von 1235 die Bauern in der Zeugenschaft auf die gleiche Stufe gestellt wie die homines servilis conditionis.

[2]) Weiland I 30. Capitulare de duello iudiciale von 967 Okt. 29.

[3]) Capitulare Argentiense de mutua successione maritorum et de interfectoribus von 1019 Sept. 1. Weiland I 64.

ordinante episcopo publicae poenitentiae subdetur. Quod si ille qui crimine arguitur negare voluerit, per se pugnam faciat; nec liceat ei camphionem pro se dare, nisi decrepita aetas aut iuvenilis, aut infirmitas pugnare prohibuerit.

Beide Normen gehen davon aus, daß in den Fällen, in denen der Zweikampf gefordert wird, der freie Mann den Zweikampf persönlich auszufechten hat. Nur wenn bestimmte Entschuldigungsgründe, wie etwa Krankheit, vorliegen, darf der Beweisführer einen Kämpen stellen. Ständische Abstufungen innerhalb der Freien berechtigen nicht zur Substitution.

2. Ein Jahrhundert später hat das Ebenbürtigkeitsprinzip diese Kampfregel verdrängt. Dies zeigt uns das cap. 19 des Hofrechts von Worms[1]): Habuerunt et hoc in consuetudine: si quis alteri pecuniam suam prestiterat, redderet quantum voluisset, et quod noluisset, cum iuramento negaret. Sed ut declinentur periuria, constituimus, si ille qui pecuniam suam prestiterat iuramentum eius pati noluerit, ipse contra eum duello pugnaturus negatam pecuniam acquirat, si voluerit. Si autem tam digna persona est, que pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat.

Noch ist das Zweikampfrecht für die nichtritterlichen Stände anerkannt. Aber die digna persona braucht sich einer weniger vornehmen Person zum Kampfe nicht zu stellen. Die ständisch höhere Person[2]) kann sich durch einen Vicarius vertreten lassen. Der persönliche Zweikampf ist für die höheren Ständegruppen nicht mehr in allen Fällen obligatorisch und erlaubt.

3. Die dritte Entwicklungsstufe ist erreicht im Landfrieden von 1152. Das cap. 10 scheidet scharf zwischen

---

[1]) Weiland I 642 (1023—25). Auch im Wormser Hofrecht scheint mir das Zweikampfrecht auf die Freien der familia und auf die Ministerialen beschränkt gewesen zu sein. Ich schließe dies aus cap. 32, wo als Beweismittel neben dem gerichtlichen Zweikampf genannt sind: bullienti aqua und ferventi ferro. Kesselfang und Eisenprobe fanden eben für Unfreie Anwendung, während sich die Freien und Ministerialen mit dem Kampfe reinigen durften.

[2]) Höhere Personen waren z. B. die Ministerialen gegenüber den Bauern, vgl. z. B. Schluß des cap. 30 des Hofrechts von Worms.



dem Klagevorwurf, der unter Ritterbürtigen erhoben wird in bezug auf den gebrochenen Frieden und dem Klagevorwurf, der sich zwischen Rittern und Bauern abspielt. Im letztern Falle kommen nur der Zeugen- und Eideshelferbeweis in Betracht. Im erstern Falle dagegen heißt es[1]: Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles exsistat. Dem Ritter wird die facultas pugnandi abgesprochen, wenn er nicht seine ritterliche Herkunft nachzuweisen imstande ist. Dem Nichtritter wird der Zweikampf nicht konzediert, d. h. nichts anderes als: die nichtritterlichen Stände sind vom Kampfrecht überhaupt ausgeschlossen. Im 12. Jahrhundert ist also dem Bauern das Waffenrecht als gerichtliches Zweikampfrecht genommen. Das Reichsrecht spricht diese Norm zuerst aus. Das Landrecht folgt ihm nach. Und so steht etwa das österreichische Landrecht von 1236/37 auf dem Standpunkt: Es sol auch niemant nindert kampf vechten, denn der rittermeßig ist. Wie aber in den Territorien das Kampfrecht sich von neuem entwickelt hat, wird später gezeigt.

## § 12. Die Beweggründe für den Ausschluß der Bauern vom Waffenrecht.

### 1. Überblick.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß der Bauer im 12. Jahrhundert des Waffenrechts entbehrt. Die fünf Elemente, welche das Waffenrecht ausmachen, sind ihm im Laufe der nachfränkischen Periode entzogen worden. Mitte des 12. Jahrhunderts ist der völlige Ausschluß vom Waffenrecht erreicht. Des Fehderechts ist er nach der aktiven wie nach der passiven Seite hin beraubt; die Gottes- und Landfrieden haben ihn unter dauernden Sonderfrieden gestellt. Als fehdeunfähige Person unterliegt der Bauer besonderen Verboten des Waffentragens.

[1] Weiland I 197.

Das Recht der Heerfolge hat sich für ihn verloren. Das Reichsheer ist zum Reiterheer der feudalen Kreise geworden. Das Recht der Landfolge hat überhaupt aufgehört. Die Landfolge ist in der Gerichtsfolge aufgegangen. Das Recht des gerichtlichen Zweikampfes endlich ist für den Bauern auch erloschen, nachdem auf einer Mittelstufe der Entwicklung der Bauer gezwungen werden konnte, gegen einen Kämpen zu fechten, den die ständisch höhere Person gegen ihn zu stellen berechtigt war.

### 2. Der Bauernschutz.

Werfen wir nun die Frage auf, welche Motive zur Sonderstellung der Bauern im Waffenrecht führten, so muß die Antwort lauten: in erster Linie eine große treibende Idee, die Idee des Bauernschutzes.

Schon in der fränkischen Zeit tauchten seit Karl dem Großen schützende Bestimmungen in der Heerverfassung auf.[1]) Aber mit der Überhandnahme der Fehde im 10. und 11. Jahrhundert mußte ein neuer und noch intensiverer Bauernschutz ausgebildet werden. Es handelte sich darum, der Landwirtschaft eine gesicherte Lage zu verschaffen. Zu diesem Zwecke mußten die sie betreibenden Personenn und die ihr dienenden Tiere und Gegenstände unter dauernden Frieden gestellt und damit dem Fehderecht entzogen werden.

So sehen wir nicht nur den Bauern und seine Arbeitstiere[2]), sondern auch seine Weingärten[3]), Baumgärten, Saaten, die Mühlen und Pflüge[4]) unter Schutz genommen.

---

[1]) Darüber oben S. 118 ff.

[2]) pacem et treuiam Dei de terris ac bestiis im Frieden Dioecesis Tervanensis von 1063 (?) Weiland I 601 c. 5. Ferner: Ita ut nullus inveniatur tam audax, ut personam, boves, agrorum instrumenta, aut si quid aliud sit quod ad operam rusticanam pertineat, invadere, capere aut violenter auferre presumat Const. Friedrichs II. von 1220. Weiland II 109 c. 10. Daß schon die französische Friedensgesetzgebung einen ausgedehnten Tierschutz kennt, wurde oben S. 135 Anm. 6 gezeigt.

[3]) vineae et segetes sub hac pacis condictione perpetuo permaneant. Elsässer Friede aus dem 11. Jahrh. Weiland I 613. Friede der Weinberge und Obstgärten bei Weiland I 452 c. 22 (1186).

[4]) aratra, molendina eandem pacem habebunt. Sächsischer Landfriede von 1223 c. 2. Weiland II 394.

Alles was Nahrung brachte, stand im Sonderfrieden.[1]) So verstehen wir es auch, wenn die Gesetze die Jäger[2]) befriedeten. Nicht weil sie waffenunfähig waren, sondern weil sie mit halfen, das Volk zu ernähren, wurden sie geschützt.

Der Ausschluß des Bauern vom Fehderecht ist also zunächst auf eine wirtschaftliche Triebfeder zurückzuführen, auf die Notwendigkeit, den Bauernstand zu erhalten[3]) und für Brot zu sorgen. Nachdem durch die Feudalisierung der Heerverfassung die Scheidung in einen Wehrstand (Ritter) und in einen Nährstand (Bauern) vollzogen war, mußte dieser Nährstand mit dem notwendigen Schutze umgeben werden, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Und so bedeutet dieser Bauernschutz indirekt auch einen Schutz der Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft. Denn nur der erntende Bauer war imstande, seine grundherrschaftlichen, gerichtsherrschaftlichen und leibherrschaftlichen Abgaben zu entrichten.

Aus dem Fehdeverbote erklären sich ohne weiteres die Waffenverbote. Der befriedete Bauer bedurfte keiner Waffe, die ihn geschützt hätte, oder die ihn selbst zur Beschreitung des Fehdeweges hätte verlocken können. Auch die Ausschaltung aus dem Heere und aus dem Zweikampfrechte sind getragen von der Idee des Bauernschutzes. Der Bauer sollte nicht wochenlang von der Arbeit abberufen werden, damit sein Feld brach liege und er noch

---

[1]) Dieser Sonderfrieden wirkte natürlich auch psychologisch auf den Bauern ein. Man kann sich vorstellen, daß der Ackersmann, der jeden Augenblick gewärtig sein mußte, überfallen zu werden, sich gar nicht mehr auf das Feld zu gehen getraute. Er ließ lieber die Früchte verfaulen, als daß er Leben und Gesundheit aufs Spiel setzte.

[2]) Venatores et ferarum indagatores quos weidelude dicimus omni die pacem habeant. Friede für Rheinfranken von 1179 c. 1. Weiland I 381. Ebenso (venatores) Weiland I 612 c. 1 aus 11. Jahrh.

[3]) Jetzt versteht man auch den Satz, den K. W. Nitzsch in seinem Aufsatz über Heinrich IV. und den Gottes- und Landfrieden (F. z. Deutsch. Gesch. Bd. XXI) 281 zitiert, daß in Lüttich, wo Heinrich IV. starb, die Bauern Erde auf seinen Sarg legten, um mit derselben über ihren Acker Fruchtbarkeit auszustreuen. Daß Seuchen und Hungersnöte das übrige dazu beitrugen, die Friedensgesetze zu errichten, sieht man — namentlich für Frankreich — deutlich aus Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens 1857 z. B. S. 28ff.

mehr verarme. Und wie hätte der den Waffen entwöhnte Mann sich vom Waffenkundigen hinschlachten lassen sollen, sei es im Felde, sei es im gerichtlichen Zweikampfe! Das Duell mit dem schwertgewandten Ritter hätte in den meisten Fällen den Bauern unterliegen lassen. Das Gottesurteil hätte seine innere Kraft verloren. Es wäre zum offensichtlichen Unrechtsmittel geworden.

Und in der Tat, diese schützenden Bestrebungen der Rechtsordnung, wie sie sich am deutlichsten in den Gottes- und Landfrieden offenbaren, erfüllten dem Bauern gegenüber ihren Zweck. Ich bin überzeugt, daß diese Sozialgesetzgebung — wenn sie so genannt werden darf — mit daran Schuld trägt, daß der deutsche Bauernstand im 12. und 13. Jahrhundert auf wirtschaftlicher Höhe stand.[1]) Die Sonderstellung im Waffenrecht war notwendig gewesen, um den gesunkenen Stand ökonomisch zu heben.

### 3. Die Ehrenminderung.

Freilich nur ökonomisch! Ständisch war der Bauer gesunken. Die feudale Entwicklung, welche sich auf übertriebene Anschauungen von Waffenehre und Waffenhandwerk aufbaute, trieb den Bauern in eine ständisch minderwertige Stellung zurück. Die Ehrbegriffe hatten sich verschoben. Mit der höheren Wertung des ritterlichen Berufes hatte sich eine höhere ritterliche Ehre ausgebildet. Ritterehre und Bauernehre waren Gegensätze geworden.[2]) Und auf Grund dieses neuen Ehrbegriffes bildeten sich neue Stände aus. Eine neue Wertung der Ebenbürtigkeit entstand. Sie mußte sich ganz besonders im Waffenrecht äußern. So ist denn kein Zweifel, daß neben das Motiv des Bauernschutzes das Motiv der Ehrenminderung gleichwertig hinzutritt im Gebiete des Waffenrechtsentzuges.

---

[1]) Vgl. Schröder, RG.[5] 469 und die dort angegebene Literatur. Anderseits für die verschlechterte Lage des Adels S. 453.

[2]) Siehe u. a. die bekannte Stelle aus Otto von Freysing, de gestis Friderici imp. II 19: Quem rex ad se vocatum, militari cingulo, ob tam praeclarum facinus, honorandum decrevit. At ille, cum se plebeium diceret, in eodemque ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam, honeste donatum, ad propria redire permisit contubernia.

Die Bezeichnung der Bauern als plebs, als minus dignae personae oder homines servilis conditionis, die geschilderte Zurücksetzung im Zeugen- und Eideshelferbeweis[1]) usw. lassen deutlich erkennen, daß es sich bei der Absprechung des Waffenrechts durchaus nicht nur um Schutzbestimmungen handelte. Das Waffenrecht, das seinem Träger eine besonders ausgezeichnete Rechtsstellung verlieh, war nicht mehr vereinbarlich mit der geminderten Ehre des Bauern. Und so stecken denn im Ausschluß von Fehde und Heer und auch im Entzug des Zweikampfrechts nicht nur Schutzgedanken, sondern auch Zurücksetzungsgedanken infolge geminderter Ehre. Es ist unmöglich, diese beiden treibenden Kräfte in ihrer Potenz mit Bestimmtheit abzuwägen. Vielleicht läßt sich sagen, daß im Anfang der Schutzgedanke überwog, und daß, je mehr man sich dem 13. Jahrhundert näherte, der Gedanke der Ehrenminderung zu überwiegen begann. Zu keiner Zeit aber ist ein Motiv das allein herrschende gewesen. Bauernschutz und bäuerliche Ehrenminderung haben zusammen den Bauernstand seines Waffenrechts entkleidet.

## 3. Kapitel.

## Das Waffenrecht in den Rechtsbüchern[2]), vor allem im Sachsen- und Schwabenspiegel.

### § 13. Der Bauernstand.

#### 1. Landrecht und Lehnrecht.

Die juristische Kunst Eikes von Repgau hat den großartigen Versuch gemacht, die beiden gewaltigen Rechts-

[1]) Vgl. oben S. 155f. Dazu noch die Pax dei incerta (Ausgang des 11. Jahrh.) cap. 10: Qui convicia in alium dixerit, si miles baculis multetur, si rusticus scopis verberetur (Weiland I 609).

[2]) Folgende Ausgaben der Rechtsbücher kommen in Betracht: Der Sachsenspiegel von Homeyer (Ssp.). Der Schwabenspiegel von Laßberg (Schwsp.). Der Deutschenspiegel von Ficker (Dsp.). Das Stadt- u. Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing von v. Maurer (Ruprecht). Das (kleine) Keyserrecht von Endemann (Kl. K.). Der Richtsteig Landrechts von Homeyer (Richtst.). Das Rechtsbuch nach

kreise, den des Landrechts und den des Lehnrechts, voneinander zu trennen. Während die Gottes- und Landfrieden und andere Reichsgesetze eine unklare Verschmelzung beider Rechtskreise enthalten, während sie weder dem Gegenstande noch den Personen nach imstande sind, den aufgeschossenen Dualismus juristisch zu klären, unternimmt es der Sachsenspiegler, mit scharfer Methodik den Gegensatz herauszuarbeiten und normativ zu erfassen.[1]) Und schon äußerlich gibt er seine Tendenz und seinen Willen kund, indem er einen Spiegel des Landrechts und einen Spiegel des Lehnrechts verfaßt. Diesem glänzenden Beispiele sind die meisten Rechtsbücher, so auch der Schwabenspiegel, gefolgt. Das Landrecht ist das gemeine Volksrecht[2]), das in erster Linie auf dem Boden der alten ständischen Scheidung von frei und unfrei aufgebaut ist. Das Landrecht ist grundsätzlich das Recht aller freien Leute, vom kleinsten Zeitpächter bis zum Grafen und Herzog hinauf. Die Unfreien finden nur da und dort Erwähnung, wo dies für die vollständige Regelung der freien Verhältnisse notwendig erscheint. Das Landrecht umfaßt den Menschen nach allen Richtungen. Es regelt alle Dinge, die nicht ausdrücklich dem feudalen Rechtskreise vorbehalten sind. Das Landrecht ist das prinzipale Recht aller Freien, dessen Normen überall da eingreifen, wo nicht eine feudalrechtliche Norm die Person oder den Gegenstand in den Lehnrechtsnexus hineinzieht.

Man muß sich dieses Gegensatzes[3]) voll bewußt sein, wenn man den Bauernstand und sein Waffenrecht in den Rechtsbüchern richtig erfassen will. Die Frage wäre ein-

Distinktionen von Ortloff (Distinkt.). Das Glogauer Rechtsbuch in der Sammlung von Rechtsquellen I (Glogau). Das Görlitzer Landrecht von Homeyer (Görlitz).

[1]) Für die scharfe Scheidung in Lehn- und Landrecht in der Glosse ist typisch die Glosse zu Ssp. I 5 § 1: Wo, eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu lenrechte.

[2]) „Gemeines Landrecht“ in Ssp. III 79 § 2.

[3]) Über die Zuteilung des Landrechts zum Volksrecht und des Lehnrechts zum Recht, das der Hausherrschaft entwächst, siehe neuestens Rosenstock, Königshaus und Stämme 378.

seitig gestellt, wollte man sie formulieren: Es ist zu untersuchen, wie weit die Rechtsbücher die Ideen der Gottes- und Landfrieden mit Rücksicht auf das bäuerliche Waffenrecht weitergeführt haben. Gewiß, diese Frage darf und muß da und dort mit Erfolg aufgeworfen werden. Aber daneben ist eben immer festzuhalten, daß wir es in den Rechtsbüchern mit zwei geschiedenen Rechtskreisen zu tun haben, und daß diese durchgeführte juristische Systematik auch eine systematische Fragestellung verlangt. Die historische Frage nach der Weiterentwicklung und die systematische Frage nach der Rechtskreisscheidung müssen einander dauernd begleiten. Daß es weder Eike noch den andern Spieglern gelungen ist, nach allen Richtungen Land- und Lehnrecht auseinanderzuhalten, ist längst bekannt. Es braucht ja nur an die in das Landrecht aufgenommene Heerschildordnung erinnert zu werden. Aber diese da und dort auftretenden Verquickungen vermögen das eben aufgerollte Prinzip in seiner Grundlage nicht zu erschüttern.

2. Ritter und Bauer.

Der Ssp. sagt in II § 55: Svat so die burmester schept des dorpes vromen mit wilkore der merren menie der bure, dat ne mach die minre deil nicht wederreden. und der Schwsp. in Vorrede h: Die driten vrien daz sint die vrie lantsaezen sint, die sint gebure und sitzent uf dem lande.

Die Rechtsbücher kennen also den Bauernstand als Stand im Rechtssinne. Die Scheidung von Rittern und Bauern war zum Abschluß gelangt. Das Berufsmoment war dem Geburtsmoment wiederum gewichen. Ritterstand wie Bauernstand waren Geburtsstände geworden. Nicht Ritter und Bauern nach ihrer Tätigkeit, sondern ritterbürtige und bauernbürtige Personen müssen unterschieden werden. Wenn Homeyer[1]) sagt, der ritterliche Stand hätte sich zur Zeit des Ssp. vom Berufe noch nicht völlig unabhängig gemacht, er hätte damals noch die Leute umfaßt, die ritterlich geboren waren und ritterlich lebten, so

[1]) Ssp. II 2 S. 212.

trifft er aber damit zum Teil das Richtige. Stellen wie I 20 § 1: jegelik man von ridderes art zusammen mit § 8: Alle de von ridders art nicht ne sin, oder I 27 § 2, wo die nämliche Gegenüberstellung gegeben ist, lassen allerdings erkennen, daß die „art", das Geschlecht, die Abstammung das zunächst maßgebende war für die Zugehörigkeit zum Ritterstande.[1] Und wie sehr das Geburtsmoment das Berufsmoment überwunden hatte, zeigt die Zweikampfstelle[2] über die Schöffenbarfreien. Der schöffenbare Mann muß seine vier Ahnen und sein Hantgemal nachweisen, wenn er nach Kampfrecht ebenbürtig erscheinen will.

Und dennoch ist das Berufsmoment für das 13. Jahrhundert noch nicht völlig auszuschalten. Dies ergibt sich daraus, daß noch das Görlitzer Landrecht[3] die Frage aufwirft, ob ein Ritter, der in Armut falle, so daß er nach bäuerlicher Beschäftigung greife, sein Ritterrecht verliere. Das wird verneint. Aber die Stelle fährt dann fort: Wirt der richter (= ritter) coufmann, so hat er so getan recht vorlorn daz zo der ritterschaft gehorit, unde doch sine geburt nicht gecrenkit. Somit scheint mir für die Zeit des 13. Jahrhunderts festzustehen, daß der Ritterstand zwar Geburtsstand war, daß aber durch Ausübung anderer, minderwertiger Berufe die ritterlichen Standesvorrechte verloren gehen konnten.[4]

Anders verhalten sich die Dinge im Bauernstande. Dort gab es keine Tätigkeit, welche den Träger herabgemindert hätte. Trieb ein Bauer ein kleines Gewerbe auf dem Lande, etwa als Schmied oder Müller, so trat er damit nicht aus dem Kreise der Bauern aus, schon deshalb nicht, weil er regelmäßig einen bäuerlichen Betrieb daneben besaß. Zog er in die Stadt und wurde er Kaufmann, dann verlor er seine bäuerliche Eigenschaft schon infolge Verlegung seines Wohnsitzes. Das ritterliche Gewerbe war ihm versagt. Seit dem 12. Jahrhundert war der Ritter-

---

[1] Ebenso in Schwsp. 18. 29. 156 (von ritterlicher Art geboren); Ruprecht I 17; I 26; I 124. Dsp. 31. Kl. K. III 5 u. 8. Distinkt. I 26. 2.

[2] Ssp. I 51 § 4. [3] Cap. 45 § 3a.

[4] Dies ist wohl auch die Meinung Schröders in RG.[6] 457 Anm. 50, mit dem Verweis auf den Ritterspiegel Vers 2175—2220.

stand den Bauern verschlossen. So möchte ich den Bauernbegriff der Rechtsbücher kennzeichnen: Es sind Personen, welche von bäuerlichen Eltern abstammen, auf dem Lande leben[1]) und „geburlich werk"[2]) treiben. Noch eines. Die Rechtsbücher beschäftigen sich zwar grundsätzlich nur mit den freien Leuten, also auch nur mit den freien Bauern. Und trotzdem muß der Begriff gebure bisweilen auch auf die unfreien Bauern ausgedehnt werden. So sind ohne Zweifel in Ssp. III 79 § 1 freie wie unfreie Bauern gemeint. Die gebure, die dort ein Dorf von wilder Wurzel besetzen und Erbzinsrecht erhalten, können dem freien wie dem unfreien Stande angehört haben. Schwsp. 18 spricht von einem „gebure der vri ist" und bezeichnet den unfreien Bauern als eigen man. In 310 nennt er einen „geburen", und stellt ihm gegenüber den „vrien geburen", so daß er im ersten Falle einen unfreien Bauern im Auge hat.[3]) Und endlich macht auch die Verschiedenheit des bäuerlichen Besitzes keinen Unterschied. Ob der Bauer Eigengut hat, ob er als Zinsmann[4]) in einer Grundherrschaft arbeitet, bleibt sich gleich.[5])

[1]) Nach Ssp. III 87 § 2 sitzt der Bauer (Landmann) in einer Gografschaft oder in einem Dorfe, aber niemals in einer Stadt (wichbelde). In II 55 ist die Bauernversammlung gedacht als Dorfversammlung unter dem Bauermeister. In III 91 § 1 ist der Bauer als Gerichtsunterworfener des Godings gedacht. Dorf und Feld in engster Beziehung zum Bauern in III 90 § 1. I 20 § 2 beweist, daß nur die Bauern, nicht aber die Ritter in größeren Massen auf dem Lande beisammensitzen, sonst wäre nicht die Schätzung (to losene na der bure kore) durch die Bauern vorgenommen worden. In Ssp. III 44 § 3 sind die Bauern als Ackerbauer bezeichnet. In II 40 § 5 ist der Bauer ein Mann, der Korn baut und andere Saaten. Ebenso Kornbauer in II 48 § 3 u. § 7. In III 37 § 3 ist der Bauer Besitzer von Vieh.

[2]) Görlitzer Landrecht § 45 3a.

[3]) Auch im Reichsweistum von 1282 (Mon. Germ. Const. III 300) sind die Bauern (rustici) in freie Bauern und in Vogtleute geschieden. Vgl. Schröder a. a. O. 464.

[4]) Daß auch die Ritterbürtigen Zinsgut haben konnten, geht aus dem Ssp. hervor.

[5]) Auf fremdem Land als Knechte arbeitende Leute zählen aber nicht zu den Bauern. In Ssp. II 71 § 5 sind gebure und gude knechte scharf voneinander geschieden.

Somit ist im folgenden, wenn nichts hinzugesetzt wird, das Wort Bauer gebraucht im Sinne einer Person, die bäuerlicher Geburt ist, auf dem Lande lebt, bäuerliche Arbeit treibt und sich in freier oder unfreier Rechtsstellung befinden kann.

Zuweilen unterscheiden die Rechtsbücher zwischen Bauern und Landleuten. So bestimmt Ssp. III 64 § 10: Deme gogreven ses penninge oder enen schilling, al weder die der lantlüde kore stat, dagegen im § 11: Deme burmeistere weddet man ses penninge unde underwilen dre schillinge vor hut unde vor har, dat is der bure gemene to verdrinkene. Aber ein juristischer Unterschied scheint mir mit dieser Terminologie nicht angedeutet zu sein.[1]) Mit Bauern und Landleuten bezeichnen die Spiegler den nämlichen Personenkreis.

## § 14. Das Fehderecht und die Waffenverbote.

### 1. Die Fehde.

Im Sachsenspiegel fehlt jede ausdrückliche Norm, kraft der wir die Fehde als geltendes Rechtsinstitut in Anspruch nehmen könnten. Da ist keine Rede vom rechten Aufsagen oder von einer Verpflichtung, vor Beginn der Fehde die richterliche Gewalt anzugehen. Im Gegenteil; Ssp. II 25 § 2 widerspricht direkt der Bestimmung des Mainzer Landfriedens.[2]) Wenn der Beraubte kein Urteil durch den zuständigen Richter erlangen kann, so darf er sich nicht im Wege der Fehde Genugtuung suchen. Er muß vielmehr ruhig zuwarten, bis der König das sächsische Land betritt. Dann muß er im Königsgericht die Klage anbringen. In Ssp. II 13 § 4 sind alle Handlungen, welche bei Ausführung der Fehde in Betracht fallen können, unter Strafe gestellt, so der Mord, die Beraubung des Pfluges, der Mühlen, der Kirchen und Kirchhöfe, Mordbrand,

[1]) Man könnte versucht sein aus Ssp. III 79 § 1 und III 86 § 1 zu folgern, daß gebure sich nur auf die Besitzer von Hofstätten bezieht, welche an der Almende teilhaben. Aber andere Stellen wie III 91 § 1 und I 68 § 2 sprechen dagegen.

[2]) Vgl. unten § 20.

Körperverletzung, Gefangennahme, Raub und Brand und alle Delikte, die unter dem Namen Friedensbruch zusammengefaßt werden. Und endlich sind alle Fälle erlaubter Selbsthilfe mit größter Genauigkeit normiert, so etwa die Fälle der Notwehr in II 14 § 1[1]) oder III 78 § 6, der erlaubten Festnahme einer Person in I 68 § 5 oder der Pfandnahme durch den Beschädigten in III 20 § 2. In II 69 ist die Generalnorm gegeben: wer einen Friedensbrecher tötet oder verwundet in der Tat oder unmittelbar nach der Tat (auf der Flucht) bleibt straflos. Schon Friese hat mit Recht bemerkt, daß hier regelmäßig ein Akt der Notwehr vorliege, und daß nach dem Ssp. ein strafbarer Notwehr-Exzeß gegenüber dem Friedensbrecher nicht möglich sei.[2]) Jedenfalls kann es sich hier um einen Fehdeakt im technischen Sinne nicht handeln. Es liegt Selbsthilfe, aber nicht Fehde vor. Denn das Charakteristische der Fehde ist gerade die Ausübung von Gewalt nicht in der Tat oder auf der Flucht des Täters, sondern nach Ablauf einer gewissen Frist.[3]) Zudem ist Fehde niemals Gewaltübung gegen einen Friedensbrecher. Und auf dem nämlichen Standpunkt steht das Landrecht des Schwsp. Auch in diesem Rechtsbuche ist eine Lücke im Strafsystem, in welche sich die erlaubte Fehde hineinschieben könnte, nicht mehr vorhanden.

Trotzdem weisen beide Spiegel im Landrecht Normen auf, welche auf ein geltendes Fehderecht hindeuten.

So haben die Rechtsbücher aus den Gottes- und Landfrieden die Idee des Sonderfriedens übernommen. Der Ssp. spricht von dem „alten Frieden, den die kaiserliche Gewalt befestigt habe dem Lande zu Sachsen".[4]) Der

---

[1]) Dieser Notwehrparagraph zeigt, daß die Blutrache durchaus Sitte war, und daß diese Sitte von der Rechtsordnung in bestimmter Weise respektiert wurde. Der Totschläger, der eine andere Person in der Notwehr erschlagen, hat Angst um sein Leben (vor sines lives angeste), weil er wohl regelmäßig von den Verwandten des Erschlagenen verfolgt wird. Er braucht daher, wenn diese Angst gerechtfertigt erscheint, den Leichnam des Toten nicht vor Gericht zu bringen. — Deshalb darf aber natürlich nicht gesagt werden, der Ssp. habe die Blutrache als Rechtsinstitut gekannt.

[2]) Strafrecht des Ssp. S. 5 (v. Gierke, Untersuchungen Heft 55).

[3]) Über die Frist von 3 Tagen oben S. 140. [4]) Ssp. II 66 § 1.

Schwsp. sagt in 248: Nu vernement den andren vride den der keiserliche gewalt gesetzet unde gestetet hat mit williger kur in allen den landen der fiursten etc. Beide Spiegler sehen demnach diesen Frieden rechtlich als etwas Besonderes an. Eike redet vom alten Frieden, der Schwabenspiegler vom anderen Frieden.[1]) Es handelt sich um einen Sonderfrieden, der neben dem gemeinen Landfrieden, der alle Menschen erfaßt und zu allen Zeiten aufrecht steht, aufgerichtet und gelobt ist. Und in diesen Sonderfrieden sind eingeschlossen gewisse Personen, wie Geistliche, Juden und Weiber, gewisse Örtlichkeiten, wie Kirchen und Kirchhöfe, das Dorf innerhalb seines Grabens und seines Zaunes, und gewisse Gegenstände, wie die Pflüge und die Mühlen und des Königs Straße. Sie alle sollen Frieden haben alle Tage und alle Zeiten.[2]) Ein steter, ewiger Friede umgibt sie. Daneben kennen die Rechtsbücher einzelne Friedetage, welche alle Leute, welch Standes und Geschlechts sie seien, mit ihrem Friedensschutze umspannen.[3])

Ferner erwähnt der Ssp. in II 71 § 2 einen gelobten Frieden, der von der Bevölkerung bestimmter örtlicher Gebiete für bestimmte Zeiten eidlich gelobt wird.

Weiterhin ist ein gebotener Frieden bekannt, den der Richter im Einzelfalle gewissen Personen oder Sachen (z. B. dem Eigen) wirkt. His hat neuerdings alle wichtigen Fälle zusammengestellt.[4])

In allen diesen Friedensnormen ist die Tendenz zu erkennen, jede Art der gewalttätigen Selbsthilfe, vor allem auch die Fehde, auszuschließen, und dieses Bestreben offenbart sich noch deutlicher in zwei Bestimmungen des Ssp. über die Urfehde. In I 8 § 3 wird der gelobte Frieden als Sühne oder als Urfehde anerkannt.[5]) Es ist möglich,

---

[1]) Auch Dsp. 187 hat „den andern fride".

[2]) Ssp. II 66 § 1. Schwsp. 248. Dsp. 187. Ruprecht I 163. Das Kl. K. enthält keine Bestimmung.

[3]) Ssp. II 66 § 2. Schwsp. 250. Dsp. 187. Ruprecht I 164. In diesen Tagen soll kein Gericht gehalten werden.

[4]) Z[2] f. RG. XLVI, 1912, S. 142ff. in seinem Aufsatz: Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter.

[5]) His hat a. a. O. 213ff. nachgewiesen, daß in den ostfälischen Quellen zwischen Friede und Sühne nicht unterschieden wird. orveide

sie gerichtlich oder außergerichtlich zu schließen. Der Sühnevertrag ist also ein von der Rechtsordnung anerkannter Vertrag. Die Glosse führt als Vertragsinhalt an: orveide het vrede, die over veide gesworen wert, also dat die veide enwech si.[1]) Der Urfehdevertrag ist demnach der gegenseitige Vertrag auf Unterlassung jeder Fehdehandlung innerhalb einer bestimmten Fehde und damit auf Beseitigung dieser Fehde.[2]) Die Urfehde ist ein Friedensvertrag. Die von Partei zu Partei bestehende relative Friedlosigkeit hört damit auf. Bruch beschworener Urfehde ist Friedensbruch.[3])

In Ssp. III 41 § 1 wird festgesetzt, daß das Gelöbnis eines Gefangenen keine rechtliche Gültigkeit haben soll. Einzig die Urfehde (orveide), die vom Gefangenen gelobt wird bei dessen Entlassung aus der Gefangenschaft, soll verpflichtende Kraft besitzen. Der Fall ist so zu denken, daß eine Person von einer andern in Ausübung der Fehde gefangen, dann mit oder ohne Bezahlung von Lösegeld freigelassen wird und als Bedingung der Freilassung den Urfehdevertrag eingeht. Auch dieser Vertrag hat volle Rechtswirkung.

Es kann also gar kein Zweifel mehr sein: die Rechtsbücher des Landrechts geben der Fehde einen rechtlichen Spielraum nicht mehr und erkennen sie trotzdem als eine innerhalb der Rechtsordnung liegende, geduldete Einrichtung an. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen?

Den Schlüssel scheint mir darzubieten der Art. 76 § 5—7 des Ssp. Lehnr. und der § 153 des Schwsp. Lehnr.,

---

bedeutet Frieden. Beide bedeuten endgültige Aussöhnung, nicht nur zeitlich beschränkten, vorläufigen Frieden, vgl. 149f.

[1]) Vgl. Schwsp. 266.

[2]) Siehe dazu Richard Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht S. 484. Einzelne Sühneverträge 485 Anm. 3. Daß die Sühne auch durch Worte gebrochen werden kann S. 486 Anm. 4.

[3]) Auf dem Bruch des gelobten Friedens steht nach der Constitutio generalis von 1234 und nach dem Mainzer Landfrieden von 1235 der Verlust der Hand. Vgl. R. Löning, Vertragsbruch S. 488f. Nach sächsischem Recht muß dagegen Enthauptung wie für die anderen Friedensbrüche angenommen werden. Ssp. II 13 § 5. Dazu besonders Ssp. III 9 § 2. Für die übrigen Rechtsbücher Löning a. a. O. 494f. Schwsp. 266.

der die Überschrift trägt: Wie der man und herre an ander widersagen suln. Danach muß der Mann seinem Herrn die Fehde mündlich ansagen und darf vor Ablauf eines Tages und einer Nacht mit Fehdehandlungen gegen ihn nicht beginnen.[1]) Ebensowenig darf er vor der Widersage seine Helfer (samenunge) zu der Fehde aufbieten. Erst nach erfolgter Widersage darf er seine Leute zur Fehdeaktion zusammenrufen. Schon das Aufbringen der Fehdemannschaft gilt als Fehdehandlung und ist demnach vor Ankündigung der Fehde widerrechtlich. Und das nämliche gilt, wenn der Mann der Befehdete ist. Die Widersage muß an bestimmten Örtlichkeiten erfolgen und mit zwei Zeugen bewiesen werden. Schadenszufügung in rechtmäßiger Fehde ist nicht widerrechtlich.[2])

Das Lehnrecht anerkennt also ausdrücklich das Fehderecht. Es regelt das Institut in ähnlicher Weise wie die Reichsgesetze. Es verlangt eine kürzere Widersagefrist (Tag und Nacht statt drei Tage) und erlaubt offenbar jede Schädigung des Gegners. Fehdegegenstände kennt es ebensowenig wie das alte Recht.[3])

Die Erklärung für den scheinbaren Widerspruch ist damit gegeben. Das Fehderecht ist als feudales Recht anerkannt. Darum erwähnen es die Landrechte nicht. Die Behandlung eines feudalen Gegenstandes ist

---

[1]) In Ssp. Lehnr. 76 § 7 ist sogar eine sechswöchentliche Friedefrist gegeben für den Fall, daß die Widersage erst auf dem Landgericht erfolgen kann. Von dieser verlängerten Frist weiß Schwsp. Lehnr. 153 nichts. Diese Friedensfrist hängt wahrscheinlich mit den Gerichtsfristen zusammen.

[2]) Prinzipiell verschieden davon ist die Schadenszufügung außerhalb der Fehde. Das zeigt Ssp. Lehnr. Art. 76 § 2. Dort ist der Fall angenommen, daß der Herr seinen Mann beraubt, ohne daß ein Fehdezustand eingetreten wäre. Der Mann darf sich dann nicht nur wehren im Sinne der Notwehr, sondern er darf sogar im Landgericht Klage führen, wenn ihm das Lehnsgericht nicht zu seinem Rechte verhilft. Über die Reaktion des Rechts beim Friedensbruch Art. 69 § 12. vire heißt dort wahrscheinlich der Friede in den gebundenen Tagen.

[3]) Die zu Anfang des § 153 Schwsp. Lehnr. angeführten Worte: „Swer sinem herren sin gut uf git oder in verteilt wirt mit rehte" haben einen innern juristischen Zusammenhang mit dem Folgenden nicht. Sie wollen nur den Ausbruch der Fehde motivieren.

nicht Sache des Landrechts. Nur beiläufig findet es dort Erwähnung, wie auch andere feudale Einrichtungen beiläufig im Landrecht auftreten. Die Rechtsbücher stehen mit der juristischen Auffassung des Fehderechts als eines Feudalrechts durchaus auf dem Boden der alten Gesetzgebung in den Gottes- und Landfrieden.

### 2. Frieden und Waffenverbote.

Aber ein großer Unterschied zeigt sich in dem von uns zu behandelnden Gebiete doch zwischen den Rechtsbüchern und den alten Friedensgesetzen. Unter den befriedeten Personen fehlt der Bauer. Der Ssp. stellt unter Sonderfrieden die Weiber, die Pfaffen und geistlichen Leute, sowie die Juden.[1]) Der Schwsp. setzt noch dazu: weisen unde kouflute.[2]) Und zur Begründung des Sonderfriedens für diese Personenklassen führt das Rechtsbuch aus: Die lute, die hie vor genennet sint, die sint dar umbe genennet, daz si selbe nüt gewer suln han, da von suln si alle steten vride han, während der Ssp. sagt, daß die Leute, die in des Königs täglichem Frieden begriffen seien, keine Waffen führen sollen.[3]) Beide Spiegler gehen also von der Anschauung aus, der befriedete Mensch ist waffenunfähig. Waffenverbot und Sonderfrieden stehen im engsten Zusammenhange.[4]) Aber während der Ssp. das Waffenverbot als Reflex des Sonderfriedens betrachtet, kehrt der Schwsp. die Sache um und erklärt diese Personen im Frieden stehend, weil sie waffenunfähig sind. Beides ist richtig. Es kommt nur auf den Personenkreis an, der im Spiele steht. Weiber sind stets waffenunfähig gewesen. Deshalb nimmt sie der König in einen besondern

---

[1]) Ssp. II 66 § 1. Die Gegenüberstellung der befriedeten Personen im Ssp. und in der Treuga Henrici bei Eggert, Studien z. Geschichte der Landfrieden. Gött. Diss. 1875 S. 80. Die Unterschiede sind für Eggert mit ein Beweis dafür, daß Eike die Treuga nicht benutzt hat.

[2]) Schwsp. 248. Auch verwandelt er das wif und megede des Sp. in megede und wittewen.

[3]) Ssp. III 2.

[4]) Über den Zusammenhang von Waffenverbot und Reichsacht vgl. Planck in Sitz.B. der phil. philol. u. hist. Kl. der Münchener Akad. 1884 S. 107 ff.

Frieden auf. Geistliche dagegen — nach weltlichem Recht — sowie die Bauern, Kaufleute und Jäger sind an sich waffenfähig. Sie werden erst dem Waffenverbot unterworfen durch die Einbeziehung in den Sonderfrieden.

Dieser Sonderfrieden in den Rechtsbüchern umschließt nun aber, im Gegensatz zu den alten Gottes- und Landfrieden, den Bauern nicht mehr. Bauern haben nicht „alle Tage und alle Zeiten" Frieden. War demnach der Bauer, so fragen wir notwendigerweise, passiv fehdefähig? War in den nicht befriedeten Zeiten der Bauer der Befehdung unterworfen? Die Antwort ergibt sich sofort, wenn wir den Sonderfrieden juristisch würdigen. Schon Friese hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff Friedensbruch im Ssp. dualistisch ausgestaltet sei[1]), und daß sich der Friedensbruch aus der verschiedenen Bedeutung des Begriffes Frieden ergebe. In der Tat gehen die Rechtsbücher aus von der Anschauung, daß ein gemeiner Frieden, ein Volksfrieden, das ganze Land und alle Einwohner umspanne. Aber neben dem Volksfrieden steht der Königsfrieden. Der Königsfrieden ist der Sonderfrieden.[2]) Der Königsfrieden ist ein gesteigerter Volksfrieden. Es ist jener Frieden, der, wie oben ausgeführt, gewisse Personen, Orte und Gegenstände erfaßt. Der Königsfrieden ist der Frieden, dessen Bruch im Ssp. als eigentlicher Friedensbruch mit dem Tode bestraft wird.[3]) Jede Gewalttat wird in den Rechtsbüchern bestraft. Aber die Gewalttat an der befriedeten Person wird als qualifiziertes Delikt höher bestraft als an der Person, die nicht unter Königsfrieden steht. Ssp. III 2 veranschaulicht diesen Satz ausgezeichnet[4]): Wird der waffenführende Pfaffe

[1]) a. a. O. 108.

[2]) Wer das durch den Sonderfrieden herbeigeführte Waffenverbot übertritt, setzt sich selbst aus diesem Sonderfrieden. Ssp. III 2. Dsp. 193. Schwsp. 253. Ruprecht I 168.

[3]) Ssp. II 13 § 5: Enthauptung. Ebenso Schwsp. 174a. Dazu Richtst. 37 § 1.

[4]) Er lautet: Papen unde jüden die wapen vüren unde nicht geschoren ne sin na irme rechte, dut man in gewalt, man sal in beteren als eme leien, wende sie ne solen nene wapen vüren, die mit des koninges dagelikes vrede begrepen sin.

oder Jude verletzt oder getötet, so ist das Delikt ein Delikt nach Volksrecht. Der Volksfrieden ist gebrochen, und dieser — nicht qualifizierte — Friedensbruch muß gesühnt werden. Wird dagegen dem waffenlosen Pfaffen oder Juden Gewalt angetan, so ist der Königsfrieden verletzt, und es liegt ein Friedensbruch im engern Sinne vor.

Damit ist der Satz gewonnen: Auch die nicht befriedeten Personen sind nach Landrecht fehdeunfähig. Der Bauer als nicht befriedete Person ist nicht passiv fehdefähig. Die Fehde gegen den Bauern bedeutet Bruch des Volksfriedens, nicht aber Bruch des Königsfriedens.

Nun lösen uns schließlich die Waffenverbote das Rätsel, weshalb der Bauer in den Rechtsbüchern nicht in den königlichen Sonderfrieden aufgenommen wurde.

Der Bauer stellt im Landrecht das Hauptkontingent der Bevölkerung dar. Das Landrecht umspannt alle freien Volksgenossen und weist ihnen als solchen grundsätzlich das Waffenrecht zu. Wäre der Bauer nun unter den Sonderfrieden gestellt worden, so hätte er das Waffenrecht verloren. Denn Reflex dieses Sonderfriedens war ja, wie wir sahen, das Waffenverbot. Ein solches Verbot wäre aber in einem Rechtskreise unmöglich gewesen, in dem mit die Hauptträger des Rechts gerade Bauern waren. Ein solches Verbot war nur möglich innerhalb eines Rechtskreises, der rein von feudalen Gesichtspunkten beherrscht wurde (dem Lehnrecht), oder in dem feudale Gesichtspunkte eine überwiegende Rolle spielten (Gottes- und Landfrieden).

Somit ergibt sich als Folge der scharfen Scheidung der Rechtskreise im Land- und Lehnrecht: der Bauer ist im Landrecht waffenfähig. Der Bauer untersteht dem Waffenverbote der befriedeten Personen nicht. Dem Bauern ist das Waffentragen erlaubt wie dem Ritter. Die Rechtsbücher stehen also in dieser Beziehung weit mehr auf dem Boden des fränkischen Rechts als auf dem Boden des späteren Mittelalters. —

Die Waffenverbote, die der Ssp. in II 71 § 2[1]) auf-

[1]) Daß die Anfangsworte von II 71 § 2 (Binnen gesvoreneme vrede) auf den ganzen Paragraphen zu beziehen sind, hat Planck a. a. O. 113

stellt, umfassen alle Personen.[1]) Auch hier ist das Waffenverbot deutlich Reflex des Sonderfriedens. Den an sich waffenfähigen Personen wird durch den Friedensschwur das Waffentragen verboten. Teils wird noch das Schwert gestattet, teils wird sogar das Tragen dieser Hauptwaffe untersagt. Aber nirgends befindet sich der Bauer in einer Schlechterstellung gegenüber dem Ritter und auch der Wohnsitz des Bauern, das Dorf, wird durchaus gleich behandelt wie der Wohnsitz des Kaufmanns, die Stadt, und der Wohnsitz des Ritters, die Burg.

Das gleiche gilt für die Waffenverbote im Gerichtswesen. Das bekannte Verbot des Ssp. in II 67, welches untersagt, mehr als 30 Schwertbewaffnete mit in das Gericht zu führen, umfaßt alle Stände, ohne Ausnahme. Diese allgemeinen Verbote des Waffentragens zeigen also keine ständischen Abstufungen.

### 3. Der Bauernschutz.

Der Bauer war, wie ausgeführt, dem Kreise der befriedeten Personen nicht mehr einverleibt. Somit tritt begreiflicherweise die Frage auf, ob in den Rechtsbüchern der Bauernschutz ein geringerer war, als in den Gottes- und Landfrieden. Die Frage muß mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden. Dies beweisen die Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts mit voller Deutlichkeit. Wer den Pflug raubt, sagt der Ssp. (II 13 § 4), den soll man rädern.[2]) Eingehender sprechen sich Schwsp. und Ruprecht aus. Sie schützen den zum Acker fahrenden, arbeitenden und zurückfahrenden Bauern mit seinem Pflug gegen jede Beraubung. „Nement daz drier phenninge wert ist, die sol man radebrechen alle," sagt Schwsp. 174. Und nach Ruprecht[3]) (II 29) wird gehenkt, wer ihn in der Höhe

überzeugend nachgewiesen. In diesem Sinne ist der Gedankenstrich, den Homeyer setzt, und der den Paragraphen in 2 Teile teilt, wegzulassen und Dsp 192 zu verbessern. Distinkt. VI 6, 1 und 2 sprechen überhaupt nicht von geschworenem Frieden. Geschworener Friede ist sowohl örtlich wie zeitlich zu verstehen. Planck 114.

[1]) Vgl. Dsp. § 191, aber verstümmelt aus Ssp. II 71 § 1 u. 2.

[2]) Rädern des Pflugräubers auch in Glogau 539.

[3]) Auch der Knecht des Bauern steht unter Schutz.

von 12 Pfennigen[1]) beraubt. Der Pflug selbst, das Hauptarbeitsgerät des Bauern, steht im Ssp. im Sonderfrieden.[2]) Die Mühlen genießen erhöhten Schutz.[3]) Ferner sind Saaten[4]), Baumgärten[5]), Äcker[6]), Gras-[7]) und Kornfelder[8]) von starkem Schutz umgeben.

Das umzäunte Dorf umfängt mit seinem Sonderfrieden in erster Linie den Bauern. Wenn der Bauer auf des Königs Straße, zu Wasser und zu Lande reist, genießt er den Friedensschutz wie die übrigen befriedeten Personen. Somit umgibt den Landmann und seine Habe ein äußerst starker Wall von Normen. Angriffe gegen ihn stellen sich dar bald als Verletzungen des allgemeinen Friedens, des Volksfriedens, bald als Verletzung des besonderen Friedens, des Königsfriedens.[9])

Das bäuerliche Sozialrecht ist in den Rechtsbüchern auf voller Höhe erhalten geblieben. Der Bauernschutz ist so intensiv wie in den Friedensgesetzen.

Alles zusammengenommen ist zu sagen, der Bauer genießt in den Rechtsbüchern eine sehr günstige Rechtsstellung. Sein Waffenrecht in bezug auf das Waffentragen ist anerkannt, und der Rechtsschutz gegen Fehde und andere Gewalttaten ist ihm in vollem Maße zugesprochen.

## § 15. Der gerichtliche Zweikampf.

Die Rechtsbücher anerkennen das bäuerliche Waffenrecht auch in Gestalt des gerichtlichen Zweikampfes. Das Landrecht des Ssp., des Dsp. und des Schwsp. gehen auch auf diesem Gebiete ihren folgerichtigen Weg, indem sie

---

[1]) Bei 3 Pfennig Strafe an Haut und Haar; bei Felddiebstahl über 3 Pfennig Brandmarkung. Vgl. auch II 32 (Friede für den, der durch den Wald reist).

[2]) Ssp. II 66 § 1.

[3]) Ssp. II 13 § 4. Schwsp. 248. Ruprecht 163. Dsp. 187. Distinkt. VI 2. 4.

[4]) Ssp. II 27 § 4. [5]) Schwsp. 366. Ruprecht II 44.

[6]) Ruprecht I 130. 139. 183. II 42. [7]) Ruprecht I 131.

[8]) Ruprecht I 134 u. 194.

[9]) Z. B. Verletzung des auf der Königsstraße reisenden Bauern.

allen freien Leuten zu diesem prozessualen Beweismittel Zutritt gewähren.

Nicht die Scheidung von Ritter und Bauer ist maßgebend, sondern die Scheidung von frei und unfrei. Der Zweikampf ist das alte Ehrenrecht des freien Mannes. Nur insofern macht sich eine Einwirkung der ritterlichen Ständegruppe bemerkbar, als auch einer Klasse ritterlicher Unfreier, den Ministerialen, das Kampfrecht zugesprochen wird. Im Bereiche des gerichtlichen Zweikampfes ist nun aber der Grundsatz der Ebenbürtigkeit ganz besonders streng durchgeführt. Die Landrechtsklassen der Freien, und zwischen sie hinein geschoben die Ministerialen, bilden für sich abgeschlossene Kampfklassen. Und für diese Kampfklassen gilt die Regel: der Angehörige einer Klasse kann den Genossen oder den Angehörigen einer tieferen Klasse zum Kampfe fordern. Daraus ergibt sich: der besser Geborene darf dem schlechter Geborenen den Kampf weigern.[1]) Nach diesem Ebenbürtigkeitsgrundsatz gruppieren sich die Kampfklassen folgendermaßen. Im Ssp.: Schöffenbare, Dienstmannen, Pfleghafte und Landsassen.[2]) Im Schwsp.: Semperfreie, Mittelfreie, Dienstmannen und Landsassen.[3]) Ob es schöffenbarfreie Bauern gab, mag dahingestellt bleiben. Daß aber im sächsischen Rechtsgebiete Bauern unter den Pfleghaften und Landsassen angetroffen werden, steht außer Zweifel. Und für den Süden spricht ja der Schwsp. den Satz aus: die vrie lantsaezen, die sint gebure.[4])

Während nach dem Ssp., Dsp. und Schwsp. die Annahme des Kampfgrußes gegenüber dem Gleich- oder Bessergeborenen eine Rechtspflicht war[5]), erklärt Ruprecht: Nyemandt ist gepundnn unnd dem anndernn schuldig kampfes zue laistenn, wann es der verpotnn gerichts

[1]) Ssp. I 63 § 3. Schwsp. 79 und 253 Schluß. Dsp. 88. Ruprecht I 55.

[2]) Dies ergibt sich aus der Fristberechnung in II 5 § 2. Dort stehen die Dienstleute zwischen den Schöffenbaren und den anderen freien Leuten. Die nächste Stufe der freien Leute hinter den Schöffenbaren sind die Pfleghaften.

[3]) Schwsp. 104 mit Vorwort h. [4]) Vorwort h.

[5]) Ssp. I 63 § 3. Dsp. 88. Schwsp. 253 Schluß.

ains ist unnd ein yedlich man dem anndernn wol wider stet, er well es dann gernn tuen.[1]) Danach kann niemand mehr zum Kampfe gezwungen werden. Die Einlassungspflicht ist für alle Stände erloschen. Und im Kl. Kaiserrecht[2]) ist der Zweikampf bekanntlich verboten.

Soweit aber das Zweikampfrecht als Teil des Waffenrechts überhaupt noch anerkannt ist, weist es eine Sondergestaltung für den bäuerlichen Lebenskreis in bezug auf die kampfwürdigen Gegenstände und die Durchführung des Kampfes nicht auf. Der Bauer ist so kampffähig wie der Ritter. Ritter wie Bauer fechten den Kampf mit dem Schwert aus.

Dem Weibe dagegen, als einer nicht waffenfähigen Person, ist der Zweikampf mit einer Waffe untersagt.[3])

## § 16. Die Gerichtsfolge.

### 1. Die Heerfolge und die Landfolge.

Von einer Heerfolgepflicht der Bauern wissen die Rechtsbücher nichts. Der Dienst im Reichsheer, als ein feudaler Reiterdienst, wird im Landrecht nicht geregelt.[4])

Ebensowenig ordnen unsere Spiegel die Landfolgepflicht. Die Landfolge als Landesverteidigungspflicht wird gar nicht erwähnt. Eine auf der Heerpflicht aufgebaute Dienstpflicht dieser Art kennen die Rechtsbücher sowenig wie die späteren Gottes- und Landfrieden.

### 2. Die Gerichtsfolge als Polizeidienst.

Dagegen finden sich Normen über die Gerichtsfolge, und diese erinnern stark an die Normen in den Gottes- und

---

[1]) II 110.

[2]) II 69. Über den noch erlaubten Zweikampf im Richtsteig 32 § 1, 34 § 12; 40 § 3 und dazu Homeyer a.a.O 479 und 481.

[3]) Sie kämpft bei Ruprecht II 51 mit einem Stein, der in ein Tuch gewickelt ist.

[4]) Wie sehr die Spiegler von der Anschauung ausgingen, daß der dem Reiche geleistete Heerdienst Lehnsdienst sei, zeigt u. a. Ssp. Lehnr. 79 § 2 und 3. Der Reichsheerdienst befreit nur von lehnrechtlichen, nicht aber von landrechtlichen Verpflichtungen. Der Lehnsdienst berührt das Landrecht eben nicht. Vgl. dazu oben S. 162 ff.

Landfrieden. Die Gerichtsfolge ist öffentliche Pflicht. Deren Erfüllung zu verlangen ist Sache des Richters kraft seiner öffentlichen Gewalt, kraft seiner Gerichtsgewalt. Nicht der Leibherr und nicht der Grundherr haben das Aufgebotsrecht, sondern einzig der Träger der öffentlichen Gerichtsgewalt im Gerichtssprengel. Die Pflicht ergreift alle Einwohner, die waffenfähigen wie die waffenunfähigen. Die Gerichtsfolge ist ebensowenig wie in früherer Zeit Ausfluß des Waffenrechts einer Person. Alle Einwohner eines Gerichtsbezirks bilden einen Friedensverband mit der obersten Pflicht der Aufrechterhaltung des Landfriedens.[1]) Und daraus resultiert die Pflicht, bei Bruch des Landfriedens aktiv mitzuhelfen. So ist auch in den Rechtsbüchern die Gerichtsfolgepflicht richterlicher Polizeidienst aller waffentauglichen Einwohner eines Gerichtsbezirkes.

### 3. Die Verfolgungspflicht.

Die Gerichtsfolge löst zwei Gruppen von Pflichten aus: die Pflicht, den fliehenden Friedebrecher zu verfolgen und einzufangen, und die Pflicht, eine friedensbrecherische Burg zu belagern. Zunächst die Verfolgungspflicht.

Die Gerichtsfolge ist die Gerüftsfolge. Jeder Waffentaugliche, der zu seinen Jahren gekommen ist, muß dem Gerüfte bewaffnet folgen, sagt der Ssp. II 71 § 3. Auch waffenunfähige Leute, wie die Juden, sind folgepflichtig.[2]) Der Verletzte, der das Gerüfte erhoben, hat als Anführer die Gerichtsfolge zu leiten. Kann er dies nicht, weil er verwundet ist, so besteht die Verfolgungspflicht für die Einwohner dennoch, wenn die Verfolger den Friedebrecher gesehen haben. Ja sogar in den benachbarten Gerichtsbezirk hinein ist ihm nachzusetzen. Dort darf er aber nur gefangen genommen werden, wenn „dat lant volk nicht to ne kome“, d. h. wenn niemand da ist aus dem Kreise der Gerichtseingesessenen, der die Gefangennahme hätte vornehmen können. Die Verfolgungspflicht endet

[1]) Der Ssp. sagt in II 71 § 4: „die lüde solen volgen bi plicht“, und er meint damit die Friedensbewahrungspflicht.

[2]) Nicht aber Pfaffen und Weiber, Kirchendiener und Hirten.

also nicht an der Grenze des Gerichtssprengels. Selbst die Gefangennahme im fremden Bezirk ist erlaubt und geboten, vorausgesetzt, daß die eigenen Gerichtseingesessenen nicht zur Stelle sind. Setzt sich der Verbrecher aber in einem Dorfe, in einer Stadt oder Burg fest, so darf er im fremden Gericht von den Verfolgern nicht ohne weiteres festgenommen werden. Eine solche gewaltsame Festnahme würde einen Friedensbruch in sich schließen. Nach Ssp. II 71 § 5 muß das Gericht erneuert werden. Die Bauern, der Bauermeister und „die guten Knechte“[1]), die gerade anwesend sind, werden zusammengerufen. Durch die Vermittlung dieser Personen wird dann der Entflohene seinen Verfolgern ausgeliefert, wenn diese beweisen können, daß die Verfolgung auf handhafter Tat geschah, und wenn sie Bürgschaft leisten in der Höhe des Wergeldes des Friedensbrechers. Die Verfolger führen dann den Täter mit sich fort, um im forum delicti commissi über ihn abzuurteilen.

Nach Eike bildet demnach das Reich oder wenigstens das Herzogtum Sachsen im Gebiete des Polizeidienstes noch eine Einheit. Verfolgungsrecht und Verfolgungspflicht machen an den gerichtlichen, d. h. an den landesherrlichen Grenzen nicht halt. Die aufwuchernde Landeshoheit hat die großen staatlichen Gebilde im Bereiche des Polizeidienstes noch nicht zertrümmert.

Auch nach schwäbischem Recht sollen alle Waffentauglichen die Gerichtsfolge leisten. Nicht nur die, die den Frieden beschworen haben, sondern alle Leute, die zu ihren Jahren gekommen sind und ein Schwert führen können[2]), sind gerichtsfolgepflichtig.

Die Gerichtsfolgepflicht ruht also nicht auf dem Friedensschwur, sondern ist öffentliche Pflicht aller Einwohner. Diese Auffassung tritt im Schwsp. noch deutlicher hervor als im Ssp., indem Pfaffen, Weiber, Juden, Küster und

[1]) Was unter den guten Knechten zu verstehen ist, bleibt dunkel. Sind es die zuverlässigen Knechte der Bauern und der Herren? Dem widerspricht Ssp. II 66 § 1, wonach der Landfrieden aufgerichtet worden sei „mit der guden knechte wilkore von deme lande“. Schon Distinkt. VI 6, 4 hat den Ausdruck nicht mehr verstanden. Statt gute Knechte heißt es dort: „alle gute lute, die man in der czit gehaben mac“.

[2]) Schwsp. 253a.

Hirten zwar nicht persönlich die Gerichtsfolge leisten, aber sich mit „lüten oder mit gute“ daran beteiligen müssen. Diese Personen haben also entweder einen Vertreter zu stellen oder zu den Kosten der Verfolgung beizutragen. Nach schwäbischem Rechte wird die Pflicht ausgelöst durch die Gerüftserhebung oder durch ein richterliches Aufgebot.[1])

### 4. Die Belagerungspflicht.

Der Friedensbrecher, gar häufig ein räuberischer Ritter[2]), entfloh nun in vielen Fällen auf eine Burg. Jetzt war für alle Folgepflichtigen eine dreitägige Belagerungspflicht gegeben auf eigene Kosten.[3]) Enthielt aber der Stadt- oder der Burgherr den herausverlangten Friedensbrecher widerrechtlich vor, so sollten die Unterhaltskosten der Belagerer von diesen getragen werden.[4])

Auch beim Brechen einer Burg muß der Polizeidienst geleistet werden. Die verurteilte Burg wird durch den Richter mit drei Beilschlägen der Zerstörung preisgegeben. „Dar solen die lantlüde to helpen mit houwene unde mit rammene“ sagt der Ssp. III 68 § 1. Mit Gerüfte werden alle Gerichtseingesessenen zur Exekution geladen. Drei Tage müssen sie auf eigene Kosten bei der Zerstörung mithelfen.[5]) Nichts darf dabei erbeutet werden. Weder Stein noch Holz noch irgendwelche Gegenstände dürfen weggenommen werden, ein Beweis, daß der Dienst nicht Kriegsdienst, sondern Polizeidienst war.

Der Schwsp. hat noch den besondern Fall im Auge,

---

[1]) Dies zeigt der Anfang von 253a. Dies darf vermutlich für das sächsische Recht auch angenommen werden.

[2]) v. Zallinger sagt in M. J. Ö. G. IV Ergänz.B. 447: Der Kampf um den Landfrieden im Mittelalter war wesentlich ein Kampf gegen des Reiches Ritterschaft“. Vgl. auch dort die Bemerkung des Chronisten S. 447.

[3]) Ssp. II 71 § 4. Schwsp. 253a. Hier sind es die Worte: „da suln si drie tage beliben mit ir selber kosten“.

[4]) Schwsp. 253a: unde git man im ienen nüt, Swaz si alle da verzerent, die wile si da ligent, daz suln si tuon uf sinen schaden vor dez bürge si da ligent oder vor dez stette si da ligent.

[5]) Ssp. III 68 § 2. Ebenso Schwsp. 144b Schluß.

daß ein Gefangener auf einer Burg widerrechtlich dem Richter vorenthalten wird. Dann bietet der Richter alle Gerichtseingesessenen auf, vor die Burg zu ziehen bei Strafe von zehn Pfund.[1]) Ergeht das Aufgebot an einen Herrn, daß er zu Hilfe ziehe mit seinen Rittern, so hat dieser Herr die Unterhaltskosten für sich und seine Ritter zu tragen.[2]) Ich führe diese Norm an, weil sie uns zeigt, daß das ritterliche Aufgebot zu Belagerungszwecken als Ausnahme galt. Das normale Belagerungs- und Zerstörungswerk war durch die Landleute auszuführen. Es ergibt sich daher das wichtige Resultat: Die Gerichtsfolgepflicht lastet in erster Linie auf dem Bauernstande. Der Bauer ist der Bewahrer des Landfriedens. Der Bauer versieht den ordentlichen Polizeidienst, nicht der Ritter.[3]) Dieser Dienst ist unentgeltlich zu leisten. Zeitlich wird er regelmäßig begrenzt auf die Frist von drei Tagen.[4]) Ausnahmen von der Gerichtsfolgepflicht, wie wir sie im sächsischen Landfrieden zugunsten der Acker- und Weinbauern angetroffen haben[5]), begegnen uns in den Rechtsbüchern nicht. Im Gebiete der Gerichtsfolge ist der deutsche Bauer daher mit einer schweren Aufgabe belastet.

## § 17. Die Vererbung der bäuerlichen Waffen.

### 1. Die Waffen.

Die Hauptwaffe des Bauern war das Schwert. Das Führen des Schwerts wird im Ssp. wie im Schwsp. als das Kennzeichen des waffentauglichen Menschen angesehen.[6]) Das Tragen des Schwerts wird im Ssp. I 71 § 2 in den Dörfern, also im Wohnsitz der Bauern verboten.

Neben dem Schwert mögen andere Waffen, namentlich die Lanze im Gebrauch gewesen sein[7]), ferner Bogen

[1]) Bei Ruprecht I cap. 117 muß der Ausgebliebene für jede Woche der Belagerung 10 Pfund Landesmünze als Buße zahlen.

[2]) Schwsp. 180. [3]) Vgl. auch Richtsteig 35 § 1.

[4]) Keine Zeitbestimmung enthält Kl. K. II 62 und Ruprecht I 104. In Dsp. 193 dagegen 3 Tage.

[5]) Siehe oben S. 154. [6]) Ssp. II 71 § 3 und Schwsp. 258a.

[7]) Vgl. Reichslandfrieden von 1152 c. 12: si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium . . .

und Pfeil. Auch der Harnisch kommt vor. Wir haben Kunde von der Vererbung von Harnischen im bäuerlichen Rechtskreise sowohl aus dem Norden wie aus dem Süden.[1]) Eine besonders große Rolle scheinen sie in Baiern gespielt zu haben.[2])

Neben den eigentlichen Waffen trugen die Bauern alle Arten von Messern. Die später zu erwähnenden Verbote beschäftigen sich intensiv mit dem Messertragen.

Wieweit kriegerisch brauchbare Pferde im Bauernstande vorhanden waren, ist schwer zu sagen. Daß der Bauer im ganzen des Reitens entwöhnt war, ist sicher. Die bäuerlichen Pferde waren in der Regel Fahr- und Lastpferde[3]), keine Reitpferde. Und doch können berittene Bauern nicht ganz gefehlt haben. Dies zeigt schon das Vorkommen des Harnisches. Ein schwerer Harnisch kann mit Nutzen nur zu Pferde verwendet werden. Aber auch die Norm über die Gerichtsfolge im Ssp. läßt das Berittensein einzelner Bauern erkennen. In II 71 § 4 wird die Gerichtsfolgepflicht festgesetzt für alle Leute: die wile jene vore gat oder rit[4]), die dat rüchte geschriet hevet. Daher ist es ganz unmöglich anzunehmen, daß die Bauern, auf denen doch in erster Linie die Verfolgungspflicht ruhte, stets zu Fuß hinter dem berittenen Gerüftserheber hergegangen sind. In vielen Fällen wird der Friedensbrecher zu Pferde gewesen sein auf der Flucht. Was hätte da eine zu Fuß hinterher trabende Bauernmenge helfen sollen! Reitpferde können daher auch im bäuerlichen Stande nicht ganz ausgestorben gewesen sein. Es hat zu allen Zeiten berittene Bauern gegeben.[5]) Immer

---

[1]) Siehe vorerst die Stellen bei Klatt, Das Heergewäte, in Beyerles Beiträgen Bd. III S. 216. Urkunde von Essen (1338) und Weistum von St. Blasien (1383).

[2]) Bairischer Landfrieden von 1244. Weiland II 575 cap. 71.

[3]) Vgl. z. B. die Stelle bei Grimm RA.[4] I Nr. 107: „dan eischet man pferd nechst dem besten und einen wagen und werden die nägel daraus gezogen und das pferd dafür gespannet".

[4]) Diese beiden Worte: „oder rit" als Zusatz.

[5]) Berittene freie Landsassen als Gerichtsboten im Schwsp. 114a. Die größte Rolle spielt das Pferd im Glogauer Rechtsbuch; vgl. c. 415 bis 425 u. 638. Das Pferd als bäuerliches Reitpferd im Rechte des

gab es Landleute, die fähig waren, auf dem Pferde von einer Waffe kriegerischen Gebrauch zu machen. Am weitesten gingen in dieser Richtung die Bauern von Holstein und Ditmarschen.[1])

2. Die Vererbung.

Aber die Rechtsbücher setzen sich zu den bäuerlichen Waffen in kein bestimmtes Verhältnis.[2]) Es ist gar kein Zweifel, daß die vielbehandelten Institute des sächsischen Heergewätes und des schwäbischen Totleibes[3]) nur auf die Angehörigen des Ritterstandes rechtliche Anwendung fanden. Klatt[4]) hat neuerdings alle auf diese Einrichtungen bezüglichen Stellen neu gesammelt und untersucht. Dort ist ohne weiteres zu ersehen, daß zur Zeit der Rechtsbücher die Kriegsausrüstung nur im Ritterstande eine eigenartige rechtliche Behandlung erfahren hatte. Heergewäte und Totleib lassen als kriegerisches Sondergut nur Ritterbürtige hinter sich.[5]) Nur bei Ritterbürtigen ließ sich die Anschauung rechtfertigen[6]), daß diese reich ausgestaltete

---

Hofes zu Loen (Grimm, Weistümer III 145f.): „herweide, dar umme dat hie medde rydet mit dem schulten".

[1]) Siehe den Aufsatz von K. W. Nitzsch, Das sächsische Heergewäte und die Holsteinisch-Ditmarsische Bauernrüstung im Archiv der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellsch. für vaterl. Geschichte Bd. XII (1858). Vgl. besonders S. 335f., die Verluste in der großen Fehde von 1402—1404 (in harnsche, perden, clederen usw.). Ferner S. 352 die angezogene Stelle aus dem Presbyter Bremensis: quod rustici non offendebantur vel advocatis et quod equos valentes tenerent et arma haberent praesertim pileum ferreum, scutum usw.

[2]) Ob die höchstwahrscheinlich romanistisch beeinflußte Stelle Ssp. I 10 und ob Ssp. I 52 § 2 auch auf Bauern Anwendung fanden, bleibt zweifelhaft. Daß der des Reitens entwöhnte Bauer sich aufs Pferd setzen sollte, um letztwillige Verfügungen vorzunehmen, ist nicht anzunehmen. Auch Schwsp. 52 kennt noch die Zeremonie, dagegen Ruprecht, Kl. K. und Glogau nicht mehr. Vgl. aber Ruprecht I 26 u. 108, sowie Glogau 524.

[3]) Über den Ausdruck hergewätte im Schwsp. siehe Grimm RA.[4] Nr. 568. [4]) Bei Beyerle a. a. O.

[5]) Hauptstelle im Ssp. I 27 § 2, im Schwsp. 29. Dazu 26.

[6]) Grimm, RA. II Nr. 567 sagt, daß die Version des Ssp. den Ausdruck Heergewäte wiedergibt mit res expeditoriae. Zur expeditoria oder expeditio war nur der Ritter verpflichtet.

Kriegsausrüstung möglichst beisammen[1]) bleibe und sich nach bestimmten Regeln vererbe. Im bäuerlichen Kreise, wo von kostbareren Gegenständen meistens nur ein Schwert, seltener auch ein Harnisch vorhanden waren, hätten sich Bestimmungen ähnlich denen über ritterliche Heergewäte illusorisch ausgenommen.

Und doch hat das bäuerliche Recht später gerade hier eingesetzt. In einzelnen sächsischen Gebieten kennt auch der bäuerliche Rechtskreis das Heergewäte[2]), wenn auch oft in eigenartiger Zusammensetzung. In Gegenden, in denen der Harnisch häufiger vorkommt, unterliegt er einer besonderen Vererbung. „Der Harnisch liegt auf dem Hofgute oder auf dem Hause", heißt es etwa in späteren Wendungen. Er vererbt sich also samt den anderen Waffen auf den bäuerlichen Anerben. Doch davon im zweiten Teile.[3])

In den Rechtsbüchern ist ein bäuerliches Waffenerbrecht nicht ausgebildet. Die bäuerlichen Waffen, da sie rechtlich keine Kriegswaffen sind, bilden kein Sondergut. Die bäuerlichen Waffen vererben sich wie jeder andere, unkriegerische Gegenstand. Nach dieser Richtung weist das Landrecht einen scharfen Unterschied zwischen dem Ritter und dem Bauern auf.

## 4. Kapitel.

## Das Waffenrecht in den Reichsgesetzen seit dem 13. Jahrhundert besonders in den Landfrieden.

### § 18. Die Landfrieden.

#### 1. Die erste Periode.

Mit der Mainzer Konstitution[4]) von 1235 beginnt eine neue Epoche in der Geschichte der Landfrieden. Der

---

[1]) Im Ssp. I 21 § 5 ist allerdings bereits eine Teilung des Heergewätes unter gleich nahe Schwertmagen vorgesehen. Vgl. Ruprecht I 23, wo allgemein von „zwen erbnn" nicht vom Erben des Heergewätes die Rede ist.

[2]) Vgl. vorerst Grimm RA.[4] Nr. 571f.

[3]) Vorerst einige Belege bei Klatt a. a. O. 217, Nitzsch a. a. O. 353 und Grimm RA.[4] II Nr. 569.

[4]) Weiland II 241ff.

Kaiser, zusammen mit den Reichsfürsten[1]) und anderen Getreuen des Reiches, versucht darin eine umfassende Friedensgesetzgebung zu schaffen. Entgegen den meisten älteren Friedensgesetzen soll die Konstitution für alle verbindlich sein ohne eidliche Bindung. Mit der Promulgation erlangt sie Gesetzeskraft. Ab universis et singulis ist sie zu beobachten. Den Verletzer trifft Strafe, gleichgültig, ob er sich zur Haltung der Bestimmungen durch Eid gebunden hat oder nicht.[2]) Und noch mehr. Das Gesetz ist nicht auf bestimmte Dauer angelegt. Nirgends sind Jahre der Geltung angegeben. Das Gesetz will dauernde Normen aufstellen, ist also in diesem Sinne ein ewiger Landfriede. Ein Höhepunkt in der Geschichte der Landfriedensgesetzgebung ist erreicht. Sie läßt uns das Reich noch als fest gefügte staatliche Einheit erscheinen. An der Spitze steht die gewaltige Persönlichkeit Friedrichs II. Aber das Interregnum zerstörte diese Einheitsbestrebungen. Die zunehmende Territorialgewalt ließ sich durch solche Reichsgesetze nicht mehr lenken. Das Recht der landesherrlichen Gebiete mußte berücksichtigt werden. Und so sind denn die Bestimmungen der Constitutio pacis generalis[3]) von Rudolf von Habsburg, gegeben auf dem Würzburger Reichstage von 1287, sehr kennzeichnend. Im cap. 37 heißt es, der Landfriede muß innerhalb eines Monats beschworen werden nach dessen Verkündigung. Wer sich zum Schwure nicht herbeiläßt, den schützt der Landfrieden nicht. Der Verletzte findet Recht weder vor geistlichem noch vor weltlichem Gerichte. Und im cap. 42 ist gesagt,

[1]) In der lateinischen Fassung der Konstitution heißt es: de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium in sollempni curia celebrata Moguncie constitutiones quasdam certis capitulis comprehensas . . . fecimus promulgari.

[2]) Quas in publica munimenta redactas ab universis et singulis iussimus inviolabiliter observari, pena contra transgressores sacrarum constitutionum edita, prout violati maiestatis decus et facilitas exigit delinquentis. Im Jahre 1220 Nov. 22 hatte der Kaiser noch einen Befehl erlassen, den Landfrieden innerhalb 4 Wochen zu beschwören. Weiland II 111. Einem solchen Befehl begegnen wir für die Mainzer Konstitution nicht.

[3]) Weiland III 376.

der Eid dessen, der den Landfrieden beschworen habe, verbinde niemanden länger als drei Jahre. Es zeigt sich, man war zur Auffassung vor 1235 zurückgekehrt. Nur eine zeitliche Geltung vermochte das Gesetz zu beanspruchen und nur eine Verbindlichkeit für den, der sich eidlich zur Haltung der Normen verbunden hatte. Wie in früherer Zeit ruhte alles auf dem Eid, nicht auf dem Gesetzesbefehl. Aber man ging noch weiter in der Abschwächung der Mainzer Konstitution. Im Schlußsatz[1]) ist eine Klausel eingefügt, welche lautet (cap. 43): Swaz ouch die fursten mit ir lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol dun und da mitte brechen sie des lantfriden niht.

Damit war das Territorialrecht in weitem Umfange anerkannt. Es vermochte die reichsrechtlichen Bestimmungen weiter auszuführen. Die territorialen Landfriedensbünde mit ihrem Sonderrecht waren reichsrechtlich gewährleistet. Die Landeshoheit konnte fortan ihre eigenen Wege gehen und ging sie auch.

Für die Reichsgesetzgebung blieb die Mainzer Konstitution inhaltlich das Vorbild. Der eben genannte Landfrieden Rudolfs von Habsburg von 1287 und dessen Erneuerung vom 8. April 1291 auf dem Reichstage zu Speyer tragen durchaus den Stempel des Mainzer Gesetzes. Ebenso die von König Adolf auf dem Reichstage zu Köln (2. Oktober 1292) und die durch König Albrecht auf dem Reichstage von Nürnberg (16. November 1298) vorgenommenen Erneuerungen.[2]) Die drei erstgenannten Reichslandfrieden stimmen wörtlich überein; nur der vierte zeigt einige Abweichungen. Abgesehen von diesen uns erhaltenen Gesetzen deuten zahlreiche Berichte darauf hin, daß solche Renovationes pacis stattfanden. So hat Albrecht selbst zu Anfang 1301 eine Erneuerung durchgesetzt, und Heinrich VII. befahl im Juli 1310 auf dem Frankfurter Reichs-

[1]) Der erste Satz in cap. 6 (Weiland 376) lautet etwas anders.

[2]) Vgl. dazu Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII., Gött. Diss. S. 5 ff.

tage laut eines Schreibens an den Bischof Johann von Straßburg auch eine Renovation.[1])

Mit Ludwig dem Baiern erreicht die Landfriedenstätigkeit des Reiches bis auf weiteres ihr Ende. Wir wissen nicht genau, wie viele Frieden er erlassen hat. Erhalten ist nur ein kurzes Gesetz vom 9. April 1323, gegeben zu Nürnberg, ein Gesetz[2]), das sich namentlich mit der Beseitigung unrechtmäßiger Zölle, mit der Befriedung der Straßen, mit der Nacheile und mit verbotener Fütterung (Fouragieren) beschäftigt. Eine Dauer des Friedens ist nicht angegeben. Innerhalb von vier Wochen soll jeder Fürst und Herr nach seiner Heimkehr den Frieden beschwören lassen. Wer nicht schwört, genießt nicht den Schutz des Gesetzes.

### 2. Die zweite Periode.

Die nun folgende Landfriedensperiode ist durchaus territorialer Natur. Der Schwerpunkt ruht bei den Landesherren, den Städten und kleineren Fürsten und Herren.[3]) Der Kaiser beteiligt sich nur noch als Glied in der Kette der Dynasten, die das Landfriedensbündnis schließen[4]), oder der Landfrieden wird von einzelnen Herren geschlossen, „von genaden und gewaltz wegen" des Kaisers, d. h. mit Willen und Zustimmung des Herrschers.[5]) Aber diese Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung eines territorialen Landfriedens war nicht die Voraussetzung seiner rechtlichen Existenz. Wir besitzen eine Fülle von Bündnissen, an denen der Kaiser nicht beteiligt ist[6]), weder als

---

[1]) Der Wortlaut des Schreibens bei Wyneken a. a. O. S. 7.

[2]) Abgedruckt bei J. Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern (1889) S. 139f. Jetzt auch Constitutiones V 572f.

[3]) Vgl. für die aus den Landfriedensbünden hervorgehenden Fürstenbünde, Städtebünde und Ritterbünde, Heusler V. G. 220.

[4]) So z. B. im Landfrieden Karls IV. zu Rotenburg für Franken und Baiern vom 7. August 1358, abgedr. bei Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Diss. Göttingen 1883 S. 105.

[5]) So z. B. im Landfrieden Karls IV. in Franken und Baiern vom Erzbischof Johann von Prag mit vielen Herren und Städten abgeschlossen am 24. November 1368. Fischer a. a. O. S. 109.

[6]) Vgl. Fischer a. a. O. 7 und Kelleter, Die Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein im 14. Jahrh., Diss. Münster 1888 S. 16.

Glied noch als zustimmende Gewalt. Nur um dem Bündnis eine festere Autorität zu verleihen, wurde in vielen Fällen das kaiserliche Einverständnis eingeholt.[1]) Es war also ein politischer, kein rechtlicher Faktor dabei maßgebend. Daß Karl IV. im ganzen Reiche solche Landfriedenseinungen errichten ließ, ist aber ein Zeichen seiner starken königlichen Gewalt.[2])

### 3. Die dritte Periode.

Noch einmal, im 15. Jahrhundert, als die Fehde wieder stark zugenommen hatte, flammt die Reichsgesetzgebung auf. Der Reichslandfriede[3]) der Kurfürsten vom 21. März 1438 ist aufgerichtet für alle Fürstentümer, Lande und Gebiete der unterzeichneten sechs Kurfürsten, ein Friede, der für den Friedensschutz der Bauern nicht unwichtig erscheint. Ebenso ist zu verzeichnen der Landfriedensentwurf[4]) Albrechts II. vom 13. Juli 1438. Beides sind aber Versuche geblieben. Ganz besonders griff dann Friedrich III. ein durch die bekannte Frankfurter Landfriedensordnung[5]) vom 14. August 1442, welche auf dem staatsrechtlichen Standpunkt von 1235 steht. Sie ist erlassen vom Kaiser mit den Reichsständen und zwar als unmittelbar verbindliche „ordenung". Der Kaiser gebietet darin „von Romischer kuniclicher macht, kraft und gewalt" wegen die Norm zu halten bei „des reichs swerer ungnade und der pene hienach in diser unserer ordnung begriffen". Das Friedensgesetz ist verbindlich ohne Beeidigung der Beteiligten. Auch eine Geltungsdauer ist nicht angegeben. Im Jahre 1467 muß aber der Kaiser eingestehn, daß diese Reformation des Friedens „noch nit die Frucht bracht als wir verhoffet und mit einbrünstiger Begierd gern gesehen hätten". Vielmehr seien seither mannigfaltig Krieg und Aufruhr entstanden, die Untertanen beschädigt und „gemeiner Nutz so gar mercklich

---

[1]) So schon Gierke, Genossenschaftsrecht I 459 und 502.

[2]) Vgl. Hartung, Deutsche V. G. in Meisters Grundriß II, 4 S. 5.

[3]) Bester Abdruck bei Zeumer, Quellensammlung S. 209 f.

[4]) Zeumer, Quellensammlung S. 210 ff.

[5]) Zeumer, Quellensammlung 216 ff.; die sog. Reformation Friedrichs III.

versehret und verhindert worden, daß schwerer dann schwere zu klagen sei". Daher errichtet der Kaiser mit den Reichsständen 1467 einen Landfrieden auf fünf Jahre. Er hebt die Artikel der goldenen Bulle vom Widersagen und den Artikel der Frankfurter Reformation von „Angeriffen und Beschedigen" auf für die Zeit von fünf Jahren. Er ist ein unmittelbar verbindliches Gesetz[1]), das in jedem Bistum öffentlich verkündet werden muß innerhalb von vierzehn Tagen. Nach der Verkündigung erlangt es jedem Menschen gegenüber Gesetzeskraft. Ganz in gleicher Weise verlangt Geltung der Landfrieden Friedrichs III. von 1471, gegeben zu Regensburg.[2]) Anders dagegen wiederum verhält sich der Friede von 1474.[3]) Inhaltlich den letztgenannten Frieden überaus ähnlich, vertritt er wieder den Standpunkt der Beschwörung. Es wird der Eid von allen Kurfürsten, Fürsten bis zum letzten Untertan gefordert. Wer den Eid nicht schwört, steht nicht nur außerhalb des Friedens, sondern ist seiner Ehren und Würden entsetzt und gilt als Ächter und Aberächter. Als des Reiches Feind darf man mit seinem Leib und Gut nach Willkür verfahren. Er muß dem Kaiser gemeldet werden, damit dieser mit „sweren Penen gegen ihn prozediren kann".

Der Landfrieden von 1486 dagegen, errichtet für zehn Jahre auf dem Reichstage zu Frankfurt ist wiederum sofort nach der Verkündigung verbindliches Reichsgesetz.[4]) Er wurde erlassen aus „Römischer Keyserlicher Macht" mit den Reichsständen. Aber diese Versuche Friedrichs III. blieben in der Hauptsache fruchtlos, da sich weder der Kaiser noch eine andere Gewalt um die Durchführung dieser Friedensbestimmungen energisch kümmerten. Vom Grundgedanken des Mainzer Gesetzes geht endlich der ewige Landfrieden[5]) aus. Er ist von Maximilian zusammen

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede (1747) I 225f. 1467, zu Neustadt.

[2]) Neue Sammlung I 244ff. mit der „Verschreibung der Fürsten, den gemeinen Frieden zu halten" S. 246.

[3]) a. a. O. 261ff. Er soll zehn Jahre gelten.

[4]) a. a. O. 275ff.

[5]) Bester Abdruck bei Zeumer, Quellensammlung 225ff.

mit den Reichsständen gegeben am 7. August 1495 als „gemainer Friden“ und tritt für jedermann sofort nach der Verkündigung in Geltung. Entgegenstehendes Reichs- und Landesrecht ist abgeschafft. Gnaden und Privilegien, die den Friedensnormen widersprechen, sind aufgehoben.

Nur durch diese kraftvolle gesetzgeberische Tat eines kraftvollen Herrschers war es möglich geworden, einen einheitlichen, dauernden Friedenszustand zu erzielen.

### 4. Der Charakter der Gesetzgebung.

Es ist kennzeichnend für das Verhältnis von Territorium und Reich, daß nicht auf dem Wege übereinstimmender Landesgesetzgebung, sondern auf dem Wege des Reichsgesetzes dem deutschen Reiche die Wohltat des ewigen Friedens schließlich verliehen wurde. Alle Landfriedensbündnisse führten doch nicht zu dem Erfolge, der allein dem Reiche vorbehalten bleiben sollte. Diese große gesetzgeberische Tat des Reiches darf nicht unterschätzt werden.

Aber ebenso charakteristisch ist die planlose Art der Gesetzgebung seit dem 13. Jahrhundert. Bald vermag der Frieden mit eigentlicher unmittelbarer Gesetzeskraft ausgestattet zu werden, bald erlangt er nur mittelbare Geltung, nämlich dann, wenn sich der Verpflichtete zum Schwur herbeiläßt.[1]) Bald schafft er ausdrücklich alles entgegenstehende Landesrecht ab, bald läßt er Gesetz und Gewohnheiten der Territorien ausdrücklich oder stillschweigend bestehen. Es fehlt jede klare, straffe Richtung in der Normgebung. Und hätte die Türkengefahr nicht immer wieder ermuntert und gereizt, so wäre ein großer Teil dieser Frieden überhaupt nicht geboren worden. Die Friedensgesetze lassen deutlich erkennen, daß sie unter dem Drucke äußerer Gefahr erlassen worden sind.[2]) Das

[1]) Eine Untersuchung über die Art und die Wirkung der Reichsgesetzgebung im Verhältnis zur territorialen Gesetzgebung seit dem 13. Jahrhundert ist dringend geboten. Auch die neue Verfassungsgeschichte von Hartung in Meisters Grundriß bringt darüber nichts Eingehenderes.

[2]) Siehe die Einleitung zum Landfrieden von 1486, Neue Sammlung 276, in der es heißt: ... dass wir nicht ohn Schmerzen unsers Gemüts anregen, und euch erinnern, wie in kurtz verlaufen Jahren

ist der große Unterschied zur ältesten Friedensperiode. Jene ersten Land- und Gottesfrieden sind durch innere Not erzeugt. Diese Frieden des 15. Jahrhunderts sind durch äußere Not provoziert. Die Notwendigkeit, im Innern Frieden zu halten, um nach außen kräftig dazustehen, hat schließlich zum dauernden Frieden geführt. Die Abschaffung der Fehde ist hauptsächlich das Gegengewicht zur Türkengefahr.

## § 19. Die übrigen Reichsgesetze.

Die übrigen Reichsgesetze geben über unsern Gegenstand fast keinen Aufschluß. Vor allem lassen uns die bekannten Konstitutionen Friedrichs II. von 1220 und 1232 vollkommen im Stich. Wichtig ist dagegen das Mandat Albrechts von 1298 gegen die Landfriedensbrecher. Aus dem 14. Jahrhundert kommt einzig die goldene Bulle in Betracht in ihrem Kapitel XVII über das Widersagen (de diffidationibus).

Zur Interpretation der Reichsgesetze sind einzelne Aktenstücke aus den deutschen Reichstagsakten verwertet worden.

## § 20. Das Fehderecht im Mainzer Landfrieden.

### 1. Die veränderte juristische Natur des Fehderechts.

Die Mainzer Konstitution[1]) kennt keinen Sonderfrieden. Weder Personen, noch Zeiten, noch Gegenstände

Christenliche Keyserthum, Kônigreich, Fûrstenthûmer und Lannde, die in fordern die Wirde des Rômischen Reichs gehabt, Christenlichen und lôblichen regirt, und numals dem lesterlichen Tûrckischen Volck unterworfen sein, darzu erscheinen vor Augen die Schweden, heimischen Krieg und Aufrûre, die wir so viel mehr geflissen seyn, mit des Allmechtigen und ewer aller Hilf, nach unserm Vermôgen, abzuwenden, als die zu diesen Zeiten dem heiligen Reiche und Teutscher Nation verschmelicher zu Beswerung und andern, die yre Gemûthe gegen uns und dem Reiche gescherfft haben, zu Fûrderung und Gelegenheit irs Fûrnemens kommen môchten, dogegen wir aber stathaftige Were ohne heimischen bestentlichen Frieden nicht wissen fûrzunemen, und dorum Aufrûre, Krieg und Gezenck im Reiche zu verhalten und statlichen Widerstand aufzubringen, . . . . .

[1]) Ich zitiere nach dem Urtext, also dem deutschen Text, nach Zeumer, Quellensammlung S. 52ff.

oder Örtlichkeiten sind von einem besondern Frieden umgeben. Daher kennt das Gesetz auch keine ständischen Waffenverbote. Die Bauern können also in dieser Richtung keine Ausnahmestellung eingenommen haben. Die Fehde ist ausdrücklich erlaubt. Aber sie tritt uns in veränderter Gestalt entgegen. Schon der Reichslandfrieden Heinrichs (VII.) von 1234 bestimmte[1]) im cap. 4, daß die Fehde absque precedente querimonia bei Strafe verboten sei.[2]) Das Mainzer Gesetz setzt des nähern fest: „Wir setzen und gebieten, swaz schaden iemen an deheiner slahte dinge gesche, daz er daz selbe niht enreche, ern chlag ez alrerst sinem rihter und volge siner chlage ze ende, als reht ist; ez ensi, daz er da ze hant si und sines libes oder sines gutes erz muzze tun ze not were (cap. 8)“. Ferner cap. 9: „Swer aber sine chlage volfuret, als da geschriben ist, wirt im niht gerihtet, und muz er durh not sinem viende widersagen, daz sol er tun bi tage. Und von dem tage, so er im widersaget hat, unz an den vierden tag so ensol er im deheinen schaden tun weder an libe noh an gute“.

Die Voraussetzung rechtmäßiger Fehde war demnach eine dreifache. Einmal das Vorliegen eines Schadens. Die kleinste, kriminelle oder zivilrechtliche Schadenszufügung war ausreichend. Besondere fehdewürdige Sachen gab es nicht, sowenig wie in früherer Zeit. Zweitens kam dazu die Erhebung der Klage vor dem zuständigen Richter (sinem rihter). Ohne Klage kein Fehderecht. Rechtmäßige Fehde war abhängig von rechtmäßiger Klage. Das Fehderecht war nach dieser Richtung in den Prozeß hineingerückt worden. Seine rein außerprozessuale Natur hatte aufgehört. Die dritte Voraussetzung bestand in der Undurchführbarkeit der Klage. Fehde war nur gestattet, wenn der Kläger alles getan hatte, um die Klage „ze ende“ durchzuführen und ihm „niht gerihtet wurde“. Weigerte der Richter, Recht zu sprechen, oder vermochte der Kläger aus einem andern Grunde zu einem Urteil nicht zu ge-

[1]) Zeumer, Quellen 50f.

[2]) 100 Mark Goldes ist die Strafe der principes, 100 Mark Silber die Strafe der comites, nobiles vel aliae personae für widerrechtlich unternommene Fehde.

langen, so war ihm das Recht der Selbsthilfe in Gestalt der Fehde gegeben. Voraussetzung der Fehde war also eine prozessuale Notlage. Der Kläger vermochte nur „durh not sinem vinde zu widersagen“.

Seit dem Mainzer Gesetz entspringt das Fehderecht nicht mehr allein aus der Tat. Das Fehderecht wird vielmehr erzeugt durch die schädigende Tat, sowie durch die erhobene, aber nicht durchführbare Klage. Beide Momente sind wesentlich. Die Selbsthilfe in Gestalt der Fehde ist damit zu einem Exekutionsmittel der klägerischen Partei geworden, die zu einem Urteil nicht gelangen kann. Sie ist Ersatz der richterlichen Exekution, die ihrerseits nur möglich war auf Grund eines Urteils. Somit ließe sich die Fehde auch bezeichnen als die klägerische Exekution aus der Klage, als Ersatz der richterlichen Exekution aus dem Urteil.

Zum rechtmäßigen Vollzug des so entstandenen Fehderechts gehörte die dreitägige Widersage. Dem Gegner mußte bei Tage die Feindschaft angesagt werden so, daß er von diesem Zeitpunkte an noch drei ganze Tage Frieden hatte.

Durch die Widersage versetzte der Fehdeberechtigte seinen Gegner in relative Friedlosigkeit. Nach dieser Richtung ist der alte Standpunkt unverändert erhalten geblieben: Fehdeübung ist Gewaltübung gegen eine friedlose Person.

### 2. Der Bauer und das Fehderecht.

Nun ist die Frage zu beantworten, ob der Bauer in dieses Fehderecht eingeschlossen war oder nicht. Vermochte der Bauer aktiv zur Fehde zu greifen und durfte gegen ihn passiv Fehde geführt werden?

Georg Wächter spricht in seinen Studien zur Geschichte des Deutschen Strafrechts das Fehderecht jedem waffenfähigen vollkommen Freien zu und Richard Schröder erklärt in seiner Rechtsgeschichte[1]), daß „nur Personen, die das Waffenrecht besaßen, das Fehderecht ausüben durften“. Aber damit ist ein rechtsgeschichtliches

[1]) RG.[5] 781.

Ergebnis nicht gewonnen. Das Fehderecht bildete, wie wir gezeigt haben, nur ein Element der verschiedenen Elemente des Waffenrechts. Eine Person konnte sehr wohl des Fehderechts entbehren und dennoch nach anderen Richtungen waffenfähig sein. So haben wir für die Rechtsbücher festgestellt, daß der Bauer zwar nicht fehdefähig gewesen, daß er aber das Recht besaß, Waffen zu tragen und den gerichtlichen Zweikampf auszufechten. Es bleibt also nur der Weg übrig, aus dem Mainzer Gesetz selbst festzustellen, ob der Bauer in den Kreis der fehdefähigen Personen hineingehörte.

Einem Rechtssatz, aus dem die Stellung der Bauern in dieser Hinsicht unmittelbar hervorgegangen wäre, begegnen wir nicht. Aber mittelbar läßt sich ein Schluß doch gewinnen mit Hilfe der ständerechtlichen Normen.

In cap. 6 des deutschen Textes heißt es: „An allen disen sachen, die hie vor geschriben sint, mag ein igelich sentbere friman, der sin reht hat, dem vater, er si furst oder sus ein hoh friman, helfen daz beziugen, swa erz weiz. Ein dienstman mag ez ouch beziugen mit anderen dienstmannen, ein eigen man mit sinem genozzen, ein gebur mit sinem genozzen. Ein igelich friman hilfet es ouch wol ein dienstmanne, ob erz weiz. Ein dienstman hilfet es ouch wol dem, der sin undirgenoz ist. Die nideren enmugen es den hoheren niht gehelfen".

Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß das Mainzer Gesetz eine Vermischung landrechtlicher und lehnrechtlicher Gesichtspunkte aufweist.[1]) Dies wird noch deutlicher, wenn wir die lateinische Fassung heranziehen[2]) (cap. 20). Dort ist die landrechtliche Scheidung von frei und unfrei berücksichtigt (causae liberorum) und zugleich die feudalrechtliche Scheidung von superiores und inferiores. Die Ministerialen, wiewohl unfrei, zählen zu den superiores, die Bauern, unter denen es doch freie Leute geben konnte, rechnet das Gesetz unter allen Umständen

---

[1]) Das Gesetz steht also in seiner Systematisierung hinter dem Ssp. zurück.

[2]) Zeumer a. a. O. S. 59.

zu den inferiores und stellt sie auf die gleiche Stufe wie die homines servilis conditionis. Das Mainzer Gesetz bewegt sich demnach in seiner Verquickung von Land- und Lehnrecht auf dem Boden der alten Land- und Gottesfrieden. Es läßt das für uns wichtige Ergebnis erkennen: die Bauern zählen nicht zu den sendbaren Leuten. Denn die sendbaren Leute gehören zu den „hoheren" Leuten, zu den superiores.

Betrachten wir unter diesem Gesichtswinkel die Vorschriften über das Fehderecht, so zeigt sich, daß das Mainzer Gesetz davon ausgeht, Fehden ereigneten sich nur unter sendbaren Leuten.

In cap. 9 wird bestimmt, daß die Partei, welche wegen widerrechtlich begonnener Fehde verklagt wird, sich reinigen soll, „selbe sibende sentbere liute vor dem rihter". Und in cap. 10 ist der Fall behandelt, daß ein Handfriede gebrochen wird, daß also vorher eine Sühne geschlossen war zur Beilegung einer Fehde. „Erziuget er (der Verletzte) daz zen heiligen vor sinem rihter mit dem, der den hantfride gemachet hat, und mit zwein andern sentberen mannen, die ir reht behalten hant, daz der fride an im gebrochen si, der rihter sol jenen ze aht tun, der den fride gebrochen hat" .... Schließlich sagt der lateinische Text im cap. 3, es komme häufig vor, daß ein „inter militares viros" ausgebrochener Streit durch einen Handfrieden beigelegt werde. Zu den militares viri gehört aber der Bauer ebensowenig wie zu den sendbaren Leuten.

Somit geht das Gesetz wie auch der Landfriede König Heinrichs (VII.)[1]) von der Voraussetzung aus, die Fehde sei ein Institut des Feudalrechts. Wie in den Rechtsbüchern bleibt die Fehde auf die ritterbürtigen Stände beschränkt. Der Bauer ist fehdeunfähig, sowohl nach der aktiven wie nach der passiven Seite. Das bäuerliche Waffenrecht ist um das Fehderecht geschmälert.

---

[1]) Cap. 4. Es ist dort nur genannt der princeps, comes, nobilis oder eine alia persona, die für widerrechtlich unternommene Fehde mit 100 Mark Silber bestraft wird. Das paßt nicht auf Bauern, Zeumer S. 50.



3. Der Bauer und das Fehdeunrecht.

Wenn wir in den späteren Frieden häufig dem Verbote begegnen, den Bauern in der Fehde anzugreifen und zu schädigen, so deutet diese Norm nicht auf ein verstecktes passives Fehderecht der Bauern. Reichsrechtlich konnte der Bauer nicht mit Fehde überzogen werden. Reichsrechtlich durfte der Bauer in der Fehde nicht geschädigt werden. Und trotzdem wurde er dauernd heimgesucht. Der rechtliche Deckmantel dazu war aber nicht ein gegen den Bauern behauptetes Fehderecht. Vielmehr diente als Deckmantel die gegen den Herrn des Bauern gerichtete Fehde. Verwickelte sich der Grund- oder Leibherr des Bauern in eine Fehde, so wurde der Bauer mit hineingezogen. Die Fehde gegen den Herrn galt als Freibrief, den hintersässigen Bauern zu schädigen. Das war nicht widerrechtlich, sofern das bäuerliche Gut als Gut des Herrn angesehen werden konnte. Denn nach dem Mainzer Gesetz war eine Schädigung „an libe und an gute" erlaubt. Und trotzdem empfand man eine solche Schädigung in vielen Fällen als Unrecht.

Mit diesem Unrecht beschäftigt sich auch der Mainzer Friede, wenn er im cap. 26 das Verbot aufstellt: „daz niemen durh deheines vogites schulde noch im ze leide der goteshuser gut, daz sin vogitei ist, weder brenne noh roube noh phende", bei Strafe der Reichsacht. War also der Vogt in eine Fehde verwickelt, so durften die Güter, die in der Vogtei des Befehdeten lagen, nicht angegriffen werden. Daß aber dieses zugunsten der Bauern und der Kirchen aufgestellte mittelbare Fehdeverbot alle Tage überschritten wurde, lehren tausend Zeugnisse des Mittelalters.

Im übrigen stand der Bauer nach dem Mainzer Gesetz unter dem Rechte der Notwehr wie alle anderen Personen (cap. 8) sowie unter dem Schutze des Pfändungsverbotes (cap. 27). Eine außerprozessuale Pfandnahme ohne richterliche Erlaubnis wurde bestraft wie Raub.[1])

[1]) Vgl. Planitz, Vermögensvollstreckung I 160f.

## § 21. Das Fehderecht in den späteren Landfrieden und in der Goldenen Bulle.

### 1. Die Goldene Bulle.

Die auf die Mainzer Konstitution folgenden Landfrieden bewahren im Fehderecht durchaus den gleichen Charakter. Sie schließen, wie das Mainzer Gesetz, den Bauern von der Fehde aus, enthalten keine ständischen Sonderfrieden und keine Waffenverbote.

In eine neue Entwicklung tritt das Fehderecht erst mit der Goldenen Bulle. Schon Zeumer hat darauf aufmerksam gemacht[1]), daß die Goldene Bulle eine Fortentwicklung unseres Gegenstandes bedeute gegenüber den Reichslandfrieden von 1186, 1234 und 1235, und daß sich diese Fortentwicklung auf die Absage und zwar nur auf die Absage beziehe. Das ist unrichtig. Neben der Absage ist auch die Art der erlaubten Schädigung wesentlich verändert.

Die Absage muß erfolgen entweder an die befehdete Person selbst (personaliter) oder öffentlich an dem Orte, wo die befehdete Person zu wohnen pflegt. Ferner muß sie erfolgen vor Zeugen und drei volle Tage vor Beginn der Feindseligkeiten.[2]) Besonders hervorgehoben als Personen, die 3 Friedetage haben sollen, sind Leute, mit denen der Gegner in einem Gesellschaftsverhältnis (societas), in einem Familienverhältnis (familiaritas) oder in einem ehrsamen Freundesverhältnis (honesta amicicia) steht.[3])

Als schädigende Fehdehandlungen sind erlaubt Brand (incendia), Beute (spolia) und Raub (rapina). Während der Mainzer Landfrieden eine Schadenszufügung an Leib und Gut kennt[4]) und die Treuga Heinrici sogar als einzige Fehdehandlung eine Verletzung der Person zuläßt[5]),

---

[1]) In seinen Quellen und Studien B. II S. 80: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.

[2]) Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (1912) S. 123 scheint anzunehmen, daß das ordnungsmäßige Ansagen von Fehden erst auf die Goldene Bulle zurückgehe. Vgl. dagegen oben S. 140.

[3]) Zur Interpretation dieser Stelle vgl. den westfälischen Landfrieden von 1371. Deutsche R.T.-Akten I 535.

[4]) Siehe oben S. 193.

[5]) Cap. 4: in persona et non in rebus ledere potest. Zeumer, Quellen 41.

scheint die Goldene Bulle nur noch Sachbeschädigung und Sachwegnahme zu gestatten. Tötung, Gefangennahme[1]), Körperverletzung sind nach der Goldenen Bulle ausgeschlossen.

Wer die Vorschriften über die Absage nicht einhält, wird ehrlos (infam), und die von ihm ausgeführten Gewalttaten gelten als in unrechtmäßiger Fehde ausgeführt, d. h. der Richter soll sie ahnden wie gemeine Missetaten.

Zeumer scheint im Zweifel zu sein[2]), ob die im Mainzer Gesetz geforderte Erhebung der gerichtlichen Klage auch in der Goldenen Bulle eine Voraussetzung rechtmäßiger Fehde bilde. Das Gesetz erwähnt in der Tat diese Bedingung nicht. Aber der Zweifel schwindet, wenn wir das cap. 1 der Frankfurter Landfriedensordnung Friedrichs III.[3]) von 1442 heranziehen. Dort wird die Mainzer Voraussetzung wiederholt, und im gleichen Kapitel verweist der Landfrieden auf die Norm vom Widersagen, wie diese die Goldene Bulle aufgestellt habe. Daraus ist zu schließen, daß auch 1356 die Rechtmäßigkeit der Fehde abhängig war von einer schädigenden Tat und von dem Versuch, auf dem Wege des Prozesses ein Urteil zu erlangen. Die Goldene Bulle hatte in ihrem Kapitel vom Widersagen keinen Anlaß, diese längst zum Reichsrecht gewordene Voraussetzung der Fehde in sich aufzunehmen.

Zusammenfassend ist zu bemerken: die Goldene Bulle schränkt gegenüber dem Mainzer Landfrieden das Fehderecht ein. Die Bedingungen der Widersage sind erschwert, und es ist im schwachen Gegensatz zum früheren Rechte nur noch eine Schädigung am Gute gestattet.

Der hintersässige Bauer blieb aber nach wie vor der Verwüstung und Beraubung seines Gutes ausgesetzt, wenn sein Herr in eine Fehde verwickelt wurde. Daher sehen

---

[1]) Ich nehme an, daß sich „rapina“ nur auf Sachraub erstreckte.

[2]) a. a. O. 81.

[3]) Zeumer, Quellensammlung 217. Die gleiche Voraussetzung auch im cap. 5 des Kurfürstlichen Landfriedens von 1438. Zeumer, Quellen 209 und im Frankfurter Landfrieden Wenzels vom 6. Januar 1398 cap. 4 u. 5. Weiszäcker, Deutsche R.T.-Akten III 25.



gerade die Bauernrechte, die Weistümer, diesen Fall häufig vor und tragen dafür Sorge, daß der Bauer des befehdeten Herrn seine Güter und sein Vieh an einen schützenden Ort zu bringen vermag.[1])

### 2. Die späteren Landfrieden.

In der dritten Landfriedensperiode, d. h. während des 15. Jahrhunderts, weist das Fehderecht in seinen einzelnen Elementen Veränderungen nicht mehr auf. Das Fehderecht des 15. Jahrhunderts ist zu beurteilen nach den Normen der Goldenen Bulle. Dagegen treten jetzt Versuche hervor, die Fehde zu beseitigen. Der kurfürstliche Landfrieden von 1438 (cap. 5) anerkennt zwar die Fehde[2]), und ebenso die Frankfurter Landfriedensordnung von 1442[3]) (cap. 1). Aber zwischendurch macht Albrecht II. im Jahre 1438 den Versuch, die Fehde vollständig abzuschaffen[4]) (cap. 1 Schluß und cap. 2). Der Frieden von 1467 verbietet während der Friedenszeit (5 Jahre) die Erhebung und Ausfechtung einer jeglichen Fehde und verweist jede Sache vor den zuständigen Richter.[5]) Jede gewaltsame Selbsthilfe ist bei Strafe verboten.

Auf dem gleichen Standpunkt stehen die Reichsfrieden von 1471[6]) und 1474.[7]) Aber erst der ewige Landfrieden[8]) von 1495 vermag es dann mit einigem Erfolge, alle bestehenden Fehden aufzuheben und alle künftigen zu verbieten. Ein Fehderecht gibt es seit 1495 im Reichsrecht nicht mehr. Jede Fehdehandlung ist Fehdeunrecht.

### 3. Der Bauernschutz.

Der Bauer, wiewohl nicht unter dem Fehderecht stehend, war doch den in Fehde geübten Gewalttätigkeiten

---

[1]) z. B. Grimm, Weistümer IV 105, Weistum von Lutterbach, Elsaß, Anfang des 15. Jahrh. Bei einer Fehde des Abtes ist der Vogt verpflichtet, die Zinse, die Pferde und die Leute in Sicherheit zu bringen und vor Schaden zu bewahren.

[2]) Zeumer, Quellen 209. [3]) Zeumer, Quellen 217.

[4]) Zeumer, Quellen 210.

[5]) Neue Sammlung der Reichsabschiede 225.

[6]) Neue Sammlung 245 cap. 1. Der Frieden ist auf 4 Jahre errichtet.

[7]) Neue Sammlung 261 cap. 1. Es soll „ein gemeiner bestendiger Frieden“ sein. [8]) Zeumer, Quellen 226 § 1—3.

ausgesetzt, sei es rechtlich, wenn seine Sachen als Sachen des befehdeten Herrn angesehen werden konnten[1]), sei es widerrechtlich, wenn dies nicht der Fall war. Es kam in tausenden von Fällen vor, daß der Bauer ohne jeden Rechtstitel geschädigt, daß er völlig willkürlich überfallen und beraubt[2]) wurde. Neben den Rittern waren es namentlich die beutelustigen Söldnerscharen, die ihm arg mitspielten.[3]) Dagegen schreitet die Reichsgesetzgebung in zweifacher Weise ein.

Einmal nimmt sie den Bauern bei der Arbeit in Schutz gegen die eigenen Truppen. In Wenzels Landfrieden von Eger von 1389[4]) wurden in besondern Schutz genommen alle Straßen, Kirchen, Klöster, Pfaffen, Kirchhöfe, Mühlen „und besundern alle phlug mit pferden und was dorzu gehoret, und die die weyngarten, ecker und das felde bawen". Die Bauern mit ihrem Arbeitsgerät und ihren Arbeitstieren sollen also Frieden haben. Wer sie angreift und beschädigt, wird als Räuber gerichtet durch die Bewahrer des Landfriedens. Damit ist ein potenzierter Bauernschutz gegeben. Er war notwendig geworden gegen-

[1]) Sehr kennzeichnend ist in dieser Beziehung das Aktenstück Nr. 122 bei Beckmann, Deutsche Reichstagsakten XI S. 246. Vorschläge der St. Georgenschild Ritterschaft betr. den Schwäbischen Landfrieden überreicht auf dem Tage zu Kirchheim (zu 1434 März 7) cap. 8: „Item würde auch ieman, wer der oder die waren und in den friden gehorent oder die sinen angegriffen oder geschadigt mit name oder vangenschaft, sulln die andern alle in dem friden begriffen dieselben name oder robrie getrulich wenden und weren, sobald sie des ermant oder sust erindert werden, dorzue ilen und keren etc." Es ist also der Fall erwogen, daß nicht die vertragschließenden Parteien selbst, sondern deren Leute (die sinen) angegriffen und beschädigt wurden.

[2]) Für Räubereien an Bauern siehe u. a. die Vorschläge der Württembergischen Räte vom 7. März 1434. Weiszäcker III 243 cap. 12.

[3]) Wie groß die Plage der herumziehenden Söldner war, zeigt die wiederholt in den Landfrieden auftauchende Norm, wonach den reisigen Knechten verboten ist, eigene Pferde zu halten, wenn sie nicht im Dienst eines Herrn oder eines Jungherrn stehen. Das berittene herrenlose Gesindel sollte abgetan sein. Vgl. z. B. Kurfürstlicher Landfrieden von 1438 cap. 6. Zeumer, Quellen 209.

[4]) Zeumer, Quellen 183 cap. 13. Über die Natur des Friedens Planitz, Vermögensvollstreckung I 189 und Deicke, Der Landfrieden von Eger, Diss. Halle 1911, besonders S. 26.

über den Truppen des Reiches sowie gegenüber den Truppen, welche die Landfriedensbezirke aufboten. Diese zogen sengend und brennend durch das Reich, verwüsteten die Weinberge und Äcker, spannten den Bauern die Pferde aus und schlugen wohl manchen widerspenstigen Ackersmann auf der Stelle tot. Die Kräfte, die berufen waren, den Landfrieden aufrechtzuerhalten und den gebrochenen Frieden wiederherzustellen, waren ihrerseits zu Räubern und Dieben geworden.[1]) Welch trostlose Zeit!

Zweitens schreitet die Reichsgesetzgebung ein gegen die Beschädigung des arbeitenden Bauern und seiner Geräte bei Ausübung von Fehden.

Schon der Frankfurter Landfrieden[2]) vom 6. Januar 1398 erklärt, es dürfe nicht angegriffen und beschädigt werden: der Pflug mit seinen Pferden und anderem Vieh, zwei Menschen, die den Pflug bedienen, die Egge und alle männlichen und weiblichen Personen, die die Felder und Weingärten bebauen. Sie sollen sicher sein von ihrem Hause bis ins offene Feld, während ihrer Arbeit und vom Feld zurück bis in ihre Wohnung. In ganz ähnlicher Weise nimmt diesen Schutzgedanken der Reichslandfriede der Kurfürsten vom 21. März 1438[3]) auf. Aber vor allem ist kennzeichnend das cap. 6 der Frankfurter Landfriedensordnung[4]) vom 14. August 1442. Die dort eingeschobenen wichtigen Worte lauten: es sei in Feindschaft oder ohne Feindschaft. Sie bedeuten nichts anderes als „in Fehde oder ohne Fehde". Denn Fehde und Feindschaft werden in vielen Quellen nebeneinander gebraucht, ohne daß ein juristischer Unterschied zu bemerken wäre.[5]) Der Landfrieden besagt, daß der Bauer mit seinen Geräten auf dem Acker und auf dem Hin- und Herwege sicher sein soll. Ebenso

[1]) Über das Verbot des übermäßigen Fouragierens vgl. cap. 12 des Friedens von Eger.

[2]) Weiszäcker, Deutsche Reichtagsakten III 24 cap. 8. Dazu die Übereinkunft vom 8. März 1898 cap. 3. A. a. O. S. 33. Dazu Chmel, Regesta Ruperti (1834) S. 207.

[3]) Zeumer, Quellen 209 cap. 1. [4]) Zeumer a. a. O. 218f.

[5]) Vgl. etwa Verhandlungen wegen eines Schwäbischen Landfriedens vom 7. März 1434 cap. 2 (in vehe oder vintschaft nit komen). Weiszäcker III 246. Ebenso II 484 cap. 7 (1397).

darf er weder mit Brand noch mit Brandschatzung heimgesucht werden.[1]) Damit ist der Bauer jeder Gewaltübung innerhalb und außerhalb einer Fehde entzogen. Es darf auch in der Fehde gegen den Herrn der arbeitende Bauer nicht mehr geschädigt werden. Das ist ein gewaltiger Fortschritt! Der Bauernschutz des 15. Jahrhunderts bedeutet also einen Schutz des Landmannes gegenüber allen Fehdehandlungen. Vom unmittelbaren Fehderecht ist er längst ausgeschlossen. Aber seit diesem Landfrieden ist er auch dem mittelbaren Fehderecht entrückt, d. h. der Schädigung, die ihm zugefügt werden durfte, wenn sein Herr mit Fehde überzogen worden war. Und doch ist der Schutz noch kein vollständiger. Nur der Bauer in der Arbeit, mit den Gegenständen, die zur Arbeit gehören, steht im besondern Frieden. Man raffte sich nicht auf, die Person des Bauern schlechtweg zu schützen, wie man die des Geistlichen, des Pilgers, der Kaufleute und anderer Personen schützte. Nur der Bauer als Arbeiter, als Schöpfer und Schaffer von Brot, galt des Sonderfriedens wert.

In- und außerhalb seines Hauses konnte der hintersässige Bauer nach wie vor geschädigt werden. Der Landfrieden schützte ihn nicht, wenn er nicht landwirtschaftlich tätig war. Nicht der Mensch, sondern die Arbeitskräfte sollen dem Lande erhalten bleiben, das war der treibende Gedanke, der alles beherrschte.

Die Schädigung des arbeitenden Bauern aber und seiner Geräte sowie die Brandstiftung und Brandschatzung gegenüber Bauern galten als qualifizierte Delikte. Der Täter fiel in des „reichs swere ungnade" und in eine Geldstrafe von hundert Mark lötigen Goldes, die teils der Reichskammer, teils dem Beschädigten bzw. dem Kläger zufiel. Zugleich verlor der Täter seine Lehen und Freiheiten, und es durfte gegen ihn verfahren werden wie gegen einen,

---

[1]) Daß sich dieses Verbot nur auf Brand und Brandschatzung gegenüber Bauern bezieht, zeigt die Einreihung der Worte in das cap. 6. Die cap. 7 u. 8 weisen einen weitern Kreis von geschützten Personen und Gegenständen auf. Das Brandverbot gilt für diese nicht.

der sich in des Reiches Oberacht befand.[1]) Der gewährte Bauernschutz war also ein Schutz bei Strafe der Friedlosigkeit. Das war richtig. Denn wer gegen einen handelte, als ob dieser friedlos sei, sollte selbst in Friedlosigkeit verfallen.

Trotz dieser Befriedung stellen die Landfrieden Waffenverbote gegenüber den Bauern nicht auf.

## § 22. Die Gerichtsfolge seit dem Mainzer Landfrieden.

### 1. Die Verfolgungspflicht und die Belagerungspflicht.

Nun gilt es noch zu untersuchen, in welchem Umfange der Bauer zur Land- und Gerichtsfolge herangezogen wurde. Von einer Heerfolgepflicht kann selbstverständlich keine Rede sein. Ein Bauernaufgebot zur Reichsheerfolge gab es nicht. Zur Verteidigung größerer oder kleinerer Bezirke jedoch war der Bauer verpflichtet sowie zur Verfolgung von Missetätern und zur Belagerung fester Plätze.

Das Mainzer Gesetz von 1235 enthält darüber keine Bestimmung, wohl aber der Landfrieden[2]) Kaiser Rudolfs von 1287 und die dessen Normen wiederholenden Landfrieden von 1292[3]) und 1298.[4]) Im cap. 26 des Rudolfinischen Friedens heißt es: es sollen bei Bruch des Landfriedens die zunächst Sitzenden für Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Friedens sorgen. Vermögen sie es nicht, so sollen sie die nächsten Nachbarn herbeirufen. Weist schon diese Bestimmung mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß alle Einwohner des Landfriedensbezirkes zur Hilfeleistung verpflichtet waren, so steigert sich diese Vermutung zur Gewißheit, wenn wir das Mandatum contra turbatores pacis von König Albrecht aus dem Jahre 1298 heranziehen. In diesem Mandat, das

---

[1]) So in der Frankfurter Landfriedensordnung von Friedrich III. von 1442 cap. 19 (Zeumer a. a. O. 220f.). Vgl. auch den kurfürstlichen Landfrieden von 1438 cap. 7 (Zeumer a. a. O. 209).

[2]) Weiland III 374. [3]) Weiland III 443ff.

[4]) Weiland IV 26ff.

auf dem nämlichen Reichstage zu Nürnberg errichtet wurde, in dem Albrecht den Rudolfinischen Frieden von 1287 erneuerte, heißt es[1]), daß gegen Räuber (predones) und Landfriedensbrecher (turbatores pacis et patrie) alle Einwohner[2]) hilfspflichtig seien. Sie müssen bei Strafe an der Belagerung und Zerstörung räuberischer Burgen teilnehmen.[3]) Örtliche und zeitliche Grenzen der Verpflichtung sind im Mandat nicht angegeben.

Aus diesen Friedensnormen ergibt sich die Gerichtsfolgepflicht der Bauern. Kraft richterlichen Befehls müssen sie mit der Waffe in der Hand den bedrohten Landfrieden aufrechthalten, den gebrochenen wiederherstellen helfen, und zur Wiedererlangung der geraubten Sachen mitwirken. Die Bauern sind aber nicht mehr wie in früherer Zeit (z. B. im Rechte des Sachsenspiegels) in erster Linie zu Hilfeleistungen verpflichtet. Die übrigen Einwohner des platten Landes wie die der Städte stehen durchaus neben den Bauern. Die Gerichtsfolgepflicht umfaßt gleichmäßig alle Bewohner. Der Bauer ist weniger belastet als früher. Ja, im Frieden von 1323 ist die Pflicht der Nacheile in ein anderes Gericht besonders dem Herrn des Gerichtsbezirkes, dem Amtmann und dessen Dienern auferlegt. Sie sollen nach besten Kräften den Geschädigten unterstützen, wenn dieser den Räuber in einen andern Gerichtsbezirk hinein verfolgt.[4]) Selbstverständlich konnte der Gerichtsherr von sich aus alle Einwohner aufbieten, soweit ihm dies notwendig erschien.

Bekanntlich versuchte dann der tüchtige Herrscher Albrecht II. in seinem Landfriedensentwurf von 1438 die Aufrechthaltung des Friedens durch vier neugeschaffene Reichskreise zu sichern.[5]) Jeder Kreishauptmann war verpflichtet, bei Bruch des Friedens zu dessen sofortiger

---

[1]) Constitutiones IV (Schwalm) S. 31.

[2]) Es heißt: auxilium terrarum circumpositarum omnium incolarum.

[3]) Voraussetzung ist, daß das geraubte Gut auf der Burg zurückgehalten wird.

[4]) Constitutio pacis generalis Ludewici IV vom 9. April 1323 cap. 2. Constitutiones V 573.

[5]) Zeumer, Quellen 214 cap. 28—33.

Wiederherstellung zu schreiten. Er konnte dazu alle in seinem Kreise gesessenen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Freie, Ritter, Knechte und Städte aufbieten, die ihrerseits nun wieder mit den Mannschaften heranrückten, die sie von sich aus aufzubieten für nötig hielten. Dazu gehörten auch die Bauern.[1]) Reichte die Macht eines Kreishauptmanns nicht aus um die Ordnung wiederherzustellen, so konnte er von sich aus die Hauptleute der anderen Kreise zu Hilfe herbeirufen.

Der Entwurf ist nicht zur Ausführung gelangt. Aber er zeigt doch in sehr bemerkenswerter Weise die Tendenz des Reiches, eine scharf organisierte Pflicht zu gegenseitiger Hilfsleistung bei Bruch des Landfriedens zur Geltung zu bringen.

In Friedrichs III. Landfrieden von 1471[2]) wird die Pflicht zur Nacheile normiert für Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Bürgermeister und Räte und alle Personen, die im Umkreis von sechs Meilen gesessen waren, vom Ort der Tat aus berechnet. Voraussetzung dieser Gerichtsfolgepflicht war eine dreifache. 1. ein Bruch des Landfriedens in Form einer Beschädigung oder Beraubung; 2. eine handhafte Tat, deren Täter vom Beschädigten selbst oder dessen Beauftragten verfolgt wurde; 3. das Aufgebot zur Verfolgung, das vom Beschädigten oder seinen Leuten an die Folgepflichtigen erging. Es genügte aber schon zur Auslösung dieser Pflicht das bloße Wissen von einer Beschädigung oder Beraubung und einer unternommenen Verfolgung des Täters.[3]) Jeder mußte die Verfolgung in der Weise vornehmen „also ob es sin oder ire eygen Sachen were getruwelich und ungeververlich", d. h. so energisch, wie wenn es sich um die eigene Sache handelte.[4]) Dieser Verfolgungspflicht ist weder eine zeitliche

[1]) Daß auch die Bauern aufgeboten werden konnten beweist das cap. 33. Danach mußten diese Bestimmungen des Landfriedens jährlich dem „gemeinen Volke offentlich von wort zu wort verkündet werden".

[2]) Neue Sammlung 245.

[3]) Es heißt: so sullen der und die also ermant, oder ob sie solichs unermant, oder sunst innen wurden, von Stunden an mit nachylen, auch mit Hilff und Bystand, gegen den Beschedigern thun...

[4]) Vgl. unten S. 209 die Bestimmung des ewigen Landfriedens.

noch eine örtliche Grenze gesetzt. Erst der Landfrieden von 1474[1]), der die ebengenannte Norm fast wörtlich wiederholt, setzt der Verfolgungspflicht Schranken. Man soll „dem Beschedigten von ain Tag auf den andern ganz aus getreu Hilf und Beystand tun, damit die Uberfarer solchs Friden, auch ire Helfer, also zu frischer Tat begriffen, und nach Laut des Friden gestrafft würden". Danach scheint die Folgepflicht auf einen Tag und eine Nacht beschränkt worden zu sein, eine Zeitgrenze, die in den Weistümern oft begegnet. Der nämliche Landfrieden gibt nun aber daneben noch ausführliche Bestimmungen[2]) für den Fall, daß die Nacheile zu einem Ergebnis nicht geführt, daß man den Landfriedensbrecher und seine Helfer nicht ergriffen hatte. Dabei geht das Gesetz von der Voraussetzung aus, daß sich die Friedebrecher in einen befestigten Platz, etwa in eine Burg oder in eine Stadt geflüchtet hatten. Jetzt standen dem Beschädigten zwei Wege offen. Entweder konnte er den Klageweg beschreiten, oder er konnte den Territorialherrn, in dessen Gebiet sich der Friedensbrecher aufhielt, „umb Hilf und Beystant ersuchen". Auch diesem ersuchten Herrn war wiederum eine Wahl gegeben. Entweder konnte er die Güter (liegende und fahrende) des Täters einziehen und daraus den Geschädigten befriedigen[3]), oder aber er konnte die Fürsten, Grafen, Herren und Städte im Umkreis von zehn Meilen aufbieten, an der Belagerung und Zerstörung der Befestigung, in welcher die Friedensbrecher sich aufhielten, teilzunehmen. „Ob aber yemand", heißt es im § 6, der in den genannten zehn Mayln wonhafftig were, so er ersucht, und den Sachen, wie vorsteet, nicht nachkommen, oder ob yemant den obgemelten Räubern und Beschedigern, oder ihrn Helfern, oder Enthaltern, wider diese Ordnung und Gesaß diß Friden Hilf und Beistand thun würde, der und dieselben sollen in die Peen gevallen sein, auch es gen ihn gehalten werden, gleicherweiß und in allermaß, als von den Räubern, ihren Enthaltern und Helfern, hie vorgesazt

[1]) Neue Sammlung 262 § 8.
[2]) In den § 3–9 a. a. O. 262 und 263.
[3]) Daraus mußte auch die „Peen" an das Reich bezahlt werden.

ist“. Danach waren sämtliche Einwohner, welche von ihrem Territorialherrn aufgeboten worden waren, verpflichtet, an der Belagerung und Zerstörung[1]) der friedebrecherischen Burg teilzunehmen. Von einer Entschädigung der Aufgebotenen, von einer Begrenzung ihrer Pflicht nach Zeit ist im Gesetz keine Rede. Es stand also im Belieben des Herrn, wie viele Bauern er aufbieten und wie lange er sie unter Waffen halten wollte.

Ganz anders verhält sich der Landfrieden von 1486.[2]) Auch er geht zunächst von der Grundlage aus, daß jedermann, der von der handhaften Tat Kunde vernommen, zur Nacheile verpflichtet sei. Entkam aber der Täter auf einen befestigten Platz und wurde eine gewaltsame Exekution größeren Stiles nötig gegen Burg oder Stadt, so hatte sich der Beschädigte zunächst an den königlichen Kammerrichter zu wenden. Dieser sollte dann unverzüglich das weitere verfügen, damit dem Beschädigten Genugtuung widerfahre. Er allein konnte an die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte den Befehl zur Belagerung und Zerstörung der Befestigung erlassen. „Und ob es Not sein würd zum Veltzuge.“ Der Kammerrichter hatte also die Gewalt, zur Wiederherstellung des Landfriedens und zur Brechung räuberischer Burgen einen eigentlichen Kriegszug ins Leben zu rufen, eine militärische Exekution großen Stils durchzuführen. Es war dann Sache der aufgebotenen Herren und Städte, sich die notwendigen Belagerungskräfte zu verschaffen, also neben eigentlichen Truppen auch Bauern aufzubieten.

Im ewigen Landfrieden endlich ist von einem derartigen militärischen Aufgebot nichts mehr gesagt. Das Gesetz[3]) beschränkt sich darauf, am Schlusse des § 4 festzusetzen: Ob auch wider diesen Friden und Unser Gebot yemand beraubt, beschedigt und Zugriff geschehen wurde, so sollen alle die jhenen, die des zu frischer Tat ermant

---

[1]) Für die Pflicht zur Zerstörung und das Verbot des Wiederaufbaues vgl. den § 7 dieses Friedens. Die Zerstörung einer Burg durch Landherren und Landleute in Thüringen, Constitutiones V 311 (16. August 1316).

[2]) Neue Sammlung 276 § 3 und 5. [3]) Zeumer, Quellen 226.

oder sunst innen wurden, mit Macht nacheylen und mit vleißigem Ernst gegen solichen Beschedigern handeln und fürnemen, als wer es ir selbs Sach, dieselben zu Handen zu bringen. Die „Hanthabung" des Friedens vom nämlichen Jahre und nämlichen Tage[1]) fügt hinzu, daß zu dieser Nacheile jedermann verpflichtet sei auf eigene Kosten und etwaigen Schaden selbst zu tragen[2]) habe.

### 2. Die rechtliche Natur der Gerichtsfolge.

Die Gerichtsfolge hat in dieser Periode mit dem Waffenrecht einer Person ebensowenig etwas zu tun wie in den hinter uns liegenden Epochen. Die Verfolgungs- und Belagerungspflicht ergreift alle Waffentauglichen. Nicht nur wer waffenfähig ist, sondern jeder, der von einer Waffe Gebrauch machen kann, ist verpflichtet, dem Gerüfte oder dem richterlichen Aufgebot Folge zu leisten.

Die Gerichtsfolge ist keine Untertanenpflicht. Sie hat ihren Charakter, den sie in der nachfränkischen Zeit erhielt, beibehalten. Sie ist Einwohnerpflicht. Wenn von einem Untertanenverbande und von einem Untertanenverhältnis vor dem 16. Jahrhundert überhaupt gesprochen werden kann[3]), so ist zu sagen, daß diese Unterordnungsverhältnisse in den einzelnen Ländern und Bezirken überaus verschieden waren. Sie entbehrten selbst im einzelnen Gebiete für sich einer einheitlichen Struktur. Die Gerichtsfolgepflicht nimmt auf solche Verschiedenheiten keine Rücksicht. Die Gerichtsfolgepflicht ist das gleichmäßigste und einheitlichste öffentlichrechtliche Band, das es in dieser Periode gibt. Sie ergreift schlechtweg jeden Einwohner, der waffentauglich ist. Sie schweißt die ganze Einwohnerschaft eines Bezirkes zu einem gleichartigen öffentlichen Verbande zusammen. Feu-

---

[1]) Zeumer a. a. O. 236 § 3.

[2]) Es waren offenbar Zweifel über Kosten- und Schadenstragung entstanden.

[3]) Über die Bildung eines „strafferen Untertanenverhältnisses" im Laufe des 15. Jahrhunderts vgl. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (1912) S. 127f.

dale Elemente sind ausgeschieden. Der Ritter steht gleichgeordnet neben Bauer und Bürger. Ein wichtiges, bis jetzt nicht genügend erkanntes Element des modernen Staates steckt in dieser Gerichtsfolge. Und so muß denn die Gerichtsfolge in den einzelnen Territorien in hohem Maße eingewirkt haben auf die Bildung eines Staatsverbandes. Wie das Rechtsverhältnis des aufgebotenen Einwohners zum aufbietenden Herrn war, blieb unbeachtet. Ob der Aufgebotene in einem leib- oder grundherrlichen Verhältnis zum Aufbietenden stand, oder ob er nur sein Gerichtsunterworfener war, blieb völlig gleichgültig. Privatrechtliche Momente schieden völlig aus. Der Träger der Gerichtsgewalt bot kraft öffentlichen Rechts zur Gerichtsfolge auf.

Von dieser Seite her ist auch die Frage zu lösen, ob die Gerichtsfolge, wie sie die Reichsgesetze normierten, reine Gerichtsfolge war, oder ob sich nicht begann aus ihr wieder eine Landfolge abzulösen. Bleiben wir bei unserer Auffassung, sehen wir in der Landfolge die Verteidigung eines größeren oder kleineren Bezirkes gegen äußere Feinde, eine Pflicht, die als Heerpflicht aufzufassen ist, und die erfüllt werden muß gegenüber einem Träger von Heergewalt, so ist zu sagen: die Gerichtsfolge ist in der Reichsgesetzgebung bis zum ewigen Landfrieden als eigentliche Gerichtsfolge erhalten geblieben. Die Verfolgung ist stets gerichtet gegen innere Feinde. Räuber oder einheimische Landfriedensbrecher sind die verfolgten Personen. Innenverteidigung, nicht Grenzverteidigung wird bezweckt. Der Träger von Gerichtsgewalt, nicht der Träger von Heergewalt ist die aufbietende Macht. Selbst da, wo es sich um Verfolgungs- und Belagerungszüge im großen handelt, ist es eine richterliche Gewalt, die den Befehl zur Folge gibt. Nach dem Frieden von 1486 ist es der Kammerrichter.[1]) Selbst diese Züge waren letzten Endes richterliche Exekutionszüge. Sie bezweckten die Wiederherstellung des gebrochenen Landfriedens und die Genugtuung des im Friedensbruch Geschädigten. Selbstverständlich war es ein kleiner Schritt, um dieser Art der

---

[1]) Siehe oben S. 208.

Gerichtsfolge eine neue Landfolge abzuzweigen. Die Territorien haben diesen Schritt vor 1495 längst getan. Aber innerhalb der Reichsgesetzgebung dürfen wir juristisch nur von einer Gerichtsfolge, nicht aber von einer Landfolge sprechen. Wir haben es mit Polizeidienst, nicht mit Heerdienst zu tun.

An dieser Gerichtsfolge nahm das bäuerliche Element immer noch hervorragenden Anteil. Aber das Schwergewicht dieses Polizeidienstes ruhte nicht mehr so drückend auf dem Bauernstande wie zur Zeit der Rechtsbücher. Alle Stände waren gleichmäßig beteiligt. Bei größeren und schwierigeren Operationen mußte der Bauer sogar zurücktreten. Diese konnten nur von einer kriegsgewohnten und geübten Truppe mit Erfolg durchgeführt werden.

### 3. Schluß.

Fehde und Landfolge als Äußerungen des Waffenrechts sind gewürdigt worden. Über die Heerfolge, das Waffentragen und den Zweikampf der Bauern als weitere Elemente des Waffenrechts sagen die reichsrechtlichen Normen dieser Periode nichts aus. Um so reichlicher fließen die Erkenntnisquellen aus den deutschen Territorien.

Gerade im Waffenrecht der Bauern wird sich auf das deutlichste zeigen, daß nicht das Reich, wohl aber die landesherrlichen Gebiete die Kraft besaßen, alte Einrichtungen aufzunehmen, umzugestalten und in reicher, fruchtbringender Weise fortzubilden.

---

# VI.

# Die Pfleghaften.[1]

Von

Herrn Professor Dr. **Konrad Beyerle**
in Göttingen.

## § 1.
## Einleitung.

Durch die neueste Forschung hat die Ständelehre des Sachsenspiegels reiche Förderung und das hier besonders in Mißkredit geratene Rechtsbuch eine allgemeine Ehrenrettung erfahren. Durch die Heranziehung der Urkunden und die Ausweitung des räumlichen Vergleichsfeldes sind wir über die frühere Unbeholfenheit einer auf den Text allein gestellten Betrachtungsweise hinausgeschritten. Die Erforschung der gesamtdeutschen Edelfreiheit unter Al. Schultes Führung beleuchtete vor allem die Oberschicht der Edelfreien, die Freien Herren des Rechtsbuchs. Glückliche Urkundenfunde aber haben die Standesbegriffe der Schöffenbaren und der Pfleghaften als wirklich vorkommende Bezeichnungen für freie Ständegruppen und damit diese selbst als Sozialschichten erwiesen, denen zur Entstehungszeit des Ssp.s noch lebendige Werte zukamen. Allerdings, über die Abgrenzung der schwierigsten Gruppe, der Schöffenbaren, nach oben und unten sowie seitlich nach der Ministerialität hin, schwebt noch die Diskussion. Dagegen schien gerade die neueste Forschung uns in der Pfleghaftenfrage um so viel vorwärts gebracht zu haben, daß man glauben durfte, hier überall festen Boden unter den Füßen zu haben.

---

[1]) Die Zitierweise der im Folgenden aufgeführten Druckwerke schließt sich, soweit es sich nicht um allgemein gebräuchliche Abkürzungen handelt, an E. Meisters „Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter" (1912) an. Vgl. dort S. VIIff. ein Verzeichnis der Quellen und Literatur. Verfassername und Buchtitel von Meister selbst werden im folgenden kurzweg mit M. angedeutet.



Der Mißgriff Hecks, die Pfleghaften und ihr Schultheißengericht in die Stadt verlegen zu wollen, hatte sich gelohnt. Mit v. Amiras Richtigstellung, deren Kernpunkt die Auslegung der Walkenrieder Urkunde von 1214 bildete, war der Zusammenhang der Pfleghaften mit der Grafschaft, waren diese selbst als ländliche Freie endgültig erwiesen. Als vollends E. Meister in seiner „Ostfälischen Gerichtsverfassung im Mittelalter" (1912) die vorausgegangene Forschung zu einem Gesamtbild fügte und darin die Pfleghaften und ihre bisher noch immer nicht genügend geklärte gerichtliche Stellung in den Mittelpunkt rückte, schienen die letzten Schwierigkeiten des Pfleghaftenproblems gelöst zu sein. Was noch nachgebracht werden konnte, mochte als Ergänzung willkommen sein, ohne doch die Hauptkonturen des Bildes fürderhin zu gefährden.

Aus solcher Absicht heraus, durch neue Urkundenfunde die noch immer dürftige Quellenüberlieferung über die Pfleghaften zu bereichern, ist die vorliegende Abhandlung entstanden. So sehr die Urkundenveröffentlichung auch im sächsisch-thüringischen Rechtsgebiet vorgeschritten ist, so finden sich doch noch wertvolle Bestände von zum Teil hohem Alter. Unweit dem Zisterzienserkloster Walkenried, dessen Urkunden schon seit Jahrzehnten der Forschung erschlossen sind, liegt zwischen der Reichsstadt Nordhausen und dem Harz in stillem Waldtal eingebettet das Prämonstratenserkloster Ilfeld, bekannt durch seine blühende Klosterschule, die Nachfolgerin des alten Klosters. Dieses letztere wurde 1189 als dynastisches Hauskloster der Grafen von Hohnstein begründet.[1]) Seine Originalurkunden sind schon in den Wirren der Reformation größtenteils untergegangen. Aber leidlich gut geschriebene Kopiare des 14. und 15. Jahrhunderts haben uns mehrere hundert Stück davon überliefert.[2]) Ihre Prüfung führte rasch zu der Er-

---

[1]) Vgl. K. Meyer, Das Kloster Ilfeld (Gesch. der Burgen und Klöster des Harzes III), Leipzig 1897, S. 5.

[2]) Diese Kopialbücher befinden sich heute in Händen der Nachfolger der Hohnsteiner Grafen (vgl. K. Meyer a. a. O. S. 44 ff.), im standesherrlichen Gesamtarchiv der Fürsten Stolberg zu Stolberg. Sie wurden dem Verfasser von der Fürstlichen Archivverwaltung bereitwilligst zur

kenntnis, daß hier neben Anderem wichtige Urkunden zur Pfleghaftenfrage vorlägen, deren alsbaldige Erschließung Pflichtgebot der Forschung sein mußte.

Zunächst schien es zwar, als ob die Ilfelder Urkunden lediglich einige neue Belege für den Zusammenhang zwischen Gerichtsuntertänigkeit und Pfleghaftensteuer abwerfen sollten. Sie bringen allerdings das deutsche Wort 'pfleghaft' nirgends. Das ist aber bei dem lateinischen Diktat aller älteren Stücke nicht verwunderlich, da ja auch die drei bisher ermittelten Pfleghaftenstellen nur ganz zufällige Einstreuungen in lateinische Urkunden sind. Sie reden aber mehrfach davon, daß diese oder jene Hufe zum Gericht des Grafen gehöre: 'esse de foro nostro', so oder ähnlich lauten wiederholt die entscheidenden Worte, die ihren Zusammenhang mit der Pfleghaftenfrage erst aus jenen früher ermittelten Belegen gewinnen lassen. Es ergaben sich daher für den ersten Blick nur einige neue lateinische Parallelstellen, aus denen die Gerichtssteuerpflicht freier Bauerngüter erschlossen werden konnte.

Indes belehrte die volle Durcharbeitung des Ilfelder Urkundenbestandes alsbald, daß sich aus ihm noch ungleich wichtigere Ergebnisse gewinnen lassen. Schon für sich allein betrachtet, reicht er dazu aus, Fragen zu beantworten, die bisher kaum gestellt, geschweige gelöst worden sind. Die Urkunden, deren Hauptmasse sich vom Anfang des 13. bis ins beginnende 15. Jahrhundert erstreckt und es überaus häufig mit dem Schicksal von Bauernland aus altem Grafschaftsbesitz zu tun hat, beleuchten in trefflicher Weise die späteren Schicksale der Pfleghaften, ihrer Güter und ihrer Steuer. Zu diesen ver-

---

Verfügung gestellt, wofür an dieser Stelle verbindlich gedankt wird. Das Verdienst, diesen Urkundenbestand des Harzes für die Forschung zuerst zugänglich gemacht zu haben, wird dem 1912 verstorbenen früheren Präsidenten des Reichsgesundheitsamts, Exzellenz Dr. Karl Köhler, gebühren, der die Göttinger Muße seiner letzten Lebensjahre der Ilfelder Geschichte gewidmet hat. Seine nachgelassene Regestensammlung der Ilfelder Urkunden wird demnächst im Druck erscheinen. Ihre Einsichtnahme verdankt der Verfasser wertgeschätzten Beziehungen, die ihn mit dem Verewigten verbanden.

schiedenen Seiten des Pfleghaftenproblems empfangen wir Aufschlüsse, zu denen die bisherige Forschung zwar manchen guten Anlauf genommen hat und die wir aus anderweitem Urkundenmaterial zu breiterer räumlicher Erstreckung zu bringen vermögen, die aber auch schon für sich allein geboten unsere ständerechtliche Erkenntnis willkommen bereichern.

Die nächste Aufgabe war es daher, die neuen Ilfelder Stücke in ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung zu würdigen. Was bisher über die Rechtsstellung der Pfleghaften festgestellt ist, sollte dazu die Unterlage abgeben, auf der es weiterzubauen galt. Ausgezeichnet schien hier E. Meister den Boden geebnet und die rechten Wege gewiesen zu haben. Sind doch in seinem Buche die einschlägigen Urkunden in einer vor ihm nicht gebotenen Vollständigkeit zusammengetragen und gewürdigt worden. Die erste Lektüre und der Beifall der Fachgenossen, den Meister gefunden[1]), stimmten hoffnungsfroh.

Und dennoch! Beim öfteren Durchlesen ergaben sich uns immer schwerere Bedenken gegenüber sehr vielen Aufstellungen in M.s Buch. Am Ende glaubten wir Verzeichnungen und unrichtige Deutungen der besprochenen Quellentexte in solcher Zahl erkennen zu müssen, daß eine Nachprüfung des Ganzen nötig wurde, wenn die neuen Ilfelder Stücke in den historischen Rahmen eingepaßt werden sollten. Ähnliche Vorzüge und Mängel, wie sie an M.s „Fahrnisverfolgung" wahrgenommen worden sind[2]), haben auch den Aufbau seiner „Ostfälischen Gerichtsverfassung" beeinflußt: rechtshistorische Kenntnisse und eine unbestreitbare Darstellungskunst neben einer starken Neigung zu konstruktiv zugespitzten Thesen und Antithesen. Darunter mußte die unbefangene Würdigung der Quellen leiden. Dem Leben kaum entsprechende Verallgemeinerungen stellen sich ein, die Grenzen zwischen Ausgemachtem und Unbewiesenem verschwimmen, und man läuft Gefahr, die Geschichte durch

[1]) Vgl. O. Schreiber in den Gött. Gel. Anz. 1913 Nr. 7, S. 421 ff; ferner Cl. von Schwerin in der ZRG. 34 (1913), S. 587ff.

[2]) Vgl. U. Stutz, ZRG. 34, S. 733f.

ein Schema zu sehen. In der „Ostfälischen Gerichtsverfassung" hat u. Es. das Streben, dem Schultheißengericht des Ssp.s einen möglichst breiten Boden in der urkundlichen Überlieferung zu gewinnen, M.s Auge getrübt und ihn veranlaßt, eine Menge von Urkunden für dieses Pfleghaftending des Rechtsbuchs in Anspruch zu nehmen, die damit kaum etwas zu tun haben. Die unbeabsichtigte Folge davon ist eine Vermengung wahrer und vermeintlicher Quellen zur Pfleghaftenfrage, welche den darüber wirklich vorhandenen Quellenbestand nicht mehr klar erkennen läßt. Daraus floß aber weiter eine einseitige Gesamtvorstellung, welche den Verfasser zur Aufstellung weittragender Thesen führte, die sein ganzes Buch beherrschen, die wir aber nach eingehender Nachprüfung nicht teilen können. Wer auf diesem schwierigen Gebiete Sicheres erarbeiten will, muß in stärkerem Maße neben den Fragen der Gerichtsverfassung die ständegeschichtlichen Seiten des Problems und die Einwirkungen der allgemeinen Verfassungsentwicklung im Auge behalten. Alles an der Pfleghaftenfrage ist in der Grafschaft und ihren Gewalten verankert. Bei M. sind hier unleugbare Zusammenhänge unterschätzt und ist das Schultheißengericht in allzu isolierter Betrachtung zum Ziele gemacht worden.

Wir sahen uns daher in vielen Punkten, insbesondere in den grundlegenden Fragen, zu gegensätzlicher Stellungnahme gedrängt. Sie näher darzulegen, ergab sich für uns als Notwendigkeit. Anders war im gegenwärtigen Augenblick in der Pfleghaftenfrage nicht wohl vorwärts zu kommen. Durch den Ilfelder Fund vor diese Aufgabe gestellt, übernehmen wir sie ungern und führen sie ohne Dank durch. Dinge von solcher Schwierigkeit, daß sich ihrer Aufhellung nun schon die dritte Forschergeneration hingibt, sind niemals ganz erledigt. Darum dürfen auch wir für ihre erneute Durcharbeitung auf freundliche Aufnahme hoffen. Trotz aller Verschiedenheit der Auffassungen sei darum auch an dieser Stelle E. Meister für reiche Anregung Dank gesagt. Jeder wissenschaftliche Arbeiter weiß, daß ein ernsthaftes Buch

auch, wo es irrt, Gutes stiftet. Vielleicht sollen aber auch wir, indem wir mit dieser Abhandlung zum ersten Male den schwierigen Boden des Ssp.s betreten, das Schicksal anderer Forscher wie Schröder, v. Zallinger, Heck teilen. Sei's drum!

Daraus ergibt sich unsere Stoffanordnung von selbst. Wir werfen noch im Rahmen dieser Einleitung rasch einen Blick auf den Forschungsstand vor Meisters Buch. In einem ersten Hauptabschnitt (§ 2) soll eine Gesamtwürdigung desselben dazu dienen, die einschlägigen Gerichts- und Ständefragen erneut aufzuwerfen. Als Ergänzung dazu wird weiterhin (§ 3) eine Anzahl der wichtigsten Urkunden, die bisher schon und bei Meister im Mittelpunkt des Meinungsaustausches stehen, exkursweise kommentiert. Abdruck und Ausschöpfung der neuen Ilfelder Stücke werden sich anschließen (§ 4). Ein letzter Abschnitt, Ergebnisse überschrieben (§ 5), diene dem Versuch, die Probe auf das Gewonnene zu machen. „Alte und neue Pfleghaftenurkunden", so sollte zunächst die Aufschrift dieser Abhandlung lauten.[1]) Ihr Inhalt, wie er schließlich geworden ist, dürfte aber den allgemeineren Titel nicht als unbescheiden erscheinen lassen.

Solange die Sachsenspiegelforschung auf das Rechtsbuch allein angewiesen war, vermochte sie kaum eine lebensvolle Schilderung der Pfleghaften zu geben. Denn die wenigen in Frage kommenden Sätze des Ssp.s boten ein zu lückenhaftes Bild dar.[2]) Drei Dinge ließen sie immerhin

---

[1]) Zur Vereinfachung der Zitierweise sind die in §§ 3 und 4 dieser Abhandlung besprochenen bzw. abgedruckten Urkunden jeweils besonders durchgezählt und ihre Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen in § 3 durch Voranstellung eines A (= alt), in § 4 durch ein N (= neu) kenntlich gemacht. Danach (also z. B. A 15 oder N 8) werden diese Urkunden von uns zitiert.

[2]) Sie stellen Pfleghafte und Bargilden auf eine Stufe (Ldr. III 45 § 4), verweisen sie vor den Send des Dompropstes (I 2 § 1) und vor das Ding von Graf und Schultheiß (I 2 § 3 mit § 2, III 45 § 4); sie beziffern die Prozeßbuße der Pfleghaften im Schultheißengericht mit 8 Schilling (III 64 § 8) und lassen erbloses Pfleghafteneigen dem Schultheißen heimfallen (III 80 § 1). Als Höchstgröße dieses Eigens wird ebenda der Dreihufenbesitz hingestellt. Sie lassen den Fronboten aus den Reihen der

deutlich genug erkennen: die Gleichstellung von Pfleghaften und Bargilden, das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen Standesgrenze und Grundbesitz, endlich die gerichtliche Sonderstellung der Pfleghaften im Schultheißending.[1]) Man weiß, wie gerade die Erörterung dieses dritten Punktes, des schwierigsten der ganzen Lehre, in den Mittelpunkt der Forschung gerückt wurde, seit Schröder es zuerst (1884) unternommen hat, die Urkunden zur Aufhellung der Gerichtsverfassung des Ssp.s heranzuziehen.[2])

Pfleghaften hervorgehen (I 2 § 3, III 45 § 5). Ihr Wergeld wird mit 10 Pfund, ihre Buße mit 15 Schilling (III 45 § 4) angegeben, endlich ausgesprochen, daß die Pfleghaften den Schöffenbaren nicht ebenbürtig seien (I 73 § 1).

[1]) Der Spiegler bevorzugt das Wort Pfleghafte und fügt die Bezeichnung als Bargilden (im Ssp. Biergelden) mehr gelegentlich ein. Man vgl. die prinzipiellen Sätze von I 2 gegenüber III 45 § 4 oder III 73 § 1, III 80 § 1. Dazu Molitor, „Die Stände der Freien in Westfalen und der Ssp." (Diss. iur. Münster 1910), S. 3. Sicherlich liegen aber für Eike Synonyme vor. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Standesgrenze und Grundbesitz ist das Dreihufengut in III 80 § 1 seit Eichhorns Vermutung mit dem karolingischen Heeresaufgebot in Verbindung gebracht und zur Grundlage der Deutung des ganzen Standes gemacht worden. Da es im Ssp. an einem direkten Ausspruch für die daraus erschlossene jährliche Grafensteuer fehlt, glaubte man sie, wozu die übereinstimmenden Bezeichnungen ermutigten, in der als 'Pflege' im Ssp. mehrfach wiederkehrenden Fruchtabgabe (III 76 §§ 3—5, III 77 § 2) erkennen zu dürfen, und leitete von da zugleich die bäuerliche Berufsstellung der Pfleghaften her. Die Dingpflicht der Pfleghaften vor dem Schultheißen endlich, von Ldr. I § 2 bestimmt hingestellt und durch die Sätze über Prozeßgewette (II 64 § 8) und erbloses Pfleghaftengut (III 80 § 1) weiter ausgebaut, schien der Standesgruppe ihren festen Platz in der öffentlichen Gerichtsverfassung zu geben. Die nebenherlaufende Dingpflicht der Pfleghaften in den Grafendingen (I 2 § 3) wurde lange übersehen; doch erkannte schon Stobbe den inneren Zusammenhang zwischen Schultheißending und Grafengericht.

[2]) Schröder leugnete in seiner Gerichtsverf. des Ssp.s (ZRG. 5 S. 1 ff.) die Existenz eines besonderen Schultheißendings und erblickte in den Urkunden, die von Schultheißenvorsitz handeln, nur einen stellvertretenden Grafenvorsitz, wie er mit dem Verfall der Grafschaftsverfassung sich in den Godingen herausgebildet habe. Diese Annahme ist mit dem Rechtsbuch nicht vereinbar. Zuletzt hat auch Schröder (RG.[5] S. 175 Note 101) sich zur Tatsächlichkeit eines besonderen Schultheißendings über Pfleghafte bekannt und damit Eikes Schilderungen als Wirklichkeit wieder angenommen.

Von hier datieren die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Rechtsbuchs. Mit ihrer Bekämpfung setzt die neueste Phase der Forschung ein, die mit Hecks umfangreichem Werke eingeleitet wurde. Heck hat den erschütterten Glauben an Eike von Repgow wiederhergestellt, die Walkenrieder Urkunde von 1214 in ihrem klassischen Werte für das Pfleghaftenproblem erkannt — sie freilich dabei gründlich mißverstanden — und das Verständnis für die Sondergerichtsbarkeit des Grafschaftsschultheißen dadurch gefördert, daß er sie in engere Verbindung mit dem Grafending zu bringen wußte und dieser Erkenntnis durch Hinweis auf die Parallelen der westlichen Sachsengaue wertvolle Stützen gab. v. Amiras Kritik hat dann die bei Heck nebenhergehenden Irrtümer beseitigt und kann als die eigentliche Unterlage unseres Wissensstandes vor Erscheinen des M.schen Buches gelten.[1]) Weitere Forschung, an der E. Molitor ein Hauptverdienst zukommt, hat die Belege für die Standesbegriffe 'schöffenbar' und 'pfleghaft' vermehrt und die westfälischen Parallelen noch eingehender als vorher zum Vergleich herangezogen. Insbesondere ist der öffentlichrechtliche Steueranspruch des Grafen trotz vereinzelter Mißgriffe[2]) als Kern der Herrschaftsrechte gegen die Pfleghaften zuletzt von den führenden Stimmen festgehalten und stets auf ihren Zusammenhang mit der alten Heeresabgabe der Gemeinfreien zurückgeführt worden. Dem wirtschaftsgeschichtlichen Blicke Wittichs verdanken wir treffliche, in weiteren Kreisen nur zu wenig beachtete Ausführungen über die Beziehungen zwischen Pfleghaftensteuer und Grundherrlichkeit.

---

[1]) Freilich begegnete v. Amira der Mißgriff, die Grafenansprüche gegen Pfleghaftengut in den Urkunden mehrfach als Heimfallsrechte, statt als Steuer zu deuten, obgleich er begreiflich auch an der letzteren und ihrer öffentlichrechtlichen Natur festhielt.

[2]) Die Meinung v. Wrochems, welcher die rechtliche Wurzel dieser Abgabe in der Grundherrlichkeit suchen und den Schultheißen des Ssp.s zu einem hofrechtlichen Richter stempeln wollte, wurde durch Fehr alsbald zurückgewiesen, während allerdings im übrigen Fehr selbst und auch Molitor in der Charakterisierung der Pfleghaften eine vermittelnde Stellung einzunehmen versuchten, die von der vordem errungenen Erkenntnis abtrieb.

So ergab sich im ganzen etwa folgendes Bild.

Die Pfleghaften oder Bargilden sind eine an Zahl beträchtliche Standesgruppe freier Leute bäuerlichen Berufs. Von ihrem im übrigen freien Eigen sind sie dem Grafen und dem Schultheißen dingpflichtig und entrichten sie dem Grafen eine wiederkehrende Getreideabgabe, die für sie namengebend wurde. Diese Abgabe drückte sie nicht in den Kreis der Grundherrlichkeit und des Hofrechts herab. Sie hatte vielmehr öffentlichrechtlichen Charakter und galt der Forschung trotz Mangels eines zwingenden Beweises als Nachfolgerin jener karolingischen Heersteuer, gleich dem auch in anderen Stammesgebieten belegten Grafenschatz. Infolge des tatsächlichen Wegfalls der Wehrpflicht der Gemeinfreien ging diese Pfleghaftensteuer früh eine gedankliche Verbindung mit der allein übriggebliebenen Dingpflicht ein und erschien so in der Zeit des Rechtsbuchs als eine Gerichtssteuer, die aus Gerichtsunterworfenheit geschuldet und geleistet wurde. Im Werdegang der Landeshoheit kam ihr eine besondere Bedeutung zu. Für die Territorialisierung weltlicher Grafschaftsbezirke mußte sie eine ähnliche Grundlage abgeben wie Grundhörigkeit und Bannbezirksbildung, wie Immunität und Vogtei in anders gearteten Verfassungszuständen. Die gerichtliche Sonderstellung der Pfleghaften vor dem Schultheißen aber erschien der Forschung zuletzt als eine frühe Abspaltung der Grafendinge, der dann im Verfall der alten Grafschaftsverfassung neue Aufgaben zufielen. Im einzelnen blieb gerade hier Vieles dunkel, und weder über die äußere Einrichtung noch über die Zuständigkeiten dieses Schultheißengerichts herrschte Übereinstimmung. Es war also wohl verständlich, daß in E. Meister eine junge Kraft sich an diese schwierigen Fragen machte, um ihrer Herr zu werden.

## § 2.

## Gerichte und Stände, insbesondere die Pfleghaften, in E. Meisters „Ostfälischer Gerichtsverfassung“.

Von Gerichten und Ständen der Freien handelt Meisters „Ostfälische Gerichtsverfassung“. Die Fragen der

Gerichtsverfassung stehen im Vordergrund, die Ständeprobleme werden nur so weit untersucht, als dies zum Verständnis der Gerichtsverfassung nötig ist.[1] Während die höheren Ständegruppen von den Schöffenbaren aufwärts, aber auch die Landsassen in die zweite Linie treten, gilt der gerichtlichen Stellung und ständerechtlichen Umgrenzung der Pfleghaften das Hauptinteresse. Nur die Schöffenbarkeit wird daneben mit einiger Ausführlichkeit behandelt. Als räumliches Beobachtungsfeld hat sich M. einerseits die Heimatgaue des Ssp.s, anderseits die ostfälischen Kernlande links der Oker gewählt, aber auch Ausblicke auf die westfälischen Verhältnisse geworfen. Seinem, von Bode übernommenen Sprachgebrauch[2]), die Lande östlich der Okergrenze Ostsachsen, die westwärts davon gelegenen Gebiete aber Ostfalen zu nennen, werden wir uns anschließen, da er durch die offensichtliche Gegensätzlichkeit der geschichtlichen Entwicklung beider Bezirke gefordert wird.

In zwei Teilen wird der Stoff vorgetragen. Einer für uns wichtigeren urkundlichen Untersuchung der Gerichtsverfassung folgt eine Darstellung der öffentlichen Gerichte auf Grund des Ssp.s selbst. In beiden Teilen werden wir vom Schultheißending zum Grafengericht und schließlich zum Goding geführt.[3] Die Nachprüfung des Urkundenmaterials hat in uns die Meinung befestigt, daß das gebotene Bild der ostfälischen Gerichtsverfassung in der Hauptsache mißglückt ist und den erhofften Gewinn nicht ge-

---

[1]) Infolge davon finden sich die ständerechtlichen Ausführungen über das ganze Buch zerstreut und müssen zur Gewinnung einer Gesamtvorstellung erst zusammengetragen werden.

[2]) M., S. 3f.

[3]) Sehr erschwert wird die Übersicht über die gesicherten Ergebnisse des urkundlichen Teiles dadurch, daß zwischen die Untersuchung der einzelnen Urkundengruppen häufig grundsätzliche Ausführungen gemengt werden, die, als Ergebnisse gebucht, zur Unterlage der nachfolgenden Urkundeninterpretation gemacht sind. Unvermeidliche Wiederholungen sind die geringere Schattenseite dieses Verfahrens. Diese „Ergebnisse" verwischen aber für das Auge des Lesers allzuleicht die Grenze zwischen Tatsachen und Hypothesen.

bracht hat. Viele guten Beobachtungen im einzelnen vermögen dieses Gesamturteil nicht hintanzuhalten. Ungleich besser dünken uns M.s Ausführungen zur Ständelehre, insbesondere über die Rechtsstellung der Pfleghaften und über die Pfleghaftensteuer. Der bäuerliche Beruf der Standesgruppe, der öffentlichrechtliche Charakter ihrer Grafensteuer stehen dank seiner Forschung nun erneut und für immer fest. Erfreulich für uns, die wir gerade diese Fragen uns als nächstes Ziel vorgesteckt haben. Doch können wir uns auch diesen ständegeschichtlichen Blättern in M.s Buch nicht uneingeschränckt anschliesen. Seine Lösung der Schöffenbarkeitsfrage scheint uns wenig gelungen; diejenigen über die Pfleghaften aber leiden unter den bereits hervorgehobenen Verallgemeinerungen.

Um die Dinge in guter Ordnung vorzuführen, trennen wir im folgenden Gerichtsverfassung und Ständefragen, beginnen mit der ersteren[1]), lassen ihr die Ständeprobleme folgen und verweisen den kritischen Apparat zu den Haupturkunden, wie bemerkt, in die Exkurse des nächsten Abschnitts.

1. Das Schultheißending. Es gab ein Schultheißending mit den Pfleghaften als Umstand in der öffentlichen Gerichtsverfassung Ostsachsens. Das lehrt der Ssp. und das bestätigen die Urkunden. So schwer es fällt, dieses Schultheißending in die ältere deutsche Gerichtsverfassung einzufügen, die im allgemeinen nur zwei Gerichte kennt — Hoch- und Niedergericht, Grafschaft und Hundertschaft, welch letztere wir in Sachsen in Go und Goding zu erblicken gewohnt sind —, an der Tatsächlichkeit einer Gerichtsorganisation, die sich als Schultheißending zwischen Grafending und Goding einschiebt, darf für die Heimatgaue des Rechtsbuchs nicht gezweifelt werden.

Sein Niederschlag in den überlieferten Urkunden ist allerdings dürftig. Nur für den Harzgau der Grafen von Regenstein und auch hier nur für das Ding Klein-Harsleben und für das 13. Jahrhundert liegen einige ausführlichere

[1]) Für jedes der drei Gerichte (Schultheißending, Grafending, Goding) verbinden wir im folgenden, was M. in den beiden Hauptteilen seines Buches dazu getrennt aufführt.

Zeugnisse vor. Daß von ihnen M. seinen Aufstieg nimmt, von hier aus die Existenz des Schultheißendings gegen Schröder verteidigt und dessen Dinggemeinde gegen Heck als eine solche von pfleghaften Bauern erweist[1]), ist daher das sachlich Gegebene. Von diesem Grund aus verfolgt M. sein Hauptziel, den urkundlichen Nachweis der Realität des Schultheißendings, nach rechts und links. Hier wurzeln aber u. Es. auch die Grundirrtümer des Buches, an denen alles Folgende krankt: die allzu einseitige Auffassung des Schultheißendings als eines reinen „Standesgerichts" über Pfleghafte und die unhaltbare Zuweisung der Auflassung von Pfleghafteneigen als seine vornehmste sachliche Zuständigkeit.

Da gerade diese Grundthesen zunächst, wie es scheint, allgemeine Billigung gefunden haben, müssen wir an der Darlegung unserer Gegenmeinung länger verweilen, als unter anderen Umständen nötig gewesen wäre. Wir stellen die behauptete immobiliarrechtliche Zuständigkeit des Schultheißendings über Pfleghafteneigen voran. Denn hier dürften sich die Fehlerquellen rascher und deutlicher aufzeigen lassen.

Da es sich in den wenigen Urkunden, die das Schultheißending ausdrücklich belegen, allemal um Auflassungen handelt, gelangte M. zu dem Satze, alles Pfleghafteneigen habe vor das Schultheißending gehört. Dieses u. Es. unrichtige Fundament durchzieht das ganze Buch und hat zu verhängnisvollen Versehen geführt. Über dem Bestreben, jede urkundliche Nachricht, die nur entfernt auf Schultheißenvorsitz gedeutet werden kann, für das Schultheißending des Rechtsbuchs anzusprechen, läßt M. die wichtigsten Sätze des Ssp.s zurücktreten, Sätze, die nicht minder wahr und nicht geringere Eckpfeiler seiner Rechtsordnung sind, als die Gerichts- und Freiheitsstaffel des berühmten Artikels Ldr. I 2.

Ssp. I 52 § 1 weist ohne jede Einschränkung die Auflassung alles freien Eigens vor das echte Grafending unter Königsbann. M. selbst betont immer wieder die Rechtsqualität des Pfleghaftenlandes als freies Eigen und

[1]) M., S. 17 ff.; dazu die zusammenfassenden Ausführungen SS. 88–93.

muß zugeben, daß dem Schultheißen der Königsbann abging. Nichtsdestoweniger behauptet er die ausschließliche Zuständigkeit des Schultheißendings für „alle bona libera“ d. h. „im freien Eigentum stehende, dem Grafen abgabenpflichtige Grundstücke“.[1]) Dem Ssp. ist eine Teilung der Zuständigkeit in Grundstückssachen nach Stand und Steuerpflicht der Eigentümer völlig unbekannt. Statt seine mit dem Rechtsbuch unvereinbare These so zu formulieren, wäre es besser gewesen, schon hier die Umwandlung der Gerichtsverhältnisse während des 13. Jahrhunderts zu berücksichtigen. M. hätte dann keinen Augenblick seinen Lieblingsgedanken — schöffenbares Eigen vor die Grafschaft, pfleghaftes Eigen vor das Schultheißending — für ein taugliches Mittel halten können, um damit das Schultheißending Ostsachsens in seiner geschichtlich gewordenen, uns noch im Ssp. unverfälscht entgegentretenden Gestalt zu erklären. Es hätte sich ihm zeigen müssen, daß in jenen Urkunden, mögen sie auch vom Schultheißending reden, nicht mehr das Schultheißending des Rechtsbuchs, sondern eine darüber hinausgeschrittene Entwicklungsstufe in der Gerichtsverfassung vorliegt. Die Zuständigkeit auch des Pfleghafteneigens im Grafending steht als alter Rechtssatz zu fest[2]); sie findet in zahlreichen Urkunden ihre Bestätigung[3]) und im Interesse des

[1]) M., S. 27f.

[2]) Vom Zuständigkeitsbereich der alten Landgerichte und überhaupt der Hochgerichte hielt sich diejenige über Grundstücke am längsten und überdauerte häufig den Anspruch auf Handhabung des Blutbanns. Ihr vorzeitiges Überlassen an ein Niedergericht, wie es M.s These fordert, hat daher die geschichtliche Entwicklung gegen sich, auch wenn die Unrichtigkeit seiner Auffassung sich nicht schon aus den Urkunden des Untersuchungsfeldes selbst ergeben würde. Vgl. etwa H. O. Müller, Landgericht Hirschberg (Deutschrechtl. Beitr. VII 3) S. 256ff.; G. Schmidt, Herzogtum Würzburg (Zeumer, Quell. u. Stud. V 2) S. 41; K. Beyerle, Kölner Burggrafenfälschungen (Deutschrechtl. Beitr. IX 4) S. 259f.

[3]) Neben die Fälle von Auflassung pfleghaften Landes vor dem Grafending, die M. selbst als solche zugibt, treten die nicht weniger zahlreichen, in denen M. durch seine These dazu veranlaßt wurde, Auflassungen vor dem Grafending oder solche, die trotz Beteiligung des Schultheißen mit dem Verfahren im Grafending aufs engste verkettet sind,

Grafen an der darauf liegenden Pfleghaftensteuer[1]) ihre innere Begründung. Aber nicht genug damit, selbst die wenigen erhaltenen Schultheißenurkunden zeigen mit ihren Auflassungsfällen deutlich, daß man sie gar nicht voll verstehen kann, wenn man sie allein als Niederschlag von Pfleghaftendingen betrachtet und die Verbindungsfäden zur Grafschaft übersieht. Diese letzteren drängen sich so unwiderstehlich auf, daß sie auch M. selbst nicht entgehen konnten. Da er aber zwischen Grafending und Schultheißending nur ein Entweder—Oder kennt, muß er sich im Einzelfall herüber oder hinüber entscheiden, um allemal den Tatsachen Gewalt anzutun. Trotz der als sicher vorgetragenen Entscheidung im Einzelnen ist seine Stellungnahme im Ganzen darum reichlich unbestimmt. Er nimmt in dem einen Fall eine Urkunde mit Schultheißenvorsitz für ein Schultheißending[2]), im anderen für ein Grafending[3]), oder erklärt wohl gar die Wirkung des Königsbanns durch den Grafen, wo sie in Verbindung mit einem Schultheißending auftritt, für eine überflüssige Beigabe zum letzteren.[4]) Offenbar ist aber auch damit nichts gewonnen, da nun einmal Graf, Königsbann, echte Dingstatt und Auflassung zusammengehören, solange das Recht des Ssp.s lebendig war, das aus den Urkunden zu erweisen M. sich in erster Linie vorgenommen hat.

---

für schlichte Schultheißenauflassungen zu erklären. Darüber mehr im Text und in unseren Bem. zu A 24 (S. 328f.), A 30 (S. 333f.).

[1]) Vgl. vorläufig Ssp. I 34 § 1.

[2]) Vgl. A 17 (S. 320ff.), A 22 (S. 325f.). [3]) Vgl. A 7 (S. 308f.).

[4]) Vgl. A 22 (S. 325f.); dazu M., S. 72. Auf S. 130 kommt M. auf den Punkt gräflicher Königsbannwirkung im Schultheißending zurück und erklärt sie als ein Entwicklungsstadium auf dem Weg zur Selbständigkeit des Freigerichts und zur Erlangung „der unbeschränkten Zuständigkeit über seine Gerichtsunterworfenen". Bedenklich ist hieran auch, daß er den Königsbann als eine zufällig von außen kommende Aufpfropfung auf das Schultheißending auffaßt, anstatt im ganzen Tatsachenkomplex ein genetisches Verfallstadium des Grafendings zu sehen. Vgl. auch die unmögliche Auffassung eines Grafendings als Schultheißending bei M., S. 80f.; dazu unsere Bemerkungen A 27 (S. 330). Die letztere Unstimmigkeit hat auch O. Schreiber (Gött. Gel. Anz. 1913, S. 426) mit Recht angemerkt. Die Erörterung der ostfälischen Grafschaftsverhältnisse bringt hierüber Weiteres, vgl. unten S. 326 ff.

Damit ist zugleich ausgesprochen, daß M. über vorsichtigere Meinungen seiner Vorgänger, insbesondere von Schröder und Heck, zu Unrecht den Stab brach. Jene haben viel richtiger gesehen, wenn sie alle Schultheißenurkunden über Auflassung als Zeugnisse einer abgeleiteten Grafengerichtsbarkeit aus den Zeiten ihres Verfalls deuteten. Wir dürfen hier den Quellen nicht Gewalt antun, denn wir brauchen für das Gesamtbild der dem Untergang entgegentreibenden alten Grafschaftsverfassung solche Zeugen des beginnenden Zerfalls. So wenig das Schultheißending von Hause aus die Zuständigkeit über Pfleghafteneigen besaß, ebensowenig bildete sie aber auch mit dem allmählichen Übergang derselben aus dem Zuständigkeitsbereich der Grafschaft seine ausschließliche oder vorwiegende Aufgabe. Darum erweist sich die Verteilung der immobiliarrechtlichen Zuständigkeit zwischen Grafschaft und Schultheißending, wie sie M. vorgenommen hat, als ein unfruchtbarer Gedanke. Für kein Zeitalter trifft sie zu. Schöffenbares Eigen wird nicht deshalb vor dem Grafending aufgelassen, weil es Schöffenbaren gehört, sondern weil es Eigen ist; und pfleghaftes Eigen treffen wir nicht früher vor dem Schultheißending, als bis mit dem Verfall der echten Dinge die Auflassung mehr und mehr auf die nachgeordneten Gerichte herabsinkt. Überall gerät darum M. mit den Urkunden in Konflikt.[1]) Soweit aber wirklich seit der zweiten Hälfte des

[1]) Alle die Fälle, in denen nachweisbar oder vermutlich Pfleghafteneigen vor dem echten Grafending oder umgekehrt Schöffeneigen unter Mitwirkung eines Schultheißendings aufgelassen wird, muß M. als zufällige Ausnahmen oder als überflüssigen Doppelakt auffassen. Vgl. M. S. 89f. Dazu A 17 (S. 320ff.), A 22 (S. 325ff.). In beiden Fällen liegt nicht Auflassung von pfleghaftem Gut vor. — Den Nachweis, daß es sich um Pfleghafteneigen handelt, sieht M. angesichts der großen Seltenheit des direkten Quellenausspruchs überall da als gegeben an, wo die Umstände einen Rückschluß auf Steuerlast und bäuerliche Eigentümer gestatten. Das ist an sich berechtigt und trifft im allgemeinen auch in den Fällen das Richtige, wo wir von Verzicht auf gräfliche Rechte oder von Ablösung solcher hören, zumal wenn der Graf mit Erbenlaub handelt. Vgl. unten S. 295 f. So sehr sich aber die von M. angenommene Gleichung 'liberi homines' = Pfleghafte nur mit großen Einschränkungen aufrechthalten läßt, ebenso unberechtigt verallgemeinert M.,

13. Jahrhunderts die Auflassungsakte, welche noch von Grafenmitwirkung handeln, überwiegend Vornehme betreffen sollen, liegt der Grund dafür nicht in jener Verteilung der Zuständigkeiten, sondern einfach darin, daß der Zerfall der Grafschaft sich zuerst im Verhältnis zu den unteren Klassen fühlbar machte. M. entgehen darum gerade die feinsten Phasen des Zersetzungsprozesses der gräflichen Gerichtsverfassung. Nur wenn wir die darüber aussagenden Urkunden als das erkennen, was sie wirklich sind, zeigen sie uns den Fluß der Entwicklung.

Urteilen wir recht, so zeigt sich der beginnende Verfall der Grafschaft an zwei Punkten.

Mit den Aufbietungsfristen des von der Fronung herkommenden Rechts der gerichtlichen Auflassung muß es zusammenhängen, wenn wir die Verhandlungen vor dem Schultheißending die Stellung eines vorbereitenden Rechtsaktes einnehmen sehen, welcher vom Grafen selbst durch nachfolgende Wirkung des Königsbanns vollwirksam gemacht wurde. Nur diese letztere war an echte Dingstatt gebunden, da nur auf ihr, wie wir wissen, Richterbefehle unter Königsbann ergehen konnten. Die vorbereitenden Aufbietungsakte mochten dagegen schon lange dem Gericht des Schultheißen überlassen sein, der seit der fränkischen Zeit als Vertreter des Grafen erwiesen ist.[1]) Vorausgehender Schultheißenakt mit nachfolgender Stätigung vor dem echten Grafending ist daher in- und außerhalb Sachsens zu beobachten und als Ergebnis jener Fristen in ihrem Zusammenwirken mit der geringen Zahl jährlicher echter Dinge zu erklären.[2]) Beide Akte sind schließlich in einen

wenn er alle 'bona libera' im Zweifel für Pfleghafteneigen erklärt. Vgl. unten S. 266 ff.

[1]) Es steht längst fest, daß Grafen die Handhabung des Gerichtsvorsitzes seit der fränkischen Zeit Vertretern überlassen konnten und in erheblichstem Umfang überlassen haben. Der berufenste Vertreter des Grafen war aber der Schultheiß oder Zentenar. Vgl. Brunner, RG. II § 82; Schröder, RG.[5], S. 574.

[2]) Die Fälle sind nicht allzu selten, wenn auch noch nicht genügend gesammelt. Schröder, GV. (ZRG. 5) S. 34 teilt eine Urkunde von 1119 aus dem Sulbirgau mit, allerdings um unzutreffenderweise die Königsbannwirkung in der zweiten Gerichtsverhandlung vor dem

Gerichtstermin zusammengelegt worden. Man erklärt ihn aber nicht, wenn man ihn schlechthin für ein Schultheißending ausgibt und die gräfliche Bannlegung als nebensächlichen Begleitakt ansieht. Schultheißendinge und Grafending gehen vielmehr hier Hand in Hand zur Erreichung eines einheitlichen Zieles, der rechten Gewere.[1]) Von der Teilung des Auflassungsaktes im vorbereitenden Termine vor dem Schultheißending mit nachfolgender Königsbannwirkung vor gehegtem Grafending, wie sie offenbar schon nach altem Recht möglich und nicht selten war, mußte es aber im Verfall der Grafschaftseinrichtungen nur ein kleiner Schritt sein, daß sich der Schwerpunkt der Verhandlung auf die untere Instanz legte. Die Handhabung des Königsbanns in Auflassungssachen aber starb allmählich ab.[2]) Letzteres können wir an den ostsächsischen Urkunden deutlich erkennen. Wir sehen, wie zunächst der Graf, dessen Schöffenbank eingeschmolzen war[3], ohne Bedenken die Bannlegung auch im unteren Ding vor-

---

echten Ding als etwas nicht Notwendiges hinzustellen. Einschlägige Bilder bietet sodann die Auflassungsgeschichte in den Stadtrechten von Breslau, Bremen, Köln, Metz. Vgl. insbes. für Köln K. Beyerle, Burggrafenfälschungen, S. 231f. Aus dem ostsächsischen Urkundenstoff gehören hierher die hochinteressanten Stücke von 1220/1221 (Cod. Dipl. Anh. II, 46/47), A 7, 8, unten S. 308f.; M., S. 122f. Diese letzteren wieder bieten die wertvollste Unterlage für die Erkenntnis der Mitwirkung des Schultheißendings in dem Auflassungsfall von 1256 (Cod. Dipl. Anh. II 166; A 22, unten S. 325ff.; M., S. 123ff.). Die besondere Entwicklung der ostsächsischen Gerichtsverfassung erklärt zur Genüge, daß hier gerade das Schultheißending die sachlich gegebene Gerichtsstätte für solche vorbereitende Akte war, zu denen namentlich die Abgaben der Parteierklärungen und die Erlassung des dreimaligen richterlichen Aufgebots zählen.

[1]) Es war daher an sich ein richtiger Gedanke, wenn O. Schreiber (Gött. Gel. Anz. 1913, S. 424ff.) der Urkunde von 1256 (A 22, unten S. 325ff.) durch die Annahme eines vorausgehenden Schultheißendings und eines zwecks Königsbannwirkung nachfolgenden Grafendings gerecht zu werden suchte.

[2]) Vgl. die guten Belege, die M. auf S. 87 mitteilt. Dazu A 37 und 38 (S. 341). Vgl. auch K. Beyerle, Burggrafenfälschungen, S. 287f. und dort Zitierte.

[3]) Wir begegnen Schöffenbänken bis herab zu 3—4 Schöffen, vgl. z. B. Cod. Dipl. Anh. II, 350 (1268).

nimmt[1]), oder sich in voller Loslösung von jedem gehegten Ding mit einer gräflichen Genehmigungsurkunde begnügt[2]), um sie schließlich dem nachgeordneten Richter oder gar dem Fronboten selbst zu überlassen[3]), bei dem sie in völlig verblaßter Gestalt noch lange weiterleben konnte.

Bewegt sich diese Erkenntnisreihe in bekannten Bahnen, so erschließen uns die Urkunden als einen zweiten Ausgangspunkt des Verfalls der Grafschaft die nicht minder interessante, allerdings nirgendwo bis jetzt entsprechend gewürdigte Tatsache eines Ehrenvorsitzes des Grafen, der auch in Grafendingen selbst die Dingleitung dem Schultheißen überläßt und sich nur zur Gewährung des Königsbanns von seinem Stuhl erhebt. Hier liegt der Sache nach niemals ein Schultheißending vor; ob der Dingversammlung nach, kommt darauf an. Denn auch hier besteht die vorhin berührte Möglichkeit, daß der Graf, der in alter Zeit schöffenbare Edle um sich sah, in den Jahrzehnten des Verfalls diesen Ehrenvorsitz in ein Gericht bäuerlicher Freier verlegen konnte.[4]) Indem M. jedes Ge-

---

[1]) So doch wohl schon in A 17 (S. 320); sicher in A 22 (S. 325 ff.).

[2]) So im Ergebnis im Falle von 1274, A 29 (S. 332 f.). Jüngere Urkunden, darunter auch solche in den Ilfelder Stücken liefern weitere Belege.

[3]) Das zeigen zahlreiche bei M. mitgeteilte Urkunden aus den ostfälischen Gebieten und ist auch sonst bekannt.

[4]) In diesem Punkte eines Ehrenvorsitzes des Grafen im Schultheißending zeigen sich die bedenklichen Folgen der einseitigen Betrachtungsweise von M. besonders deutlich. Er hat die Erscheinung als Ganzes überhaupt nicht gesehen — das beweisen seine Ausführungen gegen Heck, M., S. 91 f., bes. 92 N. 19 — und entscheidet sich, wie schon oben bemerkt (vgl. S. 225 Note 2 und 3) nur entweder für Grafending oder für Schultheißending. Vgl. im einzelnen A 7, 8 (S. 308 f.), 17 (S. 320 ff.), 18 (S. 321), 20 (S. 324), 21 (S. 324 f.), 22 (S. 325 ff.). Schultheißenvorsitz im Grafending scheint auch in Cod. Dipl. Anh. II 11 vorzuliegen; vgl. M., S. 123 zu Note 44. Wohl auch in Cod. Dipl. Anh. II 508, 509. Eine noch viel ältere, von M. nur wegen der Zeugenreihe mitgeteilte (M., S. 104 f. Note 49) Urkunde des Grafen Bernhard von Aschersleben a. d. J. 1174 (Cod. Dipl. Anh. I 547) gehört gleichfalls hierher. Für die stellvertretende Dingleitung des Schultheißen im Grafending spricht es auch, wenn eine Walkenrieder Urkunde von 1253 (UB. Walkenried 288) den damaligen Schultheißen von Harsleben, der anderwärts richtig als 'Fridericus prefectus de Hersleve' erscheint, gelegentlich aus klösterlicher Höflichkeit 'nobilis vir comes Fridericus de Hersleven' nennt. Vgl. M., S. 27 Note 35.

richt mit Schultheißenvorsitz ohne weiteres für ein Pfleghaftending ansieht, muß er, da er dann in dem Umstand nur Pfleghafte brauchen kann, hier vielfach die Quellen pressen, höherstehende Zeugen als außerhalb der Dingversammlung stehend auffassen oder notorische Adelige zu Bauern umstempeln.[1])

Die weitere Forschung wird also an diesen Punkten einzusetzen haben. Für heute genügt es, die wichtige Rolle angedeutet zu haben, welche dem Schultheißending im Verfall der Grafschaft zukam. Die Spaltung des Gerichtsaktes in eine vorbereitende Tätigkeit des Schultheißendings mit nachfolgender Bannlegung im Grafending, der Ehrenvorsitz des Grafen, der auch im letzteren die ganze Dingleitung, soweit angängig, dem Schultheißen überläßt, das allmähliche Verschwinden des Königsbanns, der seinen Zusammenhang mit der Reichsgewalt eingebüßt hatte, das sind Bilder, die unwiderleglich dartun dürften, wie bedenklich es ist, in diesen ganzen Wandlungen der Gerichtsverfassung immer nur ein für sich bestehendes „Standesgericht" der Pfleghaften zu suchen und sich den Wechselwirkungen zwischen Grafending und Schultheißending zu verschließen.

Gewiß nehmen auch wir mit M. das Vorhandensein alter Schultheißendinge über Pfleghafte, so wie sie der Ssp. fordert, an. Ihre Zuständigkeiten strafrechtlicher[2]) und privatrechtlicher Art müssen aber

[1]) Das zeigt sich schon im ersten Abschnitt seines Buches. Vgl. A 12, 13 (S. 315ff.), A 27 (S. 330f.). In viel störenderer Weise noch tritt diese Interpretationsart bei Erörterung der ostfälischen Freigerichtsurkunden auf; vgl. unten S. 240ff. Andererseits hat M. nicht immer scharf zugesehen, ob die Zeugenreihe mit Sicherheit als Gerichtsumstand gelten kann. Denn den wirklichen Gerichtsurkunden stehen andere gegenüber, welche über die stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen erst nachträglich ausgestellt sind und neben außenstehenden Zeugen nur einige Dingmannen aufzuführen pflegen. Obwohl M. sich diesen Gegensatz selbst gelegentlich vorhält (M., S. 32), verstößt er doch in anderen Fällen dagegen. Vgl. z. B. A 29 (S. 332 f.).

[2]) Die Fragen der strafrechtlichen Zuständigkeit behandelt M. im wesentlichen nur im Anschluß an das Grafending und an das Goding (vgl. unten S. 257). Er läßt dort die Blutgerichtsbarkeit, die er von Hause dem Grafending vorbehält, unter Ausfall des Schultheißendings auf die



außerhalb der Auflassung echten Eigens ermittelt werden. Da in den Urkundenbeständen vorwiegend nur Zeugnisse über Grunderwerb auf uns gekommen sind, versteht man rasch, daß die Schultheißendinge des Ssp.s in ihrer reinen Gestalt kaum einen urkundlichen Niederschlag hinterlassen haben.

Indes ist M. offenbar seiner These selbst nicht recht froh geworden. Nachdem er noch in einem weiteren Abschnitt[1]) den Satz wiederholt hatte, daß die Zuständigkeit des ostsächsischen Schultheißendings wie des ostfälischen Freidings[2]) „seit der Zeit, in der wir über Verhandlungen hören, alle Sachen ergreift, die die Freigüter angehen, also insbesondere die Auflassungen pfleghaften Gutes" und sich aus derselben Erwägung heraus über Auflassungen von Pfleghafteneigen vor dem Grafending aufhält[3]), hören wir plötzlich von ihm, daß es mit den Auflassungen vor dem Schultheißending doch seine Schwierigkeiten hatte. Die Übertragung pfleghaften Landes „bedurfte der Genehmigung des Grafen"[4]); ferner[5]): „es gibt für Eigen nur ein Grafengericht, das ist das bei Königsbann und mit Schöffen", alsbald eine ähnliche Äußerung[6]), bis schließlich in vollem Bruch mit allem Vorangegangenen die Erklärung geboten wird, daß noch 1221 „jedes Eigen jeden Standes" nicht anders aufgelassen werden kann, als „vor dem Grafen und bei Königsbann"; eine weitere Retusche[7]) rückt dann die Zeitgrenze dieses

Godinge übergehen, spricht auch an anderer Stelle (M., S. 205), aus zu enger Interpretation von Ssp. I 59 § 1 heraus, dem Schultheißen jede Blutgerichtsbarkeit ab, gibt sie aber dann doch wieder im Widerspruch damit den ostfälischen Freidingen (in M.s Sinn = Schultheißendinge) allgemein für das 14. Jahrhundert (M., S. 49, 72). Wenn sich in der Urkunde von 1248 (A 19, S. 322 ff., M., S. 35 f.) die Grafen von Wernigerode bei Verpfändung der Pfleghaftensteuer zu Broitzem an die dortige Bauerschaft den Bezug aller Gerichtsbußen vorbehalten (von M. auf Blutgerichtsbarkeit eingeengt), so besagt dies für die strafrechtliche Zuständigkeit des Schultheißendings nichts, da es sich in der Urkunde ausschließlich um Grafenrechte gegenüber Pfleghaften handelt.

[1]) M., S. 71.

[2]) Über diese Gleichsetzung vgl. alsbald unseren Text S. 236 ff.

[3]) M., S. 81 f. [4]) M., S. 89. [5]) M., S. 114. [6]) M., S. 118.

[7]) M., S. 129. Schon kurz zuvor zitiert M. selbst aus einer Halber-

einheitlichen alten Rechtszustandes zur Mitte des 13. Jahrhunderts herab. Nur in dem früher entwickelten Ostfalen soll der Übergang der Auflassung auf die von M. als Schultheißendinge angesehenen Freigerichte schon um 1200 eingetreten sein.[1]) Indes rettet u. E. auch die zeitliche Fixierung des angeblichen Übergangs der Auflassung von Pfleghafteneigen auf das Schultheißending, wie sie M. für das ostsächsiche Gebiet auf die Mitte des 13. Jahrhunderts feststellt, die Situation nicht. Denn auch nach 1250 finden sich in den Urkunden noch zahlreiche Auflassungen solchen Eigens, die entweder glatte Echtedingfälle sind[2]) oder wenigstens, wie wir soeben gesehen haben, in rechtlichem Zusammenhang mit dem Grafengericht stehen.

Somit ist die erste Hauptthese in M.s Buch u. E. unhaltbar.[3]) Wie ist er nur dazu gelangt? Um einige Urkunden, die von Auflassungen im Schultheißending handeln oder zu handeln scheinen, als Belege für das echte unverfälschte Schultheißending des Rechtsbuchs ansprechen und diesem eine feste Zuständigkeit zuweisen zu können, ist der Satz hingestellt worden. Und all das um eines „Standesgerichts" der Pfleghaften willen, das M. verwehrt, diese Auf-

städter Auflassungsurkunde eine prachtvolle Stelle von 1215, welche uns die sprichwörtliche Geltung von Ssp. I 52 § 1 außer Zweifel stellt: 'quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis obtinere potest, nisi comitie testimonio et banni regalis autoritate firmetur'.

1) M., S. 145.

2) So insbesondere die Auflassungen vor den ostfälischen Grafendingen, die M. sämtlich als Schultheißendinge auffaßt. Vgl. auch oben S. 226 Note 1.

3) Sie muß jeden Leser, der nicht scharf nachsieht, unfehlbar irreführen. Nachdem M. auf S. 124 sie im wesentlichen preisgegeben hat, nimmt er sie trotzdem an späterer Stelle (S. 178) nochmals auf und sieht noch hier „in der Verschiedenheit des Eigentums nach Landrecht . . . den Unterschied der Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte begründet". Das ist um so unmöglicher, als wir uns an diesem Orte (M., S. 178) bereits mitten in M.s Darstellung des Ssp.-Rechts befinden. Wie konnte er noch hier, wo er die Gerichtsverfassung des Rechtsbuchs schildern will, die angebliche immobiliarrechtliche Zuständigkeit über Pfleghafteneigen als Kern und Rückgrat des Schultheißendings vortragen, wo doch der Ssp. schon 1230 fertig vorlag? So rächt sich die theoretisch formulierte These M.s. Nachdem er auf den ersten 123 Seiten das Schultheißending als ein aus-

lassungsfälle als Zersetzungsprodukt der Grafendinge anzuerkennen.[1])

Dazu kommt als zweiter Mißstand ein u. E. unzulässiges Zusammenstellen von Dingpflicht und Steuerpflicht einerseits, von sachlicher und persönlicher Gerichtszuständigkeit anderseits. Häufig tritt es bei M. auf und fördert unhaltbare Dinge zutage. Zunächst leuchtet ohne weiteres ein, daß Dingpflicht und Gerichtszuständigkeit sich keineswegs zu decken brauchen. Mögen immerhin die Pfleghaften vor dem Schultheißen dingpflichtig sein und mag sich im Ssp. die Dingpflicht der Freien nach der Qualität der auf ihr Eigen radizierten ständischen Stellung abstufen, eine Notwendigkeit, deshalb auch über Pfleghafteneigen vor dem Schultheißending zu verhandeln, besteht nicht. So gut die Pfleghaften durchaus nicht nur im Schultheißending dingpflichtig sind, vielmehr nicht minder auch im Grafending erscheinen[2]), ebensogut gehören vor das letztere auch nach

---

schließliches Pfleghaftending für Pfleghafteneigen vorgetragen hat, erklärt er S. 124ff., daß dieser Rechtszustand erst 1250 erreicht worden sei. Kurze Zeit hält M. daran fest; vgl. seine Ausführungen S. 136f. Auf S. 178 müssen wir uns aber, wie bemerkt, die Zuständigkeit des Schultheißendinges über Pfleghafteneigen für den Ssp. selbst aufs neue vortragen lassen, um an noch späteren Stellen (S. 183, 210) als Gegenstück dazu wieder allein das Eigen Schöffenbarer zur Zuständigkeit der echten Dinge gerechnet zu sehen. S. 192 gehört aber dann doch „jede Art Eigen bis um das Jahr 1250 noch vor das echte Grafengericht", und S. 211 „wird schon bald nach 1250 im Schultheißending um Eigen verhandelt". Hier liegt also ein wiederholter unausgeglichener Frontwechsel vor.

[1]) Auch in diesem Punkte finden sich übrigens in den späteren Teilen des M.schen Buches (S. 130f., 164) Zugeständnisse, die mit seinem bis dahin eingenommenen Standpunkt schlecht vereinbar sind.

[2]) Der wichtige Punkt bleibt bei M. lange im Dunkeln. Nachdem M. noch in einer Halberstädter Urkunde von 1180/93 (M., S. 85) glaubt hervorheben zu müssen, daß in dem Umstand des dort erwähnten Grafengerichts „nicht gewöhnliche Freie als Gerichtsgenossen aufgeführt werden, sondern Vornehme und edle Herren", ähnliche Wendungen auch noch auf S. 111ff., 116 begegnen, wird die Anwesenheit der Pfleghaften im echten Ding erst S. 182ff. glatt und mit guten Gründen bejaht. Vgl. auch die dort Zitierten. Die Gegenmeinung, die noch

Ssp.-Recht ausschließlich die Angelegenheiten des Pfleghafteneigens. Dem bei M. ständig wiederkehrenden Schluß von Steuerpflicht auf das Vorliegen von Pfleghafteneigen und von hier auf die Rechtsnatur des verhandelnden Gerichts als Schultheißending gebricht es also an Überzeugungskraft.

Indes M. geht noch einen Schritt weiter. Seine erste These von der Gerichtszuständigkeit des Pfleghafteneigens im Schultheißengericht verleitet ihn zu dem Satze: infolge der Verdinglichung der Rechtsbeziehung habe Pfleghafteneigen, auch soweit es in Händen anderer Standeszugehöriger (Ritter, Stadtbürger, Klöster, Spitäler) gelangte, seinen dinglichen Gerichtsstand vor dem Schultheißengericht beibehalten, dagegen seien hier dingpflichtig allein die Pfleghaften selbst.[1]) Diese allzu konstruktive Auffassung findet in den Urkunden keinerlei Stütze. Im Gegenteil, wo von Pfleghaftenbesitz in Händen anderer Personen mit Bezug auf diese Fragen geredet wird, heißt es ohne Einschränkung, daß die Eigentümer bei dem Schultheißending wegen dieses Besitzes ding- und dingsteuerpflichtig seien.[2]) Denn allein hierauf kam es den betreffenden Inhabern der Grafschaftsrechte an. Von der sachlichen Zuständigkeit der betreffenden Liegenschaften in Prozeß und Auflassung wird in diesen Urkunden dagegen nirgends gehandelt.[3]) Ganz unmöglich aber erscheint die bei M. wiederholt vorgetragene Behauptung, daß die ständisch höhergestellten Besitzer von Pfleg-

jüngst anscheinend O. Schreiber (Gött. Gel. Anz. 1913, 430ff.) vertreten wollte, ist nicht mehr haltbar. Dem Aufbau des M.schen Buches wäre es sehr zustatten gekommen, wenn diese Mitwirkung der Pfleghaften im echten Ding gleich zu Beginn hervorgehoben worden wäre. Denn sie ist ein Hauptargument gegen die einseitige Auffassung des Schultheißendings als eines „Standesgerichts" der Pfleghaften.

[1]) M., S. 71f.

[2]) Vielfach steht in den von M. hierfür angezogenen Urkunden übrigens nicht das Pfleghafteneigen als solches, sondern ein Obereigentum daran auf Grund des Besitzes der Grafensteuer in Frage. Darüber Näheres in § 5.

[3]) M. hat den von ihm selbst in diesem Zusammenhang herangezogenen (S. 28 Note 37) Text der Urkunde von 1295 (UB. Stadt Halb. I 269) übersehen, der nur die hier vertretene Deutung zuläßt.

hafteneigen in den Rechtsangelegenheiten desselben auch ständisch mit einer niedrigeren Standesbezeichnung versehen würden, die der Rechtsstufe des Pfleghafteneigens entsprechen soll.[1])

So hat M.s Versuch, das Schultheißending in den Heimatgauen Eikes von Repgow nachzuweisen, u. E. nur ein bescheidenes Ergebnis hervorbringen können. Es beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Tatsächlichkeit dieses Gerichts und die Radizierung seiner Dingpflicht auf das steuerbelastete Eigen der Pfleghaften erwiesen zu haben.[2]) Seine Zuständigkeit aber hat M. nicht befriedigend gedeutet. M.s Hauptthese ist schließlich von ihm selbst für die Zeit vor 1250 preisgegeben und damit für die Erkenntnis des Ssp.-Rechts gegenstandslos geworden. Soweit wir aber Auflassungen nach 1250 vor dem Schultheißending antreffen, müssen wir Schröder und Heck trotz M.s recht geben: es handelt sich um Vertretungsakte des Grafen oder um sonstige Erscheinungsformen der verfallenden Grafengerichte.

Nur die Tatsache bleibt bestehen, daß in diesem Verfall in Ostsachsen dem Schultheißending, hier wie anderwärts aber auch den Godingen[3]), die Zuständigkeit, um Eigen zu richten, immer mehr zugefallen ist. Sie tritt in ihrem prozentualen Vorrücken noch deutlicher zutage, wenn man die vielen Urkunden berücksichtigt, die für echte Grafendinge aus der Frühzeit überliefert und auch bei M.

---

[1]) Wir legen auf den Punkt kein erhebliches Gewicht, zumal die betreffenden, meist ostfälischen Urkunden (vgl. A 12, 13, S. 315, aber auch schon A 8, S. 309 und noch öfters) vielfach von M. unzutreffenderweise für das Schultheißending in Anspruch genommen werden. Hier wie an anderen Stellen, in denen M. das Fehlen von Schöffenbaren im Umstand des Schultheißendings erweisen will, begegnen wir seiner Einengung des Begriffs 'liberi' = Pfleghafte. Darüber unten SS. 266 ff.

[2]) Außerhalb des Harzgaues kommen übrigens in Ostsachsen nur die Seehausener Stücke (M., S. 30ff.) als zugkräftige Belege für das Vorhandensein des Schultheißendings in Betracht. Vgl. indes A 36 (S. 340f.). Die von M. weiter gesammelten Nachrichten über den Darlingau (M., S. 34ff.) erbringen dagegen nichts Greifbares für das Schultheißending. Vgl. A 19 (S. 320f.), A 34 (S. 337f.).

[3]) Über letztere vgl. unten S. 255ff.

angeführt sind[1]), und die sich noch dadurch erheblich vermehren, daß M. so viele Urkunden, die von Grafendingen handeln, zu Unrecht für das Schultheißending in Anspruch genommen hat.

Unhaltbarer noch als seine erste These erscheint uns M.s weitere Behauptung, daß er im zweiten Abschnitte seines Buches[2]) das Schultheißending auch in den ostfälischen Grafschaften, ja selbst in Westfalen, nachgewiesen und damit eine Übereinstimmung der Gerichtsverfassung in Ost und West dargetan habe. Als Ergebnis eingehender Nachprüfung müssen wir vielmehr Folgendes aussprechen. Jene behauptete Übereinstimmung ist nicht nur nicht nachgewiesen worden, es ist sogar äußerst fraglich, ob sie jemals bestanden hat, oder ob nicht vielmehr die Erscheinung des Schultheißendings in der Eigenart, wie es uns im Ssp. begegnet, wirklich eine Besonderheit des ostsächsischen Rechtes war.

Namhafte Forscher haben das schon immer angenommen. Für die alten Stammgaue Ostfalens, ebenso für Westfalen, ist von Kennern des örtlichen Urkundenmaterials das Fehlen eines Schultheißengerichts zwischen Grafending und Goding ernsthaft vertreten. Wer dagegen ankämpfen will, muß vorsichtig zu Werke gehen. Lassen wir die westfälischen Verhältnisse zunächst beiseite und folgen fürs erste M. in das Ostfalenland.

Hat es in Ostfalen, als dessen Kern die hildesheimischen Grafschaften zu gelten haben, ein Schultheißending gegeben? M. unternimmt[3]) die Beweisführung in bejahendem Sinne von drei Punkten aus. Er schöpft seine Beweismittel aus einigen Kaiserurkunden und einer Grafenschenkung des 11. Jahrhunderts, die dem Bistum Hildes-

---

[1]) Nur einige Beispiele aus dem einen Harzgau: man vgl. die von M. besprochenen Urkunden von 1150 (M., S. 76f.), 1172 (M., S. 77), 1197 (M., S. 77f.), 1205 (M., S. 83 zu Note 30), 1211 (M., S. 85), 1248 (M., S. 79f. zu Note 14). Im übrigen ist auf den Gesamtinhalt von §§ 4—10 bei M. zu verweisen.

[2]) M., S. 32—70. [3]) M., S. 32ff.



heim bzw. einem seiner Klöster den Besitz von Schultheißentümern verbriefen; sodann aus dem übereinstimmenden Vorkommen von 'Freidingen' in Ostfalen und Ostsachsen; endlich aus der Identifizierung ostfälischer 'Freidingleute' und 'Freigüter' mit Pfleghaften und Pfleghaftenland.

Vorausgeschickt sei, daß das Vorhandensein eines Schultheißendings, wie wir es im Ssp. treffen, auch für die ostfälischen Stammgaue als möglich zugegeben werden muß. Fraglich nur, ob es bis jetzt und zuletzt durch M. erwiesen ist; wir glauben nein. Weshalb soll an sich nicht auch in Ostfalen der Schultheiß auf einer älteren Entwicklungsstufe der Gerichtsverfassung selbständig Gericht gehalten, etwa als Vertreter des Grafen die gebotenen Dinge der Grafschaft wahrgenommen haben? Indes, wenn man die Urkunden von der Zeit ab, da ihr Bestand ein näheres Urteil über die Gerichtsverhältnisse gestattet, auf ein für sich bestehendes Schultheißending durchprüft, versagen sie jede Auskunft. Wir sind daher gezwungen, auch diese zweite These abzulehnen und ihr die andere, nicht neue entgegenzustellen, daß mindestens seit dem 13. Jahrhundert in Ostfalen die Gerichtsverfassung mit Grafendingen und Godingen auskam.

Aus den drei Urkunden des 11. Jahrhunderts, in denen von einem Schultheißentum die Rede ist, ist für den springenden Punkt nichts zu entnehmen.[1]) Das Bild, das im Halbdunkel dieser Stellen zu erkennen ist, will zum Schultheißending des Ssp.s und der ostsächsischen Urkunden nicht passen. Zu den bestgestützten Sätzen des Rechtsbuchs gehört der, daß jeder Graf nur einen Schult-

---

[1]) 1003 schenkt ein Graf Altmann dem Kloster Oelsberg im Leragau ein Gericht, 'stulsidium' genannt (M., S. 19, 33). Ein Königsbrief von 1013 (M., S. 19, 32) führt unter königlichen Verleihungen an das Stift Hildesheim ein mit einem Burgsitz verbundenes Schultheißentum ('. . . de scultacio quod pendet ad castellum Wyrinholt dictum') an. 1069 endlich schenkt Heinrich IV. der Kirche Hildesheim zwei Grafschaften und daneben mehrere Schultheißentümer im Gau des Grafen Gebhard ('. . . . cum scultaciis, quas Saxones sculdidum vocant, que sunt in comitatu Gebehardi comitis', M., S. 19, 29).

heißen neben sich hat.[1]) Hier hören wir aber von mehreren Schultheißentümern in einer Grafschaft. Die Stellen von 1003 und 1069 lassen mit Sicherheit, die von 1013 mit Wahrscheinlichkeit auf einen Bezirk schließen, der kleiner ist als eine alte Grafschaft. Man hat diese Schwierigkeiten schon lange bemerkt.[2]) Über Vermutungen ist im Augenblick nicht hinauszukommen. Die Deutung jener alten Schultheißentümer auf Godinge dürfte in erster Linie abzulehnen sein[3]), dagegen ihre Auffassung als Vorläufer späterer Kleingrafschaften und Freidinge in diesen Gebieten den Vorzug verdienen. Die ostfälische Verfassungsgeschichte weist eine starke Zersplitterung der Gerichtsverbände auf, die früh eingesetzt hat.[4]) Die

---

[1]) Vgl. Schröder, Schultheiß (ZRG. 7), S. 7f. zu N. 8.

[2]) Schröder (a. a. O. S. 8, N. 1, 2) erwägt die Möglichkeit, daß auf früheren Entwicklungsstufen vielleicht mehrere Schultheißen zu einem Grafschaftsverband gehört haben könnten. Die allgemeine Beobachtung der fortschreitenden Zersplitterung der Gerichtsbezirke spricht jedenfalls für das Gegenteil. Heck (Ssp., SS. 215ff.) entscheidet sich dafür, in den Schultheißentümern von 1069 Untergerichte zu erblicken, „die von der Grafschaft losgelöst, somit verselbständigt sind"; die Benennung als Schultheißentum erkläre sich aus der generellen Bedeutung des Schultheißen als Vertreters des Grafen, in Wahrheit lägen Godinge vor; sie auf die Freigrafschaften zu beziehen, lehnt Heck ab. Meister äußert sich zu der Tatsache der Mehrheit von Schultheißentümern in einer Grafschaft überhaupt nicht, faßt dieselben unter Ablehnung von Hecks Ansicht als Vorläufer der späteren 'Freidinge' auf und gelangt von hier aus (M., S. 19, 32f., 212) zu der Gleichsetzung mit den Schultheißendingen Ostsachsens. v. Amira (ZRG. 27, S. 385) scheint zu übersehen, daß die Schultheißentümer der Urkunde von 1069 beisammen in einer Grafschaft liegen. Wer hat Recht?

[3]) So auch v. Amira a. a. O. Die Annahme setzt ein völliges Verschmelzen von Schultheiß und Gograf voraus. Das trifft aber nicht zu, da mindestens noch im ganzen 13. Jahrhundert Schultheißen auch in Ostfalen vorkommen. Da die letzteren in den Zeugenreihen über dem Gografen stehen, ist nicht an grundherrliche Schultheißen zu denken. Somit dürfte auch der ostfälische Grafschaftsinhaber den fränkischen Grafschaftsschultheißen als Beisitzer neben sich gehabt haben. Diese Punkte sind bei M., der ohne weiteres den ostsächsischen Schultheißen dem ost- und westfälischen Freigrafen gleichstellt, nicht berührt. Wir kommen auf die wichtige Frage zurück.

[4]) Das geht aus M. selbst (S. 32—70 passim) hervor. Vgl. dazu S. 239 N. 3.

Bischöfe von Hildesheim müssen die in ihren Besitz gelangten Grafschaften in einzelne Lehen zerspalten und an edle Vasallen, ja früh genug an Ministeriale verliehen haben.[1]) So nur erklären sich die kleinen Dingverbände in der Landschaft, die im 13. Jahrhundert als Grafschaften begegnen, und die wir darum, wie soeben, als Kleingrafschaften bezeichnen dürfen. Aus ihnen aber sind, wenn nicht alles trügt, die Freidinge herausgewachsen. Jeder Kenner der Verfassungsgeschichte hat die Neigung beobachtet, untere Amtsträger im Laufe der Zeit mit höheren Titeln auszustatten.[2]) So mögen die Teilbezirke alter Grafschaften zunächst Schultheißentümer genannt worden sein, während eine spätere Zeit ihre Inhaber als Grafen oder Freigrafen bezeichnet hat.[3]) Man dürfte sich am Anfang gescheut haben, jene Splitter einer alten Grafschaft alsbald selbst Grafschaft zu nennen und sie daher nach dem Namen eines Beamten benannt haben, dem schon immer im Dienste des Grafen gewisse selbständige Aufgaben der Rechtspflege zugewiesen waren. Sonst bliebe nur die Möglichkeit zu erwägen, ob in jenen Verleihungen nur die Überlassung der gebotenen Dinge zu erblicken ist, deren Vorsitz frühzeitig an den Schultheißen gelangt sein kann, während die echten Grafendinge in den betr. Gebieten damals noch nicht in geistliche Hand gegeben worden wären. Das würde diese

---

[1]) Vgl. die frühe Stelle aus der Vita Meinwerks (MG. SS. XI, 145) zum Jahre 1021, auf die Molitor (Stände, S. 20) hingewiesen hat; dazu M., S. 62 Note 118. [2]) Vgl. A 39, unten S. 342f.

[3]) Diese Lehnsgrafschaften bleiben, wenn auch die 'comitia' nur ein Dorf umfaßte, und auch, wo der Beliehene ministerialischen Standes war, im Kern der Grafenrechte dennoch stabil. Dann aber unterstanden ihnen auch alle Freien, nicht nur die Pfleghaften. Daher im Ergebnis beweislos M., S. 44ff. Es wirkt dabei befremdlich, daß M. (S. 49) mit Grafenrechten ausgestattete Ministerialen, zumal in späterer Zeit, als „hörige Freigrafen" hinstellt, um damit gegen ihre wahre Grafenstellung anzulaufen. Das Argument ist für das 13. Jahrhundert unhistorisch (vgl. unten S. 316). Muß doch M. (S. 50) unter Verweisung auf Lindner und Molitor selbst zugeben, daß solche Lehnsinhaber von Grafschaften und Grafschaftsteilen, wenn nicht gerade zu Gerichtsherren, so doch mindestens kraft Lehnrechts „berechtigte Inhaber der Grafenrechte" waren. Vgl. oben Note 1. Dazu A 12, 13 (S. 315ff.).

Schultheißentümer allerdings näher an das ostsächsische Schultheißending heranrücken. So aufgefaßt, würde die Überlassung von Schultheißentümern in mehreren Teilgebieten einer Grafschaft auch nicht zur Annahme mehrerer Grafschaftsschultheißen nötigen. Sie sind dann aber auch nicht mit den Grafendingen der später begegnenden Teilgrafschaften auf eine Stufe zu stellen. Darum kann von ihnen aus nicht der Beweis geführt werden, daß die letzteren Schultheißendinge im Sinne des Ssp.s seien.

Aber vielleicht springt die Bezeichnung der Gerichte als 'Freidinge', die hier wie dort begegnet, in die Bresche? Es ist von M. erwiesen worden, daß das Klein-Harslebener Schultheißending als Freiding unter einem Freischultheißen die Schwelle des 14. Jahrhunderts überschritten hat.[1]) Es gab also in Ostsachsen Freidinge mit einem Freischultheißen als Richter, mit pfleghaften Bauern als Umstand. Anderseits begegnen in ostfälischen Urkunden ebenfalls Freidinge oder Freigerichte. Die Vermutung liegt daher nicht fern, daß auch diese letzteren die Schultheißendinge des Ssp.s gewesen sein könnten. M. gab ihr, wenn wir recht sehen, allzurasch Raum. Ja er begnügte sich nicht damit, die urkundlich als Freidinge bezeichneten Gerichte zum Vergleiche heranzuziehen, sondern erklärte kurzerhand für „Freigerichte" im Sinn seiner These auch alle in ostfälischen Urkunden begegnenden Gerichte, die zwar möglicherweise mit jenen Freigerichten zusammenhängen, sich aber selbst mit klaren Worten als 'Grafendinge' bezeichnen.[2]) Da das Wort Freigericht an sich über die Art des Richtervorsitzes nichts aussagt[3]), wäre es vielmehr u. E. geboten gewesen, die klare und überwiegende urkundliche Bezeichnung als 'Grafending' zum Ausgangspunkt für die sachliche Einreihung dieser

[1]) M., S. 3, 25ff.

[2]) Diese Auffassung durchzieht das ganze zweite Kapitel bei M. Unzweifelhafte Dokumente echter Grafendinge verwandeln sich darüber zu „Freigerichts"-Urkunden und werden so zu Belegen für Schultheißendinge mit Pfleghaftenumstand (vgl. besonders M., S. 37ff.). Schon die Aufschrift des zweiten Kapitels bei M. „Das Freigericht in den Westgauen" ist darum u. E. nicht unbedenklich.

[3]) Vgl. unten S. 244f.

ostfälischen Gerichte zu nehmen. Indem M. diese gegebene Grundlage beiseite ließ und unzulässigerweise in zeitlicher Zurückverlegung des jüngeren Ausdrucks 'Freiding' auch mit Bezug auf jene als 'comicia', 'placitum' oder 'grevending' auftretenden Gerichtsverhandlungen immer nur von „Freigerichten" redet, verwischt er das Tatsachenbild. Seine Gleichung ostfälisches Freigericht = ostsächsisches Schultheißending erhält damit von vornherein den Stempel einer Konstruktion und nimmt ihr die Überzeugungskraft.[1])

Fassen wir das Ergebnis unserer Nachprüfung über diese „Freigerichte" zusammen und vergleichen damit, was über die Schultheißendinge Ostsachsens feststeht, so können wir folgendes sagen:

1. Das Schultheißending Ostsachsens und seines Rechtsbuchs steht im allgemeinen für sich neben dem Grafending. Die „Freigerichte" der hildesheimischen Gebiete heißen dagegen noch im ganzen 13. Jahrhundert überwiegend Grafendinge, sind also auch als solche, wenn man die Quellen reden läßt, aufzufassen.

2. Dem Schultheißending Ostsachsens sitzt der Schultheiß vor, dem „Freigerichte" Ostfalens ein Edler oder Ministeriale, der vollberechtigter Inhaber von Grafschaftsrechten ist. Soweit aber in diesen „Freigerichten" neben dem vorsitzenden Richter ein Schultheiß begegnet, spricht diese Tatsache nur für den Charakter des betreffenden Gerichts als Grafschaftsgericht und damit für die von uns vertretene Auffassung.

3. Das Schultheißending hat weder Schöffen noch ergehen seine Richtergebote unter Königsbann. In den ostfälischen „Freigerichten" begegnen beide oftmals.

Wenn wir noch

[1]) Wir bemerken daher, daß wir uns M.s Sprachgebrauch „Freigericht" für die von ihm so zusammengefaßten Gerichtsbildungen Ostfalens im Interesse kurzer Ausdrucksmöglichkeit anpassen, damit aber nichts anderes über die gerichtsverfassungsmäßige Eigenart dieser 'grevendinge' oder 'fridinge' aussagen wollen, als daß sie uns Grafschaftsgerichte zu sein scheinen.

4. die schon kurz gestreifte Tatsache hinzunehmen, daß das freie Bauerntum hier mindestens zum Teil schöffenfähig geblieben war, sowie endlich, daß

5. eben auch in Ostfalen die Auflassung freien Eigens, die in den Urkunden die Hauptrolle spielt, vor die Grafschaft und nicht vor ein Schultheißending gehört, dann dürften die letzten Bedenken zerstreut sein, um nicht in diesen ostfälischen Grafendingen oder „Freigerichten" in allem Wesentlichen wirkliche Grafschaftsgerichte zu erblicken. Die Behauptung M.s aber[1]), mit der er in der Kritik bereits Beifall gefunden hat, daß die ostfälischen „Freigerichte" nachweisbar neben gräflichen Landgerichten vorkämen und daher nicht mit diesen, sondern nur mit den ostsächsichen Schultheißendingen identisch sein könnten, ist durch keinen einzigen einwandfreien Beleg erhärtet.[2])

Von allen soeben gekennzeichneten Gegensätzen zwischen ostsächsischem Schultheißending und ostfälischen „Freidingen" wiegt am schwersten das Vorkommen eines Schultheißen neben und unter dem Gerichtsinhaber selbst.[3]) Es widerlegt M.s Auffassung

[1]) M., S. 36f., 75f., 133, 137, 143, 144f., 212.

[2]) Sein Versuch, die Urkunde der Grafen von Wernigerode über die Verpfändung der Pfleghaftensteuer an die Bauern von Broitzem von 1248 für das Nebeneinander von Grafen- und Freigericht in Ostfalen zu verwerten (M., S. 35ff., dazu 134) ist mißglückt. Vgl. A 19 (S. 322 ff.). Es geht auch nicht an, diese Teilgrafschaften — nur von einer 'comecia in Brotsem' ist in der Urkunde die Rede — bloß um deswillen, weil sie Teile alter Grafschaften sind, zu diesen in sachlichen Gegensatz stellen zu wollen (M., S. 37f.). Erschwerend kommt hinzu, daß M. in Ostfalen zeitlich nicht ein Nebeneinander, sondern nur ein Hintereinander der Gerichte kennt: echte Grafendinge bis um 1200, dann nur „Freigerichte", endlich seit etwa 1280 wieder Grafendinge, die jetzt von M. als Godinge gedeutet werden. Über diese Unmöglichkeiten Weiteres im Text, vgl. unten S. 260 ff. Zur 'comecia in Brotsem' vgl. auch § 5, S. 393f. N. 1.

[3]) Über die anderen Punkte setzt sich M. mehr oder weniger hinweg. Um seine Auffassung des Schultheißendings durchzuhalten, muß er gegebenenfalls das Vorliegen von Schöffen bestreiten (vgl. A 12/13, S. 315f., A 14, S. 317f.) oder sich über das Vorkommen des Königsbanns im „Freigericht" wundern (A 15, S. 318f., M., 59f.). Personen höheren Standes werden auch hier aus dem Umstand hinausverwiesen

vollkommen, denn hier gibt es kein Entrinnen. Daß die Fälle nicht häufig sind, beweist nur das relative Zurücktreten des Schultheißen in der Gerichtsverfassung der Ostfalengaue. Die wenigen Tatbestände[1]) ergeben zur Genüge, daß wir zwar einen Schultheißen in Verbindung mit „Freigerichten" antreffen, aber nirgends in gerichtsleitender Stellung und überhaupt nirgends als Richter über eine eigene ständisch umgrenzte Dinggemeinde. Also können die „Freigerichte" nicht die Schultheißendinge des Ssp.s sein. M. hat sich mit dieser Identifizierung um eine Stufe vergriffen. Wenn es ein Schultheißenproblem in der Gerichtsverfassung der ostfälischen Stammgaue gibt, so liegt es unterhalb seiner „Freigerichte". Er hat denn auch nichts Befriedigendes dazu vorgebracht, wie wir uns die von ihm bemerkte Tatsache erklären sollen, daß der Schultheiß in diesen vermeintlichen Schultheißendingen Ostfalens plötzlich in die zweite Linie gedrängt ist.[2])

---

(vgl. A 12/13, S. 316, A 16, S. 319f.) oder zu Bauern, ihr Gut aber als Pfleghafteneigen angesehen (vgl. A 12/13, S. 315f., M., S. 71f.).

[1]) In der Urkunde von 1228 (A 9, S. 310f., M., S. 57f.) faßt M. das Gericht des Edlen Haold von Biewende als „Freigericht", muß also den Gerichtsherrn dem ostsächsischen Schultheiß gleichsetzen. Trotzdem figurieren in der Zeugenreihe Schultheiß und Gograf. In einer zweiten Urkunde von 1220—1237 (A 16, S. 319, M., S. 60 Note 111) begegnen wir im Verhältnis zu dem nämlichen „Freigerichts"-Inhaber demselben Schultheißen 'Ropertus de Dalem prefectus'. Es kann also nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß hier nicht etwa ein zufällig anwesender Schultheiß aus einem anderen Gerichtsverband als Zeuge auftritt, sondern gerade der Schultheiß des Gerichtsinhabers selbst. Das ist es aber, was wir brauchen.

[2]) Vgl. M., S. 59; dazu A 9 (unten S. 310). Die Forschung sieht sich hier einem lockenden Problem gegenübergestellt. Außer den erwähnten Fällen (vgl. vorige Note), in denen der Schultheiß in „Freigerichts"-Urkunden aufgeführt wird, zu denen als ostsächsische Parallele die Anwesenheit von Schultheiß und Gogreve in der Urkunde von 1274 (A 29 S. 332f., M., S. 19ff.) tritt, finden sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einzelne Urkunden, in denen von zwei Richtern die Rede ist, die, unterhalb des Gerichtsherrn stehend, das Ding abhalten oder die Erwerber in die Gewere des Gutes einführen. Diese zwei Richter sind von Hause allemal Schultheiß und Gogreve. Einmal einfach als 'iudices' aufgeführt (Urkunde von 1254, M., S. 157), begegnen sie wieder-

Es war daher u. E. ein zweiter Mißgriff M.s, wegen der Übereinstimmung des Namens 'Freiding' ohne weiteres zwei Gerichtsbildungen zusammenzustellen[1]), die, auf verschiedenem Rechtsboden gewachsen, offenbar ihre Eigenart bewahrt haben. Dazu noch eine allgemeine Bemerkung. Das Wort 'Freiding', mag es auch relativ alt sein[2]), sagt nur aus: ein Gericht von Freien. Es ist in Betonung des Freiheitsbegriffs und im Gegensatz zu allen grundherrlichen Gerichten geprägt, indem es die auszeichnende ständische Qualität des Gerichts und seiner Dinggenossen hervorhebt. Ein Gericht über Freie war aber das Grafending so gut wie das Schultheißending — wo ein solches als selbständiger Dingverband bestand —, wie schließlich auch ein Goding.[3]) Aus dem Namen 'Freiding' allein ist also nicht zu entscheiden, welche Art von Freiengericht im Einzelfall gemeint ist. Doch brauchen wir uns dabei nicht zu bescheiden. Für eines der wichtigsten dieser

---

holt beide als Gogreven bezeichnet (Urkunde 1273 M., S. 158; Urkunde 1315 M., S. 133). Das hängt mit dem Überhandnehmen der Bezeichnung Goding und Gogreve zusammen. Vgl. darüber unten im Text S. 258 ff. Die beiden Richter sind aber auch mit Sicherheit in den zwei Vögten der Grafen von Regenstein in der Urkunde von 1308 zu erblicken (vgl. A 39, S. 342 ff.; M., S. 155 ff.). Der titelmäßige Aufstieg, der darin enthalten ist, unterliegt keinem Bedenken (vgl. unsere Ausführungen zu A 39, S. 342 f.). Die ostfälischen Fälle dieser Art liefern, soweit der Gerichtsherr selbst in irgendeiner Weise noch mitwirkt, wertvolle Parallelen zu den ostsächsischen Stücken und erweisen die betreffenden Gerichte für beide Gebiete sachlich als Grafengerichte. Von der Grafschaftsverfassung her gehörten zum ordentlich besetzten Gericht zwei Richter, Graf und Schultheiß. Nachdem sich im Verfall der Grafschaft der Graf zurückzog, mußten Schultheiß und Gogreve die Nächstberufenen sein, um der alten Rechtsform zu genügen. Hier scheint uns die einzige Möglichkeit angedeutet zu sein, die ostsächsischen Schultheißendinge mit den „Freigerichten" Ostfalens in Parallele zu setzen. Jedenfalls liegt hier das eigentliche Schultheißenproblem Ostfalens.

[1]) M., S. 44 f.

[2]) Vgl. die Urkunde von 1264, M., S. 46.

[3]) Letztere Möglichkeit wird von M. wiederholt (M., S. 45 f., 48 Note 63, 55 Note 90) hervorgehoben; vgl. dazu unten S. 259. Dazu berücksichtige man die weite geographische Verbreitung des Ausdrucks Freiding oder Freigericht (vgl. Schröder zu Grimm, Weistt. VII S. 247; Stutz, ZRG. 21, S. 130).

Freiengerichte Ostfalens, für das Gericht im sog. Großen Freien, einer der alten Lehnsgrafschaften des Bistums Hildesheim, hat sich der Wandel der Bezeichnungen nachweisbar in der Linie 'comicia' — 'grevending' — 'libera comicia' — 'freyding' vollzogen.[1]) Das spricht deutlich im Sinne eines fortlebenden Grafschaftsgerichts. Es ist dieselbe schon kurz berührte[2]) Einengung des allgemeinen Begriffs der Freiheit, welche M. hier auf Abwege führte, wie wir sie nochmals besonders deutlich bei Betrachtung der ständischen Verhältnisse antreffen werden.[3]) Sowenig Freie schlechthin Pfleghafte sind, ebensowenig braucht ein 'Freiding' nur ein Pfleghaftengericht zu sein. Ein 'Freiding' ist schon in den Ostsachsengauen in erster Linie ein Ding der Freien und nicht, wie wir noch genauer sehen werden, ein besonderes „Standesgericht" der Pfleghaften. Darum ist es im Verfall der Grafschaft auch ohne weiteres geeigenschaftet, als Überrest der einst volleren und von Vornehmeren besuchten Dingversammlung deren Zuständigkeiten zu übernehmen. War das ostsächsische Schultheißending doch, wie wir annehmen, stets ein Teil der Grafschaftsverfassung gewesen. Wenn anderseits in Ostfalen und Westfalen alte Grafschaftsgerichte und Splitter von solchen als 'Freidinge' begegnen, so darf auch hier nichts von dem Namen 'Freiding' auf eine ständische Unterschicht geschlossen werden. Nur die Grenze gegen die Hörigkeit und gegen die grundherrschaftlichen Gerichte verbindet die 'Freidinge' in Ost- und Westsachsen, entwicklungsgeschichtlich liegen hier von Natur Grafschaftsgerichte, dort Schultheißendinge vor. Erst unter dem Gesichtswinkel landesherrschaftlich entwickelter Gerichtshoheit kann möglicherweise die Bezeichnung 'Freiding' den Beigeschmack eines bäuerlichen Gerichtes annehmen. Und nur als Endergebnis des Zerfalls der Edelfreiheit mag es auch für die 'Frei-

---

[1]) In gleiche Richtung weist eine spätere Verpfändungsurkunde über dieses Gericht von 1394 (M., S. 44); noch viel deutlicher aber das inhaltsreiche Freidingsweistum des Gerichts Emmerke aus dem 17. Jahrhundert (M., S. 47ff.; dazu A 43, unten SS. 346 ff.).

[2]) Vgl. oben S. 235 Note 1. [3]) Vgl. unten S. 263 ff.

dinge' Ost- und Westfalens zutreffen, daß als ihre Dinggenossen nur pfleghafte oder königszinspflichtige Bauern übriggeblieben sind.

Ist nach alledem für die Gerichtsverfassung Ostfalens die Existenz eines dem Ssp. entsprechenden Schultheißendings nicht bewiesen, so noch viel weniger dessen Zuständigkeit über Pfleghafteneigen. Wenn schon in Ostsachsen, wo wenigstens Schultheißendinge vorliegen, pfleghaftes Eigen nicht zu ihrer Zuständigkeit gehört haben kann, so noch viel weniger in Ostfalen, wo selbst für das Vorliegen besonderer Schultheißendinge im entscheidenden Zeitalter nichts ausgemacht ist. Damit verlieren aber alle Versuche, auch in ostfälischen Auflassungsurkunden aus der Steuerpflicht der Objekte, aus ihrer Bezeichnung als 'bona libera', oder aus der Standesbezeichnung der Eigentümer als 'liberi homines' auf die Rechtsnatur des verhandelnden Gerichts im Sinne von M. zu schließen, den Boden.[1]) Jede Auflassungsurkunde als solche ist hier noch in höherem Maße als in Ostsachsen ein Beweis dagegen.

---

[1]) Wir geben die Einzelnachweise zu diesem Ergebnis in unseren Bemerkungen zu A 9, 12/13, 14—16, 25 (S. 310ff.). Hier nur ein charakteristisches Beispiel für die Argumentation von M. In zwei Hildesheimer Urkunden von 1235—1236, welche die Rechtsverhältnisse zweier hildesheimischen Lehnsgrafschaften, der sog. Kleinen und der Großen Grafschaft der Grafen von Lauenrode betreffen, ist von steuerpflichtigen Freien und ihrem Land die Rede. Sofort greift M. zu den Verallgemeinerungen (S. 39): „Diese bona libera sind die einzigen, die zur Grafschaft gehören; nicht ist die Grafschaft ein geschlossener Bezirk, alles umfassend an Gut und Leuten, was in diesem Umkreis liegt und wohnt, sondern sie setzt sich allein zusammen aus einer bestimmten Art von Grundstücken, den Freigütern. Die Grafschaft ist eine Freigrafschaft (Sperrungen M.s). Durchsetzt ist die Menge der Freigüter von dem Grundbesitz der höheren Stände, der Grafen und Edlen Herren sowie der Kirche, sei es nun, daß diese Grundstücke von vornherein oder kraft Privilegs nicht vor das Freiding gehören und keiner Abgabenpflicht unterliegen". Diese Ausführungen sind schematisch gedacht, darum ohne genaueste Belege wertlos und aus inneren Gründen unhaltbar. Wo hat ein Gerichtsverband der alten öffentlichen Gerichtsverfassung sich auf solchen Splitterbestand allein aufgebaut? Dreierlei ist in Kürze zu erwidern: Es ist unrichtig zu sagen, diese Grafschaft habe nur abgabepflichtiges Land enthalten und sei darum eine 'Freigrafschaft' d. h. im Bilde M.s ein Schultheißen-

Kein Abschnitt seines Buches dürfte darum weniger Bestand haben als dieses Kapitel vom Schultheißending in den Ostfalengauen. Das beweisen am deutlichsten M.s eigene Ausführungen über das Grafengericht in den gleichen Gebieten.[1]) Da er, wie dargelegt, alle Grafendinge und Freigerichte für Schultheißendinge erklärt und soviele Urkunden für das Schultheißending anspricht, welche von Rechtsakten vor der Grafschaft handeln, ist es erklärlich, für uns aber vielsagend genug, daß M. sich über den Mangel an Nachrichten für Grafendinge in den Westgauen aufhält.[2]) Hätte er die Quellen mit ihren eigenen Worten reden lassen, so wäre ihm dies erspart geblieben. Man diskreditiert aber urkundlich als 'placita' oder 'grevending' auftretende Grafschaftsgerichte, zumal wenn sie mit Schultheiß, Schöffenbank und Königsbann begleitet sind, nicht dadurch, daß man der Geschichte Gewalt antut, diese Grafendinge als unscharfe und mißverständliche Benennung für „Freigerichte" d. i. für Schultheißendinge hin-

ding. In jeder Grafschaft hat es nebeneinander steuerfreies und pfleghaftes Land gegeben. Aber selbst wenn in der betreffenden Grafschaft nur Pfleghafte und Landsassen gelebt haben sollten, was jedoch ausgeschlossen ist (vgl. die Nachweisungen bei Wittich, Altfreiheit, SS. 16ff.), so ist das als Grafending auftretende Gericht damit noch nicht ein Pfleghaftending im ostsächsischen Sinne. Soweit endlich einzelne Dörfer oder Güter durch Sonderbelehnung oder durch Freiung geistlichen Grundbesitzes aus dem Dingverband privilegiengemäß ausgeschieden sind, liegen keine Tatbestände vor, aus denen sich die Norm der Verhältnisse ablesen ließe. Vielmehr lassen gerade solche Sondermomente auf die durchgängige Gerichtsunterworfenheit alles übrigen Landes unter die Grafschaft schließen. Darum haben sie eben Privilegiencharakter. Das Bild, welches Wittich (Altfreiheit, a. a. O.) von den hier fraglichen Grafschaftsgebieten entwirft, und das Meister (M., S. 40 Note 27) bekämpft, ist sicherlich eine viel wahrheitsgetreuere Schilderung. Die erwähnten Urkunden, für die Geschichte des später und heute sog. Großen und Kleinen Freien grundlegend, werden uns in ihrer Bedeutung für die ständischen Pfleghaftenfragen noch beschäftigen; vgl. unten S. 257 f.

[1]) In § 10, SS. 131—148.

[2]) M., S. 137f. Er muß daher hier in wenig befriedigender Weise schon für das frühe 13. Jahrhundert „eine Auflösung der Gerichtsverfassung" behaupten, „die kaum noch die Zustände früherer Zeiten erkennen läßt" (M., S. 131). „Hand in Hand" damit „geht der Verfall jeder sicheren Terminologie" (ebda.).

stellt[1]), oder, wie es an anderer Stelle[2]) heißt, die völlig abweichenden Benennungen für das angeblich identische Schultheißending in den östlichen und westlichen Urkundengruppen für einen „formalen Unterschied“ von untergeordneter Bedeutung erklärt, oder endlich auf die Bezeichnung von landständeartigen Versammlungen des Bistums Hildesheim als 'provinciale placitum' u. ä. hinweist.[3]) Daß sich anderseits im Verfall der Grafschaft Grafschaftszuständigkeiten gelegentlich auf Godinge übertragen und daher dann auch Godinge als Grafendinge bezeichnet werden[4]), ist zwar für Ost und West unseres Beobachtungsfeldes belegt[5]), sagt aber gleichfalls nichts gegen die Grafschaftsnatur der alten 'grevendinge' und 'freidinge' aus, schlägt darum auch nicht als Beweis für verwirrte Terminologie der Gerichtsbezeichnungen durch. Noch viel weniger sind die späten Belege des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts, die von Godingen und Gografen im Zusammenhang mit Auflassung handeln[6]), imstande, als Beweise gegen die Grafschaftsnatur der ostfälischen Grafendinge früherer Jahrhunderte zu dienen.[7]) Die Urkunden, welche M. aus der Zeit von 1281—1317 als Zeugnisse für Grafendinge aufführt[8]), sind darum trotz aller Wegdeutungen wirklich als solche, zum mindesten aber[9]) als echte Nachläufer von Grafendingen zu bewerten.

Damit nehmen wir von den urkundlichen Ausführungen M.s über das Schultheißending Abschied. Seine Existenz hat er in räumlicher Begrenzung auf Ostsachsen erneut dargetan. In vielem anderen ist er u. E. fehlgegangen: fehlgegangen in seinem Bemühen, diesem Schultheißending eine ständisch differenzierte Zuständigkeit über

---

[1]) M., S. 131. [2]) M., S. 72f.

[3]) M., S. 132. Die Anknüpfung der Anfänge von landständischen Versammlungen an allgemeine Dingtage des ordentlichen oder des Landfriedensverfahrens ist bekannt. Vgl. statt aller Schröder RG.[5] S. 628f. In den Ostsachsengauen läßt M. selbst mehrere 'placita provincialia' glatt als Grafendinge passieren.

[4]) M., S. 131f. [5]) Vgl. das Nähere darüber unten S. 258 f.

[6]) Vgl. die für das Gesamtbild der gerichtlichen Auflassung sehr interessanten Stücke von 1309, 1313, 1315, 1321 bei M., S. 133f.

[7]) So M., S. 133f. [8]) M., S. 138—141. [9]) So das Stück von 1317.

Eigen beizulegen; fehlgegangen auch darin, auf ost- und westfälischem[1]) Boden die Existenz eines gleichartigen „Standesgerichts" über Pfleghafte als Glied der öffentlichen Gerichtsverfassung erweisen zu wollen.

Es bleibt uns übrig, nun noch in Kürze an M.s Darstellung des Schultheißendings aus dem Ssp. selbst[2]) heranzutreten. Die hier einleitend[3]) behauptete Übereinstimmung zwischen urkundlichen Ergebnissen und Ssp. kann für uns nach dem Vorangegangenen nicht mehr bestehen. Denn weder haben u. E. die Urkunden seine Thesen erhärtet, noch trifft es bekanntlich für den Ssp. zu, daß dieser dem Schultheißending die Zuständigkeit um Pfleghafteneigen zuweist. In Wahrheit bleibt darum auch in diesem Abschnitt die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit des Schultheißendings unbeantwortet. Was wir weiter darin hören, betrifft nur mittelbar das Schultheißending als Gericht, handelt vielmehr im wesentlichen über ständische Fragen, die mit dem Pfleghaftenproblem zusammenhängen.

Indes, nicht nur auf eine befriedigende Antwort über die sachliche Zuständigkeit des Schultheißendings müssen wir verzichten. Bedauerlicher noch dünkt uns[4]), wie M. der weiteren Aufgabe aus dem Wege geht, das Schultheißending in seinem geschichtlichen Ursprung zu ergründen. Diese Anknüpfung an die Vergangenheit und damit die Deutung seiner entwicklungsgeschichtlichen Stellung

---

[1]) Die westfälischen Verhältnisse sind im Vorstehenden noch nicht näher berücksichtigt. M. geht überall von der Gleichsetzung ostfälischer und westfälischer „Freigerichte" aus (vgl. M., S. 33, 74, 146). Er bewegt sich hier nur in allgemeinen Ausführungen, um die abweichenden Meinungen anderer, insbesondere von Lindner, Heck, Molitor als irrig hinzustellen. Einen Anlauf, auf die westfälischen Verhältnisse im einzelnen einzugehen, macht er nur im Zusammenhang mit der Schöffenbarkeitsfrage (M., SS. 174ff., 177, 196ff.); wie wir sehen werden, mit wenig Erfolg (vgl. unten S. 280 zu N. 2 und A 10, SS. 310 ff.). Mit dieser Verweisung können wir uns hier begnügen, da seine Gleichung „Freigericht" = Schultheißending, schon für Ostfalen allein genommen, unerwiesen ist.

[2]) M., § 13, SS. 166—181. [3]) M., S. 167.

[4]) Vgl. auch v. Schwerin, ZRG. 33, S. 590.



erklärt M. zu mehreren Malen für eine unlösbare Schwierigkeit.[1]) Schwierigkeiten liegen allerdings vor; unlöslich sind sie aber nur für denjenigen, dem allzurasch erfaßte konstruktive Aufrisse den Blick für das historisch Gewordene getrübt haben. Das zeigen schon die mancherlei guten Ansätze, die wir zur Frage des Ursprungs der ostsächsischen Schultheißendinge in der Literatur von Stobbe bis Molitor[2]) finden. Zweifellos sind alle die Forscher der Wahrheit näher gekommen als M., welche im Schultheißending des Rechtsbuches eine im ostsächsischen Gebiet eigenartig verselbständigte Gestalt der gebotenen Dinge der Grafschaft erkennen zu müssen glaubten.[3]) In diesem wichtigen Punkte ist u. E. durch M. die Erkenntnis nicht gefördert worden. Die Außerachtlassung der Zusammenhänge zwischen Schultheißending und Grafending, die unhistorische Isolierung des ersteren tragen die Schuld daran. Sie haben M. die Verbindungsfäden nach rückwärts ebenso übersehen lassen, wie sie ihn infolge

---

[1]) M., S. 192, 210. Wir lesen hier (S. 209f.) die Sätze: „Eine Umwandlung ursprünglich in fränkischer Weise nach Sachen geschiedener Gerichte zu Standesgerichten hat es nach dem, was wir aus den Quellen wissen, nicht gegeben. Allein das Grafengericht hat mit den fränkischen Eroberern seinen Einzug in Sachsen gehalten; das alte Volksgericht, das Goding, blieb bestehen. Der Ursprung des dritten Gerichts, des Schultheißendings, ist in Dunkel gehüllt." Auf die einseitige Auffassung des Schultheißendings als eines reinen „Standesgerichts" für Pfleghafte, die diesen Gedanken zugrunde liegt, ist nochmals zurückzukommen. Vgl. unten S. 261 ff.

[2]) Die Abrechnung, die M. mit seinen Vorgängern hält (vgl. insbesondere M., S. 73—75) geht nicht ohne Rest auf. Es sind großenteils wenig befriedigende Dinge, die er ihnen entgegenstellt.

[3]) Die Lehre ist trefflich begründet von Stobbe (Ger.-Verf., ZDR., 15, S. 112ff.). Er hat in Interpretation von Ssp. I 58 § 2 zuerst gesehen, daß als Grundtypen der ostsächsischen Gerichtsverfassung sich nur Grafending und Goding gegenüberstehen und folgerte hieraus richtig, „daß das Gericht des Schultheißen eine exzeptionelle Stellung in der Gliederung der verschiedenen Gerichte einnehme, indem man es gleichsam nur als eine zweite Abteilung des gräflichen Gerichts auffaßte." Auf dieser Grundlage bauten Jüngere, insbesondere Schröder und Heck weiter. Vgl. zuletzt Schröder, RG.[5], S. 174 zu Note 101; H. Brunner, Grundzüge[5] S. 153 = Grundzüge[6], S. 153, hier mit einer u. E. unhaltbaren Konzession an E. Meister.

seiner Außerachtlassung der späteren Verfallserscheinungen zu dem falschen Bilde einer immobiliarrechtlichen Zuständigkeit des Schultheißendings geführt haben. Wir hören bei ihm nur vom Wegfall[1]), nicht aber von dem vorausgehenden allmählichen Verfall der echten Grafendinge.

Nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Beziehungen des Schultheißendings nach oben und unten, zum Grafending und zum Goding, läßt sich ein klares Bild, und nur bei der Annahme jener engeren Verknüpfung zwischen Grafending und Schultheißending ein harmonischer Aufbau der ostsächsischen Gerichtsverfassung gewinnen. Indem M. die gleichzeitige Dingpflicht der Pfleghaften vor dem Schultheißen und vor dem Grafen, von der hier auszugehen ist, als einen untergeordneten Punkt behandelt[2]), hat er an Verständnis für den Vorgang Einbuße erlitten[3]), daß beim Höhersteigen der oberen Klassen, die schließlich ja selbst den echten Dingen sich entzogen, diese Vornehmen auf einer früheren Stufe auch dem gebotenen Ding, dessen Abhaltung der Graf dem Schultheißen überlassen mochte, fernblieben. So aber dürfte das ständische Bild eines ausschließlichen Schultheißendings mit einer niederen freien Schicht, nämlich mit den Pfleghaften des Rechtsbuchs, entstanden sein. Für die ost- und westfälischen Verhältnisse ist außerdem zu berücksichtigen, daß dort die Gerichtssteuerpflicht die davon Betroffenen, wie schon kurz bemerkt[4]), der Schöffenfähigkeit nicht beraubte.

Als Probe auf die hier vertretene Auffassung dürfte schließlich der Vergleich des Schultheißendings mit dem ostsächsischen Goding gelten.[5]) Man hat versucht, das Schultheißending des Ssp.s als ein modifiziertes Goding aufzufassen und ihm die Aufgaben der gebotenen Grafendinge zuzuweisen. Denn das Goding schien als altsächsisches Volksgericht mit den Kompetenzen der Hundert-

---

[1]) Vgl. M. SS. 87, 111 ff., 119, 120, 124, 125 f., 133, 134, 143.

[2]) Vgl. oben S. 233 zu Note 2.

[3]) Von M., S. 191 als etwas Unmögliches hingestellt.

[4]) Vgl. Weiteres unten S. 280 ff.

[5]) Über die Godinge im allgemeinen vgl. unten Ziffer 3 S. 255 ff.

schaft nicht minder geeignet, ein Träger der gebotenen Grafendinge zu werden. Die klaren Sätze des Rechtsbuchs widersprechen dem aber. Somit bleibt in der Tat als befriedigende Lösung nur die andere übrig, welche die gebotenen Grafendinge zur Erklärung des Ursprungs der Schultheißendinge über die Pfleghaften heranzieht. Statt einer Stellungnahme zu diesem entwicklungsgeschichtlich sehr wichtigen Punkte finden sich bei M., wie sofort zu zeigen sein wird, die gebotenen Dinge außerhalb des Schultheißendings untergebracht, nämlich bei der Grafschaft selbst belassen. Die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit und geschichtlichen Herkunft des Schultheißendings muß bei M. vor der Behauptung verstummen, die das Schultheißending für ein reines „Standesgericht“ erklärt. Nur innerhalb der Grafengerichtsbarkeit trennten sich nach seiner Meinung echtes und gebotenes Ding nach der Zuständigkeit.[1]) Und doch müssen auch Gerichte, die hinsichtlich ihrer Dinggenossenschaft ständisch aufgebaut sind, eine sachliche Zuständigkeit besessen haben.[2])

Wir müssen daher vom Schultheißending in M.s Buch mit der Feststellung scheiden, daß ihm u. E. weder die sachliche noch die geographische noch die zeitliche Abgrenzung desselben befriedigend gelungen sein dürfte. Die Rechtsgeschichte des Schultheißendings ist daher noch immer zu schreiben.

2. Das Grafengericht. Als Ergebnis der folgenden, dem Grafengericht gewidmeten Abschnitte[3]) glaubt uns M. die völlige Klarstellung des Unterschiedes „des gräflichen Landgerichts von den Freigerichten“ verheißen zu können.[4]) Wir vermögen diesen Unterschied nicht anzuerkennen und brauchen darum Gesagtes nicht zu wiederholen. Unsere, im vorstehenden dargelegte Gegenmeinung hat auch bereits zu dem von M. in diesen Abschnitten vorgebrachten Urkundenmaterial Stellung genommen.[5])

[1]) M., S. 209f.

[2]) Weiteres zu dem Punkte im Zusammenhang der Erörterung über die Godinge, unten SS. 260ff.

[3]) M., §§ 5—10 SS. 76—148. [4]) M., S. 75f.

[5]) Soweit sich die Abschnitte über die ostsächsischen Grafschaften

Wir können darum unsere Meinung zu M.s urkundlichen Ausführungen über das Grafengericht in einen Satz zusammenfassen: Eingehende Nachprüfung der Urkunden hat uns auch hier darin bestärkt, daß sich die Grafendinge im wesentlichen noch bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts in alter Verfassung mit Dingpflicht auch der bäuerlichen steuerpflichtigen Freien halten; ebenso, daß sie nach wie vor für die Übereignung jedweden Eigens grundsätzlich zuständig bleiben, mag sich immerhin auf beiden Gebieten, auf dem der Dingpflicht wie der Auflassung, in Zersetzungserscheinungen der Verfall der alten Gerichtsverfassung ankündigen.

Noch ein Blick auf das Kapitel, welches M. dem Grafengericht im Ssp. gewidmet hat.[1]) Da die urkundliche Begründung hier im wesentlichen wegfällt, auch die Gerichtsfragen für unsere Aufgabe in zweiter Linie stehen, genügt es für uns auch hier, M.s Grundgedanken mit wenigen Bemerkungen zu versehen. Seine Kernsätze lauten: Das Grafending, dessen Teilnehmer in den Zeugenreihen sich ständisch auf Nobiles, Ministeriales und Liberi verteilen, tritt vorzüglich als echtes Ding unter Königsbann mit Schöffen, Schultheiß und Fronboten in die Erscheinung. Dingpflichtig waren bei ihm auch die nicht schöffenbaren Pfleghaften, vielleicht auch die Landsassen des Gos, inner-

---

(SS. 76—131) nicht mit der Darlegung von Rechtsakten, zumeist Auflassungen vor dem Grafending in eindeutigen Fällen, abgeben und der ständischen Zusammensetzung der Schöffenbank ihr Hauptinteresse zuwenden, finden sich auch hier weitere Beweise gegen die Richtigkeit von M.s Hauptthese: Schultheißending = Pfleghaftengericht über Pfleghafteneigen. Wir stoßen mehrfach auf Auflassungsakte über Pfleghaftengut vor dem Grafending bzw. unter Grafenmitwirkung und wir vernehmen noch den aus relativ später Zeit (1341) überlieferten Ausspruch einer Kautelarklausel (M., S. 87; vgl. A 40, S. 344), die der Ausübung der Grafengerichtsbarkeit in Auflassungssachen durch den Grafen selbst oder durch seine Stellvertreter gedenkt. M.s Ausführungen über das Grafengericht in den Westgauen (SS. 131—148) sind, da sie namentlich dem vermeintlichen Gegensatz zum Freigericht gewidmet sind, schon oben von uns im Zusammenhang mit M.s Versuche, die ostfälischen „Freigerichte“ als Schultheißendinge aufzufassen, gewürdigt worden (vgl. oben S. 247 f). Weiteres ergeben unsere Urkundenexkurse in § 3.

[1]) M., S. 181—201.

halb dessen das echte Ding stattfand. Denn dieses tagte dreimal jährlich im einzelnen Go, alle sechs Wochen in der ganzen Grafschaft unter Wechsel der Dingstatt. Ein etwaiges Nachding um Ungericht ist Bestandteil des vorangehenden echten Dings.

Bis hierher stehen wir auf bekanntem Boden der herrschenden Lehre. Neben die echten Dinge stellt nun aber M.[1]) gebotene Grafendinge ohne Königsbann und an beliebigem Orte, die er für Niedergerichtssachen der Vornehmen und für peinliche Klagen über Pfleghafte und Landsassen unter Inanspruchnahme eines Blutbannmonopols für das Grafending zuständig sein läßt.[2]) Was bei Fehr einen guten Sinn hat, mag es auch bestritten sein, die Abhaltung gebotener Dinge durch den Grafen je nach Gelegenheit, wird dabei von M. in unhaltbarer Weise verallgemeinert.. Er denkt sich diese gebotenen Grafendinge als „formlose Grafengerichte", die der Graf alle 14 Nächte abgehalten habe. Dieser Gedanke, welcher der Tätigkeit eines mittelalterlichen Grafen einen in alter Zeit niemals vorhandenen Geschäftsstand zuweist, kann für das 13. Jahrhundert nicht weit genug weggewiesen werden. Kein Satz des Ssp.s läßt sich dafür ins Feld führen. Es ist schlechthin ausgeschlossen, daß irgendwo in Deutschland im 13. Jahrhundert ein Graf noch derart gehäufte Dingtage wahrgenommen habe.[3]) Fast noch Unmöglicheres aber spricht M. über den Umstand dieses gebotenen Grafendings aus[4]), das er mit Rücksicht auf die hier sicher

[1]) M., 187f.

[2]) Letzteres wird aus Ssp. I 59 § 1 zu Unrecht gefolgert. M. baut hier das „Grafengericht" Fehrs (Fürst und Graf, SS. 73ff.) weiter aus.

[3]) Vor Einbürgerung eines kanzleisässigen Einzelrichtertums ist etwas Derartiges für ländliche Dingbezirke im allgemeinen völlig indiskutierbar. Nur das rege Verkehrsleben in den Städten gelangte verhältnismäßig früh zu häufigen Gerichtsterminen. Ihm schlossen sich erst gegen Ende des MAs. ländliche Gebiete mit regerem Wirtschaftsleben an. Schon die Stellen, die sich bei M. zerstreut über die Dingpflicht beim Goding finden — normal nur drei Jahresdinge — (vgl. M., 153f.; dazu Heck, Ssp., S. 107ff., Molitor, Stände, 12 und etwa Schröder, Reg. zu Grimm, Weistt., 362f., weitere Belege unten A 43, S. 349), hätten M. von Aufstellung einer so gewagten These abhalten sollen.

[4]) M., 188.

fehlende Dingpflicht der Schöffenbaren „seiner Zusammensetzung nach“ „für eine Goversammlung“(!) erklärt, in welcher das Landvolk d. h. die Pfleghaften und Landsassen zu erscheinen gehabt hätten. Also weitere Volldinge der unteren Freienklassen? Wie aber kommen plötzlich die Pfleghaften in ein Goding und der vornehme Graf an die Spitze eines reinen Bauerngerichts? Wo bleibt daneben der Schultheiß und sein Schultheißending? Lauter Fragen ohne Antwort. Wir sollen annehmen, daß Schultheißending und Goding als solche gar keine strafrechtliche Zuständigkeit in Ungerichtssachen gehabt hätten; und weiter, daß die Pfleghaften außer im echten Grafending und in dem für sie eigens ins Leben gerufenen Schultheißending des Ssp.s noch an dritter Stelle, nämlich in diesen gebotenen Grafendingen dingpflichtig gewesen seien, obwohl das Rechtsbuch sich darüber bei all seiner Genauigkeit in Fragen der Dingpflicht völlig ausschweigt. M. wird diese Grafendinge in vierzehntägiger Wiederkehr nirgendwo und nimmer nachweisen können. Die abwegige Aufstellung läßt die fürstenähnliche Gewalt des gräflichen Richters einer prozessualen Konstruktion zuliebe ganz außer acht. Sie erklärt aber noch ein Weiteres. Da diese fiktiven Grafendinge für M. die gebotenen Dinge der Grafschaft sind, hat er damit diese Dingtage an falscher Stelle innerhalb der Gerichtsorganisation untergebracht und sah daher nicht, wieviel Ersprießlicheres ihre Betrachtung im Zusammenhaug mit den Schultheißendingen hätte austragen können.

3. Das Goding. Noch sind die Ausführungen, welche M. dem Goding in den Urkunden[1]) und im Ssp.[2]) widmet, kurz zu berühren. Für unsere Hauptfragen spielen sie, soweit die äußere Einrichtung der Godinge in ihrer ursprünglichen Verfassung und soweit ihre von M. eingehender behandelte strafrechtliche Zuständigkeit in Betracht kommt, eine untergeordnete Rolle. Anderes gilt vom Verhältnis des Godings zum Schultheißending Ostsachsens und zum „Freigericht“ Ostfalens. M. versucht

[1]) M., SS. 148—163. [2]) M., SS. 201—208.

hierzu die Aufgaben zu zeichnen, die den Godingen im Verfall der Grafschaft zukamen. Er ist, wie zur Charakterisierung seines Standpunktes vorweg bemerkt sein mag, geneigt, im Goding in viel höherem Maße den Erben der Grafendinge zu erkennen, als im Schultheißending und dem ihm angeblich gleichstehenden ostfälischen „Freigericht“. Die Stellung, die M., von dieser Grundauffassung aus, dem Schultheißending in der Auflassungsfrage zuweist, führt ihn, wie wir kurz darlegen müssen, zu unmöglichen Annahmen sich überstürzender Revolutionen in der sächsischen Gerichtsverfassung des 13. Jahrhunderts und liefert ungewollt Beweise für die Richtigkeit des hier vertretenen Standpunktes.

Da M. seine Forschungen im wesentlichen mit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts abschließt[1]), das 13. Jahrhundert aber nur erst wenige Urkunden über Godinge abwirft[2]), mußte das urkundliche Kapitel hier begreiflich dünn geraten. Es ist jedoch ausgeschlossen, über Fragen wie die des Verhältnisses von Schultheißending zu Goding oder von Goding zu Grafschaft mit dem Material der älteren Zeit allein zu abschließenden Ergebnissen zu gelangen.[3]) Ohne M. daraus im geringsten einen Vorwurf machen zu wollen, sei es gesagt, daß hierzu viel weiter ausgreifende Untersuchungen nötig sind. Dieselben müßten namentlich das rechtsgeographische Urkunden- und Kartenmaterial zur Geschichte der Niedergerichte in viel breiterem Maße heranziehen, als es M. zu Gebote stand.

Mit der Herleitung der Godinge aus alten sächsischen Volksgerichten[4]), mit der auf diesen Ursprung gestützten Richterwahl der Dinggenossen[5]) bewegt sich M. auf dem Boden der herrschenden Lehre. Indes, schon wenn er die ständische Zusammensetzung dieser Dinggemeinde näher angeben soll, zeigt sich hier die zu schmale Forschungsbasis, welche ein sicheres Urteil nicht gestattet.[6]) Mag immerhin der Ssp. für die Godinge der ostsächsischen

[1]) M., S. 4. [2]) M., S. 148.

[3]) Das zeigt schon ein Blick auf das Freidingsweistum von Emmerke aus dem 17. Jahrhundert; vgl. A 43 (SS. 346 ff.).

[4]) M., S. 148. [5]) M., S. 149. [6]) M., S. 161 f.

Gebiete die Dingpflicht allein der Landsassen ohne Eigen d. i. der Zinspächter erweisen, für die Godinge Ost- und Westfalens ist die Dingpflicht auch freier Eigentümer festgestellt. Und spätestens mit der Umwandlung der Gerichtsverhältnisse im 13. Jahrhundert ist eine immer steigende Vertretung auch kirchlicher und weltlicher Höriger in den Godingen schon durch Heck[1]) außer Zweifel gesetzt. M.s Widerspruch[2]) entbehrt hier der quellenmäßigen Begründung. Wer tiefer in die Verfassungszustände gerade der Bistümer hineinschaut, der stößt allenthalben auf die große Bedeutung der Godinge für den Aufbau der bischöflichen Gerichtsherrlichkeit wie für ihre fortschreitende Zersplitterung durch Lehen und Pfandschaft. Das Goding über einzelne Dörfer spielt da eine große Rolle.[3]) Es darf daher schon heute gesagt werden, daß die kirchlichen Hintersassen hier, wo die geistlichen Fürsten früh mit den Grafschaften die öffentliche Gerichtsbarkeit in die Hände bekommen hatten, nicht oder nicht allzulange in immunitätsrechtlichen Sondergerichten hofrechtlicher Art zusammengefaßt wurden, sondern daß in erster Linie das Goding als unterste Stufe der öffentlichen Gerichtsverfassung auch sie in seinen Verband aufnahm.

Ein deutlicheres Bild sucht M. von den Zuständigkeiten des Godings zu entwerfen. Im Vordergrund steht hier für ihn die Blutbannfrage.[4]) Wir berühren sie für heute nur kurz. Es wird trotz neuerer Anzweifelungen seine Richtigkeit behalten, daß die Godinge ordentlicherweise nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über Ungerichte verhandelten.[5]) Da M., wie wir gesehen haben[6]), auch dem Schultheißending die Zuständigkeit in Ungerichtssachen allgemein abspricht, läßt er die Blutgerichtsbar-

[1]) Ssp., S. 107ff. [2]) M., S. 162.

[3]) Vgl. bei M. selbst die Urkunde von 1257 über den Verkauf der Grafschaft Seehausen durch das Hochstift Halberstadt an Magdeburg unter Vorbehalt der 'Goschaft' in verschiedenen Dörfern (M., S. 150f.).

[4]) M., S. 149ff.

[5]) Zustimmend v. Schwerin, ZRG. 32, S. 590. Vgl. dazu M.s ergänzende Ausführungen über die strafrechtliche Zuständigkeit des Gogreven nach dem Rechtsbuch, M., S. 201ff.

[6]) Vgl. oben S. 230 zu Note 2.

keit unmittelbar vom Grafending auf das Goding hinübergleiten.[1])

Dieselbe Entwicklung nimmt M.[2]) aber auch hinsichtlich der Auflassung an und setzt den Beginn des Übergangs für Ostfalen in die Mitte, für Ostsachsen an das Ende des 13. Jahrhunderts. An dem Punkt müssen wir kurz verweilen, um noch von einer neuen letzten Seite her M.s Lehre von den Schultheißendingen zu beleuchten.

Zweifellos mehren sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Urkunden, die von Auflassungen vor dem Goding berichten.[3]) Das alte Volksgericht hat also zu seiner niedergerichtlichen Kompetenz diese vordem

---

[1]) Im Vorbeigehen einige Bemerkungen. In dem interessanten Schied des Erzbischofs von Magdeburg (UB. Hochst. Halb. II 1221), welcher 1270 einen Gerichtsstreit zwischen dem Bischof von Halberstadt und dem Grafen von Regenstein entscheidet, hat M. die von ihm ausgehobene Stelle (M., S. 151ff.) mißverstanden. Die dort gegebene wahlweise Klagemöglichkeit der Bauern vor dem Grafen oder vor dem Gogreven kann nur im Sinne eines durchgängig freien Wahlrechts des Gerichts und damit als Zeugnis für den Erwerb hochrichterlicher Befugnisse durch das Goding verstanden werden; die Deutung M.s (S. 152) ist u. E. zu gekünstelt. Die „elektive Konkurrenz" mehrerer Gerichte, an der M. Anstoß nimmt, ist — man denke z. B. an die städtischen Verhältnisse — etwas Alltägliches gewesen. Die weitere, von M. (S. 152f.) besprochene Stelle ist von ihm, wie früher auch schon von Heck (Ssp. S. 158ff.), unrichtig gedeutet. Für die strafrechtliche Zuständigkeit des Godings ergibt sie überhaupt nichts, da sie gar nicht vom Goding, sondern von der Strafpraxis des Grafendings handelt und aussagt: weil Kläger und Richter in einer Person nicht verbunden sein dürften, deshalb habe der Gogreve vor dem Grafen die Klage um Blutwunde zu erheben; nur wenn der Verletzte ein Eigenmann des Grafen selbst sei, stehe diesem die Klage zu eigenem Rechte zu. Es liegt hier eine interessante rügerechtliche Bestimmung vor, welche die Frage bejaht, die M. selbst in anderem Zusammenhang (S. 204 a. E. und Note 14) aufgeworfen und unter Berufung auf E. Mayer ebenso entschieden hat. Es ist anderseits abwegig, wenn M. den Ungerichtscharakter der Blutwunde, die doch für Ungerichte typisch ist, in Zweifel zieht. Daß die bedeutsame Walkenrieder Urkunde von 1308 (M., S. 154f.) für die strafrechtliche Zuständigkeit des Godings nicht verwertbar ist, zeigen unsere Bemerkungen zu A 39, unten S. 341f.

[2]) M., 157ff.

[3]) Vgl. die Sammlung der Nachweise bei M., S. 158 Note 39 und im Text M., S. 158ff.

dem echten Grafending vorbehaltene Zuständigkeit in erheblichem Umfang hinzuerworben.[1]) Angesichts des Verfalls der Grafschaftseinrichtungen und der damit Hand in Hand gehenden fortschreitenden Loslösung der Godinge aus dem Grafschaftsverbande ist das alles verständlich. Aber die Urkunden mahnen sehr davor, hier zu verallgemeinern. Weder ist diese Entwicklung einheitlich verlaufen, noch hat sie die Grafengerichte und die Schultheißendinge — wo solche bestanden — überall beseitigt[2]), noch endlich darf aus der Bezeichnung Goding in diesen späteren Quellen ohne weiteres geschlossen werden, daß wir einem historischen Goding im Sinne des Rechtsbuchs gegenüberstehen. M. selbst hat uns gelehrt, daß das Schultheißending später mehrfach als Goding bezeichnet wurde.[3]) Er muß also auch die Frage gestatten, ob nicht in einem in jüngerer Zeit als Goding bezeichneten Gericht ein Grafen- oder Schultheißending weiterlebt. Ein ähnliches Schicksal scheint denn auch manchem Grafschaftssplitter der ostfälischen Landschaften, die wir in M.s „Freigerichten" wiedererkannt haben, zugestoßen zu sein.[4]) Wie schon dargelegt[5]), ist es aber für unsere Erkenntnis durchaus nicht gleichwertig und darum nicht als eine allgemeine Verwirrung der Terminologie zu deuten[6]), wenn historische Bezeichnungen der alten Gerichtsverfassung durch neue ersetzt werden, und wenn wir auf der anderen Seite Ge-

[1]) Ein Beispiel: 1345 (Asseburger UB. II, 1064) verpflichten sich die Edeln von Asseburg, dem Kloster Heiningen eine diesem verkaufte Vogtei aufzulassen 'vor dem nilkesten echten godinge na paschen'. Hier hat das Goding das Echte Ding des Grafen und zugleich seinen alten Ostertermin übernommen.

[2]) M. selbst verweist (S. 27 zu Note 34) auf die Urkunde von 1322 (Cod. Dipl. Anh. III 435), welche den Fortbestand des Schultheißendings Klein-Harsleben als Freiding, zwar durch die Grafen von Regenstein gefährdet, aber durch feierlichen Vergleich mit dem Lehnsherrn aufs neue befestigt zeigt (vgl. unten S. 300). Zu demselben, M. entgegengesetzten Ergebnis gelangt unsere Interpretation der Walkenrieder Urkunde von 1308 (vgl. A 39, unten SS. 342 ff.).

[3]) M., 45 f.

[4]) So möchten wir die von M., S. 48 Note 63 mitgeteilten Tatsachen erklären.

[5]) Vgl. oben S. 247 f. [6]) So M., S. 146 f.

richte, die wir historisch nur als Godinge kennen, im Verfall der höheren Gerichte deren Zuständigkeit übernehmen sehen. Begegnet ein historisch als Grafending oder Schultheißending nachgewiesenes Gericht später als Goding, so belehrt uns das, daß wir es im Umwandlungsprozeß der Gerichte trotz des Namens Goding mit einem genetisch höher stehenden Gericht zu tun haben. Dagegen ist kein einziger Fall erwiesen, in welchem ein urkundliches Goding nachträglich Schultheißending oder Grafending genannt worden wäre. Das Wort Goding begann offenbar gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein Modename zu werden für alle Gerichte, an denen breitere Volksschichten noch Anteil hatten.[1]) Zur Alleinherrschaft ist aber das Goding weder dem Namen noch der Sache nach jemals gelangt. Daraus erhellt auch, daß überall da, wo echte Dinge, Schöffenbank und Königsbann im Zusammenhang mit Godingen begegnen, dieselben nicht ohne weiteres[2]) für spätere Einfügungen in alte Godinge erklärt werden dürfen, man muß vielmehr vorsichtig zusehen, ob nicht aus diesen Tatsachen der andersgeartete historische Charakter der betreffenden Gerichte zu erschließen ist.

Am unglaubwürdigsten erscheint uns nach alledem die Rolle, welche M. dem Schultheißending in diesen Wandlungen der Gerichtsverfassung zugedacht hat. Diese Wandlungen schritten nach M. auf geradem Wege vom Grafengericht zum Goding über das Schultheißending hinweg. Und was M. selbst mit Aufwand von soviel Mühe als angeblichen Kern und Rückgrat des Schultheißendings meinte herausstellen zu sollen, seine Zuständigkeit in Auflassungssachen, das geht nach seinen eigenen Ausführungen dem Schultheißending schon nach wenigen Jahr-

---

[1]) Das zeigt insbesondere auch die Benennung des Schultheißen als 'summus gogravius' (Urkunde von 1315; M., S. 131) oder die früher von uns beobachtete einheitliche Zusammenfassung von Schultheiß und Gogreve als 'judices' oder 'gogreven' (vgl. oben S. 243 N. 2), schließlich auch ihre durch die gesteigerte Bedeutung ihres Gerichts erklärliche falsche Volksetymologie als 'hogreven' (M., S. 160f.) oder als Vögte (vgl. oben S. 243f. N. 2 und A 39, S. 343).

[2]) So M., S. 55 Note 90, 159, 161; dem Sinne nach auch S. 48 Note 63.

zehnten wieder zugunsten der Godinge verloren. Die Schultheißendinge sind in M.s Buch zwar die Hauptsache, aber sie sind in seinem Gesamtbilde doch nur Eintagsfliegen der Gerichtsverfassung.[1]) Vor 1250 kaum bemerkbar, haben sie sich bei M. durch die Erlangung der Zuständigkeit über Pfleghafteneigen emporgeschwungen, um schon nach einem Menschenalter wieder unterzugehen und von den Godingen beerbt zu werden. Warum dies? so fragen wir verwundert. Weil die Schultheißendinge nur „Standesgerichte“ waren, die Godinge dagegen sachliche Zuständigkeiten besaßen und weitere von den Grafengerichten empfingen, lautet M.s Antwort, die wenig befriedigen kann.[2]) Man geht aber der Frage nach der geschichtlichen Zuständigkeit der Gerichte nicht aus dem Wege, indem man sie für bloße Standesgerichte erklärt.[3]) Die Brücke, welche M. vom Grafending zum Goding auf der Grundlage sachlicher Zuständigkeit um Ungerichte und Auflassung unter voller Umgehung des dazwischenstehenden Schultheißendings schlagen will, hält daher u. E. keine Belastungsprobe aus. Wie M. zu Unrecht dem Grafending sein Todesurteil damit zu sprechen glaubt[4]), daß er es im Endpunkt für ein „Standesgericht“ der Ministerialen erklärt, so ist es auch falsch, das Schultheißending allzusehr als ein „Standesgericht“ hinzustellen.[5]) Grafending

[1]) Hinsichtlich der ostfälischen „Freigerichte“ gilt dasselbe; vgl. M., S. 145.

[2]) Man lese hierzu die Sätze bei M., S. 157 erster Absatz; Ähnliches auf S. 161.

[3]) Vgl. schon oben S. 242ff. [4]) M., SS. 112, 113, 192f., 211.

[5]) Es ist letzten Endes ein Ausspruch ohne greifbaren Inhalt, wenn das berechtigte Verlangen nach Auskunft über die sachliche Zuständigkeit und gerichtsverfassungsmäßige Stellung des Schultheißendings von M. mit den Sätzen abgetan (S. 211) wird: „Schon bald nach 1250 wird im Schultheißengericht um Eigen verhandelt. Wenn auch zunächst noch der Graf, um mit dem Königsbann die Auflassungen zu bekräftigen, dem Gericht beiwohnt, so steht man bald genug auch davon ab, und überläßt das Schultheißen- oder, wie es sich jetzt auch nennt, Freigericht seiner selbständigen Entwicklung zum unbeschränkt zuständigen Standesgericht.“ Kennzeichnend nach dieser Richtung ist auch, wie M. an anderer Stelle (S. 210) die Gerichte im Zusammenhang charakterisiert. Während das Grafending nach seiner sachlichen Zuständigkeit,

und Schultheißending sind Erscheinungen ein und derselben ordentlichen Gerichtsverfassung für Freie und hängen miteinander aufs engste zusammen. „Standesgerichte“ sind sie nur, insoweit sie Freiengerichte sind[1]), nicht aber als Gerichte über Schöffenbare oder Pfleghafte. Die sozialen Verschiebungen innerhalb der Dinggemeinde, die sich beim Grafending stärker fühlbar machen mußten als in den unteren Gerichten, nahmen doch an sich dem Gerichte nicht seine sachliche Zuständigkeit und gerichtsverfassungsmäßige Stellung. Daher kann ein nur noch mit Pfleghaften gebildetes Freiding sachlich das Grafending ebensogut fortsetzen, wie ein Schultheißending oder auch ein Goding beim Zerfall der echten Grafendinge deren Zuständigkeiten übernehmen konnte. Durch ungerechtfertigte Betonung des Charakters der betreffenden Gerichte als „Standesgerichte“ verschließt man sich den realen Vorgängen des Lebens, welche uns alle diese Gerichte als Gerichte der Freien zeigen und die spanischen Wände nicht kennen, die M. zwischen ihnen aufgerichtet hat.

Das Schultheißending Ostsachsens, auch wo es uns später als Goding entgegentritt, ist darum dem Wesen nach

---

wie sie M. auffaßt, angegeben wird, erhalten wir für das Schultheißending eine Auskunft über — die Steuerpflicht der Pfleghaften! In solch wenig befriedigender Weise äußert sich M. zu den Kernfragen der „Ostfälischen Gerichtsverfassung“. Was war das Schultheißending vor 1250? und was war es, nachdem das Grafending seine Zuständigkeiten — wie M. will — an das Goding abgegeben hatte? Sieht man auf den Grund, so bleibt vom Schultheißending M.s nur übrig: vor 1250 ein Pfleghaftengericht mit gänzlich unbestimmter, jedenfalls nicht immobiliarrechtlicher Zuständigkeit über Pfleghafte, nach 1250 ein reines Immobiliargericht um Pfleghafteneigen, dabei aber immer noch ein besonderes „Standesgericht“ ohne Zusammenhang mit der Grafschaft. Wem dies Bild nicht gefallen will, der soll sich dabei beruhigen (M., S. 210), daß eben in Ostsachsen „die Gerichtsverfassung eine völlig andere (!) um 1200, um 1250 und um 1300“ war. In solchem Galopp ging es aber selbst im 13. Jahrhundert nicht her. Jede Umwandlung hat zudem ihre geschichtliche Anknüpfung nach rückwärts, deren Aufhellung man sich nicht entschlagen kann.

[1]) Vgl. oben S. 244.



nicht verschwunden.[1]) Ebensowenig ist richtig, daß alle „Freigerichte“ Ostfalens in Godinge aufgegangen sind[2]), obwohl man letzteres vom Standpunkte M.s aus leichter zugeben könnte, da sich uns diese „Freigerichte“ als Grafengerichte enthüllt haben.[3]) Denn auch als Fortsetzung des Grafengerichts gefaßt, sind die „Freigerichte“ durchaus nicht überall untergegangen, wie die Geschichte des Großen und Kleinen Freien oder auch diejenige des Freidings zu Emmerke und noch anderer, durch Lüntzel in ihrer langen Lebensfähigkeit erwiesener Freigerichte Ostfalens klar beweist und schließlich die westfälischen Parallelen nicht minder erhärten.

So entstand eine gemischte Rechtskarte, einerseits Godinge und Schultheißendinge mit hinzuerworbener Hochgerichtszuständigkeit, anderseits Freigerichte als zäh fortlebende Bauerngerichte grafschaftsrechtlichen Ursprungs, über ihnen allen die jüngeren landesherrlichen Zentralgerichte mit ihren Zuständigkeiten für die privilegierten höheren Stände. Man kann also nicht sagen, daß Schultheißending und Grafengericht schlechthin untergegangen seien. Soweit Schultheißendinge später als Godinge oder Vogtdinge[4]) erscheinen, setzen sie dieselben dem Wesen nach fort. Soweit aber in ostfälischen „Freigerichten“ nachweisbar Grafschaftssplitter weiterlebten, war diesen Grafendingen eine fast tausendjährige Geschichte beschieden. Für heute genügt es zu erkennen, daß wir uns vor einseitiger Betrachtung der Urkunden hüten müssen, um damit ein konstruktives Schema zu retten. Im Verfall der Grafschaft setzt M. das Goding zum Universalerben ein und entzieht dem ostsächsischen Schultheißending, ebenso aber auch den auf anderer Entwicklungsstufe stehenden ostfälischen „Freigerichten“ den Pflicht-

---

[1]) Das lehrt deutlich die mehrfach zitierte Walkenrieder Urkunde von 1308; vgl. A 39 (SS. 342 ff.).

[2]) Die beiden Auflassungsurkunden aus dem Leragau von 1254 und 1273 (M., S. 157 f.) beweisen das jedenfalls nicht. Vgl. unsere Bemerkungen zu A 21 und 28 (SS. 324 f., 331 f.).

[3]) Vgl. oben S. 244 f.

[4]) Vgl. oben S. 259 und dazu A 39 (SS. 242 ff.).

teil. Daß dieses Bild nicht stimmen kann, wird sich u. E. in demselben Maße herausstellen, als auch für die unteren Gerichte die Urkunden mit gleicher Sorgfalt durchforscht sein werden, wie dies bisher nur für Grafschaft und Schultheißending allein geschehen ist.

4. Der Stand der Freien; Grundsätzliches. Konnten wir uns mit M.s Schilderung der „Ostfälischen Gerichtsverfassung" als solcher im ganzen und einzelnen so wenig befreunden, so stehen wir seinen ständerechtlichen Feststellungen weit aufnahmefreudiger gegenüber. Schon im bisherigen boten die Fragen der Gerichtsverfassung Veranlassung, manches Ständerechtliche zu berühren. Vieles davon wurde bis jetzt zurückgestellt, um nun zur Gewinnung eines Gesamtbildes im Zusammenhang gewürdigt zu werden.

Unsere Stellungnahme zu den ständegeschichtlichen Teilen des Buches von M. ist im Ergebnis schon an früherer Stelle[1]) angedeutet worden. M.s Erklärung der Schöffenbaren müssen wir im wesentlichen ablehnen. Die Stellung der Edelfreien in der Gerichtsverfassung ist dabei nicht richtig eingeschätzt, anderseits den Ministerialen eine zu breite Bedeutung für die Schöffenbarkeit zugewiesen. Ähnliches gilt zwar auch von den Pfleghaften; auch sie nehmen bei M. einen Raum ein, der ihnen in der Sozialschichtung des Lebens nicht zukam. Doch bildet das, was im übrigen über ihre Stellung in der Ständestaffel und vor Gericht sowie über ihre Steuerpflicht ausgeführt wird, u. E. das dauernd Wertvolle an dem Buche. Freilich kann M. nicht für alles verantwortlich gemacht werden, was wir als Mängel dieser ständerechtlichen Abschnitte zu erkennen glauben. Er bewegt sich hier vielfach auf begangenen Pfaden und lehnt sich namentlich in der Schöffenbarenfrage ziemlich eng an die herrschende Lehre an. Schon die bisherige Forschung ging u. E. überwiegend von einem Fehler aus, den M. mit ihr teilt, und zu dessen Beseitigung einen Beitrag zu liefern unsere nächste Aufgabe sein soll.

---

[1]) Vgl. oben S. 222.

Die Ständelehre des Ssp.s hat das Rechtsbuch einerseits, die Urkunden anderseits zur quellenmäßigen Unterlage. Vom Rechtsbuch ging die Forschung aus; alles kam ihr zunächst darauf an, seine wichtigsten freien Ständegruppen, die Freien Herren, die Schöffenbaren, die Pfleghaften urkundlich nachzuweisen. Die Urkunden kennen aber, so schien es bis zuletzt, weder Schöffenbare noch Pfleghafte. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ganz überwiegend lateinisch abgefaßt, verwenden sie in der ständegeschichtlichen Hauptquelle, in den Zeugenreihen, im allgemeinen nur die lateinischen Standesbezeichnungen Nobiles, Ministeriales, Liberi. In diesen Worten suchte man in völliger Deckung die lateinische Wiedergabe der deutschen Ständenamen des Ssp.s und glaubte sie zu finden. In Wahrheit ist aber nur zwischen Nobiles und Edelfreien (= Freie Herren) eine solche Deckung zu erkennen. Indem man auch hinsichtlich der weiteren Ständegruppen ebenso verfuhr, versperrte man sich die Aussicht für die Erkenntnis. Die lateinischen Standesbezeichnungen gehen von wesentlich anderen Voraussetzungen aus als die Ssp.-Worte. Sie benennen wirkliche Stände der historischen Ständeentwicklung seit der Volksrechtszeit. Die Worte Schöffenbare, Pfleghafte, Landsassen dagegen haben erst allmählich und nur in bestimmten Grenzen die Bedeutung ständischer Sozialbegriffe angenommen. Der Prüfstein jedes wahren Standes im Rechtssinn ist die Ebenbürtigkeit. Seit langem sind die Schwierigkeiten erkannt, die sich ergeben, wenn man die lateinischen Ständenamen und die Ssp.-Ausdrücke auf ihr Verhältnis zur Ebenbürtigkeitsfrage hin untersucht. Man hat daran beobachtet, daß Ständegrenzen und Ebenbürtigkeitsfrage kein einfaches Problem sind, sondern daß das Spiel verschiedenartiger Faktoren der Ständebildung im Leben ein mannigfaltiges Produkt der Sozialgliederung hervorgebracht hat. Geburtsstand und Beruf, Adel und Freiheit, Eheebenburt und Gerichtsebenburt, Rittertum und Waffenlosigkeit, Groß- und Kleingrundbesitz, sie wirken nicht als Kraftkomponenten nach derselben Richtung. Wir werden des Ständeproblems niemals Herr, wenn

wir stabile Werte, einfache Kategorien und scharfe Grenzen suchen, statt der Abschattierungen der Sozialgliederung, wie sie sich im geschichtlichen Leben wandelten, bewußt zu sein. Die verschiedenen Triebkräfte kreuzten sich, riefen Mischbildungen hervor, die ineinander übergreifen und sich decken können.[1] Darum fallen auch nicht ohne weiteres die Ständebegriffe des Ssp.s mit jenen alten Ständebezeichnungen der lateinischen Urkunden zusammen. Sie brauchen jedenfalls nicht zusammenzufallen, können sich vielmehr überschneiden. Dies zeigt sich am deutlichsten bei dem allgemeinsten lateinischen Standeswort für die Freiheit, bei den Liberi. Wer konnte nicht alles als Liberi bezeichnet werden! Und wie bedenklich ist es, gerade dieses ständische Rechtswort ohne zwingenden Grund mit einem einzigen jener deutschen Ständenamen identifizieren zu wollen, heiße er edelfrei, schöffenbar oder pfleghaft.

Wie andere vor ihm, hat auch M. diesen Weg beschritten. Obwohl er die mannigfaltige Verwendung jener allgemeinsten Bezeichnung der freien Stände zugeben muß[2], erblickt er im Zweifel in den Liberi nur die Pfleghaften[3] und schließt grundsätzlich schon die Schöffenbaren, in noch höherem Grade aber die Edelfreien aus dem Vorstellungsbild der Liberi aus.[4] Diese Stellungnahme führt ihn zu einer voreingenommenen Deutung der in den Urkunden als Liberi gekennzeichneten Personen, Gerichts- und sonstigen Zeugen. Wie schon unsere bisherige Auseinandersetzung ergab, viel deutlicher noch unsere Bemerkungen zu den einzelnen Urkunden dartun werden, liegt darin die u. E. wichtigste Fehlerquelle seiner ständerechtlichen Ausführungen. So gewann er seine erste These von der Zuständigkeit des Schultheißendings um Pfleghafteneigen, so entstanden seine ein-

---

[1]) Vgl. zum Vorstehenden Molitor, Stände S. 3f. und die dort Zitierten, insbesondere Schröder, ZRG. I, Bd. 3 (1864), S. 461ff.

[2]) Vgl. M., SS. 95, 98.

[3]) Vgl. M., von S. 21 ab häufig, besonders S. 97f. Dazu vgl. unsere Bemerkungen zu den Urkunden in § 3 (SS. 301 ff.).

[4]) M., S. 195.

seitigen Bilder der ostfälischen „Freigerichte". In diesen Fragen kommt aber alles Heil von dem einen Satze: in der lateinischen Bezeichnung Liberi, die jede Art Freiheit, die Edelfreien nicht ausgeschlossen, umfassen konnte, verwischt sich die Grenze zwischen schöffenbar und pfleghaft. Denn vom Standpunkt der alten Ständeverfassung kommt beiden, den Schöffenbaren wie den Pfleghaften, die Bezeichnung als 'Freie' mit vollem Rechte zu, die auch als deutsches Ständewort viel älteren Ursprungs ist als jene Differenzierungen des Freiheitsbegriffs. Der Ausdruck 'pfleghaft' drückt niemals die Freiheit der betreffenden Sozialschicht aus, sondern nur eine einzige Rechtsbeziehung dieser Gruppe, ihre Abgabenpflicht an den Grafen. Er ist einseitig vom Gesichtspunkt der Gerichtsherrschaft aus entstanden und gedacht.[1]) Wo es dagegen in den Urkunden galt, die Freiheit des Umstandes eines öffentlichen Gerichts auszusprechen, da redete man von Liberi. An der Libertas haben die Pfleghaften nicht weniger Anteil als die Schöffenbaren. Anderseits lehrt schon die außerordentliche Seltenheit des Wortes 'schöffenbar' zur Genüge, daß in der einfachen Bezeichnung Liberi auch Schöffenbare erfaßt wurden, mindestens erfaßt werden konnten.

Wie sich das Verhältnis der höheren Gruppe schöffenbarer zu der niederen Gruppe pfleghafter Freier innerhalb der als Liberi aufgeführten Personen näherhin darstellt, ist mithin aus der einheitlichen Ständebezeichnung selbst nicht zu entnehmen. Gewiß mögen darin mit dem Verschwinden der edelfreien Schicht, mit dem Hochsteigen der Ministerialität und mit dem Zerfall der Grafschaft überhaupt das bäuerliche Element und damit die Pfleghaften überwogen haben. Und wo altes freies Bauerntum in kernhafter Geschlossenheit saß, mag dieses Überwiegen in den als Liberi Bezeichneten zeitlich weit hinaufreichen. In demselben Grade fließt dann aber auch bäuerliche Gerichtssteuerpflicht und Schöffenbarkeit in die eine Libertas zusammen, treten Schöffenbare und Pfleghafte nicht oder noch nicht als Sonderschichten ein-

[1]) Näheres darüber vgl. unten bei Ziffer 6, S. 284.

ander gegenüber. Das soll uns alsbald noch deutlicher werden. Die Entscheidung, ob der Ausdruck Liberi Schöffenbare und Pfleghafte mitumfaßt oder aber nur Schöffenbare oder nur Pfleghafte ausdrücken will, oder gar gelegentlich die edeln Herren meint oder mitbegreift, kann daher im allgemeinen aus dem Wort Liberi allein nicht gefolgert werden. Die Antwort kann auch nicht für die verschiedenen Zeitalter gleichmäßig und angesichts der ungleichen Ständemischungen selbst innerhalb des Sachsenlandes nicht für alle Sachsengaue einheitlich lauten. Sie ist aus den Umständen des Einzelfalls, aus den bekannten oder zu vermutenden sozialen Schichtungen der betreffenden Gegend zu erschließen. Häufig wird bei zurückhaltender Schätzung nur zu Annäherungswerten zu gelangen sein. Die Art der Aufreihung der Liberi in den Zeugenreihen, ihre Gegenüberstellung zu Nobiles, wie sie gerade den ältesten Urkunden geläufig ist, ihre Aufzählung vor oder hinter den Ministerialen, die Angabe oder das Fehlen von Familiennamen[1]), die lediglich summarische Nennung von Liberi im Anschluß und im Gegensatz zu namentlich aufgeführten Personengruppen, all das sind wertvolle Fingerzeige nach der einen oder anderen Richtung und von der Forschung auch bisher mit Gewinn verwertet.[2])

---

[1]) Die letzteren haben sich bekanntlich bei den vornehmen Familien früher durchgesetzt als im Bauerntum.

[2]) Auch M. nutzt diese Momente aus, häufig durchaus zutreffend, z. B. S. 97ff. Eine gewisse Unbestimmtheit zeigt sich bei M. allerdings auch hier. Während er im Texte so und so oft die Liberi, wo sie ohne nähere Bezeichnung auftreten, für pfleghafte Freibauern erklärt, führt er an anderer Stelle (S. 65 Note 128) aus, die Liberi in den Urkunden seien, soweit „sie nur liberi oder cives heißen", freie Bauern. Damit könnten auch schöffenbare Bauern unter den Begriff Liberi fallen. Da aber M. die Existenz bäuerlicher Schöffenbaren leugnet (M., S. 194f. dazu unten S. 280f.), denkt er wohl auch hier nur an Pfleghafte. Wir wissen anderseits bereits, daß sich mancher Baron in seiner Hand zu einem pfleghaften Bauern verwandelt, weil er das Unglück hat, als 'liber' aufgeführt zu werden (M., SS. 53f., 68f.; dazu oben S. 242f. N. 3; vgl. insbesondere noch die Urkunde von 1155 A 4, S. 307). Ebenso aber auch, daß sich M. aus der Bezeichnung 'liber' sogar zu einer Capitis deminutio verleiten läßt, weil die Betreffenden Pfleghaftenland besitzen (vgl. oben S. 235 zu N. 1).

Damit verträgt sich sehr wohl, daß der Ausdruck Liberi oder 'liberi homines' in gewissen Grenzen für bäuerliche Freie zur technischen Bedeutung gelangte, daß daher bei vorsichtiger Kritik aus seiner Anwendung auf den bäuerlichen Stand und auch auf die Pfleghaftensteuer der so Bezeichneten geschlossen werden darf.[1])

Ehe man sich entschließt, mit M. alle Erwähnungen von Liberi mit „Freidingsleuten" im Sinne von Pfleghaften wiederzugeben und damit zu den Schöffenbaren in gedanklichen Gegensatz zu stellen, sollte man sich davon überzeugen, daß der ältere Freiheitsbegriff die jüngeren Kategorien Schöffenbare und Pfleghafte einigen kann. Von ganz verschiedenen Seiten der Rechtslage der Freien aus sind aber auch die letzteren Bezeichnungen, die Rechtsworte 'schöffenbar' und 'pfleghaft', geprägt worden. 'Schöffenbar' ist aus einer auszeichnenden Eigenschaft der Gerichtsverfassung erwachsen, um die damit Versehenen als eine auserwählte Oberschicht der Freien innerhalb der Gesamtheit der freien Dinggemeinde hinzustellen. 'Pfleghaft' hat mit Gericht und Ding als solchen von Hause aus nichts zu tun, sondern wurzelt, wie schon immer angenommen wurde und am Schlusse unserer Ausführungen außer Zweifel gesetzt sein wird, in Verhältnissen der Heeresverfassung; 'pfleghaft' ist zusammen mit dem noch zu besprechenden ständischen Rechtswort 'Bargilden' der früheste Ausdruck für Untertanschaft und Steuerpflichtigkeit auf öffentlichrechtlicher Grund-

[1]) So im vorhin berührten Gegensatz Nobiles — Liberi in den Zeugenreihen. Vgl. M., S. 99. Nicht minder in dem Urteilsspruch der Anhaltiner Urkunde von 1291 (M., S. 98 zu Note 25), 'quod liberi homines bona sua libera, quomodo voluerint, dare possunt, heredum suorum consensu et nostra [sc. des Grafen] licentia accedente'. Denn auch hier ergeben die Umstände, besonders der Grafenverzicht auf Pfleghaftensteuer, daß bei 'liberi homines' in erster Linie an pfleghafte Grundeigentümer gedacht ist. Desgleichen in der Bezeichnung einer Pfleghaftenhufe als 'ad ius liberorum hominum et mansorum pertinens' in der Urkunde von 1293 bei M., S. 66f. Note 134. Vgl. dazu die westfälischen Stücke, die von Verkauf von 'liberi' handeln, wenn darunter die Veräußerung des Grafenschatzes solcher Freier gemeint ist. Vgl. Lindner, Veme, S. 399; Molitor, Stände S. 15.



lage.[1]) Die zeitliche Priorität unter den Wortschöpfungen 'schöffenbar' und 'pfleghaft' wird sich kaum erweisen lassen, wenn auch manches für das höhere Alter der Verwendung von 'pfleghaft' als Standesbezeichnung spricht.[2]) Als Dinggenossen eines öffentlichen Freiengerichts nehmen aber auch pfleghafte Bauern am auszeichnenden Worte 'Liberi' teil. Höchst selten und nur in der frühesten Zeit[3]) ist darum auch die Verwendung von 'pfleghaft' zur Bezeichnung der Betroffenen als Elemente einer freien Gerichtsversammlung belegt. Das gibt zu denken. Dagegen da, wo die steuerliche Abhängigkeit der unteren Freien oder das darauf gegründete Herrschaftsverhältnis des Gerichtsinhabers durchbricht, finden wir den Ausdruck 'pfleghaft' oder ihm gleichwertige Umschreibungen.[4]) Anderseits werden die Schöffenbaren sich nie darüber beklagt haben, wenn man sie, wie so oft geschehen, Liberi nannte. Ist das Wort doch durch Jahrhunderte gegangen als die neben Nobilis gleichwertige Bezeichnung des freiedlen Barons und Dynasten.[5]) Wenn man diese Oberschicht 'Freie Herren' nannte, so war doch nur das 'Herr' Unterscheidungsmerkmal neben 'frei'.

Erwägungen, die wir insbesondere den sorgfältigen Urkundenforschungen Molitors[6]) verdanken, bestärken

---

[1]) Näheres unten Ziffer 6, S. 283 f.

[2]) Die früheste urkundliche Erwähnung von schöffenbar dürften die seit Homeyer dafür herangezogenen 'liberi iudiciariae dignitatis' der Trad. Reinhardsbr. z. J. 1122 sein. Vgl. Waitz, VG. V [2], S. 447 Note 1; Heck, Ssp., S. 334. Von M., S. 193 Note 54 zu Unrecht als thüringischer Beleg zurückgesetzt. Über die Wortgeschichte von 'pfleghaft' vgl. unten in Ziffer 6 S. 284 f.

[3]) Vgl. unten S. 286 N. 1 unsere Ausführungen zu den 'placiti debitores' der Urkunde von 1169.

[4]) Wir stimmen darum auch darin M. (S. 65f. und öfters vorher schon) zu, daß überall da, wo Verfügungsakte über 'bona libera' in ausgesprochenem oder ersichtlichem Zusammenhang mit der Pfleghaftensteuer getroffen werden, dieses Freigut nicht schöffenbares Eigen, sondern grundsätzlich Pfleghaftenland bedeutet.

[5]) Nur ein Beispiel: die westfälische Urkunde von 1129 (WUB. II 208) schließt die 'nobiles' unter den 'liberi' ein. Molitor, Stände, S. 5 zu Note 1. Vgl. aber auch M. selbst, SS. 95, 98.

[6]) Die Dissertation von Molitor, „Die Stände der Freien in

weiter darin, wie wenig haltbar es ist, wenn M. ohne weiteres die Liberi für Pfleghafte ausgibt. Die von zwei voneinander unabhängigen Rechtsbeziehungen herkommenden Standesbezeichnungen 'schöffenbar' und 'pfleghaft' weisen durchaus nicht überall die scharfe Grenzziehung auf, wie wir sie aus dem Ssp. zu nehmen gewohnt sind. Weiter westlich, in älterer Zeit aber auch in Ostsachsen selbst[1]), überschneiden sich in unbestreitbarer Tatsächlichkeit Schöffenbarkeit und Steuerpflichtigkeit. Trotz Entrichtung von Königszins oder Pfleghaftensteuer haben die Bauern in großer Zahl die Schöffenfähigkeit, dort allerdings länger als hier, bewahrt.[2]) Man geht daher in der Interpretation namentlich der westfälischen Stücke völlig fehl, wenn man aus der Entrichtung des Königszinses auf das Fehlen der Schöffenfähigkeit schließen wollte.[3]) Aus alledem folgt,

---

Westfalen und der Sachsenspiegel" (oben S. 218 in N. 1 zitiert) fehlt im Literaturverzeichnis bei M. Vgl. auch O. Schreiber (Gött. Gel. Anz. 1913, S. 431), der Molitors Verdienste hervorhebt und M.s Deutung der westfälischen Liberi m. R. für unbewiesen erklärt.

[1]) Näheres darüber vgl. unten SS. 275, 281 f.

[2]) Vgl. dazu vorläufig Molitor, Stände, S. 7ff. Die dort besprochenen westfälischen Urkunden von 1233, 1229, 1282 bieten volle Parallelen zu den ostfälischen und ostsächsischen Stücken, die über Steuerpflicht pfleghaften Gutes, bzw. über gräfliche Freigabe aus derselben handeln. Zweifellos besaßen mithin bäuerliche Grafschaftsfreie, die wir in Ostsachsen wegen ihrer Abgabepflicht als Pfleghafte bezeichnet finden, in Westfalen die Schöffenfähigkeit und hießen darum dort 'schöffenbar'. Auf den unbefriedigenden Versuch M.s, diese westfälischen Parallelen durch die Annahme eines verschiedenen Bedeutungsinhalts von 'schöffenbar' in Ost- bzw. in Westsachsen als für das Schöffenbarenproblem des Ssp.s wertlos beiseite zu schieben (M., S. 197f.), ist zurückzukommen. Vgl. unten S. 281 N. 1, und besonders unsere Bemerkungen zu A 10 (S. 311 ff.).

[3]) Meister und Molitor haben die Möglichkeit des Zusammentreffens von Pfleghaften und Schöffenbaren in der Gesamtschicht der Liberi, welche allein die Schwierigkeiten löst, nicht erkannt. Meister hat zwar richtig gesehen (M., S. 177), daß Molitor die Schöffenbarfreien des Ssp.s zu eng mit den Liberi der westfälischen Urkunden zusammenstellt und darum genötigt ist, für die Pfleghaften eine unter den westfälischen Liberi stehende Ständeschicht künstlich aufzusuchen. Er findet sie in der Grundherrlichkeit; vgl. darüber unten S. 290 N. 3. Meister aber verwarf seinerseits zu Unrecht völlig die Gleichung Liberi = Schöffenbare. Wie wir schon jetzt wissen, dürfen die Schöffenbaren

daß es nicht angängig ist, überall, wo der Gesichtspunkt der Pfleghaftensteuer in gerichtlichen Akten einschlägt, sofort das betreffende Gericht für ein Schultheißending oder „Freigericht" über Pfleghafte zu erklären und unbesehen alle Liberi als Pfleghafte zu deuten.

5. Die Schöffenbaren. Mit diesen Darlegungen über das Verhältnis der Liberi zu den Ständeklassen des Ssp.s sind wir mitten in das Schöffenbarkeitsproblem hineingeführt worden. Bei ihm müssen wir kurz verweilen, nicht um es auszuschöpfen, wozu hier nicht der Ort ist, sondern

---

nicht auf die Nobiles und Ministeriales der Zeugenreihen beschränkt werden, sie ragen oft genug in die Kategorie bäuerlicher Liberi herab. Die einerseits königzinspflichtigen, anderseits schöffenbaren Liberi der westfälischen Urkunden verbinden also Schöffenfähigkeit und Pfleghaftentum des Rechtsbuchs. Molitor hat die Königszinspflicht seiner Liberi gesehen, sich aber nicht getraut, sie zu den Schöffenbaren und zugleich zu den Pfleghaften in Parallele zu setzen. Meister dagegen hat sich die Erkenntnis der ständischen Parallele dadurch verbaut, daß er die Standesbezeichnung Liberi zu ausschließlich für die Pfleghaften mit Beschlag belegte. Am augenfälligsten zeigt sich dieser Mißgriff Meisters in seiner Beurteilung der Rechtsstellung der westfälischen Freigerichte. Mit Rücksicht auf ihre Geschichte, ihre Zuständigkeit und Zusammensetzung, insbesondere mit Rücksicht auf den Freigrafen als gräflichen Stellvertreter — neben dem der Schultheiß fehlt! — und auf Schöffenbank und Königsbann gelten diese der Forschung m. R. als Grafendinge bzw. als ihre direkten Nachfolger. Vgl. statt aller Schröder, RG.[6], S. 588ff., bes. S. 591, und Heck, Ssp., SS. 102f., 186, letzterer unter starker Betonung, daß sich die Freidinge Ostfalens den westfälischen Freigerichten zur Seite stellen. Meister genügt die eine Tatsache des Königszinses der westfälischen Freien dazu, all jene untrüglichsten Zeichen für die Grafschaftsnatur der westfälischen Freidinge zu verwerfen, sie seiner These zuliebe für Schultheißendinge zu erklären und ohne Beweis zu behaupten (M., S. 198), daß sie erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts mit Königsbann und Schöffenbank ausgestattet worden seien. Vgl. weiter unsere Bemerkungen zu A 10 (unten SS. 310 ff.). Auf solche Weise läßt sich alles beweisen. Dagegen vgl. man die Ausführungen von Molitor, Stände, S. 24f. Sie zeigen, daß eine fruchtbare Gegenüberstellung von westfälischen Freigerichten und ostsächsischen Schultheißendingen nur von dem von uns geteilten Standpunkt aus möglich ist, daß man auch die Schultheißendinge als ein Element der Grafschaftsverfassung gelten läßt. Im gleichen Sinne zutreffend auch Heck, Ssp., S. 182f.

um die untere Grenze der Schöffenbarkeit, ihre Berührung mit dem pfleghaften Bauerntum, zu verstehen.

Wir kennen heute die quellenmäßige Verwendung des Ausdrucks 'schöffenbar' auch in den Urkunden, insbesondere im westfälischen Rechtsgebiet. Jede Möglichkeit, daß Eike ihn erfunden habe, ist ausgeschlossen. Nur das ist die Frage, wen wir hinter den Schöffenbaren zu suchen haben. Sie ist für denjenigen niemals zu lösen, der in den Schöffenbaren lediglich eine einzige geburtsständische Schicht der alten Ständegliederung sucht und sie etwa den Nobiles oder den Liberi gleichsetzt; noch viel weniger aber für den, der sofort an eine ritterliche Klasse als solche denkt. Freilich um Freie oder ihnen sozial Gleichgestellte muß es sich handeln. Für das Ostsachsenrecht, wie es der Ssp. vorträgt, ist anderseits aber auch klar, daß pfleghafte Bauern grundsätzlich der Schöffenfähigkeit darbten.

Die Schöffenfähigkeit sagt in ihrer ursprünglichen und eigentlich technischen, d. h. gerichtsverfassungsmäßigen Verwendung[1]) über die geburtsständischen Qualitäten alter Art und über ritterliche oder nichtritterliche Stellung zunächst nichts aus: das Wort gibt lediglich die Tatsache der Fähigkeit zum Schöffenamt. Diese Fähigkeit beruhte von Hause auf dem Ansehen des Geschlechts und auf Reichtum an Grundbesitz. Sie gab den Familien, welche herkömmlich das Schöffenamt in einer Grafschaft bekleideten, eine hervorragendere Stellung. Sie hob dieselben über untere Freiengruppen hinaus, deren Vertreter man auf keiner Schöffenbank antraf, und prägte ihnen damit den Stempel ständischen Höherwertes auf.[2]) Wenn die Pfleghaftigkeit Ostsachsens auf einem

[1]) Vgl. oben S. 269.

[2]) Es ist daher ein ständegeschichtlich vergebliches Bemühen, zwischen Schöffen und Schöffenbaren einen scharf unterschiedenen Sprachgebrauch des Ssp.s herauslesen zu wollen. M. tut dies (S. 101 ff., 181 f.) im Anschluß an Fehr (Fürst und Graf S, 68). Es ist ebenso klar, daß das Rechtsbuch in prozessualen Sätzen von Schöffen redet, wie unzweifelhaft, daß die Fähigkeit zum Schöffenamt zum ständischen Begriff der Schöffenbaren geführt hat, wie endlich sicher, daß auch diese Standeskategorie der Schöffenbaren als solche sowohl im Rechtsbuch

Grundbesitz bis zu drei Hufen ruht, die Pfleghaften hier aber laut Ssp. nicht mehr schöffenbar sind, so spricht alles dafür, daß auch für die Schöffenbarkeit der größere Grundbesitz früh entscheidend geworden war. So erweist sich die Dreihufengrenze trotz ihres heeresrechtlichen Ursprungs auch für die gerichtliche Stellung der Freien, wenn man in die Quellen eindringt, als eine tief einschneidende soziale Grenzlinie von zäher Lebensdauer.[1]) Daß auf solche Weise die auszeichnende Fähigkeit zum Schöffenamt zu einem wirklichen Stande ausreifte, zeigt sich deutlich in der Entwicklung einer Ebenburtsgrenze zwischen den Schöffenbaren einerseits und den unteren Klassen der Freien, den Pfleghaften und Landsassen, anderseits. Denn erst damit wird die Schöffenbarkeit zu einem Stand im Rechtssinne. Von Anfang sicher nicht vorhanden, ist diese Ebenburtsgrenze für Ostsachsen durch Ssp. II 12 § 2, III 73 § 1 außer Zweifel gestellt. Sie zeigt deutlich die hier ständisch gesunkene Position der pfleghaften Freien an. Anderswo, wo das steuerpflichtige Bauerntum die Schöffenfähigkeit länger bewahrte, fehlt sie; hier treffen wir darum nur den ständischen Einschnitt zwischen Edelfreien und Gemeinfreien, der seit Schultes Forschungen nicht mehr bezweifelt werden kann.

Doch erhielt sich trotz dieser Entwicklung zur Ebenburtsschranke gegenüber den Pfleghaften in der Rechtssprache noch lange die Erinnerung daran, daß einmal, wie noch die Standessynonyme der berühmten Urkunde von 1155 aussagen[2]), 'liberi' und 'scepenen', Freiheit und Schöffenbarkeit, zusammenfielen und die letztere sich noch

---

selbst (Vorrede von der Herren Geburt, aber auch Ssp. I 2 § 2 in Verb. mit § 1) als auch in den Urkunden (vgl. vor allem die Ascherslebener Urkunde von 1155, A 4 unten S. 303 ff.; ferner Cod. dipl. Anh. II, 350 [1268], gräfliche Bestätigung eines Kaufs 'erga scabinum et militem nostrum Fridericum de Beltitzt'; dazu die bei Molitor, Stände, SS. 17 und 33 mitgeteilten Urkunden von 1255 und 1225) gelegentlich gekürzt schlechtweg als 'scepenen' bezeichnet werden. Das ist durch Heck (Ssp., SS. 324 ff.) und Molitor (Stände, S. 17 f.) außer Zweifel gestellt.

[1]) Vgl. Näheres darüber unten S. 292 f. bei Erörterung des Pfleghaftengutes.

[2]) Vgl. A 4 (unten S. 303 ff).

nicht zu einer ständischen Oberschicht kristallisiert hatte. Der engeren, ständisch abgegrenzten Schöffenbarkeit, wie sie uns in den erwähnten Sätzen des Rechtsbuchs[1]) entgegentritt, und in der Freiheitsstaffel in Ssp. I 2 § 1 ihren klassischen Ausdruck gefunden hat, steht als altertümlicher Satz Ssp. I 6 § 2 gegenüber. Er hat viel Kopfzerbrechen bereitet und erweist sich doch so wertvoll für das Verständnis der Schöffenbarkeit. Wenn hier, bei der Schuldigung nach toter Hand, die Mahnung des Erben mit 72 Mannen erfolgen soll, 'de alle vrie scepenbare sin oder echt borene late', so liegt nicht eine Stelle vor, die im Widerspruch zu allen anderen Ssp.-Sätzen über die Schöffenbaren steht, sondern ein hochwillkommenes Zeugnis des alten Rechtszustandes. Der ganze Wortlaut zeigt, daß hier dem Spiegler eine alte Gerichtsformel in die Feder geflossen ist. Wie so oft in ähnlichen Fällen feierlicher Rede, hebt sie die Freien durch das Prädikat der Schöffenfähigkeit markant heraus, während sie von den um der großen Eidhelferzahl willen auch zugelassenen hörigen Bauern nur Echtheit verlangt. Wie aber alsbald gezeigt werden soll, reichte selbst zur Zeit des Rechtsbuchs die Schöffenbarkeit in Ostsachsen mindestens vereinzelt noch in die bäuerlichen Kreise herab.

Schon diese Bemerkungen zeigen, daß nicht Deckung vorzuliegen brauchte zwischen Schöffenbarkeit und einem der alten freien Geburtsstände. Im Gegenteil ist sofort das Wahrscheinlichere, daß mehrere geburtsständische Schichten an jener teilhatten. Nicht wenige Urkunden der ältesten Zeit und gerade auch aus dem ostsächsischen Gebiete zeigen die Nobiles in der ersten Reihe der als schöffenbar anzusprechenden Zeugen.[2]) Wer die Nobiles der Zeugenreihen hier beiseite stellt und die Schöffenbaren nur in den tieferstehenden Ständebezeichnungen suchen will, gerät unfehlbar in die Irre und hat mit den einfachen Liberi[3]) oder gar mit den Ministerialen[4]) nur einen Teil

[1]) Ssp. II 12 § 12; III 73 § 1.

[2]) Vgl. etwa als Beispiel die Halberst. Urkunde von 1180/1193 bei M., S. 85; dazu oben S. 270 Note 3.

[3]) So Heck. [4]) So Meister, vgl. unten S. 280.

derselben in der Hand. Die klassische Urkunde von 1155 aber mit ihrer dreifachen Gleichung 'Nobiles' = 'Liberi' = 'Scepenen' beweist, daß auch Liberi schöffenbar waren. Sie steht vor uns wie eine Warnungstafel, aufgerichtet zur Vermeidung aller Einseitigkeit und Pressung der Quellen.[1])

Man muß sich diese Dinge erst vergegenwärtigen, die uns Entstehung und ursprüngliche Bedeutung der Schöffenbarkeit lehren, bevor man an eine weitere Differenzierung dieses Ständewortes herantritt. Eine solche liegt zweifellos vor. Denn gegenüber der Schöffenbarkeit im weiteren Sinne begreift der Ssp. unter den Schöffenbaren noch eine ritterliche Schicht, ausgestattet mit den ständischen Wirkungen einer Heerschildgenossenschaft. Das ist aber nicht die technische Verwendung des Begriffs.[2]) Man hat diesen Doppelgebrauch im Ssp. längst beachtet, aber man hat seit v. Zallingers Forschungen allzusehr und allzulang die vermeintlich durchgängig ritterliche Qualität der Schöffenbaren in den Vordergrund gestellt und sich dadurch den Blick für das Gesamtproblem getrübt.[3]) Von hier aus wird man immer zu der schiefen Vorstellung gelangen, daß schöffenbar eigentlich nur Ritter waren, und daß es nur bisweilen vorkam, daß auch nichtritterliche Freie des Schöffenamtes würdig befunden wurden. So wird das zeitlich Hintere zum Vordersten gemacht. Mit der von uns vertretenen Gegenauffassung stimmt aber die Annahme bestens überein, daß mit dem Umsichgreifen von Vasallität und Rittertum die ritterlichen Geschlechter, die ja allesamt über größeren Grundbesitz verfügten, in erster Linie auch das Schöffenamt bekleidet haben werden. Sind sie doch gerade aus der Oberschicht freier Familien hervorgegangen, die schon immer schöffenfähig gewesen waren. Aber nicht war ihr Rittertum letzten Endes die Ursache ihrer Schöffenbarkeit. Es ist darum ein ent-

---

[1]) Vgl. A 4, unten S. 303 ff.

[2]) Vgl. hierüber die guten Bemerkungen von Molitor, Stände, S. 37 f.

[3]) Dieser Gefahr ist auch M. unterlegen. Vgl. unten S. 280. Übrigens leiden auch die neuesten Ausführungen zur Schöffenbarkeit von E. Rosenstock, Königshaus und Stämme, Leipzig 1914, SS. 185ff., die das Problem kaum fördern, an demselben Fehler.



schiedenes Verdienst anderer Forscher[1]), der Schöffenbarkeit wieder die breitere Bahn gebrochen zu haben, die sie nicht in einer ritterlichen Kaste aufgehen läßt.

Rittersart und Schöffenfähigkeit haben von Hause aus nichts miteinander zu tun. Vielmehr ist der Einschlag des Moments der Schöffenbarkeit in der ritterlichen Heerschildordnung nicht aus dieser heraus entstanden, sondern in sie hineingetragen. Wir stehen hier einer der Einwirkungen der älteren landrechtlichen Ständekategorien auf das Rittertum gegenüber. Hat man erst einmal das breitere Fundament der Schöffenbarkeit in der Gerichtsverfassung erkannt, so legt sich dies von selbst nahe. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei dem allmählichen Übergang zum Lehnsheer sofort alle diejenigen Freien, die durch Landbesitz und Ansehen des Geschlechts herkömmlich Schöffen gewesen waren, die Anwartschaft auf das Schöffenamt verloren haben sollen, wenn sie nicht Ritter wurden. Gerade, wo standfestes Freibauerntum sich über die Grundherrschaftsbildung der fränkischen Zeit in größerer Geschlossenheit hinweggerettet hatte, kann unmöglich die zunächst auf rein sozialem Gebiet sich vollziehende Schichtung zwischen Rittern und Nichtrittern sofort eine Zurücksetzung der letzteren in der Gerichtsverfassung ausgelöst haben. Hat man dabei einmal überlegt, wie langer Friedenszeiten sich das deutsche Mittelalter erfreuen durfte? Mancher freie Mann blieb ein Großbauer und verschmähte es, Lehnsdienste zu nehmen oder sonstwie für sich ein ritterliches Leben zu führen. Und mancher kleine oder verarmte Graf sah nicht Vasallen und Ministerialen in großer Zahl um sich, sondern war froh, wenn er sein Ding mit guten freien Bauern abhalten konnte. Er war kein Schwurgerichtspräsident von heute, dem die starke Zwangsgewalt des Staates seine Dingmannen zuführte.

---

[1]) Vgl. Heusler, Verf.-Gesch., S. 174; Fehr, Fürst und Graf, S. 55; Brunner[6], S. 95; v. Amira, ZRG. 27, S. 388; Schröder, RG.[5], S. 454 Note 36 und 460 Note 65. Von Älteren noch heute wertvoll Stobbe, ZDR. 15, S. 336ff.

Damit ist aber auch schon gesagt, daß die Schöffenbarkeit der Ministerialen in noch höherem Grade nur ein Teilphänomen mit eigener Entwicklung, nicht aber die Schöffenbarkeit selbst sein kann. Die entgegenstehende, von v. Zallinger begründete Auffassung beruht auf einer unzulässigen Einengung des Gesichtsfeldes. Unbezweifelt ist die Schöffenbarkeit der Ministerialen erst allmählich mit dem Höhersteigen des Standes erreicht worden; da ihnen die Freiheit fehlte, konnten sie auch nicht von Hause schöffenbar sein[1]); und da der Begriff der Schöffenbarkeit älter ist als die Schöffenfähigkeit der Ministerialen, kann er nicht erst mit Bezug auf sie geprägt sein. Es war darum sicher richtig, wenn man die Schöffenbarkeit der Ministerialen nicht auf ihrem dienstmännischen Rittertum, sondern auf ihrem Grundbesitz, der natürlich nicht nur ein kleinbäuerliches Gut war, aufgebaut hat. Man erkannte damit an, daß die Schöffenbarkeit auf größerem Grundbesitz in der Grafschaft und nicht auf Rittersart beruhte. Der Nachdruck wurde dabei auf den Besitz freien Eigens gelegt, welches man seit dem 12. Jahrhundert in Händen von Ministerialen nachwies, und auf das man ihre gerichtliche Freienstellung trotz Ministerialität begründet sah. Es ist das bekannte Bild der Vorbehaltsministerialen, das damit angedeutet ist. Die gewandelten Verfassungszustände müssen es aber spätestens seit dem Ende des 12. Jahrhunderts mit sich gebracht haben, daß man Lehen und Eigen hierfür auf eine Stufe stellte. In der Schöffenfähigkeit gab es schließlich keinen Unterschied zwischen Übertrittsministerialen und solchen, die nur von ihren Herren mit Dienstlehen ausgestattet waren.[2])

[1]) Das klingt noch in Ssp. III 19 laut vernehmbar nach und zeigt sich in voller Klarheit im königlichen Freilassungsakt von Ssp. III 81 § 1.

[2]) Das ist in Kürze das Ergebnis der sorgfältigen, nur leider etwas spitz geratenen Ausführungen von Molitor, Ministerialen, S. 128ff., auf die in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird. Es will uns, wie Molitor, angesichts der Zeugenreihen nicht in den Sinn, daß nur die Vorbehaltsministerialen die Schöffenbarkeit erlangt haben sollten.

Von hier aus allein wird der unbestreitbare Doppelsinn verständlich, welchen der Ssp. mit 'schöffenbar' verbindet. Vor dem höchsten Gericht des Landes, im echten Grafending, gibt es ständisch keine höhere Bezeichnung als schöffenbar. Auch die Edelfreien waren hier darum nur schöffenbar. Kraft ihrer gehobenen Stellung waren sie seit alters die ersten Dingmannen ihrer Grafschaft, war ihre Schöffenbarkeit mithin für sie etwas Selbstverständliches. Es gab aber daneben auch bäuerliche Schöffenbare, größere ländliche Grundbesitzer. Beiden Gruppen hatten sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in steigendem Maße die Ministerialen zugesellt. Vorbehalts- wie Geburtsministerialen strebten danach, die letzten Reste der persönlichen Unfreiheit abzustreifen. Ihr vornehmstes Ziel mußte die Erlangung der 'insignis libertas', der 'libertas iudiciaria' sein, zu gelten und zu sein 'unus scabinorum'. Die Schöffenbarkeit zeichnete sie alsdann aus und überstrahlte die dienstmännische Stellung und ihr Rittertum. Dieses gerichtliche Emporsteigen zur Schöffenbarkeit erlangten sie, offenbar unter starker Förderung durch die gräflichen und fürstlichen Gerichtsherren, viel früher als die volle Ebenbürtigkeit und das Connubium mit der edelfreien Oberschicht. Schöffenbar konnten sie sich darum nennen, edelfrei, d. h. adelig im wahren Sinne, waren sie darum noch lange nicht. Als darum Eike von Repgow oder wer sonst zuerst den Versuch machte, in einer sog. Heerschildordnung eine Rangabstufung der gesamten Heeresfolge aufzustellen und darin die realen Ebenburtsschranken zum Ausdruck zu bringen, da mußten ohne weiteres die Ministerialen hinter die Edelfreien rücken. So entstand der engere Begriff ministerialischer Schöffenbarer hinter den Freien Herren, für welche die Schöffenbarkeit das auszeichnende Prädikat ihres Heerschilds geworden war. Wesen und Ursprung der Schöffenbarkeit aber ist von da aus allein nimmermehr zu gewinnen.

Nach diesen Bemerkungen ist rasch gezeigt, daß der Weg M.s, die Schwierigkeiten der Schöffenbarkeitsfrage zu lösen, kaum als der richtige bezeichnet werden kann.

Er faßt die Nobiles ausschließlich als Freie Herren.[1]) Ihre Mitwirkung im echten Ding und hier natürlich nur in Schöffenstellung übersieht er zwar nicht[2]), stellt sie aber gleichwohl völlig außerhalb des Begriffs der Schöffenbaren im technischen Sinn. Mit einem kurzen Hinweis auf einen angeblich unscharfen Sprachgebrauch des Ssp.s, in welchem 'schöffenbar' auch Freie Herren und selbst Fürsten umfaßt, beruhigt sich hier M.[3]) Das hilft aber nicht über die Tatsache hinweg, daß in den Urkunden gerade die Nobiles in der ersten Linie der Schöffen stehen. Indem M. sie von vornherein aus der Schöffenbarkeit ausstreicht, wird für ihn jene engere Verwendung der Schöffenbarkeit mit Bezug auf eine ritterliche Schicht wesentlich ministerialischen Gepräges, die wir soeben kennen gelernt haben, zum Ausgangspunkt, während sie erst eine Folge und nur eine Teilerscheinung der Schöffenbarkeit gewesen ist. Nunmehr muß M., der allzusehr eine Deckung zwischen lateinischen Ständenamen und Ssp.-Worten sucht, die Schöffenbaren und Pfleghaften auf die ständischen Bezeichnungen unterhalb der Nobiles verteilen. Sofort läuft ihm ein zweiter Mißgriff unter. Wie wir wissen, nimmt er die Liberi in einseitiger Weise für die Pfleghaften in Anspruch. Somit können auch sie nicht die Schöffenbaren sein; die letzteren fallen ihm vielmehr zwischen Nobiles und Liberi ins Leere. Sie müssen darum künstlich untergebracht werden. Da M. alles daran liegt, die Schöffenbaren des Ssp.s als eine ritterliche Klasse zu erweisen, gilt jetzt sein Bemühen der Entfernung aller bäuerlichen Elemente aus der Schöffenbarkeit. Die wertvollsten Quellenstellen für das seltene 'scepenbar' werden von ihm unberücksichtigt gelassen, weil sie außerhalb des ostsächsischen Rechtskreises liegen.[4]) Ein solches Verfahren ist unzulässig, da wir es bei der Schöffenbarkeit überall ersichtlich mit einer einheitlichen Rechtserscheinung zu tun haben. Freilich entfällt damit auch die für M.s Auffassung der Liberi (= nichtschöffen-

---

[1]) M., S. 193. [2]) M., SS. 181, 193.

[3]) In Anlehnung an Brunner, Grundzüge[6], S. 95 Note 1 und Heck, Ssp., SS. 312ff.

[4]) M., S. 193 zu Note 54.

fähige Pfleghafte) äußerst unbequeme Tatsache, daß uns Molitor für Westfalen bäuerliche Schöffenbare außer Zweifel gestellt hat.[1])

Die Schöffenbarkeit bäuerlicher Elemente ist aber überhaupt zurzeit die einzige wirklich offene Frage. Sicherlich gehen hier West- und Ostsachsen insofern auseinander, als die bäuerliche Schöffenbarkeit im Westen stärker vertreten war und sich länger behauptete als in den ostsächsischen Gauen. Daher spricht, auch wenn es durch Molitor nicht bewiesen wäre, an sich mehr dafür, daß dort in den Liberi auch schöffenbare Bauern enthalten waren. Anderseits hat die Zurückweisung von Hecks Pfleghaftentheorie[2]) die Unmöglichkeit dargetan, im Gedankenbild des Rechtsbuchs noch alle freien Bauern unter die Schöffenbarkeit fallen zu lassen. Eike trennt dafür zu scharf Schöffenbare und Pfleghafte. Dennoch ist die Schöffenfähigkeit freier Bauern auch für Ostsachsen und zum Teil

[1]) Vgl. Molitor, Stände SS. 7ff. Meister kommt an späterer Stelle (S. 197f.) nochmals auf die Schöffenbaren Westfalens zurück. Statt die Tatsache schöffenbarer, aber steuerpflichtiger Liberi zu sehen, gerät er hier u. E. völlig auf Abwege. Vgl. unsere Bemerkungen zu A 10 unten S. 310ff. Der Austausch einer Freien (libera) und einer Ministerialin in einer ostfälischen Urkunde von 1230—1246 (Druck bei Heck, Ssp., S. 332f. und UB. Hochst. Hildesh. II 313; dazu vgl. Molitor, Ministerialen, S. 178; ferner Schröder, RG.[5], S. 454 Note 36, und Meister, S. 196f.), durch welchen die bisherige Ministerialin schöffenbar wird, läßt für das soziale Milieu der Schöffenbarkeit mehr erkennen, als M. (S. 194) wahrhaben will. Die Annahme, daß eine Edelfreie Tauschobjekt war, ist von der Hand zu weisen. Dagegen legt die grundherrliche Behandlung abgabenbelasteter Liberi in den ostfälischen Grafschaften (Näheres darüber unten S. 297f.) sehr nahe, daß man in jener Libera eine bäuerliche Freie zu erblicken hat. Und da es offensichtlich bei dem Tauschgeschäft auf den Eintritt der eingetauschten Frau in die Rechtslage der ausgetauschten ankam, trat auch die als 'scepenbar' bezeichnete Frau nur in die steuerbelastete Freiheit, d. i. in die Pfleghaftigkeit ein. Es ist völlig ausgeschlossen, dieses Tauschgeschäft mit dem Übertritt eines Freien in die Ministerialität auf eine Stufe zu stellen, wie M. (S. 196f.) will. Denn die Freigelassene blieb ja nicht Ministerialin.

[2]) Vgl. Stutz, ZRG. 21, S. 127f.; v. Amira, ZRG. 27, SS. 389ff.; Schröder, RG.[5], S. 461 Note 71; Philippi, Mitt. d. Inst., 29, S. 252; Molitor, Stände, S. 59ff.; Fehr, ZRG. 30, SS. 280ff.; Brunner, Grundzüge[6], S. 96.

noch für die Zeit des Ssp.s selbst nicht völlig verschwunden, so sehr hier auch ministerialische und edelfreie Schöffenbare überwogen haben mögen. Den glatten Ausspruch der Ssp.-Glosse über die bäuerlichen Schöffenbaren der Grafschaften Mülingen und Billingshöhe[1]) als ein „Mißverständnis des Spiegels" aus der späten Abfassungszeit der Glosse erklären zu wollen[2]), befriedigt wenig. Denn M. selbst betont gerade für diese Grafschaftsgebiete in anderem Zusammenhang das auffallende Zurücktreten der Ritterschaft[3]) und gibt auch für die ältere Zeit Ostsachsens die Schöffenbarkeit bäuerlicher Freier grundsätzlich[4]), ja sogar noch für eine Urkunde der Grafschaft Mülingen von 1221[5]), also für die Zeit des Ssp.s selbst, zu. Diese Urkunde von 1221 spricht aber genau dasselbe aus, wie jene Ssp.-Glosse. Man wird also sagen dürfen, daß damit M.s Anzweifelung der Glosse in schroffem Gegensatz steht.

Nachdem aber M. auf solche Weise alle Edelfreien und alle bäuerlichen Elemente außerhalb der Schöffenbarkeit untergebracht hat, bleibt für ihn als deren sozialer Geltungsbereich nur eine ritterliche Schicht unterhalb der Edelfreien übrig, d. h. im wesentlichen die Vorbehaltsministerialen. Dazu läßt M., in wenig konsequenter Anlehnung an Brunner und Frühere, die nach Ssp. III 81 freigelassenen Reichsministerialen und überhaupt die grafenschatzfreien Grundbesitzer von mindestens drei Hufen treten. Auch hier zeigt sich also, daß sich das geschichtliche Leben nicht meistern läßt, wenn man sich auf eine zu enge Formel festlegt.[6])

---

[1]) Die Glosse lautet: 'Als in de gravescap tu Mulinge und tume Billingishoge wol enkede is, went dar schepenbare lude woh sleghte bure sin, darumme ne eddelt si oder nemene en ambacht.'

[2]) M., S. 195. [3]) M., S. 119f. [4]) M., S. 110f.

[5]) Cod. Dipl. Anh. II 47, M., S. 121. Im Gegensatz dazu sehen wir bereits in der Walkenrieder Urkunde von 1214 (A 5 unten S. 307f.) Schöffenbarkeit und Pfleghaftentum sich genau in derselben Weise gegenüberstehen, wie wir dies vom Ssp. her kennen.

[6]) Konnten wir so M.s Ausführungen zur Schöffenbarkeitsfrage nicht im ganzen annehmen, so teilen wir doch seine Meinung, daß jedenfalls in den Ostsachsengauen zur Zeit des Rechtsbuchs das schöffenbare

6. Die Pfleghaften. Noch bleibt uns die Aufgabe, die Pfleghaftenfragen im engsten Sinne zu betrachten, wie sie sich auf Grund des M.schen Buches darbieten. Das wird uns unmittelbar zu den Ilfelder Urkunden hinführen. Was auch gegen M.s Auffassung der Pfleghaften Bedenken erwecken mußte, ist großenteils im vorhergehenden richtiggestellt. Im Überblick rufen wir uns die Dinge zurück, die wir als die Fehlerquellen glaubten erkennen zu müssen.

Es sind im wesentlichen fünf: die Verallgemeinerung Liberi = Pfleghafte[1]), der Aufbau des Pfleghaftengerichts als eines Schultheißendings um Pfleghafteneigen[2]), die zuweit gespannten Folgerungen aus der Pfleghaftensteuer für die gerichtliche Zuständigkeit der Pfleghaften[3]), die u. E. mißglückten Deutungsversuche der ost- und westfälischen Freigerichte als Pfleghaftengerichte[4]), endlich M.s Auffassung der schöffenbaren Ständeschicht in ihren Konsequenzen für das freie Bauerntum.[5]) Machen wir auf Grund des Vorgetragenen die dadurch bedingten Abstriche, so bleibt doch immer noch ein erfreuliches Maß positiver Feststellungen übrig, die wir M.s Buch für die Erkenntnis des Pfleghaftenproblems verdanken. Das soll nun gezeigt werden. Zur Gewinnung eines Gesamteindrucks nehmen wir das Ergebnis des Folgenden vorweg und dürfen darum schon hier als durch M. gesicherte Tatsachen buchen: den bäuerlichen Stand der Pfleghaften, ihre besondere Dingpflicht im Gerichte des Schultheißen neben derjenigen vor dem echten Grafending, ihr freies Eigen, seine Besteuerung zugunsten des Grafen, den öffentlichrechtlichen Charakter dieser Steuer und ihren wahrscheinlich aus der alten Heeresverfassung fließenden Ursprung, ihre bedeutsame Rolle beim Ausbau der gräflichen Landesherrschaft, anderseits die mannigfaltige Zersplitterung dieses Grafenrechts, endlich die richtige Deutung von gräflichen Verfügungen und Erben-

---

Eigen grafenschatzfrei war (M., S. 200f.). Das wird durch den Gegensatz von schöffenbar und pfleghaft im Ssp. gefordert. Die zum Teil gegenteilige Auffassung Fehrs (ZRG. 30, S. 281) weist Meister m. R. zurück.

[1]) Vgl. oben S. 206f. [2]) Vgl. oben S. 223ff. [3]) Vgl. oben S. 234.

[4]) Vgl. oben S. 236ff. [5]) Vgl. oben S. 279f.

konsensen gräflicher Agnaten in bezug auf Pfleghafteneigen und Pfleghaftensteuer.

Ehe wir zu einzelnen dieser Punkte in Kürze Stellung nehmen, müssen wir eine Lücke bei M. ausfüllen. Über den Ursprung der Pfleghaften, über die terminologische Entwicklung des Begriffs, über seine Beziehung zu den wesensverwandten Bargilden hätte man gern mehr von ihm vernommen. Hinsichtlich der Pfleghaften legt M. als festgestellten Inhalt des Rechtsworts den Ausdruck der Steuerpflicht gegenüber dem Grafen zugrunde.[1]) Die Herkunft, Entstehungszeit und räumliche Erstreckung des Wortes Pfleghafte erörtert er nicht. Das Ständewort Bargilden aber, welches der Ssp. synonym zur Bezeichnung derselben gerichtssteuerpflichtigen Bauernschaft gebraucht, wird gleichfalls nicht untersucht, die Bargilden selbst werden von ihm nur in wenigen Worten[2]) mit den drei vielbesprochenen Osnabrücker Bargildenurkunden herangezogen, um gegen Heck ihren Charakter als ländliche Grafschaftsfreie ins Feld zu führen und im Grafenschatz das einigende Merkmal von Pfleghaften und Bargilden zu erkennen. Die zentrale Stellung, welche die Pfleghaften in M.s Buch einnehmen, hätte eine breitere Berücksichtigung der Bargildenfrage dringend nahegelegt.[3]) Das Ziel dieser Abhandlung nötigt uns, das Unterlassene wenigstens durch Andeutung der Grundlinien nachzuholen.

Das Wort 'pfleghaft' läßt sich als solches in weit höheres Alter zurückverfolgen als die ständische Freienschicht, die es später ausdrückte. Edw. Schroeder verdanken wir den Hinweis auf die Glosse 'flagiciosus = pleghafter'.[4]) Die zunächst auffällige Zusammenstellung

---

[1]) M., S. 20f. usw. [2]) M., S. 174f.

[3]) Sie wird von ihm im wesentlichen nur auf S. 167 Note 1 gestreift, wo M. die Identität von Pfleghaften und Bargilden anmerkungsweise hinstellt. Auch in diesem Punkte zeigt sich somit ein Außerachtlassen der historischen Anknüpfung, nicht minder ein unberechtigtes Ablehnen der Berücksichtigung außersächsischer Parallelstellen. Die Würzburger Immunitätsurkunden schiebt M. auf solche Weise (M., S. 174 Note 35) leichthin zur Seite. Vgl. noch A 1—3 (S. 301 ff.).

[4]) Vgl. Steinmeyer-Sievers, Ahd. Gl. IV (1898) S. 202, 10. Die

von 'flagitiosus' (zu flagitium = Verbrechen) mit 'pleghafter' findet ihre Lösung in der Bußschuld des Übeltäters, die Gleichung besagt also Pfleghafter = Schuldhafter im ursprünglichen konkreten Sinne d. h. Bußschuldner. Somit liegt der ursprüngliche Bedeutungsinhalt von pfleghaft im Schuldigsein schlechthin.[1]) Es war also ein spezieller Anwendungsfall des allgemeinen Wortinhalts, wenn man damit den Dingpflichtigen und schließlich den Dingsteuerpflichtigen bezeichnete. Diese Verengerung des Begriffs muß, wie uns die Geschichte der Parallelbildung 'bargildi' alsbald zeigen wird, schon sehr früh eingesetzt haben. Aus dem weitergehenden Inhalt des alten Stammworts zweigte sich eine zweite Bedeutung von Pflege = Unterhalt ab; sie geht selbständig neben dem ständischen Rechtswort her und überlebte dieses bis auf den heutigen Tag.

Daß die Verwendung der Bezeichnung Pfleghafte wie auch ihrer lateinischen Umschreibungen in erster Linie die Steuerpflicht gegenüber dem Grafen ausdrücken soll, darüber kann schon heute kein Zweifel mehr sein. Die Ilfelder Stücke werden darum nur dazu dienen, dieses Ergebnis in noch helleres Licht zu setzen.[2]) Der Name 'pfleghaft' bezeichnet also, wie schon kurz berührt, nur eine rechtliche Beziehung der so genannten Freienschicht; sie war standesgenössisch frei, gerichtsherrlich betrachtet aber belastet. Die hohe finanzielle Bedeutung dieser Belastung für den gräflichen Haushalt allein hat dazu geführt, die freien Mannen der Grafschaft in solche zu zerlegen, die lastenfrei und nur persönlich dingpflichtig, und in solche, die außerdem steuerpflichtig waren. So entstand der Name der Pfleghaften, um allmählich einen ständischen Eigenwert zu entfalten.

---

Glosse findet sich in einer Trierer Handschrift des 11./12. Jahrhunderts, deren Aufbau noch zu untersuchen ist. Doch steht schon jetzt fest, daß ihr Wörterbestand zum großen Teil sehr viel weiter hinaufreicht, und überwiegend aus Niederdeutschland stammt. Freundl. Mitteilung von Edw. Schroeder.

[1]) So m. R. Heck, Ssp., SS. 419, 459f.; dazu v. Amira, ZRG. 27, S. 391.

[2]) Vgl. oben S. 214.

Seine früheste Erwähnung im gerichtstechnischen Sinn sind bis jetzt die 'placiti debitores' einer Anhaltiner Urkunde von 1169.[1]) Daran schließen sich die deutschen Pfleghaftenstellen, die mit der Walkenrieder von 1214[2]) anheben. In diesem Zusammenhang ist auch das von Heck und Meister mißverstandene 'illud ius, quod ad comestionem est liberis hominibus constitutum' zu stellen, welches in einer Braunschweiger Herzogsurkunde von 1283 begegnet.[3])

Viel älter und räumlich in viel ausgedehnterem Gebrauche ist aber das in die fränkische Zeit zurückreichende Wort Bargilden.[4]) Für die Erkenntnis der älteren Entwicklungsphasen ist es von höchstem Wert, durch die an verschiedenen Stellen des Ssp.s zutage tretende Gleichung Pfleghafte = Bargilden außer Zweifel gestellt zu sehen, daß man jedenfalls zur Zeit Eikes von Repgow beide Aus-

---

[1]) Cod. Dipl. Anh. V, 510a. Darin ergeht im echten Ding zu Aschersleben Königsbann 'faventibus baronibus et multis ipsius placiti debitoribus'. Der Gegensatz zu den Edelfreien, die im Grafending doch auch dingpflichtig waren, ergibt, daß die 'placiti debitores' nur eine nachgeordnete Schicht der Dinggemeinde sein können. 'Gerichtsschuldner' ist aber eine genaue Wiedergabe des Wortes 'pfleghaft'. Darin liegt der hohe Wert der Stelle, der von M. (S. 106 Ziffer 1, 110 Note 70, 182 Note 8) nicht hervorgehoben wird. Man wird danach auch berechtigt sein, den Gegensatz von Schöffenbaren und Pfleghaften in der Schlußklausel einer 100 Jahre jüngeren Anhaltiner Echtedingurkunde von 1253 (Cod. dipl. Anh. II, 201) wiederzuerkennen: 'presentibus scabinis et aliis, qui iudiciis nostris interesse consueverunt et debent'.

[2]) Vgl. A 5 (S. 307 f.).

[3]) Hier wird der vorhin (S. 285) festgestellte zweite Bedeutungsinhalt von Pflege (= Unterhalt) in leicht erklärlicher Verwechslung zum Ausdruck der Gerichtssteuerpflicht verwandt. Vgl. Ssp. I 4: 'Die suln sie halden in irre phlage'; dazu unsere Bemerkungen zu A 34 (S. 338). Wie nahe klingt übrigens an diese Urkundenstelle von 1283 die Bargildenstelle der Würzburger Urkunde Friedrichs I. von 1168 an (vgl. unten S. 288 f. Note 4).

[4]) Aus friesischen, sächsischen und fränkischen Quellen ist es belegt. Vgl. Heck, Biergelden, 21 ff.; Schröder, RG.[5], SS. 227 ff., N. 17. Da nur die Wortform Bargilden die ursprüngliche Bedeutung erkennen läßt, verdient sie auch für den heutigen technischen Gebrauch den Vorzug gegenüber den Biergelden des Ssp.s. So m. R. auch Schröder a. a. O.

drücke zur Bezeichnung derselben Ständeschicht abgabenbelasteter Freibauern verwandte. Also müssen sie in einem geschichtlichen Zusammenhang stehen, was nicht ausschließt, daß auch das zweifellos ältere Wort Bargilden auf seinem Wege einen Bedeutungswandel erfahren haben kann. Die ältesten Bargildenstellen[1]) geben jedoch zu erkennen, daß sich derselbe sehr früh vollzogen haben muß. Auch hier werden wir zur Annahme einer Verengerung der zunächst allgemeineren Wortschöpfung gedrängt. Im Gegensatz aber zu dem Worte pfleghaft ist der Name 'barigildi' von Anfang an ausschließlich Rechtsausdruck, der Gerichtsunterworfenheit bedeutet, zunächst allerdings noch keinen ständischen Eigenwert besitzt.[2]) In diesem Sinne gebrauchen jedenfalls die Kapitularienstellen, ebenso die friesischen Belege das Wort.[3]) 'Bara' ist der Amtsbereich eines höheren Richters[4]), in dem Verbalstamm 'gelten' ist das Pflichtigsein ausgedrückt. Somit besagte 'barigildi' von Hause nur Dingpflichtige, wobei sich bereits sehr früh die dingliche Grundlage der Gerichts-

---

[1]) Sie sind gesammelt bei Heck, Biergelden, SS. 21ff.

[2]) Die karolingische Zeit, welche die altdeutsche Rechtssprache infolge der neuentstandenen Rechtseinrichtungen mit so manchen Worten bereichert hat, wird auch dieses Wort treffend geformt haben.

[3]) Darin behält u. E. Heck in der Sache zweifellos recht (zustimmend auch v. Amira, ZRG. 27, S. 390), nicht aber in der Worterklärung, in der Heck zur Gewinnung des Bedeutungsinhalts Gerichtsgenosse die Worte Bargilde und Gilde zusammenstellt. Das ist ein altes und naheliegendes Sprachmißverständnis. Vgl. Heck, Biergelden, SS. 19ff., bes. S. 24 a. E.; Heck, Ssp., S. 464. Das herrschaftliche Moment hat das Wort geschaffen, nicht aber das genossenschaftliche! Die Annahme von R. Schröder, RG.[6], S. 228 in Note 17 (vgl. auch Stutz, ZRG. 21, S. 129f.), die Verwendung von 'bargildi' für Dingpflichtige sei im Ed. Pistense und in den friesischen Stellen sekundäre Begriffsausweitung eines Wortes, das von Hause „Abgabenzahler" bedeutet habe, ist demgegenüber nicht haltbar.

[4]) Zu dieser Abstraktion war das ursprünglich konkrete Substantiv 'para' = Gerichtsschranke, Einfriedigung, urverw. mit lat. 'forum' (vgl. Brunner, RG. II S. 145 Note 20) schon in karolingischer Zeit fortgeschritten, wie seine mehrfache Verwendung zur Bezeichnung von richterlichen Dingbezirken im Alemannischen dartut. Vgl. Brunner a. a. O. Note 21; F. L. Baumann, Gaugrafschaften (1879) S. 122; a. M. E. Mayer, Verf.-Gesch. I, S. 41 Note 115.

zugehörigkeit in das Vorstellungsbild gemischt haben mag. Sprachlich besteht also zwischen dem in seiner rechtstechnischen Verwendung älteren 'barigildi' und dem insoweit jüngeren 'pfleghaft' eine nahe Verwandtschaft, so nah, daß man an eine gleichzeitige sprachliche Parallelbildung denken möchte. Indes machen das spätere Auftauchen und die geringere räumliche Erstreckung von 'pfleghaft' es fast sicher, daß das Wort pfleghaft zur Bezeichnung einer Freienklasse erst dann verwandt wurde, als man bereits in der Steuerpflicht den für den Gerichtsinhaber wertvollen Inhalt der Gerichtsunterworfenheit zu erblicken gewöhnt ward.

Doch war es auch bei dem älteren 'barigildi' nur ein kleiner Schritt, daß sich sein Bedeutungsinhalt von der Bezeichnung für Dingpflichtige zu der engeren für Steuerpflichtige einengte und damit tatsächlich Deckung beider Ausdrücke im Sprachgebrauch eintrat. Zeigen das Cap. Lothars I. über den Kriegszug nach Korsika (von 825) und das Edictum Pistense (von 864, c. 32) noch sehr deutlich, daß mit den 'barigildi' auch die reicheren Grafschaftsangehörigen, die sich selbst zum Kriegszug ausrüsten konnten[1]) und in verschiedenen Grafschaften begütert waren[2]), mitumfaßt werden, so verraten die jüngeren Bargildenstellen, daß darunter nur noch die dingpflichtige Freienschicht zweiten Ranges gemeint sein kann. Das gilt vor allem von den Osnabrücker Grafenurkunden des 11. Jahrhunderts[3]), die in einzigartiger Weise die Brücke bilden zwischen den fränkischen Fundstellen des Wortes und seiner späteren Verwendung seit dem 12. Jahrhundert. Hier, in den Osnabrücker Zeugenreihen, werden den nament-

[1]) So im Cap. de exped. Corsicana, Heck, Biergelden, S. 26f.

[2]) So im Ed. Pistense. Vgl. Heck, Biergelden, S. 26f. Ihm passiert hier das störende Mißverständnis, daß er die Worte '. . . . qui in aliis comitatibus rationes habent' auf Rechtsangelegenheiten, statt auf Grundbesitz in jenen anderen Grafschaften (ratio = Grundeigen vgl. Du Cange s. v. Ziffer 2) bezieht. Damit wird aber gerade der springende Punkt übersehen, daß wir es hier nämlich mit größeren Grundbesitzern zu tun haben, die als 'barigildi' bezeichnet werden. Wer denkt nicht dabei an die Potentes, qui per diversa possident!

[3]) Vgl. A 1—3 (SS. 301 ff.).



lich aufgeführten Nobiles die 'biergeldon' aus den einzelnen Dorfschaften in derselben Weise hintangestellt, wie wir das in ostsächsischen Urkunden hinsichtlich der hier in ähnlich gelagerten Fällen im wesentlichen als Pfleghafte zu fassenden Liberi den Nobiles gegenüber erleben. Und auch die alten ostfränkischen Würzburger Urkunden lassen, im ganzen betrachtet, keinen Zweifel übrig, daß schon zu ihrer Zeit der Bedeutungsinhalt des Wortes 'bargildon' in der Abgabenpflicht gegenüber dem Grafen gesucht werden muß.[1])

Pfleghafte oder Bargilden waren mithin zur Zeit des Ssp.s und schon früher eine an Zahl beträchtliche Standesgruppe von Grafschaftsfreien bäuerlicher Lebensführung, die von ihrem Grundeigen eine öffentlichrechtliche Abgabe, die wir darum Steuer nennen dürfen, entrichteten. Von dieser Pfleghaftensteuer ist nun noch zu handeln.

Über ihren Ursprung hören wir, wie schon bemerkt, bei M. nicht allzuviel; er übernimmt aus der Literatur ihren Zusammenhang mit der karolingischen Heersteuer als erwiesene Tatsache.[2]) Ihr Charakter hatte sich aller-

[1]) Vgl. Heck, Biergelden, S. 31ff. Nur das Interesse der Grafen an der Steuerpflicht erklärt die Stellen zur Genüge. So m. R. gegen Heck (a. a. O.) Stutz (ZRG. 21, S. 130 Note 5) und v. Amira (ZRG. 27, S. 390); im Ergebnis ebenso Fehr (ZRG. 30, S. 288), neuestens auch E. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum (Zeumer, Quellen und Studien V, 2, 1913, S. 28f.). Die Stelle im Privileg Friedrichs I. von 1168: '.... hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam iustitiam recipere debent' ist daher, wie schon bemerkt (vgl. oben S. 289 Note 1), eine volle Parallele zu der ostfälischen Urkunde von 1283 (A 34 S. 338): 'de quo illud ius persolvatur, quod ad comestionem est liberis hominibus constitutum'. Vgl. auch E. Mayer, Verf.-Gesch. I, S. 41 zu Note 115. Mit den vorstehenden Ausführungen ist die Unmöglichkeit der Deutung von Molitor (Stände, S. 3) erwiesen, die Bargilden als Unterbegriff einer weiteren Schicht von Pfleghaften fassen zu wollen. Seiner Bedeutung nach steht das westfälische 'malscult' (vgl. Lindner, Veme, S. 388f.; Molitor, Stände, S. 10; Schröder, RG.[5], S. 461 Note 72), wörtlich Dingschuld, dem Wortinhalt von 'bargildi' am nächsten. Dazu als Denkmal der Verdinglichung der Grafensteuer das Wort 'malgut' = abgabenpflichtiges Freigut. Lindner, Veme, S. 389.

[2]) Vgl. die Nachweise bei Heck, Ssp., SS. 413ff.; Schröder, RG.[5], SS. 227f., 460, 626f. Dazu Luschin von Ebengreuth, Österr.

dings schon sehr früh zu einer ständigen Abgabe an den gräflichen Richter d. i. zu einer Dingsteuer gewandelt und erschien als eine auf dem Grundstück ruhende Reallast.[1]) Mit Nachdruck hat M. die hieraus folgende Rechtsnatur der Abgabe als einer kraft öffentlichen Rechts jährlich dem Grafen zu bewirkenden Leistung dargetan[2]) und damit das Richtige früherer Deutungen[3]) mit den Klar-

---

RG.², I, S. 289. Von Dopsch (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, 1913, S. 18) wird dieser Zusammenhang stark unterschätzt.

[1]) Das beweist die gesamte Terminologie: 'bargildi' — 'malscult' — 'malschatz' — 'malgut'. Wie außerordentlich früh der 'heribannus' zu einer, die rechtliche Qualität des Grundstücks charakterisierenden Last geworden ist, beweist schon eine St. Galler Urkunde aus der Zeit Ludwigs d. Fr. selbst (Wartmann, St. Galler UB. II, 393), auf die Brunner (RG. II, S. 212 Note 41) hinweist.

[2]) M., passim, vgl. bes. S. 70 und S. 171ff.

[3]) Der von Hause öffentliche Charakter der Grafensteuer ist seit lange festgehalten. Vgl. von Älteren Stobbe (ZDR., 15, S. 348); von Neueren Schröder, RG.⁵, S. 460f.; zuletzt namentlich v. Below, Mittelalt. Staat I, S. 290 und seine Ausführungen gegen O. v. Gierke, ebenda S. 317. Dagegen haben neuerdings Fehr und Molitor in Wiederaufnahme einer früher viel vertretenen Meinung (vgl. die bei Molitor, Stände, S. 44 Note 6 Zitierten), doch von verschiedenen Ausgangspunkten aus, die Pfleghaften für grundherrliche Vogteileute mit Vorbehalt freien Eigens und darum mit öffentlichrechtlicher Dingzuständigkeit erklären wollen. Fehr (ZRG., 30, S. 288; vgl. auch ZRG., 32, S. 488) ging von der Pfleghaftenurkunde von 1219 aus (vgl. A 6, S. 308), Molitor (Stände, SS. 46ff.) von einer westfälischen Urkunde von 1186 über das Recht kurkölnischer Höfe bei Soest (Seibertz, UB. 90). In der letzteren Urkunde wird kirchlichen Hörigen, offenbar um Freien den Übertritt in die hofrechtliche Abhängigkeit zu erleichtern, freies Erbrecht, die Zuständigkeit vor dem Freigrafengericht und die Fähigkeit freien Grunderwerbes verbrieft. Damit wollte Molitor, der die königszinsigen Grafschaftsfreien mit den Schöffenbaren des Ssp.s identifiziert (vgl. oben S. 271f. N. 3) die Ständeschicht der Pfleghaften deuten, gewissermaßen als „Übertrittshörige" unter Vorbehalt der öffentlichen Gerichtsstellung. Zutreffend wendet sich M. (SS. 177ff.) gegen Fehr und Molitor. Gegen letzteren macht er geltend, daß nach der Urkunde von 1186 jene Kirchenhörigen weder Freie sind, noch zur Behauptung der ihnen verheißenen Freiheiten freies Eigen besitzen müßten. Somit trägt dieser interessante, aber durchaus singuläre Fall zur Deutung der westfälischen Grafschaftsfreien oder der ostsächsischen Pfleghaften nichts aus, da deren typische Freiheit ebenso feststeht, wie der öffentlichrechtliche Charakter ihrer Abgaben.

stellungen v. Amiras[1]) glücklich verbunden. Freilich darf man, wie überall in mittelalterlichen Verfassungszuständen, die öffentlichrechtliche Natur, die im Ursprung der Pfleghaftensteuer liegt, nicht überspannen, da man sonst Gefahr läuft, den Blick für ihre späteren, im wesentlichen grundherrschaftsartigen Schicksale[2]) einzubüßen.

Über den inhaltlichen Charakter der Grafensteuer schweigt sich M. vollkommen aus. Es ist doch auch eine rechtsgeschichtliche, nicht nur eine wirtschaftsgeschichtliche Frage, ob sie Fruchtgült oder Geldsteuer war. Auch darüber vernehmen wir nichts, ob sich ein einheitlicher, nach der Größe der belasteten Objekte bemessener Steuersatz feststellen läßt. Über diese Punkte wäre gerade für das engere Forschungsgebiet M.s, für Ostsachsen, Aufklärung erwünscht gewesen, zumal schon die vorhergehende Literatur deutliche Fingerzeige enthält. Der Ssp., die sächsischen und außersächsischen Nachrichten über den Grafenschatz[3]), aber auch die von M. besprochenen Urkunden selbst[4]) beweisen klar, daß die Pfleghaftensteuer

---

[1]) ZRG., 27, SS. 389ff. [2]) Vgl. unten SS. 296 ff.

[3]) Vgl. die Nachweise bei Schröder, RG.[5], S. 460f., bes. S. 461 Note 72; Luschin v. Ebengreuth, Österr. RG., I[2], S. 289; Heck, Ssp., SS. 419ff.; v. Amira, ZRG., 27, S. 391. Wie Heck und v. Amira richtig hervorheben, lassen die Ssp.-Sätze, welche die 'Pflege' d. i. die Grafensteuer betreffen, nur auf eine Naturalabgabe schließen. Dazu vgl. die reichen, wenn auch nicht abschließend verarbeiteten Stellen aus dem westfälischen Gebiet, die Molitor (Stände, SS. 10ff.), z. T. in Anlehnung an Lindner, vorbringt. Die Beobachtungen Kötzschkes (Zur Gesch. der Heersteuer in der karol. Zeit, Hist. Viertelj.-Schr. II, SS. 231ff., bes. 232, 238f.; dazu Dopsch, Wirtschaftsentwickl. I, SS. 247f., 250f.) über das frühe Einsetzen des Geldzinses an Stelle des Heermalters betreffen nur die Heersteuer der Liten; vgl. darüber Näheres unten SS. 413ff. Der westfälische Königszins der Freien steht als Geldzins daneben. Für Ostfalen beweist der 'Freizins' des Freidingsweistums von Emmerke aus dem 17. Jahrhundert (A 43, unten S. 348) die inzwischen auch hier eingetretene Umwandlung in eine Geldsteuer. Ebenso das Weistum des braunschweigischen Freiengerichts zu Sickte, Grimm, Weist. III, S. 245. Frühe Umwandlung von Getreidegült in Geldzins, erklärt durch die Nähe der Stadt, dürften die Geldzinse sein, die in den Urbarnotizen des Stifts S. Bonifaz in Halberstadt begegnen. Vgl. UB. S. Bonifaz u. S. Pauli, S. 258f.

[4]) Das wichtigste Stück ist hierbei die mehrfach zitierte Urkunde

von Hause eine Fruchtgült gewesen ist, die erst im Laufe der Zeit und durchaus nicht überall sich in einen Geldzins verwandelt hat.

Mit der Frage der Pfleghaftensteuer und ihres Steuersatzes berührt sich aufs engste die nach dem Umfang der Pfleghaftengüter. Wie eingangs kurz angedeutet[1]), hat der in Ssp. III 80 § 1 ausgesprochene Heimfall erblosen Pfleghafteneigens bis zu drei Hufen die Forschung schon früh auf den Zusammenhang von Pfleghaftensteuer und Heerschilling geführt. Man hat mit Recht in der Pfleghaftensteuer eine zu einer jährlichen ordentlichen Steuer an den Grafen gewandelte Heerbannabgabe erblickt.[2]) Die Dreihufengrenze, einer zufälligen Norm karolingischer Kriegsjahre entsprungen, war damit auf Jahrhunderte zu einer wichtigen Grenzscheide des Grundbesitzes geworden, auf der sich in fortschreitender Verdinglichung im ostsächsischen Rechtsgebiete die Standesgrenze zwischen grafenschatzfreien Schöffenbaren und steuerbelasteten Pfleghaften aufbaute.[3]) Ihrer tief einschneidenden Bedeutung für das Pfleghaftenproblem ist M. nicht gerecht geworden.[4]) Je länger man bei den sächsischen Quellen verweilt, um so mehr häufen sich vor dem Beschauer die Belege dafür, daß das Dreihufengut noch im 13. Jahrhundert und darüber hinaus als volles Ausmaß eines abgabepflichtigen Bauern-

---

von 1283 (A 34, SS. 337 ff.). Ihr Text (vgl. M., S. 35f.) ergibt klar, daß die Pfleghaftensteuer eine Getreideabgabe gewesen sein muß. Die Worte dieser Urkunde: 'de quo illud ius persolvatur' usw. (vgl. oben S. 289 Note 1) sprechen zudem deutlich für einen feststehenden Steuersatz. Durch Verfolgung dieser Zusammenhänge hätte sich M. ihre Mißdeutung als „Beitrag zum Essen“ (M., S. 35) sparen können.

[1]) Vgl. oben S. 218 N. 1.

[2]) Vgl. Kindlinger, Münsterische Beitr. II, S. 233 und III; Eichhorn, RG., II, §§ 222, 306; Gaupp, Misz., S. 31; Stobbe, ZDR., 15, SS. 352ff. Das grundlegende Kapitulare von 807 vgl. Capp. I, 48 S. 134.

[3]) Vgl. schon oben S. 273f.

[4]) M. erwähnt sie nur beiläufig (S. 167f.) zum Beweise dafür, daß die Pfleghaften Kleingrundbesitzer gewesen seien. Übrigens gehört ein bis an drei Hufen heranreichender Besitz nicht mehr zum Kleingrundbesitz im mittelalterlichen Sinne.

gutes in größter Verbreitung war.[1]) Von hier aus muß es dann auch möglich sein, den Normalbetrag der alten Steuer festzulegen.

Gute Bemerkungen finden sich bei M. über die Bedeutung der Pfleghaftensteuer für die Territorialisierung der alten Grafschaftsverbände, über die fortschreitende Verdinglichung und schließliche Ausmündung der Steuer in reallastähnliche Verhältnisse des Privatrechts, über den Zerbröckelungsprozeß, der durch Belehnung, Verpfändung und Schenkung die alte Grafschaftssteuer der Zersplitterung entgegentrieb, endlich über die Bestrebungen der Gerichtsherren, die Pfleghaften wie Grundhörige zu behandeln.

---

[1]) Die Frage wäre eingehender Untersuchung wert. Ein kurzer Streifzug ergab Dreihufengüter in folgenden Urkunden: Cod. dipl. Anh. I, 585, 611, 645, 751; II, 11, 126, 153, 185, 186, 349, 378, 471, 473, 625, 794, 823, 832, 866; III, 87, 484, 519, 523, 551, 566; IV, 45, 77—79, 174, 218, 312, 351, 426, 475, 495; V, 103. — UB. Walkenried 425, 528, 734, 847. — Asseburger UB. II, 553, 578, 585, 592, 633, 733, 824, 836, 869, 1094, 1223, 1270. — Urkk. der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen (Cod. dipl. Sax. reg. I, Bd. 3), 48, 154, 158—160, 247, 307, 310, 326, 430. — Dazu vgl. unten N 7, 8, 24, 30, 32, 33 (SS. 355ff.). Die Belege ließen sich in Kürze in die Hunderte ansteigern. Ein Blick auf die Lehens- und Pfandverzeichnisse der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg (vgl. Lehnb. der Herzöge Magnus und Ernst von 1344—1365 bei Sudendorf II, Nr. 79; Lehnsrodel der Herzöge Friedrich und Bernhard von 1374, ebenda V, Nr. 8; Auszüge daraus unten S. 393f. N. 1) zeigt zahlreiche Dreihufengüter. Da Hufe gerade in den sächs. Urkk. in erster Linie Ackermaß ist, (zu den früher von Waitz gesammelten Belegen vgl. Cod. dipl. Anh. II, 65 v. J. 1223: 'mansos sue proprietatis et per 30 iugera positos') darf dabei nicht übersehen werden, daß Verpfändungen usw. über 3 oder mehr Hufen nicht auf eine gleiche Zahl landwirtschaftlicher Betriebe schließen lassen. Das beweisen die zahlreichen Urkundenangaben, welche die jeweils zu den betreffenden Hufen gehörenden Anwesen als 'curia', 'curtis' oder 'hove' (z. B. also 'curia cum III mansis') beifügen und damit das Ganze zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfassen. Die starke Verbreitung der Dreihufengüter rückt auch die Großhufen der Kolonisationsländer (vgl. Schröder, RG.[5], S. 439) in neues Licht. Aus unseren Urkunden vgl. schon sehr früh das Dreihufengut in der ständegeschichtlich hochwichtigen Urkunde von 1155 (A 4, S. 303). Dazu vgl. das Privileg Friedrichs I. von 1157 für Kloster Walkenried (UB. Walkenried 14), welches dem Kloster gestattet, ohne besondere königliche Genehmigung von Ministeri-

Freilich ist die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Pfleghaftensteuer für den Ausbau der Landeshoheit schon lange erkannt[1]), aber auch überschätzt worden, da man die zeitliche Fortexistenz geschlossener Pfleghaftenverbände auf zu lange Zeiträume annahm und die weitgehende Zerstückelung dieser Grafschaftsrechte noch nicht kannte. Auch haben schon andere die Verdinglichung der Herrschaftsverbände und jenes Ausmünden des Grafenschatzes in reallastartige Zustände beobachtet.[2]) In der Aufdeckung der Berührungspunkte zwischen Pfleghaftentum und Hörigkeit war insbesondere Wittich mit heller Fackel vorangegangen.

Während noch in der Übergangszeit des Ssp.s Gericht und Bannleihe in der Reichsgewalt grundsätzlich ihre Spitze und damit der Gedanke einer allgemeinen Untertanschaft der Freien unter den König einen staatsrechtlichen Rückhalt fanden, behandelten inzwischen die zu Landesherren ausreifenden Grafen und Grafschaftsinhaber die Insassen ihrer öffentlichen Gerichtsbezirke als Untertanen.[3]) Hier wurzelt das verfassungsgeschichtliche Pfleghaftenproblem. Die höheren Schichten amalgamierten

---

alen und anderen Hintersassen des Reichs Reichsgüter im Umfang bis zu drei Hufen ein- und auszutauschen. Die häufige Bestätigung dieses Freiheitsbriefes beweist, wie sehr es dem Kloster darauf ankam, durch solche Tauschgeschäfte seine Arrondierungspolitik in Bauerngütern fortgesetzt zu betreiben. Nach alledem dürfte Dopsch (Wirtschaftsentwickl., II, S. 18) die Bedeutung der Dreihufengrenze stark unterschätzen.

[1]) Vgl. Stobbe, ZDR., 15, S. 351. Auch R. Sohm verknüpfte schon 1880 (ZRG., 1, S. 50f.) die Pfleghaftigkeit mit der gerichtlichen Auflassung und nannte darum die letztere einen „Baustein für die werdende Landeshoheit, einen der Vorgänge, durch welchen der öffentliche Beamte sich in einen Herrn seiner freien Leute verwandelte".

[2]) Die Ausführungen O. v. Gierkes (Gen.-R. I, SS. 126ff.) über die der Grundherrschaft analogen Entwicklungslinien in der Geschichte öffentlicher Herrschaftsverbände behalten in angemessenen Grenzen mehr recht, als ihnen heute v. Below (Mittelalterl. Staat I, S. 32f. und passim) zugestehen will. Treffliche Bemerkungen über den schließlichen Reallastcharakter der Grafenschatzpflicht gaben insbesondere Heusler, Institt. I, SS. 132ff.; Lindner, Veme, SS. 377ff.; Schröder, RG.[5], S. 462 Note 75.

[3]) Vgl. v. Below, Mittelalterl. Staat I, SS. 212, 238.

sich viel schwerer mit der Fürstengewalt und nur unter Anerkennung weitgehender Vorrechte.[1]) Durch die bevorzugte Rechtsstellung des schöffenbaren, insbesondere des edelfreien Grundbesitzes entstand eine Situation, welche diesen Besitz zunächst für lange Zeit nicht mehr als innerhalb der ausbaufähigen Herrschaftssphäre der Grafengewalt erscheinen ließ. So versteht man, wie sich das Interesse der Grafen als werdender Landesherren auf die breiteren Schichten der Bauern konzentrieren mußte, die ihnen durch eine Dingsteuer untertänig und darum als 'Pfleghafte' die spezifischen Angehörigen der öffentlichrechtlichen Grafenherrschaft waren. Darum ist auch Gerichtsherrschaft auf lange hinaus und besonders in den sächsischen Landen der Ausdruck für die Landeshoheit. Und Pfleghafter ist hier ein Vorläufer des allgemeineren staastrechtlichen Begriffs Untertan. Neueste Forschungen haben gezeigt, daß diesem abstrakten staatsrechtlichen Begriff Untertan die Ständenamen als sinnlichere Vorstellungsbilder des persönlichen und dinglichen Gebundenseins vorauseilten.

Aus unserm Forschungsfeld beleuchten diese Entwicklung nach allen Richtungen am besten die Schicksale der Grafschaftsrechte in den ostfälischen Kerngrafschaften des Bistums Hildesheim.[2]) Hier finden wir nicht nur den alten Dingverband der Grafschaft Astfalon schon früh in einzelne Lehen aufgeteilt[3]); durch Vorbehalte einzelner Dörfer und selbst einzelner Hufen und der Gerichtsbarkeit darüber[4]) griff die Durchlöcherung der Dingverbände noch

---

[1]) Dabei gewinnt die neuestens energisch geförderte Frage nach der weltlichen Immunität der Dynasten für das Pfleghaftenproblem erhebliche Bedeutung. Dem Nachweis grafschaftsfreier Herrschaften in weltlichen Händen, entstanden mit dem autonomen Emporsteigen der edelfreien Oberschicht, dienen namentlich die Forschungen von Hirsch und Dopsch auf Grund süddeutscher Quellen (vgl. Hirsch, Klösterl. Immun., 1913, S. 14, dazu K. Beyerle, ZRG., 34, S. 680; Dopsch, Steuerpflicht und Immunität im Herzogt. Österreich, ZRG., 26, SS. 25ff.; Hirsch, Kaiserurk. und Kaisergesch., Mitt. des Inst., 35, S. 18f.).

[2]) Vgl. M., SS. 38ff., 66; dazu oben SS. 237ff.

[3]) Vgl. darüber schon oben S. 239 zu N. 3.

[4]) Vgl. M., S. 30 zu Note 47; ferner SS. 39f., 47, 61f.

mehr um sich und näherte die Verhältnisse ganz besonders grundherrschaftlichen Parallelen an. Jene Belehnungen von Grafschaftsrechten über einzelne Dörfer mußten zu Bildungen führen, die lebhaft an die Bannbezirke süddeutscher Immunitäten erinnern. Zu ihrem näheren Verständnis ist es aber nötig, noch einige allgemeine Erscheinungen vorwegzunehmen.

Eine in den kirchlichen Urkundenbeständen häufige Einzelverfügung über Pfleghaftenrechte ist der gerichtsherrliche Verzicht auf die Pfleghaftensteuer bei oder nach dem Übergang eines pfleghaften Gutes in geistliche Hand. Das kanonische Steuerprivileg einerseits und das Streben der hier vielfach in Betracht kommenden Reformklöster nach Vogt- und Vogtsteuerfreiheit anderseits reichten sich die Hand, um beim Erwerb solcher pfleghafter Bauerngüter die darauf ruhenden Gerichts- und Steuerlasten zu beseitigen. Da diese geistlichen Anstalten in den sächsischen Landschaften aber in erheblichem Umfang ihr Vermögen gerade durch den Erwerb von Pfleghaftensteuer auszubauen strebten, wie schon nach dem bisher Festgestellten nicht zweifelhaft sein kann, nahm diese Erscheinung einen breiten Raum ein. Die Beseitigung oder der Übergang der gräflichen Steuerrechte erfolgte bald in freier, religiös motivierter Schenkung, bald gegen Entrichtung einer Ablösungssumme. Alle drei Urkunden, die uns das deutsche Wort 'pfleghaft' überliefert haben, betreffen solche Vorgänge. Ihnen reihen sich viele andere an, wie auch M. zur Genüge hervorhebt.[1]) Der Ilfelder Bestand wird dazu eine willkommene Nachlese bringen.

Dabei stand überall nicht die Gerichtsbarkeit als solche zunächst in Frage, sondern die jährliche Gerichtssteuer vom abgabenpflichtigen Freienland. Um ihretwillen hatten die Grafen den Rechtssatz durchgesetzt, daß pfleghaftes Land nur mit ihrer Genehmigung veräußert werden dürfe.[2]) Er bildete für sie die feste, aber auch not-

---

[1]) M., S. 66 f.; ein früher Fall (1190) ist UB. Hochst. Hild. I 475.

[2]) Das ist der Kerninhalt von Ssp. I, 34 § 1 und wird trefflich beleuchtet durch die Worte des Grafen Otto I. von Anhalt in einer Urkunde von 1291 (Cod. Dipl. Anh. II, 708; vgl. M., S. 98). Hier ist uns in

wendige Handhabe für die Durchführung ihres Steuerrechtes. Die Gerichtssteuer als solche war bei Belehnungen und Verpfändungen nicht minder der Hauptnutzen der Beliehenen und Pfandgläubiger als ihre Beseitigung oder ihr Erwerb das Hauptinteresse kirchlicher Erwerber.

Dem Urkundeninhalt sind diese Zusammenhänge, wie schon jetzt feststeht, vielfach nicht zu entnehmen. Wie Wittich[1]) zuerst erkannt hat, erfolgten nämlich jene Verfügungsakte der Grafschaftsinhaber, obwohl sie zum Kern nur die Steuerrechte hatten, schon im frühen 13. Jahrhundert ganz in der Art der Hingabe von grundherrlichen Höfen und Dörfern als solchen. Das war aber der Anfang der Auflösung des alten Dingverbandes, dessen Steuerrechte mehr und mehr als ein Bündel von Reallasten zu freier Verfügung des Gerichtsherrn erschienen und privatrechtliche Färbung annahmen. Mag daher auch die betreffende Urkunde juristisch von Veräußerung oder Belehnung usw. der betreffenden Güter selbst sprechen, in Wahrheit stand nicht das alte Eigentum in Frage — darüber hatten die Pfleghaften selbst zu verfügen! — sondern nur die Gerichtssteuer als Reallast. Verdinglicht erschien sie aber dem Vorstellungsbild als ein Obereigentum am Gute selbst.[2]) Zugleich liegt aber darin der Anfang

lateinischer Übersetzung das Weistum überliefert, 'quod liberi homines bona sua libera, quomodo voluerint, dare possunt, heredum suorum consensu et nostra licentia accedente'.

[1]) Altfreiheit, S. 23; dazu M., S. 40.

[2]) So richtig M., S. 44. Daraus erklärt sich das Eindringen lehens- und grundherrlicher Rechtsgedanken in den gräflichen Stätigungsakt. Das Aufkommen der bisher nur privatrechtlich gewürdigten Allodialinvestitur an Stelle von Fronung und Königsbann (vgl. O. Gierke, PR. II, S. 275 Note 40; K. Beyerle, in Beyerle-Maurer, Konstanzer Häuserb. II, 1 S. 65 ff.) erhält damit zum erstenmal eine befriedigende Erklärung auf verfassungsgeschichtlicher Grundlage. Sie ist ein Zeichen dafür, daß der Graf aus einem königlichen Richter ein Landesherr im eigenen Interesse wird. Das alte Volleigentum des pfleghaften Bauern, der im Veräußerungsfall sein Gut jetzt erst dem gräflichen Gerichtsherrn auftragen mußte, von dem es der Erwerber empfing, büßte dabei naturgemäß ein. Vgl. unsere Bemerkungen zu A 10, S. 311 ff. Auf diese wichtige Erscheinung hat zuerst Wittich (Altfreiheit, S. 22) im Anschluß an eine Lokkumer Urkunde von 1258 (Kalenberger UB. III, 193; dazu Wittich

vom Ende der Pfleghaften als Sozialbegriff. Sehr bezeichnend für diese privatrechtliche Einschrumpfung der Pfleghaftensteuer sind auch die durch M. zuerst in ihrer Bedeutung erkannten Urkundenstellen, welche dartun, daß der Graf spätestens im 13. Jahrhundert zur Genehmigung lastenfreier Veräußerung pfleghaften Eigens, also insbesondere bei seinem Übergang in geistlichen Besitz, Erbenlaub seiner Agnaten bzw. Zustimmung seiner Ehefrau bedurfte.[1]) Die Erbenzustimmung zeigt deutlich, daß die Grafensteuer sich aus einem Amtseinkommen des gräflichen Richters zu erbenlaubbedürftigem Familiengut verwandelt hatte. Das mußte aber ihre Betrachtung unter grundherrlichem Gesichtspunkt sehr fördern.[2])

Zwei Urkunden von 1235/36 aus den beiden hildesheimischen Teilgrafschaften der Grafen von Lauenrode[3]) enthüllen uns aber noch mehr. Sie zeigen, daß die Ausnutzung der alten Ding- und Heersteuerpflicht bei solchen Verfügungsakten nicht stehengeblieben ist, sondern daß man es auch versucht hat, die freien Grundbesitzer durch Beschränkung ihrer Freizügigkeit in die Hörigkeit herabzudrücken.[4]) In diesen Urkunden werden im Verhältnis der beiden Teilgrafschaften die Rechte der Grafschaftsinhaber gegen die darin wohnenden Freien durchaus nach Analogie nachjagender Leibesherren geregelt.

---

a. a. O. S. 104f., Note 63, 66) aufmerksam gemacht. Er bemerkt richtig, daß dadurch das Bauerneigen „schon völlig in ein lehenartiges Besitzrecht" umgebildet worden sei.

[1]) Vgl. M., SS. 19f., 22f., 60f.

[2]) Für die richtige Deutung der beurkundeten Rechtsakte ist die Erwähnung gräflichen Agnatenkonsenses besonders da wichtig, wo es sich anscheinend nur um die gräfliche Genehmigung zur Veräußerung eines rechtlich nicht näher charakterisierten oder, wie oft, nur als 'bonum liberum' bezeichneten Grundstücks handelt. Hier steht überall, wie M. (SS. 20, 65ff. und passim; dazu oben S. 269f. N. 1) m. R. betont, nicht nur eine platonische Entlassung aus dem gräflichen Dingverband, sondern die Aufgabe der zu Familiengut gewordenen Pfleghaftensteuer in Frage.

[3]) Gemeint ist das später sogenannte Große und Kleine Freien; vgl. oben S. 244f.

[4]) Vgl. zuerst Wittich, Altfreiheit, S. 21; ihm folgt hierin M., S. 37f.

Als Graf Konrad von Lauenrode 1235[1]) die Kleine Grafschaft seinem bischöflichen Lehnsherrn pfandweise überlassen mußte, wurde vereinbart, daß bei Übertritt der Gerichtsunterworfenen von der einen zur anderen Grafschaft der Übertretende seinem bisherigen Gerichtsherrn verbleiben solle. Das geschieht in Ausdrücken, als ob man es mit Hörigen zu tun hätte.[2]) Und doch lehrt uns die zweite, über die gleichen Verhältnisse im darauf folgenden Jahre 1236 ergangene Urkunde[3]), daß unter den 'obsequio servitutis' Verpflichteten die unteren Freien in der Doppelschicht der gehoften Grundeigentümer (= Pfleghafte) und der sog. Ungehoften (= Landsassen) zu verstehen sind.[4]) Diesmal wurde vom Bischof bestimmt, daß, wer in beiden Grafschaften Grundeigen habe, davon in beiden Gerichten steuerpflichtig sein solle, wenn er es nicht vorziehe, den Grundbesitz in der einen Grafschaft aufzugeben. Ungehofte Leute dagegen, d. h. freie Landsassen sollten da ihren Wohnsitz behalten, wo sie zur Zeit dieser Abmachungen seßhaft waren. Sie büßten also die Freizügigkeit vollkommen ein, während jetzt pfleghafte Freie abziehen konnten, aber dingsteuerpflichtig blieben, sofern sie nicht ihren Grundbesitz veräußerten. Das ist schon für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ein voll entwickeltes Bild gräflicher Landesherrschaft über die alten Freien.[5]) Freilich dürfte

---

[1]) UB. Hochst. Hild. II, 414.

[2]) '. . . illi domino, ad quem pertinet ea comicia, de qua recesserunt, debite servitutis obsequio sicut ante maneant obligati'.

[3]) UB. Hochst. Hild. II, 445.

[4]) Die im Jahr zuvor dem Bistum verpfändete Kleine Grafschaft verkaufte diesmal Graf Konrad von Lauenrode endgültig dem Bistum, während die Große Grafschaft an Frau und Kinder des Grafen zu Lehen gegeben wird. Der Graf selbst hatte auch auf die Große Grafschaft schon einige Jahre zuvor (UB. Hochst. Hild. II, 312) dem Bischof gegenüber verzichten müssen, weil er die darin wohnenden Liberi homines übermäßig besteuert hatte: '. . . angariis et perangariis nimis inhumane tractaret'. In 'angarie' und 'perangarie' dürfte der Gegensatz zwischen regelmäßiger Pfleghaftensteuer und außerordentlicher Bede stecken. Vgl. noch Wittich, Altfreiheit, S. 21 zu Note 61.

[5]) Nicht mit Unrecht veranlassen diese Tatsachen Wittich dazu (Altfreiheit, S. 21) festzustellen: „Alle Freien“ — natürlich die vornehmen Geschlechter ausgenommen — „befanden sich schon damals

diese grundherrliche Ausnutzung der öffentlichrechtlichen Dinggerechtsame gerade in den betrachteten Grafschaftsgebieten des Bistums Hildesheim an zäher Bauernfreiheit Widerstände gefunden haben, die jene Freizügigkeitsbeschränkungen bald wieder abschüttelten. Jedenfalls ist bezeichnend, daß gerade im Hildesheimer Stiftsland und noch sehr spät zwischen Freileuten und grundherrlichen Meiern scharf geschieden, Hörige von jeder Beteiligung an den Freidingen weit weggewiesen wurden.[1]) Auch aus Ostsachsen liegt in einem Schied zwischen dem Bischof von Halberstadt und Graf Ulrich von Regenstein von 1322[2]) ein Dokument vor, das zeigt, daß die freiere Dingzugehörigkeit der Bauern im Gebiete des alten Schultheißendings Klein-Harsleben durch Graf und Kirchenvogt in Frage gestellt war. Aber die Schiedsmannen sprachen aus: 'De vryghen lude to Werstede de scholen gan to dem vryghen dinghe, de en scole we bisscop Albrecht noch unse vogghede nicht daran hinderen noch die greven von Reghensten, unde scolent halden, also ment von aldere hevet gehalden.'[3])

Zu all diesen Fragen werden uns die Ilfelder Urkunden bald noch manche erwünschte Ergänzung bringen. Für

---

in einer strengen Abhängigkeit vom Grafen, die nach der Art der Hörigkeit oder Ministerialität gestaltet war. Ihre landrechtliche Freiheit und Zugehörigkeit zum Grafschaftsgericht und -verband hatte sich in eine Art Grafschaftshörigkeit verwandelt" usw.

[1]) Das lehrt das mehrfach berührte Freigerichtsweistum von Emmerke (Grimm, Weist. IV SS. 662ff.), insbes. Artt. 3, 8, 12—14, 19, 21, 25, 26. Vgl. unsere Bemerkungen dazu A 43, SS. 346ff. Beachtlich sind hierher ganz besonders die Freizügigkeitssätze der Artt. 25/26. Die stärkere Widerstandskraft dieser Bauernschaft zeigt sich auch darin, daß sie, wie ihre Geschichte lehrt, es jahrhundertelang durchgesetzt hat, außer der alten Pfleghaftensteuer, dem Freizins, sich von jeder landesherrlichen Besteuerung freizuhalten. Vgl. auch Artt. 21, 32 des Weistums; dazu den Amortisationssatz in Art. 30.

[2]) Cod. dipl. Anh. III, 435; vgl. M., S. 27 zu Note 34.

[3]) Vgl. auch die Übertragung des Gerichts zu Bokla, eines alten Grafschaftssplitters der Grafen von Schladen (M., S. 157f.; vgl. A 21, 28), an das Stift Hildesheim aus dem Jahre 1353 (Sudendorf II, S. 448). Darin gehen die Rechte über die Gerichtsgenossen auf den Erwerber über, als handelte es sich um Hörige.

jetzt nehmen wir mit diesen Ausführungen über die Schicksale von Pfleghaftengut und Pfleghaftensteuer von dem M.schen Buche im Ganzen Abschied, nicht ohne der lebhaften Freude darüber Ausdruck zu geben, daß wir hier häufig M. Beifall zollen durften, nachdem wir in so vielen anderen Punkten einen abweichenden Standpunkt einzunehmen genötigt waren. Die nun folgenden kritischen Bemerkungen aber sollen dazu dienen, manches im bisherigen nur Angedeutete oder Hingestellte im Licht der konkreten Tatsachen zu befestigen.

## § 3.
## Bemerkungen zu bisher schon von der Literatur herangezogenen Urkunden.

### A 1—3.

1090—1097. Die drei Osnabrücker Bargildenurkunden. — **A 1:** 1090 VII 17. Auftrag von Gütern durch den Vogt der Osnabrücker Kirche und seinen Bruder, erfolgt im echten Grafending. — **A 2:** 1096 XI 8. Gutsschenkung an die Kirche zu Osnabrück im echten Grafending. — **A 3:** 1097 VI 13. Schenkung wie A 2. — Druck: UB. Osnabrück I 205 (dazu IV 664), 214, 216. — M., S. 174f.

Zu SS. 266f., 286ff.

Die drei Stücke betreffen sämtlich Gutsübertragungen vor dem echten Grafending ('in placito comitis'). Die Zeugenreihen sind durch die darin vorkommenden Standesbezeichnungen von grundlegender Bedeutung für das sächsische Ständewesen.

Ihr Aufbau zeigt folgendes Bild.

A 1: Zeugen zunächst 4 Kleriker, sodann 12 'nobiles'. Dann fährt die Reihe fort: 'Insuper fuerant ibi omnes illi biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt; et Siwere fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun et Alfger et Hemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatu eorum manent. Ex servientibus autem ecclesiae affuerunt: . . . [folgen Namen]; multi alii praeter istos.'

A 2: 'Presentibus testibus ex nobilibus [folgen 7 Namen]; ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes.'

A 3: 'Presentibus testibus ex nobilibus [folgen 7 Namen]; ex liberis autem Formund, Waldmar et bergildi ad praedictum placitum pertinentes.'

Die Urkunden, seit Schröder (Ger.-Verf., SS. 41 ff.) und insbesondere durch Heck lebhaft besprochen, bilden mit den Würzburger Urkunden die Brücke zwischen den fränkischen Bargildenstellen und denen der Rechtsbücherzeit. Im Gegensatz zur Oberschicht der Edelfreien ('nobiles') stehen hier die Bargilden, die anderseits doch als Freie ('liberi') gekennzeichnet und den Kirchenhörigen vorangestellt sind. Mag auch die Standesbezeichnung Bargilden von Hause schlicht „Gerichtspflichtiger“ bedeuten, wie noch zuletzt Heck (Biergelden, SS. 29 ff.; Ssp., SS. 464 ff.) ihren Sinn aufgefaßt und in unhaltbarer Erweiterung selbst die Nobiles in die Bargilden hineininterpretiert wissen wollte, so macht doch eine solche eingeengte Verwendung für eine Freienschicht zweiten Ranges es höchst wahrscheinlich, daß dafür die bestimmt anzunehmende Grafensteuer maßgebend war. Weil grafenschatzpflichtig, hießen am Ende des 11. Jahrhunderts nur noch diese Dinggenossen zweiten Ranges Bargilden. Das muß aus der Gesamtentwicklung des Pfleghaftentums und aus den Würzburger Parallelen (vgl. oben S. 288) gefolgert werden.

Rechtfertigen die Stellen aber auch die Gleichsetzung von 'Nobiles' mit schöffenbaren Edeln, von 'Liberi' mit schöffenunfähigen Pfleghaften? Das oft gehörte Ja ist nicht gerechtfertigt. Die durch Lindner und Molitor erschlossene Kenntnis der westfälischen Verhältnisse warnt davor, die Parallele zu den Pfleghaften des Ssp.s zuweit zu treiben. Auch bei Gleichsetzung der Osnabrücker Bargilden mit den ostsächsischen Pfleghaften bleibt hier ein Gegensatz. Die Osnabrücker Bargilden sind nicht schlechthin die Liberi, sondern nur eine Kategorie innerhalb der Liberi; die Belege zeigen deutlich 'liberi' als Oberbegriff zu 'bergildi'. Daher u. E. abwegig M., S. 175, der Liberi einerseits, Bargilden und Pfleghafte anderseits als identisch sich gegenüberstellt. Alle Bargilden sind zwar Liberi, aber nicht notwendig umgekehrt. Ebensowenig kann man mit Heck alle Liberi für schöffenbar erklären. Die Lösung dürfte im Folgenden liegen:

Mit 'nobiles' und 'liberi' meint der Urkundenschreiber die noch lebendigen Gegensätze der alten volksrechtlichen Ständeschichtung, die weit vor die Zeit zurückreicht, in der Rechtsbeziehungen der Grafschaftsverfassung ständerechtliche Bedeutung erlangen. In diesem Sinne begegnen beide Ausdrücke auch in anderen westfälischen Echtedingsurkunden, die nur Nobiles und Liberi aufführen, dagegen die Bargilden nicht besonders erwähnen. Vgl. die Nachweise bei Schröder, Ger.-Verf., SS. 40 ff. Über vorhandene oder fehlende Schöffenfähigkeit, über Pfleghaftensteuerpflicht sagen diese alten Ständebezeichnungen Nobiles und Liberi nichts aus. Erst die Verwendung von Bargilden zur Bezeichnung einer eigenen ständischen Kategorie innerhalb der Liberi bringt den Gedanken einer um der Grafensteuer willen nachgeordneten Freienschicht zum Ausdruck. Über das Schöffenamt erbringen die Stellen unmittelbar überhaupt nichts. Was nicht hindert, daß in erster Linie die angeführten Edelfreien die Schöffenbank besetzten — vgl. die Zwölf- und Siebenzahl der in den Urkunden genannten Edelfreien! —,

fraglich bleibt aber, ob das Wort 'schöffenbar' damals überhaupt schon geprägt war.

Für die Gerichtsverfassung sagen die Stellen aus (vgl. Schröder a. a. O., S. 43), daß als Regel (vgl. A 2 und A 3 gegenüber A 1, S. 301) die Bargilden nur an dem echten Ding innerhalb des Gos dingpflichtig waren, in welchem sie ihren Wohnsitz hatten; nicht weniger, daß die an der Spitze der Bargilden namentlich aufgeführten Liberi als deren Führer, in der Urkunde von 1090 aber geradezu als Gogreven (beachte '. . . in comitatu eorum', comitatus hier i. w. S. gebraucht) zu fassen sind. Die am Schluß von A 1 hinter den Liberi auftretenden Servientes ecclesiae, schon von Schröder (a. a. O.) auf Ministerialen bezogen, künden das Einrücken der Dienstmannschaft in die Grafendinge an, zeigen aber zugleich noch ihre Hintansetzung hinter bäuerliche Freie.

## A 4.

1155. Markgraf Albrecht der Bär bestätigt als örtlich zuständiger Graf und zugleich als Vogt des Stiftes SS. Simon und Judas zu Goslar unter Königsbann im echten Ding den ledigen Heimfall eines Gutes von drei Hufen Landes, das vor 80 Jahren durch einen gewissen Niuta an das genannte Stift geschenkt, aber an die Familie des Schenkers als Zinsgut zurückverliehen worden war. — Druck: Cod. dipl. Anh. I 413 — M., SS. 100ff.

Zu SS. 266f., 268, 273ff., 293.

Die Urkunde ist von höchstem Wert für die Geschichte der Grafendinge und des Ständewesens in Ostsachsen. Daß es sich bei dem 'quidam Christi fidelis Niuta' und seiner Familie nur um Bauern handeln kann, zeigt diese Form der Einführung und die Größenangabe auf ein pfleghaftes Dreihufengut. Nur im Vorbeigehen sei darum bemerkt, daß auch hier eine Übertragung pfleghaften Landes vor dem echten Ding vorliegt.

Das Wichtigste an dem Stück ist die an Zahl und ständischen Rechtsausdrücken besonders reiche Zeugenreihe. Wie v. Zallinger, Heck und M. mit Recht annehmen, hat nur die erste und größere Abteilung der Zeugen als Aufzählung der eigentlichen Dinggenossen zu gelten, während in einem ersichtlich nachgetragenen zweiten Zeugenkomplex das Gefolge des Bären zu erblicken ist. In die Aufzählung der Dinggenossen selbst sind in einzigartiger Mannigfaltigkeit Ständebezeichnungen eingestreut. Trotz ihrer Verschiedenheit macht dennoch die gesamte Anordnung, dem kann sich ein unbefangener Leser kaum entziehen, den Eindruck einer harmonisch abgewogenen Aufreihung. Sie leitet mit einer größeren Anzahl Edelfreier ein. An die namentliche Aufzählung von nicht weniger als fünf Gliedern des bekannten Edelfreiengeschlechts von Schneidlingen hängt der Urkundenschreiber die

Worte an 'et alii de Snetlingen eorum consimiles'. In ähnlicher Weise fährt er fort, einzelne, zum Teil auch nur einen der Dingmannen namentlich aufzuführen und daran, wie soeben, eine allgemein gehaltene Ergänzung der Dingmannschaft aus bestimmten Orten zu knüpfen. Wir treffen auf diese Weise hinter Bruno von Sedorf 'et alii ipsius consimiles', hinter Friedrich von Widestorf 'et alii liberi de Widestorp et de Dalthorp', hinter Eberhard von Reinsleben 'et alii liberi in eadem villa manentes', hinter Friedrich von Gatersleben einen einfach als 'Eico' bezeichneten 'eius concivis', hinter Elverich und Gebhard 'et alii scephenen de Winnengen', endlich hinter mehreren nur mit einem Namen aufgeführten Zeugen 'et alii nobiles'.

Wer diese Art der Aufzählung schlicht auf sich wirken läßt, wird darin, wie so oft, einer namentlichen Aufreihung angesehener Dinggenossen eine summarische Erwähnung von weniger Angesehenen angefügt finden. Da unter den ersteren die Träger bekannter vornehmer Geschlechter begegnen, unter den 'alii' aber Leute, die als 'liberi in eadem villa manentes' oder gar als 'concivis' bezeichnet sind, gelangte man unschwer dazu, in der Zeugenreihe edle und bäuerliche Freie sich gegenübergestellt zu sehen. Da weiter an einer genau entsprechenden Stelle statt des Wortes 'liberi' oder 'concivis' sich 'scephenen' eingeschaltet findet, galt das Stück als wertvoller Beleg für die Schöffenbarkeit bäuerlicher Freier. Denn 'liberi in eadem villa manentes' konnten doch nur freie Dorfbewohner heißen, 'concivis' aber ist lateinische Wiedergabe von 'medebur'. Daß 'civis' im ganzen ostsächsischen Gebiet in älterer Zeit Dorfbewohner und nicht etwa Städter bedeutet, geht aus vielen Urkunden hervor. Man schloß daraus, daß auch die Schöffenbaren von Winningen mindestens zum Teil Bauern sein müßten, und daß die Eigenschaft als 'scephenen' auf die entsprechenden bäuerlichen Glieder der Dingmannschaft aus den übrigen Ortschaften mit zu beziehen sei.

Von diesen zutreffenden Erwägungen gingen die ersten Betrachter der Urkunde, Winter, Heusler, v. Borch (vgl. die Zitate bei M., S. 100 Note 32) aus. Freilich lauerte dabei die Schwierigkeit vor der Tür. Denn wenn wirklich der Urkundenschreiber dieselbe ständische Schicht, um durch Abwechslung im Ausdruck den Stil zu beleben, als 'liberi', als 'concivis', als 'scephenen' bezeichnet, dann müssen auch die anderen ständischen Rechtsausdrücke, die sich noch sonst in der Zeugenreihe finden, die 'consimiles' und die 'nobiles' als entsprechende Glieder des sprachlichen Aufbaus ebendahin bezogen werden. Bauern aber oder Gemeinfreie sollten wirklich als auf einer Stufe mit Edeln (nobiles) und ihren Genossen (consimiles) stehend bezeichnet sein? So schien es in der Tat.

Es war darum ein Mißgriff, wenn v. Zallinger (Schöffenbarfreie, SS. 99ff.) der Schwierigkeiten dadurch Herr werden wollte, daß er den Nachdruck auf die Nobiles legte, die entschieden auf bäuerliche Dingmannen zu beziehenden Ausdrücke übersah und so die ganze Dingversammlung zu edelfreien Rittern stempelte. Hecks unbestreitbares

Verdienst wird es immer bleiben, der richtigen Deutung die Bahn gebrochen zu haben. Was er zu dieser Urkunde ausführt (Ssp., SS. 336ff.), gehört u. E. zum Besten in seinem ganzen Buche. Wir können uns hier v. Amira (ZRG., 27, S. 388), der im Gegensatz zu Heck die verschiedenen Ständeworte auf verschiedene Ständegruppen bezogen wissen will, nicht anschließen, sondern müssen Heck beitreten.

Heck geht (a. a. O. S. 338f.) davon aus, daß es sich bei sämtlichen Standesausdrücken nur um „verschiedene Bezeichnungen des einen Standes“ handeln kann, „der für den Dingverband entscheidend war“, daß der Schreiber lediglich, „um die Einförmigkeit der Aufzählung zu mildern, mit den Standesbezeichnungen gewechselt“ hat. Eine Rücksprache mit Edw. Schröder hat dessen vollste Übereinstimmung mit dieser Auffassung ergeben, nicht minder eine warnende Äußerung von seiner Seite ausgelöst, die Terminologie mittelalterlicher Urkundenschreiber nicht zu scharf auf die juristische Goldwage zu legen. Wir werden diese Warnung im vorliegenden Falle nicht einmal benötigen, da sich auch die erkennbare juristische Bedeutung der synonym gebrauchten Ausdrücke trefflich zu einem Gesamtbild zusammenschließt. Heck hat bei seiner Deutung keineswegs übersehen, daß die Dinggemeinde edle und bäuerliche Elemente vereint. Den Nachdruck legt er, der die Pfleghaften in die Stadt verweist, auf die Schöffenbarkeit als hervorstechendstes Merkmal der freien Dinggemeinde. Müssen wir an diesem Satze eine Korrektur vornehmen (vgl. oben S. 223), so bleibt doch jedenfalls seine prinzipielle Feststellung bestehen, daß mit 'scephenen' unmöglich die augenblicklichen Inhaber der Ascherslebener Schöffenbank gemeint sein können, die ja dann in ganz ungereimter Weise aus einem einzigen Dorfe genommen sein müßten, sondern, daß auch der Ausdruck 'scephenen' durchaus als ständische Bezeichnung zu werten ist. Heck hat aber weiter den beherzten Ausspruch gewagt (a. a. O. 339, dazu S. 319f.), daß eine unübersteigliche Schwierigkeit nicht besteht, auch die nichtritterlichen Schöffenbaren, d. h. also die vollfreien Bauern, in den 'nobiles' mitumspannt zu sehen. Spricht doch gerade die einfachere zusatzlose Namengebung der dem Wort 'nobiles' unmittelbar vorangehenden und darum zunächst damit bezeichneten Personen eher für Gemeinfreie als für Ritter. Nobilis hat aber nicht nur eine Bedeutung, die von Edelfrei. Diese letztere ist bereits eine alte Verengerung des ursprünglich weitergreifenden Wortinhalts. Zweifellos lebte im 12. Jahrhundert und noch darüber hinaus neben und über dieser verengerten Bedeutung der Nobilität (= Adel, d. h. Edelfreiheit auf der Grundlage vornehmer ritterlicher Lebenshaltung) jene weitere und ältere Wortbedeutung fort, nach welcher Nobilis einfach den von standesgenössisch vollwertigen Vorfahren abstammenden freiechten Mann ausdrückt. Das ist schon seit längerer Zeit erkannt (vgl. Waitz, VG. V², SS. 48ff.; Schröder, RG.⁵, S. 458f. zu Note 61, 62), durch die Forschungen von Dr. H. v. Minnigerode (Ebenburt und Echtheit, Deutschrechtl. Beitr. VIII, 1, 1912) aber über jeden Zweifel erhoben worden. Vgl. die von dem letztern (a. a. O. S. 34f. besonders Note 2) für die Verwendung von No-

bilis bzw. Adelkind für weltliche Echtheit d. h. vollwertige Abstammung beigebrachten Belege (dazu vgl. F. Frensdorff, Zunft und Ehre, in Hans. Gesch.-Bl. 34, S. 22f.; K. Beyerle, Burggrafenfälsch., S. 232 Note 2). Diese Echtheit der Abstammung ist aber für die Schöffenfähigkeit nicht weniger Bedingung, als sie noch in jüngeren Zunftstatuten Aufnahmevoraussetzung ist. Damit schwinden alle Schwierigkeiten hin, welche sich der Annahme bäuerlicher Nobiles in unserer Zeugenreihe entgegenzustellen scheinen. Mögen häufig genug in den Zeugenreihen anderer Grafendinge die dort erwähnten Nobiles, wo sie in ständischer Geschlossenheit den Liberi vorantreten, die edelfreie Oberschicht bedeuten, hier gilt nicht ein gleiches. Und auch die Erstreckung des letzten Synonyms 'consimiles' über den Gesippenkreis der dort unmittelbar genannten Geschlechter hinaus, d. h. vom edelfreien Hauptgeschlecht des betreffenden Dorfes auf die schöffenbaren Bauern des Ortes unter und neben ihm, klärt sich von hier aus auf. Es besagt nur Ebenbürtigkeit im weiteren Sinn von Dingfähigkeit in der Gerichtsverfassung der Freien. Vgl. auch hierher v. Minnigerode, a. a. O. S. 21 Note 2, 55, 62 Note 4. Wir sehen also jetzt, daß wir gar nicht mit ästhetischen Lizenzen des Urkundenschreibers zu rechnen brauchen, um in der Reihe der Standesausdrücke 'consimiles' — 'liberi' — 'scephenen' — 'nobiles' die ständerechtliche Einheit der ebenbürtigen, vollfreien, schöffenbaren, echtgeborenen Dinggenossen zu erkennen. Damit verträgt sich aufs beste, daß den besonders hervorgehobenen, großenteils als solchen nach Person oder Geschlecht auch anderweit bekannten Edelfreien in den nachfolgenden, nur im allgemeinen aufgeführten 'consimiles', 'liberi', 'concivis', 'scephenen' und selbst in den 'nobiles' bäuerliche Schöffenbare und Pfleghafte zur Seite stehen. Die 'alii liberi in eadem villa manentes' und der 'concivis Eico' sprechen hier eine zu deutliche Sprache. So weit, nicht weiter (wie z. B. M., S. 103 Note 41 meint), geht mithin auch die Parallele zu den Osnabrücker Bargildenurkunden (A 1—3, oben S. 301f.). Den dort im engeren ständischen Sinn gegenübergestellten 'nobiles' bzw. 'liberi' und 'biergeldon' steht hier zwar auch durch die äußere Anordnung erkennbar, eine Doppelschicht höherer und niederer Freier gegenüber. Sie sind aber durch die ihnen hier beigelegten Standesprädikate nicht getrennt, sondern im Gegenteil zu einer höheren rechtlichen Einheit der vollberechtigten Dinggenossen zusammengeschweißt. Darum ist es ebenso verkehrt, auch hier nur in den Nobiles Edelfreie erblicken zu wollen, wie falsch, hier alle Liberi als Pfleghaften zu behandeln.

Und was sagt M. zu dem Stück? Der Leser seiner Darlegungen (M., SS. 100—109) wird nach dem Vorstehenden die Rückschritte erkennen, die er gegenüber dem durch Heck gewonnenen Standpunkt getan hat. Die Standesprädikate sind nach M. nun wieder zu trennen (M., S. 102), Hecks glückliche Lösung, sie als Synonyme zu fassen, wird von M. verworfen. Die 'scephenen', die M., wie wir wissen, zu den ständisch Schöffenbaren in Gegensatz stellt, sind nun nur die Amtsträger, nicht eine stän-

dische Charakterisierung als solche (M., S. 101f., vgl. dazu oben S. 273 N. 2). M. ist daher gezwungen, allein die Leute von Winningen aus der ganzen Reihe als die Schöffen dieses Grafendings anzusprechen. Er entgeht dieser Unmöglichkeit nicht durch den Hinweis (S. 102), es könnten noch einige der folgenden Namen zu den Schöffen gehört haben. Endlich faßt M. trotz Heck die 'nobiles' wieder als Edelfreie auf. Sämtliche Liberi dagegen werden ihm zu bäuerlichen Pfleghaften (M., SS. 103ff.) und damit Angehörige notorisch vornehmer Geschlechter in fehlgehenden urkundlichen Untersuchungen (M., SS. 105ff.) deklassiert. So wirkt die willkürliche Einengung des Standeswortes Liberi (vgl. oben S. 266f.) bei M. auch hier verheerend.

## A 5.

1214. Graf Albert von Klettenberg verzichtet mit Erbenlaub gegen Empfang von 10 Mark Silber dem Kloster Walkenried gegenüber auf 2 Hufen in Rotgerode, die er zur Pfleghaftensteuer herangezogen hatte, desgleichen auf einen Wald bei Sachsenburg. Derselbe geht später wegen weiteren dem Kloster zugefügten Unrechts eine Sühne ein. — Druck: UB. Walkenried, 83. — M., 171 bis 173.

Zu SS. 226f., 282, 286.

Zuerst von Schröder kurz berührt (ZRG.,5, S. 52 Note 2), wurde die Urkunde durch v. Zallinger (Schöffenbarfreie, SS. 222ff. Note 1) als Beleg für die Pfleghaften herangezogen und der darin erhobene Anspruch richtig als Steueranspruch gedeutet. Letzteres ebenso E. Mayer, Verf.-Gesch. I, S. 399 Note 60. Dagegen lehnte v. Zallinger es ab, in dem Stück einen Beweis für die Schöffenbaren zu sehen. Zu klassischer Geltung ist die Urkunde seit Hecks Arbeiten gelangt. Allerdings deutete Heck zu Unrecht den Anspruch des Grafen als solchen auf die strittigen Hufen selbst und ließ sich durch die Worte 'forensi iure' zu seinem bekannten Grundirrtum verleiten. Vgl. Heck, Biergelden, SS. 71ff.; Ssp., SS. 472ff. Und dies, obwohl die Urkunde selbst gleich danach von 'forum iuris' redet, also an das Gericht, nicht an Markt und Stadt denkt. In Aussprüchen von einzigartigem Quellenwert gibt sie Definitionen für die Standesbegriffe der Pfleghaften und der Schöffenbaren. Der Graf hatte die zwei Hufen beansprucht '. . . forensi iure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte'; der offenbar nicht landeskundige geistliche Urkundenschreiber hat diese Verballhornung des Wortes pfleghaft zu verantworten! Das Kloster wandte ein: '. . . ecclesiam emisse supradictus II mansus . . . ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro iuris unus erat scapinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit'. Die Natur der Pfleghaftensteuer als einer Gerichtssteuer an den Grafen, die Lastenfreiheit schöffenbaren Grundeigens konnten gar nicht deutlicher gekennzeichnet werden. Daß der schöffen-

bare Veräußerer Ministeriale gewesen sein kann (so insbes. v. Zallinger), nimmt der Schöffenbarkeitsstelle nichts an Wert. Nachdem schon Stutz (ZRG., 21, S. 132 Note 1) gegen Heck das Streitobjekt als Steueranspruch wiedererkannt hatte, haben die Ausführungen v. Amiras (ZRG., 27, S. 389f.) weiter klärend gewirkt. Er erwies den erhobenen Anspruch als ein ländliches Gerichtsrecht des Grafen, dachte freilich eher an ein Heimfallsrecht, denn an die jährliche Pfleghaftensteuer. Ebenso Fehr, ZRG., 30, S. 285. Meister hat mit guten Ausführungen den Verzicht des Grafen wiederum als einen solchen auf die Pfleghaftensteuer dargetan. Er hätte nur, wie bei analogen Fällen von Grafenverzicht auf Pfleghaftensteuer, die Erwähnung des Erbenlaubs der gräflichen Agnaten auch hier unterstreichen dürfen. Auch hat er nicht näher gewürdigt, daß die Zeugenreihe durch die Siebenzahl auf eine Schöffenbank und durch die Voranstellung des Schultheißen auf Schultheißenvorsitz schließen läßt.

## A 6.

1219. Landgraf Ludwig von Thüringen genehmigt den Verkauf von zwei ihm pfleghaften Hufen zu Keula, welche der Bauer Hartmut dem Kloster Volkenroda zwar mit Erbenlaub, aber unter Verletzung der Rechtsform vor dem Meierding des Dorfes Keula aufgelassen hatte. — Druck: Cod. dipl. Sax. I 3 Nr. 268. — M., S. 173.

Zu SS. 266f., 290.

Einer der drei Belege für das Wort pfleghaft. Der Landgraf bezeichnet den Veräußerer als cinen Mann '. . . nobis, ut vulgo dicitur, plechthaft'. Darin tritt klar die Bedeutung des Wortes pfleghaft als eine Rechtspflicht gegenüber dem gräflichen Gerichtsherrn hervor. Dem Kloster und Gott zulieb verzichtet der Graf auf seine Rechte, die nur Steuerrechte sein können, indem er gleichzeitig den Formverstoß der Auflassung freien Eigens vor einem Meierding nicht weiter rügen zu wollen erklärt ('. . . cum in contractu huiusmodi damnificare possemus iuste cassando factum, in quo minus caute et nimis simpliciter processerunt'). Von Heck (Ssp., S. 471 Note 2) grundlos abgelehnt, wurde durch Heusler und v. Amira (beide in ZRG., 28, S. 435f.) die wertvolle Parallele erkannt, welche das Stück zur Walkenrieder Urkunde (A 5, S. 306) bietet. v. Amira nahm auch hierbei zunächst ein gräfliches Heimfallsrecht an, während Fehr (ZRG., 30, S. 286f.) in die Urkunde einen Gegensatz zu dem Walkenrieder Fall hineinlas und an eine grundherrlich unkonsentierte und darum anfechtbare Veräußerung grundherrlichen Landes dachte. Die dadurch entstandenen Unklarheiten hat M. (S. 173f.) mit Glück beseitigt.

## A 7 und 8.

1220/1221. — **A 7:** 1220 o. T. Graf Baderich von Mühlingen beurkundet den vor seinem Grafending erfolgten

Verkauf des Dorfes Tuple und von vier Hufen zu Meynz durch Otto von Glinde an das Kloster Marienthal. — **A 8:** 1221 I 29. Derselbe Graf bestätigt im Grafending unter Königsbann diesen Verkauf und beurkundet die Einführung des Erwerbers in die Gewere. — Druck: Cod. dipl. Anh. II 46, 47. — M., S. 122f.

Zu SS. 223ff., 225, 228, 229, 235, 266f.

Die beiden zusammengehörenden Urkunden sind hervorragende Belege zur Geschichte der Auflassung. Die zweite ist nicht nur eine „Wiederholung" der in der ersten beurkundeten Auflassung zum Zwecke der Beseitigung einer Leibzucht des Bruders des Veräußerers, wie M. (S. 123) annimmt. Davon steht nichts in der zweiten Urkunde, die jene Leibzuchtbestellung lediglich als Begleitumstand aufführt. Weil er an diesem Begleitumstand haften blieb, hat M. den eigentlich wertvollen Kern beider Stücke übersehen. Die zweite Urkunde ist nämlich einer der seltenen Belege für die gräfliche Friedewirkung nach Umlauf des Fronungsjahres. Beide Urkunden, zusammen betrachtet, legen uns einen Auflassungstatbestand in guter Übersichtlichkeit dar. Hier ist der Vorgang, wie er sich nach Recht und Fristlauf der Fronung abspielte, in zwei Urkunden getrennt überliefert. Wir gewinnen damit eine erwünschte Parallele zur Aufklärung derjenigen Stücke, welche den ganzen Vorgang in einen Akt zusammenziehen und darum seine einzelnen Teile nicht mit gleicher Deutlichkeit erkennen lassen. Vgl. bes. unten A 22 (S. 325f.).

Die Stücke sind nicht weniger wichtig für die Fragen des Schultheißendings. Sie zeigen beide den Schultheißen als Dingleiter, den Grafen als Ehrenvorsitzenden. Man beachte, wie die zweite Urkunde den Vorgang der ersten trotz Anwesenheit des Grafen als 'coram scabinis et sculteto nec non precone' vorgegangen hinstellt, um auch selbst trotz der Königsbannlegung durch den Grafen nicht diesen, sondern den Schultheißen an die Spitze der Schöffenbank zu rücken. Um der letzteren willen läßt M. (S. 122f.) beide Akte als Grafendinge gelten, obwohl er sie wegen des Schultheißenvorsitzes als Schultheißendinge ansprechen müßte. Denn es sind vollwertige Gegenstücke zu den Schultheißenurkunden von Klein-Harsleben. Vgl. A 22 (S. 325ff.).

Außerdem macht sich die unmöglichste seiner Thesen, daß Edelfreie als Inhaber von Pfleghafteneigen durch die Standesbezeichnung 'liber homo' (in A 8) pfleghaften Bauern gleichgestellt würden, auch hier bemerkbar (M., S. 123f.) Die an Umfang beträchtlichen Güter sind indes in der Hand des Veräußerers nicht Pfleghaftenland; Tuple (heute Wüstung bei Kalbe a. S.) ist als ganzes Dorf bezeichnet, daneben stehen 4 Hufen. Der Text der zweiten Urkunde macht noch deutlicher, daß überhaupt nicht pfleghaftes Land in Frage steht, daß vielmehr die Einkünfte grundherrlicher Zinsgüter das eigentliche Auflassungsobjekt sind. Man beachte die Worte '. . . cum omni

utilitatis proventu scil. censu' usw. Pfleghaftensteuer und Grundzins wurden in dieser Zeit, wie auch im Ssp., noch scharf auseinandergehalten. Näheres darüber unten S. 390. Mag daher auch im allgemeinen die Gewährung eines Geldbetrages an den Grafen in ähnlichen Fällen auf Ablösung einer Pfleghaftensteuer bezogen werden (vgl. oben S. 295), hier sicher nicht. Zudem zeigt die in der zweiten Urkunde betonte Richtung der Freiheit, auf die es dem klösterlichen Erwerber ankam, und derzufolge die betreffenden Güter 'libera quoque a iure patronatus et nullo modo obligationis inplicita' sein sollten, deutlich, wofür der Graf sein Geld bekommen hatte, nämlich für den Verzicht auf Vogteiansprüche, die er auf Grund der Zugehörigkeit der Objekte zu seinem Grafschaftsbezirk etwa erheben mochte. Die Grafenzustimmung war darum auf jeden Fall dem Kloster Geldes wert. Zudem ist im Gegensatz zu den Urkunden, in denen Grafen gegen Ablösungsgebühren auf Pfleghaftensteuer verzichten (vgl. z. B. A 23), in A 7 von Verzicht überhaupt nicht, nur von einfacher Genehmigung die Rede.

Für die Fragen der rechten Gewere ist endlich der letzte Satz in A 8 bedeutsam: 'Celebrata quoque est possessio ipsorum bonorum per preconem Heitthenricum necnon honestos viros scabinos [folgen 4 Namen] et quosdam alios'. Er ist ein Beleg für die Handhabung der Sessio triduana im ostsächsischen Gebiet, wie sie uns auch in einer Klein-Harslebener Urkunde entgegentritt (vgl. A 22, S. 325f.) und durch die Rechtsbücher (Rechtsb. nach Dist. I, 46, dist. 5; Purgoldt II, 73; vgl. dazu Bückling in Deutschr. Beitr. VI, 2, SS. 162 ff.) noch für das 14. Jahrhundert als geltendes Recht erwiesen ist. Der Königsbannwirkung in A 8 war also offenbar eine dreimalige Aufbietung an vorhergehenden Dingen vorausgegangen. Für M.s Schultheißenproblem wäre es von hohem Werte gewesen, zu untersuchen, ob diese Aufbietungen auf die echten Grafendinge beschränkt waren oder auf dem Schultheißending vor sich gehen konnten. Vgl. die 'trina inquisitio' des Schultheißen in A 22 (S. 327). Zeitlich folgte diese reale Besitzeinweisung durch Fronboten und vier Dingmannen dem Königsbann offenbar nach.

## A 9.

1228. XII 7. Der Edelfreie Haold von Biewende gestattet gegen Entrichtung von 4 Pfd., daß Dietrich Tosewelle mit Erbenlaub 14 Morgen Eigen in Klein-Neindorf dem Kloster Dorstadt verkauft und stätigt den Erwerb in seinem Grafending zu Ostbiewende. — Druck: UB. Hochst. Hild. II 261. — M., S. 57f.

Zu SS. 240ff., 243, 246, 266f.

Ob allodiale Grafengerichtsbarkeit im Sinne einer Grafschaftsimmunität eines Dynastengeschlechts vorliegt (vgl. Bode, Uradel, S. 38f.; dazu oben S. 295 zu Note 1) oder Grafschaftslehen, was wahrscheinlicher ist, zweifellos haben wir es der Sache nach in der 'comitia nostra' des

Edelherrn Haold von Biewende mit einem echten Grafending zu tun. Wir treffen darin den edelfreien Gerichtsherrn als Vorsitzenden und neben ihm eine Zeugenreihe, an deren Spitze ritterliche Elemente stehen. Da auch Schultheiß und Fronbote darin begegnen, dürfen wir sie im Ganzen als die Schöffenbank des Dings betrachten. So m. R. Wittich, Altfreiheit, S. 107 Note 76; dazu ebenda S. 61.

Was wird bei M. daraus? Das Ding ist ihm (M., 58) zwar ein Freigericht der öffentlichen Verfassung, aber trotz der Bezeichnung als 'comitia' eben nur ein „Freiding" d. h. ein Schultheißending, der Gerichtsherr damit kein Graf, die Zeugen keine Schöffen (M., S. 59), sondern „sämtlich zur Ministerialität" zu stellen und daher nur als Urkundszeugen kraft Dienstpflicht zu werten. Bare Unmöglichkeiten! Sollen etwa der Sohn des Edelherrn von Biewende selbst, ferner der Schultheiß, der Gogreve, der Fronbote alles Ministerialen gewesen sein? Über den Schultheißen aber, der, wenn M. recht hätte, auf den Richterstuhl gehörte, während er hinter die ritterlichen Zeugen gestellt ist, weiß M. denn auch „nichts Näheres" (M., S. 59) zu sagen. So verkehrt M. ein unbestreitbar als solches bezeichnetes Grafending in ein Schultheißending. Und warum? Weil die dem Gerichtsherrn geleistete Ablösungssumme auf ein pfleghaftes Veräußerungsobjekt schließen lasse, das vor das „Freiding", nicht vor die Grafschaft gehöre. Da aber diese allgemeine Voraussetzung nicht zutrifft (vgl. oben SS. 223 ff.), fällt das ganze Gebäude zusammen.

## A 10.

1233. Die Söhne des verstorbenen Grafen Albrecht von Everstein lassen dem Kloster Willebadessen durch Königsbann vor dem Gericht des Freigrafen den Besitz von Freigütern stätigen, welche ihr Oheim Graf Konrad dem gen. Kloster beim Eintritt seiner Tochter mit Erbenlaub und Zustimmung der betreffenden Freien als Ausstattung übergeben hatte; sie bestätigen weiter den Erwerb einer Hufe, die dasselbe Kloster von einem 'schöffenbaren' Freien Hermann unter Erbenlaub für 6 Mark gekauft hatte, und entlassen diese Hufe um ihres Seelenheiles willen mit Zustimmung ihrer weiteren Brüder gegen Zahlung von 7 Mark aller Ansprüche. — Druck: Westfäl. UB. IV 221. — M., S. 197f.

Zu SS. 266 f., 271, 272, 297.

Es ist hier nötig, den entscheidenden Wortlaut vorweg zu geben. Die Klostergabe des Grafen Konrad betraf: 'libera bona in Guntersen et Albachtessen quorundam hominum libere conditionis . . . de consensu fratris sui domini Alberti comitis, patris nostri, nec non legitimorum heredum suorum . . . . et hoc predictorum hominum

per omnia consensu accedente, quod etiam postea regali banno stabilitum est a Hermanno Berculen iudiciali sede vice comitis presidente . . .'. Über den weiteren Kauf von dem 'schöffenbaren' Freibauern Hermann berichtet die Urkunde: 'mansum unum in Overthe, quem Hermannus homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur, et frater suus Hetenricus et sui heredes iure libertatis de manu nostra tenuerunt, VI marcis comparavit praedicte ecclesiae'. Die Aussteller bestätigen dem Kloster all diesen Erwerb wie folgt: 'Sed quia, ut warandiam plenariam haberent istius mansus, dominus Henricus tunc prepositus nobis inefficaciter instabat, nos pro remedio peccaminum nostrorum et parentum ipsum mansum in Overthe cum consensu fratrum nostrorum cum bonis in Guntersen et Albachtessen eidem ecclesie tradimus perpetue possidendum. Et ut hoc factum nostrum memorie presentium et futurorum arctius imprimeretur, VII marcas a sepedicta recepimus ecclesia, cum libertatem dictorum hominum ei dimisimus.'

Die Urkunde ist nach mehrfacher Richtung eine ausgezeichnete westfälische Parallele zu den ostsächsischen Verfügungen über Pfleghaftengut und Pfleghaftensteuer. Wir legen zu ihrer Deutung M.s eigene Ergebnisse nutzbar an. Im ersten Falle verwandte Graf Konrad von Everstein selbst mit Erbenlaub den Königszins mehrerer Freibauern zur Klosterausstattung einer Tochter. Der gräfliche Steuerherr verfügt also im eigenen Familieninteresse über pfleghaftes Gut. Daß dabei die betroffenen Freibauern zustimmten, zeigt deren Eigentum noch in vollerer Lebenskraft. Hinsichtlich dieses ersten Tatbestandes kommt dem jetzt beurkundeten Rechtsakt daher nur die Bedeutung eines nachträglich erkauften Erbenkonsenses zu. Im zweiten Falle erwarb das Kloster käuflich von einem 'schöffenbaren', aber grafenschatzpflichtigen Freibauern unmittelbar eine Hufe. Dazu geben jetzt die gräflichen Gerichtsherren die rechtsnotwendige Zustimmung und tradieren dem Kloster gegen eine Geldabfindung die 'Freiheit' des Verkäufers, d. h. sie verzichten in Wahrheit auf die Pfleghaftensteuer. Bezeichnenderweise muß das Kloster dabei dem Grafen eine Mark mehr bezahlen als dem veräußernden Freibauern selbst. Überall, wo der Konsens gräflicher Agnaten in Frage kommt, so hören wir bei M. stets, dreht es sich um den Verzicht auf die Pfleghaftensteuer. Auch hier ist in beiden Tatbeständen die Grafensteuer das eigentliche Veräußerungsobjekt. Sie geht im ersten Falle zur Ausstattung einer Tochter auf das Kloster über, im zweiten Falle verkauft der Bauer seine Hufe selbst dem Kloster, aber doch offenbar, um sie selbst weiter zu bebauen und nun dem Kloster, statt wie bisher dem Grafen, die Pfleghaftensteuer zu entrichten. Daß das Obereigentum des gräflichen Gerichtsherrn an Pfleghaftenland in lehenrechtlichem Gewande auftritt (beachte 'iure libertatis de manu nostra tenuerunt'), ist für Westfalen durch Molitor (Stände, SS. 13f., 16) mehrfach belegt, begegnet aber auch anderwärts. Vgl. A 20, dazu oben S. 297 zu N. 2. Die Allodialinvestitur wuchs somit aus dem gräflichen Genehmigungsrecht bei Veräußerung grafenschatzpflichtigen Landes heraus. Das Land erscheint im weiteren Sinne als

herrschaftliches Land, die Entlassung eines solchen Grundstücks aus der gräflichen Steuerpflicht aber als Verfügung über ein lehnsherrliches Obereigentum und zugleich als eine Freilassung des betroffenen Bauern (beachte 'cum libertatem dictorum hominum ei dimisimus'). All das hat sich aber mit dem Ausbau der gräflichen Herrschaft von selbst aus dem alten Pfleghafteneigen entwickelt und ist das natürliche Ergebnis des Wandels der Rechtsanschauung in betreff der Grafenrechte über Pfleghaftenland. Irgendwelcher besondere Rechtsakt, der das Grundstück in ein engeres grundherrliches Verhältnis zum Grafen gebracht hätte, etwa eine Auftragung oder irgendein Akt persönlichen Standeswechsels durch Ergebung liegt nicht dazwischen. Wer aus der durch M. selbst miterschlossenen Gesamterkenntnis des Pfleghaftenproblems heraus die Urkunde prüft, wird nie auf etwas Derartiges verfallen.

Die Urkunde war zunächst von Molitor (Stände, SS. 7ff.) als ein Hauptbeleg für die Schöffenbarkeit abgabepflichtiger Freier in Westfalen vorgebracht worden. M. aber, der zwischen schöffenbar und pfleghaft eine unüberschreitbare Scheidewand aufgerichtet hat (vgl. oben S. 280), bemüht sich vergeblich, die Schöffenbarkeit des Freibauern Hermann wegzuinterpretieren (M., S. 198). Da nach seiner Meinung „der schöffenbar genannte Freibauer Hermann . . . mit den Schöffenbaren des Ssp.s und Ostsachsens nichts zu tun“ hat, wird von M. einerseits unter unberechtigter Leugnung der Grafendingsqualität der westfälischen Freigerichte die Gesamterscheinung der Ergebung in die Ministerialität unter Vorbehalt der Schöffenbarkeit für Westfalen überhaupt als Unmöglichkeit hingestellt, anderseits aber aus der Tatsache der Abhängigkeit des Freibauerneigens vom Grafen hier auf einmal plötzlich nicht auf Pfleghafteneigen, sondern auf eine zu unterstellende Begebung des Freibauern Hermann in die gräfliche Unfreiheit geschlossen. Damit glaubt M. eine westfälische Parallele zu den ostsächsischen Vorbehaltsministerialen gefunden und dem dortigen Vorbehalt der Schöffenbarkeit im Grafending hier einen gleichen Vorbehalt für das „Freiding“ gegenübergestellt zu haben. Im westfälischen Freiding, das seiner Natur nach Schultheißending sein soll, ist ja die Einfügung einer Schöffenbank, nach M.s grundloser Hypothese, ein späterer, 1233 allerdings schon vorhandener Import. So war denn nach M. die den östlichen Vorbehaltsministerialen in Westfalen „entsprechende Erscheinung die, daß Freidingleute unter Vorbehalt der Schöffenbarkeit im Freigericht und natürlich auch ihres landrechtlichen Eigens unfrei wurden“. „Sie waren die Schöffenbaren Westfalens“ (!). „Ein solcher ist auch der hier genannte Hermann. Er ist kein gewöhnlicher Freibauer (!), er heißt (!) deshalb auch nicht einfach 'liber', wie sonst stets die Freibauern, sondern besitzt nur (!) die Freiheit, 'quod in vulgari scepenbere vocatur'. Er ist in Wirklichkeit unfrei, nur für die Ausübung des Schöffenamts wird er wie ein Freier angesehen (!).“

Wer wird sich mit diesen gekünstelten Sätzen befreunden, um damit eine ganz klare Sachlage gewaltsam zu verdunkeln? Und dies

lediglich zu dem Zwecke, um den theoretisch formulierten Gegensatz zwischen nichtschöffenfähigen Pfleghaften und den Schöffenbaren des Ssp.s dadurch zu halten, daß der Schöffenbarkeit Westfalens ein ganz anderes Wesen beigelegt wird, als es die Schöffenbarkeit Ostsachsens trägt? Die Kirchenhörigen der westfälischen Urkunde von 1186 (M., SS. 198f., 178f.; dazu Molitor, Stände, S. 46f.; vgl. oben S. 290f. Note 3), die trotz ihrer Zulassung zum öffentlichen Gericht Hörige sind und bleiben (von M., S. 179f. selbst zugegeben), werfen die von M. gewünschte Parallele nicht ab, welche dieses Vorgehen irgendwie rechtfertigen könnte.

## A 11.

1234. Dietrich von Depenoe verkauft für 30 Pfund dem Godehardikloster in Hildesheim 2 Hufen in Algermissen mit Vogtei und anderen Einkünften und Rechten im Grafending der Grafen Konrad und Heinrich von Lauenrode. — Druck: UB. Hochst. Hild. II 404. — M., S. 40f.

Zu SS. 240ff., 266f.

Die Urkunde interessiert wegen der Rechtsnatur des veräußerten Objekts, wegen des darin genannten Gerichts und wegen der Zeugenreihe, die einer größeren Zahl von 'milites' eine ebensolche von 'cives de Lowenroth' folgen läßt. Im Kern eine gerichtliche Auflassung, erfolgte dieselbe vor dem echten Ding ('in comicio') der Grafen von Lauenrode. Da wir uns im Gebiete der Hildesheimer Großen und Kleinen Grafschaft befinden (vgl. oben SS. 238f., 258f.), M. aber die hier als Grafendinge auftretenden Gerichte sämtlich in unzulässiger Einengung für „Freigerichte" über Pfleghafte und Pfleghaftengut erklärt, muß für ihn auch hier das zweifellos vorliegende echte Grafending verschwinden. Die ritterlichen Zeugen, die den 'cives' d. i. den Bauern von Lauenrode vorangehen, sind für M. nur aus Standesrücksichten vorangestellte Zeugen; nur die nicht ritterlichen Namen bildeten nach M. den Umstand des Gerichts. Auf solche Weise wird die naheliegende Unterbringung der ritterlichen Schicht auf der Schöffenbank des Gerichts von M. versperrt (vgl. dasselbe Verfahren M.s im Falle A 9 oben S. 311). Die Bezeichnung des Gerichts als 'comicium' d. h. mit einem nur für die Volldinge der Grafschaft gebrauchten Ausdruck, die Nennung der vorsitzenden Grafen, selbst die edelfreie Stellung des Veräußerers, die für das Jahr 1234 einen Auflassungsakt vor dem Pfleghaftending nach M.s eigenem Zugeständnis (vgl. oben S. 224) ausschließt, all das hindert M. nicht, auch in diesem Stück einen Rechtsakt vor einem „Freiding" von pfleghaften Bauern verbrieft zu sehen. In Wahrheit liegt ein glatter Fall von Auflassung vor dem echten Ding des Grafen vor. Nichts fehlt: Benennung des Dings, Vorsitz des Grafen, zuständiges Objekt, eine Gerichtsbank, die schöffenfähige Elemente enthält und deren vornehmste Kategorie in der Zeugenreihe

voransteht. Ebensogut könnte man das Vorliegen eines echten Grafendings auch in den meisten von M. selbst dafür in Anspruch genommenen Urkunden bestreiten. Zudem dürfte es sich aber auch in diesem Stücke (vgl. oben A 10) lediglich um die Veräußerung von Vogtzins und Grafensteuer durch einen edelfreien Obereigentümer handeln (beachte: 'II mansos in Alegremessen cum advocatia et omni iure ac proventu'), womit M.s Deutung den letzten Halt verliert. Denn die pfleghaften (Unter-)Eigentümer des Objekts bleiben alsdann ganz außer dem Bilde.

## A 12 und 13.

1235. — **A 12:** 1235 o. T. Der Edelfreie Dietrich von Depenoe veräußert für 102 Pfund dem Godehardikloster in Hildesheim sein ganzes Eigen in Gießen auf die Reliquien des hl. Godehard und sodann durch Auflassung vor dem echten Grafending des Vogtes von Hildesheim, unter Erbenlaub und Verbürgung nachträglicher Zustimmung eines zurzeit abwesenden Sohnes. — **A 13:** 1235 IV 7. Erteilung des in A 12 angekündigten Erbenverzichts durch den Sohn Konrad des Veräußerers Dietrich von Depenoe vor dem echten Ding desselben Hildesheimer Vogtes. — Druck: UB. Hochst. Hild. II 416, 417 (dazu Ztschr. d. Ver. f. Gesch. N.-Sachsens 1868, S. 117.). — M., SS. 53ff.

Zu SS. 230, 235, 239, 240ff., 242, 243, 246, 266f.

Zuerst von Heck (Ssp., S. 361f.) richtig gewürdigt und als Grafendingsurkunde angesprochen, bekunden die Stücke einen glatten Fall von Auflassung vor dem echten Ding mit folgendem Erbenverzicht vor einem solchen, völlig analog der eben besprochenen Urkunde desselben Veräußerers (A 11). Der Veräußerer ist edelfrei (vgl. M., S. 54, insbes. zu Note 84), das Verkaufsobjekt überschreitet, wie am hohen Preise ersichtlich, den Umfang eines Pfleghaftengutes in jedem Falle, es läuft im Kern, da ein grundherrliches Zinsdorf nicht vorzuliegen scheint, wohl überhaupt nur auf die Veräußerung von Steuerrechten an Pfleghaftengut hinaus (beachte die Worte: 'hereditatem meam in Jesen tam in ecclesia quam in hominibus et agris'). Das Gericht nennt sich im ersten Falle Grafending ('in comicio quod vulgariter dicitur grevedincg'), im zweiten Falle 'placitum', d. i. der für echte Dinge technische Ausdruck. Den Vorsitz führt in beiden Fällen der Stadtvogt von Hildesheim; die Zeugenreihe hebt im ersten Falle eine Gruppe von Freien als Schöffenbank hervor ('huic placito preerant . . .'). Gleiches gilt von 13 Freien der zweiten Urkunde, die als 'placiti pro-

curatores' zusammengefaßt werden. Kurz, niemandem dürfte es einfallen, zu bestreiten, daß diese Auflassung mit dem folgenden Verzicht vor einem echten Grafending vorgenommen wurde. M. tut es dennoch, indem er sein uns nun schon bekanntes Schema anlegt. Dem großen Umfang des Objekts zum Trotz werden ihm die veräußerten Grundstücke zu 'bona libera' (die Urkunde spricht von hereditas) im Sinne „abgabepflichtiger Freigüter", denn solche gehören ja nach M. vor sein ostfälisches „Freiding". Als ein solches muß nun auch das verhandelnde Gericht von ihm gedeutet werden. Der edelfreie Verkäufer 'Theodericus liber de Depenowe' sinkt als Besitzer von angeblichem Pfleghaftenland zum Pfleghaften herab und muß deswegen unter das Pfleghaftending treten. M. übersieht dabei, daß er auch für die übrigen acht von ihm genannten Urkunden, die denselben Edeln — für uns weiter nicht auffallend — gleichfalls als 'liber' anführen (M., S. 54 Note 82), beweispflichtig wäre, daß es sich auch hier um Veräußerung von Pfleghaftenland gehandelt habe. Nun liegt aber letztere auch hier sicherlich nicht vor, vielmehr, wie bemerkt, entweder die Veräußerung eines grundherrlichen Gutes oder aber wahrscheinlicher eine solche von Pfleghaftenrechten über freie Bauerngüter. Die Pfleghaften stehen also höchstwahrscheinlich auch hier eine Stufe unter dem sein Obereigentum veräußernden Freiherrn, womit die ganze ständische Spitzfindigkeit zusammenfällt.

Die weiteren Ausführungen M.s bewegen sich in gleicher Richtung. Die erste Urkunde nennt vier Namen, die zweite hebt 13 Freie als einen engeren Dingausschuß heraus, in dem wir mit der bisherigen Forschung (Heck, Ssp., S. 361; Wittich, Altfreiheit, S. 29; Fehr, ZRG., 28, S. 450; Bode, Uradel, S. 54) die Aufzählung einer Schöffenbank erblicken mußten. Denn Schöffenamt ist es, dem Gerichte vorzustehen (beachte 'preesse') und seiner zu pflegen (beachte 'procuratores'), in höherem Maße jedenfalls als die des auf das Vollwort beschränkten Umstands. M. leugnet für seine „Freidinge" das Vorhandensein einer Schöffenbank. Obwohl er in beiden Zeugengruppen „einen engeren Ausschuß der Urteilsfinder" anerkennen muß, dürfen sie doch nicht „auf gleiche Stufe mit den Scabinen des alten gräflichen Landgerichts gestellt werden". Denn, so lautet M.s unbewiesene These (vgl. oben S. 271 f. N. 3), erst später seien Schöffen in Freigerichten nachweisbar. Hier Schöffen zugestehen, würde freilich die Deutung des Gerichts durch M. widerlegen. Anderseits verwendet M. in willkürlicher Einengung der Tatsachen diesen engeren Ausschuß von Freien dazu, um sie als den alleinigen Umstand pfleghafter Bauern auszugeben. Das führt ihn zur ständischen Charakterisierung dieser Namen. Sie als pfleghafte Bauern eines angeblichen „Freidings" in M.s Sinne ansprechen kann er aber wieder nur, wenn er mit dem Bestreiten ihrer Schöffenqualität zugleich auch ihre ständische Schöffenbarkeit leugnet. Denn Schöffenbarkeit und Pfleghaftenstellung sind für M. überall unverträglich (oben S. 280). Die bisherige Forschung hatte nicht gezögert, in jenen beiden Dingausschüssen, im Text als 'liberi' bezeichnet, schöffenbare Leute zu sehen. Nur dar-

über war gestritten worden, ob auch bäuerliche Schöffen (Heck, Ssp., S. 361f.) bzw. ministerialische (Wittich a. a. O., S. 32) darunter seien. Das sind für uns in diesem Zusammenhang jedoch untergeordnete Fragen. M. macht aus sämtlichen Liberi pfleghafte Bauern. Das Unzutreffende daran ist rasch widerlegt. Wittich (a. a. O., S. 30f.) hat wahrscheinlich gemacht, daß in beiden Schöffenreihen auch einzelne Hildesheimer Stadtbürger vorkommen; letzteren muß aber M. selbst die Schöffenfähigkeit zugestehen (vgl. M., S. 170 zu Note 18; dazu Schröder, RG.[5], S. 648 Note 53). M.s Identifizierung von 'liberi' mit pfleghaften Bauern widerspricht aber noch mehr die für eine Zeugenreihe des 13. Jahrhunderts unmögliche Voranstellung solcher niederen Freien vor Geistlichen und Ministerialen. Völlig eindruckslos bleibt es auch, wenn M. über den Vorsitzenden, den Hildesheimer Stadtvogt Berthold vom Altenmarkte, ausruft, er sei „kein Graf, nicht einmal ein Freier, sondern ein hildesheimscher Ministerial". Die bei M. einige Male begegnende Betonung der „Hörigkeit" der Ministerialen ist ein für das 13. Jahrhundert in diesen Dingen allgemein untauglich gewordenes Argument, wie gerade die neueste Forschung über die Ministerialen lehrt. Denn daß dem ministerialischen Vogte einer deutschen Bischofsstadt die Grafenzuständigkeit im echten Ding abzustreiten versucht werden würde, hätte man nach Rietschels Burggrafenamt billigerweise nicht mehr erwarten dürfen. Und all das, trotzdem M. auf Grund der Nachweise von Bode (Uradel, S. 50) bekannt ist, daß die Vogtfamilie vom Altenmarkte auch außerhalb der Stadt Hildesheim und damit auch in unseren Urkunden kraft bischöflicher Verleihung die Grafenrechte im größeren Teile des alten Ostfalengaus ausübte!

Auf solch fehlerhaftem Unterbau gelangt M. zu seinen abschließenden Feststellungen, die er dann in zusammenfassenden Übersichten verallgemeinert. Es sei gestattet, bei diesem besonders instruktiven Beispiel seine Schlußsätze einzufügen. Er schreibt (S. 57): „Wenn aber Freibauern das Urteil finden, ein Ministerial den Vorsitz führt, so wird für Edelleute keine Dingpflicht bestanden haben. Nur Standesgenossen der Urteiler, nur Inhaber von Freigut bildeten verfassungsmäßig die Gerichtsgemeinde, nur Auflassungen von Freigut konnten vor ihnen vollzogen werden. Das Grafengericht ist ein Freigericht." Da so ziemlich alle Prämissen einer Nachprüfung nicht standgehalten haben, ist dies Ergebnis für uns hinfällig. Und die beiden Urkunden bleiben, was sie nach ihren eigenen klaren Worten sind: Denkmäler echter Grafendinge.

## A 14.

Um 1235. Domherr Burkhard von Glinde und sein Bruder vergleichen sich wegen 12 Hufen und eines Waldes zu Flöthe mit dem Kloster Dorstadt, das ihnen für den Verzicht auf ihre Ansprüche 30 Mark S. bezahlt. Der Vergleich erfolgt vor geistlichen und ritterlichen Zeugen

in Helmstedt und wird sodann vor dem Richter der belegenen Sache, dem Grafending zu Burgdorf, bestätigt. — Druck: UB. Hochst. Hild. II 433. — M., SS. 50ff.

Zu SS. 240ff., 242, 246, 266f.

An der Urkunde interessiert der abschließende Vorgang 'in comicia'. Von Heck (Ssp., S. 350) wurde das Stück zuerst als Beleg für ein Grafending mit schöffenbaren Bauern angesprochen. Ebenso grundsätzlich Wittich (Altfreiheit, 107 zu Note 76), jedoch mit dem Hinweis, daß in der Zeugenreihe die bäuerlichen Namen mit dem Fronboten erst nachträglich beigefügt wurden (vgl. UB. Hochst. Hild. II, 204 Note 1), während der ursprüngliche Teil der Zeugenreihe mit seinen ritterlichen Namen als Schöffenbank zu gelten hätte. Bodes (Uradel, SS. 39ff.) abwegige Deutung auf ein Goding hat nun M. (S. 50f.) zurückgewiesen; im übrigen geht er auch hier fehl.

In Frage steht nur ein echtes Grafending. Der Edelfreie L. von Lengede sitzt der 'comecia, cui bona, super quibus lis agebatur, adiacent' vor, die erste Zeugengruppe geistlicher und ritterlicher Zeugen deutet mit ihren sieben Laien auf eine Schöffenbank und enthält notorisch schöffenbare Namen; dagegen sind die bäuerlichen Dingmannen, unter ihnen der Fronbote, nachträglich angemerkt worden. Die handelnden Parteien sind vornehmen Geschlechts. Alles spricht für ein Grafending als das für Auflassungen zuständige Gericht. Dennoch geraten wir bei M. zunächst in ein Zwielicht. Es handelt sich für ihn „um ein Grafen-, oder, wie man besser sagen kann, um ein Freigericht" (M., S. 51). Nur kann so nicht sagen, wer wie M. Grafending und „Freiding" als schroffe Gegensätze hingestellt hat. Daher ist es willkürlich, wenn M. die Schöffenqualität der vornehmen Zeugen leugnet und von den nachträglich angefügten Bauernnamen meint, sie schienen „allein die eigentliche Gerichtsgemeinde, den dingpflichtigen Umstand zu bilden". Daß in den als Schöffen anzusprechenden Zeugengruppen die ausdrückliche Bezeichnung als Schöffen allgemein häufig genug fehlt, und darum dieses Fehlen nicht gegen die Schöffenqualität verwertet werden kann, hat M. selbst (S. 41 Note 30) m. R. betont. Den Beweis aber dafür, daß es sich um pfleghaftes Land als Auflassungsobjekt handelt, den M. braucht, ist er uns hier schuldig geblieben. Wir werden indes in der Annahme nicht fehlgehen, daß auch in diesem Falle nicht die Überlassung der unmittelbaren Bauernnutzung an den 12 Hufen, sondern die Abtretung von Grundzinsen oder Pfleghaftensteuern, wahrscheinlich auch hier das letztere, in Frage steht. Es fehlt also auch an den sachlichen Voraussetzungen für ein Verfahren vor M.s „Freiding".

## A 15

1237 o. T. Der Edle Haold von Biewende gestattet mit Erbenlaub und gegen Empfang von 3 Mark S. dem

Kloster Dorstadt, für 7 Mark S. von Dietrich von Kissenbrück 14 Morgen Eigen zu kaufen, und bestätigt diesen Erwerb mit Königsbann und Siegel. Er gestattet nachträglich einen ähnlichen Erwerb. — Druck: UB. Hochst. Hild. II 490. — M., S. 59f.

Zu SS. 240ff., 242, 246, 266f.

Da der Edle Haold von Biewende als Inhaber von Grafschaftsrechten feststeht (vgl. A 9, oben S. 310f.), Königsbann aber nur vor Grafending ergeben kann, muß auch die hier beurkundete Bannwirkung vor ein Grafending des Ausstellers verlegt werden. Außer Burgmannen und Geistlichen treten diesmal acht Zeugen auf, darunter vier Glieder des Hauses von Biewende selbst und zwei bäuerliche Freie. In diesen Zeugen ist daher die Schöffenbank zu suchen. Der Fall liegt nach Gegenstand und Beteiligung durchaus wie A 9. So m. R. Wittich, Altfreiheit, S. 61 und S. 222 zu Note 172. Statt die Dinge zu lassen, wie sie sind, und aus dem Königsbann den einzig möglichen Schluß auf die Grafendingsnatur des Gerichts zu ziehen, erblickt M. auch hier, ebenso unzutreffend wie in dem analogen Fall A 9, ein „Freiding" über Pfleghafte (M., S. 59f.) und muß sich leicht erklärlich darüber aufhalten, daß hier das einzige Mal vorliege, „daß wir in Ostfalen im 13. Jahrhundert den Königsbann im Freigericht treffen". In Wahrheit liegt ein typisches Stück des Verzichts auf Grafschaftsrechte am Pfleghaftengut und seiner Auflassung vor dem echten Ding vor. Charakteristisch ist dabei, wie das erwerbende Kloster die 10 Mark, die es zahlt, als Kaufpreis auf den Bauern und als Ablösungsgebühr an den Grafen (7 : 3) verteilt.

## A 16.

1220—37. Der Edle Haold von Biewende verzichtet auf seiner Burg Hornburg gegenüber dem Kloster Riechenberg auf seine (Grafschafts-)Rechte an Klostergütern zu Neindorf. — Druck: UB. Hochst. Hild. I 756. — M., S. 60 Note 111.

Zu SS. 226, 240ff., 242, 243, 246, 266f.

Ein den früheren Fällen A 9 und A 15 analoger Tatbestand. Nach Wittichs Vorgang (Altfreiheit, S. 122) von M. (S. 60 zu Note 111) herangezogen und richtig als Grafenverzicht auf Pfleghaftensteuer gedeutet. An der Spitze der Zeugenreihe steht der 'prefectus Ropertus de Dalem', der uns als Schultheiß desselben gräflichen Gerichtsherrn schon oben (in A 9) begegnet ist. (Vgl. dazu S. 243 Note 1.) Die folgenden Namen können leichthin Schöffen sein. Da nur der Grafenverzicht, nicht die Auflassung der Güter selbst oder die Wirkung des gräflichen Königsbanns (wie in A 15) hier beurkundet wird, dürfte ein freier Urkundungsakt in der Herrenburg mit Dingmannenzeugnis über die vorangegangene

Auflassung vorliegen. Wer sich für die gerichtliche Vornahme des gräflichen Verzichts entscheidet, hat mit einer Durchbrechung der Vorschrift über Beobachtung der echten Dingstatt zu rechnen, wird aber trotz des an die Spitze gerückten Schultheißen mit Rücksicht auf die übrige Zeugenreihe nicht mit M. (S. 60) auf einen ausschließlich bäuerlichen Umstand und damit auf ein Pfleghaftending schließen dürfen, sondern hat auch hier ein Grafending mit stellvertretendem Schultheißenvorsitz beurkundet zu sehen. Da die übrigen Stücke aus der 'comecia' Haolds von Biewende (A 9, 15) sein Gericht als Grafending außer Zweifel stellen, ist jedenfalls diesem weniger bestimmt gefaßten Urkundentext für M.s „Freidinge" nichts zu entnehmen.

## A 17.

1246 V. 12. Graf Ulrich von Regenstein verkauft dem Kloster Walkenried $4^1/_2$ Hufen zu Wester-Schauen in der Burgkapelle zu Regenstein und läßt sie dem Kloster im Grafending seines Bruders, des Grafen Siegfried, zu Ditfurt auf. — Druck: UB. Hochst. Halb. II 763. — M., SS. 28ff. zu Note 41, 78ff.

Zu SS. 223ff., 225, 228f., 266f.

Die Urkunde ist für die Stellung des Schultheißen in der ostsächsischen Gerichtsverfassung von großer Bedeutung. Sie belegt seinen stellvertretenden Vorsitz im Grafending mit nebenhergehendem Ehrenvorsitz des Grafen selbst und ist darum in die Reihe der Belege für dieses interessante Phänomen im Verfall der alten Grafschaft zu stellen (vgl. oben S. 229). Unter ähnlichem Gesichtspunkt betrachteten das Stück schon Schröder (GV., S. 7; Schulze, S. 2, Note 3) und Heck (Ssp., S. 203 Note 4). Veräußerungsobjekt ist bei näherem Zusehen nicht der Hufenbesitz selbst, sondern die Pfleghaftensteuer darüber, welche als Obereigentum aufgelassen wird. Der beurkundete Akt betrifft mithin nur den Erwerb der letzteren durch Kloster Walkenried, ohne daß hier nebenher der oder die Inhaber des steuerbelasteten Landes, wie in anderen Fällen (z. B. in A 15, 16), eine Veräußerung ihres pfleghaften Eigens vorgenommen hätten. Die letzteren waren reine Passivbeteiligte. Dem auf der Burgkapelle des Veräußerers geschlossenen Kauf folgt ein gerichtlicher Auflassungsakt nach, in welchem nicht etwa der gräfliche Gerichtsherr über den Erwerb von pfleghaftem Eigen Königsbann wirkt und seinerseits die Genehmigung oder den Verzicht auf Pfleghaftensteuer ausspricht, sondern in welchem, da nur der Graf selbst Veräußerer ist, auch nur er allein aufläßt. Als Grafending ist das Gericht durch den Ehrenvorsitz seines Bruders, des Grafen Siegfried, und durch die (einschließlich des Schultheißen) 6 ausdrücklich genannten Schöffen genügend gekennzeichnet. Selbst M. wagt daher hier nicht, das Stück für ein Schultheißending anzusprechen, zumal die Dingstätte Ditfurt auch anderwärts als Echtedingstatt begegnet (M., SS. 29 Note 4, 77ff.). Und

doch stehen die Klein-Harslebene Schultheißenurkunden diesem Dokument viel näher, als M. gelten lassen will. Denn auch hier haben wir den Freischultheißen des Grafen von Regenstein als Vorsitzenden. Sein Dingvorsitz steht mit unzweifelhaften Worten in der Urkunde fest. Da anderseits aber auch Graf Siegfried als Vorsitzender des Dings darin aufgeführt ist, ist der Vorsitz des Schultheißen offenbar kein solcher zu eigenem Recht. Es liegt vielmehr „eine Stellvertretung im Präsidium" vor (so richtig M., S. 78; nicht wie M., S. 28 annimmt, ein „Mitvorsitz" des Schultheißen). Ihr Grund liegt aber nicht in der Stellung des Grafen von Regenstein als handelnder Partei (so irrig M., S. 78; übrigens auch Schreiber, Gött. Gel. Anz. 1913, S. 426); denn für den handelnden Grafen Ulrich nimmt ja gerade sein Bruder Siegfried den Grafensitz ein. Die Deutung von M. und Schreiber verwischt das typisch Wertvolle, das dem Fall anhaftet, und das in dem Ehrenvorsitz des vornehmen gräflichen Richters neben dem amtierenden Schultheißen liegt (vgl. oben S. 229). Wir haben also zweifellos ein Grafending mit Schultheißenvorsitz vor uns. Ob es ein echtes Ding war, wofür Dingstätte und Schöffenbank sprechen, oder ein im beginnenden Verfall der Grafschaft in ein Schultheißending durch Anwesenheit des Grafen und eine bescheidene Schöffenbank hineingetragenes Grafending, ist dieser prinzipiell wichtigeren Feststellung gegenüber von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptsache für uns bleibt die enge Berührung mit den Klein-Harslebener Stücken (vgl. A 22, 29). M. achtet zwar in seinem Bestreben, das Schultheißending auf sich allein zu stellen, auf diese Brücken nicht. Allerdings ist Auflassungsgegenstand nicht das Pfleghaftengut selbst, aber auch nicht schöffenbares Herrengut (so M., S. 29), sondern das gräfliche Obereigentum über die Pfleghaftensteuer bildet den Kern des Vorgangs. Wenn M. aber weiter ausführt, in der Dinggemeinde fehlten die 'liberi', d. h. für M. die Pfleghaften, so scheint M. auf S. 29 nicht bedacht zu haben, daß er später auf S. 182 die Anwesenheit der Pfleghaften m. R. auch im Grafending fordert (vgl. oben S. 233 N. 2). So konnte M. hier, indem er die eigenartige Stellung des vorsitzenden Schultheißen falsch auffaßt und die Verbindungsfäden zwischen Grafending und Schultheißending übersieht, nicht zur Wahrheit durchdringen.

## A 18.

### 1247. Graf Gebhard von Wernigerode genehmigt mit Erbenlaub und stätigt im Grafending unter Königsbann dem Kloster Mariental den Erwerb von 5 Hufen in Berklingen als lasten- und vogtfreies Eigen. — Druck: Scheidt, Mantissa docc., 452. — M., S. 134f.

Zu SS. 223 ff., 229, 266 f.

Ein glatter Fall von Königsbann im Grafending mit ausdrücklicher Erwähnung der Schöffenbank, der uns zunächst durch den Dingvorsitz

des Schultheißen interessiert (das Wort 'presente' vor dem Schultheißennamen Vulrad von Hessen ist eine bei Scheidt falsch aufgelöste Abkürzung statt des richtigeren 'presidente', das auch vom folgenden 'assistente' vor dem Namen des Fronboten gefordert wird; vgl. als Parallele A 17). Die Urkunde gehört also in den weiteren Zusammenhang der Stücke mit gräflicher Bannwirkung unter Dingvorsitz des Schultheißen (vgl. A 7, 8, 17, 22). M. (S. 135) hat dies nicht genügend beachtet; er geht über den Schultheißenvorsitz hinweg. Ein Seitensprung ist es aber, wenn M., der sonst überall von Grafenverzicht und Agnatenkonsens auf Pfleghafteneigen schließt, in diesem Falle die gräfliche Genehmigung in „persönlicher Gebundenheit des Veräußerers" begründet sieht und diesen als Ministerialen des Grafen anspricht. In Wahrheit liegt auch hier ein durchaus typischer Fall gräflichen Verzichts auf Pfleghaftensteuer und Vogteizins bei Veräußerung pfleghaften Landes, diesmal durch den pfleghaften Eigentümer selbst, an ein Kloster vor (beachte 'liberos ab omni iugo onere et exactione atque advocatia . . . contulit'). Sollte aber M. mit seiner unhaltbaren Annahme die Tatsache unschädlich gemacht haben wollen, daß wir hier Pfleghaftengut vor dem Grafending antreffen, so ist uns die Unhaltbarkeit seiner These von der gerichtlichen Zuständigkeit des Pfleghafteneigens im Schultheißending bekannt.

## A 19.

1248. Die Grafen C., G. und F. von Wernigerode verpfänden auf drei Jahre, ev. bis zu späterer Wiedereinlösung, für 30 Pfd. der Gemeinde der Freien zu Broitzem die von ihnen zu entrichtende Pfleghaftensteuer, behalten sich dagegen den Bezug der Bußen und die Dingpflicht der Freien in den echten Dingen vor. — Druck: Scheidt, Mantissa docc., 109. — M., S. 35f.

Zu SS. 223 ff., 231, 235, 242.

In der Urkunde sehen wir Inhaber von Grafschaftsrechten ihre 'comecia', d. i. in Wahrheit die Pfleghaftensteuer zur Befriedigung ihres Geldbedürfnisses verpfänden. Die Urkunde zeigt weiter die Pfleghaftensteuer als Fruchtabgabe, nicht als Geldsteuer (beachte: 'quod nullos fructus caperemus in illa'). Sie beweist endlich, daß 1248 das echte Ding ('iudicium generale') im Darlingau der Grafen von Wernigerode (Halberstädter Lehen) noch nicht erloschen war. So auch die bisherige Forschung (Heck, Fehr, Bode, vgl. M., S. 36f. Note 114). Einen Fortschritt bringt M. selbst, indem er es hier, nach Lage der Dinge m. R., ablehnt, wie jene, in den Liberi Schöffenbarfreie zu erblicken. Da es sich in der Urkunde nur um die Dingpflicht steuerbelasteter Bauern handelt, können in diesem Falle nur Pfleghafte gemeint sein.

Was M. weiter (S. 36ff.) zu der Urkunde vorträgt, ist dagegen u. E. unhaltbar. Um das ausdrückliche Iudicium generale der 'comecia' des Ausstellers als eines seiner „Freigerichte" deuten zu können, greift

M. zu gewagten Aufstellungen. Weil nur die abgabenpflichtigen Liberi in Broitzem als Pfandgläubiger auftreten, sollen sie nach M. „der einzige Stand“ gewesen sein, „der die Gerichtsgemeinde der 'comecia in Brotsem' bildete“; also sei „das Gericht ein Freigericht, die Grafschaft eine Freigrafschaft“. Sehen wir näher zu. Der ganze Rechtsakt dreht sich nur um die Verpfändung der Pfleghaftensteuer, die der Grafschaftsinhaber an eine pfleghafte Bauernschaft versetzt. Mithin kamen als Kontrahenten auch nur die pfleghaften Freien in Betracht. Sollte ein Schöffenbarer im Dorfe Broitzem gesessen haben, so wurde seine Dingpflicht im echten Ding, die nichts mit dem Pfandgegenstand zu tun hatte, dadurch nicht berührt. Denn daß im echten Ding des Grafen Schöffenbare wie Pfleghafte dingpflichtig waren, steht fest. Dagegen verstehen wir, daß bei der pfandweisen Entlassung der Pfleghaften eines Bauerndorfes aus der Dingsteuer die Fortgeltung ihrer Dingpflicht und der Fortbezug der Bußen durch den gräflichen Richter ausgesprochen wird. Ohne diese Vorbehalte hätte leicht volle Entlassung der Pfandgläubiger aus dem Dingverband der Pfandschuldner behauptet werden können. Wir wissen nun nicht, ob gerade in Broitzem schöffenbare Leute waren. Es ist aber nicht anzunehmen, daß in der ganzen Darlingaugrafschaft schon 1248 kein Schöffenbarer mehr gewesen sei. M. redet von einer „Gerichtsgemeinde der 'comecia in Brotsem'“, als ob der Dingverband der Grafschaft nur dieses eine Dorf umfaßt hätte. Die Verpfändung betraf, wie klar zu sehen ist, nur die Grafensteuer in einem Teilbezirk der Grafschaft, dingpflichtig im echten Ding waren und blieben die Freien der ganzen Grafschaft, Schöffenbare wie Pfleghafte. Somit ist es eine ungerechtfertigte Einengung des Tatbestandes, wenn M. aus der 'comecia in Brotsem' ein „Freigericht“ in seinem uns bekannten Sinne machen will. Vgl. dazu unten S. 393f. N. 1.

Wenn er unmittelbar danach (S. 36f.) vollends einen Gegensatz zwischen dem 'iudicium generale' und „dem nur von den Freien gesuchten Gericht“ feststellt, dem nicht der Graf, sondern ein besonderer Richter — wohl ein Schultheiß! — präsidiert habe, so steht das mit M.s soeben beleuchteter Ausführung in unlöslichem Widerspruch. M. benennt hier ohne jede tatsächliche Stütze zwei ganz verschiedene Gerichte als „Freigerichte“. Die Urkunde selbst berührt aber nur das echte Ding der Grafschaft und sagt über ein daneben bestehendes Schultheißengericht, mag es „Freigericht“ oder sonstwie heißen, nichts aus. Die Heranziehung einer Auflassungsurkunde aus demselben Gerichte von 1287 unter Königsbann und vor Schöffen (M., S. 37) erweist jedenfalls mehr nicht, als daß noch 1287 im Darlingau die alten Rechtssätze über die Auflassung vor dem echten Ding in Geltung waren. Die schließlich von M. (S. 37) angemerkten jüngeren Nachrichten über ein „Freigericht“ innerhalb der alten Darlingaugrafschaft sind zu unbestimmt hingestellt. Wahrscheinlich handelt es sich auch dabei um den Nachfolger der Grafendinge und nicht um die Fortsetzung eines Schultheißendings, für dessen Existenz nichts Greifbares vorgebracht ist. Somit bleibt im ganzen nur ein Beleg für die Verpfändung

der Pfleghaftensteuer an eine Bauersame von Verpflichteten selbst übrig. Hinsichtlich der Gerichtsverfassung ist darum M.s Versuch, ein offenkundiges Grafschaftsding als „Freigericht" im Sinne eines Schultheißendings deuten zu wollen, auch hier mißglückt, weil er mißglücken mußte.

## A 20.

1250. Bischof Meinhard von Halberstadt genehmigt als Grafschaftsinhaber der Grafschaft Seehausen im echten Ding den Verkauf von 2 Hufen durch den Bauern Martin von Seehausen an ein Kloster. — Druck: UB. Hochst. Halb. II 825. — M., S. 117f.

Zu SS. 223ff., 229.

Auch hier liegt eine gräfliche Stätigung der Veräußerung von pfleghaftem Bauernland im echten Grafending vor, als welches wir das feierliche 'placitum provinciale' der Urkunde mit seinen Schöffen anzusehen haben. Der Text läßt dabei den Einschlag lehenrechtlicher Vorstellungen erkennen, der uns schon anderwärts begegnet ist (vgl. A 10, SS. 311ff.; dazu oben S. 297). Der veräußernde Bauer richtet an den bischöflichen Gerichtsherrn die Bitte, seinerseits der erwerbenden Kirche das Veräußerungsobjekt schenkweise, d. h. lastenfrei zu übertragen. Die Verkündung des Königsbanns und der Verzicht auf die Grafensteuer treffen auch hier zusammen. Wichtiger noch ist der auch hier trotz Grafending und Schöffenbank ausgesprochene Dingvorsitz des Schultheißen. Denn als solcher ist die Einführung des Grafschaftsschultheißen an der Spitze der Schöffen zu deuten. Die Klein-Harslebener Fälle scheinen hier M. vorzuschweben, denn er wirft (S. 118) die Frage auf, ob der Erwerbsakt von dem Freibauern nicht zeitlich früher „im Seehausener Schulzending" stattgefunden habe. Doch darüber hören wir jedenfalls nichts aus der Urkunde. Zu dem Schultheißenvorsitz im beurkundeten Genehmigungsakt des Grafen-Bischofs selbst äußert sich M. nicht. Die Sache wäre wichtig genug gewesen, da sie auch diese Urkunde neben die anderen Stücke über Grafendinge mit Schultheißenvorsitz rückt und damit als Warnung vor einem vorschnellen Schluß aus dem Schultheißenvorsitz auf ein Pfleghaftending dienen kann. Wenn M. schließlich mit Rücksicht auf den bäuerlichen Stand des Veräußerers die Zuständigkeit des Grafendings auch für Pfleghafteneigen im Widerspruch mit seiner Grundthese zugibt, so sagt uns dies nichts Neues. Nur darf nie übersehen werden, daß der gräfliche Verzicht, der auch hier eine Rolle spielt, den Rechtsakt über eine bloße Auflassung pfleghaften Eigens zu einer Auflassung des gräflichen Herrenrechts erweitert.

## A 21.

1254 o.T. Graf Meiner von Schladen bekundet, daß drei Brüder Wulvingen vor dem echten Ding in Bocla allem

Anrecht an ihr väterliches Erbe in Dorstadt entsagt haben. — Druck: UB. Hochst. Hild. II 958. — M., S. 157.

Zu SS. 229, 262, 266 f.

Das Stück beurkundet einen Erbenverzicht vor dem echten Ding des Ausstellers. Als solches ist die Gerichtsversammlung durch die Bezeichnung als 'placitum' und durch die Hervorhebung der Beteiligung des gesamten Dingvolks genügend gekennzeichnet. Die sieben besonders genannten Zeugen haben als Schöffenbank zu gelten. Auffallend ist der Zweirichtervorsitz. Daß es sich dabei um nachgeordnete Richter unterhalb des Grafschaftsinhabers handelt, ist klar. In Frage kommen nur Schultheiß und Gogreve. Wir haben das gemeinsame Auftreten dieser beiden Richter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits kennen gelernt (vgl. oben S. 243 f.). Der gleichzeitig anwesende Graf nimmt aber auch hier nur einen Ehrenvorsitz wahr. Auch diese Urkunde gehört daher weiterhin zu den Stücken, in denen der Schultheiß, wie hier beide Unterrichter, trotz Anwesenheit des Grafen die Dingleitung behält. Wir befinden uns in einem alten ostfälischen Grafschaftssplitter. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß hier nicht ein wirkliches echtes Ding dieses kleinen Grafengerichts vorliegt. So m. R. daher auch Wittich (Altfreiheit, S. 107 Note 76). M. dagegen erklärt das Gericht schlechtweg (S. 157) für ein Goding. Seine Begründung, dasselbe Gericht trete 1273 als Goding auf, reicht jedoch als Stütze für diese Annahme nicht aus. Vgl. unsere Bemm. zu A 28 (unten S. 331 f.). Das Wesen eines echten Grafendings wird nicht dadurch zerstört, daß es in späteren Jahrzehnten der verfallenden Grafschaft als Goding bezeichnet wird und auch wohl mit einem wirklichen Goding verschmilzt (vgl. oben S. 258 f.). Doch danken wir M., daß er hier darauf verzichtet hat, ein Grafending für eines seiner „Freidinge" zu erklären.

## A 22.

1256 V. 8. Die Grafen Ulrich und Heinrich von Regenstein beurkunden die vor ihrem Grafending zu Harsleben unter Schultheißenvorsitz vollzogene Auflassung eines Hofes mit 5 Hufen, welchen Ritter Heinrich von Harsleben dem Kloster Hettstedt verkauft hat. Sie wirken über das veräußerte Gut Königsbann und weisen den Erwerber durch Fronboten und Dingmannen in die Gewere ein. — Druck: Cod. dipl. Anh. II 166. — M., SS. 23 ff.

Zu SS. 223 ff., 225, 226, 228 f., 266 f.

Die erste Urkunde in der wichtigen Reihe der Klein-Harslebener Stücke (vgl. A 23, 29, 31, 34), zu denen als nächste Parallele aber auch schon A 17 zu stellen ist. Sie ist von grundlegender Bedeutung für das Eindringen der gerichtlichen Auflassung in das Schultheißending, damit ein Denkmal des beginnenden Verfalls der Grafendinge, zugleich eines

der Zeugnisse für Dingvorsitz des Schultheißen trotz Anwesenheit des gräflichen Gerichtsherrn. Liegt ein Grafending oder ein Schultheißending vor? Wer eine eindeutige Antwort, etwa vom Standpunkt des Ssp.-Rechts aus, geben will, geht jedesmal irre; nur wer die Urkunde als Zeugnis eines Übergangszustandes gelten läßt, kann sie verstehen. Daß der Sache nach im Kern ein Grafending vorliegt, sagt der Text zu deutlich, ob auch nach der Zusammensetzung der Dingversammlung, das ist die Hauptfrage. Schröder (GV., SS. 7, 27) und Heck (Ssp., SS. 203 zu Note 4, 344) sind der Wahrheit nahe gekommen, wenn sie das Gericht als echtes Grafending unter Königsbann deuteten, in welchem die Dingleitung dem Schultheißen überlassen ist und der Graf sich nur noch die ihm allein zustehende Handhabung des Königsbanns vorbehält. Wir kennen nun bereits diesen Schultheißenvorsitz mit Ehrenvorsitz des Grafen als eine nicht allzuseltene Erscheinung. Ihn übersehen, die gräfliche Bannlegung lediglich als einen in ein Schultheißending verpflanzten Grafenakt auffassen wollen, tut schon den Tatsachen Gewalt an. Dieser Meinung M.s (M., S. 25) stellt darum m. R. Schreiber (Gött. Gel. Anz. 1913, S. 424 f.) die gewichtigen Bedenken entgegen, die der eigene Urkundentext und das Ssp.-Recht dagegen auslösen müssen. Indes auch M.s weitere Ausführungen, die das Gericht als ein reines Schultheißending im Sinne der späteren Stücke erweisen sollen, halten nicht stand. Um seine sachliche Zuständigkeit zu stützen, erklärt M. das Veräußerungsobjekt kurzhin als abgabepflichtiges Pfleghaftenland in ritterlichem Besitze (M., S. 24 f.). Schon die Größe des Gutes, ein Hof mit 5 Hufen, spricht dagegen. Daß wir es aber überhaupt nicht mit steuerbelastetem Pfleghaftengut, sondern mit steuerfreiem Schöffeneigen zu tun haben (vgl. Walkenried, Urk. 1214, A 5, S. 307 f.), spricht dafür, daß in der Urkunde trotz ihres ersichtlich besonders sorgfältigen Diktats nur von gräflichem Königsbann, dagegen weder von gräflichem Verzicht auf Pfleghaftensteuer (von Schreiber, a. a. O., S. 426, irrig angenommen), noch weniger von Konsens der gräflichen Agnaten die Rede ist. Wer sich daher für das Vorliegen eines reinen Schultheißendings entscheiden wollte, müßte annehmen, daß nach dieser Urkunde bereits 1256 auch schöffenbares Eigen vor dem Schultheißending aufgelassen wurde. Indes selbst wenn wir unter dem nicht von der Hand zu weisenden Eindruck der späteren Klein-Harslebener Stücke mit ihrem ausdrücklichen 'Schultheißending' zugeben wollen, daß unter den 'homines, qui liberi vocantur et qui secundum suam conditionem debent huiusmodi donationibus interesse' (vgl. den in A 31 fast wörtlich so wiederkehrenden Text) im wesentlichen nur pfleghafte Bauern verstanden werden können, so braucht damit das Gericht selbst noch nicht seiner Natur nach ein vom Grafending verschiedenes Schultheißending zu sein. Wir müssen mit dem Einschrumpfen der Schöffenbaren auch in Ostsachsen rechnen, als dessen Ergebnis wir dann im Grafending im wesentlichen nur noch pfleghafte Bauern finden, deren Dingunterworfenheit länger und leichter festgehalten werden konnte. Denn noch am Stande des Ssp.-Rechts gemessen, wäre es jedenfalls unzutreffend, auszusagen, daß nur pfleghafte

Bauern bei Auflassungen zugegen zu sein hätten. Jener Satz unserer Urkunde verrät daher bereits eine mit dem Einschmelzen der Schöffenbänke sich vollziehende Verengerung der Rechtsauffassung. Übrigens hat Schreiber (a. a. O.) mit Recht gegen M. ins Feld geführt, daß unsere Urkunde durchaus nicht mit Sicherheit den Schluß auf das Fehlen einer Schöffenbank gestattet. Die ritterlichen Zeugen, unter ihnen der eigene Grafensohn, aber auch die neben den 'alii plures' herausgehobenen bäuerlichen Namen werden wir bei Berücksichtigung der hier besonders instruktiven Parallelen A 7, 8 (oben S. 308 ff.) unbedenklich als die Schöffenbank dieses unter Schultheißenvorsitz tagenden Grafendings ansprechen und damit die Anwesenheit der dort genannten Ritter nicht mit M. nur aus ihrer dienstmännischen Gefolgschaftspflicht herleiten. Die Parallele von A 7, 8 führt uns aber auch zu der letzten Frage unserer Urkunde, zu derjenigen nach der vorliegenden oder fehlenden Unitas actus. Schreiber (a. a. O.) wollte der offenbaren Schwierigkeiten dadurch Herr werden, daß er den Tatbestand in zwei Akte zerlegen zu können meinte, in ein vorhergehendes Schultheißending und in ein nachfolgendes echtes Grafending. Wie leicht möglich diese Annahme an sich auch ist (vgl. oben S. 227 f. und auch hierher A 7, 8), sie dürfte hier sicher nicht zutreffen. Je öfter man den Text unserer Urkunde liest, um so mehr wird man mit Schröder, Heck und Meister zur Annahme eines einheitlichen gerichtlichen Aktes gelangen, der mit der Dinghegung durch den Schultheiß beginnt und mit der Königsbannwirkung durch den Grafen schließt. Daß die Urkunde selbst etwas später niedergeschrieben ist, wie der angehängte Bericht über die Sessio triduana erweist (vgl. übrigens auch hierher A 8), ändert daran nichts. Ja wir müssen selbst annehmen, daß man sich hier bereits über die alte Vorschrift eines zeitlich von Ding zu Ding fortschreitenden dreimaligen Richteraufgebots (vgl. A 7, 8) hinweggesetzt und die Trina inquisitio des Schultheißen auf einen und denselben Dingtermin zusammengedrängt hat (vgl. über den Wegfall des Fronungsjahres K. Beyerle, Burggrafenfälschungen, im Reg. s. v.). Auch dieses Zeichen des Verfalls des alten Fronungsformalismus spricht mithin im ganzen Zusammenhang deutlich genug. Mag also auch das in der Urkunde beschriebene Grafending von Klein-Harsleben vielleicht nicht mehr ein echtes Vollding im alten Sinne, mag insbesondere die Besetzung der Schöffenbank ausschließlich mit Schöffenbaren des Ssp.s fraglich sein und sich das Gericht seiner Besetzung nach einem Schultheißending über Pfleghafte annähern, es muß dennoch, will man die Tatsachen nicht pressen, mindestens als ein Zwitterding angesehen werden, als ein Rumpfstück an Stelle des echten Dings, wie wir das letztere vom Rechtsbuche her kennen.

## A 23.

1258 VI 12. Graf Ulrich von Regenstein genehmigt unter Verzicht auf seine Grafenrechte den Verkauf einer Hufe zu Klein-Harsleben durch den Gogreven Dietrich von

Klein-Harsleben und dessen Bruder unter Erbenlaub an das Spital in Halberstadt. — Druck: UB. Stadt Halberst. I 107. — M., S. 26f. zu Note 31.

Zu SS. 223 ff.

Gewiß ist das Kaufobjekt eine Pfleghaftenhufe (beachte '1 mansum proprietatis sue'), gewiß verzichtet der Graf auf die Pfleghaftensteuer (beachte 'nichil nobis vel heredibus nostris . . . reservantes servitii vel honoris'), dennoch aber irrt M. (S. 26), wenn er in der Urkunde selbst eine Verhandlung vor dem Klein-Harslebener Schultheißending beurkundet sieht und ihre kleine Zeugenreihe für den Umstand dieses Gerichts verwerten zu können meint. Der gräfliche Verzicht ist vielmehr sicherlich auf der Burg des Grafen abgegeben worden und bewegt sich in zeitlichem Abstand von der vorangegangenen Auflassung des Gutes. Die Zeugen: der gräfliche Notar, der Vogt des Grafen nebst Sohn und noch ein Ritter gehören zur Umgebung des Grafen und sind darum alles andere als pfleghafte Bauern, wie M. behauptet. Über die Auflassung selbst ist aus der Urkunde nichts zu entnehmen. Wahrscheinlich wird dabei in irgendeiner Weise das Gericht zu Klein-Harsleben beteiligt gewesen sein; ob als Grafending oder Schultheißending, läßt sich aber der Urkunde keinesfalls entnehmen. Sachlich ist von erheblicher Bedeutung, daß der gräfliche Verzicht sich zunächst nur auf die jährliche Pfleghaftensteuer erstreckt zu haben scheint, daß aber die nebenherlaufende Dingpflicht noch bis 1295 bestehen blieb und erst alsdann durch ein Ablösungsgeschäft volle Befreiung dieser Güter des Halberstädter Spitals gegenüber der Grafschaft Regenstein eintrat. Vgl. darüber unten A 36 (S. 340f.).

## A 24.

1259. Die Grafen Heinrich und Ulrich von Regenstein genehmigen die vor ihnen vollzogene Auflassung von 5 Hufen, welche die Ministerialen Friedrich und Heinrich von Schauen dem Deutschordenshaus Langeln verkauft haben. — Druck: UB. Langeln 22, 23. — M., S. 86.

Zu SS. 223 ff., 225.

Von Schröder (GV., S. 60f.) zuerst als Grafenstätigung nach vorausgehender Godingsverhandlung mit Schultheißenvorsitz gedeutet. Die Anwesenheit des Gogreven veranlaßte ihn dazu. Mit Recht faßt demgegenüber M. (S. 86) den Tatbestand als einheitlichen gerichtlichen Akt vor dem Grafending des Ausstellers auf. Die Anwesenheit von Schultheiß, Gogreve und Fronbote spricht jedenfalls für ein echtes Ding, die Zeugenreihe läßt auch im ganzen eine Schöffenbank erkennen. Man müßte denn, weniger wahrscheinlich, annehmen, daß hier lediglich, wie vorhin in A 23, der gräfliche Genehmigungsakt Inhalt der Urkunde sei, in deren Zeugenreihe alsdann jene Gerichtspersonen als Dingzeugen

vor dem Grafen auftreten. Das Auflassungsobjekt ist nicht mit voller Sicherheit zu erkennen. Die Worte '5 mansos proprietatis' lassen ebenso gut auf ein lastenfreies Eigengut der Ministerialen von Schauen wie auf die Veräußerung des Obereigentums an Pfleghaftenland schließen. Da M. Grafending annimmt und eine irgendwie geartete Mitwirkung des Schultheißendings nicht in Rechnung stellt, ist sein Bemühen, die Zeugen auf bäuerlichen Stand zu deuten (M., S. 86), nicht recht verständlich (vgl. oben S. 233 N. 2), jedenfalls aber nicht durchweg gelungen. Im ganzen bleibt auch hier nur ein Zeugnis für die Auflassung vor dem Grafen, nichts aber für M.s Schultheißending übrig, und schon schreiben wir 1259!

## A 25.

Um 1260. Der herzogliche Truchseß Anno von Kampe und seine Brüder verzichten mit Erbenlaub nach Empfang von 25 Pfd. gegenüber dem Kloster Dorstadt auf ihre Rechte an pfleghaftem Gut des genannten Klosters zu Nienrode; sie ziehen auch die Klage wegen eines ihren Grafenrechten zuwider vom Kloster angelegten Festungsgrabens zurück. — Druck: UB. Hochst. Hild. III 7. — M., SS. 60ff.

Zu SS. 240ff., 246, 266f.

Molitor, der zuerst (ZRG., 32, 330ff.) auf diese Urkunde und den darin enthaltenen Beleg für das seltene Rechtswort pfleghaft (beachte 'contra ius, quod pleghaftech dicitur vulgariter') hingewiesen, bietet erläuternde Bemerkungen dazu. Er hebt hervor, daß 'pleghaftech' hier nicht als Standesbezeichnung, sondern als Ausdruck für eine verdinglichte Last des betreffenden Standes auftritt, die das Eigentum des Klosters Dorstadt nicht ausschließt. Er weist gegen Heck auf den ländlichen Charakter dieser Last hin, schwankt aber, ob er in derselben eine öffentlichrechtliche Leistung an den Grafen (vgl. a. a. O. die Bedenken Molitors aus der Ministerialenqualität des Gerichtsherrn — wegen Ssp. III, 54 § 1 — und aus der Lage des Ortes Nienrode in der Grafschaft fremder Gerichtsherren) oder aus privatem Pflichtverhältnis sehen soll. Molitors grundherrliche Auffassung der Pfleghaftenstellung (vgl. oben S. 290f. N. 3) bestimmen ihn zur letzteren Annahme, doch muß er zugeben, daß der Aussteller der Urkunde als Inhaber einer 'comitia' erscheint, die allerdings nur abgeleitete Grafenrechte enthalten haben könne, wie Analoges im Hildesheimischen und in den westfälischen Freigrafschaften vorkomme. Wir haben feststellen können (vgl. oben S. 239 N. 3), daß bei der Zersplitterung der alten Grafschaften die Grafschaftsrechte ihren alten öffentlichrechtlichen Charakter nicht verloren haben, und daß daher die Pfleghaftenabgabe auch in diesem Falle nur eine öffentliche Dingsteuer freier Gerichtsunterworfener sein kann. Auch Meister (S. 60f., 171) zögert m. R. nicht, in der genannten 'comitia'

trotz der Ministerialität des Ausstellers, eine „öffentliche Grafschaft" zu erblicken. Leider engt er dieses Resultat aber selbst seiner Hauptthese zulieb sofort wieder dahin ein, daß Anno nur ein „Freigraf" über „Freigüter" gewesen sei. Das ist u. E. irrig, mindestens ungewiß. Mögen etwa auch die pfleghaften Bauergüter in seinem Gerichtsbereich überwogen haben, volle Grafenrechte, die über ein bloßes Schultheißentum hinausragen, besaß Anno doch.

### A 26.

Um 1264. Der Propst von Escherde löst durch Bezahlung von 4 Pfd. die Freigüter seiner Kirche und ein aufgetragenes Bauerngut zu Oddingshusen aus der Gerichtspflicht der Freigrafschaft des Edelherrn Berthold von Homburg aus. — Druck: UB. Hochst. Hild. III 81. — M., S. 46.

Zu SS. 240ff., 266f.

Es handelt sich um die Lösung von pfleghaftem Land aus der Grafensteuer. In diesem Falle wird auch die Grafschaft als Freigrafschaft bezeichnet (beachte '. . . que bona nos redemimus et exemimus iuris condicione de libera comicia domini Bertholdi de Homburch'). Das Stück ist damit aber immer noch nicht, wie M. (S. 46) will, ein Beleg für das Schultheißending. Denn das darin bezeugte Vorhandensein von pfleghaftem Besitz gestattet nur den Schluß auf Grafenrechte und Grafending, da M.s These „Freigericht" = Schultheißending beweislos geblieben ist.

### A 27.

1270. Die Grafen von Regenstein gestatten und beurkunden unter Verzicht auf ihre Grafenrechte, daß die Brüder Johann und Konrad von Hoyem 3 Hufen und 4 Morgen Eigen zu Werstedt der Bonifaciuskirche in Halberstadt verkaufen und sie vor dem Grafending zu Ditfurt auflassen. — Druck: Cod. dipl. Anh. II 383. — M., S. 80f.

Zu SS. 223ff., 225, 230, 266f.

Die Urkunde stellt sich als Auflassung vor dem Grafending der Regensteiner zu Ditfurt (beachte 'coram nobis in iudicio quod greveding appellatur') neben A 17, ohne doch den gerichtlichen Vorgang so deutlich erkennen zu lassen. Obwohl dort M. zutreffend Grafending angenommen hatte, folgt er hier wieder trotz völlig analoger Rechtslage seiner von uns bekämpften Grundthese. Weil M. aus dem Verzicht auf die Pfleghaftensteuer die Qualität des Auflassungsobjektes als Pfleghaftengut erschließt — doch dürfte auch hier wahrscheinlicher die Übertragung verliehener Pfleghaftensteuern vorliegen —, setzen sofort (S. 80f.) M.s Versuche ein, hier ein Schultheißending festzustellen. Wir

haben Grafen als Vorsitzende, das Gericht nennt sich Grafending, aber es ist nach M. nur ein verkapptes Schultheißending. Darum müssen die Zeugen, soweit sie nicht Ministerialen sind, als freie Bauern aufgefaßt werden: davon ist der eine der Schultheiß, der doch auch zu jenem Grafending gehört, ein anderer, 'Wernerus monetarius', der gräfliche Münzer. Wir sollen uns also mit M. den Monetarius eines vornehmen Dynastenhauses als Bauern denken, bloß damit der Gerichtsumstand ein pfleghaftes Aussehen bekomme und niemand die Zeugenreihe als Schöffenbank anspricht. Und doch dürfte die letztere Annahme die einzig richtige Lösung sein. Aber nicht genug damit, auch die Veräußerer, Angehörige eines bekannten und begüterten Adelsgeschlechts verwandeln sich hier bei M. zu pfleghaften Bauern. Vgl. hiergegen schon Schreiber (a. a. O., S. 426), allerdings unter bedauerlichen Zugeständnissen an M.s unmögliche These von der ständischen Umwertung Vornehmer infolge Besitzes von Pfleghaftenland. Auf solche Weise wird bei M. aus einem ganz gewöhnlichen Falle von Auflassung vor dem Grafending ein angeblich singulärer Fall der Übertragung von — in Wahrheit bestimmt nicht vorliegendem — Pfleghafteneigen vor einem solchen, statt vor dem nach M. zuständigen Schultheißending. Nichts ist daran singulär. Singulär und darum der Erklärung bedürftig sind im Gegenteil nur Auflassungen vor dem Schultheißending, die M. zum Typus gemacht hat.

## A 28.

1273 I 28. Graf Meinhard von Schladen und Ritter Volkmar von Goslar bekunden, daß vor dem echten Goding Ludolf Pluder mit Erbenlaub dem Kloster Dorstadt 2 Hufen in Wedelingerode auf 10 Jahre verpachtet habe. — Druck: UB. Goslar II 186. — M., S. 157f.

Zu SS. 258ff., 262.

Die Verpachtung erfolgt 'in presentia nostra [sc. des Grafen und Ritters] et populari iuditio, quod vulgariter dicitur Goding et coram gograviis Hartwico de Lengedhe et Ludolfo de Levedeh et omni populo ibidem collecto'. Die Zeugenreihe nennt mit Namen 4 Ritter. Das Gericht ist offenbar dasselbe Ding zu Bocla, das uns schon 1254 begegnet ist (A 21, oben S. 324f.; so m. R. M., S. 157f.). Hier wie dort handelt es sich um ein echtes Ding in einem ostfälischen Grafschaftssplitter, in beiden Fällen obliegt die Dingleitung trotz Anwesenheit des Grafen (die Rechtsbeziehung des mitausstellenden Goslarer Ritters zu dem Gericht ist nicht sicher zu erkennen, aber auch nicht wesentlich) in Händen von zwei nachgeordneten Richtern. Die ritterlichen Zeugen können wir auch hier auf der Schöffenbank suchen. Der Unterschied besteht nur darin, daß das dort 'placitum' genannte Gericht hier Goding heißt und daß die dort schlicht 'iudices' genannten Dingleiter hier als Gogreven bezeichnet werden. Wir werden deshalb doch nicht das Gericht seiner Rechtsnatur nach ohne weiters mit M.

(S. 157f.) für ein historisches Goding erklären, sondern für das alte echte Grafending eines Grafschaftssplitters, das infolge des Verfalls der Grafschaft als Goding bezeichnet wurde und wohl mit dem örtlichen Goding des kleinen Rechtsgebiets dieser „Grafschaft“ verschmolzen sein kann. Zu bedenken ist auch dabei, daß auf diesen westlichen Godingen schon immer nicht nur Landsassen, sondern auch andere Freie, insbesondere Pfleghafte, erschienen sind. So erklärt sich die gemeinsame Benennung beider Unterrichter als Gogreven zwanglos, während tatsächlich nur einer davon der historische Gogreve war, der andere aber ein umbenannter Schultheiß sein dürfte.

## A 29.

1274. Die Grafen Ulrich, Heinrich und Albrecht von Regenstein urkunden, daß der Halberstädter Bürger Heinrich Bruning 1 Hufe und 3 Morgen freies Eigen in Klein-Harsleben dem Bonifaciusstifte in Halberstadt vor dem Schultheißending ihres Schultheißen Heinrich von Odorf verkauft habe. Die Aussteller verzichten vor Zeugen zu Regenstein und Hainburg mit Erbenlaub auf ihre Grafschaftsrechte an dem Kaufobjekt. — Druck: UB. Stadt Halb. I 140. — M., S. 19.

Zu SS. 223ff., 229f., 243, 266f.

Von M. (S. 20f.) m. R. im Hinblick auf Grafenverzicht und gräflichen Agnatenkonsens als Verkauf über Pfleghaftenland gedeutet. Die Pfleghaftensteuer klebte als dingliche Last den betreffenden Grundstücken auch in Händen des Halberstädter Bürgers an. 'Nos quoque quicquid iuris ratione cometie in hoc manso . . . nobis vel nostris heredibus poterit pertinere, memorate ecclesie . . . de pleno consensu eorundem heredum . . . pure et simpliciter contulimus possidendum', so lauten die entscheidenden Worte. Die Urkunde ist weiter ein ausdrückliches Zeugnis für die Tätigkeit des 'Schultheißendings' zu Klein-Harsleben in Auflassungssachen. Sie ist dies in höherem Maße als A 22, denn von Mitwirkung des Grafen, von Königsbann und Schöffen ist hier nicht mehr die Rede; das Auflassungsverfahren ist völlig dem Schultheißending der Pfleghaften überlassen. Kerninhalt der Urkunde ist aber überhaupt nicht die Gerichtsverhandlung, sondern die Erteilung von Grafenzustimmung und von Verzicht auf die Pfleghaftensteuer. Der Grafenkonsens soll nach M. auch „den gerichtlichen Vollzug der Übereignung zum Ausdruck bringen“. Davon ist jedoch keine Rede. Der gerichtliche Akt findet ausschließlich vor dem Schultheißengericht zu Klein-Harsleben statt, nicht aber auch der gräfliche Verzicht. M. übersieht auch, daß die Zeugenreihe gar nicht die Gerichtsgemeinde repräsentiert, und daß der Hauptinhalt der Urkunde, die Einholung der Grafenkonsense auf den Burgen der Regensteiner dem Stück den Charakter einer eigentlichen

Gerichtsurkunde raubt. Der Datierungsvermerk hätte M. davon abhalten müssen. Die Zeugenreihe unserer Urkunde kann deshalb nicht mit der Dingversammlung des vorangegangenen Schultheißendings identifiziert werden. Sie setzt sich aus Halberstädter Bürgern, aus gräflichen Beamten, darunter dem bevollmächtigten Vertreter eines der drei Aussteller, der sich offenbar beim Urkundungsakt vertreten ließ, endlich aus Schultheiß, Gogreve, Fronbote und einigen bäuerlichen Zeugen zusammen. Wir ersehen klar, daß das Halberstädter Spital zur Erwirkung des Grafenverzichts seine Sachwalter auf die Grafenburgen entsandt hat. Wie auch Schreiber (a. a. O. S. 423f.) gegenüber M. mit Recht betonte, können aus der Zeugenreihe an der Gerichtsverhandlung außer den beiden Richtern und dem Fronboten nur die am Schluß stehenden Freibauern, die jetzt als Dingzeugen auftreten, teilgenommen haben. Aber auch, soweit die Urkunde über das Schultheißending von Klein-Harsleben berichtet, ist sie kein Beleg mehr für das Schultheißending des Ssp.s, sondern ein Denkmal aus den Zeiten des bereits erheblich fortgeschrittenen Verfalls der Grafendinge, der sich in dem vollen Übergang der Auflassung auf das alte Schultheißending des Rechtsbuchs äußert. Somit behält R. Schröder im Kern mit seiner Ansicht auch hier recht (GV., SS. 60ff., 67ff., 9 Note 3; dazu Heck, Ssp., SS. 206ff.), daß „mit dem Verfall der Landgerichte auch die Immobiliarsachen der dauernden Vertretung des Schultheißen überlassen“ worden sind.

## A 30.

**1275 I 26. Graf Otto von Ascharien stätigt unter Königsbann im echten Ding die Schenkung von 1 Hufe und $3^1/_2$ Morgen Land an das Kloster Adersleben durch den Meier Ludolf von Klein-Quenstedt. — Druck: Cod. dipl. Anh. II 451. — M., SS. 112ff.**

Zu SS. 223 ff., 225.

In der Urkunde liegt unbestreitbar eine Auflassung pfleghaften Landes vor dem Grafending mit Königsbann und einer, wenn auch eingeschmolzenen, Schöffenbank vor. Der freie Ritter Friedrich von Tarthun dürfte der Schultheiß sein (vgl. als vollwertige Parallele eine Urk. v. 1268, Cod. dipl. Anh. II 350: 'Fridericus de Tortun' unmittelbar vor 'Richardus gogravius de Ascheria'; derselbe als Schöffe auch in Cod. dipl. Anh. II 511), Gogreve und Fronbote sind ausdrücklich genannt. Die Genehmigung des Grafen und die Zustimmung seines Bruders machen es sicher, daß der Aussteller zugunsten des klösterlichen Erwerbers auf die Pfleghaftensteuer verzichtet. Aus solchen Umständen schließt M. sonst gewöhnlich auf Schultheißending und pfleghafte Dinggemeinde. Da dies hier nicht geht, das Gericht unbestreitbar als Grafending auftritt und M.s Hauptthese über die Zuständigkeit von Pfleghafteneigen im Schultheißending widerlegt, sind diese Tatsachen für M.,

zumal angesichts der späten Zeit, äußerst unbequem. Doch können wir ihm auf den Ausweg, den er einschlägt, nicht folgen. Der veräußernde Villicus ist für M. „offenbar ein Höriger des Grafen" (M., S. 112), daher die Genehmigung des letzteren! Eine unmögliche Ausflucht! Würde es sich um die Veräußerung von grundherrlichem Meierland handeln, so könnte nicht der Villicus die 'proprietas' des Gutes übertragen, wie in der Urkunde geschieht, sondern nur der Graf selbst. Besaß der Villicus aber wirklich, wie die Urkunde sagt, Eigen, so unterlag es trotz seiner etwaigen Unfreiheit der gerichtlichen Auflassung unter Königsbann, so gut wie jedes andere Eigentum. Das lehrt uns M. selbst bei Betrachtung der Litenstellung eines Veräußerers (zu A 31, S. 334). Den apodiktischen Sätzen, welche M. (S. 113) seiner knappen Würdigung dieser Urkunde folgen läßt, fehlt damit die Unterlage.

## A 31.

1276. Die Grafen Ulrich, Heinrich und Albrecht von Regenstein übertragen mit Erbenlaub unter Verzicht auf ihre Grafenrechte $^1/_2$ Hufe und $^1/_2$ Morgen Acker in Groß-Harsleben, welche Johann, ein Sohn des Zehnters Ludolf, dem Hofgeistlichen der Grafen, Konrad von Kattenstid, frei von Vogtsteuer und anderen weltlichen Abgaben, als Eigen verkauft und dieser zum Zwecke einer Seelgerätstiftung dem Halberstädter Dome zugewandt hatte, vor dem Schultheißengericht zu Klein-Harsleben. — Druck: UB. Hochst. Halb. II 1315. — M., SS. 19, 21ff.

Zu SS. 223ff.

M. (S. 22f.) erblickt in dieser Urkunde eine volle Parallele zu dem Klein-Harslebener Stück von 1274 (oben A 29). Das trifft nur mit starken Einschränkungen zu. Denn während dort (in A 29) der Grafenverzicht von der Gerichtsverhandlung getrennt auf den Grafenburgen abgegeben wird, erfolgt er diesmal im Schultheißending zu Klein-Harsleben selbst. Die wenigen Pfleghaften des Umstands (5 Dingmannen und der Fronbote) zeigen dieses Schultheißending nicht mehr als Vollding aller Pfleghaften. Auf dasselbe ist nunmehr, wie auch diese Urkunde lehrt, die Auflassung vom echten Grafending übergegangen; das besagen rechtssatzmäßig die Worte: '. . . qui liberi homines dicuntur et qui consueverunt huiusmodi donationibus interesse.' (Vgl. die ganz ähnlichen Worte in A 22 oben S. 326.) Von Königsbann des Grafen ist nicht mehr die Rede. Das ganze Verfahren ist ein Denkmal des fortschreitenden Verfalls, wie besonders deutlich der Vergleich mit A 22 zeigt, nicht aber ein typisches Beispiel für ein Schultheißending des Ssp.-Rechts, wie M. will. Die Form des Grafenverzichts nähert sich auch hier der Auf-

lassung eines Obereigentums am Pfleghaftenland (beachte: '. . . quem sc. mansum nos [sc. die Grafen] . . . donavimus' und später 'renuntiantes pure ac simpliciter de consensu heredum nostrorum omni iuri ac utilitati, que nunc vel in posterum nomine comitie nobis vel nostris heredibus in supradicto dimidio manso poterit pertinere'.) Noch sei M.s Nachweis (M., S. 22 Note 20) notiert, daß der Veräußerer Lite der Halberstädter Kirche ist, dennoch aber freier Eigentümer von Pfleghaftengut. Es ist klar, daß diese Liteneigenschaft Ding- und Dingsteuerpflicht des pfleghaften Besitzes gegenüber Graf und Schultheiß nicht berührt.

## A 32.

1281 XI 1. Die Brüder Konrad und Bernhard von dem Dike verkaufen für 220 Mark Silber all ihre Güter zu Ebelingerode (Eigen, Lehen, ausgetane Leihegüter) auf Erfordern des herzoglichen Vogts dem Kloster Walkenried und lassen sie diesem im Grafending zu Harlingberg auf. Druck: UB. Walkenried I 464. — M., SS. 138ff.

Zu SS. 247, 252ff., 258ff., 266f.

Die Urkunde berichtet über die Auflassung umfangreichen ländlichen Besitzes, welchen zwei Brüder aus angesehenem Goslarer Haus (von dem Dike = de Piscina) auf Drängen des Herzogs von Braunschweig — nähere Umstände unbekannt — dem Kloster Walkenried verkaufen mußten. Die Auflassung fand statt im 'greveding' bei der Burg Harlingberg unter dem Vorsitz eines 'iudex' Wernher, 'presentibus nobilibus ac liberis nec non consulibus civitatis Goslariae'. Eine für die späte Zeit besonders große Zeugenreihe entspricht dem genau und weist auf ein feierliches, stark besuchtes Grafending; sie vereinigt Edle, Ministerialen, Goslarer Bürger 'et alii quam plures homines'. Die Ding- und Schöffenfähigkeit der Stadtbürger, insbesondere von Reichsstädten, auf den Landgerichten der Grafen steht lange fest. Nicht weniger die sachliche Zuständigkeit der letzteren über ländlichen Grundbesitz städtischer Geschlechter, bekanntlich eine bedeutsame rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung. Niemand dürfte darum zweifeln, in dieser Urkunde ein wahres Grafending, zumal es sich selbst so nennt und Auflassung von Eigen größeren Stiles in Frage tritt, verbrieft zu sehen.

M., für den in diesen westlichen Gebieten seines Untersuchungsfeldes die Grafendinge angeblich schon seit 1200 durch seine „Freidinge" (= Schultheißendinge) verdrängt sind, bis letztere nach M. dann auch bald, gegen Ende des 13. Jahrhunderts, den Godingen weichen mußten (vgl. oben S. 258f.), biegt auch dieses 'greveding' ohne jeden tatsächlichen Anhalt zu einem Goding um (M., S. 138f.). Und dies, obwohl er zugibt, daß das Gericht als altes Grafending in einer Urkunde von 1231 (UB. Hochst. Halb. I 622) begegnet. Grundlos trennt er in der hier vorliegenden Urkunde Gericht und Beurkundungsakt. Die statt-

liche Zeugenreihe, die als gräfliche Dingversammlung mit Händen zu greifen ist, sinkt bei ihm zu bloßen Urkundszeugen herab. Wer wird glauben, daß diese vornehme Versammlung, die nur für einen feierlichen Gerichtsakt verständlich ist; zu solch bescheidenem Zwecke zusammenberufen sein soll? M. sucht ferner aus ständischen Gründen einen Gegensatz zwischen den 'nobiles ac liberi nec non consules civitatis Goslariae' einerseits und den in der Zeugenreihe genannten Edelfreien (nobiles), Ministerialen (milites) und Bürgern (burgenses) anderseits herauszulesen. Daß die Ministerialen zu den Schöffenbaren zählen, die wir hier im besonderen hinter den 'liberi' suchen müssen, ist sonst M.s eigene Meinung. Der landgerichtlichen Stellung des Bürgertums aber wird M. nicht gerecht, wenn er Anstoß nimmt, die Goslarer Bürger, zumal angesichts des ausdrücklichen Hinweises auf die Anwesenheit des Goslarer Rates im Grafending, im letzteren unterzubringen. Man braucht daher nicht mit M. auf „Beziehungen zu den Parteien" hinzuweisen, um die Anwesenheit dieser bürgerlichen Elemente zu erklären. Sie sind durch den Text der Urkunde selbst als vollwertige Dingmannen gekennzeichnet. Nicht einzusehen ist es aber auch, warum M. angesichts der vornehmen Versammlung an der Teilnahme von Schöffen zweifelt. Abgezählt waren damals die Schöffenstühle freilich kaum mehr. Aber daß Edelfreie, Ministerialen und Ratsbürger der kaiserlichen Residenz Goslar in einem Grafending nicht die Schöffenbank besetzt haben sollten, glaube wer will. Der Hinweis endlich auf den 'iudex Wernherus' (M., S. 139), der kein Graf sei, verschlägt nichts, da wir wissen, wie früh die Dingleitung auch in echten Dingen durch einen Schultheiß vorgenommen werden konnte. Zudem befinden wir uns hier im Grafschaftsgebiet der Herzöge von Braunschweig, die sich schon immer durch nachgeordnete Richter vertreten ließen. All diesen Tatsachen zum Trotz verweist M. diese Auflassung umfangreichen Besitzes eines vornehmen Goslarer Geschlechts vor ein bäuerliches Goding — wo bleiben darin nur die 'nobiles' der Urkunde? —; statt dessen läßt er eine feierliche Versammlung Vornehmer antreten, lediglich um zu beurkunden, was vor jenen Bauern geschehen ist.

## A 33.

1282 X 24. Graf Ulrich von Regenstein verkauft unter Verzicht auf seine Rechte dem Leprosenhaus vor der Stadt Derenburg 1 Hufe in Sievershausen. — Druck: UB. Hochst. Halb. II 1401a. — M., S. 21 Note 17.

Zu SS. 223ff., 295.

Unter den Zeugen dieser Urkunde folgen, nach einer Dame des eigenen Grafenhauses, Ritter und Derenburger Stadtbürger, sodann freie Bauern ('quidam cives de villis, qui vocantur liberi homines') aus mehrerern Dörfern, an ihrer Spitze der Schultheiß Heinricus Bartoldi aus Sievershausen. Da nicht eine Herrenburg oder die Stadt Deren-

burg, sondern das Dorf (heute Wüstung) Sievershausen Ausstellungsort der Urkunde ist, dem auch der größere Teil der bäuerlichen Zeugen mit dem Schultheiß angehört, muß der Rechtsakt ebenda vor einem Gericht vor sich gegangen sein. Dieses Gericht kann aber, wie die bisherige Entwicklung des Auflassungsrechts im Gebiet der Grafen von Regenstein lehrt, nur ein Schultheißending sein. So auch M., S. 26f. Note 31 a. E., aber mit unzutreffender Verlegung des Gerichts nach Klein-Harsleben und irrtümlicher Auffassung aller Zeugen als Dinggenossen. Von Königsbann und Schöffen ist nicht mehr die Rede, die in der Zeugenreihe notierten Ritter sind als das gräfliche Gefolge anzusehen. Veräußerungsgegenstand ist das Obereigentum über die betreffende pfleghafte Hufe, in Wirklichkeit also auch hier die Pfleghaftensteuer selbst. Der pfleghafte bäuerliche Eigentümer tritt gar nicht hervor. Also haben wir die Auflassung gräflichen Obereigentums vor einem Schultheißending, ein klares Verfallprodukt des alten Grafendings. M. hat die Urkunde im wesentlichen nur (S. 21 Note 17, 18) wegen der Standeszugehörigkeit des Schultheißen Heinrich von Odorf herangezogen und ihre weitere Bedeutung als Parallele zu den Klein-Harslebener Stücken nicht gewürdigt.

## A 34.

1283 o. T. Die Herzöge von Braunschweig verzichten gegenüber der Deutschordenskommende Lucklum hinsichtlich ihres Besitzes von $5^1/_2$ Hufen in Debenem und von 2 Hufen in Dalem auf ihre Gerichtssteuern, vorbehaltlich einer mit der üblichen Pfleghaftenabgabe zu belastenden $^1/_2$ Hufe; sie entlassen die Kommende außerdem aus jeder Dingpflicht vor dem Grafending. — Druck: Heck, Ssp., S. 98f.; danach M., S. 34f.

Zu SS. 235, 286, 289, 291 f., 296 f.

Hecks Verdienst ist es, die interessante Urkunde in die Forschung eingeführt zu haben. Er erkannte ihre Beziehung zum Grafending, hat sich aber ihr volles Verständnis durch seine unhaltbare Gleichung, mit der er die 'liberi homines' schlechthin für Schöffenbare nimmt, versperrt. So gelangte er zur Annahme abgabenbelasteten Schöffenbareneigens, was in solcher Verallgemeinerung falsch ist. M. hat demgegenüber die Bedeutung der Urkunde für das Pfleghaftenproblem richtig erkannt. Er hat sie erkannt, aber auch überspannt. M. spricht das Stück als „eine vorzüglich dafür beweiskräftige Urkunde" an, daß zwischen dem Schultheißending Ostsachsens und den Verhältnissen im Darlingau eine volle Parallele besteht. Ein vollwertiges ostsächsisches Gegenstück zur vorliegenden Urkunde soll die folgende (A 35) der Grafen von Regenstein von 1295 sein. Gemeinsam ist beiden allerdings der Grafenverzicht auf Grafenrechte, wie sie von pfleghaftem Land zu leisten sind. Im übrigen gehen sie weit auseinander. Dort Entlassung aus dem

Schultheißending zu Harsleben, hier Befreiung von der Dingpflicht im Grafending. Beide Urkunden sind zudem nicht Gerichtsurkunden über Gerichtsakte, sondern schlichte Herrenurkunden mit Zeugen. Die vorliegende Urkunde sagt aus, daß auch im Darlingau die Dingsteuer der Pfleghaften an den Grafen zu entrichten war, während A 35 über die Dingsteuer nichts enthält. Da der Verzicht auf diese Grafenrechte an abgabenpflichtigem Land im Vordergrund steht, dürfen wir mit M. auch in diesem Falle in den davon betroffenen 'liberi homines' die Pfleghaften wiedererkennen. Die Urkunde belegt weiter die Dingpflicht auch dieser abgabenpflichtigen Freien im Grafending, wie wir dies aus dem Ssp. wissen (vgl. oben S. 233 zu N. 2). Für ein Schultheißending oder „Freiding" im Sinne M.s ergibt dagegen die vorliegende Urkunde nichts. Wenn die Urkunde den Zusammenhang der Pfleghaftenschicht mit den echten Grafendingen so betont, zeigt sie nur, daß die letzteren noch 1283 im Darlingau nicht in völligem Verfall gewesen sein können. Ob daneben ein Schultheißending bestand, ist fraglich. Nur dann, wenn man mit uns im Harslebener Schultheißending der Grafen von Regenstein nicht mehr das Schultheißending des Ssp.s, sondern in diesen Zeiten des ausgehenden 13. Jahrhunderts den Erben der Grafendinge erblickt, eröffnet sich eine Parallele zwischen den beiden, von M. gleichgestellten Stücken. Dann mag auch die Frage mit größerer Berechtigung als von M. aufgeworfen werden, ob die Herzöge von Braunschweig dem 'grevending' des Darlingaus noch persönlich vorsaßen, und wie es mit der Zusammensetzung seines Umstands bestellt war.

Für uns liegt der Hauptwert der Urkunde in dem, was sie über die Pfleghaftensteuer enthält. Hier nimmt sie eine eigenartige Stellung von hohem Reiz ein. Der geistliche Grunderwerber wird nicht völlig von der Grafensteuer befreit. Die Kommende Lucklum hat vielmehr den Herzögen $^1/_2$ Hufe anzuweisen 'de quo illud ius persolvatur, quod ad comestionem est liberis hominibus constitutum'. Schon Heck hat (Ssp., S. 99f.) auf den offensichtlichen Zusammenhang dieser Bestimmung mit Ssp. I 34 § 1 hingewiesen. M. ist dem nicht weiter nachgegangen, ließ sich dagegen verleiten, unbesehen aus Heck (a. a. O.) die völlig unmögliche Wiedergabe von 'comestio' mit „Beitrag zum Essen" zu übernehmen. Heck dachte dabei nicht an die Getreidesteuer an den Grafen, in der auch er m. R. die eigentliche Pfleghaftensteuer erblickt, ja überhaupt nicht an eine Leistung an den Grafen. Er glaubte vielmehr in Anlehnung an viel jüngere Quellenstellen aus unserem Rechtsgebiet (Heck, Ssp., S. 99 Note 1) und unter Verweisung auf einige Weistümer die 'comestio' als eine innere Dinggenossenpflicht zur Bestreitung von Speise und Trank während der Dingtage deuten zu sollen. Gewiß hat es, insbesondere im Bereich des Gildegedankens im weitesten Sinne, Derartiges gegeben. Das zeigen Weistümerstellen zur Genüge und auch der von Heck (Ssp., S. 99 Note 2) angeführte Satz aus dem Freidingsweistum von Emmercke (unten A 43 S. 348) kann nur auf eine solche interne Genossenpflicht bezogen werden. Eine derartige genossenschaftsrechtliche Abgabe kann aber

bei der 'comestio' unserer Herzogsurkunde unmöglich gemeint sein. Dem widerspricht ebensowohl die Textfassung, wie Zweck und Inhalt des beurkundeten Rechtsakts. Derselbe stellt sich den vielen Urkundenstellen durchaus an die Seite, in denen Grafen, insbesondere gegenüber geistlichen Grunderwerbern, auf ihre Pfleghaftensteuer selbst, d. i. auf die jährlich wiederkehrende Getreideabgabe, verzichten. Im vorliegenden Falle haben wir es mit einem Teilverzicht zu tun. So faßt doch wohl auch M. (S. 35) den ganzen Rechtsakt auf. Um so vorsichtiger hätte er bei Übernahme des Heckschen Deutungsversuches zu Werke gehen müssen. Ist nicht der strittige Satz unserer Urkunde sozusagen eine lateinische Übersetzung von Ssp. I, 34 § 1: 'dar ab sal he deme richtere sines rechtes pflegen'? Kein Zweifel, in dem Wort 'comestio' steckt eine Übersetzung von Pflege = Verpflegung. Die doppelte Deutung von Pflege = Steuer, bzw. = Verpflegung liegt ja am Tage (vgl. oben S. 285f.) und läßt sich schon für die Zeit des Rechtsbuchs aus diesem selbst (Pflege = Steuer in III 76, 77; Pflege = Unterhalt in I 4) feststellen. So gefaßt, sagt die Urkundenstelle einfach aus: „vorbehaltlich einer halben Hufe, von welcher die Gebühr zu entrichten ist, die freien Leuten zur 'Pflege' gesetzt ist".

Wirtschaftsgeschichtlich ist endlich die Urkunde beachtenswert, weil sie erkennen läßt, daß die unmittelbaren Inhaber der pfleghaften Güter anscheinend nicht mehr selbst pfleghafte Bauern sind, sondern Zinspächter, die nun gleichfalls den Grafschaftsinhabern gegenüber von Dingpflicht und Steuerpflicht befreit werden: 'Nec ipsi fratres vel coloni predictorum bonorum ad iudicium . . . conpellentur nec nobis . . . ac aliud cogentur servicium faciendum'. Wer in den 'coloni' nicht Zinsleute auf Pfleghaftengut, sondern die Pfleghaften selbst sehen will, könnte darin nur ein Zeugnis für die gewandelte Auffassung der ganzen Rechtslage der pfleghaften Freienschicht erblicken.

## A 35.

**1295 I 25. Graf Heinrich von Regenstein beurkundet die vor ihm geschehene Beilegung eines Rechtsstreits, welchen die Erben des Gogreven Ludolf von Klein-Harsleben gegen das Spital zu Halberstadt erhoben hatten. Der förmliche Erbenverzicht erfolgt vor dem Gericht des Grafen zu Klein-Harsleben. — Druck: UB. Stadt Halb. I 268. — M., SS. 26ff., Note 31.**

Zu SS. 223ff., 252f., 258ff.

1258 hatte das Halberstädter Spital eine Hufe zu Klein-Harsleben erworben (vgl. oben A 23, S. 327f). Auf diesen Erwerb bezieht sich, wie auch Heck (Ssp., S. 347) und M. (S. 26f. Note 31) m. R. annehmen, der hier beurkundete Vergleich und Erbverzicht. Nähere Prüfung zeigt, daß der Graf nicht mehr persönlich im Ding erschien. Der Tatbestand spaltet

sich in den vor dem Grafen zustande gekommenen Prozeßvergleich und seine Erfüllung durch Abgabe des Erbverzichts in gehöriger Rechtsform, d. h. vor gehegtem Ding. Dieses Gericht war jedoch nicht mehr das Grafending, welches früher und insbesondere nach dem Ssp. dafür allein zuständig gewesen wäre, sondern zur Abgabe des Verzichts verweist der Graf die Kläger 'coram nostris liberis in praefato Hersleve et iudicio seculari'. Das „weltliche Gericht der Freien zu Klein-Harsleben" ist uns bekannt. Es ist seiner Besetzung nach das alte Schultheißending; indes zeigt auch diese Urkunde, daß es die Zuständigkeiten des Grafendings übernommen hat. Darum ist die Urkunde kein brauchbares Dokument für die Erkenntnis des Rechtszustandes zur Zeit des Rechtsbuchs, wie M. will. Durch Beurkundung des zusammengesetzten Vorgangs seitens des Grafen, die wir als auf der Grafenburg vor einigen Rittern und Dingzeugen erfolgt anzunehmen haben, gibt der Gerichtsherr demselben eine höhere urkundliche Gewähr.

## A 36.

1295 V 17. Die Grafen Heinrich und Ulrich von Regenstein entlassen gegen Entrichtung von 3 Mark S. das Spital zu Halberstadt wegen seines Besitzes von 2 Freihufen in Klein-Harsleben und in Wehrstedt aus der Dingpflicht im Freiding. — Druck: UB. Stadt Halb. I 269. — M., SS. 25ff.

Zu SS. 223ff., 235, 295f.

Auch diese Urkunde gehört in den Zusammenhang der Stücke A 23 und A 35. Zwar hatte Graf Ulrich von Regenstein schon 1258 das Halberstädter Spital beim Erwerb der einen dieser Hufen aus der gewöhnlichen Pfleghaftensteuer entlassen (vgl. A 23, oben S. 327f.), nicht aber auch von jeder Dingpflicht befreit. So kam es, daß das Spital wegen seines Besitzes an Freigütern zu Klein-Harsleben und dem benachbarten Wehrstedt noch immer gehalten war, das gräfliche Freiding zu besuchen oder den Besuch durch einen Geldbetrag im Einzelfall abzulösen. Man beachte die Stellen: 'de quibus videlicet duobus mansis conversi predicte domus tenebantur hactenus adire iudicium nostrum, quod vriding vulgariter appellatur, et hec bona libera nuncupantur'; dazu 'ne de cetero teneantur stare nostro iudicio supradicto vel ad aliam equipollentum servitutem'. Von dieser Gerichtslast loszukommen, ist also diesmal Inhalt und Ziel des beurkundeten Rechtsaktes. Der Graf entläßt das Spital aus diesem Restbestand seiner Gerichtsgewalt. Wir werden uns aber ernsthaft fragen müssen, welches Licht von diesem Vorgang auf die Rechtsnatur des 'Freidings' zu Klein-Harsleben fällt. Steht wirklich nur dabei die Dingpflicht vor dem alten Schultheißending als solchem in Frage, wie Schröder (GV., S. 60 Note 4), Heck (Ssp., S. 206) und jetzt auch M. (S. 26) annehmen? Wir glauben kaum. Dingpflichtig

waren die Freigüter der Pfleghaften auch gegenüber dem Grafending. Wenn wir daher auch anderwärts in Freigerichten die Dingpflicht auf drei Jahresdinge bezeugt finden (vgl. oben S. 254 N. 3), so dürfte auch in diesem Falle in erster Linie an die alten Dingtage der Grafschaft zu denken sein, welche mit dem gerade an den Klein-Harslebener Urkunden besonders gut zu beobachtenden Verfall der Grafschaftseinrichtungen als Dingtage des Schultheißendings erscheinen mußten. So betrachtet, weist der Ausdruck 'Freiding' auch hier viel mehr auf die Rechtsnatur des Harslebener Gerichts als Erben der Grafendinge denn auf ein Schultheißending alter Verfassung. Unmöglicherweise erblickt M. in der vorliegenden Urkunde selbst eine Gerichtsurkunde und will ihre Zeugenreihe für die ständische Zusammensetzung des Umstandes verwerten (M., S. 26). Die Urkunde handelt vom Harslebener 'Freiding' nicht als Dingtermin, sondern lediglich als Gerichtsverband. Die Beurkundung des gräflichen Verzichts aber bedurfte nicht des gehegten Schultheißendings. Die wenig zahlreiche Zeugenreihe wirft mithin zu dem für M. gewollten Zweck gar nichts ab. Es sind lediglich einige Ministerialen und im übrigen Halberstädter Bürger, offenbar auch hier die Sachwalter des dortigen Spitals vor dem ausstellenden Grafen; nicht ein Name kann für einen ländlichen Pfleghaften in Anspruch genommen werden.

## A 37 und 38.

**A 37:** 1305 VI 14. Ritter Arnold von Dreileben schenkt und übereignet mit Erbenlaub zu Dreileben vor dem Gericht des Schultheißen zu Seehausen dem Kloster Althaldensleben 1 Hufe. — **A 38:** 1305 o. T. Ritter Heise von Steinfurt löst mit Erbenlaub sein früher dem Kloster Althaldensleben veräußertes Dorf Elersel durch Auflassung von 1/2 Hufe und einiger grundzinspflichtiger Grundstücke sowie von 3 Hufen in Althaldensleben, magdeburgischer Lehen, wieder zurück (Kauf auf Wiederkauf). Schultheiß Volrad von Dreileben beurkundet die Auflassung. — Druck: Ledebur, Neues Allg. Arch. für die Gesch.-Kunde der preuß. Staat. II (1836) S. 167ff. — M., S. 30f.

Zu SS. 223ff., 228, 266f.

M.s kritische Bemerkungen zu diesen beiden Stücken (S. 31f.) befriedigen wenig. Beide Fälle (denen ein dritter von 1317 sich zwanglos anfügt; hier tritt der Schultheiß als 'summus gogravius' auf, vgl. oben S. 260 N. 1) liegen zeitlich im Verfall der Grafschaftsdinge und sind nicht als Belege für das alte Schultheißengericht über Pfleghafte zu würdigen. Wie früh der Schultheißenvorsitz gerade in diesen Gegenden aber auch in Grafendingen begegnet, haben uns Stücke wie A 7, 8 gelehrt (vgl.

oben S. 229 N. 3). Die Abgabepflicht einzelner Grundstücke der zweiten Urkunde ist, wie die Natur der mitgeteilten Grundzinse verrät (1 sol. und 2 Hühner, bzw. 2 Hühner), nicht mit M. mit der Abgabepflicht pfleghaften Landes auf eine Stufe zu stellen, sondern hat grundherrlichen Charakter (Näheres darüber in § 5, unten S. 392f.). Daß von Entlassung aus der Steuerpflicht nicht die Rede ist, was M. hervorheben zu müssen glaubt, ist darum nicht auffallend, da wir es in beiden Fällen mit Veräußerung teils von schöffenbarem Eigen bzw. von Obereigentum über Pfleghaftensteuerrechte, teils von Lehen zu tun haben. Die Zeugenreihen sind nicht nur mit M. (S. 32) als Urkundszeugen, sondern zweifellos als Gerichtsumstand anzusehen. Die beurkundeten Akte erfolgen zwar nicht mehr an echter Dingstatt, sondern Schultheiß und Gericht treten da zusammen, wo es die Gelegenheit mit sich brachte. Die erhebliche Zahl ritterlicher Zeugen weist demungeachtet auch in diesen Fällen darauf hin, daß wir es nicht mit einem Schultheißending des Ssp.s,, sondern mit einem Nachläufer des echten Dings zu tun haben.

## A 39.

**1308 VII 30. Die Grafen Heinrich und Ulrich von Regenstein beurkunden das in einer Ungerichtssache des Klosters Walkenried erhobene Weistum ihres 'Godings' zu Driberg über Nichthaftung des Grundherrn für Hörigendelikt und sprechen darum als örtlich zuständige Inhaber des Blutbanns das Kloster Walkenried aus einem Einzelfall frei von jeder Ansprache. — Druck: UB. Walkenried II 700. — M., SS. 154ff.**

Zu SS. 243f., 258ff., 260, 262f.

Die Urkunde enthält zunächst ein interessantes Weistum zur Frage der Haftung für Knechtestat; sie wird verneint. Sie spricht weiter die Blutgerichtsbarkeit als Zuständigkeit des örtlichen Grafen aus. Die Bezeichnung des darin erwähnten Gerichts als 'Goding' veranlaßte Schröder, das Stück außerdem (GV., SS. 59ff.) für die strafrechtliche Zuständigkeit der Godinge zu verwerten, um darzutun, daß das Goding zu Driberg erst durch Anwesenheit des Schultheißen als Grafenvertreters oder durch Bestätigung des Godingsurteils durch den Grafen selbst die Blutzuständigkeit erlangt habe (a. a. O., dazu Schröder, RG.[5], S. 616 Note 66). Heck wandte dagegen ein (Ssp., S. 159f.), daß die Urkunde für die strafrechtliche Zuständigkeit des Godings nichts aussage, da das letztere darin überhaupt nicht als erkennendes Gericht auftrete, sondern nur auf Erfordern des gräflichen Gerichtsherrn ein Weistum über eine Rechtsfrage abgebe. Wir werden uns dem anschließen (von M., S. 155f. anscheinend übersehen), die strafrechtliche Zuständigkeit der Godinge für heute auf sich beruhen lassen und uns in Kürze der Frage zuwenden, ob es denn ausgemacht ist, daß wir es in dieser Urkunde mit einem historischen Godinge zu tun haben.

Schröder hatte die beiden gräflichen 'prefecti seu advocati', deren einer als Miles bezeichnet ist, als die Dingleiter des Driberger 'godings' betrachtet, und zwar den Ritter Heinrich von Derneburg als Schultheißen, den schlicht 'Wilkinus' genannten zweiten Präfekten aber als Gogreven angesprochen. So gelangte er zu seiner Auffassung, daß der anwesende Schultheiß als Grafenvertreter das Goding für Ungerichtssachen zuständig gemacht habe. Da 'prefectus' im ganzen sächsischen Rechtsgebiet und darüber hinaus als alte Bezeichnung für Schultheiß begegnet, war Schröders Annahme durchaus nicht so abwegig, wie Heck (Ssp., S. 200f.) und ihm folgend M. (S. 155) meinen. Es wäre nur alsdann dem Gogreven ein höherer Amtstitel beigelegt worden. Die Bezeichnung eines alten Schultheißen als Vogt aber (beachte 'prefecti seu advocati') hat trotz Heck und M. nichts Auffallendes an sich, zumal sie durch diese Gleichsetzung mit 'prefecti' auch urkundlich gedeckt ist. Sehr bezeichnend ist nach dieser Richtung z. B. 'Thile Schůltheizere voget zu Gortzik', wie der offenbar aus einer alten Schultheißenfamilie hervorgegangene anhaltinische Vogt zu Görzig im Jahre 1346 (Cod. dipl. Anh. III, 806) heißt. Über Vogt hinaus führt dann der Titel Amtmann, z. B. 1369 (Cod. dipl. Anh. IV, 377): 'unseren vogt und amptmann.' Die weite Verbreitung gerade des ursprünglich immunitätsrechtlichen Vogttitels für weltliche Richterstellen hat Rietschel für Sachsen und die östlichen Kolonisationslande erwiesen. Darf noch aus rheinischen Parallelen auf den Kölner Vogt hingewiesen werden, der erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts so heißt, während die echten Sätze des Burggrafenweistums 'scultetus' als seinen alten Amtsnamen außer Zweifel setzen (vgl. K. Beyerle, Burggrafenfälschungen, SS. 163, 201)? Ist andererseits der zweite als 'prefectus seu advocatus' bezeichnete Name wirklich der Gogreve, wie Schröder angenommen hatte? Das würde den Wert des eben geführten Nachweises in Frage stellen. Er ist es nicht. In der Zeugenreihe der Urkunde (vgl. UB. Walk. II 59 Note) stehen neben einigen anderen Namen ausdrücklich die Worte 'Johanne de Duren gogravio [sc. presente]'. Es ist völlig ausgeschlossen, daß hiermit irgendein beliebiger Gogreve gemeint sein kann. Hier haben wir vielmehr gerade den örtlich zuständigen Gogreven vor uns. Woher dann aber die zwei Schultheißen? Sehr einfach, weil die Grafschaft Regenstein damals auch zwei Grafen hatte, jeder Graf aber nach altem Recht von einem Schultheißen begleitet war. Dem gesamthänderischen Besitz der Grafenrechte durch zwei Brüder oder Vettern entsprach es vollkommen, daß sich jeder derselben mit einem besonderen Schultheißen umgab. Wir werden uns auch nicht wundern dürfen, daß in diesen späten Zeiten gesteigerter Vertretung des Grafen durch den Schultheißen der letztere unter dem vornehmeren Amtstitel eines Vogtes auftritt.

Was aber folgt aus alledem für die gerichtsverfassungsmäßige Stellung des 'iudicium nostrum sive plebiscitum quod vulgariter dicitur godinc'? Haben wir es wirklich mit einem historischen Goding zu tun, wie in letzter Linie Schröder, Heck und M. annehmen? Wohl kaum.

Wir stehen zeitlich bereits so tief, daß die Grafen persönlich nur noch in seltenen Fällen Gericht abhalten. Wenn sie, wie hier, eine prinzipielle Rechtsfrage entschieden wissen oder sonst einen der Gerichtlichkeit benötigenden Rechtsakt vorgenommen haben wollen, so schicken sie wohl ihre Vogt-Schultheißen in eines der alten echten Dinge, die kraft Dingpflicht der unteren Freien weiterlebten und darum Godinge genannt wurden, hinaus. Mit Schultheiß und Gogreve als Richtern tagten alsdann diese Dingtage, sie waren aber ihrem Wesen nach nicht Godinge, sondern Grafendinge, die in der schlichteren Gestalt von Godingen den Verfall der alten Grafendinge überlebten. Nur bei solcher Betrachtung wird man den geschichtlichen Tatsachen gerecht. M. greift darum daneben, wenn er glaubt, aus dieser Urkunde dartun zu können, daß im Verfall der Grafschaft nicht das Schultheißending, sondern das Goding Alleinerbe geworden sei. Der bestimmt zu unterstellende Vorsitz der beiden Vogt-Schultheißen, neben die der Gogreve trat, zeigt darum auch diese Urkunde im weiteren Sinn als ein Denkmal der Verbindung zwischen Grafending und Schultheißending, wie wir sie auffassen gelernt haben. Schließlich ist auch die vorliegende Urkunde nicht als Gerichtsurkunde bei Gelegenheit des Driberger 'Godings', sondern erst später auf der Grafenburg niedergeschrieben; ihre Zeugen sind Zeugen dieses Beurkundungsaktes und nur einzelne davon, wie namentlich der Gogreve selbst, Dingzeugen über das stattgehabte Ding.

## A 40.

1341 VI 23. Der Edle Otto von Hadmersleben übereignet unter Verzicht auf die Form der gerichtlichen Auflassung 1 Hufe. — Druck: UB. Hochst. Halb. III 2335. — M., S. 87.

Zu SS. 226f., 228f., 253f., 258f.

Die Urkunde interessiert durch das Diktat einer deutschrechtlichen Kautelarklausel, auf die M. nach Hecks (Ssp., S. 205) Vorgang hinweist: 'Renuntiamus insuper pro nobis . . . . specialiterque omni auxilio patrie, quo forsan dicitur et innuitur, donationes proprietatum rerum immobilium existentium in districtu seu territorio quocunque provincie Saxonie faciendas esse loco et tempore certis, quibus plebiscita seu iudicia dicta vulgariter lantding exercentur coram comite ipsius districtus aut alio pro ipso et eius nomine presidente, quod auxilium donationis huiusmodi discernit factas aliter non valere'. Durch ihren Inhalt sagt die Klausel allerdings mehr gegen als für M. aus. Sie spricht den Verzicht aus, sich auf die Unterlassung heimisch-sächsischer Rechtsgewohnheit zu berufen, wonach Grundstücksauflassungen nur an bestimmtem Ort und zu bestimmter Zeit im allgemeinen Landding des Grafen oder seines Stellvertreters vorgenommen werden dürfen. Eine bessere Umschreibung des Grafendings ist nicht möglich. Der Hinweis auf den stellvertretenden Vorsitz im Grafending aber, in erster

Linie also auf den Schultheißen, macht das Stück für uns besonders wertvoll. Dem Verfasser der Klausel schweben durchaus nicht nur „undeutliche Vorstellungen von einer früheren Zeit vor, in der man wohl (!) rechtsgültige Auflassungen nur nach bestimmten Regeln vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter vornehmen konnte" (M., S. 87). Sie belegt vielmehr trefflich die prinzipielle Fortgeltung von Ssp. I, 52 und zeigt die Vornahme von Auflassungsakten vor Grafenvertretern als ein Stadium im Verfall der Grafschaft. Die Klausel ist darum keineswegs nebelhaft, denn sie paßt genau zu den Dingen, wie wir sie an den Harslebener Urkunden und verwandten Stücken kennen gelernt haben. Auch stammt sie sicher nicht erst von 1341, dem Ausstellungsjahr der Urkunde, her, sondern mag im Kanzleigebrauch einige Jahrzehnte früher aufgekommen sein, als die Fälle von Außerachtlassung der gerichtlichen Auflassung des alten Rechts noch nicht den Umfang angenommen hatten wie in der Mitte des 14. Jahrhunderts.

## A 41.

1341 VII 26. Die Verkäufer eines Grundstücks versprechen dem Erwerber, die Auflassung nachträglich vor dem echten Ding durch die Hand des Grafen von Regenstein bewirken zu wollen. — Druck: UB. Hochst. Halb. III 2337. — M., SS. 87ff.

Zu SS. 226f., 228f., 258f.

Das soeben Ermittelte erfährt in der vorliegenden Urkunde eine treffliche Beleuchtung. Hier versprechen Grundstücksverkäufer, Vasallen des Grafen von Regenstein: 'efficiemus, quod dicti domini comites ex superhabundanti cautione ipsum mansum coram judice seculari dicti loci Dingelstede judicio dicto echteding suo tempore presidente donabunt efficaciori modo quo poterunt ecclesiis prelibatis, eo modo et forma, quibus donationes proprietatum rerum immobilium fieri jura patria, vulgariter dicta lantrecht, exigunt et requirunt'. Zuerst hatte Heck (Ssp., SS. 205f., 210) die Urkunde als Beleg dafür angesprochen, daß trotz allen Verfalls der Grafschaftseinrichtungen strenggenommen die Auflassung noch 1341 in diesem Rechtsgebiet nach Landrecht vor das echte Grafending gehört habe. Die Stelle dürfte also im wesentlichen dasselbe aussagen wie die Kautelarklausel in A 40. Unter dem 'iudex secularis' zu Dingelstedt denkt sich Heck (Ssp., S. 211) den Grafschaftsschultheißen als Vertreter des Grafen. Nicht mit Unrecht. Auch was Heine (Verf.-Gesch. des Harzgaus, Göttingen 1903, S. 40) auf Grund des tatsächlichen Materials ausführt, daß darunter ein Burgvogt zu verstehen sei, der mit dem Herrschaftsbezirk seines Schlosses ein altes Dorfgericht vereint habe, widerstreitet dem nicht. Besonders, wenn wir die Ergebnisse von A 39 danebenhalten. Es ist darum unzutreffend, wenn M. (S. 87ff. Note 55) auch hier das echte Ding, welches nach Landrecht für Auflassungen zuständig ist, für ein Goding erklärt. So wenig

wie dort liegt hier dem Wesen nach ein Goding vor, sondern, wie wir es alsbald noch nach Jahrhunderten im ostfälischen Freigericht Emmercke antreffen werden, ein echtes Ding der Grafschaft, mag ihm auch nach dem Wegfall des persönlichen Grafenvorsitzes ein Schultheiß oder Burgvogt vorstehen.

## A 42.

Um 1350. Belegstellen des Rechtsbuchs nach Distinktionen für die Bargildenfrage. Rechtsb. nach Dist. I, Cap. 25 Rubrik und Dist. 1. — Druck: Ortloff, S. 58. — M., S. 174 Note 33.

Zu SS. 286ff.

Das der Mark Meißen entstammende Rechtsbuch nach Distinktionen spricht in I, Cap. 25, Dist. 1 zunächst als Recht der Reichsstädte die erbrechtliche Ebenburtsgrenze zwischen Frei und Unfrei aus: ein Gast, der unfrei ist, könne trotz vorliegender Verwandtschaft einen Bürger oder eine Bürgerin — die als frei gedacht sind — nicht beerben. Die Schlußworte fügen bei, das gelte auch nach Landrecht. Rubriziert ist diese Distinktion 'Vom erbe, hergewette adder gerade bisterben von eyme birgelden'. Der Verfasser des Rechtsbuchs verwendet also noch in dieser späten Zeit das alte Wort in freier Weise (so richtig Heck, Biergelden, S. 44) zur Bezeichnung der Freien überhaupt; dieser weitere Bedeutungsinhalt ist ihm noch aus der Volkssprache geläufig. Schon der Schlußsatz über die landrechtliche Geltung des Rechtsprinzips hätte aber Heck davon abhalten sollen, hierin (a. a. O. S. 43f.) einen Beleg für die Gleichung Bargilden = Stadtbürger sehen zu wollen. An der Stelle kommt es nicht auf die Bürgerqualität, sondern auf die Freiheit des Erblassers an. Daß die landrechtlichen Stände in die Stadt hineinragen, steht ja außer Frage. Es ist mithin unrichtig, wenn auch schon vor und nach Heck angenommen wurde, der Rubrikenschreiber hätte hier mißverständlich Bargilden für Stadtbürger verwendet. So Stobbe, ZDR., 15, S. 350ff. Note 10; v. Amira, ZRG., 27, SS. 390. Aus Buch I, Cap. 36 desselben Rechtsbuchs, worauf übrigens v. Amira hinweist, ergibt sich klar, daß der Verfasser die Bargilden noch als landrechtlichen Freienstand zwischen Schöffenbaren und Landsassen kennt. An v. Amira lehnt sich jetzt auch M., S. 174 Note 133 an.

## A 43.

17. Jahrhundert. Freidingsweistum von Gießen und Emmercke. — Druck: Grimm, Weistt. IV SS. 662ff. — M., S. 47f.

Zu SS. 223ff., 245, 256, 291, 300.

Die ernsteste Beachtung für die Aufhellung auch der ostsächsischen Gerichtsverhältnisse verdient das späte Freidingsweistum von Gießen und Emmercke. Das Ding ist gelegen in demjenigen Gebiet der Hildes-

heimer Grafschaften, das wir im 13. Jahrhundert (oben A 12 und 13) im Lehnsbesitz der Hildesheimer Vogtfamilie vom Altenmarkte gefunden haben, und ist daher auch für die Rechtszustände der benachbarten Grafschaftssplitter, insbesondere im Großen und Kleinen Freien, zu verwenden. Das beweisen schon jetzt die Parallelen, die sich bei Lüntzel (Die bäuerlichen Lasten im Fürstb. Hildesheim, 1830, SS. 36ff.) finden. M. R. macht M. auf dieses „hochinteressante Weistum" (S. 47) aufmerksam, das schon lange im Zusammenhang der sächsischen Gerichtsverhältnisse betrachtet zu werden verdient hätte. Ausgeschöpft aber hat es M. keineswegs, ja gerade für seine Fragen überaus wichtige Sätze des Denkmals hat er übergangen. In diesem, aus zäher Festhaltung althergebrachten Bauernbrauchs entstandenen Weistum stehen Dinge, welche die Gerichtsorganisation der Freidinge als Nachläufer alter Grafschaftsdinge in dem von uns angenommenen Sinne trefflich beleuchten. Gegenüber seinen Sätzen kann die These von der immobiliarrechtlichen Zuständigkeit des Schultheißendings in Grundstückssachen pfleghafter Bauern nicht bestehen. Wir empfangen aus ihm weiter Fingerzeige, wie etwa das immer noch allzu dunkle Nebeneinander der Dingpflicht der Freien vor dem Grafen und vorm Schultheißen, wie Zahl und zeitliche Folge der Dingtermine beider Gerichte gefaßt werden könnten. Es verfliegt endlich an seinem Inhalt jene Deutung von Heck und Meister, in 'comestio' der Urkunde von 1283 (A 34) einen Genossenbeitrag (so Heck) oder eine Gerichtsherrenabgabe (so M.) „zum Essen" erblicken zu wollen.

Die scharfe Betonung der Freiheit des Gerichts und seiner Dinggenossen gibt dem Denkmal das Gepräge der öffentlichen Gerichtsverfassung und verbürgt das Alter seiner Sätze. In dieser Beziehung sei außer auf den altertümlichen Satz 3 auf Satz 8, besonders aber auf die Sätze 12—14 verwiesen, welche Verfügungen über Freigüter an Unfreie verbieten; ferner auf Art. 19, der allen Freileuten untersagt, grundherrliche Meiergüter anders als vermittels Treuhänder zu besitzen; endlich auf Art. 25, 26, die allen Freien des Gerichts die Freizügigkeit verbürgen (vgl. dazu schon oben S. 299 N. 2). Für unsere Zwecke interessieren aber am meisten die folgenden Sätze:

Art. 9. 'Wer freyguth mit recht beklagen oder sonsten für den freyen eine rechtliche klage anhängig machen wollen, der müsse seine klage anfangen auf dem echten freyding und auf den folgenden beeden nachfreydingen verfolgen und ahnden biß zum nächsten folgenden andern echten freydinge, so solle ihme der beklagter antworten.'

Art. 11. 'Wer frey guth verlassen, auftragen, versetzen oder verpfändten will, der soll solches auf dem echten freyding thun, oder aber mit urthel und recht auf dem echten freyding erwerben, daß ers auf dem nachfreyding thuen möge.'

Art. 21. 'Es ist auch kein freyman schuldig heergewette, baulebung, frauengeräth und andern dergleichen zu geben, sondern freyet sich allein mit dem freyen zins.'

Art. 31. 'Wan ein ausgeseßner oder bepflichter seine gebührnüs zur zehrung, so jährlichst auf dem echten freyding aufgehet, in dreyen jahren nacheinander auf des freyen knechts erforderen nicht gäbe, soll derselbe seiner freyheit verlustig und verfallen seyn.'

Art. 32. 'Wan jemandt den freyen zins dreymal dem freyen knecht weigert und nicht geben will, soll solches der freyen knecht von sich reden und soll derselbige freye seiner freydingsgüther und freyheit verfallen und verlustig seyn.'

Die Artt. 9 und 11 enthalten die Kernsätze über die Ladungsfristen bei Prozessen vor dem Freiding, besonders bei Klagen um Freigut, sodann in grundlegender Weise die Zuweisung der Auflassung vor das echte Ding. Die drei weiteren Artt. 21, 31, 32 betreffen die Steuerverhältnisse und seien von uns vorweg erledigt. Art. 21 spricht den Freimann aller grundherrlichen Todfallabgaben ledig und belastet ihn nur mit dem Freizins. Die dafür gebrauchte Wendung: '. . . . freyet sich allein mit dem freyen zins' erinnert lebhaft an Ssp. I, 2 § 2 Satz 3 und beruht, wie jene Stelle, auf der verdinglichten Vorstellung, daß der Freie durch Erfüllung von Dingpflicht und Dingsteuer sein Eigen vom Zugriff des Richters freimache. Der Freizins selbst ist die in Geld gewandelte alte Pfleghaftensteuer: die einzig mögliche Deutung (vgl. oben S. 291 N. 3)! Da in Art. 32 die Folge seiner Nichtentrichtung, Verwirkung von Freiheit und Freigut nach dreimaliger Zahlungsverweigerung gegenüber dem Fronboten, ausdrücklich geregelt ist, kann die in Art. 31 aufgeführte 'gebührnis zur zehrung' sich unmöglich auf dieselbe alte Pfleghaftensteuer beziehen, sondern, wie die Stelle deutlich genug zeigt, nur auf eine später aufgekommene gildeartige Genossenabgabe zur Zehrung der Dingversammlung auf dem jährlichen echten Ding.

Von größter Wichtigkeit ist Art. 11, der glatt ausspricht, daß Auflassung und andere Verfügungsakte über Freigüter nur vor dem echten Freiding und nur bei besonderer Ermächtigung desselben vor einem 'nachfreiding' vorgenommen werden dürfen. Gegenüber dem vielfach beobachteten Verfall der gerichtlichen Auflassung in ihrer alten Gestalt verrät hier das Weistum zähes Festhalten am Altüberkommenen. Es spricht aus, daß nur das echte Ding, d. h., im Sinne der geschichtlichen Entwicklung gesprochen, nur das Grafending für Auflassungen usw. zuständig sei, genau wie wir dies aus dem Ssp. I, 52 wissen. Also ist das Freiding zu Emmercke, dessen oberster Freigraf der Fürstbischof von Hildesheim als Inhaber alter Grafenrechte ist, mindestens im echten Ding die Fortsetzung des Grafengerichts und nicht des Schultheißendings des Ssp.s. Hier ist mit dürren Worten ausgesprochen, daß gerade das Freigut freizinspflichtiger Bauern, d. h. von Pfleghaften, nach strengem Recht nur vor dem echten Ding des Grafen aufgelassen werden konnte.

Das Freiengericht zu Emmercke kennt zweierlei Dingtage: das echte Ding und das in Artt. 9 und 11 auftretende 'Nachfreiding'. Wieviel Dingtermine kommen fürs ganze Jahr heraus? Das müßte doch ein

Prüfstein sein, ob das Freiding zu Emmercke wirklich ein Schultheißending im Sinne des Ssp.s ist, obwohl wir weit und breit von einem Schultheißen nichts hören. Nach Ssp.-Recht hatte die Grafschaft 3 echte Dinge, das Schultheißengericht deren 9. Wir vermögen nicht an die komplizierte Dingtagfolge zu glauben, die Schröder in Anlehnung an Sohm aufgestellt hat und die bis zuletzt sich im wesentlichen allgemeinen Beifalls erfreute. Die Dreizahl der echten Dinge für den ganzen Gerichtssprengel des Hochrichters ist eine aus Stadt und Land zu wohl verbürgte Tatsache. Vgl. schon oben S. 254 N. 3. Die drei Godinge der Herren von Plötzke (Urk. v. 1296, Cod. dipl. Anh. II, 822, M., S. 153) sind Erben des Grafendings. Auf ebensolche weist eine Urk. von 1345 (Asseburger UB. II, 1064) hin; vgl. oben S. 259 N. 1. Daneben vgl. Cod. dipl. Anh. II, 482 (1276) über die Dingpflicht der Bauern geistlicher Herrschaften im dreimaligen Grafending. Vgl. weiter 3 Jahresdinge in der Vogtei Dorla (bei Mühlhausen i. Thür.), Grimm, Weistt. VI, S. 101; ebenso im Freigericht Sickte (bei Wolfenbüttel), Grimm, ebenda III, S. 247. Damit ist vereinbar und darin behält recht die durch Sohm begründete Auffassung, daß die Dingstätten für die echten Dinge wechselten. Sehen wir weiter. Die Pfleghaften besuchen nach Ssp. das Schultheißending über 6 Wochen, sind daneben aber auch im echten Ding des Grafen dingpflichtig. Man muß daher, will man die Zahl der Dingtage der Pfleghaften im Ganzen überschauen, die 3 echten Dinge in die alle 6 Wochen stattfindenden Schultheißendinge mit hineinrechnen, und käme so zu dem Resultat von 3 echten und 6 Schultheißendingen als Normalumfang der Dinglast der pfleghaften Freien. Zwischen je 2 echten Dingen lägen in zeitlicher Distanz von je 6 Wochen 2 Schultheißendinge. Denn das dem echten Ding in 2 Wochen folgende Nachding um Ungerichte (Ssp. I, 2 § 2) gilt als Teil des echten Dings (vgl. oben S. 254).

Betrachtet man von hier aus die Sätze des Freidingsweistums, so ist zunächst das eine klar, daß das Gericht in erster Linie Abkömmling des Grafschaftsgerichts ist. Der Gegensatz zwischen echten Dingen und Nachfreidingen, die vorbehaltene immobiliarrechtliche Zuständigkeit der ersteren und die ganze Geschichte dieser hildesheimischen Freigerichte setzen dies außer Zweifel. Die Frage ist nur, ob etwa hier Dingtermine und Zuständigkeiten der echten Dinge auf ein älteres Schultheißending über Pfleghafte übergegangen und mit ihm verschmolzen sind, oder ob das Freiding weiter nichts ist als ein unter veränderten Umständen fortlebendes altes Grafengericht. Beide Möglichkeiten können an sich bestehen, nicht aber die dritte, die von M. vertreten wird, der in dem Freiding nur ein altes Schultheißending sehen will. Zur Lösung des Zwiespalts scheinen die Angaben über die Dingtermine Fingerzeige zu bieten. Die dreimalige rechtsförmliche Klagerhebung, insbesondere bei Klagen um Eigen, vollzieht sich nach dem mitgeteilten Art. 9 des Weistums in der Weise, daß die Klage auf einem echten Dinge angebracht, dann auf den zwei nachfolgenden 'Nachfreidingen' wiederholt wird, so daß auf dem alsdann folgenden echten Dinge die Antwortpflicht des

Beklagten mit ihren Säumnisfolgen eintritt. Mit jenen 'Nachfreidingen' des Weistums dürften kaum die berührten Nachdinge im Sinne von Ssp. I, 2 § 2 (vgl. dazu K. Beyerle, Burggrafenfälschungen, SS. 224ff. Note 1) gemeint sein. Dagegen möchte man darin die Schultheißendinge des Ssp.s je über 6 Wochen erblicken und käme zu dem Ergebnis, daß uns dieses Weistum die Dingtermine des Rechtsbuchs noch nach Jahrhunderten widerspiegelt: 3 echte Dinge mit je dazwischenliegenden 2 Schultheißendingen über 6 Wochen, letztere zwar geeignet, auf dem echten Ding begonnene Ladungen fortzusetzen, nicht aber, über Eigen endgültige Erkenntnisse zu fällen. Dem steht aber als Schwierigkeit im Wege, daß das Gericht zu Emmercke nicht 3 echte Jahresdinge, sondern nur oder nur noch ein solches kennt: Art. 31 läßt keine andere Deutung zu (vgl. Parallelen in Schröders Reg. zu Grimm, Weistt. Bd. 7, S. 262f.). Mithin trat das Gericht Emmercke als Regel jährlich nicht neunmal, sondern nur dreimal zusammen, wie wir das von so vielen alten Volksgerichten wissen. Es wird weiterer Untersuchung bedürfen, um dies Nebeneinander von 1 echten Ding und von 2 Nachfreidingen befriedigend zu deuten. Liegen sie in Zeitabschnitten von je 6 Wochen hintereinander, oder sind sie über das ganze Jahr verteilt, was Intervalle von 18 Wochen ergeben würde? Sind in letzterem Falle die Nachfreidinge etwa zu solchen herabgedrückte alte Echtedingtage? Oder ist die Lösung in der Erwägung zu suchen, daß die ursprüngliche Grafschaft, in welcher das Freigericht Emmercke liegt, einst mehrere Echtedingstätten besaß, und daß wir uns im Gericht Emmercke in einer Teilgrafschaft befinden, auf deren Dingstätte von alters her jährlich nur ein echtes Ding stattfand, während im übrigen an derselben Dingstelle der Richter zu seiner Zeit die Pfleghaften um sich versammelte? Vielleicht dürfte in dieser Richtung die endliche Lösung liegen. Wie dem aber auch sei, unsere Nachprüfung der Sätze dieses Freidingsweistums dürfte nochmals gezeigt haben, daß es nicht angeht, bloß aus dem Namen „Freiding“ und aus der Freizinspflicht der Dinggenossen heraus dem Gericht den Zusammenhang mit dem Grafending abzusprechen und es zu einem bloßen Schultheißending zu stempeln.

## § 4.

## Die Ilfelder Urkunden.

Wen der Weg kritischer Nachprüfung bis hierher nicht verdrossen hat, der mag jetzt mit uns die Früchte der gehabten Mühe pflücken. Hat er uns doch das Verständnis für die nun vorzulegenden Ilfelder Urkunden so weit vorbereitet, daß wir dieselben zunächst zur Gewinnung eines Gesamteindrucks chronologisch aufreihen und die den einzelnen Stücken beigegebenen Regesten die Rolle des

Textes übernehmen lassen können. Soweit die Bereicherung unserer Erkenntnis nicht schon von hier aus sich ergibt, soll eine zusammenfassende Würdigung dieser Urkunden im weiteren Inhalt des Abschnittes ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung auszuschöpfen und sie durch Heranziehung von Parallelen auf breiteren Hintergrund zu stellen versuchen.

Räumlich und rechtsgeographisch bewegen sie sich im engeren Rahmen des Ilfelder Klosterbesitzes[1]), der sich vor allem in der nicht großen Grafschaft des Stifterhauses, der Grafen von Hohnstein[2]), entfaltet hat, aber auch auf benachbarte Grafschaftsgebiete der Grafen von Klettenberg, von Regenstein, von Schwarzburg, von Gleichen sowie der Landgrafen von Thüringen übergreift.

Bei nicht wenigen der folgenden Urkunden ist die unmittelbare Beziehung zur Grafschaft nicht mehr ersichtlich, da der Bestand von Pfleghaftensteuerrechten auch hier schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts starker Zersplitterung verfallen war. Um so wertvoller hebt sich der Kreis von Urkunden zwischen dem Kloster und seinem gräflichen Stifterhaus als sichere Quellen der ursprünglichen Grafenrechte und als Prüfstein für ihre Rechtsschicksale in zweiter und dritter Hand heraus und gibt der ganzen Urkundengruppe typischen Erkenntniswert.

### N 1.

1220 o. T. Landgraf Ludwig von Thüringen urkundet, daß Dietrich von Gröningen mit Erbenlaub für 60 Mark S.

[1]) Über die Ausdehnung des Ilfelder Klosterbesitzes vgl. bis zum Drucke von Köhlers Regesten K. Meyer, Das Kloster Ilfeld (oben S. 213 Note 1), 5ff. Die im folgenden herausgehobenen Stücke beziehen sich auf nachstehende Orte, sämtlich in der Südharzgegend: Balderode (?), Bielen, Bischofferode, Ebra, Feldengel, Görsbach, Gröningen, Haferungen, Heringen, Hesserode, Horwerterde (?), Jechaburg, Kirchengel, Klein-Wechsungen, Klein-Werter, Manderode, Niederspeier, Ottenstede (?), Rockstedt, Roda, Sachswerfen, Salza, Steinbrücken, Sunthausen, Thalheim, Topfstedt, Uftrungen, Uthleben, Windehausen, Wolkramshausen, Wallrode.

[2]) Über die Entwicklung des Grafschaftsgebiets der seit 1130 hervortretenden Grafen von Hohnstein aus Erbschaften alter Grafenhäuser von Sangerhausen und von Ilfeld vgl. K. Meyer, Die Burg Hohnstein (Gesch. der Burgen und Klöster des Harzes II, 1897), SS. 4ff.

dem Kloster Ilfeld 8 Hufen in Kirchengel verkauft und, da der Verkäufer und seine Erben Pfleghafte des Landgrafen sind, durch seine Hand dem Kloster aufgelassen habe. — Ilf. Kopialbuch I, Nr. 5.

Luodevicus dei gracia Thuringie lantgravius et Saxonie palatinus. Cum longo temporis tractu et successione decedentium in oblivionem veniunt, que iusto titulo contracta sunt, auctoritate presentis pagine notum facimus universis Cristifidelibus tam presentibus quam futuris, quod Theodericus de Gruoningen cum favore uxoris et filiorum ac filiarum suarum Hilleberto preposito de Ilvelt et fratribus suis 8 mansus in Kirchengell contractu legitimo vendidit pro 60 marcis cum omni iure attinencium libere et quiete possidendos. Et ad abundantum cautelam, quoniam de foro nostro erant pater et heredes, predictos mansos celebrato contractu in manu mea resignaverunt, quos prefate ecclesie nemine reclamante contulimus iure perpetuo possidendos. Et quoniam in causis gestorum semper scriptura necessaria esse comprobatur, per quam temeritas calumniatorum sufficienter reprimatur, ea presenti scripto inhibemus, ne quis deinceps ausu temerario prefatam ecclesiam super pretaxatis prediis molestare presumat, quia in omni libertate quiete possessionis manere decerminus. Huius rei testes sunt: Burchardus comes de Scharpfelt, Albertus et filius eius Albertus comites de Clettenberg, Theodericus comes de Honstein, Cristanus comes de Kirchberg, Henricus de Spira, Guntherus dapifer de Schlotheym, Rudolfus pincerna et Henricus frater eius, Luodevicus de Almenhusen, Hugo de Sonmeringen, Cristianus Girburg, Fridericus de Drevere, Hevezere de Wyssense, Hartvicus de Horsellgeuwe [?] et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M°ccxx°, indictione VIII, regnante Frederico invictissimo Romanorum rege semper Augusto et rege Sicilie.

## N 2.

1227 o. T. Landgraf Heinrich Raspe urkundet, daß sein Ministeriale Evererus von Salza dem Kloster Ilfeld für 21 Mark Silber 2 Hufen, 9 Morgen und 2 Hofstätten in Feldengel, pfleghaftes Land des Landgrafen, verkauft, dem Aussteller und seinen Brüdern aufgetragen und durch deren Hand dem Erwerber vor Zeugen übereignet hat. — Ilf. Kopialbuch 1 Nr. 9.

Hrasphe Saxonie comes palatinus Thuringie provincialis omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem. Ad malorum hominum versucias cavendas, que tantum invidere solent et bonorum insidiari quieti, ut ipsorum pacem disturbent, maxime claustralium mansuetudini tamquam latrones insidiantes, ut res ipsorum diripiant et sibi vendicent ad possidendum, literarum instrumenta reperta, qualiter rerum posses-

siones sint contracte, contra machinamenta maligna supradictorum pravorum futurorum instruunt intellectum. Huius rei gracia scire volumus omnes, ad quos presens scriptum devenerit ad legendum, quod Evererus de Salza unus [ex] ministerialibus nostris, habens 2 mansos et 9 iugera et 2 areas in Veltengelde venales H. preposito de Ilvelt et fratribus suis pro 21 marcis dedit ad emendum. Sed quia de foro nostro erant, [nobis] et L. iam proficiscenti versus terram sanctam et C. fratribus meis ita condicionaliter resignavit multis astantibus viris nobilibus et honestis, ut eos predicto preposito et ecclesie sue traderemus ad possidendum. Quo contractu coram nobis celebrato, consentientibus uxore et filiis eiusdem E. fecimus, ut idem petivit, tum pro ipsius peticione tum pro reverencia b. Marie virginis, que in loco predicto patrocinium dinoscitur habere. Supra quo facto, ne ecclesia predicta iniusto gravamine gravetur, litteras sigillo nostro roburatas ecclesie predicte animo libenti dedimus ad munimen. Cuius rei testes sunt: Hermannus comes de Orlamunde, Henricus comes de Schwartzburg, Henricus comes de Honstein, Albertus comes de Clettenberg et alii quam plures hec videntes et audientes. Sevese in monte.

## N 3.

1231 XI 11. Graf Dietrich von Hohnstein tauscht vor seinem Lehnshofe mit der Kirche zu Hesserode Güter. Er empfängt von dieser Kirche 5 Hufen in Horwerterde, der gen. Kirche mit 32 Schillingen zinsbar, über welche ihm schon bisher die Vogtei zugestanden hatte. Er gibt mit Erbenlaub in Tausch 1 Hufe, derzeit im Besitz seines Altvogts Lampert, und ½ Hufe im Besitz eines gewissen Christian, beide in Heringen gelegen und mit einer jährlichen Pfleghaftensteuer von 7 'modii forenses' belastet. — Ilf. Kopialbuch 1 Nrr. 116 und 123.

Theodericus dei gracia comes de Honstein universis presentem paginam inspecturis. Noverint universi, qui audierint aut viderint scriptum istud, quod nos cum ecclesia s. Viti in Hesseroda tale fecimus concambium domini Wernheri in Jecheburg prepositi et Alberti plebani eiusdem ecclesie consensu et licentia accedente. Nos itaque 5 mansos sitos in Horwerterde ecclesie s. Viti in Hesserode annuatim 32 sol. persolventes, quorum nos fuimus advocati, ad nos recepimus et in restauracionem illorum mansorum contulimus libere et absolute ecclesie memorate de nostra libera proprietate 1 mansum, quem tunc temporis tenuit Lampertus quondam advocatus noster, et $^{1}/_{2}$ mansum, quem tunc temporis tenuit Cristianus, sitos in Heringen, solventes annuatim 7 modios forenses mensure Northusensis scil. 2 tritici, 2 siliginis et 3 ordei, uxore nostra et pueris nostris consentientibus facto tali coram vasallis nostris. Ut autem tale concambium nullus possit aut audeat in posterum violare,

cartam istam inde conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Testes huius facti sunt: comes Albertus de Klettenberg, comes Henricus de Kirchberg, Bertoldus abbas, Eberhardus prior, Ridandus cellerarius in Walkenried, Theodericus prepositus et Vrideboldus scolasticus Northusensis, Wydekindus prepositus in Ilvelt, Johannes prepositus Novi operis Gosslarie; preterea milites isti: Bertholdus de Ratolferode, Henricus de Heringen, Widego de Linderbicke, Albertus de Bilan, Hermannus et Cristianus de Odeleben, Henricus et Theodericus videlicet de Howertere, Hartmannus de Gosslaria, Gilbertus filius, Eckehardus tunc temporis advocatus noster, Fridericus et Guntherus de minori Wechsungen, Theodericus tunc temporis cappellanus noster et alii quam plures clerici et milites. Datum in Honstein anno domini 1231, III. idus Novembris.

## N 4.

1234. o. T. Graf Dietrich von Hohnstein nebst Mutter und Ehefrau überlassen mit Erbenlaub dem Kloster Ilfeld für 72 Mark Silber aus ihrem Besitz in Sundhausen 34 'modii forenses' unter der Bedingung, sie durch Zuweisung von ebensoviel Pfleghaftensteuern an anderem Orte wieder an sich lösen zu können. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 105.

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum esse volumus tam futuris quam presentibus omnibus Cristifidelibus, ad quos hoc scriptum pervenerit, quod ego Theodericus comes in Honstein utraque comitissa mater mea Oda et uxor mea Hedwigis, de consensu puerorum Heinr., Jutte et Sophie, cum ecclesia s. Marie in Ilvelt et fratribus in ipsa monasterio degentibus istum fecimus contractum et hunc omni qua debuimus solemnitate confirmavimus, ita videlicet, ut pro ea quam [ab] ipsis accepimus peccunia hoc est 72 marcarum argenti summa ex predio nostro sito in Sunthusen 34 forenses modios tritici, siliginis, ordei tam ipsi quam ecclesia post eos percipiat annuatim. Tali condicione apposita, ut liberum sit nobis et potestatem habeamus, censum frumentu prescripti, si placuerit in posterum, redimendi nequaquam marcas restituendo sed ipsis et ecclesie in tanto et tali censu tritici, siliginis et ordei benigne et sollicite cicius providendo. Igitur quia in tanta hominum protervia ad malum omni tempore, ne vel a nobis vel a posteris nostris hoc factum nostrum ausu temerario violetur, presentem kartam inde conscribi et sigillo nostro fecimus insignari. Testes sunt: Wedekindus prepositus Ilveldensis, Eckhardus prior et Hen. cellerarius, Theodericus cappellanus de Honstein, comes Cristianus de Kirchberg, Heidenricus Corrigia de Herssberg, Bertholdus de Ratolferot, Burckhardus de Aschozerode, Otto de Rossla, Ludolffus de Bula, Tuto de Snee, Heinr. de Odelieben, Fredericus de Libenrode et alii quam plures. Datum anno gracie 1234.

## N 5.

1251 IV 4. Burg Reddeber. Markgraf Heinrich von Meissen gibt Willebrief, daß Ritter Konemunt von Sondershausen 5 pfleghafte Hufen in Sundhausen dem Kloster Ilfeld als Eigen überträgt. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 7.

Nos Henricus dei gracia Missnensis et orientalis marchio, Thuringie lantgravius, Saxonie comes palatinus recognoscimus et tenore presencium publice declaramus, quod nostre voluntatis existit, quod dominus Konemundus de Sunderßhusen 5 mansos in villa Sunthusen sitos dominis de Ilvelt iure proprietatis contulit et super eo consensum nostrum, quia de iure nostro et foro sunt, plenario adhibeamus. Datum in castris apud Rideburg anno domini 1251 pridie nonas aprilis, nona indictione. Huius rei testes sunt: Cristofferus curie nostre notarius, Hugo de Galtza. Konemundus de Sonderßhusen, Her. de Schoneburg et alii quam plures.

## N 6.

1263 o. T. Graf Heinrich von Hohnstein dotiert mit Frau und 4 Söhnen vor seinen Burgmannen und anderen Zeugen das Hospital des Klosters Ilfeld unter näheren Zweckbestimmungen. Die Dotation erfolgt mit den Einkünften von 2 pfleghaften Hufen in Görsbach, einem Geldzins in Wallrode und mit mehreren Waldstücken. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 70a.

Die auf die Pfleghaftenhufen bezügliche Stelle lautet:

'. . . 2 mansos sitos in Gerßbich, quorum unus, quem habet Conradus dictus Facius, solvit 2 forenses modios tritici, 2 siliginis, 2 ordei . . .; alius, quem habet Theodericus filius Waltheri, qui solvit 3 forenses siliginis et 3 ordei . . .'

## N 7.

1272 VIII 13. Landgraf Albert von Thüringen genehmigt, daß das Kloster Ilfeld für 31 Mark Silber 3 pfleghafte Hufen in Ebra von der Kirche Tettenborn, binnen 4 Jahren wiederlöslich, erwirbt und gewährt dem Kloster Ilfeld wegen dieses Erwerbes zugleich die Freiheit von Vogtsteuern. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 10.

Albertus dei gracia Thuringie lantgravius Saxonie comes palatinus universis hanc litteram visuris salutem in omni salutari. Recognoscimus et tenore presentium publice protestamur, quod cum ecclesia in Dittenborn tantis vexaretur debitorum oneribus, ut sine vendicione quorundam bonorum suorum absolvi de creditorum manibus non valeret, prepositus eiusdem loci de consensu sui abbatis et tocius conventus in Richersborn 3 mansos sitos in Hebera solventes 9 forenses modios annuatim domino

abbati in Ilvelt et eius conventui pro 31 marcis argenti vendidit sub hac forma, ut, si ecclesia in Dittenborn memorata bona infra quadriennium pro eadem pensione peccunie posset redimere, facultatem haberet libere redimendi, sin autem, dicti mansi cum suis annuis proventibus ecclesie in Ilvelt cederent post evolutum quadriennium iure proprietario perpetuo possidendi. Quia vero prefata bona in terminis nostri dominii sunt sita, nos ad instanciam domini abbatis in Reinhartsborn ab omni iure advocacionis nostre ipsa permanere concedimus absoluta, mandantes, ut nullus advocatorum nostrorum quidquam in eis sibi vendicet potestatis, sed sepedictus abbas et conventus in Ilvelt in eisdem concessam a nobis obtineant libertatem. Et ut hec nostra donacio liberalitatis immobilis perseveret, presentem literam inde conscribi iussimus et sigilli nostri munimine roborari. Datum in Reinherßborn anno domini 1273, in die beati Wichberti.

## N 8.

1278. o. T. Graf Friedrich von Klettenberg stimmt mit Erbenlaub gegen Empfang von 5 Mark Silber zu, daß das Kloster Ilfeld von 2 seiner Ministerialen und von einem Nordhäuser Bürger 3 pfleghafte Hufen in Nieder-Rossla kauft, übereignet sie nach erfolgter Auftragung durch seine Hand dem Kloster und verzichtet auf seine Grafenrechte am Kaufobjekt. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 82.

Fredericus dei gracia comes de Clettenberg universis hanc litteram inspecturis. Que geruntur in tempore, ne pariter transeant cum tempore, litterarum testimonio solent perhennari. Hinc est, quod presentis scripti tenore ad cunctorum tam presentis quam futuri temporis noticiam cupimus pervenire, quod nos una cum Cristiano filio fratris nostri acceptis 5 marcis argenti ab abbate et conventu de Ilvelt 3 mansos sitos in inferiori villa Rode, quos a fidelibus nostris domino Heydenrico milite et Conrado fratre suo de Bila et Theoderico dicto Tockinwors cive Northusensi comparuerunt, qui eosdem in manus nostras resignaverunt, prenominatis abbati et conventui Ilveldensis ecclesie appropriamus et quidquid iuris ac dominii in predictis bonis hactenus habuisse dinoscebamur, prefate ecclesie integre donavimus. In huiusmodi igitur nostre donacionis seu resignacionis habundans cautele remedium literam hanc inde conscriptam sigilli nostri impressione fecimus roborari. Huius rei testes sunt Johannes plebanus de Berga, dominus Henricus miles de Bila et Conradus frater suus et alii quam plures. Acta sunt hec anno 1278.

## N 9.

1278 IV 30. Graf Heinrich von Hohnstein verkauft mit Erbenlaub dem Kloster Ilfeld für 100 Mark Silber 5 Hufen

in Heringen, ihm bisher mit 25 'forenses modii' pfleghaft. — Ilf. Kopialbuch I, Nr. 126.

Nos H. dei gracia comes de Honstein. Cum memoria hominum sit labilis et caduca nec multitudinem rerum nec longitudinem temporum sufficientes esse possit[1]), necesse est, ut ea scripto commodentur, quorum oblivio grave periculum sive rerum dispendium poterit generare: Hinc est, quod ad noticiam tam modernorum quam posterorum presentem literam intuentium cupimus pervenire, quod nos de bona voluntate nostra et provida deliberacione premissa de unanimi et benivolo consensu domine Mechtildis dilecte uxoris nostre et pariter permissione filiorum nostrorum videlicet Theod. et Heinr., Elgeri, Ulrici et Elgeri et filie nostre Lutrudis nec non aliorum omnium heredum nostrorum 5 mansos in Heringen sitos, nobis iure proprietario pertinentes annis singulis solventes 25 forenses modios cum areis lignis pascuis et cum omnibus ad eosdem tam in villa quam in campo attinentibus ab antiquo venerabilibus et in Cristo dilectis dominis abbati et conventui monasterii in Ilvelt pro 100 marcis usualis argenti libere vendidimus proprietario iure dictos mansos cum eorum attinenciis conferentes eisdem sine omni impetitione nostra et [heredum] nostrorum perpetuo possidendos; penitus abrenunciantes omni iuri, quod nos et heredes nostri prescripti hactenus in mansis habuimus memoratis. Ne autem hec vendicio nostra seu donacio a nobis sive a successoribus nostris in posterum infringi poterit aut immutari, presentem litteram sigillo nostro et sigillis filiorum nostrorum Theod. et Heinr. comitum fecimus communiri. Testes huius rei sunt: Heinr. senior et Heinr. iunior dicti de Aschozerode, Heinr. de Werna milites et Theodericus scriptor et alii fide digni. Acta sunt hec anno domini 1278, pridie die kalendas Maii.

## N 10.

1283 IX 13. Die Grafen Dietrich und Heinrich von Hohnstein, Gebrüder, schenken mit Erbenlaub dem Hauskloster Ilfeld zur Sühne ihrer Sünden 9 pfleghafte Hufen mit 6 Höfen zu Wolkramshausen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 63.

Die entscheidende Stelle: '. . . 9 mansos et 6 curias in Wolkramshusen sitos solventes annuatim 28 forenses annone cum omnibus tam in villa quam extra villam pertinentibus ad eosdem . . .'

## N 11.

1290 II 2. Der Bauer Berthold von Leichershausen verkauft mit Frau und Erbenlaub dem Klosterkämmerer von Ilfeld und seinem Diener für $5\frac{1}{4}$ Mark Silber eine halbe Wiese

[1]) Im Satze steckt ein Schreibverschen, das jedoch ohne Belang ist.

und 2 Äcker zu Wolfleben. Die Veräußerer erklären die Auflassung vor dem Grafen von Hohnstein und wiederholen sie vor der Bauersame des Dorfes Sachswerfen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 125.

Cum ea, que geruntur in tempore, similiter cum tempore labantur, expediunt, que aguntur, in scripta publica redigantur.[1]) Notum sit ergo omnibus hanc literam inspecturis, quod nos Bertholdus dictus de Leychirhusen, Adelheydis uxor nostra, Bertoldus et Tilo filii nostri, Jutta et Cristina filie nostre cum universis pueris et heredibus nostris vendidimus $^{1}/_{2}$ pratum iuxta Wolffeleben situm cum 2 agris contra ipsum pratum positis provido viro et honesto domino Theoderico de Wilrode camerario in Ilvelt nec non Wernhero servo suo pro 5 marcis et 1 fertone perpetuo possidendos, cum omni iure et proprietate nostra, quod habemus, abrenunciavimus[1] in presencia nobilium dominorum nostrorum Theoderici et Henrici comitum de Honstein. Insuper quoque fatemur publice coram omnibus universis rusticis ville Sasswerffen resignasse. Ne igitur hoc factum aut oblivio deleat aut infringat, presens scriptum munimine sigillorum dominorum nostrorum predictorum petivimus roborari. Acta sunt hec anno domini 1290, pridie nonas Februarii, presentibus viris providis Ber. viceplebano ipsius ville, H. domino cappellano in Honstein et H. laico in Sasswerffen.

## N 12.

1300 IV 2. Ritter H. von Willerode und Frau Elisabeth verzichten gegen die Zusicherung einer Leibrente dem Kloster Ilfeld gegenüber auf alle Ansprüche, die dem ersteren, kraft seines Rechts am Ehefrauengut, an einem Teile von Pfleghaftensteuern im Dorfe Feldengel zustanden, welche Ulrich von Arnsberg zu seiner Eltern Jahrzeitstiftung im Kloster Ilfeld verwandt hat. Nach dem Tode beider Ehegatten soll ihre Leibrente ebenfalls den Klosterbrüdern von Ilfeld zufallen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 149.

Urkundenauszug: 'Ego H. dictus de Wilrode cum uxore mea Elizabeth recognosco, quod omni iuri, quod videbar habere ex parte uxoris mee . . . in debitis quibusdam in Veltengell, videlicet $18^{1}/_{2}$ forensibus [sc. modiis] et omnibus eorum attinenciis, que dictus Ulricus de Arneßberg ecclesie b. Marie virginis in Ilvelt ordinaverat, hic ad remedium anime mee et uxoris mee et progenitorum eius . . . renunciamus . . . Ita tamen, quod de 4 forensibus scil. 2 siliginis, 2 ordei, quos nobis pro eadem renunciacione prefata ecclesia persolvit, uno nostrum defuncto 2 forenses scil. 1 siliginis et ordei ad consolacionem fratrum

[1]) Z. T. verderbter Text.

predicte ecclesie . . . redeant, superstiti vero 2 reliqui persolvantur; post cuius obitum omnes 4 forenses pro eadem consolacione . . . assignamus . . .'

## N 13.

1301 o. T. Ulrich Dinckram von Sangerhausen verkauft mit Erbenlaub 2½ Hufen Pfleghaftengut, belastet mit 7½ 'modii forenses', und seinen Hof, letzterer zinsbar mit 18 Pfg., alles gelegen zu Rockstedt, für 24 Mark Silber dem Kloster Ilfeld. Das Gut hatte der Verkäufer als Heimsteuer mit seiner verstorbenen Frau erworben, deren Verwandte jetzt der Veräußerung zustimmen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 138.

Ne qua possit attemptare calumpnia, que geruntur, scripti solent ea testimonio roborari. Noverint ergo universi ac universaliter singuli presentem paginam inspecturi, quod ego Ulricus Dinckramus de Sangerhusen habito consensu filie mee Elizabeth 2½ mansos sitos in Rockstete, quos mea cum uxore bone memorie in dote perceperam, annis solventes singulis 7½ forenses, 2½ videlicet tritici, totidem siliginis et totidem ordei, et 1 curiam sitam ibidem solventem 18 denarios, ecclesie S. Marie virginis in Ilvelt pro 24 marcis Northusensis argenti rite ac racionabiliter vendidi juste proprietatis titulo perpetuo possidendos, Annonis civis de Schlotheyn et uxoris sue Mechtildis ac liberorum suorum, Annonis videlicet filii sui, Adelheidis, Luckardis et Mechtildis filiarum suarum, nec non Hugonis de Wilrode et similiter uxoris sue Elizabeth bona voluntate et consensu ad hoc unanimi accedente. Preterea nos Anno de Schlotheym nostra cum uxore nostrisque cum filiis prenominatis, ego etiam Hugo de Wilrode nostra similiter cum uxore jam prefata supradictis bonis ac omni iuri, quod in eisdem competere nobis posset, unanimiter abrenunciamus et abrenuntiare nos publice recognoscimus in hiis scriptis. Ne autem in posterum factum huiusmodi casu aliquo immutari valeat se infringi, nostra sigilla una cum sigillo Ulrici Dinkramii prenotati in evidens huius rei testimonium et certitudinem ampliorem presentibus sunt appensa. Acta sunt haec anno domini 1301.

## N 14.

1318 III 30. Friedrich Krebs verkauft mit Frau und Erbenlaub dem Kloster Ilfeld 2 Hufen und 1 Hof zu Immenrode mit dem dinglichen Patronat der Kirche Haverungen und läßt sie dem Erwerber vor dem Goding der Grafen von Hohnstein in Anwesenheit der 2 (geistlichen) Richter des Grafen auf. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 94.

Urkundenauszug: '. . . 2 mansos et 1 curiam in villa et campis Immenrode sitos cum iure patronatus ecclesie in Haverungen . . . ven-

didimus . . . Et in maius huius facti robur predicta bona coram plebiscito dominorum nostrorum comitum de Honstein coram iudicibus Icheburgensibus cum nostro uxore et omnibus meis pueris legaliter resignavi. In cuius rei testimonium hanc literam dedi sigillo dominorum iudicum in Jecheburg et eciam nostro fideliter sigillatam. Et nos Fridericus decanus Iecheburgensis, Gottschalcus de Wyssensehe canonicus ecclesie Northus., quia predictis interfuimus, ad preces Frederici dicti Crebiß sigillum officialatus apposuimus huic scripto. Datum et actum anno 1318. III. kal. Apr.

## N 15.

1320 IV 24. Die Witwe und Söhne des Vogtes Heinrich von Oystete verzichten zugunsten des Klosters Ilfeld hinsichtlich ihrer Anrechte auf 5 Hufen und 7 Höfe zu Ebra vor dem echten Ding unter Vorsitz von Friedrich vom Hagen, Vogt des Grafen Heinrich d. J. von Hohnstein, und stellen Bürgen für den Verzicht eines z. Zt. abwesenden Erben. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 156.

Nos Utilgeße miles de Bichlingen, Ludovicus de Emeleben nec non Hermanus dictus de Oystete recognoscimus et presencium testimonio lucide profitemur, quod Agatha relicta Henr. quondam advocati dicti de Oystete et filii ipsorum Conradus et Hermannus abrenunciaverunt consensu libero et expresso in plebiscito presente Frederico de Indagine advocato domini Henr. iunioris comitis in Honstein omni iuri, quod eisdem de 5 mansis et 7 curiis sitis in campis in villa Ebra, bonis videlicet ecclesie a Marie virginis in Ilvelt, competebat vel competere aliqualiter videbatur. Promittentes fideliter et nos promittimus nec non pro vera warandia nos obligamus pro fratre ipsorum tunc absente dicto Waxmudo, ut, quando venerit, prescriptis bonis simili modo abrenunctiet nec unquam aliquis ipsorum ex nunc in antea dictam ecclesiam Ilveldensem pro eisdem bonis inpetere presumat aut aliqualiter impedire. Ad quorum maiorem cautelam nos Itelgeze miles de Bichelingen sigilli nostri robore presentem firmavimus literam pro presencium testimonio in perpetuum valituro. Testes huius facti sive abrenunctiationis sunt: Henr. miles de Wy[ninge ?], Henr. miles de Kutzeleben, Henr. miles de Spira, Henr. miles de Wernrode, Hermannus advocati Hermanni de Kul. [ ?] et alii quam plures fide digni. Acta sunt hec anno domini 1320, sequenti die Georgii martyris, VIII. kal. Maii.

## N 16.

1320 XI 1. Die Grafen von Hohnstein bestätigen mit Erbenlaub und unter Verzicht auf ihre Grafenrechte den Verkauf von 1½, ihnen mit 10 ‘modii forenses’ pfleghaften Hufen zu Bielen und Bindehausen, welche ihr Kastellan

und Ministeriale Windebold von den Ausstellern zu Lehen hatte und nunmehr dem Kloster Ilfeld verkauft hat. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 76.

In nomine domini amen. Nos Henricus et Theodericus fratres dei gratia comites in Honstein recognoscimus et notum facimus omnibus, quibus scire fuerit oportunum, quod Windeboldus miles noster castellanus $1^1/_2$ mansum, 1 videlicet situm in Windehusen solventem 6 forenses et alium $^1/_2$ situm in Bila solventem 4 forenses, que inquam bona dictus miles a nobis in feodo cernuit [habere], ecclesie b. Marie virginis in Ilvelt contractu legitimo de nostro consensu vendidit et ea pleno iure possidenda nomine reclamante perpetuis temporibus assignavit. Nos ergo tali celebrato contractu proprietatem ipsorum bonorum, que de foro nostro et nostrii uris erant, ob remedium animarum nostrarum prefate ecclesie Ilfeldensi cum omni iure voluntate unanimi et consensu omnium heredum nostrorum conferimus in hiis scriptis. Ne vero aliquis hominum quarumcumque condicionum dictam ecclesiam super prehabita empcione seu collacione contra nostrum decretum impetere presumat in posterum aut turbare, presentem literam in testimonium premissorum nostrorum sigillorum firmamus firmamento. Datum et actum anno domini 1320, in kalendis Novembris.

## N 17.

1320 XII 31. Eine ritterliche Ganerbengemeinschaft übereignet eine von ihr an Dietrich Lare weiter verliehene Hufe zu Niederspeier dem Kloster Ilfeld, welchem der Afterbelehnte seine Rechte gegen Rückverleihung im Rentkaufgeschäft veräußert hat. Die Pfleghaftenabgabe von 4 'modii forenses' ist fortan an das Kloster zu entrichten. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 159.

Nos Fredericus et Fredericus filius noster dicti de Sundershusen, Kerstanus, Johannes, Tedericus fratres similiter dicti de Sundershusen, nec non Hermannus de Saxenburg et Ludovicus de Blankenheym recognoscimus et notum facimus Christifidelibus universis, quod nos et omnes heredes nostri consensu unanimi et expresso 1 mansum situm in campis ville Inferioris Spira, quo inquam manso Theodericus Laran a nobis infeodatus fuit et ipsum ecclesie b. Marie virginis in Ilvelt contractu legitimo vendidit, eundem mansum ad sui instanciam appopriamus et proprietatem ipsius in hiis scriptis conferimus ecclesie memorate pleno iure et sine aliqua contradictione perpetuo possidendum. Contractu vero huiusmodi racionabiliter celebrato, dominus abbas ecclesie prefate eundem mansum Theod. Laran iam dicto et suis heredibus recontulit tali iure sive condicione, quod in 4 forensibus tritici vid. siliginis et ordei ecclesie sue omnis singulis absque ulla retraccione persolvant certo tempore pensionis. Quod si quicquam de ipso censu subtraxerint et non secundum complacenciam ipsius ecclesie pensionem talem persolverint,

dominus abbas qui pro tempore fuerit eundem mansum, qui ei valens ad talem pensionem et seminatus assignabitur, ab eis aufferendi et aliis quibus fuerit locandi habebit liberam sine aliqua resistencia facultatem. In quorum omnium testimonium sigilla presentibus sunt appensa. Testes huius rei sunt Henr. Laran, Fredericus Biderklingen, Hermannus Merngardi, qui presenti contractui affuerunt et pro ratihabitione premissorum fideliter promiserunt. Acta sunt anno domini 1321, in vigilia circumcisionis domini.

## N 18.

1321 IX 13. Die Ritter Tylo von Wechsungen und Wernher von Wolffsleben beurkunden und siegeln einen Verkauf auf Wiederkauf, in welchem Heinrich von Talheim mit Frau und Stiefsohn dem Kloster Ilfeld für 16 Mark Nordhäuser Pfg. 4 'forenses modii' von Gütern zu Klein-Wechsungen, die schon bisher von Kloster Ilfeld zu Lehen gingen, verkauft. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 191.

Auszug: '. . . 4 forenses modios 2 videlicet tritici et 1 siliginis et 1 ordei in quibusdam bonis sitis in campis villa Minoris Wechsungen, quorum inquam bonorum feodum sive proprietas, quia ad prefatam ecclesiam pertinebat, eam domino abbati dicte ecclesie publice resignaverunt . . .'

## N 19.

1329 III 10. Erblehnrevers des Dietrich von Lippshusen. Derselbe bekennt, vom Kloster Ilfeld 1 Hufe gegen jährlich auf Michaelis zu leistende 2 'modii forenses' Hafer, außerdem zu Sachswerfen eine Mühle gegen einen Erbleihezins von 2 Schillingen unter Festsetzung einer Kurmede empfangen zu haben. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 190.

Ego Theodericus de Lippshusen presentibus publice recognosco, quod a venerabili domino abbate monasterii Ilveldensis et eius conventu possideo 1 mansum in campis ville Sachswerffen situm, 2 forenses modios avene predictis dominis meis abbati et eius conventui in festo b. Michaelis dandos solventem annue pensionis, et 1 molendinum in eadem villa situm mee curie adiacens, dictis dominis 2 sol. den. Northus. in predicto termino dandos solvens similiter annue pensionis, perpetuo hereditatis iure quod in teutonice zu gerschemerchte [?] nuncupatur, ita, quod quandocumque me aut unum heredum nostrorum ab hac luce disponente domino migrare contigerit, predictis dominis abbati et conventui de supradictis bonis vid. de manso 2 forenses modios avene, de molendino etiam 2 sol. den. Northus. pro iusticia, que vulgariter kornmute [!] dicitur, ministrentur. Ut autem hec predicta per me et nostros heredes inviolabiliter observentur, presentem litteram sigillo strenui militis domini Burck-

hardi de Aschezerode senioris sepedictis dominis tradidi comunitam. Testes huius sunt: strenui milites Burghardus de Aschezerode senior et predictus dominus Fridericus de Holbad et alii quam plures fide digni. Et nos testes predicti supradicto contractui sub sigillo nostro videlicet Burkhardi de Aschezerode prescripti recognoscimus presentibus affuisse. Datum anno 1329, VI. id. Marcii.

## N 20.

1331 I 2. Graf Heinrich d. Ä. von Hohnstein errichtet mit Erbenlaub für sich, seinen Bruder Dietrich und beider Ehefrauen Irmgard und Elsbeth beim Kloster Ilfeld eine Jahrzeit in ausführlicher Anordnung durch Vergabungen des Dorfes Bischofferode, zweier Teiche und eines mit 12 Marktscheffel **Heerbanngeld** und mit Zinsen belasteten Gutes zu Harwerter, auch durch Zuweisung seines Heergewätes. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 69.

Der Kern der Vergabung lautet: '. . . das dorff zu Bischofferode mit allem nutze und rechte, alles was [wir] gehat haben wan an dussen tag, zwene tyche domit, die do legen popen dem dorffe zu Grimelsrode, die do heyssen der Sachentich, und das gut zu Harwertter, das da was Heysen Ruchscherffes, das da gildet zu gerbane gelde[1]) 12 martscheffel korns drierley korns und 30 sol. Northuser pfennige und 30 huner . . .'

Die Schenkung des Heergewätes ordnet der Graf mit den Worten an: '. . . was den mit uns wirt brocht in das closter an pferden, an harnische, und an bettegewende . . .'

## N 21.

1333 VII 21. Die Grafen von Hohnstein genehmigen die Seelgerätstiftung ihres Lehnsmanns Friedrich von Holbach, die dieser mit 6 'modii forenses' Pfleghaftenabgabe und mit Hühnerzinsen im Dorf Obersachswerfen, Lehen der Grafen von Hohnstein, beim Kloster Ilfeld errichtet hat. Ilf. Kopialbuch I Nr. 74.

---

[1]) Das Kopialbuch zeigt deutlich 'gerbane gelde'. Da ein Wort 'Gerbanngeld', an das man wegen des Zusammenhangs von Waffen und Heer denken könnte, nicht existiert hat, wie uns Edward Schroeder bestätigt, muß ein Schreibversehen statt 'herban gelde' vorliegen. Es dürfte auf Rechnung des späten Abschreibers zu setzen sein, dem die ursprüngliche Bedeutung des Wortes längst nicht mehr bekannt sein konnte. Genug, daß das seltene Wort hier in unzweifelhafter Verbindung mit der gräflichen Marktscheffelabgabe auftritt.

Nos Henricus senior et Henricus noster filius nec non Theodericus noster patruus dei gracia comites in Honstein recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod de mera voluntate et pleno consensu heredum nostrorum ad hoc de iure requirendorum conventui ecclesie Ilveldensis 3 forenses modios siliginis cum 3 modiis siliginis [sic, wohl verschrieben statt ordei] et 14 pullos annue pensionis sitos in superiori Saßwerfen, quos Fridericus de Holbach bone memorie a nobis iure feodali tenuit et idem conventui pro remedio anime sue nunc legavit, appropriavimus et ex certa scientia appropriamus per presentes. In quorum certitudinum et evidentiam firmiorem nostra sigilla presentibus sunt appensa. Nos vero Henricus iunior, quia proprio caremus sigillo, ad presens contestamur. Datum anno domini 1333, XII. kal. Augusti in vigilia beate Marie Magdalene.

## N 22.

1344 X 28. Christian und Hermann Hupfen nebst Schwester verkaufen dem Kloster Ilfeld für 7½ Mark Silber 1 Mark Jahresrente durch Auflassung zwecks Rückverleihung zu Erbleihrecht von 1½ Hufen an ihrem, 2 Hufen betragenden Gut zu Topfstedt. Die Auflassung erfolgt vor dem Landgericht. — Ilf. Kopialbuch 1 Nr. 146.

Auszug: 'Wyr Kerstan und Herman brudere genant Hupphen [fehlt ein Wort] und unser Schwester Kunne bekennen uffintlich an dussem kegenwertigen brieffe, das wy mit willen alle unser erben und mit wyssen vorkoufft han den geystlichen luten deme gotshuße von Ilvelt an 2 huffen zu Topstede uff dem felde, an den huven, die da warn der von Kutzleben der ritter von Grußen, 1½ huffe vor ledig und eygen gut und itzunt uffgelassen haben an deme landerichte, als recht und gewonheyt ist, 1 margk geldes Northuser pfennige jerliches zinses zu zwen tage zytten, uff sante Walpurgis tag ½ marg und uff sante Michelstag ½ marg one alle hindernisse und vorschog zu bezalen. Ouch bekennen wyr, die oberigen halben huffe je, als sich in das felt geburt, an dem ende behalden sullen und nicht mitten an sundern stucken das zye. Dusse vorgenante 1½ huffe das haben wir widder empfangen von dem gotshuse schultheyßen bruder Curde von Libenrode an des gotshuß statt zu einem rechten erbe und deme vorgenanten ewigen zynse. Ouch bekennen wy, das wir recht da und redlich bezalt sint 7½ margk Northuser geldes, do wir das gut umme vorkoufft han. Dusser rede gezuge sint Ditterich von Markstede. Titzell Funcke der junge, Volrodt Kupphe, Kerstan Kupphe, Heinrich Kupphe der junge und auch der guten lute gnug. Wen wy den nicht eygens ingesigill haben, so gebruchen wie an dussem kegenwerdigen bryffe zu einer ewigen festigunge der gestrengen ritter insigell hern Heinrichs und Herrn Johans von Kutzerleben. Und wie Heinr. und Johans gebrudere von Kutzerleben bekennen, das wye

von bethe und mit willen unser insegill gehangen haben an dussen brieff zu eyme gezugnüsse. Dusse bryff ist gegeben nach gotes geburth Mccc jar, in dem xl IIII jare, an dem tage der heyligen aposteln Simonis und Jude.

## N 23.

1347 VIII 28. Dietrich und Friedrich von Ebra verkaufen und übereignen dem Kloster Ilfeld 1 Hufe freien aber pfleghaften Eigens in Ebra, welche Dietrich seiner Ehefrau zu Leibgeding bestellt hatte. Die Ehefrau verzichtet auf ihr Leibgeding; Ritter Heinrich von Stockhausen und Heinrich, Sohn des Johann von Oweleben, übernehmen die Währschaftsbürgschaft. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 157.

Auszug: 'Wyr Ditterich und Frederich von Ebra gebruder bekennen . . . das wir . . . dem apte und der sammunge zu Ilvelt han verkaufft 1 huffe landes eygens gutes . . . . die gelegen ist in dem flure zu Ebra, do man alle jerlich von gibt 3 marchscheffel korns . . .'

## N 24.

1347 XII 28. Der Hohnsteiner Burgmann Gottfried von Bula errichtet mit Erbenlaub im Kloster Ilfeld sein Seelgeräte durch Zuweisung von 2 auf Michaelis zu leistende 'forenses modii' von seinen 3 Hufen zu Haferungen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 179.

Ego Gotfridus de Bula miles et castrensis in Honstein recognosco publice in hys scriptis, quod de consensu omnium heredum nostrorum de bonis meis videlicet 3 mansis in Haverungen legavi perpetuo 2 forenses modios monasterio Ilfeldensi ob salubre remedium anime mee progenitorum et successorum nostrorum singulis annis quolibet festo sancti Michelis predictos 2 forenses siliginis dandos in refectorium predicti monasterii ibidem dominis singulis ministrandos. In cuius testimonium evidens dedi hanc litteram sigillo meo sigillatam. Datum anno domini 1348, in die Innocentium.

## N 25.

1349 XII 6. Graf Heinrich von Hohnstein verzichtet zugunsten des Klosters Ilfeld auf seine Lehensherrschaft an 3 Marktscheffeln Korngült zu Ottenstede, die bisher Ritter Heinrich von Werter und Gebrüder von ihm zu Lehen hatten. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 109.

Wyr Heinrich von gots gnaden grave von Honstein herre zu Sunderßhusen bekennen uffintlich an dussem kegenwertigen brieffe, das wyr den geistlichen luten dem apte und der sammunge des closters

zu Ilvelt, zu dem wyr sunderlich gnode haben, geeygent haben mit guttem wyllen 3 marchscheffell korngulde, recht und redlich zu besitzen und zu gebruchen one argelist, die do ligen in deme dorffe Ottenstede und die Henr. von Werter Ritter und sine bruder von uns zu lene gehat haben. Der lenschafft verschien wyr uns an dussem selbigen brieffe ane arglist und haben doruber unse ingesigill zu urkunde an dussen brieff gehangen, der geben ist nach Christi geburth Mccc jar dornach in dem xlix jare, an sante Niclaus tag des heyligen bischoffs.

## N 26.

1350 I 5. Fritsche von Sunthausen verkauft mit Erbenlaub dem Kloster Ilfeld für 44 Nordhäuser Mark 1 Hufe zu Uthleben und läßt sie dem Erwerber auf vor dem Gericht des Vogtes der Grafen von Hohnstein. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 196.

Auszug: Die Auflassung erfolgt '. . . vor den stulen und gerichte unser herrn von Honstein.' '. . . So bekenne ich Sifride die voit unser herrn von Honstein, daß dusse ding vor me sint geschen und das ich die vorbenanden hoffe als ein richter von unser herrn wegen vor ein frie eygen dem gotßhuse so zu Ilvelt geantwert habe und einen frede daruber lassen gebannen, alßo es gewoniglich ist. Ober dussen vorgenanten dingen zu eyme gezugniß sind gewest er Tile von Saltza der ritter, Range von Werter, Hibrant Elianen von Futhere und Wetege botell.

## N 27.

1350 II 2. Die Grafen von Hohnstein, 2 Vetternpaare, stiften aus Anlaß des Todes Adelheids von Schleswig, der Ehefrau Graf Dietrichs, eine Familienjahrzeit durch Zuwendung von 4 'modii forenses' Pfleghaftensteuer von einer Hufe in Windehausen und übertragen ihr Obereigentum an das Kloster Ilfeld. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 66.

Nos Henricus et Bernhardus fratres, Theodericus et Ulricus fratres, patrueles, dei gracia comites in Honstein ad universorum tam presencium quam futurorum noticiam deducimus per hoc scriptum, quod divine remunerationis intuitu specialiter ob hoc, quod felicis recordacionis ac illustris domine domine Adelheydis de Schlezewich iam dicti nostri comitis Theoderici quondam conthoralis nuper defuncte iugis memoria salubriter habeatur, ita quod ipsius anniversarius, sicuti pro nostris progenitoribus atque fundatoribus fieri assolet in ecclesia Ilvelt, eidem ecclesie nec non fratribus ibidem degentibus vera et perfecta donacione dedimus, donavimus et donamus 4 forenses modios dupliciter frumenti scilicet tritici et ordei perpetue pensionis dandos per Fredericum

dictum Brast ac Nicolaum dictum Hanne de Windehusen de uno manso sito in campis Windehusen ville in hunc modum, quod singulis annis quolibet tempore autumpnali dictus Fredericus de $^1/_2$ manso 2 forenses modios: 1 tritici et 1 ordei, nec non Nicolaus dictus de dimidio manso totidem dictis fratribus ad monasterium ipsorum iam dictum dare et presentare debebunt suis laboribus et expensis; que quidem bona, sicut hereditario iure hactenus tenuimus, dicta ecclesia et fratribus dictis appropriavimus et pleno iure in his scriptis appropriamus. Et ut donacio huiusmodi a nobis ac nostris heredibus successoribusque nostris irrevocabiliter perpetuis temporibus teneatur, sigilla nostra appendenda duximus huic scripto. Datum anno domini 1350, in die purificacionis b. Marie virginis.

## N 28.

### 1353 VI 24. Heinrich und Sander, Gebrüder, von Wernrode, Burgmannen zu Klettenberg, verkaufen dem Kloster Ilfeld für 18 Mark auf Wiederkauf $2\frac{1}{2}$ Marktscheffel von 1 Hufe zu Steinbrücken. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 172.

Die entscheidende Stelle: '. . . 1 huffe und 1 hoff gelegen in dem dorffe zu Steinbrucken und in demselbigen flure, dovon man gibt jerlichen $^1/_2$ marchscheffel weyßen, $^1/_2$ marchscheffel rokin, 1 gantzen marchscheffel gersten und $^1/_2$ marchscheffel haffern mit alle deme, das zu gehort, es sye holtzwachs alder wesewachs . . .'

## N 29.

### 1354 IV 4. Gotschalk Schriber, Bürger von Nordhausen, verkauft mit Erbenlaub für 30 Mark Pfg. dem Kloster Ilfeld das Korngeld und Pfenniggeld an 4 Viertel Land und 4 Höfen zu Bielen, Lehen von einer ritterlichen Ganerbschaft der Herren von Stockhausen, von Kelbra, von Bendeleben, von Hadmar, und läßt sie dem Kloster auf vor dem Landding des Vogtes der Grafen von Hohnstein. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 187.

Wyr Gotschalck geheyßen Schriber borger zu Northusen, Curdt und Arnold sine sone, mit unsern erbin allen bekennen eintrechtiglich und uffintlichen an dussem bryffe und thun kunth allen luten, die ohn sehn, horn odder lesen, das wyr dem gotßhusse zu Ilvelt des ordens von Premonstrat vor 30 margke Northußer pfennige, die uns itzunt gentzlich und nutzlich sint geleystet, recht und redlich und ewiglich vorkoufft haben solch korngelt und pfennige gelt, als wyr hatten zu Byla an 4 vyrteln landes und an 4 hoven do selbst, die wyr zu lene hatten von Bartolde von Northusen, von Fritschen sinem bruder, die zu Kelbran wonen, von Fritzschen und Hermanne von Bendeleben gebrodern und von Hadmar oren vettern. Duß benant gut habben wyr dem egenanten

gottshuse vor unser herren von Honstein lantdinge vor der stat zu Northusen vor Syffride unser obgenanten herrn von Honstein landvogt recht und reddelich, als recht und gewonheyt ist des landes, uffgelassen und gegeben und han doruff luterlich vorzygen und vorzygen uns eintrechtiglichen und williglichen an dussem brieffe, alß das wyr nichte nicht me rechtes doran behalden odder haben. Zu eime steten ewigen urkunde und gezugnisse aller vorgenanten dinge haben wyr dem gotßhusse und dem convente zu Ilvelt vorgenant dussen bryff gegeben und han gebetten den gestrengen man Syfriden voit vorgenant und unse frunt Gotschalken von Urbech und Herman von Sangerhusen den jungen, das sie zu eyme gezugnisse aller vorgenanten dinge ore ingesigill, der wyr alle hyran gebruchen, an dussen brieff han gehangen. Dusse selbigen ingesigill han wyr Syfridt voyt, Gotschalk von Urbech und Herman von Sangerhusen itzunt genant durch bete wyllen der geschriben vorkouffer und ire erbin zu eyme gezugnisse aller vorgenanten dinge an dussen bryff gehangen. Ouch sint dusser dinge gezugnisse Bertold von Stockhusen obgenante, hern von Tutscherode der elder, die knechte von Kelbra, Werner Stapphe, Sybote von Sangerhusen und hern von Sunthusen unse mitborgere und ander gute lute vele. Dusser bryff ist gegeben nach Cristi geburth Mccc jar darnach in dem liiii jare, an dem nechsten frytage vor den Palmen.

## N 30.

1354 V 13. Die Ritter Heinrich, Hildebrand, Tilo von Ebersberg verkaufen mit ihren Geschwistern und unter Erbenlaub dem Kloster Ilfeld für 100 Pfund Pfg. 3 Hufen zu Görsbach, belastet mit jährlich 14 'forenses modii' und stellen dem Kloster ritterliche Währschaftsbürgen. Vgl. N 32. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 170.

Die entscheidende Stelle: '. . . 3 mansos terre arabilis in campis ville Gerspich et 1 curiam intra dictam villam sitam . . . de hijs quidem bonis . . . dantur annuatim pensione annua 14 forenses modii annone mensure Northußensis . . .'

## N 31.

1354 X 7. Die Grafen und Vettern Heinrich, Dietrich und Ulrich von Hohnstein stiften beim Kloster Ilfeld die Jahrzeit des verstorbenen Grafen Bernhard von Hohnstein durch Vergabung von 3 'forenses modii' von 1 Hufe in Windehusen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 67.

Die entscheidende Stelle: '. . . 3 forenses triplicis frumenti scil. tritici, siliginis et ordei perpetue pensionis dandas per Conradum colonum in Windehusen de 1 manso sito in campis villa Windehusen in hunc modum, quod singulis annis tempore autumpnali . . .' Diktat im übrigen im engsten wörtlichen Anschluß an N 27.

## N 32.

1354 V 1. Die Grafen von Hohnstein geben Willebrief und übereignen ihre Rechte an 1 Hof und 3 Hufen zu Görsbach, belastet mit 14 Marktscheffel Korns, welche der Ritter Hilbrant von Ebersberg von dem Aussteller zu Lehen trug und mit Brüdern und Erbenlaub dem Kloster Ilfeld für 88 Mark verkauft und vor dem Lehnsstuhl des Grafen aufgelassen hatte, dem Kloster. In gleicher Weise übereignen sie dem Kloster Ilfeld 10 Schillinge 9 Pfg. von 3 Hufen und 1 Wald, ebenda gelegen, die der Ritter Meinher von der Werne als Seelgeräte dem Kloster Ilfeld zugewandt hat. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 70.

Wyr Heinrich, Ditterich und Ulrich von gots gnaden graven und herrn zu Honstein bekennen uffentlichen an dussem kegenwertigen briffe, das unse man Hilbrant von Eberßberg mit unsem gutten willen ouch mit wyssenschaft und mit willen siner bruder und alle siner erbin das gut zu Gerspich, das he von uns zu lene hat, das ist 1 hoff und 3 huffe arthafftigs landes uff dem felde da selbest, die do gelden 14 martscheffel drierley korns weyssen, rockin und gersten, das itzunt leget[1]) Rudiger Vormestocke, rechtlichen und reddelichen vorkaufft hat dem gotshuse zu Ilvelt ewiglichen und immerme zu habene vor 88 margk Northuser were, die deme vorgenanten Hillebrande itzundt geleyst und bezalt sint, also das derselbige Hilbrant das egenante guts dem gotßhusse zu Ilvelt vor uns und vor unsen stulen hat uffgelassen und sich da vorzeygen von siner wegen und siner bruder und ouch der erbin alles rechtes, aller ansprache, aller vorderunge und allerley kriegsamkeit, die der vorbeschriben Hilbrant an dem vorgenannten gute von koyffes adder von bezalunge wegen edder michermer anderley wyse von rechtes wegen adder von gewonheyt [hatte]. Dit vorgenante gut haben wyr vorgenanten herrn zu Honsteyn gefriet und geeignet deme vorgenanten gotßhusse zu Ilvelt durch got und durch unser eldern sele wiln. Ouch haben wir geeygent in der selbigen wyse das gut aldo selbest zu Gerspich, des sint phengendes 11 schilling an 3 phennige von 3 huffen und von eynem holtzgen, des her Meynber von der Werne mit gutten willen und wyssen alle siner erbin vor uns hat uffgelassen und dem gotßhusse zu Ilvelt zu einem ewigen selegerete gegeben und bescheyden. Das dusse vorgenanten gabe stete gantz und ewig blybe, haben wyr egenanten herren zu Honstein unser ingesigell an dussen bryff gehangen zu eynem gezugniße aller vorgenanten dinge. Das ist gegeben nach gotes geburth M jar ccc jar in dem liiii jare, an dem tage der heylgen aposteln sancti Phillippes und sancte Jacobs.

---

[1]) Wohl verlesen statt 'buwet'.

## N 33.

**1357 III 3. Elisabeth, Witwe des Bartold Geilfuß, verkauft mit ihren Kindern und mit Erbenlaub für 62 Mark Silber dem Kloster Ilfeld 3 Hufen Landes und 3 Höfe in Uftrungen, welche bisher den Veräußerern vom Kloster Ilfeld verliehen waren und an denen der gen. Witwe die Leibzucht zustand. Die Auflassung erfolgt vor dem gehegten Ding des Schultheißen des Grafen von Stolberg. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 173.**

Ich Elizabeth etwan eliche hussfrowe Bertoldes geheyssen Geylfus, dem got gnade, mit minen kindern Bertolde und Metzen bekennen uffintlich an dussem gegenwertigen bryffe und thun kunt allen den, die ohn sehn adder horn lese, das ich und myne benanten kinder for 62 marg Northußer pfennige, die uns itzunt gesetzlich und nutzlich sint geleyst, haben recht und reddelich und ewiklich verkouft deme gotßhusse zu Ilvelt 3 huffe landes und 3 höffe gelegin in den veldin und in deme dorffe zu Uffterungen, die myr zu lene hatten von dem egenanten gotßhuß zu Ilvelt, die da warn min egenant Elizabethen libgedinge und miner vorgenante kindere erbe. Dussen bryff haben von unserwegen gebin Werner Stapphe myn egenant Elsen bruder und Gotschalk Wilde unse ome, da bie gewesen sint unse vettern Wernhere, Johans und Syfrid [vron][1]) Walpurg und Sibote von Sangerhusen. Diss benante gut hab ich Elizabeth vorgeschrieben zu Uffterungen vor eyme geheygten dinge, da zu rechte saß hern Kerchner, schultheysse unßes hern von Stolberg und hern Nuwelant, dar ihme recht und reddelich uffgelassen. Und ich Elizabet habe da zu den heyligen geschworn, als das land recht ist, das gut nimmerme anzusprechen edder zu vorderne. Ouch sint bie disser ufflassunge obgenanten gutes gewest dusse hovesche knechte Frederich von Aldendorff, Bertolt, Ulrich und Herman geheyssen von Arnßwolt gebrudere und myne egenanten Elsen styffsone Bertolt, Ulrich geheyssen Geylfuß und ander guter lute vyle. Zu einer gemerer gewissheyt und gezugnisse aller vorgenanten dinge habe ich und myne egenanten kindere dem obgenanten gotßhusse dussen bryff gegeben und haben gebetten Wernhern Stapphen myn egenant Elsen bruder, Herman Arnßwolden und Syfriden vron[1]) Walpurgen egenant, das sie zu eyme gezugniss aller vorgenannten dinge ire ingesigill, die wyr hyran gepruchen, an dussen bryff haben gehangen. Dusse selbigen ingesigele haben wyr Werner, Herman und Syfridt itzundt genant durch bete willen der egenanten Elsen und ir kinder zu eyme gezugnisse aller vor-

---

[1]) Hier und weiter unten schreibt der Abschreiber vor 'Syfrid' 'und' und streicht es beidemal durch; mit Rücksicht auf den folgenden Frauennamen kann das von ihm nicht verstandene Wort nur 'fron' geheißen haben.



genanten dinge an dussen bryff gehangen. Der ist gegeben nach gotes geburt Mccc dornach in deme lvii jare, an dem achten tag nach sante Mathias tage des heylgen zwölffboten.

## N 34.

1358 o. T. Die Grafen von Hohnstein genehmigen, daß ihr Untertan Hermann Mewerderode dem Kloster Ilfeld 7½ 'forenses modii' von 4 Hufen und 1 Wiese zu Manderode, welche der letztere von den Ausstellern zu Lehen hatte, verkauft und übereignen dem Kloster mit Erbenlaub schenkweise ihre gräflichen Rechte daran. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 115.

In nomine domini amen. Nos Henricus, Theodericus et Henricus fratres cum predicto Henrico fratrueles dei gracia comites et domini in Honsteyn omnibus inperpetuum ad quos presentes pervenerint, volumus fore notum. Cum ea, que geruntur in tempore, ne simul labantur tempore, necesse est, ea autenticis litteris perhennari. Sane itaque cum deum peccatis nostris quam plurimum offenderemus nec satisfacere nos valemus, sperantes religiosorum orationibus adiuvari, ecclesie b. Marie virginis in Ilvelt, quam nostri progenitores fundavisse noscuntur, cupientes ad laudem dei omnipotentis beateque sue matris virginis gloriose cultum divinum ampliare et bona ecclesiastica augere, quosdam redditus et annonas 7½ videlicet forenses modios, 2 videlicet tritici, 2 siliginis et 3½ avene, comparatis per venerabilem in Cristo patrem et dominum Allexandrum eiusdem ecclesie abbatem cedentes annis singulis de 4 mansis terre arabilis sitis in campis ville Mewerderode cum una curia sita in eadem villa et 1 prato sito retro cimiterium eiusdemque ville nostro dominio subjectis a quodam nostro subdito Hermanno dicto Mewerderode cum omnibus suis iuribus et pertinenciys tam in villa quam in campis quam eciam in silva, que omnia dictus a nobis et a nostro dominio tenuit in feodo pacifice et quiete, prelibata siquidem bona pretacte ecclesie b. Virginis in Ilvelt ordinis Premonstratensis libera voluntate et concordi omnium nostrorum heredum consensu accedente cum omnibus suis iuribus et pertinenciis, que ad nos pertinere dinoscuntur, donavimus et in presentibus donamus proprietatis titulo perpetuo possidenda. Verum quia mater litium avaricia in plerisque ordinaciones immunitas solet perturbare, ne hoc in presenti donacione et proprietate locum habeat, hanc literam nostris sigillis firmavimus omniumque prescriptorum ad cautelam. Datum et actum anno domini 1358.

## N 35.

1359 VI 23. Die Grafen und Vettern Heinrich, Dietrich und Ulrich von Hohnstein stiften die Jahrzeit der verstorbenen Gemahlin des Erstgenannten, Mechthild von Orlamünde,

beim Hauskloster Ilfeld durch Zuwendung von 2 Marktscheffeln von 1½ Hufe zu Windehausen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 68.

Auszug: '. . . 2 martscheffel ewiger korngelde, 1 weyssen und 1 rockin, die man gebe von ½ huffe, die gelegen ist in dem flure des dorffs zu Windehusen, die itzunt hat Heinrich von Werkere, der sedelhaft ist in dem selbigen dorffe, also das die selbigen 2 martscheffel alle jor den herrn und den brudern doselbest zu Ilvelt am tage der jarzyth Mechilde der megenanten uff den rebinter [zu] ir selen trost sollen dinen; und das korngelt soll Heinrich von Werter adder wer die halben huffe von des gottshuß weyn mit sinem pfluge bestricht, uff sante Michels tag mit siner arbeyt und mit sinen kosten zu Ilvelt anthworte und fure . . .'

## N 36.

1360 II 24. Landvogt Syfrit der Grafen von Hohnstein beurkundet, daß Claus Elickin von Petersdorf, zu Balderode seßhaft, mit Zustimmung von Frau und Kindern dem Kloster Ilfeld für 60 Mark Nordhäuser Pfg. verkauft hat 1 Marktscheffel ewigen Korngeldes von 2 Hufen zu Balderode, die sie bisher schon als Zinslehen vom gen. Kloster besitzen. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 157.

Auszug: '. . . an 2 huven, die gelegen sind in dem flure des dorffes zu Balderode und an 2 hoffen in demselbigen dorffe, die si zu lene han an dem vorg. gotßhuse zu Ilvelt, da si ome alle jor von geben 8 schilling Nordh. Pfg. zu 2 gezytten und 4 michelshuner, mit demselbigen zinse recht und redlich han verkoufft ½ marchscheffell weysses und 1½ marchscheffel rockin jerlicher u. ewiger korngelde Northuss. masses . . .', jährlich auf Michaelis ins Kloster Ilfeld zu entrichten.

## N 37.

1361 XII 13. Ritter Friedrich Beier verkauft für 22 Mark Nordhäuser Pfennige dem Kloster Ilfeld und läßt ihm mit Erbenlaub auf: seine Lehennutzung an 1 Hufe und 1 Hof zu Uftrungen, die er bisher vom gen. Kloster zu Lehen hatte und von denen die Bauern 2½ Marktscheffel ewiges Korngeld entrichten. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 177.

Auszug: '. . . 1 huve arthafftiges landes gelegen in dem velde zu Uffterungen und 1 hoff in demselbigen dorffe, der dazu gehort, die ich von deme egenanten gotßhuse zu lene habe, das gut under on itzundt haben Reymars kinder zu Uffterungen, do sie dem egenanten gotshuße alle jor zu ewigen korngelde abe sullen gebe 1 marthscheffel rockin und 1 marthscheffel gersten und ½ marchscheffel weyssen Northußer moß . . .'

## N 38.

1363 V 26. Die Ritter Albrecht und Friedrich von Wernrode, Gebrüder, Burgmannen zu Klettenberg, verkaufen dem Kloster Ilfeld mit Erbenlaub und unter Bürgenstellung für 54 Mark Nordhäuser Pfg. auf Wiederkauf: 6 Marktscheffel jährlichen Korngeldes von 2 Eigenhufen in Kleinwerther. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 188.

Auszug: '. . . 6 marchscheffel drierley korns, 2 marchscheffel weyssens, 2 rockin und 2 gerstin Northußer moß, jerliches korngeldes an 2 eygen huven landes gelegen uff dem velde des dorffes zu Wenigen-Werter. Das benante korngelt jerlich geloben wyr und unse erbin dem apte dem convente und dem gotßhuse zu Ilvelt vorgenant alle jor jo zu sant Michelstage in guten truwen mit sambter hand on schaden und one allerley widdersasse und argelist zu leystene und zu bezalne in der Stat zu Northussen adder zu Ilvelt, wo die genanten kouffere wolden, uff unse kost arbeyth und ebintuer . . .'

## N 39.

1363 XII 9. Hermann Arnswolt verkauft mit Frau und Erben für 24 Mark Silber dem Kloster Ilfeld seine Rechte an 1 Hufe zu Uftrungen, die er bisher von dem Kloster zu Lehen hatte, und davon der bäuerliche Inhaber jährlich 2½ Marktscheffel Korngült entrichtet. Er bewirkt die Auflassung vor Zeugen, welche über das Geschäft Siegel geben. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 176.

Wir Herman Arnßwolt, Vredicke sin ehliche wertin und alle unse erbin bekennen uffentlich in dussem kegenwertigen brieffe alle den, die ihn sehn adder horn lezen, das myr mit guttem willen und mit bedachtem mute mit rate unser frunde und durch unsen nutz vor 24 marg Northuser pfennige, die uns itzunt gentzlich und nutzlich bezalt sint und geleystet sint, recht und reddelich verkoufft han den geystlichen luden dem apte und dem gotßhuße gemeyne zu Ilvelt des ordens von Premonstrat 1 huve arthafftiges landes, die wyr bis an dusse zyth zu lene haben gehat von den vorgenanten herrn dem abte zu Ilvelt, die selbigen huve hat itzunt under sinem pfluge Reymarus und hat uns davon alle jor gegeben 1 marchscheffel weyssen, 1 marchscheffel rockin und ½ marchscheffel gersten jerlicher korngulde. Die vorgenante huve auch werten wyr megenant Hermann, Vredicke sin wertin und alle unse erbin dem vorgeschriben herrn dem apte zu Ilvelt und dem gotßhuße gemeyne do selbest und vorzyhen uns in dussem bryffe der lene, des nutzes und fryheyt, die wyr biß har an der selbigen huve han gehat. Auch vorsachen wyr alle den rechten und artickeln, die vort mer an der huve

uns mochten hulffig gesin und dem gotsshuße zu Ilvelt scheddelich. Des koufes sint gezuge Curdt von Wechsungen ritter, Belt Arnßwolt und ander gute lute vyl, den woll zu glouben ist, die bie den gewest sint. Und wir Curdt von Wechsungen ritter, Berlt Arnßwolt bekennen, das wyr by dusseme kouffe gewest sint, das der getan ist, als hyr vor beschriben stet in dusseme brieffe und dorch bete willen Hermanns des egenannten, Vredickin siner wirtin und ir erbin hengen wir unse ingesigill an dussen bryff, der gegeben ist nach Cristi geburt Mccc in dem liii jar, an dem sunnabende nach Nicolai.

## N 40.

1363 XII 22. Heinrich und Sander von Wernrode, Burgmannen in Klettenberg, Gebrüder, verkaufen dem Kloster Ilfeld 1 Hufe zu Steinbrücken, die sie vom Kloster Jechaburg zu Lehen hatten und welche 2 'modii forenses' entrichtet. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 213.

Auszug: '. . . 1 mansum terre arabilis situm in campis ville in Steinbruckin et curiam in eadem villa sitam . . .' Die Hufe wird von Heinrich Ulrici bebaut '. . . pro censu 1 vid. fore nsis ordei et $^{1}/_{2}$ for. mod. siliginis et $^{1}/_{2}$ mod. avene.'

## N 41.

1366 VI 21. Die ritterlichen Ganerben von Werter tauschen mit dem Kloster Ilfeld Güter. Sie geben mit Genehmigung der Grafen von Gleichen, die ihre Rechte dem Kloster Ilfeld übereignen, in Tausch 2 Hufen in Großenehrich, vormals im Besitz von weiland Ritter Friedrich vom Hagen, und empfangen dafür vom Kloster Ilfeld 1 Sattelhof, 3 Äcker Weiden, und 4 Hintersattelhöfe zu Thalheim, zinspflichtig mit Geld und Hühnerzinsen. — Ilf. Kopialb. I.

Auszug: 'Wyr Bertold, Albrecht ritter, Frederich und Herm. von Wertere, gefettern sedelhaft zu Talheym bie Grussen und unse erben bekennen in dussem uffin brieffe, das wyr mit guttem willen, mit bedachtem mute und mit rate unser frunde recht und redlich gewechselt und gekoufft han mit den geystlichen luten dem apte und dem convente gemeyne des closters zu Ilvelt des ordens von Premonstrat sotane witz, das we on in wechsele vor 21 ackere wyden und 1 setteln, vor 1 stucke landes und wyden, das sin 3 acker edder me, und vor 4 hindersedele hove, die gelegen sint in deme dorffe und in den fluren des selbigen dorffes Talheim bie Grussen, die wyden sint gelegen pobin dem dorfe in das westen, 6 acker under der Nun born, 2 acker obene in der wese beneden der aucken gruben, $3^{1}/_{2}$ acker andersyth des Helbe under dem

Hochen herde und an 1 leppichen pobin Sunderßhusen hoffe; beneden dem dorffe in . . .' usw. Die 4 Hintersedelhöfe zinsen Geldzinsen und Hühner. Gegen diese eingetauschten Objekte geben die Aussteller in Tausch: '. . . 2 huffe arthafftiges landes, die gelegen sint in den fluren des dorffes Großen-Erich, die etiswenne waren seliges gedechtniß herrn Friderichs vom Hagen do selbens. Die selbigen 2 huffe haben auch itzunt durch unser bete wyllen unse gnedigen herrn von Gleichen greve Herm. und greve Ernst den megenanten von Ilvelt mit or bryffe urkunde geeygent. An den selbigen 2 huffen vorschyen unt vorsachin wyr alle der freyheyt nutz und rechte, das wir doran han . . .'

## N 42.

1366 VIII 24. Graf Dietrich von Hohnstein bekennt und genehmigt mithandelnd unter Erbenlaub, daß seine Gemahlin Sophie dem Kloster Ilfeld für 22 Mark ein Viertel des Marktscheffelertrags, nämlich 2½ Marktscheffel Roggen, von 2 Hufen zu Uftrungen, davon 1½ Hufe, im Besitze einer Gesamthand von 4 Bauern, 6¾ Scheffel, ein weiteres Viertel Landes 3 Marktscheffel Korn entrichten. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 112.

Die entscheidende Stelle: '. . . 1 fertell [an] 2 huffe arthafftiges landes gelien in dem flure des dorffes zu Uffterungen, do man von gibt und geben sall jerlich uff sante Michels tag an allerley vorschog und hinder und an des vorgenanten abts und convents zu Ilvelt koste und fure 2 ½ marthscheffell rockin Northußer moß, und das gut itzunt under sich han und pflugen Gunter Mechtildes, Jacob Sophien, Claus Schmet, Ditterich Koch, der itlich under sich hat 1 ½ fertell, und gen alle jerlichen uff die vorgenanten zyth 7 scheffell an 1 fertell; onde so hat des vorgenanten guts Ditterich Grave 1 vertell, dovon her geben sall 3 scheffel des egenanten korns uff die egenanten zyth . . .'

## N 43.

1366 X 9. Ritter Barthold von Arnswald verkauft mit Frau und Erbenlaub dem Kloster Ilfeld für 9 Mark Silber 2 Marktscheffel Korns von 1 Hufe zu Uftrungen (Aufzählung ihrer Grundstücke!) und 26 Pfg., die dem Veräußerer am Vogtgut zu Kelbra zustanden. — Ilf. Kopialbuch I Nr. 175.

Auszug: '. . . 2 marchscheffell korns gulde jerlicher gulde, 1 weyssen und 1 rockin, und 26 pfennige, die ich hatte an dem voit gute zu Kelbran . . .' '. . . Und das vorgenante korngelt sall man on jerlich bringen und furen uff sante Michelstag zu Ilvelt in das closter one allerley vorzog,

hinder und schaden. Und die vorgenanten korngulde sall der vorgesprochen abt und das gotßhuß zu Ilvelt haben an 1 myner hoffe, die gelegen ist in dem flure des dorffs zu Uffterungen, alß ie hirnach beschriben ist und das lant genant ist: in dem ersten velde uff dem Rode 8 morgen, 2 morgen vor dem Steyger; uff dem andern velde bie der Jelachen 8 morgen bie einander. 1 morgen bie dem Wydentame, 1 morgen bie dem grossen crutze; uff dem derten velde 1 morgen an dem Stritwege, do bie aber 2 stuck, 1 acker von dem morgen aber uber 2 stucke, 1 acker von 2 morgen, aber 2 morgen ober dem Stritweg . . .'

Ein Blick über die im vorstehenden mitgeteilten Urkunden zeigt rasch, daß sie, wie in der Einleitung angekündigt[1]), in der Hauptsache Belege zu den Fragen der Pfleghaftensteuer darbieten. Die Probleme der Gerichtsverfassung treten ebenso wie diejenigen der Ständefragen i. w. S., in den Hintergrund. Doch dienen insbesondere die vorgeführten Auflassungsurkunden dazu, die Richtigkeit unserer Auffassung über die enge Verbindung zwischen Auflassung und Grafending wie über die Abwandlungen zu bestätigen, welche der Verfall der Grafschaft heraufgeführt hat.[2])

[1]) Oben S. 214.

[2]) N 11 (1290) ist ein guter Beleg für die Lockerung des Auflassungsrechts. Wir treffen hier eine Auflassungserklärung vor dem Grafen und die Wiederholung derselben vor dem Sachswerfener Bauerngericht, hinter dem wir das Goding der belegenen Sache mit hinzuerlangter gräflicher Zuständigkeit sehen müssen. Die Spaltung des Aktes erinnert lebhaft an die Klein-Harslebener Vorgänge. — N 14 (1318) ist eine Auflassung vor dem 'plebiscitum' der nichtanwesenden Grafen von Hohnstein zu Jechaburg, welchem 2 Geistliche als Richter (und siegelnde Offiziale) im weltlichen Dienst der Grafen von Hohnstein vorsitzen. Auch hier dürfte im 'plebiscitum' der Sache nach echtes Ding, dem Umstande nach Goding vorliegen (vgl. über die geistlichen Richter zu Jechaburg die Walkenrieder Fälle UB. Walkenried 735, 815). — N 15 (1320) ist ein Erbverzicht vor dem 'plebiscitum' unter Vorsitz Heinrichs vom Hagen, Vogtes des Grafen von Hohnstein. Die ritterliche Zeugenreihe läßt keinen Zweifel, daß auch hier ein echtes Ding vorliegt, dem der Vogt vorsitzt (über Vogt und Schultheiß vgl. oben A 39, S. 343). — N 22 (1344) ist eine Auflassung zu Rentkaufszwecken 'vor dem landerichte, als recht und gewonheyt ist'. — N 26 (1350) reiht sich an N 15: Auflassung einer Hufe vor dem Vogt der Grafen von Hohnstein, der 'von unser herren wegen' die Hufe dem Kloster Ilfeld 'vor ein frie eygen geantwert' hat 'und einen frede darober lassen gebannen'. Letzteres

Indem wir uns mit den Fragen der Pfleghaftensteuer unserm Hauptziel zuwenden, fassen wir das Ergebnis der neuen Quellen dahin zusammen, daß sie uns, im größeren Zusammenhang betrachtet, das Gesamtproblem der Pfleghaftigkeit viel lebendiger schauen, es in seiner breiten Bedeutung für die Sozial- und Agrargeschichte viel besser als bisher erkennen und gegenüber anderen Formen schärfer abgrenzen lassen. Es ist so, daß sich die Pfleghaftigkeit jedenfalls in den ostsächsischen Siedelungsgebieten als die wichtigste, auf öffentlicher Gebietsunterworfenheit beruhende Bodennutzungsform der Großen darstellt, der gegenüber der lastenfreie Großgrundbesitz der Vornehmen (Fronhöfe) ebenso wie alle Arten von Zinsgut und Hörigenland in die zweite Linie treten.

Versuchen wir daher zunächst, durch Einstellung der neuen Stücke in das seither Bekannte den Umfang des mit der Grafensteuer belasteten Freienlandes näher zu erfassen. Wer sich auf die paar direkten Quellenaussprüche über das Vorliegen pfleghaften Bodens verlassen wollte, wäre bald am Ende. Wir wissen bereits, daß die Seltenheit des Wortes 'pfleghaft' dazu nötigt, die einschlägige Rechtsqualität des Bauernlandes mittelbar zu erschließen. Auf diesem Wege verdankten wir M. eine wesentliche Förderung der Erkenntnis. Unter Wahrnehmung der gebotenen Vorsicht folgten wir ihm dahin, aus der ausdrücklich als solchen bezeugten Grafensteuer, aus dem Auftreten gräflicher Genehmigungsakte, aus der Zustimmung gräflicher Agnaten, aus der Bezeichnung der Güter als 'bona libera', der Besitzer als 'liberi homines' die Pfleghaftigkeit der Grundstücke fest-

---

weist auf die Einführung des Erwerbers durch Büttel und Dingzeugen. Die kleine Zeugenreihe ist trotzdem als Rest eines Grafendings mit Schultheißenvorsitz' von unser herren wegen' zu fassen. — N 29 (1354) ebenso: Auflassung von Renten vor dem Landding des Hohnsteiner Vogtes vor der Stadt Nordhausen. — N 30 (1357): Auflassung von drei Hufen (eigentlich Pfleghaftensteuerrechte an solchen) vor dem gehegten Ding des Schultheißen des Grafen von Stolberg. Die Zeugen, darunter höfische Knechte, erweisen die Dingversammlung als ein echtes Grafending in verstümmelter Gestalt. Der Schultheißenvorsitz ist darum von besonderem Interesse und stützt die Richtigkeit unserer Deutung des Vogtvorsitzes in N 15, N 26 und N 29.

zustellen. Denn eine andere Art der Pflichtigkeit von Freien und Freienland gegenüber dem Grafen als eben die Pfleghaftensteuer gibt es nicht.

Doch ist auch damit allein noch nicht zum Ziele zu gelangen. Nur ein Teil der pfleghaften Bodenfläche läßt sich mit diesen nächstliegenden Hilfsmitteln feststellen. Ihr breiterer Umfang muß darum, soweit die Quellen Aufschluß geben, auch aus der Art der geleisteten Abgabe als solcher erschlossen werden. Und erst, wenn man einmal erfaßt hat, in welch hohem Grade die alte Grafensteuer dem gräflichen Gerichtsherrn schon sehr früh abhanden gekommen ist, weitet sich der Blick dazu, das alte Grafenrecht am pfleghaften Land auch noch in zweiter und dritter Hand zu erkennen. Das ist aber um so notwendiger, als gerade erst diese Verästelungen und Versickerungen der ursprünglichen Grafensteuer ihre späteren und endlichen Schicksale in schlichtem privatrechtlichem Gewande verstehen lehren. Ohne daß das Wort Grafensteuer oder gar das seltene 'pfleghaft' fällt, ohne daß eine direkte oder indirekte, namentlich lehenrechtliche Beziehung zum Grafen ersichtlich, ja selbst ohne daß von Abgaben des betreffenden Hufenbesitzes im ganzen oder einzelnen die Rede wäre, muß es möglich sein, mit der in geschichtlichen Dingen überhaupt erreichbaren Sicherheit die Pfleghaftengüter als solche festzustellen. Dazu sollen uns die Ilfelder Texte nunmehr den Weg bahnen.

Mit dem stärkeren Einsetzen der Urkunden weisen auch in unseren Gebieten die agrarrechtlichen Beziehungen schon ein sehr mannigfaltiges Bild auf, das zunächst verwirrend wirkt. Typische Rechtsbeziehungen, die vordem isoliert in ihrer Eigenart bestanden hatten, vermischen und verlagern sich. Ihre alten Zuständigkeiten und Zweckbestimmungen erleiden in demselben Grade Einbußen, als sie in den gesteigerten privatwirtschaftlichen Verkehr hineingezogen werden. Es kommt darum alles darauf an, sichere Maßstäbe zu gewinnen, um in der Fülle der Erscheinungen das Richtige zu treffen. Das ist um so mehr nötig, als nicht allein das Grafenrecht, mit dem wir es zunächst zu tun haben, die Pfleghaftensteuer, in der an-

gedeuteten Weise den Händen seiner alten Inhaber mehr und mehr entglitt. Ein gleiches Schicksal traf auch ihre grundherrlichen Zinsen gegenüber freien Hintersassen und hörigen Kolonen, ergriff nicht weniger ihre Vogtsteuern am Kirchenland und ihre Zehnt- und Patronatrechte. Die Verwendung der Pfleghaftensteuer war, wie wir bald näher sehen werden, nur ein besonders hervorragendes Mittel, womit Fürsten und Grafen ihre Mannen entlohnten, ihre Töchter ausstatteten, ihre Ehefrauen bewidmeten, ihre Seelgeräte stifteten, Kirchen und Klöster begabten, das sie aber auch ihren nacktesten Kreditbedürfnissen dienstbar machten. Es gilt darum vor allem, die sachlichen Merkmale der alten Grafensteuer klarzustellen.

Wir kennen sie bereits innerhalb des engeren Gesichtsfeldes unserer Untersuchung als eine einheitliche, von Hause öffentlichrechtliche Abgabe an den Grafen, die zunächst Getreideabgabe war[1]) und als solche uns im Ssp. noch in voller Deutlichkeit entgegentritt, mag auch der Übergang zu einer Geldsteuer in einzelnen Gegenden relativ früh eingesetzt und mit dem Wandel der Wirtschaftsverhältnisse immer mehr um sich gegriffen haben.[2]) Freilich gab es auch grundherrliche Getreidegefälle und gab es den Getreidezehnt. Es besteht also eine gewisse Schwierigkeit, innerhalb der Getreidegefälle deren verschiedenartige Rechtsnatur zu erkennen. Indes scheiden sich Grundzinsen und

---

[1]) Der allgemeinen Pfleghaftensteuer in den Grafschaften entspricht, lediglich durch nähere Zweckbestimmung herausgehoben, das Burgkorn einzelner Burgbezirke. Vgl. Urk. von 1219 (Urkk. der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Cod. dipl. Sax. Reg. I 3, 1898, No. 262): 'insuper quicquid proventuum qui vulgo burchkorn dicuntur, nobis annuatim exinde cedebat, filio nostro . . . contradimus'. — Urk. v. 1311 (Cod. dipl. Anh. III 227): 'quodam iure nostro quod vulgariter borgkvutter dicitur, nobis de eodem $^1/_2$ manso omni anno dando abrenunciato'. — Vgl. auch das Urbar der Landgrafen von Thüringen a. d. 15. Jahrhundert, Neue Mitteilungen a. d. Geb. hist.-antiqu. Forsch. 12 (1869), S. 471. Über Vogtkorn vgl. unten S. 380 Note 2. In Westfalen begegnet, wohl infolge Überlassung durch den Grafen, der 'Goroggen' oder 'Gogrevenhafer' (avena gograviatus), vgl. Molitor, Stände S. 11 Note 1; dazu Engelke, Jahrb. f. oldenb. Gesch. 18, 1910, S. 22ff.

[2]) Vgl. oben S. 291.

Zehnten von der Pfleghaftensteuer grundsätzlich dadurch, daß bei ihnen Fruchtgefälle nicht für sich allein auftreten, sondern in Verbindung mit anderen Leistungen, insbesondere von Geld, Tieren und Tierprodukten. Neben dem Getreidezins des Zinsbauern pflegen Geldbeträge[1]), ferner Schweine-, Schaf-, Gänse-, Hühner- und Eierzinsen u. ä. zu stehen. Eine weitere Handhabe bietet der Sprachgebrauch. Er verwendet bis ins 13. Jahrhundert das Wort 'zins' nur zur Bezeichnung grundherrlicher Abgaben.[2]) Da aber auch Vogtsteuern[3]) und Zehnten ganz regelmäßig und jedenfalls in weit höherem Maße als die Pfleghaftensteuern als solche

[1]) Namentlich von den Hausstellen; vgl. z. B. Cod. dipl. Anh. II 154 (1241): 'de areis 53 sol.' auf Lichtmeß.

[2]) Vgl. unten SS. 392, 400 zu N. 1.

[3]) Die Pfleghaftensteuer hat ursprünglich und an sich mit Vogtzins nichts zu tun. Die lange vertretene gegenteilige Meinung (vgl. oben S. 290 N. 3) übersah, daß viel altes Pfleghaftenland in geistlichen Besitz geraten war und nun von den Vögten dieser Kirchen und Klöster außer den Pfleghaftenabgaben auch zu Vogtsteuern herangezogen wurde. Die Quellen halten mit großer Schärfe Grafen- und Vogtrechte auseinander. Vgl. den unten (S. 393 N. 1) mitgeteilten Auszug aus dem Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig. Dazu etwa die zahlreichen Vogteiurkunden des Cod. dipl. Anh., die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden können. Der Vogtzins scheidet sich von der Pfleghaftensteuer auch dadurch, daß er grundsätzlich Geldzins ist und der landesherrlichen Bede in den weltlichen Territorien ähnelt. Vgl. z. B. Cod. dipl. Anh. II 154 (1241). Auch das Lehnsverzeichnis der vom Herzog von Braunschweig an Braunschweiger Bürger verliehenen Rechte von 1374 (Sudendorf V Nr. 8) läßt Vogteipfennige deutlich heraustreten. Es müssen besondere Verhältnisse vorliegen, wenn die Pfleghaftenabgabe selbst zur Entlohnung des Vogtes verwandt wird und dann als 'Vogtkorn' technisch auftritt. Vgl. die Auflassung von Vogtkorn und Herbstbede an 12 Hufen, Cod. dipl. Anh. III 403 (1320); Vogtkorn ebenda auch III 598, V 99, 115, 153. Man versteht nun auch das lebhafte Interesse geistlicher Grunderwerber, zugleich die Freiheit von Grafen- und von Vogtsteuern verbrieft zu erhalten. Vgl. oben S. 296; dazu auch Cod. dipl. Anh. II 28 (1218): Erwerb von 4 Hufen 'liberos ab omni iure advocatie ac comitie, litonum etiam ac rusticorum'. Hier weist der vorsichtige Mann öffentliche und grundherrliche Lasten zugleich von sich. Nach Entlassung aus der Pfleghaftensteuer drohte an sich mithin immer noch die mindestens ebenso unbequeme Vogtsteuer. Darin bestand auch eine Möglichkeit, nach Verbrauch der alten Grafenrechte durch Hingabe der Pfleghaftensteuer mittels der Vogtei die Landeshoheit noch fernerhin festzuhalten.

bezeichnet werden, ergeben sich schon hieraus ziemlich sichere Grenzlinien für die Feststellung der letzteren. Weitere Anhaltspunkte liefern die Terminologie der Pfleghaftensteuer selbst, die Charakterisierung der Lasten nach Art und Umfang, schließlich im großen Stil die Erkenntnis des Gesamtschicksals der Pfleghaftensteuer. Von der Terminologie müssen wir ausgehen. Die Gesamtbetrachtung der Pfleghaftensteuer zeigt sodann, wie sehr sie ihren ursprünglich öffentlichrechtlichen Charakter abstreifte, seit sie als privates Hausvermögen der Grafengeschlechter aufgefaßt und in den privatrechtlichen Verkehr geworfen wurde. Die Charakterisierung der Pfleghaftensteuer nach Art und Umfang endlich wird uns zu der früher zurückgestellten Frage eines einheitlichen Steuersatzes führen.

Schon die Rechtssprache für sich allein bietet nicht zu unterschätzende Mittel zur Erkenntnis der Pfleghaftensteuer. Wo direkt von Grafenrechten an freiem Bauernland geredet wird, stehen wir auf nicht minder sicherem Boden als in den wenigen Fällen, die uns direkt das Rechtswort 'pfleghaft' überliefern. Diese letzteren aber bieten uns eine Brücke, auf der es fortzuschreiten gilt, hinweg über die unmittelbaren Beziehungen zwischen Graf und Pfleghafteneigen. Wir verdanken sie in erster Linie den neuen Ilfelder Urkunden.

Die drei ausdrücklichen Pfleghaftenbelege, die bis jetzt festgestellt sind, umschreiben das deutsche Wort durch Wendungen, welche, sachlich vollkommen zutreffend, die Unterworfenheit von Person oder Gut unter die gräfliche Gerichtsgewalt ausdrücken.[1]) • 1214 nahm Graf Albrecht

---

[1]) Sie stellen sich gedanklich durchaus neben die Wendungen, welche von Zugehörigkeit oder Abgabenpflicht gegenüber dem Grafen 'nomine' oder 'ratione comitie' reden oder bei Veräußerung von Einzelhufen und ganzen Dörfern, Steuer und Steuerobjekte als comitia bezeichnen oder damit umschreiben. Vgl. A 29 und 31 (SS. 332, 335); dazu unten S. 394 Note 3. Das zeigen deutlich die Texte, welche bei Veräußerung ganzer Dörfer die Grafenrechte näher erläutern. Vgl. Cod. dipl. Anh. II 626 (1287). Verkauf des Dorfes Reppichau an Kloster Coswig: 'bona omnia in campo et in villa . . . ad nos olim pertinentia'; Cod. dipl. Anh. III 379 (1319): Verkauf des Dorfes Altena ans Spital Dessau 'cum omni iure et proprietate . . . Preterea dimittimus

von Klettenberg an zwei Walkenrieder Hufen ein 'ius quoddam' in Anspruch 'forensi iure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte'.[1]) Die Stellen von 1219 und 1260 schließen sich dem an.[2]) Kann es heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß 'ius forense' und 'pfleghaft' dasselbe Rechtsverhältnis, das gräfliche Steuerrecht und die ihm entsprechende persönliche und dingliche Abhängigkeit bedeuten, so werden wir, zumal alle tatsächlichen Umstände dazu drängen, auch diejenigen unter den Ilfelder Stücken ebendahin stellen, die, ohne das deutsche Wort 'pfleghaft' zu gebrauchen[3]), von dinglicher Steuer- und Gerichtszugehörigkeit reden. Das ist zunächst N 1 v. J. 1220, wo bemerkenswerterweise das Grafenrecht an veräußerten Hufen noch auf die persönliche Abhängigkeit der Besitzer, 'esse de foro nostro', gestützt wird. Schon in der folgenden Urkunde (N 2) heißt es mit Bezug auf pfleghafte Hufen, sie seien 'de foro nostro'. Ebenso in dem Willebrief Heinrichs von Meißen von 1251 (N 5): 'de iure nostro et foro', und noch einmal, 1320 (N 16), bezeichnen die Grafen von Hohnstein pfleghafte Hufen als solche, 'que de foro nostro et nostri iuris erant'.

Bis hierher dürfte alles sicher sein. Sieht man weiter nach der Bezeichnung, die in den Urkunden der pfleghaften Abgabe beigelegt wird, so begegnet schon 1231 (in N 3) der

---

dicta bona ab omni exactione, precaria . . . absoluta'; Cod. dipl. Anh. III 577 (1330): Veräußerung eines Dorfes durch einen Edeln 'mit . . . zins, felt weg und unweg, mit allem rechte, vogtey schultesthumb, eygenthumb'. Mit Rücksicht auf die einzelnen Hufen reden von 'comitia' im Sinne von Pfleghaftensteuer namentlich westfälische Urkunden. Vgl. Urk. v. 1229 (Molitor, Stände S. 9), 'comitia prelibatorum bonorum'; Urk. v. 1271 (Lindner, Veme S. 389) 'bona comicie'; Urk. v. 1287 (Molitor a. a. O. S. 13) mansus persolvere tenetur sedi comicie pensionem; Urk. v. 1298 (a. a. O.) 'avena comitie'. Dazu noch Cod. dipl. Anh. II 203 (1265): Übereignung von 2 Hufen 'de consensu fratris nostri comitis Henrici, in cuius comitia siti sunt'.

[1]) Vgl. A 5 oben S. 306.

[2]) Vgl. oben A 6 und A 25 (S. 308 und S. 329).

[3]) Einen Anklang daran werden wir in den 18 1/2 forenses modii der Urkunde von 1300 (N 12) erblicken dürfen, die als 'debita quedam' auftreten; die Stelle reiht sich den ähnlichen Wendungen an, die wir früher (S. 286 Note 1) festgestellt haben.

Ausdruck 'modii forenses', welcher sich dann durch seine häufige Wiederholung in den weiteren lateinischen Texten (in N 4, 6, 7, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 21, 27, 31, 40) als im ganzen 13. Jahrhundert und darüber hinaus als gang und gäbe erweist.[1]) Läge die Beziehung zur Grafensteuer nicht so am Tage[2]), so möchte man zunächst an ein Hohlmaß denken, das irgendwie mit dem Marktrecht zusammenhängt und deswegen als 'modius forensis' bezeichnet wird. So aber ist die gedankliche Verkettung zwischen Grafensteuer, Gericht (forum) und Gerichtsscheffel (modius forensis) unabweisbar.[3]) Man meint sich also dabei beruhigen zu können, daß der Grafenschatz, für den schon jetzt eine landschaftlich so mannigfaltige Terminologie feststeht[4]), in den Südharzgegenden als 'Gerichtsscheffel', als 'modius forensis' auftritt.

Da stellt sich mit einer deutschen Urkunde von 1331 (N 20) in genau entsprechender Verwendung und darum als offensichtliche Übersetzung des 'modius forensis' der Ausdruck 'marktscheffel' ein, um fortan während des ganzen 14. Jahrhunderts ebenso häufig wiederzukehren[5]), wie vorher die 'modii forenses' in den lateinischen Stücken. Also sind wir irregegangen? Oder hat die Tücke des Objekts, die im Doppelsinn des lateinischen 'forum' lauert, nicht nur Heck im 20. Jahrhundert, sondern schon die Klosterschreiber des Mittelalters vom ursprünglichen Wortsinn abgelenkt und aus dem Gerichtsscheffel in ihrer Feder einen Marktscheffel werden lassen? Daß es so ist, müssen wir in Kürze darlegen. Daß etwa beide Ausdrücke verschiedene Dinge bedeuten könnten, der lateinische mit Gericht, der deutsche mit Markt zusammenhängt, ist nach

---

[1]) Zur Erweiterung des Gesichtsfeldes sei sofort bemerkt, daß ihn auch die Urkunden des Nachbarklosters Walkenried häufig verwenden; vgl. UB. Walkenried 117, 226, 481, 483, 507, 598, 652, 666, 709, 827, 833, 857, 905, 937, 938.

[2]) Vgl. namentlich N 16, wo die 'forenses modii' im engsten Zusammenhang mit der Wendung 'de foro nostro erant' auftreten.

[3]) Die 'annona forensis' in N 10 ist nur eine Variante dazu.

[4]) Vgl. die Zitate auf S. 291 Note 1.

[5]) Vgl. N 20, 23, 25, 32, 35, 37, 38, 39, 42, 43; dazu UB. Walkenried 968, 980.

unseren Urkunden völlig ausgeschlossen. Marktscheffel kann hier überall nur Übersetzung von 'modius forensis' sein, beide Ausdrücke gehören zusammen und wollen dasselbe besagen. Also müßten auch beide, wenn sie wirklich mit dem Marktrecht etwas zu tun hätten, irgendwo und irgendwann in diesem Sinne auftreten. Es muß auch von vornherein als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß eine Wortschöpfung von solch allgemeinem Bedeutungsinhalt wie 'modius forensis', als Marktscheffel gefaßt, nur im engen Bereich des Südharzes erfolgt wäre. Sie müßte sich auch aus anderen Gegenden nachweisen lassen. Trotz aller Nachforschung versagten aber gerade hier die Quellen. Die Stadtrechte, in denen er in erster Linie vorkommen müßte, kennen keinen 'modius forensis'.[1]) Die Urkunden, in denen er begegnet, verwenden ihn durchweg in bezug auf ländliche Verhältnisse, nämlich im wesentlichen nur zur Bezeichnung der von pfleghaften Hufen dem Grafen zu entrichtenden Steuer. Er muß also eine technische Bedeutung außerhalb des Hohlmaßbegriffs gehabt haben. Daher denn auch die Angabe des bestimmten Maßes, in den Ilfelder und Walkenrieder Urkunden durchweg desjenigen der Reichsstadt Nordhausen, neben den Ausdruck 'modius forensis' tritt, was doch wohl nicht nötig gewesen wäre, wenn ihm als Hohlmaß eine Allgemeingültigkeit innegewohnt hätte.[2]) All das gilt aber genau ebenso von 'Marktscheffel'. Niemals wird der Ausdruck in spezifischen Verhältnissen des städtischen Wirtschaftslebens, wie man erwarten müßte, verwendet.[3]) Das Wort 'Marktscheffel' dürfte, nicht vor dem Ausgang des 13. Jahrhunderts, als

---

[1]) Hier genügt ein Hinweis auf das Glossar zu Keutgens Urkundensammlung. Der Verf. darf aus Eigenem hinzufügen, daß ihm in langjähriger Beschäftigung mit stadtrechtlichen Quellen der Ausdruck nie begegnet ist. Bezeichnenderweise findet sich bei Du Cange s. v. forensis (4) hinsichtlich des 'modius forensis' nur ein Hinweis auf Haltaus. Dessen Belege aber (s. v. Marktscheffel) bewegen sich in unserem engsten Untersuchungsgebiet.

[2]) Als Beispiel vgl. N 3 'solventes annuatim 7 mod. for. mensure Northusensis'.

[3]) Anderes gilt von dem niederdeutschen Wispel (ursprünglich 'wichschepel'), auf den zurückzukommen ist. Vgl. unten S. 403 f.

mißverständliche Bildung für 'modius forensis' aufgekommen sein, die ihre Erklärung in dem fortschreitenden Verblassen der öffentlichrechtlichen Beziehung des alten Grafenschatzes findet. Ansätze zu einer untechnischen Verwendung zeigen sich schon früher bei 'modius forensis'. Man versteht aber leicht, daß ein Klosterkämmerer, in dessen Kornspeicher die 'modii forenses' so mancher Pfleghaftenhufe zusammenflossen, auch bei Verfügungen über den klösterlichen Getreidevorrat mit demselben Begriff hantierte. Das wird noch verständlicher, wenn man weiß, daß der 'modius forensis' nach einem großen sächsisch-thüringischen Scheffelmaß entrichtet werden mußte, dem spätestens seit dem 13. Jahrhundert ein davon verschiedener viel kleinerer Scheffel als Hohlmaß zur Seite trat.[1]) Denn auf solche Weise wurden 'modius forensis' und 'Marktscheffel' selbst zu einem Maßbegriff.

Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Auffassung dürfte aber vor allem in der engen räumlichen Erstreckung des Anwendungsfeldes von 'Marktscheffel' wie von 'modius forensis' liegen. Es greift, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, nicht über die Harzgaue und die thüringischen Lande hinaus.[2])

---

[1]) Darüber unten S. 405.

[2]) Dem südlichen und westlichen Deutschland sind die Ausdrücke fremd; vgl. Lexer; dazu etwa das Glossar zu Lamprechts Wirtschaftsleben. Der Marktscheffel fehlt aber auch im allgemeinen dem Niederdeutschen; vgl. Schiller-Lübben. Schon im Hildesheimischen scheint er unbekannt zu sein. Das alphabetische Verzeichnis der bäuerlichen Lasten bei Lüntzel (Bäuerl. Lasten im Fürstent. Hildesheim, 1830) erwähnt ihn nicht. Eine Durchsicht der Urkundenbücher von Hildesheim und Goslar hat nichts zutage gefördert. In Braunschweig taucht er versprengt auf. Vgl. UB. Stadt Braunschw. II No. 120 (dazu unten S. 387 Note 1 Ziff. 4). Die Lehnbücher des Erzbistums Magdeburg nennen den Marktscheffel gleichfalls nicht. Der reiche Bestand des Anhaltinischen Urkundenbuchs kennt ihn nur einige Male und dann in unseren Südharzgegenden. Vgl. Cod. dipl. Anh. II 154 (1241), II 416 (1273), V 56 (1384). Ebendahin gehören die drei Belege aus dem Sangerhausenschen, die aus Schöttgens und Creysigs Diplomatarium bei Haltaus abgedruckt sind und von da ihren Weg durch die neueren Wörterbücher nahmen (vgl. Brinckmeyer, Grimm), um hier überall, auf eine Bemerkung von Haltaus hin, irrtümlich als marktrechtlicher Maßbegriff

Über den damit erbrachten Nachweis des Zusammenhangs zwischen Grafensteuer und 'modii forenses' einerseits, zwischen 'modii forenses' und 'Marktscheffel' andererseits, führt in hochwillkommener Weise das in N 20 zwar verderbt überlieferte[1]), dennoch aber unzweifelhafte 'Heerbanngeld' hinaus, das dort zur näheren Bezeichnung der Marktscheffelabgabe verwandt wird. Diese späte Ilfelder Urkunde von 1331 ist ein Fund von einzigartigem Quellenwert, da er uns noch für diese Zeit das karolingische Rechtswort überliefert. Die volle Vereinzelung des Beleges nimmt ihm nichts an Überzeugungskraft. Die Stelle beweist zunächst, daß das Rechtswort in der unmittelbaren Umgebung eines Grafenhauses, wahrscheinlich allerdings nurmehr in Anlehnung an einen Volksausdruck, noch im 14. Jahrhundert bekannt war, mag es auch immer seltener gebraucht worden sein, um bald völlig unterzugehen. Damit ist aber auch der erste Beleg aus dem Heimatland des Ssp.s gewonnen, der den bisher nur vermuteten Zusammenhang zwischen den Pfleghaften und der karolingischen Heerbannabgabe endlich quellenmäßig erweist.[2]) Wir dürfen darum in Zukunft mit

---

hingestellt zu werden. So auch im Glossar zu den Urkunden der Markgrafen von Meißen Bd. III (Cod. dipl. Sax. Reg. I, 1909), S. 562; die dort verzeichnete Stelle bezieht sich auf das thüringische Langensalza.

[1]) Vgl. oben S. 363 Note 1.

[2]) Zwei weitere Belege, deren Verständnis sich nicht auf den ersten Blick erschließt, behalten wir uns für den Schluß dieses Abschnittes vor. Vgl. unten S. 413ff. Mit dem Charakter der Pfleghaftensteuer als alter Heerbannleistung dürften zwei Begleitumstände zusammenhängen, zu deren Feststellung die Ilfelder Urkunden Veranlassung geben. Man weiß, daß mit fortschreitender Intensität des liegenschaftlichen Verkehrs die Reallastberechtigten danach strebten, an Stelle des Holschuldcharakters der Grundzinse die Bringschuld treten zu lassen. Wenn wir in einer Reihe der Ilfelder Stücke (N 27, 31, 35, 38, 42, 43) die Marktscheffelabgabe als Bringschuld statuiert finden, so möchte man zunächst auch an einen derartigen Wandel des Erfüllungsortes denken. Da es sich aber in der Mehrzahl dieser Fälle (in N 27, 31, 35, 42) um direkte Grafenverfügungen handelt, dürften sie doch als Belege dafür gelten, daß vermutlich der Pfleghaftensteuer der Charakter als Bringschuld schon von Hause angehaftet habe. Ist es doch ein Kennzeichen germanischer Jahrgaben und ähnlicher Leistungen aus öffentlichrechtlichem Titel, daß sie dargeboten werden. Wir würden damit einen Gegensatz zwischen

Grund, wo immer wir im sächsisch-thüringischen Rechtsgebiet auf 'forenses modii' oder auf 'Marktscheffel' als Abgaben ländlicher Bauernhufen stoßen, soweit nicht aus den Umständen des Einzelfalles sich etwas anderes aufdrängt[1]),

---

Zins und Pflege festgestellt haben. — Die Ilfelder Stücke erweisen weiter den Michaelistermin als Zeitpunkt, zu welchem die Steuer an den Grafen fällig war. Vgl. N 19, 27, 35, 38, 42, 43; dazu Cod. dipl. Anh. IV 424 (1371); Westfäl. UB. IV No. 1638a (1281); Thür. Urbar der Markgrafen von Meißen (1378), oben S. 379 N. 1.

[1]) Hier einige Sonderfälle: 1. Um 1216 (Cod. dipl. Anh. II 24): Schiedsspruch in einem Streit zwischen Propst und Kapitel von S. Bonifaz in Halberstadt; der Propst hat dem Kapitel zu leisten '18 modios forenses boni tritici, 18 mod. for. boni ordei de decima in Amersleven'; ähnl. Cod. dipl. Anh. II 25: Hier werden 'modii forenses' als Zehnten geleistet. Jedoch nicht von den Zehntschuldnern selbst, sondern von einem Halberstädter Propst. — 2. Um 1221 (UB. Walkenried 117): Lippold von Ratolverode hat dem Kl. Walkenried Währschaft gegen Erbansprüche auf 1 Hufe zu leisten und zahlt bis zum Erbenverzicht jährlich '2 mod. for. scil. de allodio suo in Radoverode'. Die anscheinend untechnische Verwendung der 'modii forenses' dürfte sich hier so erklären, daß der Schuldner, wie viele seiner Standesgenossen, im abgeleiteten Besitz von Steuerrechten an pfleghaften Hufen sich befindet, sein Obereigentum daran als Allodium bezeichnet und durch Anweisung des pfleghaften Bauern zur Leistung an das Kloster der eingegangenen Verpflichtung genügt. — 3. Um 1239 (UB. Walkenried 226): Zur Abfindung von Erbansprüchen auf ein dem Grafen von Hohnstein vom Reich angefallenes Gut (2½ Hufen) übernimmt der Graf im Vergleichswege die Verpflichtung, dem betreffenden Erben jährlich '10 mod. for.' zu entrichten oder diese Leistung durch Bezahlung von 30 Pfd. abzulösen. Wie sich unten (S. 402) zeigen wird, entsprechen diese 10 mod. for. ziemlich genau dem durchschnittlichen Ertrag eines Gutes von 2½ Hufen an Pfleghaftensteuer. Ob der Graf sie von diesen oder anderen pfleghaften Hufen leistet, ist demgegenüber eine untergeordnete Frage. — 4. 1248 (Braunschw. UB. II 120): Kloster St. Aegidien empfängt von einem Priester 20 Mark zum Ankauf von 1½ Hufen und verpflichtet sich dagegen, dem Schenker lebenslänglich '10 mod. for.' aus seinem Kornhause zu reichen. Hier liegt eines der häufigen Leibrentengeschäfte des Mittelalters vor. Die Verwendung der 'mod. for.' erklärt sich unschwer daraus, daß im Kornhaus des Braunschweiger Klosters von seinen pfleghaften Hufen 'modii forenses' einkamen, über die nun das Kloster weiterverfügte. — 5. 1273 (UB. Walkenried 425): Für einen Klagverzicht bekommt A. Woz, anscheinend ein Nordhäuser Bürger, vom Kl. Walkenried 5 Mark S. und '1 mod. for.', letzteren doch wohl als jährliche Leistung aus der Kornschütte des Klosters und darum in gleicher Verwendung des Ausdrucks, wie im Falle 4. — 6. 1282 (UB. Walkenried 465): Graf Heinrich von Hohnstein

stets annehmen, daß wir die alte Grafenabgabe der pfleghaften Freien vor uns haben.

Indes reicht auch diese terminologische Erkenntnis nicht aus, um den Gesamtumfang der Pfleghaftigkeit zu erfassen. Nähere Beschäftigung mit den reichen und alten Urkundenbeständen unserer Gebiete bestätigt die schon mehrfach berührte Beobachtung, daß auch da, wo in Wahrheit nur Abgabenrechte den Inhalt der Verfügungsakte ausmachen, die damit belasteten Objekte selbst als Gegenstand von Kauf, Lehen, Schenkung usw. erscheinen. Die Ausbildung der alten Pfleghaftensteuer zum Rechtstyp eines gräflichen Obereigentums über alles Land der Pfleghaften hat dies außerordentlich begünstigt.[1] Was im Rahmen grundherrlicher Abhängigkeit von Hause in der privatrechtlichen Zugehörigkeit des Zinslandes zum Eigen des Grundherrn begründet lag, wurde auf solchem Wege in eine öffentlichrechtliche Beziehung zwischen Graf und freien Dinggenossen hineingetragen. Je mehr es sich darin festnistete, um so mehr mußte dieses gräfliche Obereigentum

weist dem Kl. Walkenried 'forenses frumenti in villa Gersbeche' an bis zur Niederlegung einer bestimmten Klage: offenbar Grafenverfügung über die eigenen Steuererträge. — 7. 1360 (N 36): Neubegründung einer Ewiggült von 1 Marktscheffel von einem bisherigen Zinslehengut. Kreditgeschäft des Klosters mit dem eigenen Zinsbauern; Aufpfropfung einer Marktscheffelabgabe auf ein älteres Zinsgut. Vgl. unten S. 400 zu N. 2. — 8. 1383 (UB. Walkenried 980): ein Nr. 7 völlig analoger Fall des Verkaufs von 4 Marktscheffel Weizen von einer Mühle im Rentkaufwege. Mühlen hatten die Marktscheffel zu verarbeiten.

[1]) Vgl. darüber schon oben S. 296f. Die Ilfelder Stücke bringen weitere Belege, die sich aus den Urkundenbüchern leicht vervielfachen lassen. Vgl. N 4 ('mod. for. ex predio nostro'); N 9 (Hufenverkauf 'nobis iure proprietario pertinentes et annis singuli solventes 25 for. mod.'); N 27 (Zuwendung von 'mod. for.' unter Übertragung der 'bona, sicut hereditario iure tenuimus); ähnlich N 35; N 34 ('bona nostro dominio subiecta', ebenda als 'feudum' des pfleghaften Bauers, dieser selbst als 'subditus' des Grafen bezeichnet). Vgl. noch als Stichproben Cod. dipl. Anh. IV 186, 308; V 56. Auf gräflichen Agnatenkonsens führen uns N 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 16, 34, 42; N 27, 31, 35, zeigen statt dessen gesamthänderisches Handeln im Interesse eines gräflichen Gesamthänders. I. w. S. gehören hierher alle Akte, in denen der Graf als Lehnsherr der pfleghaften Güter auftritt. Vgl. die zahlreichen Belege unten S. 396 Note 1.

in den Vordergrund treten und zugleich, ein deutliches Zeichen des sozialen Sinkens der Pfleghaften, die letzteren immer mehr in den Verfügungsakten über Pfleghaftensteuerrechte zu reinen Passivbeteiligten machen. Schon am Beginn des 13. Jahrhunderts war der Zustand erreicht, daß der Graf die Hufen seiner pfleghaften Gerichtsunterworfenen i. w. S. als sein Eigen betrachtete, über das ihm die freie Verfügung, vorbehaltlich der bäuerlichen Nutzungsrechte im Rahmen ihrer seit alters feststehenden Belastungsgrenze, zukam. Auch im Sachsenland schlug der Satz: Nulle terre sans seigneur! Wurzel. Das Eigen der Pfleghaften selbst lief dabei Gefahr, der Verdunkelung zu verfallen. Wir sahen schon, wie die alten Grundsätze der gerichtlichen Auflassung, die mit Fronung und Königsbann auf landrechtliches Eigen berechnet waren, Umbildungen erfuhren. Traf der pfleghafte Bauer eine Verfügung über sein Grundstück, so bedurfte er der Genehmigung des Grafen, die nun nicht selten durch Auftragung und Allodialinvestitur ein strafferes lehnrechtliches Gewand erhielt und die Rechtsbeziehungen zwischen Graf und Freibauer unter die allbeherrschenden Feudalideen rückte.[1]) Freilich ist dieser Wandel der Rechtsauffassung nicht überall gleichmäßig erfolgt, so daß wir immer wieder neben Urkunden, die sich durch den Einschlag lehenrechtlicher Vorstellungen kennzeichnen, auf andere stoßen, die auf dem Boden des älteren Rechts stehenbleiben. Trotzdem entstand wirklich ein übereinandergelagertes Doppeleigentum: über dem Bauerneigen erhob sich das Grafeneigen.

Diese Erkenntnis ist von grundlegender Bedeutung für die ganze Pfleghaftenfrage. Sie allein schafft das Verständnis für den wahren Inhalt der massenhaften Verleihungen ländlichen Hufenbesitzes durch Fürsten und

---

[1]) Vgl. oben SS. 297 Note 2, 312. Dazu als weitere Belege etwa Cod. dipl. Anh. I 227 (1257), 248 (1259); im letzteren Fall Diktat eines Juristen, der in interessanter Weise den Gegensatz von 'proprietas' und 'possessio' zur Charakterisierung der Rechtslage verwendet. Siehe auch N 34 (1358), wo das Recht des bäuerlichen Besitzers als 'feodum nostro [scil. des Grafen] dominio' zugehörig bezeichnet wird.



Grafen als Entlohnung für ihre Lehnsmannschaft und zu anderen Zwecken. Zwei Seiten des Verhältnisses sind auseinanderzuhalten: die Beziehung zwischen Lehnsherr und Beliehenem einerseits, zwischen diesen beiden und dem darunterstehenden pfleghaften Bauern anderseits. Die Rechtsakte im Verhältnis von Lehnsherr und Vasall bewegen sich ausschließlich auf lehenrechtlichem Boden. Man ist aber bisher der Frage nach der Rechtsnatur des Lehnobjekts entweder überhaupt nicht nachgegangen oder hat dieselbe schlechtweg als Hingabe der betreffenden Hufen aus gräflichem Allodialbesitz aufgefaßt. Das kam daher, daß in den zahlreichen Urkunden, die uns darüber seit dem 12. Jahrhundert überliefert sind, zunächst überall nur von den Hufen als Gegenstand der Verleihung die Rede ist. Da in Gegenden mit altem Siedelungsbestande nur bebautes Land damit gemeint sein kann, Fürst und Graf aber keine Bauern sind, bleibt nur die Annahme, daß hinter jenen Verleihungen entweder grundherrliche Zinsgüter oder das richterliche Obereigentum am Pfleghaftenland zu suchen sind. Das sind auch die einzigen, dem Ssp. geläufigen agrarwirtschaftlichen Kategorien.[1]) Die Grafen waren aber auch nicht die Kolonisatoren des Landes. Wir hören jedenfalls nichts davon, daß sie Grundherrschaften und Zinsgüter ausgebaut hätten. Sie hatten das nicht nötig, weil ihnen die Abhängigkeit des freien Bauerntums neben

[1]) Das Wort 'pflege' steht im ostsächsischen Rechtsgebiet wie in den älteren Urkunden, so auch im Ssp., überall in Gegensatz zu 'zins'; 'pflege' begegnet nirgends zur Bezeichnung einer beliebig gearteten Getreideabgabe, sondern drückt in technischer Verwendung die Grafensteuer und nur sie aus, während 'zins' die grundherrliche Gült bezeichnet. M. R. hatte v. Amira (ZRG. 27, S. 391) gegenüber Hecks Versuch, die Pfleghaftensteuer in die Stadt zu verlegen, darauf hingewiesen, daß in allen einschlägigen Stellen des Ssp.s 'pflege' nur als eine Abgabe von fruchttragendem Boden begegnet. Die jetzt neu gefestigte Erkenntnis, daß 'pflege' nur für die ländliche Grafensteuer vorkommt, gibt aber allen jenen Stellen (Ssp. Ldr. I 34 § 1, II 58 § 2, III 76 §§ 3—5, III 77 §§ 1 und 2, Lehnr. 60 § 2) eine erhöhte verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Überall tritt hier 'pflege' und 'zins', d. h. Grafenschatz und grundherrliche Gült in Gegensatz. Die erhebliche Zahl jener Ssp.-Stellen ist aber zugleich ein wichtiger, bisher nicht verwerteter Beweis für die tatsächliche Verbreitung des abgabenpflichtigen Pfleghaftenlandes.

Vogtei- und Zehntrechten schon in Gestalt der Pfleghaftensteuer mit dem darauf gestellten gräflichen Obereigentum diejenige Rechtsform der Bodennutzung in die Hand gab, welche die Naturalwirtschaft der älteren Zeit verlieh. Später aber sorgten neue Steuerformen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und ohne die Fixierung des alten Grafenschatzes für die Aufbesserung der gräflichen Finanzwirtschaft.[1]) Litengüter und freie Zinsgüter treten darum, soweit sich der Herrschaftsbestand der weltlichen Herren überblicken läßt, offensichtlich in die zweite Linie. Die Urkundenbücher zeigen deutlich, daß von Hause und auf lange hin die Pfleghaftenhufen das Feld beherrschen.[2])

---

[1]) Dies gilt vor allem von der Bede, welche die Territorialherren neben der alten Pfleghaftensteuer ausbauten und, während sie diese vielfach verloren, dauernd fester in Händen hielten. Der Gegensatz zwischen Pfleghaftensteuer und Bede ist uns schon gelegentlich begegnet. Vgl. oben S. 299 N. 4: Gewährung der Freiheit von 'angarie et perangarie', womit nur das Verhältnis der alten regelmäßigen Pfleghaftensteuer zu der außerordentlicherweise aufgekommenen Bede gemeint sein kann. Jedenfalls ist letztere schon im 13. Jahrhundert voll ausgebaut. Nur einige Belege. Cod. dipl. Anh. III 42 (1302): Befreiung vom Klostergut 'ab omni peticione, exactione seu talliis et serviciis quibuscumque'; Cod. dipl. Anh. III 379 (1319): 'dimittimus dicta bona ab omni exactione, precaria seu etiam aliis perturbationibus'; Ilf. Kopialb. II No. 27 (1383): die Grafen von Hohnstein freien Ilfelder Grundstücke 'also das davon unszer herrschaft und nymant von unßwegen schoße noch beten noch nicheynerhande dienst nymant thun soll'.

[2]) Man hat dabei auch zu bedenken, daß der Hufenbesitz an sich schon auf freie Grundeigentümer schließen läßt. Vgl. Kötzschke, Wirtschaftsgesch. (in Meisters Grundriß der GW.[1]) II 1 S. 65ff. Litengüter der alten Zeit sind entweder vorwiegend Kleingüter oder, wenn zur Hufengröße ansteigend, durch die viel stärkere Belastung als solche erkennbar. Die starke Verbreitung des Dreihufengutes ist von uns schon gewürdigt; vgl. oben S. 291f. Soweit aber mit der Pfleghaftensteuer kleinere Güter bis herab zu ½ Hufe belegt sind, liegen sicherlich vielfach bereits mit der Volksvermehrung eingetretene Teilgüter vor. Vgl. als deutliches Zeugnis für das Vorhandensein mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe auf einem alten Pfleghaftengut N 42. Litengüter, später Kothöfe genannt, werden als solche besonders herausgehoben und in Gegensatz zu den 'mansi' schlechthin gestellt. Vgl. unten S. 393 Note 1. Auszug und Bemerkungen zum Lehnsbuch der Herzöge von Braunschweig. Ferner Cod. dipl. Anh. II 340: '½ mansum litonicum'. Als Beispiel für den Umfang der Litenlasten, zugleich auch für den Gegensatz zwischen

Erst die intensivere Rodung und Besiedelung von Bergland und Flußniederung, die Belebung des Wirtschaftslebens durch die Reformklöster, Städte und städtischen Anstalten bringen Zinsgüter in großer Zahl teils neu hervor[1]), teils sehen wir alte Pfleghaftengüter sich in Zinsgüter wandeln.[2]) Das ist am Sprachgebrauch, der mit dem Ssp. übereinstimmend Hufe und Zinsgut lange Zeit auseinanderhält, nicht weniger leicht zu erkennen als an der Charakterisierung und Art der von den einzelnen Objekten entrichteten Gefälle. Wo nur Fruchtgülten geleistet werden, liegen, das kann mit voller Sicherheit ausgesprochen werden, grundsätzlich Pfleghaftenhufen vor.[3])

---

Pfleghaftenhufen und Litengut, diene eine Stelle aus dem Urbar des Halberstädter Bonifazstiftes (UB. S. Bonifaz und S. Pauli, S. 265): 'Villicatio in Kekelinge. 3 mansi liberi ab omni advocatia pertinent ad allodium, solventes 3 choros tritici et tot ordei. In villa Rodestorp 12 mansi litonum pertinentes ad eandem villicationem, solvunt 2 choros tritici et 4 ordei et 9 maldra avene, que vocantur satcorn. Insuper solvunt 3 talenta et 12 sol. Cotenensis monete temporibus distinctis hoc modo: in festo Galli quilibet mansus 20 den., in festo Thome 1 sol., in media quadragesima 1 sol., in festo Walburgis 1 sol. Insuper quilibet mansus pro aratura unius jugeris pertinentis ad allodium in Kekelinge dabit 5 den. in quadragesima, in rogationibus 5 den. qui dicuntur crucepenninge, in festo Margarete pro falcibus 3 den., in messe 3 den. Cotenensis monete. preterea quilibet mansus dabit in festo Galli 10 pullos et 10 ova, que cum annona supradicta propriis expensis Halb. deducent.' Über dieses interessante Urbar vgl. weiter unten S. 414.

1) Als Beispiel eines neu ausgetanen Zinsgutes von 3 Hufen vgl. die Urkunde von 1295, Cod. dipl. Anh. II 794.

2) Näheres darüber unten S. 400 f. N. 3.

3) Zunächst einige Beispiele von Zinsgütern, mehrfach ausdrücklich 'mansus censualis' genannt, aus dem Cod. dipl. Anh.: I 550 (1176), II 591, 624, 846; III 323, 353, 419, 522, 537, 539; IV 49, 333, 386, 458, 494, 516; V 25, 147 (1398). Dazu UB. Walkenried 819, 900. Einige Beispiele aus dem Ilfelder Material: 1320 (Ilf. Kopialb. I 140), Veräußerung grundherrlicher Höfe mit dinglichem Patronat: '. . . 4 mansos et ½ mansum . . . et 1 curiam . . . pro annuo censu 16 sol. den. Northus., 52 pullos, 5 aucas et 1 corpus agnile annis singulis solventes . . . quibus quidem bonis ius patronatus parochialis ecclesie . . . est annexum'; 1329 (Ilf. Kopialb. I Nr. 155) Güterverkauf von '. . . quedam bona . . . solventes annuatim 3 mod. frumenti, 2 mod. pise, 1 aucam et 2 pullos'; dazu N 41 als besonders deutliches Beispiel des Austausches pfleghaften Landes gegen Zinsgüter. Vgl. auch hierher das Lehnbuch der Herzöge von Braunschweig, unten S. 393 N. 1. Ähnliches im Lehenbuch

Aus alledem folgt, daß die Hunderte von Hufenvergabungen zu weltlichen und kirchlichen Zwecken, von denen die Urkunden berichten, im Kern nichts anderes sind als Denkmäler gräflicher Verwertung von Steuerrechten über das Bauernland der Pfleghaften.[1]) Gilt dies von den direkten

---

der Magdebg. Erzb. (1883) 93: 3 Ritter 'tenent coniuncta manu in castro Adelsleven 1 curiam et 1 mansum liberum ibidem; item ibidem 5 mansos censuales.' Deutliches Auseinandertreten von Zinsgütern und nur mit Getreidegefällen belasteten Pfleghaftenhufen in den Güterverzz. von S. Bonifaz in Halberstadt (UB. S. Bonifaz und S. Pauli zu Halb.) 251ff., 264ff. Doch ist die Bezeichnung als Freihufe überall seltener, also hebt 'mansus censualis' das Besondere heraus. Eine Freihufe s. in Cod. dipl. Anh. II 794. 1383 (ebenda V 48) verkauft Otto von Alsleben Lehenrechte an 5 Höfen, 'der sint twene ledich und vrie und tri tinshaftich'; 1389 (ebenda V 126) erwirbt Stift Gernrode 3 Höfe, 'eynen vrigenhof und twene tynsgutes'. Die bekannte Verbindung von frei und ledig, zur Bezeichnung freien Grundeigens in ganz Deutschland gebraucht, erklärt auch die Wendung 'ledich urbure' zur Bezeichnung von Pfleghaftengut. Sie besagt wörtlich freien Bodenertrag. So in einer Mainzer Belehnung für Braunschweig von 1241 (Sudendorf I 23; M., S. 66 zu Note 130/131) '. . . advocaciis quibusdam dumtaxat exceptis bonorum nostrorum liberorum, que ledich urbure vulgariter appellantur'. So aber auch schon 1240 aus Westfalen zur direkten Bezeichnung der Pfleghaftensteuer: 'redditus liberi, qui lethege orbere vulg. appellantur' (Lindner, Veme, S. 385). Damit dürfte die von Schröder (RG.[5], S. 461 Note 72) vorgeschlagene Deutung entfallen.

[1]) Zur Beleuchtung dieser Belehnungen mag ein kurzer Auszug aus dem schon mehrfach herangezogenen Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig von 1344/75 (Sudendorf II No. 75) hier gegeben werden. — 'Ghevehardus nobilis de Werberghe ac ipsius fratres habent comiciam in Suplinge cum hominibus et bonis ad eam pertinentibus. Item comiciam in Woltorpe cum hominibus et bonis ad eam pertinentibus. Item comiciam in Minori Kisleve cum hominibus et bonis; advocaciam in Osterbaddeleve, advocaciam super 5 mans. in Reynoldestorpe; 5 mansos in Bornem; 3 hove in Scoderstidde et bona et homines aliquos in Vernenstidde. Item iudicia in Woltorpe, in Minori Kisleve; in Maiori Kisleve et in deme Rode apud Werberghe; 4 mans. in maiori Vrelstidde; $1^1/_2$ mansos in Minori Vrelstidde. Item aliqua bona in Bodenstidde' (S. 39). — 'Ghevehardus et Borchardus milites, Johannes et Hinr. famuli dicti de Weverlinge $^1/_2$ decimam in Hedeber; $^1/_2$ decimam in Dettene; decimam in Kapelstochem; $^1/_2$ decimam in Apelerstidde; villam Gerdessem cum omni iure sine decima; 9 mansos in Kissenbrugke; 7 mansos in Adenum; 1 allodium in Soltdalem cum omni iure; advocaciam super 20 mansos in Middelesten Valeberghe; 1 mansum in Syerdessen; 16 mansos in Welde; 6 mansos et 6 areas

in Atelevessem; $1^1/_2$ mansos in Odenem; $3^1/_2$ mansos et 1 curiam in Beyerstede; 2 mansos an der Hese und ene holtstidde; advocaciam super ½ mansum in Western Valeberghe; 3 mansos omni iure solutos in Maiori Denchthe et advocaciam super 3 mansos ibidem; $4^1/_2$ mansos et 1 curiam in Borsne; $^1/_2$ mansum in Lellem; 3 mansos in Langeleghe; 2 mansos in Thide; 2 mansos in Wattekessem et 2 curias ibidem ...' (S. 40). — 'In Maiori Denghthe 1 mansum solutum et advocaciam super 9 mansos cum areis ad illos pertinentes; advocaciam super 7 mansos in Scepenstidde; advocaciam super 1 mansum in Tzampeleve; villam Volklingerode cum omni iure ...' (S. 40). — 'Hinr. et Hoyerus de Lewinge habent advocaciam super 6 kothove et super 3 mansos et 5 talenta antiquorum den. et decimam in Lewinge et 1 pratum ibidem; 3 mansos in Horghensupplinge et 2 mansos in Bornum' (S. 41). — 'Freder. Kaghe 4 mansos et 3 areas in Slistidde; terciam partem in 1 manso in Kubbelinge et terciam partem in 1 manso in Beyerstede ...' (S. 43). — 'Iohannes et Iordanus de Neyndorp pinceme dominorum: castrum Neyndorpe, 25 mansos, advocaciam, ius patronatus ecclesie in villa ibidem; capellam sive ius patronatus capelle in castro; ius patronatus in villa Scadeleve; villam Kronstorp cum omni iure preter 6 mansos et decimam et ius patronatus ibidem; ius patronatus in villa Wedesleve; villam Bechtesum et ius patronatus ibidem; ius patronatus in villa Runinge; 18 mansos ibidem; molendinum ibidem et montem urbis; ligna et gramina ad dictam villam pertinencia; 10 curias in villa Derdesum; unum montem vini dicitur Kampberch; 15 mansos in Kissenbruge; item aliqua bona pheodalia in Goslaria; 6 mansos in Tymberen; 4 mansos in Westeren Bywenden; 5 mansos in Kubbelinge cum curiis, graminibus et lignis; decimam in villa Runinge; 4 mansos in Volesum; 2 mansos in Soltdalem; 4 mansos in Wackerfleve; 6 mansos in Neyndorp; 22 mansos in Weghersleve ...' (S. 44). — Diese Stellen, die sich leicht vermehren ließen, beleuchten allseitig das im Text Gesagte. Vornehmere Vasallen erhalten die 'comicia' über ganze Ortschaften 'cum hominibus et bonis ad eam [sc. villam] pertinentibus' oder sie empfangen wohl ein Dorf 'cum omni iure'. Vgl. dazu oben A 19, S. 322f. Deutlich tritt an zwei Stellen 'comicia' und 'iudicia' über das Dorf Woltorf auseinander; also kann hier unter 'comicia' nur die Grafensteuer verstanden sein. Daneben steht in überragender Zahl die Hingabe einzelner Hufen ohne jeden näheren Zusatz. Dagegen sind Vogtei, Zehnt, Patronat, Zinsgut, Kothöfe, Zollanweisungen u. ä. besonders angemerkt. Die Belehnungen steigen herab bis zu ideellen Bruchteilen an einzelnen 'mansi', was alles für die Pfleghaftensteuer als eigentliches Lehnsobjekt spricht. Wo wirklich die Hufen als solche, nicht nur das Obereigentum und die Steuer, Verleihungsgegenstand sind, redet das Urbar von 'mansus omni iure solutus'. Das waren vollkommene Freihufen, die sich den schöffenbaren Freigütern des Landrechts zur Seite stellen. Vgl. solche auch in Cod. dipl. Anh. III 165, 167 (1308); V 81 (1386).

Verfügungsakten des Grafen selbst[1]), so nicht minder von den zahlreichen Fällen, in denen bereits die zweite Hand, ja selbst Aftervasallen, über den in ihre Hände gelangten gräflichen Hufenbesitz Verfügungen vornehmen. Auch ihnen gibt das Bezugsrecht auf die alte Grafensteuer ein Obereigentum am Pfleghaftengut. Auch ihre Erwerbsakte und Verfügungen daran und darüber erscheinen darum als Verfügungen über die Hufen selbst.[2]) Da aber auch diese Obereigentümer keine Bauern sind, müssen solche unter ihnen stehen, ohne daß sie hervortreten. Dieselben Gründe also, welche den Kern des Hufenbesitzes des gräflichen Gerichtsherrn im Steuerrecht erkennen lassen, sprechen auch hier bei adeligen oder klösterlichen Zwischenbesitzern dafür, daß ihr Recht im Grunde die Pfleghaftensteuer ist. Sie gibt, wie vorher dem Grafen, so nun auch ihnen die Mittel in die Hand zur Befriedigung ihrer Geldbedürfnisse, ebenso zu familienrechtlichen Akten und zu frommen Stiftungen.[3]) Weil hierbei, solange man die alten

---

[1]) Für die weitgehende Verwendung der Pfleghaftensteuer zur Ausstattung der Lehnsmannschaft spricht es, daß diese direkten Verfügungsakte im persönlichen oder Hausinteresse des Grafen schon früh in die zweite Linie treten. Es bedeutet eine willkommene Bereicherung der Belege, daß auch in dieser Hinsicht zu den früher bekannten Fällen (vgl. A 10, 17, 19, 26, 33, SS. 311ff.) die Ilfelder Urkunden weitere Stücke (N 3, 4, 6, 9, 10, 20, 27, 31, 35, 42) beisteuern. Vgl. auch UB. Walkenried 467. Von den Ilfelder Stücken betreffen N 3 Güterkauf, N 4 Kreditgeschäft mit dem Kl. Ilfeld, N 9 und N 42 Verkäufe; N 6, 10, 20, 27, 31, 35 haben religiöse Vergabungen und Seelgerätstiftungen zum Inhalt.

[2]) Vgl. UB. Walkenried 272, 301, 306, 308. In N 18 bezeichnet das Kl. Ilfeld sein Recht an weiterverliehenem Pfleghaftengut als 'bonorum feodum sive proprietas'; in N 43 veräußert der ritterliche Inhaber das Objekt als 'mine hufe'. Die Schicksale der Pfleghaftensteuer in Händen dieser abgeleiteten Besitzer zeigen oft besonders drastisch deren privatrechtliche Behandlung. Vgl. N 12, 13, 17 (beachte hier die vierfache Übereinanderstaffelung der Pfleghaftenrechte), 18, 28 (Verkauf auf Wiederkauf), 29 (Veräußerung eines durch Afterbelehnung in bürgerliche Hände geratenen Korngeldes). Dazu weiter aus UB. Walkenried 528, 827 (Verwendung von 'mod. for.' zur Leibzucht einer Rittersfrau), 849, 850.

[3]) Die Ilfelder Urkunden liefern dazu eine reiche Belegreihe. Die auf dem Gut liegende Pfleghaftenabgabe und die nichtbäuerliche Stellung

Rechtsbeziehungen genau nahm, die gräfliche Genehmigung nötig war und insbesondere die kirchlichen Erwerber regelmäßig auf ihre Beibringung drängten, ist uns eine Masse derartiger Genehmigungsurkunden überliefert, die zugleich Belege für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung sind.[1]) In ihnen trifft gedanklich die nach Lehenrecht erforderliche Zustimmung des Herrn zu einer Verfügung des Vasallen mit der gerichtsherrlichen Genehmigung des Grafschaftsinhabers zu Rechtsakten zusammen, welche ebensoviele Schritte weiterer Entfremdung der alten Grafensteuer aus ihrer ursprünglichen Zuständigkeit bedeuten. Schon bald nach 1200 dürfte sie zum großen Teil der

des Inhabers erbringen auch in den Fällen Beweis für das Vorliegen alten Pfleghaftengutes, wo von Grafenkonsens nicht die Rede ist. Vgl. N 2 (Ministerialen); N 5, 13, 30, 32, 38, 41, 43 (Ritter); N 8 (2 Ministerialen und 1 Nordhäuser Bürger); N 16, 21, 22, 25 (sämtlich Lehen); N 17, 18 (Afterlehen); N 24, 28 (Burgmannen); N 29 (Afterlehen von einer adeligen Ganerbschaft), N 7, 34, 39, 40 (Lehen von Klöstern). Dazu vgl. UB. Walkenried 483, 507, 528, 652, 734, 827, 833 (meist Ritter); 483 (Reichslehen); 858 (höfische Knechte). Die pfleghaften Bauern treten bei diesen Akten völlig in den Hintergrund. Vgl. N 2, 5, 7, 8, 13, 16, 17, 18, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 38, 41, 43. Vgl. auch die Belege der folgenden Note. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts, stärker erst im folgenden und vorwiegend in klösterlichen Urkunden, treten, wie die Ilfelder Reihe zeigt, die 'modii forenses' selbst als Veräußerungsgegenstand hervor, nimmt jedenfalls das Interesse zu, bei jedem einschlägigen Erwerbsakt anzugeben, wieviel Pfleghaftensteuer das betreffende Gut entrichtet. Daß das erst jetzt notwendig wurde, beweist die Gleichmäßigkeit der alten Grafensteuer. Vgl. auch das zu S. 398 Note 1 Gesagte. Willkürlichen Bauernveräußerungen suchen die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert einsetzenden Aufzählungen der einzelnen, zu den betreffenden Gütern gehörenden Liegenschaften einen Riegel vorzuschieben. Vgl. N 43.

[1]) Außer den früher erörterten Stücken (vgl. A 6, 9, 10, 15, 18, 20, 23, 24, 27, SS. 308 ff.) gehören hierher N 2, 6, 8, 16, 21, 32, 41. Dazu nur als kleine Auslese aus den Urkundenbüchern Cod. dipl. Anh. III 6, 15, 21, 27, 28, 38, 61, 65, 78, 79, 97, 109, 126, 144, 146, 164, 174, 184, 186, 206, 220, 227, 258, 325, 333, 350, 351, 361, 365, 440, 467, 508, 509, 518, 535, 551, 555, 578, 658, 661, 738, 856; IV 45, 78, 140, 193, 308, 362, 424, 475, 527; V 11, 56. Der Hauptstrom dieser Stücke fällt charakteristischerweise ins 13. Jahrhundert. Vgl. ferner UB. Walkenried 426, 507; Asseburger UB. II 633, 635, 637; 702, 733, 824; Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen (Cod. dipl. Sax. reg. I Bd. 3, 1898), 2, 38, 70, 71, 89, 92, 103, 144, 159, 265, 372, 408, 522, 525.

Wirtschaft des ursprünglichen Gerichtsherrn entfremdet gewesen sein.[1]) Darum auch konnte die Grafensteuer, so sicher sie ein Stein zum Ausbau der Landeshoheit war, doch auf die Dauer in der Entwicklung der Territorialherrschaft nicht die Rolle spielen, die man ihr vielfach zugedacht hat.

Trieben auf solche Weise Graf und Grafensteuer auseinander, so war der pfleghafte Bauer der zweite Leidtragende in dieser Entwicklung. Einst in vollem Sinne ein freier Eigentümer, war sein Recht an der Scholle im wesentlichen bäuerliches Nutzeigentum geworden an Grund und Boden, über welchen ein anderer das Obereigentum ausübte. Damit näherte sich seine Rechtslage, wo nicht besondere Umstände ihn beschützten, ihm etwa in geschlossenen Dingverbänden den genossenschaftlichen Rückhalt einer dauernden Organisation verliehen, derjenigen der freien Zinsbauern an. Noch 1233 kündete uns eine westfälische Urkunde[2]) von Zustimmung pfleghafter Freibauern bei Verfügung des Grafen über das Obereigentum an ihrem Grund und Boden. Davon ist später nirgends mehr die Rede. Die Pfleghaften sind in diesen Verfügungs-

---

[1]) Das beweisen auch zwei Ssp.-Sätze. Ssp. II 58 § 2: 'In sente Bartholomeus dage is allerhande tins unde plege verdenet', eine der Zeitbestimmungen über den Grundsatz des verdienten Gutes beim Fruchterwerb, ist auf den Fall des Lehnheimfalls gestellt und beantwortet daher die Frage, wann der Landerbe trotz Heimfalls des Guts an den Lehnsherrn die Früchte ziehen darf. Sehr bezeichnend ist es also für die weiteste Verbreitung der Belehnung mit Pfleghaftensteuern, daß sie auch hier vollständig auf einer Stufe mit dem weggeliehenen grundherrlichen Zinsgut steht. Wir erkennen daraus, daß im Vorstellungsbild Eikes die Entrichtung der Pflege an den Grafen (Ssp. I 34 § 1) zwar das Prinzip ist, daß aber tatsächlich ihre Verwendung zur Ausstattung von Lehnsleuten dem gleichwertig gegenübersteht. Dafür spricht auch die allgemeine Fassung des Eingangs von Ssp. III 77 § 1: 'Dut en man sin lant beseiet ut to tinse oder to plege to besceidenen jaren'. Auch hier steht nicht der Graf als Bezugsberechtigter im Vordergrund, sondern 'ein man', d. h. ein Vasall. Welche Schwierigkeiten die Rechte solcher Beliehenen bereiteten, wenn der Grafschaftsinhaber selbst wieder über die Objekte verfügen wollte, darüber am Schluß einige Belege. Vgl. unten S. 408 ff.

[2]) Vgl. A 10 oben S. 311 ff.



akten, wie schon angedeutet, lediglich Passivbeteiligte.[1] Wenn es später wieder üblich wird, den zeitigen bäuerlichen Inhaber des Gutes in den Urkunden zu benennen[2]), so geschieht es nicht mehr, weil er zu den über seinen Kopf hinweg vorgenommenen Verfügungen etwas zu sagen gehabt hätte, sondern nur zu dem Zweck, um, wie jetzt überall auch in grundherrlichen Verhältnissen, das Veräußerungsobjekt näher zu beschreiben.

Und doch muß man sich davor hüten, die Vorstellung vom Sinken der dinglichen Position des Pfleghaften zuweit gehen zu lassen. Zweifellos hat es, wie wir schon sahen, an Versuchen nicht gefehlt, die Pfleghaften vollends in die Hörigkeit herabzudrücken und den Weiterbestand ihrer alten Freiengerichte zu beschränken. Als Regel dürfen wir aber annehmen, daß sich die alte Freiheit des pfleghaften Grundbesitzers in der gerichtlichen Zuständigkeit seines Untereigentums erhalten hat, und daß die Gemessenheit, der geringere Umfang und die Rechtsnatur seiner Abgabenpflicht dauernd die Grenzen gegen die wirkliche Hörigkeit, ihren Frondienst und ihre grundherrliche Gerichtsbarkeit aufrechthielten. Vor die Volksgerichte der Freien und ihre echten Dinge, die den Verfall der Grafendinge alten Stiles überlebt haben, mögen sie Freigerichte, Schultheißendinge, Vogtdinge oder Godinge sein oder heißen, gehört in erster Linie der Auflassungsverkehr und die Klage um bäuerliches Pfleghafteneigen, das hier, unbekümmert um das darüber liegende Herrenrecht, noch immer Eigentum

[1]) Ihr Zurücktreten ist schon gelegentlich berührt. Es bedarf, wie nun klar sein dürfte, gewissenhafter Prüfung, um das Vorhandensein von pfleghaften Unterbesitzern zu erschließen. Vgl. unsere Bemerkungen zu A 11—18, 24, 25, 27, 28, 32—34, 36—38; dazu jetzt N 2, 4, 5, 7—10, 12, 13, 16—18, 20, 21, 24, 25, 28—30, 38, 41, 43. Nur in N 1 zeigt die Pfleghaftigkeit noch ein persönliches Gepräge ('quoniam de foro nostro erant pater et heredes'); von N 2 an treffen wir nur noch auf dingliche Vorstellungen. Eigentliche Verfügungen der Bauern selbst sind nur N 22, 23, 34; dazu die aus den Stücken der A-Reihe S. 399 Note 2 angeführten Urkunden. Im Falle N 34 (1358) wird der pfleghafte Unterbesitzer als Lehnsmann des Grafen, zugleich aber auch zum erstenmal als sein Untertan (subditus) bezeichnet. Vgl. oben S. 388 Note 1.

[2]) Vgl. N 6 (1263), N 27, 31, 32, 35, 37, 39, 40, 42. So auch Cod. dipl. Anh. IV 327 (1365) und seitdem öfters.



hieß und als solches vor Gericht behandelt wurde.[1]) Daß es in den überlieferten Urkundenbeständen nicht in dem Maße hervortritt, wie man erwarten dürfte, kann nicht verwundern. Denn soweit sich der liegenschaftliche Verkehr unter Bauern selbst abspielte, wurden darüber lange Zeit Urkunden nicht ausgefertigt, gerieten solche hier auch leichter in Verlust. Soweit aber namentlich kirchliche Erwerber in Frage kommen, die auf Verbriefung ihres Besitzstandes Wert legten, ist daran zu erinnern, daß gerade die ältere Zeit nicht wenige direkte Rechtsakte der bäuerlichen Besitzer überliefert hat, wie wir bereits wissen[2]) und wie nun einzelne Ilfelder Stücke weiter belegen.[3]) Auch sehen wir mit der Belebung des Rentenverkehrs seit dem 14. Jahrhundert die Bauern auf eigene Faust derartige Geschäfte vornehmen.

Die Lockerung der alten Beziehung zwischen Grafenamt und Pfleghaftengut zeigt sich aber noch in anderer Weise. Wir wissen bereits, daß die Pfleghaftensteuer durch ihre Verflechtung in das private Wirtschaftsleben ihren öffentlichrechtlichen Charakter zum guten Teile eingebüßt hat. Als Abgabe vom Grund und Boden wurde der alte Gerichtsscheffel, wie die mißverstandene Verdeutschung des 'modius forensis' durch Marktscheffel am besten beleuchtet, lediglich eine der verschiedenen Arten ländlicher Bauernlasten. Er sank auf eine Stufe mit Zehnt und Grundzins herab. Das zeigt sich deutlich daran, daß die einst scharf durchgehaltene Grenze zwischen Zinsgut und pfleghaftem Freiengut ineinanderfließt. Die Terminologie gerät ins Schwanken[4]),

---

[1]) Vgl. in N 22 (1344) eine dafür sehr lehrreiche bäuerliche Auflassung zu Rentkaufzwecken unter Vorbehalt von $1/2$ Hufe; dazu unten S. 400 Note 2.

[2]) Vgl. oben A 4, 6, 9, 10, 15, 18, 20, 23, 28, 30, SS. 302ff.

[3]) Vgl. S. 398 Note 1.

[4]) So schon, wenn N 4 (1234) die 'mod. for.' 'census frumenti' nennt. Die deutschen Texte bezeichnen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die alten 'modii forenses' schlechthin als 'korngeld' (vgl. N 29, 36, 37, 38) oder als 'korngulde' (vgl. N 25, 39, 43). Wenn N 36 von 'ewigem korngeld' redet, beweist dieser Ausdruck die Angleichung der Rechtsvorstellung an die privatrechtliche Ewiggült. In diesen Zusammenhang gehören auch Terminologie und sachliche Angaben, welche das jüngere

es entstehen Mischzustände[1]). Ein Bauer, auf dessen Hufenäckern die alte Pfleghaftenabgabe lastet, empfängt dazu Grundstücke, die mit Zinsen beschwert sind, oder macht in bezug auf sein ganzes Anwesen Rentkaufgeschäfte, die zu der alten Marktscheffelabgabe neue Frucht- oder Geldzinsen auf die Grundstücke bringen.[2]) Häufig muß es aber auch geradezu dahin gekommen sein, daß pfleghafte Bauern sich um Geld bereitfinden ließen, ihre freiere

---

Urbar der Landgrafschaft Thüringen von 1440/43 (Herausg. v. K. Menzel in Mitteilungen aus dem Geb. hist.-antiqu. Forsch. Bd. 12, 1869, 427ff.) über die späteren Schicksale der Pfleghaftensteuer erkennen läßt. Der Marktscheffel kommt bezeichnenderweise darin nicht mehr vor. Hier einige Stellen daraus: 'Korngulde vom hufflande zu Salcza [= Langensalza]. Item der sint an der summen 18 malder 8 scheffel 2 meczin; der hebit min gn. herre 15 malder 6 scheffel; so sind versaczt H. Goßwin 2 malter 10 scheffel 2 meczin, stehen 200 fl., und eine juncfrauwe czu S. Kathanrinen zu Isennach, die hebit $^1/_2$ malder . . . Item so gefallin auch czu Salcza 6 malder 13 scheffel 1 meczin gersten . . .; item so gefellit zu Salcza 1 malder haffern vom lande, (S. 452). Wir haben in diesen Abgaben im wesentlichen die alten Pfleghaftengefälle zu erblicken. Die Stelle zeigt gut das Verhältnis der 3 Fruchtarten und ist typisch durch die 2 Pfandvermerke. Das Amt Weimar vereinnahmt (ebenda S. 467) 'zinskorns und weiszen des jares von den dorffern 202 malder 2 vtl. 2 scheffil alles Erfurder masses; . . . item von den dorffern czinsgersten 92 maldir . . .; item 66 maldir czinshaffern'. Beachte noch zum Amt Weissensee (ebenda S. 471): 'item czinshaffern 500 malder, item burgfueter 6 malder . . .; item landbetenhaffer 6 malder'.

[1]) Vgl. in N 6, einerseits 'mod. for.', anderseits 'talentum in villa Wolrode'; in N 20 Geld- und Hühnerzins über der alten Heerbannsteuer; in N 21 Verbindung von 'mod. for.' mit Hühnerzins.

[2]) Von besonderem Interesse ist hier der Rentkauf N 22 (1344), wo der Rentschuldner $^1/_2$ Hufe vorbehält, auf der offenbar trotz Rentbestellung dem alten Rechte gemäß (vgl. Ssp. I 34; dazu oben A 34, SS. 336ff.) die Pfleghaftenabgabe weiter ruhte. Oft ist fraglich, ob wir bei Verbindung von Marktscheffelabgabe mit grundherrlichen Zinsen ein Pfleghaftengut vor uns haben, auf welches Grundzinse gelegt sind, oder ob grundherrliche Getreidegefälle untechnisch als 'mod. for.' bezeichnet werden. Vgl. dazu auch UB. Walkenried 598, 709, 905, 937, 963. Haferzins von Novalgütern dürfte in UB. Walkenried 652, 666, 968 vorliegen. Für die von uns vertretene Auffassung scheint zu sprechen, daß UB. Walkenried 721 (1310) bei den stärkeren Grundzinsen von 'censuales' diese nicht als 'forenses modii', sondern einfach als 'modii siliginis' usw. aufführt.

Rechtsbeziehung zum Boden gegen strengere Zinspflicht zu vertauschen, m. a. W. das Pfleghaftengut in ein Zinsgut zu verwandeln.[1]) Durch solche Transaktionen konnte der Obereigentümer seinen Anteil an der Grundrente des ihm dienstbaren Areales erheblich steigern. Es scheint, daß besonders die wirtschaftlich rührigen Klöster die intensivere Bodennutzung durch Zinsgüter bevorzugten und darum auf solche Umwandlungen hinarbeiteten. Da der Marktscheffel als verbreitetste Art bäuerlicher Fruchtgült aber auch, wie sofort noch zu zeigen ist, mit einer alten Maßeinheit zusammenfiel und darum selbst als solche aufgefaßt wurde, darf es nicht befremden, wenn Zinsbauern ihr Zinsgut im Rentkaufwege mit Getreidegülten belasteten, und diese dabei als Marktscheffel bezeichneten.[2]) Daß das nicht mehr die technischen 'modii forenses' der alten Zeit sind, liegt am Tage.

Diese Feststellungen, die den späteren Schicksalen der Pfleghaftengüter erst die rechten Farben verleihen, erfahren die wesentlichste Bestätigung, wenn es gelingt, letztlich auch den alten Steuersatz zu erfassen, nach welchem die Freibauern ihrem Grafen die 'Pflege' entrichteten.

Nach dieser Richtung scheinen die Ilfelder Urkunden, denen wir auch hierin die Walkenrieder Stücke an die Seite stellen müssen, wesentliche Anhaltspunkte zu gewähren. Sie lassen zunächst erkennen, daß die Pfleghaftensteuer in den Getreidearten der alten Agrarwirtschaft, in Weizen (triticum), Roggen (siligo), Gerste (hordeum) und Hafer (avena) entrichtet wurde. Die ersten drei Fruchtarten stehen im Vordergrund, überhaupt pflegt das einzelne Gut

[1]) Vgl. als frühen Fall der Umwandlung eines alten Dreihufengutes in kleinere Zinsgüter bei Leipzig die Urkunde von 1200 in Cod. dipl. Sax. reg. I 3 No. 48. Aus dem engeren Untersuchungsfeld vgl. oben A 34 (1283), S. 336f. Zu Zinsgut verwandelte Hufen eines wüsten Dorfes Cod. dipl. Anh. IV 195 (1357). Einen besonders lehrreichen Fall von 1276 behalten wir uns für den Schluß auf; vgl. unten S. 412. Analog die Fälle, welche die Aufpfropfung von Zinsgefällen auf alte Pfleghaftengüter nahelegen, z. B. Cod. dipl. Anh. II 154 (1241), 416 (1273); letzterenfalls ruhen als Lasten auf einer Hufe 3½ 'mod. for.', 1 Schwein, 1 Schaf, 1 Huhn, 3 sol. auf Jacobi.

[2]) Vgl. N 36 (1360). Ähnlich UB. Walkenried 980 (1383).

nur zu zwei bis drei Fruchtarten herangezogen zu sein, Gerste und Hafer schließen einander gegenseitig meist aus. Die Abgabe richtete sich mithin nach der Bebauungsart und folgte der Dreifelderwirtschaft[1]), indem der jetzt zu erschließende Einheitssatz von dem im einzelnen gebauten Getreide geleistet werden mußte. Die Urkunden lassen aber erkennen, daß in den späteren Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts von einem schlechthin durchgehaltenen Steuersatz nach Hufengröße der Objekte nicht mehr gesprochen werden kann.[2]) Die ungleiche Ertragsfähigkeit und die mannigfaltigen Rechtsschicksale der Steuer erklären das zur Genüge. Dennoch dürfte sich eine durchschnittliche Norm mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen lassen. Sie beträgt für die Hufe 2 'modii forenses', die grundsätzlich von jeder Fruchtart geleistet werden mußten.[3])

---

[1]) Über die Dreifelderwirtschaft im allgemeinen vgl. R. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte (Meisters Grundriß [1]), S. 72f.

[2]) Für manches der aufgeführten Güter bleibt zweifelhaft, ob wir es mit alten Bauerngütern oder mit Rodungsgütern der klösterlichen Kolonisation zu tun haben. Vgl. die Nachweise S. 400 N. 2.

[3]) Von den 43 Ilfelder Urkunden lassen 23 die Hufengröße und zugleich die Abgabenhöhe erkennen. Dazu treten 7 Walkenrieder Stücke und ein Beleg aus Haltaus. Sie ergeben das folgende Bild. Aus den gesperrt gedruckten Stellen ist der mitgeteilte Normalsatz erschlossen.

| | | |
|---|---|---|
| 1231 N 3 | 1½ Hufen | 7 mod. for. (2 trit., 2 silig., 3 ordei), |
| 1239 UB.Walk. 226 | 2½ Hufen | 10 mod. for., |
| 1251 N 5 | 1 Hufe | 6 mod. for. (2 trit., 2 silig., 2 ordei), |
| 1251 N 5 | 1 Hufe | 6 mod. for. (3 silig., 3 ordei), |
| 1272 N 7 | 3 Hufen | 9 mod. for., |
| 1278 N 9 | 5 Hufen | 25 mod. for., |
| 1282 UB.Walk. 467 | 1 Hufe | 2 mod. for. (wohl von jeder Fruchtart), |
| 1283 N 10 | 9 Hufen (6 Höfe) | 28 mod. for., |
| 1288 UB.Walk. 507 | 1 Hufe | 4½ mod. for. (4 silig., ½ avene), |
| 1290 UB.Walk. 528 | 3 Hufen | 20 mod. for. (trit., silig., hordei), |
| 1300 Haltaus | 1 Hufe | 4 mod. for. (1 Weizen, 1 Roggen, 2 Gerste), |
| 1301 N 13 | 2½ Hufen (1 Hof) | 7½ mod. for. (je 2½ trit., silig., hordei), |
| 1313 UB.Walk. 734 | 3 Hufen (1 Hof) | 15 mod. for. (12 trit., 3 annone hiemalis), |

Da es sich um eine über ganze Stammesgebiete hinwegziehende alte Grafensteuer handelt, ist die Frage von Reiz, ob sich auch außerhalb des enger begrenzten Vorkommens der 'modii forenses' eine ähnliche allgemeine Norm feststellen läßt. Nach dieser Richtung weist z. B. der westfälische Heermalter, der schon sprachlich nur als Einheitssatz entstanden sein kann.[1] Wie wir sahen, liegt schon die engste Heimat des Ssp.s, das magdeburgisch-anhaltinische Gebiet, im wesentlichen außerhalb des Vorkommens der 'modii forenses'. Dagegen begegnet hier der nieder-

| | | |
|---|---|---|
| 1320 N 16 | 1 Hufe | 6 mod. for., |
| 1320 N 16 | ½ Hufe | 4 mod. for., |
| 1320 N 17 | 1 Hufe | 4 mod. for. (silig. et ordei), |
| 1326 UB.Walk. 833 | 1 Hufe | 2½ mod. for. (2 silig., ½ avene), |
| 1328 UB.Walk. 858 | 1 Viertel | 2 mod. for. (avene), |
| 1329 N 19 | 1 Hufe | 2 mod. for. (avene), |
| 1331 N 20 | 1 Hof | 12 mod. for. (drierley korns), |
| 1333 N 21 | 1 Hof | 6 mod. for. (3 silig., 3 ordei), |
| 1347 N 23 | 1 Hufe | 3 mod. for., |
| 1349 N 25 | 1 Hof (?) | 3 mod. for., |
| 1350 N 27 | 1 Hufe | 4 mod. for. (2 trit., 2 ordei), |
| 1353 N 28 | 1 Hufe | 2½ mod. for. (½ Weizen, ½ Roggen, 1 Gerste, ½ Hafer), |
| 1354 N 30 | 3 Hufen | 14 mod. for., |
| 1354 N 31 | 1 Hufe | 3 mod. for. (je 1 trit., silig., ordei), |
| 1357 N 33 | 3 Hufen (3 Höfe) | 7½ mod. for., |
| 1358 N 34 | 4 Hufen (1 Gut) | 7½ mod. for. (2 trit., 2 silig., 3½ avene), |
| 1359 N 35 | ½ Hufe | 2 mod. for. (1 Weizen, 1 Roggen), |
| 1361 N 37 | 1 Hufe | 2½ mod. for. (1 Roggen, 1 Gerste, ½ Weizen), |
| 1363 N 38 | 2 Hufen (1 Hof) | 6 mod. for. (je 2 Weizen, Roggen, Gerste), |
| 1363 N 39 | 1 Hufe | 2½ mod. for. (1 Weizen, 1 Roggen, ½ Gerste), |
| 1363 N 40 | 1 Hufe | 2 mod. for. (1 Gerste, ½ Roggen, ½ Hafer), |
| 1366 N 42 | 2 Hufen | 9¾ mod. for., |
| 1366 N 43 | 1 Hufe | 2 mod. for. (1 Weizen, 1 Roggen). |

[1] Auf die Berechnungen, welche R. Kötzschke (Hist. Viertelj.-Schrift Bd. II, 1899, S. 231ff.) darüber angestellt hat, kommen wir zurück; vgl. unten S. 415.

sächsische Wispel zur Bezeichnung von solchen Hufenabgaben, in denen wir nach der ganzen Sachlage die Pfleghaftensteuer erblicken müssen. Lateinisch mit dem aus dem Hebräischen stammenden, durch die Bibelvulgata verbreiteten Großmaß 'corus' (auch 'chorus') wiedergegeben[1]), lautet die Grundform dieses Gemäßes 'wichschepel'. Das kann nur zu 'wich-' = Stadt, Burg, gehören und ist analog gebildet wie das bekanntere 'wichbilde' = Stadtrecht. Ein Wichscheffel oder Wispel ist darum in der Tat ein Hohlmaß, dem seine Verwendung im Dienste der Städte den Namen gegeben hat. Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert begegnet der Ausdruck, besonders häufig in Hamburg[2]) und seiner Rechtssphäre, so als Salzmaß der Saline Lüneburg[3]), demnächst besonders auch in Magdeburg[4]) und Halberstadt.[5]) In anderen Städten am Nordrande des Harzes, in Braunschweig, Goslar, Hildesheim scheint er dagegen nicht heimisch gewesen zu sein.[6]) In Magdeburg taucht das Maß auch als Burgscheffel auf.[7]) Während wir für 'modii forenses' und folgeweise auch für Marktscheffel eine spezifisch stadtrechtliche Bedeutung ablehnen mußten, ist darum an einer solchen hinsichtlich

[1]) Vgl. Thes. ling. lat. IV, Sp. 1072 f. Der hebräische Corus wurde zu 30 Scheffeln gerechnet. Anscheinend durch Isidor vermittelt, ist das Maß im Mittelalter nur in Norddeutschland und England heimisch gewesen. Vgl. Du Cange s. v.

[2]) Vgl. v. Aspern, Beitr. z. ält. Gesch. Holsteins I 849, S. 152ff. Dazu die Stellen bei Schiller-Lübben s. v. 'wichschepel'.

[3]) Vgl. z. B. UB. Stadt Hild. VI 387. Bis in die neueste Zeit wurde der Lüneburger Salzwispel zu 2 Malter von je 12 Scheffeln gerechnet.

[4]) Vgl. Schiller-Lübben a. a. O. Die 'meydeburschen wischepel' begegnen als ländliche Hufenabgabe zu Westeregeln zwischen Halberstadt und Magdeburg in einer Urkunde von 1290, Ztschr. d. Harzvereins V (1872), 475f.

[5]) UB. S. Bonifaz u. S. Pauli, S. 249, 252.

[6]) Für Braunschweig und Hildesheim sind die Urkundenbücher durchgesehen worden. Braunschweig hatte einen dem 'mod. for.' entsprechenden Großscheffel. Vgl. S. 405 N. 1. Hildesheim ist jedenfalls im 14. Jahrhundert schon zum kleinen Scheffelmaß übergegangen. Vgl. UB. Stadt Hild. VI 483, 879.

[7]) Hamburg. UB. I 273 (1238) 'modios Hammunburgenses, qui borchschepel dicuntur'. Eine Augsburger Parallele notiert v. Maurer, Städteverf. I, S. 110 Note 52.

des Wispels nicht zu zweifeln. Die naheliegende Annahme einer vollwertigen Parallelbildung 'wichbilde' — 'wichschepel' = 'marktrecht' — 'marktscheffel', beide etwa vereint durch das lateinische 'modius forensis' und in ihrer Verwendung nördlich bzw. südlich des Harzes durch die Sprachgrenze bedingt, hält darum näherer Prüfung nicht stand. Wichscheffel wird nie durch 'modius', stets nur durch 'chorus' wiedergegeben. In seiner Verwendung auf die Pfleghaftensteuer kommt darum dem Wichscheffelmaß nicht die technische Bedeutung zu, die wir im 'modius forensis' erkennen zu müssen glauben. Das Verbindende liegt aber darin, daß auch der Wichscheffel offenbar ein altes sächsisches Großscheffelmaß ist, das schon in seiner ursprünglichen Verwendung nicht auf die Städte beschränkt war, sondern auch zu ländlichen Getreideabgaben, wie sie die Pfleghaftensteuer darstellt, benutzt werden konnte. Auch der 'modius forensis' ist ein solcher Großscheffel und muß geschichtlich auf eine alte Maßeinheit zurückgeführt werden, mag er auch im Dienst des Grafenamts zu technischer Bedeutung gelangt sein.[1]) Beiden Maßen, dem

[1]) Über die Maßgröße des 'modius forensis' einige Bemerkungen. Das Scheffelmaß des Mittelalters zeigt eine äußerst verschiedenartige Verwendung; das Wichtigste ist der Gegensatz von Groß- und Kleinscheffel. In Süd- und Westdeutschland und in den romanischen Gebieten ist der Scheffel seit alter Zeit Teilmaß eines Malters, gewöhnlich $^1/_{12}$ Malter. Diesem Kleinscheffel steht ein altsächsischer Großscheffel gegenüber, der seinerseits örtlich verschiedenen Maßgehalt aufweist, sich aber in unsern Gebieten dem Malter selbst nähert. Für Braunschweig und das 14. Jahrhundert wird das Verhältnis von Großscheffel zu Malter als 10 : 11 berechnet; vgl. Sudendorf, Bd. VI S. CXLVIff. Daß der Braunschweiger Großscheffel nicht als 'mod. forensis' auftritt, beweist aufs Neue die gerichtstechnische Verwendung des letzteren. Denn zweifellos ist auch der 'modius forensis' und der 'Marktscheffel' ein solcher Großscheffel. Beweis erbringen 2 Maßrelationen aus Urbaren. Das Staatsarchiv Dresden verwahrt ein Verzeichnis der markgräflichen (Meißenschen) Einkünfte von 1378. Darin findet sich die auf das thüringische Tonndorf bezügliche Stelle: 'Tundorf villa . . . ibidem Michael. 16 forenses vid. martscheffel frumenti. Notandum 4 forenses sunt 3 maldra Erford' (gütige Auskunft des Archivs des Deutschen Rechtswörterbuchs). In den thüringischen Städten galt sonst damals bereits überall, vermutlich unter Mainzer Einfluß, der Kleinscheffel. Man rechnete in Erfurt und Nordhausen auf den Malter 12 Scheffel. Doch ergab die örtliche Maß-

'modius forensis' wie dem Wichscheffel, steht der von Süd und West her eindringende Kleinscheffel (modius schlechthin) gegenüber. Die wirtschaftliche Vormachtstellung von Plätzen wie Hamburg und Magdeburg mag dazu geführt haben, ihr altes sächsisches Großscheffelmaß dem Eindringling als stadtrechtlichen Wichscheffel entgegenzustellen.[1]) Es mag zugegeben werden, daß bei der mißverständlichen Übersetzung des 'modius forensis' mit Marktscheffel die benachbarte Maßbezeichnung Wichscheffel von Einfluß gewesen sein kann. Und wenn auch in beiden Fällen ein Großmaß vorliegt, so stimmen doch Wichscheffel und 'modius forensis', wie sie sachlich Verschiedenes ausdrücken, so auch in ihrem Rauminhalt nicht überein. Der Wichscheffel oder Wispel enthielt ungefähr das Doppelte dessen, was sich als Raumgehalt des 'modius forensis' feststellen läßt.[2]) Woher dieser Gegensatz, läßt sich im

verschiedenheit, daß z. B. auch jetzt 12 Erfurter Scheffel = 16 Nordh. Scheffeln waren. Dies und die für uns wichtigere Notiz: 'Nortscher [d. h. Nordhäuser] marcscheffel continet 12 mod. Northusensis', siehe UB. von Jena I 100 Note 2. Die beiden Stellen stimmen im Ergebnis genau überein. Vgl. dazu unten S. 416 Note 1 die Notiz über den westfälischen Heermalter. Die Klöster scheinen sich seit dem 14. Jahrhundert des Kleinscheffels bedient zu haben, womit die von Haltaus aufgebrachte schiefe Auffassung zusammenhängen dürfte, daß der sog. Bruderscheffel als solcher milder gewesen sei als der Marktscheffel. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um den Gegensatz des alten Großscheffels und eines importierten kleineren Scheffelmaßes. Vgl. für das letztere die 'modii parvi' im Urbar von s. Bonifaz in Halberstadt, unten S. 415; dazu UB. Walkenried 819 (1325): Kl. Ilfeld verkauft Güter, welche abwerfen: '36 sol., 6 pullos, 1 aucam, 134 ova, 9 modiolos siliginis et 13 modiolos avene'. Ferner die Mindener Notiz von 1369 über Klosterscheffel bei Haltaus s. v. Wigscheffel. Die ebenda s. v. Bruderscheffel mitgeteilte Naumburger Stelle (v. 1464) '4 modii siliginis fraternalis mensure faciunt 6 mod. Numburgenses' dürfte sich auf Kleinscheffel beziehen, und wirft darum für unsere 'modii forenses' nichts ab.

[1]) Vgl. den Hamburger Beleg von 1238 (bei v. Maurer, Städteverf. I 110 Note 51): 'in Hamborch 6 magnas mensuras siliginis que vulgariter wischepel dicuntur'.

[2]) Aus unseren Urkunden über die Pfleghaftensteuer läßt sich als Norm mit ziemlicher Deutlichkeit die Abgabenhöhe von 1 Wichscheffel jeder Getreideart von der Hufe herausstellen. Das würde trefflich mit dem zusammenstimmen, was sich uns für die Abgabenhöhe an 'modii forenses' (2 'mod. for.' jeder Fruchtart) ergeben hat: denn der Wich-

Augenblick nicht sagen; man mag an die Verschiedenheit volksrechtlicher Maße und an den Einfluß der sächsisch-thüringischen Stammesgrenze denken. Für unsern Hauptzweck, die Feststellung des Betrages der Pfleghaftensteuer, ist es aber von erheblicher Bedeutung, daß, wenn nicht alles trügt, in Übereinstimmung damit die Pfleghaftensteuer von der Hufe nördlich des Harzes 1 Wichscheffel des jeweiligen Getreides betrug, wie wir sie für das engere Gebiet der Marktscheffelabgabe auf 2 'modii forenses' glaubten feststellen zu können.[1] Wirtschaftsgeschichtliche Einzelforschung hat hier ein dankbares Feld vor sich. Für uns

scheffel steht zum 'modius forensis' wie 1 : 2. Als Belege für die Wichscheffelabgabe von Pfleghaftenhufen sind von uns vorläufig die folgenden gesammelt:

| | | |
|---|---|---|
| 1209 UB. Kl. Berge 61 | 2 Hufen | 4 'chori' (wohl in 2 Getreidearten), |
| 1246 UB. Kl. Berge 127 | 1½ Hufen | 1½ 'chorus' |
| 1276 UB. U. L. Fr. Magdeb. 145 | 1 Hufe | je 1 'chorus' trit. et silig., |
| um 1290 UB. S. Bonifaz Halb. S. 265 | 3 Hufen | 3 'chori' (trit. et ordei, zusammen 6), |
| 1294 ebenda S. 69 | 2 Hufen | je 2 'chori' Weizen und Gerste, |
| 1297 ebenda S. 252 | 13 Hufen | 10 'chori' (chori trit. et silig. et 10 chori avene), |
| 1297 ebenda | 1½ Hufen | 3 'chori' trit. et ordei, |
| 1297 ebenda | 11 Hufen | 88 Malter trit., 77 Malter ord.; offenbar stark belastete Zinshufen. |
| 1303 Cod. dipl. Anh. III 52 | 1 Hufe | 1 'chorus' (½ Korn, ½ Roggen), |
| 1303 Cod. dipl. Anh. III 65 | 6 Hufen | 6½ 'chori' (Roggen u. Hafer wohl in jeder Fruchtart), |
| 1307 UB. Kl. Berge 160 | 1 Hufe | 2 'chori' (Korn und Roggen), |
| 1317 UB. Kl. Berge 180 | 1 Hufe | 1 'chorus' |
| 1344 Cod. dipl. Anh. III 765 | 6½ Hufen | 12 'chori' (6 trit., 6 silig.), |
| 1371 Cod. dipl. Anh. IV 424 | ½ Hufe | 1 'chorus' (trit. auf Michaelis). |

[1]) Über R. Kötzschkes analoge Versuche an Hand des Werdener Materials alsbald noch ein Wort; vgl. unten S. 415f.

muß es genügen, gezeigt zu haben, daß es Wege gibt, den alten Steuersatz der Pfleghaften zu ermitteln.[1])

Zum Schluß dieser Untersuchung sollen einige bisher schon gedruckte, aber in diesem Zusammenhang noch nicht berücksichtigte Urkunden vorgeführt werden, in denen die Pfleghaftenprobleme wie in Brennpunkten zusammentreffen. Glanznummern der ostsächsischen Urkundenschätze, mögen sie neben den neugewonnenen Ilfelder Stücken Prüfsteine sein, ob im vorstehenden das Bild, wie es Stand und Steuer der Pfleghaften darbietet, richtig gezeichnet ist.

Vorangestellt seien einige Anhaltiner Stücke, welche uns ins volle Leben des Hufenschachers hineinführen, indem sie den Erwerb gräflicher Steuerrechte durch Klöster trefflich beleuchten. Sie zeigen gleichermaßen, welche Schwierigkeiten infolge der vorhandenen Lehenrechte der Ritterschaft den Grafen im Wege standen, wenn sie über ihr Obereigentum am Pfleghaftengut verfügen wollten, wie sie anderseits die pfleghaften Bauern selbst völlig in den Hintergrund treten lassen.

Am 5. Januar 1293[2]) gestattete Graf Otto I. von Ascharien dem Kloster Michaelstein, dem er seine Grafenrechte an 34 Hufen verkauft hatte, da dem letzteren der Auskauf der ritterlichen Zwischenbesitzer nicht durchweg gelang, statt der zunächst bezeichneten Hufen beliebige andere aus vier genannten Dörfern des Grafen bis zur Höhe von 34 Hufen zu erwerben.

'Otto dei gratia comes Ascharie . . . Cum abbas et conventus monasterii in Lapide sancti Michaelis a nobis 34 mansorum proprietatem in Haselendorp et in Herrekestorp compararent, prout in litteris super hoc confectis plenius continetur, nos volentes dictorum utilitati et commodo providere concessimus et liberaliter indulsimus eisdem ut, si aliquem talium mansorum a possessore suo absolvere vel deducere nec vellent nec possent bono modo, alterius vel aliorum eligendi liberam habeant facultatem in Winninge vel in Herrekestorp, Haselendorp vel in Scadenleve, divisim aut coniunctim, in una seu pluribus villis iam

---

[1]) Vgl. nach der gleichen Richtung einen außerhalb unseres engeren Untersuchungsfeldes gelegenen Fall in Cod. dipl. Sax. reg. I 3 No. 204 (1218).

[2]) Cod. dipl. Anh. II 738.

prefatis, ubi eis magis congruum fuerit et acceptum, ita tamen, quod 34 mansorum numerum non excedant . . . .'

Die Urkunde ist ein gräflicher Freibrief für das klösterliche Umsichgreifen in seinem pfleghaften Besitzstand. Für den Verzicht auf seine gräflichen Rechte, welche nur lehenrechtliche Heimfallsrechte sein konnten, hatte der Graf Geld bekommen. Der beabsichtigte Auskauf der Bezugsberechtigten an der Pfleghaftensteuer war auf Schwierigkeiten gestoßen; daher dies eigenartige Tauschobjekt, in welchem wir doch anderseits den Grafen ängstlich darüber wachen sehen, daß die zugestandene Hufenzahl nicht überschritten wird.

Was damit der Graf gewährte, konnte schon am folgenden Tage, am 6. Januar 1293, zur Durchführung gelangen. Das zeigt die folgende Urkunde[1]), welche die knappe Fassung des vorhergehenden Stücks in willkommener Weise erläutert.

'. . . Otto dei gratia comes Ascharie et princeps de Anhalth . . . Notum esse volumus . . ., quod nos de consensu fratris nostris domini Henrici Magdeburgensis ecclesie canonici nec non dilecti filii nostri Ottonis filiarumque nostrarum et aliorum legitimorum heredum voluntate, quorum voluntas fuerat requirenda, ecclesie Lapidis sancti Mychaelis 34 mansorum proprietatem pro 100 marcis puri argenti vendidimus et sollempniter donavimus dictos mansos cum omni libertate, iure et utilitate et omnibus attinentiis in villa et in campis . . . libere et quiete in perpetuum possidendos, obligantes nos nostrosque successores ad iustam warandiam de proprietate premissa . . . Hos mansos de manu nostra iure pheodali tenuerunt subnotati, videlicet nobilis vir Gardunus de Hademersleve avunculus noster 10, Hermannus miles et frater ipsius dicti de Hoyem 2, Henricus miles de Winninge 2, Droyseke et Henricus frater ipsius dicti de Krochere 1, Everke Kruch miles ½, Gerebodo et Johannes frater eiusdem 2 — hii premissi mansi siti sunt in Haselendorp —; in Harrekestorp autem Johannes miles de Hinrekesberch 1 mansum, Olricus mascalcus noster et cognati ipsius 2 et ipse mascalcus pro se 1, Rodolfus miles de Winninge 2, Henricus miles de Winninge 1, Fredericus et Conemannus frater ipsius dicti de Hoyem 1, Thidericus dictus Stumpe 2, filii Frederici militis de Tselinge 1½, Nicolaus de Haslevelde civis in Quedelingeborch 1; insuper montem sive spacium situm apud Herekestorp versus meridiem in palude, quod pro 1½ manso computamus, quod spacium strenui milites dicti Struze de Pule a nobis tenuerunt tytulo pheodali. Damus etiam prescripte ecclesie proprietatem curie, que sita est in capite vie, per quam de villa Herekestorp itur ad

[1]) A. a. O. II 739.

spatium nominatum. Insuper vias faciendi ad predictum spacium, ubi supradicte ecclesie commodum et conveniens fuerit, plenam concedimus facultatem, dummodo id non cedat in aliorum preiudicium et gravamen. In Winninge vero Rodolfus miles de Winninge et Henningus patruus eiusdem 1½ mansum, Henricus miles de Reynstede ½, Johannes de Hekelinge ½ in villa ultimo nominata. Et ut sepedicta ecclesia cautela et certitudine muniatur, antescriptos a nobis de predictis mansis inpheodatos ad ecclesiam Lapidis sancti Mychahelis transmittimus per presentes, ut ad abbatem eiusdem ecclesie omnem respectum habeant, quem ad nos de mansis huiusmodi habuerunt . . . Hiis addimus, si fratres ecclesie prenotate curiam in Herekestorp vel in Haselendorp fundare decreverint, plateas et spacia communia de nostra gratia et licentia, dummodo id non vergat in aliorum preiudicium et gravamen, occupandi habeant libertatem...'

Da in dieser Urkunde das Kloster Michaelstein die 34 Hufen, deren Erwerb ihm der Graf tags zuvor in der Vorurkunde gestattet hatte[1]), schon beisammen hat, müssen die betreffenden Unterbesitzer vom Kloster bereits früher dazu gewonnen worden sein, ihre Lehenrechte jetzt oder in Zukunft für gutes Geld dem Kloster aufzugeben. Daß sie nicht alle sofort ausgekauft wurden, ergibt die Urkunde deutlich, da andernfalls kaum die Form der Abtretung von Rechten des Lehnsherrn in der gewählten Weise zur Charakterisierung des rechtlichen Vorgangs verwandt worden wäre. Auch dadurch erweckt das Stück unser Interesse, daß seine wegerechtlichen Bestimmungen umfassende Kolonisationspläne verraten.

Womöglich noch besser beleuchtet eine weitere, zwischen denselben Parteien vereinbarte Veräußerung die Situation. Aus Geldnot verkaufte Otto I. von Anhalt diesmal, im Jahre 1300[2]), dem Kloster Michaelstein 9¾ Hufen und gestattete ihm außerdem, gegen Rückauflassung eines Hofes zu Haselendorf, dessen Unterbesitzer sich vom Kloster nicht auskaufen ließen, 13 Hufen Landes zu erwerben.

'Otto dei gratia comes Ascharie et princeps de Anehalt . . . Recognoscimus presentibus et testamur, quod nos prospicientes non solum utilia sed nobis valde necessaria vendidimus et donavimus abbati et

---

[1]) Der nachfolgende Willebrief des Magdeburger Domherrn Heinrich von Anhalt (Cod. dipl. Anh. II 741) spricht von 35 Hufen.

[2]) A. a. O. II 889.

conventui monasterii Lapidis sancti Michahelis 9 3/4 mansos . . . sitos in Gozstein cum omnibus suis appendiciis et pertinentiis, . . . pro 120 marcis Stendaliensis argenti proprios et solutos, ab omni alieno dominio exemptos, de consensu dilecti filii nostri Ottonis filiarumque nostrarum Sophye et Elizabet necnon de consilio fidelium nostrorum libere et quiete in perpetuum possidendos. Insuper cum ante aliquod tempus prescriptis abbati et conventui ius dominii, quod in curiam Haselendorp habere videbamur, pro 40 marcis puri argenti vendidissemus, fuit hec condicio interiecta, scilicet si iam prefati abbas et conventus non possent prescriptam curiam comparare, proprietatem 13 mansorum accipiendi in nostro dominio in restaurum dicte pecunie haberent liberam facultatem. Nobis itaque ius dominii prescripte curie resignarunt, unde subscriptos mansos a personis et in villis subnotatis, videlicet a Johanne milite de Winninge 1 in Herrekestorp, 1½ in Winninge sitos, 1 a Conrado milite dicto de Quenstede ibidem, 1 a Henrico milite de Winninge ibidem, 1 a Henrico filio Theoderici militis de Wederstede ibidem, 3 sitos in Herrekestorp ab Ekehardo dicto Stamere et suis fratribus de nostro beneplacito acceperunt; 4½ adhuc recipient, cum eos invenire sibi poterunt competenter. Preterea quia sepedictum abbatem et conventum semper invenimus nobis benivolos et paratos, volumus eorum utilitati et indempnitati, quantum possumus, providere et futuros inpulsus, inpetitiones et strepitus ammovere, confirmamus eisdem presentibus scriptis omnes et singulas vendiciones, donationes, largiciones, concessiones libertatum, iurium, graciarum quarumcunque, quas nostris litteris et sigillis poterunt demonstrare, accedente ad hoc dilecti filii nostri Ottonis filiarumque nostrarum Sophye et Elizabet consensu benivolo et assensu . . .'

Auch hier also eine zunächst mißglückte Transaktion. Die ritterlichen Inhaber des Hofes Haselendorf wollten dem Kloster nicht weichen. So mußte der fürstliche Herr, als er in Geldnot einen neuen Verkauf vornahm, sich neben Gewährung einer Generalbestätigung des Klosterbesitzes bereitfinden lassen, seine Rechte über den bereits früher veräußerten Hof Haselendorf zurückzunehmen und dafür diejenigen an 13 anderen Hufen abzutreten, darunter sein Grafenrecht an 4½ Hufen blankettweise, wo immer es dem Kloster innerhalb seines Herrschaftsgebietes gelingen würde, solche zu erwerben.

Zwischen die pfleghaften Bauern und den gräflichen Gerichtsherren schiebt sich noch eine weitere Hand ein in der letzten hier mitzuteilenden Anhaltiner Urkunde von 1301.[1]) Die Edelherren von Pfuhl befreien sich hier vom

[1]) A. a. O. III 27.

jüdischen Darleiher durch Hingabe ihrer Rechte an 5 Hufen zu Dalldorf, die sie dem Marienkloster von Aschersleben veräußern.

'. . . Nos Henricus et Henningus fratres dicti Struce nobiles de castro, quod dicitur Pule, una cum heredibus nostris et successoribus coram universis . . . publice protestamur, quod proprietatem 5 mansorum sitorum in campo Daldorph . . . damus ecclesie beate virginis Marie et conventui sanctimonialium iuxta muros civitatis Ascharie perpetuis temporibus libere possidendam. Possessores autem predictorem mansorum sunt: dominus Henricus miles dictus de Reynstede, qui possidet ½ mansum, Hermannus dictus de Daldorph civis civitatis Ascharie, qui possidet 2 mansos, Hinricus apud Pontem, qui possidet 1 mansum, Thidericus dictus Snade, qui possidet 1 mansum, Wernerus dictus Vromoldi, qui possidet ½ mansum. Racio autem huius donationis est, quod predictus conventus pro nobis Michaheli judeo moranti in civitate Berneburch in 15 marcis Stendaliensibus tenebitur persolvendis.'

Der Tatbestand liegt nach dem Vorangegangenen klar. Daß als Unterbesitzer ein Ritter und ein Ascherslebener Stadtbürger auftritt, zeigt, daß jedenfalls in diesen beiden Fällen der pfleghafte Bauer eine Stufe tiefer steht; nur die weiter angeführten Unterbesitzer könnten möglicherweise die Pfleghaften selbst sein. Worauf es aber vor allem ankommt, im ganzen zeigen diese vier Urkunden ein solches Zurücktreten der bäuerlichen Gutsinhaber selbst, daß es der voranstehenden Untersuchung bedurfte, um überhaupt ihr Vorhandensein und damit die ganze Sachlage richtig zu erkennen.

An zweiter Stelle sei es gestattet, den Vorgang der Umwandlung alter Pfleghaftenhufen in ertragreichere Zinshufen[1]) an Hand einer typisch interessanten Magdeburger Urkunde zu beleuchten. Im Jahre 1276[2]) kaufte das magdeburgische Kloster Unserer Lieben Frauen die Rechte von 5 pfleghaften Bauern an $3^1/_2$ Hufen aus, um dieselben, wie wir annehmen müssen, den Veräußerern sofort als Zinsgüter gegen einen um $^1/_3$ erhöhten Zins zurückzuübertragen. Die maßgebenden Sätze lauten:

'Nos Nicolaus dei gracia prepositus ecclesie sancte Marie Magdeburgensis universis notum facimus . . ., quod volentes conditionem nostre ecclesie facere meliorem, quosdam mansos ecclesie nostre sitos

[1]) Vgl. oben S. 400 Note 3. [2]) UB. U. L. Fr. zu Magdeburg 145.



in campo apud Innesleve a quibusdam colonis eos a predecessoribus nostris ad annuam pactam tenentibus, de voluntate et consensu conventus nostri, pro pecunia redemimus absolute, ut exinde ad curiam nostram Levoldestorp excolendi perpetuo pertinentes nobis de ipsis fructus amplior persolvatur. Absolvimus igitur a Mathia de Scotorp pro 10 marcis Stendalensis argenti 1 mansum, qui officio cellerature nostre solvebat 1 chorum tritici et 1 chorum siliginis, qui ammodo solvet dicto officio 2 choros tritici et 1 chorum siliginis in perpetuum annuatim. Item datis 12 marcis Stendaliensis argenti Conrado dicto de Scrotorp absolvimus ab eo 1 mansum, qui solvebat obedientiis nostris 1 chorum tritici et 1 chorum siliginis, qui de cetero solvet dicto officio 2 choros tritici et 1 chorum siliginis in perpetuum annuatim. Item absolvimus a 3 colonis, hiis videlicet, a Iohanne filii Rothmanni ½ mansum, item a Iohanne Hoppen, item a Iohanne fratre Hermanni decimatoris ½ mansum, datis unicuique ipsorum 5 marcis Stendaliensis argenti, ut de ipso quolibet ½ manso detur obedientiis nostris 1 chorus tritici et 1 chorus siliginis in perpetuum annuatim, qui ante solvebat dicto officio ½ chorum tritici et ½ chorum siliginis annuatim . . .'

Daß wir es in der Urkunde trotz der Bezeichnung 'coloni' mit Pfleghaften zu tun haben, zeigt sich ebenso an dem Steuersatz von 1 Wispel Getreide jeder Fruchtart für die Hufe wie an der Auflassung des Eigens der Veräußerer vor einem Schöffending. Wir sehen hier mit seltener Deutlichkeit, wie sich bäuerliches Kreditbedürfnis mit dem Bestreben der Reallastberechtigten, die Bodenrente zu erhöhen, zu dem Ergebnis vereinigen, daß die alte Natur der dinglichen Rechtsbeziehung, die öffentlichrechtliche Steuerlast, im Dienste privater Wirtschaftspolitik untergeht und einem schlichten Zinsverhältnis weichen muß.

Dem Heerbanngeld der Ilfelder Urkunde von 1331[1]) seien zum Schluß zwei weitere Belege eines analogen Rechtsworts angereiht, auf welche die Durchsicht der Urkundenbücher geführt hat. Jene Ilfelder Stelle hat für die Heimatgaue des Ssp.s den Zusammenhang zwischen der Grafensteuer der Freien und der Heerbannabgabe des fränkischen Rechts endgültig außer Zweifel gestellt. Nachrichten, die wir der Urkundenüberlieferung des Chorstifts S. Bonifaz in Halberstadt verdanken, zeigen, daß auch in Ostsachsen Leistungen, die mit der karolingischen Heeresverfassung zusammenhängen, in den Rechtskreis der Liten herab-

---

[1]) Vgl. oben S. 385f.

reichen. Zu dem, was bis jetzt R. Kötzschke auf Grund westfälischen, besonders Werdener Materials vorbringen konnte[1]), stellen sie eine willkommene Ausweitung des Gesichtskreises dar. Sie zeigen, daß Kötzschke darin nicht recht hatte, wenn er das räumliche Gebiet der Heerbannlast der Liten im wesentlichen auf die westfälischen Sachsenlande beschränken zu müssen glaubte.[2]) Genau in derselben eigentümlichen sachlichen Verbindung, wie in der Grundherrschaft des Klosters Werden, treffen wir die dort als Heerschilling und Heermalter auftretenden Litenabgaben in der Villikation an, die das Halberstädter s. Bonifaziusstift seit alter Zeit in dem heute wüsten Dorf Zwiliken (bei Schöppenstedt) besaß.[3]) Eine Urkunde von 1174 und ein Urbareintrag berichten das Folgende.[4]) 1174 mußte sich der Propst des Stifts dazu bequemen, alles Stiftsgut, das er außer der ursprünglichen Ausstattung der Propstei an sich gezogen hatte, den Kanonikern zu überlassen. Es heißt da:

'... Ob spem eterne remunerationis ac pre dilectione fratrum omnes villicationes ecclesie cum universali utilitate in villis, in areis, in molendinis, in agris, in pratis, in silvis, in litonibus, in litonissis, cum omni jure ipsorum, quod vocatur bumede et buleve et herscolde, cum officiatis claustri et omnia, exceptis reditibus, quos fundator ejusdem ecclesie a prebendis fratrum in prima ordinatione segregatim usibus prepositorum designavit, providentie ac dispositioni fratrum et ipsorum successorum inmutabiliter imperpetuum contradidi ...'

Hier tritt zunächst eine als Heerschuld bezeichnete Abgabe von Liten auf, ohne daß wir über ihre Natur etwas

[1]) R. Kötzschke, Zur Geschichte der Heeressteuern in karolingischer Zeit, Histor. Vierteljahrsschr. Bd. II (1899), S. 231ff.

[2]) A. a. O., 232. Doch weist Kötzschke selbst auf Tierleistungen von Werdener Höfen in der Helmstedter Gegend hin (S. 233), die mit der Heerschillingssteuer zusammenhängen dürften.

[3]) Gegründet ist das S. Bonifazstift um 1030. Die Besitzungen zu Zwiliken gehören zur alten Ausstattung dieser Stiftskirche und sind vermutlich Dotation eines Halberstädter Bischofs des 11./12. Jahrhunderts. Vgl. G. Schmidt in der Einleitung zu UB. S. Bonifaz und S. Pauli (1881), S. IXff.

[4]) Die Urkunde von 1174 ist Original; vgl. UB. S. Bonifaz und S. Pauli No. 3. Das Urbar ist im 14. Jahrhundert niedergeschrieben (vgl. G. Schmidt, a. a. O., S. XXV), sicherlich unter Aufnahme viel älterer Bestandteile.

Näheres erführen. Um so willkommener ist der ausführlichere Eintrag aus dem Urbar des Stifts.[1])

'Villicatio in Tweleken. 4 mansi cum 5 areis, ad allodium pertinentes, dispositi in 110 jugeribus, solventes 20 maldratas tritici et 8 siliginis et 26 sol. Bruneswicensis monete, que vocantur maltpenninge. Ibidem habemus 8 mansos litonum cum 8 areis dispositos hoc modo: Reyneco 2 mansos dispositos in 54½ jugeribus, Helenburgis 2 mansos dispositos in 52 jugeribus, Ludolfus 3 mansos in 78½ jugeribus, Eckehardus 1 mansum in 25½ jugeribus. Hii mansi solvunt 32 sol. in festo Thome et 13 sol. in festo Walburgis qui vocantur herschult. preterea quilibet lito habens 1 mansum ter arabit 1 juger in estate ad allodium pertinens et dabit 3 modios parvos tritici ad seminandum, in jejunio semel arabit 1 juger et dabit 8 modios avene ad seminandum. Insuper quilibet lito metet juger quod aravit et seminavit. preterea dabit 14 fasciculos virgarum singulis annis ad allodium sepiendium . . .'

Aus der ungekürzten Wiedergabe der Stelle, die von den Leistungen eines ausgetanen Salguts von 4 Hufen, außerdem von den Belastungen von 8 Litenhufen handelt, läßt sich die Rolle der Heeresabgaben der Liten deutlich erkennen. Zugleich stellt sie uns noch einmal den vollen Kontrast der Rechtsstellung der pfleghaften Freibauern, die allein ihre Getreideabgabe entrichten, zu diesen Hörigkeitsverhältnissen vor Augen, bei denen wir in starker Häufung Abgaben und Frondienst antreffen. Das in 110 Morgen aufgeteilte Salland wirft 20 Malter Korn ab, was ungefähr dem für die Pfleghaftensteuer von uns ermittelten Satz entspricht. Die danebenstehende Geldabgabe, 'maltpenning' genannt, steht offenbar auf einer Stufe mit der westfälischen 'malscult', die uns schon früher[2]) als eine der Bezeichnungen für Dingsteuer und als gedankliche Parallelbildung zum Begriff 'pfleghaft' begegnet ist. Über die ständische Qualität der Besitzer dieser Salhufenländereien ist nichts gesagt. Man möchte auf Freie schließen, da die Verwendung des Ausdrucks 'herschult' in dem Urbar wie in der vorhin angeführten Urkunde von 1174 auf Liten beschränkt ist. Die Verbindung von Frucht- und Geldsteuer erinnert gleichwohl an das von Kötzschke festgestellte Nebeneinander von Heer-

---

[1]) Eine andere Stelle daraus s. schon oben S. 392 N. 3.

[2]) Vgl. oben S. 289 Note 1.

schilling und Heermalter. Noch mehr gilt dies von der Belastung der Litenhufen, ihre 'herschult' steht als Geldabgabe vollständig auf der Linie des westfälischen Heerschillings, während wir, auch was den Umfang angeht, in der Leistung von 3 Kleinscheffeln Saatgetreide eine volle Parallele zu dem von Kötzschke festgestellten Inhalt des Heermalters der Werdener Liten erblicken müssen.[1]) Auch das Walpurgisziel deckt sich mit dem von Kötzschke festgestellten Maitermin, neben dem hier wie dort ein zweites Leistungsziel im Spätjahr begegnet.[2]) Waitz[3]) und Brunner[4]) hatten den Heerschilling der westfälischen Liten mit dem 'hostilitium' der fränkischen Zeit zusammengestellt und darin eine Geldsteuer für den Grundherrn zur Bestreitung seiner eigenen Heereslasten gesehen. Kötzschke glaubte dem entgegentreten und sich dafür entscheiden zu müssen, daß darin in voller Parallele zur Pfleghaftensteuer der niederen Freien eine Ablösung der altsächsischen Litenwehrpflicht[5]) zu erblicken sei. Wir möchten uns der Auffassung der ersteren anschließen, ohne damit den gedanklichen Zusammenhang preiszugeben, der beide Belastungsarten verbindet und sie in Rechtsausdrücken wie Heerschilling, Heermalter oder geradezu Heerbann zusammentreffen läßt. Daher glauben wir mit folgender Feststellung schließen zu dürfen. Der gemeinsame Gedanke bäuerlicher Steuerleistungen statt persönlichen Heeresdienstes verbindet den karolingischen 'heribannus'[6]), den westfälischen 'herschilling' und 'hermalter'[7]) mit der Halberstädter 'herschult' und dem 'herbannegeld' der Il-

---

[1]) Vgl. Kötzschke, a. a. O., S. 235, 237. Daneben steht die als 'hermalt' auftretende Abgabe, welche Kötzschke (a. a. O. SS. 234 N. 2, 236) aus alten Freckenhorster Aufzeichnungen mitteilt. Sie scheint 12 Kleinscheffel umfaßt zu haben, was ihren Maßinhalt neben unseren 'modius forensis' rückt.

[2]) A. a. O. S. 234, 237. [3]) Verf.-Gesch. IV ², S. 622ff.

[4]) RG. II, S. 212.

[5]) Vgl. Brunner, RG. I ², S. 180, 356 zu Note 10.

[6]) Kötzschke, a. a. O., S. 238; Brunner, RG. II, S. 212; Grimm, RA. I ⁴, S. 415.

[7]) Kötzschke, a. a. O., S. 231ff.; Schröder, RG. ⁶, S. 160 Note 12.

felder Urkunde von 1331. Mit der letzteren bricht der Anklang an den heeresrechtlichen Ursprung einer Steuerleistung ab, die, wie die 'modii forenses' lehren, schon längst dem Zeitbewußtsein zur Gerichtsabgabe geworden war, und die im Gemenge ihrer privatrechtlichen Schicksale selbst diesen Charakter einer öffentlichrechtlichen Grafensteuer eingebüßt hatte, um als 'marktscheffel' und schließlich schlicht als 'zinskorn' oder 'korngelde' ihre rechtliche Eigenfärbung vollständig zu verlieren.

§ 5.

## Ergebnisse.

Im Anfange war die Freiheit. Gegen Liten und Knechte scharf abgetrennt, durch Wergeld, Dingfähigkeit und Besitz eines Freienloses am Grund und Boden gekennzeichnet, vereinigte die eine Freiheit alle vollberechtigten Volksgenossen. Und noch, als längst wirtschaftliche und ständische Gegensätze verschiedene Arten der Freiheit entwickelt hatten, kamen sie alle in dem einen Begriffe von Liberi und Libertas zusammen. Niemals hat sich das Wort Frei nur für eine einzelne Freienschicht festgelegt, mag es auch noch so oft zur Bezeichnung einer solchen verwandt worden sein.

Vornehmes Geschlecht, reicher Grundbesitz, Bekleidung von Würden haben als eine erste Schichtung der Freiheit den Adel hervorgebracht. Eine selbstgeschaffene Ebenburtsgrenze setzte ein und gab ihm den sozialen Abschluß gegenüber den breiten Massen. Der politische Zusammenbruch der alten Volksfreiheit erweiterte die Kluft. Er führte zur Gemeinfreiheit und ließ niedere Freie in großer Zahl in die Hörigkeit herabsinken. Mehrere Jahrhunderte hindurch hielt die edelfreie Kaste Deutschlands Schicksale in der Hand. Ihre vordersten Geschlechter stiegen zum Fürstentum empor, aus den übrigen erwuchs die erste Reihe ihrer Vasallen. Mit dem Umsichgreifen des Lehnswesens entstand die folgenschwere Trennung von Ritter und Bauer, gab die ritterliche Lebensweise allen Vornehmen ein weiteres Abzeichen ihrer gehobenen Stellung im Volke. So hatte

sich die Ausbildung der besonderen Merkmale der Nobiles außerhalb der Gerichtsverfassung vollzogen. Erst als Begleiterscheinuug hat die seit lange fertige Standesbildung Veränderungen ihrer gerichtlichen Stellung ausgelöst.

Auch die Lehnsritterschaft zweiter Ordnung, die Ministerialität, war aus Grundlagen erwachsen, die mit der Gerichtsverfassung nichts zu tun hatten. Trotz ihres unfreien Ursprungs fand sie aber im Grafending der Freien Eingang. Das war das Ergebnis einer ständerechtlichen Umwälzung, nicht aus der Abstammung, sondern aus der gehobenen sozialen Stellung heraus, welche Herrendienst und Rittersart den Ministerialen verliehen hatten.

So verzeichnen die Gerichtsurkunden der Stauferzeit in ihren Zeugenreihen lediglich Nobiles, Liberi und Ministeriales. Die Ministerialen waren ein unorganisches Element in dieser Ständestaffel. Im Gegensatz der Nobiles und Liberi trat die alte Grenze zwischen Edelfreiheit und Gemeinfreiheit zutage. Nirgendwo aber zeigen sich bei dieser alten Ständeschichtung Einflüsse der Gerichtsverfassung.

Inzwischen waren jedoch neue Sozialbegriffe aufgekommen. Im Rechtsbuch Eikes von Repgow seit lange bekannt, sind sie sämtlich auch urkundlich belegt: Schöffenbare, Bargilden, Pfleghafte, Landsassen. Ihnen gesellen sich als deutsche Benennung der Nobiles die Freien Herren zu. Mag immerhin der Ssp. seine landrechtlichen Stände vorzugsweise unter den Gesichtspunkt der Dingpflicht gruppieren, entstanden ist nur ein Teil dieser jüngeren Ständebezeichnungen aus Merkmalen der Gerichtsverfassung. Die Benennung Freier Herr hob die soziale Höherstellung der Edelfreien heraus, gerichtsverfassungsmäßig fallen sie unter die Schöffenbaren i. w. S. Landsassen sind die auf fremdem Zinslande angesiedelten Pächter; somit sagt auch diese Bezeichnung einer unteren Freienschicht über ihre gerichtliche Stellung nichts aus. Anderes gilt von den drei übrigen Ständenamen, von Schöffenbaren, Pfleghaften und Bargilden. Hier haben in nachfränkischer Zeit Vorstellungen, die den Rechtsbeziehungen zu Gericht und Grafschaft entnommen sind, in die ursprünglichen

Ständeschichten der Freien Verschiebungen und Spaltungen hineingetragen, ja selbst mit der Schöffenbarkeit der Ministerialen die Grenze nach der Unfreiheit überschritten.

Mit der karolingischen Grafschaftsverfassung war auch in Sachsen das Schöffenamt eingezogen. Von Anbeginn waren dazu die Vornehmen des Bezirks in erster Linie berufen. Diese rechtliche Tatsache wurde im Laufe der Zeit ein auszeichnendes Merkmal der Freiheit; sie wurde zu einer ständischen Marke der betreffenden Familien, aus Schöffen erwuchs der Kreis der schöffenbaren Geschlechter. Der unteren Abgrenzung dieses Kreises haftete aber dauernd eine gewisse Unbestimmtheit an. Für die Edelfreien etwas mit ihrem Geburtsadel Gegebenes, war sie für die Ministerialen eine ruhmvolle Errungenschaft ihres sozialen Aufstiegs, bedingt und getragen durch die erlangte Fähigkeit zum Erwerb vollfreien Grundeigens. Ein gewisses Hufenmaß des letzteren aber, nicht die vorhandene Ritterstellung, dürfte für die tatsächliche Grenzziehung der Schöffenbaren entscheidend geworden sein. Darum kam es bestimmt vor, daß auch noch zur Zeit des Ssp.s aus der Schicht bäuerlicher Freier, die in der Heimat des Rechtsbuchs 1155 noch allgemein schöffenbar genannt werden konnten, Schöffen genommen worden sind. Am leichtesten überall da, wo entweder kraftvolles freies Bauerntum sich erhalten hatte oder der Mangel einer zahlreichen Ritterschaft auch Bauern im Besitze der Schöffenbarkeit beließ. Für Westfalen ist dies sicher belegt, für das engere Ostfalen so gut wie sicher und auch für einzelne Grafschaften Ostsachsens nicht zu bestreiten. Da der freie bäuerliche Grundbesitz bis zur Dreihufengrenze einer Grafensteuer unterworfen war, die kleineren Freien aber schon immer für die Besetzung der Schöffenbank kaum in Betracht kamen, entstand auf engerem ostsächsischem Gebiet der Rechtssatz, daß sich Pfleghaftigkeit und Schöffendienst ausschlössen. Vonhause aus aber haben Schöffenfähigkeit und Steuerpflicht gegenüber dem Grafen nichts miteinander zu tun. Und nur als Reflexwirkung jener Einengung der Schöffenbarkeit kann die Vorstellung des 13. Jahrhunderts gelten, die in den Schöffenbaren aus-

schließlich eine ritterliche Sozialschicht erblickte. Mit dem Verfall der alten Grafschaftseinrichtungen und ihrer Schöffenbank büßte die Schöffenbarkeit am ehesten ihre ständerechtliche Bedeutung ein und verschwand aus dem Leben der Sozialbegriffe.

Dem Stande der Pfleghaften vor allem galt unsere Untersuchung. Als Pfleghafte oder Bargilden bezeichnet der Ssp. eine und dieselbe Ständeschicht bäuerlicher Gemeinfreier. Das alte Wort Bargilden, das ursprünglich Dingpflichtigkeit schlechthin bedeutet hatte, wurde schon am Ende des 11. Jahrhunderts nur noch zur Bezeichnung einer unteren Schicht der gräflichen Dinggenossenschaft gebraucht. Muß die Erklärung für diese Begriffsverengerung in der allgemein gewordenen Steuerpflicht der kleineren Freien gegenüber dem Grafen gesucht werden, so gilt dasselbe und zwar mit voller Gewißheit hinsichtlich des Namens der Pfleghaften. Auch dieses Wort hatte einst Schuldigsein schlechthin bedeutet, aber seine besondere ständegeschichtliche Färbung erst in der begrifflichen Einengung auf die freien ländlichen Steuerschuldner des Grafen angenommen. Diese waren die 'placiti debitores', welche 'forensi iure' von ihren 'bona libera' 'ratione comitie' die 'modii forenses' entrichteten; Personen und Güter waren darum 'de foro nostro'. So drückt der Standesbegriff der Pfleghaften nur eine Rechtsbeziehung dieser bäuerlichen Freien, ihre schärfere Gebundenheit gegenüber dem Grafen aus, er ist einseitig vom herrschaftsrechtlichen Gesichtspunkte aus geprägt. Über die gerichtliche Stellung i. e. S. sagt darum auch das Ständewort pfleghaft in Gegensatz zu schöffenbar nichts aus. Darum heißen die Pfleghaften in den Gerichtsurkunden nicht weniger Liberi als die Schöffenbaren; darum aber auch schließen sich Pfleghaftentum und Schöffenbarkeit begrifflich keineswegs aus.

Gerichtlich war die Sozialschicht der Pfleghaften nicht auf sich gestellt. Sie besaß nicht ein eigenes „Standesgericht", ragt vielmehr tief in die Gerichtsverfassung der Grafschaft hinein. Fest steht die Dingpflicht auch der Pfleghaften im Umstand der echten Grafendinge. Die Gerichtstage des Grafschaftsschultheißen aber, die im Ssp.

als Pfleghaftendinge i. e. S. erscheinen, sind in Wahrheit die abgespaltenen gebotenen Dinge der Grafschaft, die im engeren ostsächsischen Rechtsgebiet das Ansehen eines besonderen Gerichtstypus gewonnen hatten. Sie empfingen darum lediglich die äußere Erscheinung einer ständisch enger umgrenzten, nämlich auf Pfleghafte beschränkten Dinggemeinde durch das Fernbleiben der vornehmen Oberschicht. Darin liegt das ihnen eigentümliche Wegfallen der Schöffenbank begründet, während das Fehlen des Königsbanns in der dem Schultheißen mangelnden Bannleihe seine Ursache hat. Ihre sachliche Zuständigkeit läßt sich bei solcher Betrachtungsweise unschwer gewinnen.

Die Urkunden aber, die uns von Schultheißendingen Kunde geben, zeigen kaum mehr die Schultheißendingtage des Ssp.s in reiner Gestalt. Sie betreffen fast ausnahmslos Auflassungen, die nach Ssp.-Recht vor das echte Ding des Grafen gehören. Sie sind darum Zeugnisse für den Verfall der echten Grafendinge, der sich in verschiedenen Übergängen vollzieht. Mit diesem Verfall der echten Grafschaftsdinge mußten notgedrungen die unteren Gerichte deren Zuständigkeiten übernehmen, soweit sie nicht an landesherrliche Zentralgerichte übergingen. Darum mögen in manchen der späteren Freigerichte eingeschmolzene Grafendinge und öffentliche Niedergerichte zusammentreffen. Die Gerichte der Kleingrafschaften Ostfalens und die Freigerichte Westfalens dürften dagegen von Anbeginn Grafschaftszuständigkeiten besessen haben. Die unverkennbare Angleichung zwischen Goding und Schultheißending aber und das Eindringen der echten Dinge in die Godinge sind Zeugnisse dafür, daß der ständische Gegensatz der ländlichen Dinggemeinden im Verblassen war. Schließlich knüpfte die landesfürstliche Gerichtsverfassung nicht an einen einzelnen der überlieferten Gerichtstypen an. Je nach der sozialen, gerichtsherrlichen oder grundherrlichen Entwicklung einzelner Herrschaften und Herrschaftsteile finden wir Schultheißendinge, Vogtdinge, Godinge, Freidinge als Unterbau der landesherrlichen Gerichtskarte. Und manche gerichtlichen Einrichtungen der alten Zeit fielen da, wo sie nicht durch zähen Bauernbrauch gehalten wurden,

den Zweckmäßigkeitsschöpfungen der erstarkten Landeshoheit zum Opfer.

Die Pfleghaftensteuer ist der in den verschiedensten Teilen Deutschlands nachgewiesene Grafenschatz: eine öffentlichrechtliche jährliche Steuer, die auf dem Eigen der Pfleghaften ruhte und darum zur Verdinglichung und schließlichen Unterhöhlung des Standesbegriffs der Pfleghaften führte. In den ostsächsisch-thüringischen Landschaften ist die Pfleghaftensteuer eine Getreideabgabe vom Ackerland der Freibauern, die in den Fruchtarten der Dreifelderwirtschaft entrichtet und nach einem auf das Hufenmaß berechneten einheitlichen Steuersatz von wahrscheinlich 2 'modii forenses' bzw. 1 'wichschepel' auf Michaelis erhoben wurde. Daß neben dieser Fruchtabgabe vom freien Bauernland keine anderen typisch grundherrlichen Gefälle und Leistungen stehen, scheidet die Pfleghaftensteuer vom Zins. Diese Scheidung blieb solange erhalten, als der öffentliche Charakter der Pfleghaftensteuer nicht der Verdunkelung verfiel.

Als geschichtlicher Ursprung der Pfleghaftensteuer ist dank den Ilfelder Urkunden auch für Ostsachsen die ständig gewordene Heerbannsteuer der fränkischen Zeit nunmehr erwiesen. In der Ilfelder Urkunde von 1331 taucht noch einmal der alte Ausdruck karolingischer Königsgesetze auf, nicht mehr als Spiegel der lebendigen Rechtsvorstellung dieser späten Zeit, sondern als erratischer Block aus vergangenen Tagen, der den Gang der Entwicklung kündet. Die Heerschuld der Halberstädter Liten tritt dem Heerbanngeld der Ilfelder Pfleghaftenurkunde zur Seite, muß aber wahrscheinlicher auf das grundherrliche Hostilitium als auf die Ablösung der altsächsischen Litenwehrpflicht bezogen werden.

Im Zeitbewußtsein war die Pfleghaftensteuer mit dem Zurücktreten der gräflichen Heerführerstellung längst zu einer Dingsteuer an den Grafen geworden. Indes selbst dieser Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung begann noch im 13. Jahrhundert der Vergessenheit zu verfallen und ist im folgenden fast völlig verloren gegangen. Das zeigt das Sprachmißverständnis, welches die Gerichtsscheffel zu

Marktscheffeln werden ließ, bis schließlich nur noch von 'zinskorn von den dorffern' gesprochen wurde.

Der Hauptgrund für diese fortschreitende Lockerung der alten festen Beziehungen zwischen Gerichtsherren und pfleghaften Dinggenossen liegt in der privatwirtschaftlichen Verwertung der Pfleghaftensteuer. Ihre alte Bedeutung, öffentlichrechtliches Anerkenntnis der Gerichtsunterworfenheit zu sein, ging darüber verloren. Mit der Auffassung des gräflichen Rechts als eines Obereigentums am Bauernland setzt diese Entwicklung ein. Sie verdrängte zusehends den grafschaftsrechtlichen Grundgedanken der Steuer und brachte in den Rechtsverkehr über Pfleghafteneigen lehenrechtliche Vorstellungen. Im weitesten Umfange haben dann die Grafen über dieses Obereigentum, dessen Kern gleichwohl das alte Steuerrecht blieb, Verfügungen getroffen, insbesondere ihre Lehnsmannschaft mit ganzen Dörfern und einzelnen Hufengütern ausgestattet, haben sie familienrechtliche Akte und fromme Stiftungen vorgenommen, haben sie sich gar wohl durch seine Hingabe in Geldnot geholfen. Der Agnatenkonsens der gräflichen Verwandten zeigt deutlich die Auffassung des alten Steuerrechts als eines privaten Hausguts. Die damit Beliehenen und Beschenkten behandelten ihre Rechte am Eigen der Pfleghaften nicht weniger auch als ihr Eigen und trafen weitere Verfügungen darüber in Form privater Rechtsakte. Die natürliche Folge von alledem war, daß die pfleghaften Bauern selbst durchaus in die zweite Linie gedrängt wurden. Über ihre alte Gerichtsabgabe und über das Obereigentum an ihrem Eigen verfügte man wie über die Gefälle grundherrlicher Hintersassen. Hat es doch selbst nicht an Versuchen gefehlt, die pfleghaften Freibauern ihrer Freizügigkeit und ihrer Freigerichte zu berauben. Darüber geriet aber auch der einst in Wort und Sache festgehaltene Gegensatz zwischen Pflege und Zins ins Wanken. Die Korngült der Pfleghaften vermischte sich infolge dieser privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise mit Grundzinsen von freien Zinsbauern und von Hörigen. Umbildungen alter Pfleghaftenhufen in Zinshufen sind die Einleitung dazu.

Die oft gestellte Frage, ob der Gerichtshoheit oder der Grundherrschaft beim Aufbau der Landeshoheit der Hauptanteil zukomme, erscheint in diesen Verhältnissen in eigentümlichem Zwielicht. Sicher ist, daß die Pfleghaftenabgabe als Grundsteuer einer breiten bäuerlichen Schicht eine wichtige Grundlage für die Ausbildung des Richteramts zu voller Landeshoheit gewesen ist. Sie erklärt zum Teil den einheitlicheren Charakter der letzteren in den weltlichen Territorien Sachsens, verglichen mit den zerklüfteten Verfassungszuständen des Westens und Südens. Indes zeigt die Weiterentwicklung der Pfleghaftensteuer, daß sie noch im 13. Jahrhundert so abgeschliffen und zudem den ursprünglich allein berechtigten Grafenhäusern in solchem Umfang entfremdet wurde, daß sie ihre Fähigkeit, dauernd Träger der Landeshoheit zu sein, einbüßen mußte. Eine verallgemeinerte Gerichts- und Steuerhoheit trat an ihre Stelle. Indem die Landesherren die öffentlichrechtliche Grundsteuer der entwickelten Territorialherrschaft, die Bede, durchsetzten, hatten sie sich ein viel handlicheres Werkzeug für ihre Finanzbedürfnisse geschaffen, das nicht an die radizierten Sätze der alten Dingsteuer gebunden war. Als vollends die mächtigen Fürstengeschlechter Sachsens das Erbe ausgestorbener und verarmter Grafenhäuser antraten, hatten sie es nicht mehr nötig, ihre Hoheitsrechte auf die alte Pfleghaftensteuer zu stützen. Soweit dieselbe nicht schon von den Vorbesitzern in alle Winde verstreut worden war, kam sie im Urbar dieser Landesherren lediglich als eine grundherrliche Abgabe auf, nicht besser und nicht schlechter als andere Leistungen, die in der Grundherrlichkeit selbst wurzelten.

Damit ist aber zugleich gesagt, daß die Pfleghaften auch als Stand im wesentlichen untergegangen sind, wo nicht besondere Verhältnisse den Gegensatz von Frei und Unfrei dauernd lebendig zu erhalten wußten. Untergegangen sind die Pfleghaften, indem sie in der Gesamtmasse der ländlichen Untertanschaft des Territoriums aufgingen. Für die staatsrechtliche Orientierung des erstarkten Fürstentums hatte die Grenze zwischen freien, aber pfleghaften

Bauern und zwischen grundherrlichen Hintersassen ihre alte Bedeutung eingebüßt. Denn mit den Milderungen der Hörigkeit waren auch deren alte Leibesabgaben vielfach der Verdinglichung anheimgefallen, damit aber die ständische Gleichsetzung des landsässigen Bauerntums im wesentlichen erreicht.

So trieb das Sonderrecht der Pfleghaften seit dem beginnenden 14. Jahrhundert rasch seinem Untergang entgegen. Ihre alte Gerichtssteuer war das dingliche Residuum einer Ständeschicht, deren ständische Sonderstellung sich darin verbraucht hatte. Der Verfasser des Rechtsbuchs nach Distinktionen verwendet das alte Wort Bargilden noch einmal in allgemeinerem Sinne zur Bezeichnung von Freien überhaupt. Als das 14. Jahrhundert zu Ende ging, dürfte kaum mehr jemand in Ostsachsen gelebt haben, der über die ursprüngliche Bedeutung der Pfleghaften hätte Auskunft geben können. Die Standesbezeichnungen selbst waren der Vergessenheit preisgegeben und mußten sich, wo sie in Handschriften des Ssp.s einem Glossator oder Illustrator Kopfzerbrechen machten, die abenteuerlichsten Umdeutungen gefallen lassen. Der Bierkrug als Attribut der Bargilden ist ein bekanntes Kuriosum in den Bilderhandschriften des Ssp.s. Die späte Verwendung von 'biergeld und pflicht' im Sinne von privaten Gesindedienstpflichten einer Dienstmagd, die in einem magdeburgischen Gedicht des 16. Jahrhunderts begegnet, beweist nur das Fortleben eines vulgären Sprachgebrauchs, der das ständerechtliche Doppelglied 'Bargilden und Pfleghafte' in ganz freier Weise zur Kennzeichnung eines beliebigen Schuldverhältnisses verwandte. Der Stand der Pfleghaften hatte als lebendiges Sozialgebilde längst zu existieren aufgehört.

## Miszellen.

[**Das Andelang-Rätsel**] ist durch die gründliche Untersuchung Goldmanns (vgl. dazu die Besprechung v. Künßbergs in dieser Zeitschrift Bd. 33 S. 599ff.) zwar wieder in ein neues, helleres Licht gestellt, aber m. E. nicht gelöst worden. Allerdings hat die von G. versuchte und mit vielem Scharfsinn verfochtene Erklärung des andelang als Kesselhaken bereits Billigung gefunden, so namentlich bei v. Künßberg in der erwähnten Besprechung, der aber doch auch einige Bedenken geltend macht, und zugestimmt hat ihr auch Cl. v. Schwerin.[1]) Andrerseits hat aber E. Mayer in seiner Abhandlung über die Einkleidung im germanischen Recht in der Festschrift für A. Wach II S. 53 Anm. 4 die Goldmannsche Erklärung abgelehnt[2]) und andelang als Schlüssel, in der ältesten germanischen einfachen Form eines Geräts, um den Türriegel zurückzuschieben, zu deuten versucht, — wie ich glaube, ebenfalls ohne Erfolg, da die quellenmäßige Begründung dafür kaum ausreicht und die hiernächst gegen G. zu erhebenden Bedenken auch der Mayerschen Erklärung entgegenstehen. Prüfen wir zuvörderst vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte das von G. so sorgfältig gesammelte Quellenmaterial, zu dem nun noch die von E. Mayer a. a. O. S. 43 Anm. 129 angeführte Urkunde von 920 hinzukommt[3]), so ergibt sich jedenfalls mit Sicherheit, daß der a. ein bei der Übereignung von Grundstücken bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts als Traditionssymbol häufig verwendeter Gegenstand, ein Gerät oder ein Rüstungs- oder Kleidungsstück des Übergebenden gewesen ist (Goldmann S. 24). Damit entfällt unter anderen älteren von Goldmann mit Recht ab-

[1]) In der Wochenschrift „die Geisteswissenschaften" I (1913/14) S. 574.

[2]) Die Malbrancsche Gleichung a. = crematra, auf die G. zurückgreift (S. 9), hatte auch schon Gatterer in seinen Elem. Artis Diplom. univers. I § 249 S. 170 abgelehnt; vgl. desselben Verfassers Abriß der Diplomatik (1798) § 81 S. 86.

[3]) Weitere Nachforschungen in den französischen Urkundensammlungen waren zwar ergebnislos, doch stand mir hier nur eine beschränkte Zahl solcher Kartularien zur Einsicht offen, so daß eine umfassendere Prüfung wohl noch andere Belege zutage fördern könnte. Vgl. noch andelage in Scherzius Gloss. germ. I S. 41 und zu andelagen Vilmar, Idiotikon von Kurhessen S. 10/11.

gelehnten Erklärungen auch die Annahme P. Leysers[1]), der in dem a. eine Person, einen fidejussor erkennen will, eine Vermutung, die heute nach den Darlegungen E. Mayers a. a. O. S. 60ff. auch auf den bei der Beurkundung mitwirkenden notator oder firmator abgestellt werden könnte. Aber auch die Deutung des a. als Kesselhaken hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Der Kesselhaken (ebenso der Schlüssel) läßt sich in das System der germanischen Traditionssymbolik doch nur so einfügen, daß er zur Bezeichnung des Traditionsobjekts dienen sollte. Zur Versinnbildlichung des Herrschaftsrechts mußte er sicherlich ungeeignet erscheinen. Das Sinnbild des Herrn und seiner Gewalt über den Gegenstand der Tradition ist der Handschuh, der offenbar nicht, wie Sandhaas (Germanist. Abhandl. S. 44ff.) befremdlicherweise behauptet, „seiner äußeren Erscheinung nach als Repräsentant der Sache" gelten kann. Die Überreichung des Handschuhs, allein oder zusammen mit dem Verzichtssymbol, der festuca, galt daher als gleichwertig mit der traditio per cartam.[2]) Der Kesselhaken mochte immerhin bei der förmlichen Einweisung des Erwerbers in das Haus seine symbolische Rolle spielen, der Erwerber ihn anfassen zum Zeichen der Besitzergreifung (Goldmann S. 30), bei dem Übereignungsgeschäft konnte er kaum verwandt werden, sicherlich nicht in einer Zeit, als bei der Tradition den einzelnen Zeichen noch eine ganz bestimmte Bedeutung beigelegt wurde.[3]) Man erwäge ferner, daß der Kesselhaken (wie auch der Schlüssel) zwar zur Bezeichnung eines Hauses oder eines Grundstücks mit Feuerstelle, aber kaum für ein Stück Ackerland oder Wald symbolisch verwendet werden konnte, man müßte denn annehmen, daß seine ursprüngliche Verwendung bei jenen Traditionsobjekten später auch auf diese ausgedehnt worden sei, — eine Annahme, die gegenüber der sonst so sorgfältigen Auswahl der Symbole im älteren deutschen Recht nicht haltbar ist. Der andelang wird nun aber, was auch ohne Belege kaum zweifelhaft sein würde, auch bei Traditionen erwähnt, in denen von einem Wohnhaus auf dem vergebenen Grundstück nicht die Rede ist (Goldmann S. 15). Schon Malbrancus hatte daher den andelang als crematra nur bei der Tradition von domus vel habita-

[1]) Observ. de adoptione per andelang in Opuscula (Norimb. 1800) XIII §§ Vff.; das von Goldmann S. 2 Anm. 4 wohl aus Brinckmeyer Gloss. dipl. I S. 85 entnommene Zitat dieser Stelle ist nicht zutreffend. Gegen Leyser schon Gengler, Grundriß der d. RG. S. 256 Anm. r.

[2]) Vgl. besonders Heusler, Instit. II S. 69ff., Haiß, Traditio und Investitura S. 136ff., Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde I S. 109ff., ferner v. Amira, Recht[3] S. 223ff.

[3]) Vgl. Heusler a. a. O. S. 67ff., 74 und I S. 74, Michelsen, Über die festuca notata S. 68ff., Notgerus Leod. ep. berichtet in seiner Vita St. Hadalini conf. (972–1008 in Migne, Patrol. Patres Lat. CXXXIX S. 1146) von der Schenkung einer Frau auf dem Sterbelager: cumque wantum in manu ut moris est legaliter tradenda teneret expiravit. Auch bei der Investitur wird später noch immer mit Vorliebe Stab und Handschuh verwendet; vgl. Rolandinus Passagerii († 1300), Summa artis notariae c. I fol. 27vo und 28vo: cum baculo vel cirotheca investivit; Bignon, Marculfi Form. (1665) S. 273.

culum angenommen, was Goldmann nicht berücksichtigt hat. Überdies war bei einer traditio extra comitatum, der die Investitur auf dem Grundstücke folgte, der Kesselhaken als Symbol der Sache überflüssig, als Zeichen eines Herrschaftsrechts aber nicht so zur Hand wie der Handschuh. War ferner der Kesselhaken, wie Goldmann S. 25/26 meint, ein sehr wichtiges, vielleicht sogar das wichtigste Symbol bei der Übertragung, so muß es doch sehr befremden, daß der a. in unzähligen Urkunden, die die andern sonst gebräuchlichen Symbole anführen, nicht angetroffen wird, daß sogar derselbe notarius sacri palatii Rusticus, der die Urkunde der Markgräfin Mathilde von 1078 (Goldmann S. 22, b) ausfertigte, in andern Traditionsurkunden den a. nicht erwähnt[1]), obschon grade in späterer Zeit die Symbole mehr und mehr gehäuft werden und die Notare anscheinend sorgfältig darauf achten keines zu vergessen, um den Bestand der Vergabung nicht zu gefährden. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts ist der a. aus der Urkundensprache völlig verschwunden. Charakteristisch scheint mir in dieser Hinsicht eine Lücke im Text einer Urkunde von 1103 (bei Mansi S. 188/9) zu sein: et cum pergamena, penna et calamario, fistugum nodatum, cultellum et guantonem seu.. et guasonem terrae atque ramum arboris, quae de terra levavi: die Lücke hinter seu wurde durch das wohl dahin gehörende Wort a. nicht mehr ausgefüllt, was kaum unterblieben sein würde, wenn der a. ein wichtiges Symbol gewesen wäre und nicht vielmehr ein solches, das durch ein anderes inzwischen ersetzt worden, oder ein Wort, dessen Bedeutung man nicht mehr verstand. Alle diese gewichtigen Bedenken machen es mir unmöglich, mich der Goldmannschen Erklärung anzuschließen. Vielmehr halte ich an der von Michelsen, Heusler, Ehrismann, Schröder und anderen vertretenen Ansicht fest, die in dem a. einen Handschuh, und zwar eine bestimmte Art eines solchen, einen Fäustling, oder eine das Handgelenk schützende Fechtbinde erkennt. Die Bedeutung des Handschuhs als Symbol bei der Tradition, seine fast ständige formelhafte Verbindung mit der festuca machen es wahrscheinlich, daß der a., der ebenfalls, wie aus dem Goldmannschen Material zu ersehen, zumeist mit der festuca (wadium), und zwar grade in den frühesten Zeugnissen allein mit dieser, genannt wird, ein dem Handschuh ähnliches, ihn ersetzendes oder zugleich mit ihm verwendetes Bekleidungsstück der bewehrten Hand gewesen ist. Beachtenswert scheint mir besonders, daß, wenn in den bisher bekannten Urkunden der a. neben dem wanto erscheint, er mit diesem zumeist in enger Gemeinschaft (wanto seu andilago, wanto simulque andilago) genannt wird. Dies spricht m. E. grade für die hier vertretene Auffassung, nicht, wie Goldmann S. 11 meint, gegen sie: denn das seu, sofern es nicht kopulativ gesetzt ist, bezeichnet nicht die Gleichstellung beider Begriffe, sondern des Gebrauchs beider Symbole: es soll der Handschuh oder der Fausthandschuh bzw. die Handbinde, eins von beiden (oder beides zusammen), bei der Tradition verwendet werden. Man kannte eben den Gebrauch jedes dieser Symbole

[1]) Vgl. Mansi, Memorie della Cont. Matilda II S. 100ff.

neben der festuca und wollte durch die Erwähnung beider möglichst sicher gehen. Die sachliche Verwandtschaft der beiden Dinge aber führte zu einer nahen Zusammenstellung beider Worte ebenso wie sich mehrfach die festuca mit dem ramus arboris durch seu verbunden findet. Deutet man a. in dem hier angenommenen Sinne, so ist auch die vereinzelt vorkommende Pluralform verständlich, die Goldmann S. 26 Anm. 1 auf Schreiberwillkür zurückzuführen sich gezwungen sieht. Die Verwendung eines Handschuhpaares bei der Übertragung ist auch sonst bezeugt.[1]) Das spätere Verschwinden des a. würde sich aber einfach so erklären, daß der Fausthandschuh oder die Handbinde selbst außer Gebrauch kam bzw. sich zu einem, den ganzen Unterarm bedeckenden Panzerhandschuh entwickelte[2]), der als Symbol neben dem Handschuh oder an dessen Stelle nicht mehr verwendet wurde.

Was die sprachwissenschaftliche Erklärung des dunklen Wortes anbetrifft, so halte ich mit E. Mayer a. a. O. S. 53 Anm. 4 die Goldmannsche Ableitung der Bezeichnung eines bei Franken und Alamannen vielgebrauchten Gegenstandes aus dem romanischen Sprachschatz, insbesondere die Verwandtschaft des a. mit dem katalanischen Dialektwort anderris für nicht sehr wahrscheinlich. Und wenn, was auch Goldmann S. 62 annimmt, das im späteren Mittelalter in deutschen Quellen bezeugte Verbum andelagen von dem Substantivum a. = Kesselhaken abgeleitet ist, so ergibt sich eine neue Schwierigkeit daraus, daß auch die Form handelagen überliefert ist[3]), denn man wird kaum sagen dürfen, daß diese Form schon im 14. Jahrhundert durch Anlehnung an hand neben dem bereits vorhandenen andelagen gebildet worden sei, wie etwa später die Worte handlangen, handlanger.

Bei der starken Veränderung, die das wohl ursprünglich fränkische Wort in der lateinischen Urkundensprache sich hat gefallen lassen müssen — vgl. die Zusammenstellung der Wortformen bei Goldmann S. 1 Anm. 1 —, ist es schwer, ja unmöglich die Grundform sicher festzustellen. Steht dieser die am häufigsten vorkommende lateinische Form andelangus (andelanc)[4]) am nächsten, so könnte man m. E. wohl auf ein fränkisches Wort schließen, das eine Bekleidung der Hand, einen Handschuh oder eine Handbinde bezeichnen würde: nämlich auf ein mit hand gebildetes Wort. Die Aphärese des h ist in dem vulgären Urkundenlatein dieser Zeit etwas ganz Gewöhnliches, und das Bedenken Grimms und Goldmanns (S. 2) in dieser Hinsicht gewiß unbegründet:

---

[1]) duas manicias bei Brunner a. a. O. S. 12; duos wantos bei Grimm Rechtsalt. I S. 209; chirothecis nostris (1138) bei Rietschel Markt und Stadt S. 213; pro cetochetis (= chirothecis) venditionis im Cart. de l'Abbaye de St. Père de Chartres (Coll. de Doc. inéd. sur l'histoire de France I Série) I S. 123.

[2]) Vgl. die Entwicklung des gantelet in Viollet-Le-Duc, Dictionnaire raisonné du Mobilier Français V S. 449ff.

[3]) Vgl. Haltaus, Gloss. germ. Sp. 809; Goldmann S. 64 Anm. 2.

[4]) Die lat. Form andelago tritt erst im 9. Jahrhundert auf, ohne jedoch die ältere Form zu verdrängen. Beide Formen müssen nach dem Quellenmaterial jedenfalls dasselbe bedeuten, vgl. auch Goldmann S. 12.

wenn schon lateinische Worte wie habeo, homo u. a. m. sehr oft ohne h geschrieben wurden, mußte das bei Fremdworten, die man vielfach gar nicht verstand, erst recht gebräuchlich sein.[1]) Zumal mit (h)and gebildete germanische (fränkische) Worte finden sich mehrfach: so anderebus (L. Sal. 32) = Handfessel[2]), ande-gawere und andegaueric (Ed. Roth. 225 u. Gloss. Cav.) = manufirmatio, Handfeste oder = Handgerät[3]), vor allem anthmallus (L. Sal. Extr. B 1) = handmahal = chirographum.[4]) Die mit gu und w (v) überlieferten Formen sind auch bei einer Verbindung des andelang mit hand im Anschluß an Goldmanns Ausführungen S. 61 oder durch volksetymologische Anlehnung an wanto befriedigend zu erklären. Schwieriger scheint mir die Erklärung des zweiten Wortteils wegen der Unsicherheit der Überlieferung der Wortform. Es bietet sich, um die hier angenommene Bedeutung zu unterstützen, zunächst die Möglichkeit, daß man mit Ehrismann[5]) lang als Endung nimmt, neben der später die beliebtere Form -lago gewählt wurde. Ehrismann erinnert an mhd. hendling, man kann dazu aber noch das schweizerdeutsche handele, hantele stellen, das ebenfalls einen wollenen Pulswärmer, Fäustling oder Handschuh ohne Finger bezeichnet.[6]) Auch Goldmann S. 60 erblickt in dem -ang und -ago eine suffixale Weiterbildung, allerdings einer romanischen Stammform andel. Schweren sprachwissenschaftlichen Bedenken begegnet die von Michelsen versuchte Zusammenstellung mit dem französischen lange = wollene Binde, das freilich seiner Bedeutung nach gut passen würde: vor allem fehlt hier ein sinnentsprechendes fränkisches Stammwort. Ebensowenig läßt sich mit Hilfe der Worte lanke, lenken eine befriedigende Lösung finden.[7]) Schließlich möchte ich noch bemerken, daß ich auch eine Anknüpfung der Form -lago an legen, got. lagjan erwogen, aber bei näherer Prüfung als unmöglich erkannt habe, und ich erwähne dies nur deshalb, weil mir eine alte Übersetzung des andelago mit chirotheca oder umgekehrt nicht ausgeschlossen schien. Ob das möglich ist und woher das Wort chirotheca stammt, das anscheinend von Haus aus nur in der lateinischen Form auftritt, da es

---

[1]) Vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I S. 561, 575 Anm. 4, Clement, Forschungen über das Recht der salischen Franken S. 23. Noch im 12. Jahrhundert fand ich in französischen Urkunden abeo usw., z. B. Layettes du Trésor des Chartes V (Paris 1909) S. 11 N. 36, S. 13 N. 44.

[2]) Clement a. a. O. S. 169, Brunner, RG. II § 116 Anm. 20 S. 484.

[3]) Bluhme, Ed. ceteraeque Lang. Leg. S. 202; Neigebaur, Ed. Reg. Lang.[2] S. 153; Bruckner, Die Sprache der Langobarden S. 41.

[4]) Vgl. S. Keller, Handmahal und Anthmallus in dieser Zeitschrift, GA. Bd. 30 S. 224ff.; Mon. Boica VII S. 434 (1180): cyrographum quod teutonica lingua hantgemalchen vocatur. Nicht in diese Gruppe gehört die von Haltaus, Gloss. germ. Sp. 808 unrichtig angenommene Gleichung: antheizo — handheischig — manusponsor; dazu Graff, Althochd. Wörterbuch IV Sp. 1086, 1087, wo nur einmal als dat. pl. hantheizzon angeführt ist, und Kluge, Wörterbuch I S. 19.

[5]) Germania Bd. 37 S. 106.

[6]) Vgl. Schweiz. Idiotikon II Sp. 1400.

[7]) Vgl. Goldmann S. 53 Anm. 4 und 5.

weder im Glossarium med. et inf. Graecitatis von Du Cange noch im Greec Lexicon of the Roman and Byzantine periods von E. A. Sophocles verzeichnet ist, — dies festzustellen muß ich Philologen überlassen. Ein Bedürfnis zu dieser Wortbildung lag sonst nicht vor, da man in manica, wantus, tegmen, tegumentum manus[1]) genügende lateinische Bezeichnungen für Handschuh hatte. Chirotheca taucht, soviel ich sehe, erst im 10. Jahrhundert als Bezeichnung der Pontifikalhandschuhe auf[2]) und wird dann auch für den gewöhnlichen Handschuh promiscue mit wantus gebraucht, — so erklärt noch im 11. Jahrhundert Papias Grammaticus: Chirotheca, vanti i. manus thecae[3]) —, um schließlich die Vorherrschaft zu gewinnen. Vielleicht führen Nachforschungen über dieses Wort auch auf weitere Spuren des andelang, dessen Bedeutung wohl so lange unsicher bleiben wird, bis uns ein klares Quellenzeugnis darüber Auskunft gibt.

Greifswald. Georg Frommhold.

---

[**Zur Einkleidung (Gewere).**] Im Verfolg anderer Untersuchungen sind mir einige Tatsachen aufgefallen, die zur Theorie der Einkleidung und damit des Stabs von erheblicher Bedeutung sind.

Zunächst läßt sich unmittelbar belegen, daß die am Gericht handelnden mit einem Stab und in bestimmter Gewandung im Prozeß auftreten mußten, was ich (Einkleidung S. 72 f.) bisher nur indirekt habe beweisen können. Nach dem Zentrecht von Münnerstadt nämlich wird nicht nur derjenige gestraft, der ins Gericht „mit Wehr oder Waffen" tritt; sondern umgekehrt wird auch derjenige gestraft, der „keinen stock oder kittel (also Mantel) umthut" (Knapp, Die Zehnten des Hochstiftes Würzburg I S. 910).

Dann habe ich in meiner Einkleidung S. 5f. durchgeführt, daß nach westgotischem Rechte (l. Visig. II. 1. 17 [19]) das sigillum, durch dessen

[1]) Vgl. Jonas Abbas Elnon. (nicht Beda, wie Du Cange, Gloss. Lat. VIII s. v. wantus S. 401 wohl nach der Ausgabe von Beda Opera, Basel 1563, III S. 286 angibt) in seiner Vita St. Columbani Abb. Bob. (670) N. 25 (Migne, Patrol. Patres Lat. LXXXVII S. 1026): Columbanus tegumenta manuum, quae Galli wantos vocant, . . . deposuit. Ebenso heißt es in Lotharii Cap. Monast. v. 817 (M. G. L. Sect. II S. 345) cap. I § 22: manicas quas vulgo wantos appellamus; tegmen in Theodulfi Carm. ad Carol. regem (M. G. Poet. Lat. I S. 485) vers. 93 und in Ermoldi Nigelli Carm. in hon. Hludowici IV (M. G. Poet. Lat. II S. 68) vers. 384.

[2]) Vgl. besonders Jos. Braun, Die liturgische Gewandung (1907) S. 359ff. Beachtenswert auch die daselbst S. 362 mitgeteilte Stelle aus der Meßerklärung des St. Germanus von Paris († 576; Migne, Patrol. Patr. Lat. LXXII S. 97), in der berichtet wird, daß es bei den (fränkischen) sacerdotes Sitte sei, manualia, id est manicas, nach Art der Armbänder, welche der Könige oder Priester Arme umgeben, anzuziehen; diese manualia waren aus Wollstoff gefertigte Stauchen oder Manschetten; vgl. auch Ch. Rohault de Fleury, La Messe VIII S. 191ff., dessen Angaben aber vielfach nach Braun zu berichtigen sind.

[3]) Bei Du Cange, Gloss. Lat. VIII S. 401 s. v. wantus.

Übermittelung der iudex die Partei genau so vor Gericht bringen kann wie durch Übersendung einer epistola, ein körperliches Zeichen sein muß und vermutlich ein Stab sein wird. Das was bisher im letzten Teile nur eine wahrscheinliche Vermutung war, kann ich nunmehr unmittelbar beweisen und dabei auch ein bedeutendsames Merkmal des Saionenamts aufzeigen. In den katalonischen Gesetzen von 1283 nämlich (Cortes de Aragon, Valencia y Cataluña I S. 140ff.) werden die saiones unmittelbar als bastonarii, also als Stabträger, bezeichnet: § 3 sagiones seu bastonarii nostri non intrent modo civitates usf. § 4 item ordinamus, quod in locis, in quibus ab antiquo sagiones seu bastonarii non consueverint mitti vel admitti, mittantur numquam per vicarios et alios officiales nostros pro citationibus faciendis, qui nominentur correus vel trotarii. Et credatur eis pro sola oblacione citationis et non pro alio et quod portent bustiam cum signo vicarii seu capitis vicarie vel subvicarie. Es ist also der Versuch gemacht worden, da, wo der Zutritt von saiones oder, was damit gleichbedeutend ist, von bastonarii verboten ist — wie in sehr vielen spanischen Immunitäten —, doch anders benannte Vollstreckungsbeamte hineinzuschicken. Das wird untersagt. Der Vollstreckungsbeamte aber ist als bastonarius durch den Stab ausgezeichnet. Nachher ist genauer gesagt — er trage bustiam cum signo vicarii. Bustia kann nun nichts anderes als ein Knüppel sein. Nicht nur ist im Altprovenzalischen bust Baumstrunk, im Neuprovenzalischen bus Pflugbaum, im Engadinischen bust Stamm (Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch v. 1422), sondern vor allem ist auch im benachbarten Navarra bustaliza der Baumstumpf[1]), der bei einer Rodung überbleibt und dann die Rodung selber; daß hier die Bemessung der Rodung durch Axtwurf geschieht, mag nebenher erwähnt werden.[2]) Dieser Knüppel aber soll mit dem signum des Richters — der ist vicarius der Hochrichter der civitas — versehen sein. So trägt der Vollstreckungsbeamte das auf seinem Stab angebrachte Zeichen des Richters.

Das gleiche Rechtsgebiet ergibt dann weiter, daß das in die besondere guardia des Königs aufgenommene Objekt durch einen penno ausgezeichnet wird, gerade wie in Frankreich die penuncilli seu baculi regis, also Stäbe (Lanzen) mit (penno) oder ohne Fahne, angebracht werden.[1]) Im Catalonischen nämlich ist charakteristisch genug guida-

[1]) Fuero general de Navarra (ed. P. Ilarregui y S. Lapuerta 1869) VI. 2. 8 ningun ombre, qui en bustalizia de montayna arbor cognoscida cortare de bustaliza (zur bustaliza kürzt), un buy novieyllo deve por calonia, que assi es el fuero.

[2]) ebenda VI. 1. 17 toda bustalizia deve ser al menos quoanto I hombre pueda echar 12 vezes a 4 partes la segur et est hombre que ha echar la segur, devese asentar arecho en el medio de la bustalizia; et esta segur que es a echar deve aver el mango un cobdo raso et el fierro deve aver de la una part agudo e de la otra part esmochado et teniendo la oreylla diestra con la mano siniestra deve passar el brazo diestro entre el pescuezo et el brazo siniestro et eche quoanto mas podiere echar esta segur, come dicho es de suso.

[3]) Die Belege in Würzburger Festgabe für Heinrich Dernburg S. 157 Nr. 51.; Einkleidung S. 77. Über penno vgl. Ducange s.v. pennones.

ticum — also Geleit — der Ausdruck für den besonderen Königsschutz; so Cortes de Aragon I S. 173. 1300 c. 15: item quod quilibet sit et debeat esse in guarda et defensione nostra, nos revocamus omnia guidatica et instrumenta guidatici, que concesserimus aliquibus personis singularibus, christianis vel judeis, que sint nostre vel alicui personae singulari ecclesiastice, que sunt in garda nostra specialiter et guidatico. Nun heißt es aber schon früher (ebenda I S. 91 c. 7. 1214) et guidatica regum et pennones et omnia regalia firmiter observari et custodiri jubemus. Zusammen mit den französischen Nachrichten kann das doch nur heißen, daß ein penno oder penoncellus das Abzeichen des königlichen Schutzes ist.

In den Zusammenhang der Einkleidung gehört dann auch das schon in der fränkischen Zeit wiederholt vorkommende Wort wadriscapium. Daß wadriscapium mit dem in der nachfränkischen Zeit durch Niederdeutschland so verbreiteten wara[1]), Werschaft[2]) oder umwallonisiert werixhas[3]) gleich ist, habe ich schon in der deutsch-französischen Verfassungsgeschichte I S. 412ff. gesagt. Allein es muß das doch mit einem Wort begründet werden, weil Zeumer im Index zu den Formulae die Behauptung aufgestellt hat, daß es sich bei dem wadriscapum um Gewässer handele. Allein das ist falsch; denn in den Formelfragmenten des Pithou (Zeumer S. 597 Z. 31) ist die hier wadiscapum genannte Sache ein Grundstück, auf dem genau so gut etwas liegt wie auf dem mansus (so richtig statt magno), zu dem wadiscapum im Gegensatz steht. Es paßt das auch zu den späteren Belegen, wo Warschaft, Werschaft auf der einen Seite subjektiv die Allmendberechtigungen (aisements), auf der anderen Seite den Komplex bedeutet, auf den sich diese Berechtigungen beziehen.[4]) Es ist dann auch kein Anlaß, mit Zeumer in der letzten Stelle aus wadiscap ein wadriscap zu verbessern. Das Wort hat eben allemal das wad- zum Stamm, das bald mit der Ableitung ari[5]) versehen ist, bald unverändert belassen wird. Bei der suffigierten Form fällt dann nach niederdeutscher Gewohnheit[6]) das zwischen den beiden Vokalen a und a stehende đ aus und es bildet sich ware oder were. — Das Wort Ware, Were wird nun aber auch verwendet, um die Rechtsbeziehung des Besitzes zu bezeichnen. Denn es kann kein Zweifel sein, daß das ware, das andermal sehr früh als were vorkommt[7]), mit were,

[1]) z. B. Westf. U.B. II. 397 1178 portionem in silva Wirs, quae vulgo dicitur wara.

[2]) z. B. Westf. U.B. II. 447 Helmwicus de Rene (habet) wariscapionem; Hocsem II. 12 (Gesta pontificum Tungrensium usw. II S. 384) warescapia = loca publica.

[3]) Coutumes du pays de Liège I S. 518 1328 werixhas, que monseigneur de Liege appelle weriscaps et la citeit appelle aisemenches.

[4]) So N. 2—3.

[5]) Grimm, Deutsche Grammatik II S. 126 (131).

[6]) Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik S. 44ff.

[7]) Lacomblet, U.B. I. 164 1024 statuentes ut nullus in predicta silva aliquid potestatis aut iuris habeat preter supradictorum cenobiorum patres — nullus autem extraneorum in ea aliquid sibi quasi pro iusticia usurpandi licentiam habeat, preter illos tantum, quos predicti abbates in illam pro solvendo sibi frumento consignaverint, qui vulgo dicuntur werelude; III. 29

gewere (vestitura) identisch ist.[1]) Sachlich ist das auch sehr wohl verständlich; wie in der Urzeit es nur Eigentum an Mobilien gibt und alle technischen Ausdrücke, die später gerade zur Bezeichnung des vollen Rechtes an Immobilien verwendet werden — Eigen, Erbe, Allod — auf Geräte und Vieh gehen, so ist umgekehrt die älteste Beziehung des einzelnen zu den Immobilien nur ein Besitz, kein solches „Eigen" und bleibt das für die Allmendnutzung. So kann dann später der für Allmendnutzung gebräuchliche Ausdruck were, wara auch den Sinn gerade von Besitz behalten. Es ist nicht anders als wie auch die römische possessio ursprünglich den bloßen Ansitz auf dem Gemeinland bedeutet im Gegensatz zum vollen Eigentum, das auch hier von dem Mobiliarsachenrecht (res mancipi) herkommt (Festus s. v. possessiones und dazu z. B. — allerdings ablehnend — Karlowa RG. II S. 313). — Aber die letzte Erklärung ist damit doch noch nicht gewonnen. Die beiden bezeugten Formen wadiscap wie wadriscap ergeben die Bedeutung von Eingekleidet. sein. Es ist eben, wie ich in der Einkleidung S. 96 nachwies, das Kleid bei den Germanen genau so das Sinnbild des einzelnen vollberechtigten Volksgenossen, wie bei den Römern das Wort persona in ähnlicher Gedankenverbindung gebraucht wird. Eingekleidetsein bedeutet die rechtliche Existenz und diese Existenz äußert sich ursprünglich vor allem in der Mitberechtigung am Gemeinland.

Das führt mich schließlich noch auf die Verwendung der Einkleidung bei der wadia. Nach meiner Meinung ist die wadia nichts anderes als ein dingliches Sicherungsgeschäft, wie das ja an den Urformen der Obligation überall hervortritt. Der Schuldner kleidet den Gläubiger ein, macht diesen zum Herrn über sich und sein Vermögen; der Gläubiger aber nimmt die gleiche investitura an eine vom Schuldner gestellte Zwischenperson, den Bürgen vor, der statt des Gläubigers der — fiduziarische — Herr über den Schuldner wird. Als Beleg dafür — nicht als den einzigen und nicht so, daß meine Beobachtungen davon ursprünglich ausgegangen wären, wie Stutz in dieser Zeitschrift XXXIV S. 726 meint — verwendete ich die öfters besprochene Urkunde bei Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I 358 816. Das hier Entscheidende lautet: Frumolt und sein Bruder Cozolt behaupten Eigentum an einer Kirche, die ihnen der Bischof zu beneficium gegeben hat, unterliegen aber im Prozeß: tunc pariter ambi commune manu accesserunt ad altare sanctae Mariae et tradiderunt hereditatem Frumolti clerici totum ex integro, quidquid contra fratres suos in propriam hereditatis partem evindicavit tam in mancipiis quam territoriis silvis seu cunctis ad eum pertinentibus domui sanctae Mariae tradiderunt et eo die in-

---

1303 non habeamus — in nemore dicto Groynscheit homines, qui dicuntur werlude.

[1]) In der italienischen Verfassungsgeschichte I S. 141 habe ich bereits diese Gleichung aufgestellt und ausgeführt, daß auch das langobardische wariganga, was ein Weideland bedeutet, in den Zusammenhang gehört. Irrig war aber dort der Versuch, alles zuletzt auf den im gotischen wairdus enthaltenen Stamm zurückzuführen.

vestitura fideiussoris Sigiberto datum wadium confirmaverunt et sic in beneficium de manu episcopi Hittonis acceperunt. Stutz a. a. O. meint, die Disponenten hätten am Altar die „symbolische“ Investitur vollzogen und hier durch wadia eine „reale Besitzeinweisung verwettet“, „die sie dann alsbald durch Investierung dieses Bürgen zuhanden des Bistums wahr machten“. Ich kann das nur dahin verstehen, daß der Bürge die reale Investitur vollzieht und so der Genetiv investitura fideiussoris ein Genetivus subjectivus ist. Ich will nun, weil das nicht sofort zu beweisen, sondern mehr eine Sache des Stilgefühls ist, darauf keinen entscheidenden Wert legen, daß nach m. M. in der mittelalterlichen Latitinät investitura alicujus nur die Einkleidung sein kann, die in bezug auf eine Person geschieht, der Genetiv also ein genetivus objectivus ist. Aber die Stelle ergibt das gleiche auch unmittelbar. Würde Stutz recht haben, so müßte irgendwie ausgedrückt werden, daß durch die angebliche Verfügung des Bürgen das Gelöbnis — so wäre dann wadium zu deuten — erfüllt würde. Der Ausdruck wadium confirmare aber bedeutet das Gegenteil von „erfüllen“. Das Erfüllen eines Vertrags ist nicht Bestätigung dieses Vertrags, und das wird auch nicht anders dadurch, daß Stutz den vagen Ausdruck „wahrmachen“ dafür verwendet. Ferner denkt Stutz nicht daran, daß am selben Tag 1. die sogenannte symbolische Investitur, 2. die angebliche Realinvestitur durch den Bürgen, 3. die Rückverleihung des aufgegebenen Guts durch den Bischof erfolgt. Soll man wirklich glauben, daß zwischen dem ersten und dritten Akte, die beide in Freising gespielt haben, am selben Tag ein Akt dann offenbar fern von Freising stattgefunden hätte, wobei dann zwar in der Urkunde der Vertreter des Veräußerers, nicht aber der doch gleichfalls nötige Vertreter des Empfängers genannt worden wäre? So bleibt gar nichts anderes übrig als dem et sic der Stelle entsprechend, die investitura fideiussoris mit der Verleihung des beneficium zusammenzubringen; hier aber wissen wir aus anderen gleichzeitigen bairischen Urkunden, daß bei der Übertragung eines beneficium vom Empfänger dem Besteller ein wadium für den geschuldeten Jahreszins gegeben wird (meine Einkleidung S. 11). Dann heißt investitura fideiussoris nichts anderes als die Annahme eines Bürgen, die sich durch Investitur dieses Bürgen (gen. obj.) vollzieht und eine Bestätigung der durch wadia bereits eingegangenen Verbindlichkeit ist. Nur wenn man die Schulmeinung über den Text stellt, kann man das Gegenteil behaupten. Sonst aber wird man in einer Umkehrung eines Satzes von Stutz gegen diesen sagen dürfen: wenn die Kritik der Einkleidungstheorie nicht auf bessere Belege gestützt werden kann, ist es mit ihr schlecht bestellt.[1])

Würzburg. Ernst Mayer.

---

[1]) Da dem Leser, zumal wenn er meine Besprechung von Mayers Einkleidung und die umstrittene Freisinger Urkunde nochmals zur Hand nehmen sollte, wohl ohne weiteres klar sein wird, daß Mayer mich und die von mir gedeutete Quelle gleich mißverstanden hat, und da außerdem, wenn

[**iuvero (iubilius).**] In dieser Zeitschrift XXXIV S. 407 habe ich auf das spanische iuvero hingewiesen, daraus den iubilius eines gaudenzischen Fragments erklärt und beides auf lateinisch opilio zurückgeführt. Das so altertümliche und weithin rein germanische Recht von Navarra (ed. Ilarregui y Lapuerta 1869) enthält einige weitere sehr interessante Belege. Einmal wird der juvero unter den Dienstleuten genannt (I 1. 3 escusados, claveros, juveros, mancebas, soldados), und zwar unmittelbar unter den Hirten (V 2. 5 caveros, vasayllos et escuderos — et manzebos, soldados, claveros — et iuveros, vaqueros et pastores). Dann aber wird auch von einem iuvero des Königs gesprochen, dessen Stab (pertica) da geholt wird, wo ein Wald nun als Pferde- oder Ochsenweide für die infanzones, also die gotischen Herren, gebannt (vedare) werden soll; der Stab wird dann zwölfmal geworfen, um damit den gebannten Raum abzugrenzen (VI 1. 1; 4). Das Ganze ist dahin zu deuten, daß wie im Fränkischen, so auch im Gotischen der König ein Vorrecht in bezug auf den Wald hat und durch seinen Hirten (iuvero) für seine Herden ausüben läßt, aber dann diesen Bann auch anderen Interessenten zur Verfügung stellt.

Würzburg. Ernst Mayer.

---

[**Schilderhebung.**] Die Schilderhebung des Königs ist in fränkischen und gotischen Quellen der Völkerwanderung bezeugt (Brunner, RG. I[2] S. 167). Allein die Sache tritt nun noch später ganz klar im Recht von Navarra (I 1. 1) auf. Am Morgen der Kriegserhebung suba (der König) sobre su escudo, teniendo los ricos hombres, clamando todos tres vezes: real, real, real. Dann wirft der König Geld unter das Volk. — Die ricos hombres, welche den Schild halten, sind 12 und dienen dem König als Rat; ohne sie darf er nicht handeln (et que rey ninguno que no oviesse poder de fazer cort sin conseyo de los ricos hombres naturales del regno ni con otro rey o reyna guerra ni paz ni tregoa non faga ni otro granado fecho o embargamento de regno sin conseyllo de 12 ricos hombres o 12 de los mas ancianos sabios de la tierra). Die Nachricht ist zugleich ein trefflicher Beleg für das allgemeine Vorkommen eines Fürstenrats, bestehend aus 12 Mitgliedern, wie es im französischen Rechtsgebiet unter der Bezeichnung pares erscheint (meine Ausführungen in M. Öst. J. XXXII S. 435ff.).

Würzburg. Ernst Mayer.

---

ich nicht sehr irre, keine Gefahr besteht, daß seine Einkleidungstheorie je eine schadenstiftende „Schulmeinung“ werden wird, verzichte ich auf eine weitere Benutzung des nach unseren Redaktionsgrundsätzen mir zustehenden Schlußwortes. Ulrich Stutz.



**[Zur Entstehungsgeschichte des Scaccarium.]** Eine der noch nicht gelösten Fragen der Entstehungsgeschichte des Exchequer ist die Herkunft der Rechenweise auf dem Zahltisch des Scaccariums. Mit Sicherheit ist nach Bischof Richards Dialog[1]) nur festzustellen, daß schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Linienrechnung mit Geldstücken entsprechend dem Rechnen mit losen Rechensteinen auf dem griechisch-römischen Linienabacus[2]) ein „consuetus cursus" des Geschäftsganges war im Gegensatz zu einer „ratio legibus arithmeticis" genannten Rechenkunst. Wann aber und woher die zu Richards Zeit hergebrachte Rechenart eingeführt wurde, ist wohl auch nach den neuesten Forschungen Haskins[3]) und Pooles[4]) noch nicht sichergestellt.

Wenn man davon ausgeht, daß die Anzeichen der Bekanntschaft der Beamten des anglonormannischen Hofes mit der seit Ende des 10. Jahrhunderts von Gerbert[5]) und seinen Schülern in Nordostfrankreich gelehrte Abacusrechenweise mit Zahlzeichen ein durchschlagendes Argument für die Ansetzung des Zeitpunktes der Einführung bei der Schatzabrechnung bilden, dürfte man mit Haskins die Einführung wohl schon früher als Poole, vor Heinrich des I. Regierung festsetzen.[6]) Zu bedenken bleibt aber, daß in den Quellen jener Zeit der Ausdruck Abacus zur Bezeichnung des komplizierten Rechnens mit Zahlzeichen der Schule Gerberts dient, so daß die Beziehung der ablehnenden Wendung „est ratio . . non legibus arithmeticis" auf die Abacusrechenmethode mit Zahlzeichen der Schule Gerberts naheliegt, selbst wenn man auch die einfache Addition und Subtraktionsrechnung, sc. mit Zahlzeichen, in jenen Abacusschriften ausnahmsweise erörtert findet.[7]) Die Möglichkeit, daß das von Richard beschriebene Linienrechnen mit gleichartigen Rechengeldstücken seine Herkunft nicht erst von den Abacuslehren Gerberts und seiner Schüler genommen hat, möchte daher nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein[8]), besonders, wenn erwogen wird, daß die Kenntnis und Anwendung des

---

[1]) Dial. Scacc. I, V 'Quid ad calculatorem' „residet is, qui ex precepto regis computationes facit positione numerum pro calculis . . . Hujus autem hec est ratio secundum consuetum cursum scaccarii non legibus arithmeticis".

[2]) Marquardt, Das Privatleben der Römer I² 1866 S. 100.

[3]) Haskins, The Abacus and the King's Curia, Engl. Hist. Rev. 1912 S. 101—106.

[4]) Poole, The Exchequer in the twelfth century 1912 S. 42f.

[5]) Gerberti opera Mathematica edit. Bubnow 1899.

[6]) Nach Poole S. 43f., 56, 57 wäre die Aufnahme der Abacusrechenweise im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts, vorzüglich unter dem Einflusse Adelards von Bath erfolgt. Nach den von Haskins S. 105/06 angeführten Zeugnissen ist der Abacus den Mitgliedern des Hofes bereits unter Wilhelm Rufus und wahrscheinlich schon unter Wilhelm dem Eroberer bekannt.

[7]) So in dem liber Rudolfs von Laon de abaco ed. Nagl, Zeitschrift für Math. und Physik, 34. Jahrgang, Supplement 1870, S. 85f., 111.

[8]) Daß die Linienrechnung vor Gerbert bekannt war, bezeugt ausdrücklich Besnelnius, Bubnow a. a. O. 383, c. 14f., 388 n. 55: „paene demersam . . . restituit."

Dezimalsystems neben dem Duodezimalsystem bereits lange vor der normannischen Zeit verbreitet war.[1]) Vielleicht mag als eine Spur zu dem Wege der Überlieferung jene an die Erörterung des Amtes des Kalkulators geknüpfte Bemerkung des D. C. führen, in der Bischof Richard den als Rechenstein dienenden Denar, der nach Gefallen des Rechenmeisters bald nur einen Denar, bald ein, hundert und tausend Pfund und wiederum nur einen Denar gelte, vergleicht mit dem aus niederem Volke zum Staatsdienst berufenen Manne, der nach dem Willen des Herrschers von niederster Stelle zur höchsten emporsteige und wiederum in jene zurücksinke. Die Worte Richards, der offenbar auf das wechselvolle Schicksal seines aus einfachsten Verhältnissen bis zum Reichsverweser aufgestiegenen und dann wieder gestürzten Großohms Roger von Salisbury[2]) anspielt[3]), lauten[4]):

Disc.: Videre mihi videor fieri posse ratione calculandi, ut idem denarius pro calculo missus nunc unum nunc solidum nunc libram nunc centum nunc mille significet.

Mag.: Sic est quibusdam appositis. Itemque fieri potest eisdem demptis, si calculatori placeat, ut qui mille significat gradatim descendens unum significet.

Disc.: Sic fit ut quivis de plebe cum homo sit et alius esse non possit, temporalibus appositis voluntate presidentis ab imo conscendet in summum ac deinceps fortune lege servata retrudatur in imum, manens quod fuerat, licet videatur ratione dignitatis et status a se sibi mutatus.

Bisher scheint dieser treffende Vergleich als geistiges Eigentum Richards betrachtet worden zu sein. Tatsächlich ist der Vergleich wohl so alt wie die Überlieferung der beschriebenen Verwendung der Rechensteine auf dem Abacus. So sagt schon Polybios im 5. Buch seiner Historien in breiter Ausführung[5]):

---

[1]) Vgl. die eingehenden Belege in Liebermanns Glossar zu den Gesetzen der Angelsachsen Bd. II, 2 unter 'Zahl', 'Dezimalsystem', 'Hundert' usw. Charakteristisch ist ferner die Anwendung des Systems auf den Kerbhölzern, deren Vorkommen allerdings vor 1079 noch nicht festgestellt ist. Auch die älteren Zeugnisse über das arithmetische Wissen der Angelsachsen sind hier wohl zu erwähnen, wie besonders jene bekannte Erläuterung des Alcuin Monumenta Alcuiana ed. Wattenbach Epist. 259 pag. 820: „Item progressionem numerorum articulis, quasi quibusdam unitatibus, ad infinita crescere per quasdam finitas formas videmus. Nam prima progressio numerorum est ab uno usque ad decem. Secunda a decem usque ad centum. Tertia a centenario numero usque ad millenarium. etc.", vgl. auch die Erwähnung der calculatores bei Alcuin Epistolae ed. Fribonius Tom. I S. 91, 100, 101.

[2]) Vgl. Liebermann, Einleitung in den Dialogus de Scaccario, Göttingen 1875.

[3]) Bemerke: temporalibus appositis.

[4]) Dial. Scacc. I, V. Oxf. Ed. S. 76, 13—24.

[5]) Polyb. Hist. V, 26. Ed. Joh. Schweighaeuser 1789, Bd. VI S. 266 bis 267.

*βραχεῖς γὰρ δὴ πάνυ καιροὶ πάντας μὲν ἀνθρώπους ὡς ἐπίπαν ὑψοῦσι καὶ πάλιν ταπεινοῦσι, μάλιστα δὲ τοὺς ἐν ταῖς βασιλείαις. ὄντως γάρ εἰσιν οὗτοι παραπλήσιοι ταῖς ἐπὶ τῶν ἀβακίων ψήφοις· ἐκεῖναί τε γὰρ κατὰ τὴν τοῦ ψηφίζοντος βούλησιν ἄρτι χαλκοῦν καὶ παραυτίκα τάλαντον ἴσχουσιν, οἵ τε περὶ τὰς αὐλὰς κατὰ τὸ τοῦ βασιλέως νεῦμα μακάριοι καὶ παρὰ πόδας ἐλεεινοὶ γίγνονται.*

Enimvero, cum in universum omnes mortales parvis momentis et sublimes evehantur, et rursum dejiciantur: tum in iis qui regum aulas colunt, id praecipue locum habet. Plane enim similes isti sunt calculis quos in numerariorum abacis est videre: nam ut hi pro lubitu calculantis modo chalcum, sive oboli sextam partem, valent, modo talentum: ita etiam aulici, ad regis nutum beati aut miseri repente existunt.

In kürzerer Fassung überliefert dann Jahrhunderte später Diogenes Laertius[1]) denselben Vergleich als Ausspruch des Solon:

*Ἔλεγε δὲ τοὺς παρὰ τοῖς τυράννοις δυναμένους παραπλησίους εἶναι ταῖς ψήφοις ταῖς ἐπὶ τῶν λογισμῶν. καὶ γὰρ ἐκείνων ἑκάστην ποτὲ μὲν πλείω σημαίνειν, ποτὲ δὲ ἧττω. καὶ τούτων τοὺς τυράννους ποτὲ μὲν ἕκαστον μέγαν ἄγειν καὶ λαμπρόν, ποτὲ δὲ ἄτιμον.*

Qui apud tyrannos autoritate valerent, eos calculis, quibus in componendis rationibus utimur, comparare consueverat. Ut emin illi interdum majorem numerum, interdum minorem significant, ita et tyrannos horum quemque, prout libitum fuerit, aliquando illustrem et inclytum, aliquando obscurum habere et ignobilem.

In entsprechender Anwendung auf die Hinzurechnung findet sich der Vergleich auch bei Plutarch[2]) und Aristides[3]), als angeblicher Ausspruch des Perserfürsten Orontes.

Von den römischen Schriftstellern ist der Vergleich — nach dem Stande der Überlieferung — anscheinend nicht übernommen.[4])

Somit weist das Bild Bischof Richards auf eine Bekanntschaft mit den Werken, oder, was wahrscheinlicher ist, mit Auszügen aus den

---

[1]) Diog. Laert. de vitis, dogmatibus et apophthegmatis philosophorum I, 59. Ed. Huebner 1828, Bd. I S. 37/38.

[2]) Plut. Apophthegmata regum ac imperatorum. Ed. Reiske 1777, Bd. VI S. 664: *Ὀρόντης, ὁ βασιλέως Ἀρτοξέρξου γαμβρός, ἀτιμίᾳ περιπεσὼν δι' ὀργὴν καὶ καταγνωσθεὶς ἔφη 'καθάπερ οἱ τῶν ἀριθμητικῶν δάκτυλοι νῦν μὲν μυριάδας νῦν δὲ μονάδα τιθέναι δύνανται, τὸ αὐτὸ καὶ τοὺς τῶν βασιλέων φίλους, νῦν μὲν τὸ πᾶν δύνασθαι νῦν δὲ τοὐλάχιστον'* Orontes, regis Artaxerxis gener, ignominia a rege irato affectus ac damnatus, dixit: Quemadmodum digiti rationes supputantium modo ccIↄↄ, modo unitatem repraesentant: ita regum amicos aliquando summo, mox infimo haberi loco.

[3]) Aristides, *ὑπὲς τῶι τεττάρων* 257. Ed. Dindorf, Leipzig 1829, Bd. II S. 335: *ἆρ' οὑν οὐ παράδοξον ἑξῆς οὑτωσὶ θεῖναι παρ' ἄλληλα καὶ τὸν αὐτὸν λοῖσθόν τε καὶ ἄριστον προσειπεῖν; ἀλλ' ὅμως τοιαῦτά φησι τἀνθρώπεια — τοῦτο γάρ μοι δοκεῖ τῶν ῥημάτων τὸ βούλημα εἶναι — ὁ αὐτὸς ἄριστός τε ἀνὴρ καὶ ἔσχατος, ὅπερ περὶ τοῦ δακτύλου φασί ποτ' εἰπεῖν Ὀρόντην τὸν Πέρσην ὡς αὐτὸς ὢν τῇ θέσει ποτὲ μὲν τὰ μύρια σημαίνει, ποτὲ δὲ οὐ πλέον ἢ ἕν.*

[4]) Vgl. Thesaurus linguae latinae unter 'calculus'.

Werken des Polybios oder Diogenes Laertius. Nach der ganzen Anlage und den Einzelheiten der Ausführung des Vergleiches möchte zunächst auf die Vorlage der Worte des Polybios geschlossen werden. Bisher scheint aber ein Anhalt, daß auch Polybios, und wenn auch nur in Auszügen, schon im zwölften Jahrhundert bekannt gewesen ist, nicht vorzuliegen. Die Möglichkeit allerdings, daß auch Überlieferungen des Polybios auszugsweise in Exzerptenübersetzungen des 11. oder 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen sind, dürfte nicht unbedingt ausgeschlossen werden können, zumal als die Exzerpte des Codex Urbinas, welche jene Polybiosstelle enthalten[1]), zeigen, daß Auszüge aus den Werken des Polybios verbreitet gewesen sind.

Nach dem Stande der Überlieferungsgeschichte der Werke der Alten liegt jedenfalls die Annahme am nächsten, daß die Anführung Bischof Richards auf Diogenes Laertius zurückgeht. Hierfür spricht vor allem, daß, wie Rose[2]) wahrscheinlich gemacht hat, eine Übersetzung wenigstens des Anfanges der Sammlung des Diogenes, in welchem gerade jener Vergleich enthalten ist, um die Mitte des 12. Jahrhunderts im normannisch-sizilischen Königreiche abgefaßt und während des damals regen Verkehrs mit England, wahrscheinlich durch den Bischof Johann von Salisbury nach England gebracht worden ist. Diese Annahme wird durch die Tatsache gefestigt, daß Walter von Burley in seinem Buche „de vita et moribus philosophorum“ [3]), das im Anfange wesentliche Teile aus Diogenes Laertius entnommen hat, jenen Vergleich als Ausspruch des Solon in offenbar wortwörtlicher Übersetzung des griechischen Textes des Diogenes folgendermaßen wiedergibt, allerdings mit einer in dem überlieferten oben angeführten griechischen Text nicht erhaltenen Einleitung über die Veranlassung des Ausspruches:

> Hic [Solon] etiam, cum videret Athenas Pisistrato subici, ceteris se tyranno offerentibus, recessit et apud nationes alias habitavit. Interrogatus cur sub illo manere nollet qui multum ei honoris conferre paratus erat, quippe qui multos minoris virtutis homines honoraret, respondit: „Magni et virtuosi apud tyrannos similes sunt calculis rationum quorum unusquisque quandoque plura, quandoque pauciora signat, ac sic in conspectu tyranni quandoque quidem magni dicuntur et clari, quandoque vero honore carentes.“

Möglicherweise geht die Überlieferung des Vergleiches auf eine ältere Quelle als die fragliche Laertiusübersetzung zurück, auf den nach Rose[4]) schon im 10. Jahrhundert bekannten und weitverbreiteten Tractatus de dictis philosophorum, über welchen aber leider Näheres nicht vorliegt.

Münster i. W. Hans Busz.

---

[1]) Polyb. Hist. Ed. Schweighaeuser Bd. VI. Adnot. S. 176 vers. 12.

[2]) Im Hermes 1866, S. 367—397.

[3]) Verfaßt Anfang des 14. Jahrhunderts. Ed. Kunst, Bibl. des liter. Vereins in Stuttgart 1886, S. 14.

[4]) Rose, Hermes a. a. O. S. 392f. und De Aristotelis librorum ordine et auctoritate commentatio S. 254f.

**[Zur Interpretation des „palatinus regalis aulae".]** Die Weingartener Fortsetzung des Honorius von Autun berichtet uns, der Kölner Erzbischof — es war der berühmte Adolf I. von Altena (1193—1205) — habe die Wahl Philipps von Staufen (1198) gescholten: „cui nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aulae interfuerint — siquidem in transmarinis partibus morabantur".[1]) Die Forscher erblicken mit Recht in dieser Stelle ein Zeugnis für die Wahlvorrechte zweier Fürsten, deren Fehlen bei der Wahl Philipps dem Kölner als ein Defekt dieser Kur erschien, für das Wahlvorrecht des Erzbischofs von Mainz und daneben des „palatinus regalis aulae". In diesem p. r. a. glaubte man nun den Pfalzgrafen bei Rhein sehen zu dürfen. Dieser herrschenden Ansicht gegenüber versuchte ich in der Festgabe für Hermann Grauert[2]) den Nachweis, daß diese Interpretation irrig sei; ich zeigte, daß der rheinische Pfalzgraf zur Zeit der Doppelwahl nicht mehr „in transmarinis partibus" verweilte, wie solches die erwähnte Nachricht von dem p. r. a. behauptet. Ich glaubte ferner auf den Umstand aufmerksam machen zu sollen, daß um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert der rheinische Pfalzgraf keine Beziehung zur „aula regalis", d. h. doch wohl zum Palatium in Aachen[3]), hatte, daß er somit auch nicht als p. r. a. bezeichnet werden konnte; nicht auf den Pfälzer, sondern vielmehr auf den Herzog von Brabant paßt m. E. die Bezeichnung p. r. a., da in dessen Herzogtum Niederlothringen bekanntlich Aachen gelegen war und da der Brabanter zur fraglichen Zeit nachweisbar noch in enger Beziehung zu Aachen stand[4]); meine Beweisführung schien durch die Tatsache geschlossen zu werden, daß der Brabanter zur Zeit der Wahl Philipps wirklich im heiligen Lande weilte, so daß also auf ihn, ebenso wie der Titel p. r. a., auch die Worte: „in transmarinis partibus moraba[n]tur" passen, die sich mit dem Aufenthalt des Pfälzers nicht deckten. Ich kam somit zu dem Ergebnis, daß der Brabanter, nicht der Pfälzer, unter dem p. r. a. zu verstehen sei und daß demnach die fragliche Stelle ein Zeugnis für die ehemalige Zugehörigkeit des Brabanters zum Kreise der Hauptwähler, nicht für ein pfälzisches Wahlvorrecht, zu betrachten sei.

Dieses Ergebnis meiner Untersuchung hat Zustimmung und Ablehnung gefunden. K. G. Hugelmann[5]) meint, man könne sich dem „Gewicht der Argumente" nicht verschließen, die ich für die Beziehung des p. r. a. auf den Brabanter angeführt habe. — M. Krammer[6]) dagegen lehnt mein Ergebnis ab; ich übersähe, glaubt Krammer, daß

---

[1]) Bei M. Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs I, 1911, S. 42.

[2]) Freiburg i. B., 1910, S. 42ff. unter dem Titel: „Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198".

[3]) Vgl. St. Beissel, Der Aachener Königsstuhl in der Zeitschrift des Aachener Gechichtsvereins IX, 1887, S. 14ff., 28ff.

[4]) S. auch unten S. 444.

[5]) Zur neuesten Literatur über die deutschen Königs- und Kaiserwahlen in den MIÖG. XXXIV, 1913, S. 352.

[6]) Im NA. XXXVI, 1910, S. 567.

in der fraglichen Quelle der Pfalzgraf mit „palatinus“ bezeichnet werde, an einer Stelle[1]) sogar neben dem Brabanter. — Als ob es sich für unsere Frage um den „palatinus“ und nicht um den „palatinus regalis aulae“ handelte! Gerade angesichts der beiden letzten Worte, die Krammer einfach nicht beachtet, glaubte ich ja den Brabanter unter dem fraglichen Titel verstehen zu müssen. Den Umstand, daß der Pfälzer zur Zeit der Doppelwahl nicht „in transmarinis partibus“ sich aufhielt, berücksichtigt Krammer gleichfalls nicht, ja er scheint ihn sogar in Abrede stellen zu wollen. Und doch ist diese Tatsache durch eine am 29. März in Trier ausgestellte Urkunde des Pfälzers sowie durch die übereinstimmenden Berichte Arnolds von Lübeck und Ottos von St. Blasien[2]) von der Teilnahme des Pfälzers an den Verhandlungen zu Köln im März 1198 und an der Aufstellung der Kandidatur Bertholds von Zähringen aufs bestimmteste bezeugt.

In einer Besprechung meines Buches über „Die Entstehung der Erzämter“[3]) — auf den Inhalt dieser Kritik werde ich an dieser Stelle nicht eingehen[4]) — hat sich im 34. Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abt.) auch E. Rosenstock gegen meine Interpretation des p. r. a. gewandt; denn diesen meint Rosenstock offenbar, wenn er auch vom sacrae aulae palatinus spricht[5]); letzteres ist nur eine Oberflächlichkeit. — Im Widerspruch zu der von mir vorgetragenen Ansicht sagt Rosenstock, wir hätten „keinen Beweis, daß im Jahre 1198 in jener Chronik nicht der Pfalzgraf bei Rhein gemeint sein könne“. Meinen Nachweis, daß auf den Pfälzer die Wendung vom „überseeischen Aufenthalt“ des p. r. a. keinesfalls passen würde, ließ Rosenstock hier zunächst unbeachtet; dagegen scheint Rosenstock[6]) neuestens zuzugeben, daß der Pfalzgraf bei Rhein zur Zeit der Doppelwahl nicht mehr „in transmarinis partibus“ sich aufhielt. Gleichwohl ist Rosenstock nicht gewillt, die Beziehung des p. r. a. auf den Pfälzer aufzugeben: „Da der Mönch [sc. der Weingartener Fortsetzer

[1]) SS. XXI p. 480.

[2]) Vgl. M. Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. v. Gierke, 117. Heft, Breslau 1913) S. 21 Anm. 3.

[3]) Paderborn 1911.

[4]) Hier möchte ich nur auf einen Punkt hinweisen: Der Rezensent legt mir die Behauptung in den Mund, das Schwertträgeramt sei ein Ehrenamt, das den übrigen Ehrenämtern gleichberechtigt zur Seite stehe, wobei es der Rezensent für nötig erachtet, gegen diese meine angebliche Meinung zu polemisieren. Hätte er mein Buch etwas näher angesehen, so hätte er auf S. 142 Anm. 1 gefunden, daß ich (gegenüber Quidde) es ausdrücklich ablehnte, das Schwertträgeramt den vier Ehrenämtern allzusehr parallel zu setzen. — Zur Erklärung der Flüchtigkeiten, welche dem Referenten unterlaufen sind, wird man wohl nur den Umstand heranziehen können, daß ihm zur Besprechung meines Buches ebenso wie der Werke von Bloch und Krüger nur eine unverhältnismäßig kurze Zeit zur Verfügung stand; die Redaktionsbemerkung auf S. 487 Anm. 1 deutet darauf hin.

[5]) A. a. O. 520.

[6]) Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, Leipzig 1914, S. 227 f. Note 24.

des Honorius] in seiner Angabe ja objektiv irren kann, aber subjektiv verständigerweise den Pfalzgraf im Auge gehabt haben muß, so ist es ganz gleichgültig, wo denn tatsächlich der Herzog oder der Pfalzgraf sich 1198 aufhielten".[1]) Das scheint denn doch ein „circulus vitiosus" zu sein! Weil Rosenstock voraussetzt, daß der Mönch „verständigerweise" nur den Pfalzgrafen „im Auge gehabt haben" könne, und weil nach meinem Nachweis die Bemerkung über den überseeischen Aufenthalt des p. r. a. auf den Pfälzer nicht bezogen werden kann, so wird dem Chronisten ein Irrtum unterschoben! Den Beweis, daß der Chronist unter dem p. r. a. „verständigerweise" nur den Pfalzgrafen gemeint haben könne, ist Rosenstock „nach wie vor schuldig geblieben"; Rosenstock hätte zeigen müssen, daß meine Deutung der „aula regalis" auf Aachen und die von mir behauptete Beziehung des Brabanters zu Aachen irrig ist. Das konnte Rosenstock nicht. In der Tat lassen sich ja auch Beziehungen der Herzöge von Brabant zu Aachen noch im 13. und 14. Jahrhundert nachweisen: im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erscheinen die Herzöge von Brabant als Obervögte von Aachen „seit unvordenklicher Zeit".[2]) Und am 25. Juli 1349 hat Karl IV. nach seiner Aachener Krönung dem Herzog von Brabant die „maiora" und „advocatia regalis sedis Aquensis" verliehen.[3]) Aber noch mehr: gerade für jenen Brabanter Herzog, der zur Zeit der Wahl Philipps regierte und der nach meiner Interpretation der p. r. a. der Continuatio Weingartensis ist, für Herzog Heinrich I. von Brabant (1190—1235), läßt sich der Zusammenhang zwischen der „aula regalis" und dem Brabanter nachweisen; denn im Jahre 1223 hat Herzog Heinrich in der Aachener Pfalzkapelle vor dem berühmten Königsstuhl zu Ehren der Apostel Simon und Judas einen Altar errichten lassen, um so einen Streit zu schlichten, der zwischen ihm und der Aachener Marienkirche geschwebt hatte.[4])

Die engen Beziehungen des Herzogs von Niederlothringen-Brabant in der fraglichen Periode sprechen denn doch, wie ich glaube, für die Deutung des p. r. a. auf den Brabanter. Rosenstock freilich argumentiert so: er liest aus dem Titel p. r. a. die Truchsessenwürde

---

[1]) Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, Leipzig 1914, S. 227 f. Note 24.

[2]) Vgl. J. J. Moser, Geschichte und Rechte der Reichs-Ober- und Untervogtey .. in .. Aachen, 1770, in J. J. Mosers Reichsstättischem Magazin I, Frankfurt und Leipzig, 1774, S. 32ff. und J. J. Moser, Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichte der Stadt Aachischen Ober- und Untervogtey, ebenda II S. 453ff.; H. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, Bonn 1871, S. 5.

[3]) Das Original dieser Urkunde, von der mir seinerzeit eine Abschrift durch die Güte des Herrn Archivdirektors Dr. von Károlyi besorgt wurde, befindet sich im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien; das Konzept bei E. Winkelmann, Acta imperii inedita II, Innsbruck 1885, S. 444ff. Nr. 716. — Vgl. über all das Buchner, Erzämter S. 148f.

[4]) S. Beissel, Der Aachener Königsstuhl a. a. O. S. 39; F. Haagen, Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zum Aussterben des sächsischen Kaiserhauses, Aachen 1868, S. 191 Anm. 2; die Urkunde bei Ch. Quix, Codex diplomaticus Aquensis, Aachen 1840, S. 98 Nr. 136.

des Pfälzers heraus[1]); schon das ist eine Willkür; denn in dem Ausdruck p. r. a. ist vom Truchsessenamt mit keiner Silbe die Rede; der Truchseß heißt bekanntlich „dapifer“, im Westen „senescallus“, allenfalls auch „major domus“.[2]) Aus dem p. r. a. aber kann keinesfalls ein Truchseß herausinterpretiert werden. Für das pfälzische Truchsessenamt wirft die fragliche Stelle überhaupt nichts ab — mag man sie nun auf den Pfälzer oder auf den Brabanter beziehen. Dennoch sieht Rosenstock im p. r. a. einen Truchseß, ja er scheint in seiner Besprechung meiner „Erzämter“ auch mir die Meinung beizulegen, daß unter dem p. r. a. der „Erztruchseß“ zu verstehen sei.[3]) In Wahrheit habe ich nicht als Zeugnis für das Truchsessenamt sondern für das Wahlvorrecht des Brabanters jene Stelle verwertet! In dem p. r. a. einen „Erztruchseß“ zu erblicken, ist vor Rosenstock, soviel ich sehe, noch niemandem eingefallen. Gleichwohl ist diese willkürliche Interpretation für Rosenstock offenbar der Grund, warum der Chronist „verständigerweise“ mit dem p. r. a. den Pfälzer gemeint haben müsse. Denn: das Hofamt des Pfalzgrafen bei Rhein steht „ja für die ganze Folgezeit“ fest[4]); also — so ist wohl der Gedankengang Rosenstocks — kann auch 1198 unter dem p. r. a. nur der Pfalzgraf bei Rhein verstanden werden. —

Wenn wirklich das pfälzische Hofamt seit 1198 quellenmäßig stets zu belegen wäre[5]), so würde doch schon durch den Irrtum, den p. r. a. als „Erztruchseß“ aufzufassen, diese ganze Beweisführung zusammenfallen. — Zudem ist es durchaus nicht nachweisbar, daß die Continuatio Weingartensis geirrt habe, wenn sie sagt, der p. r. a. sei zur Zeit der Wahl Philipps noch jenseits des Meers gewesen; denn für den Brabanter paßt — auch ohne Rücksicht auf den Zusatz — die Bezeichnung p. r. a. weit besser als für den Pfälzer. Rosenstock aber ist geneigt, um gleichwohl die Beziehung auf den Brabanter bestreiten zu können, einen Irrtum des Chronisten vorauszusetzen. Das ist methodisch denn doch unzulässig!

---

[1]) Rosenstock, Königshaus und Stämme S. 227f. behauptet: „Quellen, die unmittelbar nach 1198 schreiben, nennen den Truchseß als ersten Weltlichen bei der Kur“. Als die eine dieser beiden Quellen — die andere spricht vom „palatinus Rheni“, der bei der Kaiserwahl der erste sei — wird eben die Stelle aus der Weingartener Fortsetzung angeführt. Diese Quelle, meint Rosenstock a. a. O. 228, „verschränke“ „die beiden Funktionen des Pfalzgrafen bei Rhein eigenartig ineinander“. Rosenstock versteht unter diesen „beiden Funktionen“, welche der Titel p. r. a. „verschränken“ soll, offenbar die Truchsessenwürde und das Wahlvorrecht des Pfälzers; S. 334 sagt R. ausdrücklich: 1198 sei die Stellung des Pfälzers als Reichstruchseß „unumstößlich“(!) bezeugt; s. auch unten Anm. 3.

[2]) Vgl. etwa Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert II, Leipzig 1899, S. 317f.

[3]) In der ZRG. XXXIV S. 520 sagt Rosenstock: „1198 soll [nach Buchner] der Herzog von Brabant kurzweg als Erztruchseß bezeichnet worden sein!“ Vielleicht hat meine Ausdrucksweise (Erzämter S. 214) Rosenstock zu diesem Mißverständnis veranlaßt; jedenfalls bin ich weit entfernt, den p. r. a. mit „Truchseß“ zu übersetzen.

[4]) Rosenstock ebenda S. 520. Übrigens erscheint im Sachsenspiegel zum erstenmal der Pfälzer als Truchseß.

[5]) S. vorige Anmerkung.

Ich muß also auch heute noch an meinem „Einfall", wie Rosenstock meine Interpretation des p. r. a. zu bezeichnen beliebt, festhalten, ja ich glaube zur erneuten Kontrolle meiner Interpretation auf einen Umstand hinweisen zu können, den ich bisher unberücksichtigt ließ.

Als Philipp von Staufen im Jahre 1205 sich durch den Kölner Erzbischof krönen lassen wollte, mußte er sich bekanntlich einer abermaligen Wahl unterziehen, die nicht etwa nur als Huldigung oder als Nachwahl anzusehen ist, sondern vielmehr den Charakter einer Neuwahl trug.[1]) Sollte nun dieser Neuwahl nicht derselbe Mangel anhaften, um dessentwillen sieben Jahre vorher die Kur Philipps von dem Kölner beanstandet worden war, so durfte bei ihr, wenn anders bei der ersten Wahl wirklich die Abwesenheit des Brabanters als ein Defekt gegolten hatte, diesmal der Herzog von Brabant nicht fehlen.

In der Tat: kurz vor der Neuwahl Philipps, im November 1204, war der Brabanter gleichzeitig mit dem Erzbischof von Köln zu Philipp übergetreten[2]); als dann am 6. Januar 1205 Philipp in Aachen neuerdings gewählt wurde, begegnen wir auch hier dem Herzog Heinrich von Brabant.[3]) Durch seine Teilnahme an der Neuwahl Philipps ward das Manko ausgeglichen, das der ersten Kur des Staufers durch das Fehlen des p. r. a. innegewohnt hatte. Auf der andern Seite war auch das Wahlvorrecht des Brabanters durch die Neuwahl von 1205 gesichert worden; denn nach dem ausdrücklichen Bericht einer Quelle[4]) diente diese Neuwahl dazu, eine Gefährdung des freien fürstlichen Wahlrechtes hintanzuhalten. —

---

[1]) S. G. Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVI, 1895, S. 79.

[2]) S. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V Nr. 86$^{b}$; E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I (Jahrbücher der deutschen Geschichte), 1873, S. 333ff.

[3]) Reg. imp. V Nr. 90f.

[4]) Chron. regia Coloniensis, Cont. III. Rec. I., bei Krammer, Quellen 60: „[Philippus] . . . . consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant, regium nomen et coronam deponit et ut concorditer ab omnibus eligatur precatur". — Wenn jüngst H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig und Berlin 1911, S. 73f. den Zweck der Neuwahl nicht in den Interessen der bisherigen Gegner Philipps sehen wollte und zur Begründung dieser Meinung auf den Umstand verwies, daß der Neuwahl eine Beratung des Staufers mit seinen Anhängern vorausging, so scheint mir das gesucht zu sein. Denn daß sich Philipp, ehe er sich dazu entschloß, den königlichen Titel und die Krone niederzulegen, mit den Seinen beriet, ist doch wohl ganz natürlich und beweist noch nicht, daß ihm und seinen Anhängern diese Neuwahl auch erwünscht war. Ich kann daher nur der Meinung beistimmen, welche bereits K. Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von O. Gierke, 28. Heft, Breslau 1889) S. 10 vertreten hat: in Rücksicht auf die bisherigen Gegner Philipps, „in erster Linie den Erzbischof von Köln und den Herzog von Brabant", sei eine Neuwahl vorgenommen worden; vgl. gegen die Deutung Blochs nun auch M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg (Weimar 1913) S. 42 A. 3.

Wir sehen: auch angesichts der Neuwahl von 1205 wird die Richtigkeit unserer Interpretation bestätigt. Vielleicht möchte man dagegen den Einwand erheben, die Teilnahme des Brabanters an diesem Akte könne für die Deutung des p. r. a. deshalb nichts beweisen, weil ihm ja auch der rheinische Pfalzgraf beiwohnte, so daß also die Anwesenheit des Pfälzers ebensogut für die Beziehung des p. r. a. auf diesen Fürsten wie die Teilnahme des Herzogs von Brabant für die Deutung auf letzteren ins Feld geführt werden könnte. Dieser Einwand wäre berechtigt, wenn die Rolle des Brabanters bei der Wahl von 1205 nicht wesentlich gegenüber der des Pfälzers hervorragen würde; schon längst wurde nun aber die bevorzugte Stellung, welche Brabant damals einnehmen konnte, von den Forschern betont und gleichzeitig hervorgehoben, daß Pfalz bei jener Wahl im Hintergrunde stand. R. Tannert[1]) bemerkte auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen der Zeugenreihen, daß bei der Wahl von 1205 der Brabanter neben dem Herzog von Bayern die erste Stelle eingenommen zu haben scheine, während der Pfalzgraf bei Rhein „in den um die Zeit der Wahl ausgestellten Urkunden, auch auf dem Wahltag selbst und in engerem Zusammenhange mit der Wahl, in auffallend untergeordneter Stellung nach allen Herzogen" auftrete. Ein pfälzisches Wahlvorrecht[2]) sei nicht zur Geltung gekommen.[3]) — Der Brabanter und nicht der Pfälzer stand bei dem Wahlakt von 1205 eben im Vordergrund, wie denn auch schon allein wegen seines Fernbleibens von der ersten Kur Philipps diese beanstandet worden war. —

Konnte nun aber Erzbischof Adolf von Köln, wenn er nach all dem 1198 das Fehlen Brabants bei Philipps Wahl bemängelt hatte, die brabantische „Stimme" — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen — für seinen Thronkandidaten Otto von Braunschweig anrechnen? — Obwohl Herzog Heinrich von Brabant nicht persönlich an der Wahl Ottos teilgenommen hat, muß man doch diese Frage rückhaltlos bejahen. Es wird uns ausdrücklich berichtet[4]), daß Erzbischof Adolf Otto nicht nur für sich persönlich, sondern auch im Namen von Fürsten, die sich in der Ferne befanden, erkor. Ich habe bereits früher die Meinung ausgesprochen, daß unter diesen Fürsten auch der damals noch nicht in die Heimat zurückgekehrte Herzog von Brabant zu verstehen ist; das ist nicht etwa bloß eine Vermutung; denn das Schreiben, welches die Wähler Ottos an Papst Innozenz III. im Juli 1198 sandten, ist vom Herzog von Brabant als dem einzigen weltlichen Fürsten unterzeichnet.[5])

---

[1]) Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahl-Theorie des Sachsenspiegels, Köln 1884, S. 36f.

[2]) Tannert gebraucht den m. E. irreführenden Ausdruck „Vorstimmrecht".

[3]) In ähnlichem Sinne L. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, Frankfurt a. M. 1884, S. 96f.

[4]) Gesta Trevirorum, Continuatio IV, bei Krammer, Quellen I 41f.: „Adolphus Coloniensis archiepiscopus . . . . nomine quorundam principum peregre profectorum, ut asserebat, Ottonem . . . evocavit".

[5]) Bei Krammer, Quellen I 44; in der Unterschrift des Brabanters

— Adolf konnte also die Stimme des Brabanters für Otto in Anschlag bringen; er konnte daher das Fehlen des Brabanters bei Philipps Wahl als einen Defekt derselben hervorheben, ohne dadurch der Legitimität des Welfen zu schaden. —

Ob man künftig die fragliche Stelle der Cont. Weingartensis als Zeugnis für ein brabantisches, nicht für das pfälzische Wahlvorrecht, gelten lassen wird? — Es ist bekanntlich schwer, gegen eine herrschende Meinung anzukämpfen. Wenn man auch fernerhin die gegenwärtig obwaltende Interpretation beibehalten will, so scheint jedenfalls ein Doppeltes nötig zu sein: einmal müßte erklärt werden, inwiefern denn der Pfälzer als p. r. a. bezeichnet werden konnte; es müßte ferner dargetan werden, daß der Pfälzer zur Zeit der Wahl Philipps wirklich noch jenseits der See weilte; denn könnte man zwar den ersteren, nicht aber auch den zweiten Nachweis erbringen, käme man also zu dem von Rosenstock willkürlich vorausgesetzten Resultat, daß der Chronist subjektiv zwar den Pfalzgrafen gemeint habe, objektiv aber Unrichtiges erzähle, so würde die fragliche Stelle überhaupt ihren Wert für die Geschichte der Königswahl verlieren.

München. Max Buchner.

---

wird, wie man mit Recht bemerkt hat, dessen Eigenschaft als „dux Lotharingie“ nachdrücklich hervorgehoben, da er eben als Nachfolger des alten lothringischen Stammesherzogs gelten wollte; s. schon O. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, Gießen 1883, S. 20.

# Literatur.

---

Beim Ausbruche des Krieges waren von dem diesjährigen Bande gerade erst die drei ersten Abhandlungen und einige wenige Besprechungen eingegangen und z. T. gedruckt. Alles Übrige war später fällig. Dennoch ist es gelungen, den Jahrgang in gewohnter Weise und zu gewohnter Zeit fertigzustellen, ja mit geringfügigen Ausnahmen die ganze bis 1. November erschienene Literatur der deutschen Rechtsgeschichte, soweit sie nach den Grundsätzen, die für die Herausgabe dieser Zeitschrift maßgebend sind, zu besonderer Besprechung sich eignet, zur Anzeige zu bringen. Nächst unserem oft bewährtem Verlage, der auch in dieser schweren Zeit pflichtbewußt und opferwillig seine Schuldigkeit tat und alle Hindernisse, die dem rechtzeitigen Erscheinen sich entgegenstellten, glücklich zu überwinden wußte, gebührt das Hauptverdienst unseren treuen Mitarbeitern, die trotz dem Kriege und neben aller Arbeit im Dienste des Krieges und zur Linderung seiner Wunden die Wissenschaft und unsere Zeitschrift nicht vergaßen. Einige von ihnen haben sogar noch unmittelbar, ehe sie zu den Fahnen eilten, uns ihre Beiträge zugehen lassen. Namens der Redaktion spreche ich Allen dafür unsern herzlichsten Dank aus und verbinde damit den Wunsch, daß es den zum Kampfe Ausgezogenen beschieden sein möge, nach ehrenvoll beendigtem Feldzuge zusammen mit den Zurückgebliebenen von neuem in den friedlichen Wettstreit wissenschaftlicher Arbeit einzutreten.

Für die Red.: U. St.

---

Otto von Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Vierter Band. Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des siebzehnten, für das Naturrecht bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1913, LIV und 567 S. 8°.

Im Jahre 1881 war der dritte Band von Gierkes Deutschem Genossenschaftsrecht erschienen, behandelnd die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Ich war damals junger akademischer Anfänger, und als mir durch Vermittlung meines Lehrers und Gönners von Stintzing der Auftrag zuteil wurde, diesen Band in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung zu besprechen, habe ich das mit dem Wagemut der Jugend übernommen und ausgeführt. Gewiß sah ich damals nicht voraus, daß ich dadurch über genau ein Menschenalter vor die heute mir überschwer erscheinende

Aufgabe gestellt werden würde, den vierten Band an derselben Stelle anzukündigen.

Die zu der wilden Wirklichkeit der Gegenwart so wenig passende Erinnerungsstimmung, in die mich das Wiederanknüpfen an jene längst entschwundenen Tage versetzt, wird noch wesentlich verstärkt dadurch, daß Gierke den vierten Band, den er uns heute vorlegt, genau so veröffentlicht, wie er ihn damals, in unmittelbarem Anschlusse an die Fertigstellung des dritten Bandes, ausgearbeitet hatte, bevor er durch andere, dringlichere und nicht minder wichtige Aufgaben abgelenkt wurde. Nun erscheint ein anastatisch hergestellter, also ganz unveränderter Neudruck der drei ersten Bände, und da hat der Verfasser sich entschlossen, was er als Fortsetzung dazu noch fertig liegen hatte, und so, wie er es liegen hatte, trotz einiger Lücken und sonstiger Bedenken, uns dazu zu schenken. Wenn wir diese Fortsetzung auch heute noch mit wärmstem Danke, als wesentliche Bereicherung unserer Wissenschaft und als kostbare Gabe begrüßen, so geschieht das nicht nur aus dem Verpflichtungsgefühle des unerwartet reich Beschenkten hervor — denn man hatte wohl kaum mehr darauf gehofft —; nicht nur deshalb, weil uns das Gebotene immer noch lieber sein muß, als gar nichts, und weil wir einsehen, daß dies oder nichts die beiden einzigen Möglichkeiten waren; sondern aus voller, absoluter, von solchen Nebenumständen absehender Würdigung des Werkes. Dieses Geschenk dürfen wir getrost auf kräftige Gesundheit hin nachprüfen; es hat durch längeres Lagern nichts von seinem Werte verloren; und wenn uns heute die Form hin und wieder etwas archaisch anmutet, so ist das für den, der die vorangegangenen Bände in langjährigem Umgange liebgewonnen hat — und für welchen Fachmann gälte das nicht? — nur eine Erhöhung des Reizes.

Was nämlich von den zwei Bedenken gegen dieses sein Verfahren, die Gierke selbst in seinem Vorworte hervorhebt, das erste und tiefer greifende anbetrifft, daß das Werk an den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft anzupassen gewesen wäre, so kann er mit Recht es selbst widerlegen durch den Hinweis darauf, daß hier weniger als bei dem Stoffe der vorangegangenen Bände eine Verschiebung des wissenschaftlichen Standpunktes in Betracht kommt. Eine solche dogmen- und geschichtsbegriffliche Untersuchung wie die hier gegebene, so fest beruhend auf der Masse des inhaltlich gründlichst ausgeschöpften und eindringlich durchgearbeiteten Materials aus den Schriften der durchmessenen Jahrhunderte, behält ihre Bedeutung, auch wenn sich der dogmatische oder rechtsphilosophische Standpunkt der Gegenwart noch so sehr verändert habe sollte. Nur wenn neues Material in beträchtlichem Maße zwischenzeitig entdeckt oder für das altbekannte Material neue Autor- oder Altersbestimmungen gewonnen worden wären, hätte dies nachträglich berücksichtigt werden müssen; davon aber kann hier nicht die Rede sein. So bleibt höchstens übrig, daß die inzwischen aufgebotenen Bemühungen um Erkenntnis des allgemeinen Ganges der Wissenschaftsgeschichte hier oder da eine individuellere Beleuchtung,

eine andere Gruppenbildung, eine schärfere Grenzregelung ermöglicht haben würden, was indessen bei des Verfassers selbständig großzügigem Überblick über die ganze wissenschaftliche Entwicklung kaum ins Gewicht fällt. Und vollends Zitate aus der jüngeren Literatur vermisse ich nicht ungern: wer diese kennt, mag jene sich hinzudenken; wer die Literatur nicht kennt, wird sie leicht aufsuchen und kennen lernen können.

Noch weniger Anstoß nehme ich an dem zweiten, von Gierke als schwerer hingestellten Bedenken der Lückenhaftigkeit. Denn eine wirkliche Lücke in dem sonst geschlossenen Verlaufe des vorliegenden Bandes entsteht eigentlich nur dadurch, daß § 9 unausgearbeitet geblieben ist. Er sollte im Anschlusse an die acht ersten Paragraphen, also an die Fortführung der mittelalterlichen Korporationsauffassung in Theorie und Praxis bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, besonders die deutsche Praxis und den usus modernus geben. Dieser Mangel aber dürfte deshalb kaum sehr erheblich sein — weil da doch wohl bloß, mit geringen Abtönungen, dasselbe wie über die mittelalterliche Korporationslehre und deren Fortführung bis dahin zu berichten gewesen wäre. Es ist da eben damals kaum etwas Neues, geschweige denn etwas großzügiger Selbständiges gedacht oder auch nur durchgearbeitet worden, vielmehr handelt es sich wesentlich nur immer um leicht verschobene Wiederholung der alten Lehren, Sätze und Beispiele, allenfalls mit einigen Frühwirkungen natur- oder deutschrechtlicher Art, denen aber der Verfasser ohnehin in anderen Zusammenhängen gerecht wird. So dürfte es denn auch kaum bloß eine „gewisse Unschlüssigkeit über die Formgebung" (S. 152) gewesen sein, um derentwillen er seinerzeit den § 9 unausgearbeitet ließ, was jetzt selbstverständlich nicht mehr nachholbar war — vielmehr dürfte doch wohl selbst Gierkes monumentalen, selbstüberwindenden Fleiß da ein gewisses Tädium gegen die öde Paddelung durch stagnierende Niederungen, gegen mühevolles Aufbereiten tauben Gesteins (vgl. S. VIII) überkommen haben. Um so weniger wird sich der Leser beklagen, daß ihm diese Wüstenwanderung erspart wird. Sonst fehlt doch eigentlich, von dem in Angriff genommenen Stoffkreis, nur die Sonderentwicklung über die durch das Naturrecht bedingte Auffassung der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate, also über ein freilich überaus wichtiges, aber öfter und wohl auch mit Erfolg bearbeitetes Gebiet eigentümlicher Art, dessen Kenntnis allenfalls anderswoher entnommen und hier ergänzt werden kann. Sieht man davon ab, so ist die naturrechtliche Gesellschaftslehre, von ihren Anfängen bis zu Kant und Fichte, vollständig gegeben und damit ein gewisser Abschluß erreicht; freilich der letzte Paragraph (§ 19) ist nur eine kleine Probe des geplanten weiteren Abschnittes, der die Schicksale der Korporationslehre in der positiven Jurisprudenz verfolgen sollte. Dieser Abschnitt ist, abgesehen von jener Probe, unausgeführt geblieben und wird wohl unausgeführt bleiben; man wird, so schade es darum sein mag, auf ihn verzichten müssen. Aber er hätte wohl einen abermals weiteren Band beansprucht; freuen

wir uns, daß wir wenigstens den vorliegenden Band noch bekommen haben! Dieser hätte sicherlich einen abgerundeteren Eindruck hervorgerufen, wenn der Verfasser auf Beifügung des § 19 verzichtet hätte; so, wie wir ihn nun haben, nehmen wir auch dieses Bruchstück gern mit; es mag, wie es nun dasteht, als Epilog wirken.

Abgesehen von diesem Epilog zerlege ich mir das Buch wesentlich in vier Abschnitte; der erste (§ 1—8 bzw. 9) behandelt die Theorie und Praxis der Korporationslehre, wie sie sich im Anschluß an die mittelalterliche Gestaltung ohne weitere Einflüsse von außen her bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts gestaltet hat; der zweite bespricht den Einfluß dessen, was Gierke zusammenfassend die „elegante Jurisprudenz" nennt, nämlich der historisch-philologischen Richtung einerseits (§ 10) und der systematisch-dogmatischen Richtung andererseits (§ 11); der dritte erörtert den Einfluß, den die staatsrechtliche Wissenschaft, besonders die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts, wie sie sich nun verselbständigt, geübt hat (§ 12, 13); und der vierte endlich trägt die naturrechtliche Gesellschaftslehre bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ausführlichster Entwicklung und bereits mit fortwährender Rücksicht auf die positivrechtliche Einwirkung vor, zunächst in dem allmählichen Aufkommen (§ 14, 15), sodann in der Vorherrschaft (§ 16—18) dieser naturrechtlichen Anschauungsweise. — Infolgedessen ist das Interesse, womit der Leser dem Verfasser folgt, ein stets ansteigendes: je weiter wir kommen, um so bedeutsameren neuen Ideen und Lehrgebäuden begegnen wir, um so mächtiger und breiter wird der Andrang dieser neuen Ideen, die zunächst in mannigfaltiger Verschiedenheit gegen die mittelalterliche Überlieferung vordringen, allmählich sich zu der starken Einheits-Strömung des Naturrechts zusammenfügen und damit geradezu eine neue Welt- und Rechts-Anschauung an Stelle der überwältigten mittelalterlichen Korporationslehre in Staat und Gesellschaft setzen, nicht ohne doch auch wieder daraus zahlreiche Einzelelemente in sich aufzunehmen. Der Epilog gibt uns einen Ausblick darauf, wie diese naturrechtliche Überflutung nach und nach siegreich selbst den Damm des Privatrechts sprengt und dessen Fluren überschwemmt; mit der Erwähnung von Hasses streng fiktizisch-romanistischer Gestaltung des Gesamteigentumsbegriffes erscheint dann schließlich sogar schon in den äußersten Linien des Horizontal-Abschlusses die Reaktion gegen jenes Übergewicht, die durch die romantisch-historische Schule herbeigeführt worden ist.

Auf den ersten der genannten Abschnitte braucht hier nur ganz kurz eingegangen zu werden. Wie schon mehrfach angedeutet, kann die gewaltige, vom Verfasser dafür aufgebotene Arbeit — labor improbus von höchster Probität — nur das negative Ergebnis erschließen, daß alles beim alten bleibt, in der mittelalterlichen Gedankenwelt und der gedankenlosen Hinübernahme aller darin enthaltenen Unklarheiten und Widersprüche zwischen nominalistischer und realistischer Korporationsauffassung. Die geringen Varianten, die Gierkes peinliche Gewissenhaftigkeit aus der Masse der theoretischen Bücher oder aus

den Haufen der Konsilien, Dezisionen usf. gewinnt, können hier, wo es sich um raschen Überblick handelt, nicht einmal angedeutet werden, so wertvoll ihre Kunde dem Einzelforscher schon deshalb werden mag, weil sie abermaliges Aufgebot ähnlicher Bemühung in ihrer unbedingten Zuverlässigkeit und Vollständigkeit ersparen; dabei wird er besonders die Lehren der Zivilisten in § 3, die der Kanonisten in § 4, die der Prozessualisten in § 5, die der Kriminalisten in § 6 und endlich die der Feudisten in § 7 zusammengestellt finden.

Eine etwas anziehendere Materie daraus dürfte, wenn ich nicht irre, die Aufnahme des kanonistischen Korporationsbegriffes durch die protestantische Kirchenrechtsdoktrin und namentlich die juristische Konstruktion der Landeskirche durch Carpzov (S. 64f.) bieten. Sie fällt um so mehr ins Gewicht, da sie den später ausgefallenen kirchenrechtlichen Sonderparagraphen vorbereitet und zusammengenommen mit den naturrechtlichen Ausführungen in § 15, III (S. 363f.) jenen Paragraphen in nuce wohl zu ersetzen imstande sein dürfte.

Den Einfluß der historisch-philologischen Richtung innerhalb der „eleganten" Jurisprudenz auf die Korporationslehre schätzt Gierke nicht sehr hoch ein; dieser Einfluß tritt hier äußerlich bei ihm noch mehr in den Schatten, da der für dieses Gebiet bedeutendste Vertreter dieser Richtung, Zasius, schon im vorigen Bande behandelt ist. Immerhin wird das Verdienst einer „Annäherung an die reine römische Auffassung" selbst vom Verfasser, der dieses Verdienst ja nicht sehr schätzt, doch nicht ganz verkannt. Und mit Recht wird es gerühmt, wie den Scipio Gentilis neben Vultejus seine einschlägigen Äußerungen (S. 158) „als vornehmsten zivilistischen Mitstreiter für die damals beginnende Verselbständigung der Staatsrechtswissenschaft erscheinen lassen". Ob nicht, wer zu der romanistischen Gedankenwelt ein wärmeres Verhältnis hat, auch hierin einen Renaissancegewinn, eine kostbare Frucht der humanistischen Vertiefung in die Antike erkennen würde? Jedenfalls über eine bloße Eleganz geht solche sachliche Einsicht doch weit hinaus; ich möchte diese Bezeichnung lieber technisch genauer den späteren, aller Praxis entfremdeten Gelehrsamkeitsamönitäten der französisch-holländischen Schule vorbehalten.

Um so mehr, da Gierke in die systematisch-dogmatische Richtung dieses Abschnittes auch die bereits naturrechtlich denkenden Systematiker hineinzieht, die doch wahrlich nichts mit eleganter Jurisprudenz zu tun haben, wennschon bei Grotius noch ein Zusammenhang besteht. Dagegen doch sicherlich nicht mehr bei Althusius, dessen zentrale Stellung hier abermals hervortritt. Ihm gegenüber, der den naturrechtlichen Gedanken der Kollektivperson vorträgt und von da aus sein gewaltiges, umfassendes System der Verbandstheorie und Verbandspersönlichkeit durchführt, stellt Gierke die Fiktionstheorie der Romanisten Duarenus und Hotomanus, während Donellus merkwürdigerweise wieder die Kollektivtheorie schroff durchführt. Daß gerade dieser Paragraph mit besonderer Meisterschaft geschrieben ist und den Verdiensten des Althusius auch allgemeinhin Rechnung trägt,

ist selbstverständlich. Eher ist hervorhebenswert, daß das der Würdigung der anderen hervorragenden Juristen dieser Art keinerlei Eintrag tut, und daß hier doch auch einmal, infolge der wiederholten Auflagen der Althusius-Monographie, das vorliegende Buch Zusätze aus jüngerer Zeit aufweist.

In den Kampf der strengen romanistisch-fiktizischen mit den freien naturrechtlich-kollektivistischen Auffassungsarten greift nun die neue publizistische Wissenschaft ablenkend ein mit ihrer allmählichen Emanzipation vom privatrechtlich-zivilistischen Dogma (S. 205), wofür schon die aus dem Justinianischen Recht wiederentdeckte Absonderung des fiscus als dem Staate gegenübertretender privatrechtlicher Fiktionsperson (S. 250) vorbereitend gewirkt hatte. Für die Staatslehre selbst aber tritt ein ganz anderes Paar von Gegensätzen in den Vordergrund: der Gegensatz zwischen der wissenschaftlich-theoretisch überlegenen Souveränitätslehre des Bodinus mit ihren Ansprüchen auf uneinschränkbare und unteilbare Konzentration der obersten Machtfülle in eine Persönlichkeit, und dem praktischen Erfordernisse des positiven deutschen Staatsrechts, dem Problem der Machtverteilung innerhalb des Bundesstaates, einem Problem, mit dem wir ja heute noch ringen. Daß dabei auch fortlaufend der Gegensatz zwischen Vertretern der Volks- und der Fürstensouveränität eine Rolle spielt, ist selbstverständlich. Im ganzen ist diese staatsrechtliche Auffassung der korporativen Selbständigkeit mittlerer und unterer Verbände gewiß nicht günstig; aber andererseits zeigt sich doch auch immer wieder deren praktische Unentbehrlichkeit und finden sie in der unübersehbaren, positiven Gestaltung des deutschen Staatsrechts eine starke Stütze. So erklärt es sich, daß schließlich für die prinzipielle Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den engeren Verbänden auch von publizistischer Seite her eine gewisse Mittellinie hervortritt, „welche durch ein nach der zivilistischen Schablone zurechtgeschnittenes Normalmaß von Körperschaftsfreiheit gebildet wird“ (S. 275).

In diese Gestaltung greift nun ein als „die geistige Großmacht, welche die mittelalterlichen Anschauungen vom Wesen der menschlichen Verbände schließlich zersetzt hat“, das Naturrecht, zunächst am gewaltigsten die naturrechtliche Staatslehre (S. 276f.). Gierke verfolgt ihre Entwicklung mit gewohnter Gründlichkeit von Suarez und Grotius ab, jedoch hier wie sonst nicht in historischer, sondern in dogmatisch-systematischer Reihenfolge, so daß die ganze Fülle großer Namen und Ideen bei jeder Frage wiederkehrt. Indessen tritt doch immer die leitende Kontroverse in den Vordergrund, so hier die nach dem Subjekte der Souveränität, wofür man so lange mit Grotius eine Doppelmöglichkeit — der Staat subjectum commune, der Herrscher subjectum proprium — annehmen muß, bis Hobbes' Großtat Abhilfe schafft, indem der Begriff einer einheitlichen Statspersönlichkeit zum ersten Male klar gewonnen und für die Konstruktion zugrunde gelegt wird. Den großen Anregungen, um die es sich hier handelt, gegenüber tritt die naturrechtliche Theorie der engeren Verbände (§ 15,

S. 332—360) wesentlich zurück. Dagegen gelangt das Werk zu seiner Hochfläche, indem es uns die ganze naturrechtliche Gesellschaftslehre in ihrer vollen, beherrschenden Entfaltung vorführt. Als ihr Leitstern wird ein absolut durchgreifender, wennschon zum Teil in den Ergebnissen sich selbst wiederaufhebender Individualismus offenbar zutreffend zum Ausgangspunkte genommen. Es wird gezeigt, wie bei Thomasius, Pufendorf, Rousseau und Kant, schließlich bei Fichte in seiner frühen Zeit und am schärfsten bei W. v. Humboldt (S. 536), diese ursprüngliche Individualsouveränität als einzige Quelle der Verbandsentstehung und damit auch der Verbandsgewalt auftritt; wie daraus namentlich bei Pufendorf die seither geläufig gewordene Lehre von den rein rechtlich erdichteten, bloß aus Bequemlichkeitsgründen der wirklichen Persönlichkeit gleichgestellten personae morales als entia moralia ad analogiam substantiarum conceptae hervorgeht (S. 416); und wie gering dagegen die Anzahl und der Einfluß der Gegner bleibt — obschon dazu Männer wie Justi, Mevius, S. de Cocceji, Leibniz, Friedrich der Große, Herder gehören. Diese wären hauptsächlich von geringerem Einflusse nach des Verfassers Meinung, weil sie zu einer wirklich innerlichen Überwindung des Individualismus, nämlich zum Begriffe einer dem Ganzen immanenten Persönlichkeit (S. 446f.) nicht gelangt wären.

Der ausführlichen Zerlegung dieser Ideen in ihre Spielarten, abgeleiteten und weiter abgeleiteten Folgen sind die Paragraphen 17 und 18 gewidmet. Mit unendlicher Sorgfalt zeigt uns da Gierke die Einzelheiten betreffend die Theorie von der Volks- und von der Herrschersouveränität; er zeigt uns ferner, wieweit sich mitten in allen diesen modernen Systemen doch auch Reste mittelalterlicher Überlieferung aufrechterhalten, wie die moderneren Grundbegriffe doch auch wieder im Kampf der Meinungen und der Bedürfnisse einander zerreiben und zersetzen, bis zu völliger Auflösung des Souveränitätsbegriffes und bis zu völliger Zerreißung der Staatspersönlichkeit (S. 482f.); und wie schließlich denn doch auch für die dem Staate untergeordneten Körperschaften neben der Strömung, die diese bezüglich ihrer publizistischen Aufgabe rein zu staatlichen Geschöpfen machen und sie sonst als moralische Personen ausschließlich dem Privatrechte zuweisen möchte, immer eine Nebenströmung hergeht, die körperschaftliche Recht- und Machtverhältnisse aus dem Fundamente eines freien Gesellschaftsvertrages herleitet, ihnen also selbstherrliche Machtvollkommenheit zuspricht. Natürlich gehört dieser Gegenströmung die Zuneigung Gierkes, der darin „die Reaktion des deutschen Genossenschaftsbegriffes gegen den fremden Korporationsbegriff“, unter Wiedererweckung des deutschen Gesamthandbegriffes, feststellen kann (S. 531f.). Das kommt dem Juristen zustatten, der, auf Grund der Wolffschen prinzipiellen Stellungnahme (S. 523f.), diese Abart der naturrechtlichen Lehre in ausgedehnter Systematik, nämlich in einem besonderen Buche über Jurisprudentia socialis entwickelt hat, dem übrigens doch recht armseligen Breittreter Nettelbladt. Er ist es denn auch, der im Anschlusse an vorsichtige

Versuche von Leibniz und Montesquieu den unklaren Begriff der respublica composita, in der sowohl das Ganze wie die Glieder Staaten seien, wieder in das Naturrecht eingeführt hat, um „hier wie überall dem Naturrecht Sätze zu entlocken, die sich mit dem positiven Recht des Deutschen Reichs in schönster Harmonie befinden" (S. 540).

Von hier aus hat sich dann, wennschon im wesentlichen erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts, die naturrechtliche Lehre, gefördert durch praktische und germanistische Tendenzen, endlich auch der positiv privatrechtlichen Korporationslehre bemächtigt; die überlieferte romanistische Lehre verschwindet darum freilich nicht ganz, „aber ihre Sätze ragten gewissermaßen nur wie Inseln aus dem Meer hervor" (S. 541); der näheren Darlegung dieses Vorganges, gegen den dann die historische Schule in erfolgreichem Kampfe einsetzen sollte, ist der Epilog zu Gierkes „Deutschem Genossenschaftsrecht", § 19 dieses Bandes, gewidmet.

Es hieße Eulen nach Athen oder dem historischen Juristen feststehende Gemeinplätze in die Zeitschrift der Savigny-Stiftung tragen, wenn wir zum Schlusse allgemeinhin die Gründlichkeit und Vollständigkeit, die Wucht der Grundgedanken und den Nachdruck der Durchführung bei einem Werke Gierkes feststellen wollten. Es genügt dahin zusammenzufassen, daß es eine vollwertige Leistung des Verfassers und zwar in seiner besten Art ist, die wir vor uns haben.

Bonn. Ernst Landsberg.

---

Essays in Legal History read before the International Congress of Historical Studies held in London in 1913. Edited by Paul Vinogradoff, F. B. A., Corpus Professor of Jurisprudence in the University of Oxford, Acting-President of the Section of Legal History of the Congress. Oxford, University Press, 1913. VIII und 396 S. 8°.

Es fällt mir sehr schwer, die der Redaktion der Savigny-Zeitschrift zugesagte Besprechung des vorstehend genannten Werkes zu schreiben. Nur durch eine kurze Spanne Zeit von der Gegenwart getrennt scheinen gleichwohl die Tage eines internationalen Historikerkongresses unendlich weit hinter uns zu liegen! Man kann an ihn, der zudem in England abgehalten worden ist, nicht zurückdenken, ohne sich zu vergegenwärtigen, was mittlerweile aus den internationalen Beziehungen der Kulturländer geworden ist. Der feinsinnige Willkommensgruß, den Sir Frederik Pollock als Vertreter des Lordoberrichters der rechtsgeschichtlichen Abteilung des Kongresses entboten, und der an der Spitze des „Essays in Legal History" seinen Platz gefunden hat, hat in den Ereignissen dieses Jahres ein furchtbar-großartiges Gegenstück gefunden. Hagens Waffenruf, den Pollock zur Vorbereitung auf eine friedliche Invasion von Geschichtsforschern ertönen läßt, ist laut und

ernst durch alle Lande erschollen, um ihre Kräfte für blutiges Ringen zusammenzufassen. Unter den neunzehn Vorträgen, die Vinogradoff herausgegeben hat, sind nur zwei von Vertretern solcher Länder (Italien und Norwegen) gehalten worden, die an dem Weltkriege nicht unmittelbar beteiligt sind.

Über den Gang der Kongreßverhandlungen, soweit sie die Rechtsgeschichte zum Gegenstande hatten, gibt eine einleitende Bemerkung Aufschluß. Sie fanden in der rechtsgeschichtlichen Sektion statt, mit Ausnahme der Vorträge von O. von Gierke über die Geschichte des Majoritätsprinzips und von A. Lappo-Danilevskij (Petersburg) über „L'idée de l'État et son évolution en Russie depuis les troubles du XVII[e] siècle jusqu'aux réformes du XVIII[e]", die in Vollversammlungen des Kongresses gehalten worden sind. Auf die schon erwähnte Begrüßung der Sektion durch Sir Frederik Pollock folgt die „presidential address" von Vinogradoff. Als Einleitung zu den sehr verschiedene Zeiten, Völker und Materien behandelnden Erörterungen will sie einige ihnen allen gemeinsame und sie miteinander verbindende Gesichtspunkte hervorheben. Die rechtsgeschichtliche und die rechtsvergleichende Methode finden eine kurze, durch bezeichnende Beispiele erläuterte Charakterisierung. Vinogradoff tritt nachdrücklich für die Verbindung beider Methoden ein. Die rechtsvergleichende weist er an der Entwicklung der modernen Lehre von Schuld und Haftung nach, wobei übrigens neben den Schriften der Romanisten, Germanisten und Gräzisten auch Koschakers Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht nicht hätte unerwähnt bleiben sollen (vgl. Wenger S. 19). Und schließlich klingt Vinogradoffs Betrachtung in die Stellungnahme zu der Frage aus, inwieweit die vergleichende Forschung zu der Erkenntnis allgemein wirkender Rechtsgedanken zu führen vermag.

Die in dem vorliegenden Bande vereinigten Vorträge sind nicht in der Reihenfolge wiedergegeben, in der sie auf dem Kongreß gehalten worden waren, sondern „somewhat more systematically" gruppiert. An die Spitze gestellt ist die Geschichte des römischen Rechts mit den vier Vorträgen von Wenger „Die heutigen Aufgaben einer römischen Rechtsgeschichte", Riccobono „Dalla communio del diritto quiritario alla comproprietà moderna" (einer gegen 100 Seiten umfassenden, den Gegenstand des Vortrages nur erst teilweise wiedergebenden Ausarbeitung, vgl. S. 119 Note 1), Lenel „Zur Geschichte der heredis institutio" und Clark „Numismatic illustrations of Roman Law". Aus naheliegenden Gründen haben die Germanisten der Geschichte des römischen Rechts niemals mit der völligen Gleichgültigkeit gegenüberstehen können, die lange Zeit hindurch von der Mehrzahl der Romanisten der Geschichte des deutschen Rechts mit vielfach geradezu naiver Selbstverständlichkeit entgegengebracht worden ist. Es bedarf daher an dieser Stelle keines Hinweises darauf, daß der Germanist aus den angeführten Vorträgen mannichfache Förderung auch für sein engeres Arbeitsgebiet gewinnen kann. Nur deshalb soll dies noch besonders hervorgehoben werden, weil diese Vorträge selbst von dem Gedanken gegenseitiger Befruchtung

deutsch- und römisch-rechtsgeschichtlicher Forschung getragen sind, und dadurch das Interesse auch des Germanisten in erhöhtem Grade in Anspruch nehmen dürfen. Wenn vor dem Auge des Historikers des römischen Rechts die Frage nach dem ursprünglichen Sitz der Indogermanen und nach dem Wissen von ihrer Kultur auftaucht (Wenger S. 17), wenn er die Aufhellung der ursprünglichen Gestalt des römischen Eigentums („Gemeineigentum oder Individualeigentum?") allein mit Hülfe weitausgreifender Rechtsvergleichung erwartet (Wenger S. 18), wenn er wiederum auch für das römische Obligationenrecht den Ausgang von der Scheidung der Schuld und der Haftung vermutet und für die Strafrechtsgeschichte auf das die Vorstufe zum staatlichen Strafrecht bildende Racheverfahren der Familie und der Sippe hinweist (Wenger S. 19), so sieht hier der Germanist überall seiner Wissenschaft längst vertraute Probleme auftauchen, und wird auch er mit Freuden die Feststellung (Wenger S. 32) begrüßen, daß die Zeit der splendid isolation der römischen Rechtswissenschaft für Deutschland endgültig vorüber ist. In diesem Sinne ist auch Lenels gedankenreicher Vortrag gehalten. In dem Testament behandelt er die eigenartig römische Ausprägung eines weit verbreiteten, um nicht zu sagen, allgemeinen Rechtsgedankens. Er erblickt in dem Komitialtestament, das noch das Testament der zwölf Tafeln sei, ein reines Legatentestament, das sich neben die Arrogation stelle, „wie das altgriechische neben die *εἰςποίησις*, wie die altdeutsche donatio per obitum neben die affatomie und die thingatio" (S. 141). Und er sieht auf die Schuldenhaftung des pro herede Usukapierenden von der Rechtsvergleichung her ein Licht fallen: Sie erscheint, in diesem betrachtet, „nur als eine allerdings eigentümliche Anwendung eines Prinzips, das auch das germanische und, wie kaum zu bezweifeln, auch das griechische Recht beherrscht: die Schuldenhaftung ruht auf der Erbschaft" (S. 130).

In das germanische Recht selbst treten wir ein mit dem Vortrage Schreuers über „Götter und Tote als Rechtssubjekte bei den alten Germanen" (S. 153 ff). Er bietet eine Übersicht über die Hauptergebnisse der Untersuchungen zum altgermanischen Sakralrecht, die Schreuer im vorigen Bande dieser Zeitschrift zu veröffentlichen begonnen hat. Von der Betrachtung des Wesens der germanischen Götter gelangt Schreuer durch Vermittelung des Ahnenkults zur Rechtsstellung des Toten, dessen Abschichtung er im „Dreißigsten" erfolgen läßt, und zur Darstellung von Götter- und Menschenrecht und -rechtsverkehr. Die knappe Skizze läßt nur eben die Fülle und die Wichtigkeit der von dem Vortragenden zusammenfassend aufgeworfenen Fragen und die leitenden Gedanken für seine Stellungnahme zu ihnen erkennen. Der weiteren Ausführung und Begründung in der Fortsetzung der Untersuchungen zum altgermanischen Sakralrecht wird man mit gerechtfertigtem Interesse entgegensehen.

Das óđal des altnorwegischen Rechts, dessen auch von Schreuer gedacht wird, bildet den besonderen Gegenstand des Vortrags von Taranger (S. 159 ff.) über „the meaning of the words óđal and skeyting

in the old Laws of Norway". Taranger geht mit E. Hertzberg (siehe übrigens auch schon Fr. Brandt Tingsretten S. 265) davon aus, daß unter óðal im Rechtssinne ursprünglich nur Eigentum an Land und Land als Gegenstand solches Eigentums zu verstehen ist. Er geht aber weiter, indem er den Begriff des óðal ursprünglich auf das urbar gemachte Land, die eingehegten Felder, Wiesen und Weiden, die – im Sondereigentum stehende — Heimstätte beschränkt wissen will. In der Tat wird dies durch die von ihm geltend gemachten Umstände mit großer Wahrscheinlichkeit dargetan. Namentlich kann der in Gþl. 292 geschilderte Schötungsritus seine Gestalt nur für solche Grundstücke erhalten haben, welche die für das taka mold in Betracht kommenden Bestandteile, vor allem also Feuerstätte und Hochsitz, umfaßten. Ebendies mag namentlich dazu beigetragen haben, daß schon früh das Einverständnis der Parteien darüber, daß Erde gesetzmäßig genommen sei, an Stelle der Erdnahme selbst genügen konnte. Die Rechtsaufzeichnungen lassen in ihrer auf uns gelangten Gestalt den ursprünglichen Zustand nur erschließen, nicht unmittelbar erkennen. Auch in den Gþl. steht neben der undeutlicher erkennbaren, älteren Bedeutung von óðal die jüngere, klarer hervortretende Bedeutung „Stammgut". Skeyting und óðal aber sind, wie Taranger ausführt, in enger Beziehung zueinander geblieben. Die Veräußerung auf Schötung (kaupa til skeytingar cf. Gþl. 278, 279) stellt gegenüber der Veräußerung auf Zeit (selja til stefnu) und der Veräußerung auf Pfand (selja til mála) die Übertragung des Stammgutrechts dar. Hieraus scheint sich auch zn erklären, daß mit dem Seltnerwerden solcher Übertragung seit der Zeit des Königs Magnus Lagaböter die Ausdrücke „skeyta" und „skeyting" aus den Veräußerungsurkunden verschwinden.

Frühere Untersuchungen fortführend lenkt Caillemer (S. 174ff.) die Aufmerksamkeit auf „les idées coutumières et la renaissance du droit romain dans le Sud-Est de la France". In einem zu den „pays du droit écrit" gehörenden Teile des arelatischen Königreichs hat sich dem eindringenden, römischen Recht gegenüber mit großer Zähigkeit ursprüngliches Gewohnheitsrecht behauptet. Infolge der starken Mischung der Bevölkerung („die professiones iuris erwähnen das salische, römische, burgundische, langobardische Recht") wird sich der Ursprung seiner Bestandteile vielleicht nicht durchweg sicher bestimmen lassen. Daß es sich aber in weitem Umfange um germanische Rechtsgedanken handelt, geht aus Caillemers auf ein reiches Urkundenmaterial gestützten und mit zahlreichen Belegen versehenen Ausführungen ohne weiteres hervor. Der Verfasser bespricht des näheren das Erbenlob (laudatio heredum) und das eheliche Güterrecht. Aus seinen sonstigen Nachweisungen mögen hier die das Launegild betreffenden (S. 177, auch 179 Anm. 3) hervorgehoben sein: Unter den Namen „securitas" und „caritas" begegnet zumal in Urkunden des Cartulaire de la commanderie de Richerenches aus dem 12. Jahrhundert eine Gegengabe für die Schenkung genau in gleicher Art, wie etwa in den langobardischen Urkunden des Codex Cavensis.

A. Esmein, dessen Verlust die Wissenschaft seither zu beklagen hat, behandelt (S. 201 ff.) „la maxime 'princeps legibus solutus est' dans l'ancien droit public français". Er zeigt, wie ihr seit der Glossatorenzeit im Gegensatz zu ihrer eigentlichen Bedeutung eine absolute Tragweite gegeben, und wie sie in diesem Sinne seit dem 13. Jahrhundert zu einem wichtigen Bestandteil des Staatsrechts der alten, französischen Monarchie wurde, wie dann seit dem 16. Jahrhundert in der politischen und teilweise auch in der juristischen Literatur eine nachdrückliche Ablehnung der Maxime einsetzt, bis zumal die Philosophie des 18. Jahrhunderts auch den König der unbeschränkten Macht des Gesetzes unterwirft und so die grundsätzliche Verwerfung jenes Satzes vorbereitet, die in der Verfassung von 1791 gesetzlich sanktioniert wird.

Mit der Betrachtung zweier anderer alter Rechtsparömien leitet H. Goudy (Two ancient brocards S. 215 ff.) die Reihe der der englischen Rechtsgeschichte gewidmeten Beiträge ein: „actio personalis moritur cum persona" und „cuius est solum eius est usque ad coelum". Für den ersteren Satz gelangt Goudy auf Grund einer genauen Untersuchung zu dem Ergebnis, daß er auf eins der zahlreichen Mißverständnisse betreffs des römischen Rechts bei Bracton zurückzuführen und zuerst in der Gerichtspraxis des 17. Jahrhunderts in der ihm verbliebenen Fassung angewendet worden sei. Für den Germanisten sind von besonderem Interesse die Ausführungen des Verfassers über die Unverträglichkeit der Maxime mit dem älteren Klagensystem des englischen Rechts einerseits und mit seinen Grundsätzen für die Vererblichkeit der Ansprüche andererseits, Ausführungen, die der Leser freilich gern in einen etwas weiteren Zusammenhang eingefügt sähe. Die Regel „cuius est solum eius est usque ad coelum", die mit dem römischen Rechte sachlich in Einklang steht, wird kürzer und mit dem Ausblick auf die Fragen des modernen Luftrechts besprochen.

Es folgt „A sketch of the History of the four Inns of Court" von W. Blake Odgers (S. 233 ff.). Sie schildert die von unbekannten Anfängen ausgehende, von Legenden durchsetzte, ältere Geschichte der genossenschaftlich organisierten Rechtsschulen, die mit der baulichen Entwicklung der Stadt London in eigenartigen Zusammenhang getreten sind und sich das vor Jahrhunderten erlangte, ausschließliche Recht der Zulassung zur Bar von England und der Ausschließung aus ihr bis auf die Gegenwart erhalten haben.

Enge Berührung miteinander haben die Vorträge von Hazeltine „The Early History of English Equity" (S. 261 ff.) und von Sir Frederik Pollock „The Transformation of Equity" (S. 286 ff.). Letzterer bietet, von dem allgemeinen Begriff der Billigkeit ausgehend, eine knappe, aber gedankenreiche Darstellung des Gegensatzes zwischen der älteren, kraft diskretionärer Gewalt geübten, das strenge Recht außer Anwendung setzenden Billigkeitsrechtsprechung und der modernen Verwendung der Billigkeit als Mittels der Auslegung und Wertung der Rechtsregeln selbst. „Die erste Methode wirkt durch gelegentliches Dazwischentreten; die Gelegenheiten mögen häufig sein oder nicht, so ist doch

jedes Dazwischentreten noch ein vereinzelter Akt" (wozu denn freilich auf die schon früh einsetzende Ausbildung fester Regeln auch für die Billigkeitsjustiz hingewiesen werden muß); „die zweite Methode wirkt im Gegensatz dazu durch fortdauernde Entwicklung". Sir Frederik Pollock betrachtet diese beiden Formen der Billigkeitsjustiz vornehmlich, aber nicht ausschließlich, im Rahmen der englischen Rechtsgeschichte, wo sie ja seit der Gestaltung der Court of Chancery bis zu den Judicature Acts in der Handhabung von common law und equity auch durch verschiedene Gerichte besonders lange und besonders scharf geschieden einander gegenübergestanden haben. Er weist aber nachdrücklich auf die erst neuestens für England wieder aufgedeckte Rechtsprechung des älteren Königsgerichts hin, welche in der Ausübung durch die reisenden Richter Edwards II. das Vorbild für das Verfahren der Court of Chancery mittelst bills of equity gebildet zu haben scheint. Eben hiervon nun nimmt Hazeltine seinen Ausgang, um weiterhin zu zeigen, daß auch innerhalb des common law das System der Gerichtsbefehle (writs) eine Billigkeitsrechtsprechung ermöglichte, und daß die Court of Chancery nicht die englische equity entstehen ließ, sondern einfach das Werk der älteren Gerichtshöfe fortführte, indem sie die der Rechtsprechung des Königsgerichts eigene Billigkeit in größerem Umfange und mit einem anderen Apparate entwickelte (S. 285). Den Nachweis hierfür erbringt Hazeltine an einer Reihe ausgewählter Rechtsverhältnisse, durch die er eine zum Teil schon von Maitland vertretene Auffassung ganz erheblich festigt. Dieser Auffassung dient zu weiterer Bestätigung, daß durch sie die englische Rechtsentwicklung mit der festländischen, wie sich diese nach den Forschungen zumal Heinrich Brunners darstellt, in Einklang gesetzt wird.

Zu den Vorträgen Hazeltines und Pollocks bildet derjenige von W. S. Holdsworth über „The Influence of Coke on the Development of English Law" (S. 297 ff.) insofern ein Gegenstück, als es das Common Law gewesen ist, in dessen Dienst der große Jurist des 16. Jahrhunderts seine ganze Lebensarbeit gestellt hat. Ihr im einzelnen nachzugehen hat sich Holdsworth für die späteren Bände seiner History of English Law vorbehalten. In dem Vortrage gibt er zunächst einen kurzen, aber gehaltreichen Abriß von Cokes Laufbahn und Bedeutung. Der Leser erhält ein anschauliches Bild zumal auch von der in sich geschlossenen Persönlichkeit dieses Mannes, der „sein ganzes, großes Können dem einzigen Gegenstande der Erforschung, Anwendung, Erläuterung und Systematisierung des Common Law gewidmet" und auch seine Stellung im öffentlichen Leben stets auf dieser Grundlage und unbekümmert um den Schein der Inkonsequenz gewählt hat.

Mit Otto von Gierkes schon erwähntem Vortrage „Über die Geschichte des Majoritätsprinzips" (S. 312 ff.) gelangen wir von den Untersuchungen über Einzelrechte zu einer der allgemeinen Rechtsgeschichte angehörenden, ja über die Grenzen der Jurisprudenz hinaus wichtigen Frage. Sie wird nach einer kurzen Würdigung ihrer weiterreichenden Bedeutung von Gierke in der Beschränkung auf die Ent-

wicklung näher betrachtet, die sich auf Grund des germanischen Rechts im Mittelalter und in der Neuzeit vollzogen hat. Innerhalb der so gezogenen Grenzen wird das Problem mit der den Meister kennzeichnenden, souveränen Beherrschung eines ungeheuren Materials nach allen Seiten hin erörtert. Ein Ausschnitt aus den Ergebnissen seines eigenen Lebenswerkes ist es, den Gierke uns darbietet. Von den ältesten, der geschichtlichen Forschung zugänglichen Zeiten ausgehend durchwandern wir an der Hand des kundigsten Führers auf den von ihm selbst gebahnten Wegen die vielhundertjährige Entwicklung, die von der grundsätzlichen Ablehnung des Majoritätsprinzips zu seiner Anerkennung und Verwendung fast über den gesamten Bereich menschlicher Verbindungen hin geführt hat. Das ursprüngliche Einstimmigkeitsprinzip und seine aus eigener Kraft deutschen Rechts zumal mit der Fortbildung der Genossenschaft zur Körperschaft erfolgende Verdrängung durch das Majoritätsprinzip, die Fundamentierung und weitere Ausgestaltung des letzteren in der Körperschaftslehre der Legisten, besonders der Postglossatoren, und der Kanonisten, die verwickelten und doch ihr Ziel nur unvollkommen erreichenden Konstruktionen, durch welche die Naturrechtslehre im Widerstreite mit ihren Grundanschauungen das Majoritätsprinzip zu retten versuchte, die nach Überwindung dieser Lehre sich gegenübertretenden, modernen Theorien — alles dies zieht an dem Auge des Lesers vorüber. Die Betrachtung mündet schließlich in den Nachweis aus, daß aus dem Organbegriff der Genossenschaftstheorie heraus auch die Geltung des Mehrheitsbeschlusses als ein Stück der rechtlich geordneten Organbildung („sie ist ein Element der Organisation eines zusammengesetzten Organs") ohne weiteres begriffen werden kann, daß aber von diesem Standpunkt aus dem Majoritätsprinzip, dessen Ausgestaltung und Begrenzung durch das positive Recht bestimmt werden, nicht eine im Wesen der menschlichen Verbände begründete, absolute Geltung, sondern nur ein geschichtlich bedingter, relativer Wert zukommt.

Der Zufall hat es gefügt, daß auch zu Gierkes Vortrag ein anderer eine Ergänzung in Gestalt weiterer Verfolgung einer Einzelfrage bringt. Unter dem Titel „Une antithèse du principe majoritaire en droit Polonais" (S. 336 ff.) berichtet W. Konopczynski über Forschungen, denen ein Teil seines im laufenden Jahre zu veröffentlichenden Buches „Liberum veto" gewidmet ist. Es wird namentlich ein Überblick über die Umstände gegeben, die zur Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips in den polnischen Provinziallandtagen und im polnischen Reichstage geführt haben. Zum Schlusse betont der Verfasser, daß Polen doch noch selbst durch die Verfassung vom 3. Mai 1791 das liberum veto beseitigt habe, die zwar die Unabhängigkeit der Republik nicht habe retten können, aber noch eben zur Zeit gekommen sei, „pour sauver l'âme nationale et pour donner un démenti aux falsificateurs d'histoire qui nous imputent un suicide". Hiermit scheint freilich einem im letzten Augenblick betätigten Entschlusse gegenüber der ganzen früheren Gestaltung der Dinge eine zu große Bedeutung beigemessen zu sein.

In schroffstem Gegensatze zu dem Individualismus, der im liberum veto einen für das polnische Staatswesen verhängnisvollen Ausdruck gefunden hat, steht der in der absoluten Herrschergewalt des Zaren verkörperte, russische Staatsgedanke, dessen Entwicklung bis in das 18. Jahrhundert A. Lappo-Danilevsky (S. 356ff.) schildert. Für den westeuropäischen Leser ist es von besonderem Interesse zu sehen, wie die russische Staatslehre seit dem 16. Jahrhundert an der geistigen Bewegung des Westens dauernd Anteil nimmt, aber doch die ihr entlehnten Gedanken für die eigenen Zwecke sorgsam sichtet und zum Teil in sehr eigentümlicher Weise umbildet.

Zwischen den Vorträgen von Konopczynski und Lappo-Danilevsky (warum hier?) hat eine kurze Skizze von Andrea Galante über „The modern Study of Canon Law" (S. 348ff.) ihren Platz gefunden. Der Verfasser holt, bis auf Gratian zurückgehend, weiter aus, als es der Gegenstand forderte. Er weiß aber mit dem knappen Raume so gut Haus zu halten, daß er über die Hauptrichtungen der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts im 19. Jahrhundert wenigstens einen Überblick zu geben und einzelnes, wie namentlich den Ulrich Stutz zu dankenden, neuen Anstoß zu selbständiger geschichtlicher Forschung auf kirchenrechtlichem Gebiete, eingehender zu würdigen vermag.

Den Schluß der Sammlung (S. 384ff.) bildet R. Hübners Vortrag „Der Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner. Ein Beitrag zur Geschichte des Frankfurter Parlaments". Er bringt die Ankündigung und erste Verwertung der wichtigen, die Verhandlungen der siebzehn „Männer des allgemeinen Vertrauens" betreffenden Materialien, die sich in Gestalt eines anscheinend vollständigen Exemplars des Petrischen Separatprotokolls und protokollartiger, privater Aufzeichnungen Johann Gustav Droysens in des letzteren Nachlaß gefunden haben. Es handelt sich um einen äußerst erfreulichen Fund, der unsere Kenntnis von der Entstehungsgeschichte des Reichsgrundgesetzentwurfes von 1848 ganz wesentlich bereichern wird, und dessen von Hübner angekündigte, vollständige Ausgabe mit großem Interesse zu erwarten ist. —

Der jüngste internationale Historikertag wird bis auf weiteres der letzte sein. Die Verhandlungen seiner rechtsgeschichtlichen Sektion sind in dem vorliegenden Werke der dauernden Benutzung bequem zugänglich gemacht. Vinogradoff hat durch die Veranstaltung der Sammlung seinen Verdiensten um die rechtsgeschichtliche Forschung ein neues hinzugefügt.

Kiel. Max Pappenheim.

---



**Festschrift für Heinrich Brunner, zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914 überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin, München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1914, IV und 554 S. gr. 8°.**

Einem schönen, alten Brauche folgend hat es sich die Berliner juristische Fakultät nicht nehmen lassen, Heinrich Brunner, der ihr schon über vierzig Jahre zu ihrem Ruhm angehört, zu dem Tage, da er vor einem halben Jahrhundert an der Wiener Universität die Würde eines Doktors beider Rechte erwarb, eine literarische Festgabe darzubringen. Von den 16 Beiträgen, die sie enthält, scheidet für die Besprechung an dieser Stelle die große Mehrzahl schon weil nicht rechtsgeschichtlichen Inhalts aus, darüber hinaus die Studie von Adolf Stölzel, Glossenapparat des Vacarius Pragensis zu den Digestentiteln **48**, 24. 25 und **39**, 1, weil römischen, sowie die schwer gelehrte und höchst dankenswerte Studie von Emil Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus (darüber Albert Werminghoff in der Kanonistischen Abteilung S. 509ff.), weil kirchenrechtsgeschichtlichen Inhaltes.

In das Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte fällt dagegen zunächst Josef Kohler, Ein Beweis- und Spruchtermin vor dem Königlichen Hofgericht im Jahre 1434. An Hand einiger von ihm vor langen Jahren im Archiv der badischen Stadt Thiengen bei Waldshut abgeschriebenen Urkunden des 15. Jahrhunderts behandelt der Verfasser einen Rechtsstreit, in dem Hans von Krenkingen gegenüber Bischof Otto von Konstanz vor dem Hofgericht in Basel Thiengen als Lehen in Anspruch nahm, ohne Erfolg, weil Wilhelm von Krenkingen das zeitweilig verpfändete Lehen am 20. Oktober 1413 an Konstanz auf gegeben hatte, der Kläger aber nicht wie jener Nachkomme des Ersterwerbers war, vielmehr aus einer anderen Linie, der Weißenburger stammte. Der Urteilsbrief verdient auch unter dem Gesichtspunkt des Beweisrechts (Urkundenedition, Zeugnisfähigkeit im Lehensgericht, Beweisauflage) Beachtung und bereichert, wie ein Blick in Albert Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2. Aufl. II, Heidelberg 1905 Sp. 1180 f. lehrt, unsere Kenntnis der Thienger Verfassungsgeschichte.

Gleichfalls an örtliche Verhältnisse knüpft an, aber darüber hinaus von allgemeiner Bedeutung ist die Untersuchung von Heinrich Triepel über den Konviktorienbeitrag der Landschaft Norder-Dithmarschen. Es ist das einer der Verträge, durch die bei der Gründung der Universität Kiel Herzog Christian Albrecht landschaftliche Beihilfen an das herzogliche Konvikt bei der „Akademie“ sich sicherte. Ursprünglich dem Herzog zugesagt, wurden sie später der Universität als Verbandsperson geschuldet und zwar bis etwa 1890 von der genannten Landschaft, während seither an deren Stelle der betreffende Kreis getreten ist. Dabei war und ist der Beitrag eine privatrechtliche Leistung, da sie der Kommunalverband freiwillig und nicht zur Er-

füllung einer auch ihm nach Gesetz oder Herkommen obliegenden Selbstverwaltungsaufgabe machte und macht. Die m.s E.s zutreffenden Erwägungen, auf Grund deren Triepel zu diesem Ergebnis kommt, entziehen sich einer Erörterung in unserer rechtsgeschichtlichen Zeitschrift. Die Studie scheint aus einem Rechtsgutachten hervorgegangen zu sein, stellt sich aber zugleich als ein höchst dankenswerter Beitrag zur Klärung der Rechtsverhältnisse unserer deutschen Universitäten auch in der Vergangenheit dar und ist dem besonders willkommen, der von ähnlichen Arbeiten her die Schwierigkeiten und Mühen solcher Untersuchungen aus eigener Erfahrung kennt.

Völlig in unseren Bereich fällt der Beitrag von Otto v. Gierke, Die Wurzeln des Dienstvertrages. Er ist dem Nachweise gewidmet, daß der moderne Dienstvertrag im älteren deutschen Rechte wurzelt. Er geht nämlich zurück auf den Treudienstvertrag mit Selbsthingabe (Kommendation) in Dienstbarkeit ohne Opferung der Persönlichkeit, einen mit Hand und Mund eingegangenen personenrechtlichen Vertrag. Aus diesem Treudienstvertrage spaltete sich einerseits der Lehensdienstvertrag ab, der aber dem Sachenrecht sich unterordnete, da die Begründung der Lehensgewere das Primäre war, und anderseits der reine Dienstvertrag als Schuldvertrag. Ältester voll ausgeprägter Typus desselben ist der Gesindevertrag, der übrigens bis in die neuere Zeit hinein ein stark familienrechtliches Gepräge hatte, und daneben in den Städten der gewerbliche Arbeitsvertrag. Dazu kamen der Kriegsdienstleistungsvertrag, der Beamtenvertrag und andere entgeltliche Arbeitsverträge ohne ständige Einordnung des Arbeiters in den häuslichen, gewerblichen oder politischen Verband, aber mit wenigstens vorübergehendem Verhältnis von Herr und Diener. Mit dem älteren Werkvertrag und mit der Sachmiete hatten sie alle nichts zu tun, und dem römischen Rechte der Dienstmiete hielten sie stand, vor allem der Gesindevertrag. Von da übernahmen die neueren Gesetzgebungen den Dienstvertrag und geben das noch heute darin zu erkennen, daß jede beliebige Art von Vergütung möglich ist, daß jede Art von Dienstleistungen Gegenstand des Dienstvertrages sein kann, daß ein persönliches Herrschaftsverhältnis begründet wird mit Herrenrecht und Herrenpflicht, aber auch mit Dienerpflicht und Dienerrecht, und daß das öffentliche Recht in steigendem Maße auf das Arbeitsverhältnis einwirkt. So v. Gierke. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auch in dieser Studie eine Vorarbeit zum speziellen Teil des dritten, dem Rechte der Schuldverhältnisse gewidmeten Bandes seines „Deutschen Privatrechts" erblicken. Möchte dieser uns bald beschert werden! Denn wie gerade dieser Ausschnitt lehrt, wird er vielfach bisher unbebautes Gebiet zum erstenmal unter den Pflug nehmen. Natürlich können in diesem Rahmen nur Grund- und Richtlinien gezogen werden. So auch im vorliegenden Falle. Die Herausarbeitung des mittelalterlichen Dienstvertrags aus dem Treudienstvertrag bedarf noch gründlicher Vertiefung. Sehr wertvolles Material dafür liefern u. a. die immer noch nicht untersuchten, besonders in den Freisinger Traditionen

und in italienischen Urkunden überlieferten traditiones ad clericandum. Ich werde in der Fortsetzung meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bei der Herausarbeitung des Unterschieds zwischen der Selbsthingabe des clericandus in kirchliche Knechtschaft oder Hörigkeit einerseits, der Eingehung eines kirchlichen Treudienstvertrags oder eines bloßen kirchlichen Dienstvertrags (mercenarius) andrerseits darauf zurückkommen müssen. Die Grenzen sind sehr flüssig. Aber mir scheint Gierke doch auch dafür das Richtige getroffen zu haben, wie denn auch seine Herleitung des Dienstvertrags aus dem personenrechtlichen Treudienstvertrag schon wegen der Parallele etwa der Entwicklung des Erbengedings, der bloßen adoptio in hereditatem, aus der älteren, weitergehenden Ansippung rechtsgeschichtlich viel Bestechendes hat. So regt diese Skizze zu weiteren Forschungen an und klärt in dankenswerter Weise bisher Ungeklärtes.

Ulrich Stutz.

---

Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2. Teil.[1]) Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1913, VIII und 364 S. 8°.

Dopsch wendet sich ähnlich wie Caro hauptsächlich gegen eine Überschätzung der sozialen Veränderungen, wie sie von der herrschenden Theorie der Karolingerzeit zugeschrieben werden. Insbesondere nimmt er Stellung gegen die in dieser Zeit vermutete Zersetzung des freien Standes und die namentlich von Inama übertriebene Herausbildung der großen Grundherrschaften. Er verweist auf die lange Zeitspanne zwischen der Völkerwanderung und den Tagen der Karolinger, und er glaubt an eine allmähliche Umbildung der altgermanischen Standesverhältnisse, ohne daß es schon in der Karolingerzeit zu einer Aufsaugung des kleinen freien Grundbesitzes gekommen wäre (ähnlich schon vorher Caro). Er zeigt, daß die Entstehung der großen Grundherrschaften schon vor der Karolingerzeit erfolgte und führt uns den durch die vorkarolingische Entwicklung und den Kulturaufschwung in der Karolingerzeit bedingten hohen Stand des Gewerbes und des Handels vor Augen. Neues bringt D. hauptsächlich in seinen Untersuchungen über das Gewerbe, das Münzwesen und die Geldwirtschaft.

Die soziale Entwicklung (S. 1—89).

Dopsch hält an der im I. Teil niedergelegten Anschauung fest, daß in der karolingischen Zeit für „freie, durchaus unabhängige Markgenossenschaften, die selbst die Mark als Eigentum zu gesamter Hand besessen hätten", nichts Sicheres nachgewiesen worden ist (S. 351). D. nimmt also keinerlei Rücksicht auf die gegen ihn von Wopfner

[1]) Meine Besprechung des ersten Teiles siehe in Bd. XXXIII, 1912 dieser Zeitschrift S. 524.

geltend gemachten Einwendungen.[1]) Fast gleichzeitig habe ich D. gegenüber betont, daß die Dorfmarkgenossenschaften schon in der frühkarolingischen Zeit existierten[2]) und daß in der großen Almende ähnlich wie in Nordgermanien wenn auch keine Eigentumsgenossenschaften so doch Nutzungsverbände sich herausgebildet haben.[3]) D. wird sich des Widerspruchs offenbar nicht bewußt, der darin liegt, daß er das Vorhandensein freier Markgenossenschaften einerseits leugnet, andrerseits aber gegen die Zersetzung des freien Standes in der Karolingerzeit und für die Existenz eines breiten freien Standes auch in diesen Tagen Stellung nimmt. Die von Brunner[4]), v. Inama und der neueren Lehre aufgestellte Theorie einer Zersetzung der Gemeinfreien behauptet im Anschluß an die Nachricht des Theganus und anderer allgemein gehaltener Quellen, daß der Stand der besseren Freien in der Zeit Karls des Großen trotz seiner Gegenmaßregeln stark zurückgegangen sei, aber daß derselbe „völlig verschwunden" war (D. S. 2 und 347) ist weder von Brunner noch von Inama behauptet worden. Die von mir schon in der Besprechung des I. Teiles gewürdigten Untersuchungen Caros, welcher die Existenz eines breiteren Freienstandes auch in der späteren Karolingerzeit nachweist, sucht D. zu ergänzen. Er hebt hervor, daß zahlreiche Freie als Hintersassen der Grundherrschaften noch in den Quellen des 9. Jahrhunderts sich vorfinden (S. 43ff.). Wenn D. die mansi ingenuiles der Polyptychen hierzu verwertet, so kann ihm darin nicht gefolgt werden. Die Inhaber der mansi ingenuiles sind in der Hauptsache coloni, die von den Quellen in Gegensatz zu den liberi gestellt werden, vgl. z. B. Polyptyque d'Irminon, Guérard II p. 17 c. 76, 70 c. 5, 89 c. 91, 96 c. 142, 144; Gutmann (Die soziale Gliederung der Bayern z. Z. des Volksrechtes 1906, S. 130) bezeichnet den colonus als „minderfrei". Die Standesfrage hier aufzuwerfen halte ich in der Karolingerzeit für zu gewagt, denn es gibt auch servi, in deren Besitz sich mansi ingenuiles befinden — vgl. Polyptyque d'Irminon II p. 30, 31 c. 84, wo ein servus und eine colona einen mansus ingenuilis haben. Woher stammt nun diese Masse der mansi ingenuiles in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Grundherrschaften? Tatsächlich ist, wie Caro und Wittich zeigen, die Ergebung von Freien in den Schutz der geistlichen Grundherrschaften in der karolingischen Zeit nicht derart oft nachzuweisen, daß hierdurch eine plötzliche Zersetzung des freien Standes hätte erfolgen müssen. Auch die Autotraditionen sind nicht so zahlreich, daß dadurch das soziale Bild des freien Standes hätte merklich verschoben werden können. Schließlich kommt in Betracht, daß, wie Bitterauf und Dopsch hervorheben, die Traditionsformeln keineswegs

---

[1]) Vgl. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. XXXIII, 1912 und XXXIV, 1913, spez. am letzteren Orte S. 11ff. und zusammenfassend S. 26.

[2]) In der Besprechung a. a. O. S. 541, 542.

[3]) A. a. O. S. 539, 540.

[4]) Brunner, Rechtsgesch. I² S. 299, 351ff., v. Inama, Deutsche Wirtschaftsgesch. I² S. 354 und 355 mit A.

immer eine „Verknechtung" bedeuten (S. 9ff.). Es muß also die von der herrschenden Lehre in die Karolingerzeit datierte Umbildung des Freienstandes nach der richtigen Anschauung von D. bereits in die Merowingerzeit zurückverlegt werden (S. 12ff.). Dopsch erwähnt in diesem Zusammenhange die Konzilienbeschlüsse, welche gegen das Unterdrücken der Armen durch die judices aut potentes (S. 16) sich richten. Gerade in der karolingischen Zeit will D. nichts von einer übermäßigen Zersetzung des freien Standes finden.

Er verfolgt eine große Zahl von Quellen und trägt eine Masse von Tatsachen zusammen zum Beweis dafür, daß die kleinen Freien in der karolingischen Zeit nicht zu stark belastet worden sind und daß von einer Depression der Freien gerade in dieser Zeit nicht gesprochen werden kann.

Von den Beweisen, welche D. vorbringt, möchte ich folgende näher betrachten:

1. Die Minderbemittelten seien weniger vom Kriegsdienst betroffen worden, da nur die Wohlhabenderen „regelmäßig" ausgezogen seien (S. 21). Aber D. berücksichtigt doch zu wenig, daß nach dem Kapitular vom Jahre 825, Boretius I. S. 325, auch diejenigen, welche pro paupertate nicht ins Feld ziehen konnten, zu adjutorien von 2 oder 3 oder 4 zusammengezogen werden sollten.[1]) Das gleiche besagt das von D. für seine Meinung herangezogene Cap. Boretius I. S. 329 c. 1, denn auch hiernach sollen die mittleren Freien zu Adjutorien von 2—4 Leuten oder wenn notwendig noch mehr zusammentreten. Es ergibt also auch diese Stelle keineswegs, daß nur die Wohlhabenderen am Kriegsdienste beteiligt waren. Die in der genannten Quelle erwähnten „in nimia paupertate" Lebenden sind offenbar eine Ausnahme und kommen als Regelfall nicht in Betracht.

2. Hinsichtlich der Zehntpflicht meint D., daß die Freien wahrscheinlich nur von dem allgemeinen Kirchenzehnt, nicht aber von dem Neunten betroffen worden sind (S. 24). Aber soweit Freie Kirchengut von den Großen geliehen hatten, waren dieselben doch vom Neunt nicht verschont, der im Capit. Heristalense vom Jahre 779 c. 13 entsprechend einem schon seit dem Jahre 755 einsetzenden Entwicklungsgange von dem entzogenen Kirchengut zu entrichten war.[2])

3. D. verweist ferner auf die coniurationes der kleinen Leute als ein Mittel der Selbsthilfe gegen die Bedrückungen der Grundherrschaften (S. 29ff.). Weniger dürften aber die Freien, von denen D. doch ausgeht, hier in Betracht gekommen sein — vgl. das Cap. Miss. Bor. I S. 301 c. 7: „de coniurationibus servorum".

4. D. stellt dann diejenigen Zeugnisse heraus, welche auf eine Vermehrung des Freienstandes durch Selbstbefreiung Unfreier, ferner

[1]) Vgl. auch Fehr, oben S. 117ff.

[2]) Vgl. U. Stutz über das karolingische Zehntgebot in dieser Zeitschr. Bd. XXIX, 1908, S. 222: Man half sich „auf Kosten Dritter, nämlich der gemeinsamen Untertanen".

durch Freilassungen, Ersitzung der Freiheit usw. schließen lassen (S. 35ff.). Die Freilassung war, wie schon v. Inama, Wirtschaftsgesch. I² S. 83, und jetzt auch D. zeigt, ein gottgefällges Werk; vgl. auch Formulae Marculfi Zeumer I S. 68 Nr. 39, 106 Nr. 52. D. unterscheidet zwei Schichten von Freigelassenen:

a) Die liberti oder Liten (in Nordwestdeutschland).

b) Die Freigelassenen mit gewissen Leistungen an die Grundherrschaft.

c) Die als ingenui Bezeichneten (S. 46).

Heck ist darin zuzustimmen, daß es Freigelassene gab, die als ingenui bezeichnet wurden (S. 47, 53). Aber der Regel nach sind die liberti von den liberi unterschieden worden[1]), so daß also aus den Freilassungen nicht auf eine starke Vermehrung des Standes der liberi geschlossen werden darf.

5. D. meint, daß auch die von Inama unterschätzte freie Taglohnarbeit sehr verbreitet war — ein weiteres Argument für die Existenz eines breiten Freienstandes noch in der Karolingerzeit. Es haben jedoch die von ihm erwähnten Kapitularien Boretius II S. 273 c. 9 und II S. 323 c. 31, nur auf Ausnahmefälle, Kriegsflüchtlinge usw. Bezug. Die übrigen von D. erwähnten Nachrichten können ja auch Freie betreffen, vgl. insbesondere Formulae I S. 93 Nr. 27, aber die Regel wird es nicht gewesen sein, daß Freie Taglohnarbeit verrichteten.

6. Schließlich nimmt D. auch gegen die Theorie Brunners Stellung, welcher in den Ministerialen der Karolingerzeit schon einen Stand erblickt. D. schließt sich hier Caro, Heck und Keutgen an, welche die jüngere Ministerialität aus freien bzw. freigelassenen Hintersassen ableiten (S. 88—91). Die Herkunft der unteren ministeriales aus dem freien Stande ist bei der Abneigung der Freien, untere Dienste zu verrichten, nicht gut anzunehmen. Wo wie im Capit. de villis c. 47 oder bei Guérard II p. 149 der unteren Ministerialen, so des falconarius, des decanus und anderer Erwähnung getan wird[2]), ist ein Stand nicht angegeben.

Man sieht, daß D. in den von mir jetzt aufgezählten 6 Punkten verschiedenes seiner Theorie der Nichtzersetzung des freien Standes in der Karolingerzeit auch widersprechendes Material zusammengetragen hat. Als gewissenhafter Historiker bringt er eben alles, was auf das Thema Bezug hat. Eine Einheitlichkeit des Bildes zu gewinnen ist dadurch nicht leicht möglich. Gegen die Anschauung D.s spricht insbesondere das unter 1, 2, 3 und 6 Ausgeführte. Der Freienstand ist in der Karolingerzeit tatsächlich bedrückt worden. Insbesondere waren es die Militärlasten, hervorgerufen durch die zahlreichen Kriegszüge, die eine Säkularisation des Kirchengutes herbeiführten, die Neuntpflicht begründeten und zugleich auch die Freien stark belastet haben. Das zeigen

---

[1]) Vgl. Brunner in dieser Zeitschr. Bd. XIX, 1898, S. 99ff.

[2]) Siehe auch Hincmar de ordine Palatii Boretius II S. 525 c. 23, 24.

doch aufs deutlichste die Kapitularstellen über die Bildung von Adjutorienbezirken u. a. m.

D. polemisiert des weiteren gegen die Aufstellungen Hecks, insbesondere dessen Versuch, den liber nur als Minderfreien anzusprechen und gegen dessen irrtümliche Gleichung nobilis = gemeinfrei (S. 54, 56ff.). Die liberi der lex Saxonum haben proximi und eine hereditas. Vgl. hierher die erfexen der westfälischen Quellen des M. A., dazu meinen Aufsatz Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. VIII, 1909, S. 32ff., wo ich auf Grund der Quellen 3 verschiedene Stände unter den Markberechtigten gefunden habe: Die nobiles, dann davon verschieden die erfexen a. a. O. S. 36, und schließlich die Liten. Die lex Saxonum ergibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Masse der Freien unter einer tutela der nobiles standen — vgl. Brunner in dieser Zeitschr. Bd. XIX, 1898, S. 102, wo gegenüber Wittich richtig bemerkt wird, daß der Begriff tutela der lex Saxonum c. 64 lediglich Schutzherrschaft und nicht Kolonat wie bei den Frilingen bedeute (S. 57). Die Polemik D.s gegenüber Heck schließt sich in der Hauptsache Brunner und Vinogradoff an. Mit Recht erwähnt D., daß der Begriff nobilis in der Karolingerzeit ein „Hervorragen“ bedeute (S. 62, 68—70).[1] Der Begriff ist nicht mehr ausschließlich für den Adel in Verwendung. In der Karolingerzeit wird hierunter ein Hervorragen über die Masse des Volkes verstanden, sei es nun auf Grund adeliger oder sonstiger Vorzüge. Noch ausgeprägter ist dieser Werdegang des Begriffes in der späteren Zeit. Im M. A. bedeutet nobilis ein durch rechtliche oder wirtschaftliche Vorteile bedingtes Hervorragen über die Masse der Gemeinfreien. Nach E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-G. I S. 410ff. sind die nobiles häufig im Besitze von Waldvorrechten. Das gleiche konnte ich in meinen Spezialuntersuchungen zur dänischen und westfälischen Markgenossenschaft feststellen — Dänische Gemeinderechte I S. 106ff., 184ff. und Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. VIII, 1909, S. 35ff., vgl. jetzt ferner E. Mayer, Friesische Ständeverhältnisse in Festschr. f. H. v. Burckhard, 1910, S. 141ff., dann ders., Der germanische Uradel in dieser Zeitschrift, Bd. XXXII, 1911, S. 41ff.

Die wichtigste Rolle bei Untersuchung der Standesverhältnisse spielt das Wergeld und das hiermit in Zusammenhang stehende Münzrecht. Ich werde die der Geldwirtschaft und dem Münzwesen von D. gewidmeten Paragraphen 12 und 13 (S. 234ff., S. 278 bis 322) gleich hier mitbehandeln, denn es ist nicht gut möglich, beide Gebiete in der Kritik getrennt zu betrachten.

Stand, Wergeld, Geldwirtschaft und Münzwesen. D. bezeichnet die Geldgeschichte der Karolingerzeit als das „Stiefkind“ der Wirtschaftsgeschichte (S. 233). Auf der Grundlage „von Urbaren und Traditionsbüchern läßt sich die Geldgeschichte keiner Zeit auch

[1] Vgl. auch Brunner, Rechtsgeschichte I² S. 342.

nur annähernd richtig darstellen“ (S. 236). Die Tauschgeschäfte beherrschen nicht mehr allein die Wirtschaft der karolingischen Tage, sondern sie werden nun schon stark durch die Geldwirtschaft ergänzt. Kauf und Verkauf von Grund und Boden sind häufiger durch Geldzahlung reguliert worden, als es den Anschein hat. Die Traditionsbücher der geistlichen Grundherrschaften können nach D.s richtiger Meinung keinen Anhalt für die Beurteilung dieser Verhältnisse geben, denn die kirchlichen Vermögensträger hatten bei den „zahllosen Traditionen wenig Anlaß zu kaufweiser Erwerbung von Grund und Boden“. Das Geld bildete, wie die Alternativsätze der St. Galler und anderer Urkunden zeigen, nicht nur einen Wertmesser, sondern war auch eventuell Zahlungsmittel (S. 246). Die schon stark ausgeprägte Geldwirtschaft ergibt sich nach D. aus den außerordentlichen Vermögenssteuern, wie z. B. den Normannentributen (S. 253ff.). Ich möchte dem folgende Nachricht hinzufügen:

Saxo Grammaticus[1]) berichtet über den von dem dänischen König Gøtricus den Friesen auferlegten Fribut: Fresonibus igitur tributum daturis mos erat singulos nummos in huius scuti cauum coniicere, e quibus eos duntaxat in censum regium racio computantis eligeret, qui eminus exactoris aures clarioris soni crepitaculo perstrinxissent. Quo euenit, ut id solum es questor in fiscum supputando colligeret, cuius casum remociore auris iudicio persensisset; cuius vero obscurior sonus citra computantis defecisset auditum, recipiebatur quidem in fiscum, sed nullum summe prestabat augmentum. Die Nachricht beweist, daß schon zur Zeit des Königs Gøtricus, welcher als Zeitgenosse Karls des Großen überliefert wird, eine ausgeprägte Geldwirtschaft bei den Friesen und Dänen bestand. Die Stelle zeigt dann allerdings auch, daß viele minderwertige Münzen im Umlauf waren. Saxo schließt nämlich seinen Bericht über den Friesentribut folgendermaßen: Compluribus igitur nummorum iactibus questorias aures nulla sensibili sonoritate pulsantibus, accidit, ut statum pro se stipem erogaturi, multam interdum eris partem inani pensione consumerent. Cuius tributi onere per Carolum postea liberati produntur.

Das Münzwesen und der Stand. D. geht von der Vermutung v. Luschins aus, daß der merowingische Goldsolidus zu 40 Denaren bis zum Ende des 8. Jahrhunderts eine bedeutende Wertminderung erlitten habe (S. 291, 317). Dies hätte bewirkt, daß der Goldsolidus schon zu Pippins Zeiten nicht einmal 12 Silberdenare erreichte. Von hier ausgehend wäre dann die Einführung eines Silbersolidus mit 12 schweren Denaren — vgl. Capit. Liptinense Boretius I S. 28 — eine Münzverbesserung gewesen. Bei dieser Kombination fiele eine Bußreduktion oder eine Umrechnung im Heckschen Sinne weg, denn es wäre dann das Wergeld des freien Franken von 200 Silberschillingen nach ribuarischem Recht (lex Ribuar. 7), gleich jenem des salischen Rechts zu 200

[1]) Saxo Grammaticus Gesta Danorum, herausgeg. v. A. Holder (1886) Buch 8, S. 298.

Goldschillingen (lex Sal. 41). Brunner meint, daß die Reduktion der Kompositionen durch ein uns nicht überliefertes Kapitular Pippins (Brunner R.G. ²I, S. 323) geregelt worden sei, welches bestimmte, daß dem Solidus der Kompositionen der Silbersolidus zugrunde zu legen sei. Bei der Annahme D.s erübrigte sich eine derartige Bestimmung, denn der Goldsolidus dieser Zeit soll ja im Werte ungefähr dem Silbersolidus gleich gewesen sein.

Wie denkt sich nun D. im einzelnen die Münzverhältnisse? Unter Hervorhebung der Verdienste Hecks um die Währungsfrage zeigt D., wie sowohl in der Merowinger- als auch in der Karolingerzeit eine Doppelwährung herrschte (S. 279ff.). Die Währung in der Karolingerzeit war trotz Einführung des Silbersolidus zu 12 Denaren tatsächlich keine reine Silberwährung, denn daneben hatte auch noch der Goldsolidus zu 40 Denaren eine große Bedeutung — vgl. Capit. v. J. 803 c. 9 Boretius I S. 114, Capit. v. J. 816 Boretius I S. 270 c. 2: „excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per XL dinarios solidi solvantur sowie den Bericht Hincmars zitiert bei Brunner, R.G. ²I S. 315 A. 19, daß der solidus zu 40 Denaren „generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit".

Die bisher allgemein in die Zeit Pippins verlegte Einführung eines Silberschillings zu 12 Denaren, vgl. Capit. Liptin. Boretius I S. 28, wird von D. schon in das 7. Jahrhundert zurückdatiert (S. 287ff.). Das scheint mir nicht genügend gestützt zu sein. Wenn D. für seine Annahme, daß die Rechnung nach Silberschillingen schon im 7. Jahrhundert bei den Franken üblich war, auf die Formeln von Angers als ein „wichtiges Zeugnis" verweist, so kann ich ihm hier nicht folgen. Es heißt[1]): „et accipi proinde precio de vobis . . . . . in argento soledus tantus." Die Worte in argento dürften sich eher auf die Zahlung in kleinen Silberdenaren bezogen haben, von welchen 40 auf einen Goldschilling gingen. Nach D. müßte hierunter schon die Zahlung in den schwereren auf einen Silbersolidus gehenden Silberdenaren verstanden werden. Aber dafür ist doch kein Anhalt gegeben, um so weniger als noch im 8. Jahrhundert nach Pfennigen, von welchen 40 auf einen Goldschilling gingen, gerechnet und bezahlt worden ist. Unmöglich kann auch die Formula Andecav. den Silbersolidus mit 12 Denaren als Zahlungsmittel gebraucht haben, denn der Silbersolidus war eine Rechnungseinheit.

D. bringt aber noch eine weitere, nicht zu kontrollierende Hypothese. Er glaubt, daß die leichten Silbermünzen der Funde des 6. Jahrhunderts mit den Denaren der lex Salica identisch waren (S. 281—286). Demgegenüber haben v. Luschin und Brunner noch vor kurzem die Ansicht vertreten, daß die seltenen Silbermünzen der Zeit von 561—570 viel zu leicht waren, um als Denare angesprochen werden zu können.[2]) Insbesondere kann auch gegen die Vermutung D.s die Tatsache geltend

[1]) Formulae Andecav. Nr. 27, Zeumer I S. 13.

[2]) Vgl. Brunners Rezension zur Untersuchung v. Luschins über den Denar der lex Salica in dieser Zeitschr. Bd. XXXI, 1910, S. 478 und schon XXIX, S. 148.

gemacht werden, daß die Denare der lex Salica und nicht ihr Goldschilling die primären, also gang und gäben Münzen waren, die doch nicht ohne weiteres mit den in der Zeit von 561—570 selten vorkommenden Silbermünzen auf eine Stufe gestellt werden können. Das Fehlen einer dem Denar der lex Salica entsprechenden Silbermünze in den Funden des 6. Jahrhunderts ist allerdings auffallend. Die Kombination D.s wäre erst dann gerechtfertigt, wenn sich derartige kleine Silbermünzen massenhafter aus dem 6. Jahrhundert nachweisen ließen. Das wäre notwendig, denn die lex Salica rechnet mit Tausenden von Denaren [1]), die doch nicht bloß „selten" in den Funden vorkommen können.

Die Grundherrlichkeit und speziell das Capitulare de villis. Ausgehend von den Anfängen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, die schon in vorkarolingischer Zeit vorhanden war, kommt D. auch im 2. Teil auf das Capitulare de villis zu sprechen. Die in den Dipl. Karol. 66 und 91 (Fälschung ?) enthaltenen Angaben über die grundherrlichen Gerichte (audientiae) kehren auch im C. d. v. c. 56 wieder. Daran knüpft D. die Bemerkung: „Und eben bei Trier und Metz lag auch kgl. Eigengut" (S. 93). Wie stimmt das aber zu Teil I S. 46ff. mit 62, wo D. Nordfrankreich nicht als Geltungsbereich des Capit. de villis gelten lassen und lediglich West- und Südfrankreich, speziell Aquitanien hierfür in Betracht kommen läßt (D. I S. 61). Steinitz hat gezeigt, daß die Hauptmasse der Fiskalgüter Karls des Großen links des Rheins gelegen war (Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 9, S. 505). Aber nicht bloß das „engere Wirtschaftsgebiet" Karls des Großen kam hierfür in Betracht, sondern auch in Aquitanien ist zahlreiches Königsgut nachweisbar (vgl. meine Rezension zu Bd. I und Cartulaires d'Aniane et de Gellone [1900ff.] I S. 1ff. vita S. Ben. Aniacensis, ferner die Dipl. a. a. O. S. 41ff., ferner Böhmer-Mühlbacher I² Nr. 214a mit Guérard, Polyptyque d'Irminon II p. 344). Nach den neuesten Untersuchungen Baists ist es nicht anzunehmen, daß D. mit seiner Lokalisierung des C. d. v. auf Aquitanien und Westfrankreich das Richtige getroffen hat. Das Capitulare ist vielmehr nach dem von Baist über die Begriffe corbus und pisile [2]) angestellten Untersuchungen nicht auf den Süden und den Westen Frankreichs beschränkt gewesen, sondern es hat auch für Nordfrankreich gegolten [3]). Die Übereinstimmung mit dem Brevium Exempla [4]) und anderen Quellen zeigt deutlich den ausgreifenden Einfluß des C. d. v.

Das Nähere möchte ich in einer weiteren Untersuchung, die sich auch auf die Handschriften zu erstrecken hat, darlegen. Soviel ich sehe, ist das C. d. v. nicht für Aquitanien und Westfrankreich allein

---

[1]) Z. B. Tit. 61 c. 2.

[2]) Baist, Zur Interpretation der Brevium Exempla und des Capitulare de villis, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. XII (1914) S. 29 und 31.

[3]) Vgl. die treffenden Untersuchungen von Gareis, der das Capitulare „nur" auf Nordfrankreich bezieht, Zitat weiter unten.

[4]) Baist a. a. O. S. 31ff.

ergangen. Ich modifiziere hiermit die früher aufgestellte Meinung. Es bleibt aber die Möglichkeit, daß es in Aquitanien verfaßt wurde. Darauf weisen insbesondere einige nur im Süden vorkommende Pflanzen des Registers c. 70, von denen auch B. zugeben muß, daß sie auf den Norden nicht passen.[1] Dazu kommt die Erwägung, daß viele der Pflanzen des Registers in der Tierheilkunde verwendet wurden. Ich habe auf diese Tatsache schon anläßlich der Besprechung von D. Bezug genommen und hervorgehoben, daß es sich also um Gärten handeln mußte, wo die betreffenden Pflanzen in größeren Mengen, wie sie für die Tierheilkunde allein in Betracht kommen, wachsen konnten (in dieser Zeitschr. Bd. XXXIII, 1912, S. 526). Gibt nicht vielleicht auch die schon von Boretius hervorgehobene Tatsache, daß c. 63 des C. d. v. ein ursprüngliches Schlußwort war, einen Anhalt für die Entstehung des Capitulare? Es muß von einem mit Nordfrankreich[2] vertrauten offenbar nach dem Süden abberufenen Franken verfaßt worden sein. Wenn Baist meint, daß die betreffenden Pflanzen des c. 70 einzeln auch im Norden vorkamen, so ist es doch sicherlich nicht der Zweck der Vorschrift gewesen, bloß vereinzelt vorkommende Zierpflanzen zu haben.

Das C. d. v. enthält vorwiegend Verwaltungsvorschriften. Zugleich ist in ihm aber auch die richterliche Tätigkeit der judices geregelt (c. 4 und 56). Der Kgl. Hofbezirk bildete eine Art Immunität; die in demselben wohnenden Freien sind in gewissen Fällen von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximiert (c. 4).[3] Die als frauda bezeichneten Kompositionen sind nicht an den Grafen, sondern an das „opus nostrum" des Königl. Hofes zu entrichten. Was unter dem Worte frauda zu verstehen ist, kann noch nicht als sichergestellt betrachtet werden. Gareis übersetzt es mit fredum.[4] Dagegen spricht aber die Tatsache, daß der Begriff in c. 4 zweimal vorkommt: Einmal ist es ganz deutlich geschrieben, das andere Mal steht es offenbar auf Rasur und ist mit einer anderen Hand und schwärzeren Tinte nachgetragen.[5] Es ist also wohl keine Verwechslung mit dem kurz davor stehenden fauda und mit den freda des c. 62 anzunehmen, sondern ein mit der für homicidium und incendium angesetzten frauda-Komposition übereinstimmende Leistung. Baist meint, daß das Wort frauda noch „dunkel" sei.[6] Sicher ist nur, daß c. 4 eine „Erweiterung der hofgemeindlichen Zuständigkeit" enthält, wie Gareis treffend erkannt hat. Ein Pendant hierzu ist die von D. hervorgehobene „Verdichtung der

---

[1]) Baist a. a. O. S. 66 und 67, spez. Ziffer 84 und 86.

[2]) Vgl. Gareis in den Germ. Abhdlg. f. K. v. Maurer (Bemerkungen zu Kaiser Karls des Großen Capitulare de villis S. 238), wo als Geltungsgebiet des Kapitulares Nordfrankreich betrachtet wird.

[3]) Vgl. Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Gr. (1895), S. 18 C.: „Erweiterung der hofgemeindlichen Zuständigkeit", ferner S. 27.

[4]) Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. (1895) S. 28 zu c. 4.

[5]) Das u des Nachtrags ist verschieden von jenem der Handschrift. In der Handschrift ist der letzte Schaft des u mit einem kleinen Schlußstrich versehen (vgl. Steffens Latein. Paläographie III S. XVII), während das u der Korrektur in seinem letzten Schaft steil abfällt.

[6]) Baist a. a. O. S. 42.

Herrschaftsrechte" der geistlichen Immunitäten (S. 119ff.). Wenn die Immunität auch ursprünglich keinen vollständigen Austritt aus dem Grafschaftsverbande bewirkt hat, so zeigt sich doch schon zur Karolingerzeit ein bedeutender Wandel. Während noch in den Dipl. Karol. I. Nr. 91 v. J. 775, S. 131, die gräfliche Gerichtsbarkeit in gewissen Sachen der im Immunitätsbezirke wohnenden Freien aufrechterhalten bleibt[1]), sehen wir in der Zeit Ludwigs des Fr. eine Veränderung sich vollziehen. D. (S. 122) zeigt an der Urkunde Ludwigs des Fr. für Paris v. J. 819 (Mühlbacher I[2]) Nr. 704), daß der Kaiser die Immunität nicht nur auf die Familie des Stiftes, sondern auch auf die dort wohnenden Freien, ja selbst noch über das grundherrliche Gebiet hinaus erstreckte. Die Gerichtsbarkeit ist durch den Klostervogt auszuüben. Ausgenommen ist das echte Ding, vor dem sie mit dem Vogt zur Verantwortung erscheinen sollen (D. S. 122, Brunner, R. G. 2, S. 301, Nr. 68). Die Polemik D.s (S. 124) gegen Seeliger ist nicht gerechtfertigt, denn Seeliger hat den Immunitätsbezirk mit niederer Gerichtsbarkeit nicht als eine „Erscheinung der jüngeren Zeit", wie D. (S. 124) meint, bezeichnet, sondern im Anschluß an die Wormser Urkunde v. J. 1014 ausgeführt: „Prozesse, welche Mitglieder der Wormser Familia untereinander angehen und zwar Prozesse, die auch Kriminalfälle betreffen, gehören vor das Forum dos Kirchenvogts, bei Streitigkeiten der Familia mit Fremden und mit Freien aber muß der Vogt vor dem Grafen die Verantwortung tragen (Seeliger, Soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft S. 103). Seeliger betont dann ausdrücklich, daß diese Art von Immunität auch schon im 9. Jahrhundert vorhanden war.[2])

D. fällt es auf, daß gegenüber den zahlreichen Immunitätsurkunden für die geistlichen Grundherrschaften für weltliche Grundherrschaften ein ähnliches Quellenmaterial fehlt (S. 131). D. meint, im Anschluß an Sickel, daß „seit alters die Immunität der Laienaristokratie im Wege tatsächlicher Übung, des Herkommens", sich entwickelt hat (S. 131). Insbesondere habe das Grafenamt „ganz naturgemäß" eine Art „Autoimmunität" herbeigeführt (S. 131).

Das Gewerbe. In dem das Gewerbewesen betreffenden Paragraphen schildert D. in treffender Weise die Unabhängigkeit vieler Gewerbezweige von der Organisation des Fronhofes (S. 133ff.). D. fußt hierbei z. T. auf v. Belows Abhandlung über die Entstehung des Handwerks in Deutschland (S. 134). Durch die Zunahme des Wohlstandes war nach D. bereits eine Art von Kunstgewerbe zur Ausbildung gelangt

[1]) Dipl. Karoling. I Nr. 91, S. 131: „Illud addi placuit scribendum, ut de tribus causis: de hoste publico, hoc est de banno nostro, quando publicitus promovetur, et coactu vel pontos componendum, illi homines bene ingenui, qui de suo capite bene ingenui immunes esse videntur, qui super terras ipsius pontificis aut abbatibus suis commanere noscuntur, si in aliquo exinde de istis tribus causis negligentes apparuerint, exinde cum iudicibus nostris deducant rationes."

[2]) A. a. O. S. 103: „Ist das die normale, allgemein gültige Immunität, so ist sie im 10. Jahrhundert nicht über das hinausgekommen, was sie schon im 9. Jahrhundert erreicht hat."

(S. 143, 144). Glaserei, Töpferei, Holzgewerbe und Elfenbeinarbeiten hatten schon einen hohen Stand erreicht (S. 147ff.).

Die gewerblichen Arbeiter erzeugten nach einwandfreien Beweisstellen D.s (S. 159) „auch aus eigenem Rohstoff" und sie waren „nicht Lohnwerker allein". Es wurde bereits für den Markt produziert (S. 161) und es gab auch völlig freie Handwerker (S. 161ff.) außerhalb des Fronhofsverbandes.

Zusammenfassend nimmt D. treffend Stellung erstens gegen die These der älteren Auffassung, daß die Gewerbe nur auf den Palatien der Könige, den großen Klöstern und Herrenhöfen der weltlichen Grundherren vertreten waren, zweitens dagegen, daß diese Gewerbe ausschließlich als Lohn- oder Heimwerk betrieben wurden (S. 165).

Handel und Verkehr. Die bisherige Theorie, welche hauptsächlich von G. L. v. Maurer, Landau, Lamprecht und neuestens wieder von Inama v. Sternegg in seiner 2. Auflage der Wirtschaftsgeschichte vertreten wurde, hielt daran fest, daß die karolingische Periode eine handelsarme, hauptsächlich von grundherrschaftlichen Interessen beherrschte Zeit gewesen sei. Demgegenüber zeigt D. an der Hand Buggescher Untersuchungen über den nordischen Handel, daß auch schon in jener früheren Zeit ein lebhafter Handel an den Nordküsten Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Englands herrschte (S. 183ff.). Und jetzt weist Bugge darauf hin, daß schon um 800 friesische und sächsische Seefahrer den Norden besuchten.[1]) In besonders lebhaftem Verkehre mit dem fränkischen Reiche stand damals die Landschaft Westfold an der Westseite des Kristianiafjords, die Heimat des Harald Haarfagr, der Norwegen zu einem Reiche einigte (Bugge a. a. O. S. 98). Auch die Sagen zeigen uns vielerorts einen äußerst regen Handel zwischen Deutschland und dem Norden (Bugge S. 105).

Ähnliche Quellenbelege bringt nun D. auch für den Süden. Die hervorragende Stellung der Friesen und Sachsen sowie auch der Franken selbst (S. 190ff.) ist nicht genügend gewürdigt worden. Auch der bayrische Verkehr mit den Slaven, wie er aus der Raffelstätter Zollordnung v. 903/5 hervorgeht, der schwäbische und fränkische Verkehr über die Alpenpässe (S. 193ff.), speziell über den Gr. St. Bernhard, der südfranzösische und italienische Handel und Wandel werden als stark unterschätzt geschildert. Besonderes Gewicht legt D. auf den Bericht eines arabischen Schriftstellers, wonach die Franken ihren Unterhalt durch „Handel und Handwerk" gewonnen haben sollen (S. 210, 211).

Auf den zum Teil noch fortbenutzten Römerstraßen wurde der Verkehr auch durch freie Transportgenossenschaften außerhalb der Grundherrschaften besorgt (S. 221ff.). Die Belege hierfür sind aber nicht zahlreich. Einwandfrei ist keiner. Auch der des Churer Urbars, wo von 10 Schiffen der Freien auf dem Walensee berichtet wird, gibt doch keinen sicheren Anhalt dafür, daß dieser Schiffsverkehr in genossen-

---

[1]) Bugge, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 12 (1914) S. 97ff.

schaftlicher Organisation besorgt wurde. Über die Stellung von paraveredi und den Zusammenhang mit dem Postwesen habe ich schon früher in dieser Zeitschrift gehandelt (Bd. XXXI S. 253ff., speziell S. 255 und 256). D. (S. 217) vermutet richtigerweise, daß die Transportleistungen an den König und die missi schon in der fränkischen Zeit nicht „wahllos" erfolgten. Es gibt, wie ich gezeigt habe, auch Quellenbelege hierfür. Besonders kommt das Capitulare comitibus Papiae Boretius II 85 Z. 27ff. in Betracht, wo ein alter ordo, nach welchem die paraveredi für die missi gestellt wurden, erwähnt wird (a. a. O. S. 256 A. 3).

Die Geldwirtschaft und das Münzwesen, zwei weitere Paragraphen des Dopschschen Buches S. 233—323 habe ich bereits im Zusammenhang mit den ständerechtlichen Ausführungen behandelt. Es ist hier nur noch auf den die Regalien betreffenden Paragraphen 14 (S. 323—344) hinzuweisen. Originäre Belegstellen dafür, daß die Könige auf „alle wüst liegenden Ländereien Anspruch erhoben" (D. S. 340, 341) sind nicht beigebracht. Nur durch eine scharfe Unterscheidung zwischen Volksland und dem ins markgenossenschaftliche Eigentum übergegangenen Almendlande kann dem Problem näher getreten werden (vgl. in dieser Zeitschr. Bd. XXXII, 1911, S. 326, 327). Nicht die Frage, ob ein Land „wüstliegend" war, sondern die Frage, ob ein Gebiet zum Volksland gehörte, war für die königliche Inanspruchnahme entscheidend. Die Markabsetzungen, welche Rübel erwähnt, zeigen deutlich, daß auf die Marken der populares possessiones auch vom König Rücksicht genommen worden ist.

Das Buch Dopschs erhebt sich insbesondere in den auf das Gewerbe, den Handel und Verkehr und die Geldwirtschaft gerichteten Paragraphen zu einer klaren und in vielen Punkten die herrschende Lehre ergänzenden oder umstoßenden Beweisführung. Nicht so einheitlich sind hingegen die auf das Ständewesen und die Grundherrlichkeit bezüglichen Ausführungen. Im ganzen sind aber gegenüber dem II. Teile bedeutend weniger Einwendungen zu erheben als gegen den I. Teil.

Lausanne - Chailly. K. Haff.

---

Udo Rukser, Der Diebstahl nach der Lex Ribuaria, Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1913, 36 S. 8°.

Rukser stellt in seiner kleinen Schrift die Bestimmungen der Lex Ribuaria über den Diebstahl in übersichtlicher Weise zusammen und zeigt so an einem Einzelbeispiel die Richtigkeit der jüngst von E. Mayer-Homberg aufgestellten These von der Selbständigkeit des Ribuarierrechtes gegenüber der Lex Salica. Im übrigen bedeutet die Arbeit kaum eine Bereicherung der Wissenschaft. Wo der Verfasser seine Vorgänger bekämpft, vermögen seine — oft recht knappen — Bemerkungen nicht zu überzeugen. Das gilt z. B. von der Polemik gegen Mayer-Homberg wegen der Bedeutung des Leugnens in den beiden

fränkischen Stammesrechten oder wegen der Strafe der Begünstigung. Dasselbe muß man aber auch von den eingehenden Ausführungen über Capitale und Dilatura sagen. Capitale bedeutet nach R. soviel wie damnum. Dieses Ergebnis gewinnt der Verf. vor allem aus einer merkwürdig anmutenden Auslegung von tit. 9 Lex Sal.: damnum in messe . . inlatum. Damnum geht hier natürlich (ebenso, wie in der Überschrift von Lex Rib. tit. 82) auf den Schaden, den ein Tier auf fremdem Acker anrichtet, und nicht auf den Schaden, den der Eigentümer des Tieres durch dessen Tötung erleidet. Die Dilatura ist nach R. „etwas rein strafrechtliches, und zwar die Strafe für Meinwerk“. Gegen diese Auffassung spricht einmal, daß, wie schon Brunner betont hat, die Dilatura auch von den Erben des Täters gezahlt wird, und andererseits das Fehlen der Dilatura beim Giftmord (tit. 83), obwohl dieser doch gewiß zu den unehrlichen Taten zählt. Die Ausführungen Ernst Mayers (Verf.-Gesch. 1, 158f.) über die Dilatura hat R. übersehen. Mitunter finden sich unrichtige Bemerkungen. Von einer Vermögenseinziehung bei handhafter Tat (S. 15) wissen die Quellen nichts. Bei der Behandlung des Heerdendiebstahls ist der Gesichtspunkt, den der Verf. einnimmt (S. 16), kaum der richtige.

Sehr lästig sind die vielen Druckfehler.

Münster i/W. Rudolf His.

---

**Bertha Surtees Phillpotts, Kindred and Clan in the middle ages and after. A study in the sociology of the teutonic races. Cambridge 1913. X, 302 p. 8°.**

„The aim of this book is to discover how long the solidarity of the kindred survived as a social factor of importance in the various Teutonic countries.“ Dieser Zweckbestimmung des Buches im Vorwort folgt in einer Einleitung eine Erörterung über den zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagenden Weg. Bewußt der Vieldeutigkeit der Worte kindred und clan wie auch der Unsicherheit, mit der diese und jene Erscheinung des Rechtslebens als Symptom starken verwandtschaftlichen Zusammenhangs bald angesprochen, bald abgelehnt wird, versucht die Verfasserin zunächst alle Zweifel darüber zu beseitigen, was sie selbst unter den gedachten Worten versteht und wie sie selbst einzelne Symptome wertet. Mit kindred bezeichnet sie die seit Ficker so genannte wechselnde Sippe, mit clan größere, agnatisch organisierte, verwandtschaftliche Verbände. Die Anzeichen straffen Zusammenhangs der Sippe will sie finden vor allem in den Regeln über Wergeld, Eidhilfe und Armenpflege, im Vorkommen der Geschlechterfehde, der Sippenstrafe und der Entsippung. Quelle aber für all das soll in erster Linie das lebendige Recht sein, wie es in den Urkunden des täglichen Lebens und in juristischen Privatarbeiten (Beaumanoir, Rechtsbuch von Briel) sich findet, erst in zweiter Reihe die geschriebene Rechtsregel.

Im Einklang mit diesen methodischen Erörterungen werden Quellen verschiedenster Länder durchforscht, zuerst der im Skandinavischen, dann von Norddeutschland und Holland, von Belgien und Nordfrankreich und zum Schlusse von England.

Die bei dieser Quellenuntersuchung sich ergebenden Einzelresultate faßt die Verf. in einem letzten Kapitel zusammen, um sie dann zum Ausgangspunkt weitgehender Folgerungen zu machen. Dabei zeigt die Zusammenfassung, daß der Zusammenhalt der Sippe in Dänemark, Schleswig-Holstein, Friesland, Hadeln, Bremen, Belgien, Holland und in der Pikardie bis in die Neuzeit ein starker ist, in England und Island schon am Beginn, in den andern Ländern im Laufe des Mittelalters verschwindet. Von hier ausgehend führt die Verf. aus, daß mit der Lösung der Sippe Hand in Hand geht das Verschwinden des freien Kleinbauern und damit die Entwicklung der Grundherrschaft, daß mit ihr die Geschlechterfehde verschwindet, während sie anderwärts den gesetzlichen Versuchen, sie zu beseitigen, trotzt; mit einigen Worten wird auch auf die Bedeutung der Geschlechter für die Stadtverfassung hingewiesen. Ein weiterer Abschnitt endet nach Erörterung der für die Auflösung der Sippe in der früheren Literatur vorgebrachten Gründe mit der Feststellung, daß the main disintegrating factor für diese Erscheinung die Wanderung gewesen sei, insbesondere die über See. Von einigen rechtsvergleichenden Exkursen über prähistorisches Recht sucht der erste aus einer Vergleichung der Wergeldverteilung die mutterrechtliche Organisation der Sippe zu erschließen, während der zweite über Ahnenkult, der dritte über Verwandtschaftsgrenzen Bemerkungen machen.

Von den Anhängen bespricht der eine das „Silberhundert“ in Island; der andere bietet neun, mit einer Ausnahme schon an anderem Ort gedruckte, Quellenbelege.

Die Beurteilung dieser Arbeit läßt sich nicht in einem Gesamtvotum erledigen; die Eindrücke, die man beim Lesen empfängt, sind durchaus ungleich. Nicht zu leugnen ist, daß die Verf. ihrer Aufgabe mit großem Fleiß nachgegangen ist; dem verdankt das Buch die Verwertung von schätzenswertem, ungedrucktem, archivalischem Material aus Kiel, Schleswig und Kopenhagen. Auch zeigt die Verf., wie man der erwähnten programmatischen Einleitung entnehmen kann, das Bestreben, methodisch einwandfreie Arbeit zu liefern. Sie verfügt endlich über ein nicht geringes Maß allgemeiner rechtshistorischer Bildung, über eine gute Kenntnis der Literatur und der Quellen. Aber, was vorliegt, gibt vielen Bedenken Raum. Das schwerwiegendste richtet sich gegen die territoriale Begrenzung des herangezogenen Quellenstoffes. Allerdings läßt sich die oben aufgezählte Reihe der behandelten Gebiete noch ergänzen durch den Hinweis auf eine „Note“ von etwa einer Seite Text, in der über Schlesien, Mittel- und Süddeutschland, die Schweiz und Österreich gesprochen wird, aber von diesen, mehr im Vorübergehen gemachten Bemerkungen abgesehen, ist dieses ganze Gebiet unbehandelt geblieben. Dies war methodisch falsch und zwar um so mehr, als gerade im südlichen Deutschland für das Thema reiche Aufschlüsse

zu erwarten waren. Auch das Recht des Sachsenspiegels findet nur gelegentliche Berücksichtigung als holsteinsche Quelle. Mehr kann man allerdings nicht erwarten von einem Autor, der in offensichtlicher Unkenntnis unserer gewaltigen Urkundeneditionen behauptet, in Deutschland sei „nahezu nichts" geschehen, um das archivalische Material zugänglich zu machen.

Innerhalb der gezogenen Grenzen könnte die Disposition des Quellenstoffes besser sein. Die gebildeten Gruppen lassen sich höchstens geographisch, aber nicht rechtshistorisch rechtfertigen. Ein Kapitel von knapp vier Seiten, in dem unter der Überschrift „Hamburg and Environs" und nur im Vorbeigehen „a glance at the Court records of districts under the jurisdiction of Hamburg" als „not out of place" bezeichnet wird, ist charakteristisch.

Die Auslegung der Quellen schließt sich meist früheren Autoren an, wobei denn auch die alten methodischen Fehler wiederholt werden. So wird die Abrundung von Bußbeträgen geübt, um das bekannte isländische Großhundertwergeld im baugatal der Gragas wiederzufinden, und bei der schwedischen oranbot wird zur Erklärung der Unstimmigkeit in den Beträgen auf die Zahlung in verschiedenen Zahlungsmitteln verwiesen. Die isländischen Quellen literarischer Art werden ohne jede Kritik verwendet. Wo die Verf. aber eigene Wege geht, ist sie nicht immer glücklich. So kann man aus Ssp. III 85 nicht schließen, daß die Verwandten eines Totschlägers diesen bei der Wergeldzahlung unterstützten, aus Ssp. III 45 nicht, daß alle Klassen von Freien ungefähr dasselbe Wergeld hatten.

Die Ergebnisse des Buches bringen im einzelnen wenig Neues. Wie lange das verwandtschaftliche Band sich in den verschiedenen Rechtsgebieten fest erhielt, wann und wo es sich lockerte, das war schon früher bekannt, wenngleich nicht so übersichtlich zusammengestellt; hier hat die Verf. mit neuem Material herrschende Ansichten weiter gestützt. Die bekannten Materialien allein hätten aber auch ausgereicht, die zusammenfassenden Sätze zu schreiben, die im vorausgehenden als Gesamtergebnisse mitgeteilt sind, soweit sie nur festzustellen versuchen. Aber auch angesichts des neuen Materials scheinen mir die Erklärungen, die die Verf. den historischen Tatsachen gibt, nicht durchweg zweifelsfrei. So mag man cum grano salis sagen können, daß Sippenlockerung und Untergang des Kleinbauerntums in vielen Gebieten koinzidieren. Aber kausale Zusammenhänge hinter dieser Koinzidenz zu sehen, dies scheint mir eine Verkennung der treibenden Kräfte in der Wirtschaftsgeschichte zu bedeuten. Und wiederum ist es eine Verwechslung von annähernder Gleichzeitigkeit und Verursachung, wenn die Sippenlockerung als Folge der Wanderung erscheint. Nicht die Wanderung löst das Sippenband in den von der Verf. angeführten Fällen, sondern die Lösung geht dieser voraus, indem verschiedenste Umstände Sippenteile zur Wanderung zwingen und dann die zusammen Ziehenden das sie alle umschlingende Band der Verwandtschaft entbehren. Wo, wie in der Völkerwanderung, ganze Stämme wandern, bleibt die Sippe vielfach ungebrochen.

Formell ist zu beanstanden das häufige Zitieren von Büchern ohne Angabe der Seite. Auch hätte der Sachsenspiegel nicht nach der Ausgabe von Weiske angeführt werden sollen und hätte bibliographische Genauigkeit verhindert, deutsche Bücher in „Leipsic" und „Munich" erscheinen zu lassen.

Charlottenburg-Berlin. v. Schwerin.

---

Helen M. Cam, M. A., Local Government in Francia and England. A comparison of the local administration and jurisdiction of the carolingian empire with that of the west saxon kingdom, London, University of London Press, 1912, X und 156 S. 8°.

Die Arbeit ist eine Londoner Dissertation, angefertigt unter Beistand von H. W. C. Davis-Oxford und E. J. Carlyle-Oxford. Angesichts der unleugbaren Anklänge der angelsächsischen an die fränkische Verwaltungsorganisation will die Verfasserin untersuchen, ob das eine Land von dem andern entlehnt habe, oder ob ursprüngliche Gemeinsamkeit oder ob bloß zufällige Übereinstimmung vorhanden sei. Sie vergleicht einleitend miteinander die kirchlich-wissenschaftlichen, die politischen und die wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder. Hierauf stellt sie eingehend den fränkischen comitatus und die angelsächsiche scir; Benefizium und Vasallität, die Immunität und endlich die Wehrverfassung in beiden Reichen nebeneinander.

Die Verfasserin gelangt zu negativem Ergebnisse. Die Möglichkeit, daß England von der fränkischen Verfassung entlehnt hätte, sei keine Wahrscheinlichkeit. Diese fehle vielmehr fast vollständig. Höchstens das englische læn stamme von der fränkischen Landleihe, und auch dieses entspreche mehr der merowingischen precaria als dem eigentlichen beneficium und habe dann seine eigene Entwicklung. Noch zweifelhafter sei die Abstammung der englischen Immunität aus der fränkischen. Sonst aber gebe es nur Analogien, die nichts anderes dartun, als alten, gemeinsamen Ursprung. Im ganzen könne man sagen fränkische, karolingische Entlehnungen seien wohl möglich, aber kaum wahrscheinlich, possible but hardly probable.

Die Arbeit versucht die Darstellung von W. Stubbs, Constitutional history of England⁶ I, 1903, S. 223ff. [1]) fortzuführen. Sie trägt mit Fleiß das Material zusammen. Aber sie bleibt im ganzen bei trockener Schichtung und äußerlicher Vergleichung stehen. Das sind freilich Mängel, die bei einer Anfängerleistung oft vorkommen. Vom

[1]) Vgl. dazu jetzt auch noch Ch. Petit-Dutaillis, Studies and notes supplementary to Stubbs' Constitutional history, translated by W. E. Rhodes, 2. Aufl. 1911 S. 42ff.

objektiven Standpunkte der Wissenschaft wird das Problem noch mit kräftigerem Griff erörtert werden müssen. Daß dabei die neuern Schriften von F. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II 2 1912, auch desselben The national assembly in the anglo-saxon period 1913, die mannigfaltigen Artikel des Reallexikons der germanischen Altertumskunde hg. von J. Hoops, aber auch die älteren Werke von H. Brunner, K. v. Amira, R. Schröder (die beiden letzteren scheint die Verfasserin nicht zu kennen) heranzuziehen sind und zwar in ihrem lebendigen Inhalt, nicht bloß durch gelegentliches Zitat, ist selbstverständlich.

Bonn. H. Schreuer.

---

Karl Lehmann, Zum altnordischen Kriegs- und Beuterecht. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Bd. IX Heft 1, Heidelberg, Carl Winter, 1913, 26 S. 8°.

Man könnte Lehmanns Abhandlung, welche die ältere Arbeit von Weinhold (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1891 S. 543ff.) weiterführt, als einen Beitrag zum germanischen Völkerrecht bezeichnen, denn von gewissen Urformen des Völkerrechts darf schon da die Rede sein, wo eben auch das äußerste Machtmittel eines Volkes, der Krieg, nicht mehr ein ungeordnetes, zügelloses Aufeinanderlosgehen ist, sondern sich doch, zumal durch religiöse Elemente beeinflußt, in gewissen Schranken hält. Wie bemerkenswert, daß Lehmann gleich die Trennung zwischen organisiertem Volkskrieg und regellosen Wikingerzügen machen muß!

Trotzdem zeigen auch die Wikingerzüge „strenge Unterordnung unter den Führer, eine gewisse Ritterlichkeit der Kriegsführung und eine feste genossenschaftliche Organisation" — Eigenschaften, die allerdings mehr das innere Verhältnis der Fahrtgenossen, ihre Disziplin und weniger ihr Verhalten dem Gegner gegenüber berühren. Hier wäre im allgemeinen etwa noch zu vergleichen der Artikel „Gefolgschaft" von K. Lehmann und L. M. Larson im Reallexikon der germanischen Altertumskunde, herausgegeben von Johannes Hoops, 2. Bd., Straßburg 1914, S. 132ff.

Mehr aber als die Wikingerzüge hatte die Auffassung der Privatfehde auf die Ausbildung des altgermanischen Kriegsrechtes Einfluß. Die Privatfehde war ja vom Volksganzen unter gewissen Schranken als Rechtsmittel, wie man wohl geradezu sagen darf, anerkannt. Die isländischen Sagas liefern unzählige Beispiele dafür; über die Form erinnert mit am schönsten das Holmgangsgesetz im 10. Kapitel der Saga von Kormak dem Liebesdichter.

Gemeinsam ist der Privatfehde und dem Volkskrieg der hohe ethische Zweck, der mehr will als Beute und Ruhm, gemeinsam ist beiden der Beistand der Götter, gemeinsam ist darum auch die Terminologie.

Dem Skalden ist der Krieg ein „Thing"; unzählig sind die Variationen, die seine bilderreiche Sprache dafür zu sagen weiß; aber bei der äußerlichen Bezeichnung blieb man nicht stehen, sondern faßte wirklich den Kampf als Tagsatzung auf, zu der der Gegner feierlich geladen werden mußte.

Schon Plutarch berichtet in der Vita des Marius c. 25 eine Ansagung der Schlacht durch den Kimbernkönig; vor allem aber ist auf den wundervollen Bericht der Egilssaga in Kap. 52 zu verweisen, wo König Adalstein seinem siegreich vordringenden Gegner Olaf den Kampfplatz abstecken will (hasla honum völl) und als Schlachtfeld die Winheide am Winawald bestimmt.[1]) Es solle über England herrschen, der den Sieg im Kampf gewönne. Eine Woche bestimmte er bis zum Zusammentreffen. Der zuerst käme, solle auf den andern eine Woche warten. Lehmann berücksichtigt nur altnordische Quellen; Ähnliches läßt sich auch bei Gregor von Tours nachweisen; vgl. z. B. die Stelle im vierten Buch Kap. 49: quem Sigibertus insecutus, campum sibi praeparari petiit, und im zweiten Buch Kap. 27. Das Ansagen des Kampfes mit einer Fristsetzung spielt in den deutschen Sagen überhaupt eine große Rolle; auch das Nibelungenlied kennt ja das Ansagen der Fehde, die allerdings durch Bitte um Frieden sogleich wieder aufgehoben wird (Der Nibelunge nôt herausgeg. von Lachmann 820ff. und 851). Ich muß mir versagen, hier die Frage weiter zu verfolgen.

Wie der Gerichtsplatz, so wurde auch der Kampfplatz mit Haselstauden abgesteckt (Grimm, Rechtsaltertümer[4] Bd. 2 S. 433f.). Lehmann sieht (S. 10) in diesem „hasla völl" durchaus mit Recht die Vereinbarung einer vorläufigen Waffenruhe. Dem Angegriffenen soll eben dadurch Zeit gelassen werden, sich auf den Kampf gehörig vorzubereiten, und der Angreifer kommt so nicht in den Ruf, einen Wehrlosen rücklings überfallen und dadurch einen zu leichten Sieg errungen zu haben. Der „rohe Kriegszustand" wurde „danach in den regelrechten der geordneten Austragung" verwandelt.

Zweikampf einzelner kann immer noch die bereits durch Haselung gehegte Schlacht entscheiden. Der Zweikampf stellt sich, wie Andreas Heusler in Berlin neuestens in seiner Übersetzung der Njala (Thule Band 4, Jena 1914) auf S. 40 ausführt, „deutlich als eine öffentlich anerkannte, mit den Förmlichkeiten des Gerichtsganges ausgestattete Spielart der Fehde" dar; „er steht in der Mitte zwischen der formlosen Waffentat und der Prozeßführung durch Worte; neben dieser wirkt er als ungesetzlich".

Auch da mag auf eine entsprechende Stelle bei Gregor von Tours

---

[1]) Ich folge hier der meisterlichen Übersetzung von Felix Niedner in der Sammlung Thule (Bd. 3, Jena 1911); als Bd. 9 sind soeben (1914) vier Skaldengeschichten erschienen, worunter die bereits erwähnte vom Liebesdichter Kormak. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß dieses Unternehmen, wiewohl es keine wissenschaftlichen Ziele verfolgt, auch dem des Altnordischen Unkundigen die Möglichkeit verschafft, die Sagas kennen zu lernen; wenn etwas, dann sind sie ureigenstes germanisches Volksgut.

verwiesen werden: herausgeg. von Poupardin, Paris 1913, 2. Buch 1. Kap.; und in der Übersetzung von Giesebrecht-Hellmann 2. Buch 2. Kap. (4. Aufl. S. 55) mit der Anmerkung von Giesebrecht. Zweikampf soll auch hier die Schlacht entscheiden. Vielleicht darf ich hier auch auf die neueste Arbeit von Wilhelm Bruckner verweisen (Hildebrandslied 37. 38, Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 54, Berlin 1913, S. 369ff.), worin er einer vielumstrittenen Stelle des Hildebrandsliedes eine neue, überaus einleuchtende Lösung gibt und damit auch einen Beitrag zum germanischen Zweikampfrecht liefert.

Es entspricht dem starken sakralen Einschlag, den das germanische Kriegsrecht hat, daß die Beute den Göttern geopfert wird. Lehmann weist das schon für die prähistorische Zeit nach. Allgemein bekannt ist des Tacitus Bericht, Annalen 1, 61, daß nach der Schlacht im Teutoburgerwald die Gefangenen den Göttern geopfert wurden. Aber „mit dem zurücktretenden Heidentume mußte der Gedanke, daß die Beute den Göttern gebühre, an Kraft verlieren . . . In historischer Zeit ist die Beutung zum weltlichen Erwerbsgrund geworden“ (S. 15).

Die Habe des Besiegten ist ursprünglich dem Sieger verfallen.

Es wäre interessant, dieses Beuterecht einmal bis zu den homerischen Epen zurück- und den ritterlichen Kampfsitten des Mittelalters herabzuverfolgen; Parallelen dürften sich wohl finden lassen.

Da der Krieg nach germanischer Auffassung sich recht eigentlich als genossenschaftliches Unternehmen darstellt, spielt die Teilung der dabei gemachten Beute die größte Rolle. Wundervoll anschaulich beschreibt den Hergang die von Lehmann zum erstenmal ausführlich herangezogene Stelle der Hirdskrá Kap. 38: der Bannerträger pflanzt in der Mitte des Hegungsplatzes das Banner auf, und jeder hat die von ihm gemachte Beute heranzubringen: „Was bringst du zur Fahnenstange?“ lautet die uralte Formel.

Über den jeder Rotte und den innerhalb der Rotte jedem einzelnen zufallenden Beuteteil entscheidet das Los; der König hat gewisse, ziemlich unbedeutende Vorrechte. Unter der Mannschaft scheint ebenfalls bei gewissen Voraussetzungen ungleiche Teilung möglich gewesen zu sein (S. 20ff.).

Für die heidnische Zeit sieht Lehmann im Aufpflanzen des Banners eine offenbar sakrale Handlung; in christlicher Zeit (wie später übrigens das ganze Mittelalter hindurch) ist das Aufpflanzen des Banners das Hoheitsrecht des Fürsten; das Beuterecht ist hier sowieso stark eingeschränkt worden.

Es ist lebhaft zu wünschen, daß das durch den Philologen Andreas Heusler neuerweckte Interesse an der isländischen Sagawelt und ihren so überaus reizvollen Rechtsfragen nicht nachlasse; Lehmanns Abhandlung ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß auch die Juristen sich ihrer wieder mehr zu erinnern beginnen.

Basel. Hermann Henrici.

---

**Georg von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. 1. Band: Die allgemeinen Fragen, Leipzig, Quelle und Meyer, 1914. XX und 387 S. 8⁰.**

Wenn Georg von Below es unternimmt, in einem umfassenden Werke seine Gesamtansicht über die deutsche Verfassung des Mittelalters darzulegen, so darf er vor allem bei den Rechtshistorikern lebhafteste Aufmerksamkeit beanspruchen. Denn bekanntlich hat er von jeher in seinen zahlreichen Arbeiten mit besonderer Liebe und besonderem Verständnis die rechtliche Gestaltung der Vergangenheit erforscht und dadurch in hervorragendem Maße zur Klärung der rechtsgeschichtlichen Probleme unserer mittelalterlichen Verfassungsgeschichte beigetragen. Wie er selbst im Beginn des Vorworts bemerkt, löst er mit der vorliegenden Schrift ein vor sechsundzwanzig Jahren, in einem Aufsatz im 59. Bande der Historischen Zeitschrift, gegebenes Versprechen ein; er will in ihr alle seine früheren, weit ausgebreiteten Studien „bis zu einem entscheidenden Punkt" führen; es ist die in einer außerordentlich eindringenden gelehrten Lebensarbeit errungene Gesamtauffassung eines unserer kenntnisreichsten und scharfsinnigsten Historiker, die uns in diesem Werke in die Hand gegeben wird.

Ist es unter allen Umständen außerordentlich schwierig, einer solchen großen und abschließenden Leistung in einer kritischen Besprechung gerecht zu werden, so erhöht sich im vorliegenden Fall diese Schwierigkeit noch beträchtlich, ganz abgesehen davon, daß augenblicklich erst der erste der auf zwei Bände berechneten Darstellung vorliegt. Denn einmal ist die Fülle der behandelten Dinge, sowohl der großen grundlegenden Fragen wie der im Vorübergehen berührten nebensächlicheren Punkte, so groß, daß, wenn von alledem gründlich berichtet und jedes Urteil geprüft werden sollte, das einer Anzeige naturgemäß gesetzte Maß ungebührlich überschritten werden müßte. Und ferner kommt als erheblich erschwerender Umstand die besondere Eigenart dieses Werkes in Betracht. In ihm nämlich findet sich all das vereinigt, was auch schon sämtlichen früheren wissenschaftlichen Erzeugnissen des Verfassers den Stempel seiner scharf ausgeprägten Persönlichkeit aufgedrückt hat. Wer v. B.s ältere Schriften kennt, ja wer auch nur einen einzigen Aufsatz von ihm gelesen hat, weiß, daß er vor allen Dingen ein kritischer Kopf, eine wissenschaftliche Kämpfernatur ist. Man könnte ihn in gewissem Sinne mit Lessing vergleichen: ihm ist eigentlich nur dann wohl, wenn er einen Gegner vor sich sieht, dem er zu Leibe rücken, mit dem er Abrechnung halten kann. Und so ist denn auch ebendieses sein großes abschließendes Werk ganz und gar polemisch und kritisch gehalten. Daraus ergibt sich zugleich, daß es doch in der Tat etwas ganz anderes ist, als was der Untertitel „ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte" trotz der vom Verf. im Vorwort gegebenen Rechtfertigung dieses Untertitels zunächst erwarten lassen würde. Man könnte das Buch als eine Erörterung der auf dem

Gebiete der deutschen mittelalterlichen Verfassungsgeschichte entstandenen Kontroversen bezeichnen. Daß dabei diejenigen Streitfragen ganz besonders hervortreten, in die der Verf. selbst mit seinen Schriften entscheidend eingegriffen hat, wird man nur natürlich finden. Dieses Verfahren gibt denn dem Buch einen sehr eigentümlichen Stil und stellt es ganz auf einen Platz für sich. Es kommt dem Verf. nicht darauf an, etwa aus einer unmittelbaren Benutzung und Verbindung der Quellen heraus ein Gesamtbild der mittelalterlichen Verfassung zu entwerfen, das sich in eigener Selbstverständlichkeit den früheren Gesamtdarstellungen an die Seite setzte. Sondern das, was man bisher über die Verfassung des deutschen Mittelalters geäußert hat, das wird geprüft, abgewogen, gebilligt, getadelt und auf diese Weise, mittelbar, herausgestellt, wie man sich die Dinge zu denken habe. Das Material des Verf. sind nicht — wenigstens nicht in erster Linie — die Quellen selbst, sondern ist die neuere Literatur über diese Quellen, womit selbstverständlich nicht gesagt sein soll, daß dem Verf. nicht eine ausgebreitete Quellenkenntnis zur Verfügung stände, die er ja schon dazu nötig hat, um in jenen zahlreichen Streitfragen einen eigenen Standpunkt einnehmen zu können. Wie diese Methode die Anlage des Werkes und die Durchführung der Untersuchung im einzelnen gestaltet hat, soll nachher durch eine Übersicht des Inhalts zu zeigen versucht werden. Hier ist vorher noch darauf hinzuweisen, daß der kritisch-polemische Grundzug des Buches noch in einer anderen, nicht minder ausgeprägten Eigentümlichkeit zum Ausdruck kommt.

Der Verf. hat sein Buch mit einem ganz bestimmten Zielgedanken geschrieben. Er will mit ihm eine wissenschaftliche These verfechten, eine Grundanschauung durchführen, die, wie er sogleich in den ersten Sätzen des Vorworts angibt, fast vom Anfang seiner wissenschaftlichen Tätigkeit für ihn richtunggebend gewesen sei. Es handelt sich ihm um „die Abgrenzung der spezifisch staatlichen Rechte", um „den Nachweis eines öffentlichen Rechts in der älteren deutschen Verfassung"; der Verf. bezeichnet es als seine Aufgabe, „den Staat des Mittelalters als Staat, die mittelalterliche Verfassung als staatliche Verfassung zu erweisen und abzugrenzen . . . . .; es sollen das mittelalterliche Staatsrecht als öffentliches Recht und zugleich die Besonderheit des mittelalterlichen öffentlichen Rechts dargelegt werden". Um nun diese Aufgabe zu lösen, diesen Nachweis zu erbringen, geht er wiederum polemisch vor. Er gestaltet sein Buch zu einem umfassenden Angriff gegen die seiner eigenen entgegengesetzte Anschauung, als deren Führer und somit hauptsächlich zu bekämpfenden Gegner er C. L. von Haller betrachtet. Von Haller nimmt die große Literaturgeschichte des Problems, mit der v. B. als erstem Teil sein Werk eröffnet, ihren Ausgang; auf Haller werden auch im weiteren Verlauf immer von neuem die irrigen Ansichten zurückgeführt, denn Haller recht eigentlich sei es, der unsere Auffassung vom deutschen mittelalterlichen Staat gefälscht hat; kurz, man könnte v. B.s Buch gewissermaßen einen „Anti-Haller" nennen.

Gehen wir zunächst mit einigen Worten auf diesen Ausgangs- und

Kernpunkt des Werkes und damit zugleich eben auf jenen seinen ersten Teil, die „Literaturgeschichte des Problems", ein, so scheint mir die Frage aufgeworfen werden zu dürfen, ob in diesem starken Vorschieben Hallers nicht eine große Gewaltsamkeit liegt. Der Grund, weshalb v. B. mit Haller beginnt, liegt darin, daß Haller Wort und Begriff Patrimonialstaat erfunden habe und damit in der Literatur einen Einschnitt bilde; ebenso habe er auf die nachfolgende Literatur einen großen Einfluß ausgeübt. Daß Haller, auch wenn er die Lehre vom Patrimonialstaat nicht gerade erfunden hat, doch deren schroffster Vertreter gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel und wird z. B. auch von Jellinek in seiner allgemeinen Staatslehre ([3] 199ff.) gebührend hervorgehoben. Wie steht es aber mit Hallers Einfluß auf die nachfolgende Literatur? Hallers seinerzeit berühmtes Werk, die vielbändige „Restauration der Staatswissenschaften", begann im Jahre 1816 mit ihrem ersten Bande zu erscheinen, dem der zweite bis vierte in den Jahren 1817, 1818, 1820/21 folgten (v. B. zitiert nur die im Jahre 1820 beginnende 2. Auflage). Allein bereits im Jahre 1808 war der erste und im Jahre 1812 der zweite Band von K. F. Eichhorns Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte erschienen. Es nimmt wunder, bei v. B. dieses Werk entgegen dem chronologischen Verhältnis erst hinter dem Hallerschen erwähnt und besprochen zu finden. Ich wenigstens möchte meinen, daß Eichhorn in viel höherem Grade mindestens in den wissenschaftlichen Kreisen maßgebend und einflußreich gewesen ist als Haller. Auf die nach Eichhorn bis zu Brunners und Schröders Werken erschienenen Bearbeitungen der deutschen Rechtsgeschichte, die alle mehr oder weniger auf Eichhorns Schultern stehen, geht v. B. merkwürdigerweise überhaupt mit keinem Worte ein. Eichhorn dürfte nicht bloß für die Rechtshistoriker das Vorbild abgegeben haben, sondern, wie ich glaube, auch für die allgemeine geschichtliche Durchschnittsauffassung tonangebend gewesen sein. Daß aber Eichhorns Darstellung des Mittelalters von Haller nicht nur unabhängig ist, sondern daß sie „eine tiefgreifende Verschiedenheit" von ihm aufweist, daß insbesondere „das patrimoniale Element" bei Eichhorn „eine untergeordnete Stelle" einnimmt, hebt v. B. selbst ausdrücklich hervor (S. 12). Überhaupt spricht er an der gleichen Stelle aus, daß „die allgemeine Theorie Hallers in ihrem vollen Umfang nur sehr wenig Anklang gefunden" habe; allein „Grundgedanken aus seinem System" hätten „weite Verbreitung gewonnen und nachhaltige Wirkung ausgeübt". v. B. führt nun diejenigen Schriftsteller an, die mehr oder weniger unter dieser Wirkung gestanden haben. Da er seine literarische Übersicht nach dem m. E. nicht sehr glücklichen, weil allzu äußerlichen Einteilungsgrundsatz: allgemeine Schilderungen, die monographische Literatur, die neuesten zusammenfassenden Darstellungen gliedert (tatsächlich überwiegt der rein chronologische Gesichtspunkt), so erörtert er zunächst als zu den allgemeinen Schilderungen des mittelalterlichen Staates gehörend die Schriften von Leo, Hegel, Dahlmann, Stahl, Max Duncker, Mohl, Bluntschli, Waitz (seine Grundzüge der Politik), Gierke

(Genossenschaftsrecht I). Daß einige dieser Männer, insbesondere Leo und Stahl, keineswegs Hallers Gesamtauffassung geteilt haben, hebt v. B. selbst hervor und belegt es mit ausführlichen Zitaten, wobei es einer auch sonst häufig hervortretenden Neigung v. B.s entspricht, wenn er für Leo weniger Stellen aus seinen gedruckten Schriften als aus seinen Briefen verwertet. Aber selbst wenn wir uns überzeugen lassen wollen, daß (um von Waitz und Gierke vorläufig abzusehen) jene anderen, also insbesondere Hegel, Dahlmann, Max Duncker, Mohl und Bluntschli wenigstens in manchen Punkten unter dem Einfluß Hallers gestanden haben, so scheint mir dieser Tatsache doch nicht diejenige Bedeutung beizukommen, die v. B. ihr beilegt. Max Dunckers kleiner Vortrag spielt sicherlich keine große Rolle und ebensowenig können die Philosophen und Publizisten, kann nicht einmal Dahlmanns Politik m. E. als maßgebend für die damalige Erkenntnis der mittelalterlichen Verfassung verwendet werden, zumal ja auch nach den Ausführungen v. B.s selbst die Erörterungen in dem letztgenannten Werk doch nicht so sehr die mittelalterliche, als vielmehr die Repräsentativverfassung der neueren Jahrhunderte betreffen. Was wir bei Hegel, bei Mohl und Bluntschli, ja auch bei Leo und Stahl lesen, das sind nicht Ergebnisse eigener, sondern Verwertungen, möglicherweise sehr geistvolle Verwertungen fremder Forschungen, Zeugnisse in erster Linie für die Auffassungsweise dieser einzelnen an sich sicherlich sehr hervorragenden, aber doch nicht eigentlich als Historiker des Mittelalters in Betracht kommenden Männer. Und es sind eben vor allem, wie das auch aus den von v. B. beigebrachten Zitaten, z. B. aus den Briefen Leos, hervorgeht, nicht rein wissenschaftliche, sondern wissenschaftlich-politische Ansichten, um die es sich hier handelt. Daß in politischen Kreisen Hallers geistiger Einfluß ein ganz außerordentlich großer und folgenreicher gewesen ist, liegt außerhalb jedes Zweifels; aber für die eigentliche Wissenschaft der allgemeinen und der Rechtsgeschichte kamen er und seine Anhänger m. E. sehr viel weniger in Betracht als Eichhorn und seine Schule. Um streng wissenschaftliche Literatur handelt es sich dagegen bei denjenigen Schriften, die v. B. in dem zweiten Kapitel der literaturgeschichtlichen Übersicht bespricht, wobei sich freilich die auch hier wieder wesentlich chronologische Aneinanderreihung (nur bei der Verfassungsgeschichte von Waitz wird eine gerade in diesem Fall *nicht* glückliche Ausnahme gemacht) als nicht besonders vorteilhaft für die Übersichtlichkeit erweist. Im Mittelpunkt stehen natürlich die berühmten Schriften von Sybel, Roth, Sohm, Gierke (Genossenschaftsrecht II), Waitz, die städtegeschichtliche und die wirtschaftsgeschichtliche Literatur, dann die eigenen Arbeiten v. B.s selbst; den Abschluß bildet ein einfaches Zitat der betreffenden Ausführungen im ersten Bande von Gierkes Privatrecht. Schon der Umstand, daß von Gierkes Genossenschaftsrecht der erste Band im ersten Kapitel (allgemeine Schilderungen), der zweite im zweiten Kapitel (monographische Literatur) behandelt wird, zeigt, daß das gewählte Einteilungsprinzip nicht durchgeführt werden konnte. Endlich folgt im ersten Teil des dritten Kapitels

eine Übersicht über die „neuesten umfassenden Darstellungen“, vor allem die Werke von Brunner und Schröder. Dabei fällt freilich auf, daß diese beiden, für den heutigen Stand der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte doch in allererster Linie maßgebenden und führenden Forscher sowohl hier wie in den späteren Teilen des Werkes eine verhältnismäßig nur geringe materielle Berücksichtigung gefunden haben. Und es hätte m. E. ferner auch in einer literargeschichtlichen Entwicklung davon Notiz genommen werden können, daß Brunners jetzt in den selbständigen „Grundzügen“ vorliegende Gesamtdarstellung zum erstenmal bereits 1870 in Holtzendorffs Encyklopädie erschienen ist und seitdem die wissenschaftliche Auffassung entscheidend beeinflußt hat. Auch die kurzen Bemerkungen, die ich in meinen Grundzügen des deutschen Privatrechts gegeben habe, hat v. B. die Freundlichkeit anzuführen, um dann die Übersicht mit einer scharfen Polemik gegen Sander zu schließen, dessen Methode er lebhaft verurteilt, ohne freilich mitzuteilen, welche Ergebnisse Sander gewonnen zu haben glaubt.

Fragen wir nunmehr, unter welchem Gesichtspunkt die im zweiten und dritten Kapitel zusammengestellte Literatur gewürdigt und inwiefern auch in ihr das Nachwirken Hallerscher Anschauungen festgestellt wird, so haben wir an die begrifflichen Erörterungen anzuknüpfen, die v. B. im Schlußteil des dritten Kapitels seines ersten Buches gibt. Mit ihnen sind die im zweiten Teil, der „systematischen Darstellung“, gelegentlich (S. 164ff.) eingefügten begrifflichen Auseinandersetzungen zu verbinden, denn an diesen beiden Stellen, gewissermaßen im Vorübergehen, spricht sich unser Verf. am eingehendsten über die ihn leitenden Grundbegriffe aus.

Wenn nun der Verf. zunächst in jenen Schlußbemerkungen des literargeschichtlichen Teils ausführt, daß man die rechtlichen Verhältnisse der Vergangenheit rechtlichen Gesichtspunkten unterstellen, daß man auf sie technisch bestimmte Begriffe anwenden müsse, um sie zu verstehen, so befindet er sich mit dieser Forderung, wie seine Zitate beweisen, in vollstem Einklang mit den juristischen Vertretern der Rechtsgeschichte, die seine ausgezeichneten Ausführungen gewiß in jeder Hinsicht billigen werden, wie ja denn schon bemerkt wurde, daß v. B.s Bedeutung von jeher eben gerade in seiner von juristischer Seite stets dankbar anerkannten Fähigkeit zu scharfer juristischer Erfassung der Erscheinungen der Vergangenheit gelegen hat. In jenen Ausführungen wird aber auch sehr richtig „vor willkürlichen, d. h. ohne Rücksicht auf die Quellenaussagen unternommenen, juristischen Konstruktionen“ gewarnt, wird es getadelt, „wenn moderne Vorstellungen in die Vergangenheit hineingetragen, moderne Ausdrücke auf Institutionen der alten Zeit angewandt werden, die auf sie tatsächlich nicht passen“.

Nun ist, wie wir schon bemerkten, das Bestreben des Verf. darauf gerichtet, das mittelalterliche Staatsrecht als öffentliches Recht darzulegen, oder, wie auch wohl gesagt wird, nachzuweisen, daß der mittelalterlichen Verfassung „der Charakter des Staates“ zukomme, daß der mittelalterliche deutsche Staat ein „wirklicher“ Staat gewesen sei. Hier-

mit will v. B. zugleich eine „Rechtfertigung“ des Mittelalters, seiner allgemeinen Kulturzustände und seiner verfassungsmäßigen Einrichtungen geben und damit die verkehrte „liberale“ Geschichtsauffassung widerlegen, die das Mittelalter gerade wegen der von Haller ihm angedichteten Staatlosigkeit verurteilte, aber mit Unrecht verurteilte, da eben jene Hallersche Theorie, gegen die sie Front machte, selbst irrig war. Die Frage, ob es der Geschichtsforschung zukommt, die Vergangenheit „rechtfertigen“ zu wollen, kann hier natürlich nicht aufgeworfen und erörtert werden. Dagegen ist es unumgänglich, wenigstens kurz auf jene begrifflichen Grundlagen einzugehen, die v. B. zum Maßstab seiner Bewertung gewählt hat. Er führt, wie schon aus dem Bemerkten hervorgeht, alles auf den Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht zurück. Der Irrtum Hallers bestand eben darin, daß er die mittelalterliche Verfassung auf dem Boden des Privatrechts, des privaten Eigentums erwachsen sein ließ, und alle seine Nachfolger beharrten insoweit bei diesem grundlegenden Irrtum, als sie eine Ungeschiedenheit von privatem und öffentlichem Recht für die mittelalterlichen Verfassungseinrichtungen annahmen; so insbesondere auch Gierke. Allein wenn wir fragen, was wir unter den beiden Begriffen öffentlichrechtlich und privatrechtlich für das Mittelalter verstehen sollen, so gibt uns v. B. darüber nirgends eine Auskunft. Er selbst weiß, daß die Abgrenzung der beiden Begriffe zu den schwierigsten Problemen der Rechtslehre gehört. Daß sie in Anwendung auf die Verhältnisse des deutschen Mittelalters nicht in dem Sinn verwendet werden können, in dem das römische Recht ius publicum und ius privatum, und in dem unser modernes deutsches Recht öffentliches und Privatrecht als zwei nebeneinander stehende selbständige Rechtssysteme mit eigenen Rechtsinstituten und vor allem mit eigenen, z. T. ganz verschiedenartig gestalteten Möglichkeiten der Rechtsverfolgung (Klagen, Gerichten, Vollstreckungen) unterscheiden, möchte ich wenigstens für sicher halten. Mir scheint in dem Bestreben, die Rechtseinrichtungen des Mittelalters in die Kategorien öffentliches und Privatrecht aufteilen zu wollen, in der Tat jene oben erwähnte, von v. B. selbst angedeutete Gefahr vorzuliegen, daß wir moderne oder unmittelalterliche Vorstellungen auf die mittelalterlichen Dinge anwenden, wovor gerade in bezug auf die vorliegende Frage bereits Maitland in m. E. ausgezeichneten Bemerkungen gewarnt hat (History of English Law I[1] 207ff.). Es kann nicht belanglos sein, daß das Mittelalter selbst, soviel ich weiß, diesen Unterschied nie gemacht hat: man hat Land- und Stadtrecht, Lehn- und Dienstrecht, weltliches und geistliches Recht usw. unterschieden, aber niemals privates und öffentliches Recht. Für das Mittelalter war der Gedanke der Einheitlichkeit alles Rechtes, wenigstens alles weltlichen Rechtes, maßgebend, wie das insbesondere Gierke gezeigt hat, dessen m. E. vollkommen richtige und auch der Psychologie des mittelalterlichen Menschen gerecht werdende Ausführungen (deren Formulierungen man ja freilich nicht überall zuzustimmen braucht) ich durch die Gegenbemerkungen v. B.s nicht für widerlegt halten kann. Es sollte, wie ich meine, zu denken

geben, daß dem englischen Recht, das bekanntlich in vieler Beziehung den mittelalterlichen Geist am reinsten ausgeprägt und bewahrt hat, bis in die jüngste Gegenwart hinein die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht fremd geblieben ist; auch für die Rechtsbeziehungen des Staats zu den Untertanen war und ist noch heut in weitem Umfang das common law maßgebend. Freilich hindert das nun nicht, daß wir in diesem einheitlichen mittelalterlichen Recht gewisse Bestandteile als in unserem Sinne öffentlichrechtliche, andere als ebenso in unserem Sinn privatrechtliche charakterisieren, wenn wir uns dabei nur gegenwärtig halten, daß eine völlige Aufteilung nach diesem Gesichtspunkte darum unmöglich ist, weil bestimmten mittelalterlichen Einrichtungen ein Mischcharakter eigentümlich war. Diese Tatsache, die, wie wir sehen werden, auch von v. B. nicht verkannt, sondern wiederholt ausdrücklich zugegeben wird, hat bekanntlich zu verschiedenen Versuchen geführt (ich erinnere an denjenigen, den Ernst Mayer unternommen und über den Stutz im 21. Band dieser Zeitschrift berichtet hat), andere Einteilungsgesichtspunkte aufzufinden. Liegt die Sache aber so, dann vermag ich auch nicht einzusehen, inwiefern ein Widerspruch darin liegen soll, wenn man, von der Ungeschiedenheit des öffentlichen und privaten Rechtes ausgehend, einem bestimmten Institut, wie der Bede, einen öffentlichrechtlichen Charakter beilegt; ist doch kein Zweifel, daß auf der anderen Seite etwa den Sätzen des ehelichen Güterrechts stets ein rein privatrechtlicher Charakter zugekommen ist.

Doch v. B. will nun, wie wohl seinen gerade in dieser Beziehung wenigstens für mich nicht sehr durchsichtigen begrifflichen Auseinandersetzungen entnommen werden muß, öffentlichrechtlich in dem Sinn verstanden wissen und den Begriff damit inhaltlich bestimmen, daß er es mit staatlich gleichsetzt. Daraus ergibt sich für ihn der Vorwurf, daß diejenigen, die dem Mittelalter ein eigenes selbständiges öffentliches Recht nicht zugestehen, ihm auch den Staat absprechen. Allein diese Gleichsetzung führt m. E. nicht zu der erwünschten Klärung. Die allgemeinen theoretischen Betrachtungen über das Wesen des Staates, die v. B. an der Stelle einschiebt, wo er von der Verstärkung der königlichen Gewalt vor allem im fränkischen Reiche handelt (S. 164ff.), machen mir den Eindruck, als ob sie dem, was unsere deutsche Staatsrechtswissenschaft an Ergebnissen erarbeitet hat und gegenwärtig durch ihre berufensten Vertreter lehrt, nicht gerecht würden. Auch hier verfährt v. B. vorwiegend polemisch. Er wendet sich gegen „die Neigung, den staatlichen Charakter mehr oder weniger nur der genossenschaftlichen Vereinigung beizulegen", eine Neigung, die in der Voraussetzung ihren Grund habe, „daß mit jener [d. h. der genossenschaftlichen Vereinigung] die Vorstellung von einem abstrakten Staat gegeben oder wenigstens leichter mit ihr vereinbar ist, daß ferner ein wahrer Staat nur in der Zeit vorkommt, die sich zum abstrakten Staatsbegriff bekennt". Sind diese, im Werke selbst noch weiter ausgeführten Bemerkungen gegen die Ausführungen in Gierkes Genossenschaftsrecht gerichtet, so wendet sich v. B. ferner auch und vor allem gegen Albrecht

und seine berühmte Rezension in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, von der in der Tat die heut in der deutschen Wissenschaft herrschende Lehre vom Staat ihren Ausgang genommen hat. Er wirft Albrecht vor, ihn habe seine Auffassung des Staates als einer juristischen Person dazu geführt, die mittelalterliche Verfassung für unstaatlich, für ein privatrechtliches Gebilde zu erklären; damit habe Albrecht, während er den modernen Staat gegen Haller verteidigte, ihm den mittelalterlichen geopfert. Man mag nun ohne weiteres zugeben, daß Albrechts Auffassung vom mittelalterlichen Staat unvollkommen war; aber daraus folgt noch keineswegs, daß seine dem modernen Staat geltenden Betrachtungen verkehrt sind. v. B. beruft sich zur Stütze seiner Polemik gegen Albrecht und die herrschende deutsche Staatsrechtslehre auf die Ansichten von Otto Mayer und Zorn, die aber denn doch ziemlich allgemein abgelehnt worden sind; besonders auffallend ist, daß v. B. die Auffassung des Monarchen als eines Organes des Staates schlechtweg verwirft, eine Auffassung, die m. E. doch nur das in eine juristische Formel gebracht hat, was gerade der von Zorn so sehr betonten und offenbar auch für v. B. mit gutem Grunde maßgebenden „brandenburgisch-preußischen Grundlage des deutschen Staatsrechts" entspricht. Der Definition des Staates, die unsere Meister des Staatsrechts, Albrecht, Gerber, Jellinek, Anschütz u. a. herausgearbeitet haben, stellt v. B. folgende als seine eigene gegenüber (S. 174): „wir fassen den Staat als eine Anstalt auf, welche Zwecken gewidmet ist, die ein höheres allgemeines Gesamtinteresse bilden". Allein diese Formel wird m. E. kaum auf Beifall rechnen können, denn sie ist viel zu allgemein und läßt wesentliche Begriffsmerkmale außer Betracht. Und wenn auch weiter noch als ein solches Merkmal „die Unmöglichkeit der vollständigen Reduzierung der Gemeinschaftsbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb des Verbandes auf private Berechtigungen und Pflichten" hinzugefügt wird, so wird dadurch keine größere Bestimmtheit und Klarheit erzielt. Einen derartig schwankenden Begriff des Staates oder, wie v. B. sich auch gern ausdrückt, des „wahren" Staates zum Maßstab für die mittelalterlichen Verfassungseinrichtungen zu wählen, kann, wie ich meine, schwerlich großen Erfolg versprechen. v. B. freilich betont, daß es von erheblichster Wichtigkeit sei, auf die mittelalterliche Verfassung den Terminus Staat anzuwenden, denn es handle sich um die Einschätzung großer Stücke der mittelalterlichen Kultur, um die „Rechtfertigung" des Mittelalters, die sich eben daraus ergebe, daß das Mittelalter der Ordnung fähig war, den staatlichen Rahmen kannte, staatliche Einrichtungen ausbildete und von ihnen Gebrauch machte". Mir scheint, wenn der Terminus Staat keinen weiteren Inhalt haben soll, als ihm nach der angeführten Definition v. B.s zukommt, so ist noch recht wenig ausgesagt, wenn wir ihn anwenden und dem deutschen Mittelalter einen Staat zuschreiben. Während sonst der Jurist leicht an einer Überschätzung der formalen Begriffe leidet und die Fülle des geschichtlichen Lebens zu gering wertet, scheint mir hier ein Fall vorzuliegen, wo gerade der Historiker sich dieses Fehlers schuldig macht. Der Begriff

Staat ist zunächst nur ein formaler; damit, daß wir ihn, wie das in der Tat auch meiner Ansicht nach unbedingt geschehen muß, auf die mittelalterlichen Zustände beziehen, sind diese noch durchaus nicht in ihrem Wesen und in ihrer Eigenart gekennzeichnet. Denn es fragt sich eben, welcherart der Staat, im besonderen der deutsche Staat des Mittelalters war. Und wir wollen schließlich doch auch nicht vergessen, daß es im Mittelalter, zumal gegen sein Ende hin, mit der „Ordnung", dem „staatlichen Rahmen", dem „Gebrauch der staatlichen Einrichtungen" immer trauriger wurde, bis schließlich der ganze deutsche Staat auseinanderbrach und zugrunde ging.

Soviel zur Kennzeichnung des Standpunktes, von dem aus v. B. die deutschen Verfassungsverhältnisse des Mittelalters betrachtet. Wir wenden uns nunmehr dem zweiten, dem Hauptteil des Buches, der „systematischen Darstellung" zu, die im vorliegenden ersten Bande der „Erörterung der allgemeinen Fragen" gewidmet ist, während der künftige zweite die „Einzelausführung" bringen soll. Es entspricht dem allgemeinen Charakter des Werkes, wenn diese Darstellung auch insofern eine systematische ist, als sie die Zustände des Mittelalters zusammenfassend behandelt, das Mittelalter als eine Einheit betrachtet, und zwar als ein nicht scharf begrenztes Zeitalter, so daß auch Rückblicke in die germanische Urzeit und Ausblicke in die neueren Jahrhunderte gegeben werden. Ein solches Verfahren hat gewiß seine Berechtigung und Vorzüge. Allein ganz ohne Bedenken ist es nicht und mir scheint, als ob sich das gelegentlich doch auch in unserem Werke zeigt. Hat man schon der in unserer Literatur üblichen Behandlungsweise der fränkischen Zeit den Vorwurf machen können, daß sie die wichtigen Unterschied ezwischen den merowingischen und den karolingischen Zuständen nicht gebührend hervortreten lasse, so liegt die Gefahr der Verallgemeinerung und der Verwischung der zeitlichen Verschiedenheiten erst recht nahe, wenn etwa die Zustände der kraftvollen fränkischen Monarchie und die des zerfallenden Reichs des 14. und 15. Jahrhunderts einem einheitlichen systematischen Schema eingegliedert werden. Der grundsätzliche Wechsel, den die deutschen Verfassungsverhältnisse im Lauf von neun Jahrhunderten erlitten haben, kommt dabei m. E. nicht genügend zur Geltung.

Mit diesem Zurückdrängen des entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunktes verbindet sich bei v. B. eine bewußte Ablehnung der rechtsvergleichenden Betrachtung. In Befolgung des Goetheschen Ausspruchs „Dilettanten vergleichen" (dessen Sinn mir freilich nicht ohne weiteres eindeutig zu sein scheint) beschränkt er sich von ganz gelegentlichen Ausblicken auf die Zustände der Nachbarländer abgesehen durchaus auf die staatlichen Verhältnisse Deutschlands. Auch hier liegt es mir fern, die Berechtigung und die Vorzüge einer solchen Betrachtungsweise zu verkennen. Aber vielleicht darf doch bemerkt werden, daß gerade weil, wie nicht geleugnet werden kann, die mittelalterlichen Verfassungszustände das Ergebnis einer für die westeuropäischen Kulturstaaten in vielen Punkten gleichen materiellen und geistigen Entwicklung waren,

die Erkenntnis durch eine vergleichende Forschung erheblich gefördert werden könnte, eine Forschung, für die freilich noch sehr wenig getan ist. Lehnswesen und Feudalstaat, Veräußerung staatlicher Hoheitsrechte an Private, Verdinglichung der persönlichen Rechtsbeziehungen und dgl. sind nicht deutsche, sondern europäische Erscheinungen und vielleicht kann die besondere Gestaltung, die sie in Deutschland annahmen, doch erst dann vollständig erkannt und gewürdigt werden, wenn wir ihr aus Frankreich und England, aus Italien und Spanien Gegenbilder zur Seite zu stellen in der Lage sind.

Der Verf. beginnt seine systematische Darstellung damit, daß er im vierten Kapitel „die wirtschaftlichen Voraussetzungen der deutschen Verfassung des Mittelalters“ bespricht. Freilich behandelt er diese Voraussetzungen nicht in der Ausdehnung und Vollständigkeit, wie sie sonst in der deutschen Rechtsgeschichte erörtert zu werden pflegen, sondern es ist ihm wesentlich nur um den Nachweis zu tun, daß die Voraussetzung einer nahezu allgemeinen Verbreitung der Unfreiheit und wirtschaftlichen Abhängigkeit, unter der die Darstellung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte gelitten habe, nicht zutrffe. Man wird den Ausführungen des Verf., die sich auf die von ihm selbst schon oft und erfolgreich behandelten Fragen der Verbreitung, Abstufung, rechtlichen Bedeutung der Unfreiheit und ihr Verhältnis zur Freiheit, der Grundherrschaft, des Ursprungs des städtischen Handwerks beziehen, durchaus zustimmen können, wie sie ja auch in der Hauptsache noch einmal dasjenige gegen abweichende Meinungen verteidigen, was heut, zu einem guten Teil gerade auf Grund der Arbeiten v. B.s selbst, als überwiegende Ansicht bezeichnet werden kann.

Darauf wird in dem großen fünften, den Hauptbestandteil des Bandes bildenden, in sechs Paragraphen gegliederten Kapitel „Die Verfassung des Reiches“ untersucht.

In dem ersten dieser Paragraphen, der sich auf „das Reichsgebiet und seine Teile“ bezieht, gibt v. B. terminologische Untersuchungen über die Ausdrücke, die die Quellen für jene geographischen Bezirke verwenden. Er zieht den Schluß, daß diese Ausdrücke nirgends eine Vorstellung erkennen lassen, die auf private Beziehungen weise. Auch wenn man der Quellenerklärung des Verf. beipflichten kann, so darf man sich m. E. doch nicht verhehlen, daß eine derartige terminologische Beweisführung in Anbetracht der Art der mittelalterlichen Quellen einen wirklich zwingenden Charakter nicht haben kann. Erwähnt sei, daß v. B. bei diesen Erörterungen auch auf die Tausendschaft zu sprechen kommt; er lehnt das Dasein einer solchen ab.

Auch der folgende, dem „Herrscher“ gewidmete Paragraph beginnt mit terminologischen Untersuchungen über die verschiedenen für den Herrscher vorkommenden Bezeichnungen, an die sich dann eine Betrachtung der Insignien anschließt. Diese sowohl wie jene lassen nach v. B. die einzigartige Stellung des Herrschers hervortreten, den man weit entfernt gewesen sei ähnlich wie den Eigentümer bestimmter Waldungen und Äcker zu denken. Auch hier kann ich mich nicht für un-

bedingt überzeugt erklären. Gewiß überragte nach der Vorstellung des Mittelalters der Herrscher jeden andern Herrn an Macht; allein das braucht nicht, wie v. B. will, durchaus ein qualitativer, sondern kann auch ein lediglich quantitativer Unterschied sein. Sicherlich ferner ist der König der mächtigste Herr; aber damit ist m. E. noch nichts über Art, Inhalt, Auffassung seiner Herrschaft ausgesagt; selbst der Ausdruck legem servare hoc est regnare, der nach v. B. nur für den König, nicht aber für einen privaten Herrn möglich gewesen sei, scheint mir nicht so ausschließlicher Art zu sein, daß ihn das Mittelalter nicht auch auf eine abgeleitete Herrschaft hätte beziehen können.

Nachdem dann v. B. in wesentlichem Anschluß an Brunner und v. Amira die Frage besprochen hat, was im deutschen Königtum als germanisch, was als römisch zu betrachten sei, wendet er sich zu einer ausführlichen Erörterung der sog. Regalien. Diejenigen Regalien, deren Begriff auf dem ronkalischen Reichstag festgestellt wurde, waren, so heißt es S. 148f., „durchweg solche, die wir heute als öffentliche ansehen. In der Tatsache, daß die Rechte, die der König als solcher ausübt, auf das öffentliche Recht beschränkt sind, haben wir einen weiteren Beleg für die Existenz des Bewußtseins der ihm zukommenden Sonderstellung". Ist das wirklich zutreffend? Wenn wir die betreffenden Rechte heute als öffentliche ansehen, nachdem die Regalien eine lange Geschichte durchgemacht und ihre privatrechtlichen Bestandteile abgestreift haben, so folgt daraus nicht, daß sie auch bereits im Mittelalter öffentliche Rechte im modernen Sinn waren. In bezug auf eine ältere Gruppe von Regalien, die iura temporalia der Kirchen, gibt v. B. selbst zu, daß bei diesen das Bewußtsein von zwei verschiedenen Besitzkategorien „doch nicht ganz gefehlt habe"; ja selbst bei den Regalien des Herrschers bliebe „immerhin anzuerkennen, daß man in der älteren Zeit den Gedanken an den Grundbesitz nicht ausgeschlossen" habe. Gewiß überwog bei vielen Regalien der öffentlichrechtliche Charakter; aber man denke demgegenüber etwa an das Forst- und Jagd-, das Fluß- und Fischerei-, das Berg- und Salzregal. Hier nimmt der Staat heut freilich nur (wenigstens in der Regel) ein öffentliches Hoheitsrecht in Anspruch; aber ich meine, daß im Mittelalter die Befugnisse des Staats oder Herrschers ursprünglich doch als Ausflüsse eines Herrschaftsrechts über den Grund und Boden ausgeübt wurden und insofern in der Tat etwas an sich hatten, das wir als privatrechtlich bezeichnen können, da in diesen Verhältnissen der Grundbesitz wirklich eine „namhafte Rolle" spielte und keineswegs „das öffentlichrechtliche Moment ganz das Wesen der Sache" ausmachte. An einer späteren Stelle (S. 276) führt v. B. selbst aus, ein Teil der Regalien sei mit der Zeit in private Hand geraten, d. h. in die Hand solcher Leute, die nicht im Besitze öffentlicher Gerichtsbezirke waren, und unter diesen Verhältnissen lasse sich sagen, Hoheitsrechte seien wie Privatrechte behandelt worden, hier scheine die Anschauung von der Staatlosigkeit der mittelalterlichen Verfassung zuzutreffen. Allein trotzdem sei ein solcher Schluß falsch, denn er müsse aus drei Gründen abgelehnt werden. Einmal hätten die

Regalien auch nach diesem Übergang an Private insofern den staatlichen Charakter nicht verloren, als bei ihnen der öffentliche Zweck des Regals nie ganz vergessen worden sei. Das scheint mir im Hinblick z. B. auf das Jagdregal keineswegs zuzutreffen: bei ihm war, meine ich, in sehr vielen Fällen lediglich das private Interesse des Jagdberechtigten maßgebend. Und das war — damit erledigt sich m. E. der an zweiter Stelle angeführte Grund — nicht weniger auch dann häufig der Fall, wenn die Landesherren derartige Regalien, die zunächst an Private gefallen waren, in ihre eigne Hand brachten und den weiteren Übergang an Private verhinderten. Daher macht es auch grundsätzlich nichts aus, daß, wie v. B. an dritter Stelle bemerkt, immer nur ein kleiner Teil der Regalien längere Zeit in privater Hand geblieben sei.

Wenn v. B. (S. 158) aus allen diesen Erörterungen folgert, daß man im Mittelalter überhaupt Unterschiede in den Berechtigungen, insbesondere Unterschiede zwischen der Stellung des Königs und derjenigen privater Herren gemacht habe, so trifft das unzweifelhaft vollkommen zu. Aber es fragt sich eben immer wieder, ob wir für diese Unterschiede den Gegensatz von öffentlichrechtlich und privatrechtlich verwenden und lediglich die Berechtigungen des Königs als öffentlichrechtliche bezeichnen dürfen.

Im § 3 („Der König und die Reichspersönlichkeit") betrachtet v. B. zuerst die Republik und die Monarchie der Urzeit, darauf „die königliche Zeit", also das eigentliche Mittelalter. Bereits in der Republik der Urzeit habe, so bemerkt er, „etwas von der Vorstellung eines selbständig für sich stehenden Gemeinwesens mitgespielt", wenn man auch den alten Germanen kein hohes Maß von Abstraktion zutrauen dürfe, ihnen auch rationalisierende Betrachtungen fremd gewesen seien. Das ist an sich gewiß richtig; aber die hier gegebenen Ausführungen und ebenso die rückblickenden Bemerkungen S. 189f. sind gerade selbst m. E. allzu rationalisierend oder, wenn man will, allzu „juristisch" gehalten; man vermißt gerade hier ein Eingehen auf die psychologischen Grundlagen, eine Betrachtungsweise, für die neuerdings Heusler in seinem Strafrecht der Isländersagas ein so vorzügliches Beispiel gegeben hat. Wenn dann v. B. des weiteren ausführt, daß der germanische König am ehesten als Beauftragter des Volkes zu bezeichnen sei, woraus sich ergebe, daß auch in den urzeitlichen Monarchien eine Auffassung geherrscht habe, „die sich unter dem politischen Verband etwas von unpersönlicher Idee des Gemeinwesens vorstellte", so wird man auch dem durchaus zustimmen können. Es entspricht übrigens auch der allgemeinen Annahme, wie denn auch v. B. feststellt, daß auch diejenigen Autoren, die der Verfassung des Mittelalters oder wenigstens der mittelalterlichen Monarchie den „staatlichen Charakter" absprechen, ihn der Verfassung der Urzeit beilegen. Wobei aber nur wieder zu bemerken ist, daß der Ausdruck „staatlich" allzu inhaltslos ist, da sich eben fragt, wie dieser staatliche Charakter beschaffen war. In die nun folgende Erörterung der „königlichen Zeit" ist die schon oben besprochene allgemeine Auseinandersetzung über den Begriff des Staates eingeschoben. Die Veranlassung

dazu findet der Verf. in dem Umstand, daß mit der Verstärkung des Königtums „die genossenschaftliche Verfassung“ zurückgetreten oder verschwunden sei und sich daher die Frage erhebe, ob man den dadurch herbeigeführten Verfassungszuständen „den Charakter des Staates“ abstreiten müsse; denn nach der Ansicht vieler (er nennt vor allem Gierke, ferner W. Sickel, Schulte) sei „das staatliche Moment auf die genossenschaftliche Verfassung beschränkt“; besonders Gierke sei der Ansicht, daß durch den Übergang der patriarchalen zur patrimonialen Gestaltung der Herrschaft das Königtum eine oberste Grundherrschaft des Reiches geworden und das staatliche Untertanenverhältnis verschwunden sei, so daß es nun keine selbständige und nur durch ihr eigenes inneres Wesen bestimmte Staatsexistenz mehr gegeben habe. Die hier kritisierten Ausführungen Gierkes, die dem ersten Bande seines Genossenschaftsrechts angehören, möchte ich zu denen rechnen, die auch derjenige, der im übrigen ein Anhänger seiner Gesamtauffassung ist, nicht zu unterschreiben braucht. Ich wenigstens stimme darin durchaus v. B. bei, daß keine Rede davon sein kann, „das staatliche Moment auf die genossenschaftliche Verfassung“ beschränken und den mittelalterlichen Zuständen darum und in dem Maß den staatlichen Charakter absprechen zu dürfen, als die genossenschaftliche Verfassung zurücktrete, ganz abgesehen davon, daß mir auch hier wieder die Begriffe, mit denen gearbeitet wird, an einer sie unbrauchbar machenden Verschwommenheit zu leiden scheinen. Nach den erwähnten theoretischen Betrachtungen kommt v. B. dann noch im besonderen auf das Wahl- und Erbprinzip des deutschen Königtums zu sprechen. Aus diesen Erörterungen seien zwei Stellen herausgegriffen. An der einen (S. 177) ist von dem bekannten Einlager König Adolfs von Nassau in Bonn die Rede; v. B. bezeichnet es mit Recht als „eine Herabwürdigung des Herrschers zu einer privaten Figur, wie sie nicht krasser gedacht werden kann“. An der anderen (S. 178) wird von der Thronfolge und den Reichsteilungen gesprochen und bemerkt: „es läßt sich nicht leugnen, daß für die Ordnung der Sukzession und die Teilungen die im privaten Erbrecht geltenden Grundsätze maßgebend waren“. Hier werden also von v. B. selbst sehr wesentliche Fälle ausdrücklich hervorgehoben, wo eine Vermischung von Öffentlichrechtlichem und Privatrechtlichem stattfand, d. h. eben das, was die von Gierke, Waitz u. a. vertretene herrschende Lehre als für den mittelalterlichen Staat und das mittelalterliche Recht charakteristisch ansieht. Im weiteren macht v. B. selbst auch noch darauf aufmerksam, daß auch die nach der Thronbesteigung übliche Umfahrt privatrechtliche Bedeutung gehabt habe; er fügt freilich hinzu, die persönlichen Beziehungen der Herrschaft seien „keineswegs an allen Stellen mit privatrechtlichen Beziehungen zusammengefallen“; allein diese Hallersche Übertreibung dürfte doch schon seit langem abgetan sein. Die den Schluß des Paragraphen ausmachenden Erörterungen über „König und Reich“, d. h. über die Frage, seit wann man das Reich als eine eigne Reichspersönlichkeit gedacht und dem Kaiser gegenübergestellt habe, sowie über die Reichsreform am Ende des Mittelalters scheinen mir durchweg Zustimmung zu verdienen.

Darauf (§ 4 „Der Staatszweck") unternimmt es der Verf., ausgehend von dem m. E., wie bereits bemerkt, unzutreffenden Gedanken, daß das eine der beiden „greifbaren Kriterien des Staates" der Gemeinschaftszweck sei, festzustellen, ob und welche Gemeinschaftszwecke das mittelalterliche Reich verfolgt habe. Daß in der Tat derartige Gemeinschaftszwecke vorhanden waren, führt v. B. einleuchtend aus, wobei er insbesondere auf die für das Mittelalter bezeichnende enge Verbindung staatlicher und kirchlich-religiöser Zwecke hinweist. Unter den besonderen Zwecken des mittelalterlichen Staates war der hauptsächlichste der Rechtszweck; die Fürsorge für den Rechtsschutz war des Königs höchstes Ehrenrecht. v. B. nimmt an dieser Stelle Gelegenheit, gegen die herrschende Staatsrechtslehre zu polemisieren, die den Staat als Verwirklichung von Herrschaft bezeichne, eine Definition, die eben im Hinblick auf die Tatsache unzureichend sei, daß jener Zweck des Rechtsschutzes von jedem Staat verwirklicht werden müsse. Ich glaube, auch hier wird v. B. unserer Staatsrechtswissenschaft nicht gerecht, denn sie verkennt die tatsächliche Bedeutung jenes Umstands ja keineswegs. Ein Blick auf die ausgezeichneten Erörterungen Jellineks (Allgemeine Staatslehre [3] 235ff.) zeigt das zur Genüge; freilich wird dort zugleich m. E. außerordentlich einleuchtend nachgewiesen, daß die Frage nach den Staatszwecken keine juristische, sondern eine historisch-politische sei; daher hat eben die juristische Definition des Staates von den Zwecken abzusehen. v. B. geht dann am Schluß noch des näheren auf die Eigenschaft des mittelalterlichen Staates als eines „Rechtsstaates" im besonderen Sinne ein. Er stimmt dabei sowohl Sohm zu, der diese Bezeichnung verwendet, um auszudrücken, daß der mittelalterliche Staat sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Rechtsverwirklichung befaßt habe, als auch den „Rechtshistorikern der romantischen Richtung" (z. B. Arnold, auch Gierke), die die energische Verwirklichung der Rechtsidee hervorheben und betonen, daß im Mittelalter auch das öffentliche Recht als Recht gegolten habe. v. B. unterstreicht das letztere noch und behauptet, der Rechtsschutz innerhalb der öffentlichrechtlichen Beziehungen sei im deutschen Mittelalter wohl stärker als zu irgendeiner andern Zeit und bei irgendeinem andern Volk bis an die neuesten Zeiten heran gewesen, wie denn auch Steuerstreitigkeiten durch das öffentliche Recht entschieden worden seien. Ich möchte mir erlauben, hinter diesen Preis der deutschen Zustände ein großes Fragezeichen zu setzen. Denn mir scheint für das mittelalterliche deutsche Reich und seine Fortsetzung gerade die außerordentliche Mangelhaftigkeit der Rechtsverfassung charakteristisch zu sein, die es im Gegensatz zu den großen Nachbarmonarchien zu keinem ständigen obersten Gericht und damit zu keiner Gewähr der Rechtsverwirklichung kommen ließ. Ich glaube, daß nicht Deutschland, sondern vielmehr England als das klassische Land für die Unterstellung aller, auch der nach unserer Auffassung öffentlichrechtlichen Streitigkeiten unter die Gerichte des Landes und des Reiches bezeichnet werden muß.

Wir sahen bereits, daß v. B. neben den Gemeinschaftszwecken als zweites Kriterium des Staates „die Nichtreduzierbarkeit der Gemeinschafts- und Wirtschaftsverhältnisse" betrachtet, und so untersucht er denn nach Erörterung der Staatszwecke von diesem Standpunkt aus im § 5 „den Untertanenverband und die Natur der staatlichen Herrschaft", auch hier wieder energisch gegen Haller ankämpfend, der jede andere als eine privatrechtliche Beziehung zwischen Herrschern und Beherrschten bestritt und mit dieser Ansicht in der staatsrechtlichen Literatur verbreitete Nachfolge fand. Wenn v. B. zu den von Haller beeinflußten Staatsrechtslehrern auch Jellinek zählt, so darf darauf hingewiesen werden, daß keiner schärfer als Jellinek selbst (a. a. O. 192ff.) die Hallersche Patrimonialtheorie als staatliche Rechtfertigungslehre zurückgewiesen hat. Außerdem scheint mir in den Erörterungen v. B.s der Umstand nicht ganz zu seinem Recht zu kommen, daß im Mittelalter und auch noch später die Auffassung des Königs als obersten Eigentümers alles Landes doch tatsächlich eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat; bekanntlich hat sie ihre umfassendste Ausprägung in England erhalten (vgl. dazu etwa Maitland, The Constitutional History of England 1908, S. 152ff.). Daß freilich bis zum Ausgang der fränkischen Zeit die Grundlage der Verfassung „nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur" und bis dahin also für patrimoniale Gestaltungen noch kein Raum war, vielmehr der allgemeine Untertanenverband herrschte, ist eine Erkenntnis, die, wie ich meine, seit den berühmten Schriften von Roth und Sohm in unserer Literatur zu unbedingter Geltung gelangt ist. Und v. B. zeigt uns, daß diese Grundlage bis weit in das Mittelalter hinein erhalten blieb. Er entnimmt das teils terminologischen Erörterungen (gegen die ich auch hier wieder den oben ausgesprochenen Vorbehalt machen möchte, der hier übrigens vom Verf. selbst geäußert wird), teils Betrachtungen über den Treueid (hier in m. E. nicht überzeugender Weise gegen Brunners Ansicht über die Herkunft polemisierend), über die Erstreckung des Untertanenverhältnisses, den Königsschutz und das königliche Gnadenrecht (in bezug auf dieses in vielen Punkten die Ansichten Beyerles und Köstlers ablehnend).

Dann wendet sich der Verf. dem Gefolgswesen zu. Von ihm muß er nun freilich anerkennen, daß es gegenüber dem allgemeinen Untertanenverhältnis oder Staatsbürgertum von Anfang an eine Anomalie darstellte. Allein er warnt, die in ihm liegenden Abweichungen zu überschätzen. Gewiß mit Recht. Jedoch darf ebensowenig eine Unterschätzung platzgreifen und eine solche möchte ich insofern bei v. B. annehmen, als er auch hier m. E. allzusehr die psychologischen Grundlagen außer Betracht läßt. Mir wenigstens will es nicht einleuchten, daß der germanische Gefolgsmann nur dem König als dem Oberhaupte des Staates Treue und Gehorsam schuldig gewesen sei; ich möchte das Persönliche in erste Linie stellen und zwar gerade mit Rücksicht darauf, daß, wie v. B. selbst an anderer Stelle hervorhebt, wir den alten Germanen kein hohes Maß von Abstraktion zutrauen dürfen.

Wenn dann zum Schluß dieses Paragraphen der Verf. auf die Theorie vom Geschlechterstaat zu sprechen kommt und Sybels bekannte Ansicht zurückweist, so wird man diesen durchaus zutreffenden Ausführungen gegenüber doch wohl wiederum darauf hinweisen dürfen, daß es sich hier um eine heut allgemein aufgegebene Lehre handelt. Dagegen ist es eine noch heut streitige Frage, ob wir ein der staatlichen Verfassung vorangehendes gentilizisches Vorstadium anzunehmen und etwa in der Hundertschaft eine Nachwirkung davon zu erkennen haben. v. B. wendet sich sehr entschieden gegen die Annahme einer uranfänglichen Geschlechterverfassung. Nun mag ohne weiteres zugegeben werden, daß, wie (worauf v. B. hinweist) z. B. Stutz scharf gegen v. Zallinger betont hat (in dieser Zeitschrift 20, 1899, 342), das deutsche Recht dafür keine Spuren aufweist. Damit ist aber freilich m. E. das Problem, wie wir uns die Entstehung des Staats überhaupt und des germanischen im besonderen zu denken haben, noch keineswegs entschieden. Daß da eine Bezeichnung wie die des angelsächsischen ealdorman doch eine große Bedeutung hat, vermögen m. E. die Ausführungen v. B.s nicht zu widerlegen. Auf jeden Fall leuchtet mir seine eigene Erklärung für das Aufkommen dieser Bezeichnung in keiner Weise ein. Sie ist sehr eigenartig. Die alten Germanen werden mit den Vertretern des heutigen deutschen Staatsrechts, mit Gerber und Laband, in Parallele gesetzt. Wenn nämlich Laband in seinem Staatsrecht ausführe, daß das Verhältnis der Staatsgewalt zum Staatsbürger seine privatrechtliche Analogie in den Gewaltverhältnissen des Familienrechts habe, so seien die alten Germanen in derselben Lage gewesen wie Gerber und Laband. Denn wie diese modernen Schriftsteller die Hallersche Auffassung von den rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Herrscher und Beherrschten ablehnten und nach der Analogie aus dem Personen- und Familienrecht griffen, so hätten auch die alten Völker, indem sie sich den Formeln der organischen Theorie ganz verschlossen, zur Bezeichnung ihrer Obrigkeiten familienrechtliche Ausdrücke gewählt. Dieser im Werk noch viel breiter ausgeführte künstliche Vergleich ist m. E. nur geeignet, die Unhaltbarkeit der Annahme, die er verdeutlichen soll, kenntlich zu machen. Denn daß eine freie und bewußte Wahl von Ausdrücken für die Fürsten und Führer des Volks und überhaupt für derartige aus Leben und Anschauung entspringende Einrichtungen im Altertum stattgefunden habe, widerspricht m. E. allem, was man über Werden und Wachsen von Wörtern und Sachen zu denken genötigt ist.

Daß der in dem ursprünglichen germanischen und ebenso noch in dem fränkischen Staat vorhandene allgemeine Untertanenverband im Mittelalter anderen Verhältnissen Platz gemacht hat, leugnet selbstverständlich auch v. B. nicht. Der Frage, wann und wie dies geschehen und was an die Stelle des Früheren getreten ist, ist der Schlußparagraph des Werkes gewidmet (§ 6: „Die Durchbrechung des Untertanenverbandes. Wesen und Entstehung des Feudalismus"). Es ist der bei weitem längste und inhaltreichste, mehr als ein Drittel des Buches umfassende Abschnitt, in dem wohl auch dessen Schwerpunkt liegt. Es kann sich,

um das der Besprechung gesetzte Maß nicht allzusehr zu überschreiten, für uns nur darum handeln, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte und Ergebnisse des Verf. hervorzuheben; das gerade hier sehr reiche Detail muß übergangen werden.

Zunächst sucht v. B. festzustellen, wie lange der alte allgemeine Untertanenverband fortbestanden hat. Er untersucht zu diesem Zweck die Fortdauer der allgemeinen Vereidigung. Selbst als mit dem Aufkommen des neueren Reichsfürstenstandes ein Lehnsadel entstand und der Eid dieser Fürsten als ein Lehnseid an die Seite und die Stelle des alten Amtseides trat, sei dadurch noch nicht der Untertaneneid dem König geraubt, noch nicht, wie die herrschende Lehre meint, der Untertanenverband vom Lehnsverband abgelöst worden. Und zwar deshalb nicht, weil nicht nur die neuen Reichsfürsten, sondern neben ihnen auch die zahlreichen nichtfürstlichen Landesherren und die Städte einen Untertaneneid empfingen und weil ferner auch in den neufürstlichen Territorien noch bis ins 13. Jahrhundert in dem Beamteneid der Richter dem König ein Eid geleistet worden sei. Aber selbst nach der Beseitigung des allgemeinen Untertaneneides sei damit doch noch keineswegs die Idee des allgemeinen Untertanenverbandes verschwunden, wie man das z. B. aus dem bis ins 13. Jahrhundert hinein aufrechterhaltenen Erfordernis der königlichen Bannleihe, aus dem Vorgehen des Reichs gegen die Muntmannen, aus dem gelegentlich erhobenen gemeinen Pfennig ersehen könne, über den dann freilich die Matrikularumlagen den Sieg davontrugen. Der entscheidende Wendepunkt liegt, wie v. B. ausführt, im 12. und 13. Jahrhundert, denn seitdem betrachteten die Landesherren nun selbst die Insassen der öffentlichen Gerichtsbezirke als ihre Untertanen. Trotz alledem will nun aber v. B. nicht von einer Auflösung, sondern nur von einer Durchbrechung des alten Untertanenverbandes gesprochen wissen. Und zwar, weil erstens für einen allerdings höchst bescheidenen Teil des Reichsgebiets der Reichsuntertanenverband aufrechterhalten blieb, weil zweitens das Band, das auch nach Ausbildung des territorialen Untertanenverhältnisses die Landesherren an König und Reich knüpfte, „doch immer ein überwiegend öffentlichrechtliches war“, und weil drittens jeder Deutsche irgendwie ein Untertan war, sei es des Reichs, sei es eines Landesherrn. Ob man in diesen Vorgängen eine „Auflösung“ oder eine bloße „Durchbrechung“ des Untertanenverbandes sehen will, scheint mir für ihre Bewertung nicht von allzu großer Erheblichkeit zu sein. Denn über ihr schließliches Ergebnis kann kein Zweifel bestehen; es lag eben darin, daß die Verfassung des fränkischen Reichs und der ersten Kaiserzeit zugrunde ging, daß Kaiser und Reich über die große Mehrzahl der Bewohner Deutschlands keine Herrschermacht mehr erfolgreich betätigen konnten, trotz mancher Versuche und vielleicht einiger vorübergehender Erfolge.

Den Verf. interessiert nun vor allem die Frage, durch wen die Durchbrechung des allgemeinen Untertanenverbandes erfolgte, an wen m. a. W. das Reich seine Untertanen verlor. Wiederholt hebt er hervor, daß in dieser Beziehung nur solche Instanzen in Betracht kamen, die

Hoheitsrechte, insbesondere öffentliche Gerichtsbezirke, in ihre Hand zu bringen wußten. So fand also — ein Lieblingsgedanke des Verf. — nur ein Wechsel in der Herrschaft über den öffentlichen Gerichtsbezirk statt, ein Wechsel, dessen Folge die Entstehung der landesherrlichen Gewalt war. Allerdings gingen, wie v. B. selbst ausdrücklich hervorhebt, auf diese Weise oft öffentliche Gerichtsbezirke in private Hände über; auch fand die Übertragung in weitem Umfang in den Formen des Privatrechts (Belehnung, Verpfändung) statt; insofern kam also nach den eigenen Worten des Verf. immerhin dem Grundbesitz „ein begrenzter Einfluß" auf die Verfassungseinrichtungen zu. Allein es sei trotzdem verkehrt, wenn man aus diesen Erscheinungen die Staatlosigkeit der mittelalterlichen Zustände hergeleitet habe. Indem er die Verpachtung Kiautschous als Beispiel verwertet, hält er dieser Auffassung die Erwägung entgegen, daß der staatliche Charakter an den veräußerten Rechten haften geblieben sei, daß der Übergang des öffentlichen Gerichtsbezirks an einen Privaten diesen Privaten sofort aus der Sphäre der privaten Verhältnisse herausgehoben, ihn geadelt, zur staatlichen Person gemacht habe. An dieser Tatsache, daß eben die öffentlichen Gerichtsbezirke mit dem Recht auf die Untertanen zwar das Subjekt wechselten, ihren staatlichen Charakter aber behaupteten, scheitere jeder Versuch, die mittelalterliche Verfassung als staatlos zu deuten; keineswegs sei die Veräußerung der öffentlichen Gerichtsbezirke, der Verlust der Reichsuntertanen mit der Auflösung des staatlichen Verbandes überhaupt identisch. Auch hier ist, wie ich meine, die Beweisführung allzusehr durch formale Gesichtspunkte bestimmt. Wer der m. E. allein richtigen Ansicht ist, daß das Prädikat „staatlich" auf sehr verschiedenartige Gebilde angewandt werden kann und muß, wird gewiß nichts dagegen haben, auch den spätmittelalterlichen Zuständen den Staatscharakter zu belassen. Allein er wird andrerseits doch weit stärker, als es hier v. B. tut, die grundstürzende Veränderung betonen wollen, die durch jene Entwicklungen in dem Wesen des Staates bewirkt wurde. Denn jene Privaten, die nun ihrerseits „staatliche" Rechte ausübten, taten das tatsächlich doch in sehr weitem Umfang gegen die Reichsgewalt und zu deren Schaden. Der Verf. freilich führt aus, jene Einzelpersönlichkeiten, die Hoheitsrechte erwarben, also die Grafen und späteren Landesherren, hätten schon in den frühesten Zeiten die Anschauung gehabt, es liege ihnen eine Pflicht gegenüber ihrem Lande und ihren Untertanen ob. Das mag immerhin zutreffen (es zu beweisen ist m. E. schwierig); aber in der Regel dürfte sich diese Pflicht mit ihrem persönlichen Interesse gedeckt haben, und jedenfalls spielte das Interesse des Reiches, also desjenigen Staatswesens, dessen Beamte sie von Haus aus gewesen waren, wohl nicht selten eine nur unbedeutende Rolle. Man denke an die Hausmachtspolitik der Dynastengeschlechter, auf die mir die Ausführungen v. B.s nicht zu passen scheinen.

Als diejenigen Faktoren, die dem Reich die Hoheitsrechte über die Untertanen entzogen, bezeichnet v. B. Lehnswesen, Immunität und Einung und er widmet jeder dieser Erscheinungen eingehende Betrach-

tungen, die ich mit zu den gelungensten des Werkes rechnen möchte. Insbesondere scheint der Verf. mir darin vollkommen recht zu haben, wenn er das Einungswesen im Gegensatz zu Gierke als ein wesentliches Stück des Feudalstaates betrachtet wissen will. Dagegen wirkt m. E. wiederum weniger überzeugend das, was über den Unterschied von Lehnsstaat und Feudalstaat ausgeführt wird. v. B. will nämlich zur Herbeiführung größerer Klärung zwischen diesen beiden Begriffen „ganz bestimmt" unterschieden wissen: Feudalstaat sei der weitere Begriff; er habe sein vornehmstes Charakteristikum in der Veräußerung der Hoheitsrechte im allgemeinen, in der relativen Selbständigkeit der lokalen Gewalten, in dem Dasein von „Staaten im Staate", in der Privilegierung der lokalen Gewalten, die wiederum zum großen oder größeren Teil auf der Veräußerung öffentlicher Rechte beruhe. Der Lehnsstaat dagegen komme zum Ausdruck in der Beeinflussung der Verfassung speziell durch das Lehnswesen, in der sich aber eben die für die mittelalterliche Verfassung charakteristischen Züge nicht erschöpften, wie denn z. B. Zwangs- und Bannrechte, die grundherrliche Gerichtsbarkeit u. a. an sich nichts mit dem Lehnswesen zu tun gehabt hätten. Auch zeitlich fielen nach v. B. Lehnsstaat und Feudalstaat nicht völlig zusammen. Denn während der Höhepunkt des Lehnsstaates in das Ende des 12. Jahrhunderts falle, sei die klassische Zeit des Feudalstaats die vom Ende des 12. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewesen; erst in dieser späteren Epoche, in der sich freilich auch noch wichtige lehnsrechtliche Erscheinungen behaupteten, sei eine ganze Reihe von feudalistischen Einrichtungen ins Leben getreten; v. B. nennt als solche die zunehmende Verpfändung des Reichsguts, die Ausbreitung des Einungswesens, die wachsende Macht autonomer Stadtgemeinden, die Ausbildung und die Siege des Zunftwesens, die das ganze Reich bedeckenden lokalen Bündnisse, der Anschluß der Gerichtsorganisation an die ständische Gliederung, das Aufkommen der landständischen Verfassungen, die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins. Allein geht nicht auch hier, so möchte ich fragen, der Verf. in seinem an sich sicherlich sehr verdienstlichen Bestreben, scharfe begriffliche Grenzen zu ziehen, zu weit? Mir wenigstens erscheinen die Vorteile einer solchen Aufteilung der verwickelten geschichtlichen Gestaltungen, um die es sich hier handelt, unter zwei getrennte Kategorien nur verhältnismäßig gering zu sein, ich möchte viel weniger begriffliche Verschiedenheiten, als vielmehr sozusagen dynamische Unterschiede der Entwicklung annehmen, zumal doch auch v. B. wirklich trennende Unterscheidungsmerkmale, die eine zweifelsfreie Abgrenzung des Lehnsstaates vom Feudalstaat ermöglichten, nicht angibt. Die geschichtliche Entwicklung und die durch die sich fortentwickelnden geschichtlichen Verhältnisse bedingte Fortbildung, Ausbreitung, Rückbildung der Einrichtungen scheint mir zugunsten einer Einordnung der in einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Gestaltung der Dinge unter eine möglichst ausschließliche Formel unterschätzt zu werden. Vielleicht darf als auf eine Analogie auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit hingewiesen werden, die

konstitutionelle und die parlamentarische Monarchie durch eine scharfe begriffliche Grenze voneinander zu trennen. Doch ich gebe bereitwillig zu, daß man mit jenen Ausdrücken verschiedene Reihen von Erscheinungen bezeichnen kann, nur sind es nicht „ganz bestimmte" begriffliche Gegensätze, durch die sie im tatsächlichen Verlauf der Dinge einander gegenübertraten oder besser ergänzten. Im Verfolg dieser Erörterungen kommt v. B. auf die mit der Veräußerung der staatlichen Rechte zusammenhängende Eigentümlichkeit zu sprechen, die die herrschende Lehre (hauptsächlich Gierke) als „Vermischung" des öffentlichen und privaten Rechts bezeichnet und für eine Haupteigenschaft des mittelalterlichen Rechts erklärt. Wie schon oben hervorgehoben, verwirft v. B. diese Auffassung. Als Gegenargument benutzt er jenen gleichfalls bereits besprochenen Lieblingsgedanken, daß die öffentlichen Rechte, auch wenn sie in private Hand kamen, ihren öffentlichen Charakter nicht einbüßten, vielmehr weiterhin gewisse, den privaten Rechten versagte Wirkungen ausübten, insbesondere demjenigen, der einen öffentlichen Gerichtsbezirk erwarb, eine Standes- und Titelerhöhung verschafften. Ferner habe man die privat- und die öffentlichrechtlichen Befugnisse einer Person, wie die mittelalterliche Terminologie ergebe, bewußt unterschieden; und nicht minder fielen hier entscheidend ins Gewicht die „haarscharfen" Unterscheidungen zwischen privater Abgabe und Steuer (Bede), zwischen landrechtlicher und lehnsrechtlicher Kriegsdienstpflicht, Punkte, deren genauere Untersuchung dem zweiten Bande vorbehalten wird. In Anbetracht dessen möchte ich hier lediglich noch einmal bemerken, daß, wenn in völliger Übereinstimmung mit dem Verf. der öffentlichrechtliche Charakter der Bede und ihre Verschiedenheit von privat- oder lehnrechtlichen Abgaben anerkannt wird, das m. E. nicht ausschließt, die grundsätzliche Ungeschiedenheit des mittelalterlichen Rechts anzunehmen. Die Gegengründe, die der Verf. weiter im besonderen gegen Gierke anführt, lassen m. E. gleichfalls die Überzeugungskraft vermissen. So das, was er gegen Gierkes Annahme von einer sozialen Bindung des Eigentums bemerkt, eine Annahme, die damit widerlegt werden soll, daß ausgeführt wird, jene Bindung habe nicht im Interesse der Allgemeinheit, sondern nur eines engeren Kreises (Familie, Markgenossenschaft) stattgefunden; wir fragen, was bedeutet „Allgemeininteresse" und wo hat dieses seine Grenzen? Eine weitere Gegendeduktion beruht auf der gleichfalls schon berührten Lehre v. B.s, daß die Vorstellung vom Amt auch dann, wenn dieses veräußert wurde, lebendig blieb. Die Ausführungen des Verf. über das mittelalterliche Amt und den mittelalterlichen Beamten und ihre Unterschiede gegen die moderne Amtsführung sind gewiß sehr interessant und in vieler Hinsicht sehr treffend; aber mir scheint doch die apologetische Tendenz gegenüber den Zuständen des Mittelalters gerade an diesem Punkt allzuweit zu gehen. Allerdings gibt v. B. zu, daß, weil damals die öffentlichen Einnahmen auch für private Zwecke des Herrschers verwendet und mit einem Teil seiner privaten Einnahmen auch öffentliche Ausgaben gedeckt wurden, der Amtsinhaber den Spielraum für die Befriedigung

seiner persönlichen Wünsche weniger scharf begrenzt gefunden habe. „Insofern", bemerkt der Verf. ausdrücklich, „mag man von einer mittelalterlichen Vermischung öffentlicher und privater Rechte vielleicht sprechen"! Allein wenn er dieses Zugeständnis damit abschwächen will, daß er erklärt, das Bewußtsein der amtlichen Verpflichtung sei doch scharf ausgeprägt gewesen (was nämlich daraus zu entnehmen sei, daß Amtsmißbrauch stets als solcher gegolten und Wort und Begriff Amt eine große Rolle gespielt habe) und ferner habe das Bewußtsein von der verpflichtenden Natur des Amtes im Mittelalter im wesentlichen ebenso bestanden wie heut, so kann ich alles dies mit bestem Willen nicht einleuchtend finden, vielmehr scheint mir hier eine Unterschätzung der erst im modernen Staat erreichten Fortschritte vorzuliegen.

Aus all diesen und aus weiteren Betrachtungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, zieht dann der Verf. zusammenfassend noch einmal die Folgerung, daß, da eben das Wesen des Feudalismus in der Veräußerung von Hoheitsrechten liegt, Hallers Auffassung, daß die mittelalterliche Verfassung Deutschlands patrimonial gewesen sei, nicht aufrechterhalten werden könne. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizeigewalt, auch das Eigenkirchenrecht dürfe man allerdings als patrimoniale Rechte bezeichnen, d. h. als solche, die der Inhaber deshalb hat, weil ihm ein bestimmter Grundbesitz zusteht. Aber auf die königliche Gewalt, den Reichsverband, seine Bezirke, vor allem die Gerichtsbezirke, treffe das nicht zu; wenn auch die tatsächliche Bedeutung des Grundbesitzes erheblich war, so bildete er doch nicht die Grundlage der Verfassung. Verkehrt sei Gierkes Auffassung, daß in der älteren Zeit der eine Begriff des räumlich-dinglichen Rechts gleichzeitig die ökonomischen Nutzungsbefugnisse des Bauern und die territoriale Gewalt des Königs umfaßt habe und daß erst mit der Entwicklung der modernen Staatsidee die Scheidung öffentlicher und privater Rechte am Boden ermöglicht wurde. Gegen diesen letzten Gedanken bemerkt v. B., er sei darum unrichtig, weil eine Vermischung dieser Rechte niemals vorhanden war und weil schon für die frühe deutsche Geschichte die Existenz einer Staatsidee anzunehmen sei. Mir scheint in dieser Gegenbehauptung keine ausreichende Widerlegung zu liegen. Ebenso verkehrt wie die Hallersche Theorie sei die „feinere Form dieser These", die öffentliche Gewalt sei ein bloßes Büschel von Hoheitsrechten gewesen, denn auch sie widerlege sich damit, daß das Wesen einer allgemeinen Staatsgewalt von Anfang an vorhanden war, was daraus folge, daß der König von jeher als solcher Dingpflicht, landrechtlichen Heeresdienst und Polizeidienst von den Untertanen gefordert habe. Ich glaube, daß damit jene Auffassung doch nicht hinlänglich getroffen wird, ganz abgesehen davon, daß man doch wohl fragen darf, wie lange denn und wie wirkungsvoll der König tatsächlich jene Dienste gefordert hat? auch noch in der klassischen Zeit des Feudalstaats?

Der Verf. stellt schließlich in diesem Abschnitt eine Betrachtung über das Verhältnis von Lehnsstaat und Bundesstaat an und bezeichnet

das mittelalterliche Reich als eine besondere Kategorie des Bundesstaats, die sich dadurch charakterisiere, daß die Gruppe der Gliedstaaten nicht scharf begrenzt war; erst „mit der Reichsreform am Ende des Mittelalters lenkte das Reich in die bestimmtere Form des Bundesstaats ein". Diese Heranziehung des Begriffes Bundesstaat steht m. E. nicht recht im Einklang mit dem, was die Staatsrechtswissenschaft unter Bundesstaat versteht. Denn sie faßt ihn doch sicher, wie auch v. B. andeutet, als einen aus Gliedstaaten zusammengesetzten Staat auf; waren denn aber die mittelalterlichen Territorien, ja waren die Stände des Reichs nach der Reichsreform wirklich Staaten? hatten sie eine Herrschergewalt kraft eigenen Rechts? Daß tatsächlich die Entwicklung zu immer größerer Verselbständigung der Glieder des Reichs führte und im westfälischen Frieden dem auch verfassungsmäßiger Ausdruck gegeben wurde, ist ja bekannt genug; aber darin kann ich keinen genügenden Grund erblicken, den Begriff Bundesstaat für die mittelalterliche Verfassung Deutschlands zu verwenden.

Der letzte Abschnitt des § 6 untersucht „die Ursachen des Feudalismus". In ausführlichen Darlegungen, die m. E. durchweg Beifall verdienen, lehnt v. B. die Herleitung der Verfassungszustände wesentlich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen ab; auch die Erklärung des Feudalismus als einer dem Germanentum als solchem entsprungenen national bedingten Erscheinung verwirft er m. E. mit Recht. Es sind in letzter Linie ganz besondere, einzigartige Gründe, nicht angebliche allgemeine historische Gesetze, die zu der Gestaltung der deutschen Verfassungszustände geführt haben. Sehr richtig hebt der Verf. die ausschlaggebende Bedeutung der an maßgebender Stelle stehenden Persönlichkeiten hervor und die dadurch und durch andere Umstände bedingte Zufälligkeit oder Einzigartigkeit, wie sie jedem geschichtlichen Werden innewohne. So richtig dies ist, so muß doch noch einmal an den schon oben hervorgehobenen Umstand erinnert werden, daß es sich zugleich um eine alle germanisch-romanischen Völker ergreifende Entwicklung handelt. Jener Gedanke führt den Verf. zum Schluß zu einer eingehenden Erörterung der Politik der deutschen Herrscher, insbesondere ihrer mit der Erneuerung des Kaisertums verknüpften italienischen Bestrebungen und deren Rückwirkung auf die Verfassung Deutschlands; der Verf. stellt sich im allgemeinen auf den von Sybel in seiner berühmten Kontroverse mit Ficker eingenommenen Standpunkt, aber nicht ohne alle in Betracht kommenden Punkte erneut einer selbständigen Prüfung zu unterziehen. Dieser Abschnitt betrifft nicht so sehr rechtsgeschichtliche, als vielmehr allgemein geschichtliche Fragen; deshalb mag es hier mit dieser Andeutung sein Bewenden haben.

Wenn wir damit unsere Besprechung schließen, so soll es nicht geschehen, ohne daß zur Ergänzung der mannigfachen Gegenbemerkungen, die zur Erwägung zu stellen ich kein Bedenken getragen habe, noch einmal auf die große Bedeutung des Belowschen Werkes dankbar hingewiesen wird. Dem Anfänger und dem allgemeinen Geschichtsfreund wird es keine leichte Lektüre sein; aber jeder, der sich ernstlich in die

mittelalterliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte einarbeiten oder selbständig an ihrer Aufhellung sich beteiligen will, wird es unschätzbare Dienste leisten.

Gießen. R. Hübner.

---

Die Weistümer der Rheinprovinz. Zweite Abteilung. Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. Zweiter Band. Amt Brühl. Herausgegeben von Hermann Aubin. Mit einer Karte des Amtes. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXII. Bonn, P. Hanstein, 1914, XXVI und 246 S. 8°.

Der fleißige Herausgeber hat Wort gehalten. Die für 1914 in Aussicht gestellte Publikation der Brühlschen Weistümer liegt sorgfältig bearbeitet vor. Wir sind um ein interessantes Stück Bauernrecht bereichert. Die Grundsätze der Veröffentlichung, welche Aubin im ersten Bande, beim Amte Hülchrath, befolgt hat, sind beibehalten worden. Ganz mit Recht. Ich verweise auf meine Besprechung des ersten Bandes in dieser Zeitschrift Bd. 34. Dem dort gerügten Mangel eines unvollständigen Registers ist im wesentlichen Rechnung getragen worden. Das vorliegende Wort- und Sachverzeichnis ist weit vollständiger und juristisch wertvoller als das des ersten Bandes. Daß meiner Anregung, das Register nach rechtlichen Gesichtspunkten systematisch zu ordnen, keine Folge gegeben wurde, wird seinen Grund darin haben, daß man die Einheitlichkeit der ganzen Publikation nicht stören wollte. Auch insofern ist ein Fortschritt zu verzeichnen, als die Einleitung weit kürzer gefaßt ist als im ersten Bande. Sie umfaßt nur 21 Seiten, während die andere 61 Seiten ausmacht. Sie bietet eine vollkommen ausreichende und klar disponierte Einführung in den Quellenkreis. Durch sorgfältige Angabe der Urkunden und der Literatur wird der Leser befähigt überall weiter zu forschen, wo es sein Interesse erheischt. Diese Angaben auf das genaueste zu machen ist die Pflicht eines jeden Lokalforschers. Nur er beherrscht das Material nach allen Richtungen. Nur er ist imstande, durch diese kurzen Hinweise der allgemeinen Forschung eine mühsame Arbeit zu ersparen. Auch dieser Pflicht ist Aubin in jeder Beziehung nachgekommen. Er verweist sogar wiederholt auf Archivalien. In dieser Einleitung zeigt sich der Herausgeber auch als verfassungsgeschichtlich geschulter Kopf. Ich mache vor allem auf die treffliche Lösung der Frage aufmerksam, woher die Hochgerichtsbarkeit des Erzbischofs in Badorf und Schwadorf stammt. Auch ich sehe mit Aubin die Grafschaft als deren Quelle an. Im übrigen bietet gerade dieser Weistümerkreis einen erneuten und sprechenden Beweis für das juristische Auseinandergehen von Vogtei, von Grundherrlichkeit, von Hochgerichtsbarkeit und von Niedergerichtsbarkeit. Fallen diese Gewalten zusammen, so liegt ein zufälliges, kein rechtlich notwendiges

Zusammentreffen vor. Auch möchte ich nicht versäumen darauf aufmerksam zu machen, daß in der Brühler Gegend das Recht oft jahrhundertelang gewiesen, d. h. das Recht durch Verlesen des Weistums im Volke lebendig erhalten wurde. Vergl. z. B. Nr. 7 S. 36 § 10 und Nr. 9 S. 39 den Eingang.

Der ganze Band weist 64 Weistümer auf. 20 davon waren bereits gedruckt. Einige Originale konnten vom Herausgeber nicht eingesehen werden, da sie teils verloren sind, teils ihm unzugänglich waren. Der Ausgabe wurden in diesen Fällen ältere Drucke zugrunde gelegt.

Die beigegebenen Tabellen und die Karte der Gerichtsverfassung von Brühl sind wegen ihrer Ausführlichkeit und Übersichtlichkeit sehr wertvoll.

Aubin versucht die hergebrachten Ausdrücke Hofgericht und Hofverband zu ersetzen durch Hofesgericht und Hofesverband. Ich halte die Änderung nicht für glücklich. Sie ist unschön und kann höchstens Verwirrung anrichten.

Halle a. S. Hans Fehr.

---

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Zweite Abteilung: Schwäbische Rechte. Drittes Heft: Neuenburg am Rhein. Bearbeitet von Walther Merk. Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchhandlung, 1913, XXXIX und 223 S. gr. 8⁰.

Das unweit dem Mülhauser Schlachtfelde auf der rechten Stromseite gelegene Städtchen Neuenburg a. Rh. hat in der Geschichte der oberrheinischen Lande keine sehr bedeutsame Rolle gespielt, mag es auch in den Tagen seiner reichsstädtischen Herrlichkeit sich mehrfach mit Breisach und den benachbarten Sundgaustädten auf einer Stufe gefunden haben. Aber die Stadtrechtsforschung — nicht zuletzt diejenige zur zähringischen Stadtrechtsfamilie, der Neuenburg angehörte — hat gezeigt, daß die Verfassungsurkunden manch einer bescheidenen Tochtergründung für die Erkenntnis des Mutterrechts vom allergrößten Belange sind.

Trotzdem wird man gerade dies Neuenburger Heft, das Merk mit so viel Sorgfalt zusammengestellt hat, nicht ohne ein Gefühl der Enttäuschung aus der Hand legen: die Ausbeute ist im Vergleich zu den beiden ersten Heften der Schwäbischen Reihe eine recht bescheidene. Nicht als ob dies am Bearbeiter läge, der seines Amtes mit Sauberkeit und Sachkunde gewaltet hat. Aber auf die kurze Blütezeit der Stadt ist allzurasch, nachdem ihre Verpfändung an das Haus Österreich (1331) erfolgt war, ein unaufhaltsamer Niedergang und schließlich unter der Wucht der französischen Einfälle, deren Fackel Neuenburg zweimal (1675 und 1704) zum Opfer fiel, ein völliger Zusammenbruch gefolgt.

Das spiegelt sich naturgemäß auch in dem Bestande an Rechtsquellen wieder.

Wir besitzen eine erste Verfassungsurkunde vom Jahre 1272 (Nr. 3), ausgestellt über die Huldigung der Stadt an den Basler Bischof Heinrich von Isny; dann folgt das bekannte Privileg Adolfs von Nassau aus dem Jahre 1292 (Nr. 7). Damit scheint das Bedürfnis der Stadt nach einer Gesamtaufzeichnung ihrer Rechte dauernd befriedigt zu sein; die seitdem noch ergangenen Freiheitsbriefe begnügen sich mit einer allgemein gehaltenen Bestätigungsformel, neben der allenfalls einzelne besonders wichtige Rechte ausdrücklich genannt werden.[1]) Irgendeine Statutenabfassung größeren Stils ist, wenn sie je erfolgt sein sollte, nicht auf uns gekommen.

Was wir über die Stadtverfassung Neuenburgs wissen, danken wir außer etlichen über alle Jahrhunderte zerstreuten Urkunden[2]) vor allem dem umfangreichen städtischen Eidbuche von 1616 (Nr. 64). Rechtspflege und Gerichtsverfassung empfangen von zwei Privilegien der Könige Wenzel und Rupprecht (Nr. 28 und 33) wenigstens einige Streiflichter; auch die aus Nachbarstreitigkeiten der Stadt mit der Markgrafschaft Hachberg bzw. Baden-Durlach hervorgegangenen Verträge von 1491 (Nr. 50) und 1606 (Nr. 63) gehören z. T. hierher. Das nicht sehr differentiierte Zunftwesen (vgl. Merk p. XXVI s.) ist mit einer Metzger- und einer Fischerordnung (Nr. 59 und 70) vertreten. Die erb- und ehegüterrechtlichen Sätze sind wenigstens aus einem kurzen Berichte der Stadtkanzlei (Nr. 66) zu ersehen. Im übrigen fehlen Statuten privatrechtlichen Inhalts ganz. Unter diesen Umständen wird man die Maßnahme des Bearbeiters nur begrüßen, der Sammlung anhangsweise 12 Urkunden kirchenrechtlichen Inhalts beizugeben, über die zu berichten freilich nicht Aufgabe dieser Besprechung ist.[3])

Wie schon in früheren Heften der Oberrhein. Stadtrechte, so ist auch diesmal dem Texte der Urkunden eine kurze Einführung des Bearbeiters vorausgeschickt. Wenn dieselbe auch noch weit entfernt ist von dem, was H. Meyer[4]) für Stadtrechtsausgaben mit gutem Grunde als wünschenswert bezeichnet hat, so kommt das von Merk Gebotene seinen Forderungen doch schon ein gutes Stück entgegen. In gedrängter Kürze gibt M. zunächst ein Bild von der Entstehung und den Schicksalen der Stadt (§ 1), wie dies ja auch schon im Villinger Hefte geschehen war. Daran fügt sich aber nun ein sorgfältiger Aufriß der

---

[1]) Vgl. die Urkk. Nr. 11 u. 40 sowie die Aufzählung der Bestätigungsbriefe auf S. XXXIX.

[2]) Unter diesen sind zuvörderst die auf die Pfandschaft des Schultheißenamts bezüglichen Urkunden des 14. Jahrhunderts (Nr. 14, 16 u. 25) zu nennen. Nächstdem eine ganze Reihe später Markt- uud Zollprivilegien (Nr. 37 u. 58; 42, 48, 53 u. 55) aus der Zeit von 1417 bis 1523.

[3]) Vgl. dazu Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festschrift für Sohm, München und Leipzig 1914 S. 118, bes. 136ff.
Für die Red.: U. Stutz.

[4]) In seiner Besprechung zu dem von Roder bearbeiteten 1. Heft der Schwäbischen Reihe der Oberrh. Stadtr. (Villingen), Gött. gel. Anz. 1908, S. 580 f.

einstigen Stadtverfassung Neuenburgs (§ 2), der das veröffentlichte Quellenmaterial in vieler Hinsicht ergänzt. Mit einem dritten Paragraphen endlich, dem sich kurze Schlußbemerkungen über die Editionsgrundsätze anreihen, tritt M. in eine textkritische Würdigung des Privilegs von 1292 ein.

Die Handfeste Adolfs von Nassau ist der Forschung weder hinsichtlich ihres Wortlauts noch ihrer Beziehung zu benachbarten Stadtrechten neu. Im gleichen Jahre (1886), in dem H. Maurer in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins den wichtigen Kenzinger Stadtrechtsbrief von 1283 neu herausgab und auf seine Bedeutung für das älteste Freiburger Recht hinwies, trat Al. Schulte[1]) in derselben mit einer Erstveröffentlichung des vollständigen Textes der Neuenburger Urkunde hervor, der er zugleich eine grundlegende textkritische Bewertung angedeihen ließ. Seitdem wissen wir, daß Neuenburg nur weniges unmittelbar aus dem lateinischen Freiburger Stadtrechte, den wesentlichsten Teil seiner Sätze aber aus Schlettstadt, einen kleineren Teil aus Kolmar entliehen hat, Rechten, die ihrerseits wiederum aus Breisach und Freiburg geschöpft haben. Das wird durch die eingehenden Untersuchungen Merks über die Gestaltung des Neuenburger Textes, die von einer vergleichenden Übersicht der Paragraphen des Neuenburger, Schlettstädter, Kolmarer, Breisacher, Bremgartner und Freiburg-Tennenbacher Textes, des Freiburger Stadtrodels und des deutschen Stadtrechts von 1275 begleitet sind, vollauf bestätigt. Bei näherem Zusehen zeigt sich dann, daß der Neuenburger Redaktor, während er von § 33 ab sich großenteils wörtlich an seine Vorlagen anlehnt, im ersten Teile des Privilegs auch bei inhaltlicher Übereinstimmung das nicht immer glückhafte Streben nach selbständiger Textformulierung empfand. Ob man freilich daraus und aus dem Umstande, daß einzelne Sätze dieses ersten Teiles im zweiten eine inhaltliche Wiederholung erfahren, mit Merk schließen darf, daß Teil I einen älteren Grundstock von spezifisch Neuenburgischem Gepräge darstelle, scheint mir doch recht zweifelhaft zu sein. Gerade dieser erste Teil verrät — was nicht für sein höheres Alter spricht — größere systematische Ordnung; die Sätze des Weichbildstrafrechts und -rechtsganges sind hier planmäßig zusammengestellt. Manche dieser Sätze sind aber auch nichts weniger als besonders ursprünglich. Die Popularklage gegen den Totschläger (§ 5) begegnet erstmals in der Kolmarer Handfeste von 1278 (§ 1) und der Berner Privilegfälschung (§ 30); weder Breisach noch Schlettstadt kennen sie in ihren entsprechenden Sätzen (§ 2). Auch die Wüstung von außerhalb der Stadt gelegenen Gütern (§§ 10/11) z. B., die ähnlich im Freiburger Stadtrechte von 1275 (§ 97) sich findet, ist entschieden erst ein Entwicklungsergebnis des 13. Jahrhunderts. Ich halte es deshalb für wahrscheinlicher, daß der Redaktor von 1292 in dem selbständig gefaßten Teile (§§ 2—32) eine systematische Überarbeitung versuchte, dann aber, im Stoffe erstickend, sich wieder an seine Vorlagen anlehnte.

[1]) Das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau von 1292; a. a. O. N. F. Bd. I S. 97—111.

Gleichwohl glaube ich, daß die von Schulte (a. a. O. 99) offen gelassene Frage, ob vor 1292 ein geschriebenes Stadtrecht von Neuenburg vorhanden war, mit Merk (XXXVII s.) und entschiedener, als durch ihn geschehen, zu bejahen ist. Die durchaus glaubhafte Erzählung Richers von Senones (IV, 6), daß der Hagenauer Schultheiß Wolfhelm im Dienste Friedrichs II. Kronenberg, Landsberg, Schlettstadt, Kaisersberg und Kolmar teils neugegründet, teils zu Städten ausgebaut habe, fügt hinzu, daß er auch diesseits des Rheins „oppidum, quod Nuwenborch dicitur, similiter munivit et libertavit". Hier ist doch offenbar nicht an eine „Befreiung", wie Merk (XII) meint, vielmehr an eine „Freiung" zu denken, wie es die gewöhnliche Bedeutung des Wortes ist. Zwischen 1218 und 1235 würde danach der Ort ein jedenfalls im königlichen Auftrag erteiltes Privileg erhalten haben. Damit stimmt die von Merk (XXXIII s.) gemachte Beobachtung wohl überein, daß Neuenburg an Freiburger Vorlagen nicht etwa, was doch nahe läge, das deutsche Stadtrecht von 1275, ja augenscheinlich auch nicht den Stadtrodel, sondern den dem frühen 13. Jahrhundert angehörigen Text, wie er in der Bremgarter Urkunde von 1258 vorliegt, benutzt hat. Ich möchte aber noch einen weiteren Umstand unter diesen Gesichtspunkt rücken.

Einleitung und Schluß des Neuenburger Privilegs stimmt mit den Texten von Breisach und Schlettstadt Wort für Wort überein; in Kolmar ist die Einleitung ganz, der Schluß teilweise ebenfalls übernommen. Das deutet m. E. denn doch klar darauf hin, daß es sich bei der Urkundung Adolfs von Nassau für Schlettstadt und Neuenburg (1292) wesentlich um Bestätigungsbriefe handelte. Kehrt doch auch in der Erneuerung des Kolmarer Rechts von 1278 durch den genannten König (vom Jahre 1293) dasselbe Schauspiel wieder: Arenga und Schluß werden mit dem Texte einfach aus der Urkunde Rudolfs von Habsburg übernommen. Doch man darf getrost noch einen Schritt weitergehen. Denn gerade bei den beiden erhaltenen Rudolfinischen Handfesten für Breisach (1275) und Kolmar (1278) weichen die Texte selbst so erheblich voneinander ab[1]), daß die Nachahmung der Breisacher Arenga bei Kolmar-1278 mindestens auffallend bliebe, sollte sie hier zum ersten Male vor sich gegangen sein. Ich halte es aus diesen Gründen für wahrscheinlich, daß sämtlichen genannten Handfesten — am unverändertsten wohl der Breisacher — ein gemeinsames oder doch wesentlich übereinstimmendes, später bei der Mehrzahl durch zähringische Sätze erweitertes Privileg aus der Zeit Friedrichs II. für die Reichsstädte im Elsaß und Breisgau zugrunde liegt, so daß auch den beiden Urkundungen Rudolfs I. für Brei-

[1]) Von den 23 Paragraphen des Breisacher Rechts kehren nur 6 unverändert im Kolmarer Rechte wieder. Es entsprechen nämlich den §§ Breisach 1, 8, 11, 15 u. 22 im Kolmarer Privileg von 1278 die §§ 1, 39, 20, 3 u. 33. Textlich überarbeitet sind die Sätze Br. 3, 10, 12/13, 14 u. 20; dem Sinne nach verändert Br. 5, 7, 18 u. 19. Erweitert ist im Kolmarer Recht Br. 16; weggelassen sind die §§ 4, 6, 9, 17, 21 u. 23. Selbständig sind in Kolmar nicht weniger als 28 §§!

sach und Kolmar keine nennenswerte rechtsschöpferische Bedeutung beizumessen wäre.

Die Worte Richers von Senones werden dadurch eine größere Bedeutung erlangen, als ihnen bisher wohl beigelegt wurde: der Städtepolitik Heinrichs des Löwen und der hier noch näherliegenden Gründungsepoche der Zähringer würde in der oberrheinischen Städteherrschaft Friedrichs II. und seines vornehmlichsten Werkzeugs unter den Schultheißen dieser Städte, Wolfhelms von Hagenau[1]), eine höchst beachtenswerte Nachfolgerschaft erwachsen sein. — Muß ich mich im Rahmen dieser Besprechung mit dem Gesagten begnügen, so hoffe ich die weiteren Gründe für meine Ansicht bei anderer Gelegenheit vorbringen zu können.

Jena. Franz Beyerle.

---

Dr. jur. Walter Alberti, Der Rheingauer Landbrauch von 1643. Ein rheinisches Bauernrecht (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Ernst Heymann Nr. XXIII), Marburg i. H., N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1913, XI und 109 S. 8°.

Der Verfasser, der sich offenbar mit Liebe in seine Aufgabe vertieft hat, dessen Ausführungen jedoch in den historischen wie in den juristischen Partien unverkennbar den Charakter der Erstlingsarbeit tragen, gibt zunächst eine Edition des Rechtsdenkmals, dem seine Arbeit gewidmet ist (S. 5—29). Diese ist dankbar zu begrüßen, da bisher noch kein vollständiger Druck des Landbrauchs vorliegt. Der Verfasser druckt eine der vorhandenen Handschriften diplomatisch getreu nach, indem er in den Noten die verhältnismäßig unbedeutenden Abweichungen von fünf anderen Handschriften angibt. Der geringe Ertrag dieser Vergleichung hat ihn offenbar dazu bewogen, vier weitere, nach Beendigung der Arbeit gefundene Handschriften bei der Angabe der Varianten beiseite zu lassen, immerhin eine gewisse Willkürlichkeit, zumal der Verfasser nicht in der Lage war, festzustellen, daß eine Handschrift die anderen „übertreffe". Auch seinen Grundtext hat er nur „aus Zweckmäßigkeitsgründen" gewählt.

Die Darstellung im zweiten Teil (S. 30 ff.) gibt zunächst einen Überblick über die Geschichte des Rheingaus bis zum Jahre 1643 unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte. Er geht nicht auf eigene Quellenstudien des Verfassers zurück. Die neue Bearbeitung des Werkes von Paul Richter, Der Rheingau, Wiesbaden 1913 hat er nicht mehr benutzen können. Bei den Ausführungen über die älteren Rechtsquellen des Rheingaus scheidet Alberti (S. 32 f.) nicht klar

---

[1]) Vgl. dazu Gfrörer, Die Entstehung der Reichsstädte zwischen Basel und Straßburg unter Friedrich II. Das Kolmarer Recht. Schulprogr. Rappoltsweiler 1886.

zwischen dem echten Weistum aus dem 14. Jahrhundert — die Jahreszahl 1324 ist willkürlich — und dem sogenannten Landrecht, das er (S. 1) mit mir für eine Fälschung Bodmanns hält. Beide haben miteinander gar nichts zu tun. Später (S. 42) gibt der Verfasser denn auch die richtige Darstellung.

Des weiteren handelt Alberti von den bei der Abfassung des Landbrauchs beteiligten Personen, insbesondere von dem im Texte selbst als Verfasser genannten Rheingauer Gewaltboten Nicolas Itzstein, den ich auf Grund seiner Arbeit entgegen der Ansicht des Verfassers doch für einen Rechtsgelehrten halten möchte. Daß Itzstein sich zu diesen einmal in einen gewissen Gegensatz bringt, ist kein zwingender Gegengrund; er gehörte in der Tat im Gegensatz zu den übrigen gelehrten Juristen zu den „dießer bräuch geübt undt Erfahrenen personen", die nur unter den „Senioren" des Landes vorhanden waren. Wenn er die Bräuche aufschrieb, so konnte er sich also wohl seinen juristischen Kollegen gegenüber als der besser Unterrichtete fühlen, der ihnen die spezielle Kenntnis des rheingauischen Rechts vermitteln wollte. Wenn dieses auch, wie Itzstein selbst hervorhebt, nicht „auß denen geschriebenen Rechten" stammt, so ist die Form, in der er es wiedergibt, doch stark romanistisch. Die Niederschrift erfolgte, wie Alberti (S. 3) annimmt, schon im Jahre 1634. Auf dem Wiesbadener Archiv befindet sich nämlich ein Text, der (nur in der Signatur?) mit dieser Jahreszahl bezeichnet ist, und der von dem Verfasser für einen Vorentwurf gehalten wird, da ihm die Konfirmation fehlt und sämtliche andern Handschriften ihm gegenüber Änderungen und Erweiterungen aufweisen. Alberti meint, daß die Arbeit wegen eines im Jahre 1635 über den Rheingau hereingebrochenen Kriegsunglücks liegen geblieben sei. Es ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit dieser Vermutung richtig zu beurteilen, da der Verfasser keine Angaben über die Umstände macht, auf denen die Datierung beruht. Ein Schreibfehler 1634 statt 1643 liegt doch recht nahe. Sollte ein solcher vorliegen, so würde das Verfahren des Verfassers, der diesen Text bei seiner Ausgabe unverwertet ließ und nur bei der Besprechung des Inhalts der Rechtsquelle benutzte, recht anfechtbar erscheinen, zumal sich aus ihm einige Lücken der andern Handschriften ergänzen lassen und der Grundtext der Edition auf einer späten Abschrift von 1672 beruht.

Im dritten Teil (S. 59 ff.) gibt Alberti eine Erläuterung des Landbrauchs, der er Ausführungen über dessen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich vorausschickt. Bei seinen Erörterungen über den öffentlichrechtlichen Inhalt des Landbrauchs stellt der Verfasser eine Hypothese über den Ursprung der darin vorkommenden Abgabe von Fastnachtshühnern auf, die er mit der „Freiheit" des Rheingaus vereinigen und auf gerichtsherrlichen Einfluß zurückführen will; ich glaube daran ebensowenig wie Heymann, dessen abweichende Ansicht der Verfasser (S. 59 Anm.) wiedergibt. Die beste Rechtfertigung für seine Edition und die von ihm unternommene Erläuterung des Landbrauchs bietet sich dem Verfasser dagegen in der großen Reichhaltigkeit der für das

Gebiet des Privatrechts gewonnenen Ausbeute, die er unter den Überschriften Familienrecht, Erbrecht, Kauf- und Gesinderecht zusammenstellt. Sie entzieht sich der Besprechung im einzelnen, ist aber der beste Teil der Arbeit. die mit einem Ausblick auf die Rechtsgestaltung im Rheingau nach Abschaffung des Landbrauchs im 18. Jahrhundert schließt.

Dem Herausgeber der Sammlung haben wir dafür zu danken, daß er durch die Hand eines Schülers eine für unsere Kenntnis der Nachrezeptionszeit und des Fortlebens deutschen Rechtes in engeren Kreisen des Volkes wichtige Rechtsquelle hat ans Licht ziehen und ihre Benutzung erleichtern lassen.

Breslau. Herbert Meyer.

---

Dr. Paul Richter, Archivrat, Der Rheingau. Eine Wanderung durch seine Geschichte, Wiesbaden, H. Staadt, 1913, 299 S. 8°.

Der Verfasser hat bereits 1902 in dem vom Rheingau-Kreisausschuß herausgegebenen Werke „Der Rheingaukreis, eine beschreibende, statistische und geschichtliche Darstellung" eine Geschichte des Rheingaues gegeben (259 Seiten gr. 4°) und bringt diese in dem vorliegenden Buch verkürzt und sorgfältig nachgeprüft aufs neue heraus, da sie an der etwas entlegenen Stelle nicht nach Verdienst beachtet worden ist. Man darf ihm für seine Umarbeitung und Neuherausgabe sehr dankbar sein. Das Buch ist eine frische, prächtige Schilderung der Geschichte und der Entwicklung des schönen Ländchens, durchdrungen von Liebe zu seiner Natur und seinen Bewohnern, deren Leben mit ihrem „wie aus südlicheren Zonen hergezauberten Lande" aufs engste verwachsen ist. Wie wenige Stücke deutscher Erde verdient der Rheingau solche Bearbeitung; sind es auch nicht weltbewegende Begebenheiten, die in ihm vorgegangen sind, so spiegelt sich in der Geschichte seines politischen, geistigen, wirtschaftlichen und rechtlichen Werdens doch die ganze deutsche Kulturentwicklung seit der fränkischen Zeit ungezwungen und glücklich. Darum verdient das Buch auch die besondere Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers. Fast jede Seite bringt rechtsgeschichtlich wichtige Feststellungen und zugleich sieht man auf jeder Seite, wie innig die Rechtsentwicklung mit der gesamten Kulturentwicklung zusammenhängt. Die verhältnismäßig einfachen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, die um den Weinbau als Mittelpunkt sich lagern, erleichtern das Verständnis der untrennbaren Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Recht. Richters Darlegungen sind nicht gerade auf rechtshistorische Betrachtung abgestellt und eigentlich rechtshistorische Probleme werden nicht erörtert oder auch als solche nur angedeutet. Aber gerade dadurch gewinnen die quellenmäßigen Darlegungen an Überzeugungskraft auch nach der rechtlichen Seite, ganz unwillkürlich fallen die Ergebnisse

nebenher ab. Wenn ich versuche, diese Ergebnisse im folgenden kurz festzuhalten, so kann von einer Ausschöpfung des Buches keine Rede sein. Eine solche wird übrigens auch dadurch erschwert, daß der Verfasser gar keine Literatur- oder Quellenangaben macht. Immerhin sind eine Reihe von gedruckten Quellen unschwer zu finden, auch gibt Verfasser in der ersten Ausgabe von 1902 einen allgemeinen Literatur-Nachweis. Seine quellenkritischen Erwägungen freilich sind gar nicht zu erkennen, obwohl das Buch im ganzen sehr deutlich zeigt, daß hier ein nüchterner, mit umfassender Quellenkenntnis ausgestatteter Historiker die Einzelheiten geprüft hat, ehe die künstlerische Leistung der Gesamtgestaltung in Angriff genommen wurde. Vielleicht holt der Verfasser noch dies oder jenes in einer Zeitschrift nach.

Der Rheingau, am Rhein zwischen Walluf und Lorch über die Höhe bis ins Wispertal sich erstreckend und früh durch ein Verhau, das sog. Gebück, fast ganz umgrenzt, ist ursprünglich ein Teil des viel größeren fränkischen Rheingaus, der auf der rechten Rheinseite vom Niedertal zwischen Lorch und Kaub über den Main hinweg bis gegenüber Worms reichte. Infolge der Aussonderung des Mittelstücks zwischen Walluf, Main und Rhein mit Wiesbaden als „Königssondergau" blieb ein unterer und ein oberer Rheingau übrig, von denen der untere den Namen Rheingau im engeren Sinne führte. In keltischer, römischer und fränkischer Zeit nur dünn besiedelt, hauptsächlich mit Wald bedeckt, an Kultur weit hinter den benachbarten Gebieten um Wiesbaden, Mainz, Bingen, Worms, Frankfurt a. M. zurückstehend und erst lange nach ihnen Weinbau aufweisend (erste sichere Spur 817, erst im 10. Jahrhundert sichere Wiederkehr der Erwähnung, S. 53 und S. XII), hat der Rheingau in diesem engeren Sinne nur eine Malstätte (wohl schon damals auf der Lützelau bei Winkel) für das Gericht des Grafen (anfänglich vielleicht zugleich Graf des Königssundragaus) und stand wirtschaftlich, zum größten Teil Wildland, in der Hauptsache unter der Verwaltung der königlichen fisci von Wiesbaden und Bingen. Der Anteil des Binger fiscus wurde 983 von Otto II. an das Erzstift Mainz vergabt, der Wiesbadener Anteil (oberhalb der Elz) ist offenbar schon vorher dem Stift übergeben worden: seit dieser Zeit bis 1803 bleibt der Rheingau in der Hand des Mainzers. Zunächst liegt die hohe Gerichtsbarkeit noch in den Händen des Rheingrafen; seit der Mitte des 12. Jahrhunderts empfängt der Rheingraf aber sein Amt vom Erzbischof als Lehn und ist dessen Ministeriale, während der König die Bannleihe erteilt; 1281 verliert der Rheingraf, vom Erzbischof Werner bezwungen, die Gerichtsbarkeit endgültig (S. 75) und diese liegt fortan ebenso wie die militärische Funktion des Grafen in den Händen des erzbischöflichen Vitztums, welcher (dem rheingauischen oder benachbarten Adel entnommen) anfänglich, namentlich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts als frei absetzbarer erzbischöflicher oberster Verwaltungsbeamter neben dem Grafen erscheint (S. 110); im ausgehenden Mittelalter hält der Vitztum jährlich dreimal ungebotenes Ding, und zwar nicht mehr auf der Lützelaue, sondern bei den einzelnen Ortsgerichten (S. 162), die landesherrliche Gewalt, von

der Grundherrschaft und den mit ihr 983 verliehenen Hoheitsrechten (Jagd, Fischerei, Mühlen, Fähren, Straßen, Bann) ausgegangen, war mit der Erlangung der hohen Gerichtsbarkeit zum vollen Abschluß gekommen. Die Niedergerichte (zuerst erwähnt 1074 in Rüdesheim) befanden sich schon längst in den Händen des Erzbischofs, er ließ sie durch seine Schultheißen, die Nachfolger der königlichen Fiskalbeamten, zunächst in den Hauptorten (Eltville, Winkel, Lorch, Rüdesheim und Börstadt) und allmählich noch in einer Reihe anderer wichtigerer Orte mit Schöffen halten, ohne daß aber alle Gemeinden zu solcher gerichtlicher Selbständigkeit gekommen wären (S. 98f.). Eine nähere Untersuchung über die Entwicklung dieser Niedergerichtsbarkeit wäre wünschenswert.

Die seit dem 10. Jahrhundert von dem Mainzer betriebene Besiedelung des Landes steht natürlich zunächst ganz unter dem Zeichen der geistlichen Stifter. Lorsch und Fulda hatten früh vorübergehend einige Besitzungen, dann Disibodenberg, Rupertsberg auf dem linken Rheinufer, besonders aber die Mainzer Stifter, das Viktorstift, St. Alban und namentlich St. Peter, dem die zweitälteste Pfarrei des Landes, Eltville (die älteste ist Winkel), ca. 950 zugeeignet wurde (S. 20). Im Rheingau selbst aber entstanden zwischen 1088 und 1109 das Benediktinerkloster Johannisberg und um dieselbe Zeit das Augustinerkloster Eberbach, welches spätestens 1137 als Zisterzienserkloster neu begründet wurde, das erste Kloster dieses damals jungen, auf Landwirtschaft gerichteten Ordens im rechtsrheinischen Deutschland, bald mit ausgebreiteten Besitzungen ausgestattet, der Ausgangs- und Brennpunkt für die ganze Kultur des Landes (vgl. S. 24—34); daneben erschienen noch zahlreiche andere Männer- und Frauenklöster. Eberbach bearbeitete seine Besitzungen der Zisterzienserregel entsprechend anfänglich selbst von seinen Höfen (im Rheingau erschienen als solche schon 1163 Hallgarten, Drais und Reichardtshausen) aus, seit ca. 1200 aber teilt es seine Grundstücke nach der allgemein üblichen Wirtschaftsweise an Zinsbauern zu Leihe aus. Neben den Stiftern ragen über der Bevölkerung sehr bald besonders die Mainzischen Ministerialen hervor, die auf den vorwiegend erzbischöflichen Burgen, meist aber innerhalb der Ortschaften in festen oder auch gräflichen Häusern sitzen (z. B. die Greiffenklau in Winkel, später auf Burg Volrads, die Brömser und die Fuchs von Rüdesheim, seit dem 12. Jahrhundert vielfach von außen zuwandernde Geschlechter, wie Burgmannen von Scharffenstein, Rheinberg, Gerolstein, Waldeck u.a.), ein wohlhabender und allmählich mächtiger Ritterstand. Die Masse der Bevölkerung aber war bäuerlich; zahlreiche Bauern saßen auf Allod, daneben waren aber auch viele Hintersassen der verschiedenen Grundherrschaften des Landes vorhanden und naturgemäß wuchs mit der allmählichen vollen Besiedelung des Landes die Zahl der letzteren — zwischen 1050 und 1250, namentlich aber zwischen 1100 und 1200 ist die Rodung vollendet worden, 1226 schon wurde die Rodung in den Landeswaldungen verboten (S. 57, vgl. S. 39). So wuchsen die dörflichen Ortschaften (Eltville wird 1332 Stadt) nach Umfang und Zahl; sie haben

Selbstverwaltung durch den Schultheiß und die Schöffen, allmählich durch besondere Geschworene, von denen einer allmählich den Titel Bürgermeister führt, eine im 14. Jahrhundert abgeschlossene Entwicklung, die im einzelnen anscheinend nicht voll aufzuklären ist. Der gesamte Rheingau bildet anfänglich eine einzige Markgenossenschaft; alle „Mannen, Dienstmannen, Burgmannen und Hofmannen", denen sich allmählich unter viel Streit auch die rheingauischen Stifter zugesellten, hatten — abgesehen von dem erzbischöflichen Recht der Jagd und Fischerei — Anteil an der Nutzung des gesamten Waldes. Wie anderwärts (vgl. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gem. Marken in Hessen S. 83ff.) wurden aber (wohl um die Mitte des 12. Jahrhunderts) für die bedeutenderen Gemeinden kleinere Sondermarken abgeschichtet: Gemeindeallmenden neben der allgemeinen Landesallmende, der „Vorderwald" gegenüber dem „Hinterwald". Nicht alle Gemeinden erlangten aber diese Stellung der Sondermarkgenossenschaft, vielmehr mußte eine Anzahl sich mit der für Alle fortdauernden Nutzung am Landeswald begnügen; es ist interessant, daß dieselben Gemeinden es auch nicht zu einem eigenen Niedergericht gebracht haben (S. 91ff., S. 99).

Diese ganze Entwicklung entspricht dem typischen Vorgange in Westdeutschland. Eigentümlich ist aber, daß das Land dauernd eine Gesamtorganisation behielt. Die alten Dingtage auf der Lützelaue (oder auch an anderen Stellen gelegentlich abgehalten) dauern für allgemeine Landesangelegenheiten fort; die Erinnerung an die anfängliche Einheit der Gerichtsverfassung und die Einheitlichkeit der Markgenossenschaft hält das Land, welches militärisch nach außen durch das Gebück abgeschlossen ist und politisch in besonders enger Fühlung zu dem oft in Eltville residierenden Erzbischof steht, zusammen. Auf dem Landtag — so darf man die Vereinigung bezeichnen — wird dauernd, unter Mitwirkung des Landesherrn, das Recht des Landes festgestellt; so kommt das Landesweistum von 1324, so kommt noch viel später der Rheingauer Landbrauch von 1643 zustande. Das verfassungsrechtlich Eigentümliche ist, daß hier die bäuerliche Bevölkerung neben der Ritterschaft ihren vollen rechtlichen Einfluß behält und daß beide zusammen noch in den Bauernunruhen von 1525, die wie überall auch im Rheingau die Rechtszustände grell beleuchten (vgl. S. 181ff., besonders S. 192ff.), die kirchlichen Stifter in den Hintergrund drücken. Wenn man vielfach (und wenn besonders Riehl) die eigentümlichen „Freiheiten" des Rheingaus betont hat, so ist in diesen das ganze Mittelalter hindurch — offenbar auch infolge der besonderen Stellung der Rheingauer als Kerntruppe des Erzbischofs und Hüter seiner Residenz — bewahrten und auch nach dem Zusammenbruch im Bauernkrieg wenigstens in Resten aufrechterhaltenen Landtagsverfassung allerdings eine Erscheinung da, welche die besondere Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers beansprucht, und die namentlich interessante Parallelen zu der Verfassung der Schweizer Waldstätte mit ihren kriegerischen Bauernschaften und ihren Verhauen, den Letzinen, aufweist. Die geographische und politische Lage des Ländchens hat der Entwicklung

zu Ausgang des Mittelalters freilich andere Wege gewiesen als der Schweiz. Immerhin verdienen die Rheingauer Bauern rechtshistorische Erwähnung neben den Schweizern, Dithmarschen und Vlamen.

Die sonst behaupteten Freiheiten der Rheingauer freilich zerfließen, wie Richters Feststellungen (vgl. besonders S. 87) und auch die Ausführungen von Alberti, Rheingauer Landbrauch von 1643 S. 51 ff., zeigen, immer mehr. Es kann hier auf diese Fragen nicht im einzelnen eingegangen werden. Jedenfalls aber kann nicht davon die Rede sein, daß etwa im Rheingau sich ganz allgemein die alte Gemeinfreiheit erhalten habe. Vielmehr weist die Bevölkerung, wie auch Richter hervorhebt, neben freien Leuten auch zahlreiche Liten, Hörige und Leibeigene (mancipia) auf; die ständische Entwicklung, getragen von den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem guten Verhältnis zum Landesherrn, der zugleich der wichtigste Grundherr war, geht aber auf Ausgleich der Gegensätze in der Richtung auf möglichste Freiheit; mit den Besitzern der mansi ingenuiles verschmelzen sich die der mansi litiles und serviles, die alten Hörigkeits- und Unfreiheitswirkungen verschwinden im allgemeinen, auch die früheren Hörigen und Unfreien treten in den Landtag ein. Man wird daher annehmen können, daß der Rechtsaufzeichnung von 1643 z. T. alte hofrechtliche Weistümer zugrunde liegen. Jedenfalls schimmert das Hintersassenverhältnis noch damals in der Verpflichtung zur Leistung von Fastnachtshühnern durch, die man nicht mit Alberti (S. 58) als Abgabe an den Gerichtsherrn, sondern als solche an den Grundherrn aufzufassen hat, und die übrigens gerade im Gebiete des alten Wiesbadener fiscus, dem Ausgangspunkt der erzbischöflichen Grundherrschaft, erscheint. Auch der Satz, die „Luft macht frei" des Weistums von 1324 erscheint nicht etwa in der stadtrechtlichen Form, sondern (vgl. auch Richter S. 86 u.) der Eingezogene tritt, wie das in ländlichen Bezirken gebräuchlich war (vgl. z. B. Grimm, R.A. I S. 466), aus der fremden Herrschaft in die des Erzbischofs, er sal deraffter me nymant dienen, dan unserme herren von Mentze, als gewonheit und recht ist in dem Ryngauwe (Grimm, W. I S. 553). Diese gewohnheitsmäßigen Lasten erschienen allerdings infolge der Verschmelzung der verschiedenen bäuerlichen Gruppen schließlich nicht mehr als der Ausfluß der Grundherrlichkeit, sondern als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt, wenn auch zunächst der Adel von ihnen verschont blieb. Der ganze Hergang verdient noch nähere Betrachtung, aber schon das jetzt bei Richter und Alberti vorliegende Material weist interessante Belege für die Entwicklung des öffentlichrechtlichen Untertanenverhältnisses auf, für die natürlich neben der Grundherrschaft die Gerichtsbarkeit und die Militärgewalt eine entscheidende Rolle gespielt hat.

Gegen Ende des Mittelalters wurde die landesherrliche Verwaltung immer mehr ausgebaut; neben dem Vitztum steht besonders der Landschreiber im Rheingau, die Amtleute, der Zollschreiber von Ehrenfels usw. Viele Fehden und kriegerische Ereignisse führen die Rechtsentwicklung weiter, in dem reichlich fließenden Quellenmaterial tritt erfrischend das Individuelle, Persönliche der Entwicklung hervor. Schließlich mündet

der Rechtszustand infolge der dramatischen Ereignisse des Bauernaufstandes von 1525 völlig in das Stadium des älteren Territorialstaates. Die Landesordnung von 1527, im Stile der damals allenthalben erscheinenden Landes- und Polizeiordnungen, ordnete das Verhältnis der jetzt durchaus als Untertanen erscheinenden Landesbewohner zu ihrem Landesherrn. Die Schöffen haben dem Kurfürsten zu schwören, die Ratsmitglieder werden vom Vitztum bestellt, der Schultheiß ist ganz abhängig vom Landesherrn, die alten Landesversammlungen werden sehr eingeschränkt und tatsächlich ziemlich bedeutungslos (S. 215f.). Den Landesherren stehen „alle Gebote, Verbote, Obrigkeit und Gerechtigkeit“ zu, er ist die Quelle alles Rechts geworden — das landesherrliche Gesetzgebungsrecht, aus Banngewalt, Gerichtsbarkeit, Vorsitz in der Landesversammlung usw. allmählich aufgebaut, ist zum Abschluß gelangt. Freilich war, wie Richter mit Recht (S. 213) bemerkt, die Lage der Rheingauer rechtlich dadurch nicht so erheblich verschlechtert, wie man oft angenommen hat. Im allgemeinen blieb es bei der bisherigen Organisation des Ganzen und ein reiches Genossenschaftsleben sorgte für die nötige Freiheit der Gebahrung in zahllosen Einzelfragen. Aber rechtlich liegt immerhin in der Ordnung von 1527 ein entscheidender Wendepunkt vor, und auch die soziale Wirkung blieb nicht aus: in den furchtbaren Leiden des dreißigjährigen Krieges zeigte sich, wie die Bevölkerung, durch die Abhängigkeit vom landesherrlichen Beamtentum geschwächt, mit ihrem alten Recht auch ihre militärische Widerstandskraft verloren hatte (S. 247).

Der Verfasser führt die Entwicklung in dankenswerter Weise bis auf die Gegenwart durch. Bei dem Verharren der geistlichen Territorien in den Formen des älteren Territorialstaats, zeigt auch der voll ausgebildete absolute Staat nicht viel Veränderungen. Für den Rechtszustand namentlich nach der privatrechtlichen Seite ist interessant der jüngst von Alberti veröffentlichte Rheingau-Landbrauch von 1643, in der Not des dreißigjährigen Kriegs entstanden und altes Recht enthaltend, das mit romanistischen Gedanken hier und da verziert ist. Nachdem Herbert Meyer die Unechtheit großer Stücke der Bodmannschen Mitteilungen dargetan hat, gewinnt diese Aufzeichnung als älteste privatrechtliche Zusammenfassung besondere Bedeutung, ihre Vergleichung mit dem älteren Urkundenmaterial, das begreiflicherweise auch Richter nicht nach der privatrechtlichen Seite ausgeschöpft hat, dürfte noch manches Interessante zutage fördern. Im Jahre 1756 wurde dann das Mainzer Landrecht im Rheingau eingeführt, als Produkt der Gesetzgebungstätigkeit des absoluten Staates. Auf diesem Gebiet wie auf dem Gebiete des Strafrechts und Prozesses bleibt für den Rheingau natürlich noch viel zu tun. Hervorgehoben aber mag hier werden, wie trotz der Rezeption des römischen Rechts das Rheingauer Recht im ganzen doch dauernd den germanischen Rechtszustand bis zu Ende des 18. Jahrhunderts beibehalten hat, ein Beispiel, wie wenig tief die Rezeption doch selbst in geistlichen ländlichen Territorien gegangen ist, und eine neue Mahnung zur Nachprüfung ihrer Wirkungen im Be-

reiche namentlich der unteren Gerichtsbarkeit (vgl. Ztschr. f. hess. Gesch. 1911 S. 369).

Viel mehr als nach der privatrechtlichen und strafrechtlichen Seite bietet das Buch Richters nach der Seite der Finanzen; obwohl die wirtschaftliche Betrachtung hier naturgemäß überwiegt, sind doch für alle behandelten Zeiträume die finanzrechtlichen Sätze ohne weiteres der Darlegung zu entnehmen und außerordentlich lebendig gemacht durch den Einblick in die politischen Umstände, welche zur Gestaltung der Steuer- und sonstigen Abgabenverhältnisse, zur Behandlung der Waldfragen, der Fischerei usw. geführt haben. Eng mit diesen Dingen hängt auch die rechtliche Behandlung des Weinbaues zusammen, für die sehr Wertvolles mitgeteilt wird, das auch zugleich in die Geschichte des Handelsrechts hier und da einschlägt. Endlich nehmen die kirchlichen Verhältnisse, die Pfarrei und Klöster, Zehnt und Baulast usw. einen breiten Raum ein und es ist schwer, sich des Eingehens auf diese in lebendiger Schilderung hervortretenden Rechtsverhältnisse zu enthalten; es sei aber auf die wertvollen Darlegungen von P. Wagner, Ztschr. f. D. Kirch.-R. 22 S. 1ff. und besonders S. 101ff. zur Ergänzung hingewiesen.

Überall, wo der Rechtshistoriker das Buch aufschlägt, wird er etwas Interessantes finden — freilich er wird immer wieder erst im einzelnen nachforschen und der Quelle nachspüren müssen, ehe er ein abschließendes Urteil fällen kann. Aber für alle rechtshistorische Arbeit, die sich auf den Rheingau bezieht, ist das Buch Richters eine wertvolle Fundgrube und der Beachtung durch die Fachgenossen würdig.

Berlin. Ernst Heymann.

---

Dr. Konrad Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. I. Teil: Lambach, Mondsee, Ranshofen und Traunkirchen. II. Teil: Garsten, Gleink, Kremsmünster, Schlierbach, Spital a. P. (Österreichische Urbare, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 3. Abt.), Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1912 und 1913, VIII und 396, VIII und 618 S. gr. 8°.

Die große Ausgabe der österreichischen Urbare durch die Wiener Akademie der Wissenschaften bringt als neuen „Band" die mittelalterlichen Stiftsurbare Österreichs ob der Enns, hg. durch K. Schiffmann. Diese schließen sich an die 1906 erschienenen Urbare des Benediktinerstifts Göttweig von A. Fr. Fuchs an, über welche in dieser Zeitschrift Bd. XXIX 1908 S. 450ff. berichtet worden ist. Die Gruppierung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. Die beiden bisher vorliegenden Teile enthalten die Stifter, deren Besitz in seiner Hauptmasse links der

Traun bzw. zwischen Traun und Enns gelegen ist. Ein dritter Teil soll den Rest, ein vierter Teil Register und Karten bringen. Ich brauche nicht zu wiederholen [1]), wie dankenswert das Gesamtunternehmen ist. Auch dem Herausgeber der beiden neuen Bände gebührt ohne weiteres unser Dank für die mühsame Veröffentlichung des reichhaltigen Materials.

Den einzelnen Texten sind kurze Einleitungen vorausgeschickt: summarische Überblicke über die Besitzgeschichte und diplomatische Daten über die einzelnen vorhandenen Verzeichnisse. Der Herausgeber scheint danach sein Ziel rein historisch-statistisch aufgefaßt zu haben. Da das Material vom XII. bis zum Ende des XV. Jahrhunderts reicht [2]), dürfte m. E. selbst von diesem Standpunkt aus, anschließend an die Untersuchungen der Vorgänger ein zusammenfassender Überblick über die Urbarentwicklung während der vier Jahrhunderte wohl möglich und berechtigt gewesen sein.

Aber noch über diese mehr formellen Sachen hinaus enthalten die veröffentlichten Urbarien eine solche Fülle von rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichem Stoff, daß es mir höchst verlockend erscheinen muß, auch diesen reichen Inhalt einigermaßen herauszuarbeiten. Die Urbare sind — kurz gesagt — Besitzverzeichnisse. Mit diesem bloß tatsächlichen, lokalen Charakter erschöpft sich indessen ihre Bedeutung nicht. Von dem bloß positivistischen Standpunkt aus hatte man sie ja stets angesehen und eben deshalb bei den Akten liegen lassen. Aber gerade weil sie unendlich viel mehr bieten als die trockenen paar Daten, die man auf den ersten Blick wahrnimmt, sind die Urbare Gegenstand vielseitigen Interesses geworden.

Nun wird ja im allgemeinen nicht verlangt, daß der Herausgeber eines Textes auch schon eine sachliche Verarbeitung des Inhalts liefere. Im Gegenteil bestehen gute Gründe, Ausgabe und Verarbeitung prinzipiell zu trennen. Indessen dürfte gerade bei den endlosen spröden Notizenmassen, aus denen die Urbare bestehen, auch eine sachlich eindringende und orientierende Bearbeitung sehr am Platze gewesen sein. Dadurch wäre auch — mit Rücksicht auf die früheren Bände — das Ebenmaß des Unternehmens gewahrt geblieben. Nach den ausgreifenden Untersuchungen von A. Dopsch und Fr. Fuchs hätte ja manches kürzer abgetan werden können. Aber ein bloßes Register, wie es der Herausgeber plant, reicht nicht aus, um die reiche Ernte voll fruchtbar zu machen. Vielleicht läßt sich in den Registerband noch eine sachliche Übersicht einfügen, worin der Herausgeber die Fülle des

---

[1]) Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. XXVI 1905 S. 320ff., Bd. XXIX 1908 S. 450ff., Bd. XXXI 1910 S. 610ff.

[2]) Vf. scheint hier nicht immer konsequent gewesen zu sein. Ein urbarium novum von 1497 für Kremsmünster, das er als Steuerbuch erklärt, von 1497 beginnend und bis in die ersten Jahre des XVI. Jahrhunderts reichend, hat er ausgeschieden. Vgl. Ausgabe Teil II S. 82. Man kann darüber verschiedener Meinung sein. Die Ausgabe der Urbare von Göttweig reicht bis 1536.

Stoffes, die er beherrscht, auch dem Leser, und nicht bloß einem späteren Bearbeiter zugänglich macht.

Es wäre überflüssig und an dieser Stelle gar nicht angebracht, auch nur probeweise zu zeigen, was sich alles aus dem ermüdend dürren und monotonen Vermerken der Urbare herausbringen läßt. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß die veröffentlichten Urbare auch schon für die in der Literatur etwas verschwommen behandelte Grundfrage über das Zustandekommen dieser Verzeichnisse einiges recht Beachtliche liefern. Die Vorrede zu dem liber possessionum von Kremsmünster, worin im Jahre 1299 scripta sunt predia, redditus atque iura der Kirche berichtet[1]), daß Abt Friedrich, von der Sorgfalt eines ordentlichen Abtes geleitet, eine Aufzeichnung der Einkünfte und Besitzungen der Kirche beschlossen habe. Diese Schenkungen, welche das Seelenheil der Spender bezweckten, seien arg verstreut und nicht verzeichnet und gerieten daher leicht in fremde Hände. Um dem zu steuern, sollten die Meier und Hintersassen insgesamt und einzeln, bei Vermeidung von Strafe an Leib und Vermögen angeben, was sie über die Rechte der Kirche wüßten. Zu diesem Zwecke habe er, der Abt, auf Vorschlag des Konvents zwei Brüder beauftragt, Inquisitionen abzuhalten und dem Abte zu berichten.[2]) Das Gesamtergebnis sei dann zu ewigem Gedächtnis nach einem System aufgezeichnet worden. Nicht häufig ist ein so vollständiger Bericht über das faktische und juristische Zustandekommen eines Urbars aufzufinden. Der Zweck, die Form und

---

[1]) Ausgabe II. Teil S. 94f.: . . Nos igitur Fridericus dei gratia abbas in Chremsmunster ex assumpti regiminis debito cohortati . . . considerantes redditus ac possessiones, quos largicio principum atque fidelium devocio populorum ecclesie nostre dedit („," — wozu?) ob suarum remedium animarum pro fulcimento spiritualium studiorum . . diffusas in diversis terre finibus esse sitas nec ex ullis scripture monimentis discere posse, que possessiones, quid solvere debeant vel a quibus largitoribus sint collate, et idcirco ad manus extraneas transituras, sicut permultas didicimus iam transisse . . . . dignum duximus huiusmodi periculo consulendum taliter, ut conventis universis et singulis nostre ecclesie villicis et colonis sub dispendio sui corporis atque rerum prodere cogerentur, quid sibi constaret de eiusdem nostre ecclesie iuribus hactenus sic neglectis. Sane dum . . . singulares nostre manus exequi non valerent, quasdam de subiectis nobis personis, fratrem scilicet Sigmarum tunc cellerarium de monachis et Ditricum prepositum ex laicis de consilio nostri conventus elegimus ad hoc ipsum, qui omnes districtus nostros perambulantes et de quibuslibet inquirendis diligencius requirentes ad nostram deferrent noticiam universa. Hinc factum est, ut nomina locorum, situs possessionum et redditumm qualitatem cum quantitate plenarie disceremus . . . . Quum autem instituimus de ipsis rebus verba non perdere intellecta, quelibet inquisita, prout sunt cognita, ne umquam a memoria fugerent, primo loco huius tractatus scriptorum vinculo per ordinem iussimus innodari . . . .

[2]) Einen jedenfalls einigermaßen analogen Bericht betreffend Güter des Benediktinerinnenstifts Traunkirchen teilt Schiffmann nach einem der einen Handschrift aufgenähten Papierzettel mit, Teil I S. 331 Anm. 1. Dort berichtet der Amtmann oder sonst eine Vertrauensperson der Äbtissin die Zahl und die Namen der Lehen, über die sie sich offenbar im unklaren war: Genedige vrow, das sint dî gůter, die das Chindel von en ze lechen hat.

damit auch schon die rechtliche Natur des Verzeichnisses ist hier unzweideutig dargelegt. Durch das Inventar soll dem Abhandenkommen von Grundstücken und Rechten vorgebeugt werden, die für geistliche Übungen zum Heil der Seelen gespendet wurden. Die Redaktion erfolgte durch systematische Verarbeitung von Protokollen nach Berichten über eine mit scharfen Mitteln arbeitende Inquisition der Meier und Hintersassen. Die Aufzeichnung selbst ist eine Notitia, — also namentlich keine „einseitige Willensäußerung des Grundherrn", wie einst A. Dopsch die Urbare charakterisieren wollte.[1])

Weiteres für diese Fragen ergibt die Vorrede zu dem Urbar des Kollegiatstiftes Spital am Pyhrnpaß, zwischen Oberösterreich und Steiermark, abgefaßt im Jahre 1492.[2]) Istud urbarium semper in procuratia ad manum habeatur et nulli colono aliquod pro usu concedatur, nisi prius sibi legatur, quid et quantum de tali manso vel feudo pro annuo censu in denariis et aliis rebus deserviet, et feudum tale proprio et nomine consueto, sicuti hic intus nominari solet, vocet et nominet. Eciam nulli permittatur, ut feudum aliquod in fundis dividat, diminuat aut inpignorare posset. Sine hiis presens urbarium in suo robore conservari non posset. Hier zeigt sich die Verwendung des Urbars in der Praxis. Alle Verleihungen sollen nur nach Maßgabe des Urbars geschehen und der urbarmäßige Bestand soll in keiner Weise alteriert werden. So wird das Urbar zur lex contractus. Dadurch erhält es naturgemäß eine neue Beweiskraft.

In derselben Richtung ist auch eine andere Vorrede des Urbars von Spital a. P. interessant, die sich auf einer sehr frühzeitigen Abschrift findet.[3]) „Urbarium illud semper et continuo debet in corbona cum aliis privilegiis et clinodiis teneri. Nam libro censuali antiquo alicuius ecclesie creditur, dumodo reperiatur et conservetur in loco non suspecto, ut notatur in c[ap.] ad audienciam de prescriptionibus et abbas in c[ap.] cum causam de probacionibus." Die Zitate bedeuten natürlich c. 13 X 2, 26 und c. 13 X 2, 19.

Von Interesse für die Geschichte der Rezeption des römischen Rechts ist die „Nota", die nachträglich an die Vorrede drangeschrieben worden ist. Sie erklärt den Begriff des praedium rusticum, „quod est sine aliquo edificio, vulgariter ein Reut allain"; des urbanum predium; der rusticalis servitus und der urbana servitus.

Bonn a. Rh. H. Schreuer.

---

[1]) Vgl. hierzu in dieser Zeitschrift Bd. XXVI S. 322ff. und Bd. XXIX S. 451f.

[2]) Ausgabe Teil II S. 532.

[3]) Daselbst Teil II S. 532 Anm. 1.

**Instrucions et ensaignemens. Style de procéder d'une justice seigneuriale Normande (1386—90). Par G. Besnier, Archiviste du Calvados et R. Génestal, Professeur d'histoire du droit à l'Université de Caen (Bibliothèque d'histoire du droit Normand, publiée sous les auspices de la Faculté de droit de l'Université de Caen par la Société d'histoire du droit Normand. Premiére série: Textes. Tome II.), Caen, L. Jouan, 1912. 79 pp. 8°.**

Die folgenden Zeilen sollen die Fortsetzung der Sammlung normannischer Rechtsquellen anzeigen, deren Beginn bereits im 31. Bande dieser Zeitschrift S. 602f. begrüßt worden ist. — Das nun vorliegende zweite Heft der Sammlung enthält den Abdruck einer Prozeßordnung eines grundherrlichen Gerichtes, die über manche sonst nicht bezeugte Einzelheiten des normannischen Rechtsganges Aufschluß zu geben vermag und eine Anleitung für den Richter sein sollte, wie sich schon aus dem Titel ergibt: comment et par quelle manière un juge qui a justice et juridicion à gouverner se doit contenir et comment il en doit user. Der Traktat ist auch deshalb beachtenswert, weil er einer sonst ziemlich quellenarmen Periode der normannischen Rechtsgeschichte angehört; in der Einleitung, die über Plan, Verfasser und Datierung sowie über die handschriftliche Überlieferung handelt, wird die Entstehung mit guten Gründen in die Zeit von 1386—1390 verlegt. Der Verfasser war ein grundherrlicher Richter, ein Ergebnis, das sich von selbst aufdrängt. Hingegen ist es m. E. nicht so zweifellos, daß er gerade ein Niederrichter der Abtei Saint-Ouen (Rouen) gewesen ist. Saint-Ouen wird zwar in der Quelle einmal ausdrücklich genannt, allein in einem Anhang, der konkrete Prozeßfälle vielleicht nach amtlichen Protokollen darstellt und bloß ein nachträglicher, fremder Zusatz sein dürfte. Es kann nicht eingewendet werden, daß die einzige bekannte Handschrift — Nr. 881 der Bibliothek von Rouen a. d. J. 1422 — diese Schlußpartien vom vorausgehenden Texte graphisch nicht unterscheidet, denn die Handschrift ist nicht das Original, sondern eine Abschrift und enthält übrigens noch weitere Fortsetzungen des Textes, die auch von den Herausgebern als fremde Zusätze erkannt und von der Edition ausgeschlossen worden sind. — Die Textausgabe selbst, wie sich wohl auch ohne Vergleichung mit der Handschrift beurteilen läßt, ist korrekt und getreu; die Vorschläge zu Textverbesserungen wurden meist in die Anmerkungen verwiesen. Nicht einwandfrei, weil nicht sinngemäß, sind nur vereinzelt die Abteilungen in die — von den Herausgebern fortlaufend numerierten — Artikel (vgl. z. B. Alinea 83—84). Den Text begleitet ein Kommentar, der, ohne freilich allzutief einzudringen, u. a. durch Hinweise auf andere normannische Rechtsquellen, insbesondere die Summa de legibus Normannie und auf die einschlägige Literatur eine bequeme Orientierung über den Inhalt vieler Bestimmungen der Rechtsquelle ermöglicht.

Wien. Alexander Gá .

**Dr. Eugen Rosenstock, Privatdozent an der Universität Leipzig, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, Leipzig, Felix Meiner, 1914, XII und 416 S. 8°.**

Über kein Problem der mittelalterlichen Geschichte ist in den letzten Jahren so viel geschrieben und gestritten worden wie über die Königswahl und die hiermit zusammenhängenden Fragen, und wenn bei manchen neueren Arbeiten die Phantasie üppig ins Kraut geschossen ist, so gilt das ganz besonders von dem vorliegenden Werke Eugen Rosenstocks. Sein Grundgedanke läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Die Bestandteile, aus denen das deutsche Reich erwächst, sind Königshaus und Stämme; bis 1180 bilden die Stammverbände das konstituierende Element der deutschen Verfassung, durch die Reform Barbarossas wird dann das Stammesherzogtum durch die Verfassung des Königshauses abgelöst, das neue „Reich" ist nichts anderes als das Königshaus.

Rosenstock geht von der karolingischen Monarchie aus. Hier war das Königtum erblich bei dem salischen Pippinidengeschlecht, die Karolinger waren Könige zunächst über das Stammvolk der Franken und erst als solche über die von den Franken unterworfenen übrigen deutschen Stämme. Die Idee von der Vorherrschaft der Franken erhielt sich auch nach dem Verfall des Karolingerreiches und dem Übergang der Herrschaft auf die Sachsen. Bis 1250 bleibt es Rechtssatz, daß der König Salfranke sein muß, durch die Thronbesteigung gewinnt er die Zugehörigkeit zum salischen Stamm, seine Abkömmlinge werden dann als Franken in ein Frankenhaus hineingeboren. Die deutschen Stämme gehorchen jetzt nicht mehr dem fränkischen Stamm, sondern dem fränkischen König. Sein Haus ist das Organ der staatlichen Ordnung, er regiert als Hausvorsteher durch seine Hausgenossen, die Herrschaftsbefugnis des Hauses hängt von der Lebensdauer des Hauses ab. Darum ist die Form der Thronfolge nach dem Gedanken der Folge innerhalb des Hauses und nicht des Neuerwerbs ausgestaltet. Als Hausherr hat der König das Recht, einen seiner Söhne zum Nachfolger im Hause zu bestimmen, dadurch daß er ihn zu sich auf den Hochsitz „bescheidet", die Kur geschieht nur durch die Großen des Königshauses, ist also eine Angelegenheit des Hauses. Bei dessen Erlöschen tritt an die Stelle der Sohnesfolge „die echte Wahl" durch die deutschen Stämme, sie muß vom Erzbischof von Mainz einberufen sein und auf fränkischer Erde, in Rhein- oder Ostfranken stattfinden, dabei zerfällt das Volk in seine vier Stämme, und die Großen treten in den Stammverband zurück. Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts vollzieht sich nun ein völliger Wandel. Die Stammverbände sind aufgelöst, ihre Erben werden die Reichsfürsten, die in je einem Stammlande die herzogliche Gewalt innehaben. Die primäre Bedingung zum Reichsfürstenstand ist ein Land, das diese Würde tragen kann, d. h. ein Stammland oder eine Mark. Diese Gleichstellung von Stammland und Mark ist der Kern der Umwälzung des

12. Jahrhunderts, sie erfolgt im Hause des Königs, Herzogtümer und Marken verschmelzen sich in dem vom Herzogtum abgeleiteten Begriff des Fahnlehens. Jedes Fahnlehen muß aber jetzt mit mehr als einer Fahne ausgeliehen werden, die Mehrzahl ist das Symbol für den Begriff des Landes, damit wird den Fürsten die Gebietshoheit übertragen. Jedoch ist das Fahnlehen nur das dingliche Substrat des Reichsfürstentums, für die Entfaltung der Landeshoheit entscheidet der Besitz eines herzoglichen Hauses, und das Recht darauf stammt nicht vom König, sondern aus dem Volksrecht. Diese Neuregelung der Verfassung bedingt eine Änderung der Königswahl. Jetzt wählen nicht mehr die Stämme, sondern das Reich. Da das Reich der ausgebaute Lehnshof des Königs ist, wird die Rangfolge der Fürsten ausschließlich nach ihrer Stellung am königlichen Hofe bestimmt, damit ist die Führerschaft der Erzbeamten gegeben. So entwickelt sich aus den Erzbeamten „automatisch" das Kurkolleg, so verschwindet aber auch der Unterschied zwischen Sohnesfolge und „echter Wahl". Mit der Auflösung der Stammverbände wird ferner ein neuer Name für den König nötig. Der rex Francorum wird zum rex Romanorum. Dadurch wird „den Deutschen ihre Ehre wiedergegeben, indem sie auf diese Weise nicht einem Stamme ihresgleichen, sondern den Nachfolgern Roms zu gehorchen meinten".

Das ist, meist mit des Verfassers Worten ausgedrückt, der wichtigste Inhalt des Buches. Schon dieses knappe Referat rechtfertigt wohl das eingangs gefällte Urteil. Im dritten Teile werden dann einzelne Fragen abgehandelt. Hier wird u. a. die Identität von Reichsgut und Hausgut im Gegensatz zum Erbgut verfochten, die Entstehung des Lehnrechtes aus der Huld behauptet, Niederlothringen als das Stammland Salfranken hingestellt, das Streben der Reichskirchen nach dem Herzogtum vom 11. bis 13. Jahrhundert untersucht. Zum Schluß werden die gewonnenen Resultate für die allgemeine Staatslehre verwertet.

Rosenstock hat dem Leser die Lektüre und das Verständnis seiner Arbeit nicht leicht gemacht. Innerhalb der einzelnen Abschnitte vermißt man eine straffe Disposition, Wiederholungen und Exkurse im Text beeinträchtigen die Übersichtlichkeit noch mehr. Dem Stil fehlt die letzte Feile, hin und wieder grenzt er ans Phrasenhafte. So wenn es bei der Erneuerung des römischen Kaiserrechtes durch Barbarossa heißt: „Alle Renaissance des 16. Jahrhunderts bleibt eine Chimäre der Humanisten. Die Wirklichkeit des 12. Jahrhunderts eröffnete sich dem römischen Ideale und dem, der sich zu seinem Vollstrecker machte, weil die deutsche Verfassung auf einem weiten Wege von bald dreihundert Jahren aus einer fränkischen eine deutsche geworden war." Das alles könnte man vielleicht als Schönheitsfehler entschuldigen. Ungleich schwerer fällt in die Wagschale, daß Rosenstocks Beweisführung vielfach auf unhaltbaren Konstruktionen beruht. Historisch und, soweit ich zu urteilen vermag, auch juristisch arbeitet der Verfasser seine Sätze nicht sowohl aus dem Stoffe heraus als über ihn hin, so daß seine Ausführungen kaum jemanden überzeugen dürften. Der kritische Leser wird, glaube ich, sich des Eindrucks nicht erwehren

können, daß der Verfasser sich desselben Fehlers schuldig macht, den er anderen so scharf vorwirft, nämlich der „rücksichtslosen Zurechtknetung der historischen Tatsachen“. Einige Stichproben mögen das erhärten.

Nach dem Tode Philipps von Schwaben versammelten sich 1208 die sächsischen und thüringischen Fürsten zur Beratung der Lage in Halberstadt und hier gewann Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der sich schon vorher mit Otto IV. verständigt hatte, sie für die Wahl des Welfen. Eine solche Zusammenkunft einzelner Fürsten bei einer Thronerledigung war nichts Neues und lag gerade damals um so näher, da die Sachsen bisher zu den Staufern gehalten hatten. Rosenstock konstruiert daraus einen Affront der sächsischen Fürsten gegen den Erzbischof von Mainz, um dessen Ladung zum Frankfurter Wahltage sie sich nicht gekümmert hätten, und behauptet, daß dann in Frankfurt die Halberstädter gefehlt hätten. Davon sagen unsere Quellen nichts, im Gegenteil, die Anwesenheit Albrechts und einiger anderer Sachsen in Frankfurt ist nachweisbar. Rosenstock will mit seiner Argumentation eine Stütze für seine These gewinnen, daß 1208 der sächsische Stammverband noch einmal als Wahlverband fungiert und mit dem Halberstädter Tage die Abdankung der welfischen Herzogsträume bezweckt habe, wobei er sich freilich über die Gründe, die den Bischof von Würzburg dorthin führten, selbst in Widersprüche verwickelt (S. 252f. und 103). Der Theorie von den Stammverbänden zuliebe tut er auch an anderen Stellen den Quellen Gewalt an. Daß z. B. Heinrich II. 1002 vor seiner Krönung von einem fränkischen Stammeslandtag gewählt sei, geht aus ihnen nicht unbedingt sicher hervor, und der Zweifelhaftigkeit seiner Behauptung, in Forchheim seien 911 alle vier deutschen Stämme repräsentiert gewesen, wird er sich nachträglich selbst bewußt, denn auf derselben Seite liest man in einer Anmerkung: „vielleicht waren jedoch nur Franken und Bayern vertreten“.

Das gleiche Verfahren findet sich bei der These von der Sohnesfolge. Als Bestätigung hierfür wird die Stelle aus Bruno De bello Saxonico herangezogen, daß vor 1077 die Erblichkeit der deutschen Krone „consuetudo“ gewesen sei. Der Begriff consuetudo ist gewiß flüssig und kann ebensowohl Recht wie Herkommen bezeichnen, aber daß er, wie Rosenstock will, in diesem Falle unbedingt mit Recht zu übersetzen ist, erscheint mir doch reichlich kühn. Ähnliche Beispiele ließen sich noch mehr anführen. Ganz unmöglich dünkt mich vollends die Interpretation des bekannten Satzes aus den Pegauer Annalen über die Designation des jungen Heinrich im Jahre 1169: „Imperator Fridericus curiam habuit in Babinberc, ubi Christiano episcopo vice eius proloquente Henricus, filius imperatoris quinquennis, in regem eligitur.“ Rosenstock übersetzt: „Der Kaiser hielt einen Tag in Bamberg. Hier wurde Heinrich, des Kaisers Sohn, der fünf Jahre alt war, zum König erkoren, wobei der Erzbischof von Mainz an seiner Statt vorsprach.“ Diese Beziehung des eius auf einen erst später vorkommenden Namen widerspricht allen Regeln, sie soll (um einen Ausdruck Rosenstocks zu

variieren) offensichtlich bloß dazu dienen, einen neuen brauchbaren Baustein in die Mauer seiner Hypothese einzufügen. Und dasselbe gilt, wenn er den Bericht: Henricus [VII.] . . imperatoris filius, admodum puer quasi decennis, per Ottonem Wirzeburgensem episcopum . . . . . de consensu principum in regem electus so verdeutscht: „Heinrich, der Sohn des Kaisers, noch ein Kind von zehn Jahren, wird mit Hülfe des Bischofs Otto . . . . mit Einstimmigkeit der Fürsten zum König erkoren.“ Diese Übersetzung des per ist zum mindesten stark gekünstelt und deshalb unwahrscheinlich.

Immer wieder beobachtet man, daß Rosenstock aus seinen Quellen mehr herauszulesen sucht als darin steht. Wie z. B. die Äußerung Friedrichs II.: rex Ottocharus a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegit daraus zu erklären sein soll, daß die Staufer „ihres Erzschenken Mitwirkung gern angenommen, aber ihr nicht kreierende Bedeutung beigemessen“ haben, ist mir unerfindlich.

Durch dieses Hineininterpretieren und Konstruieren wird das Verständnis der Quellen unnötig erschwert, dazu kommt, daß Rosenstock sie häufig isoliert, aus dem historischen Zusammenhang herausgerissen betrachtet. So wird bei der Erörterung des Erbkaiserplans Heinrichs VI., der nach R. auf den Fortfall der Sohneskur und die Aufrichtung der Erbfolge zielte, die so entscheidende Rücksicht auf Sizilien nicht gebührend hervorgehoben. Wenn der Verfasser daran gedacht hätte, daß 1138 Mainz vakant war und Köln erst wieder besetzt wurde, würde er die Leitung der Wahlgeschäfte durch Trier wohl nicht als Usurpation bezeichnet haben. Hierüber und über manche andere in das Krönungs- und Wahlrecht einschlagende Fragen bietet die bisherige Literatur, u. a. das Buch von Ulrich Stutz über den Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl mehr Aufschluß, als Rosenstock daraus geholt hat.

Es ist sehr zu bedauern, daß Rosenstock sich von seinem Scharfsinn und seiner großen Kombinationsgabe so sehr zum Konstruieren hat verleiten lassen. Im einzelnen enthält sein mit gründlicher Quellen- und Literaturkenntnis gearbeitetes Werk eine Reihe von fruchtbaren Anregungen, die dankbar begrüßt werden müssen. Kritisch nachgeprüft können sie für die historische Forschung nutzbringend verwertet werden.

Bonn. Walter Platzhoff.

---

Max Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, 117.H.), Breslau, M.u.H. Marcus, 1913, XXIV und 179 S. 8°.

Richard Moeller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (Historische Studien, 116. Heft), Berlin, E. Ebering, 1914, XIV und 256 S. 8°.

Referent, der ja selber an den Lehren gearbeitet hat, von denen die beiden hier angezeigten Schriften handeln, möchte fast über die Fülle der Literatur, die uns die letzten Jahre zur Königswahl, dem Königs- und Kaiserrecht gebracht haben, seufzen. Denn es ist nicht mehr viel, was an bisher unbeachtetem Material zur Erörterung gebracht wird und so bewegen manche Bücher sich in einer scholastischen Wiederholung, andere erbauen aus einer Masse quellenmäßig weiter nicht belegter Erwägungen prächtige Luftschlösser. Blochs Buch über die deutschen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums 1911 und Krammers Kurfürstenkolleg 1913 sind für das letztere deutliche Exempel. Fast möchte man wünschen, daß vorläufig die Forschung nach anderer Richtung ginge und neuere naheliegende und vielleicht sehr ergebnisreiche Fragen, z. B. die nach dem Aufkommen und der Bedeutung von Caesar (Kaiser) untersucht würden.

1. Am meisten wird Buchners Buch einen solchen Wunsch beim Leser erwecken. Wie alle Untersuchungen des Verfassers, zeugt auch die neue von sorgfältiger Arbeit, und was der Verfasser aus der überreichen Literatur an Behelfen sammelt, wird einem andern Forscher die Übersicht wesentlich erleichtern.

Allein wesentlich Neues vermag doch Buchner zur Sache nicht mehr zu sagen. Denn im Grunde genommen wiederholt er doch nur die alte Lehre, daß das Vorstimmrecht der Herzöge die Vorstufe des Kurfürstentums war, wobei dann nur auf das „Vorstimmrecht" des bayrischen Herzogs vor allem das Augenmerk gerichtet wird (z. B. S. 49). Dabei meint der Verfasser (S. 57 ff.) wiederum mit andern, die Feststellung dieser Hauptwähler sei eine „literarische Tat", d. h. eine Erfindung des Ssp., er geht damit über die einzige generelle Nachricht, die Angabe des genauesten und jeder wirklich kritischen Prüfung standhaltenden Rechtsbuchs hinweg und opfert sie nicht allenfalls widersprechenden Mitteilungen aus anderen Quellen, sondern lediglich modernen abweichenden Konstruktionen wenig bestimmter, von rechtsunkundigen Klerikern überlieferter Notizen.

Was der Ssp. sagt, ist ganz deutlich zweierlei. Auf der einen Seite steht die wirkliche Wahl (irwelen), die durch alle Fürsten geschieht, auf der andern die Kur durch die 3 geistlichen und 3 weltlichen Fürsten, die dabei vollständig an den Willen der Fürsten insgesamt gebunden sind. Es ist klar, daß eine solche Kur, bei der dann natürlich auch nicht eine Majorität, sondern alle zusammen handeln, materiell gar keine Bedeutung hat, sondern lediglich ein Urteil über die vollzogene Wahl enthält und so das leistet, was im modernen Recht der Wahlvorstand tut. — Alles was an materieller Beeinflussung der Wahl möglich ist, kann dann nicht im Stadium der Kur sich vollziehen, sondern muß bereits beim „irwelen" einsetzen. Nur hier kann derjenige, der die erste Stimme hat, auf die Meinung der übrigen Wähler entscheidend einwirken; bei der Kur, die an den Wahlwillen aller Fürsten überhaupt gebunden ist, hat eine prima vox keinen sehr erheblichen Sinn; die Reihenfolge, in der die Skrutatoren erklären, muß freilich auch hier festgestellt sein und

so kürt denn auch hier einer als erster. Bei der allgemeinen Fürstenwahl aber ist es sehr wohl verständlich, daß sich ein wichtiges Recht auf prima vox gebildet hat. Für die geistlichen Fürsten gebührt sie nach Nachrichten des 12. Jahrhunderts dem Erzbischof von Mainz. Für die weltlichen Fürsten aber läßt sich bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts ein Vorrecht des Herzogs von Rheinfranken, oder was damit gleich ist, ein Vorrecht des Pfalzgrafen bei Rhein erkennen (meine d.-fr. V.G. II S. 392). Denn Buchners Annahme (S. 21 Note 3 und breiter in der Festgabe für Grauert S. 42ff.), daß der palatinus regalis aule in SS. XXI S. 480 der Herzog von Niederlothringen gewesen sei, ist gewiß unbegründet; es ist ja das Amt natürlich auf das königliche palatium und so wohl auf Aachen zu beziehen; aber in der Tat ist eine solche Beziehung für das Pfalzgrafentum, das unter Conrad von Hohenstaufen mit dem Herzogtum Rheinfranken uniert wurde, nachweisbar, und lediglich aus einer Berührung mit dem Aachener palatium läßt es sich erklären, wenn der Pfalzgraf noch 1164 eine Oberhoheit über die lothringischen civitates beansprucht (meine d.-fr. V.G. II S. 329ff.).

Fragt man dann nach der Entstehung des Wahlvorstands, als welcher das Kurfürstenkolleg erscheint, so sollte man an den angeblichen Fragmenten des Amandus und Walbertus (diese Zeitschrift XXIII S. 51ff.) nicht stillschweigend vorübergehen. — Positiv aber bin ich nach wie vor überzeugt, daß die je 3 geistlichen und weltlichen Kürenden nichts anderes sind als die 3 scrutatores des kanonischen Rechts, die spätestens im Anfang des 13. Jahrhunderts für die beiden getrennten Wahlkollegien der geistlichen und weltlichen Fürsten herübergenommen worden sind. Es kommt dabei in Betracht, daß die kanonische Einrichtung eines dreiköpfigen Wahlvorstands nicht erst 1215 eingeführt, sondern 1192 von der italienischen Praxis bereits fest gebraucht wurde (meine ital. V. G. II S. 514 Note 3) und selber wieder aus ähnlichen älteren Einrichtungen des italienischen Kommunalrechts, das ja so vielfach mit Wahlen arbeitet, entlehnt sein mag. Die Theorie der letzten Zeit hat die spätere Entlehnung der kanonischen electio per unum durch das deutsche Königswahlrecht unbedenklich angenommen. Welche großen Schwierigkeiten der Gedanke auch einer Entlehnung des scrutinium machen soll, ist nicht zu verstehen; wenn man freilich die Kur mit der Königswahl konfundiert und in den Kurfürsten „Vorstimmberechtigte" sieht, dann bleibt für jene so einfache Lösung des Problems kein Raum.

Bin ich so nicht mit dem grundsätzlichen Standpunkte Buchners einverstanden, so gilt das gelegentlich auch für Einzelheiten. Z. B. glaube ich (d.-fr. V.G. II S. 393 Note 67) im Gegensatz zum Verfasser (S. 29) noch immer, daß das laudare bei der Königserhebung gar nichts mit der Ableistung des Untertaneneids zu tun hat. Noch weniger kann die Unterscheidung in der Wahlanzeige von 1198 (elegi — consensi) auf ein Vorstimmrecht des Herzogs bezogen werden (S. 48); denn 1198 hatten die Grafen mit dem Fürstenrang auch das Wahlrecht verloren. — Für die eigentliche entscheidende Frage, wie und wann aus der bloßen

Wahlprüfung durch die Kurfürsten ein alleiniges Wahlrecht derselben geworden ist, ist natürlich die bekannte Äußerung Ottos von Bayern gegenüber Albert Beham aus dem Jahr 1240 von der wesentlichsten Bedeutung, und so hat Buchner S. 63ff. die Notiz ausführlich diskutiert. Er selber sieht darin ein Zeugnis dafür, daß Herzog Otto Hauptwähler, d. h. Kurfürst sowohl auf Grund der Pfalzgrafschaft wie auf Grund des bayrischen Herzogtums gewesen ist (S. 66). Allein die Nachricht liegt vielleicht nur etwa 10 Jahre später als die vom Ssp. gegebene Regel, und dieser weiß von einem solchen Recht des Bayern nichts. Dann bleibt doch gar nichts anderes übrig, als die Nachricht auf das „irwelen" zu beziehen, auf den Akt, in dem der Wahlwille zum Ausdruck kommt und der der materiell allein wesentliche ist, der also auch allein von Herzog Otto, wenn er an die politische Wirkung der Wahl denkt, ins Auge gefaßt sein kann. Schon im 12. Jahrhundert besteht für diese Wahl ein ordo (Gesta Friderici III. 17), d. h. die Fürsten haben bei der Wahl, natürlich für ihre Territorien, einen festen Platz, und dann ist es fast notwendig, daß, wenn einer mehrere Territorien hat, er an mehreren Plätzen stimmt. Buchner S. 64 mißversteht mich, wenn er meint, ich deute jene Äußerung auf das Nebeneinander der Pfälzer Kur und des bayrischen Fürstenwahlrechts; vielmehr sind die beiden Stimmen, von denen Herzog Otto spricht, die Fürstenwahlstimmen und nicht die materiell gleichgültigen Kurstimmen. — Natürlich können so vage Stellen wie die von 1237 (S. 62) durchaus nicht für ein bayrisches Kurrecht verwendet werden; geradeso können natürlich die Äußerungen englischer Schriftsteller (S. 67ff.) einfach aus der Verbindung Bayerns mit der Pfalz zu verstehen sein.

Die Umwandlung in ein ausschließliches Kurfürstenwahlrecht erklärt nun Buchner auf demselben Weg wie Bloch in seinen staufischen Kaiserwahlen. Die Änderung soll durch ein uns nicht erhaltenes Weistum von 1252 geschehen sein. Ich will dabei gar nicht das so sehr rügen, daß hier mit einer vollkommen unbezeugten Tatsache konstruiert wird, wenn es mir auch nicht verständlich ist, wie man aus einem solchen Nichts so bestimmte Detailfolgen ziehen kann wie z. B. S. 73f., S. 113ff. Aber das muß einmal betont werden, daß hier Buchner wie so viele andere von der mittelalterlichen Rechtsbildung ganz unhistorische Vorstellungen hat, deren letzte Wurzeln noch in der rationalistischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts ruhen. Denn wenn wirklich erst ein Weistum den Kreis der Wahlberechtigten hätte feststellen müssen, so wäre das trotz des verwendeten Namens Weistum ein Gesetz gewesen; es läßt sich das noch nicht durch einen nach beiden Seiten tastenden Ausdruck, etwa damit, daß „die Zusammensetzung der eigentlichen Wahlfürsten aus den 3 rheinischen Erzbischöfen, aus Pfalz, Sachsen und Brandenburg klar ward", verdecken. Nun widerspricht aber Neuordnung durch Gesetzgebung der ganzen nachfränkischen Rechtsgeschichte; kaum je kann man — denn die Landfrieden sind juristisch zunächst Verträge — Spuren davon entdecken. Vielmehr verläuft alles gewohnheitsrechtlich und wie noch heute in dem allein mittel-

alterlich gebliebenen englischen Recht, entscheidet regelmäßig der Präzedenzfall. Die Dürftigkeit schriftlicher Überlieferung und die damit zusammenhängende Kurzsichtigkeit gegenüber der Vergangenheit gestatten leicht einer auch nur einmaligen zufälligen Konstellation, sich in eine Rechtsregel zu wandeln. Da gibt dann eine von mir längst angedeutete (d.-fr. V.G. II S. 395) und auch von Buchner (S. 80) einmal berührte Tatsache die Lösung, daß nämlich in der Zeit des Interregnums außer den weltlichen Kurfürsten kaum andere weltliche Fürsten in Betracht kamen, die ihr Fürstenwahlrecht ausüben konnten, und daß bei den geistlichen Fürsten das Übergewicht der 3 rheinischen Erzbischöfe, deren Metropolitansprengel weitaus den größten Teil des eigentlichen Deutschlands befaßte, groß genug war, um wohl schon früher das Wahlrecht der übrigen geistlichen Fürsten zurückzuschieben. — Erscheinen die Skrutatoren bei dieser zufälligen Konstellation als die einzigen materiellen Wähler, dann wird es auch verständlich, warum seitdem für diesen Kreis die Majoritätswahl anerkannt wird [so Const. II. 405 § 12 und namentlich partida II. 1. 2 a. (diese Zeitschrift XXXIV S. 418f.)]; denn bei der materiellen Wahl durch alle Fürsten hat stets dem allgemeinen germanischen Recht entsprechend die Majorität entschieden, so daß die Minorität der Majorität sich formell anschließen muß (diese Zeitschrift XXIII S. 14ff., S. 59), und der Satz, daß ursprünglich die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen worden seien, ist eine üble, unpraktikable, klerikale Phrase, würde übrigens strenggenommen auch irgendwelches Majoritätsprinzip fordern. Skrutatoren aber können nur einstimmig handeln, und so ist die Sache auch für die Kur vom Ssp. gefaßt. — Hat sich durch Präzedenz das allgemeine Fürstenwahlrecht in das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten verwandelt, so versteht man auch, wie die doch noch lebendig gebliebene bayrische Wahlstimme nicht mehr recht untergebracht werden konnte, die ebenfalls praktisch gebliebene böhmische aber in eine Kur umgedeutet wurde, weil der Böhme ein Erzamt besaß und der Ssp. die Skrutatorenstellung — wohl richtig — mit dem Erzamt in Zusammenhang gebracht hatte. Im ganzen aber handelt es sich, wie Krammer in seinem Kurfürstenkolleg S. 168ff., dem ich sonst fast nirgends folgen kann, mit Recht betont hat, um eine Veränderung, die nicht nur für die Königswahl spielt, sondern für die Reichsgeschäfte überhaupt in Betracht kommt; denn der Verengung des Wahlrechts auch der Kurfürsten entspricht die zeitweilige Beschränkung des fürstlichen Konsensrechts auf die Zustimmung der Kurfürsten.

Bin ich so mit den Grundgedanken Buchners nicht einverstanden, so möchte ich noch einmal betonen, daß die saubere Arbeit einen vortrefflichen Überblick über die Theorie gibt und in ihrer verständigen Art immer ihren Platz behaupten wird. Namentlich gilt das für die Geschichte des bayrischen Wahlrechts unter Rudolf von Habsburg und Albrecht I.

2. Reicher an neuen Ergebnissen ist das hübsche Buch von Moeller über Ludwig den Bayern und die Kurie. Freilich liegt die Hauptmasse

derselben, die, soweit ich urteilen kann, Riezler und K. Müller gegenüber doch viel Richtiges bringen, auf dem Gebiete der reinen Geschichte und scheidet deshalb hier aus der Besprechung aus. Das gilt vor allem für den — ob geglückten? — jedenfalls interessanten Versuch, Ludwig IV. als einen konsequenten Politiker zu erweisen und für die Schilderung des Ganges der Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst, wo namentlich S. 61ff. erwähnenswert sind. — Der unmittelbar rechtshistorische Ertrag ist nur ein gelegentlicher und verstreuter.

Moeller geht von der Blochschen Kaisertheorie aus: Für wie verfehlt ich diese halte, habe ich anderwärts ausführlich zu begründen versucht (Westdeutsche Zeitschrift XXX S. 430ff.). Ein späterer Fund — die schon einmal berührte interessante partida II. 1. 2 a, die jedenfalls mit der auch in Spanien — dem Zurita — bekannten const. II 405 im Zusammenhang steht, beweist, wie sich der Satz in Geltung gehalten hat, daß dem von den deutschen Fürsten Gewählten die Rechte des Kaisers auch vor der Krönung zustehen. — Allein jener wie ich glaube irrige Ausgangspunkt schadet Moellers Untersuchungen weiter nicht. Denn diese beginnen erst mit der Regierung Albrechts I. und damals stand es ja seit des Ostiensis zwar nicht ursprünglicher, aber seit 1252 gemachter Behauptung (Westdeutsche Zeitschrift XXX S. 438) für die Kurie fest, daß der Kaiser seine Gewalt erst durch die approbatio seitens des Papstes erlangt. Seitdem stehen wirklich zwei Anschauungen sich gegenüber, die ältere von den Legisten und früheren Kanonisten vertretene und in Deutschland übernommene, daß die gesamte Regierungsgewalt ohne Unterschied zwischen königlichen und kaiserlichen Rechten lediglich auf Grund der Wahl erworben wird, wobei höchstens noch eine Konzession an die Krönung durch den Erzbischof von Köln gemacht wird, und jene neue oder anders gefaßt archaisierende kuriale Theorie. — In einer Beziehung aber kommt der Verfasser zu Auffassungen über das Kaisertum, die dann unmittelbar für seine Anschauung von schädlichem Einfluß sind. Er meint nämlich, es habe Bonifaz VIII. gegenüber Albrecht I. zwischen den kaiserlichen Rechten, die auch in Deutschland nur der vom Papste genehmigte rex Romanorum üben dürfe, und einer königlichen Gewalt unterschieden, die (in Deutschland) auch dem Nichtgenehmigten gebühre (S. 5f.), und legt nun diesen Begriff der Kaiserrechte auch dem ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig den Baiern (const. IV. 792) zugrunde; er meint, der Papst habe in einer Milderung seines Standpunkts dieses von der Genehmigung angeblich unabhängige Königtum zugelassen. Sieht man aber genauer zu, was das für kaiserliche Rechte sein sollen, so denkt der Verfasser (S. 6 Note 9) einmal an die lediglich aus dem Italienischen herübergenommenen Reservatrechte wie Legitimation, Kreierung von Notaren, welche ja gleichzeitig Lupold von Bebenburg im tractatus de juribus regni et imperii c. 7 (dazu Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste S. 183ff.; Meyer, Lupold von Bebenburg S. 136) den eigentlichen Regierungsrechten gegenüberstellt. Dann aber soll auch die Belehnung der Reichsfürsten hierher rechnen (S. 6 Note 9,

S. 39 Note 10). Allein jene erste Gruppe, die überhaupt erst im 14. Jahrhundert aus der italienischen Praxis nach Deutschland verpflanzt wurde, kommt weder zeitlich noch vor allem inhaltlich in Betracht. Daß aber ein von der päpstlichen Bewilligung unabhängiges Königtum existiert hätte, dem die Verleihung der Reichslehen nicht zugestanden hätte, ist undenkbar und quellenwidrig. Wenn es const. IV. 109 1301 heißt: dux Austrie vasallagium et ligium hominium ut Romanorum regi fecit, so könnte das nur dann etwas beweisen, wenn hier der rex Romanorum als der vom Papst bestätigte im Gegensatz zu einem staatsrechtlich möglichen nicht bestätigten König gedacht wäre; davon sagt die Stelle aber kein Wort. Auf der andern Seite müßte die Vergabung nicht nur aller Reichslehen, sondern die Besetzung aller officia überhaupt zu den Befugnissen gerechnet werden, welche nur der bestätigte König vornehmen kann (const. V. 792 § 2). Was der König, den der Papst noch nicht anerkannt hat, dann noch für Rechte haben soll, ist nicht auszudenken; das bliebe eine vollständig leere Würde. In der Tat hat denn auch Moeller die Bulle von 1303 (const. IV. 174 § 3), auf die er seine Meinung aufbaut, falsch gedeutet; sie weiß nichts von einem regnum eines Nichtapprobierten, sondern vertuscht nur, nachdem Albrecht I. die weitestgehenden Konzessionen gemacht, den früheren Zustand, den das Schreiben von 1301 (const. IV. 109 § 2) als einen rein faktischen, rechtlich ganz unzulässigen bezeichnet hatte. Überall wird eben lediglich die eine Regierungsgewalt des rex Romanorum unterschieden und nur darüber gestritten, ob diese dem Gewählten schon auf Grund der Wahl oder erst auf Grund der päpstlichen Approbation gebührt. Da hat doch Karl Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern I S. 63, die Sache ganz anders richtig gesehen.

Sehr übersichtlich und gelungen ist die Schilderung der Vorgänge, welche im Beschluß von Rhense und der Konstitution licet juris gipfeln. Man empfindet das am besten, wenn man diese Seiten mit der so prätentiösen und so wenig ergebenden Darstellung Höhlbaums vergleicht. Der Verfasser mag wohl damit recht haben, daß die treibende Kraft in allen diesen Verhandlungen beim Kaiser lag. Auch das stimmt, wenn der Verfasser (S. 123) die Einung in Rhense „lediglich als eine Handlung der Politik, nicht des Rechtes" ansieht. Weiterhin wird die Stellung Balduins von Trier wiederum gegenüber Höhlbaum richtig beurteilt (S. 138ff.), wobei hier freilich Ficker und Karl Müller schon vorausgegangen sind.

Rechtsgeschichtlich wertvoll sind endlich die Ausführungen über den Fidelitässeid, den der Kaiser dem Papst leistet (S. 157ff.); aus der Literatur sind für die ältere Zeit meine Darlegungen in der italienischen V.G. II S. 59ff. nachzutragen. Gewiß ist es richtig, daß die Bulle Clemens' V. von 1314 den Eid des Kaisers an den Papst als Vasalleneid faßt; das ergibt die 1312 erfolgte Gleichstellung des Kaisers mit dem König von Neapel, der ja wirklich für sein Reich Vasall des Papstes war, in bezug auf das juramentum fidelitatis (Moeller S. 158). Und ebenso trifft es zu, daß die Bulle selber keine willkürliche Neuerung ist,

sondern lediglich die Glosse zum Dekret reflektiert. Aber Huguccio (S. 163) hätte nicht herangezogen werden sollen, der noch mit voller Bestimmtheit ablehnt, daß sich das juramentum fidelitatis auf die Gewalt des Kaisers bezieht (S.B. Wiener Ak. XXIV S. 68 Note 9).

Gelungen scheint mir auch die Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem tractatus de origine ac translatione et statu Romani imperii und Tolomeo von Lucca wie Landulf von Colonna S. 185ff.

Würzburg. Ernst Mayer.

---

Cecil N. Sidney Woolf, M. A., Bartolus of Sassoferrato, his position in the history of medieval political thought (The Thirlwall Prize Essay 1913), Cambridge 1913, XXIV und 414 S. 8°.

Die vorliegende umfängliche Monographie beschäftigt sich nach einer kurzen Einleitung, die manche biographischen Einzelheiten richtigstellt, ausschließlich mit den politischen Ideen des großen Juristen. Seine Lehren vom Kaisertum, vom Verhältnis von Kaiser- und Papsttum, vom Imperium im Verhältnis zu den regna, von Imperium und civitas (d. h. dem italienischen Stadtstaat, wie der staatlichen Gemeinschaft schlechthin), seine demokratischen Theorien etc. werden eingehend besprochen und historisch erläutert. Das dritte Kapitel gibt eine Übersicht über die Geschichte des Reichsgedankens im 13./14. Jh. mit Heranziehung anderer juristischer Kommentare und besonders der Publizistik aus dem Beginn des 14. Jhs. Was übrigens die Frage der Datierung der Quaestio in utramque partem betrifft, so glaube ich doch bei meiner früheren Annahme bleiben zu können, gerade mit Rücksicht auf die von W. S. 372ff. beigebrachten Zeugnisse. — Das Buch hat allgemeines historisches Interesse, namentlich für die jetzt ja wieder öfters behandelte Geschichte des mittelalterlichen Kaisergedankens. Es zeigt, wie fruchtbar auch für den Historiker die Kenntnis der großen mittelalterlichen Juristen werden könnte, wenn diese freilich oft noch schwer zugängliche Literatur genauer nach ihren historischen Problemen hin durchforscht würde. W. weist mit Recht auf die engen Beziehungen des Bartolus zur Praxis und zum täglichen Leben hin, wie ja überhaupt diese juristischen Kommentare eine Menge Notizen zur Geschichte von Personen, Zuständen und Ereignissen besonders in Italien enthalten, die längst noch nicht ausgebeutet sind. Eine gute Bibliographie und ein Register erhöhen den Wert des Buchs. Zu erwähnen gewesen wären wohl die wertvollen Arbeiten von Fr. Ercole (Impero e papato in den Atti e Mem. d. R. D. p. la Romagna 1911, und neuestens die Monographie über Coluccio Salutati, 1914); von Aegidius, De regimine principum wäre die neue englische Ausgabe zu nennen.

Leipzig. Richard Scholz.

---

L. **Stieglitz**, Die Staatstheorie des Marsilius von Padua. Ein Beitrag zur Kenntnis der Staatslehre im Mittelalter (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance herausg. von Walther Goetz Bd. 19), Leipzig, B. G. Teubner, 1914, 56 S. 8°.

Unter den vielen Versuchen, die Theorien des Marsilius von Padua verständlich zu machen, verdient diese Straßburger Dissertation das Lob einer gut disponierten, nüchternen Arbeit, die freilich dem schwierigen Stoff in ihrer Kürze nicht gerecht werden konnte. Immerhin ist mit Geschick zusammengestellt, was aus der bisherigen Literatur in Betracht kam und auch nicht ohne Erfolg versucht, die Zusammenhänge des Defensor Pacis mit der älteren Publizistik und Scholastik und das Verhältnis der „demokratischen" Theorien zu den wirklichen Zeitumständen zu verfolgen. Im einzelnen wird man freilich manches ergänzen und verbessern müssen: für Anfängerarbeiten eignet sich Marsilius wenig.

Leipzig. Richard Scholz.

---

Karl Schwarz, Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreiches Aragon (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 54), Berlin und Leipzig, Walther Rothschild, 1914, X und 144 S. 8°.

Es ist bekannt, wie im fränkischen Beamtentum die Funktionen des Hausdienstes und des Reichsdienstes ineinander übergingen, das eine vielfach die Grundlage für das andere wurde, und es versteht sich danach, daß noch in den späteren, aus dem Frankenreich hervorgegangenen Staaten Hofämter und Staatsämter durcheinandergehen, und daß die Hofordnungen so von erheblichem Interesse für die Geschichte der Staatsverwaltung sind. Die gleiche Beobachtung machen wir auch bei den entsprechenden Ordnungen in den christlichen Staaten Spaniens, so daß ihr Studium eine erhebliche verfassungsgeschichtliche Bedeutung gewinnt. Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit den ältesten, den Jahren 1276 bis 1388 angehörenden Hofordnungen Aragoniens. In ihrem Mittelpunkt steht in jeder Hinsicht die große, ganz ausführliche und umfassende Hofordnung des Jahres 1344, erlassen von König Pedro IV., der mit Rücksicht auf dieses Werk den Beinamen des Zeremoniösen (el Ceremonioso) erhalten hat. Sechs frühere Hofordnungen (von 1276—1308) geben nur Teilbestimmungen, wenn sie auch als Grundlage und zum Nachweis des Alters einiger Ämter von Wichtigkeit sind; zum Teil mit ihrer Hilfe hat schon 1913 L. Klüpfel einen Aufsatz über die Beamten

der aragonischen Finanzverwaltung am Ausgang des 13. Jahrhunderts veröffentlicht (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XI, S. 1—44). Zwei Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (von 1373 und 1388) bringen lediglich kleine Ergänzungen zu dem Statut Pedros IV. von 1344.

Die große Hofordnung Pedros IV., in katalanischer Sprache abgefaßt und seit 1850 publiziert[1]), erweckt in der Tat ein weitgehendes Interesse. Schwarz nennt sie „ein ganz einzig dastehendes und allerwichtigstes Dokument mittelalterlichen Lebens" (S. 42); kein anderer Staat im Umkreis hat ihr damals etwas Ähnliches, an Vollständigkeit auch nur einigermaßen Vergleichbares an die Seite zu setzen. Das gesamte Hofpersonal, alle Beamten des königlichen Haushalts und der Zentralverwaltung mit ihren Obliegenheiten werden aufgezählt und systematisch in vier Hauptabteilungen gestellt, an deren Spitze je eines der großen Kronämter steht. Die beiden ersten Abteilungen enthalten vorzüglich die Hausbeamten, die beiden anderen die Staatsbeamten. Die vier großen Kronämter an ihrer Spitze sind: der Majordom, der dem königlichen Haushalt vorsteht, der Kämmerer (Camarlench), der den Dienst um die Person des Königs versieht (den Kammerdienst im Gegensatz zum Palastdienst des Majordom), der Kanzler (Canceller) und der Rechnungsmeister (Maestre racional). Es ist der Ausfluß einer vorgeschrittenen Entwicklung, daß es 1344 bereits einen ehrenamtlichen Ober-Majordom (Noble Majordom) und je zwei Majordome und Kämmerer gab, wie auch der Algotzir, d.h. der königliche Polizeimeister und Hausrichter, der einzige Beamte, der außer den vier genannten Großbeamten direkt unter der Krone stand, sich verdoppelt hatte. Dagegen ist es charakteristisch für die eigentlichen Staatsämter, daß es nur einen Kanzler und nur einen Rechnungsmeister gab. Diese beiden waren tatsächlich die mächtigsten Minister in Aragonien. Der Kanzler stand an der Spitze von Kanzlei und Kapelle, leitete das Hofgericht und die Verhandlungen des königlichen Rats. Der Rechnungsmeister war der höchste Finanzbeamte und hatte insonderheit auch den früher selbständigen Schatzmeister (Tresorer) in gewisse Abhängigkeit von sich gebracht. Das Personal, das unter den vier Kronämtern stand, war gegen 400 Köpfe stark; der Gehalt dieser Beamten bestand nur noch zu sehr geringem Teil aus Naturalbezügen (eben die Bezahlung der Hofämter hat zu der Aufstellung solcher Verzeichnisse und Ordnungen den ersten Anlaß gegeben). Zur Hofhaltung des Königs kamen dann übrigens noch die ähnlich, wenn auch kleiner gebildeten Hofhaltungen der Königin und der Infanten, die aber keine staatliche Bedeutung hatten.

---

[1]) Vgl. Acta Aragonensia, herausgegeben von Heinrich Finke I (1908), Einl. S. XXX mit Anm. 2. Bei Schwarz ist, wenn ich recht gesehen habe, der Druck nicht erwähnt, dagegen S. 41 und 121 das Datum widerspruchsvoll angegeben. Die eigenartigen Beziehungen der Hofordnung Pedros IV. zu den Leges Palatinae Jakobs II. von Mallorca (1337) werden von Schwarz S. 122ff. in einem besonderen Abschnitt gewürdigt.



Manches erinnert in der aragonischen Beamtenschaft an Frankreich. Insonderheit der Kanzler entspricht durchaus der Gestalt, die dieses Amt in Frankreich seit der Abschaffung des Seneschallats unter Philipp August und dann wieder unter den Valois hatte. Aber größer erscheinen doch die Unterschiede. Die Hausbeamten haben sehr vielfach andere Funktionen als die entsprechenden Großoffiziere in Frankreich. Und ganz fehlt hier der Rechnungsmeister, ein Amt, das in Aragonien seit 1285 bestand (Klüpfel S. 21, Schwarz S. 29) und aus dem Königreich Sizilien stammt. Ich glaube, daß wir es in Frankreich und Aragonien mit einer parallelen Entwicklung aus gemein-germanischer Grundlage zu tun haben, nicht aber mit einem französischen Einfluß auf Aragonien. Dagegen ist der Einfluß Siziliens auf Aragonien deutlich erkennbar, und seit dem 14. Jahrhundert kann man in mancher Hinsicht auch von einem Einfluß Aragoniens auf Frankreich sprechen. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, diesen Beziehungen einmal im Zusammenhang nachzugehen.

Gießen. Robert Holtzmann.

---

Fritz Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters, Leipzig, K. F. Köhler, 1914, VIII und 156 S. 8°.

Der Verf. hat sich nicht die Aufgabe gestellt, auf Grund eigener Quellenforschung die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters neu zu bearbeiten oder die vorhandenen Ergebnisse einer Kritik zu unterziehen: er will vielmehr lediglich den gegenwärtigen Stand des Problems in der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Literatur klarstellen. — Julius Ficker hatte beabsichtigt, den Kernpunkt der Reichsfürstenlehre, die Frage nach den Erfordernissen, die die mittelalterliche Rechtsordnung für die Zugehörigkeit zum weltlichen Fürstenstand aufgestellt hat, im 3. Bande seines Werkes „Vom Reichsfürstenstande" zu behandeln; da dieser nicht zur Ausführung gekommen ist, so ergibt sich F.s Stellung zu dem wichtigsten Teile des Problems nur aus verstreuten Bemerkungen, die sich in den veröffentlichten Teilen seines eben genannten Buches, in der Abhandlung „Vom Heerschild" und in kleineren Aufsätzen vorfinden. Die Ansichten späterer Forscher finden sich lediglich in Untersuchungen über andere Probleme oder in allgemeine Darstellungen der Rechts- und Verfassungsgeschichte eingestreut; bei der Wiedergabe der F.schen Meinung kommt das Bewußtsein von deren Lückenhaftigkeit fast niemals zum Ausdruck. — Bei dieser Sachlage betrachtet es der Verf. als eine notwendige Vorarbeit für weitere Untersuchungen, einmal die Ansicht F.s über die Erfordernisse des weltlichen Fürstenstandes zu „rekonstruieren", weiterhin die Äußerungen der späteren Forscher zu dieser Frage zu sammeln, zu gruppieren und einander und derjenigen F.s gegenüberzustellen.

Die vorliegende Schrift besteht demgemäß aus zwei Teilen, von denen der erste die Ansicht F.s behandelt. Sch. gibt zunächst dessen

Ausführungen über den älteren Fürstenstand wieder, nach welchen dieser gemäß dem Gebrauch der Reichskanzlei sich aus sämtlichen Inhabern der höheren Reichsämter einschließlich der Grafen ohne Rücksicht auf deren lehnrechtliche Stellung zusammensetzte. Hierauf folgt die Darstellung der F.schen Ansicht über den jüngeren Fürstenstand. Bekanntlich mißt Ficker dem Reichslehnrecht eine große Bedeutung für den jüngeren Fürstenstand bei; Fürst konnte seiner Meinung nach seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nur derjenige sein, der sein Reichsamt unmittelbar vom König zu Lehen trug und keines Laienfürsten Lehnsmann war. F. hat aber — und das ist der Kernpunkt von Sch.s Arbeit — diese lehnrechtlichen Momente nicht als allein entscheidend für die Wandlung des Fürstenbegriffes betrachtet, sondern daneben auch landrechtliche Momente für wirksam erklärt; und zwar suchte er diese im Herzogtum. Den letzteren Gedanken hat er am deutlichsten in dem bisher nicht beachteten Artikel „Kurfürstenthümer" in Bluntschlis „Staats-Wörterbuch" (1861) ausgesprochen: „Fürst war nur derjenige, welcher mit einem Herzogthum oder doch mit Grafschaften, welche von jeder fremden Herzogsgewalt befreit waren, vom Könige belehnt und zugleich als Herzog anerkannt war." Nur in Sachsen war auch nach F.s Ansicht die unmittelbar vom König geliehene Grafschaft, wenn ihr Inhaber keines Laienfürsten Lehnsmann war, eine genügende Grundlage für die Zugehörigkeit zum Fürstenstand; diese Tatsache widerspricht aber dem oben erwähnten Prinzip nicht, da die vom König belehnten sächsischen Grafen nach F.s Ansicht eine herzoggleiche Stellung innehatten.

Im zweiten Teile behandelt Sch. die Ansichten der auf F. folgenden Forscher. Die Meinung des letzteren über den älteren Fürstenstand ist zur herrschenden geworden; nur wenige Gelehrte teilen sie nicht. Die Kernfrage, ob die Bildung des jüngeren Fürstenstandes allein auf lehnrechtlichen oder daneben auch auf landrechtlichen Momenten beruht, wird von der Mehrzahl der Forscher im ersteren, also F. entgegengesetzten Sinne entschieden; dabei ist es eigentümlich, daß diese Forscher meist gerade die Ansicht F.s wiederzugeben glauben. Die übrigen betrachten auch landrechtliche Momente als mitwirksam; manche darunter, z. B. Rietschel, Heck und Rosenstock, messen dem Herzogtum Bedeutung bei.

Am Schlusse seiner Arbeit gibt Sch. eine kurze Zusammenfassung seiner Ausführungen und endigt mit der Forderung, bei künftigen Untersuchungen über das Problem die Beziehungen zwischen Herzogtum und jüngerem Fürstenstand näher ins Auge zu fassen.

Das Wertvollste in der vorliegenden Arbeit ist der Nachweis, daß die herrschende, rein lehnrechtliche Theorie über den jüngeren Fürstenstand sich nicht auf F. stützen kann; der hierin liegende Vorstoß gegen eine Lehre, die eine so ins Auge fallende Erscheinung, wie die seit 1268 reichslehnbaren und doch nicht fürstlichen schwäbischen Grafschaften, unerklärt läßt, ist sicherlich zu begrüßen. Beachtenswert ist ferner auch die Anregung, den Zusammenhang zwischen Fürstenstand und Herzog-

tum im Auge zu behalten, wobei allerdings zu betonen ist, daß dies nicht im Sinne einer vorgefaßten Meinung geschehen darf. Im übrigen ist Sch.s Schrift demjenigen, der sich einer neuen Bearbeitung des Gegenstandes unterziehen will, sehr dienlich; denn er findet darin eine gründliche Darstellung und Vergleichung der vorhandenen Ansichten, die ihm gestattet, sich leicht und schnell in die einschlägige Literatur einzuarbeiten.

Jena. Georg Goetz.

---

Otto Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495 (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Goetz, Heft 11), Leipzig-Berlin, B. G. Teubner, 1913, 178 S. 8°.

Die Geschichte der Reichsritterschaft ist ein von der neueren Forschung verhältnismäßig wenig beachtetes Gebiet. Abgesehen von Roth von Schreckensteins heute schon recht veralteter „Geschichte der Reichsritterschaft“ (1859/71) besitzen wir keine zusammenfassende Darstellung dieses Zweiges der deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte. Neuere Bearbeitungen des Gegenstandes beziehen sich nur auf einzelne Teile der Reichsritterschaft, deren Geschichte sie auch nur für gewisse wichtigere Perioden untersuchen. Beispielsweise seien erwähnt die Monographien von Robert Fellner über die fränkische Ritterschaft von 1495—1524 (Berlin 1905) und von Kolb über die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz (Stuttgart 1909).

Unter diesen Umständen verdient ein Autor, der sich einen weitern Rahmen steckt und mit den modernen Mitteln historischer Forschung eine umfassende Darstellung der Geschichte der RR. geben will, von vornherein unsern Dank. Freilich dürfen wir vom Verfasser nicht eine Schilderung der Entwicklung der RR. von ihren Anfängen bis zu ihrem Ende beim Zusammenbruch des alten Reichs erwarten. Der Verfasser hat sich, wie übrigens schon der Titel lehrt, engere Grenzen gesteckt: seine Darstellung reicht nur bis zum Jahre 1495. Über die prinzipielle Berechtigung einer solchen Abgrenzung wird sich nicht streiten lassen. Wohl aber kann die spezielle Wahl des Jahres 1495 als terminus ad quem Bedenken erwecken. Dieses Jahr bildet wohl einen Markstein in der politischen Geschichte der Reichsritterschaft, da 1495 der Reformreichstag zu Worms stattfand, dessen ritterschaftsfeindliche Beschlüsse die RR. zu engerem Zusammenschluß und Ausgestaltung ihrer Organisation veranlaßten. Staatsrechtlich tritt aber damit noch keine Veränderung in der Stellung der RR. ein. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es also wünchenswert gewesen,

wenn der Verfasser den Endpunkt der Darstellung weiter herabgerückt hätte, etwa bis zum Jahre 1577, dem Gründungsjahre des die einzelnen Ritterbünde umfassenden Gesamtbundes. Damit hätte er einen Zeitpunkt gewonnen, der für die staatsrechtliche und politische Entwicklung der RR. in gleicher Weise bedeutend war: bis dahin nur eine Geschichte der verschiedenen Ritterbünde, nunmehr eine Geschichte der einen Reichsritterschaft, des Großbundes. Es liegt auf der Hand, daß damit auch die Darstellung gewonnen hätte, die bei der Wahl des Jahres 1495 als terminus ad quem der inneren Einheit und Geschlossenheit entbehrt. Zwar fehlt der Hinweis auf die großen Zielpunkte der Entwicklung nicht. Der frühe Abbruch der Untersuchung ist aber ihrer scharfen Herausarbeitung hinderlich, denn die meisten derjenigen Momente, die der Reichsritterschaft ihr besonderes Gepräge gaben, haben sich erst in den Jahren nach 1495 herausgebildet, so namentlich der scharfe Gegensatz zwischen R. R. und Reichsständen.

Eine Geschichte der Reichsritterschaft bis zum Jahre 1495 ist eine Geschichte der im Südwesten des deutschen Reichs von reichsunmittelbaren Rittern geschlossenen Ritterbünde. Dergestalt faßt auch E. seine Aufgabe auf. Nur an wenigen Stellen wird die Geschichte der Reichsritterschaft zur Geschichte der Reichsritter. So dort, wo Verf. von den einzelnen Reichsrittern verliehenen kaiserlichen Privilegien und Schenkungen spricht (S. 84 und 174). Und so auch in den Kapiteln, die den Reichsburgen und reichsunmittelbaren Ganerbschaften gewidmet sind (II, 1, f. 2, a. III. 1, g. 2 c $\beta$). Gerade die zuletzt erwähnten Partien hätte Verf. am besten weggelassen, da sie weder die staatsrechtliche noch die politische Entwicklung der RR. beleuchten, sondern vielmehr den einheitlichen Charakter der Untersuchung zu stören geeignet sind. Es soll damit allerdings nicht gesagt sein, daß ihnen kein Wert innewohnte. Es findet sich vielmehr auch in diesen Kapiteln manches Interessante aus der älteren Literatur mitgeteilt.

Was den Gang der Darstellung betrifft, so wird sie eingeleitet durch eine im Anschluß an Schröder gegebene kurze Skizzierung von Begriff und Wesen der RR. (S. 1—4). Diese Charakterisierung bezieht sich aber auf die RR., wie sie sich auf Grund des Gesamtbundes von 1577 herausgebildet hat, nicht aber auf die RR. der frühern Zeit. Um so mehr vermißt man nachher die Fortführung der Entwicklung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die RR. die in der Einleitung gekennzeichnete Form erlangt hat.

Schon in der Einleitung begegnet der Irrtum, der dann auch später wiederkehrt, daß die RR. lediglich aus dem niedern Adel hervorgegangen sei (S. 3, 7 u. a.). Aber schon aus Schröder hätte E. entnehmen können, daß der niedere Adel zwar den Hauptbestandteil der RR. ausmachte, daß aber auch freie Herren ihr angehörten. Zu der gleichen Erkenntnis hätte ihn aber auch das Studium der von ihm benutzten Quellen führen müssen. Die Fälle sind äußerst zahlreich, wo die Urkunden freie Herrn, ja selbst Grafen als Mitglieder von Ritterbünden erwähnen, und daß auch in der späteren einheitlich organisierten RR.

Grafen und freie Herren, die nicht aus dem niederen Adel hervorgegangen sind, zu ihren Mitgliedern gehörten, dürfte bekannt sein. E. begeht den Fehler, daß er für die soziale Abgrenzung der RR. die Unterscheidung zwischen hohem und niederem Adel maßgebend sein läßt, während doch ursprünglich nur die Tatsache der Reichsunmittelbarkeit entscheidend war, neben der allerdings später, als sich der Begriff der Reichsstandschaft unabänderlich fixiert hatte, auch der Mangel der letzteren maßgebend wurde.

Auf die Einleitung folgt in einem ersten Teile (S. 4—12) ein kurzer Überblick über die Entstehung der „Reichsritterschaft" oder, wie hier verdeutlichend zu sagen wäre, der „unmittelbaren Ritterschaft". Mit Recht wird hier, im Anschluß an die ältere Literatur, das Vorhandensein einer zahlreichen unabhängigen Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein mit dem Fehlen einer starken Herzogsgewalt in Zusammenhang gebracht. (Die auf Seite 8 Anm. 2 gegen Schröder gerichtete Polemik wird Verf. bei näherem Überlegen wohl kaum aufrechthalten.)

Die eigentliche Darstellung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, deren erster (S. 12—85) von den Anfängen bis zum Jahre 1422 reicht, während der zweite (S. 86—178) die Zeit bis 1495 umfaßt. Das Jahr 1422 wurde gewählt, weil damals die RR. die kaiserliche Erlaubnis erhielt, Bündnisse unter sich und mit den Reichsstädten zu schließen, eine Praxis, die die Reichsritter schon längst geübt hatten. Auch hier muß ich die Zweckmäßigkeit der gewählten Periodisierung bezweifeln. Der kaiserliche Erlaß hat höchstens belebend auf die Organisierung der unabhängigen Ritterschaft gewirkt. Irgendwelche unmittelbare Bedeutung für die staatsrechtliche Stellung der RR. kann ihm nicht beigemessen werden, namentlich liegt in ihm nicht eine Anerkennung ihrer Reichsfreiheit, wie dies Verfasser im Vorwort meint.

In beiden Hauptabschnitten behandelt Verfasser die innere Entwicklung und das Verhältnis zu Kaiser und Reich gesondert. Mit eingehender Benutzung der einschlägigen Literatur und der gedruckten Quellen geht er im ersten Teile des ersten Abschnitts den mannigfaltigen Ritterbünden nach, die uns seit dem 13. Jahrh. überall in Südwestdeutschland begegnen, den Martinsvögeln, Kronern, der Löwengesellschaft, den Schleglern, der St. Georgsgesellschaft und wie sie alle heißen. Wo uns eingehendere Bündnisbriefe dieser Gesellschaften erhalten sind, wird uns deren Inhalt ausführlich mitgeteilt. Die Schilderung geht dabei regional vor und behandelt die Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken, am Rhein und im Elsaß getrennt. Besonderes Interesse beansprucht die Partie, in der von den ersten Anfängen der Ausbildung eines reichsritterschaftlichen Gesamtkörpers die Rede ist (S. 46—49). Verfasser sieht diese in einem Bündnis vom Jahre 1382. Allein hier handelt es sich nicht um eine rein ritterschaftliche Organisation mit ritterschaftlichen Zielen, sondern um einen Bund zwischen 3 Rittergesellschaften einerseits und dem schwäbischen Städtebund und dem Herzog von Österreich andererseits zur Wahrung des Landfriedens.

Den Schluß dieses Abschnittes bildet eine Darstellung der Verhältnisse der Reichsburgen und unmittelbaren Ganerbschaften (S. 49—60). Bei den Ganerbschaften vermisse ich den Nachweis, daß die dort behandelten Ganerbschaften tatsächlich reichsunmittelbar waren, also auch später als Bestandteile der Reichsritterschaft in Betracht kamen. Aus der Literatur hätten Wippermanns Ganerbschaften (Wiesbaden 1873), Dieffenbachs Geschichte der Stadt und Burg Friedberg (Darmstadt 1857) und Polz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg I (1904) nicht übersehen werden dürfen.

Den Hauptmangel dieses Abschnitts wie auch des entsprechenden Abschnittes im 2. Teil bildet das Fehlen auch nur eines Versuches, die gewonnenen Ergebnisse irgendwie systematisch zu ordnen.

Dieser Mangel macht sich namentlich in der Darstellung der Verfassung der einzelnen Ritterbünde geltend. Verfasser begnügt sich mit der Erzählung des Inhalts der einzelnen Bundesbriefe, ohne das ihnen allen oder doch den meisten von ihnen Gemeinsame genügend hervorzuheben. So hätte es sich namentlich gelohnt, die doch in der Hauptsache übereinstimmenden Grundzüge der Organisation und besonders die Zwecke der verschiedenen Bünde einer besonderen zusammenfassenden Betrachtung zu unterziehen. In letzterer Hinsicht hätte namentlich zwischen den lediglich auf Wahrung des Landfriedens gerichteten Bündnissen, an denen auch nichtritterschaftliche Elemente teilnahmen (Beispiel: der Bund gegen die Appenzeller von 1405), und den eigentlichen, ritterschaftlichen Standesinteressen dienenden reinen Ritterbünden schärfer unterschieden werden müssen. Daß dies nicht geschah, ist für die Klarheit der Darstellung nicht von Vorteil gewesen und hat auch häufig den Autor veranlaßt, Bündnisse als Ritterbündnisse anzusprechen, die diesen Namen nicht eigentlich verdienen (s. oben).

Im 2. Teile des ersten Abschnittes (S. 61ff.) unterzieht Verf. sodann das Verhältnis der RR. zu Kaiser und Reich seiner Betrachtung. Von einem Verhältnis der Reichsritterschaft als Ganzem zu diesen Faktoren kann natürlich in diesem Zeitraum noch nicht die Rede sein. In Frage kommen nur Beziehungen zwischen den einzelnen Bünden zum Reich. Im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen steht eine Beleuchtung der Stellungnahme Sigismunds gegenüber der RR., wie sie sich in dem bereits erwähnten Erlaß vom Jahre 1422 kennzeichnet (S. 75—79). E. sieht in diesem Schriftstücke, ähnlich wie das schon Fellner getan hat, eine für das Schicksal der RR. entscheidende Maßnahme des Kaisers. Obschon ich den belebenden Einfluß dieser Willensäußerung des Kaisers nicht verkenne, möchte ich ihre Bedeutung doch nicht überschätzen. Die Kraft, mit der sich die RR. in späterer Zeit durchsetzte, beruhte nicht auf kaiserlichen Privilegien, sondern auf der Stärke der ritterschaftlichen Organisation, die sich Kaiser und Reich zum Trotz behauptete.

Den Schluß dieses 2. Teiles bildet eine Skizzierung der staatsrechtlichen Stellung der Reichsritter zu Kaiser und Reich, die, sich

eigener Forschung enthaltend, in der Hauptsache auf Kerner und Moser sich stützt.

Der 2. Hauptabschnitt (3. Teil des Buches; S. 86—178) bringt die Entwicklung der RR. von 1422 bis 1495. Auch hier wird zwischen innerer und äußerer Entwicklung unterschieden. Bei der Darstellung der innern Entwicklung (S. 86—152) nimmt die Entstehungsgeschichte des für die RR. so wichtig gewordenen Schwäbischen Bundes einen breiten Raum ein (S. 98ff.). Seine Verfassung wird eingehend mitgeteilt (S. 105ff.). Im übrigen gelten auch für diesen Abschnitt die zum entsprechenden Abschnitt des ersten Teiles erhobenen Einwendungen.

Auch bei der Darstellung der Beziehungen der Ritterschaft zu Kaiser und Reich während dieses Zeitraumes (S. 152—178) überwiegen die politischen Momente. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß die staatsrechtliche Stellung der RR. in diesem Zeitraume keine wesentliche Veränderung erlitt, so daß das, was für die Zeit bis 1422 gesagt worden war, auch für die spätere Periode ihre Geltung hat.

Der Gewinn, den der Rechtshistoriker aus der vorliegenden, mit anerkennenswertem Fleiß verfaßten Arbeit, einer Erstlingsarbeit, zu ziehen vermag, ist nicht allzu groß. Ihre Hauptstärke liegt in der Darstellung der politischen Entwicklung der RR. Das verfassungsgeschichtliche Element tritt dahinter zurück, wie mir scheint, über Gebühr. Immerhin wird die Arbeit auch so ihren Platz behaupten als Vorarbeit für eine umfassende Geschichte der RR., als welche sie der Verf. in sympathischer Bescheidenheit auch nur aufgefaßt wissen will.

Leipzig. Heinrich Glitsch.

---

**Dr. Karl Weimann, Das tägliche Gericht. Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto v. Gierke, 119. Heft), Breslau, M. und H. Marcus, 1913, 198 S. 8°**

Die genaue Durchsicht des gedruckten und die Heranziehung von archivalischem Material des Niederrheins gestatten W. die Feststellung, daß nicht nur ausnahmsweise in Augsburg (1159), Medebach (1165) und den Geldernschen Städten, wie man bisher beobachtet hatte, tägliche Richter und tägliches Gericht vorkommen, sondern daß sich dieselben und verwandte Ausdrücke, wie tägliche Sachen, tägliche Dinge, laufende Gedinger (S. 106) in allgemeiner Verbreitung finden. Und zwar ebenso bei Stadt- wie Landgerichten — letztere hätten meist den Umfang eines Kirchspiels —, bei Gerichten, deren Wirkungskreis mit einer Grundherrschaft zusammenfällt und bei solchen, welche nur bestimmte Personenklassen, Leib- und Schutzhörige, umfassen.

Was bezeichnet „tägliches Gericht"? Folgen wir der Abgrenzung, welche W. für den Begriff versucht, so tritt als häufiger Bestandteil

desselben das Gericht über Schad und Schuld auf, also die Klagen um Geldschuld. Nicht gehören dazu von der Zivilgerichtsbarkeit die Immobiliarklagen. Von der Strafgerichtsbarkeit werden genannt die Schmähworte, und lassen sich mit Rücksicht auf die Höhe der Wette Schläge und andere kleine Strafsachen hinzurechnen. Als den inbegriffenen Grenzfall will W. den Blutrunst erkennen, indem er sich auf das Brühler (eigentlich Lechenicher[1])) Stadtrecht beruft, welches auf Blutrunst die $7^1/_2$ Schilling-, auf offene Wunden die 60 Schilling-Buße setzt. Blutrunst ist aber ein anerkannter Hochgerichtsfall[2]), geht im Zülpicher Marktrecht[3]) um den Hals und steht hier, wenn der Sonderfrieden des Marktes auch das Strafausmaß erhöht hat, jedenfalls bedeutend höher als der Faustschlag und selbst das Messerzücken, das sonst am Niederrhein allgemein[4]) zu den hohen Fällen gehört. Blutroch[5]) und Blutstörzung[6]), welche Ausdrücke als Synonyma zu Blutrunst anzusehen sind, werden gleichfalls fraglos dem Hochgericht zugewiesen. Da nun in Brühl der Blutrunst durch seine niedere Wette und die Kontrastierung zur offenen Wunde ebenso unzweifelhaft als Niedergerichtsfall gekennzeichnet wird, so ist darunter entweder die geringe, nicht als offen gerechnete Wunde[7]) verstanden worden, oder man hat einen größeren Komplex von blutenden Wunden, von den sog. offenen losgetrennt, unter geringere Wette gesetzt. Letztere Annahme entspricht mehr dem Wortsinn und findet im Brühler Stadtrecht ihre Parallele, da Überackern dem Hochgericht entzogen und die Strafe dafür von 60[8]) auf 5 Schilling herabgesetzt wird.[9]) Jedenfalls haben wir es mit einer stadtrechtlichen Sondererscheinung zu tun, welche nicht als Norm für das ganze Land dienen darf.

Sehen wir nun aber die einzelnen Fälle näher an, so trifft die gegebene Abgrenzung des täglichen Gerichts fast in keinem vollständig zu. Da gibt es Beschränkungen der Schuldklagen, welche entweder nach Sachen oder nach der Höhe der Wetten angegeben sind. In Breisig darf seit 1363 ein besonderer, von der Gemeinde gewählter Richter alle Montage richten bis zu einem Malter, zu einem Ohm Wein und zu 6 Pfennigen. In Rees und Xanten beträgt die tägliche Wedde $2^1/_2$, in Kleinenbroich gar nur 1 Schilling. Andererseits finden wir die Strafsachen anders begrenzt, in Medebach das tägliche Gericht erweitert

---

[1]) Grimm, Weistümer II, S. 732ff. von 1279.
[2]) S. Brinckmeier, Gloss. dipl. s. v. Blutronne.
[3]) Grimm, a. a. O. VI, S. 681 § 4.
[4]) S. z. B. Kurköln. Weistümer I, N. 14 § 8 (Gräfl. Land), N. 77 § 6 (Langel).
[5]) Kurköln. Weistümer II, S. 164, Z. 29 (Schwadorf).
[6]) Kurköln. Weistümer I, N. 77, §. 6 (Langel).
[7]) Wie groß eine Wunde sein mußte, um als offene zu gelten, s. die ziemlich übereinstimmenden Angaben vom Niederrhein, Kurköln. W. I, N. 14 § 8 (Gräfl. Land), N. 21 § 1 (Büttger Wald) und aus Thüringen bei Brinckmeier a. a. O.
[8]) Der Überbau steht ganz allgemein unter der 60 Schilling-Wette, s. z. B. Grimm II, S. 661 (Endenich).
[9]) W. faßt S. 78 diese Bestimmung verkehrt auf.

auf (oder allein bestimmt für?) Diebstähle bis zu 12 Pfennig Wert. Die einen Gerichte haben nur zivilrechtliche, andere (Medebach?) vielleicht nur strafrechtliche.

Soweit hat sich uns noch kein Begriff gezeigt, welcher diese verschiedenartigen Rechtsinstitute zusammenfaßte. Aber das „tägliche"? W. erklärt sehr richtig (S. 64), daß darunter nicht die unbedingt täglich statthabende, sondern die „täglich mögliche Judikatur" zu verstehen ist. Täglich möglich ist aber doch mancherlei Gerichtsbarkeit. In Köln wird im 14. Jahrhundert täglich Gericht gehalten, das W. selbst als Hochgericht anerkennt, ohne es weiter in Rücksicht zu ziehen. Das war in der größten, überragenden Stadt. In den kleineren bestand nur für geringere Sachen ein Bedürfnis nach einer Rechtsprechung, die öfter zu haben, einfacher und billiger war. Dabei handelt es sich noch keineswegs um die gesamten Niedergerichtsfälle. Vielmehr steht das tägliche Gericht in den Städten im Gegensatz zum Niedergericht. Eine Untersuchung über das Verhältnis der beiden Einrichtungen zueinander fehlt bei W. Auf dem platten Lande waren, entsprechend der allgemein herrschenden Gerichtsverfassung, täglich möglich an und für sich alle Rechtssachen, welche nicht den (meist dreimal im Jahr stattfindenden) ungebotenen Dingen vorbehalten waren.[1]) Der Gegensatz zum täglichen Gericht ist dann also das ungebotene Ding[2]); dieser Gegensatz deckt sich so ziemlich mit dem von Niedergericht und Hochgericht.[3]) So ist besonders das Verhältnis in den von W. angezogenen Kleveschen, so aber auch in Kurkölnischen und Jülischen Beispielen.[4]) Daneben tritt in den ländlichen Gerichtsbezirken eine Unterteilung des Niedergerichts auf. Daß das platte Land den Städten in dieser Hin-

[1]) W. behauptet zwar S. 10 und § 107, in Fischenich hätten alle Sachen Hochgerichtssachen, Schuld- und Immobiliarklagen ebenso an den gebotenen, wie an den (ungebotenen) Vogtdingen erledigt werden können. Das besagt seine Quelle gar nicht und müßte, wenn sie es täte, als besondere Ausnahme verzeichnet werden. — Die Auslieferung eines Gefangenen in die Amtsburg des Vogts bedeutet nicht notwendig, daß dem betreffenden Gericht das Urteil entzogen sei, s. z. B. Kurköln. W. II, N. 12 § 8 (Rondorf), sondern es kann sich auch nur um besseren Gewahrsam handeln. S. auch die folgende Anm.

[2]) 1566 will der Vogt von Rondorf den Vorsitz im Gericht allgemein, nicht nur an den Vogtdingen beanspruchen; die Geschworenen weisen: „was schult, wederschult und bekentliche schult belang und die gedinge zu 14 dagen" (also das „tägliche Gericht" nach W.) gebühren dem Grundherrn, und der Schultheiß hält sie ab. Kurköln. W. II, N. 13; s. daselbst außerdem S. 54, welche Fälle auch die Verhältnisse in Fischenich anders erklären, als W. S. 104 tut.

[3]) Konkurrierend mit dem Niedergericht wurden anscheinend in Hochgerichten auch niedere Frevel, Scheltworte usw. gerügt. Scheltworte werden dem Vogt von Langel zu strafen gewiesen, Kurköln. W. I, N. 79 § 13, aber auch als Rügefälle der Hülchrather Herrengedinge aufgeführt, N. 1 § 5, zu denen auch das am Griesberg zählte, bei welchem die Langeler dingpflichtig waren. — Zu berücksichtigen wären noch die Immobiliarklagen; bei der grundherrlichen Unterlage aller mir näher bekannten Niedergerichte kann ich aber darüber nichts aussagen, was für Niedergerichte gälte, die aus einem Landgericht abgespalten sind.

[4]) Langel, Rondorf (s. oben Anm. 2); Fischenich und Efferen.

sicht folgt, darf bei der meist am Niederrhein herrschenden Freiheit des Handels, welcher gerade die Schuldklagen vermehren mußte, nicht wundernehmen. Des Falles von Breisig taten wir schon Erwähnung. In Kleinenbroich ist die Wedde des Liedberger Gerichts 7½, die tägliche Wedde 1 Schilling.[1]) Auch der Gesichtspunkt des „täglichen" gestattet also nicht, das von W. beigebrachte Material einheitlich zu ordnen.

W. verkennt natürlich die außerordentlichen Abweichungen nicht, welche die einzelnen Fälle des täglichen Gerichts untereinander aufweisen. Er führt diese Abweichungen aber darauf zurück, daß der Umfang des täglichen Gerichts bei der jeweiligen Verleihung seitens der Hochgerichtsherren nach Belieben verschieden bestimmt worden sei (S. 135), denn — das sind W.s Schlußworte — „das tägliche Gericht stellt den Umfang der Niedergerichtsbarkeit dar, den die Gebietsherren den privaten Gewalten gestatten wollten, unter Wahrung der Beziehungen zur öffentlichen Gewalt . . . .". Die Einheit des „täglichen Gerichts" wäre also nicht in seiner Form oder seiner Kompetenz, sondern in der ihm zugrunde liegenden Absicht zu erkennen. Es genügt wohl aber, darauf hinzuweisen, daß in Kleinenbroich die tägliche Wedde vom Niedergerichtsherrn von seiner 7½ Schilling-Buße abgezweigt ist und von ihm selbst zu seinen Gunsten erhoben wird, daß andererseits in Rondorf[2]) oder Efferen Gericht um Schuld und Hochgericht in einer Hand (der Grundherren) liegen, um zu zeigen, daß das tägliche Gericht nicht überall durch Verleihung entstanden sein kann, welche es aus dem Gesamtgericht heraushob und einer besonderen Verwaltung und Nutznießung übergab. Wir können W.s Schlußsatz an sich nicht anerkennen, noch weniger darin die Begründung für die Zusammenfassung des täglichen Gerichts als eines Rechtsinstitutes sehen.

Die Berechtigung für solche zusammenfassende Betrachtung wird man am ehesten in den Abschnitten finden, in welchen W. die Wurzel der im täglichen Gericht ausgeübten Gerichtsbarkeit aufzudecken sucht, indem er nachweist, daß die Kompetenz der täglichen Richter aus der öffentlichen Gewalt stammt, daß sie weder autonome Gemeindefunktion noch grundherrliches Recht ist. In ersterem Punkte können wir ihm unbedingt zustimmen. Der Fall von Breisig zeigt, wie der Gerichtsherr der Gemeinde eine beschränkte Gerichtsbarkeit verleiht. Es ist geradeso, wie bei der Aufsicht über Maß und Gewicht, welche die Gemeinde auch nur dann ausübt, wenn sie sie vom Gerichtsherrn übertragen erhält.[3]) Andererseits weist W. selbst darauf hin, daß freilich auch „stillschweigendes Geschehenlassen von seiten des Gerichtsherrn" (S. 113) den Gemeinden solche Rechte einbringen konnte. Was die Grundherrschaften betrifft, so müssen wir von unserem Standpunkte aus formulieren: Ihre Rechtssachen (es bleibt wohl nur bekenntliche, versessene Pacht) sind allerdings nicht Gegenstand des täglichen Gerichts geworden,

---

[1]) Kurköln. W. I, N. 14. [2]) S. oben S. 545 Anm. 2.

[3]) Als Beispiel für die Übertragung der Aufsicht über Maß und Gewicht seitens der Gerichtsherrschaft an eine Gemeinde s. das Weistum von Meckenheim, 1421, bei Lacomblet, Arch. VI, S. 342.

sondern auf die ungebetenen Hofesdinge beschränkt geblieben. Wir stimmen aber mit W. auch darin überein, daß, wo grundherrliche Gerichte tägliches Gericht ausüben, dieses öffentlichrechtlichen Ursprungs ist. Wie steht es aber mit jener täglichen Gerichtsbarkeit, welche vom Leib- und Schutzherrn über seine Leib- und Schutzhörigen, gleichviel wo sie wohnen, ausgeübt wird? W. ist auf die Frage ihres Ursprungs nicht eingegangen. Die Möglichkeit, daß es sich dabei um eigentliche leib- und schutzherrliche Rechte handelt, welche sich gegen die territoriale Gerichtsbarkeit behauptet haben (der sie später zum Opfer gefallen sind), ist nicht in Anschlag gebracht worden. Denn W. leitet alle nicht vom Gebietsherrn selbst ausgeübte Gerichtsbarkeit aus seiner oder einer älteren königlichen Verleihung ab.

Die Unterlage für diese Ansicht sollen ihm die beiden einleitenden Kapitel (S. 1—59) schaffen, in welchen die Entstehung der territorialen Gerichtsorganisation untersucht wird. Der Gedankengang ist dabei kurz folgender: Nirgendwo am Niederrhein haben die Immunitäten die Grafschaftsgaue zersetzt, diese sich vielmehr in weltliche Herrschaften aufgelöst. Die Schuld an dem Prozeß gibt W. anscheinend königlichen Bannverleihungen. Die Annahme weltlicher Immunitäten lehnt er ab. In den einzelnen Herrschaften haben dann die Gebietsherren dem Bedürfnis nach Vermehrung der Dingstätten Rechnung getragen, indem sie ihre großen Landgerichte in Kirchspielsgerichte teilten. Dabei benützten sie wohl auch einmal ein schon vorhandenes Hofesgericht, um ihm die Gerichtsbarkeit im Kirchspiel zu übertragen.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß gerade W.s bevorzugtes Untersuchungsgebiet Kleve und Geldern mehrere Beispiele solcher Übertragung von Gerichtsbarkeit seitens des Landesherrn an Adelige aus dem späten Mittelalter aufweist und dabei vom „täglichen Gericht" in einer Art gesprochen wird, daß man erkennt, der Ausdruck habe in dieser Gegend einen anerkannten Gewohnheitswert besessen. Doch zeigten wir schon, daß mit dem Hinweis auf solche Übertragung nicht auszukommen ist, um die Entstehung und Abgrenzung des „täglichen Gerichts" zu erklären. Volle Zustimmung verdient W. ferner, wenn er betont, daß sich am Niederrhein bedeutende geschlossene Reste der alten Grafschaften erhalten haben.[1]) Widersprechen müssen wir dagegen der wiederholt (S. 5, 9, 13, 20 usw.) vorgetragenen Ansicht von der geringen Bedeutung der Immunitäten für die Zersetzung der Gauverfassung. W. führt ja selbst S. 18f. Hochgerichtsimmunitäten an, und stellt sehr richtig Momente zusammen, welche die Immunität solcher

[1]) Hinsichtlich der Grafschaft (Amt) Hülchrath kommt W. (S. 14f.) zu derselben Annahme, wie ich sie Kurköln. W. I, Einleitung vorgetragen habe, daß sie die alte Gillgaugrafschaft darstelle. Nur habe ich die Urkunde von 1187 bei Lacomblet UB. I, N. 505, welche so gelegen käme, um die angenommene Zugehörigkeit der Herrschaft Bedbur zur Grafschaft Hülchrath zu erweisen, nicht verwendet, weil sie starken Zweifel läßt, ob es sich darin nicht um Lehngut des Grafen handelt. Denn obwohl die Frau von Broich proprietas und dominium an dem Gut hat, resigniert sie es in die Hände des Grafen, was, soviel ich sehe, bei Allod ausgeschlossen ist.

Grundherrschaften erklären können, bei denen er keine Immunitätsprivilegien voraussetzen zu dürfen glaubt: Herkunft aus dem reichen Königsgut, aus dem erzbischöflichen Besitz. Aber er behauptet eben (S. 20), daß selbst die Hochgerichtsimmunitäten stets in einer gewissen Unterordnung unter die Grafschaft erhalten worden seien. Da ist bei Vilich gar kein Beweis für diese Aufstellung versucht[1]) — der auch gar nicht zu führen wäre —, die Siegburger Urkunde von 1182 falsch interpretiert[2]) und die Fülle von Hochgerichtsimmunitäten übersehen, welche z. B. — was W. gerade S. 47f. leugnet — den Kölngau zum größten Teile zersetzt haben.[3]) Denn was soll Zersetzung der Gaue anders bedeuten als Ausbildung von Hochgerichten, die vom Grafen unabhängig sind? Des weiteren W.s positive Ausführungen: Die Übereinstimmung der Kirchspiele und Gerichtsbezirke ist keineswegs eine so allgemeine, wie er sie darstellt. Selbst die von ihm angeführten Beispiele stimmen nicht alle. Zum Kirchspiel Langel gehörte auch das Dorf Fühlingen, dingpflichtig war es indessen zum Landgericht Griesberg und nicht zu dem Deutzschen Hofesgericht in Langel.[4]) Um endlich etwas über die Herkunft der Gerichte aus Immunität oder Grafschaft aussagen zu können, bedarf es eines genauen Eingehens auf ihre Geschichte. Dieses aber vermißt man bei W. in den meisten Fällen. Abgesehen davon, daß er das Nachprüfen durch den Mangel von Quellenangaben erschwert, so genügen die wenigen Notizen, die er zusammenstellt, noch nicht, um seine Schlüsse zu rechtfertigen. Ein Beispiel: Das Amt Nörvenich mit den drei Gerichten Golzheim, Weiler und Nörvenich (so 1789) hält er (S. 29) für die Herrschaft oder Grafschaft der Grafen von Nörvenich. Die Jülische Erkundigung über die Landgerichte von 1555, welche im Düsseldorfer Jahrbuch 15 abgedruckt ist, lehrt uns aber, daß damals die Gerichtsorganisation dieser Gegend völlig umgestaltet worden ist. Geht man der älteren Einteilung nach, so zeigt sich z. B. ein assensches Immunitätsgericht als späterer Bestandteil des Gerichts Golzheim.[5]) In der Erkundigung steht auch, daß Arnoldsweiler „ist ein gericht vor sich gewest alzeit" (zu S. 29). Die ältesten Vögte von Bonn sind sicher nicht die Grafen von Berg, sondern wohl die Saffenberger gewesen[6]) (zu S. 11).

---

[1]) Dieser kann doch nicht etwa in der Feststellung gesucht werden, daß das Kloster nicht auf allen seinen Besitzungen die Kriminalgerichtsbarkeit besaß? Wo wäre dies je eingetreten!

[2]) Der Graf verzichtet darauf, Bürger von Siegsburg, wenn seine Untertanen gegen sie klagen, vor seine Gerichte zu evozieren. Außerdem wird in derselben Urkunde die vollkommene Gerichtsbarkeit des Abts von Siegburg im Banne Oberpleis deutlich genug beschrieben.

[3]) S. jetzt Kurköln. W. I. bei Erbvogtei Köln, Kriel, Merheim, Müngersdorf, Niehl, Ossendorf, Worringen.

[4]) Auch die Annahme (S. 39), daß die 1314 genannten Kirchspiele der Grafschaft Hülchrath alle Gerichtsbezirke gewesen seien, ist nicht richtig. Die Kirchspiele werden z. T. nur zur Beschreibung größere Gerichtsbezirke aufgezählt.

[5]) Nämlich Manheim, s. Kurköln. W. I, S. 41.

[6]) S. Ilgen in der Berg. Ztschr. 36, bes. S. 37f.

Da die nötigen Unterlagen noch nicht einwandfrei beigebracht sind, erübrigt es sich, hier auf die Entstehung der territorialen Gerichtsorganisation am Niederrhein einzugehen.

Düsseldorf. Hermann Aubin.

---

**Dr. jur. Georg Goetz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters, ein Beitrag zur ländlichen Verfassungsgeschichte Schwabens (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, 121. Heft), Breslau, M. u. H. Marcus, 1913, X und 117 S. 8°.**

Neben die Erscheinungen der letzten Jahre, welche sich die Aufhellung der Niedergerichtsverhältnisse zum Ziele setzen, stellt sich die vorliegende Untersuchung. Ein junger Rechtshistoriker tritt darin mit Kenntnissen, Darstellungsgabe und sorgfältiger Ausschöpfung großenteils ungedruckten Materials hervor. Er ist bemüht, aus einer Menge neu und sicher gewonnener Tatsachen die Rechtszustände zu schildern, wie sie das Verhältnis der niederen Gerichtsherrlichkeit zur Grafengewalt im heute badischen Teil der alemannischen Grafschaft Linzgau, seit dem 12. Jahrhundert nach der Grafenburg Heiligenberg genannt, gegen Ende des Mittelalters hervorgebracht hat. In dieser zeitlichen Einstellung liegen die Vorzüge und einige Nachteile der Arbeit. Der geschichtliche Aufbau der Rechtserscheinungen ist dem Verfasser nur zum Teil gelungen.

Es war lockend, den Gerichtsfragen des Linzgaus nachzugehen. Ein seit längerer Zeit beachtetes Grafschaftsweistum des 14. Jahrhunderts reizte dazu nicht weniger als die Urkundenbücher des Hauses Fürstenberg, der Nachfolger der Heiligenberger Grafen, und des Zisterzienserklosters Salem. Von vornherein stand fest, daß den langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Heiligenberger Grafen und dem Kloster Salem bis zum Erwerb der vollen Reichsstandschaft durch das letztere ein breiter Raum in der Untersuchung zukommen mußte. Freilich sind gerade die dabei zu gewinnenden Ergebnisse für die geschichtlichen Zusammenhänge nach rückwärts nicht von typischem Erkenntniswert.

Der frühe Verfall der Hundertschaft zeigt auch im Linzgau im wesentlichen nur die Grafengewalt einerseits, niedere lokale Gerichtsherrschaften anderseits. Die letzteren stehen seit dem späteren Mittelalter ziemlich unvermittelt neben der Grafschaft, gelten als freies Eigen der Berechtigten (S. 18f.) und befinden sich oft genug in Kampfstellung gegen die gräflichen Rechte (S. 18ff., 85ff.); mit der Reichsgewalt verbinden sie kaum nähere Beziehungen (S. 21), ja den Niedergerichtsinhabern verliehene königliche Privilegien erweisen sich der Grafschaft gegenüber mehrfach als undurchführbar (S. 63ff.). Daß gleichwohl alte Zusammenhänge zwischen Niedergericht und Grafschaft vorhanden

sind, zeigen die hochgerichtlichen Vorbehalte des Grafengerichts und manches andere; das hat auch v. Below (Deutsche Lit.-Ztg. 1914, Sp. 1740) schon hervorgehoben. Durch die vom Verfasser gewählte Voranstellung der niedergerichtlichen Fragen kommt die Ablösung der Niedergerichtsbarkeit aus den älteren Gerichtsverhältnissen etwas zu kurz. Goetz geht zwar von der Priorität der Grafschaftseinrichtungen aus, widmet aber der Entstehung der Niedergerichte nur wenige Bemerkungen. Schon als fertig vorhandene Gebilde der Gerichtsverfassung treten sie in der Untersuchung auf. Wir hören nur von dem Anteil, welchen der Verfasser dem Verfall der Hundertschaft (S. 2, 8, 21) und dem Erwerb der agrargenossenschaftlichen Gewalt über die Dorfmark (S. 8) beim Aufbau der Niedergerichte zubilligt.

Die Verfassungsgeschichte der Linzgaugrafschaft zeigt ein weltliches Gerichtsgebiet (seine allg. Geschichte s. S. 52ff.), das nicht so stark wie manche Nachbargrafschaften schon früh durch Immunitäten durchlöchert wurde. Diese Eigenart des Gebietes, welche am meisten die verhältnismäßige Geschlossenheit und lange Dauer der gräflichen Gewalt erklärt, wird von Goetz (vgl. S. 63) nicht genügend gewürdigt. Allerdings fehlt es nicht an Immunitätsherrschaften: Das Hochstift Konstanz und seine Dompropstei, die Klöster Reichenau, Petershausen und Weingarten, das karolingische Damenstift Lindau ragen mit Teilen ihres alten Besitzstandes herein. Sie mußten zu den frühesten Exemtionen aus der Grafengewalt führen, soweit nicht etwa kirchliche Immunitätsrechte über Splitterbesitz nie zur vollen Durchbildung gelangten oder früh wieder untergingen. Das Vogtproblem tritt dabei, wie gleich noch zu zeigen, zu sehr in der Untersuchung zurück. Jüngere Exemtionen stellen die wenigen und kleinen städtischen Gebiete des Bezirks dar. Davon dürfte die Exemtion der bischöflichen Stadt Meersburg in letzter Linie auf die Hochvogtei des Bistums zurückführen (vgl. S. 61); das bischöfliche Niedergericht im Landgebiet von Markdorf beruht auf späterer Erwerbung (S. 68); die selbständige Stellung des staufischen Ueberlingen ist aus königlicher Exemtion erwachsen (S. 59ff.). Die gerichtliche Stellung des Klosters Salem verlief in den nun bekannten Bahnen der zisterziensischen Ordenspolitik (vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 99ff.; dazu K. Beyerle in ZRG. 34, S. 687ff.). Sie weist auch sonst charakteristische Einzelzüge auf (vgl. das zentrale 'Siedelgericht' S. 27) und führte später zur Abrundung eines geschlossenen Territoriums durch Ankauf von Niedergerichtsherrschaften (vgl. S. 20), schließlich zum Erwerb aller gräflichen Rechte über das Klosterland (S. 28, 63ff., 89ff., 97ff., 113). Edelherren und Dienstmannengeschlechter im Besitz örtlicher Niedergerichte fehlen nicht, sie mögen zum guten Teil auf alte Grafenlehen zurückgehen. Die Grafen selbst sind Niedergerichtsherren in den Dörfern des gräflichen Kernbesitzes (vgl. S. 20). Manches davon ist sicher autonom entstanden. Vieles, so die Gerichtsherrschaften städtischer Spitäler, der Deutschordenskommende Mainau, aber auch, wie eben bemerkt, Teile des Salemer Besitzes sind abgeleitete Rechte, durch Kauf und Vergabung entstanden, freilich dann oft mit neuen Zielen

weitergetrieben. So ergab sich im ganzen immerhin ein buntes Bild von Gerichts- und Grundherrschaften (S. 13).

Der Verfasser unterscheidet als typische Bildungen im wesentlichen nur den Gegensatz rein weltlicher Niedergerichte und geistlicher Herrschaften, in denen sich zwischen Graf und örtlichen Grundherrn die Vogtei einschiebt. Letztere tritt in der Untersuchung nur als lokale Niedervogtei auf. Sie erscheint seit dem 14. Jahrhundert in starker Zersplitterung und im wesentlichen als nutzbares Privatrecht ihrer Besitzer (vgl. S. 10ff.). Das Nebenhergehen eines grundherrlichen Unterrichters tritt in der Untersuchung gleichfalls zurück (vgl. S. 12). Doch ergeben die Feststellungen des Verfassers im einzelnen, daß dem geistlichen Ortsherrn trotz Vogtgerichts wichtige Gerechtsame verblieben; ja wir stoßen, wie nicht anders zu erwarten, vereinzelt auf das grundherrliche Meiergericht unterhalb des Vogtgerichts (S. 28ff.). Das Nebeneinander der beiden Gewalten zeigt sich auch in der Verteilung der Bußgefälle (S. 25f.), in der Befugnis Gebote und Verbote zu erlassen (S. 36ff.) in den Fragen von Frondienst und Steuern (S. 45ff.). Beachte die typisch wertvolle Offnung von Taisersdorf zu S. 30 Note 4. Aus all dem ergibt sich, daß der Verfasser den Tatsachen kaum gerecht wird, wenn er neben die gewöhnlich ganze Dörfer umfassenden Gerichtsherrschaften (S. 8ff.) als eine eigene Sondergruppe geistliche Fronhofgerichte stellt, die nur über Güter und Leistungen der eigenen Hintersassen im Streubesitz Recht sprachen (S. 28ff.).

Zu all seinen guten Beobachtungen im einzelnen — man nehme noch dazu die Ausführungen des Verfassers über Gerichtskondominate und Quotalrechte an Gerichten und Bußgefällen (vgl. S. 8ff., 13f., 24f.) — muß sich der Leser die geschichtlichen Verbindungsfäden selbst zurechtlegen. Die volle Exemtion entwickelter Immunitäten tritt nirgends hervor (vgl. S. 64f.); die für die Vogtfrage wichtigste Tatsache der Personalunion des Heiligenberger Grafen und bischöflich konstanzischen Hochvogts suchen wir in der Abhandlung vergebens; so bleiben nur die erwähnten Niedervogteien übrig. Viele der von Goetz konstatierten Gerichtsbildungen werden auf die Bannbezirksbildung zurückgehen, die seit dem 10. Jahrhundert von Mittelpunkten des grundherrlichen Besitzes aus einsetzte (vgl. S. 8ff.) und im wesentlichen die öffentliche Niedergerichtsbarkeit der Hundertschaft vernichtet haben muß. Diese Bannbezirke haben auch durch die Ausdehnung über die ursprünglichen Immunitätsländereien hinaus den geschichtlichen Zusammenhang mit Immunität und Grundherrschaft nicht verloren (so irrig der Verfasser S. 13, 17f.). In 'Zwing und Bann' über die einzelnen Dörfer leben sie weiter; darüber unten noch ein Wort. Jene Fronhöfe geistlicher Herrschaften aber, die nur über die eigenen Hintersassen und ihr Zinsland Recht sprachen, sind entweder auf älterer Stufe stehengebliebene Immunitätssplitter, denen es nicht gelungen ist, sich zu einem Bannbezirk über ein ganzes Dorf und damit auch über nichthintersässige Freibauern und über fremde Hintersassen dieses Dorfes auszuweiten, ja selbst über auswärtige Frevler als Gericht des Tatortes zu urteilen (S. 17), oder

aber es liegen hier Meiergerichte vor, die unterhalb der Vogtgerichte über die betreffenden Gebiete weiterlebten. Wie übrigens schon v. Below (a. a. O.) hervorhob, sind nicht alle vom Verfasser konstatierten Gerichtsbildungen für die Erkenntnis der typischen Entwicklungslinien von gleicher Bedeutung.

Die Untersuchung der Gerichtsverhältnisse wirft in den neugesammelten Belegen manches terminologisch Wertvolle ab, insbesondere zu dem Fragenkomplex von 'Zwing und Bann'. Allerdings ist dem Verfasser die Deutung nicht durchweg gelungen. Das zeigt ein Vergleich mit dem durch H. Hirsch nach gleicher Richtung Festgestellten; (vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 68ff.; dazu Ergänzungen von K. Beyerle, ZRG. 34, S. 692ff.). In der Verteilung der strafrechtlichen Zuständigkeiten zwischen Hoch- und Niedergericht schließt sich der Verfasser hinsichtlich des Frevelbegriffes zu eng an Weitzel an, dessen Auffassung heute nicht mehr haltbar ist (vgl. ZRG. 34, S. 693).

Fester Ausgangspunkt muß die Erkenntnis sein, daß wir in „Zwing und Bann" die Distriktsgewalt der örtlichen Bannbezirke vor uns haben. Sie schuf eine obrigkeitliche Stellung, die im Ergebnis um deswillen Ortsobrigkeit war, weil sie vom Anfang der Bewegung sich zu ihrer räumlichen Begrenzung tunlichst (vgl. S. 14 Note 8 eine Ausnahme) an alte Dorfmarkungen anschloß (S. 14). Inhaltlich erstreckte sie sich ebenso auf die Handhabung der Agrarpolizei (vgl. S. 7, 32), auf Mühlen- und Wirtsbann, auf Weinbann, Fischerei und verwandte Äußerungen der Banngewalt (S. 7 Note 1), wie sie die Unterlage einer vielfach auf alte Fronhöfe verdinglichten (vgl. S. 9ff.) örtlichen Gerichtsbarkeit und einer allgemeinen Befugnis zur Erlassung von Geboten und Verboten bildete (S. 5f., 8, 31f., 34f.; dazu vgl. ZRG. 34, S. 670). Über ihre Grenzen gegenüber der Grafengewalt vgl. S. 35; über ihre Bedeutung als Quelle von Weistümern S. 37f. Die nebeneinander hergehende Erwähnung von 'Zwing und Bann' und von Ortsgericht in denselben Urkunden (S. 5) erklärt sich von hier aus ungezwungen. Dagegen war es eine zu enge Deutung, 'Zwing und Bann' einzig auf die Flurpolizei und Almendgewalt zu beziehen und darin die auf die Ortsobrigkeit übergegangenen Markgenossenrechte zu erblicken (S. 8, 31f.). Gewiß sind auch diese Dinge in 'Zwing und Bann' enthalten, bis gegen Ende des Mittelalters eine Wiederbelebung der bäuerlichen Autonomie eintrat (S. 33f.). Der Verfasser folgt zunächst jener engeren Deutung von 'Zwing und Bann' (S. 6f., 31f., 34f.), muß aber dann doch den weitergehenden Inhalt der Formel und ihren engen Zusammenhang mit der Gerichtsherrlichkeit zugeben (vgl. S. 5f., 14f.). Die Rechte der Ortsherrschaft an der Almende allein, wie überhaupt die markgenossenschaftlichen Dorfnutzungen, werden vielmehr im besondern als 'Ehaften' bezeichnet, d. i. mit einem für Berechtigungen vorzugsweise liegenschaftlicher Art viel verwandten schwäbischen Rechtsworte. Das zeigen die von Goetz vorgelegten Quellen deutlich (vgl. S. 9, 20 Note 5, 33); es wird aber auch durch die in Fischers Schwäbischem Wörterbuch (Bd. II, Sp. 545f.) mitgeteilten Stellen außer Zweifel gesetzt. Es ist darum nicht richtig,

wenn der Verfasser (S. 5) in 'Ehaften' in erster Linie eine Bezeichnung für die Gerichtsbarkeit erblickt. Nur in Betonung der nutzbaren Rechte der Gerichtsherrlichkeit kommen Wendungen vor, die 'Zwing und Bann' und 'Ehaften' zusammen oder 'Ehaften' allein auch zur Umschreibung der örtlichen Gerichtsherrschaft verwenden (vgl. S. 4f.).

Die Handhabung von 'Zwing und Bann' lag in Händen eines grundherrlichen Beamten, heiße er Keller, Meier oder Amman (S. 23ff.), der im Namen des Gerichtsherrn Gericht hielt (S. 23), im Spätmittelalter mit einer Dingbank von 12 Richtern umgeben (S. 23f.) und unter Zulassung eines Rechtszugs an den Gerichtsherrn selbst (S. 27f.). Die Entwicklungstendenz der Niedergerichtsbarkeit zur vollen Ortsobrigkeit zeigt sich im Aufkommen des Begriffs Untertanen (S. 40), in Schirm und Schirmherrschaft (S. 48f.), im Auseinandergehen von Gerichts- und Leibesherrschaft unter Überwiegen der ersteren (S. 47f.), im Huldigungseid (S. 8, 50f.), in der Heranziehung der gesamten Dorfbewohnerschaft, nicht nur der hörigen Hintersassen, zu mäßigen Fronden (S. 8, 39f., 43f.), vereinzelt und darum untypisch — nicht allgemein, wie Goetz S. 8, 35f., 44f. annimmt; vgl. dagegen m. R. v. Below a. a. O. Sp. 1740 — auch zu Kriegsleistungen, die im allgemeinen der Grafschaft verblieben waren.

Die Frage der sachlichen Gerichtszuständigkeit führt den Verfasser zur Grenzscheide gegenüber der Grafschaft und damit zum Frevelproblem. Die örtliche Niedergerichtsbarkeit umfaßte überall die Zuständigkeit, zu richten über Schuldsachen und Fahrnisse (S. 21f.), über Nachbarrechtsstreitigkeiten und grundherrliches Zinsland (S. 22). Die strafrechtliche Zuständigkeit der Niedergerichte gipfelt in der Frage, inwieweit Frevel vor ihr Forum gehörten. Der doppelgliedrige Ausdruck 'Dieb und Frevel', wie er als schwäbische Bezeichnung einer im wesentlichen hochgerichtlichen Strafgewalt zuletzt festgestellt worden ist (vgl. Hirsch a. a. O.; dazu ZRG. 34, S. 692ff.), kommt in den spätmittelalterlichen Quellen der Linzgauer Gerichte kaum mehr vor. Die Besonderheit liegt darin, daß wir hier die Rechtsprechung über Frevel im wesentlichen nicht als Gerichtsbarkeit von Hochvögten über Meiergerichte als Untergerichte hinweggelegt (vgl. ZRG. 34, S. 701), sondern auf Grafschaft und Niedergerichte verteilt finden. Daß aber auch hier die Formel 'Dieb und Frevel' von Hause heimisch war und zur Bezeichnung der strafgerichtlichen Hochrichterzuständigkeit verwendet wurde, zeigt der berühmte Salemer Schied von 1238, in welchem der Ritter von Bernhausen als 'vicecomes' eines linzgauischen Grafschaftssplitters die Gerichtsbarkeit über 'Dieb und Frevel' zugesprochen erhielt. Es ist darum falsch, wenn der Verfasser in Frevel nur geringfügige, mit Geldstrafen bedrohte Delikte sehen will (S. 6, 22). Die einschlägigen Stellen zeigen ganz deutlich, daß es sich bei der gewissen Unbestimmtheit der unteren Abgrenzung des Frevelbegriffs nur darum handelte, untere Frevelfälle den Untergerichten zu überlassen. Die Grafen selbst besaßen außer der Gerichtsbarkeit um Eigen (S. 65ff.) den Blutbann, das Gericht 'umb den todschlag und fridebruchß wunden' (S. 66f.), oder, wie es an anderer Stelle (S. 67) heißt, das Gericht 'über all todschlege rů̈be

und brande, diebstal und wa man ouch mit einem mentschen sein leben genemen mag'. Diese und andere Stellen (S. 67f.) zeigen deutlich eine straffe Handhabung des Blutbanns durch den Grafen und zwar nicht nur im Hinblick auf die peinliche Vollziehung, sondern mindestens ebenso wegen der Ledigung durch Geld (vgl. S. 67 in Note 1). Wenn demgegenüber eine Quelle von 1479 (S. 15) dem Ortsgericht nur die Frevel zuweist, 'so den nidern gerichten zugehort', so beweist das jedenfalls, daß der Frevelbegriff an sich in die Hochgerichtsbarkeit hineinragt. Vgl. weiteres S. 23. Nicht verwunderlich ist, daß die schon in anderm Zusammenhang konstatierte Unsicherheit der Begrenzung der strafrechtlichen Zuständigkeit gerade auf diesem Gebiete Streitigkeiten zwischen Grafschaft und Niedergerichten auslösen mußte (S. 89ff.). Somit behielt die Grafschaft von der Blutwunde an die Strafgerichtsbarkeit in Händen, die Vollexemtionen der wenigen Städte auch hierin abgerechnet. Doch muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in jener Teilzuweisung von Freveln an die Niedergerichte zurückgeschraubte ältere und umfassendere Immunitäts- und Vogteirechte stecken können.

Wertvolle gesicherte Feststellungen bedeuten die Ausführungen des Verfassers über die Grafengerichte des Linzgaus. Wir lernen hier kennen: die zähe Lebensdauer des gräflichen Landgerichts (S. 69ff.), seine Beziehungen zu König und Reich (S. 89ff.), seinen Umstand (S. 77ff. — Edle, Ministeriale, Stadtbürger, bäuerliche Freie —), seine Dingstätten (S. 81ff.), den Übergang vom gräflichen Gerichtsvorsitz zur Dingleitung durch einen beamteten Landrichter (S. 69f.), die ursprünglich festgehaltene Bedingung freier Geburt des letztern und ihr späteres Fallenlassen zugunsten einer ständegeschichtlich interessanten Freilassungsmöglichkeit, verwandt mit Ssp. III 81 (S. 73ff.), den Wegfall der allgemeinen Dingpflicht der Freien (S. 75ff.) durch Einsetzung eines Zwölfrichterkollegs (S. 79f.), die Entwicklung einer landesherrlichen Gerichtshoheit mit Berufungsinstanz über dem Landgericht (S. 88ff.), Reformen des älteren Eidhelferbeweises (S. 81), die grundsätzliche Fortgeltung einer ständisch für alle Freien geltenden Zuständigkeit trotz deutlicher Anzeichen einer konniventen Behandlung der Ritterschaft (S. 87f.), den endlichen Untergang des Grafengerichts im 18. Jahrhundert (S. 86).

In die früheren Zustände der Grafschaft führt die Erörterung des gräflichen Genehmigungsrechts zu Veräußerungen von Grafschaftseigen an geistliche Hand (S. 95ff.) zurück, wofür ein trefflicher alter Beleg von 1185 vorliegt. Interessanterweise wird das Grafenrecht in diesem Zusammenhang als Vogtei bezeichnet (Urk. v. 1208, S. 96 Note 1), was dazu berechtigt, auch die als 'Vogtrecht' auftretende Getreideabgabe an den Grafen mit dem Grafenschatz der Freien in Zusammenhang zu bringen (S. 96f.); vgl. dazu die Abgabenbegriffe 'garba' (S. 99), 'betgarbe' und 'betkorn' (S. 100). Weitere Forschung hat hier noch ein Feld vor sich. Wir hören letztlich von den Grafenrechten in betreff Burgenbau (S. 102f.), Mühlenzwang (S. 103), Maßpolizei (S. 103f.), Gewerbepolizei über die drei Lebensmittelgewerbe (Metzger, Wirte, Bäcker; S. 104f.);

die gräfliche Jagd (S. 105ff.) und das gegen Ende des Mittelalters entwickelte Geleitswesen schließen den Kreis (S. 111ff.).

Wenn der Verfasser am Schlusse seiner gehaltvollen Studie die Frage aufwirft (S. 114), ob die Landeshoheit im Linzgau aus der Grafschaft oder aus den Niedergerichtsbildungen hervorgegangen ist und sie im letzteren Sinne entscheidet, so ist diese Antwort von fragwürdigem Werte, wie schon v. Below (a. a. O. Sp. 1740f.) betonte; denn ein endgültiger Austrag über die Landeshoheit hat hier nicht stattgefunden. Von den vollständigen Exemtionen aus der Grafschaft abgesehen, dürfte die Entwicklung der Territorialgewalten des Linzgaus über ein Übergewicht an Hoheitsrechten nach der einen oder andern Seite bis zum Ende des alten Reichs nicht hinausgeschritten sein.

Göttingen. Konrad Beyerle.

---

Hans v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien, Wien und Leipzig, Carl Fromme, 1913, VIII und 144 S. 8°.

Wie das Vorwort mitteilt, ist die Arbeit aus einem Beitrag zur Festschrift für die Wiener Tagung des deutschen Juristentages (1912) hervorgegangen. Dem aus diesem Beitrag wiederholten ersten Teil, der „die topographische Entwicklung Wiens“ behandelt, hat der Verfasser die Ergebnisse längerer Beschäftigung mit der Wiener Stadtrechtsgeschichte in einem zweiten Teil, „Grundbesitzverhältnisse“, und einem dritten, „Rechts- und Verfassungsentwicklung“, hinzugefügt. Er hat damit nicht bloß uns über die Darstellung Heinrich Schusters in dem großen Werk des Wiener Altertumsvereins „Geschichte der Stadt Wien“ hinausgeführt, sondern auch die allgemeine Stadtrechtsgeschichte des Mittelalters wertvoll bereichert. Gerade ein Hauptverdienst der Schrift ist es, die bisher mehr abseits gebliebene Stadt in den Strom der modernen Stadtrechtsliteratur hineingestellt und so Lokalgeschichte, wie es von dem Verfasser nicht anders zu erwarten war, in höherem, fruchtbareren Sinne getrieben zu haben. Die Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte wird nunmehr stärker, als vordem, die Verhältnisse der Stadt Wien heranziehen können.

Nach des Verfassers einleuchtender Annahme ist die Stadt, obschon „auf dem Boden des Römerkastells Vindobona erwachsen“, doch keine Fortsetzung der römischen Siedlung, keine „Römerstadt“, sondern, nachdem die Feste längst in Trümmer gesunken, eine nach „dem Willen eines genialen Stadtgründers“ planmäßig geschaffene Anlage mit dem Markt — dem heutigen Hohen Markt — als Mittelpunkt, also eine mittelalterliche „Gründungsstadt“. Sie ist entstanden neben einem babenbergischen Herrenhof. Eine Burg hat sie erst nach der im 13. Jahrhundert aufgeführten Ummauerung durch König Ottokar erhalten; diese Burg ist „die Vorläuferin oder der Kern der Wiener Burg“ geworden. Wann und von wem die Stadt als Marktort gegründet

worden ist, wissen wir nicht. Sicher ist die Gründung vor 1137 anzusetzen, in welchem Jahre Wien als civitas bezeichnet wird. Dagegen ist die in den Altaicher Annalen zu 1030 sich findende Erwähnung von Viennum wohl mit dem Verfasser nicht auf den Marktort, sondern auf eine vorangegangene ältere Siedlung zu beziehen. Marktkirche ist die Peterskirche. St. Stephan ist eine auf Passauer Boden vom Passauer Bischof errichtete Pfarrkirche, ursprünglich keine Stadtpfarre, da sie vielmehr in weitem Umkreise die Umgebung der Stadt umfaßte; erst durch eine Urkunde von 1137 wurde ihr die Stadt angegliedert. Das Stadtgericht reicht wohl bis zu den Anfängen der Stadt zurück. Die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters erstreckte sich aber zunächst über die Grenzen der Stadt auf viele der umliegenden Orte und erhielt sich gegenüber den meisten als Blutgerichtsbarkeit, auch nachdem dort allmählich die niedere Gerichtsbarkeit von den Grundherrschaften und Dorfgerichten erworben war.

Ein besonderes Interesse verdienen die sorgfältigen Untersuchungen in dem zweiten, die Grundbesitzverhältnisse behandelnden Teil. Der Verfasser vermutet, daß die ganze Stadt auf babenbergischem Eigengut gegründet worden, und daß der Stadtherr diesen Grund an Kirchen und Weltliche zu zinsfreiem Eigen gegeben habe (S. 59). Der Hausstättenzins, den wir z. B. von den zähringischen Städten her kennen, begegnet in Wien ebensowenig wie bei den Gründungen Heinrichs des Löwen (Rietschel, Histor. Ztschr. 102 S. 257). Eine Stadtallmende scheint es, im Gegensatz zu den meisten anderen Städten, hier nicht gegeben zu haben (S. 55). Groß war von Anfang an der Häuserbesitz der geistlichen Anstalten, vornehmlich des reichen Schottenklosters, worüber unter Rückschlüssen aus den handschriftlich benutzten Urbaren des 14. Jahrhunderts ausführlicher berichtet wird (S. 48 ff.). Der weltliche Häuserbesitz lag ursprünglich, wenn wir von jüdischem Eigentum in der recht alten Judenstadt (eine Synagoge wird bereits 1204 erwähnt) und den Häusern einiger Landadliger absehen, in der Hand der Erbbürger, der honestiores oder prudentiores. Die Ausführungen über ihre Herkunft und rechtliche Stellung (S. 63—75) bilden ein Hauptstück der Schrift, auf das ich hier nachdrücklich hinweisen möchte. Nach V. sind sie ursprünglich nicht, wie Luschin annimmt, vom Ertrage ihrer Liegenschaften lebende Großgrundbesitzer, deren Reichtum auf aufgespeicherter Grundrente (im Sombartschen Sinne) beruht hätte, sondern Kaufleute gewesen, die den durch den Handel gewonnenen Reichtum in Hausbesitz und auch in ländlichem Grundbesitz der Umgegend angelegt haben. Im Anfang ausschließlich Freie, weil nur als solche dem freien städtischen Grundeigentum ebenbürtig (V. zieht S. 63 dafür das ältere österreichische Landrecht, Schwind-Dopsch S. 59 § 19, heran), hätten sie später in sozialem Aufstieg die Gleichstellung mit den Rittern erlangt, deswegen dann aber auch Ritter unfreier Geburt in ihren Stand aufgenommen. Das paßt durchaus zu dem Bild, das uns die Geschichte anderer Städte von den Geschlechtern gibt — auch der alleinige Besitz der Ratsfähigkeit, den sie sich bei der seit Friedrich II.

hier länger als anderswo eingehaltenen zunftfeindlichen Politik der Stadtherren bis 1396 zu wahren wußten.

Ihren städtischen Grundbesitz nutzten die Erbbürger wie die kirchlichen Anstalten durch die Leihe zu Burgrecht, die „freie“ Leihe, deren Gegenüberstellung gegen die Leihe zu Hofrecht im Rietschelschen Sinne V. mit Recht festhält und in seinem Material bestätigt findet. Wenn er andererseits (S. 80 f.) der Rietschelschen Kategorie der „Gründerleihe“ als der typischen planmäßigen Massenleihe zwecks Gründung von Märkten, Städten, Kolonistendörfern die Berechtigung abspricht (sie kommt für Wien nach dem oben Mitgeteilten natürlich nicht in Frage), so möchte ich ihm darin nicht folgen. Eine Verknüpfung der Leihezinspflicht mit dem Stadtbürgerrecht des Beliehenen, wie sie z. B. Freiburger Stadtrodel § 67 (Keutgen, Urk. S. 125) bestimmt, dahin nämlich, daß das Versitzen des Zinses, nicht schon das Abbrennen des Hauses und der dadurch herbeigeführte Wegzug aus der Stadt — siehe Berner Stadtrecht § 24 (Keutgen S. 129): „ubicumque in provincia fuerit“ — den Verlust des Bürgerrechts herbeiführt, dürfte nur bei einer typischen Gründerleihe, die vom Stadtherrn herrührt, nicht aber bei der Einzelleihe eines privaten Leihegebers möglich sein. Als Abspaltung der Leihe zu Burgrecht kam auch in Wien das Rentengeschäft in der bekannten Ausprägung auf. Namentlich das Bürgerspital, eine Stiftung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, hat mit Rentenrechten gearbeitet und als Kreditinstitut, wie früher die Klöster, gewirkt. Erzherzog Rudolf IV. hat dann 1360 sowohl die Rentenrechte als die Rechte der Grundherren aus der Leihe für ablösbar erklärt und im Zusammenhang damit die Fertigung der Urkunden über Handänderungen, die vorher für die Leihegrundstücke den Grundherren zugestanden hatte, an den Stadtrat gezogen. Hierin wie in der Notwendigkeit, bei entgeltlicher Veräußerung von Erbgut — auch Wien kennt den Unterschied zwischen Erbgut und wohlerworbenem Gut — sich die ehehafte Not vom Rat bezeugen zu lassen, lagen erst die Anknüpfungspunkte für das spätere Wiener Grundbuch (S. 78, 86, 96).

Sehr kompliziert und streitig ist die Geschichte der Wiener Stadtrechtsaufzeichnungen, von der V. im dritten Teil seiner Darstellung ausgeht. Die Schwierigkeit liegt in dem Nebeneinander zweier Reihen von Stadtrechtsprivilegien. Die eine ist die babenbergische Reihe, die nach einem von V. als wahrscheinlich angenommenen Vorläufer mit dem bekannten Stadtrecht Herzog Leopolds VI. von 1221 einsetzt. V. sieht hierin Einflüsse der Stadtrechtssätze Heinrichs des Löwen und durch diese hindurch, indem er dem Aufsatz Rietschels über die Städtepolitik Heinrichs folgt, des Freiburger Stadtrechts. Die zweite Reihe stammt aus reichsstädtischer Zeit und beginnt mit dem Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. von 1237. Beide setzen sich in Bestätigungsbriefen fort, über die manche Zweifel bestehen, die V. — wohl immer noch nicht mit vollem Erfolg — aufzuklären sucht, und laufen zunächst in den beiden Privilegien König Rudolfs vom 24. und 25. Juni 1278 aus. Albrecht I., der durch einen „Gewaltstreich“ Wien endgültig den Cha-

rakter als Reichsstadt nahm und sich 1288 als ihrem Herzog von den Bürgern huldigen ließ, gab dann (1296) ein neues Stadtrecht, das zwar inhaltlich in die zweite Reihe sich eingliedert, aber die Landeshoheit des Stadtherrn durch Beschränkung der städtischen Autonomie und der Rechte des Stadtrats zur Geltung bringt. Daneben führte er, woran V. gegen Heinrich Schuster festhält, auch die erste, die babenbergische, Reihe mit vornehmlich prozeß-, straf- und privatrechtlichen Sätzen in einem uns nicht erhaltenen Bestätigungsbrief weiter. Der höchst eigentümliche Dualismus der Stadtrechtsaufzeichnungen blieb dann noch bis Ferdinand I. bestehen, der ihm durch sein Stadtrecht von 1526, das den vollen Sieg des Landesfürsten und die gänzliche Unterdrückung der städtischen Autonomie bedeutete, ein Ende machte. „Wien wurde die Stadt des Hofes, der Geistlichkeit, des Adels und der Beamten" (S. 144). Mit dieser Quellengeschichte verbindet V. eine gedrängte Skizze der Stadtverfassungsgeschichte, aus der ich seine Mitteilungen über die auch anderwärts vorkommenden „Genannten" (siehe dazu auch O. Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 320[88] und Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte, Freiburger philos. Diss. 1908, S. 26; nach V. S. 109[1] ist über ihre Herkunft eine Arbeit von Karl Wahle zu erwarten) hervorheben möchte.

Freiburg i. Br. Alfred Schultze.

---

Georges Espinas, La vie urbaine de Douai au moyen-âge, 4 Bände: 2 Bände Darstellung (Bd. 1 XLIV und 1003 S.; Bd. 2 1210 S.), 2 Bände Urkunden und Rechtsquellen (Pièces justificatives, Bd. 3, Nr. 1—860, 643 S.; Bd. 4, Nr. 861—1549, 785 S., dazu Tabellen, Stadtpläne und Siegelbilder), Paris, Picard, 1913.

Was Espinas vor 12 Jahren mit seiner Finanzgeschichte von Douai begonnen, hat er hier in breitestem Rahmen vollendet: eine Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des flandrischen Handelsplatzes Douai legt er in 4 Bänden zugleich vor. Die Stadt Douai empfängt damit eine Darstellung der Rechts- und Wirtschaftszustände im Mittelalter, um die sie nicht nur manche französische Schwester beneiden kann. Nur vollendete Hingabe an einen liebgewonnenen Stoff konnte das Werk zustande bringen. Es ist hier nicht der Ort, noch weniger der Raum, um ausführlich über die opulente Edition zu berichten oder gar kritisch dazu Stellung zu nehmen. Ein kurzer Hinweis auf den Inhalt wird gleichwohl nicht unerwünscht sein, zumal der Verfasser, wie das umfangreiche Literaturverzeichnis beweist, bestrebt war, überall die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Literatur Deutschlands bis herab auf die jüngsten Erscheinungen zu berücksichtigen.

Bd. 1 schildert zunächst die topographische Entwickelung des aus einem römischen Kastellplatze entstandenen Duacum und gibt sodann eine Skizze der äußeren Stadtgeschichte. Diese zeigt, daß Douai, vor dem 12. Jahrhundert kaum genannt, seitdem unter flandrischer Herrschaft einer raschen Blüte entgegenging, die schon im 13. Jahrhundert den Höhepunkt erlebte, während die flandrischen Kriege und die jahrzehntelange Zugehörigkeit zu Frankreich, bis 1369, den Niedergang einleiten. Dem 13. und 14. Jahrhundert gilt darum auch das Bild, welches der Verfasser entwirft. Die im folgenden gebotene Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt führt von der Darlegung der wechselvollen Beziehungen zur flandrischen und französischen Stadtherrschaft an einer kürzeren Betrachtung des Verhältnisses zum Lehnsadel und zur Geistlichkeit vorüber zunächst zur inneren Stadtverfassung. Die Zunftkriege des 13. Jahrhunderts bilden hier den schärfsten Einschnitt; Verfassungsgesetze, insbesondere stadtherrliche Handfesten empfing Douai 1228, 1257, 1311, 1373, 1378. Neben dem flandrischen Kastellan mit vizegräflichen Vollmachten stehen Schöffen und später der Rat. Ein umfassendes Stadtrecht hat Douai nicht hervorgebracht; dagegen entfalten die patrizischen Schöffen in den 'bans échevinaux' eine rege statutarische Tätigkeit, deren Schwerpunkt in zahlreichen Verordnungen des 13. Jahrhunderts liegt. Sie und die Urkunden bieten dem Verfasser die Unterlage für die folgenden Abschnitte seines Werkes. Bürgerrechtserwerb und -verlust, Rechtsstellung der Einwohner und der Gäste, Waisenfürsorge, Grundbesitzverhältnisse, Leibrentenwesen ziehen an uns vorüber; die reiche Tätigkeit der Schöffen als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit bietet dem Verfasser Veranlassung, sich über Form und privatrechtlichen Inhalt der Schöffenurkunden auszulassen. Über 50000 Privaturkunden von Douai sind aus dem 13. und 14. Jahrhundert dank der umfassenden Beurkundungstätigkeit der Schöffen, zumeist vermittelt durch Verlautbarung der zwei Schöffen als Dingmannen, auf uns gekommen: ein seltener Reichtum an Privaturkunden. Der folgende, dem Strafrecht gewidmete Abschnitt interessiert vor allem durch die reichen Ausführungen über Friedegebote, Sühnen und Urfehden. Aber auch die strafprozessualen Ausführungen, die Erörterung von Asylrecht u. ä., die genaue Darlegung der Strafarten wie der Delikte verdienen weitgehende Beachtung. Erörterungen über Zivilgerichtsbarkeit, über Niedergericht, über außerordentliche Prozeßmaßnahmen wie das Gnadenrecht, beschließen diesen Abschnitt. Die letzten Kapitel des ersten Bandes sind der städtischen Verwaltung gewidmet, deren verschiedene Seiten und deren Beamtenapparat wir kennen lernen. Besondere Abschnitte beleuchten insbesondere die Wehrverfassung, die Armenpflege, das städtische Kanzleiwesen.

Der noch umfangreichere zweite Band der Darstellung gilt der Wirtschaftsgeschichte und der Wirtschafts-, insbesondere der Handels- und Gewerbepolitik der Stadt. Reiche Ausführungen sind darin dem Zollwesen, den Handelsgesellschaften, der Mäkelei in all ihren Spielarten,

Maß und Gewicht, Münze und Silber, den Transportmitteln, dem Stapelrecht, der Normierung von Kauf und Preis, den einzelnen Handelszweigen, vor allem dem Wein-, Pferde-, Getreide-, Fischhandel, der Fleischversorgung, Holz- und Kohlenbeschaffung, den Mühlen und Bäckern, dem Bau- und Metallgewerbe, ferner den Gerbereien, den Tuchwirkereien, Webereien, Färbereien und der gesamten Geschichte des Tuchhandels gewidmet, der als Stadt- und Fernhandel den Höhepunkt des Wirtschaftslebens darstellt. Die Fülle der daraus entstandenen Gewerbszweige, Arbeitsteilung und Organisation der Gewerbe legen beredtes Zeugnis dafür ab. In einem Schlußkapitel wirft der Verfasser nochmals seinen Blick auf die Anfänge und die Gesamtentwicklung der Stadt.

Die beiden Quellenbände vereinen in 1549 Nummern Rechtsquellen, insbesondere Schöffenordnungen mit einer reichen Auslese charakteristischer Privaturkunden aus zwei Jahrhunderten. Zu den strafrechtlichen Satzungen sind wertvolle tabellarische Zusammenstellungen beigegeben. Aus dem übrigen Inhalt der Ordnungen seien nur als Stichworte notiert: Friedegebot, Waffentragen und Waffenverbot, Mäkler und Gasthandel, Schöffenwahl, Bürgerrecht (dazu alte Bürgerlisten), Schuldhaft und Verfahren gegen flüchtige Schuldner, Wacht, Steuergesetze, alle Arten von Gewerbepolizeiordnungen, Zollrollen, Tuchhandel in Flandern und in der Champagne, Hansebund flandrischer Städte, Handelsgesellschaften, Amtseide, Huldigung an den Stadtherrn, Verhältnis zu den französischen Königen, Gnadebitten derselben, Privilegien und andere Urkunden der Grafen von Flandern. Die privaten Schöffenurkunden betreffen die verschiedensten Seiten des bürgerlichen Rechtslebens, insbesondere Immobiliargeschäfte aller Art, Leibrenten und Verpfändungen, Darlehen, Lombardgeschäfte, einfache Schuldbekenntnisse, Testamente und Rechtsakte von Testamentsvollstreckern, jüngere Satzung an Fahrnis, Eheverträge und vieles andere. Der streitigen Rechtspflege entstammen die mitgeteilten Zivil- und Strafurteile, Arreste und Fronungen, Sühnen, Urfehden und Achtfälle.

Der Zweck dieser Aufzählung ist erreicht, wenn sie manchen deutschen Forscher veranlaßt, nach dem Werk selbst zu greifen; ohne Belehrung wird er es nicht aus Händen legen.

Göttingen. Konrad Beyerle.

---

Konrad Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts, herausgegeben von K. Beyerle, Band 9 Heft 4), Heidelberg, Carl Winter, 1913, VII und S. 123—424 8⁰ nebst 3 Tafeln.

In seiner eigene und fremde Forschungen zur Entstehungsgeschichte der Stadt Köln (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. 30

S. 501) zusammenfassenden Abhandlung glaubte G. Seeliger kürzlich „generell den Satz aufstellen“ zu sollen: „Behauptungen über die allgemeine Stadtentwicklung haben als unrichtig zu gelten, wenn ihnen die Kölner Geschichte widerspricht.“ Mag dieses Diktum über das Ziel hinausschießen, unzweifelhaft enthält es einen berechtigten Kern, und ganz gewiß verdient jede Untersuchung weitgehendste Beachtung, die neue Wege einschlägt, um zu dem „versunkenen Schatze“ vorzudringen, mit dem der verdiente Autor, dessen Buch hier besprochen werden soll, die überaus schwierigen Fragen der Kölner Verfassungsgeschichte vergleicht. „Viele bemühen sich ihn zu heben. Schon scheint er gewonnen und blinkt im Glanze der Sonne. Da entgleitet er den Händen und sinkt erneut in die Tiefe. Aber nach wenigen Jahren tritt an ein jüngeres Forschergeschlecht die lockende Lurley heran und zieht es in den Zauber der Kölner Rechtsfragen, bestrickend durch hohes Alter, durch ausgeprägte Eigenart, durch den Reiz im Erkennen dunkler Zusammenhänge.“

Ein günstiges Vorurteil für das vorliegende Werk erweckt schon der Umstand, daß es als Festschrift der Göttinger Juristenfakultät Ferdinand Frensdorff zum achtzigsten Geburtstage (am 17. Juni 1913) gewidmet ist; denn diesem ehrwürdigen Altmeister städtegeschichtlicher Forschung, dessen feinsinnige, in edelster Form dargebotene Untersuchungen auf einem Arbeitsfeld, das nur allzuoft die schärfsten Meinungsverschiedenheiten gesehen hat, stets einmütigen Beifall gefunden haben, wird ein jüngerer Kollege eine solche Ehrengabe nur dann überreichen, wenn er seine Ergebnisse vor dem eigenen Gewissen als wohlüberlegt und reif erklären kann.

Beyerle geht bei seinen Erörterungen von zwei berühmten Urkunden aus, von dem sogenannten Burggrafenweistum oder Burggrafenschied vom Jahre 1169 (fortan B) und von der Vogteiurkunde aus demselben Jahr (V). Da er diese, wie schon der Titel seines Buches andeutet, als Fälschung des Burggrafen Heinrich III. von Arberg erweisen will, wird man es begrüßen, daß beide Diplome als Anhang 1 und 2 in seinem Buch nochmals abgedruckt werden. Als dritte Beilage folgen Listen der Kölner Richter bis 1300, die von Herrn Dr. Freiherrn H. v. Minnigerode beigesteuert sind. Sie sollen nicht das vorhandene Material erschöpfen, sondern Ergänzungen zu früheren Nachweisen bringen, wie man sie namentlich den beiden Schriften von Lau („Erzbischöfliche Beamte“ und „Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln“) verdankt. Auch der Burggrafenschied in $^5/_6$ der Originalgröße, Schriftproben aus dem 12. Jahrhundert und verschiedene Siegel aus der Zeit in trefflicher Reproduktion bilden eine willkommene Beigabe. Hinsichtlich der Vogteiurkunde freilich, deren alte Pergamentausfertigung erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verloren ging, ist man auf Kopien verschiedenen Wertes angewiesen. Wie jeder weiß, haben diese Dokumente, über deren Echtheit schon seit langer Zeit gestritten wurde, gerade neuerdings wiederum im Vordergrund gestanden. Kein Geringerer wie Siegfried Rietschel hoffte den Burggrafenschied, dessen formelle Fälschung als längst

erwiesen galt, rehabilitieren zu können; sogar in bezug auf die formelle Fälschung glaubte er für ein non liquet eintreten zu dürfen. Dahingegen meinte derselbe Gelehrte genügende Anhaltspunkte gefunden zu haben, um die Vogteiurkunde als eine Fälschung zu erweisen, die durch einen Amtsstreit der beiden stadtherrlichen Richter (Burggraf und Vogt) hervorgerufen sein möge. Wie wohl bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden darf, bekundet darin Erzbischof Philipp, daß er die stadtkölnische Vogtei, die ehedem jährlich vergeben zu werden pflegte, nunmehr dem zeitigen Vogt, dem Ritter Gerhard von Eppendorf, erblich verliehen habe. Hier setzte nun, wie Beyerle in seinem Berichte über die bisherige Forschung hervorhebt, die „scharf zugespitzte Kritik" Seeligers ein, die unter der Hand zu einem — übrigens äußerst lehrreichen — Buch ausreifte (Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns. Zwei Urkunden des Kölner Erzbischofs von 1169, Leipzig 1905). „Sie läuft auf eine volle Ablehnung der Aufstellungen Rietschels hinaus, indem sie sich weder dessen günstigem Urteil über B, noch dessen ungünstiger Meinung über V, letzteres jedenfalls nicht aus den von Rietschel vorgebrachten Gründen, anschließt." Im Gegensatz aber zu der früheren Forschung (vor Rietschel) kam Seeliger zu der Ansicht, daß V mit B „fast alle Eigentümlichkeiten gemein hat, die von jeher Zweifel an der Echtheit der [beiden] Urkunden erweckt hatten; gegenüber V schweigen fast nur jene Bedenken, die nicht erhoben werden können, weil V nur noch abschriftlich überliefert ist". Demnach erscheine vom formell diplomatischen Standpunkt aus V ebenso verdächtig oder wenigstens fast ebenso als B. Die für Beyerle aber entscheidende Schlußfolgerung hat auch sein Vorgänger nicht gezogen: „Die Zusammengehörigkeit beider Urkunden als Fälschungen mit einheitlicher Tendenz, die allein das Rätsel löst, ist Seeliger verborgen geblieben."

Es würde natürlich zu weit führen, den Gang der Untersuchung im einzelnen zu verfolgen, ich werde mich auf die Hauptsachen beschränken und diese womöglich mit den eigenen Worten Beyerles wiederholen. Nach ihm gibt es nun drei Möglichkeiten: entweder sind beide Urkunden echt, oder aber eine ist echt und die andere nach deren Vorbild gefälscht, oder endlich beide sind zum gleichen Zweck von demselben Fälscher hergestellt. Ganz im Sinn und nach dem Vorgang Seeligers vergleicht Beyerle alsdann Satz für Satz beider Diplome, um dergestalt herauszubekommen, welches von beiden dem anderen zur Vorlage gedient haben könne. An fünf Stellen kürzt V den Text von B, an anderen Stellen sucht der Fälscher von V kleine Abweichungen zu schaffen, doch wohl um dem Verdachte vorzubeugen, als ob die eine Urkunde bei der Herstellung für die andere das Vorbild abgegeben habe. Der Zweck der Fälschung aber ist nach Beyerle der Versuch des Burggrafen, sich einmal das Räumungsrecht, dann aber den alleinigen Vorsitz in dem Witzigding zu verschaffen, mit dem der von ihm (dem Burggrafen) geltend gemachten Auffassung nach auch das judicium de hereditatibus verbunden ist.

Um des Verfassers eigene Worte zu gebrauchen (S. 164), „B ist eine formale und — hierin weicht er von Rietschels allzu großer Vertrauensseligkeit ab — zum Teil inhaltliche Fälschung aus den Jahren 1220—1240, hergestellt unter Verwendung einer alten Aufzeichnung über die Rechte des Kölner Burggrafen und unter Anfügung der echten Zeugenreihe einer erzbischöflichen Urkunde aus den Jahren 1182/1183." Demgegenüber lautet das Endurteil über V: „Eine dem 13. Jahrhundert angehörende Fälschung gibt sich aus als Dokument von 1169, enthält aber die dazu nicht stimmende Zeugenreihe von 1182/83. Ihr Inhalt ist ein doppelter. Der Erzählung der Erbbelehnung des Vogtes Gerhard von Eppendorf liegt wohl eine historische Tatsache zugrunde. Der Fälscher von V schöpfte sie mit großer Wahrscheinlichkeit aus einer echten Belehnungsurkunde . . . Die Aufnahme des Satzes über den Ausschluß des Vogtes vom Vorsitz in den Witzigdingen ist offenbar Zutat des Fälschers und gibt den Schlüssel zur Tendenz der Fälschung".

Schon vor langen Jahren habe ich in dieser Zeitschrift (Bd. 11 S. 58) auf die Rivalität hingewiesen, die zwischen Burggraf und Vogt dadurch entstehen mußte, daß das dem Burggrafen allein angehörende echte Ding allgemach an Bedeutung abnahm, wohingegen der Teil der Gerichtsverwaltung, den er zusammen mit dem Vogt ausübte, immer wichtiger wurde. Des weiteren glaubte ich zu bemerken, daß dieser Kompetenzkonflikt mit der Einführung des Schreinswesens zusammenhänge, und daß das judicium de hereditatibus, das bei dem Streit eine Rolle spielte, etwas Neues sei. Den wahren Zusammenhang der Dinge konnte ich nicht ergründen, da ich V für echt hielt und es damals noch für die Vorlage des unechten Burggrafenweistums hielt. Aber auch Seeliger, der V zwar auch für eine Fälschung, aber als die Vorlage von B ansieht, glaubte zwar gleichfalls, daß das judicium de hereditatibus hauptsächlich den Zankapfel bildete und zu der Fälschung den Anlaß gab; der wirkliche Zusammenhang aber, wie ihn Beyerle jetzt enthüllt, war auch ihm „verschleiert" geblieben.

Wie schon gesagt, sind nach Beyerles Behauptung beide Urkunden zwischen 1220—1240 zum Vorteil des damaligen Burggrafen hergestellt, um dessen Anspruch auf den ausschließlichen Vorsitz im Witzigding, auf sein ausschließliches Räumungsrecht gegen Überbauten und um drittens seine Richterzuständigkeit hinsichtlich des judicium de hereditatibus infra Coloniam sitis durchzusetzen.

Aber nicht gegen den Vogt allein richten sich, wie man auf den ersten Blick meinen sollte, die Fälschungen. „Zweifellos steht dem Burggrafen im Schöffenkolleg kein geringerer Gegner gegenüber." Abgesehen von direkten Quellenaussprüchen, die Beyerle für diese seine Auffassung glaubt beibringen zu können, will er einen solchen Zusammenhang auch schon aus dem Text von B erraten.

Um die Schöffensenatoren, als die berufenen Vertreter der städtischen Interessen, für die im B vorgetragenen Ansichten zu gewinnen, sind nämlich dem Burggrafenweistum zwei, angeblich also schon zur Zeit Erzbischof Philipps (1167—1191) vorhandene Vergünstigungen, ein-

36*

gefügt, die die frühere Forschung insofern irreführten, als man daraus eine Fälschung zugunsten der Stadt ableiten wollte. Um es kurz zu sagen, handelt es sich hier einmal um die Zollfreiheit der Kölner an den erzbischöflichen Zollstätten und zweitens um das Evokationsprivileg der Bürger, das sogar mancher aufstrebenden jüngeren Kommune verliehen war, das aber die Metropole des Niederrheins zu der Zeit, da die Fälschung hergestellt ist, jedenfalls noch nicht ausdrücklich besaß.[1]) Reichen diese Privilegien, wie angedeutet, nicht aus, um die Fälschung des umfänglichen Burggrafenweistums im Interesse der Bürgerschaft zu erklären, so mußte ihre Verbriefung den berufenen Vertretern der Stadt die weitgehenden Ansprüche des Burggrafen immerhin annehmbar machen.

Inwieweit hatten nun aber die Forderungen, die von burggräflicher Seite mit solcher Leidenschaft erhoben wurden, eine historische Grundlage? Der Beantwortung dieser Frage ist der zweite Teil des Beyerleschen Buches gewidmet. Um hier die Lösung zu finden, mußte die Verfassungsgeschichte der Stadt Köln zum mindesten bis zu dem Zeitpunkt verfolgt werden, in dem nach des Verfassers Meinung die Fälschung von B und V stattgefunden hat. Im übrigen befindet sich Beyerle hier auf einem ihm vertrauten Boden. Den Lesern dieser Zeitschrift sind die „kritischen Bemerkungen" bekannt, mit denen er vor einigen Jahren zu den neueren Forschungen zur Geschichte Kölns Stellung nahm.[2]) Das Charakteristische seiner Darlegungen hat man mit gutem Grund in dem Betonen einer innigen Verbindung „zwischen Stadtgemeinde und Gericht" finden wollen.

Zunächst also bespricht Beyerle die wenigen Spuren, die das Räumungsrecht, das dem Burggrafen — sei es nun als dem Stadtkommandanten, sei es als Vertreter des Stadtherrn — von alters her zustand, in der Überlieferung zurückgelassen hat. Vor allem kommt da der Schied vom Jahre 1180 in Betracht, den Kaiser Friedrich Barbarossa zwischen Erzbischof, Burggraf und Bürgerschaft vermittelte.[3]) Das nächste Zeugnis ist die vielbesprochene Verpfändung der Burggrafenrechte aus dem Jahre 1197, in der Beyerles Auffassung nach der Ämterstreit zwischen Burggraf, Vogt und Schöffen, der einige Zeit vorher ausgetragen worden sei, nachklingt. Das Verständnis der beiden Nachrichten, die in den Akten des Schöffenschreins über dieses für jene Zeit auffallende Rechtsgeschäft vorliegen (Hoeniger, Schreinsurkunden

---

[1]) Zu den Angaben Beyerles über die Verleihung dieses Privilegiums wäre noch Zutphen (1190) hinzuzufügen. Auf die Urkunden für Köln von 1226, 1237 und 1239, aus denen möglicherweise auf die gleiche Gunstbezeugung geschlossen werden könnte, macht L. v. Winterfeld, Westdeutsche Zeitschrift Bd. 32 S. 383 (anläßlich einer Besprechung des Beyerleschen Buches) aufmerksam. Vgl. übrigens auch die Fälschung vom Jahre 1229 bei Knipping, Regesten Bd. 2 Nr. 691.

[2]) Ztschr. der Sav.-St. Bd. 31 S. 1ff. Vgl. hierzu Seeliger, Westdeutsche Zeitschrift Bd. 30 S. 472.

[3]) Die Bedeutung dieses Privilegs für die gesamte Entwicklung hat vor allem neuerdings H. Keußen betont (Topographie der Stadt Köln im Mittelalter Bd. 1 S. 73).

Bd. 2 S. 302 und 303), ist, wie **Beyerle** mit vollem Recht hervorhebt, erst durch **Lau** in seiner Schrift über die „Entwicklung der kommunalen Verfassung Kölns“ erschlossen. Durch ihn wissen wir, daß der Teil der Befugnisse, die der Burggraf damals an einen Kölner Bürger verpfändet, der dann alsbald als Untergraf auftritt, sich mit den Kompetenzen deckt, die diesem Unterrichter im Laufe der Entwicklung zugewachsen waren und die er bis dahin im Auftrag seines Oberrichters ausübte.

Außer dem Witzigdinge aber behält sich Heinrich II. von Arberg ausdrücklich die Räumung vor und zwar in einer Weise, die beide Gerechtsame fast als zueinander gehörig erscheinen läßt (preter id, quod ruminge dicitur et preter tria wizliche dinc).

Schon **Lau** hat darauf hingewiesen, daß diese mit Einwilligung des Erzbischofs stattfindende Veräußerung nach der Auffassung weiter Kreise der Bürgerschaft wohl als Minderung des Ansehens des Burggrafen und vielleicht auch der Schöffen angesehen worden sei, welche letzteren den Vertrag zwar anschreinen, in der Urkunde aber ausdrücklich die Verantwortung für die Verpfändung der Burggrafschaft ablehnen. Etwas anders faßt **Beyerle** den Sachverhalt auf, indem er auf eine Bestimmung Wert legt, die den Erwerber zum Wohlverhalten gegen Schöffen und Stadt verpflichtet (si idem Symon vel moritur vel si non bene gesserit se in hoc officio erga scabinos seu erga civitatem): „daß der vom Burggrafen unter Lehnskonsens des Erzbischofs eingesetzte Pfandgraf nur auf Wohlverhalten gegenüber Schöffen und Stadt bestellt ist, ja gegebenenfalls von den Schöffen durch einen anderen Untergrafen ohne Mitwirkung des Burggrafen ersetzt werden soll, zeigt doch deutlich, wie weit der Burggraf bei dieser Verpfändung den Wünschen der Schöffenbank Rechnung tragen mußte“. Jedenfalls aber ist trotz des großen Bestandes an Urkunden, namentlich an Schreinseintragungen, bis zum Jahre 1231 fortan kein einziger Fall mehr bekannt, in dem der Burggraf von dem ihm reservierten Recht der Räumung Gebrauch gemacht hätte. Man wird daher wohl dem Urteil des Verfassers beipflichten müssen: daß in dem in B behaupteten Räumungsanspruch zwar „zweifellos ein altes Amtsrecht des Kölner Burggrafen vorliegt, daß dasselbe aber schon seit über einem Halbjahrhundert in seinem Bestande ernsthaft gefährdet war, als die Fälschung ihm eine neue Stütze verleihen sollte“.

Die Untersuchung wendet sich darauf dem Witzigding zu und bespricht im Anschluß an **Seeligers** Nachweisungen in aller Kürze die zahlreichen Erwähnungen dieser Bezeichnung im fränkischen Westdeutschland. Seit die Forschung sich den Kölner Fragen zugewendet habe, sei daran, daß der Burggraf kraft seiner Hochrichterstellung innerhalb seines Dingbezirks auch die drei echten Dinge zu handhaben habe, kaum jemals ein ernstlicher Zweifel aufgetaucht. Meinungsverschiedenheiten treten erst hervor bei der Abgrenzung der Zuständigkeit, die natürlich zunächst und in der älteren Zeit der der echten Grafendinge der fränkischen Zeit entsprochen haben muß, auf denen die causae majores abgehandelt wurden. — An der Hand der Urkunden kommt

Beyerle alsdann zu dem Ergebnis, daß die Witzigdinge auch in dem stadtherrlichen Köln des 12. Jahrhunderts bereits zu den veraltenden Rechtseinrichtungen gehörten: „aus allgemeinen Versammlungen der gesamten dingpflichtigen Bürgerschaft sanken sie — bald nach 1150 — herab zu drei besonders ausgezeichneten Dingtagen der Schöffenbank". Daß auch hier der Vogt auf Kosten des Burggrafen allmählich Terrain gewinnt, zeigen z. B. zwei Eintragungen des Schöffenschreins, nach denen Burggraf und Vogt den Vorsitz im placitum legitimum führen, die zwar bereits Seeliger aufgefallen waren, aber weder von ihm noch von einem anderen Forscher in ihrer ganzen Tragweite gewürdigt wurden.[1])

Um den Beweis, daß der Vogt ungefähr seit 1169/70 neben dem Burggrafen eine völlig gleichwertige Richterstellung erlangt habe, stärker zu stützen, als es die dürftige Überlieferung zuläßt, zieht Beyerle in dem Zusammenhang das bekannte Weistum der nördlichen Vorstadt Kölns heran, demzufolge etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts Burggraf und Vogt im Niederich die drei echten Jahresdinge durch ihre beiden Unterrichter abhielten (Hoeniger, Schreinsurkunden Bd. 2 S. 51).

Die stadtkölnische Forschung wird niemals auf die Verwertung der eigentümlichen Verfassungsverhältnisse, wie sie uns im Niederich in einer so alten Rechtsaufzeichnung entgegentreten, verzichten wollen, die Rückschlüsse aber aus dieser Quelle auf die Gerichtsverfassung in der Altstadt werden erst dann aufhören bedenklich zu sein, wenn man sich endgültig über den Inhalt des Niedericher Weistums geeinigt hat. Das aber ist bisher keineswegs der Fall und auch die Darlegungen Beyerles vermögen mich in mancher Hinsicht nicht zu überzeugen. Selbst wenn nämlich der für die Jahre 1083—1095 urkundlich bezeugte Burggraf Arnold derselbe ist, der dem Weistum nach bei der Organisation der Gerichts- und Kommunalverfassung des Niederich mitgewirkt hatte, die Verhältnisse, die in dieser Rechtsaufzeichnung vorausgesetzt werden, sind unzweifelhaft jünger. Ohne daß es gelegentlich einer solchen Besprechung möglich wäre, auf Einzelheiten einzugehen, mag hier nur an die Bemerkung E. Kruses (in dieser Zeitschrift Bd. 9 S. 189) erinnert werden, der die Gliederung der Amtleutebehörde dieses Vorortes, wie sie die traditiones et leges beschreiben, nicht als die ursprüngliche gelten lassen will. Das Weistum repräsentiert in diesem für die Beurteilung seines Alters wichtigen Punkt einen Übergangszustand, den die Eintragungen der beiden ersten Schreinsurkunden des Niederich in der Weise wohl noch nicht kennen. Auch der sonstige Inhalt des Weistums spricht nicht dafür, daß man seine Bestimmungen bis in das 11. Jahrhundert zurückverlegt.[2]) In der Hinsicht pflichte ich den Bedenken Fräulein L. v. Winterfelds (a. a. O. S. 386) bei, die dasselbe etwa in den Beginn der Schreinspraxis zurückdatieren möchte. Das Weistum selbst

[1]) Scab. 1 IV 4 und im Nachtrag bei Lau (Köln S. 363) Nr. 4.

[2]) Im Weistum wird eine carta civium erwähnt; und schon Clasen, Das edele Cölln (1769) S. 21 sagt von der Bürgerkarte, daß diese „billig als das erste Liniament und Spuhr des cöllnischen Schreinswesens angesehen werden muß".

ist wohl von dem Schreinsschreiber A, den Hoeniger bis zum Jahre 1168 amtieren läßt, kurz vor seinem Abgang nach einer etwas älteren Vorlage auf dem Rücken einer Schreinskarte aufgezeichnet. Eben damals mag übrigens § 9 hinzugefügt worden sein, der äußerlich als Zusatz kenntlich ist.[1]) Dafür, daß sich die Schreinspraxis im Niederich nicht bodenständig entwickelte, sondern auf bewußter Nachahmung der in Martin und Laurenz bewährten Einrichtungen beruht, spricht für jeden überzeugend die äußere Form der Eintragungen, wie der verdiente Herausgeber in den Vorbemerkungen wiederholt und durchaus zutreffend hervorgehoben hat. Unter diesen Umständen ist es kaum glaublich, daß der Arnold comes noster (§ 8) jener Kölner Burggraf aus dem Ende des 11. Jahrhunderts sei, wie ich selbst und andere wohl vermuteten; vielmehr wird man in ihm den lokalen Richter des Niederich sehen müssen, dessen sonstiges Nichtvorkommen in den Urkunden um so weniger befremdet, als seine Amtszeit in eine Epoche zurückreicht, über die uns Schreinseintragungen noch nicht vorliegen.[2]) Nebenbei bemerkt ist es sowieso fraglich, ob die Ansetzung der älteren Schreinskarten des Niederich in Hoenigers Ausgabe nicht etwas zu früh ist; die Hinweise, die der Herausgeber (Bd. 2 S. 45) für die Zeit 1135—1156 anführt, sind keineswegs überzeugend, so daß man sich, da es ihm selbst in „hohem Grade wahrscheinlich ist, daß die [ersten] Eintragungen zwischen 1145 und 1150 einsetzen", eigentlich wundert, daß er den älteren Anfangstermin angenommen hat. Wie dem aber auch sei, für Beyerles weitere Darlegungen kann es ziemlich gleichgültig sein, ob das Weistum am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden ist oder aber in seinen Kernsätzen in die Entstehungszeit der Schreinspraxis, etwa in Martin und Laurenz um 1135, fällt; für ihn kommt es vor allem darauf an, daß es Bestimmungen aus der Periode aufweist, die der Einführung einer wirklichen Schreinspraxis im Niederich unmittelbar vorausgeht.

Freilich die Ansicht also muß aufgegeben werden, daß der Mitvorsitz des Vogtes mit dem Grafen im echten Ding, der durch § 2 und 4 des Weistums bezeugt wird, in die Zeit vor der Stadterweiterung 1106 oder der conjuratio pro libertate (1112) zurückgeht.[3]) Überhaupt kann nicht die Rede davon sein, daß die ganze Einrichtung der altstädtischen Unterrichter (Beyerle S. 241) etwa die Nachahmung oder Ausweitung einer zunächst im Niederich oder aber in der südlichen Vorstadt (Over-

---

[1]) Nachträglich sehe ich, daß Clasen, Erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis (1782) S. 55 bei seiner Mitteilung des Weistums mit § 8 abbricht.

[2]) Derselben Ansicht sind Seeliger und neuerdings Fräulein v. Winterfeld. Bei der Niederschrift des Weistums hatte die Absicht vorgelegen, das Sonderrecht des Niederich aufzuzeichnen, deswegen ist darin kein Paragraph, in dem nicht die Worte noster, nos usw. mindestens einmal vorkommen. Wollte man also ausnahmsweise den Burg- oder Stadtgrafen bezeichnen, so hätte man das um so mehr zum Ausdruck bringen müssen, als man nicht annehmen konnte, daß die jüngere Generation noch genau über den Grafen Arnold Bescheid wußte, der zur Zeit der Väter amtiert hatte.

[3]) So auch im allgemeinen Keußen a. a. O. Bd. 1 S. 53.

burg) bewährten Richtervertretung sei. Nicht eine Loslösung des Niedericher Gerichtsverbands vom zentralen Schöffenkolleg dürfte stattgefunden haben, sondern vielmehr eine Einfügung in die Gerichtszuständigkeit des Burggrafen und Vogtes, wie sie nach Einbeziehung in die neue Umwallung als geboten erscheinen mußte. Vermutlich unter Mitwirkung des Stadtherrn griff der neue Zustand Platz, das wird man doch wohl aus § 5 des Weistums schließen dürfen, demzufolge die Hegung des echten Dings erst vorgenommen werden sollte, wenn der Erzbischof oder sein Gewaltbote zugestimmt habe; aber auch unter Schonung der lokalen Verhältnisse, auf deren Aufrechterhaltung man nun erst recht bedacht war. In alle diese Verhältnisse gewähren uns die „traditiones et leges" einen Einblick und insofern hat man sie mit Recht eine wahre „Fundgrube" für die gesamte Verfassungsgeschichte Kölns in jener älteren Periode, über die wir sonst so wenig Zuverlässiges wissen, genannt.

Das Niedericher Gericht beschränkte sich also, wie Beyerle es ausdrückt, „auf freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Grundstücksachen. Klagen um Blut und Achtsachen waren offenbar dem zentralen Gericht der stadtherrlichen Richter vorbehalten". Und jedenfalls saßen des weiteren hier zum mindesten schon vor der Mitte des Jahrhunderts Unterrichter dem Witzigding vor. Es hat also dort in einer Zeit, in der sich im Zentralgericht der Mitvorsitz des Vogtes wohl erst vorbereitet, dieser schon durch seinen Unterrichter im Niederich sich Anteil am echten Ding (comes et advocatus noster tria habent placita legalia heißt es in § 1 des Weistums) zu sichern gewußt.

Beyerle geht darauf zur Erörterung der sonstigen Überlieferung über die Gerichtsverfassung Kölns über und findet, daß erst seit Ende der fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts der Vogt zusammen mit dem Burggrafen den Vorsitz im echten Ding des Stadtgerichts führt; „ja es kamen sicherlich schon in den Jahren 1169—1175 Witzigdinge vor, denen nur die beiden Unterrichter vorsaßen". Gegen Ende des Jahrhunderts werden dann die Zeugnisse für das Witzigding immer spärlicher, um alsbald in den nächsten beiden Jahrzehnten so gut wie ganz zu verschwinden.

Der umfänglichste Teil der vorliegenden Schrift betrifft aber das judicium de hereditatibus, das dritte Recht, auf das der Burggraf, wie wir uns erinnern, ausschließlich Anspruch erhebt. Die Literatur hierüber ist besonders reich, indessen ließ sich eine Verständigung über das, was der Burggraf darunter verstanden wissen wollte, bisher nicht erzielen.

Um der Sache auf den Grund zu kommen, geht Beyerle ausführlich und mit reichem Ergebnis auf die Entstehung des Kölner Schreinswesens ein, dessen Ursprung er ganz in Übereinstimmung mit der zuerst von mir aufgestellten These (Sondergemeinden Kölns S. 18) aus dem bloßen Gemeinde- und Nachbarnzeugnis herauswachsen läßt. „Solange das Kölner Schreinswesen seine alten Rechtsgrundlagen bewahrte, diente es der Beurkundung des Gemeindezeugnisses zugunsten

der Sicherstellung des Grunderwerbs gegen Anfechtung." Gleichwohl wird nun in den älteren Eintragungen nicht selten einer Mitwirkung der Richter gedacht. Hierin sieht Beyerle im Anschluß an Kruse (in dieser Zeitschrift Bd. 9 S. 205) das fakultative Heranziehen besonders hervorragender Zeugen, deren Mitwirkung man sich gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr verschaffen konnte, deren Anwesenheit indessen keineswegs obligatorisch war. Bei dieser Formulierung Kruses, die ich seinerzeit beanstandet habe (in dieser Zeitschrift Bd. 11 S. 13f.), bleibt Beyerle aber nicht stehen, vielmehr fügt er die folgende Ergänzung hinzu, durch die der Krusesche Gedanke erst in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit gebracht wird: „So richtig es ist, den Gemeindeakt in Gegensatz zur Richterfronung zu stellen, so darf doch dieser Gegensatz nicht übertrieben werden. In der Rechtsgeschichte geht keine Rechnung ohne Rest auf. Die Tätigkeit der Schreinsbehörden nahm je länger, je mehr gerichtliche Färbung an. Die Mitwirkung der [beiden städtischen] Unterrichter im parochialen Auflassungsverfahren entnahm gerichtlichen Vorbildern wichtige Elemente."

Von den späteren Forschern habe sich, wie Beyerle mit Bedauern feststellt, eigentlich nur noch Seeliger näher mit dem älteren Schreinswesen beschäftigt, für das bekanntlich die frühesten Karten für Martin und Laurenz das wichtigste Material darbieten. Um das Maß der Beteiligung der Richter an den Schreinskarten festzustellen, hatte damals Kruse eine Statistik aufgemacht und nur für einen kleinen Prozentsatz der uns urkundlich überlieferten Fälle die Anwesenheit der Richter herausgerechnet. Gegenüber diesem Verfahren hat Seeliger (Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns S. 51) geltend gemacht, daß es unzulässig sei, weil Kruse unterschiedslos das Fehlen der Richter auch bei solchen Übereignungsgeschäften vorausgesetzt habe, bei denen jeder Vermerk über die bei dem Rechtsakt anwesenden Personen fehle (oft heißt es vom Erwerber nur: inde dedit testimonium). Daß solche Eintragungen bei einer Statistik darüber, ob die Auflassungen vor der Parochialbehörde allein oder vor dieser zusamt den Richtern vorgenommen worden sind, nicht einfach mitgezählt werden können, ist doch einleuchtend. Obwohl ich nun meinerseits auch Seeliger nicht zugeben kann, daß die regelmäßige Anwesenheit der Richter etwa in den ersten beiden Karten der Martinspfarre als das „Normale" anzusehen sei, halte ich es doch für unrichtig, wenn Beyerle hier (S. 297) für Kruse eintritt und die berechtigte Kritik, die an ihm geübt wird, als „verfehlte Argumentation" verwirft.

Gerade für Beyerles weitere Erörterungen ist es aber in der Tat von Bedeutung, das Verhältnis der Amtleute der verschiedenen Parochien zu den judices scharf ins Auge zu fassen: „auf eine Zeit fakultativer Richteranwesenheit folgt in der Geschichte der Kölner Auflassung eine kurze Periode, in welcher beide Unterrichter stets zugegen sind". Abgesehen vom Niederich beginne diese Zeit um 1170 und endige um 1190. Ebenso fest stehe andererseits, daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts in allen parochialen Schreinsämtern die Richter aus den Ein-

trägen verschwinden, die Auflassungen daher nur noch vor den Amtleuten der betreffenden Gemeinde stattfinden. Wenn man vom Schöffenschrein absehe, sei hiermit der vom bürgerlichen Standpunkt aus erwünschte Zustand erreicht: die Schreinsführung ist, um mit Seeliger zu reden, reine Kommunalangelegenheit geworden und erscheint als losgelöst aus dem Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung. Für Beyerle aber stellt sich als Ergebnis aller dieser nachdrücklich durchgeführten Untersuchungen heraus, daß alle Bemühungen, dem judicium de hereditatibus einen Inhalt zu geben, der den Versuch der Fälschung begreiflich mache, bisher vergeblich gewesen seien. Weder streitige Rechtspflege um Eigen, noch Gant, noch die völlig in Vergessenheit geratene Friedewirkung, noch Beteiligung am parochialen Auflassungsrecht oder an dem des Schöffenkollegs können in der Hinsicht ernstlich in Betracht kommen.

Um die Lösung zu gewinnen, geht Beyerle am Schluß dieses inhaltreichen Teiles seiner Schrift der Entstehung des Schöffenschreins nach. Weniger das erste Fragment als das zweite gewährt die gewünschte Ausbeute (Hoeniger a. a. O. Bd. 2 S. 292ff.). Es enthält fast nur erbrechtliche Akte, aber auch eine Anzahl von Stätigungen der Erbengewähr durch Urteil. Auf diesem Gebiet erringt der Schöffenschrein seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine überragende Stellung, während er erst etwa zwei Jahrzehnte später damit beginnt, in Konkurrenz mit den Parochialamtleuten Auflassungen in größerem Umfang an sich zu ziehen. Wie Beyerles sorgfältige Nachweisungen zeigen, waren Anschreinungen des Erbgangs durch die Offizialen der Sondergemeinden in der älteren Zeit das übliche, nebenher kommen auch Erbverzichte vor gehegtem Ding vor: namentlich bei Mündeln genügen Verzichterklärungen vor der Parochie überhaupt nicht, sie müssen vielmehr nach Schöffenurteil auf Eid des Vormunds hin erfolgen. Ursprünglich aber sei die Friedewirkung über Erbgang offenbar Sache der Witzigdinge des Burggrafen gewesen, worauf mehrere Fälle in den Schreinsurkunden hinweisen, die das Fronungsjahr der Erbgangsbestätigung vorangehen lassen (Beyerle S. 347 und die Belege).

Der Verfasser, der auch sonst annimmt, daß bereits in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts der damalige Burggraf Heinrich II. von Arberg einmal mit Nachdruck versucht habe, den Kreis seiner Amtsbefugnisse zu erweitern, weist in diesem Zusammenhang auf eine Eintragung in den Schreinskarten des Niederich hin (9 VI 16), aus der zu entnehmen ist, wohin etwa in der Zeit 1180—1185 dessen Absichten gingen. Eine Witwe, die sich wieder verheiratet hat, will ihrem Gatten ein ihr durch den Tod der Tochter zugefallenes Erbteil übereignen: Et hoc libere fecit, quia judicatum est ei a scabinis et a comite urbis. Bei einer Auflassung unter Sicherstellung für das Unterbleiben von Erbenbeisprüchen (Nied. 10 VI 8 etwa 1183—1192) heißt es ferner, quod burggravius eum (den Erwerber) securum fecit de puero, qui debebat esse heres in domo ista. Aus diesen und ähnlichen Belegen, die immer nur den Burggrafen nennen und einen zweiten Richter (ad-

vocatus) nicht erwähnen, glaubt Beyerle die sichere Unterlage gewonnen zu haben, „welche den Ämterstreit der Fälschung B begreifen und genau in jene Jahre verlegen lehrt, denen die Zeugenreihe von B entstammt".

Die Vorteile aber, die der offenbar auf Vermehrung seiner Einkünfte bedachte Burggraf für seine Stellung damals errungen haben mag, werden gefährdet, nachdem durch die Verpfändung der Burggrafschaft (1197) an den Unterrichter, dieser und die mit ihm verbündeten Schöffen immer mächtiger emporkommen. Der Schöffenschrein zeigt, wie die Schöffen etwa in der Zeit nach 1200 darauf bedacht sind, ihre freiwillige Gerichtsbarkeit auszubauen; der Anwesenheit des Oberrichters wird kaum oder doch nur ein einziges Mal gedacht. Über Beyerle hinaus möchte ich bemerken, daß in einigen Eintragungen, in denen man mit ziemlicher Bestimmtheit der Natur des Rechtsgeschäfts entsprechend eine richterliche Mitwirkung erwartet, eine solche sonderbarerweise fehlt, ja daß die Schöffen in diesen Fällen sich allein überlassen bleiben (Scab. 2 XII 6: Et hoc coram judicio per sententiam scabinorum sollempniter confirmata sunt; und Scab. 2 XIII 1: per sententiam scabinorum elegendo obtinuit).

Aus diesem Sachverhalt zieht nun Beyerle den Schluß, daß ähnlich wie die Amtleute in den Parochien die Richtermitwirkung zurückdrängen, so auch das Schöffenkolleg, dessen Organisation nach Ausweis zahlreicher Urkunden ja schon sehr viel früher abgeschlossen war, die Unterrichter durch Schöffenmeister zu ersetzen trachtete. „Die Schöffendinge, so drückt sich seinerseits Beyerle aus, tagten nunmehr als Regel unter dem Vorsitz eines Genossen des eigenen Kollegiums."

Hiermit hat der Verfasser seinen Rundgang durch die urkundliche Überlieferung beendet und kommt zum letzten und entscheidenden Kapitel: „Zeit, Urheber und Wirkungen der Fälschung."

Als der junge Burggraf Heinrich III. von Arberg 1219 seinem Vater Eberhard im Amte folgte, sei dieses sozusagen verwüstet gewesen: das Schöffenkolleg stand auf der Höhe seiner Macht. Es muß, füge ich hinzu, ungefähr die Zeit gewesen sein, da der Erzbischof Engelbert den unschätzbaren Nachrichten des großen Schieds von 1258 nach mit den Schöffen aneinander geriet. Der Zufall will es nun, daß ungefähr um ebendiesen Zeitpunkt die Veröffentlichung der Schreinsurkunden selbst für die Sondergemeinden abbricht, bei denen der Herausgeber noch die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts mitberücksichtigt hatte. Beyerle hat also bei diesem wichtigsten und entscheidendsten Teil seiner Untersuchung sich auf fast durchweg gar nicht oder mangelhaft ediertes Material stützen müssen. Jedenfalls ist es fortan nicht mehr möglich, ihn genauer zu kontrollieren. Man muß es ihm daher glauben, wenn er behauptet, daß alsbald nach dem Amtsantritt des neuen Burggrafen — ein ganzes Jahrzehnt hindurch — die Richtererwähnungen plötzlich und in auffälliger Weise zunehmen. „Und zwar stoßen wir regelmäßig auf die Erwähnung beider Richter in der allgemeinen Andeutung der Anwesenheit von judices." Auch hier wird jeder mit dem Verfasser zu der Vermutung gelangen müssen, daß man der Hauptwirkung des

Vorstoßes gegenüberstehe, den Erzbischof Engelbert gegen die Eigenmächtigkeit des Schöffenkollegs unternahm.

Dieser eben charakterisierte Zustand dauert nun aber nur bis etwa zum Jahre 1230, von da an ändert sich das Bild durchaus. Vermutlich von 1229 an versuchte der Burggraf auf eigene Faust seinen Amtsbereich zu erweitern. In geschlossener Reihe führt uns Beyerle eine Folge von nicht weniger als 21 — fast durchweg ungedruckter Eintragungen — vor, die alle in das nächste Jahrzehnt fallen und in bedeutsamer Weise den Burggrafen erwähnen. Hinzu kommen noch zwei Nachzügler von 1259 und 1260.

Es ist natürlich nicht möglich, diese Rechtsakte mit wenigen Worten zu umschreiben, aber dem Eindruck ihres Inhalts wird sich niemand leicht entziehen. Der Verfasser glaubt den Beweis geliefert zu haben, daß Burggraf Heinrich III. wahrscheinlich im Jahre 1231 — die Schreinseintragungen lassen sich bekanntlich meist nur ungefähr datieren — „alle die Amtsrechte den Schöffen und dem Vogt gegenüber in gewissen Grenzen zunächst durchgesetzt hat, die er in B und V in Anspruch nahm: Witzigdinge, Räumungsrecht, judicium de hereditatibus". Des weiteren aber meint Beyerle, daß auch die Schreinsschreiber die Empfindung gehabt haben müßten, bei dem Bekunden dieser Rechtsgeschäfte vor einer neuen Aufgabe zu stehen. Daher die mancherlei Durchstreichungen und Überschreibungen und ein gewisses Schwanken in der Formulierung. Eine Eintragung (Nr. 2 der Reihe wohl von 1230) über ein Witzigding enthält übrigens zugleich eine Entscheidung über Räumungsrecht und Erbengewere. Beyerle glaubt in dem Vorgehen des Burggrafen deutliche Spuren des Experimentierens finden zu können. Witzigding und Räumungsrecht dürften ihm als die unleugbarsten alten Rechte erschienen sein. Erbengewere und Räumungsrecht werden sozusagen miteinander verquickt: „Man gewinnt den Eindruck, daß der Burggraf die Usurpation eines 'judicium de hereditatibus' in seinem Sinn zunächst nur in solchen Fällen wagt, in denen er sich für gleichzeitig berechtigt hielt, die burggräfliche Räumung zu handhaben. Wenn er dann von der Durchführung des Abbruchverfahrens Abstand nahm, so drängte er den Betroffenen gewissermaßen die Zusicherung ihres ruhigen Erbenbesitzes auf."

Im Anschluß an diese Feststellungen rekapituliert Beyerle wiederholt den Befund der Fälscherwerkstatt; noch einmal glaubt er darauf hinweisen zu sollen, daß beide Fälschungen Unterlagen hatten. „Die Bezeichnung des Vogtes als 'scoltetus' allein müßte genügen, um mit Rietschel ein altes Burggrafenweistum anzuerkennen, aus welchem der Fälscher unmittelbar oder mittelbar geschöpft hat. Die Zeugenreihe von 1182/83 entstammt einer echten Urkunde." So gewiß diese letzte Annahme ist, so ungewiß muß es bei dem großen Apparat, den Heinrich III. für die Verwirklichung seiner Zwecke in Szene gesetzt hat, bleiben, welche Stücke aus der echten Vorlage herübergenommen sind oder nicht. In der Hinsicht ist gerade den Rietschelschen Aufstellungen gegenüber nach wie vor eine tüchtige Dosis von Skepsis an-

gebracht. Mit einiger Wahrscheinlichkeit aber darf man mit Beyerle die beiden schon im Anfang erwähnten Bürgerprivilegien als Zutat des Fälschers ansprechen. Ebenso möchte ich hier, eine frühere Beobachtung (in dieser Zeitschrift Bd. 11 S. 60 Anm. 1) wieder aufnehmend, darauf hinweisen, daß die Erörterungen über die Teilnahme des Burggrafen an den Reichnissen der Schöffen- und Bürgermeister (§ 15) auffallend hervortreten. Gerade dieser Passus dürfte gleichfalls Zutat des Burggrafen sein, und nach Beyerles Darlegungen erkennt man jetzt leicht, warum alle die Bestimmungen, die in auffälliger Weise die Abhängigkeit der Schöffen von dem Burggrafen, aber auch ihre Zusammengehörigkeit mit ihm betonen, in dem Weistum einen so breiten Raum einnehmen.

Im übrigen aber hat der Verfasser in seiner überlegten Art darauf verzichtet, allen Möglichkeiten nachzugehen, die bei der Fälschung in Frage kommen können. Insbesondere aber hat er es vermieden, einen näheren Zusammenhang herzustellen zwischen der Fälschung und den bisher ungenügend aufgeklärten Vorgängen der inneren Geschichte Kölns nach dem Tode Engelberts (November 1225) und den Absichten Heinrichs III. Nur hier und da begegnet einmal eine Andeutung in dem Sinn, daß etwa die Fälschung in der erzbischöflichen Kanzlei stattgefunden habe, oder daß Erzbischof Heinrich (1225—1238) um die Fälschung wußte.

Über die weiteren Schicksale der angemaßten Befugnisse spricht sich Beyerle noch kurz aus. Das Witzigding verliert mehr und mehr an Wichtigkeit und ändert in der Folge wiederum seine Bedeutung, es wird im Jahr 1279 zugleich mit der Burggrafschaft an den Erzbischof verkauft. Im Besitz des Räumungsrechtes sehen wir Heinrich von Arberg während seiner ganzen langausgedehnten Amtszeit (1219—1264). Verhältnismäßig bescheiden endlich ist der Erfolg, den er mit seinem Anspruch auf Stätigung des Erbenerwerbs erzielt hat. Nur drei Jahre (1231—1233) dauerte die Herrlichkeit, dann kehrt in den Schöffenbüchern der alte formelhafte Eintrag wieder, der nur die sententia scabinorum als maßgebend erwähnt.

Dieses plötzliche Fallenlassen aber, macht Beyerle geltend, könne nicht auf Schreibernachlässigkeit zurückgeführt werden. „War doch deutlich zu sehen, wie sich der Schreiber für die Einbrüche des Burggrafen eine Formel mühsam zurechtgelegt hatte. Seit 1234 hat mithin das Schöffenkolleg in Zivilsachen den Richtervorsitz anscheinend gänzlich abgestreift."

Daß hier eine besondere Veranlassung vorliegen muß, ist einleuchtend; man wird bei der Lösung des Rätsels sich vergegenwärtigen müssen, daß er nach einem längst bekannten Vertrag vom Jahre 1237 (Ennen, Quellen II Nr. 166), den Beyerle in seiner vorhin erwähnten großen Belegreihe wieder abdruckt, das Räumungsrecht an einer ganzen Gasse der Bürgerschaft verkaufte. Den Verzicht also auf das judicium de hereditatibus, dessen völlige Durchführung doch wohl seine Schwierigkeiten gehabt haben mag, wird der Fälscher wohl auch gegen klingende

Münze geleistet haben. Nimmt man an, daß die Schöffen die Erwerber waren, so wird dadurch nach Beyerle erstens sein und seiner Untergrafen Verschwinden aus den Schreinsurkunden und, teilweise wenigstens, die Übergabe von B an die Stadt (in deren Archiv es sich bekanntlich noch heutigentags befindet) erklärt. „Hand in Hand damit dürfte vielleicht auch V an den Vogt ausgeantwortet sein. Auch der Vogt und sein Unterbeamter verschwinden seitdem aus den Schöffenbüchern."

So stehen wir am Schluß dieses Buches, das den Leser einen weiten Weg, der ihm, wie der Verfasser selbst zugesteht, leicht als Umweg erscheinen mag, geführt hat. Gewiß mag dieser hier und da beim Herausschälen des Rechtsbestandes aus einer fragmentarischen Schreinseintragung geirrt haben, und hinsichtlich der Schreinsurkunden, die nicht mehr in die Hoenigersche Veröffentlichung fallen, wird es einer sorgfältigen Nachprüfung bedürfen, die nur an Ort und Stelle vorgenommen werden kann. In der Hauptsache aber dürfte sie doch nur kleinere Ergänzungen oder Verschiebungen ergeben, erkennt doch auch die schon wiederholt angeführte Besprechung von Fräulein v. Winterfeld trotz aller Einwendungen (a. a. O. S. 390) an, daß der Hauptbeweis, die Festlegung der großen Doppelfälschung in das Jahr 1230, erbracht ist. Mit dieser Tatsache, daß damals der Burggraf B — einerlei was seine Vorlagen waren — in die uns allen bekannte Form goß, wird also fortan die Forschung zu rechnen haben. Und was das bedeutet, lehrt ein Vergleich mit der vorsichtigen Art, mit der jüngst noch Seeliger (Studien S. 121) von den „Vermutungen" sprach, die sich ihm bei seiner sorgfältigen Nachprüfung des der Fälschung zugrunde liegenden Sachverhalts ergeben hatten. Infolge der Feststellung Beyerles gewinnen z. B. die Anklänge über die Pflichten und Eigenschaften der Schöffen in B an die Stellen im großen Schied von 1258, die aus der von den Bürgern im Jahre 1225 verbrannten Schöffenordnung Erzbischof Engelberts stammen, ganz besondere Bedeutung (B § 9 und 10 usw. und Quellen, Bd. 2 S. 381 § 7ff.). Sollte sich vollends die Mitwisserschaft Erzbischof Heinrichs, gegen die freilich der Umstand spricht, daß gerade nach Beyerles Meinung (anderer Ansicht ist Fräulein v. Winterfeld a. a. O. S. 282) dieser erst 1237 der Stadt das Privileg de non evocando erteilte, bewahrheiten, so würde man in der Tat einen festen Punkt gewonnen haben, um die vielumstrittenen Vorgänge unter seinem Vorgänger wirklich zu erschließen. Daß Heinrich von Molenark nicht die „Null" gewesen, als welche ihn zeitgenössische und moderne Autoren hingestellt haben, daß er nicht nur ein umsichtiger Förderer städtischen Wesens sondern auch ein gewiegter Kenner des Rechts war, steht wohl schon jetzt außer jedem Zweifel (vgl. Knipping, Regesten Bd. 2 Nr. 660, 661, 769 usw.; vor allem auch die Stelle eben dort 758, wo es von ihm heißt „sapiebat enim jure").

Erst wenn man hier Klarheit gewonnen hat, wird sich auch die von Rietschel mit so viel Temperament erörterte Frage nach der Vorlage von B endgültig entscheiden lassen. Die Darlegungen Beyerles andererseits über den Vorstoß, den Burggraf Heinrich II. in den acht-

ziger Jahren des 12. Jahrhunderts gemacht haben soll, ruhen doch auf einer sehr viel schmaleren Basis und haben daher geringere Überzeugungskraft. Überhaupt habe ich den Eindruck, als ob er im Hinblick auf das Ziel dem schwanken Boden der Schreinsurkunden hier und da eine zu große Tragfähigkeit zumute. Abgesehen von der Fehlerquelle, die in mancher Willkür der Schreiber liegt, berücksichtigt Beyerle, wie mir scheinen will, doch zu wenig, daß bei der Einführung und jedenfalls bei der Weiterentwicklung des Schreinswesens neben den Sondergemeinden auch der zentrale Schöffensenat von vornherein einen mitbestimmenden Einfluß ausübte. Und ebenso wird man auch den Stadtherrn, der der großen Neuerung unzweifelhaft Interesse entgegenbrachte, nicht ganz ausscheiden dürfen. In der Hinsicht spricht der berühmte Beschluß der Behörden der Stadt und der Parochien von 1159, daß während eines Zeitraums von zehn Jahren kein Parochialamtmann wechseln soll, eine laute Sprache (acta sunt hec omnium votis in id ipsum consentientibus). Und ebenso nehmen bekanntlich hier und da die Eintragungen darauf Bezug, daß es sich bei der Wahl dieser Form der Übereignung um die Ausführung einer von den — sei es nun Bürgern oder Buren — erlassenen Vorschrift handle (Martin 1 II 12). Ganz in diesem Sinne ist, um ein Beispiel aus jüngerer Zeit zu erwähnen, eine Nachricht aufzufassen, derzufolge Veräußerungen im Fall echter Not satzungsgemäß (secundum statutum civitatis) vor den Schöffen im Bürgerhaus stattfinden müssen (Eintragung in 448 I 14 [c. 1225—1230] bei L. v. Winterfeld a. a. O. S. 387). Von den gemeindebildenden Kräften in Gericht und Burgericht, die Beyerle in seinem Aufsatz über Köln (in dieser Zeitschrift Bd. 31 S. 16ff.) in ihrem Zusammenwirken mit denen der Stadtherrschaft so treffend zu veranschaulichen wußte, hat er diesmal im Eifer des Gefechts den Einfluß der letzteren hier und da doch wohl nicht genügend berücksichtigt. Indessen kommt es mir wie Kleinmeisterei vor, diesen Bedenken Ausdruck zu geben, wenn ich mir das Ganze seiner Leistung vergegenwärtige, wenn ich mich daran erinnere, mit welchem Fleiß und mit welcher Umsicht Beyerle das ganze ausgedehnte Material durchgearbeitet hat, mit wie vornehmer Gesinnung und peinlicher Gewissenhaftigkeit er alle die Werkstücke würdigt, die seine Vorgänger herbeigetragen und ihm für seinen Bau bereitet haben. Die Worte, mit denen er sein schönes Werk abschließt, klingen fast so, als sei es nicht seine Absicht, schon jetzt von den Kölner Forschungen Abschied zu nehmen. Sollte das der Fall sein, so wäre er vor anderen berufen, die monumentale topographische Geschichte der Stadt Köln, auf die wir alle stolz sind, durch eine solche des Schreinswesens in seinem weitesten Umfang zu ergänzen.

Wiesbaden. E. Liesegang.

---

Dr. phil. Gottfried Kühn, Die Immunität der Abtei Groß-St. Martin zu Köln (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgegeben von Abt Ildefons Herwegen, Hft. 5), Münster, Aschendorff, 1913, XII und 114 S. 8⁰.

Nicht den zuletzt öfters untersuchten strafrechtlichen Seiten der engeren Immunitäten, dem Asylrecht und verwandten Dingen, gilt diese Abhandlung. Sie steckt sich vielmehr das Ziel, den Rechtsschicksalen des innerstädtischen Grundbesitzes von Groß-St. Martin nachzugehen. Sie verflicht damit Ausblicke auf die allgemeine Geschichte des Klosters, die hier nicht näher interessieren. Im vorliegenden Falle spaltet sich der Klosterbesitz in zwei Hälften, in die Klosterbauten selbst mit den anliegenden, wohl im wesentlichen Anschluß an die alte Immunität des Klosters entstandenen Häuserkomplexe, und in den Streubesitz der Abtei durch die übrige Stadt Köln hin. Somit decken sich Titel und Inhalt der Schrift nicht ganz. Inwieweit jene nahegelegenen Häuserkomplexe auf der engeren Immunität selbst aufstehen, ist übrigens nicht ganz leicht zu entscheiden, da die von Erzbischof Konrad 1260 vorgeschriebene Ummauerung aller Kölner Immunitäten hinsichtlich der Immunität von Groß-St. Martin schon im 16. Jahrhundert fehlt. Anderseits muß mit der Möglichkeit der Zurückverlegung der ursprünglich weitergreifenden Grenzen der engeren Immunität gerechnet werden, insbesondere durch Freigabe unbebauten Klosterlandes an dem für bürgerliche Zwecke außerordentlich wertvollen Gelände gegen den Rhein hin.

Als einen Typus für die Rechtsgeschichte des liegenden Besitzes einer städtischen Benediktinerabtei hat Abt Herwegen die Studie in seine Sammlung aufgenommen und sie in seinem Vorwort R. Pauens „Klostergrundherrschaft Heisterbach“ (Heft 4 ders. Sammlung, 1913) gegenübergestellt. Die weitere rechtsgeschichtliche Bedeutung der Abhandlung liegt darin, daß wir hier eines der Kölner Sondergerichte für den Grundbesitz einzelner geistlicher Anstalten abgerundet vorgeführt erhalten. Die gedruckten Kölner Quellen, die Schreinsbücher, vor allem Keußens Topographie und weiter ungedrucktes Material bilden die Unterlage. Daß es allerdings dem Mitarbeiter des Abtes von Maria-Laach nicht ermöglicht wurde, das offenbar hierfür besonders inhaltsreiche Pfarrarchiv von Groß-St. Martin ausgiebig zu benutzen, steht als unerfreuliches Kuriosum im Gegensatz zu der Liberalität der gegenwärtigen deutschen Archivverhältnisse. Vier Ausschnitte aus Stadtansichten und Plänen treten als notwendige Anschauungsmittel zum Texte hinzu.

Die Rechtsgeschichte wird dem Verfasser für das Gebotene Dank wissen, wenn auch in manchen Partien straffere juristische Darstellung erwünscht wäre, auch die Benutzung nicht unwichtiger neuerer Literatur, wie Rietschels Erbleihe und Burggrafenamt oder wie der Arbeiten des Unterzeichneten und A. Maurers vermißt werden muß. Im ersten Teile seiner Abhandlung legt der Verfasser den Aufbau des innerstädti-

schen Klosterbesitzes sowie seine rechtliche Stellung bis 1454 dar, der zweite Teil ist der Geschichte des Sondergerichts von St. Martin gewidmet, das ausschließlich für Veräußerungen und Rechtsstreitigkeiten über die Erbleiherechte an den Klostergrundstücken zuständig war. Der Verfasser verlegt die Entstehung dieses Grundgerichts in die frühen Zeiten der Begründung der Immunität des Klosters; darüber gleich noch ein Wort. Sicher ist, daß es sich mit dem Überhandnehmen des parochialen Schreinswesens nur über den im wesentlich geschlossenen Klosterbesitz in der unmittelbaren Nähe des Klosters zu behaupten vermochte. Jahrhundertelang von Abt, Prior und Konvent selbst verwaltet, wurde es aus zeitweiligem Niedergang i. J. 1454 durch einen rührigen Abt zu neuem Leben in Gestalt eines aus dem Kreis der erbbeliehenen Laien besetzten Lehensgerichts unter einem ebendaher genommenen Hofrichter erweckt. Während schon vorher die Abwehr von Eingriffen der parochialen Schreine die Lage des Gerichts charakterisiert, war es üblich geworden, die dem Kloster zu übergebenden Erbleihereverse im 14. Jahrhundert durch den erzbischöflichen Offizial oder durch zwei Schöffen des Zentralgerichts besiegeln zu lassen: zur Beweissicherung der Abtei. Dagegen dürfte die hieraus geschöpfte Ansicht des Verfassers, weil es der internen Erbleihepraxis der Abtei an der Mitwirkung eines unbeteiligten Dritten gefehlt habe, deshalb habe man jenes mit Laien besetzte Lehensgericht ins Leben gerufen, nicht haltbar sein. Der deutliche Hang der Bürgerschaft zu den Schreinsbehörden hin und das immerwährende Beispiel der letzteren muß dazu einen viel stärkeren Antrieb gegeben haben. Denn in seiner, i. J. 1454 erlangten Gestalt trat es fortan für das privilegierte Gebiet wie eine kommunale Schreinsbehörde auf. Es betraf nur den äußern Aufbau des Gerichts, wenn wir als seine Bausteine in interessanter Weise echt lehenrechtliche Vorstellungen verwendet finden. Seine Lehensprotokolle stehen durchaus an Stelle der Schreinseinträge; allen Gerichtsunterworfenen wurde, wie übrigens schon seit dem 14. Jahrhundert belegt, durch förmliches Anschreinungsverbot eingeschärft, für ihre dinglichen Rechtsakte sich des Kommunalschreins zu enthalten. Wieweit zurück man die Vorläufer dieses Lehensgerichts als Gericht ansehen will, bleibt zu untersuchen. Mag auch der äußere Rahmen des engern Klosterbesitzes schon durch die bekannte Hofzinsschenkung des Erzbischofs Everger von 989 (vgl. ZRG. 31, S. 28, 33) gegeben gewesen sein, fraglich ist doch, ob man schon die Erbleihepraxis dieser frühen und der nächstfolgenden Zeit als ein „Grundgericht" des Abtes ansehen kann, oder ob sich nicht daraus erst im Widerstreit mit dem kommunalen Schreinswesen seit dem 12. Jahrhundert die Vorstellung eines Sondergerichts allmählich kristallisierte. Ein gewisses Hin- und Herschwanken der Zuständigkeit zwischen Abtei und Parochialschrein liegt zunächst unverkennbar vor und wird auch durch den Verlust der Zuständigkeit über den Streubesitz zugunsten der parochialen Schreinsämter nahegelegt. Der Verfasser konnte auch einen Gegensatz zwischen diesem Streubesitz und jenen geschlossenen Komplexen um das Kloster herum in den Erbleihebedingungen feststellen, die dort früher

als hier bei nahezu voller Eigentümerstellung der Erbbeliehenen angelangt sind, Handänderungsgebühren u. ä. dort früher als hier abstreiften. Man sieht auch aus den vom Verfasser mitgeteilten Urkunden, daß das Kloster gelegentlich versuchte, zwölfjährige Pachtperioden an Stelle der Erbleiherechte zu setzen, um dadurch an der Steigerung der Grundrente Anteil zu gewinnen. Hinsichtlich von Bürgerrecht und Steuerpflicht waren die Hintersassen auf dem Boden von Groß-St. Martin von jeher allen Stadtbewohnern gleichgestellt, nur in ein paar Häusern der engsten Klosterimmunität kamen völlig exemte Personen vor, denen dann aber auch vom Rat der städtische Markt verwehrt wurde.

Göttingen. Konrad Beyerle.

---

Dr. Hans Erich Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, 120. Heft), Breslau, M. u. H. Marcus, 1913, XIII und 158 S. 8°.

Auf die Darstellung der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Goslars durch Frölich (Gierkes Untersuchungen, 103. Heft.) und das Buch Schillers über Bürgerschaft und Geistlichkeit daselbst (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen, H. 77) ist nunmehr rasch die ältere Ratsgeschichte gefolgt. Als untere Zeitgrenze hat Verf. die Wende des 14. Jahrhunderts gewählt. Er begründet dies im Vorwort einerseits mit der Zugänglichkeit des Urkundenbestandes im Urkundenbuch von Bode und Hölscher (die Jahre 1366 bis 1397 sind noch im Satze), anderseits mit der Demokratisierung der Stadtverfassung um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Für die erste Hälfte dieses Jahrhunderts sind die ungedruckten Verfassungsurkunden noch mit verwertet, dagegen ist das Stadtbüchermaterial, da es — von wenigen Ausnahmen abgesehen — erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzt, außer Betracht gelassen; nur Göschens Statutendruck hat Beachtung gefunden.

Wer je einen Blick in die Geschichte Goslars getan, weiß, wie lockend hier die Probleme liegen, wie spärlich aber gerade für die ältere Zeit die Quellen fließen. Ohne ständige Fühlungnahme mit der allgemeinen städtegeschichtlichen Forschung ist nicht auszukommen. Das hat F. wohl erkannt; er ist dabei mit methodischem Geschick und sehr sorgfältiger rechtsgeschichtlicher Einstellung vor allem an Hand v. Belowscher und Rietschelscher Forschungen zu Werke gegangen. Sowohl das erste Kapitel über die Verfassungsverhältnisse Goslars vor Entstehung des Rates, wie das zweite, der Entstehungsgeschichte gewidmete bieten gute Ausblicke auf die Kernfragen der allgemeinen Stadtrechtsforschung, aus deren Ergebnissen Verf. zugleich die offenen Lücken auszufüllen sucht.

Die Worte Tietmars (VII 38), daß Heinrich II. im Jahre 1017 die villa Goslar sehr erheblich ausgebaut habe (multum excoluit), bezieht F. wohl zutreffend auf die Marktgründung. Freilich, das Marktland dieser Zeit stellt er sich doch wohl zu ausgedehnt vor, wenn er (6f.) für die Einheitlichkeit des Gründungsaktes vor allem die planmäßige Anlage der Osthälfte Goslars ins Feld führt.[1]) Neben der Pfalz nimmt die Siedelung der Berggewerken am Frankenberg und im Bergdorfe[2]) dem Markte gegenüber eine verfassungsgeschichtliche Sonderstellung ein. Die phantasievollen Anschauungen Kochs[3]) über diese Frage erfahren durch F. in einem besonderen Exkurs die verdiente Ablehnung.

Glücklich, wie hinsichtlich der Marktgründung, geht Verf. auch in seinem zweiten Kapitel bei der Frage nach Entstehung des Rates vor, dessen Schöpfung er Weiland[4]) folgend mit der Persönlichkeit Heinrichs d. L. verknüpft. Ganz ohne Zweifel ist freilich dieser höchst interessante Punkt nicht und es wäre vielleicht förderlich gewesen, etwas näher darauf einzugehen. Unbestreitbar sind einzelne Sätze im Privileg Friedrichs II. von 1219, das die alten Freiheiten der Stadt erneuert, von so auffallendem Anklang an die welfischen Stadtrechte, daß sie am zwanglosesten auf die Zeit zurückgeführt werden, als Heinrich d. L. (1152 bis ca. 1168) die Reichsvogtei Goslar innehatte. Aber gerade die den Rat und seine Stellung betreffenden Sätze der welfischen Stadtrechtsfamilie fehlen im Goslarer Privileg; einzig das Erfordernis der Ratsanwesenheit bei Klagen gegen Bürger läßt überhaupt das Vorhandensein des Rates erkennen. Alle übrigen Sätze der Urkunde aber, die F. (28ff.) noch mit dem Rate glaubt in Verbindung bringen zu können,

---

[1]) Über die Flucht der Juden- und Sommerwohlenstraße (die Pfarreigrenze der Marktkirche) hat dieser älteste Markt östlich keinesfalls hinausgegriffen, und die Abhängigkeit der Jacobipfarre vom Bischof zu Hildesheim, noch um 1206 gegen die Einmischungsgelüste der Bürgerschaft verteidigt (UB. Goslar I Nr. 369; vgl. auch Nr. 243 v. J. 1160), deutet darauf hin, daß auch im Norden die alte Marktlinie nicht über die Bäckerstraße reichte; eher südlich derselben verlief. Im Süden bildete wohl die Abzucht, der Gewerbe- und Mühlkanal der Pfalzanlage, die Grenze, während die Fluchtlinie vom Kaiserhaus auf den Winkel von Bäringer- und Frankenbergerstraße mit ziemlicher Sicherheit die Westgrenze bezeichnet. In der angegebenen Richtung etwa dürfte westlich, nördlich und östlich auch die älteste Stadtummauerung verlaufen sein. Genaueres wird sich erst dann erschließen lassen, wenn durch eine Feststellung der mittelalterlichen Straßenzüge und ihrer Benennung sowie der Grundbesitzverhältnisse an Hand von Urkunden und Stadtbüchern die unerläßlichen Unterlagen der topographischen Erörterung gewonnen sein werden.

[2]) Es ist ein Irrtum, wenn Rietschel (in seiner Besprechung zu Frölichs Buche, Hist. Ztschr. 108, 1912, S. 357; vgl. auch schon Markt und Stadt S. 91f.) im Bergdorfe das ehemalige Dorf Goslar vermutet. Denn das Bergdorf, das nach allgemeiner Annahme am Fuße des Rammelsberges zu suchen ist, war von der Gose durch den Wasserlauf der Winter getrennt, so daß hier der Name Goslar sinnlos erschiene.

[3]) Koch, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar, Z. d. Harz-V., 1912 S. 241ff., 1913 S. 1ff.

[4]) Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. G. Bl. 1885 S. 14.

besagen dafür nichts irgendwie Schlüssiges. Insbesondere ist die Folgerung, daß die später dem Rate zustehenden, im Privileg erwähnten bürgerlichen Selbstverwaltungsrechte schon 1219 dem Rate zugestanden haben dürften, unberechtigt, weil sie die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit einer Kompetenzerweiterung des Rates zu wenig in Rechnung stellt.

Im dritten Kapitel wendet sich Verf. der Stellung des Rates im 13. Jahrhundert zu, wobei er auf die Verfassung der Stadt überhaupt, insbesondere ihre soziale Gliederung eingeht. Die außerordentlich frühe Entwicklung Goslars bietet auch hier ihre Besonderheiten. Mit den Zünften anderer Städte lassen sich die Goslarschen Gilden, denen F. in diesem Zusammenhange (74ff.) kurze Ausführungen widmet, nicht schlechthin auf eine Stufe stellen; ist doch der städtische Patriziat vornehmlich in der Münzer- sowie der Kauf- oder Gewandschneidergilde zu suchen (62f.). Das ist aber, wie sich noch zeigen wird, für die Zusammensetzung des Rates von Bedeutung.

Dürftig ist, was die Quellen für die Markt- und Gewerbeverwaltung des Rats im 13. Jahrhundert ergeben, so daß wiederum die Analogie anderer Städte das Bild erst vervollständigt. Bei der Allmendeverwaltung (69f.) wäre Verwaltungs- und Verfügungsrecht wohl schärfer zu trennen gewesen; bei ersterem wird sich ein Teilnahmerecht des Vogtes kaum erweisen lassen. Die ganze Frage hängt, was nicht recht hervortritt, mit dem allmählichen Verblassen der grundherrlichen Rechte des Stadtherrn eng zusammen. Freilich erweist sich auch hier der Urkundenbestand als zu dürftig. Besser ist es um die Steuerverwaltung und Gerichtsverfassung bestellt, die F., letztere hauptsächlich in Anlehnung an Frölich, gut herausgearbeitet hat.

Mit dem Schlußkapitel, das dem 14. Jahrhundert gewidmet ist, tritt das Lokalkolorit in ausschließliche Herrschaft. Es ist ein plastisches, höchst verdienstliches Stück Ratsgeschichte, das F. hier entwirft, wobei insbesondere der größere Quellenreichtum vorteilhaft zur Geltung kommt. Seinen Ausführungen über Stellung und Verfassung des Rates in dieser Periode ist nichts hinzuzufügen. Einzig die Zusammensetzung des Rates läßt in manchen Teilen die sichere Zeichnung vermissen, da es an ausreichenden Nachrichten des 14. Jahrhunderts fehlt. Eine künftige Aufarbeitung des archivalischen Bestandes, vor allem der Stadtbücher des 15. und 16. Jahrhunderts, wird aber durch vorsichtige Rückschlüsse wohl noch ein zuverlässigeres Bild gewinnen lassen, als es der von F. herangezogene Rezeß von 1682 gestattet.

Die Bedeutung des im Kooptationswege sich ergänzenden Sechsmannenkollegs liegt nicht, wie Verf. (117) annimmt, in seinem patrizischen Charakter, der ja nach F.s eigener Auffassung auch der Münzer- und Kaufgilde zukommt, die beide daneben noch im Rate vertreten sind. Verf. hat sich davon wohl kein völlig klares Bild gemacht, wenn er (68) schon fürs 13. Jahrhundert mit dem Kooptationsrechte rechnet und doch zugleich den Rat entsprechend seiner Herkunft „aus Ausschüssen der Bürgerschaft" ursprünglich im Burding gewählt werden

läßt. Geht das Sechsmannenkolleg überhaupt so weit zurück (und wer sollte es später geschaffen haben?), so beleuchtet es vielmehr den verschiedenartigen Ursprung der Ratsgewalt, die hierin auf eine vom Stadtherrn aus dem Kreise der Bürger geschaffene, mit Selbstergänzungsrecht ausgestattete Behörde, mit den (nach F. 1290 eingeführten) Gildevertretern aber auf die unmittelbare Selbstverwaltung der Bürgerschaft zurückweist. Nur vermutungsweise freilich läßt sich aussprechen, daß diese Beteiligung der Gilden im Zusammenhang mit einer Kompetenzerweiterung des Rates sich durchgesetzt haben dürfte.

Aus der Fülle von Aufgaben, welche diesem im 14. Jahrhundert zugewachsen waren, hat Verf. zum Schlusse drei Wirkungsbereiche ausgewählt, um an ihnen die Tätigkeit des Rats zu beleuchten: Schoßverwaltung, Gewerbepolizei und Teilnahme an der Gerichtsbarkeit. Wie durch die ganze Abhandlung, so ist auch durch diesen letzten Paragraphen ein Bild geschaffen, das geeignet ist, weiteren Forschungen zu Goslars reicher Vergangenheit als erwünschte, stets zuverlässige Grundlage zu dienen.

Jena. Franz Beyerle.

---

Otto Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Eine städtische Finanzreform im Mittelalter (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke. Heft 116.), Breslau, M. u. H. Marcus, 1913, XII und 202 S. 8⁰.

Die Arbeit ist eine Göttinger philosophische Dissertation (als solche gedruckt bis S. 38 des Buches) eines Schülers von Walter Stein. Leider ist diese Tatsache in dem Buche selbst nicht angegeben. — Der Verfasser ist nicht Rechtshistoriker, und so betrifft auch seine Fragestellung ausschließlich die finanzgeschichtliche, keineswegs die rechtsgeschichtliche Seite der Sache. Daß seine Ausführungen in die Gierkesche Sammlung eingereiht sind, erklärt sich wohl nur dadurch, daß auch die wichtigste Vorarbeit von H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, dort untergebracht ist (Heft 32, 1889).

Zu den sehr verdienstlichen Untersuchungen Fahlbusch' im einzelnen Stellung zu nehmen, scheint mir daher im Rahmen dieser Zeitschrift nicht angebracht zu sein; dagegen ist ein Hinweis auf ihren interessanten Inhalt wohl auch hier am Platze. Die außerordentlich fleißige Verarbeitung eines großen Materials bietet dem Rechtshistoriker dasselbe, was überhaupt volkswirtschaftliche und finanztechnische Untersuchungen dem Juristen bieten: ein nicht zu unterschätzendes Anschauungsmaterial. Nach einer allgemeinen Finanzgeschichte der Stadt Braunschweig in dem behandelten Zeitraum, aus der besonders

die privatrechtlich bemerkenswerten Transaktionen zur Beschaffung von Kapital und Herabsetzung des Zinsfußes hervorgehoben seien (S. 6—21), folgt die Beschreibung und Geschichte der Finanzverwaltung der Stadt und der fünf Weichbilde; auch dies selbstverständlich nicht unter verwaltungsgeschichtlichen, sondern lediglich finanzhistorischen Gesichtspunkten (S. 22—58). Darauf wird die Buchführung und das Rechnungswesen erläutert (S. 58—75). Der Hauptteil des Buches bespricht die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten in den Haushalten der Weichbilde und der gemeinen Stadt in ihrer Entwicklung, wobei nicht nur ihre zahlenmäßige Höhe angegeben wird, sondern auch die Verwendungszwecke der verschiedenen Posten und die an ihnen vorgenommenen Reformen und Veränderungen eingehend dargestellt werden. Und zwar wird diese Untersuchung zunächst für die Weichbilde, vor allem die Altstadt (S. 76—102), dann getrennt davon für die gemeine Stadt durchgeführt (S. 102—178). Am Schlusse folgt ein kurzer Anhang über Münzwesen (S. 178—190). Durch beigegebene Tabellen gewinnt dieser gesamte Teil des Buches beträchtlich an Anschaulichkeit. Das so gebotene Material ist für die Rechtsgeschichte, vor allem aber auch für die Stadtrechtsgeschichte und wegen der komplizierten Vorgänge bei der langsamen Verschmelzung der fünf Weichbilde zur Stadt Braunschweig von wesentlichem Interesse.

Göttingen. Dr. Otto Schreiber.

---

Dr. Hermann Knapp, Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Karolina, nach urkundlichen Quellen dargestellt, Berlin, J. Guttentags Verlagsbuchhandlung, 1914, X und 275 S. 8°.

Dieses neue Buch von Knapp zeigt die gleichen Vorzüge und die gleichen Mängel wie seine früheren Arbeiten. Ein gewisser Fortschritt liegt nur darin, daß der Verf. sich diesmal auf das Mittelalter beschränkt und nicht mehr Nachrichten aus ganz verschiedenen Zeiten nebeneinanderstellt.

Wie in seinen älteren Werken, so liefert Knapp auch diesmal eine wertvolle Stoffsammlung, die auch das ungedruckte Material ausgiebig heranzieht. Nur wird leider die Benutzung dieser Sammlung durch die mangelhafte Art des Zitierens erschwert: der Verf. gibt seine Nachweise immer erst am Schluß eines Abschnittes, und einzelne seiner Abkürzungen (z. B. F auf S. 157 u. ö.) sind unverständlich.

Die schwache Seite Knapps ist auch in diesem Buche wieder die Durcharbeitung des gesammelten Stoffes. Die Anordnung läßt zu wünschen übrig, lästige Wiederholungen sind nicht selten, das Wesentliche wird nicht genügend hervorgehoben und nicht scharf genug formuliert. Der Stil ist oft schwülstig, bisweilen geradezu fehlerhaft oder unverständlich. S. 32 heißt es vom Stadtschreiber: „Anfangs ein schlichter

Bürger . ., werden später größere Anforderungen an den Träger dieses wichtigen Amts gestellt"; S. 156 liest man: „Auf Totschlag stehen zehn Jahre Gießübel; 1420 sitzt ein Adliger ein Jahr auf ihm und wird dann . . verbannt". Wer soll es verstehen, wenn Verf. schreibt (S. 58): „bei Raub oder Diebstahl . . gerichtet man . . mit sechs Wirten"? Mitunter werden schwierige Wörter der alten Sprache aufgeführt, zum Teil auch solche, die nur für Regensburger verständlich sind, ohne daß es der Verf. für nötig hält, sie zu erklären: Patzenhüll (S. 98), Pulion, gämliche Leute und Genspeiner, Virherter (S. 103).

Wie in dem Werke über die Würzburger Zenten, so ist auch hier der verfassungsgeschichtliche Teil am wenigsten gelungen. Die Mängel von Knapps Darstellungsweise treten so recht hervor, wenn man seine allgemein gehaltenen und verschwommenen Ausführungen mit den scharfen und klaren Angaben Rietschels über das Regensburger Burggrafenamt vergleicht. Beachtenswert, wenn auch nicht ganz überzeugend, erscheint, was Knapp über die Genannten und über die Hausgenossen sagt. Dagegen vermögen z. B. seine Ausführungen über die Stellung des Vogtgerichtes oder über die Entstehung des Rates kein klares Bild zu geben. Oft vermißt man genaue Zeitangaben. Seit wann hat der Rat eine Gerichtsbarkeit in Friedsachen, seit wann besteht das Fünfergericht, seit wann tritt der äußere Rat neben dem inneren hervor? Was soll der Leser mit den Bemerkungen auf S. 8 und 25 anfangen: der Bischof vergabt und versetzt „frühzeitig" das Amt (des Vogtes), „frühzeitig" gelangen das Schultheißen- und das Propstgericht in des Rates Hand? S. 15 ist die Rede von der „Rückgabe der Pfänder" an den Baiernherzog. Was das für Pfänder sind, weiß der Leser zunächst nicht, und so bleibt ihm die ganze Schilderung des Streites zwischen Stadt und Herzog unverständlich; erst auf S. 43 erfährt er, daß es sich um das Schultheißenamt, das herzogliche Friedgericht und das herzogliche Kammeramt handelte. S. 8 liest man: „der König ist von vornherein der eigentliche (soll wohl heißen: der einzige!) Grundherr der Stadt" und gleich darauf „die eigentlichen Stadtherren sind vor 1185 Bischof und Burggraf". Nachher (S. 20) ist aber doch von „altfreien Geschlechtern" die Rede: damit sind doch wohl freie Grundeigentümer gemeint. Aus diesen altfreien Geschlechtern rekrutiert sich in der älteren Zeit der Rat (S. 20), und doch behauptet Knapp, es habe in Regensburg kein Patriziat gegeben (S. 8), während schon G. L. von Maurer (Städteverfassung 2, 578ff.) das Gegenteil nachgewiesen hatte.

Die Darstellung des Gerichtsverfahrens zeigt die gleichen Mängel wie der erste Teil, obwohl Knapp ja gerade auf diesem Gebiete verdienstliche Leistungen aufzuweisen hat. Die Frage, wie die verschiedenen Verfahrensarten sich zueinander verhalten, bleibt unbeantwortet. Weder vom Inzichtverfahren noch vom Leumundprozeß vermag der Verf. eine einigermaßen klare Schilderung zu geben. Unter welchen Voraussetzungen die Folter zulässig war, die in Regensburg 1338 zuerst erwähnt wird, erfährt der Leser auch nicht. Einzelne interessante Angaben finden sich natürlich auch in diesem Teile: so das Zeugnis für den Zwei-

kampf mit Schild und Kolben, der sonst nur in dem fränkischen Gebiete nachweisbar ist (S. 89).

Am wertvollsten ist der strafrechtliche Teil des Buches; gerade hier tritt uns eine Fülle von lehrreichen Einzelheiten entgegen: ich denke z. B. an Asylrecht und Fürbitte, an den Hausarrest als Frauenstrafe, an die Auslobung eines Preises für die Tötung eines Verbrechers (S. 208). Leider ist auch in diesem Teile die Auswahl und Anordnung des Stoffes nicht einwandfrei. In dem Abschnitt über die Zurechnungsfähigkeit behandelt Knapp die Entführung von Kindern und das Schuldenmachen der Bürgersöhne, in dem über höhere Tötungen die Stellung der Ehefrau. Die Abschnitte Strafzumessung und Diebstahl enthalten längere Ausführungen, die in das Prozeßrecht gehören. Auch unter der Überschrift „Rücksicht auf persönliche Verhältnisse" bringt der Verf. allerhand, was mit dem Strafrecht nicht das geringste zu tun hat (Stellung der Gäste und Juden!). Von Einzelheiten merke ich folgendes an: „Mutwillig" auf S. 138 bezeichnet nicht den Gegensatz zum „verdachten Mut", sondern den Dolus. Die Verletzung des Verbrechers, der sich der Festnahme widersetzt (S. 141), darf nicht als Notwehr aufgefaßt werden. „Reizen" (S. 142) ist nicht anstiften, sondern herausfordern durch wörtliche oder tätliche Kränkung, also dasselbe, was sonst Anlaß oder Urhab genannt wird. Wenn eine Bestimmung den Bürgern mit dem Galgen droht, die bei ihren Kindern und ihrem Gesinde Fluchen und Lästern dulden, so darf man dies nicht unter den Begriff der Begünstigung bringen, wie der Verf. es tut (S. 146). Irreführend ist die Überschrift Kirchenstrafen S. 170: es handelt sich hier meist nicht um eigentliche Strafen, sondern um Leistungen, die dem Totschläger durch einen Sühnspruch auferlegt werden. Unter dem Gesichtspunkt des Talionsprinzips behandelt Knapp auch Fälle, die mit Talion gar nichts zu tun haben (S. 147f.). Wann die Freiheitsstrafe im Regensburger Recht aufkommt, ist aus der Darstellung Knapps nicht zu erkennen: er sagt nur, „sehr frühzeitig" werde die Gefängnishaft als Strafe verhängt, und „ein ehrwürdiges Statut" drohe dem Bannbrüchigen Turmhaft an (S. 156)! Ganz unklar sind die Ausführungen über den gelobten und gebotenen Frieden. Wie flüchtig der Verf. arbeitet, zeigen seine widerspruchsvollen Bemerkungen über den Totschlag. S. 171 heißt es: „der Totschlag, der ja nicht zu den Ungerichten zählt . .", S. 214 dagegen: „selbstverständlich zählt Totschlag . . . von jeher zu den peinlichen Fällen".

Der Gesamteindruck des Knappschen Buches ist wenig erfreulich, und man muß es lebhaft bedauern, daß der Verf. sich nicht die Zeit genommen hat, sein wertvolles Material besser zu ordnen und unter Heranziehung der einschlägigen Literatur besser zu verarbeiten.

Münster i/W. Rudolf His.

**Dr. Carl Güterbock, Professor der Rechte zu Königsberg, Studien und Skizzen zum englischen Strafprozeß des dreizehnten Jahrhunderts, Berlin, J. Guttentag, 1914, 88 S. 8⁰.**

Aus der Studienmappe des hochbetagten, inzwischen von hinnen abberufenen Königsberger Juristen sind in den letzten Jahren eine ganze Reihe lang abgelagerter, darum aber auch nach Form und Inhalt sorgfältig ausgefeilter und abgeklärter Untersuchungen und Aufsätze erschienen. Zuletzt diese Studien und Skizzen zum englischen Strafprozeß. Sie stützen sich wesentlich auf Bractons tractatus, auf den als Fleta bekannten commentarius iuris Anglicani und auf das Rechtsbuch, das unter dem Namen Britton geht. Ein erster Aufsatz behandelt die Placita Coronae, die crimina maiora, auch feloniae, die vor Königsgericht gehörten, sowie die Organe der Strafgerichtsbarkeit. Von den Rundreisen der iusticiarii itinerantes ist in der zweiten Studie die Rede und von den Rügeterminen, die sie als eine Art missi dominici mit gewählten Geschworenen abhielten. Das Verfahren in Rügesachen und die Tätigkeit der iurata patriae schildert nicht ohne treffenden Hinweis auf den Zusammenhang mit der inquisitio des kanonischen Rechtes eine dritte Skizze; vor Bracton und nach seiner Darstellung waren es nach Güterbocks Ansicht dieselben Geschworenen, welche die Rüge beschlossen, und von denen die Schuldfrage entschieden wurde; erst in späterer Zeit wurde nach Berufung auf die patria als Vertreter dieser eine neue, besondere Jury gebildet. Die beiden folgenden Aufsätze stellen das Verfahren an Hand eines dem Anhang II des Yearbooks König Eduards I. entnommenen besonders lehrreichen Falles dar und erörtern die Bildung der iurata und das Zustandekommen ihres Verdikts. Privatklage (appellum) und Zweikampf bilden den Gegenstand der sechsten, der probator regis, der Vorläufer des heutigen Kronzeugen, den der siebenten Studie. Wie wurde es gehalten, wenn der Angeklagte sich weigerte zu antworten, insbesondere, wenn er es verschmähte, der iurata patriae sich zu unterwerfen? Dann kam es zum Ungehorsamsverfahren, später in Gestalt der peine forte et dure, einer Folter, die freilich kein Geständnis beschaffen wollte, aber ein brutaler Gewaltakt ohne schützende Formen war und bis zum Tode des Opfers ausgedehnt werden durfte. Darüber die achte Untersuchung. Die neunte handelt vom Verfahren auf handhafte Tat und die zehnte von dem schon in der vierten gestreiften privilegium fori oder beneficium clericale. Auch da, wo sie nicht oder nicht mehr Neues sagen, sind diese Studien Güterbocks sehr lesenswert. Man möchte sie namentlich gerne in die Hände von Studierenden legen, da sie sich zur Einführung vortrefflich eignen. Schade, daß der Verfasser in allzu strenger Selbstkritik uns nicht eher und mehr solche reifen Früchte seiner Geistesarbeit geschenkt hat. Unser Dank für das hier Gebotene folgt ihm über das Grab hinaus nach.

Ulrich Stutz.

---

**Arnold Luschin von Ebengreuth, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. I. Band: Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters. Mit zwei in den Text gedruckten und einer farbigen Karte. Bamberg, C. C. Buchners Verlag, 1914, XVIII und 469 S. 8°.**

Als Luschin von Ebengreuth 1879 mit seiner „Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns“ uns eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der bayerisch-österreichischen Rechtsentwicklung schenkte, war seine Absicht zugleich darauf gerichtet, „einen brauchbaren Baustein zu einer künftigen Rechtsgeschichte des Kaisertums Österreich zu liefern“.

Für eine solche fehlten damals nahezu alle Vorarbeiten, und es bedurfte noch einer Fülle von Monographien, noch einer Reihe von örtlichen und territorialen Rechtsgeschichten, bis an die Lösung dieser Aufgabe herangetreten werden konnte.

Siebzehn Jahre später wagte der Verfasser, obwohl diese Vorbedingungen durchaus nicht genügend erfüllt waren, diesen großen Wurf. Es war ein äußerer Anlaß, der den Nestor der österreichischen Rechtshistoriker bewog, 1896 seine „Österreichische Rechtsgeschichte“ (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts) zu veröffentlichen. Die Studienordnung von 1893 hatte nämlich dem österreichischen Juristen das Studium der Geschichte der Staatswissenschaft und des öffentlichen Rechts zur Pflicht gemacht. Es fehlte aber jede zusammenfassende Darstellung der Geschichte der österreichischen Reichs- und Länderverfassung und -Verwaltung.

Da Luschin diesem Mangel abzuhelfen gewillt war, sah er sich gezwungen, einige fehlende Bausteine selbst zu gewinnen. So fußen einzelne Abschnitte wie die wirtschaftsgeschichtlichen, die über die Anfänge der Landstände, über das Verhältnis von Staat und Kirche bis 1750, über die österreichische Rechtsliteratur usw. auf selbständigen Untersuchungen.

Da des Verfassers Grundriß der österreichischen Rechtsgeschichte, seit 1899 mehrfach in neuen Auflagen erschienen, für Studienzwecke ausreicht, hielt er es für angezeigt, die vorliegende 2. Auflage „in Form eines mit zahlreichen Literaturangaben und Quellenbelegen ausgestatteten Handbuchs“ herauszugeben, um die in den letzten achtzehn Jahren sehr stark angewachsene Literatur auf dem Gebiete der österreichischen Reichsgeschichte entsprechend verwerten zu können.

Der Schwerpunkt der Darstellung für das Mittelalter fällt in die Rechtsentwicklung der altösterreichischen Lande, der das 1. Buch (— S. 364) gewidmet ist, während das 2. Buch die Entwicklung in Böhmen und Ungarn vor 1526 (S. 365—469) schildert.

Im ersten Buche war von den Ergebnissen der deutschen Rechtsgeschichte auszugehen, und provinzielle und örtliche Abweichungen von der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung mußten hervorgehoben werden.

Nach einer kurzen Schilderung der altösterreichischen Lande unter römischer Verwaltung wendet sich die Darstellung der I. Periode (des 1. Buches) der Vorgeschichte, jener 976 endenden Periode zu, da mit der Übertragung des Markgrafenamtes an den Babenberger Luitpold und Karantaniens an eigene Herzöge die Loslösung von Bayern sich anbahnte.

Für diese Periode waren die bayerischen Rechtsquellen und die Forschung zur bayerischen Rechtsgeschichte maßgebend und selbstverständlich die grundlegenden Erörterungen Riezlers (Geschichte Baierns I. 1878) in erster Linie zu berücksichtigen. So namentlich bezüglich der Stellung des bayerischen Herzogtums.

Überall zeigt sich die Gediegenheit des Verfassers, der alle Haupterscheinungen der Literatur verwertet, aber sein Urteil durch Zurückgehen auf die Quellen vertieft. Recht lehrreich ist der Abschnitt über die wirtschaftlichen Zustände vor dem Jahre 1000 (§ 9), der die Entstehung, Bedeutung, Gliederung und Verwaltung des Großgrundbesitzes und dessen wirtschaftliches Übergewicht behandelt. Ihm reiht sich § 10 Nationalitäten und Stände an, der nicht nur die soziale Gliederung auf Grund des bayerischen Volksrechts (auch die der Alamannen und Langobarden), sondern auch die der Romanen und Slaven, die neben Angehörigen der deutschen Stämme auf österreichischem Boden wohnten, darstellt.

Die 2. Periode umfaßt die Zeit vom Regierungsantritt der Babenberger bis zum bleibenden Anfall von Böhmen und Ungarn (976 bis 1526). Als Grundlage der Rechts- und Verfassungsgeschichte wird die Gaueinteilung unter Aufzählung der Gaue im politischen Sinne (S. 79 ff.) in den einzelnen Teilen des Reichs dargestellt. An diese schließt sich an eine gründliche Schilderung der Entwicklung der landesherrlichen Gebiete, der Hochstifte und Geschlechter (83 ff.), die auf österreichischem Boden landesherrliche Rechte ausgeübt haben, sowohl in der Ostmark wie in Karantanien, unter welchem Namen man die innerösterreichische Ländergruppe: Kärnten, Steiermark und Krain begriff und in den westlichen Alpenländern (Tirol, Vorarlberg, Salzburg).

Eine weitere Grundlage bildet die Kenntnis der politischen Geschichte, die eine gedrängte geschichtliche Übersicht der II. Periode vermittelt (103 ff.).

Dem Gebiete der Rechtsgeschichte nähert sich der Verfasser mit dem Abschnitte „Österreichische Rechtsquellen am Schlusse des 10. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts“ (138 ff.). Gesondert werden die Rechtsquellen für Österreich ob und unter der Enns, für Innerösterreich, die der westlichen Alpenländer und endlich die von Triest, Görz, Istrien und Dalmatien vorgeführt. Überall werden wir mit dem Stande der neuesten Forschung bekannt gemacht, so daß diese sehr gründlichen

Erörterungen für jeden, der sich mit den Rechtsquellen dieser Zeit beschäftigt, ein unentbehrliches Hilfsmittel der Belehrung bieten. Besonders wertvoll sind die Ausführungen über das österreichische Landesrecht (S. 147 ff.), über dessen Entstehung der Verfasser schon 1872 eine selbständige Untersuchung veröffentlicht hatte. Mit dem Charakter und der Entstehungszeit dieses Rechtsdenkmals haben sich viele und zum Teil namhafte Forscher (außer Luschin—Siegel, Hasenöhrl, Juritsch, Dopsch, Werunsky, Uhlirz, Schreuer, v. Thieger und Stieber (vgl. über dessen Monographie die Besprechung von Schreuer in dieser Zeitschrift Band XXVIII S. 608 ff.) beschäftigt, ohne daß man von einer communis opinio sprechen könnte. Der Verfasser glaubt, daß man zu einer solchen auch nicht kommen wird, solange die textkritische Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung noch aussteht. Die kürzere Fassung des Landrechts (L. R. I.) wird im allgemeinen als Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, die längere (L. R. II) als Gesetzentwurf angesehen. Der Verfasser bleibt auch mit beachtenswerten Gründen (gegen Dopsch, der die Entstehungszeit von L. R. II in das Jahr 1266 setzt) bei seiner Meinung, daß dieses erst 1298 entstanden sei, dagegen gehört L. R. I dem Jahre 1237 oder 1239 an. Während L. R. I den Rechtszustand in Österreich im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts widerspiegelt, gewährt L. R. II dagegen, ein Entwurf, der niemals Gesetzeskraft erlangt hat, einen Einblick in die Bestrebungen der Landherren.[1])

Die Annahme Jacob Grimms, daß in Österreich nur *eine* geringe Zahl von Weistümern vorhanden sei, ist durch die Erschließung der Archive und Bibliotheken als nicht zutreffend erwiesen worden. Diese hat gezeigt, daß die österreichischen Lande wohl ebensoviele bäuerliche Rechtsquellen besitzen als in der großen Grimmschen Sammlung aus ganz Deutschland zusammengebracht wurden.[2])

Die Geschichte des öffentlichen Rechts (176 ff.) behandelt, wenn man von den wenigen der Stellung des Staates zur Kirche im Mittelalter gewidmeten Seiten absieht, nur zwei Institute, die Landeshoheit (auch Thronfolge und Vormundschaft im Herrscherhause) und die Landstände.

Der Verfasser erkennt richtig als den Ausgangspunkt für die Entwicklung der landesherrlichen Gewalt der in der österreichischen Monarchie vereinigten weltlichen und geistlichen Territorien das Reichsamt (Grafschaft, Markgrafschaft, Herzogtum). Sehr klar werden unter quellenmäßiger Begründung die verwickelten Vorgänge, das Zusammenwirken

---

[1]) Während der Drucklegung erschien eine neue Untersuchung von Dopsch (Epilegomena zum österreichischen Landrecht — Sonderabdruck aus der Festschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1914), die sich für die Priorität von L. R. II ausspricht. L. R. I stellt sich dem Verfasser als eine jüngere der Habsburger Zeit angehörige Redaktion dar.

[2]) Eine willkommene Ergänzung bildet die gleichfalls in der Festschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1914 erschienene Studie des Herausgebers der niederösterreichischen Weistümer G. Winter, Das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen.

der verschiedenerlei Faktoren, die die Ausbildung der Landeshoheit beeinflußten, erzählt, die Stellung der österreichischen Herzöge charakterisiert und zugleich ein lehrreicher Beitrag zur Geschichte der landesherrlichen Gewalt in Deutschland geliefert.

Für besonders gelungen halte ich die Abschnitte über Entstehung, Ausbildung und Verfassung der Landstände, für die der Verfasser selbst in mehreren Aufsätzen (die steirischen Landhandfesten und die Anfänge der Landstände) tüchtige Vorarbeiten geliefert hat. Es wird untersucht, welche Kreise zu den majores et meliores terrae in Steiermark, Österreich und Kärnten gehörten. Für die Ausbildung landständischer Macht waren auch in diesen österreichischen Kronlanden die finanzielle Notlage der Herrscher im 14. und 15. Jahrhundert und der Wechsel der Dynastien und die Streitigkeiten in diesen von Einfluß.

In allen altösterreichischen Landen findet sich seit 1254 die Einrichtung des geschworenen Rats der Landherren, dessen Mitglieder sich in einer Doppelstellung als Vertrauenspersonen des Landesfürsten als auch der Landstände befinden. Neben diesem geschworenen Rat als einem ständischen Ausschusse bestand ein zweiter Rat, dessen Mitglieder vom Fürsten ernannt und besoldet werden, der einen Beamtencharakter hatte. Während ein solcher Rat sich in allen Territorien gebildet hat, sehen wir, daß selbst im benachbarten Bayern der „geschworene Rat" einen Beamtencharakter hatte, und daß, wenn auch einzelne Mitglieder der Landschaft demselben angehörten, es einen besonderen landständischen Rat nicht gab. (Vgl. meine Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I. S. 237, 252f., 257.) Dieser Zustand, Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern der Landschaft in die landesfürstlichen Regimente wurde unter Maximilian zu einer verfassungsmäßigen. Hierdurch suchte Maximilian den Kampf der Landstände gegen diese Staatskollegien zu bannen. Wenn Luschin (244) sagt: „Schließlich gelang es der gefestigten landesherrlichen Gewalt, die ständischen Elemente aus dem Rate zu drängen", so vermögen wir nicht festzustellen, wann dieser Zeitpunkt eingetreten, in dem der gleiche Rechtszustand wie in den benachbarten bayerischen Herzogtümern hergestellt worden ist. Übrigens betont Luschin selbst (261, 267), daß Maximilian I., als er die finanzielle Hilfe seiner Erblande in Anspruch nahm, dem Drängen der Stände so weit nachzugeben gezwungen war, daß er 1506 im oberösterreichischen Regiment vier und 1510 im niederösterreichischen Regiment fünf Stellen für die Mitglieder der Landschaft offen halten mußte.

An die „Geschichte des öffentlichen Rechts" reiht sich die „Geschichte der Verwaltung" an. Das halte ich nicht für zutreffend, denn die Verwaltung bildet doch einen Teil des öffentlichen Rechts. Daß Heeresverfassung und Rechtspflege unter Verwaltung behandelt werden, erregt doch auch Bedenken, wenn man auch die Justiz unter Verwaltung im weiteren Sinn begreifen kann.

Die Geschichte des Städtewesens gelangt auch in diesem Abschnitt zur Darstellung und zwar getrennt an verschiedenen Stellen. So im

§ 33 „die Einrichtungen der körperschaftlichen und der grundherrlichen Verwaltung im Mittelalter" (S. 249—255 städtische Verwaltung), im § 35 „die landschaftliche Verwaltung im Zeitalter Kaiser Maximilians I. (Einwohnerklassen, herzogliche Maßregeln zur Hebung der Städte, Städte als Landstände), und endlich behandelt § 42 das Städtewesen und den Bürgerstand. Ich halte dieses Auseinanderreißen zusammengehöriger Materien nicht für glücklich. Soviel schätzbarer Einzelheiten hier geboten werden, ein anschauliches einheitliches Bild der Verfassung und Verwaltung der Städte wird doch nicht gewonnen.

Eine eingehende Erörterung findet die Entwicklung der Verwaltungsorgane und Kaiser Maximilians Umgestaltung der Ämter. S. 258 behauptet der Verfasser, daß durch A. Walther (Burgundische Zentralbehörden S. 168 ff.) die Meinung, daß Maximilian I. das burgundische Behördenwesen als Vorbild für seine Einrichtungen in Österreich benutzt habe, widerlegt worden sei. Es kann selbstverständlich im Rahmen dieser Besprechung diese Streitfrage nicht zur Entscheidung gebracht werden. Der Verfasser hätte aber doch auch auf die Bekämpfung dieser Widerlegung durch mich (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1911, IX S. 406—424) und Rachfahl (Historische Zeitschrift 1912, Bd. 110 S. 1—66) hinweisen sollen.

In § 35 („die landschaftliche Verwaltung im Zeitalter Kaiser Maximilians") werden auch die Beschwerden der Stände gegen die Wirksamkeit des Fiskals erwähnt, die Maximilian mit der Namensänderung in Kammerprokurator beantwortete. Es mag hier ergänzend darauf hingewiesen werden, daß die Entwicklung des Amtes des österreichischen Fiskals seit Friedrich III. in meiner Behördenorganisation Kaisers Ferdinands I., Wien 1887 S. 165—173 ausführlich dargelegt ist. Die Rechtspflege, deren Entwicklung Luschin in seiner vortrefflichen „Geschichte des älteren Gerichtswesens" (1879) quellenmäßig untersucht hat, kommt hier nur zu einer knappen, vielleicht im Verhältnis zur Wichtigkeit des Gegenstandes allzu knappen Darstellung. Auf die planvolle Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, die Luschin früher schon zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht hatte, wird in einem kurzen Abschnitt über Polizei hingewiesen.

Im § 37 (Heeresverfassung und Heeresverwaltung) erregt besonderes Interesse eine Ordnung des österreichischen Landesaufgebots wider die Hussiten von 1431 (281). Die landesherrlichen Einkünfte (§ 38) sind im wesentlichen die gleichen wie in den übrigen Territorien („das Marchfutter war eine Haferabgabe zur Verpflegung der Kriegsmacht des Markgrafen, die nur auf dem Markboden eingehoben wurde").

Über die wirtschaftlichen Zustände von 1000—1500 verbreitet sich § 40, die Klostergründungen, die Wirtschaftsführung des geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzes, die Stellung der Großgrundbesitzer und der Bauern, die durch die Kreuzzüge hervorgerufenen wirtschaftlichen Veränderungen, die Münzverhältnisse, die Juden, die Bauernunruhen und Ähnliches schildernd.

Die weltlichen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft (Landherren und Rittermäßige, Bürger- und Bauernstand) finden eine sorgfältige, ansprechende Erörterung, ganz besonders wird die Stellung der Dienstmannen und Ritter auf österreichischem Boden in ihren verschiedenen Abstufungen und in ihren landständischen Beziehungen eingehend beschrieben. Der § 42 handelt nicht nur von Bürgern und Inwohnern der Städte, sondern bringt auch einiges über die Grundlagen der österreichischen Stadtverfassung, während die Darstellung der Rechtsverhältnisse des freien und unfreien Bauernstandes (Erbholden, Leibeigene, Freilassungen und Besitzrechte der Bauern) das erste Buch abschließt.

Das 2. Buch: Böhmen und Ungarn vor 1526 scheidet die böhmische Ländergruppe und Ungarn. Jede dieser beiden Abteilungen leitet ein kurzer geschichtlicher Überblick ein, der dann eine Geschichte des öffentlichen Rechts und eine Darstellung der Standesverhältnisse und der Rechtsquellen dieser Periode folgt. Grundlegend ist die Frage nach der Rechtsstellung Böhmens zum deutschen Reich behandelt, die mit dem Verfasser unbedingt als die eines Lehen des deutschen Reichs zu bezeichnen ist. Böhmens Herrscher hatten deshalb dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Reichsfürsten. Berufung durch den regierenden Fürsten, Wahl durch die Großen und Genehmigung des deutschen Kaisers waren Vorbedingungen der Gültigkeit des Regierungsantritts. Von Landständen mit verfassungsmäßiger Gewalt ist in Böhmen nicht vor dem 13. Jahrhundert die Rede. Böhmen, Mähren und Schlesien hatten gesonderte Landtage. Der böhmische Landtag zerfiel in die 3 Kurien des Herrenstandes, der Wladyken (durch die Kreistage gewählte Vertreter) und der Städte. Seit 1419 treten auch die Ausschüsse der drei Lande zu Verhandlungen zusammen. Die Bürger bildeten Mittelpunkte der Verwaltung des Landes (Burgen- oder Kastellaneiverwaltung), an deren Spitze Burggrafen (castellani) standen. Nach Zersetzung dieser Kastellaneiverfassung (seit dem Ende des 12. Jahrhunderts) wurden allmählich größere Kreise (12, später 14) gebildet. Auch diese Kreisverfassung erhielt sich nicht in voller Stärke.

Für die Standesverhältnisse in den Sudetenländern ist charakteristisch, daß für die Gliederung der Gesellschaft nicht nur die wirtschaftliche Lage, sondern auch die nationale Scheidung maßgebend war, da bis zu den Hussitenkriegen Adel und Bauernschaft überwiegend slavisch, die Bürgerschaft und die höhere Geistlichkeit deutsch waren. Das führte zur Anwendung national verschiedenen Rechts (403), indem der Adel und der größere Teil der Bauernschaft nach slavischem Landrecht, die Bürger und die deutschen Siedlungsbauern nach deutschem Recht, die Geistlichkeit nach kanonischem Rechte lebte. So kann auch die Darstellung der Rechtsquellen darauf hinweisen, daß Stadt- und Landrecht nicht nur verschiedenen Ursprungs waren, sondern auch getrennt blieben. Es konnte daher kein einheitliches Recht für die Gesamtbevölkerung dieser Länder entstehen. Die Stadtrechte gehen teils auf das sächsische (magdeburgische), teils auf das fränkische (Nürnberger) Recht zurück.

Der Schlußabschnitt (S. 431—469) macht uns dann mit den interessanten Instituten des öffentlichen Rechts, mit den Standesverhältnissen und den Rechtsquellen Ungarns bekannt.

Während das 1. Buch selbstverständlich vielfach die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, mit denen es sich berührt, annimmt, bereichert das 2. Buch die zumeist recht lückenhafte Kenntnis von dem Werden des Rechts in den nichtdeutschen Gebieten des österreichischen Kaiserstaats in höchst erfreulicher Weise.

In einer Zeit, in der eine treue blutige Waffenbrüderschaft die Geschicke des deutschen Reichs mit denen der österreich-ungarischen Monarchie enge verbindet, wird dieses gediegene, auf gründlichen Studien und selbständigen Forschungen beruhende Buch, das einen tiefen Einblick in den kulturellen Werdegang dieses Staates gewährt, auch jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle viele eifrige und dankbare Leser finden, die auf eine baldige Vollendung des schönen Werkes hoffen.

Jena. Eduard Rosenthal.

---

**Dr. jur. Johannes Hübner, Der Fund im germanischen und älteren deutschen Recht (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Bd. X, Heft 1), Heidelberg, Carl Winter, 1914, 193 S. 8°.**

Mit größtem Fleiße hat der Verfasser ein reiches, den Gegenstand seiner Untersuchung betreffendes Quellenmaterial zusammengetragen. Er hat es auch übersichtlich gruppiert. Für jedes der drei von ihm behandelten Rechte, das der fränkischen Zeit, das angelsächsisch-altnordische und das mittelalterlich-deutsche gibt er zuerst eine Umschreibung des Fundbegriffs und dessen, was als Fundgut erscheint, und stellt er dann das materielle Fundrecht sowie das Fundverfahren dar. Aber seine Arbeit geht weit mehr in die Breite als in die Tiefe. Sie artet stellenweise geradezu in eine bloße Aufzählung aus und verrät allzusehr ihre, vom Verfasser übrigens im Vorwort selbst hervorgehobene Entstehung aus einer Referendararbeit. Eine rechtshistorische Untersuchung ist sie nicht; denn das wenigste von dem, was es bei dem doch nicht allzu schwierigen Fundrecht zu untersuchen gäbe, hat der Verfasser schärfer ins Auge gefaßt. Um nur eines zu nennen: Auf die auch ohne die neueste einschlägige Abhandlung von Meister (diese Zeitschrift, Germ. Abt. XXXIV, 1913 S. 726ff.) dem Betrachter des älteren Fundrechtes sich förmlich aufdrängende Frage, ob man im widerrechtlichen Behalten des Fundes Diebstahl oder schon von Anfang an schärfer Unterschlagung erblickt habe, und wie und wann für die Fahrnisverfolgung die verlorenen Sachen den gestohlenen und geraubten zur Seite getreten seien, ergibt die Abhandlung Hüb-

ners gar nichts. Auch sonst geht der Verfasser den Schwierigkeiten aus dem Wege. Die Schrift stellt sich mehr nur als ein mit ausführlichem Texte versehener Lexikonartikel dar. So, d. h. zum Nachschlagen gebraucht, kann sie auch dem Fachmann gewisse Dienste leisten, dem sie im übrigen kaum etwas Neues von Belang sagt.

Ulrich Stutz.

---

## Dr. Karl Strippel, Rechtsanwalt in Kassel, Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens, zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Katasters (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Ernst Heymann, Nr. 24), Marburg i. H., N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1914, XXVII und 335 S. 8°.

Das von Ernst Heymann angeregte Werk zerfällt in vier Kapitel: Die Beurkundung von Rechten am Grund und Boden bis zum Erlaß eines Sondergesetzes (S. 1—46); Die Contracten-Ordnung vom 9. Januar 1732 (S. 47—76); Die Fortentwicklung auf der in der Contracten-Ordnung geschaffenen Grundlage (S. 77—239); Die das Währschafts- und Hypothekenwesen betreffenden Bücher des früheren Justizamts und heutigen Amtsgerichts Bischhausen (S. 241—314) — von den behandelten Bischhausener Büchern beginnt das älteste mit dem Jahre 1731.

Man sieht: diese neueste Arbeit zur Geschichte des deutschen Grundbuchwesens unterscheidet sich von älteren zunächst dadurch, daß sie sich fast ganz mit der jüngeren Zeit beschäftigt. Dazu kommt, daß sie nicht einer Stadt, sondern einem Territorium gewidmet ist. Endlich nimmt sie insofern eine Sonderstellung ein, als sie die Geschichte des Katasters in den Kreis der Betrachtung zieht (drittes Kapitel, vierter Abschnitt, S. 173—239). Schon mit Rücksicht auf diesen ihren Inhalt muß ihr lebhaftes Interesse entgegengebracht werden. Denn wir wissen im allgemeinen von dem mittelalterlichen Grundbuchwesen mehr als von der Entwickelung des neuzeitlichen; wir wissen von der Geschichte des Instituts in den Städten mehr als von derjenigen in den Territorien; wir wissen von der Geschichte des Katasters überhaupt fast gar nichts. Der Leser wird nicht enttäuscht; nur würde er über die Zeit vor 1732 gern mehr erfahren haben. Die Ausführungen lassen erkennen, daß der Verfasser mit großer Sorgfalt und viel Liebe gearbeitet hat, und es tritt in ihnen überall sein feines Verständnis für die Eigenartigkeit des Gegenstandes hervor. Auf Literatur konnte er sich im allgemeinen nur in nebensächlichen Punkten stützen. So war er gezwungen, in weitem Umfange selbst Rodearbeit zu verrichten, und die Mühe, die er auf die Durchforschung des gedruckten und ungedruckten Quellenmaterials verwendet hat, ist nicht fruchtlos geblieben: sein Werk muß als sehr erfreuliche Bereicherung der Wissenschaft

gelten. Übrigens dient es nicht nur der Erkenntnis der Vergangenheit, sondern ist auch wohlgeeignet, der heutigen Praxis förderlich zu sein, hat doch das Grundbuchamt so häufig auf die den heutigen unmittelbar oder mittelbar vorangehenden Bücher zurückzugreifen, und die rechte Würdigung dieser vermittelt ihm Strippels Darstellung aufs beste.

Der Schwerpunkt des Werkes liegt in der Schilderung des seit 1732 bestehenden Rechtszustandes. Die Vorzeit wird kaum anders als einleitungsweise behandelt. Hoffentlich gelingt es in Zukunft, mit Hilfe handschriftlichen Materials die hier gelassenen Lücken auszufüllen. Daß es sich um bedeutsame offen gebliebene Fragen handelt, mögen die nachfolgenden Bemerkungen zeigen.

Der Verfasser betrachtet für jene Vorzeit zunächst „die Einzelurkunde", und zwar soll zuvörderst (S. 7—15) von der „Gerichtsurkunde", wie die Überschrift lautet, die Rede sein. In Wahrheit wird hier jedoch im wesentlichen von der Privaturkunde gehandelt, und auch dies lediglich unter Wiederholung von Allbekanntem (Unterschied von carta und notitia, Aufkommen des Siegels als Beglaubigungsmittels). Allerdings wird auf mehrere Bestimmungen aufmerksam gemacht, aus denen sich ergibt, daß auch in Hessen, jedenfalls seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, für die Liegenschaftsübereignung gerichtliche Auflassung erforderlich war. Was indessen die gerichtliche Beurkundung der Liegenschaftsgeschäfte, also das eigentliche Thema der Erörterung, anlangt, so weiß der Verfasser nicht mehr zu sagen, als den allgemeinen Satz der Gewohnheiten der Stadt Frankenberg von 1493 anzuführen: „Alle richter mogin wol ingesigel haben, dy han crafft ober dy dinge, dy tzu irn gerichten gehoren, unde andirs nicht" (S. 14). Durch den Hinweis auf diesen Satz greift der Verfasser noch dazu den sich anschließenden Ausführungen unter der Überschrift: „Die Beamten-Siegelung und -Konfirmation" (S. 15—28) vor: er will hier feststellen, daß der landgräfliche Beamte für die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständig wurde, insbesondere das Siegelrecht erlangte, betont aber (S. 16), daß unter die „Richter" des Satzes von 1493 auch der landgräfliche Beamte fiel — demnach würde es sich in dem Satze von 1493 nicht um eine eigentliche „Gerichtsurkunde" handeln, sondern um die „Beamten-Siegelung". Klarheit über die Bedeutung der Beamten-Siegelung gewinnt man aus der Reformations-Ordnung Wilhelms II. (vor 1499): sie war notwendig zur Wirksamkeit des Kaufes, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, und ein Unterschied bestand nur insofern, als der Vertrag in den Städten vor dem Rat abzuschließen und die Urkunde von dem Amtmann, in Ermangelung eines solchen von dem Schultheißen und dem Rat zu besiegeln war, während auf dem Lande für den Vertragsschluß das Volksgericht, für die Siegelung ausschließlich der Amtmann zuständig war (S. 17f.). Über das Schicksal der Auflassung erfahren wir von Strippel nichts Bestimmtes. Im 18. Jahrhundert trat als Fortbildung der Siegelung die Konfirmation des Beamten auf, die nunmehr als der rechtsübertragende Akt galt, nachdem um 1700 die Notare (S. 28 bis 31), wie der Verfasser (S. 31) meint, als Urkundspersonen den Be-

amten völlig gleichgestellt worden waren — das Konfirmationsrecht haben sie zweifellos nicht erlangt.

Den Ausführungen über die „Einzelurkunde“ folgen solche über die „Buchurkunde“. Geschieden werden „Gesamtbücher“ und „Sonderbücher“.

Die Betrachtung der „Gesamtbücher“ (S. 32—36) wird eingeleitet durch den Satz: „Von Bedeutung ist das Buchwesen für das im streitigen Verfahren bei den Gerichten aufkommende Gerichtsbuch“ (S. 32). Abgesehen davon, daß der Sinn dieses Satzes nicht recht ersichtlich ist, dürfte es fraglich sein, ob in Hessen wirklich das Urteilsbuch das älteste Amtsbuch ist (wenn der Verfasser a. O. sagt, das „Urteilsbuch“ liege zeitlich vor dem „Gerichtsbuche“, so meint er hiermit wohl das allgemeine Gerichtsbuch — diese terminologische Scheidung war jedoch nicht angebracht im Hinblick auf den soeben angeführten Satz, in dem ja das Urteilsbuch als Gerichtsbuch bezeichnet wird). Wenn einige Quellen (Ordnung für „die drei Städte zu Kassel“ von 1384, Frankenberger Gewohnheiten von 1493) die Buchung von Urteilen vorschreiben, über die Buchung anderer Akte aber schweigen, so darf man daraus nicht ohne weiteres schließen, daß damals die Buchung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht Rechtens war: möglicherweise hatte deren Buchung bereits zuvor stattgefunden, und es sollte nunmehr der Kreis der einzutragenden Gegenstände erweitert werden. Ob dem so war, könnte man nur aus dem überlieferten Bücherbestand ermitteln; auf archivalische Forschungen hat sich der Verfasser auch in dieser Richtung nicht eingelassen. Im übrigen zeigt schon eine ausdrückliche Bestimmung der Gerichtsordnung Wilhelms III. von 1497, daß das Gerichtsbuch auch zur Eintragung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit diente. Später erhielt da, wo die Schöffen durch den Beamten abgelöst wurden, das Buch den Namen Amtsprotokoll. In dieser jüngeren Zeit war die Eintragung nur Beweismittel, nicht Perfektionsmittel; für die ältere Zeit bleibt die Frage offen.

„Sonderbücher“ für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 37 bis 46) sind nach der Ansicht des Verfassers in Hessen-Kassel vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht angelegt worden. Der Verfasser glaubt, daß von Einfluß auf die Einrichtung derselben das Solmser Landrecht von 1571 gewesen ist, das für jedes Gericht die Führung zweier Bücher vorschreibt, eines „Gerichtsbuches“ für die streitige und eines „Contract- und Schöffenbuches“ für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Das älteste Sonderbuch, das der Verfasser nachzuweisen vermag, geht auf ausdrückliche landesherrliche Anordnung zurück: am 7. Mai 1577 ward den Beamten samt Bürgermeister und Rat zu Allendorf a. d. W. befohlen, bei jedem Gericht in Stadt und Amt „ein sonderbahres buch undt prothocoll zu halten, und darin die namen der keuffer undt verkeuffer, desgleichen der pfandtschilling oder kauffgeld, beneben dem underpfande undt verkaufften gutern zu vertzeichnen“. Dieses bisher unbekannte, auch sonst interessante Gesetz wird in vollem Wortlaut in der Anlage I (S. 302f.) abgedruckt. Erhalten sind Allendorfer Bücher

jedenfalls aus der Zeit von 1604 bis 1741; die älteren hat der Verfasser auf dem Boden des Rathauses zu Allendorf gefunden, die jüngeren befinden sich im Staatsarchiv zu Marburg. Der Verfasser teilt einiges über dieselben (auch eine Reihe von Eintragungen) mit; er beabsichtigt, an anderer Stelle näher auf die Bücher einzugehen. Besonders bedeutsam ist die Scheidung der Bücher in Währschafts- und Versatzbücher, wie Strippel sie nennt. In diesen wurde die Verpfändung, in jenen die Übereignung von Liegenschaften eingetragen, und zwar in der Formel: der Veräußerer „gewehrt" dem Erwerber das Grundstück. Auffallen muß, daß sich der Verfasser über den Ausdruck gewehren mit keinem Wort ausläßt; übrigens schreibt er bald Währschaft, bald Wehrschaft. Bezüglich der anderweitigen Sonderbücher lesen wir nur, daß solche an manchen Orten aus dem Bedürfnis des Tages heraus entstanden sind (z. B. in den Ämtern Kassel, Oberkaufungen), „wie sich bei der Veröffentlichung einer Übersicht über die gesamten jetzt auf dem Staatsarchiv zu Marburg vorhandenen Währschafts- und Hypothekenbücher ergeben wird", und daß sie ihrer Anlage nach den Charakter des alten Gerichtsbuches tragen und eine Entwickelung, wie sie bei den Allendorfer Büchern nachzuweisen ist, durchweg vermissen lassen (S. 46) — das will wohl sagen: die Eintragungen haben lediglich in der zeitlichen Folge der beurkundeten Akte stattgefunden und sind nicht, wie in den jüngeren Allendorfer Büchern, nach der alphabetischen Folge der Namen der Veräußerer angeordnet.

Mit großer Ausführlichkeit wird die Entwickelung seit dem Jahre 1732 geschildert, und hier sind wesentliche Ausstellungen nicht zu machen. Behandelt werden zunächst „die Entstehung der Contracten-Ordnung und deren Ursachen" (S. 49—60). Hatte das vorhin erwähnte Gesetz für Allendorf von 1577 die Sicherung des Grundkredits bezweckt (S. 40), so erscheint die Contracten-Ordnung ausgesprochenermaßen als eine Folge der Kreditnot, unter der damals die Lande zu leiden hatten. Interessant ist das Verhältnis des Gesetzes selbst zu seinem Entwurfe; Strippel läßt dasselbe im Verlaufe seiner Erörterungen klar zutage treten. Sodann wird „der Inhalt der Contracten-Ordnung" vorgeführt (S. 60—76). Die leitenden Gedanken sind: das Gesetz verlegt den rechtserzeugenden Akt in die richterliche Bestätigung und bringt somit „unter Vermeidung des bloßen Insinuationsprinzips das Auflassungsprinzip zur strengen Durchführung" (S. 68f.); „in dem Gerichtsbuch tritt der eigentliche Endzweck der Contracten-Ordnung in die Erscheinung; sie regelt daher seine Führung und Aufbewahrung wie seinen Gebrauch bei den Urkundsgeschäften, seinen Inhalt und seine Einrichtung und die rechtliche Bedeutung des Eintrags" (S. 65); sie „vollzieht den Schritt zum Grundbuchsystem, indem sie für den ganzen Gerichtsbezirk nur ein einziges Buch einführt, in dieses aber alle [überhaupt zu buchenden] Vertragsarten aufnehmen läßt" (S. 71); sie ordnet die Führung der Bücher für das ganze Land an (S. 64). Strippel meint, ein bestimmtes Einwirken außerhessischer Rechtsvorschriften auf die Contracten-Ordnung lasse sich nicht nachweisen, diese sei somit als eine

selbständige Schöpfung hessischer Beamten anzusehen (S. 76); ob er recht hat, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

Bei der Betrachtung der „Fortentwicklung auf der in der Contracten-Ordnung geschaffenen Grundlage" gibt der Verfasser zunächst eine „Übersicht" (S. 79—83) und behandelt sodann in je einem Abschnitte „das Buchäußere" (S. 84—111), den „Buchinhalt" (S. 112—134), „die Buchung" (S. 135—172), „Gerichtsbuch und Kataster" (S. 173 bis 239). Nach allen Richtungen hin ist ein stetiges Fortschreiten auf dem 1732 gelegten Boden wahrzunehmen. Materiell zeigt sich bereits im 18. Jahrhundert die Tendenz, den Kreis der einzutragenden Rechtsgeschäfte zu erweitern. Im 19. Jahrhundert tritt an die Stelle der Bucheinheit die Buchvielheit (Buchsonderung nach sachlichen und örtlichen Gesichtspunkten), und wird eine einheitliche tabellarische Form vorgeschrieben (1822), nachdem schon vorher einzelne oberhessische Ämter eine solche (in verschiedener Gestalt) eingeführt hatten — die Contracten-Ordnung von 1732 hatte die Benutzung eines bestimmten Druckformulars nicht angeordnet. Die Kataster entwickeln sich aus den alten Steuerregistern: bei der Steuererhebung wurden bereits im 16. Jahrhundert Verzeichnisse der steuerbaren Gegenstände, also auch der Liegenschaften, aufgestellt; die Gesamtheit der Register bildete den „Steuerstock"; später wurden die Verzeichnisse in ein Buch geheftet; zum erstenmal begegnet 1668 für Steuerstock die Bezeichnung „Catastrum", wenn auch noch in der Folgezeit von dem „Steuer- und Contributions-Stock" die Rede ist; auf die „General-Rectification" des Katasters legte man offenbar großen Wert — jedoch ging sie nur langsam vonstatten (der Verfasser behandelt eingehend die beiden General-Rektifikations-Perioden von 1735 bis 1797 und von 1830 ab); Justiz- und Katasterbehörde waren anfangs vereint: es bestand indessen keine Verbindung der gerichtlichen Buchung der Veräußerungsverträge mit dem Kataster, sondern nur eine Verbindung des gerichtlichen Bestätigungsverfahrens mit diesem, indem mit der Bestätigung des Vertrages das Ab- und Zuschreiben verbunden wurde — „nur die Person des Beamten, nicht eine Berührung von Buch zu Buch bildete das vermittelnde Element" (S. 198); die spätere Entwickelung zeigt ein immer weiteres Auseinandergehen von Kataster und Gerichtsbuch, als dessen Grund in erster Linie die nach der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende Errichtung einer besonderen, von der Justizbehörde getrennten Rentnereibehörde (zugleich Katasterbehörde) anzusehen ist; „die Folge hiervon war nicht nur eine fortschreitende Unvollständigkeit der Wahrschaftsbücher und eine daraus sich ergebende Gefährdung der Eigentums- und Hypothekenverhältnisse der Privatpersonen, sondern auch ein allmähliches Unbrauchbarwerden der für die Erhebung der Steuer so wichtigen Kataster, was alles den öffentlichen Kredit erheblich benachteiligen mußte" (S. 207), und so ward durch Verordnung vom 17. Juni 1828 eine enge Verbindung zwischen beiden Registern geschaffen, wesentlich dadurch, daß der Katasterbehörde ein Ab- und Zuschreiben verboten wurde, bevor nicht der Eigentumsübergang in dem Währschafts- und Hypothekenbuche vermerkt worden war.

Wie Strippel betont (S. 244), ist „eine die wahre Rechtslage richtig und vollständig treffende Schilderung des gesamten Grundbuchwesens nur möglich durch eine genaue Würdigung der tatsächlich geführten Bücher". Zwar hat Strippel in den Teilen seines Werkes, über die ich bisher berichtet habe, Grundbücher herangezogen; dies ist aber doch nur hier und da geschehen: im wesentlichen bauen sich die Ausführungen auf den Gesetzen und Verordnungen auf. Ein Vorwurf kann dem Verfasser daraus nicht gemacht werden. Denn für denjenigen, welcher die Geschichte des Grundbuchwesens in einem Territorium von dem Umfange der ehemaligen Landgrafschaft und des späteren Kurfürstentums Hessen-Kassel schreibt, ist die Benutzung der sämtlichen erhaltenen Grundbücher ausgeschlossen, will er in absehbarer Zeit zum Ziele gelangen. Allein Strippel hat jenen zutreffenden Gedanken nicht ganz fallen lassen. Das Ideal war nicht erreichbar, und so hat er in weiser Beschränkung den gesamten Grundbücherbestand eines kleinen hessischen Bezirkes zu eingehender Sonderbetrachtung in dem Schlußkapitel ausgewählt: die Bücher des ehemaligen Justizamts und heutigen Amtsgerichts Bischhausen im Kreis Eschwege. Ich freue mich, daß er dabei, wie er selbst (S. 4, 243f.) hervorhebt, die Wege geht, die ich gewiesen habe. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Forschung sind die Ergebnisse der mühsamen Arbeit um deswillen besonders wertvoll, weil ein Amt mit ausgesprochen ländlichem Charakter in Frage steht: „der Sitz des Gerichtes ist ein Dorf, und die einzige im Anfang des 19. Jahrhunderts ihm zugeteilte Stadt — Waldkappel — hat an Einwohnerzahl den Amtssitz kaum übertroffen, auch seine ländliche Abkunft nie verleugnet" (S. 244). Dazu kommt, daß die Bücher dieses Amtes fast vollständig erhalten sind. Nacheinander werden nach einer „geschichtlichen Einleitung" behandelt die Bücher von der Contracten-Ordnung bis zur Zeit des Königreiches Westfalen, die Bücher der westfälischen Zeit, die Bücher von 1814 bis 1822, die neueren hessischen Bücher. „Die Gesetzgebung über die Führung der Währschafts- und Hypothekenbücher in Hessen beschränkt sich nach Erlaß der Contracten Ordnung — im 18. Jahrhundert ausnahmslos — bis zur Einführung einer tabellarischen Form auf allgemeine Anordnungen. Dem hessischen Beamten ... ist daher für die besondere Ausgestaltung seiner Amtsbücher viel freier Spielraum gelassen" (S. 250). So sind — wie ja auch in anderen Gebieten — die Grundbuchbeamten die eigentlichen Träger der Entwickeluug, und — gleichfalls wie anderwärts — haben sie sich mitunter nicht einmal genau an die spärlichen gesetzlichen Bestimmungen gehalten. Schon das älteste Buch entspricht hinsichtlich der Gesamtanlage der Contracten-Ordnung nur wenig. Änderungen fallen häufig mit dem Beginne der Tätigkeit eines neuen Beamten zusammen; z. B. richtete 1765 der damalige Amtsvogt an Stelle des bisherigen einen Buches zwei Bücher ein. Zahlreiche mitgeteilte Eintragungen dienen zur Veranschaulichung der Buchführung.

In Anlage II (über Anlage I oben) sind mehrere Urkunden-Ausfertigungen aus der Zeit von 1752 bis 1807 abgedruckt.

Halle. Paul Rehme.

**Otto Schreiber, Das Testament des Fürsten Wolfgang von Anhalt vom 25. August 1565 (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Bd. IX Heft 2), Heidelberg, Carl Winter, 1913, 63 S. 8°.**

Fürst Wolfgang von Anhalt († 23. März 1566) ist in der Reformationsgeschichte als einer der Hauptverfechter der neuen Lehre und als persönlicher Freund Luthers bekannt. Seine Regierung war — man kann wohl sagen meist ohne seine Schuld — nicht glücklich. Das Land seufzte unter einer erdrückenden Schuldenlast; der jung zur Regierung gelangte Fürst überließ die Herrschaft den erfahreneren Händen seiner Mutter und ging in fremde Dienste. Schließlich brachte ihn seine Beteiligung am Schmalkaldischen Krieg in die Reichsacht, aus der er sich nur durch neue, unermeßliche Geldopfer lösen konnte. Was Wunder, daß sich Wolfgang schon zu seinen Lebzeiten mit Abdankungsgedanken trug. Es liegt eine Urkunde vom 5. Januar 1562 vor, worin seine Nachfolger (Wolfgang hatte außer drei natürlichen Töchtern offenbar keine Leibeserben), die Söhne seines Vetters Johann IV. von Zerbst, Joachim Ernst und Bernhard, sich in noch völlig deutschrechtlicher Auffassung, wie Schreiber (S. 8) hübsch betont, zur Haftung für sämtliche Schulden des Erblassers bereit erklären. Interessante wirtschaftsgeschichtliche Einzelheiten (Naturalleistungen, Leistungen in bestimmten Geldsorten) muß ich hier übergehen. Im selben Jahr erließ Wolfgang die eigentliche Abdankungsurkunde, worin er ganz privatrechtlich über sein Land verfügt. Schreiber trifft jedenfalls das Richtige, wenn er der Klausel „unbegeben sonder vorbehalten der gesampten handt und lehnschafft" die bloß theoretische Bedeutung beimißt, „daß der abdankende Fürst sich seine Eigenschaft als Träger eines Fahnlehens und damit als Reichsfürst bewahren will". Bemerkenswert ist, daß die beiden Erben den vom Testator vorbehaltenen Altenteil noch durch ein ihnen gehörendes Amt und Schloß vergrößern. Endlich wird Wolfgang das Recht zugestanden, in seinem Testament um 5000 fl. über seinen eigentlichen Nachlaß hinaus verfügen zu dürfen; die Neffen hätten diese Summe dann nachträglich noch als Gegenwert für die erhaltenen Besitzungen zu bezahlen.

Am 27.[1]) August 1565 machte Wolfgang sein Testament und starb dann im nächsten Jahr.

Aus den von Schreiber dankenswert beigezogenen Akten ergeben sich wichtige Einzelheiten über die Wirkung des Dreißigsten, die Art der Testamentseröffnung, die Stellung der Testamentsvollstrecker. Ihre Ernennung ist nicht ein Teil des Testamentsinhalts, sondern wird durch den Testator gesondert vollzogen. „Statt einer amtlichen Bestallung wird ihnen das Testament übergeben, auf Grund dessen sie dann vorzugehen haben".

---

[1]) Die im Anhang abgedruckte Urkunde nennt den 27. August, so auch Schreiber S. 14; im Titel der Arbeit und in der Überschrift zur Urkunde gibt Schreiber dagegen den 25. August an.



Es traten dann große Schwierigkeiten ein; über die Berechnung der ausgeworfenen Renten und die Leistung der ausbedungenen 5000 fl. erhob sich unter den Parteien Streit. Beide Teile beriefen sich auf die Ansicht auswärtiger Gerichte und Fakultäten. Man sieht hier so recht, wie widersprechend diese Gutachten oft ausfielen; es mußte nicht schwer fallen, für zwei ganz entgegengesetzte Meinungen Gerichte von Autorität zum Beistand aufzurufen. Schließlich endete der Streit mit einem billigen Vergleich.

Es ist das Verdienst Schreibers, daß er bei dieser eigentlich ja bloß die Lokalgeschichte interessierenden Episode nicht stehen geblieben ist, sondern sich bestrebt hat, das aus den Akten gewonnene Material eingehend zu analysieren und für die allgemeine Rechtsgeschichte nutzbar zu machen.

Zuerst wird festgestellt, daß der Verfasser des Testaments der Wittenberger Professor Johann Schneidewein sei; Schreiber bringt die Literatur über ihn S. 27 Anm. 1 bei. Es ist durchaus glaubhaft, daß sich die Verfügung an die durch die oberitalienische Notariatspraxis gebotenen Formulare anlehnt.

Dann kommt Schreiber auf den Kern seiner Untersuchung: um dieses Testament eines hohen Adligen in die Rechtsgeschichte einfügen zu können, macht er in der Geschichte des deutschen Testaments überhaupt eine scharfe Trennung zwischen Rechtsgeschäften, die die gesetzliche Erbfolge ändern oder regeln wollen und solchen, die nur einzelne Verfügungen über den Nachlaß enthalten, ohne der gesetzlichen Erbfolge Erwähnung zu tun. Jenen weist er die Affatomie, das Erbschaftsgeding und die Testamente im eigentlichen Sinne zu, diesen vor allem die Seelgeräte. Eugen Huber hat gewiß recht, wenn er (Schweizerisches Privatrecht Bd. 4, Basel 1893, S. 614) beiden Arten von Rechtsgeschäften wirtschaftlich denselben Effekt beimißt, dagegen darf man Schreiber wieder beistimmen, wenn er (S. 33) „auf die ganz abweichenden, ethischen Absichten" hinweist, „die der Verfügende im einen und im andern Falle verfolgt".

Daß das Seelgeräte in neuester Zeit mehr Berücksichtigung findet, ist gewiß zu begrüßen, so hat sich ja Alfred Schultze in seiner diesjährigen Rektoratsrede „über den Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts" (in dieser Zeitschrift, oben S. 75ff.) damit beschäftigt; auch ich hoffe in absehbarer Zeit eine Untersuchung darüber vorlegen zu können. Die Frage läßt sich aber doch aufwerfen, ob es angezeigt sei, für die in Rede stehende Periode das Seelgeräte noch als Gegensatz heranzuziehen. In der Reformationszeit hat es sich wohl schon überlebt; daran ändert nichts, daß wir auch aus ihr noch derartige Verfügungen haben (so das von Schreiber herangezogene Beispiel aus dem Mecklenburgischen Urkundenbuch Bd. 23 Nr. 13306).[1] Es wäre

[1]) Der Güte von Andreas Heusler in Basel verdanke ich einen Auszug aus der im Drucke befindlichen Rats- und Gerichtsordnung von Laufenburg um 1570 (Sammlung schweiz. Rechtsquellen, Rechtsquellen des Kantons Argau, I. Abteilung Stadtrechte Bd. VI, Abt. 1 S. 204f.). Ich



überaus lohnend, gestützt auf möglichst ausgiebiges und zweckdienliches Urkundenmaterial, unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse von Stadt und Land einmal das Verhältnis von dem, was Schreiber gewöhnliches Testament nennt, und den Seelgeräten festzustellen. Nur glaube ich eben nicht, daß sich die Trennung zwischen beiden überhaupt befriedigend und ganz durchgreifend durchführen läßt.

Die Blütezeit des Seelgerätes ist im Mittelalter, und wenn es, das doch eine Verfügung von Todes wegen ist wie nur eine, in „den Stammbaum des Testamentes" (S. 54) eingefügt werden will, so hat es jedenfalls in den Wurzeln seinen Platz und darf nicht dann als überflüssiger Ast weggeschnitten werden, nachdem es durch Abzweigung und kräftige Entwicklung des gewöhnlichen Testaments seine Alleinherrschaft verloren hat. Daß es im 15., 16. Jahrhundert etwas durchaus anderes ist als eine gewöhnliche Verfügung von Todes wegen mit Erbeneinsetzung[1]) usw., gebe ich Schreiber ohne weiteres zu; damit ist aber eben noch nicht erwiesen, ob das Seelgeräte nicht recht eigentlich zur Entwicklung des Testamentes beigetragen hat. Hierin liegt aber meines Erachtens der Kern der Frage, der dringend einmal der Untersuchung bedarf.

Mit diesem Vorbehalt sind die von Schreiber gemachten Feststellungen durchaus annehmbar.

---

setze die Stelle wegen der charakteristischen Normierung des Seelgerätes hierher:

Art. 74. Von dem seelgeret.

Auch ist zu wissen von des seelgerätes wegen: wer der ist, der in sein dotbeth khomet, es seye weib oder man, das der ohne seiner rechten erben willen nichtzig vergaben mag denne ein gewondlich seelgerät nach dem guete alss sy denne gelassen hetten. Were aber das die erben stöss darinnen hettent, das soll an einem vogt und rath ston, wie das sy ein gewondlich seelgeret setzent alss dem gut gemess seye, es were dann, das ein fraw ein morgengab hette, der ist ir recht behalten, in dem dotbeth vnd anderswa.

[Über die Morgengabe sagt Art. 44: Die morgengab ist frey, gath vor allermeniglichen (d. h. im Konkurse geht sie allen Forderungen vor). Und Art. 65: Die morgengab pleibt der frawen (bei Teilung der Verlassenschaft des Mannes zwischen Witwe und Kindern).]

Art. 75. So yemands vor seinem absterben nit selgret verordnete.

Were auch das yemants bey vns abgienge, es were weib oder man, vnd dem zue kurtz beschehe, das er nit ein seelgrät satzte vnd die freünd bey ime nit weren, oder aber die freünd vnd erben nit thuen wölten, das sye billich durch seiner seel willen thun soltent, die das gut von vns hinusszugen, oder die freünd und erben in der statt weren, die der seel alss vntröstlich weren vnd nichtzit thun welten, dass soll an einem vogt vnd rath ston, was man durch seiner seel willen besetzen soll, alss dem guet gemess ist, das er gelassen hat.

Ich gedenke später auf diese Stelle zurückzukommen.

[1]) Ob Schreiber nicht doch zu weit geht und sich zu stark vom Glauben an romanistischen Einfluß leiten läßt, wenn er für das deutschrechtliche Testament im Gegensatz zum Seelgeräte als Hauptinhalt und Hauptzweck die Erbeinsetzung annimmt?



Im hohen Adel spielte das Seelgeräte in dieser Periode eine geringe Rolle, da wohl Schenkungen unter Lebenden für Verfügungen von Todeswegen Ersatz boten; immerhin fallen unter den Verfügenden besonders fürstliche Frauen auf.

Für das 16. Jahrhundert nimmt Schreiber eine bereits allgemein durchgreifende Testierfreiheit an, trotzdem „die machtvollere Organisation der fürstlichen Familie“ die Entwicklung dazu hemmen mußte. Formell bedeutet die Reichsnotariatsordnung von 1512 einen gewissen Abschluß, indem sie, eben unter oberitalienischem Einfluß, gewisse Testierungsformen als einzig zulässig erklärt.

„Der Form nach sind die Testamente des deutschen Hochadels seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts vollkommen römisch“ (S. 45); langsamer dagegen hat sich die Auffassung des Testamentsinhalts dem römischen Recht anbequemt; darin wird das Testament erst am Ende des 16. Jahrhunderts vollkommen einseitige Verfügung von Todes wegen (S. 53).

Ich möchte Schreibers Arbeit als ein Muster dafür bezeichnen, wie man aus lokal engbegrenztem Material doch Ergebnisse finden kann, die die allgemeine Rechtsgeschichte fördern, vertiefen und vor allem ganz sicherlich anregen.

Basel. Hermann Henrici.

---

Dr. Heinrich Veit Simon, Rechtsanwalt am Königlichen Kammergericht zu Berlin,' Die Interimsscheine, zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Lehre der Aktien- und Anleihepapiere. Berlin 1913, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 348 S. 8°.

Das zweite Kapitel (S. 67—178) der im übrigen dogmatischen Arbeit beschäftigt sich mit der „Geschichte der Interimspapiere“ für Aktien und Anleihepapiere: der erste Versuch einer zusammenfassenden Darstellung dieser interessanten Materie. Behandelt werden die Interimspapiere im Rahmen der Aktien- und Anleiheurkunden überhaupt, die ihrerseits wieder durch das Eingehen auf die ganzen Rechtsinstitute der Aktiengesellschaft und der öffentlichen Anleihe die richtige Beleuchtung erfahren. So können die Ausführungen als Beitrag zur Geschichte des Aktien- und des Anleiherechtes schlechthin gelten, und sie müssen namentlich, soweit sie dieses betreffen, willkommen geheißen werden, ist doch die Geschichte der Anleihe noch nicht im entferntesten genügend untersucht — übrigens bedarf auch die Geschichte der Aktiengesellschaft trotz etlichen neueren literarischen Leistungen immer noch der Aufhellung (der Glaube des Verfassers S. 67, diese sei „im wesentlichen bekannt“, zeigt einen starken Optimismus). In einem ersten Abschnitt (S. 68—79) wird „Italien bis zur Zeit der Handelskompagnien“ betrachtet, wobei gelegentlich (S. 68) die alte Phrase von der weit über-

ragenden universalgeschichtlichen Bedeutung des italienischen Handelsrechtes schlechthin [1]) wiederholt wird. In zwei weiteren Abschnitten prüft der Verfasser für die spätere Zeit das Vorkommen und die rechtliche Behandlung zunächst der Interimspapiere für Aktien (S. 79—138), sodann derjenigen für Anleihepapiere (S. 138—176), und gibt endlich (S. 176—178) einen kurzen „Überblick über die Geschichte der Interimspapiere". Die ersten Interimspapiere in größerer Zahl findet er bei den englischen und holländischen Handelskompagnien, also Aktiengesellschaften, ums Jahr 1720; nach deren Muster traten in England seit dem 18. Jahrhundert Interimspapiere für Anleihepapiere auf, während diese auf dem Kontinent damals nur vereinzelt, regelmäßig erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, vorkommen. Die Untersuchungen beruhen auf sorgsamem Studium der deutschen und ausländischen Quellen und Literatur, sind wohldurchdacht und werden ebenso der Wirtschafts- wie der Rechtsgeschichte gerecht.

Halle. Paul Rehme.

---

Dr. Arthur Skedl, Hofrat und Professor an der deutschen Universität zu Prag, Die Grundlagen des österreichischen Konkursrechtes in ihrer historischen Entwicklung. Aus der Festschrift für Adolf Wach. Leipzig, Felix Meiner, 1913, 175 S. Lex. 8⁰.

„Die Entstehung und die Ausbildung des heutzutage geltenden Konkursverfahrens gehört noch zu den dunkeln Teilen der Geschichte des Prozeßrechtes." Diese Worte, mit welchen Heusler vor mehr als fünfundfünfzig Jahren seine Studie „Die Bildung des Konkursprozesses nach schweizerischen Rechten" [2]) eingeleitet hat, haben ihre allgemeine Geltung bis auf die Gegenwart, insbesondere in vollem Maße für die Geschichte des älteren deutschen Prozeßrechtes behauptet. Trotzdem seither die Literatur gar manche wertvolle Bereicherung erfahren hat [3]) und trotzdem in neuerer Zeit die germanistische Forschung auch auf diesem Gebiete den verheißungsvollen Weg der Einzeluntersuchung beschritten hat, ist noch immer die Frage offen, ob dem älteren deutschen Rechte ausgeprägte Grundsätze eines Verfahrens zur anteiligen, gleichmäßigen Befriedigung aller vermögensrechtlichen, persönlichen Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners bekannt waren. Allerdings ist die Formulierung der Frage bisher nicht in der Weise erfolgt, wie sie m. E.

[1]) Dazu Rehme, Geschichte des Handelsrechtes (in V. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 1, 1913; demnächst auch separat erscheinend) S. 177 f., 206 ff.

[2]) Zeitschr. f. schweiz. R. VII S. 117ff.

[3]) Besonders hervorgehoben seien nur: Josef Kohler, Leitfaden des deutschen Konkursrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1903, Einleitung § 1—4; Friedrich Hellmann, Lehrbuch des deutschen Konkursrechts. Berlin 1907, II. Geschichtliche Zusammenhänge.

allein zum Ziele führen kann. Denn wir müssen fragen: „Kennt das ältere deutsche Recht ein von der ordentlichen Einzelvollstreckung verschiedenes besonderes Verfahren, das alle jene Eigentümlichkeiten aufweist, welche die Prozeßrechtswissenschaft seit dem 17. Jahrhundert unter den Begriff 'Konkursprozeß' subsumiert?" Man hat die Vorläufer und Analogieen des Rechtsinstitutes nicht von dem fertigen Prozeßgebilde zu unterscheiden vermocht, seitdem Heusler[1]) und Stobbe[2]) die lückenlose Ableitung des Konkursprozesses in seiner modernen Gestalt unmittelbar aus dem älteren deutschen Rechte, insbesondere aus dem deutschen Arrestverfahren, zum Probleme der germanistischen Forschung erhoben hatten. Zeigten Gestaltungen des älteren Vollstreckungsverfahrens auch nur einzelne Züge des wahren Konkursprozesses, so glaubte man, diese schon als „das ältere deutsche Konkursverfahren" ansprechen zu dürfen. Auf dem Boden dieser Lehre hat zuletzt noch Planitz[3]) seine Ausführungen über die „Herausbildung eines besonderen Konkursprozesses" aus der arrestatorischen Generalbeschlagnahme des älteren deutschen Rechtes aufgebaut.

Skedls vorliegende Abhandlung, welche als einziger unter den Beiträgen zur Festschrift für Adolf Wach auch an die Probleme anknüpft, die zuerst den Jubilar in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit beschäftigt haben, schlägt eine neue Bahn zur Erforschung des Werdegangs des Konkursprozesses ein. Im Gegensatze zu den überlieferten Anschauungen macht sie nicht die Kontinuität in diesem Zweige der Prozeßrechtsgeschichte zur Voraussetzung ihrer Deduktionen. Sie bringt eine neue Methode zur Anwendung, welche sich notwendig aus dem untrüglichen Nachweise ergeben hat, daß der gemeinrechtliche Konkursprozeß eine selbständige Schöpfung der Praxis des 17. Jahrhunderts ist. Die Entwicklung des Konkursrechtes wird erst von dem Zeitpunkte an untersucht, da das österreichische Recht eine selbständige, wenngleich an das gemeine Recht und an die gemeinrechtliche Doktrin angelehnte Regelung des Konkursprozesses bringt. Der Einfluß des römischen und germanischen Rechtes bestand ja nur darin, daß es durch die Ausbildung des Prinzips der pro rata-Befriedigung beim Andrängen einer Mehrheit von Gläubigern den Boden für die Entwicklung des gemeinrechtlichen Konkursprozesses vorbereitet hat. Skedl spricht sich daher, indem er die charakteristischen Merkmale des gemeinrechtlichen Konkursprozesses festlegt, entschieden gegen eine allzuweit gehende Betonung der historischen Entwicklung und gegen die Ableitung der prinzipiellen Grundlagen des modernen Konkursprozesses aus dem römischen, germanischen und mittelalterlich-romanischen Rechte aus. Wie der Hinweis auf das

---

[1]) Heusler a. a. O. S. 133ff.

[2]) Otto Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses. Berlin 1888. Vgl. besonders Robert Oertel, Entwicklung und Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung im älteren deutschen Rechte. Leipzig 1901.

[3]) Hans Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses; diese Zeitschr. Bd. XXXIV 1913, S. 101ff.

römische Recht, so sei auch die direkte Bezugnahme auf das ältere deutsche Recht verfehlt. Es sei unrichtig, den germanischen Arrestprozeß als unmittelbare Grundlage des Konkursprozesses anzusehen, von dem „zum Konkursprozeß ausgewachsenen Arrestprozeß", vom „Arrestprozeß, der noch den Konkursprozeß in sich barg", zu sprechen. Die älteren deutschen Rechtsquellen kennen bei Andrängen mehrerer Gläubiger nur das gewöhnliche Exekutionsverfahren, in das allmählich das Prinzip der pro rata-Befriedigung Eingang gefunden hat.[1]) Durch die Ausbildung dieses Grundsatzes war noch nicht die das eigentliche Konkursverfahren charakterisierende Prozedur gegeben. Die pro rata-Befriedigung der älteren Rechte fand im Exekutionsverfahren Anwendung und paßte sich den dort herrschenden Prinzipien an. Ganz andere sind die Grundlagen des auf dem Prinzipe der pro rata-Befriedigung aufgebauten gemeinrechtlichen Konkursprozesses des 17. Jahrhunderts. Dieser stellt sich nicht als Abart der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung, sondern als besonderes Prozeßverfahren zwecks vollständiger Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schuldner und dessen Gläubigern dar.

Diese im Eingange der Abhandlung skizzierten grundlegenden Sätze Skedls weisen der Erforschung des älteren deutschen „Konkursprozesses" den richtigen Weg. Eine Reihe der interessantesten Fragen wird durch sie von neuem angeregt. Sogleich aber muß der Einwand zurückgewiesen werden, man komme so dazu, das historische Recht mit modernem Maßstabe zu messen. Denn es handelt sich ja gerade darum, festzustellen, ob dem älteren deutschen Rechte der moderne Begriff bereits bekannt gewesen ist, oder ob dort andere Rechtsgebilde die Aufgabe zu erfüllen hatten, den fehlenden Konkursprozeß zu ersetzen.[2])

Der eng begrenzte Rahmen dieser Anzeige verbietet, auch nur mit einem Worte der Bedeutung des Skedlschen Werkes für die österreichische Prozeßrechtsgeschichte, für Theorie und Praxis des geltenden österreichischen Konkursrechtes und die im Zuge befindlichen Reformbestrebungen zu gedenken. Dies ist auch schon von den berufensten Seiten in ausführlichen Besprechungen geschehen. Zweck der vorstehenden Zeilen ist es nur, dankbar die wichtige Förderung hervorzuheben, welche neuerlich die deutsche prozeßgeschichtliche Forschung durch die Arbeit des um sie bereits hochverdienten Verfassers erfahren hat.

Prag. Guido Kisch.

---

[1]) Eine sichere Erklärung der Entwicklungsgeschichte des pro rata-Prinzipes im älteren deutschen Rechte ist bisher nicht geglückt. Vgl. die Zitate bei Skedl S. 8 Note 17; ferner Planitz a. a. O.; Guido Kisch, Der deutsche Arrestprozeß. Wien und Leipzig 1914, S. 68f. Note 4; noch Kohler, a. a. O. S. 29ff.

[2]) Über das „Befriedigungszwangsverfahren" des älteren deutschen Rechtes vgl. G. Kisch a. a. O. S. 66ff.

**Adolf Weißler, Zur Geschichte des Preußischen Notariats, Freiburg (Baden), J. Bielefelds Verlag, 1914, 55 S. 8°.**

Die vorliegende Schrift des durch eine Reihe von Werken aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über die Geschichte der Rechtsanwaltschaft bekannten und verdienten Verfassers besteht aus zwei Kapiteln, von denen das erste („Zur Geschichte des preußischen Notariats") acht selbständig betitelte Unterabschnitte auf 53 Seiten umfaßt, während das zweite („Die Gegenwart") nicht ganz 2 Seiten ausfüllt. Der Verfasser teilt im einleitenden Satze seines zweiten Kapitels, das eine höchst knappe Darstellung der äußeren Geschichte der Notariatsverfassung seit dem Inslebentreten des neuen Reichsprivatrechtes bietet, mit, daß „die vorstehenden Untersuchungen", also das ganze erste Kapitel der Arbeit, bereits 1895 als erstes Kapitel seines Werkes „Das Notariat der Preußischen Monarchie" veröffentlicht worden sind. Auch wenn dies nicht besonders gesagt worden wäre, hätte es selbst der völlig unkundige Leser sehr leicht erkennen müssen. Das vom Titelblatte und den letzten Seiten, für die wohl allein als Druckjahr 1914 zutrifft, sich abhebende vergilbte Papier der ersten drei Bogen hätten ihn auf eine ältere Provenienz hinweisen müssen. Ebenso die bei der Erläuterung der Abkürzungen nach alten Auflagen zitierter Werke wiederkehrende Bemerkung: „in zwischen in neuer Auflage erschienen", „inzwischen mehrfach neu aufgelegt".

Weder die seit 1896 erschienene Literatur ist berücksichtigt, noch überhaupt eine Umarbeitung vorgenommen worden. Eine solche hätten aber unbedingt die Abschnitte I—III (Altdeutscher Urkundenbeweis. Altbrandenburgisches Urkundwesen. Auftreten des Notariats.) benötigt, wenn sie das erneute Interesse der Leser dieser Zeitschrift hätten gewinnen sollen. Dies lehrt ein flüchtiger Blick selbst nur in Brunners Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.[1]) Besonders für den III. Abschnitt wäre die Benützung der trefflichen Einleitung, die v. Voltelini seinen „Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts" (Acta Tirolensia II, Innsbruck 1899) beigegeben hat, überaus förderlich gewesen.

Ohne den wissenschaftlichen Wert der Ausführungen über die Geschichte des Notariats seit der Rezeption (Abschnitt IV. trägt den Titel: „Seit der Reformation") herabzusetzen, muß man doch sagen, daß auch dieser Abschnitt über eine Neugestaltung durchaus nicht erhaben ist, an manchem Orte aber zum mindesten für das neue Gewand hätte zurechtgemacht werden sollen (so vgl. S. 25).

Vergeblich habe ich darüber nachgedacht, wodurch der Verfasser zur Herausgabe dieser unveränderten[2]) Auflage seines ersten Kapitels veranlaßt worden ist. Ein Bedürfnis, dieses neuerdings in den Buchhandel zu bringen, lag nicht vor.

Prag. Guido Kisch.

---

[1]) 6. Aufl. München und Leipzig 1913. S. 131f. und die daselbst, sowie auf S. 50 angegebene Literatur.

[2]) Nur auf S. 52 Note 6 sind einige Zitate hinzugefügt worden.

**W. Silberschmidt, Die Regelung des pfälzischen Bergwesens (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien von Georg Schanz, Heft 44), Leipzig, A. Deichert, 1913, 161 S. 8°.**

Vorliegendes Buch, auf archivalische Studien aufgebaut, füllt eine Lücke in der bergrechtsgeschichtlichen Literatur aus. Denn nur weniges war bisher über das Bergwesen der Kurpfalz und des Herzogtums Zweibrücken bekannt. Freilich handelt es sich hier nicht um Bergbaugebiete, die eine führende Rolle gespielt hätten. Nur vorübergehend erreichten einzelne Reviere im 15. und 16., dann wieder im 18. Jahrhundert erheblichere Ausbeute, namentlich in der Quecksilberproduktion. Zu einer rechten Entfaltung vermochte die dortige Montanindustrie und darum auch die Rechtsbildung nicht zu gelangen. Nichtsdestoweniger lohnt eine Betrachtung auch dieser Verhältnisse unter verschiedenen Gesichtspunkten; auch der Zusammenhang mit dem alpenländischen und sächsisch-böhmischen Bergbau ist nicht ohne Interesse. Zahlreiche Bergfreiheiten für einzelne Bergwerke, dazu allgemeine Ordnungen spiegeln die Geschichte der bald aufflackernden, bald wieder zusammensinkenden Betriebe wider. Aus ihnen hat der Verfasser ein getreues Bild von der „Regelung des pfälzischen Bergwesens" entworfen. In drei Abschnitten handelt er 1. von der landesfürstlichen Ordnung des Bergbaues in der Kurpfalz, 2. im Herzogtum Zweibrücken, 3. von der Aufnahme des französischen Bergrechts um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts.

Aus den Ergebnissen des Buches will ich einiges herausgreifen. Die Betriebsorganisation tritt uns im allgemeinen in der bekannten Gestalt der Kleinbetriebe gleichen Umfangs entgegen. Die Abneigung gegen den Großbetrieb, dem zünftlerischen System eigen, zeigt sich ausgeprägt auch hier, obschon ja freilich im Verhältnis zum städtischen Handwerk auch schon das normale Grubenfeld der Bergordnungen nach der Zahl der Arbeitskräfte einen Großbetrieb vorstellt. Daß keiner Gesellschaft (Gewerkschaft) mehr als der andern an Maßen verliehen werde, ist ein alteingewurzelter Grundsatz des deutschen Bergrechts, der nur teilweise infolge der Bestrebungen größerer Kapitalgesellschaften und der Vorteile des Zusammenwerfens liegengebliebener Baue durchbrochen wurde. Man erblickte in diesem System, das nur für eine gewisse Begünstigung des Erfinders in gleichfalls gesetzlichem Umfange Raum ließ (darüber hinausgehende Ausnahmen s. beim Verfasser S. 26 und 50) eine Gewähr für die Freiheit des Bergwerks, d. h. Schutz gegen die Sperrung des Feldes, und andererseits ein Mittel für die Erschließung der Lager durch das Aufgebot möglichst zahlreicher Kräfte der spekulationslustigen Menge. Folgeweise arbeitete das in Bergbauunternehmungen investierte Großkapital nur mit Anteilen (Kuxen) je an den einzelnen Kleingewerkschaften. Als die Handelsmonopolisten sich auch des Bergbaues zu bemächtigen und die Schranken des Kleinbetriebs zu durchbrechen trachteten, stießen sie auf den Widerstand der Bergverständigen. Schon an früherer Stelle hat S. von dem Vor-

trage Mitteilung gemacht, den der verdiente nachmalige Zweibrückner Berghauptmann Thein 1556 dem Herzog erstattete, worin er seine Bedenken gegen die Verleihung größerer Maßen an eine einzelne Gewerkschaft aussprach, weil die Bergwerke dadurch gehindert würden, auch der Landesfürst nimmer zu rechtem Nutzen kommen könnte; bei allen Bergverständigen werde es „für einen Gräuel und beim Bergwerk sehr schädlich geachtet, daß eine Gesellschaft ein so großes Feld innehaben sollte" (Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 71 S. 205). Immerhin fand der Regalherr Auswege und machte Ausnahmen. Als sich 1563 der Augsburger Christof Kraffter und dessen Schwager und Gesellschafter Thomas Freihainer um die Zweibrückner Quecksilbergruben bei Landsberg usw. bemühten, die sie ohne die Verpflichtung der Bauhafthaltung jeder einzelnen Grube zusamt verliehen erhalten wollten, ließ ihnen und dem David Baumgartner, der sich gleichzeitig bewarb, der Herzog eröffnen, daß er die Bergwerke gefreit und die Bergfreiheit vieler Orten kundgemacht habe, daher davon nicht abgehen könne; da sich aber ein Generalklausel darin finde mit dem Vorbehalt, sich gnädiglich mit einer stattlichen Gewerkschaft, die bauen wollte, zu vergleichen, so sei er geneigt, einen besonderen Bezirk vermessen zu lassen. Hierzu ist es dann zugunsten der Freihainerschen Gesellschaft auch gekommen, die sich mit den älteren Gewerken abfinden sollte (S. 114ff., vgl. S. 109; zur Sache s. w. S. 34ff., 62, 80, 149).

Nicht an dem Hemmnis der Bergordnung allein lag es aber, daß der Monopolbetrieb nicht durchgreifender den Bergbau in die Hand nahm. Überall waren die Erträge von zu geringer Aussicht, das Risiko zu groß, als daß sich eine monopolistische Unternehmung energisch festzusetzen gewagt hätte, wie etwa die Fugger im ungarischen Kupferbergbau. Damit fehlte die natürliche Brücke auch zur Monopolisierung des Metallhandels. Künstlich hätte freilich der sog. Vorkauf die Grundlage für ein Handelsmonopol schaffen können. Kraft des Rechtes, alles von den Schmelzern erzeugte Metall zu einem fallweise bewilligten Preise anzukaufen, hatte es der Regalherr in zahlreichen Bergbaugebieten in der Hand, das gesamte Erzeugnis an sich zu bringen und an eine einzige Stelle weiter zu veräußern. Hierauf hat sich bekanntermaßen das Handelsmonopol mit Tiroler Silber und mit Idrianer Quecksilber gestützt (vgl. Viertelj. f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 5 S. 266ff.; Strieder, Studien z. Gesch. kapitalistischer Organisationsformen, 1914, S. 292ff.). In unseren Revieren erklärt es sich wieder aus der geringen und nicht nachhaltigen Ergiebigkeit der Gruben, daß ähnliche Versuche scheiterten. Zwar nahmen die Pfalzgrafen bzw. Herzöge den Vorkauf des Silbers und Quecksilbers für sich in Anspruch (gelegentlich übrigens umgewandelt in eine Abgabe vom Gewinn), mehrfach aber mußten sie, weil dadurch die (meist selbst schmelzenden) Gewerkschaften schwer belastet wurden, ja die Rentabilität oft von vorneherein ausgeschlossen schien, darauf verzichten (S. 19, 55, 63, 64) oder den Marktpreis bewilligen (S. 25, 87). Wie es sich mit der dem Jakob Bargsteiner 1474 erteilten Berechtigung zum Alleinverkauf des Deimbacher Quecksilbers verhält,

wird aus des Verf. Angabe S. 23 nicht ganz klar. Anstrengungen machten 1563 die oberwähnten Kraffter und Freihainer; um den Quecksilberkauf allein in die Hand zu bekommen, stellten sie dem Herzog vor, wie notwendig es sei, zu einer guten Preisbildung den Wettbewerb auszuschließen, und verwiesen auf Idria (S. 115). Damals spielte bei Kalkulierung der Weltproduktion für ein europäisches Verkaufsmonopol die pfälzische Erzeugung immerhin eine Rolle (vgl. Strieder a. a. O. S. 333ff.). Zur Ausführung gelangte der Plan nicht.

Über die Zusammensetzung der Gewerken aus den verschiedenen Ständen finden sich bei S. mehrfache Angaben (Namenslisten S. 29, 35, 40, 54). Von Interesse wäre Näheres über die 1564 zustandegebrachte Beteiligung größerer ständischer Verbände am Stahlberger Bergwerk, das die Grafen und Freiherren des Zweibrückner Herzogtums, die Ritterschaft im Lande zu Franken, die Städte und Flecken des Fürstentums Neuburg, die schwäbische Ritterschaft und die Landsassen von Neuburg übernahmen; der Verf. verweist (S. 119) auf die Schrift von Eid über Schwabens Anteil an den rheinischen Bergbauten des Herzogs Wolfgang (o. J.). Von allen Gewerken befanden sich die wenigsten am Orte der Gruben selbst, weshalb die Bestellung von Vertretern und die Wahl eines Vorstandes aus der Zahl der Mitgewerken vorgeschrieben war. Von einer Bevormundung der Gewerken, wie sie zurzeit namentlich im sächsischen Bergwesen sich eingebürgert hatte, findet sich wenig, was offenbar auch mit der Schwierigkeit zusammenhängt, Amtleute des Regalherrn aus den dürftigen Eingängen des Zehents und den sonstigen Bezügen zu besolden. Öfter finden wir die Aufrichtung einer Bergordnung den Gewerken selbst überlassen (S. 34, 43, 55, 63), ihnen auch die Wahl des Bergrichters eingeräumt (34, 44, 54, 88, 93). Wo sich das Kapital von aussichtslosen Betrieben zurückzog, zeigen sich wie sonst die „armen Knechte", die auf eigene Faust ihr Glück versuchten (S. 64); die Erlaubnis, bürgerliches Handwerk zu betreiben (S. 135), förderte solchen Eigenlöhnerbetrieb. Diesen zunächst standen als Afterunternehmer die Häuer der Lehenschaften. In welchem Verhältnis von der Lehenschaft gegenüber der Herrenarbeit (vgl. Viertelj. f. Soz. u. Wg. 5 S. 253) Gebrauch gemacht wurde, ist nicht recht zu beurteilen.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile an Gruben oder Erbstollen betrug regelmäßig 16 oder 32. Eine weitergehende Teilung sah man ungern wegen der Schwierigkeiten der Zubußeintreibung; wiederholt wurde sie überhaupt verboten oder nur im inneren Verhältnis anerkannt, während der Gewerkschaft gegenüber nur einer den Stamm als Prinzipal zugeschrieben erhalten sollte (S. 100). Daß diese Anteile (Stämme) ideelle waren, d. h. mitgliedschaftliche Rechte und nicht Realteile der Grube oder des Stollens, ist selbstverständlich und wird auch vom Verf. nicht bezweifelt. Im Irrtum befindet sich dieser aber insoferne, als er noch da und dort Resterscheinungen einer älteren Realteilung gefunden haben will. Ich gehe auf diese Frage kurz ein, zumal ich damit zugleich Gelegenheit finde, zu früheren, teilweise auf das Pfälzer Material gestützten Ausführungen Silberschmidts in dessen Abhandlung über die

Entwicklung der Gewerkschaft (Z. f. Handelsrecht S. 205 ff.) Stellung zu nehmen. Freilich erscheint hier die Auffassung der Bergteile als ursprünglicher Realteile des Grubenfeldes in einer Form vertreten, die eigentlich selbst leugnet, was sie behauptet. S. 207 a. a. O. sagt der Verf.: „Die Abgrenzung wurde auch nicht vorgenommen, sie war vorhanden und nur die Vereinigung und Teilung des Erlöses [Ertrages!] zu gleichen Teilen wurde vereinbart." Es ist ein unmöglicher Versuch, die Entstehung des Grubenfeldes in eine ursächliche Beziehung zur Bildung der Gewerkschaft zu bringen. Voraussetzung wäre doch, daß die Maßeinheiten des Feldes mit den Gewerkenteilen zahlenmäßig in irgendwelcher Korrelation ständen, was aber keineswegs der Fall ist. Das Grubenfeld der B. O. ist allerdings aus einzelnen Lehen hervorgegangen, die zum Abbau durch je eine Gewerkschaft zusammengeschlossen wurden 3, 4, 7 und mehr Lehen (im allgemeinen eine mit der Zeit steigende Zahl). Mit der Organisation des genossenschaftlichen Betriebes hat aber diese Zusammensetzung des Normalfeldes durchaus nichts zu tun und konnte aus dem einleuchtenden Grunde nichts zu tun haben, weil die Anordnung der bergmännischen Arbeit seitens der mit dem ganzen Felde beliehenen Genossenschaft nicht nach schematischen Gesichtspunkten, sondern nur nach den realen Rücksichten des Erzvorkommens möglich war. S. weiß selbst auf die Frage, was mit einem realen Teil geschehen sollte, in dem sich gar kein Erz fand, keine Antwort. Man braucht ja auch nur auf die Erbstollengewerkschaft einen Blick zu werfen, um sofort zu erkennen, daß Gewerkenteile und Bergwerksteile unmöglich identisch gewesen sein können. Leicht täuscht zwar der Schein, daß manchmal die Zahl der Lehen des Normalfeldes mit der der Stämme zusammenfällt; so nach einer Pfälzer Bergfreiheit von 1486 (1500) 16 Stämme und 16 Lehen (S. 38, ebenso S. 54). Indes ist dies bloßer Zufall, gleichzeitig, vorher und nachher begegnen ganz anders zusammengesetzte Grubenfelder (z. B. nach Schladminger Recht) bei gleicher Zahl der Stämme. Überdies obwaltet bei S. ein Mißverständnis. Der Verf. meint, daß im Sinne der erwähnten B. O. jedem der 16 Stämme je 1 Lehen zugemessen werden sollte, die B. O. dagegen verheißt, seiner eigenen, sicher richtigen Anführung nach, jedem Stamm „ein Lehen an der Fundgrube zu haben mit 4 Maßen" (= 16 Lehen insgesamt). Der Sinn ist der. Der Kurfürst, der mit einer Gesellschaft von 16 Stämmen einen allgemeinen Vertrag abschloß, stellte jedem der Stämme im Falle eines Fundes die Beteiligung an dem auszumessenden Normalfelde der bezeichneten Größe in Aussicht. „Lehen" bedeutet nämlich sowohl das Feld im ganzen, das geliehen wird, wie die einzelnen Teile, aus denen es sich zusammensetzt (übrigens ein Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung des Grubenfeldes). In gleicher Art ist die Bemerkung S. 40 zu berichtigen, wo „Lehenschaft" irrtümlich auf das einzelne Lehen, statt auf das Feld bezogen wird. Auch die weiteren Argumente sind unschwer zu widerlegen. Auf S. 24 kann die Lehenschaft, die nach Länge und Zwerch 1 Klafter haben soll, nur als Lehenhauerschaft verstanden werden. S. 46 bedeuten die Worte, daß ein Gewerke „seiner

Teile mehr will zugemessen haben", soviel wie daß er sich unredlicherweise mehr Erz zuteilen läßt, als ihm anteilmäßig gebührt. S. 50 endlich bezieht sich der Ausdruck „erarbeiten" auf die Gesellschaft als solche, nicht den einzelnen Gewerken. Ein einziges Mal findet sich ein Beispiel einer wirklichen Realteilung, aber nicht nach Einzellehen an einzelne Gewerken, sondern eine Halbteilung an je eine Gewerkengruppe aus einem besonderen Grunde (S. 52). Die Theorie von den realen Grubenteilen, für die der mißverstandene § 22 des älteren Freiberger Rechtes über die Vermietung eines 32. Teiles die Hauptstütze abgegeben hat, widerstreitet realen Vorstellungen von Technik und Wirtschaft der alten Betriebe. Vgl. Hoops, Reallex. d. german. Altertumskunde I S. 253.

Auf manches sonst Beachtenswerte, wie die geringe Ausdehnung der Bergbaufreiheit gegenüber dem Grundeigentum (Entschädigung für Grund und Holz), einige Sonderbestimmungen für den Erbstollen, auf den Freischurf (S. 134), das Retardatsrecht des Regalherrn (S. 39, 45), deute ich nur hin. Was die Beziehungen zum auswärtigen Bergbau und Bergrecht betrifft, scheint ein regerer Verkehr namentlich mit Tirol stattgefunden zu haben, andre Fäden gingen nach Böhmen und Sachsen. Das Schladminger Recht findet man 1474, das Meißner 1564 als Subsidiarrecht anerkannt (S. 23, 118), auf dem Schwaz-Sterzinger Recht beruht die B. O. von 1490 (S. 130), die dritte Joachimstaler haben die B. O. von 1556 und 1565 aufgenommen (S. 108, 119).

Durch die mühevolle Sammlung des pfälzischen Materials hat sich der geschätzte Verfasser neuerlich um die Geschichte des deutschen Bergwesens verdient gemacht.

Prag. A. Zycha.

---

**Dr. Ismar Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes v. 11. März 1812. 1. Bd. Darstellung, 258 S.; 2. Bd. Urkunden, 522 S. Berlin, M. Poppelauer, 1912, gr. 8°.**

Ein Jubiläumswerk. Der Anlaß seines Erscheinens war die hundertste Wiederkehr des Tages, an dem der preußische Staat den Juden grundsätzlich Gleichberechtigung mit seinen christlichen Untertanen gewährte: der Publikation des Edikts vom 11. März 1812. Der Verf. arbeitete im Auftrag eines Komitees, das sich aus Vertretern der größten jüdischen Gemeinden und der führenden jüdischen Verbände gebildet hat, um jenen Jahrestag würdig zu begehen. Es sei vorweg anerkannt, daß die Feier, soweit sie sich in diesem Werke verkörpert, in der Tat eine würdige ist. Das Buch hält sich ungeachtet seines jüdisch-offiziellen Charakters fern von unsachlicher Parteilichkeit, fern auch von der anklägerischen Leidenschaftlichkeit, dem elegischen Überschwang, womit man auf jüdischer Seite den Antisemitismus so gern — und so gänzlich

erfolglos bekämpft. Das Hauptverdienst des Verf. besteht darin, daß er das Stück Rechtsgeschichte, dessen Darstellung sein Thema forderte, zum ersten Male vollständig nach den primären Quellen, d. h. den preußischen Staatsakten, gegeben hat. Das Wesentliche des Quellenmaterials ist in dem umfänglichen zweiten Bande des Werkes vereinigt, so daß der die Darstellung enthaltende erste überall rest- und mühelos kontrolliert werden kann.

Die Darstellung beginnt mit der Wiederaufnahme der Juden in der Mark Brandenburg, die rund hundert Jahre nach ihrer Austreibung (1573) durch das Edikt des Großen Kurfürsten vom 21. April 1671 erfolgte. Dieses Edikt hatte mit religiöser Toleranz nichts zu tun — wie denn die Judenpolitik des preußischen Staates seit dem 17. Jahrhundert in ihren judenfreundlichen wie in ihren judenfeindlichen Phasen überhaupt niemals durch religiöse Erwägungen geleitet gewesen ist —, es ist vielmehr, wie Verf. zeigt, reine Wirtschaftspolitik. Die Zulassung der Juden war eine der Maßregeln, durch welche dem durch endlose Kriegsnöte verarmten und verelendeten Lande neues Blut (in wirtschaftlichem Sinne) zugeführt werden sollte. Handel und Wandel sollten in Schwung gebracht werden, dazu aber glaubte man der Juden zu bedürfen. „Der Handel der Christen hatte etwas Behaglich-Ruhiges, Verharrendes, Abwartendes; der Handel der Juden war unternehmend, vorwärtsdrängend und immer darauf bedacht, sich den Verhältnissen und Bedürfnissen anzuschmiegen" (S. 10; übrigens ein treffendes Urteil, welches die klassische Darstellung Sombarts, Die Juden und das Wirtschaftsleben, 150ff., durchweg bestätigt). Zwischen die Träger des kümmerlichen norddeutschen Wirtschaftslebens, die Zünfte und Kaufmannsgilden, sollten die Juden gesetzt werden wie Hechte in einen Teich voll stupider Karpfen. Daß letztere über das Erscheinen der ersteren nicht entzückt waren, begreift sich. Die unmittelbare Folge des Edikts von 1671 waren heftige Beschwerden der Zünfte und Gilden über die Juden. Und diese Beschwerden blieben nicht wirkungslos, da sie ja auch in den Anschauungen der herrschenden Klassen und des hohen Beamtentums einen kräftigen Rückhalt fanden. Die Zeit, in der die Juden unter den Deutschen in einiger Ruhe und Gleichberechtigung leben durften, war noch längst nicht gekommen; die Linie der Entwicklung des Judenrechts läuft seit den letzten Regierungsjahren des Großen Kurfürsten, vom judenfreundlichen Standpunkt aus gesehen, geradewegs nach abwärts. Noch unter dem ersten Könige war die Lage vergleichsweise erträglich; Friedrich Wilhelm I. hat dann aber die Juden durch Freiheitsbeschränkungen und Belastungen aller Art kräftig drangsaliert und seinem Nachfolger geraten: „Ihr müsset sie (die Juden) drücken, denn sie Jesu Kristi verachten, und sie nicht trauen, denn der redlichste Jude ein erzbedrieger und schelm ist, deß seid persuadieret" (Testament von 1722, von Freund nicht erwähnt, vgl. E. v. Meier, Französ. Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens, 2 458). Der Rat fiel denn auch auf fruchtbaren Boden. Es ist bekannt, daß Friedrich II. — wiederum nicht aus religiöser Unduldsamkeit, die ihm gänzlich fern lag, sondern aus Rassenabneigung

und weil er die Juden für wirtschaftliche Schädlinge hielt — ein schroffer Antisemit war (vgl. mehr als was der Verf. hierüber sagt bei Koser, Friedrich d. Gr. 1 452) und zwar nicht bloß in Gedanken, sondern in der Praxis. Das Generaljudenreglement vom 17. April 1750 stellte die Juden unter ein Sonderrecht, ein Helotenrecht von geradezu mittelalterlicher Härte. Nur eine bestimmte Zahl von Judenfamilien war, jede kraft eines besonderen „Schutzbriefes", in Preußen zugelassen. Um der natürlichen Vermehrung entgegenzutreten, durfte immer nur ein Kind den Schutzbrief des Vaters erben — die andern mochten sehen, wo sie blieben. Nicht nur von allen öffentlichen Ämtern und höheren Berufsarten, sondern auch von den meisten Handels- und Gewerbetätigkeiten, geradezu von allen anständigen Erwerbszweigen waren die Juden ausgeschlossen, oder, soweit zugelassen, den gehässigsten Beschränkungen unterworfen. Hohe Schutzgelder und andere Lasten (darunter der entwürdigende „Leibzoll") waren ihnen auferlegt. Jede Judengemeinde bildete einen Verband, der seine Angehörigen wie mit Fesseln aneinanderkettete und von der nichtjüdischen Umwelt abschloß, Recht und Gericht über sie handhabte und, wenn sie einem Außenstehenden Schaden zugefügt hatten, für sie haftete. So bildete das Judentum gleichsam einen Staat im Staate; — es mußte so sein, das Gesetz zwang es dazu. Mag man das Nähere bei unserm Verf. nachlesen: S. 17ff.

Nach dem Tode Friedrichs II. stellte sich allmählich eine Verbesserung in der Lage der Juden ein. Freilich wurden die damals beginnenden Emanzipationsbestrebungen (deren Träger mehr der König Friedrich Wilhelm II. als das hohe Beamtentum war, vgl. S. 55) bald wieder gehemmt, einmal durch die Rückwirkungen der französischen Revolution und sodann — dies hätte Verf. schärfer betonen sollen — durch die Teilungen Polens und die dadurch bewirkte Vermehrung der jüdischen Bevölkerung Preußens um kulturell sehr tiefstehende Elemente. Immerhin kam jetzt, nach Überwindung dieser Rückschläge, die Bewegung in Gang, die schließlich in das Edikt von 1812 ausmündete, dessen Geschichte den Hauptgegenstand des vorliegenden Buches bildet.

Das Edikt von 1812 ist ein Teilstück der Stein-Hardenbergschen Reform. Seine Geschichte — oder doch seine unmittelbare Vorgeschichte — beginnt mit einem von dem Minister v. Schroetter 1806—1808 aufgestellten Reformplan. Schroetter war ursprünglich der Judenemanzipation durchaus abhold und ein leidenschaftlicher Judenfeind gewesen — ein „Hamann der Juden" (S. 115, 127); erst um 1806 wurde aus dem Saulus ein Paulus. Verf. geht diesem Gesinnungswandel mit begreiflichem Interesse nach (S. 115ff.). Die Tatsache, daß Schroetter in einem nahen Verhältnis zu Stein stand, hätte freilich unerwähnt bleiben dürfen. Denn wenn damit angedeutet werden soll, daß Schroetter durch Stein zum Philosemiten erzogen worden sei, so irrt Verf. Stein ist damals und später stets das Gegenteil eines Judenfreundes gewesen (E. v. Meier a. a. O. 467). Aber damit hat es wohl seine Richtigkeit, daß Schroetter vom „allgemeinen Geist der Zeit" erfaßt war: von dem von Westen herwehenden liberalen Geiste, der zu Anfang des 19. Jahrhunderts die

Köpfe des hohen Beamtentums in Preußen revolutionierte und darauf ausging, den Staat Friedrichs d. Gr. nach dem Richtmaß bürgerlicher Freiheit und sozialer Gleichheit umzugestalten. Der Schroettersche Entwurf (S. 131ff.), der schon alle wesentlichen Grundsätze des nachmaligen Edikts von 1812 aufweist, hatte keinen unmittelbaren Erfolg. Er blieb zunächst liegen. Erst in den Jahren 1809/1810 wurde die Diskussion über ihn seitens der beteiligten Ressorts wieder aufgenommen. Dabei traten große Meinungsverschiedenheiten hervor: neben Antisemiten schärfster Tonart (wie Beguelin, S. 147, 148) stehen überzeugte Judenfreunde, unter ihnen, wie Verf. mit Genugtuung feststellt, W. v. Humboldt und Scharnhorst (149, 154). Während dieser Erörterungen war Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der preußischen Regierung getreten, und nun erst kam die Angelegenheit recht in Fluß. Hardenberg ist in der Tat der eigentliche Urheber des Edikts vom 11. März 1812 und damit derjenige, dem die preußischen Juden ihre erste „Emanzipation" zu danken haben — falls sie Grund zu haben glauben, diese Umgestaltung einer geschichtlich gewordenen Rechtslage einem einzelnen Menschen aufs Verdienstkonto zu schreiben. Leicht ist es dem Staatskanzler nicht geworden, seine Ideen durchzusetzen und nicht alle hat er durchsetzen können. Er hatte vor allem mit dem — allerdings mehr passiven — Widerstand des Königs zu kämpfen, und an diesem Widerstand fand die sehr aktive und zähe Gegnerschaft des Justizministers v. Kircheisen einen kräftigen Rückhalt. Verf. weiß das anschaulich zu schildern. Der Hauptstreitpunkt war bis zuletzt die Frage der Zulassung der Juden zu öffentlichen Ämtern. Hardenberg wollte die Zulassung unbeschränkt gewähren, Kircheisen sie vorerst, bis auf weitere gesetzliche Regelung, versagen. Schließlich gelang ein Kompromiß: die Juden sind befähigt, akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter zu bekleiden; inwieweit sie zu andern öffentlichen Funktionen zugelassen werden können, bleibt künftiger Bestimmung vorbehalten. So schreibt es das Edikt vom 11. März 1812, §§ 8, 9 vor. Keine Erfüllung fand der sonderbare Wunsch der Juden und ihrer Fürsprecher, aus dem Gesetz und dem amtlichen Sprachgebrauch das Wort „Jude" auszumerzen (als ob es ein Schimpfwort wäre!) und durch das sprachwidrige und geschmacklose „Mosaiker" zu ersetzen. Abschließend urteilt Verf. über das Edikt vom 11. März 1812: „es war nicht restlos das, was Hardenberg gewollt und die Juden erhofft. Aber das Wesentlichste war doch erfüllt. Das Schutzjudentum und die Fremdheit war von den Juden genommen. Sie waren zu „Einländern" und preußischen Staatsbürgern erklärt; es waren ihnen grundsätzlich gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen eingeräumt . . . . Alle besonderen Abgaben waren von ihnen genommen und ihnen lediglich alle diejenigen Pflichten auferlegt, welche auch den Christen gegenüber dem Staate und der Gemeinde oblagen." —

Die Entwicklung des Judenrechts nach 1812 bis zur Gegenwart ist, dem Thema entsprechend, nur mit leichten Strichen angegeben. Das Ganze ist, wie der Verf. selbst weiß und will, eine rechtsgeschicht-

liche Arbeit. Diese Selbstbeschränkung in Methodik und Betrachtungsweise bringt es mit sich, daß der Leser nicht jede, sondern nur eine Seite der Sache zu Gesicht bekommt, und zwar nicht die wichtigste. Die Kernfrage des ganzen Judenproblems scheint mir darin zu liegen, ob die mancherlei unliebsamen Wesenszüge, welche die jüdische Psyche kennzeichnen und sie seit alters her der Abneigung aller großen Kulturvölker ausgeliefert haben, sich zu der harten Behandlung, welche man den Juden angedeihen ließ, als Ursache oder als Wirkung verhalten. Das aber ist eine völkerpsychologische, keine juristische Frage. Die Rechtswissenschaft, auch die geschichtliche Rechtswissenschaft, kann sie nicht lösen.

Berlin. Gerhard Anschütz.

---

Paul Lenel, Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Bd. IX Heft 3), Heidelberg, Carl Winter, 1913, 27 S. 8⁰.

Von den beiden Perioden, in denen Wilhelm von Humboldt als Staatsmann hervortrat, hat Lenel die zweite darzustellen unternommen, diejenige, in der er berufen sein sollte, am neuen Verfassungswerk mitzuarbeiten. Aber eben: nur mit berufen sein sollte, denn zu praktischer Tätigkeit und schließlichem Erfolg gelangte er trotzdem nicht. Es war ihm, dessen wenn auch nur kurze Wirksamkeit an der Spitze des Unterrichtsministeriums so unendlich segensreich gewesen war, nicht beschieden, „mit demselben Recht der Gründer der preußischen Verfassung wie der Berliner Universität zu heißen“ (Alfred Dove).

Die verschiedenen Umstände, die dazu beitrugen, hat Lenel knapp, fesselnd und in oft neuer Beleuchtung dargestellt; er dürfte auch meistens überzeugen.

Lenel beginnt mit der berühmten Verordnung Friedrich Wilhelms III. vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes, die er nicht als eigentliches Versprechen aufgefaßt wissen will; Treitschke dachte bekanntlich anders. Dann folgen die Kämpfe der nächsten Jahre; man erkennt die betrübliche Uneinigkeit unter den zur Schaffung einer lebensfähigen Verfassung vor allem Berufenen, den hindernden Parallelismus der Bestrebungen, man muß eher sagen den Gegensatz zwischen den leitenden Männern, namentlich Hardenberg und Humboldt, ein Gegensatz, der ein Zusammenhalten vor allem gegen Metternich und seine reaktionären Tendenzen unmöglich machte.

Humboldt unterlag schließlich: er hat wohl seinen Mißerfolg von Anfang an voraussehen müssen und war mit „pflichtbewußter Resignation“ nur darum ins Ministerium eingetreten, weil seine Ablehnung sonst von Hardenberg und seinem Anhang benutzt worden wäre, um ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen (S. 9).

Humboldts eigene politische Anschauungen blieben nicht immer dieselben. Des öftern hat er sie für sich und andere in Denkschriften festzuhalten gesucht und es bietet einen ganz eigenen Reiz, die theoretischen Äußerungen mit seiner praktisch-politischen Tätigkeit zusammenzuhalten und zu vergleichen. In knappem Rahmen unternimmt das Lenel mit feinem Geschick und klarer Übersichtlichkeit: man bedauert deshalb, nicht noch eingehender unterrichtet zu werden.

Ungern vermißt man die Anmerkungen; wenigstens die Hauptstellen hätte man gern angeführt gesehen (durch verschiedene Neuausgaben ist Humboldt ja neuerdings zugänglicher gemacht worden). Gerade da, wo Lenel Unbekanntes oder bisher Unbeachtetes bringt oder eine neue Meinung vertritt, hätte er darauf bedacht sein sollen, sie durch Anführung des Materials zu stützen.

Basel. Hermann Henrici.

---

Heinrich O. Meisner, Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. v. Gierke, 122. Heft), Breslau, M. u. H. Marcus, 1913, VII und 317 S. 8°.

Es ist nicht eben leicht zu sagen, welches das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist. Der Verfasser spricht an zwei Stellen (S. 7 und S. 110) von seiner „eigentlichen" Aufgabe, umschreibt sie aber da in verschiedener Weise. Man tut ihm wohl nicht unrecht, wenn man die genauer präzisierte zweite Formulierung als maßgebend annimmt. Hiernach ist die „eigentliche" Aufgabe seiner Arbeit die Geschichte des monarchischen Prinzips in Deutschland in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Dieser Aufgabe ist jedoch nur der vierte Abschnitt (S. 160f.) gewidmet, der nicht ganz die Hälfte des Buches einnimmt. Die Einleitung und die drei ersten Abschnitte, die der Vorbereitung auf den vierten Abschnitt dienen sollen, füllen die andere Hälfte aus. Dieser Mangel an schriftstellerischer Ökonomie wird durch die ermüdend breite Schreibweise des Verfassers noch empfindlicher gemacht. Man könnte darüber wohl hinwegsehen, wenn die Arbeit ihren Gegenstand irgendwie erheblich förderte. Das ist aber, wie leider festgestellt werden muß, nicht der Fall. Gewiß wird man dem Fleiß des Verfassers in der Heranziehung der weitschichtigen Literatur, mögen auch befremdliche Lücken vorkommen[1]), gern die gebührende Anerkennung zollen. Aber weder die vorbereitenden Abschnitte noch der vierte und Hauptabschnitt bedeuten eine ins Gewicht fallende Be-

---

[1]) Beispielsweise hinsichtlich der wichtigen Verfassungsdenkschriften W. v. Humboldts und, wie die Unbekanntschaft mit Hardenbergs Verfassungsdenkschrift vom 3. Mai 1819 zeigt (s. u.), hinsichtlich Sterns Geschichte Europas, in der (1², 648f.) diese Denkschrift veröffentlicht ist.

reicherung dessen, was wir über die politische und literarische Geschichte des Dogmas vom monarchischen Prinzip wissen. Die Geschichte dieses Dogmas berührt das Arbeitsgebiet der ZRG. nur, insoweit das Dogma in der Geschichte des Verfassungsrechts einen sichtbaren Niederschlag erfahren hat. Ich kann deshalb mein Urteil über die Arbeit an dieser Stelle nicht in jeder Einzelheit begründen, muß mich vielmehr darauf beschränken, einen Überblick über den Inhalt zu geben und den einen oder den andern Irrtum des Verfassers zu berichtigen. Das wird hoffentlich zur Charakterisierung des Buches genügen.

Die Einleitung (S. 1—6) formuliert das Dogma vom monarchischen Prinzip als die Lehre, wonach die Verfassung als Selbstbeschränkung des Monarchen gilt, für dessen Zuständigkeit und Unbeschränktheit im Zweifelsfalle die Vermutung streite. Damit wird man jedoch, wie mir scheint, nicht auskommen. Die Formulierung des Verfassers bringt gewissermaßen nur die negative Seite des monarchischen Prinzips zum Ausdruck, die besagt, daß die monarchische Gewalt nicht auf der Verfassung beruht. Offenbar hat die Lehre in dieser Form einen Sinn nur für den Verfassungsstaat, setzt also voraus, daß dieser als kontradiktorischer Gegensatz des absoluten Staats aufgefaßt wird. Das ist aber in der Frühzeit des Dogmas keineswegs immer der Fall. Man glaubt vielfach nicht, mit der Einführung einer Verfassung den Übergang zu einer anderen Regierungsform zu vollziehen. Wenn im Zusammenhang mit dieser Auffassung von dem monarchischen Prinzip die Rede ist, so muß es notwendig mit einem positiven Inhalt als der Verfassung präexistent gedacht werden. Ich möchte dafür namentlich die Äußerungen der preußischen Staatsmänner Hardenberg und Wilhelm v. Humboldt anführen. Sie hatten sicherlich bei ihren Verfassungsplänen nicht die Absicht, Preußen in eine neue Staatsform überzuführen. Es blieb in ihren Augen mit oder ohne Verfassung eine „Monarchie", beherrscht von dem „monarchischen Prinzip". Beide wollen dieses Prinzip gerade durch die Verfassung kräftigen. Wenn Hardenberg im Oktober 1819 als Programm für die Verfassungsberatungen den Satz aufstellt, es werde alles dahin gerichtet werden müssen, daß das monarchische Prinzip recht befestigt werde (Treitschke, Deutsche Geschichte 2, 637), und wenn Humboldt in seiner zweiten großen Verfassungsdenkschrift aus demselben Monat als Ziel der Verfassung bezeichnet, daß sie dem monarchischen Prinzip zur Stütze und zur Vervollständigung diene, und fordert, daß sie vor allen Dingen dem monarchischen Prinzip seine gehörige Freiheit lasse (Ges. Schriften 12, 389. 391), so ist es klar, daß für sie das monarchische Prinzip ganz ohne Rücksicht auf die Verfassungsfrage das beherrschende Prinzip der preußischen Staatsform ist. Und diese Auffassung war keineswegs etwa auf Preußen beschränkt. Sie liegt, was Meisner verkennt, ebenso auch der Charte Ludwigs XVIII. zugrunde. Die erste Aufgabe einer Arbeit über das monarchische Prinzip mußte also sein, den positiven Inhalt des Dogmas und seine verschiedenartigen Abwandlungen herauszuarbeiten. Das — es ist freilich eine

nicht gerade einfache Aufgabe — hat Meisner versäumt, obwohl er ganz richtig das Auftreten der Lehre vom monarchischen Prinzip in der Restaurationszeit als Gegenwirkung des demokratischen Prinzips der Revolution — Volkssouveränität und Gewaltenteilung — erkennt. Mit dem Hinweis auf die Schlagworte Fürstensouveränität und Gewalteneinheit, mit denen man die erste Periode des monarchischen Prinzips kennzeichnen könne, ist es nicht getan. Eine feinere Betrachtung wird beispielsweise zeigen, daß schon Hardenberg und Humboldt das monarchische Prinzip nicht gleichmäßig auffassen, wie ich bereits früher kurz angedeutet habe (W. v. Humboldt und die Anfänge der preuß. Verfassung [1913] S. 11). Der Verfasser scheint mir nach allem von einer falschen Fragestellung auszugehen. Wenn er behauptet (S. 161), die Idee des modernen Staates mit konstitutioneller Beschränkung sei es recht eigentlich, die den Nährboden darstelle für die Entstehung der Lehre vom monarchischen Prinzip, so ist darauf — vorausgesetzt, daß man sich überhaupt auf eine derart zugespitzte Formulierung einlassen will — zu erwidern, daß die Sache genau umgekehrt liegt: die Idee des modernen Staates mit konstitutioneller Beschränkung beruht auf der Lehre vom monarchischen Prinzip. Nur auf diese Weise kann man die Tatsache erklären, daß die Verfassungen der deutschen Staaten nach 1815 die Stellung des Monarchen in der Hauptsache gleichmäßig regeln, wie denn schon Stahl in seiner berühmten Schrift „Das monarchische Prinzip" (1845) bemerkt, daß man den „gewissen gemeinsamen Charakter" der deutschen Verfassungen nicht anders denn als einen Ausfluß des monarchischen Prinzips betrachten könne (S. 1). Man darf sich nicht dadurch irremachen lassen, daß das Wort „monarchisches Prinzip" in Deutschland, soviel wir wissen, erst seit 1819 vorkommt. Der zugehörige Gedankenkomplex war schon vorher geläufig. Selbstverständlich bestreite ich nicht, daß die Lehre vom monarchischen Prinzip sich nachher auf dem Boden der deutschen Verfassungen weiterentwickelt hat; unrichtig ist aber, daß die durch diese geschaffene Staatsform die Entstehung der Lehre bewirkt haben soll. Meisner hat also das Dogma inhaltlich ungenügend und genetisch unrichtig erklärt. Darunter leiden dann die späteren Teile der Untersuchung, die an der Tatsache, daß das Dogma einen positiven Inhalt hatte und daß dieser Inhalt sich wandelte, wohl oder übel nicht vorübergehen können, aber bei dem unrichtigen Ausgangspunkt trotz allem aufgewendeten Fleiße nicht imstande sind, ein befriedigendes geschichtliches Bild der politischen und literarischen Entwicklung zu geben. Namentlich, um nur dies Eine hervorzuheben, bringt jener Ausgangspunkt ein unnötiges und unrichtiges Periodisieren mit sich. Indem Meisner nämlich das monarchische Prinzip nur negativ charakterisiert, ist er genötigt, es an seinen Gegensätzen statt an seinem Inhalt zu messen; so kommt er dazu, mit Stahls soeben erwähnter Schrift eine neue Periode des Dogmas beginnen zu lassen. Stahl erblickt den Gegensatz des monarchischen Prinzips nicht mehr in der Lehre von Volkssouveränität und Teilung der Gewalten, son-

dern in dem parlamentarischen Prinzip, das in Verbindung mit dieser Lehre, aber auch ohne sie auftreten kann (S. 2).[1]) Aber das Aufsuchen und Erklären des Gegensatzes ist ihm nicht die Hauptsache, sondern nur ein Mittel, den positiven Inhalt des monarchischen Prinzips aufzuhellen. Er hatte jenen „gewissen gemeinsamen Charakter" der deutschen Verfassungen erkannt und suchte nun „ein deutliches Bewußtsein" davon zu geben, „was unter dem monarchischen Prinzip zuverstehen sei und was es in sich schließt" (S. 1). Die Bedeutung der Stahlschen Schrift liegt nicht in der Negation des parlamentarischen Prinzips, sondern darin, daß sie zum ersten Male die gemeinsamen dogmatischen Grundgedanken der deutschen Verfassungen klar erfaßte und so den monarchisch-konstitutionellen Staat als eine Staatsform eigener Art zu verstehen lehrte. Mit ihr fängt deshalb eine neue Periode in der wissenschaftlichen Erkenntnis des deutschen Verfassungsrechts an. Daß die Erkenntnis, die ja von Anfang an nicht frei von der Vermengung mit politischen Forderungen war, dann wieder politische Folgen gehabt hat, indem sie das deutsche monarchisch-konstitutionelle System festigte und der Ausgangspunkt für das Programm seiner Verfechter wurde, berechtigt noch nicht dazu, von ihr aus eine neue Periode des diesem System zugrunde liegenden Dogmas vom monarchischen Prinzip zu rechnen.

Das wäre über die in der Einleitung niedergelegten Grundgedanken des Verfassers zu sagen. Bezüglich der folgenden Abschnitte muß ich mich kurz fassen.

Der erste (S. 7—31) behandelt das parlamentarische Prinzip in England und seine Entstehung. Er hätte ohne Schaden für das Buch fortbleiben dürfen, zumal auf so knappem Raum Neues doch nicht geboten werden kann. In zwei wichtigen Punkten ist übrigens seine auf die bisherige Literatur gestützte Darstellung inzwischen bereits überholt worden. Einmal hat sich die von Meisner (S. 15) übernommene Behauptung Hatscheks (Engl. Staatsr. 2, 26, jetzt wiederholt in Engl. VerfG. 454), wonach unter die Ursachen, die zur Bildung des Kabinetts geführt haben, gehören soll, daß schon zur Zeit der Stuarts im Privy Council keine mündliche Beratung mehr stattgefunden habe, als ein Mißverständnis erwiesen (Michael Z. f. Pol. 6, 553[1]). Zum andern läßt sich die Auffassung, daß die Sprachunkenntnis der beiden ersten Herrscher aus dem Hause Hannover die Loslösung des Kabinetts vom Könige zur Folge gehabt habe (S. 16 f.), nach den neuen Mitteilungen, die wir Michael (a. a. O. 577 f.) verdanken, schwerlich mehr halten; nicht dieser äußerliche Grund, sondern die ganze Verfassungsentwicklung seit der Revolution von 1688 hat das Bestreben der Minister erzeugt, ihre Amtsführung von der Krone unabhängig zu halten.

---

[1]) Beiläufig ist zu bemerken, daß es nicht angeht, die Gewaltenteilungslehre einfach als einen überwundenen Standpunkt zu bezeichnen (Meisner S. 5); vgl. etwa Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht[2] 1, 57 f. (1914).

Der zweite Abschnitt (S. 32—109) ist der Geschichte des monarchischen Prinzips in Frankreich gewidmet; in drei Unterabschnitten werden erörtert: das demokratische Prinzip der Revolution (S. 32—35), das monarchische Prinzip der Bourbonen (S. 35—76) und das monarchische Prinzip in napoleonischer Färbung (S. 76—109). Hier muß namentlich der Auslegung widersprochen werden, die der Präambel der Charte zuteil wird. Der Versuch Meisners, ihr die Auffassung von der plenitudo potestatis des Königs abzustreiten (S. 46f., s. auch 204[3]), scheint mir nicht geglückt. S. 50. 82. 84 (auch 256) ist sodann in mißverständlicher Weise allgemein von subjektiven öffentlichen Rechten die Rede; gemeint sind lediglich die Freiheitsrechte, die bekanntlich von manchen unter die subjektiven öffentlichen Rechte gezählt werden, was natürlich zulässig ist, sobald man nur den Begriff der subjektiven öffentlichen Rechte entsprechend weit faßt — ob das zweckmäßig ist, mag an dieser Stelle unerörtert bleiben.

Es folgt ein dritter Abschnitt (S. 110—159) über religiöse und patrimoniale Theorien in ihrer Bedeutung für die Lehre vom monarchischen Prinzip. Hier ist von den Grundgedanken der heiligen Allianz die Rede, dann von einigen konservativen Staatstheoretikern wie de Bonald, de Maistre, Malte-Brun, v. Haller und Adam Müller. In diesem Abschnitt erscheint mir besonders bedenklich die Art, wie der Verfasser bei der Charakterisierung der deutschen Landeshoheit (S. 134f.) mit den Worten „privatrechtlich" und „öffentlichrechtlich" operiert. Bekanntlich wird heute vielfach bestritten, daß die Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht irgendwelchen wissenschaftlichen Wert habe. Ich kann das hier dahingestellt sein lassen, brauche auch nicht auf die grundsätzliche Frage einzugehen, ob und inwieweit die Unterscheidung, wenn sie berechtigt sein sollte, auf die Erscheinungen der Vergangenheit übertragen werden darf — beides wird wohl im Hinblick auf das inzwischen erschienene Werk v. Belows (Der deutsche Staat des Mittelalters Bd. 1) vielfache Erörterung finden. Keinesfalls geht es an, von einem „absoluten Charakter des Begriffs des öffentlichen Rechts" zu sprechen, der seinem Wesen nach keine Gradunterschiede dulde, und dann diese „Tatsache" für den patrimonialen Charakter der Landeshoheit heranzuziehen (S. 137). Hat der Verfasser noch nie etwas von den zahllosen vergeblichen Versuchen gehört, die Grenzlinie zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu ziehen? Oder besitzt er etwa eine Zauberformel, die solche Versuche ein für allemal überflüssig machte? Dann hätte er sie uns wahrlich nicht vorenthalten sollen. Wer so apodiktisch redet, müßte doch wenigstens andeuten, wie seine unverrückbare Grenzlinie beschaffen ist.

Der vierte Abschnitt (S. 160—317) gilt, wie oben erwähnt, der „eigentlichen" Aufgabe des Buches, d. h. der Geschichte des monarchischen Prinzips in Deutschland bis auf Stahl und Mohl. Er zerfällt in drei Unterabschnitte: das monarchische Prinzip beim Bunde (S. 160—215), in den Verfassungen der Einzelstaaten (S. 215—281), bei den Theoretikern bis auf Mohl (S. 281—317). Über die falsche Fragestellung, die

diesem Hauptabschnitt zugrunde liegt, habe ich eingangs gesprochen. Hier sollen nur noch einige Einzelbemerkungen nachgeholt werden. Abzulehnen ist zunächst die an mehreren Stellen (S. 204. 219. 232. 236. 237. 248. 278) wiederholte Behauptung, die Charte habe nicht als Vorbild bei der Formulierung des monarchischen Prinzips in den deutschen Verfassungen gedient; was Meisner für seine Ansicht anführt, wirkt nicht überzeugend. — Weiter wäre zu berichtigen die Verwechselung des Ballhausschwurs vom 20. Juni 1789 mit der Annahme des Antrags Sieyès' durch den dritten Stand am 17. desselben Monats (S. 188). — Ferner ist S. 270[4] Hardenbergs Stellung zur Frage der ständischen Initiative m. E. unrichtig gezeichnet. Hardenberg hat in der von Meisner übersehenen Verfassungsdenkschrift vom 3. Mai 1819 diese Initiative ausdrücklich verworfen (Stern, Geschichte Europas[2] 1, 651). Die Oktoberdenkschrift, die Meisner anführt, enthält keine eigene Meinungsäußerung Hardenbergs zu diesem Punkt, vielmehr nur eine Frage an die Verfassungskommission, wie es damit gehalten werden solle (Treitschke, Deutsche Geschichte 2, 636). Daraus darf man nur schließen, daß Hardenberg deren Meinung hören wollte, nicht aber, daß er selbst die seinige im Sinn eines Offenlassens der Frage hätte aussprechen wollen. Eine Meinungsänderung in liberaler Richtung nach Teplitz und Karlsbad scheint mir so gut wie ausgeschlossen zu sein. Es darf vielleicht in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß auch W. v. Humboldt in seinen beiden Verfassungsdenkschriften von 1819 die ständische Initiative scharf abgelehnt hat (Ges. Schriften 12, 278. 433). — Drittens muß Widerspruch erhoben werden gegen die Behauptung (S. 306), die moderne Staatslehre sehe die Stände (Parlamente) als selbständige Rechtssubjekte an. Das hat von Stahl bis zu Meisners Buch m. W. nur H. A. Zachariä getan (Deutsches Staats- und Bundesrecht[3] 1, 619. 620 [1865]). Erst im laufenden Jahre (1914) hat diese Lehre eine wohl von niemand mehr erwartete Wiedergeburt erfahren; aber man darf zweifeln, ob die temperamentvollen Äußerungen Bindings (Die Notwehr der Parlamente gegen ihre Mitglieder [Vortr. d. Gehe-Stiftung VI 3] S. 9) viele Anhänger werben werden. — Schließlich möchte ich noch die ungerechte Beurteilung zurückweisen, die der Verfasser den ersten deutschen Verfassungskämpfen zuteil werden läßt. Auf der einen Seite ergibt sich ihm aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses über die konstitutionelle Frage ein erfreuliches Bild (S. 171); das sachliche Ergebnis der Wiener Konferenzen in der Verfassungsfrage und die Gesinnung, in der es zustande kam, sollen den Auffassungen auch der überzeugtesten Liberalen jener Zeit entsprochen haben (S. 210).[1]) Auf der andern Seite wird behauptet, die konstitutionelle Bewegung sei aus trüben Quellen entsprungen (S. 200[3]); das Wartburgfest wird mit den verwerf-

[1]) Meisner beruft sich hierfür auf Georg Kaufmanns Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jhdt. (1900) S. 129, aber zu Unrecht: die fragliche Stelle bezieht sich allein auf den Text des Art. 57 der Wiener Schlußakte.

lichen Taten Sands und Lönings unter der Rubrik „traurige Exzesse“ vereinigt (S. 182), das Wartburgfest, dessen sich ein Heinrich Leo, schon wenige Jahre hinterher zum starren Konservativen geworden, noch nach Jahrzehnten als eines Maientages seiner Jugend erinnerte (Art. Burschenschaft in Wageners hochkonservativem Staats- und Gesellschaftslexikon 4, 695 [1860], wieder abgedruckt in „Meine Jugendzeit“ [1880] S. 153)! Leo ist eben mit echt geschichtlichem Sinn gegen seine Jugend gerecht geblieben. Man wird der Beurteilung, die Meisner der politischen Jugend unseres Volkes angedeihen läßt, mit Recht vorwerfen, daß es ihr an solchem Sinne fehlte.

Göttingen. Paul Lenel.

---

Ernst Landsberg, Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die Rheinische Rechts- und Gerichts-Verfassung 1814—1819. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXI. Bonn, P. Hanstein, 1914, 130 und 373 S. gr. 8°.

Für die deutsche Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts ist kaum eine Frage von so großer Bedeutung wie die nach der Beeinflussung des deutschen Rechtszustandes durch das französische Recht. Die erste Hälfte des Jahrhunderts steht in der Rechtsentwicklung vollkommen unter dem Zeichen dieses Vorgangs, namentlich die für Deutschlands Rechtsbildung entscheidend gewordene preußische Gesetzgebungsarbeit quält sich Dezennien hindurch mit dem Problem ab, und zugleich wird die öffentliche Meinung aufs stärkste durch den Kampf des altländischen Rechts mit den französischen Ideen beeinflußt, der Liberalismus schreibt die Sache zeitweise auf seine Fahne, und politische Gesichtspunkte werden mit Recht herangezogen, schließlich endet der Kampf mit einem Siege vieler französischer Einrichtungen. Gerade der Germanist wird ein besonderes Interesse an dem Gegensatze nehmen, sind es doch im Grunde germanische Rechtsgedanken, die auf dem Wege über das französische Recht bei uns gegenüber dem Romanismus und gegenüber manchen absolutistischen Rechtssätzen sich wieder entfalteten. Unter diesen Umständen ist es auffallend, wie wenig bisher für die exakte Erforschung des Gegenstandes geschehen ist. Neben Treitschke, Stölzel und Ernst v. Meier wird er nur in Einzelpunkten von Rolef, Rheinische Gemeindeverfassung (1912/13) und Vollheim, Provisorische Verwaltung am Mittel- und Niederrhein (1912) erörtert, und es ist daher dankbar zu begrüßen, daß Landsberg sich der Mühe unterzogen hat, mit Unterstützung des Justizministeriums, namentlich Küntzels und Mügels, eine Reihe besonders wichtiger Aktenstücke aus den Anfängen der Entwicklung zu edieren und zugleich mit einer Einleitung zu versehen, die sich als gründliche Darstellung der einschlägigen Fragen zeigt und über den Rahmen einer bloßen ersten Information

weit hinausgeht. Gerade jetzt, wo wieder deutsche Verwaltung in Gebieten des französischen Rechts eingesetzt wurde und erfolgreich waltet, sieht man mit besonderem Interesse und zugleich mit besonderem Danke für den Verfasser auf die Vorgänge vor hundert Jahren zurück, deren Nachwirkungen wir noch heute so deutlich fühlen.

Landsberg schildert und belegt „die Vorgänge, durch die, von der preußischen Okkupation der Rheinlande ab bis in das Jahr 1819 hinein, die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Rheinprovinzen in ihrer Hauptlinie, der Grenzregelung zwischen altpreußischem und französischem Recht, bedingt worden ist", und zwar kommt hauptsächlich Zivilrecht, Handelsrecht, Zivilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß in Betracht, wobei das ganze linke Rheinufer sowie vom rechten die Gebiete des ehemaligen Großherzogtums Berg behandelt sind, während der Justizsenat Ehrenbreitstein, das Herzogtum Westfalen, Siegen, Wittgenstein und Wetzlar ausscheiden.

Während der ersten provisorischen Verwaltung bis zum 15. April 1815 hatte man wenig geändert: die Geschworenen wurden in Berg abgeschafft und durch ein grundsätzlich öffentlich verhandelndes rechtsgelehrtes Kriminalgericht ersetzt, es wurde dort eine Kombination von kirchlicher und standesamtlicher Eheschließung eingeführt, die sich bis 1848 erhalten hat, und schließlich wurden für alle drei Generalgouvernements, Berg, Niederrhein und Mittelrhein, die schweren Strafen des code pénal gemildert, indem Brandmarkung und Pranger beseitigt und für Haus- und Erntediebstähle mildere Strafen eingeführt wurden. Der dann auf den Prinzen Solms und Justus Gruner folgende provisorische Generalgouverneur und spätere Oberpräsident Johann August Sack war Neuerungen nicht besonders geneigt, suchte vielmehr den bisherigen Rechtszustand zu erhalten und errichtete neben dem schon von dem Prinzen Solms geschaffenen Düsseldorfer Kassationshof einen Revisionshof in Koblenz, sowie neben dem alten Appellationshof in Trier noch einen ebensolchen in Köln zum Ersatz der französischen obersten Gerichte. Am 11. November 1815 bestimmte er sogar, daß Urteile auf Tod und andere besonders schwere Strafen in altländischer Weise ihm vorzulegen seien, so daß er das Bestätigungsrecht in Anspruch nahm, ohne diesen Ausdruck zu gebrauchen — der Beginn eines langen Streits. Dann wurde aber unter dem 30. April 1815 bzw. 23. Oktober 1817 das altpreußische Staats- und Verwaltungsrecht mit Provinzial-, Regierungs- und Landratsbezirken eingeführt mit einigen Ausnahmen, welche lediglich die Auseinandersetzung zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bezweckten und der Justiz ihre bisherigen sämtlichen Funktionen vorläufig beließen. Indessen betrieb der Justizminister Fr. L. v. Kircheisen, der Mitarbeiter am ALR., erfüllt von dem Werte der altpreußischen Gesetzgebung deren Einführung auch nach der privatrechtlichen Seite in den Rheinlanden. Zunächst erging das Patent vom 9. September 1814 wegen Wiedereinführung des ALR.s und der AGO. in den von den preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Dadurch wurde

auch für die Rheinlande, soweit sie vordem preußisch waren, die landrechtliche Gesetzgebung wieder eingeführt; praktisch durchgeführt wurde dies aber nur auf dem rechten Rheinufer (rechtsrheinisches Cleve, Elten, Essen, Werden) und zwar unter Errichtung eines Oberlandesgerichts zuerst in Emmerich, sodann in dem auf dem linken Ufer gelegenen Cleve, so daß damals die Kreise Duisburg, Essen und Rees landrechtlich wurden. Dagegen scheiterte die Einführung des ALR. auf dem linken Rheinufer an dem passiven Widerstande des Oberpräsidenten Sack, der sich darauf stützte, daß die linksrheinischen in Betracht kommenden Gebietsteile (Cleve linksrheinisch, Geldern und Mörs) nur ganz vorübergehend landrechtlich gewesen seien. Hardenberg und Stägemann (dessen Korrespondenz übrigens nicht von Franz Brühl, sondern von Franz Rühl herausgegeben ist, vgl. S. XLI) duldeten dieses Verfahren stillschweigend und Hardenberg erkannte es in § 2 der Instruktion der Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinprovinz von 1816 ausdrücklich an (die staatsrechtlichen Ausführungen Landsbergs zu dieser Frage S. XIX ff. sind beachtenswert und der Vorgang ist für den damaligen absoluten Staat chrakteristisch, vgl. Landsberg in der Z. f. Politik VI, 1913 S. 172 ff.). Inzwischen aber betrieb Kircheisen die Einführung des altpreußischen Rechts in dem bisher niemals preußisch gewesenen größeren Teil der linksrheinischen Rheinlande. Er setzte den Münsterschen Oberlandesgerichtspräsidenten Sethe am 18. Juli 1815 als Justizorganisationskommissar für das ganze Gebiet der Rheinprovinzen ein, dieser sollte ein Einführungspatent ausarbeiten und durchführen, und Kircheisen versuchte sogar vor dessen Fertigstellung wenigstens die preußische Kriminalverfassung einzuführen. Sethe aber stellte alsbald durch eine Umfrage bei den Gerichten fest, daß im Ganzen der Richterstand für die Beibehaltung des französischen Rechts war und berichtete am 25. September 1815, daß gegen die Einführung der preußischen Kriminalverfassung die Beliebtheit des französischen Rechts bei Publikum und Richterstand sprächen, daß man die Publizität, das öffentliche Ministerium, die scharfe Abgrenzung der Deliktsklassen allgemein angenehm empfunden habe, die Meinung über die Geschworenengerichte aber wenigstens geteilt sei. Bei der Ausarbeitung des Einführungspatents aber hielt Sethe die Einführung der altpreußischen privilegierten Gerichtsstände und der Patrimonialgerichtsbarkeit für ausgeschlossen, da „adlige Güter“ und „Gutsherrschaft und Untertanen“ unbekannte Dinge seien, und er trat zugleich für staatliche Standesregister ein. Im Staatsministerium ergaben sich Meinungsverschiedenheiten. Der Minister v. Schuckmann wünschte sogar, daß die in französischer Zeit bloß bürgerlich geschlossenen Ehen, wenn nicht die kirchliche Einsegnung binnen einer bestimmten Zeit nachgeholt würde, für ungültig erklärt würden, „da man mit einem Volke zu tun habe, das unter Phrasen liberaler Duldung in dem Kot revolutionärer Sittenlosigkeit 20 Jahre umhergetrieben worden sei“. Infolgedessen berichtete das Ministerium an Hardenberg am 3. Februar 1816 um Einholung eines königlichen Vorbescheids. Darauf erfolgte aber keine Ant-

wort. Vielmehr erging am 20. Juni 1816 die Kabinettsorder, welche die Rheinische Immediat-Justizkommission errichtete. Man hatte in der Zentralinstanz eingesehen, daß eine überstürzte Behandlung der Angelegenheit nicht zweckmäßig sei. Die liberalen Anschauungen im preußischen Beamtentum kamen zur Geltung, Max v. Schenkendorf hatte schon am 29. Oktober 1815 Stägemann vor einer „kabinettsmäßigen" Einführung des ALR.s gewarnt, besonders aber J. A. Fr. Eichhorn, der Vater des Zollvereins, damals Rat des Staatskanzlers, forderte eine Kommission, welche die „Ausrodung des französischen Rechts" sorgfältig vorbereitete und insbesondere auch auf das ältere kurkölnische, kurtrierische und jülichsche Recht Rücksicht zu nehmen habe; das französische Recht sollte nicht radikal vernichtet werden; die bekannten Schlußworte der Order, daß „man das Gute suchen wollte, wo immer man es finden konnte" entsprechen der Anschauung Hardenbergs und des alsbald (1817) an die Spitze des neugeschaffenen Ministeriums für Gesetzesrevision tretenden K. Fr. v. Beyme, dem die Kommission unterstand. Eichhorn ist der treibende Faktor. An die Spitze der Kommission tritt Sethe, neben ihn der rheinische Jurist Bölling und der altländische Simon, ein Oheim des Politikers, historisch gerichtet und bald von den Vorzügen des französischen Rechts überzeugt, ferner wirken mit: der rationalistisch-philosophische Präsident und frühere Bonner Professor Fischenich und zwei mehr geschäftlich tätige Räte, vor allem aber der Kölner H. C. W. Daniels, der Substitut des Generalprokurators in Paris und sodann Generalprokurator am Brüsseler Appellhof gewesen war und der nun, der Kommission angegliedert, auf deren entscheidende Beschlüsse starken Einfluß übte. Diese Zusammensetzung zeigt, wie freundlich Eichhorn dem französischen Recht gegenüberstand, wenn er auch grundsätzlich an der Einführung des ALR.s festhielt. Nach ihrer Instruktion sollte die Kommission die Bestimmung vorbereiten, „was von den vorhandenen französischen Gesetzen, Rechtsinstituten und Einrichtungen oder denen aus früheren Zeiten etwa noch übriggebliebenen Rechtsgewohnheiten in Kraft bleiben, was davon abgeändert werden, endlich ob und in welcher Art bei dieser Abänderung unsere Gesetze und Rechtsverfassung zur Anwendung kommen sollen." Erst 1817 wurde in erläuternden Zusätzen ausdrücklich gesagt: „das ALR. und die AGO. sollen eingeführt werden, jedoch mit den nötigen Modifikationen.

Es ist interessant, wie unmittelbar im Anschluß an die Kommission die liberale Opposition gegen das preußische Wesen in den Rheinlanden sich zu regen beginnt. Die Kommission hatte zugleich die gesamte Justizverwaltung der Provinz über deren Gerichten zu führen und ferner die besondere Aufgabe, Differenzen zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden auszugleichen. Es zeigte sich, daß die mit Altpreußen besetzten Verwaltungsbehörden vielfach in die Kompetenz der Gerichte, namentlich in die Behandlung der Kriminalität übergriffen und daß diese auf Grund der im französischen Recht streng durchgeführten Gewaltenteilung remonstrierten. So kam es zu vielen

Differenzen, die in dem Streit des Kölner Polizeipräsidenten Struensee mit dem dortigen Generaladvokaten v. Sandt gipfelten, der dadurch ein populärer Mann wurde. Die Regierungs- und Polizeibeamten sowie der höhere Adel auf der einen Seite, die Richter, Justizbeamten, die Städte und das Bürgertum auf der andern Seite nahmen Partei, Flugschriften und andere Preßerzeugnisse neben Eingaben und den von der Kommission aus den weitesten Kreisen herbeigezogenen Gutachten geben ein deutliches Bild der Bewegung: das französische Recht erschien als Schutz der bürgerlichen Freiheit, während von der Gegenseite die Anhänger des französischen Rechts als Franzosenfreunde und Selbstsüchtige — namentlich mit Rücksicht auf Gebühren der Advokaten, Notare und Huissiers sowie auf die vielfache juristische Unbildung der Richter —, auch als moralisch Minderwertige geschildert wurden. Unter diesen Umständen und angesichts der Zusammensetzung der Kommission erklärt sich ohne weiteres ihre kräftige Stellungnahme zugunsten des französischen Rechts, zu der sie auf Grund sorgfältiger Arbeit gelangte. Landsberg weist nach (vgl. S. LXXIII), daß dabei ohne Voreingenommenheit gearbeitet wurde und sich die Ansichten in ernstem, sachlichen Ringen bildeten, wobei Daniels, das hervorragendste Mitglied der Kommission, vielfach eine Sonderstellung einnahm. Dabei stand zunächst Gerichtsverfassung und Verfahren im Vordergrunde, weil diese Gegenstände die öffentliche Meinung besonders fesselten, und als Februar 1818 die Berliner Regierung auf einen schnellen Abschluß drängte, konnten eine Reihe von Voten über Trennung von Justiz und Verwaltung, Advokatur, Personenstand, Ehescheidung, Familien- und Erbrecht, Berg- und Postrecht, Militärjustiz nicht abgeschlossen und wohl überhaupt nicht eingereicht werden. Dagegen sind die sechs Hauptgutachten abgeliefert worden, welche Landsberg abdruckt, nämlich: über das öffentliche und mündliche Verfahren in Untersuchungssachen (S. 1 ff.), über das öffentliche und mündliche Verfahren in Zivilsachen mit einem Separatvotum Simons (S. 55 ff.), über das öffentliche Ministerium, ebenfalls mit Separatvotum Simons (S. 92 ff.), über das Geschworenengericht (S. 118—201, nur zu etwa $^1/_3$ abgedruckt) nebst Nachtragsgutachten (S. 202). Hieran schließen sich die „Resultate und Deliberationen der JK. über verschiedene Hauptgegenstände der ihr gewordenen legislativen Arbeit“ (S. 205 ff.) und der auf den Grundlagen der Resultate ausgearbeitete „Entwurf einer Normalverordnung nebst Begleitschreiben“ (S. 247 ff.). Die 6 Gutachten sind damals in Berlin für den Amtsgebrauch gedruckt und ziemlich verbreitet worden, aber heute selten; außerdem sind Auszüge aus ihnen im vierten Bande des Rheinischen Archivs veröffentlicht worden, auch ist das ganze Gutachten über das Verfahren in Zivilsachen in der anonymen Schrift: Die Einführung der preußischen Gesetzgebung in die Rheinprovinzen (Koblenz 1827, 1 Nr. 5) abgedruckt worden; trotzdem hat Landsberg mit Recht den vollständigen Abdruck aller Gutachten — mit Ausnahme der erheblichen Kürzungen in dem Geschworenengutachten — vorgenommen, da sie in ihrer Gesamtheit einen vortrefflichen

Einblick in die Arbeiten der Kommission und die damalige Sachlage gewähren und in manchen Punkten sogar noch heute beachtlich sind, so daß es wünschenswert war, sie der Vergessenheit zu entreißen. Die Kommission fordert für den Strafprozeß die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung und bekämpft die gegenteiligen preußischen Grundsätze mit Gründen, welche ganz modern anmuten, und mit einem „Geist freier staatsbürgerlicher Auffassung, der dieses Gutachten . . gegenüber den folgenden trüben Zeiten als ein Stück des Volksaufschwunges aus den Jahren des Befreiungskrieges kennzeichnet". Für den Zivilprozeß wird das französische Verfahren empfohlen mit Gründen, wie sie heute noch vielfach angeführt werden, und mit großer Eindringlichkeit. Dagegen hat Simon in seinem sehr interessanten Separatgutachten ausgeführt, daß die reine Mündlichkeit nicht zu empfehlen sei, und rät vielmehr zu einem aus dem Verfahren der preußischen AGO. und dem französischen Recht gemischten Verfahren: schriftliche Vorbereitung mit Trennung von Tat- und Rechtsfrage, status causae, öffentliche mündliche Verhandlung mit Vortrag des Referenten in Gegenwart der Parteien, die in ihren Vorträgen neue Tatsachen nur anbringen dürfen, wenn das Gericht der Meinung ist, daß es noch auf bisher nicht zur Instruktion gestellte Tatsachen ankommt, welche ihrer Natur nach sofort ausgemittelt werden können; für einfache Sachen empfiehlt er dagegen rein mündliche Verhandlung. Landsberg weist mit Recht auf die Bedeutung dieses Votums für die Zivilprozeßgeschichte hin, die Hauptpunkte der künftigen Entwicklung sind vorahnend berührt. Die schriftliche Vorbereitung mit status causal ist der Punkt, auf den auch eine künftige Reform unseres Zivilprozesses zurückkommen muß (vgl. dazu auch J. Chr. Schwarz, Vierhundert Jahre S. 528). Interessant ist dann weiterhin das Votum der Kommission über das öffentliche Ministerium, dessen außerhalb des Strafprozesses liegende Funktionen angegriffen werden, während hier ebenfalls Simon widerspricht. Auch für die Geschworenengerichte tritt die Kommission kräftig, aber langatmig ein, in dem Nachtragsvotum wird kurz noch einmal für das Institut „als das edelste und vorzüglichste Kleinod in der hiesigen Gerichtsverfassung" gesprochen und gebeten, es wenigstens probeweise noch drei Jahre bestehen zu lassen. Die hohe politische Bedeutung der Geschworenenfrage macht sich gegenüber allen technischen Mängeln des Instituts hier schon geltend. In den „Resultaten" waren sodann die Ergebnisse der bisherigen Beratungen zusammengefaßt: außer den in den eben erwähnten Hauptgutachten behandelten Punkten spricht sich die Kommission gegen jeden eximierten Gerichtsstand und gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit aus, für modifizierte Beibehaltung der Handelsgerichte und für unveränderte Beibehaltung der Fabrikgerichte, gegen besondere Berggerichte, für Abtrennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen und ihre Verwaltung durch Einzelbeamte, die nicht mehr als Notare, sondern als Justizkommissarien bezeichnet werden sollten, gegen die Trennung von Advokatur und Prokuratur, für scharfe Abgrenzung der Justiz von der Verwaltung,

für Befreiung der Gerichte von den heterogenen Geschäften der Depositalkassenverwaltung, des Erbschaftsstempelwesens, der Sportelkassenverwaltung, für Beibehaltung des Familienrats, für Ersetzung des Enregistrements durch das preußische Hypothekenwesen, Umbildung des Konkursprozesses im französischen Sinne und entsprechende Umgestaltung der Subhastation, für Einschränkung der Moratorien, für den Aufbau der Gerichtsverfassung vom Einzelrichter zum kollegialen Kreisgericht und weiterhin zu den zwei Oberlandesgerichten und schließlich für einen Instanzenzug, der dem heutigen sehr ähnlich sieht (doch so, daß gegen die Berufungsurteile der Kreisgerichte Appellation an das Oberlandesgericht zugelassen wird) und der in einem Revisionshof gipfelt, welcher für die nächsten 10—15 Jahre in der Rheinprovinz sich befinden sollte, während später das Geheime Obertribunal diese Aufgabe zu übernehmen hätte; für das materielle Recht sollte nach erfolgter Revision der erste Teil des ALR.s sowie aus dem zweiten Teil das Handelsrecht sofort publiziert werden, dagegen nicht der sonstige Inhalt des zweiten Teils. Diese „Resultate“ sind für den Amtsgebrauch gedruckt worden, aber niemals veröffentlicht (abgesehen von einigen Mitteilungen der genannten anonymen Schrift von 1827); der auf den „Resultaten“ beruhende Entwurf der Normalverfügungen, der einige Modifikationen aufweist, ist bisher ungedruckt.

Von hier ab wird die Angelegenheit der rheinischen Gesetzgebung in der Berliner Zentralinstanz behandelt. Auf Veranlassung des zur Eile treibenden Hardenberg ließ Beyme den Entwurf unter Zuziehung von Daniels und Eichhorn durchberaten und legte ihn sodann einer größeren Konferenz vor, welche aus den verschiedenon Ministerien zusammengesetzt war und der auch Savigny angehörte. Im großen und ganzen behielt man die Vorschläge der Immediatkommission bei, doch sollten die Revisionen an das Geheime Obertribunal gehen, das durch Rheinländer vermehrt werden sollte, es sollte nur ein einziges Appellationsgericht errichtet werden, der Zivilprozeß im wesentlichen nach Simons Vorschlägen gestaltet werden, das preußische Hypothekenwesen sollte nur mit einem Übergangszustand eingeführt werden, das ALR. sollte im vorgeschlagenen Umfange, aber ohne daß man die Revision abwartete, mit den nötigen Modifikationen sogleich eingeführt werden; der so entstandene Beymesche Entwurf wird aus den Akten von Landsberg (S. 267 ff.) abgedruckt. Mit diesem Entwurf schien die Angelegenheit gesichert — freilich in einem dem landrechtlichen Privatrecht viel ungünstigerem Sinne als die Kommission gemeint hatte. Da erschien in Kircheisen ein Gegner; er legte ein eingehendes Gegenvotum vom preußisichen Standpunkt vor, welches Landsberg ebenfalls (S. 281 ff.) abdruckt. Die Situation schien verfahren. Nun aber stellte Daniels alles wieder her, indem er auf die unerträglichen Zustände der rheinischen Justiz und insbesondere der Personalverhältnisse der Richter hinweisend eine schleunige Erledigung der Justizorganisation forderte und zugleich an Stelle einer Einführung des ALR.s die Übersetzung der codes unter Vornahme der nötigsten

Modifikationen verlangte. Dieses Gutachten, welches Landsberg S. 351 ff. abdruckt und welches ein scharfes Licht auf die Klugheit und die Gewandtheit Daniels' wirft, wurde von Beyme fast vollständig akzeptiert (sein Votum Landsberg S. 368 ff.) und fand auch die einstimmige Billigung des Gesamtministeriums, in dem auch Kircheisen sich einverstanden erklärte, offenbar weil sein Pflichtgefühl ihm nicht gestattete, die unerträglichen Verhältnisse der rheinischen Justiz, insbesondere den Mangel an Richtern, die Unbildung der Richter, die Unsicherheit, was denn schließlich für Recht dort gelten sollte, andauern zu lassen. Dem Gesamtministerialbeschluß entsprechend erging schließlich eine Kabinettsorder vom 19. November 1818 an Beyme, die ihn zur Durchführung des Plans anwies, und es wurde nun der Rheinische Revisions- und Kassationshof zu Berlin am 15. Juli 1819, unter Sethe als Präsidenten, eröffnet, ein einheitlicher Rheinischer Appellationshof in Köln vom 1. September 1819 an eingesetzt (während Düsseldorf mit der Kunstakademie abgefunden wurde), 6 Landgerichte und die nötige Anzahl Friedensgerichte eingerichtet, und eine Reihe von Sondergesetzen über die Kompetenz der Friedensgerichte, ausnahmsweise Ausschließung der Öffentlichkeit, das Armenrecht sowie die Notariatsordnung, die Subhastationsordnung zwischen 1821 und 1823 erlassen. Dagegen unterblieb die geplante Übersetzung und Umformung des französischen Rechts, da Daniels jetzt ganz offen zur Verschleppung überging und Hardenberg sie stillschweigend duldete. Die Immediatjustizkommission hat am 1. September 1819 ihre Tätigkeit eingestellt, am 31. Dezember 1819 schied Beyme, zusammen mit Humboldt und Boyen, in Opposition gegen Hardenbergs Wendung zu reaktionärer Politik aus dem Ministerium aus, und die Durchführung der Arbeiten in Berlin erfolgte seither durch eine aus Daniels und zwei vortragenden Räten bestehende Kommission, der Simon beigeordnet wurde. Die allgemeine Revision der preußischen Gesetzgebung wurde Beyme nach seinem Austritt aus dem Ministerium kommissionsweise übertragen, sie ist aber bekanntlich trotz endloser Vorarbeiten nicht vorwärts gekommen. So war für die Rheinländer das französische Recht erhalten geblieben, von einer teilweisen Einführung des ALR.s in die Rheinprovinz war nicht mehr die Rede, wenn man auch immer noch prinzipiell an dem Gedanken einer künftigen Umgestaltung des französischen Rechts festhielt.

Das ist der Hauptinhalt des Landsbergschen Werks; erfüllt von scheinbar trockenem Akteninhalt wirft es ein helles Licht auf einen besonders wichtigen Vorgang unserer Rechtsgeschichte, der zugleich der Ausgangspunkt für die Geschichte der deutschen parlamentarischen Parteien ist. Landsberg polemisiert vielfach gegen die Ausführungen E. v. Meiers, der das Ergebnis als einen „Hals über Kopf" mit Rücksicht auf die rheinische Volksstimmung von Hardenberg erstrebten Abschluß der schwierigen Annexionsfragen darstellt. So leichtfertig, wie E. v. Meier meint, ist, das steht heute durch Landsbergs Arbeit fest, die Sache nicht betrieben worden, sondern vor uns spielen sich Kämpfe ab, die aus den tiefen Gegensätzen der Zeit hervorspringen. Aber freilich Harden-

bergs Haltung war von Anfang an eine der endgültigen Lösung mindestens geneigte und seine übliche Verschleppungspolitik wurde in diesem Sinne verwendet. Aber wichtiger als diese Frage scheint mir das, was Landsbergs Forschung über die innerlich und äußerlich wirkenden Gegensätze ergibt: die bürgerlich liberale Richtung der Rheinlande klammert sich an die Einrichtungen des französischen Rechts, die hauptsächlich infolge der Gewaltenteilung, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der volkstümlichen Einrichtung des Geschworenengerichts für das bürgerliche Leben größere Sicherheiten bieten als die gegenteiligen preußischen Einrichtungen mit ihren Exemtionen, Privilegien, scharfen ständischen Unterschieden. Es brauchte die Frage der Einführung der altpreußischen Institutionen nur aufgeworfen zu werden, um von allen Sachkundigen in Ansehung des Prozesses und der Gerichtsverfassung sofort verneint zu werden; und auch die Rezeption des materiellen Privatrechts wurde sehr bald als untunlich erkannt, wobei namentlich die Ehegesetzgebung eine Rolle spielt. Die Haltung des klugen Landrechtsjuristen Simon ist dabei besonders interessant. Auf der andern Seite konnte die notwendige Vereinheitlichung des preußischen Rechts — die alle Beteiligten ohne Zweifel anstrebten — nicht durch Übernahme der rheinischen Institutionen nach dem Osten erfolgen; hier war eine sehr allmähliche Überführung nötig, die erst mit der andauernden wirtschaftlichen Fortentwicklung möglich war; das langsame und erfolglose Fortschreiten der Gesetzesrevision hat das bewiesen. Daß man freilich in manchen Punkten schnell eine Kombination des östlichen und westlichen Rechts hätte finden können, zeigen die Vorschläge Simons für den Zivilprozeß; aber solche Schritte werden erfahrungsgemäß sehr langsam getan, weil die Praxis gern beim gewohnten Zustande verharrt. So führte Daniels die Sache zu der provisorischen Beibehaltung des französischen Rechts und er hat durch seine — von Beyme, Eichhorn, Sethe und Hardenberg im Grunde doch unterstützte — Arbeit der deutschen Rechtsentwicklung einen großen Dienst getan, in einer Zeit, wo er leicht durch sein Verhalten den schwersten Verdächtigungen ausgesetzt sein konnte. Daß diese Gefahr sich trotz aller praktionären Gegenströmung nicht verwirklichte, ist aber das Verdienst des ruhigen und vornehmen Geistes in der friderizianischen Verwaltung, der in einer Persönlichkeit wie Kircheisen seinen schönen Ausdruck findet: nur im Staate Friedrichs des Großen war eine solche Behandlung der wichtigen Frage möglich, nur ein solcher Staat vermochte in diesem Augenblick die fremden Elemente in sich aufzunehmen und sich zu verschmelzen. Dabei wirkte Steins Arbeit der politische Schwung der Freiheitskriege und die Verfassungshoffnung stark mit: von einer Rezeption des öffentlichen Rechts des ALR.s war von vornherein keine Rede und die Zusammenkunft Hardenbergs mit Görres wurde auch für unsere Frage bedeutungsvoll. Wie sonst etwa nur noch in der Geschichte der Verwaltungsorganisation und in der großartigen Verwertung und Überhöhung der Idee des französischen Volksheeres für deutsche

Verhältnisse kann man in der Tätigkeit der Rheinischen Immediatkommission den Übergang der preußischen Rechtsentwicklung in die neue Zeit des 19. Jahrhunderts beobachten: alle Keime der künftigen Entwicklung sind hier vorhanden und knüpfen doch an die Vergangenheit an, für die Geschichte der Gerichtsverfassung, des Strafprozesses und vor allem auch des Zivilprozesses geben Landsbergs Darlegungen die wertvollsten Aufschlüsse, und auch das materielle Recht erscheint in neuer Beleuchtung. Savignys Name taucht hier und da auf, und man sieht, wie neben den französischen Ideen die erwachende Dogmatik des gemeinen Rechts ein bestimmender Faktor einer Entwicklung werden mußte, die in langen Kämpfen den Neubau vollzog und in der schließlich die germanistischen Gedanken der landrechtlichen Gesetzgebung für die großen Aufgaben der Folgezeit gerettet wurden, eine Rettung, die ihnen beim bloßen Aufeinanderplatzen des code und des ALR.s niemals hätte werden können. Die am römischen Recht gewonnene scharfe juristische Methode wurde ein Mittel zur Bewältigung der großen Aufgabe; der germanistische Zweig der historischen Rechtsschule wirkte als starker Hebel. Freilich liegt angesichts des Aktenmaterials auch auf der Hand, daß die Verzögerung durch die mit dem Jahre 1819 beginnende politische Reaktion und durch die beginnende wirtschaftliche Stagnation, welche erst gegen Ende der vierziger Jahre endete und der Nährboden der Romantik war, zunächst hervorgerufen und verhängnisvoll vergrößert wurde. So gibt Landsbergs Werk wichtige Aufschlüsse zu dem Problem der Befähigung jener Epoche für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Das alles gewinnt seinen besonderen Reiz durch die Schilderungen der Persönlichkeiten, die, wie das bei Landsberg nicht wundernimmt, in seiner Einleitung uns mit greifbarer Deutlichkeit entgegentreten. Der interessanteste Charakterkopf ist der bisher in dieser Richtung überhaupt nicht gewürdigte Staatsrat Daniels, der Kölner Handwerkersohn, der es unter der Franzosenherrschaft zu hohen Ehren gebracht hat und der mit überlegenem Verstande die liberalbürgerliche Angelegenheit in voller Anpassung an die preußische Bureaukratie erfolgreich in die Hand nimmt. Dann der friderizianische Kircheisen, Eichhorn und besonders der jüngst von Max Lenz schon zutreffend gewürdigte, hier aber neubeleuchtete Beyme, weiterhin Sethe, Sack, Hardenberg selbst und noch Andere. So bildet das Werk Landsbergs einen der wertvollsten jüngeren Beiträge zur neuzeitlichen Rechtsgeschichte, die wir gerade für diese Periode mit allen Kräften pflegen müssen; denn namentlich für die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts gähnt nur gar zu leicht bei der rechtsgeschichtlichen Betrachtung eine unüberspringliche Kluft, über welche man die Fäden der Entwicklung nicht zu spannen weiß.

Berlin. Ernst Heymann.

---

Walther Merz, Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil. Stadtrechte. Fünfter Band. Das Stadtrecht von Zofingen. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone, Aarau, H. R. Sauerländer & Cie., 1914, XVII und 509 S. gr. 8⁰ nebst einer Siegeltafel.

Hans Omlin, Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen (Obwalden), Berner jurist. Diss., Stans, Ad. und P. von Matt, 1913, 184 S. 8⁰.

Dr. Eduard Eichholzer, Über Zwangs- und Bannrechte namentlich nach schweizerischem Recht. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgegeben von A. Egger, E. Hafter, Max Huber und Hans Reichel LIV (auch Zürcher jur. Diss.), Aarau, H. R. Sauerländer & Cie., 1914, 111 S. 8⁰.

Dr. Friedrich Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich, 1336—1912, Festschrift, Zürich, Fritz Amberger, 1914, 400 S. gr. 4⁰ mit zahlreichen Abbildungen und Plänen.

Konrad Elert, Die Behördenorganisation von Neuchâtel zur Zeit des Übergangs unter preußische Herrschaft (1707—1713), Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger (z. T. Königsberger phil. Diss.), 1914, 91 S. 8⁰.

Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Erster Band, Straßburg i. E., K. J. Trübner, 1914, VII und 328 S. 8⁰.[1]

Von der großen schweizerischen Rechtsquellenausgabe ist wieder ein Band erschienen. Und zwar wieder ein aargauisches Stadtrecht, nämlich das von Zofingen. Walther Merz hat die Herausgabe mit gewohnter Sorgfalt und Sachkunde besorgt und sich so von neuem um

[1]) Der Anzeiger für schweizerische Geschichte erscheint seit diesem Jahre in verbesserter Gestalt und bringt auch für 1913 ff. eine erweiterte Literaturschau, die an die eben erscheinende Bibliographie von Barth angepaßt werden und deren Fortsetzung bilden soll. W. J. Meyer gibt S. 125 ff. einen Überblick über die Bibliographien zur Schweizergeschichte, übersieht aber dabei, daß seit mehr als anderthalb Jahrzehnten die Literatur der schweizerischen Rechtsgeschichte, soweit sie uns zugänglich ist, in dieser Zeitschrift nicht bloß verzeichnet, sondern auch eingehend besprochen wird, und wird außerdem der vorzüglichen, für den Rechtshistoriker unentbehrlichen Bibliographie nicht gerecht, die noch weit länger Andreas Heusler in der Zeitschrift für schweizerisches Recht auch für die Rechtsquellen und die rechtsgeschichtliche Literatur der Schweiz gibt.

die Sammlung und um die Stadtrechtsforschung verdient gemacht. Zwar sind infolge des Archivbrandes von 1396 namentlich die älteren Stadtrechtsquellen von Zofingen nicht eben zahlreich. Dafür stellt das Zofinger Recht einen Typus für sich dar. Es ist das einzige Beispiel froburgischen Stadtrechts, das vom zähringischen wie vom habsburgischen abweicht, wennschon das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von den Grafen von Froburg vom Dorf zur Stadt erhobene Zofingen gegen Ende des 13. Jahrhunderts an die Habsburger kam. Auch gleicht Merz den Mangel älterer Stadtrechtsaufzeichnungen durch besondere Berücksichtigung der interessanten kirchlichen Verhältnisse aus, wofür das 1396 gerettete Stiftsarchiv das Material liefert. Ich gehe auf diese Dinge nicht näher ein, da Merz ihnen eine vergangenes Jahr erschienene und besprochene[1]) eigene Schrift gewidmet hat und darum auch dem vorliegenden Bande keine Einleitung, sondern nur eine Vorbemerkung vorausschickte. Wohl aber sei im einzelnen verwiesen etwa auf Nr. 32, die Erneuerung der 1396 mit verbrannten Handveste vom 22. November 1363, aus der ein älterer, wenig überarbeiteter und ergänzter Grundstock von froburgischen Satzungen, Art. 1—29 und ein habsburgischer Anhang, Art. 30—34 deutlich sich voneinander abheben. Weiter auf eine interessante, auf das habsburgische Urbar Bezug nehmende Kundschaft über die Rechte der Herrschaft Österreich in Zofingen (Nr. 43) vor 1394. Ordnungen und Satzungen, die sich Schultheiß, Rat und Gemeinde um 1440 setzten, gibt Nr. 79 wieder. Nr. 105 von etwa 1480 enthält die Eide. Nr. 112 faßt einige die Zofinger Freihöfe betreffende Stücke zusammen, die zuerst Bindschedler in seinem für das schweizerische Asyl- und Freiungsrecht grundlegenden Buche[2]) veröffentlicht hat, allerdings nicht so korrekt wie jetzt Merz, jedoch ohne daß Sinn und Deutung dabei irgendwie gelitten hätten. Umfassendere Aufzeichnungen des städtischen Rechts sind die alte Stadtsatzung von 1595 (Nr. 179) und die zweite vom 20./30. Mai 1604 (Nr. 182), erstere vielleicht nur ein erster Anlauf. Schon unterm 12./22. September 1623 kam in starker Anlehnung an die Berner Gerichtssatzung von 1614/15 eine erneuerte Gerichtssatzung (Nr. 189) zustande, in die die alte und die zweite Stadtsatzung z. T. übergegangen sind. An diese sehr umfassende Aufzeichnung schließt sich unter Nr. 190 die Gerichtsordnung desselben Jahres. Die revidierte Landtagsordnung von 1747 (Nr. 231) zeigt so recht die Veräußerlichung und den Verfall des Landgerichtsverfahrens, ist aber nicht uninteressant, weil sie das Ausklingen alten Rechtes bedeutet. Daneben her gehen Zunftordnungen, als erste die Müllerordnung vom 13. September 1299 (Nr. 20), das erste unter habsburg.-österreichischer Herrschaft ausgefertigte Stück, sowie Statuten und andere, die Rechte, Ämter und die Leutpriesterei des Chorherrenstifts St. Moritz betreffende Urkunden, aber auch solche, die dessen Zusammen-

[1]) Diese Zeitschrift, Germ. Abt. XXXIV, 1913 S. 720. — [2]) Vgl. diese Zeitschrift XXVII, 1906 S. 420, 427.

stoß mit dem auf ehemals froburgischem Grund und Boden angesiedelten Predigerorden entsprungen sind. Ein sehr eingehendes Register macht den Schluß.

Es sind jetzt mehr als fünfzig Jahre her, daß Andreas Heusler im Bd. X, 1862 der Zeitschrift für schweizerisches Recht in einer damals grundlegenden und bald berühmt gewordenen Untersuchung die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden behandelt hat. Seither ist einerseits Gierkes Genossenschaftsrecht erschienen und haben anderseits die Forschungen von Miaskowski, sowie einige Sonderuntersuchungen von Heeb, Moosberger, Reichlin[1]) und Rüttimann[2]) uns mit der Geschichte und dem Recht der schweizerischen Allmende im allgemeinen und der Allmenden einzelner Landschaften im besonderen näher bekannt gemacht. Für Unterwalden brachten in geschichtlicher Beziehung manche Aufklärung die Untersuchungen von Durrer, Kiem und Oechsli. Besonders bearbeitet wurden aber in neuerer Zeit nur die Alpgenossenschaften Nidwaldens durch Zelger. Jetzt erhalten wir in der vorliegenden Abhandlung auf Grund der Urkunden und Akten der betreffenden „Teilsamen", der Gemeinde Sarnen und des Kantons Obwalden durch Omlin eine eigene Darstellung der wichtigsten Allmendgenossenschaften Obwaldens, der Sarner. Es ist weitaus das Beste, was in neuerer Zeit über schweizerisches Allmendrecht geschrieben worden ist. Von den üblichen Schwächen solcher Erstlingsarbeiten, breiter und mitunter nur halbverstandener Wiedergabe von Altbekanntem hält sich Omlins Schrift fast ganz frei. Wo sie, wie in den ersten Abschnitten des geschichtlichen Teils, weiter ausholen und auf allgemeinrechtsgeschichtlicher Grundlage sich aufbauen muß, da geschieht es mit Maß und Verstand und unter geschickter Hineinarbeitung des heimischen Quellenmaterials. Alles übrige aber ist ganz selbständig und mit sicherer Beherrschung des Stoffs unmittelbar aus den Quellen in schlichter, aber lesbarer Darstellung klar, kurz und gut herausgearbeitet. Wesentlich neue Züge vermag natürlich auch diese Arbeit an dem uns längst vertrauten Bilde der Entwickelung des innerschweizerischen Allmendgenossenschaftswesens nicht aufzuzeigen. Aber wer speziell für die Obwaldner Verhältnisse Interesse hat, oder wem es darum zu tun ist, ein lebensvoll, historisch und juristisch getreu geschildertes Paradigma kennen zu lernen, der greife zu dieser Schrift, die das Werden, die Rechtsnatur, die Eigentumsverhältnisse, die Nutzungsberechtigung, die Nutzungsarten, die Organisation und die Verwaltung der Sarner Allmendkorporationen nach allen Richtungen hin erschöpfend und abschließend behandelt und ein schönes Beispiel dafür ist, was Heimatliebe und ein offener Sinn für das von den Vätern Ererbte zusammen mit Begabung zustande bringen können, wenn ihnen eine gute Schulung zu Hilfe kommt und sie ehrlich und rückhaltlos in den Dienst der Wissenschaft gestellt werden.

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift, Germ. Abt. XXX, 1909 S. 474f.
[2]) Siehe ebenda XXVI, 1905, S. 392f.

Eine überaus fleißige und verdienstliche Arbeit ist auch diejenige von Eichholzer über die Zwangs- und Bannrechte. Ich möchte nicht behaupten, daß sie deren Ursprung völlig klargestellt habe. Über diesen Punkt, der trotz der ziemlich umfangreichen Literatur noch der Aufhellung harrt, einer Aufhellung, die freilich nur in größerem Zusammenhange möglich ist, verhält sich der Verfasser mehr nur referierend. Selbständig und recht dankenswert ist dagegen die Darstellung des Mühlen- und Backofenzwangs, des Kelterzwangs und Bannweinrechts sowie anderer Zwangsrechte zunächst auf der Basis der Grundherrschaft und Vogtei und sodann auf derjenigen der Landeshoheit. Den Schluß macht die Beseitigung der Zwangsrechte durch die Helvetik und die nachfolgende Entwickelung. Das schweizerische, insbesondere westschweizerische Quellenmaterial liegt der Arbeit vornehmlich zugrunde. Doch schweift der Blick des Verfassers auch über die Grenzen der Schweiz hinaus. Auch diese Erstlingsarbeit zeichnet sich durch erfreuliche Reife und gefällige Darstellung aus und bildet eine willkommene Bereicherung der bisherigen Literatur.

Anläßlich der Feierlichkeiten, die im Frühjahr 1914 bei Einweihung des neuen Universitätsgebäudes in Zürich stattfanden, haben auch weitere Kreise das sonst wenig beachtete schöne Zunfthaus kennen lernen, das die dortige Schmiedenzunft seit einem Jahrtausend ihr eigen nennt und 1881 wieder hatte instand stellen lassen. Zu der Feier dieses seltenen, fünfhundertjährigen Jubiläums des Erwerbs ihres Hauses hat die Zunft 1912 eine jetzt erst ausgegebene Festschrift erscheinen lassen. In glänzender Ausstattung wird darin nicht bloß die Geschichte des Zunfthauses gegeben, sondern die Geschichte der Zunft überhaupt von der Errichtung der Zünfte und des Zunftregiments in Zürich im Jahre 1336 an bis zur Gegenwart. Da es bisher weder eine zürcherische Zunftgeschichte oder auch nur eine auf der Höhe der gegenwärtigen Forschung stehende Geschichte einer zürcherischen Einzelzunft noch eine schweizerische Zunftgeschichte gibt, und da das zürcherische, überhaupt das ostschweizerische Zunftwesen auch nach 1648 in engster Fühlung mit dem deutschen Zunftwesen blieb, stellt sich diese monumentale Geschichte der Schmiedenzunft in Zürich zugleich als ein wichtiger Beitrag zur deutschen Zunft- und Gewerbegeschichte dar. Mit besonderer Freude begrüßen wir sie namentlich auch vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus. Denn ihr gelehrter Verfasser, Staatsarchivar Dr. Friedrich Hegi in Zürich, hat sich nicht damit begnügt, eine Schilderung der Rolle zu geben, die die Zunft der Schmiede und der ihnen angegliederten Scherer und Bader bis 1798 im Verfassungsleben der alten Reichsstadt und des nachmaligen eidgenössischen Vorortes Zürich einnahm. Vielmehr ist er sorgsam auch der Entwickelung der inneren Organisation der Zunft und des Rechtes ihres Handwerkes nachgegangen, und hat er das überaus reiche, auf die Gegenwart gelangte Quellenmaterial auch nach dieser Richtung hin vollständig ausgeschöpft. Die als Beilagen abgedruckten Zunftordnungen vom 31. August 1336 und 11. De-

zember 1490 sind zwar formell vom Rate erlassen, beruhen aber, wie namentlich der Entwurf zu der ersten ergibt, in Wahrheit auf freier Einung und eigener Satzung und sind bloß obrigkeitlich bestätigt. Über die Zunftgerechtigkeit oder das Meisterrecht, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Zunft, die Meistertage und allgemeinen „Zunftbotte", die Zunftämter (Zunftmeister, Sechser, Zunftpfleger, Rechenherren, Stubenmeister, Zunftschreiber u. a. m.) erhalten wir namentlich auf Grund der aus dem 15.—18. Jahrhundert erhaltenen Quellen nach allen Seiten hin Auskunft. Mit dem zünftigen Handwerk als solchem, mit dem Zunftzwang, den einzelnen Handwerken und ihren Ordnungen, der Stellung der Lehrjungen und Gesellen, der Beschaffung der Rohmaterialien und dem auf ein Handelsmonopol abzielenden Absatz der erzeugten Waren beschäftigt sich ein folgender Abschnitt, an dessen Schluß die Zunftgerichtsbarkeit behandelt ist. Zur Zunftordnung von 1490 erging über den Prozeß eine besondere Ordnung vom 9. Januar 1668; sie fehlt leider unter den Beilagen. Auf einige andere Abschnitte, welche u. a. die einzelnen in der Zunft vereinigten Handwerkerinnungen bis zur Aufhebung des Zunftzwanges im Jahre 1837 sowie das Kriegs- und Wachtwesen der Zunft zum Gegenstande haben, folgt eine eingehende Darstellung des Zunfthaushaltes. Da die Zunftrechnungen seit 1565 fast vollständig auf uns gekommen sind, erhalten wir gerade in diesen wichtigen Zweig zünftischen Wesens einen gründlichen Einblick. 1803 wurde die Schmiedenzunft gleich den anderen zürcherischen Zünften als Wahlkörper und nur als solcher wiederhergestellt und von neuem politisch bedeutsam. Schon damals wurde sie von den einverleibten Handwerken losgelöst; die Verfassung von 1831 § 36 stellte allen Stadtbürgern den Eintritt in eine der 13 Zünfte frei, so daß die einzelne Zunft aufhörte, Handwerkerzunft zu sein und zu einem bloßen Wählerverband für die Wahlen zum Großen Rate wurde. Natürlich blieben die meisten Zürcher in den Zünften, in denen ihre Familien von alters her zünftig gewesen waren; 1803 war dies Verbleiben sogar durch die Zunfteinteilung vom 12. März ausdrücklich angeordnet worden. Mit dem Jahre 1866 nahm auch dieser Rest öffentlichrechtlicher Bedeutung der Zunft ein Ende. Die Zunft im weiteren Sinne bildet seither nichts weiter als einen geselligen Verein, der namentlich bei der Frühjahrsfeier des Sechseläutens hervortritt. Innerhalb der Zunft steht die sogenannte Partizipantengesellschaft. Es ist dies eine Vermögensgenossenschaft, die früher als privatrechtliche Körperschaft im Sinne von § 17 ff. des Zürcher Privatrechtlichen Gesetzbuches und seit 1890 als Verein im Sinne des schweizerischen Obligationenrechtes Art. 716, 717, bzw. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs Art. 60 ff. anerkannt ist. Bei der Verteilung des Zunftgutes im Jahre 1798 war nämlich wenigstens das angestammte Zunfthaus und ein zu seinem Unterhalt bestimmtes Restvermögen sowie ein Teil des Hausrates nicht unter die Zünfter aufgeteilt, sondern einer „Gesellschaft" von zunächst 156, dann 99, später 90, jetzt 100 Teilhabern oder Partizipanten vorbehalten, deren Mitglied-

schaft in einem dividendentragenden, aktienartigen Partizipationsschein verkörpert ist. Nach dem neuesten Statut vom 26. April 1908, das Hegi als Beilage abdruckt, ist der Partizipationsschein vererblich unter den männlichen Nachkommen eines Partizipanten und durch die Partizipantengesellschaft zu dem von ihr festgesetzten Nennwert in der Weise veräußerlich, daß die Gesellschaft ihn an sich zieht und einem etwaigen Bewerber zuteilt. Voraussetzung für den Erwerb durch Erbgang oder Zuteilung ist, daß der Betreffende Bürger der Stadt Zürich, mindestens 19 Jahre alt, nicht Mitglied einer anderen Zunft und von dem Hauptgebot der Partizipanten mit Zweidrittelmehrheit angenommen ist. Außer den Partizipanten gehören zur Zunft nach dem Reglement vom 5. Dezember 1901 noch 30 Partizipantensöhne und sonstige Bürger von Zürich als Mitzünfter. Ganz ähnlich bei den wenigen anderen zürcherischen Zünften, die ihre Zunfthäuser und einen Teil ihres Zunftvermögens bis auf den heutigen Tag durchgerettet haben. Da deren Statuten sonst nur im Kreise ihrer Mitglieder bekannt sind, hat Hegi durch gewissenhafte Berücksichtigung auch dieser neuesten Entwickelung und Mitteilung der maßgebenden Satzungen alle diejenigen sich zu besonderem Danke verpflichtet, die für die letzten Schicksale unserer altdeutschen öffentlichen Genossenschaften und deren privatrechtliche Überbleibsel Interesse besitzen.

Auf Grund der im Geh. Staatsarchiv in Berlin vorhandenen Akten schildert Elert die Behördenorganisation des Fürstentums Neuchâtel, wie sie 1707 bestand, als der erste preußische König daselbst als Souverän anerkannt wurde, und wie sie sich gestaltete, bis der erste preußische Gouverneur hingesandt wurde. Die Rechte des Fürsten waren durch die Stände sehr beschränkt und erschöpften sich im wesentlichen in den regalia minora, einigen regalia maiora und der stark beschnittenen Ämterhoheit. Als Statthalter des Landesherrn amtete auf dessen Lebenszeit der Gouverneur, der zugleich Vorsitzender der Ständeversammlung war. Die Ständeversammlungen von Neuchâtel und der lehensabhängigen Seigneurie Valangin bestanden ursprünglich aus Geistlichen, Vasallen und Bürgern. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts traten mehr und mehr an deren Stelle die Trois États der beiden Landschaften, Ständeausschüsse, bestehend aus Adeligen, später Conseillers d'État, aus Châtelains bzw. Maires (Gerichtsvorsitzenden) und Bürgervertretern. Auch dem Conseil d'État saß der Gouverneur vor. Der Staatsrat hatte so sehr die Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Staates, daß gelehrt wurde, der Fürst sei eigentlich gar nicht mehr Monarch, das Land Monarchie und Republik zugleich. Dem Staatsrat gehörten der Kanzler und der Procureur général an, meist auch der Commissaire général für das Lehenswesen, nicht dagegen der Haut Gruyer et Intendant des bâtiments, der unter dem Gouverneur stand. Kurz werden Miliz- und Finanzwesen geschildert, ausführlicher die Gerichtsbarkeit und deren Verwaltung. Letztere beruhte vornehmlich auf Herkommen und war so kompliziert, daß sie sich genauerer Umschreibung an dieser Stelle entzieht. Außerordentliche

Versammlungen des gesamten Volkes wurden von den Vertretern der 5 Korps d. h. der 4 Bourgeoisien Neuchâtel, Valangin, Boudry und Landeron, der Classe, d. h. der Geistlichkeit des Bezirks der reformierten Klassikalsynode, und solchen der 57 Gemeinden gebildet. Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit dem Übergang an Preußen und zunächst mit den 9 Artikeln, einer Art Reversalien, auf die der Prätendent vorher sich verpflichten mußte. Dann wird der Übergang selbst geschildert und die Änderungen, die er für die Verfassung nach sich zog. Erster aber nur vorübergehender Statthalter wurde Graf Metternich. Zu dessen ersten Schritten gehörte die Einrichtung einer Chambre économique zur Verwaltung der Mittel, die der König vertragsgemäß der Kirche bewilligte. Der Staatsrat wurde umgebildet, seine Befugnisse wurden erweitert. Auch die Finanzverwaltung wurde geregelt; mancherlei Ämter wurden wieder besetzt oder neu errichtet, nur um ihren Inhabern Belohnungen in Gestalt von Gehältern zu verschaffen. Nach Metternichs Abberufung im Jahre 1709 gestalteten sich die Dinge aber so, daß Preußen froh sein mußte, wenn Neuchâtel im wesentlichen sich selbst erhielt. Der Staatsrat übernahm die Regierung und erweiterte seine Macht als richterliche Instanz, die Interessen der Regierung nur da vertretend, wo sie mit seinen Privatinteressen zusammenfielen. Bloß in geringfügigen Dingen oder wenn er die Verantwortlichkeit scheute, holte er Weisungen von Berlin ein. Das Wichtigste, was er unternahm, die Ordnung der Milizen, besorgte er ohne Ermächtigung. Dies der wesentliche Inhalt von Elerts Studie. Sie füllt eine Lücke aus und ist, soviel sich ohne eigene Kenntnis ihrer Aktengrundlage urteilen läßt, durchaus zuverlässig. Aber sie erschöpft sich in der einfachen Feststellung der geschichtlichen Tatsachen und lehrt uns die geschilderte Verfassung nicht als lebendigen Mechanismus kennen, wie es bei mehr juristischer Betrachtung der Fall sein könnte. Auch fällt auf, daß sie sich, namentlich in dem Abschnitte über die Verfassung der vorpreußischen Zeit, so ganz der Berücksichtigung der in der Zeitschrift für schweizerisches Recht und in der schweizerischen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Literatur veröffentlichten Quellen und Vorarbeiten entschlägt.

Von dem auf drei Bände berechneten Werke von Bächtold haben wir bereits letztes Jahr an dieser Stelle[1]) die ungefähr 150 Seiten angezeigt, die von dem ersten Bande als Dissertation erschienen sind. Hinzugekommen ist in der Buchausgabe neben einer Einleitung über Abgrenzung des Untersuchungsstoffes, über die Quellen und die Methode ein Abschnitt über die Werbung und ein solcher über Brautgeschenke, Brautexamen, Aufgebot und Heiratsabgaben. Der Charakter der Arbeit ist natürlich derselbe geblieben. Ich wiederhole, daß sie auch dem Rechtshistoriker gute Dienste leisten kann. Aber nur als Materialsammlung. Von irgendeinem tieferen, namentlich historisch-juristisches Verständnis verratenden Eindringen in den Stoff ist der Verfasser ferne.

---

[1]) Diese Zeitschrift, Germ. Abt. XXXIV, 1913 S. 724.

Charakteristisch dafür sind die §§ 226 ff. mit der Überschrift: „Brautstand gefährlich“ (!) und 231 ff.: „Geschlechtsverkehr der Verlobten“. Ich habe in meiner Tübingen 1900 erschienenen Schrift: „Die Rechtsnatur des Verlöbnisses“, die, weil dem geltenden Reichsrechte gewidmet, das Geschichtliche nur streifen konnte, S. 50 Anm. 3 kurz angedeutet, daß die dem altdeutschen Rechte fremde, aber bis in die neueste Zeit auf dem Lande sehr verbreitete Anschauung von der Erlaubtheit des vorehelichen Geschlechtsverkehrs durch die Entwickelung des kanonischen Sponsalienrechtes und durch das ältere protestantische Eherecht nicht nur begünstigt, sondern geradezu verschuldet worden ist, und es ließe sich darüber gerade vom Standpunkt der Volkskunde aus bei wirklichem Eindringen in die Eherechtsgeschichte eine überaus lehrreiche Untersuchung anstellen. Aber dem bloßen Sammler Bächtold, dem, weil er nur mit schriftlich Aufgezeichnetem arbeitet, nicht einmal die heutige Verbreitung der gedachten Anschauung z. B. in der Ostschweiz genügend bekannt ist, ist dieser Zusammenhang völlig entgangen, trotzdem er selbst auf das Sprichwort: „Brautleute sind vor Gott Eheleute“ und seine Zusammenstellung darüber in § 215 verweist. Dort bringt er es sogar fertig, die Bestimmung der Volksrechte, daß Untreue der Braut mit der Strafe des Ehebruchs bedroht sei, heranzuziehen, ohne zu merken, daß die Verpflichtung zur Vermeidung des Bruchs der Verlobtentreue durch Geschlechtsverkehr mit einem Andern als dem Bräutigam für die Braut bestehen konnte und bestanden hat, ohne daß positiv Recht und Pflicht zum Geschlechtsverkehr im Brautstand gegeben war.

Ulrich Stutz.

---

Außerdem sind bis zum 1. November 1914 bei der Redaktion folgende Schriften eingegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen[1]):

Bergsträßer, Dr. phil. Ludwig, Privatdozent der Geschichte in Greifswald, Geschichte der Reichsverfassung, Archiv des öffentlichen Rechts, III. Beilageheft 1914.

Bomhard, Ernst v., Eduard von Bomhard, ein Lebens- und Charakterbild, München, Oldenbourg, 1913.

Bulletin de la commission royale des anciennes lois et ordonnances de Belgique X, 2 Bruxelles 1914 (darin: G. Des Marez, Note sur la peine de l'enfouissement. Les coutumes de Pesquencourt, Ancien Hainaut).

---

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.



Cappelle, Richard, Beiträge zur Geschichte der Erbentage, namentlich derjenigen der Grafschaft Mark. Göttinger phil. Diss. (auch in Heft XXIII der Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark), 1913.

v. Dungern, Dr. jur. Freiherr, War Deutschland ein Wahlreich? Aus der Festschrift für Adolf Wach, Leipzig, Meiner, 1913.

Ehrlich, Eugen, Grundlinien der Soziologie des Rechts, München, Duncker und Humblot, 1913.

Ferrari, Dr. jur. Giannino, professore incaricato della storia di diritto nella R. Università di Padova, Ricerche sul diritto ereditario in Occidente nell' alto medioevo con speciale riguardo all' Italia, Padova, Fratelli Drucker, 1914.

— — La campagna di Verona dal secolo XII alla venuta dei Veneziani (1405). Atti del R. Istituto Veneto LXXIV, 1914/15, parte seconda, Venezia 1914.

Gesler, Walter, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle“ S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder, Bonner phil. Diss. 1914.

Giffard, André, Professeur à la Faculté de droit de l'Université de Dijon, Ordonnances de J. D'Ableiges pour les métiers d'Évreux (1385—1387), Bibliothèque d'histoire du droit Normand, première série: Textes, tome III, Caen, L. Jouan, 1913.

Gillis, Dr. Fritz, Gewährschaftszug und laudatio auctoris. Mit einem sprachwissenschaftlichen Beitrag von Professor Dr. Theodor Siebs. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto v. Gierke, 118. Heft, Breslau, M. & H. Marcus, 1913.

Goldmann, Emil, Cartam levare. S.-A. aus den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXV, 1. Innsbruck, Wagner, 1914.

Haas, Anton, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands. Freiburger phil. Diss., Emmendingen, Dölter, 1914.

Hartung, Dr. phil. Fritz, Privatdozent an der Universität Halle, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II 4. Leipzig, Teubner, 1914.

Hubrich, Dr. jur. Eduard, o. ö. Professor der Rechte in Greifswald, Deutsches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwickelung. Aus Natur und Geisteswelt, 80. Bändchen. Leipzig, Teubner, 1913.

Hummel, Dr. Joseph Friedrich, Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Freiburger phil. Diss. Emmendingen, Dölter, 1913.

Jansen, M., und Schmitz-Kallenberg, L., Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500, Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister I 7. 2. Aufl. Leipzig, Teubner, 1914.

Kisch, Dr. jur. Guido, Der deutsche Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung, Wien, Tempsky, Leipzig, Freitag, 1914.

Knapp, Dr. Hermann, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328) in seiner Bedeutung als strafrechtliche Quelle des Mittelalters. S.-A. aus dem Archiv f. Strafrecht und Strafprozeß LXI, Berlin, v. Decker, 1914.

Østberg, Kristian, Norsk bonderet. Første bind. Av kreaturbrukets rets- og sedvaneregler, Kristiania, Grøndahl und Søns, 1914.

Saenger, Dr. jur. August, Privatdozent an der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften in Frankfurt a./M., Gemeinschaft und Rechtsteilung. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht von Ernst Heymann, Nr. 19. Marburg, Elwert, 1913.

Sohm, Dr. Rudolf, Privatdozent an der Universität Würzburg, Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, München, Duncker und Humblot, 1914.

Steinacker, Harold, Der Ursprung der „Traditio Cartae" und das westgotische Urkundenwesen, S.-A. aus der Festschrift des akademischen Vereines deutscher Historiker in Wien. Wien 1914.

Stengel, Edmund E., Urkundenbuch des Klosters Fulda I, 1 (Die Zeit des Abtes Sturmi). Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck X, 1, 1, Marburg, Elwert, 1913.

Waldecker, Dr. Ludwig, Privatdozent, Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht, Berlin, J. Guttentag, 1913.

---

## Entgegnung[1]).

Im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 523ff. hat Eugen Rosenstock meinem Buche über das Kurfürstenkolleg eine Besprechung gewidmet, deren besonderer Charakter mich zwingt, auf sie zurückzukommen. Ich bin im allgemeinen kein Freund von Polemiken, halte es aber in diesem Falle für meine wissenschaftliche Pflicht, darzulegen, mit welcher Oberflächlichkeit R. sich seiner Aufgabe entledigt und wie er durch diese Besprechung nicht meiner, sondern seiner Arbeitsweise das Urteil gesprochen hat. Ich stelle daher hier nur zu deren Charakteristik einige besonders deutliche Beispiele zusammen.

Eine quellenmäßige, in den Stoff eindringende Erörterung der Fragen läßt R. fast gänzlich vermissen. Was er gelegentlich in der Aus-

[1]) Diese bereits unterm 20. Januar 1914 der Redaktion angemeldete, aber erst am 18. Oktober eingegangene Entgegnung wurde alsbald Herrn Koll. Rosenstock zu etwaiger Gegenerklärung zugesandt, kam aber, da derselbe unter den Fahnen stand, als unbestellbar zurück. Wir behalten deshalb dem Rezensenten eine solche Erklärung und, falls es sich als erforderlich herausstellen sollte, uns selbst ein Schlußwort im nächsten Hefte vor.

Für die Redaktion: U. Stutz.

legung von Quellen leistet, ist derart, daß man es besser übergeht (s. S. 528f.). Sonst begnügt er sich damit, einzelne Stellen aus meinem Buche herauszugreifen, um an ihnen meine Methode zu demonstrieren.

So sagt er S. 531, es werde bei mir auf S. 95ff. „ein Königtum Heinrich Raspes nur über Deutschland, d. h. ein ausgeprägt nichtrömisches, aus den Plänen Konrads von Hochstaden erschlossen. S. 97 ist der tatsächliche Umstand, daß Heinrich sich trotzdem König der Römer nannte, eine bloße Verhüllung dieser vermuteten Tatsache gegenüber dem mißtrauischen Volke". (Sperrungen und Anführungsstriche nach R.) Wer daraufhin bei mir S. 95—97 nachschlägt, wird finden, daß dort nirgends ein derartiges Königtum Raspes „aus Plänen Konrads von Hochstaden erschlossen ist". Im Gegenteil, der Thüringer Landgraf ist vielmehr gerade zum „Könige von Deutschland und Kaiser der Römer" erwählt worden, worüber unzweideutige Zeugnisse keinen Zweifel lassen. Wenn er gleichwohl nicht diesen Titel, sondern den üblichen eines rex Romanorum geführt hat, so habe ich das daraus erklärt, daß man weiteren Kreisen nicht durch eine dem Herkommen widersprechende Charakterisierung des neuen Königs Mißtrauen gegen diesen einflößen wollte. Zwei sich widersprechende Tatsachen, die beide absolut sicher verbürgt sind, habe ich so miteinander zu vereinen gesucht. Im Gegensatz zu Heinrich ist dann aber Wilhelm zum Könige nur von Deutschland erwählt worden. Dies bei ihm also einsetzende Königtum habe ich als eine Schöpfung Konrads von Hochstaden gekennzeichnet. R. hat mein Buch so wenig gelesen, daß er, was für Wilhelm gilt, auf Heinrich übertragen hat. Wer sich auch nur einigermaßen in diese Dinge vertieft hat, hätte eine derartige Verwechslung nie begehen können. Auch ist Wilhelms Königtum kein „ausgeprägt nichtrömisches", sondern, wie ich oft betont habe, ein römisch-deutsches, da ja Konrad von Hochstaden (vgl. bei mir S. 132f.) ausdrücklich das regnum Alamanniae dem regnum Romanorum gleichgesetzt hat.

Unmittelbar danach geht R. auf Konrads Politik und Staatsanschauung ein. Er behandelt meine These, Konrad „stütze sich dabei auf die falsche Urkunde Karls des Großen für Aachen, die im 12. Jahrhundert entstanden war. In dieser werde Aachen als 'Haupt Galliens jenseits der Alpen' und Sitz des deutschen Königreichs erklärt. Sehen wir davon ab, daß Kr. zunächst ohne jeden Beweis in Gallien jenseits der Alpen Deutschland wiederfindet (S. 105 Zeile 1 von oben)." Ich finde dies nicht in jenem wieder, sondern schon das Karlsprivileg selber hat jene Gleichung vollzogen. R.s Äußerung beweist nur, daß er jenes Stück nie angesehen hat und, sollte man damit zuviel von ihm verlangen, daß er in dem betreffenden Abschnitt meines Buches zwar „S. 105 Zeile 1 von oben", nicht aber kurz vorher S. 104 Zeile 7ff. des Textes von unten gelesen hat, wo ich sage: nach den Worten des Privilegs ist Aachen „der Sitz des Reiches jenseits der Alpen und das Haupt aller Städte und Provinzen Galliens und endlich heißt die Stadt geradezu 'Haupt und Sitz des Königreichs Deutschland'". Doch interessiert den Rezensenten dies weniger als vielmehr meine „weitere Annahme,

das Privileg habe zwar der Fälscher seinerzeit von dem Inbegriff der Herrschaft über das gesamte Kaiserreich verstanden, nur Erzbischof Konrad von Köln habe die Fälschung nicht mehr richtig gedeutet, sondern irrig auf ein in Deutschlands Grenzen gebanntes Königtum. So wird eine Quellenbenutzung, von der wir durch äußere Zeichen nichts wissen, auf den inneren Grund aufgebaut (von mir gesperrt), daß der Benutzer in der Quelle irrtümlich fand, was nicht in ihr enthalten war."

Aufgebaut habe ich diese „Quellenbenutzung" auf folgendem Grunde, den man bei mir S. 107 finden kann, wo es heißt: „Zudem beweisen jene eben (nämlich S. 106, s. ferner S. 132f.) erwähnten späteren Äußerungen des Erzbischofs, die den Einfluß der Festsetzungen des falschen Privilegs deutlich verraten, daß ein solches Zurückgehen auf dasselbe damals in der Tat erfolgt ist." Diese „Äußerungen" sind die „äußeren Zeichen", die R. vermißt. Da er hier nur die SS. 104, 105 und den Anfang von 106 berücksichtigt hat, so ist ihm diese Stelle auf S. 107 entgangen. Nach dem Privileg aber muß, wer zu Aachen, dem Haupte des deutschen Königreichs, gekrönt ist, das Kaisertum erlangen. Andererseits hat Konrad gesagt, das zu Aachen erworbene deutsche Königreich führe notwendig zur Gewinnung des römischen Kaisertums. Aus dieser ersichtlichen Übereinstimmung habe ich geschlossen, daß hier ein Zusammenhang vorliege, wenngleich nicht zu verkennen sei, daß zwischen den Anschauungen des Erzbischofs und denen der Urkunde immer noch ein Unterschied obwalte.

Auch sonst hat er sich nicht die Mühe gemacht, zu erkennen, worauf die von mir jeweils vorgetragene Ansicht eigentlich beruht, sondern immer nur einzelne Seiten oder Zeilen herausgegriffen. So verrät auch seine Kritik an meinen Aufstellungen über die Rhenser Aktion von 1338 und Balduins Anteil an ihr, daß er nur die von ihm angeführten Seiten 277 und 278 gelesen und keine Ahnung davon hat, auf welche Fülle beweiskräftiger Indizien meine Darstellung sich gründet.

Sehr hübsch ist auch, wie er mich einmal verbessert. Auf S. 538 führt er meine These an: „Eike habe das Schenkenamt des Böhmen aus Ekkehard von Aura zum Jahre 1114 (nicht 'Ekkehard oder Frutolf', wie Kr. schreibt)". Er hat hier einen Satz bei mir (S. 73) im Auge, wo es heißt: „Hierbei hat er (Eike) als seine Hauptvorlage jenes Werk des E. oder F. benutzt". Dieser Satz steht in der Mitte der Seite, oben, beim Beginn des Abschnittes, ist aber zu lesen: „Ekkehard von Aura berichtet in seiner Fortsetzung der Frutolfschen Weltchronik zum Jahre 1111" (so, nicht 1114!). Hier sage ich doch selber, daß die Nachricht von Ekkehard stammt und an der anderen Stelle bezeichne ich das Gesamtwerk nach seinen beiden Urhebern. Aber R. hat eben nur diese Zeile gelesen.

Bedenklicher noch als alles dies ist folgendes. In seiner Besprechung des Buches von Bloch über die Kaiserwahlen der Stauferzeit (a. a. O. S. 505ff.) geht R. auch auf die Frage der Auslegung des Wahldekrets von 1237 ein. Er beginnt mit den Worten: „Leider ist die Aufgabe wesentlich erschwert, weil Bl. hier . . . gegen eine Meinung Krammers

ankämpft, und . . . in solchem Falle immer leicht der Anschein erweckt wird, als müsse doch mindestens einer der beiden Gegner recht haben." R. will also eine eigene neue These vortragen. Und er gelangt nach längeren Ausführungen (S. 508) zu dem Ergebnis, daß Bloch unrecht hat, da seiner These der entscheidende Satz des Wahlschreibens offenbar widerstreitet, welcher lautet: Conradum a nobis in regem electum post mortem patris sui dominum et imperatorem nostrum habebimus, wobei R. hinzufügt: „D. h.: wir haben K. zum König erwählt und werden diesen jetzt zum König Erwählten nach seines Vaters Tode als Kaiser und Herrn ansehen". Genau denselben Satz habe ich aber schon in meinem Buch genau in demselben Sinne gegen Bloch verwertet (s. S. 77 Anm.). Ich habe dort gesagt: „Nun wird doch aber im Wahldekret K. als in regem electus bezeichnet, er ist also schon zum Könige erwählt und soll als Kaiser in Zukunft, nämlich nach Friedrichs Tode, angesehen werden." (Sperrungen gemäß dem Text meines Buches.) Abermals ein Zeichen, wie R. meine Arbeit kennt.

Etwas ganz Ähnliches begegnet ihm aber noch an einer anderen Stelle (S. 498f.) derselben Rezension. Es handelt sich um die Frage, ob erst Alexander IV., wie ich meine, oder schon Innocenz IV., wie Bloch lehrt, das Recht der Reichsverwaltung vice regia auctoritate in Anspruch genommen hat. In der Polemik gegen Bloch wiederholt R. auch hier einen Grund, der sich bereits bei mir S. 139 Anm. findet. R. sagt von Innocenz IV.: „Der Papst erklärt sich . . . für unzuständig zur Verleihung der Regalien." Ich sage: für Innocenz wäre es „das Einfachste und Sicherste gewesen, sogleich dem Bischof selber die Regalien zu verleihen. Diesen Schritt hat eben erst sein Nachfolger . . . vollzogen".

Wie den Tadel, muß ich aber auch das Lob meines Rezensenten zurückweisen. Nach seinen Worten auf S. 538 scheint ihm „die stärkste Seite des Verf.s in dem Aufdecken der Zusammenhänge zwischen entlegenen Dokumenten zutage zu treten". R. verweist hier auf die folgende Seite, wo er Beispiele anführen werde. Was aber führt er als meine Entdeckung an? Daß die Absetzungsurkunde Adolfs von Nassau der Friedrichs II. nachgebildet sei! Ein Blick in die Constitutiones hätte genügt, ihn darüber aufzuklären, daß dies eine altbekannte Tatsache ist. Überdies aber hat er mich dabei gröblich mißverstanden, wie folgendes beweist. Er sagt S. 540, eine entscheidende Abweichung zwischen dem Stück von 1298 und seiner Vorlage finde sich „nach Kr.s eigenem Nachweis" nur dort, wo die Sentenz des Kurfürsten eingeschoben ist, die bei Innocenz natürlich fehlt (der ganze Satz von R. gesperrt). Gesagt habe ich S. 179 aber nur dies: „Die eigentliche Absetzungsformel ist hier der päpstlichen wörtlich nachgebildet" und im unmittelbaren Anschluß daran folgen die Worte: „Eine wesentliche Abweichung ist nur dort, wo die Sentenz" usw. Dieser Satz, den R. auf das ganze Stück und sein Verhältnis zur Vorlage bezieht, hat also nur für die Absetzungsformel (d. h. die Worte von privatum bis privamus) Gültigkeit. Im übrigen weicht die jüngere Urkunde auch sonst

erheblich von ihrer Vorlage ab, was R. auch leicht aus der Edition Schwalms in den Constitutionen hätte erkennen können, wo das Entlehnte petit gedruckt ist. Auf dem Grunde dieses Irrtums hält R. im Gegensatz zu mir das Kurfürstenkolleg für die bei der Absetzung Adolfs allein entscheidende Instanz und übersieht, daß der Text der Vorlage zugunsten nicht nur des Kollegs, sondern auch des mit ihm konkurrierenden Mainzer Erzbischofs verändert worden ist, worauf ich übrigens deutlich genug hingewiesen habe.

Wenn mir R. endlich die Verwendung von Hypothesen vorwirft, so glaube ich darauf nur mit einem Lächeln und dem Hinweis auf das bekannte Gleichnis von dem Mann im Glashaus, der nicht mit Steinen werfen soll, erwidern zu müssen.

Berlin-Friedenau. Mario Krammer.

---

# Germanistische Chronik.

Am 7. Januar 1914 starb zu Nancy im Alter von 59 Jahren der ehemalige Professor an der dortigen Rechtsfakultät Marie-François-Ludovic Beauchet. Außer einigen Untersuchungen zur nordischen Rechtsgeschichte verfaßte er namentlich eine Histoire de l'organisation judiciaire en France, Paris 1886, eine gründliche Arbeit, die aber nur die fränkische Periode behandelt. In der Nouvelle revue historique de droit français et étranger waren schon vorher aus seiner Feder bemerkenswerte Studien über die Geschichte der Eheschließung im altfranzösischen Rechte (1883) und über den Ursprung und die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich im 12. Jahrhundert (1884) erschienen.

Am 22. März 1914 starb in Graz der am 13. Juni 1854 geborene, zunächst im Bibliotheksdienst tätig gewesene, 1888 an der Wiener Universität habilitierte und seit 1903 als o. Professor für österreichische Geschichte an der Grazer Universität wirkende Karl Uhlirz. Er war lange Jahre Mitarbeiter der Monumenta Germaniae für die Ausgabe der Ottonenurkunden, veröffentlichte eine grundlegende Arbeit über die Passauer Fälschungen und eine bedeutsame Habilitationsschrift über die Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause. Die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. haben ihn zum Verfasser. Viel beschäftigte er sich auch mit der Geschichte des deutschen Städtewesens. Insbesondere hat er an der monumentalen Geschichte der Stadt Wien mitgearbeitet.

Im März 1914 starb der am 23. November 1857 zu Erlangen geborene Professor der Literaturgeschichte an der technischen Hochschule zu Stuttgart Otto Harnack; wir gedenken seiner an dieser Stelle wegen des 1883 erschienenen tüchtigen Buchs über das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Am 18. April 1914 wurde zu Steglitz von langem, schwerem Leiden erlöst Karl Zeumer. Da er seinerzeit auch dem Unterzeichneten ein lieber Lehrer war und ihm zeitlebens ein wohlwollender Gönner und Freund blieb, war es eigentlich meine Absicht, ihm selbst den Nachruf für unsere Zeitschrift zu schreiben. Doch trat ich, als Mario Krammer ihn sich erbat, gerne zugunsten dieses durch jahrzehntelange vertrauteste Mitarbeit mit dem Verstorbenen ganz anders zu solcher Aufgabe Berufenen zurück. Auf den so entstandenen, schönen und dem Wesen des Verewigten nach allen Richtungen hin völlig gerecht werdenden Nachruf an der Spitze dieses Bandes, mit dem man noch diejenigen von Karl Hampe in der Frankfurter Zeitung vom 3. Mai 1914 Nr. 122 und von Richard Salomon im Neuen Archiv XXXIX, 1914 S. 518 ff. vergleichen möge, sei hiermit ausdrücklich verwiesen. Unserer Zeitschrift und ihrer Redaktion war Zeumer allezeit ein treuer Mitarbeiter und Berater; in ihr sind eine ganze Anzahl seiner bedeutsamsten und wirkungsvollsten Abhandlungen erschienen, eine nachgelassene freuen wir uns oben S. 68 ff. bringen zu können. Am wunderbarsten war mir immer und ist mir noch, daß dieser Mann an einer unserer Juristenfakultäten Schule zu machen vermochte, nicht in dem uneigentlichen, weiteren Sinne, daß bei ihm gelegentlich und mehr zufällig die eine oder andere gute Arbeit entstand, sondern in dem engeren und eigentlichen, daß

er der geistige Mittelpunkt war, um den emsige und tüchtige Schüler sich scharten, von dem sie Anleitung und Anregung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit empfingen, der ihre Arbeiten in seinen Bannkreis zog, um selbst wieder in den eigenen von ihnen befruchtet zu werden, der ihnen endlich Ideen vermittelte, mit denen sie wuchern, und Gebiete eröffnete, auf denen sie Eroberungen machen konnten. Angesichts des Sechs- bis Siebensemesterstudiums, das, wenn anders die Staatsprüfung bestanden werden soll, die wissenschaftliche Vertiefung in irgendein Fach, vor allem aber in die eine Menge historisch-diplomatisch-philologischer Hilfsstudien erfordernde deutsche Rechtsgeschichte geradezu verbietet, und angesichts des Vorbereitungsdienstes, der so, wie er jetzt betrieben wird, wohl eine gewisse Abrichtung für die Praxis erzielt, aber den eigentlich wissenschaftlichen Sinn fast regelmäßig ertötet, ist es selbst für den Gesunden fast ein Ding der Unmöglichkeit, wirklich allseitig ausgebildete und zu selbständiger Forschungstätigkeit befähigte Schüler auf dem Gebiete der historischen Germanistik heranzuziehen; nicht umsonst bezieht, wiewohl der Reichsdeutsche doch wahrlich nicht weniger Veranlagung und Beruf zur Rechtsgeschichte als irgendein Anderer hat, Deutschland, besonders Preußen einen nicht unerheblichen Prozentsatz seiner Rechtshistoriker aus Österreich und aus der Schweiz, wo der wissenschaftlichen, insonderheit der rechtsgeschichtlichen Vertiefung bereits während der Studienzeit solche Hindernisse nicht im Wege stehen. Daß Zeumer nicht bloß die drückenden Fesseln, die ihm sein gebrechlicher Körper und seine schwache Gesundheit anlegten, für sich selbst und seine eigene Forschungstätigkeit abstreifte, sondern auch noch, freilich unter starkem Zuzug von Historikern, eine höchst leistungsfähige, mit Erfolg in seinem Sinn und Geist arbeitende Schülergemeinde um sich vereinigte, verdient höchste Bewunderung. Es erklärt sich einmal aus der Güte seines Herzens, mit der er für jeden, der ihm näher trat und wissenschaftliches Interesse zeigte, in rührendster Weise sich aufopferte. Vor allem aber hatte es seinen Grund in seinem glühenden wissenschaftlichen Idealismus. In Karl Zeumer hat der Geist wie kaum sonst über den Körper triumphiert. Der Ruhm seiner wissenschaftlichen Werke, die Liebe, Verehrung und Dankbarkeit seiner Schüler und Freunde bleiben ihm darum über das Grab hinaus.

Am 25. August 1914 starb in Charlottenburg der Generaldirektor der Kgl. Preußischen Staatsarchive, Direktor des Geh. Staatsarchivs und Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica Dr. phil. et Dr. jur. h. c. Reinhold Koser, Wirkl. Geh. Rat. Geboren 1852 zu Schmarsow hat er sich namentlich als Biograph Friedrichs des Großen einen Namen gemacht. Auch die von der Berliner Akademie herausgegebenen Monumenta Borussica erfuhren durch ihn verständnisvolle Förderung. Sein letztes, leider nur bis zum ersten Bande gediehenes Werk, die Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, versprach in seiner soliden, nüchternen Art trotz strengster Beschränkung auf die politische Geschichte dem preußischen Verfassungshistoriker ein wertvolles Hilfsmittel zu werden. Kosers großes Verwaltungstalent und sein liebenswürdiges und zuverlässiges Wesen befähigten ihn wie kaum einen Anderen zur Leitung, seine wissenschaftlichen Verdienste aber zur glanzvollen Vertretung der ihm unterstellten großen und wichtigen Verwaltungen und gelehrten Unternehmungen. Nun hat ihn allzufrüh der Tod hinweggerafft. Sein Andenken aber bleibt unter uns in Ehren.

Bonn, den 1. November 1914. U. St.

Berufen wurden: Der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Berlin Lenz an das Kolonialinstitut in Hamburg, der o. Professor des deutschen und des bürgerlichen Rechts an der Universität Marburg Heymann in gleicher Eigenschaft für Zivilprozeß, bürgerliches und Handelsrecht an die Universität Berlin, der a. o. Professor für deutsches

bürgerliches Recht, deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte in Berlin Wolff als o. Professor des deutschen Rechts nach Marburg, der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte Meinecke in Freiburg in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin, der Privatdozent für deutsches Recht an der Universität München v. Schwerin als a. o. Professor für deutsches und bürgerliches Recht an die Universität Berlin, der o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Basel Planitz in gleicher Eigenschaft an die Universität Frankfurt a/M., der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Kiel Rachfahl nach Freiburg, der Privatdozent an der Universität Leipzig Meister als a. o. Professor des deutschen Rechts an die Universität Basel, der a. o. Professor für neuere Geschichte in Graz Kaser als o. Professor für allgemeine Geschichte nach Czernowitz, der a. o. Professor der Geschichte in Heidelberg Stählin als Ordinarius der neuen Geschichte nach Straßburg, der Privatdozent in Kiel Kern als o. Professor der mittleren Geschichte an die Universität Frankfurt a/M., der Privatdozent in Berlin Kormann als a. o. Professor für öffentliches Recht an die Universität Leipzig, der Professor an der Akademie in Posen Giese als o. Professor für öffentliches Recht an die Universität Frankfurt, der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Marburg Andreas als Professor der Geschichte an die deutsche Hochschule in Karlsruhe, der o. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen Smend in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn.

Ernannt wurden: der Privatdozent für mittlere Geschichte und historische Hilfswissenschaften an der Universität Wien Hirsch zum a. o. Professor daselbst, der Privatdozent für deutsches Recht an der Wiener Universität Goldmann zum a. o. Professor ebenda.

Es habilitierten sich: Ottmar Bühler für öffentliches Recht in Breslau, Ludwig Waldecker für deutsches Recht in Berlin, Karl Weimann für mittlere Geschichte in Leipzig, Alfred Zessel für mittlere und neuere Geschichte in Straßburg, Rudolf Sohm für Zivilprozeß und deutsche Rechtsgeschichte in Würzburg, Wolfgang Windelband für neuere Geschichte in Heidelberg, F. W. Wolters und Vogel für Geschichte in Berlin, Rudolf Hapke für Handelsgeschichte in Berlin, Arthur Nußbaum für Handelsrecht und Helfritz für Staats- und Verwaltungsrecht in Berlin, Erich Molitor für deutsches Recht in Münster, Ad. Rein für Geschichte in Straßburg, Fedor Schneider für Geschichte und historische Hilfswissenschaften in Frankfurt a. M. U. St.

---

**Monumenta Germaniae historica.** Die vierzigste ordentliche Plenarversammlung der Zentraldirektion tagte in Berlin vom 20. bis 22. April 1914. Herr Hofrat Professor Freiherr von Schwind hat mit dem Druck der Lex Baiuwariorum begonnen. Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Emil Seckel veröffentlichte im 38. Bande des Neuen Archivs den ersten Teil einer achten Studie zu Benedictus Levita, welche die Quellen des dritten Buches bis Kapitel 254 zum Gegenstande hat. In demselben Bande des Neuen Archivs liefert S. 507 ff. Herr Professor Dr. Tangl einen Nachtrag an Tironischen Noten, der unsere Kenntnis der ordines iudiciorum Dei durch eine von den bisher bekannten Fassungen abweichende Oratio bereichert. Den Druck der Lex Salica hat Herr Mario Krammer um neun weitere Bogen gefördert. Der Druck der Libri Carolini wurde bis zum 19. Bogen durchgeführt. In der Sektion der Constitutiones et acta publica imperii hat Herr Dr. Schwalm das Schlußheft des fünften Bandes (Namen- und Sachregister) und zwei Hefte des sechsten Bandes (bis Ende 1330) veröffentlicht. Einen schweren Verlust erlitt die Zentraldirektion durch den am 18. April 1914 erfolgten Tod ihres ältesten und treuesten Mitarbeiters, des Geheimen Justizrats Professor Dr. Karl Zeumer. Die ihm unterstellten Ar-

beiten der Abteilung Leges hat Herr Seckel zu beaufsichtigen übernommen. Am 25. August 1914 starb der Vorsitzende der Zentraldirektion, seine Exzellenz, der Wirkliche Geheime Rat Dr. Reinhold Koser. Die interimistische Leitung der Zentraldirektion wurde Herrn Geheimem Regierungsrat Professor Dr. Michael Tangl übertragen. Eine Würdigung des Wirkens der Herren Zeumer und Koser bringt diese Zeitschrift an anderer Stelle. Für die Monumenta Germaniae historica sind sie beide unersetzlich.

Berlin, den 27. Oktober 1914. H. Br.

---

## Bericht der Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache über das Jahr 1913

von Heinrich Brunner.

Die akademische Kommission hielt am 15. April 1913 zu Heidelberg in den Räumen des Wörterbuch-Archivs ihre elfte Sitzung ab. Anwesend waren die HH. Brunner, Frensdorff, von Gierke, Huber, Roethe, Schröder und die HH. Mitarbeiter Dr. Eschenhagen, von Künßberg, Perels, von Schwerin.

Die Schätzung des Zettelarchivs ergab einen Bestand von 910000 Zetteln. Er hat sich seit der letzten Sitzung um rund 100000 Zettel vermehrt.

Die Kommission beriet über die Herstellung der Wortartikel, von welchen seit September 1911 724 erledigt wurden, und über die Ausfüllung der für den Buchstaben A noch vorhandenen Lücken. Von den Exemplaren des Wörterbuchs, die im Subskriptionswege abgegeben werden dürfen, sind 105 gezeichnet worden, so daß die Liste für abgeschlossen gelten darf.

Angeregt wurde, statt der kursiven Antiqua Frakturschrift zu wählen. Die Entscheidung wurde bis zur Beschaffung von Druckproben vertagt und fiel im Wege schriftlicher Umfrage dahin aus, daß sich die Kommission für die Änderung entschloß.

Von den ständigen Mitarbeitern sind Hr. Dr. Wahl am 1. April 1912, Hr. Dr. Elsässer am 1. April 1913 ausgeschieden. Hr. Dr. Eschenhagen wurde vom 1. April 1913 ab als ständiger Mitarbeiter bestellt.

Der Druck des ersten Heftes hat begonnen. Bogen 1 steht im Satz.

Die Redaktionskommission besteht aus den HH. Schröder, von Künßberg und Perels. Die Kgl. Preußische Akademie der Wissenschaften hat Hrn. Dr. Eberhard Freiherrn von Künßberg zum Mitglied der akademischen Kommission für das Rechtswörterbuch ernannt.

Über den sonstigen Fortgang des Unternehmens berichtet der wissenschaftliche Leiter wie folgt:

### Bericht des Hrn. Schröder.

Seit der elften Kommissionssitzung haben wir ein weiteres Anwachsen unseres Zettelschatzes um etwa 20000 Zettel zu verzeichnen. Die langsamere Zunahme erklärt sich vor allem aus der strengeren Auswahl, von der schon der letzte Bericht sprechen konnte.

Der Druck des ersten Heftes ist im Gange. Fertiges Manuskript liegt jedoch auch für spätere Teile des Wörterbuchs vor.

Auch diesmal haben wir dankend mannigfacher Förderung unseres Unternehmens durch wohlwollende Freunde zu gedenken. Teils für gelegentliche Beiträge, für einzelne Hinweise und Auskünfte, teils für freundliches Mitlesen der Fahnen sind wir zu Dank verpflichtet den HH.: Dr. Emil Abt, Würzburg; Prof. Dr. K. von Amira, München; Archivrat Dr. Beschorner, Dresden; Prof. Dr. O. Brenner, Würzburg; Prof. Dr. Georg Cohn, Zürich; Prof. Dr. Max Förster, Leipzig; Prof. Dr. Johannes Franck, Bonn; Prof. Dr. Georg Frommhold, Greifswald; Edward Gaillard, Werkend lid der Kon. Vlaamsche Academie, Gent; Dr. Friedrich Graefe, Heidelberg; Oberst a. D. Franz K. Freiherrn von Guttenberg, Steinenhausen; Rechtsanwalt Dr. Kalisch, Berlin; Dr. Guido Kisch, Prag; Dr. Otto Lerche, Wolfenbüttel; Oberlehrer Dr. Josef Lappe, Lünen; Oberrichter Dr. W. Merz, Aarau; Prof. Dr. Max Pappenheim, Kiel; Archivardirektor Dr. E. Philippi, Münster; Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg; Prof. Dr. Max Rintelen, Prag; Prof. Dr. A. B. Schmidt, Tübingen; der Sammelstelle des Deutschen Wörterbuches, Göttingen; Privatdozenten Dr. Claudius Freiherrn von Schwerin, München; Prof. Dr. Alfred Schultze, Freiburg i. B.; Archivrat Dr. Tumbült, Donaueschingen; Prof. Dr. Hans von Voltelini, Wien; Büchereidirektor Dr. Gustav Wahl, Leipzig; Kgl. Bayer. Reichsarchivrat Dr. P. Wittmann, Büdingen; Prof. Dr. Friedrich von Woeß, Innsbruck.

Das Versenden eines Aufrufes an die Archive hat den erfreulichen Erfolg gehabt, daß sich die Archive von Altenburg, Büdingen, Danzig, Darmstadt, Donaueschingen, Dresden, Hamburg, Münster i. W., Oldenburg, Schleswig, Wetzlar, Zerbst bereit erklärten, das Rechtswörterbuch zu fördern; eine stattliche Anzahl wertvoller Beiträge verdanken wir bereits dieser Unterstützung.

Seit Oktober ist im Archiv des Rechtswörterbuches eine Schreibhilfe angestellt.

Die Bücherei erfuhr einige Bereicherungen.

### Verzeichnis der im Jahre 1913 ausgezogenen Quellen.

Die österreichischen Beiträge sind mit ** bezeichnet.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten: Dr. v. Künßberg.
Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit 1860: Frau Frida Schröder.
Archiv für frankfurtische Geschichte 1918: Dr. v. Künßberg.
Arnstadt, Urkundenbuch der Stadt: J. M. Grodsenski, Königsberg.
H. Bächtold, Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch: Dr. v. Künßberg.
Baltische Studien 46: Dr. Eschenhagen.

Bamberger Chronik, hrsg. Chroust: cand. jur. M. Heilgemayr, München.
Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden 10—12: Admiral a. D. Bachem, Heidelberg.
Bergmann, Geschichte von München: Admiral a. D. Bachem.
Böhlau, Novae constitutiones: Frau Frida Schröder, Heidelberg.
J. v. Bohlen, Geschichte des adeligen Geschlechts von Krassow: Prof. Dr. Frommhold, Greifswald.
Böhmisches Stadtrecht 1614. 1720: cand. jur. A. Butta, Prag.
Rechnungen der Stadt Breslau: Max Reisinger, München.
Carstanjen, Ulrich v. Ensingen: Dr. v. Künßberg.
**Clarenberger Urkundenbuch: O. Rusch, Frankfurt a. O.
Codex juris Bavarici judiciarii: G. v. Schwerin, München.
Constitutio criminalis Theresiana: Admiral a. D. Bachem.
Codex diplomaticus Silesiae Bd. 27: Dr. v. Künßberg und Frau Frida Schröder.
Danziger Schöffenbuch: Referendar H. Ehnert, Pegau.
Dortmunder Urkundenbuch II: Dr. G. Eschenhagen.
Ehrenberg, Zeitalter der Fugger: Admiral a. D. Bachem.
Elsässische Monatsschrift 2: Dr. v. Künßberg.
G. Fagniez, Documents relatifs à l'histoire. Paris 1898. 1900: Prof. Dr. Leopold Perels.
**Fischnaler, Urkunden-Regesten aus dem Stadtarchiv in Sterzing: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
**Fontes rerum Austriacarum II 53. 54. 63f.: Prof. Dr. Ahammer.
**Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 1—5: Prof. Dr. Ahammer.
Freudenstein, Geschichte des Waldeigentums in der Grafschaft Schaumburg. Diss. Marburg 1879: Dr. Eschenhagen und I. Berger, Berlin.
Fugger, Chronik der Familie F.: cand. jur. M. Heilgemayr, München.
**Fugger, Ehrenspiegel: cand. jur. Hermann Frühe, Wien.
Gardelegen, Statuta (Jbb. d. altmärk. Ver. f. vaterl. Gesch. II): Privatdozent Dr. E. Rosenstock, Leipzig.
R. Scholten, Das Zisterzienserinnenkloster Grafenthal: Admiral a. D. Bachem.
**Gubo, Der Cillier Erbfolgestreit: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
**Gubo, Graf Friedrich II. von Cilli: Prof. Dr. Ahammer
Die ältesten hamburgischen Zunftrollen, hrsg. Rüdiger: cand. phil Stubbendorf, Leipzig.
M. Höfler, Der Wecken (in: Philologische und volkskundliche Arbeiten, Karl Vollmöller zum 16. Oktober 1908 dargetan), Erlangen 1908: Dr. v. Künßberg.
Hamburger Kämmereirechnungen, hrsg. Koppmann: Dr. Breucker, Frankfurt a. M.
**Hammer-Purgstall, Das Leben Khlesls: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
Hoops, Reallexikon (fortlaufend): Dr. v. Künßberg.
**Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol: cand. jur. H. Frühe, Wien.
Kaisheim, Chronik des Klosters K., hrsg. Hüttner: jur. Landmann, Mannheim.
Kleinere Archive der Rheinprovinz 1—3: Dr. v. Künßberg und I. Berger, Berlin.
**Kleimayrn, Juvavia: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
J. Kohler, Beiträge zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland: cand. jur. M. Heilgemayr, München.
**Krainer Landgerichtsordnung 1534: cand. jur. H. Frühe, Wien.
v. Kralik, Die deutschen Bestandteile der Lex Bajuwariorum (Neues Archiv 38): Dr. v. Künßberg.
Laiendoctrinal: cand. jur. M. Heilgemayr, München.
Lüneburger Urkundenbuch: Rechtsanwalt Dr. W. Dieß, München.



Lünig, Corpus juris feudalis: Dr. H. Mitteis, Bonn.
Magdeburger Weistümer, hrsg. Th. Neumann: cand. phil. B. Lange, Leipzig.
**Melly, Beiträge zur Siegelkunde: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
Memminger Stadtrecht: Dr. v. Künßberg und I. Berger, Berlin.
**Mitteilungen der Archivsektion 1—6: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte von Erfurt 1—7. 25—27: Dr. Eschenhagen.
Mitteilungen aus dem Fürstenbergischen Archiv: Archivrat Dr. G. Tumbült, Donaueschingen.
Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses: Dr. Hans Hellmut Mayer, Rüppurr.
Mitteilungen aus der Stadtbibliothek Königsberg i. Pr. 1. 2: Dr. Eschenhagen.
**Mitteilungen des Musealvereins für Krain: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
Monumenta Boica 48, 1: cand. jur. Heilgemayr, München.
Nostitz, Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen 1578: Dr. Eschenhagen.
Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod, hrsg. F. Frensdorff: Richard Schröder und Dr. Eschenhagen.
**Österreichische Urbare I 2 und III 2: Dr. v. Künßberg.
**Österreichische Weistümer 10 und 11: Dr. v. Künßberg.
Otterberg, Urkundenbuch des Klosters O.: Rechtsanwalt Dr. Dieß, München.
Das Passional, hrsg. Köpke: Dr. Arthur Müller, Berlin.
**Pez, Codex diplomaticus: cand. jur. H. Frühe, Wien.
Pommersche Jahrbücher 15 (Rentenbuch der geistl. Brüderschaften zu Bergen a. R., hrsg. von Frommhold): Frau Frida Schröder, Heidelberg.
Pommersche Monatsblätter 1910: Frau Frida Schröder.
Pufendorf, Observationes 4: Dr. v. Künßberg und I. Berger, Berlin.
Rheingauer Landbrauch 1643: Dr. W. Alberti, Wiesbaden.
Richthofen, Friesische Rechtsquellen (niederdeutsche Texte): Prof. Dr. His, Münster i. W.
**Rief, Beiträge zur Geschichte von Allerengelberg: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
**Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt IV: Dr. H. Albrich, Hermannstadt.
**Salzburgische Marktordnungen, hrsg. A. G. Pichler: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
**Unpartheyische Abhandlung von dem Staate Salzburg: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
**Sander, Aktenstücke zur Geschichte Vorarlbergs: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
H. Schulze, Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser: M. Reisinger, München.
Schweizerisches Idiotikon. I. II. VII (fortlaufend): Dr. v. Künßberg.
**Schweygers Chronik der Stadt Hall: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
Seelig, Geschichtliche Entwicklung der Hamburger Bürgerschaft: Dr. H. H. Mayer. Rüppurr.
**St. Georgenberg, Chronik der Benediktiner-Abtei S. G.: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
Siegel, Corpus juris cambialis (beendet): Admiral a. D. Bachem.
**Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
Soldan-Heppe, Hexenprozesse: Dr. v. Künßberg.
Spangenberg, Adelsspiegel: Admiral a. D. Bachem.
**Stampfer, Chronik von Meran: Prof. Dr. Ahammer, Wien.
**Stampfer, Geschichte Merans: Prof. Dr. Ahammer.
**Stülz, Geschichte des Zisterzienserklosters Wilhering: Prof. Dr. Ahammer.
Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. Dr. H H. Mayer, Rüppurr.

**Mittelalterliche Inventare aus Tirol und Vorarlberg: Dr. v. Künßberg.
Thüringische Geschichtsquellen IX: M. Reisinger, München.
Urkunden des Stifts genannt Unser-Lieben-Frauen-Werk: Dr. H. H. Mayer, Rüppurr.
Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O.: Dr. H. H. Mayer, Rüppurr.
Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen: Admiral a. D. Bachem, Heidelberg.
Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg: cand. jur. Max Heilgemayr, München.
Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. B.: Dr. Kurt Ahnert, Heidelberg.
Hermann Wagner, Zur Geschichte der Seemeile, Berlin 1913: Prof. Dr. Leopold Perels.
**H. Wimbersky, Eine obersteirische Bauerngemeinde: Dr. v. Künßberg.
A. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. 3. Aufl.: Dr. v. Künßberg.
Zeitschrift des Harzvereins 22: Admiral a. D. Bachem.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 1912: Dr. v. Künßberg.
Zeitschrift für rheinisch-westfäl. Volkskunde; bis 1911: Dr. v. Künßberg.
Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Zweibrücken: Dr. S. Höpfl, München.

---

Eine **Krönungsausstellung,** die 1915 in **Aachen** anläßlich des Jubiläums der hundertjährigen Zugehörigkeit der Stadt und der Rheinlande zu Preußen stattfinden sollte, ist mit Rücksicht auf den inzwischen ausgebrochenen Krieg auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Für den Fall jedoch, daß sie vor dem Erscheinen unseres nächsten Bandes zu Stande kommt, seien auch an dieser Stelle alle Rechtshistoriker auf sie aufmerksam gemacht, will sie doch nicht nur die Krönungsinsignien teils im Original, teils in getreuer Nachbildung und eine möglichst vollständige Ikonographie der deutschen Könige und Kaiser geben, sondern auch alle irgendwie erreichbaren Darstellungen der Krönungen vereinigen. Auch den Siegeln, Münzen und Medaillen der deutschen Herrscher und ihren Pfalzen soll die Ausstellung gelten. U. St.

